

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

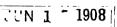
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





Harbard College Library



FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828



MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

XXVIII. BAND.

MIT EINER TAFEL UND EINEM TEXTBILD.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. 1907.



3,0

Aus 37.0

DRUCK DER WAG NER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Inhalt des XXVIII. Bandes.

	Seite
Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis und anderer Fundstellen. Von	
Philipp Heck	1
Die Legende vom heiligen Karantanerherzog Domitianus. Von Robert	
Eisler	52
Eine Schenkung Kaiser Friedrich I. für das Hospiz auf dem Septimerpasse.	
Von Aloys Schulte. Mit juristischen Bemerkungen von Leopold	
Wenger	117
Zur Behandlung der historischen Länderkunde. Von Robert Sieger	209
Ein Urbar des Reichaguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen.	
Von Georg Caro	261
Über Stand und Aufgaben der ungarischen Verfassungsgeschichte. Von	
Harold Steinacker	276
Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau. Von Hermann Flamm	401
Über eine burgundische Gesandtschaft an den kaiserlichen und päpstlichen	
Hof im Jahre 1460. Von Otto Cartellieri	448
Nelson Wellington und Gneisenau, die militärischen Hauptgegner	
Na poleons I. Von Julius v. Pflugk-Harttung	465
Zum Hantgemal. Von Theodor Ilgen. (Mit einer Tafel und einem	
Textbild)	561
Deutsche Publizistik in den Jahren 1667—1671. Von Paul Schmidt.	577
Johann von Wessenberg über Friedrich von Gentz. Von Friedrich Karl	•••
*********	631
Wittichen	001
Kleine Mitteilungen:	
Zu den genuesischen Aktenstücken des Nachlasses Bernards v. Mercato, Kammernotars K. Heinrichs VII. Von Vinzenz Samanek.	146
	140
Zu König Friedrichs II. Schrift über die preussische Kriegsverfassung.	• • • •
Von Gustav Sommerfeldt	149
Das Wahldekret Anaklets II. Von A. Chroust	348
Ein zeitgenössischer Bericht zur Geschichte des galizischen Aufstandes	
von 1846. Von Raimund F. Kaindl	355
Sigillum citationis. Von Milan v. Šufflay	515

	Seite
Eine Quelle zur Geschichte Friauls. Von Oskar Freih. v. Mitis	518
Die älteste Akzise in Österreich. Von Alfons Dopsch	651
Bemerkungen zu den Regesten König Rudolfs. Von Ernst Vogt	659

Literatur und Notizen:

Acta Salzburgo-Aquilejensia. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Kirchenprovinzen Salzburg und Aquilega. I. Bd. Die Urkunden über die Beziehungen der päpstlichen Kurie zur Provinz und Diözese Salzburg (mit Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant) in der Avignonischen Zeit: 1316-1378 von A. Lang (H. v. Srbik) 535. - Altmann u. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter (v. Below) 522. — K. v. Amira, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (Puntschart) 360. — Archiv für südslavische Geschichte 1851-1875 (Jireček) 396. - Archiv für Urkundenforschung (Redlich) 711. — Atti del congresso internazionale di scienze storiche di Roma 712. — Arens, Das Tiroler in seinen Weistumern (Wopfner) 166. — Bartsch, Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter (Kogler) 373. - Ders., Eheliches Güterrecht im Erzherzogtum Österreich im sechzehnten Jahrhundert (Kogler) 373. — Beiträge zur Kriegsgeschichte der Staufischen Zeit (Baltzer) 694. - Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge I. (v. Voltelini) 377. - Böhmen, Mähren und Österr.-Schlesien, Die historische periodische Literatur 1902 bis 1904 (Bretholz) 187, 387, 539. — Caro, Beiträge zur älteren Deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte (Dopsch)156. — Chiapelli, A proposi'o della mostra paleo grafica di Macerata nel 1905 (v. Luschin) 557. - Czeppan, Die Schlacht bei Crécy (Baltzer) 694. — Drummond, Studien zur Kriegsgeschichte Englands im 12. Jahrh. (Baltzer) 694. - Festgabe, enthaltend vornehmlich vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Heinrich Finke zum 7. August 1904 gewidmet 396. - Festgabe für Felix Dahn zu seinem 50 jährigen Doktorjubiläum gewidmet 396. — Festgaben anlässlich der Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine und des VI. Deutschen Archivtages in Wien 554. - Galante, Fontes juris canonici selecti (Werminghoff) 665. - Gislebert de Mons, La chronique de, ed. p. L. Vanderkindere (König) 163. - Hadank, Die Schlacht bei Cortenuova am 27. Nov. 1237 (Baltzer) 694. -- Hanow, Die Schlachten bei Carcano und Legnano (Baltzer) 694. - Hansen, Die Tätigkeit d. Gesellschaft f. Rheinische Geschichtskunde 712. - v. Helfert, Die Tyroler Landesvertheidigung im Jahre 1848 (Prem) 172. - Herrmann, Ein feste Burg ist unser Gott (Prem) 559. - Herzog, Zur Schlacht am Morgarten (Baltzer) 693. - Heveker, Die Schlacht bei Tannenberg (Baltzer) 694. - Hirn F., Geschichte der Tiroler Landtage von 1518 bis 1525 (Dopsch) 558. - Hruševskyj, Geschichte des ukrainischen (ruthenischen) Volkes (Milkowicz) 527. - Hübl, Die Inkunabeln der Bibliothek des Stiftes Schotten in Wien (Vancsa) 385. — John, Oberlohma (Bretholz) 386. — Jung, Julius Ficker 713. - v. Karg-Bebenburg, Aufgaben eines historischen Atlasses für das Königreich Bayern (Mell) 180. - Kern, Dorsualkonzept und Imbreviatur (v. Voltelini) 680. — Kling, Die Schlacht bei Nikopolis im J. 1396 (Baltzer) 694. - Korrespondenzen zur Geschichte des ersten von Karagjorgje geführten serbischen Aufstandes 1804-1813, I. Bd. hg. von Gavrilović (Jireček) 560. — Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zum Ausgange Karls IV: I. Kap.: Der Einfluss des Papsttums auf die deutsche Königswahl (Hugelmann) 684. -Ders., Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zu einander (Hugelmann) 684. — Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden (Schön) 380. - Kuefstein, Verzeichnis des Kuefsteinischen Familienarchives in Greillenstein aus dem J. 1615. 555. - Kaiser Leopold I., Privatbriefe an den Grafen F. E. Pötting 1662-1673 hg. v. Pribram u. Landwehr von Pragenau (Mentz) 376. — v. Luschin, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit (v. Hofmann) 526. - Ders., Die Münze als historisches Denkmal sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben (v. Hofmann) 526. -Mayer E., Die Dragoniurkunden 197. — Mell, Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistum Salzburg (Bittner) 697. - Mittelschulprogramme österreichische für 1906 (Prem) 704. -Mohr, Die Schlacht bei Rosebeke am 27. Nov. 1382 (Baltzer) 694. Monumenta Germaniae Historica. Necrologia Germaniae Tom. II. Dioecesis Salisburgensis ed. Sigismundus Herzberg-Fränkel (Martin) 158. — Monumenta historica nobilis communitatis Turopolje, olim , campus Zagrabiensis dictae hg. von Laszowski (Jireček) 559. — Peisker, Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung (Rachfahl) 670. - Récsey, Incunabula et Hungarica antiqua in bibliotheca S. Montis Pannoniae (Zahradník) 382. — Ringmann, Die Grammatica des Mathias Ringmann hg. von v. Wieser (Prem) 559. - Salzer, Der Übertritt des Grossen Kurfürsten von der schwedischen auf die polnische Seite während des ersten nordischen Krieges in Pufendorfs, Carl Gustav und, Friedrich Wilhelm (Redlich) 556. — Sborník, prací historických. (Festschrift aus Anlass des 60. Geburtstages des Hofrats Prof. Dr. Jaroslav Goll, 553. - Schatz, Die Gedichte Oswalds von Wolkenstein (Hammer) 164. - Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften, II. Bd. (Redlich) 555. - Schiaparelli, Charta Augustana (v. Voltelini) 680. — Schipa, Il Regno di Napoli al tempo di Carlo di Borbone (Weber) 171. - Schönbach, Zu E. Michaels Geschichte des deutschen Volkes 197. -Starzer, Die Konstituirung der Ortsgemeinden Niederösterreichs (Grund) 186. - Stoessel, Die Schlacht bei Sempach (Baltzer) 694. - Vjesnik 1879-92, 1895-1905 (Jireček) 396. - Winter, Das neue Gebäude des k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchivs zu Wien (Giannoni) 174. — Ders., Die Gründung des k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchivs 1749-1762 (Giannoni) 174. - Ders., Katalog der

						g des				•					
	. (Gianr					-							•	•	
	557. -	- W	orms	, S	c hw	azer I	3ergt	au in	15	. Jah	rh un	dert ((Bittn	er)	
700. — v. Zahn, Styriaca (Starzer) 556. — Zdekauer, Relazione															
	sulla :	most:	ra de	gli	arc	hivi (v	7. Lu	schin)	557	7.					
Berich	ate:														
Kon	nmissio	n fü	r nei	ıere	Ge	schich	te Ös	terrei	chs	f ü r d	as Ja	ahr 1	905/0	8.	203
	nument														713
	niglich														716
	ellachai														718
Preiss	ufgal	en:		•	•	•		•		•	•	•	•	560,	72 0
Perso	naliei	a:	•		•	•	•		•	•		•	•	٠	208
Nekro	loge:														
Fer	dinand	v. Z	iegla	uer	(R.	F. Kai	indl)								204
	lfgang														2 06
	tor Me														208

deite

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

XXVIII. BAND. 1. HEFT.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNERSCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1907

Die Abonnenten der "Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" erhalten als Beilage zu den einzelnen Heften ohne Erhöhung des Abonnements-Preises die "Kunstgeschichtlichen Anzeigen", welche auch gesondert zum Preise von K 2.40 für den Jahrgang ausgegeben werden.



Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis und anderer Fundstellen.

Von

Philipp Heck.

I. Der Stand der Frage. — II. Die Falkensteiner Stelle.

A. der Text Homeyers. B. Der handschriftliche Tatbestand und die Ständetheorie. C. Der handschriftliche Tatbestand und die Ganerbschaft. D. Andere Falkensteiner Urkunden. E. Ergebnis. — III. Die übrigen bayerischen Stellen. A. Die Genesisstelle. B. Die Schergenstelle. C. Die Vorbehaltsstellen. — IV. Das sächsische Hantgemal. — V. Die Parzivalstelle. — VI. Ergebnis.

I. Der Stand der Frage.

Die nachstehenden Ausführungen richten sich gegen die Ansicht, dass im frühen Mittelalter gewisse Stammgüter, Hantgemal genannt, für den Stand der Besitzer von Bedeutung waren.

Der Begründer dieser Meinung ist Homeyer. 1) Er nimmt an, daß für die als Hantgemal bezeichneten Stammgüter nach verschiedenen Richtungen besondere Rechtssätze galten. Zunächst war das Stammgut von juristischer Bedeutung für den Stand der Familie. "Ein gewisser freier Stammsitz begründet und bewahrt den Stand nicht nur für den Besitzer, sondern auch für einen gewissen Kreis seiner Angehörigen, namentlich auch für die nicht zum Besitze gelangenden jüngeren Söhne und die Frauen". 2) Diese ständische Funktion sucht Homeyer speziell

^{1),} Über die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere über das hantgemal' Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1852.

²⁾ a. a. O. S. 64.

für Sachsen und Bayern nachzuweisen. Aber er schliesst die anderen Gebiete nicht aus und glaubt an eine allgemeine Vorschrift des deutschen Rechts. Weitere Sondernormen werden für das Erbrecht vertreten. Der Besitz des Hantgemals ging ungeteilt auf den ältesten von der Schwertseite über, während die übrigen Familienmitglieder eine über die "gewöhnliche Anwartschaft nach Erbrecht" hinausgehende Berechtigung hatten. 1) Homeyer denkt sich somit das Verhältnis als eine Art Ganerbschaft, ohne allerdings diesen Ausdruck zu gebrauchen. Durch diese erbrechtliche Hypothese wird die Annahme der ständischen Funktion unterstützt. Die ständische Bedeutung für die gesamte Familie erhält in der dinglichen Mitberechtigung eine Art realer Grundlage. Als einziges genauer bekanntes Beispiel eines solchen Stammgutes führt Homeyer das Hantgemal der Grafen von Falkenstein an.

Die Grafen von Falkenstein oder Neuburg waren am Ende des 12 ten Jahrhunderts ein mächtiges Geschlecht, im Besitze von Grafschaften, Burgen und Vogteien, Lehen (über 2000 Hufen) und Allod. Aber ihr Hantgemal bestand zu dieser Zeit nach der Angabe im Codex Falkensteinensis aus einer einzigen Hufe abseits gelegen von dem Wohnsitz. Der Wert dieser Hufe musste im Vergleiche zu den übrigen Besitzungen der Grafen völlig verschwinden. Dennoch war nach Homeyer der Stand des ganzen Geschlechts nur abhängig von dem Anrechte an der einen Hufe und nicht von dem Besitze der Grafschaften, Burgen, Lehen u. s. w. Und diese fundamentale Bedeutung hatte die eine Hufe nicht nur für die Falkensteiner sondern auch für zwei andere mitberechtigte Geschlechter.2) Dieser Gegensatz zwischen der realen und der juristischen Bedeutung wird nicht weiter aufgeklärt. Das Stammgut erscheint deshalb in der Darstellung Homeyers als ein juristischer "Talisman". Das Erbstück ist materiell wertlos. Aber der Stand der Familie ist mit ihm in geheimnisvoller Weise verbunden, wie das Glück mit dem Pokale von Edenhall.

Die Untersuchung Homeyers hat keinen Widerspruch sondern nur Anerkennung gefunden. Ihre Ergebnisse wurden allgemein übernommen.³)

¹⁾ a. a. O. S. 58, 59.

²⁾ Vgl. unten S. 7.

s) Waitz, Verfassungsgeschichte V. S. 449 f., S. 509 ff. R. Schröder, Lehrbuch S. 437 Anm. 5. S. 444 Anm. 35. Brunner, Grundzüge ξ. 56, a. E. Schulte, Lehrbuch S. 275 Anm. 2. von Amira, Recht S. 85 (135). Siegel, Lehrbuch S. 426. Luschin von Ebengreuth Österr. Reichsgesch. S. 76 ff. Heusler, Institutionen I S. 166 ff. 232 Anm. 17. Stobbe, Stände des Sachsenspiegels. Ztschr. f. deutsches Recht 15, S. 328, 331. Gengler, Ein Bild auf das Rechtsleben Bayerns 1880, S. 7 ff. von Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels 1884, S. 227. Sohm, Adelsrecht und Namensrecht. Deutsche

Kein Geringerer als Waitz¹) hat die Abhandlung als "epochemachend" bezeichnet. Aber eine fruchtbare Anregung ist von ihr eigentlich nicht ausgegangen. Wie ein unverständlicher Rest verschollener Rechtseinrichtungen und Anschauungen ragte das Institut des Hantgemals in die rechtsgeschichtlich hellere Zeit. Den Erkenntnisgehalt des benutzten Materials schien Homeyer erschöpft zu haben. Und neues Material trat nicht hervor. So zahlreich und reichhaltig die historischen Publikationen sind, welche nach dem Erscheinen der Homeyerschen Abhandlung an die Öffentlichkeit traten, sie haben keine neuen Nachrichten über die ständisch bedeutsamen Adelsgüter gebracht. Deshalb hat Homeyer zwar Anhänger, aber noch lange keine eigentlichen Forsetzer seiner Untersuchung gefunden. Erst allmählich ist versucht worden, die Theorie Homeyers zu verwerten.

Zuerst hat Zallinger 2) die vermutete Schöffenbarfreiheit altfreier Ministerialen dadurch zu erklären gesucht, daß diese Geschlechter sich beim Übertritt in die Dienstbarkeit ihr Hantgemal vorbehielten. Dieser Ansicht hat sich Schröder 3) angeschlossen. Ernst Mayer 4) hat die Resultate Homeyers gleichfalls übernommen und zur Grundlegung seiner eigenen Adelstheorie verwendet. Er erklärt die anscheinende Beschränkung des Wortes auf Adelsgüter dadurch, daß das Handzeichen zur Abgrenzung des Waldbesitzes diente und sieht deshalb in dem Hantgemale einen wichtigen Anhaltspunkt dafür, dass der Adel auf die ursprüngliche Alleinberechtigung an der Mark zurückgeht. Mayer hat außerdem das Verdienst, eine neue Fundstelle des seltenen Wortes, die Schergenstelle 5) entdeckt zu haben. Sigmund Adler 6) hat 1902 das Institut des Hantgemals mit der ständischen Differenzirung des Eigens in Österreich in engeren Zusammenhang zu bringen gesucht. In der Auffassung des Institutes steht er durchaus auf dem Standpunkte Homeyers. Werner Wittich?) betont die ständische Bedeutung des Hantgemals besonders stark. Er billigt Homeyers Deutung des Codex Falkensteinensis. Die Urkunde lasse keine andere Deutung

Juristenzeitung 1899, S. 8 ff. Petz und Grauert, Drei bayerische Traditionsbücher S. XXVI. L. Becker, Über die Salzburger Haus- und Hofmarken. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landkunde, 41, S. 208/9.

¹⁾ a. a. O. 2) a. a. O. S. 227. 3) a. a. O. S. 444.

⁴⁾ Deutsche und franz. Verfassungsgesch. I. S. 47, 415 ff.

b) Vgl. unten S. 23. ff.

⁶) Sigmund Adler, "Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich." 1902.

⁷⁾ Werner Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachen. 1906 (auch in Vrtljrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 1906 S. 1 ff.) S. 36 ff.

zu. Aber er vertritt für einen Teil der bayerischen Fundstellen und für das sächsische Recht eine abweichende Auffassung. Der Besitz des ungeteilten Stammgutes durch den Geschlechtsältesten habe nicht genügt. Vielmehr sei individuelles Eigentum und unmittelbarer Besitz an einer Stammgutsparzelle für jedes Mitglied des Standes erforderlich gewesen.

Die neueste 1) unter Wittichs Einfluss stehende Bearbeitung der bayerischen Standesverhältnisse berührt das Hantgemalproblem nur gelegentlich. Sie steht auf dem Standpunkte Wittichs gibt aber einen zutreffenden Nebengedanken.

Meine Untersuchungen über die deutschen Standesverhältnisse haben mich schon früh zu einer Beschäftigung mit der Beweisführung Homeyers genötigt. Die Hantgemaltheorie war immerhin eine Stütze für die Hypothese eines alten Volksadels und vor allem für gewisse Auffassungen des norwegischen Odal und des friesischen ethel, mit denen ich mich auseinanderzusetzen hatte. Die Nachprüfung ergab mir, dass die Ansicht Homeyers nicht haltbar ist. In denjenigen Fundstellen, aus denen er die ständische Funktion entnimmt, hat Hantgemal, soweit es auf ein Grundstück zu beziehen ist, nur die Bedeutung, "Stammgut im historischen Sinn", örtliche Heimat, ohne dass sich in ihnen sonst eine Bedeutung des Familien- oder des Individualbesitzes für den Stand nachweisen lässt. Bei der Behandlung der karolingischen Zeit war ich genötigt, mich zunächst mit der Mitteilung dieses Resultates zu begnügen. ²) Später habe ich für das sächsische Stammesgebiet meine Auffassung in dem Sachsenspiegel ³) näher be-

¹⁾ Franz Gutmann, Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit der Volksrechte. Strassburg 1906 Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg XX. S. 252, Anm. 1. Die Arbeit Gutmanns bringt nach verschiedenen Richtungen wertvolle und dankenswerte Ergebnisse. Aber sein Bericht über die zwischen Wittich und mir bestehenden Streitfrage ist nur die Karikatur eines Referats. Die Ansicht, die Gutmann mir zuschreibt steht in vollem Widerspruche mit meinen positiven Äusserungen. (Vgl. Gutmann a. a. O. S. 160 oben und Heck, Gemeinfreie, insbesondere S. 321 ff., ferner "Die Gemeinfreien des Tacitus und das Ständeproblem der Karolingerzeit". Vrtljhrschr f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 1905 S. 451 ff.) — Die Arbeit ist unter der Leitung Wittichs entstauden. Wittich trifft die Verantwortung, dass in der Arbeit seines Schülers die Ansicht seines Gegners eine solche Entstellung erfahren hat.

²⁾ Beiträge zur Rechtsgeschichte der deutschen Stände im Mittelalter I. Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte Halle a/S. 1900, S. 107, 430 (zitirt Gemeinfreie).

^{*)} l. c. II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle a/S. 1905, S. 500 ff. (zitirt Sachsenspiegel).

gründet und in einem besonderen Aufsatze 1) Wittich gegenüber gerechtfertigt. Zu den übrigen Fundstellen konnte ich nur ganz kurz Stellung nehmen.

Wenn ich nachstehend auf die bisher zurückgestellten Belegstellen in ausführlicher Darstellung eingehe, so rechtfertigt sich das nicht nur durch die sachliche Bedeutung des Problems für das Gesamtbild der frühmittelalterlichen Standesgliederung, sondern auch durch eine andere Erwägung. Diese Untersuchung ist geeignet einen methodischen Gesichtspunkt zu erläutern der bisher zurückgetreten ist²), und den ich für sehr wichtig halte, nämlich die Äquivalentmethode der Interpretation, die Beachtung der mittelalterlichen Übersetzungstechnik und ihrer Mängel bei der Bewertung ihrer Produkte.³) Ich überzeuge mich immer mehr von dem Umfange der Fehlgriffe, welche auf dem Gebiete der Institutsgeschichte durch die Nichtbeachtung dieses Gesichtspunktes verursacht worden sind. Die Hantgemaltheorie Homeyers bietet ein lehrreiches Beispiel.⁴)

Der negative Inhalt meiner These entbindet mich von der Notwendigkeit, das ganze Material Homeyers vorzuführen. Es genügen diejenigen Stellen, die Homeyer als Stützen ansieht oder die anderen relevant erscheinen können. Homeyer ist in erster Linie vom Sachsenspiegel ausgegangen. Er entnimmt ihm die ständische Bedeutung, aber fügt doch hinzu: "Noch bestimmter aber erklären sich drei andere, und was von Wichtigkeit ist, völlig von einander unabhängige Stellen für diese Bedeutung des Handgemals". Diese drei Stellen sind die Weichbildglosse, die Parzivalstelle und die Falkensteiner Stelle. Von diesen drei Beweisstellen ist wiederum die Falkensteiner weitaus die wichtigste. Homeyer sagt selbst am Schlusse seiner Arbeit, dass es ohne diese Stelle schwerlich möglich gewesen wäre, einen befriedigenden Zusammenhang in die zerstreuten

^{1),} Die neue Hantgemaltheorie Wittichs* in Vrtljhrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 1906, S. 356 fl. (zitirt Hantgemaltheorie).

²⁾ So ausgezeichnet auch die Interpretation der Quellen in dem Lehrbuche der historischen Methode von Bernheim behandelt ist, die Übersetzungstechnik des Mittelalters und ihre heuristische Bedeutung sind übergangen. Was Bernheim u. a. den lateinischen Sprachgebrauch des früheren Mittelalters nennen, ist vielfach kein Sprachgebrauch sondern Übersetzungstechnik.

³⁾ Vgl. über die Äquivalentmethode Sachsenspiegel S. 396 ff und S. 787 ff und "Gemeinfreie" S. 59 ff.

⁴⁾ Vgl. unten S. 8, 22, 31 ff, 47. Ein anderes Beispiel bietet die heute noch herrschende Ministerialentheorie von Fürth. Vgl. Vrtljhrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 1907, Januarheft.

⁵⁾ a. a. O. S. 63.

Zeugnisse zu bringen. 1) Diese Stelle hat nicht nur auf Homeyer bestimmend gewirkt, sondern auch die Rezeption seiner Ergebnisse wesentlich gefördert. Sie muss im Vordergrunde der Untersuchung stehen. Ihr will ich dann die übrigen Stellen des bayerischen Stammesgebietes anschliessen: die Genesisstelle, die Schergenstelle, die Salzburger Vorbehaltsstellen. Den Schluss der Nachprüfung werden die beiden noch übrigen Beweisstellen Homeyers bilden, die Weichbildglosse und die Parzivalstelle. Bei der Glosse will ich nochmals auf das sächsische Recht zurückkommen.

Wenn ein Leser den Eindruck haben sollte, dass ich bei dieser Prüfung Argumente in Fällen häufe, in denen ein Teil genügt hätte, so rechtfertigt sich dies Vorgehen nicht nur durch methodische Gründe²), sondern auch durch meine Erfahrungen auf dem Gebiete der Ständekontroverse. Ansichten, welche in dem Umfange die Billigung von Autoritäten erfahren haben, wie die Theorie Homeyers, haben ein doppeltes Leben. Nach Wegfall der quellenmäßigen Grundlage bleibt die Zustimmung der Autoritäten.

II. Die Falkensteiner Stelle.

A. Der Text Homeyers.

Graf Sigbot II. von Falkenstein liess in dem letzten Drittel des XII. Jahrhunderts ³) eine Art Familienarchiv anlegen, das uns als Codex Falkensteinensis ⁴) erhalten ist und der Reihe ⁵) nach bringt: Überschrift und letztwillige Verfügungen (Bl. 1, Fol. 1), Lehensverzeichnis (Bl. 2, Fol. 7), Hantgemalnotiz (Bl. 3^a Fol. 2^a), Belehnungen, Rechtsgeschäfte, Gerichtsverhandlungen u. s. w. Von dem vielseitig interessanten Inhalt hat von jeher die Hantgemalnotiz die grösste Aufmerksamkeit erregt.

Homeyer hat denjenigen Text benutzt, welchen die Monumenta Boica geben und der nach Anorduung und Wortlaut folgende Gestalt hat:

¹⁾ a. a. O. S. 102.

²⁾ Sachsenspiegel S. V.

³⁾ Die letzten Herausgeber Petz und Grauert datiren die Abfassung des uns interessierenden Teils in die Jahre 1165—1174.

⁴⁾ Die einzige Handschrift ist herausgegeben in den Monumenta Boica VII. S. 433-503, dann von Petz in "Petz und Grauert", Drei bayerische Traditionsbücher aus dem XII. Jahrhundert. 1880, S. 1 ff.

⁵) Der Kodex ist verheftet und in dieser irrigen Reihenfolge gedruckt. Ich habe deshalb die ursprüngliche Reihenfolge, soweit erheblich durch Blatt von den Angaben des Druckes nach Folio abgehoben.

"Ne igitur posteros lateat suos cirographum, quod teutonica lingua hantgemalchen vocatur, suum videlicet et nepotum suorum, filiorum scil. fratris sui, ubi situm sit, ut hoc omnibus palam sit. Illud est nobilis viri mansus situs apud Giselbach in cometia Moesfurten et hoc idem obtinent cum eis Hunesbergere et Pruchebergere".

"De predio libertatis sue notum sit omnibus, qualiter actum sit, quomodo illud testimonio obtinuit coram Ottone Palatino situm apud Giselbach possidendum iure perenni, eo, quod senior in generatione illa videatur. Huius rei testes u. s. w. Acta sunt hec Moringen".

Homeyer folgert die ständische Funktion des Hantgemals aus dieser Stelle durch zwei Hilfssätze. Er nimmt an 1. dass "Hantgemal" und "predium libertatis" als zwei zusammenhängende Bezeichnungen für dieselbe bei Giselbach gelegene Edelhufe auftreten und 2. dass die Worte "predium libertatis suae" die Eigenschaft des Grundstückes als dingliche Grundlage der Freiheit ausdrücken sollen.

- 1. Die erste Folgerung, die objektive Gleichbedeutung von "hantgemal" und predium libertatis wird in der Tat dadurch nahegelegt, dass bei predium libertatis suae die örtliche Bestimmung nicht unmittelbar beigefügt ist, und doch das gemeinte Gut ebenso wie das hantgemal bei Giselbach lag. Dadurch wird der Eindruck hervorgerufen, dass der Verfasser mit dem Ausdruck predium libertatis auf das soeben örtlich bestimmte Hantgemal Bezug genommen und als selbstverständlich angenommen hat, dass unter dem "predium libertatis" nur das Hantgemal verstanden werden könne. Ein solches Verhalten würde allerdings vermuten lassen, dass die beiden Qualifikationen notwendig zusammenfielen, dass jedes Hantgemal und nur ein Hantgemal predium libertatis genannt wurde. Etwas störend wirkt vielleicht, dass nachträglich doch noch eine zweite Lokalisirung und zwar eine ungenaue in den Erwerbsbericht eingeschoben ist. Immerhin kann sich dies durch eine ungeschickte Verstärkung der Bezugnahme erklären,
- 2. Sehr viel bedenklicher gestaltet sich die Deutung der Worte de predio libertatis suae". Diese Wortverbindung würde allerdings in gutem Latein entweder bedeuten: "Grundstück von dem die Freiheit des Grafen abhängt" oder auch "Grundstück das der Freiheit der Grafen adaequat ist". (Gen. qualitatis). Da nun ein Stück Laud selbst solche Qualitäten nicht haben kann, so würde uns nur die erste Deutung übrig bleiben. Der Codex Falkensteinensis ist aber nicht in gutem Latein geschrieben. Er verrät vielmehr in allen Teilen eine sehr unfreie Übersetzungstechnik. Die Widergabe der deutschen Originalsätze ist weit mehr wort- als sinngemäss. Oft werden unrichtige Äquivalente gebraucht. Deutsche Einschiebungen zeigen, dass das Latein

völlig versagt hat. Wenige Beispiele werden genügen. In der Problemstelle selbst ist Hantgemal mit cirographum, Handschrift übersetzt statt mit predium aviaticum oder patria, origo, also jedenfalls sinnwidrig. Der Schreiber gebraucht "viri" für Vasallen (S. 19, 38). Das deutsche Wort Mann hat zwei Bedeutungen. Übliche Äquivalente für Mann = Vasall sind homo und vasallus. Die Person männlichen Geschlechts heisst vir. Der Schreiber hat nun "Mannen" gehört und sich in dem Äquivalente vergriffen. "Heros" (S. 37) ist lautgetreues Äquivalent für "Herr" (praescriptus heros = obenerwähnter Herr), "positio" (S. 39 unten) bedeutet Pfand als falsches Äquivalent für "Satzung", "statuit" aus dem analogen Grunde "verpfändete". Die Münzen, welche "gäbe" sind, heissen nicht dativi sondern donandi (S. 23). "Die Männer von Stand" erscheinen in dem problematischen Lichte von "homines conditionales" (S. 26) u. s. w. Die deutschen Worte werden anstandslos im Texte gebraucht ohne Einführung. Vgl. z. B. (S. 27) "et tunc fecit verziht cum nepote suo" (S. 30) absolvit comitem a tali ansprache". Die einzelnen Wendungen einer solchen Quelle sind nicht zu behandeln wie die Aussprüche eines klassischen Autors sondern nach der Äquivalentmethode. 1) Zuerst ist immer die Frage nach dem deutschen Äquivalente zu stellen, das die Niederschrift der lateinischen Worte verursacht hat. Nur so weit, als sich diese erste Frage beantworten lässt, ist die Grundlage für eine sachliche Interpretation gegeben. In unserem Falle lässt sich eine Wahrscheinlichkeit erzielen. Das gesuchte Äquivalent muss einmal den Wortstamm "frei" enthalten haben. Das ist sicher. Dagegen ist das Äquivalent für Praedium leider ungewiss. Praedium ist einmal Äquivalent für "Gut" im Sinne eines konkreten Grundstückes. Es begegnet aber auch und zwar gerade im Codex Falkensteinensis als Äquivalent für Eigen 2). Die Abhängigkeit des "suae" von "libertatis" spricht ferner dafür, dass der Übersetzer dem Wortstamm "frei" in der deutschen Verbindung ständische Bedeutung beigelegt hat. Der Diktant muss also einen deutschen Ausdruck gebraucht haben, der ständisch verstanden werden konnte. Die Verbindung von "frei" und "Gut" konnte ein solche Auffassung nicht veranlassen. Frei bedeutet in dieser Verbindung im bayrischen Sprachgebiete nur ein unbelastetes Gut, frei von Lasten, Vogtei, Lehensnexus u. s. w. Dagegen haben wir in vreizzigen eine Verbindung, in der "frei" ständische Bedeutung haben kann³) und die uns infolge eines merkwürdigen

¹⁾ Vgl. oben S. 5.

²⁾ Vgl. De predio-de beneficio S. 15, F. 142, que comperi nostri predii fuisse S. 19. F. 17^r.

³⁾ Vgl. v. Luschin-Ebengreuth a. a. O. I. S. 19. Adler a. a. O. S. 20 ff.

Zufalls im Bezug auf den Besitz derselben Familie überliefert ist1). Vreizaigen bezeichnet im baverisch-österreichischen Gebiet das völlig unbeschränkte Eigentum, wie es nur freie Leute haben können, im Gegensatze zu dem beschränkten Eigentum der Ministerialen und Ritter. Vreizaigen der Grafen war in diesem Sinne ein der Freiheit des Grafen entsprechendes Aigen. Deshalb ergibt das deutsche Material als die wahrscheinliche Antwort auf die Äquivalentfrage, dass der Schreiber von dem Grafen "min vreizaigen" gehört hat 2). An die Äquivalentfrage schliesst sich nun das eigentliche Interpretationsproblem an. Was hat der Graf für eine Vorstellung gehabt, als er die Worte "min vreizaigen" gebrauchte? Vreizaigen hat mehrere Bedeutungen. Es wird nicht nur gebraucht für das Freiheitseigen im Gegensatz zum Ministerialeneigen, sondern auch für "Allod" im Gegensatz zum Lehen 3). Der erste Gegensatz konnte dem Grafen nicht vorschweben. Er konnte gar kein Ministerialeigen haben. Sein Eigen war alles ohne Ausnahme Freieigen. Aber er hatte ausser Allod sehr viel Lehen. Wenn er daher wirklich vreizaigen gesagt hat, so kann er nur Allod gemeint haben. Die Äquivalentmethode führt daher zu dem Ergebnisse, dass der Sinn der Worte zwar unsicher ist, dass aber bei isolirter Betrachtung die Bedeutung "Allod" die wahrscheinlichste ist. Keinesfalls er-

¹⁾ Fontes Rer. Austr. II. 31, (Cod. Frs. ed. Zahn I) Nr. 267, S.209, und bei M. A. Becker, Hornstein in Nieder-Österreich III. 2, S. 496. Vgl. unten S. 17.

²⁾ Zu Gunsten der Äquivalenz predium libertatis und Freieigen fallen auch die nichtbayerischen Urkunden in Betracht, in denen "predia libertatis" veräussert werden. (Vgl. Lütticher Urkunde von 1063. Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. Berlin 1886 Nr. 4, S. 7 und Lossener Urkunde von 1155 bei Miraeus Opera diplomatica, I. S. 700, angeführt von Mayer, Verfassungsgeschichte I., S. 415.) Wenn die predia libertatis dieser Urkunden "Standesgüter" im Sinne Homeyers gewesen wären, so würde eine solche Entfremdung Standeserniedrigung für den früheren Eigentümer und seine Familie bewirkt haben. Wir müssten daher besonders umfassende Consenserklärungen Vorbehalte oder überhaupt irgend eine Betonung der besonderen Qualität des Grundstücks erwarten. Die beiden Urkunden unterscheiden sich aber in nichts von entsprechenden Dokumenten der Gegend, die sich einfach auf libera predia, allodium francum beziehen. Ja die ältere Urkunde von 1063, in welcher ein Graf von Hengeberg ein predium libertatis suae zu Harvie unter Vorbehalt der Vogtei und eines Rückkaufsrechts veräussert, ergibt drei Anhaltspunkte gegen die ständische Funktion. 1. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass ein Mann geminderter Freiheit im 11. Jahrhundert Vogteirechte ausüben konnte. 2. Die Rechte werden auch vorbehalten für die heredes legitimi, während eine Standeserniedrigung die Erbenfolge unterbrochen hätte. 3. Das Geschlecht der Grafen von Hengeberg hat sich auch nach der Veräusserung Stand- und Vollfreiheit bewahrt.

³⁾ Vgl. Adler a. a. O.

scheint es zulässig aus dem Produkt einer so ungeschickten Übersetzungstechnik ein sonst nicht bezeugtes Institut ständisch bedeutsamer Stammgüter zu erschliessen. Homeyer hat die Äquivalentfrage überhaupt nicht aufgeworfen und sich deshalb weder mit dem Latein des Codex noch auch mit den deutschen Wortverbindungen auseinandergesetzt. Er hat einfach nach den Regeln der lateinischen Grammatik interpretirt. Aber auch bei Anwendung der Äquivalentmethode bereitet die anscheinende Gleichbedeutung von "predium libertatis" und "hantgemal" Schwierigkeiten für die Äquivalenz "freieigen". Denn es ist ja völlig sicher, dass der Graf noch sehr viel Allod ausserhalb seiner Stammhufe hatte. Wenn er trotzdem die Vorstellung Stammgut mit dem Äquivalent für "libertatis predium" wieder aufnehmen konnte, so scheint es, dass doch hinter diesen Worten noch ein anderes, uns verloren gegangenes deutsches Äquivalent gesteckt hat das allerdings schwer vorstellbar ist, das aber immerhin eine Bedeutung des Gutes für die Freiheit des Besitzers zum Ausdruck gebracht haben kann.

Unter diesen Umständen ist anzuerkennen, dass der Text Homeyers, auch bei methodisch richtiger Bearbeitung, der Hantgemaltheorie eine gewisse, allerdings sehr unsichere Stütze bieten würde.

B. Der handschriftliche Tatbestand und die Ständetheorie.

Diese für die herrschende Ansicht grundlegenden und relativ günstigen Schlussfolgerungen beruhen aber nur auf der Fassung, welche die Monumenta Boica mitteilen. Und dieser Text existirt überhaupt nicht. Die neue Ausgabe 1), welche die einzige Handschrift genauer wiedergibt, zeigt wichtige Abweichungen 2): die räumliche Reihenfolge der beiden Mitteilungen ist die umgekehrte, der Satz vom Hantgemal ist anders gefasst und mit besonderer Überschrift versehen. Nach dieser neuen Ausgabe lautet die Stelle:

"De predio libertatis suae notum sit omnibus qualiter actum sit, quomodo illud testimonio optinuit coram Ottone Palatino situm apud Giselbach possidendum jure perenni, eo quod senior in generatione illa videatur. Huius rei testes u. s. w. Acta sunt haec Moringen".

¹⁾ Vgl. Petz und Grauert a. a. O. S. 3.

²) Auffallender Weise werden diese Abweichungen weder von Wittich noch von Adler erwähnt, obgleich beide Autoren sich über die Stelle aussprechen und beide schon meinen Widerspruch gegen Homeyers Theorie vor Augen hatten. Es muss dahingestellt bleiben, ob sie die Existenz oder die Relevanz der Abweichungen übersehen haben.

De cyrografo.

"Ne igitur posteros lateat suos cyrographum, quod teutonica lingua hantgemalehe vocatur, suum videlicet et nepotum suorum filiorum scilicet sui fratris, ubi situm sit, ut hoc omnibus palam sit, hic fecit subscribere; cyrographum illud est nobilis viri mansus, situs est apud Giselbach in cometia Morsfuorte, et hoc idem cyrographum; obtinent cum eis Hunespergere et Prucchepergere⁴⁴".

Schon diese neue Ausgabe würde somit ergeben, dass wir zwei wenigstens formell getrennte Aufzeichnungen vor uns haben, die ich als Erwerbsnotiz und als Hantgemalnotiz von einander scheiden will.

Die Einsicht der Handschrift, die mir seitens des kgl. Reichsarchives durch Übersendung freundlichst ermöglicht wurde, liefert aber ein weiteres Novum, das aus der Edition von Petz nicht ersichtlich ist Die beiden Notizen sind auch zeitlich zu trennen. Denn sie rühren von verschiedener Hand her. Und zwar ist die Hantgemalnotiz die ältere, sie ist von derselben Hand geschrieben, wie der ganze erste Teil des Codex, während die Erwerbsnotiz von einer jüngeren Hand herrührt, deren Identifizirung mit den Handschriften späterer Teile nicht sicher möglich ist. Das Bild des betreffenden Blattes ist folgendes: Von den 37 eingeritzten Linien werden die 9 untersten von der Hantgemalnotiz eingenommen. Der freibleibende Raum war wohl für Miniaturen bestimmt. Der grösste Teil ist auch von einer anscheinend jüngeren Wappenzeichnung eingenommen, die sich der Hantgemalnotiz bis auf 9 Zeilen nähert. In diesem Zwischenraum steht die Erwerbsnotiz. Die Worte "De cyrografo" stehen nicht zwischen den beiden Notizen, sondern am Raude neben der Hantgemalnotiz.

Diese Divergenz der Handschriften ist vollkommen offenkundig und sowohl von der Verwaltung des Münchener Reichsarchives als von den Beamten der hiesigen Bibliothek als sicher vorhanden anerkannt.

Die Erkenntnis, dass wir es mit zwei verschiedenen, zeitlich getrennten Aufzeichnungen zu tun haben, ist von durchschlagender Bedeutung für die Auslegung. Wir haben jetzt auch unsererseits die beiden Notizen getrennt ins Auge zu fassen.

1. Die Hantgemalnotiz ist die ältere. Sie war isolirt gemeint, hat isolirt existirt und ist deshalb isolirt zu würdigen. Es ist nun ohne weiteres klar, dass diese Notiz allein der Hypothese Homeyers gar keine Stütze bietet. Der Graf gibt ja nur die Lage des Hantgemals an, damit seine Nachkommen nicht vergessen "ubi situm sit". Dagegen hat er seine Stammhufe damals gar nicht als libertatis predium be-

zeichnet, überhaupt weder von einer juristischen Qualität noch von den Besitzverhältnissen oder den für die Stammgutsqualität vorhandenen Beweismitteln irgend etwas ausgesagt. Die Ausdrucksweise und die Breviloquenz machen es positiv unwahrscheinlich, dass der Graf von einer ständischen Bedeutung dieser Edelhufe etwas gewusst hat. Wenn das Stammgut von so grosser Rechtsbedeutung war, wie Homeyer annimmt, so hätte sich die Kenntnis seitens der Familie einigermassen von selbst verstanden. Dagegen wäre der Nachweis Dritten gegenüber von besonderer Bedeutung gewesen. Wir würden daher Beweismittel finden, wie wir sie in dem Codex bei weit weniger bedeutsamen Rechtsverhältnissen angegeben sehen. Auch dieses Bedenken konnte für Homeyer nicht in Frage kommen. Der von ihm benutzte Texte legte es nahe, die Mitteilung der Erwerbsnotiz über die Gerichtsverhandlung zu Moringen und die dort angegebenen Zeugen auch auf die Feststellung der Stammgutsqualität zu beziehen. Beachtenswert ist ferner, dass die beiden Sätze "das Hantgemal ist eine Edelhufe" und "gelegen ist es bei Giselbach" getrennt und koordinirt neben einander stehen. Die Selbständigkeit des ersten Satzes lässt darauf schliessen, dass auch andere als Edelhufen Hantgemal sein konnten, ein Ergebnis, das durch die Schergenstelle ausser Zweifel gestellt und auch durch die Vorbehaltsstellen bestätigt wird. Für die Ermittlung des Vorstellungsgehalts, den der Graf mit dem Worte Hantgemal verbunden hat, kommt somit in Betracht: die Befürchtung, dass die örtliche Lage vergessen wird, das Fehlen jeder Angabe über juristische Beziehungen auch über derzeitige Eigentums- und Besitzverhältnisse, die Vorstellung, dass das Hantgemal auch ein anderes als eine Edelhufe sein konnte. Die Gesamtwürdigung ergibt, dass die gesuchte Vorstellung nur die der örtlichen Heimat gewesen ist die eines Stammguts im historischen, nicht im juristischen Sinne des Wortes. Es ist ganz dieselbe Bedeutung, die Hantgemal im Sachsenspiegel hat.

2. Die Erwerbsnotiz ergibt nicht, dass bei ihrer Hinzusung dem Worte Hantgemal eine weitergehende Bedeutung beigelegt wurde. Denn mit der Erkenntnis des Zusatzcharakters entfällt jeder Anlass, das predium libertatis anders als mit "vreizaigen" zu übersetzen und anders als auf Allod zu deuten. Der von Homeyer angenommene begriffliche Zusammenhang zwischen predium libertatis und Hantgemal ist nicht mehr konstatirbar. Er folgt nicht etwa aus dem Standorte der Erwerbsnotiz. Denn dieser Platz kann sich aus sehr verschiedenen Umständen erklären. Der Codex hatte ursprünglich folgende Anordnung: Auf Blatt 1 standen die letztwilligen Anordnungen, auf Blatt 2 das Verzeichnis der Lehn, das mit den Worten beginnt: Incipit ad-

notatio summa prediorum atque beneficiorum (Lehnsgüter), kam Blatt 3 das auf dem Avers nur die 1/4 des Blattes füllende Hantgemalnotiz enthielt. Auf dem Revers begannen Aufzeichnungen über andere Besitzungen, die sich auf den nächsten Blättern fortsetzen. Als nun das Urteil zu Moringen gefällt wurde und seine Aufzeichnung erforderlich schien, da kann die Wahl aus drei Gründen auf Blatt 32 gefallen sein. 1. Deshalb weil unmittelbar vorher das Lehnsregister abschloss, so dass Blatt 3ª den ersten Platz für Allodialnotizen bot. 2. Deshalb, weil der Ort Giselbach, auf den die Erwerbsnotiz sich bezog, schon in der Hantgemalnotiz erwähnt war. 3. Deshalb, weil Blatt 3ª ungewöhnlich viel leeren Raum bot. Endlich können auch alle drei Gründe zusammengewirkt haben. Somit dürfen die allgemeinen Gesichtspunkte, welche die Aequivalenz "vreizaigen" und die Bedeutung Allod ergeben mit voller Kraft eingreifen. Und sie finden noch durch zwei konkrete Umstände besondere Unterstützung. Zunächst durch die Stellung der Problemworte innerhalb der Erwerbsnotiz. Sie stehen voran. Die lokale Bezeichnung, "illud apud Giselbach situm" folgt nach. Wenn nun Homeyer Recht hätte, predium libertatis nur das Grundstück bezeichnete, von dem der Stand abhing, so war durch dieses Wort schon ein individuelles Grundstück bestimmt. Nun wird aber das zweite Grundstück ganz sicher erst durch die in den Bericht über den Erwerbsakt eingeschobenen Worte illud-apud Giselbach situm individualisirt. Deshalb führt auch die Stellung dieser Worte zu der Annahme, dass mit dem Ausdrucke "de predio libertatis suae" nicht schon ein individuelles Grundstück sondern eine Besitzkategorie gemeint ist, zu welcher die individuelle Besitzung bei Giselbach gehörte, deren Erwerb erzählt wird. Zweitens aber ist die schliessliche Stellung der Erwerbsnotiz in dem Gesamtkodex zu beachten. Blatt 2 der ursprünglichen Anlage enthielt die Aufzählung der Lehen eingeleitet mit dem Exordium "Incipit adnotatio prediorum atque beneficiorum". mittelbar an den Schluss der Lehnsaufzeichnung fügt sich eine Notiz über den Erwerb von Allod an. Wenn nun diese Notiz mit einem Wortkomplex beginnt, der nach sonstigen Belegen "Allod" bedeutet, dann spricht doch eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese Bedeutung auch in dem Problemfall vorliegt und die Problemworte die Notiz von dem Lehnsverzeichnisse abheben sollten. Die Erwerbsnotiz ist deshalb m. E. wie folgt zu übersetzen: "In Bezug auf sein Allod sei allen bekannt, wie es gekommen ist, dass er dasjenige, welches bei Giselbach gelegen ist, durch Zeugnis vor dem Pfalzgrafen Otto erhielt zu ewigem Besitz, weil er der Älteste des Geschlechtes war." wiederum klar, dass eine Notiz dieses Inhaltes weder allein noch in Verbindung mit der Hantgemalnotiz irgend einen Anhalt für die ständische Bedeutung des Stammguts ergibt.

C. Der handschriftliche Tatbestand und die Ganerbschaft.

Homeyer hat aus dem von ihm benutzten Texte nicht nur die ständische Funktion des Hantgemals, sondern auch das Miteigentum der Familie und die Individualsuccession des Ältesten in den Besitz gefolgert. Auch diese Folgerungen werden durch die zeitliche Trennung der beiden Notizen hinfällig.

- 1. Die Hantgemalnotiz ergibt isolirt betrachtet keinen Auhalt für die Existenz einer Ganerbschaft. Homeyer und Heusler betonen die Worte "et hoc idem cirographum optinent cum eis Hunespergere et Pruchebergere". Aber die dadurch bezeugte Gemeinschaft braucht nicht notwendig das Eigentum zu umfassen, sondern kann sich auch auf das geschichtliche Moment oder die Tatsache der gemeinsamen Abstammung beziehen. Für diese zweite Deutung spricht der oben festgestellte Sinn des Wortes Hantgemal und namentlich der Umstand, dass der Graf weder selbst als Besitzer hervortritt, noch den Besitzer angibt.
- 2. Die Erwerbsnotiz ergibt allerdings, dass der Graf das Gut zu Giselbach als Ältester erhalten hat. Aber es wird uns nirgends bezeugt, dass die anderen Familienmitglieder sich eine Mitberechtigung gewahrt haben. Nur durch die Zusammenfügung beider Notizen ist Homeyer dazu gelangt "possidendum" prägnant als Besitz im Gegensatze zum Alleineigentum zu fassen. Wenn wir den Zusammenhang lösen und die Worte de predio libertatis als Freieigen übersetzen, dann kann kein Zweifel daran sein, dass der Graf gewöhnlicher Alleineigentümer sein will.

Somit bleibt nur der Vorzug des Ältesten, der an die spätere Behandlung des "Ansiedel" erinnert. Sehr wertvoll ist diese Erkenntnis nicht. Denn es bleibt ungewiss, ob eine Anwendung genereller Normen oder ein Ergebnis richterlichen Ermessens vorliegt. Ebenso ungewiss bleibt das Objekt des Vorzugs. Seine Idendität mit der Stammhufe ist nicht gesichert sondern unwahrscheinlich. In dem Falle der vollen Identität wäre eine Bezugnahme auf die ältere Notiz kaum unterblieben. Deshalb ist anzunehmen, das das erworbene Gut mehr umfasste, als die Stammhufe oder aber, dass es die Stammhufe überhaupt nicht einschloss. Letztere Eventualität ist m. E. die wahrscheinlichste 1). Meine

¹⁾ Es scheint eine verbreitete Sitte gewesen zu sein, gerade die Stammgüter zur Ausstattung von Klöstern zu verwenden.



Versuche über die ältere Geschichte der bei Giselbach gelegenen Hufe weiteren Aufschluss zu erhalten, sind allerdings erfolglos geblieben. Vielleicht sind andere Forscher glücklicher.

D. Andere Falkensteiner Urkunden.

Wenn die These Homeyers richtig wäre, dann müssten wir erwarten, dass die Stammgüter der Herrengeschlechter bei gewissen Rechtsgeschäften besonders hervortreten, nämlich bei Erbteilungen und bei Totalveräusserungen, bei solchen Geschäften, die sich auf das ganze Gut eines Herrn erstrecken. Somit scheint eine Art induktiver Gegenprobe möglich zu sein. Sie ist auch insofern von selbst gegeben, als diese Bedeutung des Stammgutes in unserem Material nirgends hervortritt. Aber der strikte Gegenbeweis ist dadurch erschwert, dass wir für die alte Zeit entweder das Stammgut eines Geschlechtes nicht genau kennen oder aber die Geschäftsurkunden fehlen. Es ist ein glücklicher Zufall, dass diese Hindernisse gerade bei den Grafen von Falkenstein nicht vorliegen. Die Gegenprobe ist möglich und sie ergibt, dass die Stammhufe bei Giselbach schlechterdings nicht die Bedeutung gehabt hat, die ihr Homeyer zuschreibt.

Ich will mich damit begnügen eine Abschichtung und eine Totalveräusserung zu erörtern und will dann noch auf eine Urkunde eingehen, die fälschlich auf das Hantgemal bezogen worden ist:

- 1. In demselben Codex Falkensteinensis haben wir eine ganz genaue eingehend abgefasste Urkunde über die Abschichtung desselben Grafen Sigboto II. mit seinen Söhnen¹). Die Söhne verzichten auf jedes Recht an den nicht verteilten Gütern. Das Hantgemal wird gar nicht erwähnt. Ebensowenig wird etwa ein anderes Gut mit der angeblichen Funktion neu ausgestattet oder in Gemeinschaft zurückbehalten. Ob die Giselbacher Hufe Alleineigentum des Grafen geblieben ist oder ob sie zur Zeit der Abschichtung oder schon bei ihrer ersten Erwähnung in Fremdherrschaft stand, muss dahingestellt bleiben, ist aber auch irrelevant. Die Nichterwähnung spricht immer dafür, dass auch bei den bayerischen Stammgütern weder Fortdauer der Rechtsgemeinschaft am Stammgute noch Eigentum an einem reellen Teile als Voraussetzung der Vollfreiheit gegolten hat, denn die Söhne des Grafen sind auch nach der allgemeinen Abschichtung im Stande des Vaters geblieben.
- 2. Der Enkel des Grafen Sigbot II. Graf Konrad II. von Neuburg sah sich genötigt, seine gesamten Güter in Bayern und Öster-

¹⁾ a. a. O. S. 41 (F. 35).

reich an das Bistum Freising abzutreten 1). In der zweiten, genauer gefassten Urkunde werden als Kaufobjekt bezeichnet: homines ac universas et singulas possessiones tam in Bavaria quam in Austria quam etiam ubique locorum quaesitas et inquirendas quae me proprietatis titulo contingebant".2) Er behält sich nur vor, dass die Beamten (officiales) des Bischofs ihm die Einkünfte geben und ihm gehorchen. Die Mannen wurden sofort dem Bischofe vereidigt, die Einweisung des Bischofs vollzogen und die Lehn vom Bischof neu verliehen, so dass der Übergang des Eigentums mit voller Sicherheit feststeht.3) Diese Veräusserung hat nach dem Wortlaute der Urkunde notwendig auch ein etwa vorhandenes Stammgut oder das Recht an demselben umfasst. Dennoch ist eine Standeserniedrigung nicht eingetreten. Noch 1254 erscheint Konrad als Graf. Ja nach dem Inhalte der zweiten Verkaufs-Urkunde hat der Gedanke an eine Standesänderung dem Grafen völlig ferngelegen. Er bedingt den Bezug der Einkünfte aus für sich und diejenigen Söhne, "quos de uxore, que conditionis fuerit meae et non de alia procreabo". Diese Ausdrucksweise wäre unmöglich gewesen, wenn der Graf mit zwei Ständen gerechnet hätte. mit seinem früheren und mit demjenigen zu dem er durch die Veräusserung des Stammguts herabsank. Die ständische Funktion des Hantgemals ist offenbar auch im 13 ten Jahrhundert mindestens der Familie des Grafen von Falkenstein unbekannt gewesen.

3. Eigentümlicherweise hat Adler versucht aus einer dritten schon früher erwähnten Urkunde die das Wort vreizaigen enthält und sich

¹⁾ Vgl. Cod. Austro-Fris. I. a. a. O., Nr. 145, 148, 174, Nr. 267.

²⁾ a. a. O. S. 143.

³⁾ a. a. O. Nr. 267, S. 289, item quod homines attinentes dicto castro Herrantstein quondam proprii dicti C. comitis iuraverunt fidelitatem tamquam proprii homines domino Ch. episcopo et ecclesie Frisingensi, item quod dictus dominus Ch. episcopus de bona voluntate dicti comitis in signum possessionis adepte in castro et prediis Herranstein quosdam homines existentes de familia castri predicti juramento adstrictos ipsi domino episcopo tamquam suos castellanos et nomine suo prefecit castro Herrantstein acsi nomine ipsius domini Ch. episcopi et ecclesie Frisingensis tenerent castrum et custodirent tamquam sui castellani, item quod dictus dominus Ch. Frisingensis episcopus quosdam de predictis hommibus tamquam suos officiales instituit in castro et prediis memoratis qui dicto Ch. comiti pro tempore vitae suae solum deberent redditus prediorum predictorum assignare nomine tamen ipsius Ch. episcopi Frisingensis, item quod ministeriales Austriae habentes feodum a predicto C. comiti et existentes vasalli dicti comitis ratione castri et comicie Herrantstein facta venditione et translato dominio et possessionem castri ac prediorem Herrantstein ad ecclesiam Frisingensem, feuda sua que quondam receperant ab ipso comite, postmodum de manibus bone memoriae Ch. Frisingensis episcopi (recipiebant) recognoscentes ipsum et ecclesiam Frisingensem esse dominum feudorum etc. etc.

gerade auf das Geschick dieser veräusserten Güter bezieht, eine neue Bedeutung von Hantgemal zu erschliessen.

Der Veräusserer Graf Konrad II. starb 1260 ohne Kinder zu hinterlassen. Seine Schwester hatte einen Ministerialen, Heinrich II. von Kuenring geheiratet, und aus dieser Ehe war eine Tochter Euphemia hervorgegangen die ihrerseits an einen Ministerialen von Potendorf verheiratet war. Diese dem Ministerialenstande angehörige Nichte des Veräusserers setzte sich nun in den Besitz der veräusserten Herrschaft Herrantstein. In der Verhandlung über die angestellte Klage macht der Bischof von Freising geltend: quod-jus tale est, quod cum filii seu filiae progeniti de stirpe nobilium et liberorum copulati fuerint aliquibus non paris condicionis sed inferioris, ut puta ministerialium ecclesiarum vel domini terrae videlicet ducis, filii seu filiae progeniti de talibus copulatis ut puta existentes deterioris condicionis, etiam (non) habent nec debent habere jus vel accionem in prediis seu proprietatibus quae ab antiquo respiciebant solummodo homines liberae condicionis, hoc est quod vulgo vocatur vreyzaygen. Unde cum dicta domina O. de Potendorf nata sit de viro ministeriali terrae quamvis de matre libera non potest nec debet capax esse castri et predii Herrantstein ut puta cum non sit compar ejusdem predii, quod vulgariter dicitur vreizaygen. Adler nimmt uun an, dass das Schloss Herrantstein "Hantgemal" des Grafen geworden sei und dass es deshalb zu den Eigentümlichkeiten des Hantgemals gehört habe nicht von Ministerialen erworben zu werden. Diese Annahme halte ich für völlig grundlos. Keine einzige Wendung deutet darauf hin, dass das Schloss Herrautstein als hantgemal oder als Stammgut gegolten habe. Daraus dass der Graf Konrad II. sich nicht nur von Neuburg, sondern auch von Herrantstein nennt, folgt gar nichts. Denn auch zu der Zeit als die Giselbacher Hufe gemeinsames Hantgemal verschiedener Linien war, nannte sich doch keine der Linien nach Giselbach, sondern sie nannten sich alle anders. Gerade der Codex Falkensteinensis beweist evident, dass Hantgemal und Ort des Namens nicht identisch zu sein brauchen. Ebensowenig ergibt sich aus der Urkunde, dass das Schloss Herrantstein sich juristisch von anderem landrechtlichen Eigen desselben Eigentümers unterschied. Der Bischof hebt nur hervor, dass die Prätendentin als Ministerialin nicht erbberechtigt sei. Der Ausschluss der Ministerialen von dem nachgelassenen Eigen vollfreier Verwandten ist aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich überall ohne jede Ausnahme Rechtens gewesen. Er ist uns jedenfalls für Österreich1) direkt bezeugt und zwar

¹⁾ Vgl. Österr. Lr. 19, 44 a. f.

für alles landrechtliche Eigen dieser Verwandten nicht blos für einzelne Güter spezieller Beschaffenheit. Der in der fraglichen Urkunde hervortretende Rechtssatz scheint mir somit nicht so auffallend zu sein, wie er Adler vorkommt. Er ist aber keinesfalls geeignet, unsere Kenntnisse vom Hantgemal zu erweitern.

E. Ergebnisse.

Die vorstehenden Erörterungen haben gezeigt, dass diejenige Quellenstelle, die nach Homeyers eigener Erklärung die Grundlage seiner Ansicht bildet, diese Funktion nicht mehr versehen kann, sobald wir an die Stelle des verdorbenen Textes der Monumenta Boica die Handschrift einsetzen. Die Theorie Homeyers ist insofern auf einem Editionsfehler aufgebaut. Die Quelle dieses Fehlers ist unsicher. Denn die Herausgeber der Monumenta Boica haben die getroffene Abänderung nicht erwähnt. Wir sind hinsichtlich der Motive auf Vermutungen angewiesen. Wahrscheinlich haben sie den Zusatzcharakter der Erwerbsnotiz richtig erkannt, sie deshalb hinter die Hantgemalnotiz gestellt und diese ursprüngliche Notiz durch Streichung der Worte "hic fecit subscribere" und eines überflüssig erscheinenden "est" zurechtgestutzt. Dieser moderne Prokrustesstreich hat unheilvoll gewirkt. Ich bin überzeugt, dass die Theorie Homeyers, welche ein halbes Jahrhundert geherrscht hat, nicht entstanden wäre, wenn Homeyer den handschriftlichen Sachverhalt gekannt hätte. Jedenfalls ist ihr jetzt die Grundlage entzogen. Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis ist einfach die örtliche Heimat, das Stammgut des Geschlechts im historischen Sinn ohne besondere Qualifikation.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass die Notiz ohne jeden Erkenntniswert sei. Im Gegenteil. Für die Sozialgeschichte bietet sie erhebliches Interesse. Es ist sehr bedeutsam, dass hervorragende und alte Herrengeschlechter eine einzelne Hufe¹) als ihr Stammgut ansehen.

¹⁾ Dass mansus nobilis nicht wie Homeyer a. a. S. 49 annimmt einen Herrenhof, sondern eine Hufe bezeichnet, hat Waitz dargetan. a. a. O. V. S. 511. Vgl. auch Adler a. a. S. 8, Anm. 3. Prägnante Stellen sind z. B. Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I. S. 169. Cod. Fr. (963). Der Bischof vertauscht ein beneficium "hoc est nobilium virorum hobas 12 cum (Pertinenzformel)" et insuper mancipia 32, ferner Meichelbeck, Trad.-Fris. I. Nr. 1133 (S. 479) (994—1006). Es werden 6. "hobae nobiles" und anderes Besitztum vertauscht gegen einen Besitz, der umfasst "per totum nobiles hobas 18 cum omnibus legitimo ad easdem pertinentibus" et mancipia 66. Bedauerlich ist es, dass Gutmann in seiner S. 4 angeführten Arbeit nicht auf die hobae nobiles eingegangen ist. Ein Autor, welcher die grundherrliche Theorie voll zu beweisen glaubt, die Tragweite der Autodrationen bestreitet und den Begriff "Hufe" auf den Besitz des Hörigen beschränkt.

Besonders bedeutsam würde diese Erscheinung sein, wenn man einer neuerdings auch für Bayern¹) vertretenen Ansicht zustimmen müsste, welche den Begriff "Hufe" mansus auf das Land der Hörigen beschränkt. Dann würde der Graf den hörigen Ursprung des Geschlechts proklamiren und zum Zweck dauernder Erinnerung fixiren. Tatsächlich ist nun diese Ansicht nicht haltbar²), wie auch diese Stelle beweist. Denn der Graf will durch das Prädikat nobilis zugleich den ursprünglichen Stand der Vorfahren andeuten.

Wirklich bedeutsam ist die Notiz aber für das Bild dieser alten nobiles Es ist eine einzelne Hufe, die das Stammgut bildet, nicht eine ganze Grundherrschaft oder eine Villikation. Die Meinung, dass die bayrischen Edeln von altersher ein über den Altfreien stehender, wenigstens sozial hervorragender Stand gewesen sind, ist mit dieser Notiz nicht vereinbar. Und auch die Ansicht Wittichs, nach der diese Edeln zwar altfrei aber wirtschaftlich von den Zeiten des Tacitus her ein Stand von Villikationsherrn waren — als Grundrentner gelebt haben, — findet in der Familientradition der Falkensteiner keine Unterstützung.

III. Die übrigen bayerischen Fundstellen.

A. Die Genesisstelle.

Die Stelle der Genesis, in der für die Nachkommen der Söhne Noas verschiedene Geschicke voraus gesagt werden, ist im Mittelalter dazu verwertet worden, um die Standesverschiedenheiten des Mittelalters zu erklären. In einer dieser Versionen³) begegnet uns das hantgemal in der Tat als eine Art Standesmerkmal. Die Genesis bot für die Anknüpfung eine gewisse Grundlage. Nach ihr waren die Nachkommen

hätte ein für seine Thesen so interessantes Vorkommnis berücksichtigen sollen, obgleich die Hauptstellen einer etwas späteren Zeit angehören.

¹⁾ Vgl. Gutmann a. a. O. S. 47.

²) Die Wortverbindung "mansus indominicatus, Salhufe" ist alt und weit verbreitet. Diese Wortverbindung und ebenso nobilis hoba würde widerspruchsvoll sein, wenn der eine Bestandteil schon einen Hinweis auf abhängiges Land und einen hörigen Bebauer enthalten hätte. Sie beweisen daher, dass der usuelle Sprachgebrauch mit dem isolirten Wortzeichen "Hufe" nur eine allgemeinere Vorstellung verbunden hat, welche das abhängige, wie das in Eigenwirtschaft befindliche Land des Vollfreien als Unterfälle umfasste. Damit ist durchaus vereinbar, dass der konkrete Sinn in der Mehrzahl der Anwendungsfälle auf die abhängige Hufe geht.

³⁾ Herausg. v. J. Diemer, Deutsche Gedichte des XI. und XII. Jahrhunderts, Wien 1849.

Hams Knechte und die Nachkommen Japhets darauf beschränkt in den Hütten Sems zu wohnen. Dadurch erschienen die Nachkommen Sems als Grundeigentümer, die Nachkommen Japhets als grundbesitzlose Freie und die Nachkommen Hams als Knechte. Der Verfasser der oben erwähnten Version hat nun diese drei Klassen mit deutschen Ständen identifizirt, 1. mit Schalken, 2. mit Freien ohne Besitz und 3. mit Edelfreien. An diese Prophezeihung knüpft er die Entstehung der ihm bekannten Hauptstände mit folgenden Worten au:

"Daz sin deo drev geslahte
Deo gestent mit durnahte,
Einez daz is edele
Di hant daz hantgemahele,
Di andere frige lute
Di tragent sich mit gute,
Di driten daz sint dinestman
Also ich uirnomen han,
Darunder wurden chnechte.
Daz sint dev geslahte
Svi wir es chêren
Ir nist niht mere."

Wenn wir nun fragen, welche Bedeutung hantgemahele an dieser Stelle hat, so ergeben sich dafür zwei übereinstimmende Anhaltspunkte. Einmal erscheint als Gegensatz "sich mit dem Gute tragen". Tragen des Guts ist im Mittelalter ein bekanntes Merkmal für bewegliches Vermögen2). Der Gegensatz ergibt daher für hantgemal die allgemeine Bedeutung "Grundeigentum" "Heimat" im Sinn von Heimatserde. Zweitens aber ist die Vorlage zu berücksichtigen. Nach der Vorlage haben die Nachkommen Sems allein Grundeigentum, müssen auch diejenigen Freien, die als Nachkommen Japhets hingestellt werden als grundbesitzlos gedacht sein. Auch dieser Gesichtspunkt führt zu demselben Ergebnisse. Homeyer hat das Gewicht dieser Gründe nicht ignorirt. Aber er ist von der Vorstellung befangen, dass die Edeln immer einem über den Vollfreien hervorragenden Stande angehören und dass es deshalb sicher auch vollfreie aber unedle Grundeigentümer gegeben habe. Nur aus diesem Grunde gelangt er zu dem Ergebnisse, dass auch an dieser Stelle bei hantgemal an ein besonders ausgezeichnetes Grundstück gedacht sein müsse. Diese grundlegende Vorstellung ist aber m. E. unrichtig. Wie ich generell und auch

¹⁾ Seite 15, oben.

²⁾ Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer II., S. 98.

speziell für Bayern ausgeführt habe1), ist "edel" die alte technische Bezeichnung des Vollfreien, der auch ursprünglich allein vollberechtigter Grundeigentümer war. Dass der Verfasser unserer Stelle mit "edel" diese Bedeutung verbunden hat, ergibt sich überdies auch daraus. dass er bei der Prophezeihung die Nachkommen Sems bezeichnet als die "edelen und frigen" und den Nachkommen Japhets den Besitz versagt.2) Es liegt deshalb von diesem Standpunkte aus gar kein Grund vor. sich der zwingenden Bedeutung der oben erwähnten Anhaltspunkte zu verschliessen. Das Hantgemal dieser Stelle ist nicht das Merkmal eines bevorzugten Standes, sondern das Land schlechthin. das den Altfreien charakterisirt. Es bezeichnet Heimat in dem Sinn von Heimatserde. Der Gedankengang, welcher dazu geführt hat, das Grundeigentum als Merkmal des Edlen speziell mit dem Worte Hantgemal und nicht mit Land oder Eigen wiederzugeben, scheint mir durch folgende Erwägung verständlich zu werden. Das a. h. d. uodal bedeutet sowohl "Erbgut" als "Heimat". Die sprachliche Beziehung zu "edel" konnte es nahelegen, das Grundeigentum als Merkmal des Edeln mit wodal wiederzugeben.3) Diese Kombination hat dem Verfasser vorgeschwebt. Metrische Rücksichten veranlassten ihn uodal durch das synonyme4) Hantgemal zu ersetzen. Die Stelle ergibt somit nur die allgemein auch sonst bekannte Bedeutung Heimat. Mit der Beschränkung des Wortsinns auf spezielle Stammgrundstücke bevorzugter Geschlechter ist sie nicht vereinbar. Im übrigen enthält sie nur eine neue Bestätigung der von mir vertretenen Ständetheorie. Dieselbe juristische Bedeutung von "edel" tritt in einer anderen bayerischen Bearbeitung der Genesis hervor die gleichfalls von Diemer publizirt

¹⁾ Vgl. Gemeinfreie, insbesondere S. 80 ff. Für die Identität der bayerischen nobiles mit den Vollfreien haben sich inzwischen Bitterauf und Gutmann mit eingehender Begründung ausgesprochen vgl. Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freisingen in Quellen und Erörterungen zur bayr. u. deutsch. Gesch. N. F. 4. S. LXXVIII. Gutmann a. O. S. 15 ff. Die völlig verfehlten Ausführungen von Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung des bayerischen Klosters in der Zeit der Agilulfinger, Freiburg 1903 sind schon von Gutmann widerlegt worden. S. 289 ff.

²¹ S. 14, 8, 22.

³⁾ Eine friesische Stelle über die Landwehr bezeugt diese Verbindung. "Der hiess "Etheling" der das "ethel" (Form für uoadal — Heimat) verteidigte. Der andere hiess Friling, der hatte kein ethel (Erbgut) noch Anspruch auf Erbteilung."
v. Hettema, Fivelgoer Landrecht S. 120. Richthofen, Untersuchungen II. S. 1045, dazu Heck, Altfries. Ger. Verf. S. 247—49, Gemeinfreie S. 49, S. XIV.

⁴⁾ Auch im Heliand wird odil und handmahal synonym gebraucht, ,that alla thea elilendiun man iro odil sohtin, helidos iro handmahal.

worden ist. 1) Ihr Verfasser hält sich genauer an die Vorlage, indem er nur die Schalke aus dem Fluche Noa's ableitet. Vorher, sagt er seien alle Lente e del gewesen. 2) Wer meint, dass mit dem Worte "edel" vor uralten Zeit her und dauernd die Vorstellung eines Vorrangs vor der Menge gegeben war, 3) dem wird die Vorstellung eines Volkes von lauter Edeln ebenso undurchführbar erscheinen, wie etwa ein allgemeines Königtum. Die Vorstellung ist nur verständlich, wenn man "edel" technisch als "altfrei" fasst, denn vor der Enstehung der Knechtschaft mussten nicht nur die Schalke, sondern auch die Libertinen fehlen 4).

Die beiden besprochenen Stellen haben dadurch ein besonderes Interesse, dass sie die Bedeutung edel gleich altfrei auch ausserhalb der speziell juristisch - technischen Anwendungsfälle aufweisen. stätigen ferner die allerdings auch sonst ganz sichere aber noch nicht genügend gewürdigte Erkenntnis, dass nobilis der bayerischen Quellen auch in der Bedeutung "vollfrei" nur als Äquivalent des deutschen "edel" "Adeling" auftritt. Dieser Zusammenhang muss immer wieder5) mit allem Nachdrucke betont werden. Die Auffassung der baverischen nobiles (?) wie sie bei Waitz⁶), Homeyer⁷) u. a. zu Tage tritt, beruht auf einem methodischen Grundirrtume, auf dem Unterbleiben der Äguivalentfrage. Das lateinische "nobilis" bedeutet dem Wortsinn nach allerdings "angesehen". Deshalb sieht Waitz in den "nobiles" "angesehene Männer" und deshalb auch Grundbesitzer, weil er sich soziales Ansehen ohne Grundbesitz nicht vorstellen kann. Sobald man aber die Übersetzungstechnik nach Ort und Zeit berücksichtigt, dann muss man sofort den lateinischen Wortsinn als nicht relevant bei Seite stellen. Die heuristische Bedeutung des Quellenworts "nobilis" beschränkt

¹⁾ Genesis und Exodus nach der Milstätter Handschrift, Wien 1862.

²⁾ S. 32, 3. Von Chamen bosen gedanchen weden alerste schalchen E waren si alle vri und edele unde lebeten wor unde ebne.

³⁾ Vgl. die "Spitzentheorie" von Richard Schröder Zsch. Savignyst. G. 24. S. 370. "Adel war jeweils der vornehmste Stand". Vgl. dazu Sachsenspiegel S. 676. Anm. 1.

⁴⁾ Diese bayerische Stelle bietet eine hübsche Parallele zu einem Vorgange der friesischen Rechtsgeschichte. Nach Beseitigung der Unfreiheit erlangt die nunmehr freie Bevölkerung in ihrer Gesamtheit das Wergeld und damit in einem sehr wichtigen Teile die Rechtsstellung der alten Edeln. Ebenso wird an unserer Stelle in die Zeit vor der Entstehung der Unfreiheit Allgemeinheit des Adels verlegt. Vollfreiheit und edler Stand erscheinen beidemal als Correlate.

⁵⁾ Vgl. schon Gemeinfreie S. 116.

⁴⁾ a. a. O. IV. S. 329 ff. V. S. 437 ff.

⁷⁾ a. a. O. S. 48, Anm. 36 , nobilis bezeichnet hier nur einen angesehenen Freien c.

sich schlechterdings¹) auf die Gewähr der Erkenntnis, dass der Übersetzer "edel" oder "adaling" gehört hat. Erst bei diesem deutschen Worte darf die sachliche Deutung einsetzen. Dieses Wort verweist aber nur auf die Qualität der Geburt und nicht auf soziales Ansehen²).

B. Die Schergenstelle.

1. In einem Urbar der bayerischen Herzöge von 1280 findet sich in dem Verzeichnisse der Abgaben aus dem Schergenbezirk (preconatus) Sneitse folgende Notiz:

"Angoltzingen 1 feodum habet preco de Sneitse a duce pro Hantgemachil. Secundum feodum servit 22 den. ratisponenses"³).

Das vorliegende Rechtsverhältnis ist völlig klar. Bei dem ersten Gut ist an Stelle des Zinses die Innehabung durch den preco gesetzt. Sie erklärt das Fehlen des Zinses. Die bayerischen Schergen oder precones waren untergeordnete Beamte, welche für ihre Dienste u. a. auch durch Gewährung eines Amtsguts, gewissermassen einer Dienstwohnung entschädigt wurden. An echtes Lehn ist dabei nicht zu denken. Feudum bezeichnet in dem Urbar die Hofleihe und die echten Lehengüter sind in das Urbar gar nicht aufgenommen. In der Tat scheinen diese Amtsgüter der Schergen einen sehr geringen

¹⁾ Wir haben allerdings anderswo zwei Äquivalente für edel die sich in dem lateinischen Wortsinn unterscheiden, einmal "nobilis" und zweitens "ingenuus". Vgl. Sachsenspiegel S. 397 ff und Gemeinfreie S. 110. Aber in den bayerischen Urkunden des 9 ten und 10 ten Jahrhunderts wird edel nur mit nobilis übersetzt. (Vgl. Gemeinfreie S. 114.) Das Wort wird selbst da gebraucht, wo sein Wortsinn als unpassend empfunden wurde. Vgl. "nobilis, sicut in provincia solent fieri". (Mon. Boic. II. N. 25.) Offenbar fehlte in den Vokabularien die Äquivalenz ingenuus.

^{*)} Der Wortstamm edel ist bei allen deutschen Stämmen auch bei den Bayern uraltes Sprachgut. Schon daran scheitert die höchst merkwürdige "Wanderhypothese" R. Schröders (a. a. O. S. 369). Schröder nimmt an, dass "edel" ursprünglich bei allen deutschen Stämmen nur die Fürstengeschlechter bezeichnet habe. Eine Änderung trat zuerst bei den Franken ein; infolge eines übrigens völlig hypothetischen Aussterbens der Fürstengeschlechter bis auf ein Haus. Das Prädikat "edel" war herrenlos geworden. Deshalb gab man ihm in dem Vollfreien einen neuen Träger (seit dem 6 ten Jahrhundert). Von Franken aus drang der "neue Sprachgebrauch" zuerst bei den Bayern ein, dann bei den Sachsen, Friesen und Thüringern (seit dem 10 ten Jahrhundert). Tatsächlich ist es schon aus sprachlichen Rücksichten ausgeschlossen, dass ein einzelner Wortstamm in allen diesen Sprachgebieten eine so starke fränkische Einwirkung erfahren hat, während diese Einwirkung sonst gar nicht hervortritt. Die allgemeine Verbreitung der Bedeutung "altfreier" kann gar nicht durch Sinn-Wanderung erklärt werden, sondern nur durch hohes Alter der übereinstimmenden Vorstellung.

² Mon. Boica 36, a. S. 235.

Umfang gehabt zu haben. Einmal wird uns die Beschränkung auf eine Hufe ausdrücklich bezeugt. 1) Für eine weitere Verbreitung dieses Maasses spricht der Ausdruck "Schergenhufe".

Die Stelle bietet uns somit die interessante Erscheinung, dass als Hantgemal einer Person ein Grundstück bezeichnet wird, das einer ganz andern gehört und gegen Dienste immerhin niederer Art an die erste verliehen ist. Wie erklärt sich dieser Sprachgebrauch? Mayer²) geht davon aus, dass hantgemal technisch das von Königszins befreite Adelsgut bezeichne. In unserer Stelle habe die Zinsfreiheit des Guts dazu geführt, es hantgemal zu nennen. Demnach würde pro hantgemaehil soviel bedeuten wie "zinsfrei". Diese Erklärung ist entschieden abzulehnen. Einmal widerspricht sie der Stellung des Wortes im Satz. Die Worte "zum Hantgemal" charakterisieren den besonderen Charakter des Lehns und enthalten nur mittelbar, nicht einmal die Konstatirung der Zinsfreiheit, sondern allenfalls die Angabe ihres Grundes. Zweitens aber kann von einer wirklichen Privilegirung dieses konkreten Lehns gar nicht die Rede sein. Es bietet keine sachliche Parallele zu den angeblich steuerfreien Adelsgütern. Denn das Schergengut wird ja vergolten ebenso wie das sonstige Bauernlehn, nur nicht durch Zins, sondern durch gemeine Dienste.

Tatsächlich kann an dem konkreten Wortsinn kein Zweifel sein. "Zum Hantgemal" heisst an dieser Stelle, "als Amtsgnt" "als Dienstwohnung". Der konkrete Wortsinn⁸) ergibt für den usuellen Sprachgebrauch, dass der Begriffskern von Hantgemal ebenso unbestimmt auf den örtlichen Mittelpunkt des persönlichen Lebens gerichtet war, wie bei unserer modernen "Heimat". Nicht nur die geschichtliche Beziehung, sondern auch die tatsächlichen Zustände der Gegenwart konnten einer Person ein Hantgemal schaffen.

Diese neue Fundstelle erbringt daher nicht den geringsten Beweis für die Steuerfreiheit der Adelsgüter. Aber sie hat eine andere recht grosse Bedeutung zumal sie dem bayerischen Quellengebiete angehört dem auch die meisten anderen Stellen entstammen. Homeyer sagt, das Hantgemal findet sich nur bei Personen von hervorragendem Stande. Diesen Satz hat er selbst für die alten Salzburger Stellen beschränkt, da

³⁾ Vgl. über diesen Begriff Sachsenspiegel S. 313.



¹⁾ Vgl. Codex Austriaco Frisingensis ed. Zahn. III.. 1871 S. 180 (1291), Item sciendum est quod homines prenotati inter Bawaros debent ex consuetudine antiqua habere preconem qui ex officio suo habebit pro se sine servicio unam hubam, que in ipso officio suo sibi ad hoc fuerit designata.

²⁾ Verfassungsgeschichte I., S. 47, S. 415. Auch Adler a. a. O. S. 8 Anm. 2 scheint das Gut unserer Stelle für "steuerfrei" zu halten.

nobilis in dem bayerischen Quellengebiete nur einen angesehenen Vollfreien bezeichne¹). Durch die neue spätere Fundstelle wird er vollends widerlegt. Ferner aber erbringt die Stelle überhaupt einen erheblichen Gegengrund gegen die ständische Funktion des Hantgemal. Wenn das Wort auch für die Amtsgüter der Hintersassen gebraucht wurde, so war es eben nicht die technische Bezeichnung für die ganerbschaftlichen Stamm- und Standesgüter der Hochfreien oder gar des Herrenstandes.

C. Die Vorbehaltsstellen.

Unter dieser Bezeichnung fasse ich vier Salzburger Urkunden aus dem 10 ten Jahrhundert und eine Freisinger zusammen. Bei drei von ihnen wird der Gegenstand eines Vorbehalts bei Veräusserung von Grundeigentum als Hantgemal bezeichnet. Die beiden anderen erwähnen das Wort nicht, sind aber zur Erläuterung heranzuziehen.

Diese Urkunden beziehen sich auf folgende Vorgänge:

L²) Im Jahre 925 vertauscht der Vollfreie Vodalhard (nobilis) an Salzburg ein grösseres Gebiet "exceptis in unaquaque parte quam Celga vocamus jugeribus tribus et uno curtili loco ad occidentalem partem, quod vulgo *Hantkimahili* vocamus. Cetera omnia tradidit". Dafür erhält er Land an einem anderen Orte.

II.³) Im Jahre 925 vertauscht der Vollfreie Gaganhard (nobilis) an Salzburg sein ganzes Gut zu Paldrichsheim im Isengau, verum etiam quod premisit sibi particulam proprietatis quod Hantkirnahili (wohl für *Hantkimahili*) vulgo dicitur. Als Entgelt erhält er eine Hufe im Salzburggau in proprietatem.

III.4) Im Jahre 927 vertauscht die vollfreie Frau Rihni (nobilissima), an Salzburg zahlreiche Grundstücke, die früher anderen Vorbesitzern gehört haben, gegen reiche Gegengaben, die sich auf einen Nachkommen vererben sollten. Unter den Zuwendungen der Rihni befindet sich Land, "ad Holzhusun, quod Pirihtilonis fuit, item ad Holzhuson, quod Vuolfberti fuit, excepta lege sua quod vulgus hantgimali vocat."

¹⁾ a. a. O. S. 48, Anm. 36.

²⁾ Hauthaler, Salzburger Traditionsurkunden Codex Odalb. Nr. 100. Kleinmeyer, Juvavia 1784. Anhang S. 145.

³⁾ Hauthaler, a. a. O. Nr. 63. Juvavia S. 155.

⁴⁾ Hauthaler, a. a. O. Nr. 44*. Juvavia S. 175. Vgl. hinsichtlich der Familie der Schenkerin Hauthaler a. a. O. und Egger ,Das Aribonenhaus*, Archiv für Österr. Gesch. 83, S. 409, 10.

- IV.1) Nach 927 vertauscht der Vollfreie Luitolf (nobilis) an Salzburg ein predium "in loco Uticha" "et dempsit partem unam pro libertate tuenda." Als Entgelt empfängt er eine Hufe an einem anderen Ort zu ewigem Besitz.
- V.2) Zwischen 1002 und 1039 vertauscht der Vollfreie Wolfolt (nobilis) an Freisingen "8 hobas serviles et 4 loca molendinarum cum omni ususcapione, sicuti ipse in proprietatem possedit, excepta directione ipsius nobilitatis, si necesse sit." Dafür erhält er "8 hobas serviles cum una legitima molendina et cum omni ususcapione quae in pratis et in silvis et in aquis et pascuis ad eundem locum pertinuit."

Die bisherigen Ausleger der Urkunden I—IV stimmen darin überein, dass sie das Motiv des Vorbehalts in dem Wunsche sehen, den Veräusserer in seinem Stande zu erhalten, den er ohne Vorbehalt einbüssen würde (ständische Deutung). Und zwar ist dabei nur an einen Stand im Sinne des Landrechtes gedacht mit seinen weittragenden Wirkungen für Wergeld, Bussen u. s. w.

Diese ständische Deutung begegnet in verschiedenen Formen:

- 1. Homeyer³) hat seine Theorie nicht auf diese Urkunden aufgebaut. Aber er hat sie auch für die Auslegung der Stellen 1—3 verwertet. (Theorie des Familienguts.)
- 2. Waitz⁴) folgert aus den vier Stellen die Bedeutung des Grundbesitzes für die Freiheit (schlichte Eigentumstheorie). Noch bestimmter drückt sich Adler⁵) aus. Für ihn folgt (aus Nr. 3 und 4) "zwingend, dass zu jener Zeit Grundbesitz eine Bedingung für die Vollfreiheit war".
- 3. Wittich⁶) stützt auf die vier Stellen seine Ansicht, dass das Hantgemal kein unteilbares Stammgut im Sinn Homeyers, sondern eine Parzelle Erbgut war, die jeder Vollfreie als Zeichen seiner Freiheit in unmittelbarem Besitze haben musste. (Theorie der Erbgutsparzelle).
- 4. Gutmann?) nimmt zwar gleichfalls an, dass das Hantgemal "zum Zeichen der vollfreien Abstammung" zurückbehalten wurde. Aber er weist zugleich darauf hin, dass die vermutliche Grösse des Hantgemals mit dem Ackermasse übereinstimmt, das die lex bei dem Grundstückszeugen fordert, und somit der Veräusserer durch den Vor-

¹⁾ Hauthaler, Cod. Frid. 22, S. 185, Juvavia S. 194.

²⁾ Meichelbeck, Hist. Fris. I., Nr. 1210.

³⁾ Vgl. S. 33 und S. 63 f.

⁴⁾ Verfassungsgeschichte 4, S. 333.

⁵⁾ a. a. S. 39.

^{*}a) Vgl. oben S. 1.

⁷⁾ a. a. O. S. 252.

behalt sich zugleich die Zeugnisfähigkeit und die Stellung eines commarcanus wahrte. (Zeugnistheorie.) Meine Ausführungen sind von Gutmann nicht berücksichtigt worden.

Die Stelle Nr. 5 ist bisher nicht herangezogen worden um die ständische Deutung zu stützen.¹) Aber sie hätte Beachtung verdient. Wer schon in der lex von Nr. 3 die Bedeutung "Standesrecht" sieht, muss erst recht geneigt sein, "directio nobilitatis" als "Geltendmachung des Adels" aufzufassen.

Die eingehendere Untersuchung der Stellen hat mich zu der Überzeugung geführt, dass jede ständische Deutung ausgeschlossen ist. Dagegen ergibt sich die Möglichkeit einer einwandfreien bei Gutmann teilweise angedeuteten Erklärung, die ich als Lokaldeutung "Heimatsdeutung" und zwar spezieller als "Almenddeutung" bezeichnen will. Sie operirt mit folgender Annahme. Das Ortsindigenat der damaligen Zeit, namentlich das Recht der Marknutzung war abhängig von einem Grundbesitze bestimmter Minimal-Grösse, von einer "Heimstätte". Wer sein ganzes Eigentum an einem Orte veräusserte, verlor sein Heimatsrecht. Wer eine "Heimstätte" zurückbehielt, der konnte dadurch das Heimatsrecht wahren. Noch heute wird in den Ostalpen nicht nur der Ort der Geburt sondern jedes bäuerliche Anwesen selbst als "Heimat" bezeichnet"). Es scheint uns nun, dass auch in unseren Problemstellen eine analoge Auffassung hervortritt, Nur gebrauchte die alte Zeit für die Vorstellung nicht das heutige Wort, sondern die alten Äquivalente Hantgemal und Uodal. Natürlich ist es möglich, dass an dasselbe Besitzmaass, welches die Almendberechtigung gab, noch andere lokale Eigentumsbefugnisse gebunden waren. Dahin kann die Zeugnisfunktion gehören, die Gutmann betont. Ebenso vielleicht die Befähigung zur Schöffenfunktion im Königsbanne. Auch halte ich es für wahrscheinlich, dass die Erfüllung sonstiger Gerichtspflichten durch einen Minimalbesitz bedingt und deshalb die Veräusserung ebenso erschwert war, wie in Sachsen. Ich habe früher 3) geglaubt, diese lokale Gerichtsbeziehung betonen zu müssen. Aber ich habe mich davon überzeugt, dass die Almendbe-



¹⁾ Waitz bemerkt nur a. a. O. V., S. 512, Anm. 1, ,dass die Wendung ihm unverständlich sei .

³) Auf eine Analogie mit Heimat in diesem Sinn ist vielleicht zu deuten, dass noch im Peuerbacher Urbar von 1608 nach Adler a. v. O. S. 12, Anm. 2, ein Haus und Gärtel (in Langen-Peuerbach Ober-Österreich) die Bezeichnung , dass hantgemähl * tragen.

³⁾ Sachsenspiegel S. 509, Anm. 1.

ziehung für alle Stellen ausreicht und für die significanteren (Nr. 3-5) allein in Frage kommt.

Bei der Abwägung der vertretenen Deutungen ist zu beachten, dass jede Erklärungshypothese zwei Gruppen von Anforderungen genügen muss. Sie muss uns die Problemstellen erschliessen, sie in vollem Umfange verständlich erscheinen lassen (Stellen- oder Schlüsselprobe). Und der verwendete Hilfssatz darf nicht mit anderen gesicherten Erkenntnissen in Widerspruch stehen (Generalprobe).

- I. Bei der Stellenprobe sind sechs Erscheinungen getrenut ins Auge zu fassen, drei allgemeinere und die drei besonders signifikanten Stellen.
- 1. In erster Linie und mit Nachdruck ist der Inhalt der Veräusserungsgeschäfte zu betonen. Das Rechtsgeschäft ist in vier Stellen
 sicher, möglicherweise aber in allen fünf¹) ein Tauschgeschäft.
 Die Wirkung, welche der Vorbehalt abschwächen soll, ist nicht die einer
 absoluten Vermögensverringerung, sondern nur die einer lokalen Verschiebung. Die Vertreter der ständischen Deutung, auch Gutmann
 eingeschlossen, haben diesen Umstand nicht in erkennbarer Weise berücksichtigt. Sie erwähnen ihn gar nicht. Und doch ist er von grosser
 Bedeutung. Er beseitigt zunächst ohne weiters die schlichte Eigentumstheorie. Der Satz "Altfreiheit plus Grundeigentum ergab Vollfreiheit" kann den Vorbehalt gar nicht erklären. Die Veräusserer
 wären eben auch ohne Vorbehalt Eigentümer geblieben und zwar in
 dem früheren Umfange. Dieser Einwand ist so durchschlagend²), dass
 ich diese Theorie nicht weiter berücksichtigen werde.

Die Erbgutstheorien werden durch das Tauschmoment weniger unmittelbar getroffen. Allerdings im Grunde nicht weniger wirksam. Denn es ist die Annahme geboten, dass gegen Erbland eingetauschtes Gut in die ganze etwaige Rechtsstellung des Erblands einrückte, modern ausgedrückt, surrogirt wurde. Es folgt dies darzus, dass bei Commutationen im Unterschiede von Schenkungen weder die Abteilung

¹⁾ Die Stelle Nr. 3 ist unsicher. Vgl. unten S. 32.

²⁾ In den Gemeinfreien (S. 107) hatte ich bei Besprechung der karolingischen Zeit kurz bemerkt, dass die Ansicht von Waitz auch durch die späteren Nachrichten keine wesentliche Stütze erhalte, ohne dem Plane der Arbeit entsprechend auf die einzelnen Belege einzugehen. Adler hat (a. a. O. S. 39) den Grund meines Urteils mit divinatorischem Scharfblick erkannt. Heck hat die Stellen (Nr. 3 u. 4) nicht beachtet. Der wirkliche Grund unserer Meinungsdifferenz beruht darauf, dass ich von vornherein mehr beachtet habe, als die von Waitz gegebenen Zitatworte.

noch der Konsens der Erben erwähnt wird. 1) Mit der Surrogation würde das von Homeyer und Wittich vermutete Motiv für den Vorbehalt wegfallen. Aber auch wenn man von diesem Umstande absieht, so dürfte es doch auch sachlich kaum glaublich erscheinen, dass ein blosses Tauschgeschäft, das in der Regel nur wirtschaftliche Vorteile bot, zugleich die Wirkung der Standesminderung gehabt haben sollte.

Die Lokaldeutung ist dagegen gerade aus der Beobachtung hervorgegangen, dass nur lokale Verschiebungen vorliegen. So umfassend wir uns auch die Wirkung der Surrogation denken müssen, bei den lokalen Eigentumswirkungen musste sie versagen. Das eingetauschte Land liegt in allen vier Fällen an einem andern Ort, es brachte neues Heimatsrecht und konnte nicht doppelt wirken. Innerhalb der Lokalwirkungen des Eigentums ist aber nicht an die Zeugnisfunktion zu denken sondern an die wirtschaftlichen Befugnisse. Sie ergeben ein sehr hinreichendes Motiv. Der Vorbehalt minderte die Gegengabe. Es scheint mir zweifelhalft, ob die Aussicht dereinst als Zeuge zu fungiren oder eventuell andere Gerichtsbefugnisse auszuüben solche materielle Opfer rechtfertigen konnte. Dagegen waren die Gemeinheitsnutzungen von grossem materiellen Wert. Wir haben es ja mit alpinen Gegenden zu tun, in denen schon damals die Nutzung der Wälder und der Alpen eine grosse Rolle spielte. Dabei war gerade Jagdnutzung des Waldes2) wie Güte der Alpen in den einzelnen Gemeinden doch sehr verschieden.. Solche Rechte erscheinen besonders geeignet lokale Wünsche zu erklären. Für die Wahrscheinlicheit dieses Motivs lässt sich ferner anführen, dass Marknutzungen in den einschlägigen Nachrichten auch sonst vorbehalten werden3). Endlich aber ist die Almenddeutung geeignet zu erklären, weshalb der Hantgemalvorbehalt uns bei Tauschgeschäften begegnet aber nicht bei Schenkungen. Die ständischen Theorien müssen mit dem Zufall rechnen, denn es lag kein Anlass vor, den Schenker ständisch zu erniedrigen. M. E. liegt die Erklärung in dem Umstande, dass die Schenkungen welche das ganze

¹⁾ Die Annahme einer Surrogation musste sich auch deshalb empfehlen, weil die Erleichterung der Tauschgeschäfte durch materielle Interessen geboten war, während sich ein die Surrogation hinderndes Interesse nicht auffinden lässt.

²⁾ Die Jagdnutzung wird in den Salzburger Urkunden sehr oft erwähnt. Vgl. z. B. Hauthaler S. 7, 14, 15, 20, 24, 26, 27, 30, S. 67 u. s. w.

³⁾ Vgl. Hauthaler Cod. Od. Nr. 29, S. 93, 89. S. 152, Cod. Frid. 21, S. 185. In keinem dieser Fälle ist sonstiges Grundeigentum ausgeschlossen. Auch ausserhalb Salzburgs kommen solche Vorbehalte vor. v. Inama-Sternegg I. S., 80, Anm. 3. Unbenannte Vorbehalte, welche die Wahrung der Markrechte bezwecken können, finden sich überall.

Gut umfassen regelmässig "unfreie" sind d. h. unter Vorbehalt der Weiterbenutzung in irgend einer Rechtsform erfolgen. Ein solcher genereller Vorbehalt sicherte die Almendnutzung und machte damit einen speziellen Almendvorbehalt überflüssig.

2. Weitere Anhaltspunkte für die Auffassung der Stellen bietet die Akzentverteilung, die Auswahl der betonten Momente. Sie passt bei keiner der Stellen zu den Erbgutstheorien. Dies gilt in erster Linie von der Theorie Homevers. Ein Stammgut im Sinne Homevers kann an keiner der drei Fundstellen des Wortes Hantgemal gemeint sein. Denn in allen drei Fundstellen wird ein Teil eines grösseren Ganzen als Hantgemal bezeichnet, während der Rest nicht Hantgemal ist. Nun ist es schwer denkbar, wie die historische Vergangenheit einer Parzelle in allen drei Fällen eine andere gewesen sein sollte, als die des Ganzen. Wie sollen wir uns etwa vorstellen, dass die drei Morgen in jeder Gewanne, die in der ersten Stelle erwähnt werden, Stammgut waren, die andern Morgen aber nicht? Mit Recht hat schon Wittich darauf hingewiesen, dass nach diesen Stellen es überhaupt kein als Hantgemal fest bestimmtes Gut gab", sondern der Freie erst bei Veräusserungen seines Guts einen beliebigen sehr kleinen Bestandteil desselben als Hantgemal heraushob und zurückbehielt". Aber auch die eigene Deutung Wittichs passt nicht in die feineren Umrisse des Quellenbildes. Keine der drei Stellen bezeichnet das veräusserte Gut als das Stammgut, während nach Wittich diese Qualität entscheidend war. Der Akzent liegt nicht dort, wo er nach Wittich liegen müsste. Die Bezeichnung "hantgemal" bietet keinen Ersatz, denn sie bezieht sich nicht auf das geteilte Ganze, sondern nur auf das Teilungsresultat.

Die Almenddeutung wird der Tonverteilung durchaus gerecht. Wenn das Heimatsrecht in der alten Gemeinde in Frage stand, dann konnte dieser Zweck durch das Wort Hantgemal zum Ausdruck gebracht werden. Der Sinn "Heimat in örtlicher Hinsicht" ist uns ja sowohl im Codex Falkensteinensis wie in der Schergenstelle für Bayern und ferner für Sachsen bezeugt. Wenn der Veräusserer sich eine Heimat bewahren wollte, dann ist es verständlich, wenn zur näheren Bezeichnung des Vorbehalts hinzugefügt wurde, "was wir zu deutsch eine Heimat nennen."

3. Beachtung verdient ferner der geringe Umfang des Hantgemals. In Nr. 1 wird uns seine Grösse angegeben. Sie beträgt drei Morgen in jeder Gewanne und eine Hofstätte. Wie sollen wir es glaublich finden, dass ein solcher Kleinbesitz an Stammgut für den Stand grössere Bedeutung gehabt haben sollte, als ein noch so grosser Besitz

an eingetauschtem und sonst erworbenem Eigen, an Lehen oder Niessbrauch? Bei einem solchen Stammgutzwerge würde der Talismancharakter ebenso scharf ausgeprägt sein, wie bei dem vermutlichen Standesträger der Grafen von Falkenstein. Dagegen ist dieses Mass als Vorbedingung des Heimatsrechts durchaus unbedenklich. Gutmann hat wahrscheinlich gemacht, dass für dieses Mass der technische Ausdruck "Loosüblich war. Diese Erscheinung würde zu einer agrarrechtlichen Bedeutung stimmen.

- 4.—6. Bei der Untersuchung der drei prägnanten Stellen ist wieder die Äquivalentmethode anzuwenden. Das Diktat der dazugehörigen Urkunden zeigt wohl individuelle Verschiedenheiten. Aber die Übersetzungstechnik ist immer eine sehr unbeholfene. Nur die üblichsten Formeln werden mit Sicherheit gehandhabt. Sobald die Vorlage etwas besonderes bringt, sind unfreie Wortübersetzungen und Germanismen häufig. Und es fehlt nicht an Missverständnissen und Missbildungen. 1)
- 4. Das Tauschgeschäft der Frau Rihni, Nr. 3 unserer Liste, hat schon bisher die Aufmerksamkeit durch zwei Umstände gefesselt. Dadurch dass nach der bisherigen Auslegung eine Frau sich das Hantgemal vorbehält, und dadurch, dass eine "lex" als Hantgemal bezeichnet wird.
- a) Der erste Umstand ist zu Unrecht betont worden. Wenn es sicher wäre, wie dies bisher alle Ausleger (Homeyer, Waitz, Adler, E. Mayer und Wittich) angenommen haben, dass Rihni sich ihr eigenes Hantgemal vorbehalten hat, dann würde schon dadurch die Deutung Homeyers ausgeschlossen, die Deutung Wittichs unwahrscheinlich sein. Das Hantgemal der Rihni kann zunächst nicht als Familiengut im Sinne Homeyers aufgefasst werden. Rihni konnte nicht als das Geschlechtshaupt fungiren, denn sie hatte einen lebenden Ehemann und

¹⁾ Eine besonders instruktive Stelle findet sich im Cod. Frid. Hauthaler, a. a. a. O. S. 171. Nr. 3. Der Bischof gibt eine Besitzung, von der gesagt wird arbustis igitur maximis occupatam equali mensura, quam nemo aut ignorando vel ligno opprimendo potest mensurare. Der Relativsatz ergibt nur nach der Äquivalentmethode einen Sinn und zwar folgenden: "Die Zumessung des Landes kann Niemand vornehmen ausser dadurch dass er den Wald niederbrennt oder niederschlägt. Der Übersetzer hat es fertig gebracht "niederbrennen" mit "ignorare" zu übersetzen, weil er in seinem Wortverzeichnis für "Feuer" "ignis" fand. Andere Beispiele aus demselben Codex sind Nr. 7 "sine omnium objurgatione, Nr. 8 cum pertinentia, Nr. 9 omnia dimidia, Nr. 10 ubi plus contiguum esset. Nr. 10 cum ligno circumstante u. s. w. Vgl. Cod. Odalb. Nr 2 investitura possessis, Nr. 11 obsessis, Nr. 24 hoc sit-hoc fiat" u. s. w. Vgl. auch Anm. 2 S. 32.

lebende erwachsene Söhne1). Aber auch das Vorliegen eines Stammguts im Sinne Wittichs ist nicht anzunehmen. Denn bei der possessio, deren Teil Hantgemal sein soll, wird Wolfbert als Vorbesitzer genannt. Da auch bei der Mehrzahl der anderen Grundstücke Vorbesitzer auftreten, die sicher nicht Vorfahren der Tradentin gewesen sind, so wird diese Qualität auch für Wolfbert unwahrscheinlich. wichtig nun diese Schlussfolgerungen sind, so unsicher ist die Grundlage, die Annahme, dass das eigene Hantgemal der Rihni gemeint ist. Tatsächlich ist es mindestens ebenso möglich, dass das Hantgemal dem Vorbesitzer Wolfbert zugeschrieben wird, "Suae" kann, sobald wir die Äquivalentmethode anwenden, nicht nur _ihre* sondern auch "seine" wiedergeben²). Deshalb gestattet schon der Wortlaut die Auslegung, dass eine lex des Vorbesitzers gemeint wars). Damit fallen die Schlussfolgerungen. Wolfbert kann sein Stammgut in Holzhausen gehabt haben. Deshalb ist es auch ungewiss, ob dieser Vorbehalt bei einem Tauschgeschäft erfolgte oder nicht. Die Verhandlung zwischen Wolfbert und Rihni ist nicht erhalten.

b) Das lateinische Wort "lex" kann nur Äquivalent sein für eines der deutschen Worte "Recht, Gerechtigkeit, Gerechtsame oder Ehehafte". Das deutsche "Recht" kann nun ebenso wie lex für das Standesrecht gebraucht werden. Aber es kann ebenso wie die anderen Ausdrücke das Recht der Marknutzung bezeichnen. Das lateinische lex findet sich gerade in unserer Quelle mehrfach als zusammenfassender Ausdrück für diese Hufenpertinenz⁴). Den Ausschlag gibt nun aber der Umstand, dass in unserer Urkunde die lex selbst als Hant-

¹⁾ Vgl. Hauthaler und Eggert a. a. O. Homeyer (a. a. O. S. 59, Anm. 66) hat die Familienbeziehungen offenbar noch nicht gekannt.

²⁾ Die Belege für eine Vertauschung der Reflexiv- und des Demonstrativpronomens finden sich im Codex Odalb. in grosser Zahl. Vgl. Hauthaler, a. a. O. Nr. 1. 2, 3, 4, 6, 20, 21, 43, 47, 78, 99, 107, u. a. a. O. , sibi retradidit heisst immer , er gab ihm dagegen .

s) Die überwiegende sachliche Wahrscheinlichkeit spricht für Wolfbert. Die vornehme Frau tradirt zahlreiche Grundstücke, die alle und zwar so verschiedene Vorbesitzer haben, dass es nahe liegt in ihr eine Treuhänderin zu sehen, die nach bayerischer Sitte delegirte Grundstücke tradirte (Vgl. Nr. 43). In einem solchen Falle war nur der Delegant, nicht der Delegatar in der Lage sich einen Teil als Hantgemal vorzubehalten. 2. Die Vorstellung eines der Frau Rihni zugedachten gesetzlich bemessenen Hantgemals begegnet bei jeder möglichen Auffassung erheblichen Schwierigkeiten, auch bei meiner Almenddeutung. denn die Rihni lebte geistlich und brauchte keine Almende.

⁴⁾ Vgl. z. B. Cod. Frid. Nr. 4. Der Erzbischof erhält fünf Hufen ,cum omni lege und gibt fünf Hufen ,et omni lege Hauthaler, S. 171.

gemal bezeichnet wird, während in den nahestehenden Parallelstelleu die Parzelle diesen Namen führt. Diese Erscheinung kann sich nur dadurch erklären, dass in allen Fällen ein Grundstück mit Einschluss einer abhängigen Berechtigung gemeint, aber jeweils nur ein Bestandteil des Komplexes erwähnt ist. Eine so enge Verbindung von Grundstück und Berechtigung, wie sie durch diesen Sachverhalt bezeugt wird. ist bei markgenossenschaftlichen Berechtigungen vorhanden gewesen. Aber sie findet sich sonst weder bei Gerichtsbefugnissen noch gar bei der ständischen Stellung. Wenn wir daher die lex als Heimatsrecht auffassen, dann ist die Bezeichnung verständlich. Selbst heute könnten wir den Vorbehalt des Heimatsrechts auch als Vorbehalt der Heimat bezeichnen. Die Vertreter der ständischen Deutung sind dagegen zu der Annahme genötigt, dass an dieser Stelle die Vollfreiheit selbst "Stammgut" genannt wird. Sie haben an dieser Notwendigkeit keinen Anstand genommen. Aber zu Unrecht. Die Bedeutung der Vollfreiheit war keine lokale. Es fehlt an jedem Anhaltspunkt für die Möglichkeit, dass eine Gutsbezeichnung Standesbezeichnung geworden ist. Wie konnte man die Vollfreiheit selbst etwa als Heimat bezeichnen.

5. Die Stelle Nr. 4 ist neben der Stelle Nr. 3 eine Hauptstütze der ständischen Auffassuug. Aber sie versagt gleichfalls, wenn man sie methodisch richtig behandelt. Das deutsche Äquivalent für "libertas" muss ein Substantivum gewesen sein, das die Wurzel "frei" enthielt. Solche Worte kommen in verschiedener Bedeutung vor. 1. Abzulehnen ist die Freiheit im Sinne der tatsächlichen Unabhängkeit, denn es liegt ein Tauschgeschäft vor. 2. Die Freiheit als Standesbegriff hat eine sehr umfassende Bedeutung. Sie bezeichnet den Gegensatz zur Eigenschaft. Nun hat noch Niemand die Behauptung gewagt, dass der altfrei geborene Eigentümer der sein Land vertauschte, ohne sich das Erbgut vorzubehalten, Höriger wurde. Wessen Höriger sollte er werden? Sondern die Vertreter der ständischen Deutung meinen, dass der Eintritt in die Stellung eines an sich unabhängigen Minderfreien abgewendet Sie sehen in der libertas ein Wort, welches die Vollwerden sollte. freiheit im Unterschiede von dieser befürchteten Minderfreiheit bezeichnet. Aber diese prägnante Bedeutung kann das deutsche Wort in den fraglichen Quellen nicht haben. Vollfreiheit im Gegensatz zur Minderfreiheit heisst immer nur Adel, wie die ständige auch in dieser Urkunde gewählte Bezeichnung des Vollfreien als nobilis beweist. Die

¹⁾ Insofern hat E. Mayer, a. a. O. I. S. 417 in der Wortdeutung das richtige getroffen. Aber die Verwertung ist abzulehnen. Vgl. zu wizzenhaft Bürk in Sachsenspiegel S. 833 ff.

hergebrachte ständische Deutung ist deshalb ausgeschlossen. Sie würde abzulehnen sein, auch wenn sich kein Ersatz finden liesse. aber nicht der Fall. 3. Eher könnte man an den häufigen Sprachgebrauch denken, der "Freiheit" für subjektives Recht gebraucht. Die nähere Bezeichnung des Objektes war überflüssig, wenn dabei an Heimatsrecht gedacht wurde. Aber näher liegt noch eine andere Erklärung. 4. Die Problemstelle findet sich in einer Salzburger Urkunde. Deshalb ist auch für die Problemworte der für Salzburg lokale Sprachgebrauch zu beachten. Nun zeigen die Salzburger Taidinge und andere Nachrichten, dass in Salzburg die gemeine Mark ausser als "Gemainauch durchaus technisch bezeichnet wurde als "die Frei", "die Fürfreis oder auch die Freiheits 1). Der Sprachgebrauch ist allerdings erst in späteren Nachrichten belegt. Aber das Schweigen in den lateinischen Urkunden beweist nicht das Fehlen des deutschen Worts. Die Vieldeutigkeit des lateinischen Äquivalents²) musste sein Auftreten verhindern, da in dem gleichbedeutenden Gemain ein weit besser übersetzbares Wort vorhanden war. Andererseits wird die Rückdeutung geboten durch die spätere örtliche Verbreitung³), durch den sehr weitgehende Konservativismus aller Weistümer hinsichtlich der markgenossenschaftlichen Terminologie4) und durch den Wortsinn5). Wenn nun in der deutschen Formulirung als Grund des Vorbehalts angegeben war um sich die Freis oder die Freiheit zu erhalten oder zu bewahren. so musste die lateinische Übersetzung ergeben "pro libertate tuenda".

¹⁾ Vgl. z. B. Altenthan , Item-soll-niemandt-auf der Frei-einzeihen noch einfahen. Vgl. Österr. Weisth. I. S. 16, 41 daselbst, 18, Freiheit., 30, 33. 17. 8, 21, 25, 21, 27 (Fraihait) 26, 45, Glanek, Frei und möser nit einzufangen. S. 121, 11. Huttenstein, , auf der frei oder gemain-gelegen. S. 177|9. Pongau, frei und gemain. 189, 32, alle frei auch gemain und gründ. S. 193, 37, Lungau, Item wer die gmain oder frei einfacht. S. 235, 27 u. a. O. Ferner: Wartenfels, Von den fürstlichen Fürfreien und Landstrassen. S. 161, 1, 2, 11, 164. 19, 172, 6. Vgl. ferner Juvavia S. 605 ff. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. 27 S. 377 (1526). In dem Aufsatze von Zillner, a. a. O. 32, S. 179 wird noch in der Darstellung die Mark als, die Frei. bezeichnet.

^{?)} Das nächstliegende Äquivalent war natürlich libertas. Ein anderes ist schwer denkbar. Vielleicht deckt solitudo oder eremus manchmal das deutsche "Frei". Doch sind auch andere Äquivalenzen denkbar.

³⁾ Die Bezeichnung findet sich in Stepeneck und Kärnthen, vgl. Österr. Weistümer V. Wortregister, einzeln in Tirol.

⁴⁾ In Sachsen lassen sich technische Ausdrücke durch annähernd ein Jahrtausend nachweisen.

⁵) Die Entwicklung der Mark ging überall dahin, den Genossen in seinem Handeln zu beschränken. Eine Bezeichnung, welche das Gegenteil der Beschränkung hervorhebt, muss alten Ursprungs sein.

Ich glaube, dass in der Tat dieser Zusammenhang vorliegt. Gewiss ist es nicht ausgeschlossen, dass auch von einer Freiheit im subjektiven Sinn die Rede war. Aber das Fehlen der Possesivbezeichnung (vgl. dagegen lege sua) scheint mir entschieden dafür zu sprechen, dass der Sprecher an die objektive Freiheit gedacht hat, allerdings nicht an das ständische Rechtsinstitut sondern an die gemeine Mark gleichen Namens.

6. Auch bei Nr. 5 ist endlich ungeachtet des verlockenden .nobilitas* jede Stammgutsdeutung ausgeschlossen. Denn es werden nur Knechtshufen veräussert. Knechtshufen können aber schlechterdings kein Stammgut eines Vollfreien im Sinne Homevers oder Wittichs gewesen sein. Umgekehrt liegt die Almenddeutung gerade bei dieser Stelle besonders nahe, denn die ususcapio, auf die der Vorbehalt geht, ist, wie die zweite Erwähnung beweist, sachlich nichts anderes als die Almendnutzung. Die Rekonstruktion der deutschen Äquivalente wird nun freilich manchem gewagter erscheinen, als sie es wirklich ist. Leicht ist sie bei ususcapio. Diese Worte haben mit dem römischen Rechtsinstitute der Usucapion nichts zu tun. Vielmehr ergeben die jüngeren deutsch abgefassten Freysinger Urkunden1), dass es sich um ein Äquivalent für das deutsche "Nutz und Gewere" oder "nutzliche Gewere" handelt. Die Übersetzung von "Nutz" mit "usus" ist nicht auffallend. Gewere hat eine doppelte Bedeutung: es bezeichnet den Besitz aber auch die Ergreifung. In dem zweiten Sinn kann es mit capio übersetzt werden. Der Konzipient der Problemurkunde hat nun den Fehler begangen in der Formel nutz und gewere, in welcher gewere die erste Bedeutung hat, das Äquivalent für die zweite anzusetzen. Derselbe Missgriff ist mir schon in anderen Urkunden verschiedener Gebiete begegnet2). Dieser Fehlgriff gestattet uns auch bei den übrigen Worten mit Fehlgriffen zu rechnen. Bei directio ist die Äquivalentfrage weniger wichtig. Am nächsten liegt die Annahme, dass der Konzipient "weldich sein" gehört hat. Gewalt und weldich sind gebraucht worden für Befugnis, berechtigt, konnte aber auch im Sinn von Leitung mit directio übersetzt werden. Letzteres hat der Konzipient getan. Nobilitas" beweist, dass der Konzipient das Wort adal oder

¹⁾ Vgl. z. B. Meichelbeck II, S. 127, Nr. 198 (1293), S. 131, Nr. 206, 169 Nr. 261, S. 204 Nr. 245, S. 220 Nr. 313, S. 317 Nr. 368, S. 299 Nr. 457 a. a. a. O.

²⁾ Belege aus verwandten Quellen bieten Petz und Grauert. Drei bayr. Tradb. S. 89 Nr. 1 (1180), ut usucapionem inde habeam, quamdiu predicta pecunia non sit persoluta (Au a. Inn.) S. 124 Nr. 169, Z. 1 v. o., usucapionem partis—jure possessonis adeptus est.

ein von ihm gleichgesetztes gehört hat. Adal bedeutet immer Geschlecht. Abkunft, altfreie Abkunft. Diese Vorstellung passt weder zu dem Objekt einer direktio noch zu einer Ausnahme von dem tradirten Objekte oder gar der nutzlichen Gewere. Nun gibt es aber ein laut- und stammverwandtes Wort uodal, das wie oben erwähnt die Bedeutung "Heimat" hat. Die Lautverwandschaft ergibt sich daraus, dass wie Graff hervorgehoben hat, die beiden Formen in Zusammensetzungen einander fortwährend vertreten. Gerade die Form Adal für uodal Heimat findet sich als technischer Rechtsausdruck in dem adalporo des Indiculus Arnonis1). Dieses Wort uodal oder adal passt in den Zusammenhang denn es ist mit hantgemal gleichbedeutend. Es ist also durchaus möglich, dass für Indigenat "adal" gebraucht wurde?). Wenn aber uodal gesagt wurde, dann hat der Konzipient adal gehört oder er hat, was ich dann für wahrscheinlicher halte, nur das eine Äquivalent pobilitas = adal gekannt und deshalb dasselbe Äquivalent auch für das stamm- und lautverwandte Wort uodal verwendet. Demnach ist die m. E. sichere und gebotene Übersetzung, "mit Ausnahme der für die Wahrung seiner Heimat erforderlichen*. Das Rechtsgeschäft unterscheidet sich von den Hantgemalvorbehalten nur durch die Wahl eines anderen Worts für Heimat. Im übrigen ist die Äquivalentfrage für diese Stelle nicht von entscheidender Bedeutung. Auch wenn man sie als unlösbar dahin stellen wollte, bleibt doch die Unmöglichkeit der ständischen Deutung und die sachliche Beziehnung auf die Almendnutzung gesichert.

Aus diesem Grunde glaube ich, dass schon die Stellenprobe jede ständische Deutung ausschliesst und die Almenddeutung sehr warscheinlich macht. Dabei handelt es sich nicht um ein einheitliches Argument, sondern um sechs von einander unabhängige Proben, um eine sechsfache Garantie gegen etwa unterlaufende Irrtümer.

II. Die Generalprobe führt zu keinem anderen Ergebnisse: Die ständische Deutung braucht folgenden Hilfssatz: Nur derjenige altfreie Mann, der sein Erbgut behalten hatte, war vollfrei, edel, nobilis. Wer sein Erbgut veräusserte, sank in eine niedere Klasse,

¹⁾ VII. Nr. 6 Keinz, S. 24, Hauthaler, a. a. O. S. 14 [3], unusquisque homo, qui in Hal habitaret, quod barbarice dicitur adalporo. Die Vermutung, dass das Wort nicht, edelgeboren bedeutet, sondern für heimatsbürtig steht, habe ich schon Gemeinfreie S. 101 geäussert. Jetzt trete ich für diese Deutung mit voller Bestimmtheit ein. Es genügen die Bemerkungen 1. Edelgeboren wäre mit nobilis übersetzt worden. 2. Ausgenommen sind zwei manentes.

²⁾ Wenn adalporo den indigenus bezeichnet, dann konnte auch adal für Indigenat, Heimat gebraucht werden.

auch wenn er an eingetauschtem oder neu gewonnenem Eigen, an Lehn oder Niessbrauch noch so reich war. Dieser Hilfssatz ist sicher unrichtig. Er würde abzulehnen sein, auch wenn er sonst geeignet wäre die Problemstellen zu erklären. Die allgemeine Standesgliederung des bayrischen Volkes in der fraglichen Zeit ist keine terra incognita. Die Vollfreien, nobiles, deren Stand vom Stammgut bedingt gewesen sein soll, sind nichts anderes als die Altfreien1). Unter ihnen stehen als Freie nur Libertinen und Mundlinge. Nach Homever und Wittich musste eine altfreie Familie durch Verlust ihres Stammguts, auch wenn sie sonstiges Grundeigentum besass, in einen niederen Stand hinabsinken. Aber wohin sollte sie sinken? Die altfreien Leute konnten doch nicht nachträglich Libertinen werden. Der Eintritt in eine Schutzherrschaft hat sich niemals ipso iure vollzogen. Jede Grundbesitztheorie ist für Bayern ebenso undurchführbar, wie für Sachsen. Im einzelnen kann ich auf meine früheren Ausführungen verweisen, die bei Gutmann weitere Bestätigung gefunden haben. Nur ein Moment will ich noch speziell betonen. Nach dem bayerischen Gesetz war die Vergebung an die Kirche von der Vollziehung der Erbteilung mit den Kindern abhängig. Dementsprechend finden wir in den Urkunden vom 8. Jahrhundert ab die Abschichtung in zahlreichen Fällen erwähnt. Wenn es Stammgüter gegeben hätte, deren Erhaltung für den Stand von Bedeutung war, so hätten solche qualifizirte Güter bei der Abschichtung eine besondere Behandlung erfahren müssen. Sie tritt aber nirgends hervor2). Der Gegenbeweis, den wir der Abschichtung des Grafen Sigbot entnommen haben, ist einfach zu verallgemeinern.

Die Almenddeutung braucht als Hilfssatz nur die Annahme, dass die Markberechtigung bedingt war durch ein gewisses, wenn auch sehr kleines Mass von lokalem Grundeigentum. Die Streitfrage, ob das Recht der Marknutzung Ausfluss des Eigentums am Grund und Boden war (Realtheorie) oder des Wohnsitzes, bezw. der Ansiedelung (Domiziltheorie) ist mindestens für Ort und Zeit der Problemstellen mit Bestimmtheit zu Gunsten der Realtheorie zu beantworten³). Die Marknutzungen werden oft genug

¹⁾ Vgl. Gemeinfreie S. 114 ff.

³) Sigmund Adler ist ein entschiedener Anhänger der Hantgemaltheorie Homeyers. Aber seine Untersuchung "Über das Erbenwartrecht nach den ältesten bayrischen Rechtsquellen" hat er zu Ende geführt, ohne dem Institute zu begegnen. Vgl. Gierke, Unters. z. d. St. u. R. 37, 1891.

³⁾ Für die erste Ansicht insbes. Maurer, Marken, v. f. S. 55 ff. Dorfverf. passim Waitz, Verf.-G. II. 1. S. 395 v. Inama-Sternegg I. S. 80 ff. Heusler, Institutionen I. S. 289. Gierke, Genossenschaften I. S. 595. Wittich, Grundherrschaft S. 279. Für die zweite Thudichum, Gau- und Markverf. S. 221 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. S. 289 ff. Schröder, Lehrbuch S. 426.

erwähnt, aber stets als Pertinenz des Ackers, als Bestandteile der Hufe 1) Sie werden verschenkt, verkauft, vertauscht, verliehen und in jeder Richtung so behandelt wie die übrigen Bestandteile. Wirkliche Domizilwirkungen sind als Objekt solcher Rechtsgeschäfte gar nicht denkbar. Die Markgenossen sind ebenso coheredes2) wie die Miteigentümer eines vererbten Ackers. Sie gehören alle zu den nobiles viri3), obschon doch alle Stände in den Marken wohnten. Wie beim Acker so sind somit auch bei der Marknutzung nur die Eigentümer der Hufe die originalberechtigten. Andererseits ergeben die zahlreichen Rechtsgeschäfte, welche zugleich Almendnutzen in verschiedenen Orten betreffen, dass die Eigentümer am Ort des Eigentums auch ohne Wohnsitz Markrecht hatten. Die Domiziltheorie erweist sich positiv und negativ als unhaltbar. Die markberechtigten Eigentümer können natürlich wie den Acker so auch die Nutzung des gemeinschaftlichen Landes verleihen. Sie tun es meist. Aber dazu werden sie nur durch wirtschaftliche Motive veranlasst, nicht durch Pflicheen gegenüber den Coheredes. Solche wirtschaftliche Motive waren nicht ausnahmslos durchgreifend z. B. hinsichtlich der Jagdnutzung schwerlich vorhanden4). Dass nun als Grundlage des Markrechtes nicht jeder Landfetzen genügte, sondern irgend ein Minimum des Eigentums erforderlich war, ist freilich in unserem Materiale nicht bezeugt, aber aus sachlichen Gründen ganz selbstverständich und in späteren Nachrichten⁵) belegt. Der Hilfssatz,

¹⁾ Vgl. Gutmann, a. a. O. S. 31 ff. S. 64, S. 81 ff. Caro, Beiträge S. 14, 15. Bietterauf, Trad. Fris. S. LXXXII. Regelmässig sind die Marknutzungen in die allgemeinen Pertinenzklauseln einbezogen. Aber nicht selten werden sie auch noch speziell hervorgehoben. Vgl. z. B. für Salzburg, Hauthaler, a. a. O. Ind. Arn. und Breves Not. S. 4, 5, 6 u. s. w. Cod. Odalb. Nr. 1, 3, 4, 29, 35, 36, 37, 43, 44, 89, 93—98. Cod. Frid. Nr. 24 u. a. a. O.

²⁾ Vgl. z. B: Trad. Fris. 355 (816), prata communia sicut alii coheredes ejus habent. 446 (821), inter commarcanis et coheredibus meis. Nr. 654 (842) et de paluestri silva talem partem qualem communiter cum coheredibus suis habet. Nr. 909 (870—75), et in confinio (Mark) coheredum partem habere. Vgl. auch unter Anm. 4.

⁵⁾ Vgl. Gutmann, a. a. O. S. 20, 21. Trad. Fris. Bitterauf Nr. 918, 922 (875—76) 1033 (899) a. a. O. Besonders bezeichnend ist die Gleichbedeutung von cum aliis = cum viris nobilibus in Nr. 922. (Vgl. N. 933).

⁴⁾ Schon in den brev. Not. (e 240) wird die Beschreibung eines vorbehaltenen, den Hintersassen entzogenen Waldbezirks gegeben und daran die Notiz angeknüpft, Mad. — cum ceteris suis rebus porcionem venationis sue ad istam ecclesiam. — hanc esse communem cum cohere dibus suis. Vgl. Hauthaler, S. 26. Nach dem Zusammenhange war auch diese portio den Hintersassen der Kirche entzogen.

⁵) Vgl. Maurer, Dorfverfassung S. 119 ff. S. 137.

den die Almenddeutung braucht, ist daher nicht nur unbedenklich sondern durch selbständige Anhaltspunkte gesichert.

Zum Schlusse möchte ich noch einige ganz allgemeine Gesichtspunkte hervorheben. Das Vorkommen des Hantgemalvorbehalts ist ein ausgesprochen lokales. Die bayerischen Standesverhältnisse sind für das 10. Jahrhundert als einheitlich zu denken. Dagegen weisen die Markordnungen inhaltlich wie namentlich hinsichtlich der Terminologie überall lokale Verschiedenheiten auf. Der Grund ist darin zu sehen, dass das Ständerecht Landrecht ist, das Markrecht autonomes Recht. Das lokale Vorkommen des Hantgemalvorbehalts passt zu einer Erklärung durch lokale Rechtsbegriffe.

Angesichts dieser Abwägungen können die Vorbehaltsstellen die Stammgutstheorie Homeyers nicht halten. Auch dieses Vorkommen ergibt für Hantgemal die Bedeutung Heimat im örtlichen Sinne mit konkreter Beziehung auf das durch die Heimat gewahrte Almendrecht. Mit einer gleichzeitigen usuellen Beziehung auf ständisch bedeutsame Güter des Herrenstandes steht dieser Sprachgebrauch nicht im Einklang.

IV. Das sächsische Hantgemal.

Bei früherer Gelegenheit¹) hatte ich ausgeführt, dass der Sachsenspiegel unter Hantgemal ebenfalls nur die örtliche Heimat, das Stammgut im historischen Sinne versteht, wie früher der Heliand²).

Die Angabe des Hantgemals muss dann erfolgen, wenn die vier Ahnen zu nennen sind. Unter dem "nennen" ist nur die Angabe der Vornamen zu verstehen. Diese Angabe konnte für den Gegner erst dann praktische Bedeutung gewinnen, wenn die Angabe der Heimat hinzutrat und die Individualisirung ermöglichte. Daher die Pflicht auch das Hantgemal anzugeben. Dagegen ist mit Hantgemal kein ständisch bedeutsames Stammgut im Sinne Homeyers gemeint. Der Ideengang des Spiegelns lässt deutlich erkennen, dass das Hantgemal auch dann genügte, wenn es nicht mehr dem Geschlechte gehörte sondern in Fremdherrschaft geraten war. Auch für das Erbrecht hat keine Sondervorschrift bestanden. Der Grundsatz der Individualsukzession wird nur für den Schöffenstuhl ausgesprochen,

¹⁾ Vgl. Sachsenspiegel S. 500 ff.

²⁾ Hinsichtlich des Heliands ist die Bedeutung "Ort des Ursprungs", Hauptsitz evident und auch von Homeyer zutreffend gewürdigt. Die Annahme, dass der Dichter Joseph und Maria ein Recht an dem von David vererbten Besitze in Bethlehem zuschreiben (a. a. O. S. 46) ist allerdings unbegründet, aber auch von Homeyer als nicht bestimmt erkennbar vertreten worden.

nicht für das Stammgut¹). Und er hat auch für das Stammgut gar nicht gegolten. Gerade die Beschäftigung mit den möglichen Geschicken des Stammguts hat den Spiegler dazu veranlasst, eine allgemeine Erbteilungsvorschrift mitzuteilen.²)

Weniger bedenklich, wie die Deutung Homeyers, aber auch abzulehnen ist eine andere Auslegung, die mir erst nachträglich von hochgeschätzter Seite vorgeschlagen wurde und auf die ich daher erst jetzt eingehen kann. Es ist die Auffassung des Spiegelworts als "Handzeichen" im Sinne eines Geschlechtszeichens durch dessen Vorweisung sich der Schöffenbare legitimirt.

Diese Deutung beruht auf der Annahme Homeyers, dass ,hantgemal" ursprünglich die Hausmarke und erst nachträglich davon abgeleitet das Stammgut bezeichnet, sowie auf der weiteren möglichen aber doch nicht sicheren Annahme, dass die Wappenbilder aus den Hausmarken hervorgegangen sind. Ich glaube diese Deutung aus folgenden Gründen ablehnen zu müssen: 1. Die Verwendung von Hantgemal für Hausmarke oder für Wappen lässt sich überhaupt nicht nachweisen.3) Als einzige, aber auch ganz unsichere Belegstelle für Wappen kann nur die gleich zu erörternde Parzivalstelle in Frage kommen. Deshalb ist es mir nicht sicher, ob Homeyer wirklich hinsichtlich der Bedeutungsgeschichte des Wortes das Richtige getroffen hat.4) Dægegen ist für Sachsen die Bedeutung "Heimat" durch den Heliand mit voller Bestimmtheit bewiesen. Schon deshalb liegt es näher, die gleiche Bedeutung dem Sachsenspiegel zu Grunde zu legen, zumal weder im Heliand noch im Sachsenspiegel irgend ein Anhalt auf die so weit gehende Mehrdeutigkeit des Wortes hinweist. 2. Die lokale Bedeutung ist unentbehrlich. Da die Nennung der Ahnen in der Legitimationsstelle nur als Mitteilung der Taufnamen aufgefasst werden kann so musste die Angabe der Heimat hinzutreten.5) Die Vorweisung einer Hausmarke konnte nicht genügen. Bei der Ausdehnung des sächsischen Landes und des Standes der Schöffenbaren

¹⁾ Vgl. Ssp. III. 26 & 2 dazu Sachsenspiegel S. 252.

²⁾ Vgl. Hantgemaltheorie S. 359, 60.

⁵⁾ Der Codex Falkensteinensis gibt zwar cirographum als wurzeltreue Übersetzung und als weitere gleichartige Erläuterung eine Zeichnung der weisenden Hand. Aber eine Marke findet sich nicht. Das Wappen des Grafen ist nicht aus einer Hausmarke hervorgegangen.

⁴⁾ Homeyer legt die Bedeutung Handzeichen zu Grunde und nimmt an, dass das Haupthaus, Stammgut, deshalb im figürlichen Sinne selbst Handzeichen hiess, weil an ihm die Hausmarke angebracht war. Immerhin sind andere Grundbedeutungen denkbar insbesondere signum oder momumentum dominationis, oder Machtvereinigung = Hauptsitz.

5) Vgl. Sachsenspiegel S. 505.

halte ich es für ausgeschlossen, dass diese Zeichen genug differenzirt und genug bekannt waren, um bei der Nachforschung nach den Ahnen die Angabe der Heimat überflüssig zu machen. 3. Für die lokale Bedeutung spricht ferner die Beschränkung des Nachweises auf den Fall der Herausforderung und der damit verbundenen Ahnennennung. Der Nachweis der Hausmarke konnte auch sonst z. B. bei der Mobiliarvindikation notwendig werden. An eine Differenzirung zwischen der Hausmarke und dem ritterlichen Wappen kann bei dem Stande der Schöffenbaren nicht gedacht werden, der ja auch Bauern umfasste. 4. Auf die lokale Bedeutung weist ferner die Wendung hin, "das Gericht in dem das Hantgemal belegen iste sowie die Äquivalenz dieses Hantgemals mit der _art, dar he ut geboren ist1)*. 5. Endlich kommt die Fallunterscheidung und der Ideengang im Ssp. III. Art. 29 in Betracht. Der Spiegler unterscheidet hinsichtlich der möglichen Sachlagen zwei Fälle, den Fall der Eigenherrschaft und den der Fremdherrschaft (nicht unter sich haben). Er knüpft unmittelbar an die Erwähnung des zweiten Falls eine generelle Vorschrift über Erbteilung an. Der Gedankengang des Spieglers passt vortrefflich zu der Auffassung des Hantgemals als Stammgut im geschichtlichen Sinne²). Aber nicht zu der Deutung .Geschlechtszeichen". Wie man sich das Geschick eines solchen Zeichens bei Erbfall auch vorstellen mag, es gibt keine Kombination welche sowohl die Fallunterscheidung des Spiegels als die Anknüpfung der allgemeinen Erbteilungsvorschrift erklären könnte.

Deshalb glaube ich, dass für das Hantgemal des Sachsenspiegels nur die von mir vertretene historische Deutung nicht nur eine voll befriedigende sondern auch die allein zulässige ist. Mit dem Resultate dieser Auslegung des Rechtsbuches stimmt der Inhalt der Urkunden und sonstigen Nachrichten durchaus überein. Zur Vervollständigung meiner früheren Ausführungen will ich noch auf eine Nachricht eingehen, die Waitz³) auf ein sächsiches Stammgut im Sinne Homeyers bezogen hat. In der Vita Bennonis⁴) wird erzählt, dass der Edle Vollhard bei seinem Eintritt als Kanoniker geschenkt habe: "Wolchardus—"curtem Helveren liberam, multis privilegiis et venatione insignem et ab aliquo tempore in nobilem sedem erectam una cum diversis aliis bonis⁴. Waitz bemerkt: "Es scheint mir nicht zweifelhaft, dass hier von einem Freihof die Rede ist, der zum "predium libertatis⁴

¹⁾ Vgl. Sap. III. 26 & 2 und 33 & 3.

²⁾ Vgl. Hantgemaltheorie S. 359.

³⁾ Vgl. a. a. O. V., S. 512, 13.

⁴⁾ Mon. Germ. SS. 12, S. 68 [35].

bestimmt worden, als solcher Sitz der Familie sein sollte". Diese Schlussfolgerung ist etwas gewagt. Immerhin würde die Nachricht für die Existenz hochprivilegirter Adelsgüter im 11. Jahrkundert und gegen die von mir vertretene Auffassung der sächsischen Edelinge ins Gewicht fallen. Es ist möglich, dass ein Leser bei mir die Auseinandersetzung mit dieser Nachricht vermissen könnte. Deshalb sei folgendes bemerkt: Die Nachricht steht nur in der vom Abte Maurus im 17. Jahrhundert verfälschten¹) Vita Bennonis, die Waitz für echt hielt. Dagegen fehlt sie in der von Bresslau entdeckten echten Rezension²). Das Original der Traditionsurkunde selbst ist uns anderweitig erhalten³). Die Kennzeichnung des tradirten Objekts ist eine ganz gewöhnliche4). Der Fälscher hat die Auszeichnung der curtis durch Privilegien und durch Jagd der ausführlichen Pertinenzklausel ungenau entlehnt, die "Freiheit" und die "Erhebung zum Edelsitz" aber nach seiner Anschauung zeitgenössischer Verhältnisse hinzugefügt. Denn die ganze Beschaffenheit der Fälschung schliesst es aus, dass Maurus unbekannte Quellen des 11. Jahrhunderts benützt habe. Es ist somit eine Vorstellung des 17. Jahrhunderts, die dem 11. Jahrhundert untergeschoben und bisher zur Rekonstruktion dieser Zeit mitverwertet wurde. Ihre Unvereinbarkeit mit meiner Ständetheorie würde für diese Theorie nicht gerade gefährlich sein.

Die Angaben des Spiegels über das Hantgemal sind wie andere Angaben bereits früh nicht mehr verstanden worden. Sowohl die Übersetzungen wie die Glosse Johann von Buchs⁵) zeigen vollendete

¹⁾ Vgl. hinsichtlich der Fälschung Bresslau, Neues Archiv 28, 1902, S. 82, ff. und Forst, Deutsche Geschichtsblätter V., 1904, S. 119.

²) Bresslau, Vita Bennonis II., episcopi Osnabrugensis in SS. rer. Germ. i. us. scholar. 1902.

³) Philippi Quabrück. U. B. I. Nr. 162 (1070-88).

⁴⁾ Volchard schenkt bei seinem Eintritte als Kanoniker: , curtem Halveri cum tribus mancipiis et unum mansum in Budelingthorpe cum duobus mancipiis et unum mansum in Haselino cum uno mancipio et proventu glandium, immissionem triginta porcorum et unius apri in Glanathorpe, absque omni contradictione, cum omnibis utilitatibus ad prenominata eadem loca pertinentibus in edificiis, in arvis, nemoribus, pratis, pascuis vivariis aquaeductibus, molendinis, saltibus, cultis et incultis acquisitis et acquirendis, piscationibus, venationibus, exitibus et reditibus, multis nobilibus et liberis traditionem—corroborantibus. Vgl. hinsichtlich der Pertinenzformel 150, 58, 63, 88, 90e u. a.

b) Vgl. a) Glossen zu I. 51: richtstat dar he geboren schepe tu is. b) zu III. 26. Hantmal dat is dat gerichte, dar he schepen tu is eder wesen scholde, oft dar nen neger were ut synem geslechte, unde de (heist) darumme sy hantgemal, dat he eder syne olderen met der hant up dy hilgen tu deme rechte, gesworen

Hilflosigkeit. Der Glossator hat versucht die Bedeutung aus dem Zusammenhange und dem Wortsinn¹) zu erraten. Aber das Raten wurde ihm durch zwei Umstände erschwert. Einmal war zu seiner Zeit der Gebrauch von Familiennamen allgemein üblich und deshalb war die ursprüngliche Funktion der Hantgemalangaben nicht mehr verständlich. Sodann identifizirte Buch den Stand der Schöffenbaren mit den Geschlechtern, die Schöffenstühle innehatten²). Dadurch gelangte er zu der Auffassung, Hantgemal sei das Gericht selbst. Es werde Handzeichen genannt, weil die Schöffen an ihren Stühlen Zeichen hätten. Homeyer scheint nach der Art seines Referats zu urteilen, diese Versuche ziemlich richtig eingeschätzt zu haben³). Um so auffallender ist es, dass er einer tertiären Nachricht, die erkennbar selbst wieder an die Glosse Buchs anknüpft, nämlich der Weichbildglosse doch noch Erkenntniswert beilegt⁴).

Homeyer sucht die ständische Bedeutung des Hantgemals auf den Eid zu stützen, den der Schöffenbarfreie, der sich nach Ssp. I. 59 zu seinem Hantgemal zieht, nach der Weichbildglosse zu schwören hat, insbesondere auf die Worte "von der stat bin ich und habe myne Fryheyt von dannen, wen ich bin daselbst ein recht scheffenbar vryer". Aber der volle Text des Eides⁵) zeigt, dass dem Glossator die Auffassung Homeyers fremd war. Wenn der Glossator dieser Ansicht gewesen wäre, so hätte die eidliche Erklärung auf zwei Tatsachen gerichtet werden müssen, 1. auf die in der Vergangenheit liegende Tatsache, dass ein bestimmtes Grundstück sich in der Familie vererbt hat und 2) auf die in der Gegenwart liegende Tatsache, dass noch zur Zeit Eigentum des Pretendenten oder seiner Familie oder eines Familienmitgliedes an diesem Grundstück besteht. Der überlieferte Eid enthält weder die erste noch die zweite Behauptung. Er handelt überhaupt

Digitized by Google

hebben unde dat sy des noch mal hebben, das is warteiken an deme stule, dar sy up hir mede schepen sin. c) Zu III. 29: hantgemal, d. i. schepenstul, dar he schepenbar vry to is.

¹⁾ Vgl. die Glosse zu b).

^{?)} Vgl. Glosse zu III. Ad. 10.

³) a. a. O. S. 25-29.

⁴⁾ a. a. O. S. 13.

s) Diss ist zeu deme scheppfenstule da der scheppfenbar frye von ist. Das mag her sich wol zeu zyen mit sym eyde, als ab her on onder om nicht en habe, unde so gloubet man om, wenne her das mit deme eyde bewert, als wenne her alsas spricht: von der stat byn ich mit allen mynen vier anen unde habe myne fryheyt von dannen, wen ich bin daselbst eyn recht sch. vryer. . . . So gloubet mans om, das her sich geczogen habe zeu syme rechten hantgemal d. i. zeu der stat, da her mit der hant zeu deme rechten gesworen hat.

nicht von einem Grundstück, sondern von einer Gerichtsstätte; denn nur diese Bedeutung kann stat haben wie Eingang und Schluss ergeben. Der Prätendent beschwört zweierlei, einmal, dass er mit seinen vier Ahnen von dieser Gerichtsstätte ist und zweitens, dass er die Freiheit davon habe, weil er daselbst ein rechter schöffenbarfreier sei. Der Glossator fasst somit hantgemal nicht als Grundstück auf, geschweige den als besonderes Stammgut, sondern ebenso wie Johann von Buch als Gerichtsstätte und zwar als diejenige Gerichtsstätte, bei welcher der Prätendent Schöffe ist. Diese Schöffenqualität hat dann ebenso wie bei Buch zur Folge, dass er überall als schöffenbarfrei zu behandeln ist. Wegen dieser deutlich erkennbaren Abhängigkeit von einem älteren zweifellosen Missverständnisse verdient die Weichbildglosse überhaupt gar keine Beachtung. Der Verfasser hat schwerlich irgend eine andere Kenntnis gehabt, als die durch das Rechtsbuch und die Glosse vermittelte. Höchstens kann ihm die allgemeine Bedeutung von Hantgemal gleich Heimat, Bezirk oder Herkunft vorgeschwebt haben. Keinesfalls aber liefert diese Stelle einen Beweis dafür, dass das Stammgut ein Standeserfordernis war, denn die Bedeutung Stammgut wird ja vom Verfasser gar nicht zu Grunde gelegt.

V. Die Parzivalstelle.

Der Parzival Wolfram von Eschenbachs enthält das Problemwort an einer von Homeyer als wichtig verwerteten Stelle, die sich in der einleitenden Erzählung des ersten Buches findet. Wolfram berichtet unter Betonung der abweichenden deutschen Sitte, dass im Lande Anjou Erstgeburtsrecht für die Tronfolge galt. Nach dem Tode des Königs erbt daher sein ältester Sohn Galoer das ganze Land. Der neue König wird nun im Interesse seines jüngeren Bruders Gahmuret gebeten:

> 1), daz er in niht gar verstieze und ihm sines landez lieze hantgemaelde, daz man möchte sehn, davon der herre müeze jehn sins namen und siner vriheit."

Darauf antwortet der König:

"ich wil iuch des und furbaz wern. Wan nennet ir den bruoder min Gahmuret Anschewin?, Anschouwe ist min lant, Da wesen beide von genant".

¹⁾ B. I. v. 167-178.

Dann versichert er den Gahmuret seiner Hilfe und erklärt: "er sol nun ingesinde stn".

Homeyer deutet das "hantgemaelde sines landes" als "ein Stück seines Landes" als ein einzelnes Gut, das der junge Bruder vorzeigen und als die Grundlage seines Namens und seiner Freiheit angeben könne.

Mir scheint die Stelle keine grössere Bedeutung zu besitzen als die Weichbildglosse und zwar aus folgenden Gründen:

- 1. Wenn die wörtliche Deutung Homeyers richtig wäre, so würde damit noch der von Homeyer vermutete Rechtszustand bezeugt sein. Einmal kann sines landes hantgemaelde schlechterdings nicht bedeuten das Stammgut des Geschlechts. Das konnte gar nicht vom Könige abgefordert werden. Man müsste ein Stück Land denken, das hantgemal werden sollte, so dass hantgemal Wohngut, Sitz, Namensgut sein würde aber nicht Stammgut. Ferner soll das hantgemal gar nicht dienen zur Erhaltung der Freiheit. Die wird gar nicht angezweifelt, sondern zur besseren Legitimation. Endlich hätte das Verlangen des jüngeren Bruders nach einem anderen Grundstück keinen Zweck, weil ja das Stammgut im Besitze des älteren verbleibt und dieser Besitz nach Homeyer genügte.
- 2. Die Bedeutung des Wortes Hantgemaelde an dieser Stelle muss als völlig unsicher bezeichnet werden. Es bleibt zweifelhaft ob auch an dieser Stelle an ein Grundstück, oder aber an ein mit der Hand ausgeführtes Gemälde, ein Schildzeichen gedacht ist. Der sonst zu beobachtende Sprachgebrauch fällt wohl zu Gunsten der ersten Deutung ins Gewicht. Die Betonung der Sichtbarkeit spricht aber für die zweite. Die Antwort des Königs muss in dem gewünschten plus auch das verlangte minus enthalten. Aber der König gewährt beides, in erster Linie den Namen und damit wohl auch das Wappen Anjou, in zweiter Linie den Palast als Wohnung (ingesinde). Sicher ist aber, dass Gahmuret weder ein besonderes Gut noch ein ganerbschaftliches Anteilsrecht am Lande erhalten hat. Denn im Willehalm¹) gibt Wolfram an, was Gahmuret als Erbteil erhalten hat.

"Des werden Gahmurets erbeteil, Was die jungen bed an komen. Von ir vätern haten si genomen Niht wan schild unde sper Und stuond nach riterschaft ir ger".

Das Wappenzeichen konnte natürlich in dem Wort Schild einbegriffen sein, da es auf dem Schilde geführt und damals recht eigent-

¹⁾ Willehalm Ausg. v. Lachner, 243. v. 10.

lich Schildzeichen war. Aber für ein Grundstück gilt nicht das gleiche. Unter diesen Umständen endet die Wortdeutung mit einem non liquet.

3. Wolfram will in seiner Erzählung französische Rechtsverhältnisse schildern, deren Verschiedenheit von den deutschen Zuständen er nachdrücklich betont. Wenn er dabei ein deutsches Wort gebraucht, dessen juristische Bedeutung in der deutschen Rechtssprache zu untersuchen ist, so bleibt es doch noch völlig ungewiss, ob er gegen seinen Willen ein deutsches Institut nach Frankreich versetzt, oder aber ein deutsches Wort gebraucht hat, um vermeintliche oder wirkliche Rechtsinstitute Frankreichs zu bezeichnen. Schon diese Ungewissheit nimmt der Parzivalstelle jede selbständige Bedeutung.

VI. Ergebnis.

1. Die vorstehenden Erörterungen haben gezeigt, dass das Wort hantgemal unserer heutigen Heimat entspricht und zwar auch durch das Vorhandensein verschiedener Bedeutungsschattirungen. Es bezeichnet Heimat als Ort der Herkunft in den sächsischen Fundstellen und im Codex Falkensteinensis. Es bedeutet Heimat als Heimatserde in der Genesisstelle und Heimat als Wohngut in der Schergenstelle. Endlich scheint in den Salzburger Fundstellen eine spezielle Beziehung auf Heimstatt, Besitzminimum für die Ausübung von Almendnutzungen hervorzutreten.

Die Annahme Homeyers, dass die Zugehörigkeit einer Familie zu einem Adels- oder Herren-Stande von dem Besitze des Stammguts abhängig gewesen sei, hat nirgends Unterstüzung sondern nur Gegengründe gefunden. Gerade die Stellen des Sachsenspiegels und die Falkensteiner Stelle, auf die Homeyer besonderes Gewicht legt, ergeben eine Bedeutung: Ort des Ursprungs, Stammgut im historischen Sinn, welche mit einer gleichzeitigen Verwendung desselben Worts für Güter im Sinne Homevers nicht vereinbar ist. Die beiden anderen von Homeyer als bedeutsam hervorgehobenen Stellen, die Weichbildglosse und die Parzivalstelle können an diesem Ergebnisse nichts ändern, weil ihnen der Erkenntniswert überhaupt abgeht. Andererseits wird der positive Gegenbeweis wesentlich verstärkt durch die beiden jüngeren Falkensteiner Urkunden, durch die Genesis- und die Schergenstelle und die Hantgemalvorbehalte, durch die positiven sächsischen Nachrichten und endlich durch den negativen Befund des älteren, wie des seitdem erschlossenen Quellenmaterials. Wenn wirklich solche Stammgüter existirt hätten, deren Erhaltung im Familienbesitz erforderlich

war, um eine Standeserniedrigung des Geschlechts zu vermeiden, dann müssten wir eine Sonderbehandlung solcher Güter bei Abschichtung und namentlich bei Veräusserung finden. Der Stand des Geschlechts konnte doch nicht der Willkür des Ältesten preisgegeben werden. Das Konsensrecht des Verwandten musste bei ihnen besonders erweitert sein. Seit Homeyer sind uns zahllose Urkunden aus allen Teilen Deutschlands erschlossen worden. Durch Homeyer war der Blick der Forscher für das Auftreten solcher ständisch bedeutsamer Güter geschärft. Aber gefunden hat man sie nicht. In den Urkunden werden sie nicht erwähnt. Und keine der Rechtsaufzeichnungen, die sich mit der Veräusserung von Grundeigentum beschäftigt, berücksichtigt die vermeintliche Sonderstellung solcher Stammgüter.

Aus den vorstehenden Gründen ist die herrschende Vorstellung der ständisch bedeutsamen Stammgüter aus dem Bilde unserer Vergangenheit zu streichen. Mit dieser Vorstellung sinken auch die weiteren Folgerungen, die Zallinger, Ernst Mayer, Adler und Wittich aus ihr gezogen, oder zu ziehen versucht haben. Dagegen wird meiner allgemeinen Ständetheorie eine weitere Rechtfertigung zu Teil. Die Zurückführung des angeblichen Volksadels auf den Stammgutsbesitz verliert eine scheinbare Stütze.

Die ausgesprochene Ablehnung der Ansicht Homeyers trifft wichtige Resultate einer Abhandlung, welche durch Gelehrsamkeit und Scharfsinn ausgezeichnet ist und überall volle Anerkennung gefunden hat. Deshalb ist es wohl berechtigt, die Frage aufzuwerfen, weshalb diese hervorragende Untersuchung im Endresultate doch fehlgegangen ist.

Zum Teil handelt es sich einfach um die Änderung des Erkenntnismaterials. Homeyer hat eine fehlerhafte Edition des Codex Falkensteinensis benutzt; er hat weder die Schergenstelle noch den negativen Inhalt der seitdem plublizirten Quellen gekannt. Aber auch das von Homeyer benutzte Material würde mir nicht entfernt genügend erschienen sein, um auf ihm die Hypothesen Homeyers zu errichten. In der Tat dürtten die Gründe des Dissenses tiefer liegen und mit allgegemeinen Änderungen unserer wissenschaftlichen Anschauungen zusammenhängen.

1. Homeyer hat die lateinischen Worte "de predio libertatis suae" als Eckstein für den Aufbau seiner Untersuchung verwendet. Das Latein der Urkunde trägt Übersetzungsgepräge. Dennoch hat Homeyer die Äquivalentfrage gar nicht gestellt!). Das war objektiv ein methodischer Fehler. Lateinische Niederschriften, welche Übersetzungen



¹⁾ Vgl. oben S. 5.

deutscher Originale sind, müssen als Übersetzungen behandelt werden. Sie dürfen nicht interpretirt werden, wie die freien Ausprüche lateinisch denkender Autoren. Gewiss, diese Äquivalentmethode bringt nicht selten Ungewissheit. Aber auch die Ungewissheit ist ein Fortschritt gegenüber irreführender, wenn auch scheinbar noch so zwingender Gewissheit. Ein Vorwurf ist Homeyer aus dem Unterlassen der Äquivalentfrage nicht zu machen, da sie auch heute oft genug versäumt wird.

- 2. Die Untersuchung Homeyers trägt einen deutschrechtlich universellen Charakter. Sie erscheint als ein Streifzug durch verschiedene Stammesgebiete und verschiedene Zeiten, bei dem die Fundstellen für Hantgemal, aber auch andere Stellen gesammelt werden, welche die ständische Bedeutung des Stammguts zu ergeben scheinen (ständisch deutbare Stellen). Es ist nun eine allgemeine Erfahrung, dass die meisten Quellenstellen isolirt betrachtet, verschiedene Auslegungen gestatten, zumal dort wo die Äquivalentmethode geboten ist. Eine Bestimmtheit erhalten sie oft erst durch den lokalen Hintergrund, namentlich bei der Interpretation deutscher Ausdrücke. Universelle Streifzüge sind natürlich für die Wissenschaft unentbehrlich. Aber es liegt bei ihnen doch die Gefahr vor, dass dieser lokale Hintergrund nicht genügend wirkt. Die nach einer Richtung deutbaren Stellen treten in einen künstlichen Zusammenhang, der über die effektive Wahrscheinlichkeit der einmal ins Auge gefassten Deutung täuscht. Es scheint mir, dass Homeyer diesen Gefahren nicht ganz entgangen ist. Heute sind wir durch die Fortschritte der Arbeitsteilung an eine weit strengere Lokalisirung gewöhnt.
- 3. Homeyer ist, wie ich bereits früher¹) einmal betonte, davon ausgegangen, dass nach allgemeiner Meinung bei den Germanen von jeher nur der Grundbesitzer vollfrei gewesen ist. Seine Hantgemaltheorie sollte diese damals anerkannte These nur weiter bestätigen und wurde natürlich durch die vermeintliche Übereinstimmung auch selbst wieder getragen. Homeyer fand ferner Analogien in dem norwegischen odal und in der Unterscheidung der mansi ingenuiles und serviles. Heute ist diese allgemeine ständische Theorie von der Bedeutung des Grundbesitzes aufgegeben. Das norwegische odal hat keine ständische Bedeutung besessen²). Der Gegensatz der mansi ingenuiles und serviles beruht nicht auf einem mystischen Zusammenhange von Stand und Boden sondern auf sehr nüchteren Gesichtspunkten³). Diese Änderung

¹⁾ Vgl. Sachsenspiegel S. 512.

²⁾ Vgl. Gemeinfreie S. 400 ff.

³⁾ Vrtljhrschr. f. Soz. u. Wgesch. 1906, S. 352 ff.

der allgemeinen rechtshistorischen Vorstellungen die Homeyer verwendete, musste auch die Wertung der vorhandenen Belegstellen beeinflussen.

4. Endlich dürften allgemeine Gegensätze in der Behandlung rechtswissenschaftlicher Probleme eingreifen. Homeyer hat schwerlich verkannt, dass die von ihm angenommene Bedeutung des Stammguts z. B. beim Grafen von Falkenstein uns wunderbar und schwer begreiflich erscheinen muss. Aber er hat sich durch dies "rätselhalfte" Element in seiner Hypothese nicht beirren lassen und eine Erklärung nicht versucht. Diese Stellungnahme entspricht der allgemeinen Richtung jener Zeit, welche sich überwiegend damit begnügte, die Äusserungen des Volksgeistes auf dem Gebiete des Rechtslebens in achtungsvoller Scheu zu verzeichnen, ohne nach der sachlichen Erklärung zu fragen, nach den grundlegenden Interessenkonflikten und Interessenbewegungen zu forschen. Heute bricht sich auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft eine andere Richtung Bahn, die sich als Interessenjurisprudenz charakterisiren lässt. Freilich ist bei der Stellung der "Interessenfrage" für die Institute der Vergangenheit eine besondere Vorsicht geboten. Wir wissen immer noch wenig und müssen oft genug registrieren, ohne erklären zu können. Aber einige Grundlagen haben wir doch. Und je stärker der Widerspruch anscheinend erkannter Rechtsätze mit der anscheinend erkennbaren Interessenlage ist, um so dringender scheint es geboten, die Wege der Erkenntnis nochmals abzuschreiten. Zuweilen1) ergibt die Nachprüfung, dass der Schleier der ein Geheimniss zu verhüllen schien, nur einen Irrtum der Forschung verdeckt hat.

Die Arbeit Homeyers zeigt, wie sehr auch der hervorragendste Forscher von den allgemeinen Bedingungen seiner Zeit abhängt. Sie mahnt zur Vorsicht

Nachtrag.

Erst während der Korrektur gelangte die kleine Abhandlung von Aloys Meister "Zur Deutung des Hantgemal" (in Steinhausens Archiv für Kulturgeschichte 1906 S. 395 ff.) zu meiner Kenntnis. Meister nimmt an, dass zwei verschiedene Worte vorliegen, von denen das ein "Handzeichen", später das bezeichnete Gut (Signumreihe), das andere

¹⁾ Diese Erfahrung habe ich z. B. gemacht bei der altfriesischen Asegaverfassung, bei dem Volksadel der karolingischen Zeit und bei den angeblichen Erfindungen des Sachsenspiegels.

aber "Gerichtsstand" bedeute (Forumreihe). Zu der Frage ob das eine oder das andere Hantgemal Standesvoraussetzung gewesen sei, wird nicht bestimmt Stellung genommen. Meine Ansicht will Meister auf einseitige Berücksichtigung des Sachsenspiegels zurückführen, unter Nichtachtung meiner ausdrücklichen Erklärung, dass ich alle Fundstellen eingehend geprüpft habe und nur einstweilen meine Begründung auf den Sachsenspiegel beschränke¹). Der Codex Falkensteinensis ist in Reihenfolge und Wortlaut nach der schlechteren Ausgabe zitirt, obgleich Meister die bessere kannte.

Die Beobachtung einer Bedeutungsverschiedenheit ist richtig und auch von Homeyer gemacht worden. Dass zwei verschiedene Worte vorliegen ist allerdings möglich aber nicht irgendwie sicher. Die Bedeutung .forum ist dagegen nirgends erweislich und meist ausgeschlossen. Die neue Deutung ist ausgeschlossen für den Heliand. Sein Urheber kann schwerlich gemeint haben, dass alle Juden ihr forum in Jerusalem hatten. Wenn er das gemeint hätte, so würde er nicht für Josef und Maria ein forum in Bethlehem konstatirt haben. Sie ist ausgeschlossen für den Sachsenspiegel. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person hat ja mit dem Hantgemal gar nichts zu tun. Ausschliesslich die Kampfklage muss in dem Gericht erhoben werden, dar sin hantgemal binnen leget"), oder, wie dies eine andere Stelle sagt "uppe der art, dar he utgeboren ist "3). Wie sollte es ferner erklärlich sein, dass der Herausforderer4) neben den Vornamen seiner Ahnen seinen "Gerichtsstand" angeben soll? Wozu? Er ist ja Kläger und nicht Beklagter. Ebenso unerklärt bleibt die Betonung des "Wissens"5) die Überleitung zur Erbteilungsvorschrift u. a. mehr. Die Hantgemalnotiz des Codex Falkensteinensis kann in ihrer ursprünglichen Isolirung nur die historische Heimat gemeint haben. Die Vorstellung "Gerichtsstand* fällt nicht unter den Oberbegriff Hufe. Der Graf von Falkenstein Neuburg u. s. w. sowie seine Verwandten haben schwerlich ihr forum in Giselbach gehabt. Wenn sie es gehabt hätten, so

¹⁾ Sachsenspiegel S. 503, 4. Hoffentlich überzeugt sich Meister aus der vorstehenden Abhandlung, deren Grundzüge im Frühjahr 1901 niedergeschrieben wurden, dass er mir zu Unrecht ein Verhalten zugetraut hat, das entweder grobe Selbsttäuschung oder Unwahrheit gewesen wäre. Selbst der erste Anlass zu einer Stellungnahme war für mich nicht durch den Sachsenspiegel sondern durch die Verhältnisse anderer Gebiete gegeben. Vgl. Gemeinfreie S. 117, S. 430.

²⁾ Ssp. III. 26, § 2.

^{*)} Ssp. III. 33, § 3.

⁴⁾ Ssp. I. 51, § 4, III. 29, § 1.

⁵⁾ Ssp. I. 51, § 4, To wetene sine vier anen unde sin hantgemal.

wäre ein "Vergessen" dieses Umstandes nicht zu befürchten gewesen. Bei der Deutung der Genesistelle ist das Wort "tragent", bei der Schergenstelle das Wort "pro" übergangen. Ob anthmallus in den Extravaganten zur lex Salica dasselbe Wort ist, lässt sich nicht entscheiden, ist aber auch für die sachliche Deutung der übrigen Stellen deshalb irrelevant, weil die Bedeutung Heimat auch für die Extravaganten passen würde. Die Ausführungen Meisters bieten m. E. keinen Anlass zu einer Modifikation der oben gewonnenen Ergebnisse. Etymologischen Forschungen ist die Bedeutung "Heimat" zu Grunde zu legen.

Die Legende vom heiligen Karantanerherzog Domitianus.

Von

Robert Eisler.

Ganz Kärnten, in seinen deutschen, wie in seinen slavischen Gegenden, ist erfüllt von erdgeschichtlichen Sagen. Sie erzählen von der Vergletscherung der Almen, von Erdbeben und Bergrutschungen, von Muhren und Schlammlawinen, von der Bildung merkwürdiger Felsformen, von der Entstehung von Tälern aus ehemaligen Seen und von Sümpfen, in denen ganze Orte versunken liegen 1). Eine seltsame Sintflutsage, die meines Wissens nirgends erwähnt ist, knüpft sich an den Millstätter See. Ich habe selbst noch als Volksschüler in Millstatt einen alten Nachbarn erzählen hören, wie einst eine große und reiche Stadt an den Ufern des Sees gelegen sei, in der tausende von Heidengötzen verehrt wurden, bis der Herzog des Landes, der hier seinen Sitz hatte, mit seinem ganzen Haus und seinem Gefolge das Christentum angenommen habe. Das Volk sei im Unglauben verblieben, hätte den frommen Herzog und seine christlichen Anhänger vertrieben, so dass sie in die Wälder und Gebirge hinaufflüchten mussten, dort wo heute Obermillstatt steht. Eines nachts aber sei der Herzog ganz allein vom Berg herabgestiegen und hätte alle heidnischen Götzen in den See gestürzt. Da sei der See brausend angeschwollen und habe, den Spuren des nach Obermillstatt zurückwandernden Herzogs nachdringend bis zur Höhe des jetzigen Kalvarienberges, die schlaftrunkenen

¹⁾ Valentin Pogatschnigg, in dem Band , Kärnten der österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild, S. 144; Scheinigg, Volkssagen der Slovenen ebenda. p. 158.

Heiden mit ihrer ganzen Stadt verschlungen. Als das Wasser sich nach einer Zeit wieder verlaufen habe, sei der Herzog mit den Seinen von den Bergen herabgekommen und hätte zur Erinnerung an das grosse Wunder die Millstätter Kirche erbaut.

Ich erinnere mich noch deutlich, mit welchem Bildungstolz ich dann meinerseits dem Alten eine Geschichte von diesem heiligen Herzog zutrug, die er selber nicht kannte und die ich in Hohenauers "Geistlichem Ehrenkranz von Kärnten") beim Schullehrer verstohlen gelesen hatte: wie Domitianus, mit seinem heidnischen Namen "Waltunc" genannt, aus dem Hause der "Grafen von Tauern"2), ursprünglich Feldhauptmann bei "Baldorich, Erzherzog von Kärnten", gewesen, wie er durch seine milde Fürsprache das hartgedrückte Volk beschirmt habe, wie er in bedrängten Zeiten den ganzen kärntnerischen Adel bei Friesach zu einem Landtag berufen, den Heerbann über Laibach nach Dalmatien geführt und dort den "heidnischen Tyrannen Litemusel" in Salona belagert und besiegt habe, und endlich selbst Erzherzog von Kärnten geworden sei. Alles das sollte nach Hohenauers Gewährsmann, dem Millstätter Jesuiten Ignaz Jung, der im Jahre 1692 eine weitläufige Biographie³) des hl. Domitian verfasste und nach einer etwas

¹⁾ Eine Erinnerung an Beförderer des Christentums im Vaterlande, welche im Ruf der Heiligkeit gestanden sind, Villach, bei F. F. Hoffmann, 1851, S. 50-Kürzere oder längere Erwähnungen des hl. Domitianus finden sich ferner bei: Assemann, Calendarium Eccles. Rom 1752, Tom. II. fol. 57 u. 75; Hansiz, Germania sacra, 1729 II. fol. 109 u. 93 et alibi; Pusch, Chronologia Ducum Styriae 1725, fol. 141; Granelli, Topographia Germaniae Australis edit. nov. 1720, fol. 143; Heiligenlexikon, Frankfurt 1719, fol. 507; Mezger, Historia Salisburgensis, 1690, tom. II. fol. 204; Reichardt, Breviarium Hist. Carinthiae 1675, fol. 45, 67, 69; Buccelini, Germania topo-chronol., 1655 (Pars II. fol. 235, t. II. P. II. f. 62); Hohenwart, Chronica Styriae t. I. Z. 1. c. 53; Merian, Topographia Austriae, 1589, fol. 63, 101.

²⁾ Deren Güter in der Nähe von , Teurnia elagen!!

³⁾ Von dieser Biographie haben sich zwei Abschriften erhalten: ein schon von Schroll und Ankershofen als "Hs. von 1692" zitirtes Exemplar im Pfarrarchiv von Millstatt, überschrieben "Kurzer Inhalt des Lebens und deren Wunderwerken, göttlichen Gnaden und übernatürlichen Wohlthaten des h. Domitianus etc. zusammengezogen von P. Ignaz Jung S. J. zu Millstatt 1692", ist laut einer am Schluss angebrachten Notiz eine "Abschrift genommen aus einer uralten Schrift, wo noch keine Rechtschreibung herrschte und selbst die Alphabethbuchstaben bei vielen Wörtern nicht immer den gleichen Namen behalten, sondern nur aus mehrmals durchlesen erst den Sinn herausgezogen werden musste etc. . . . im Jahr 1874 den 21. September . . vollendet von Matthias Rm. L. Mss. et Ast. zu Lieseregg". Das Stück war eine Zeitlang verschollen, kam aus dem Nachlass des Millstätter Kooperators P. Mittendorfer wieder an das Pfarramt Millstatt, von wo aus es dem Verf. in dankenswertester Bereitwilligkeit leihweise übersandt

früheren anomymen Aufzeichnung¹) in der "uralten Millststätter Kirchentafel", und zwar mit dem Datum 826²) zu finden sein, was jener Anonymus ruhig behaupten durfte, da er sie selbst nicht lesen konnte und daher auch eine Nachprüfung seiner Behauptungen nicht wohl befürchtete. Sonst hätte er vielleicht lieber seine wirkliche Quelle, den alten Hieronymus Megiser³) angeführt, der sich für diese Fabeln seinerseits auf die "Farrago" des ehrwürdigen "Ammonius Salassus" und den ebenso verlässlichen "Nicolaus Claudianus"4) beruft. Diese alte Kirchentafel mit ihrem geheimnisvollen Inhalt hat mir damals wohl wenig Eindruck gemacht. Allein es gab auch ansehnlichere Zeugnisse vom Leben des hl. Domitian. Am Hochgosch, drüben überm See zeigte man mir die Mauerreste seiner Burg, am Radstätter Tauern sollte noch sein Geburtshaus stehen⁵), am Herzogsstuhl im Zollfeld, wo er nach Megiser die Kirche Maria-Saal gestiftet hatte, sein Name eingegraben sein⁶); am Marktbrunnen von Millstatt, den er als

wurde. Ein Fragment der als Vorlage erwähnten "uralten Schrift" liegt unter den Domitiansakten im Klagenfurter Landesarchiv (Millstatt fasc. 53, Sig. XXV, 5, Nr. 1); ebenda auch ein Auszug aus der Jung'schen Biographie. Eine Abschrift aus dem Jahr 1850 von der Hand Hohenauers besitzt der Kärntner Geschichtsverein (Ms. 1/10, 369, XXVII, b 85). Eine von Zemel 1734 verfasste Vita Domitiani "Ms. 75 foliorum", zitirt von Rieberer in den Domitiansacten, habe ich nicht auffinden können.

¹⁾ Diese unmittelbare Vorlage P. Jungs befindet sich unter dem Titel »Quinternio antiquissimus id est ex antiquissimis instrumentis mendosissime descriptus und der Signatur 10/24 im Archiv des Geschichtsvereins. Die Aufzeichnung ist von einem anonymen Jesuiten, wenn man aus den am Ende beigefügten annalistischen Zusätzen bis zum Jahre 1676 diesen Schluss ziehen darf, wenig später verfasst worden. Der heidnische Namen des hl. Domitianus lautet hier wie bei Jung noch in bedenklicher Anlehnung an den biblischen Tubalcain "Dubalco", woraus erst Hohenauer in Anlehnung an den "Waltunc" der Conversio Bagoariorum "Waltuncon" machte. Domitian zieht hier mit Karl d. Gr. zur Kaiserkrönung nach Rom, auf der Rückreise macht der grosse Frankenkaiser in Millstatt halt, setzt den Domitian als Herzog ein etc. Über einige noch ältere Domitiansviten der Jesuitenzeit siehe unten S. 106 f.

²⁾ Über den Ursprung dieser Jahreszahlen siehe unten S. 71.

⁸) Ann. Car. I. B. p. 10, 23, 531 ff.

⁴⁾ Über diese beiden fiktiven Quellen siehe neuerdings Doblingers Ausführungen in Mitt. d. Inst. 26. B. S. 460 ff.

⁵⁾ Vgl. Hohenauer nach Jung S. 3. Tatsächlich besassen die Millstätter Mönche seit 1191 ein Haus in Radstatt, das sie im Tausch vom Stift Admont erworben hatten (M. Duc. Car. Nr. 1382), und an dem später einmal irgendein Domitiansbild aufgemalt worden sein mag. Den Burgstall erwähnt Mittendorfer a. a. O-

^{*)} Diese einfältige Lesung findet sich zuerst bei Lazius, Comm. Rei Publicae Romanae Basel 1551 S. 1230, cf. de gentium migrationibus, Basel 1557 S. 202. Das Corpus Inscript. Latin. (III. 4941 cf. 11519) bietet zwei gleich sinnlose und

Pferdetränke für sein Heer erbaut haben soll, stand seine Statue mit Krone, Hergogshut, Fahne und dem landständischen kärtner Wappenschild¹), eine ähnliche ist noch heute am Hochaltar der Stiftskirche

falsche Lesungen von Mommsen und Pichler. Schon aus den beiden Photographien des Herzogsstuhls bei Puntschart, Herzogseinsetzung in Kärnten S. 18. u. 19 ergibt sich die Richtigkeit der bei Megiser und im Diarium der Erbhuldigung von 1564 (Or. H. H. St. A.) gegebenen Lesung "Rudolphus Dux", wie zuerst A. von Jaksch in seiner Rezension des Puntschart'schen Buchs Mitt. d. Inst. 23. B. S. 312 richtig hervorgehoben hat.

1) Seit der Eröffnung der neuen Millstätter Wasserleitung ist diese Brunnenfigur durch eine gusseiserne Schale verdrängt worden. Sie befindet sich jetzt in einer Nische eines Eckhauses am Marktplatz. Hohenauer (a. a. O. S. 51) sah noch in einem grossen "Domitianssaal" genannten Raum des Stiftsgebäudes ein Deckengemälde, auf dem dargestellt war, wie die Götzenbilder auf Befehl des Herzogs in den See gestürzt werden. (Dieser Zug erscheint zuerst bei Megiser a. a. O. I. i. b. 5. cap. 36). Eine Zusammenstellung zahlreicher jetzt teilweise verlorener Denkmäler des Domitianskultes findet sich in dem ca. 1627 abgefassten , Quaternio R. P. Philippi Algamb (Landesarchiv Kl., Millst. fasc. 53, XXV. 5 Nr. 2). ,1. Sub choro Musicorum ad partem dextram introeuntibus templum est imago ad murum picta, quod B. Domicianus maturus ab episcopo quodam baptizetur, supra quam inscripcio hec este: "Hie ist bezeichnet wie Sant Domitianus taufft ist . (Nachtrag am Rand: ,iam abolita Anno 1649 dealbatura sublata. 2. Juxta eodem loco est imago stantis Domitiani integra statura in archiducali habito cum vexillo. In eius presentia destruuntur columnae idolatriae ex fano, quae in lacum submerguntur, supra hanc imaginem est haec inscriptio: Dise Figur zaigt an wie S. Domitian die abgötter zerbrochen hatt. A. Chri Ihs 781. Subtus est haec inscripcio: Die Figgur und antiquitat ist renoviert worden Aº 1580 Jar (Nachtrag:), Anno 1648 beweisst worden. (Mit dieser Inschrift, vielleicht erst mit ihrer Renovirung fängt die willkürliche Beisetzung von Jahreszahlen zur Domitianuslegende an, die dann in der Jesuitenliteratur solche Blüten getrieben hat: (1580 hospitirten bereits mehrere Väter der Gesellschaft in Millstatt.) ,3. In prima sinistra columna templi ad introitum est imago Domitiani integre staturae cum radio, ad pedes eius cum templo depicta matrona in modum monialis vestita e cuius ore verba scripta haec: .Ora pro me Beate Domitiane*. Supra imaginem totam est inscriptio ista , Sanctus Domicianus fundator huius Ecclesie MCCCCXXIX. 1648 verweisst worden 4. Die mehrfach erwähnte noch existirende Holztruhe (f. 11), item una parvula cistula., 5. In ara eidem Beato dicata et a Crucigerorum 1º. magistro ut putatur curata, invenitur eius imago integra statura cum radio in ala dextra accedentibus. 6. Die weiter unten zu besprechende Tafel. ,7. In altari S. Georgii a Geymanno 20. ordinis magistro curato, in ala sinistra intrantibus in posteriori parte invenitur imago R. Domitiani integra statura cum radio et in capella Gaymann in posteriori ala arae 14 adiutorum. (Am Rand:, N. B. hoc altare S. Georgii ad filiale (unleserlich) templum datum est et ara XIV adiutorium illa posita iuxta sacristiam, remotae sunt istae alae quando (?) altaria ad murum (?) posita sunt. In hac capella tantum novum altare est ideo (?) amota illa ala. 8. Extra templum supra ianuam ad campanile invenitur imago antiqua B. Domitiani ad murum zu sehen; über dem Friedhofstor ist er zur Rechten des hl. Georg aufgemalt (Abb. Kunsttopogr. von Kärnten, Fig. 265), in einer eigenen Kapelle der Pfarrkirche ist an der Wand sein Grabstein mit einem sehr gutmütig aussehenden, bemalten und vergoldeten Reliefbildnis angebracht (Abb. Mitt. Z. K. 1906 Fig. 33), und auf dem Altar selbst ebenda liegen in einem gläsernen Sarg die Gebeine des Herzogs, seiner frommen Gemahlin Maria und ihres leider namenlosen Sohnes, mit grossen goldenen Kronen und dem Herzogshut geschmückt. Im Altarstein darunter ist als Grabschrift eingegriffelt: "Hier liegt der selige Domitian, Herzog der Nordgauer, Stifter des Klosters Millstatt, bei ihm auch seine Gemahlin und sein Kind". An der Wand der Kapelle begrüssen den andächtigen Pilger mehrere grosse Gemälde der Jesuitenperiode aus der Geschichte des hl. Domitian. Noch ganz kürzlich hatte ein findiger Lokalantiquar¹) die zwei angeblichen Särge wieder-

cum S. Georgio integra statura depicta cum radio ex punctis facto. 9. item est quedam antiquissima imago B. Domiciani in integra statura sculpta ex ligno facie imberbis, longa caesarie, talari, veste et armis, sub capite habens palliullum sculptum; tota tabula seu imago in extimis partibus candelulis incensis adusta apparet. 10. Das oben erwähnte Gemälde über dem Friedhofstor. 11. "In quodam maiori vexillo Aº 1616 curato invenitur imago eius integra statura cum radio et hac inscriptione , Sancte Domiciane ora pro nobis. Ita etiam in altero simili vexillo sed Aº 1617 curato cum inscriptione, B. Domiciane ora pro nobise; (Nachtrag:) , iam sunt illa vexilla lacera amotas; ita etiam in vexillo Aº 1633 ad monumentum eius ab sclavis ex Werthe oblato invenitur eius imago depicta in armis . 11.-14. Eintragungen, auf den hl. Domitian bezüglich, in verschiedenen liturgischen Hss 15. Extra oppidum iuxta finem horti ad iudicem est pictus Domitianus cum radio in columna iuxta inscriptionem Aº 1623 facta; facta item in alia columna in ponte caveae viae ulterius foris Aº 1619 facta. Invenitur etiam pictus B. Domitianus in Ratentein et ad S. Petrum in columnis uti etiam hic Millestadii ad magnam viam versus Debriach. In antiqua campanula in turri inveniuntur hec sequentia verba: ,SANCTVS DOMITIANVS. (Faksimilien der Glockeninschrift liegen dem Akt bei.) - Eine Silberstatue des hl. Domitianus, 1 Fuss und 7 Wiener Daumen hoch, mit dem Wappen des Hochmeisters Geumann wird ebenfalls in dessen Akten (fasc. XXV. 3) erwähnt. Eine einst dem siudicio peritorum beigelegene Abbildung ist leider verloren gegangen. Vgl. auch Mitt. Z. K. 1856 S. 208 über ein Bild darstellend die Erhebung der Reliquien von 1441. Über eine Wiener Domitiansstatue siehe unten S. 107.

¹⁾ Mittendorfer, Zwei Sarkophage, zum St. Domitianstag 5. Februar 1899. Klagenfurt gedruckt bei F. v. Kleinmeyer. Zur Kritik vgl. meine Ausführungen Mittl. Z. K. N. F. 1906. Heft 3, 4 S. 95 ff. Die ältere Truhe (abgebildet M. Z. K. a. a. O. Fig. 32) hatten schon die Jesuiten — was Mittendorfer nicht wissen konnte — für einen Domitianssarkophag gehalten. Vgl. Algamb a. a. O. f. 10. Nr. 4. , Ad murum paulo infra sacellum b. Domiciani est lignea tumba affixa duabus serris et ferreo ornatu firmata, sub qua ad murum hec est inscriptio: , In arca presenti conservata sunt per multos annos ossa et cineres B. Domitiani,

erkannt, in denen die heiligen Gebeine geruht hätten, bevor die prachtliebenden Jesuiten sie in den jetzigen Glassarg legten u. s. f., u. s. f.

Alle diese langvergessenen Bilder traten mir mit einemmal wieder vor die Augen, als ich vor Kurzem, dem sehr weltlichen Ursprunge eines der erwähnten Schreine --- einer Hochzeitstruhe der Marchesa Paola Gonzaga1) - nachforschend, wieder einmal nach Millstatt kam. Man wird es der Macht dieser bunten Jugenderinnerungen zugute halten, dass ich mich damals ein paar Augenblicke versucht fühlte, die Legende vom seligen Domitian, in ihrem alten Kern wenigstens, als Quelle für die Besiedlungsgeschichte der Alpenländer wieder zu Ehren zu bringen. Nicht als ob ich die Hypothesen der älteren Literatur hätte verteidigen wollen, die in Domitian einen bekehrten Slawenfürsten des 9. Jahrhs, sahen und ihn bald dem Cemicas*), bald den "Herzogen" Ingo oder Waltunc der "Conversio Bagoariorum" gleichsetzten⁸). Denn gerade das noch im 9. Jahrh. urkundlich⁴) bezeugte Heidentum im Lande — das Hauptbeweismoment für die älteren Datirungsversuche - muss doch mit dem Eindringen der Slawen in Verbindung gebracht werden.

Allein warum sollte nicht wirklich, wie der lateinische Name des Gründers anzudeuten schien, der Bau dieser Kirche in spätrömische Zeiten, in die erste christliche Periode zurückreichen? Hatte doch schon Bolland



coniugis Mariae et filii. Nachtrag: "Asserunt positam Anno 1650 ad sacristiam, anno 1658 perlatam in campanile. Cf. ibidem f. 14 "Die Truchn, in welcher die reliquiae B. Domitiani bis auf 1492 sind auf bewahrt worden, ist im Heilign-gheistthurm zu finden. Die beiden Hochzeitstruhen der Paolo Gonzaga werden alle zwei noch auf einem Zettel aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts Domitiansakten fasc. 6. fol. 18 erwähnt: 2. "sequitur sacellum s. Annae ubi duae utrimque tumbae eleganter laboratae (delineandae!) labor statuarius videtur seculi 16 ti. Jetzt ist nur mehr eine erhalten. Vgl. Ib. Z. K. N. F. B. III./2, Sp. 124 ff.

¹⁾ Abgebildet im Jahrb. d. Zentral-Komm. N. F. III. B. 2. Th. Sp. 91 ff. Fig. 41-43.

^{*)} Erwähnt Conv. Bag. et Car. M. G. SS. 11. B. p. 11. Z. 18 u. p. 15. Mit ihm glaubte Bolland den Domitian identifiziren zu sollen und zwar wegen der "Ähnlichkeit" des Namens Ceincias — so las er — in der ihm vorgelegenen Ausgabe der Conversio mit der ganz haltlosen Form "Tuitianus" für Domitianus, die, offenbar nur durch einen Schreibfehler in einen päpstlichen Ablassbrief des 15. Jahrhunderts Eingang gefunden hat.

³⁾ Letztere Annahme schon bei Lazius, Commentar. rei publicae Romanae libr. 12 sect. 6 cap. 5. Auf Ingo riet zuerst Hansitz in den Analecta historica Carinthiae. lhm schloss sich K. Flor , Über den seligen Domitian von Kärnten Archiv für vaterl. Gesch. u. Topogr. von Kärnten 7. B. S. 1 ff. an. An Waltung dachten Hohenauer und Ambros Eichhorn.

⁴⁾ M. D. C. III. B. Nr. 23.

zur Unterstützung der legendarischen Etymologie Milstat = Mille statuae auf den häufig vorkommenden Ortsnamen "ad statuas" im Itinerarium Antoninianum¹) hingewiesen. Und wenn es auch nicht tausend Götterbilder2) gewesen wären - sive mille, sive multae" sagte schon Bolland - war der Gedanke nicht lockend genug, es könnten auf dem Grunde des Sees auch nur einige wenige Stücke wie jener herrliche Mars vom Helenenberg) liegen und vielleicht einmal heraufgezogen werden, wie das statuenbeladene Schiff von Cerigo oder die römische Prachtgaleere im Nemisee? Wie, wenn auch nur ein grösseres Soldatenheiligtum, ein Mithräum oder Dolichenium hier irgendwo unter dem Boden schlummerte? Waren doch wirklich schon einige Römersteine in Millstatt gefunden worden4), und lag doch, nur zweieinhalb Gehstunden von hier einst St. Peter im Holz, das alte Teurnia, noch im 6. Jahrhundert als Bischofssitz "Tiburnia" nachweisbar5). Wie, wenn sich von dort Trümmer einer romanischen Bevölkerung vor den anstürmenden Slawen durchs Liesertal in das geschützte Seebecken zurückgezogen und hier auf den Überresten eines verfallenen heidnischen Heiligtums, wie St. Benedict auf den Trümmern des zerstörten Apollotempels von Monte Casino, ein Kirchlein erbaut hätten6), an das später im 11. Jahrhundert eine Klostergründung anknüpfen konnte? In einer Zeit, die die kühnsten Hypothesen über romanische Siedlungsreste an Ortsnamen wie Seewalchen u. dgl. anknüpft, schien mir der Kärntnerherzog "Domitianus" immerhin einiger Beachtung würdig.

Man nehme es als Busse für diese Hirngespinste eines einsam in dem herbstlich verlassenen Millstatt verbrachten Abends, wenn ich es im Folgenden versuche, durch eine kritische Neuausgabe dieser schon

¹⁾ ed. Wesseling, p. 244 und 246 (beide Orte in Pannonien), p. 285 (in Italien), p. 400 (in Spanien). cf. Ravenn. ed. Pinder et Parthey IV. 6 p. 183 (in Thracien).

²) P. Jung, dem die Zahl für Tempelstatuen zu gross erschien, wollte an die Hauslaren einer grösseren Kolonie denken.

³⁾ Robert v. Schneider, Die Erzstatue vom Helenenberg, Festschrift zur Begrüssung der 42. Philogogenversammlung, Wien 1893.

⁴⁾ C. I. L. tom III. Nr. 4741 u. 11833.

b) Die bei S. Peter im Holz gefundenen Römersteine siehe C. I. L. III. B., p. 493. Über eine neuerdings dort gefundene römische Hypocausis vgl. Carinthia 96. Jg. Nr. 3/4, S. 127. Bei der Synode von Grado unterschreibt noch ein Bischof Leonianus von Tiburnia. (De Rubeis, monumenta ecclesie Aquilegiensis col. 240.) Die Fortdauer dieser Kirchengemeinde bis 591 bezeugt die Urkunde ebenda col. 276.

^{*)} Fragmente, in ziemlicher Anzahl im linken Turm der Millstätter Stiftskirche eingemauert, nach Jaksch aus karolingischer Zeit, scheinen zu beweisen, dass sich hier schon vor 1088 ein Kirchlein befunden haben muss.

von Ankershofen und anderen mit gerechtfertigtem Misstrauen betrachteten, jedoch bisher einer methodischen Untersuchung noch nicht gewürdigten Quelle zu zeigen, dass der römische Namen Domitianus in die Kärntnergeschichte kaum anders hineingekommen ist, als der klassische Heide Pontius seinerzeit ins Credo.

Die Vita et miracula Beati Domitiani ducis Carantanorum". meines Wissens zuerst bei Laz und Megiser benützt1) und in einer Urkunde vom 27. Juni 1441 zum ersten Mal erwähnt, lag bisher nur in einem Druck der Acta Sanctorum²) vor, der laut Angabe der Einleitung nach einem Text gefertigt war, den Bolland von dem Grazer Jesuiten Philipp Alegamb erhalten hatte, der ihm seinerseits "Tabellae quaedam in Milstadiensi templo appensae" als seine Vorlage bezeichnete⁸). Wie zu vermuten stand, ist damit wieder nichts underes gemeint als die vielberufenen "uralten Millstätter Kirchentafeln" in der Domitianskapelle. Wie bereits eingangs angedeutet, hängen nämlich daselbst noch heutigen Tages zwei grosse mit starken, leider sehr gebräunten und teilweise beschädigten Pergamenthäuten deutscher Zubereitung überzogene Holztafeln, von denen die grössere (104 cm hoch und 70 cm breit) in zwei Kolumnen einer sehr regelmässigen gotischen Schrift des 15. Jahrhs.4) den lateinischen Text der Legende in dem Ausmass bietet, wie er bei den Bollandisten gedruckt erscheint, während die kleinere in einer Schrift vom Ende des 16., oder Anfang des 17. Jahrh. unter dem Titel "Die alte lateinische Kirchentafel vom hl. Domitiano, für die so Latein nit verstehn" in zwölf Abschnitten einen wertlosen deutschen Auszug aus dem lateinischen Text, dann ein Regest der bereits erwähnten Urkunde von 1441 und zum Schluss zwei kurze Abschnitte über eine spätere Übertragung der Religien⁵) enthält. Der hochw. Herr Hauptpfarrer von Millstatt P. Stephan Krainer hat auf

¹⁾ De migratione gentium lib. 6 c. 5 p. 161. Megiser, Ann. Car. I. 531 ff. Unrest kennt wohl die Etymologie "Mille statue", erwähnt jedoch, wahrscheinlich mit Absicht, nirgends den Domitianus.

²⁾ Tom I. Februarii p. 702 sqq.

^{*)} Die Abschrift Alegambs befindet sich im Landesarchiv in Klagenfurt, Millstätt. Fasc. 53 XXV Nr. 5, 2. Stück und enthält weit weniger Fehler als der Druck. Ebenda noch andere spätere Abschriften. Eine sehr gute Kopie von P. Matthäus Rieberer's eigener Hand d, d. 1767, Okt. 22 ebenda Fasz. 6 Fol. 20 ff., habe ich zur Ergänzung von seither entstandenen Textlücken soweit als tunlich herangezogen.

⁴⁾ Auch die Ausschmückung der abwechselnd blau und rot minirten Initialen weist auf diese Zeit.

⁵⁾ Zusammen mit einem auf der lateinischen Tafel aufgeklebten rotgeschriebenen Fragment einer papierenen Hauschronik gleichen Inhalts gedruckt und besprochen M. Z. K. N. F. 1906. Nr. 3, 4 Sp. 98.

meine Bitte in besonderer Güte, für die ihm auch an dieser Stelle der ergebenste Dank ausgesprochen sei, die beiden Tafeln zu einer zeitweiligen Untersuchung an das Institut f. ö. G. F. abgesandt und so erst die Entzifferung der, wenn auch sehr grossen und schönen, so doch infolge ihres Erhaltungszustandes schwer lesbaren Schrift ermöglicht. Die vorgenommene Vergleichung ergab eine so weitgehende Unzulänglichkeit des ersten Druckes, dass sich die Herstellung eines neuen Textes als unumgängliche Notwendigkeit herausstellte. Meinem Freunde Dr. Kment bin ich für eine vollständige Nachprüfung des folgenden Druckes, den Herren Dr. Melzer +, Dr. Kallbrunner und Grumblat für die freundliche Mitvergleichung des Originals bei einzelnen schwierigeren Lesungen zu Dank verpflichtet¹). Die Hs. hat keinen Titel, beginnt vielmehr mit folgender, urkundenähnlicher Promulgation:

"Universis in Christo fideliter credentibus et merita beatia) Domiciani quam preclara scire volentibus in quantum valemus mediante veritate, que Christus est, disserere volumus, partim ea, que scripturis tum etiam que b) a predecessoribus et maioribus nostris accepimus. Constat itaque beatum 5 Domicianum ducem quondam Quarantane terre extitisse, ut in epitaphio tumbe illius in lapide ita exaratum invenimus "In nomine patris et filii et spiritus sancti. Hic requiescit beatus Domitianus dux, primus fundator huius ecclesie, qui convertit istum populum ad christianitatem ab infidelitate". Ad hec sub quo tempore conversatus fuerit, ibidem con-10 tinebatur, sed negligencia et vicio antiquorum abolita sunt. Hic cum baptizatus a sancto Rudberto fuisset, ut quidam asserunt, sive ab aliquo successorum suorum, quibus magis favemus, locum adiit Milstatensem et culturam illic demonum non modicam invenit, quemadmodum etymologia nominis loci illius liquido ostendit. Milstat enim a mille statuis nomen 15 accepit, quas ibidem populus errore delusus antiquo coluit, quas ille felix exemplo Bonifacii pape destruxit et eliminata omni spurcicia demonum ecclesiam, que primitus mille demonibus fuit addicta, in honore omnium sanctorum post modum consecrari fecit. Qui cum bona conversacione et felici consumacione cursum vite sue, prout modo merita ipsius declarant, 20 sine querela coram deo et hominibus expleretc), venerabile corpus eius in edicula iuxta maiorem ecclesiam2) est reconditumd). Name), ut fertur, quia

a) , Beati im Original bald , B. i, bald , Bti. i, bald in extenso geschrieben. b) que über der Zeile nachgetragen Or. c) explens. Die Worte von venerabile bis edicula fehlen bei A. d) reconditus A. e) Cuius sacrum corpus non multo post sancta posteritas ex more recepto singulis sabbatis cum cereis et oblationibus ad vesperum excubias ad ipsius sepulchrum celebrante et complures diversas corporum sanitates ibidem consequenter est venerata. A.

¹⁾ Or. — Text der Kirchentafel. A — Druck der Acta Sanct. Febr. tom. I. p. 702 sqq. Nur die wichtigsten Varianten sind vermerkt, da dieser sehr schlechte Druck ja doch keine unabhängige Überlieferung bietet.
2) Als "ecclesia maius" wird die Stiftskirche im Gegensatz zu der kleinen Andreaskirche des Nonnenklosters bezeichnet. Ebenso ist der Ausdruck "templum maius" in einem Ablass vom 8. Juni 1293 (Schroll Archiv f. v. G. v. K. 17. Bd. S. 26), der bisher auf einen Vergrösserungsbau gedeutet wurde, zu verstehen.

statim multi promiscui sexus ex more singulis sabbatis cum cereis et ob- 22 lationibus ad vesperam excubias ad sepulchrum ipsius celebrauere et p[lure]s diversas corporum sanitates ibidem consequere.

Transacto autem multo tempore quidam palatinus [de] Wavaria Arbo 25 nomine ad quem pertinebat omne pene predium, quod circa Milstat situm est, qui et fundator monachorum primus illic esse cepit, hic quosdam de parentela sua iam defunctos ausu temerario in predictam edem tumulare presumpsit et per hoc omnem gratiam miraculorum ademit.

Unde quidam abbas nomine Martinus claustria) propterea non modice 30 commotus reliquias beati Domiciani ab illo loco in alium honestiorem meritis ipsius condignum videlicet iuxta principale altare collocare dignum putavit et veneracione approprians condigna tumulum multo opere constructum magno labore aperuit. Nam mirum in modum, dum ossa illa sancta levarentur et urceo novo inponerentur, columba celitus descendens 35 visa est in summitate urcei illius consedere quousque terre alcius infossa in murum sanctuarii reconderentur. Hiis transactis nec aliquas virtutes curationum ibidem operatus est.

Evoluto autem aliquo tempore quidam comes nomine Hertwicus prefati nepos Arbonis interficitur et in t[u]mulum Beati Domiciani, quod iam 40 vacuum erat, corpus eius ponitur, quod nocte proxima eicitur et longe extra tumulum reperitur. Et merito! Que enim participatio luci ad tenebras, aut que pars fideli cum infidele? Hec itaque fama celebris usque ad nos perlata est ab hiis qui hec viderunt et interfuerunt. Post non multum temporis abbas quidam nomine Otto, vir strenuus et religiosus, 45 habens in congregatione sua centum quinquaginta homines spiritales, cuius diebus, dum fundamenta monasterii maioris iacerentur post combustionem prioris, tunc ex inproviso reliquie beati Domiciani et Marie uxoris eius et ossa cuiusdam infantuli simul inventa sunt a predicto abbate et aliis fratribus, quorum maior pars adhuc manet, et sigillum iuxta, habens yma- 50 ginem ducis in throno sedentis, gladium in manu tenentis, et hec superscripcio: "Sanctus Domicianus dux fundator huius ecclesie." Ex altera autem parte: "hec sunt reliquie Marie uxoris eius." Quis vero puer fuerit, usque huc ignoratum est, sed probatum, quia tante pollent sanctitatis reliquie ille, quod nuper quedam infantula ceca habens albuginem in 55 oculo, uno b) delibuta osse c), statim clare videre cepit. Predictus abbas dum presens inventioni reliquiarum harum fuisset, fertur quasi spiritu prophecie ita predixisse: "Novimus Beatum Domicianum et luce clarius constat, licet a maioribus nostris non canonizatum, tamen multis sepe signis a domino illustratum. Idcirco michi sanum videtur consilium, ex quo 60 nutu dei ossa ista sancta de locis suis tociens mota sint, ne iterum terre retrudantur, sed in sanctuario in honestum locum ponantur et condigno

a) Martinus Dautus A; die deutsche Tafel, der Anonymus des Quinternio, Jung und Hohenauer haben Martinus Caustus, das Or., claust's — claustri mit der mehrfach in dieser Legende vorkommenden chiastischen Wortstellung. Martinus Clauster (so liest eine notarielle Abschrift von 1762) was paläographisch möglich und regelmässiger wäre, verbietet sich schon dadurch, dass auch von dem folgenden Abt kein Zunamen überliefert ist. Erst mit Ulrich Zant im 13. Jahrh. beginnen die Familiennamen.
b) Statt "uno" eine durch Punkte angedeutete Lücke, die im Original nicht vorhanden ist, bei A.
c) esse A.

ab omnibus oculto honore versantur. Quis scit, si tempore sibi congruente opera dei manifestentur in illis?"

Quo facto multis annis usque ad nos ibidem permanserunt, donec omnibus in neglectum venirent et pro nichilo estimarentur. Accidit autem postea, quod grando percutiens omnem circa Milstat regionem ita vastaret, quod ad ultimam pene miseriam monachos redigeret. Quod illos ita cautos et providos reddiderat, ut inminente postea periculo grandinis eisdem ex-70 portatis reliquiis omnis illa aëris indignacio ita sedata est, quod nullum alicuius vestigium tempestatis considerari posset. Quadam die quidam monachus infi[rmitatem haben]s renum per tres menses, cum accederet et prefatas reliquias in humeros suos [levaret, statim sine mora ab] infirmitate convaluit. Erat eciam unus de fratribus in claustro [nostre con-75 gre]gacionis, qui raro aut nunquam de ecclesia orando aut geniculando [egrediebatur; cumque a) quadam] nocte solito more nimio labore fatigatus, animam sepedictas reliquias provolutus iaceret, vidift sublito totam ecclesiam inmenso lumine fulgere et virum magne claritatis ad calput ipsius stare et il]li dicere: , C(arissime) frater, nondum adhortaris istam congre-80 gationem ut circa nostras reliquias se diligencius et devocius exhibeant, unde cumulum non exigui commodi possint habere. Nimirum si solito neglexerint, omnem in temporalibus defectum sustinebunt. Mane autem facto conventui visionem hanc et fratribus retulit, quam quidam fideliter credentes gratias deo egere, alii illum, utpote silicernum et delirum b), dicebant, non se visionem sed pocius illusionem vidisse. Nam et moniales ipsius loci multum credule, quarum quedam in infirmitate eciam in articulo mortis constitute, dum vota sua eisdem sanctis persolverent, continuo melius habere ceperunt. Ita et ita multis modis merita et beneficia reliquiarum illarum declarabantur. Sed ne aliquibus ista probro vel 90 derisui fierent, usque modo occultabantur. Hec actenus: nunc vero tam manifesta et tam crebra iam contigerunt, ut eciam hominibus tacentibus ipsa miracula, quod verum est, clament.

Sequitur de signis beati Domiciani salutiferis c).

Anno itaque millesimo centesimo octogesimo primo, quo Deus omni-95 potens gratiam pietatis sue dignatus est manifestare in reliquiis s. Virgilii sociorumque eius in Salceburga, presidente domno papa Alexandro regnante Friderico imperatore et domno Chunrado archiepiscopo et domno Uldarico abbate in Milstat quedam mulier paralitica annis tribus venit per visum admonita ad tumbam beati Domiciani per manus amicorum 100 delata et superposita que continuo sanitatem consecuta est. Puella eciam de Rotenstein¹) arida, ceca, surda ibidem sanitatem recepit. claudi, unus de Chirchheymd2), alter de Grivene3), alius de Cir-

a) cumque quadam nocte remanens in ecclesia ac summo labore fatigatus more suo iamque saepe ad dictas A. b) delirum et incompotem A. c) Im Or, mit roten Buchstaben; statt dessen: "Miracula B. Domiciani" A.
d) Kirchaim A.
e) Griffen A.

¹⁾ cf. Mon. Duc. Car. I 79 (1135).

²⁾ Wahrscheinlich Klein-Kirchheim bei Millstatt.

s) Entweder Griffen n. ö. Völkermarkt oder Griffen n. w. Weitensfeld.

keniczai) officio pedum suorum restituti sunt. De claustro quidam frater, sicut multis innotuit, fractis et effusis iam intestinis subito mire reintegratus est. Textor quidam, dicens monachos hec omnia facere ad decep- 105 cionem, qui statim aliena loqui cepit et insanire et ad tumbam beati Domiciani ductus orantibus sanatur. Mulier de Valchenstain b2) octo annis muta loqui cepit. Quidam de Summereckes) nil audiens auditum recepit. Claudus de Malteinde) recte ambulare meruit. Duo viri de Ungaria, unus mutus, alter nil audiens sanati sunt. Mulier de Rase⁵) 110 ob infirmitate nil valens loqui iam per sex annos loqui cepit. Rusticus de Friebergo⁶) fluvium exundantem transire dum vellet, procella impellitur et ad ima suffocatur. Qui dum nomen beati Domiciani invocat de profundo eripitur eciam in aridam deponitur. Due mulieres de Delache7) una contracta manu sanatur, altere ceca illuminatur. Item mulier de 115 Gilaf8) ceca et nil audiens ex utraque infirmitate sanatur. Mulier de Chaerstes) in plaustro advecta et contracta pedibus propriis in sua remeat. De Gurniczh10) mulier ceca illuminata est. Infantula de sancto Georioi) in Carniola11) contractis cruribus erigitur. Puella de Losek12) manus habens elephanciosas sanata est. Uxor domini Alberti de Fri- 120 bergo¹³), que diu obsurduerat!) audire meruit, Rusticus de Civitate¹⁴) que est in Foro Juliin) cecus visum recepit. Puer de Müldorff^{n 15}) septem annorum nullum pedum officium habens ire cepit. Altero) de Tritshent p16) auditui suo redditur. Puella de Celsach q17) ceca illuminatur. Pueri duo unus de Grazlaup^{r18}) alter de Celsach, ex toto 125 claudi sanati sunt. Puella de Silian 819) ex toto clauda sanata est. De Pinczgow t) mulier ex multo tempore ceca lumén recepit. Tres paralitici, dum se ve-

a) tertius de Circaniz A. b) Falcanstain A. c) Quidam Sinneck A. f) Cilla A. d) Quidam claudus de Malten A. e) Deloch A. 1) Alberti fehlt bei A. h) Gurniz. i) Georgio A. k) Loffe A. o) Alter fehlt bei A.

P) de Triens A.
u A.

S) Cilla A.

t) Pinczgom Or. m) Julio A. n) Mildorff A. q) alius Celchack A. r) Grazlau A. s) Cilla A. Pinzrau A.

¹⁾ Zirknitz in Steierm. s. Spielfeld. ²) Falkenstein, Ruine bei Obervellach.

³⁾ Summereck n. Spital. 4) Maltein n. Gmund.

⁵⁾ Rase = Rosegg s. 5. Villach vgl. Mon. Duc. Car. I. 258 und 521.
6) Freiberg n. w. St. Veit.
7) Wahrscheinlich Dellach a. Millstättersee, a. d. Strasse zw. Millstatt und Döbriach. Es gibt mehrere Kärntner Orte dieses Namens.

³) Bei St. Martin a. Krapfeld. cf. Mon. Duc. Car. I 11 cf. 36, I. ⁹) Kras n. w. Millstatt.

¹⁶⁾ s. ö. Klagenfurt.

¹¹⁾ S. Georg im Feld, bei Krainburg. cf. Schumi, Urkb. von Krain, II p. 360.
12) Laas in Krain.

¹²⁾ Über Albrecht von Freiberg vgl. die Angaben im Wappenbuch des Bartsch ed. Siegenfeld p. 14.

 ¹⁴⁾ Cividale im Friaulischen.
 15) Mühldorf nw. Spital.
 16) Tracento in Friaul n. Udine.

¹⁷⁾ Zelsach s. w. Gmünd.

¹⁶⁾ Graslab, Ort u. Tal in Steiermark b. Neumarkt.

nire ad tumbam Beati Dominiciani devoverunt, confestim sanitatem consecuti sunt. Rusticus unus de [Ti]grich1) de cecitatea) et surditate liberatur. Mu-130 lier de Radentein2) non solum monocula sed etiam media pars corporis eius paralisi destructa de útroque convaluit. Quidam de Villacos) septem annis nil videns nube oculorum depulsa clare videre meruit. Quedam mulier de Veldes b4) contractis manibus erigitur. Postea in festo sancti Michaelis quattuordecim signa contigerunt astantibus usque trecentis hominibus in quinque 135 cecis, quattuor surdis, tribus monoculis et duobus mutis. Deinde nocte natalisc) domini sepulchrum beati Domiciani celesti lumine ita resplenduit, ut multi stupefacti illud succensum crederent. In penthecostes vero columba celitus descendens tumbam illius multis cernentibus visa est intrasse. Fur dum peregrinis beati Domiciani saccum in ecclesia cum 140 pane et aliis necessariis diripuit, dum ianuam monasterii exire nititur, ab omnibus inmobilis et fixus stare cernitur. Mulier obulum de Friesach ad sepulchrum allatum dum desuper pixidi immittit, celitus repulsus Caseus eciam a quodam oblatus, dum ab uno furatur domum suam intrare non permittur donec illum reportare co[gatur]. Tres con-145 tracti solis manibus et genibus reptantes, unus de Valchenstein, alter de Solio⁵), alius de Tergestina civitate⁶) in Ystria^d) gratia Dei et beati Domiciani eriguntur. Insup^e) [er . . suffr]agium cepit de ane mundana quod sunt ter quinque leprosi. Ad tu[mbam] [sa]natis de de Villach⁸) mulier de ... C... o 150 (col. 2) juvenis quidam f)... de Michow, mulier de in ecclesia servus. . [unus de] . . homines de Chalss⁸) et una femina de Burg.⁹). Mulieres due de Istria. Item alius de Marchia. Hos subito sextus consequitur decimus de Lur[n] . . . sanatur mire leprosus; de Fridberchg) ceca meruit videre puella. De Victringh) mulier manu contracta sanatur. 155 De Friesach mulier illuminatur. De Leybach vir, qui vermibus plenus scatebat et paralisi contractus divinitus sanatur. Item iuvenis de Leybach manum habens contractam redintegratur, et mulier de eodem territorio ceca videns restituitur. De Ponte sancti Stephani¹⁰) vir mutus annis duodecim per gratiam Dei et beati Domiciani lingua resoluta loqui cepit.

⁶) Triest.

a) cecidate Or. b) Felden A. c) die natalis A. d) in Ystria fehlt bei A. c) Von Insup[er — de Friedberch fehlt alles bei A. Die ziemlich grossen Lücken erklären sich durch die Beschädigungen des Randes am Ende der ersten und am Anfang der zweiten Kolonne. f) Diese beiden Worte, jetzt unleserlich, habe ich nach der genannten Abschrift Rieberers ergänzt. g) Fridbe-berch Or. Freiberg A. h) Viltring A.

¹⁾ Tigring n. w. Klagenfurt.

²⁾ Radentein ö. Millstatt.

<sup>Villach.
Veldes a. See in Krain.</sup>

b) Maria Saal a. Zollfeld.

⁷⁾ Maichau in Krain bei Rudolfswert. 8) Kals in Tirol n. w. Lienz.

⁹⁾ Pürgg im Ennstal, eine Pfarre die von Millstatt aus administrirt wurde. Im Diplomatarium Milstatense (Cod. 14177 der Hof-Bibl.) sind die auf diese Pfarre bezüglichen Akten zu einer eigenen Rubrik vereinigt.

¹⁰⁾ St. Stephan in der Lobming.

Item mulier de Friesacha) muta eandem gratiam consecuta est per mi- 160 sericordiam Dei et beati Domiciani. De sco. Egidio apud Gürkb1) puella iam lepre addicta ita, ut ab hominibus separari deberet, que cum ad tumbam beati Domiciani deveniret in reditu ita liberata est. ut ei omnes communicarent. Postea scolaris unus de Karinthia iam lepra perfusus et abhominabatur iam ab omnibus per gratiam Dei omnipotentis 165 et beati Domiciani perfecte mundatus est. Modernis vero temporibus monialis quedam hic de claustro nomine Chunegundis filia domni Dietmari, cuiusdam militis de Gurk cognomento Gvelc2) ita dure a demonio vexabatur, quod eciam inter ceteras vexationes et insanias, que pre multitudine et diuturnitate enumerari non possunt, currere visa est veloci 170 cursu tamquam kattus in summitate tectorum monialium eiusdem claustri. per gratiam Dei et suffragia prescriptarum reliquiarum plene et perfecte sanata est. Item monialis de claustro nomine Sygeld) eciam multo tempore a demonio vexata per gratiam Dei et beati Domiciani sanata est. Quid plura? Omnia pene miracula que Christus temporaliter in humanis egrotis 175 corporibus dignatus est ostendere per reliquias beati Domiciani sociorumque eius in Milstat contigerunt, excepto quod corpora mortuorum non sunt resuscitata. Possumus eciam fateri sub testimonio veritatis, quod plus quam ducenta et viginti miracula ad tumbam beati Domiciani patrata sunt, Nam in occulto signa perpauca fecit, sed omnia maxime in manifesto. 180 Verumtamen et quanto maior popularium convencio, tanto uberior facta est virtutum operacio. Quidam eciam de Chr å b a t e 8) contractus et nullum officium pedum habens, cum et industria et fide amicorum suorum ad tumbam beati Domiciani fuisset delatus et ibidem vota sua protrahendo de die usque in noctem persolveret infra matututinas clamabat adeo et vociferabat ex erectione conpagum atque nervorum suorum, quod fratres ipsius monasterii certatim currendo et considerando, quisnam esset ita insolitus et ingens clamor, relinquerent illa hora predictas matutinas imperfectas. Visis vero signis et virtutibus, que per merita predictarum reliquiarum facte fuerant ipsi fratres cum compulsacione omnium signorum decantaverunt cum devo- 190 cione non modica .. Te deum laudamus" et alios cantus congruentes hiis eventibus. Mane autem facto et celebratis missarum solempniis facta est specialis processio, quam idem qui sanatus fuerat, procedendo comitabatur, laudans et glorificans deum et beatum Domicianum. Sacerdos quidam nomine Heinricus cognomento Valschf) de familie ecclesie Mil- 195 statensis ita obsurduerat, quod non solum confabulationes hominum, verum eciam signorum sonum minime audiret; cum vota sua cum suspiriis circa reliquias beati Domiciani persolveret et inde recederet, eodem itinere cum fere ad mediam pervenisset curiam, non solum sonum campanarum sed et confabulationes perfecte audire meruit. Scolaris qui- 200

^{*)} Friesach A. b) Gurus A. c) Biel A. d) Bigel A. e) Croatia A. f) Falsich A.

¹⁾ Zweinitz w. Gurk.

Dietmar Gyel erscheint als Zeuge in Gurker Urkunden von 1246-1266,
 Mon. Duc. Car. I. Nr. 576, 577, 587, 628, 641, 648, 667, 679.

³⁾ Kraut n. w. Millstatt.

dam nomine Rudolfus, dictus Welzeral), filius Chunradi eiusdem cognomenti a festo sancti Georii laborans in infirmitate gravi usque ad S. Jacobi, quod est in messe, in tantum quod eciam ex gravissima debilitate incessu pedum omnino careret a patre suo predicto Chunrado in 205 ulnis flebiliter ad monumentum beati Domiciani est delatus et cum vota sua cum singultu et gemitu persolvissent et missam quam comperaverant pater et filius devote audierunt confestim melius habere cepit et cum patre propriis pedibus verumtamen modicum adiutus ad domum parentum suorum remeabat. Qui postmodum factus est monachus eiusdem 210 loci et militando ibidem Deo bene ad annos triginta factus est abbas anno gratie M° CC° LXXIII° presidente domno Gregoriob) papa, qui cele-bravit concilium Lugdunense²) et instituit dari decimam in subsidium terre sancte, regnante domno Fridérico archiepiscopo in die sancti Bartholomei et sedit in abbacia annis sex excepto menso uno. Cum autem resignasset 215 abbaciam circa triennium iterum paciebatur dolorem inestimabilem habens apostema in collo et per hoc sibi inflaciones nimie accreverant, in tantum quod iam fere desperatum fuisset a pluribus de evasione sua. Cum idem domnus Rudolfus quondam abbas cum sincero cordis affectu iterato vota sua ad tumbam beati Domiciani devote persolveret et missas votivas ibi-220 dem celebrari procuraret, eodem die de infirmitate prescripta per gratiam Dei et beati Domiciani convaluit. Subdiaconus etiam de claustro nomine Herwicus, re et [cogn]omento "Surdus" multo tempore paciebatur morbum caducum et exinde conventus ipsius loci non modicam sustinuit inquietem, quia causa caritatis tolleraverat eum conmorari secum in dormitorio. Tandem dierum cum nimios daret ululatus et mugitus tamquam brutum animal ab ipsis fratribus una cum grabato in quo iam amens iacebat idem Hertwicus ad tumbam beati Domiciani est perlatus et ibidem per inmensam clemenciam Dei et merita beati Dominiciani mediantibus devotis fratrum oracionibus plene et perfecte sanatus est, et multos quos postmodum 230 supervixit annos nunquam predictum morbum sensit.

Anno domini Mo CCo LXXXXVIIIo sub regimine domni Cunradi olim abbatis Rosacensis⁸) quidam scolaris ecclesie nostre Heinczelo nomine in quo intantum thisica passio invaluit, quod ab omnibus in choro vel refectorio secum manentibus audiri poterat, dum anhelitum resummebat. Idem 235 eciam incidit in acutam [febrim]c), in qua dum eum viderent pie moniales miserabiliter laborantem voto pro eo facto et devote reddito ac inter celebrationem misse candela ad sepulchrum beati Domiciani cremata statim non solum a febre, verum eciam a primeva egritudine thisice passionis extitit in integrum liberatus. Quedam eciam nobilis matrona de Luetzel-240 dorf^{d4}) apud Veldsperg^{e5}) a maligno vexata spiritu ad tumbam sepedicti sancti adducta fuit similiter et f) liberata.

a) Rudolfus Wetz A.
b) Gregorio fehlt A.
c) fee Lücke im Text.
d) Liceldorff A.
c) Felsberg A. c) febrim fehlt im Or. keine Lücke im Text. 1) et fehlt A.

Über diese Familie vgl. das Wappenbuch des Bartsch ed. Siegenfeld p. 155.
 cf. Annal. Pruveningenses M. G. SS. XVII. 608.
 Rosazzo i. Friaul.

⁴⁾ Lizeldorf bei Spital. b) Ruine ober Pusarnitz.

Temporibus pie recordationis domni Udalrici dicti Zant contigit quendam scolarem Rynheruma) nomine, monastice vite deputatum conpedem observancie regularis latenter excutere et loca voluptatum amica noctis silentio liberiori animo queritare. Cui malignus spiritus qui huiusmodi 245 vani propositi causator extiterat tantas fantasticas delusiones in eodem itinere ante oculos suos figurabat ut pre nimio horrore visorum fantasmatum illius corpus maxima egritudine raperetur, cuius animum per illiciti propositi suggestionem idem Sathanas infecerat. Qui dum diutissime in eiusdem egritudinis lectulo teneretur, ita ut ab omnibus amicis suis de con- 250 valescentia sua pene fieret desperacio, visum fuit infirmanti iuveni ut. si ad sepulchrum sancti Domiciani deferretur, procul dubio pristine sanitatis posset consequi beneficium. Amici ergo eiusdem laborantis protinus ipsum cum cereorum oblacione solempni et intenta suplicacione ad beatissimi Dominiciani detulerunt sarcophagum, qui in eodem momento ab 255 omni invalitudinis vinculo ereptus est. Cum ergo non solum de hoc miraculo sed et de aliis infinitis virtutibus fama beati Dominiciani longe lateque succresceret, quidam sartor de Hospitali habens filiam tam inmensis doloribus detentamb), ut nec de loco in quo iacebat moveri posset vel levaric) . . . sed cum predictus puer pre nimia imbecillitate nullo 260 modo salva vita quaquam duci posset, pater suus cepit inplorare beatum Domicianum pro puero d) et pro filie salute obtinenda ad sanctum sepulchrum beati Domiciani sacrificium oblaturum se spopondit. Qui dum votum persolvisset priusquam ad propria remearet e), filiam quam reliquerat exanimem reperit incolomem f) . . . Anno primo regiminis venera- 265 bilis domni Udalrici quondam abbatis Pewerensisg1) venit quedam m[ulier] de Kětsch2) cui divina ulcio unam manum arefecerat oc[ulumque] unum excecaverat et tocius auditus beneficium surripuerat. Que diu devotissime prostrata circa beati Domiciani sepulchrum virtutem sibi fieri exoraret illico omnium membrorum suorum valorem et tocius corporis 270 sanitatem consecuta est. Einsdem anni circulo nondum expleto pridie Nonas O[cto]bris venit qui[dam] vir de Gmuend cui paralisis ab utroque latere deorsum usque ad crura totalem vim extinxerat intantum ut nequaquam absque baculorum sustentaculo nec multum nec modicum posset 275 Qui dum iuxta tumbam beati Domiciani cereos usisset et voto persoluto talem sui corporis recepit valorem ut relictis ibidem baculis Deum et beatum Domicianum glorificans sanus ad propria remearet.

Diese ganze offizielle, für die Erbauung der zum Grabe des h. Domitian wallfahrenden Pilger bestimmte Ausfertigung der Legende ist in einem Zuge, in einer sehr regelmässigen und bis auf wenige

a) Rincherum A. b) detentum A. c) Im Or. keine Lücke. Aus dem gestörten Zusammenhang ergibt sich, dass eine Zeile der Vorlage vom Schreiber übersehen worden sein muss. d) pro pueri salute; et pro filie fehlt bei A. e) ad filium remearet, quem A. f) Im Or. keine Lücke. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass auch hier eine Zeile ausgefallen sein muss. e) Pewerensis fehlt bei A., ist dagegen richtig gelesen von Rieberer.

¹⁾ Michaelbeuern.

²⁾ Katsch (Rauchen-Katsch?).

Ausnahmen (s. Z. 127, 129, 155, 236, 261, 266) sehr korrekten Schrift geschrieben. Der Charakter der Buchstaben weist sie, wie bereits bemerkt, ins 15. Jahrhundert¹). Zur genaueren Datirung ist zu bemerken, dass die Tafel 1492 schon vorhanden gewesen sein muss, da in diesem Zeitpunkt das erwähnte, in den M. Z. K.²) abgedruckte Chronikenfragment mit der Nachricht über die neuerliche Übertragung der h. Gebeine in das "erhebte Grab" als Nachtrag unten an den Rand geklebt wurde. Die wahrscheinlichste Annahme ist die, dass die Tafel unmittelbar nach der letzten feierlichen Translation der Reliquien, die laut einer in den Acta Sanctorum im Anschluss an die Domitianslegende gedruckten Urkunde³) im Beisein Bischof Joh. Schalermanns von Gurk am 27. Juni 1441 stattfand, angefertigt wurde, um in der Sakristei in der Näbe des neuen Aufbewahrungsortes der wundertätigen Gebeine aufgehängt zu werden.

Jedenfalls war zu dieser Zeit die Legende in ihrer gegenwärtigenden Gestalt bereits lange vorhanden, da die Aufzählung der Wunder mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts abschliesst, während man doch gewiss bei einer damals erst vorgenommenen Neubearbeitung nicht versäumt haben würde, die fortdauernde Wunderkraft des Heiligen durch Zeugnisse bis auf die letzten Jahre herauf zu belegen, und überdies die Urkunde "scripturarum monimenta" ausdrücklich erwähnt.

Die Entstehungszeit dieser damals also bereits aufgezeichneten Legende lässt sich natürlich methodisch nicht erörtern, bevor die Frage nach der einheitlichen oder nicht einheitlichen Abfassung des vorliegenden Texts entschieden ist. Bolland selbst hat dieses Problem offen gelassen und in höchst anerkennenswerter Besonnenheit die Möglichkeit zugegeben, dass die Wunderliste einige Jahrzehnte später an den ersten Teil angefügt worden sein könnte. Ankershofen dagegen hat sich für die Einheitlichkeit des Ganzen mit der Begründung ausgesprochen4), dass der Schluss der "Vita b. Domitiani" (Z. 90: "hec actenus: nunc vero tam crebra et manifesta iam contigerunt, ut etiam hominibus tacentibus, ipsa miracula quod verum est clamenta) als Vorverweis auf die folgende Wunderliste aufzufassen sei, wobei ihn offenbar am meisten der dem Originaltext gar nicht angehörende Titel "Miracula Bti, Domitiani" des zweiten Teils in den "Acta Sanctorum" beeinflusst hat. Er übersah dabei, dass diese Bemerkung, selbst wenn sie als Verweis auf das Folgende gelten dürfte, erst bei der Anfügung

¹⁾ Die im Kanonisationsprozess beigebrachten , iudicia peritorum setzen die Tafel ins Jahr 1312, offenbar weitaus zu früh.

²⁾ s. oben Anm. 5, S. 59.

^{*)} Or. A 910 im Archiv des Kärntner Gesch.-Vereins.

⁴⁾ Jahrb. der Z. K. 4. B. S. 87. Anm. 5.

des zweiten Teils als vermittelnder Uebergang eingeschaltet worden sein könnte. Tatsächlich bezieht sich aber der Satz mit seinem "nunc vero" gar nicht auf die folgende, mit dem weit zurückliegenden Jahr 1181 beginnende Wunderliste, sondern auf den unmittelbar vorhergehenden Satz Z. 89: "Sed ne aliquibus ista probro vel derisui fierent, usque modo occultabantur. Hec actenus" u. s. f. Dass die Wunder des hl. Domitian jetzt auch ohne Zutun der Menschen in die Oeffentlichkeit dringen, wird aber als Erfüllung jener "prophecia" des Abtes Otto hingestellt, der seinerzeit vorgeschlagen hatte, die Reliquien "occulto". honore" zu verehren, bis (Z. 63) "tempore sibi congruente opera dei manifestentur in illis." Zuzugeben ist natürlich, dass gerade diese Schlussphrase der Legende zur Aufzeichnung der folgenden Wunderliste angeregt haben mag; dass diese aber von einem anderen Verfasser herrührt, beweist mit voller Sicherheit der bisher übersehene Umstand. dass zwischen den Berichten beider Teile ein auffallender chronologischer Widerspruch besteht. Während in der "Vita" ausdrücklich erklärt wird, dass die Wunderkraft des h. Domitian von den Zeiten des Arbo († 1102) bis zur zweiten Erhebung der Reliquien im 13. Jahrhunderts keinerlei Heilung bewirkt habe, lässt die Aufzählung der "signa salutifera Bti. Domitiani" die ununterbrochene Reihe der Wunderheilungen mit 1181, also mitten in der angeblich wunderlosen Zeit der Verstimmung des Heiligen, beginnen und bis auf die "moderna tempora" (Z. 167) fortlaufeu. Derartige Inkonsequenzen sind einem und demselben, wenn auch noch so gedankenlosen Autor auf dem engbegrenzten Raum zweier Schriftkolonnen nicht zuzutrauen. wird den nach nicht umhin können, die schon äusserlich durch eine Rubrik vom voranstehenden Text getrennte Wunderliste als einen nachträglichen Zusatz zu betrachten. Aber auch bei dieser Scheidung kann die Kritik nicht stehen bleiben: der Abschnitt ,de signis" selbst kann nicht einheitlich entstanden sein, da mitten drin eine abschliessende und zusammenfassende, nur am Ende eines solchen Berichtes mögliche Phrase stehen geblieben ist. nämlich die letzten zwei Wunder mit den einleitenden Worten "modernis vero temporibus" dem Schreiber, wie dem Leser in unmittelbare zeitliche Nähe gerückt erscheinen, folgt das folgende rhetorisch Resumé: (Z. 175), Quid plura? Omnia pene miracula que Christus... dignatus est ostendere . . in Milstat contigerunt, excepto quod corpora mortuorum non resuscitata sunt." Ja es werden die aufgeführten Wunder sogar der Zahl nach summirt: (Z.179) "Possumus etiam fateri, quod plus quam CCXX miracula ad tumbam Bti. Domitiani patrata sunt", und für alles Vorhergegangene mit einer wohltönenden Clausula das

Zeugnis der breitesten Offentlichkeit angerufen: (Z.181) "Nam in occulto signa perpauca fecit, sed omnia maxime in manifesto. Verumtamen et quanto maior popularium convencio, tanto uberior facta est virtutum operacio."

Wenn dann nach alldem dieselbe trockene Aufzählung einzelner Wunder, wie vor dieser Zusammenfassung ohne jede Steigerung fortgesetzt wird, so darf man wohl unbedenklich das Folgende für einen ohne stilistische Weiterungen hinzugefügten Anhang erklären. Dieses letzte Stück scheint einheitlich und nicht etwa in der Form einzelner chronikalischer Nachträge schon deshalb entstanden zu sein, weil die Zeitfolge der Ereignisse nicht beachtet erscheint, indem die Äbte Rudolf (1274-1278 oder 79) und Conrad (cca. 1295—cca. 1300) vor dem Abte Ulrich (IV) Zant (1270—1274) erwähnt werden. Die Abfassungszeit dieses dritten Teils lässt sich dadurch recht genau bestimmen, dass die zwei letzten Wunder aus dem ersten Regierungsiahr eines Abtes Ulrich berichtet werden, dem allein von allen erwähnten Äbten der Titel "venerabilis" beigelegt wird. Solange nur der Text der Acta Sanctorum Anno primo regiminis venerabilis domni Udalrici quondam abbatis" vorlag, musste diese Erwähnung auf den weiter oben genannten Abt _piae recordationis Udalricus dictus Zant* (1270-1274) bezogen werden, der demnach in beiden Erwähnungen als bereits gestorben vorausgesetzt wäre. Da aber das Original in allerdings sehr verblassten uud daher von Algamb nicht gelesenen, aber doch vollkommen sicher erkennbaren Schriftzügen nach "quondam abbatis" noch das Wort "Pewerensis* hinzufügt, kann schon zunächst einmal dieser Ulrich mit dem verstorbenen Ulrich IV. Zant, Abt von Millstatt und ehemaligem Abt von Admont¹) nicht verwechselt werden. Die Bezeichnung "Udalricus quondam abbas Pewerensis", die ihre Parallele in dem Ausdruck "Conradus abbas olim Rosacensis" findet, kann sich mithin nur auf den fünften Abt von Millstatt dieses Namens beziehen, der am 11. August 1305 in einer Urkunde für Ossiach?) auftritt. Da unmittelbar vorher im Salzburgischen Kloster Michelbeuern3), mit dem die Millstätter am 5, Dezember 1307 die Konfraternität schlossen, ein

¹⁾ Vgl. Schroll a. a. O. S. 19 ff.

²⁾ Schroll a. a. J. S. 27.

³⁾ Die Form, Pewrn für Michelbeuern kommt in den Urkunden dieses Klosters seit dem 13. Jahrhundert regelmässig vor. Vgl. Filz, Gesch. d. Klosters Michelbeuern S. 4. Ebenda S. 331 über Abt Ulrich, wahrscheilich, von Haunsberg der demnach fürderhin nicht als im Jahr 1302 verstorben, sondern als eben damals nach Millstadt postulirt anzuführen wäre.

Abt gleichen Namens erscheint¹), so kann an der Identität der Person kein Zweifel bleiben. Unmittelbar nach Schluss des ersten Jahres seiner Millstätter Abtzeit, ("eiusdem anni circulo nondum expleto" (Z. 272) fällt das letzte Wunder) jedenfalls noch bei seinen Lebzeiten — daher der Titel "venerabilis" — muss der letzte Teil der Wunderliste aufgezeichnet worden sein.

Die erste Hälfte dieses Abschnittes dagegen enthält für sich betrachtet keine Stütze für eine zeitliche Ansetzung, da der einzige chronologische Haltpunkt (Z. 94) "Anno itaque millesimo centesimo octogesimo primo, presidente domno papa Alexandro regnante Friderico imperatore et domno Conrado archiepiscopo" ein wörtliches Zitat aus der Vita S. Virgilii2) ist, und überdies nur den Anfang der bis auf die "moderna tempora" fortgesetzten Wunderreihe bezeichnet. Dagegen lässt sich der allererste Teil, die eigentliche Legende, wieder ziemlich gut datiren, und zwar auf Grund der Erzählung über die zwei Translationen unter den Äbten Martin und Otto, die selbst nach den Angaben der Quelle von einander nur durch einen kurzen Zwischenraum, von der Zeit des Erzählers aber "multis annis usque ad nos" (Z. 65) geschieden sind. Die Epoche der zweiten Auffindung der Reliquien will nun aber Ankershofen l. c. in das Jahr 1289 setzen, sodass jener Abt "Otto vir strenuus et religiosus" (Z. 45) der letzte dieses Namens (urkl, bezeugt zuletzt im Jahre 1291) wäre. Diese Annahme stützt er auf drei Gründe und zwar erstens auf die Datirung dieser Translation in das genannte Jahr 1289 durch das "Ms. von 1692*, also durch P. Jung, die Ankershofen noch für eine Reminiscenz aus verlorenem Urkundenmaterial halten konnte. Nun geht aber einerseits die ganze phantastische Domitians-Chronologie der Jesuitenliteratur im letzten Grunde auf nichts anderes zurück als auf das oben besprochene 1648 übertünchte Wandgemälde der Stiftskirche3), andrerseits herrscht nicht einmal unter diesen verschiedenen Abschriftstellern Übereinstimmung. So setzt Jungs unmittelbarer Vorgänger, der Verfasser des "Quinternio antiquissimus", den Klosterbrand ins Jahr 1221, den Neubau ins Jahr 1224, also in ein Jahr, wo nachweislich Abt Ulrich III. regierte, während Jung selbst ebenso weise die Erhebung unter dem 1240 urkundlich bezeugten Abt

¹⁾ Vgl. auch die Nekrologien von Michelbeuern und von Millstatt M. G. Necrol. II 216, 5/11 und 464, 16/11.

²⁾ Vgl. unten S. 97, Anm. 1.

⁵) Vgl. Algamb a. a. O. f. 8 unten: , N. B. Intellegi ex quadam pictura, que in muro supra ipsius sepulchro erat, que iam est dealbatura extincta, Domitianum 1000 statutas evertisse anno 781°.

Martin im Jahr 1127 und den Klosterbrand gleich darauf (!) als göttliche Strafe für die frevelhafte Beilegung des ermordeten Hartwig erfolgen lässt. Dann sei das Kloster bei 160 Jahre "eine ärmliche Brandstätte" geblieben (!), bis endlich 1289 Abt Otto zu einem Neubau geschritten sei. Nichts ist naheliegender, als dass Jung, der von der Existenz mehrer Ottonen keine Ahnung hatte, diese ungeheuerliche Fabel einfach einer zufällig in seine Hände geratenen Urkunde des dritten Otto zuliebe zusammengebraut hat. Keinesfalls hat diese ganze, in allen andern Punkten offenkundig willkürliche, von 751-1476 reichende Chronologie irgend einen Quellenwert.

Ebenso haltlos ist Ankershofens zweites Argument, die Legende könne wegen der angeblichen Erwähnung Abt Ulrichs V. als eines Verstorbenen (vgl. darüber oben S. 70) in dem überdies gar nicht gleich zeitigen zweiten Teil nicht vor 1310 abgefasst worden sein: ein Irrtum, durch den Ankershofen dann weiterhin der ganz grundlosen Schlussfolgerung gedrängt wird, Feuersbrunst müsse deshalb unter dem letzten Abt Otto stattgefunden haben, weil sonst unmöglich die meisten Augenzeugen Brandes von 1289, den Jung selbst ins Jahr 1127 setzt, 1310 noch am Leben gewesen sein könnten ("quorum maior pars adhuc manet" Z. 50). Zum dritten führt er einen Ablassbrief (von 1293, Schroll c. c. p. 26) an, in dem eine Indulgenz für das templum maius s. Salvatori seu divis omnibus consecratum Milstadii" bewilligt wird, worunter Ankershofen und Schroll die neue "vergrösserte" Kirche von Millstatt verstehen wollen, während tatsächlich nur die Allerheiligenkirche des Herrenstiftes im Gegensatz zur kleinen Andreaskirche der Nonnen (Schroll S. 58) gemeint ist. Dass endlich gewisse 1274 und 1278 erwähnte Kapellen in einer Urkunde von 1310 nicht (Ankershofen sagt "nicht mehr") erwähnt werden, erklärt sich ungezwungen daraus, dass in diesem Brief von 1310, im Gegensatz zu den früheren Urkunden, nicht von Altären der Stiftskirche die Rede ist, sondern von exponierten Kapellen (eine in der Abtei, eine im Kapitel, eine gar "im Walde") mit selbständigen Kirchweihfesten, deren Abschaffung eben den Inhalt dieser Urkunde bildet.

So bleibt nicht der mindeste Anlass, an den letzten Otto zu denken, im Gegenteil legt den Wortlaut der Quelle, die diesen Otto (Z. 44) "post non multum temporis" nach Abt Martin einführt ohneweiters nahe, an Martins unmittelbaren Nachfolger, den vorletzten Abt Otto (urk. bez. von 1242—1253) zu denken. Demnach wäre der Klosterbrand um die Mitte des 13. Jahrhundert und die Abfassung der vorliegenden Vita Domitiani etwa um 1270—80 anzusetzen, so dass bis zum Jahr 1305

cca. der entsprechende Zwischenraum für die beiden Fortsetzungen offen bleibt; eine Datirung die im folgenden eine nicht zu vernachlässigende weitere Bestätigung erfahren wird.

Damit ist jedoch der Zeitpunkt der ersten Aufzeichnung der Domitianslegende selbst noch keineswegs erreicht. Führt doch der Verfasser gleich eingangs eine bereits vorhandene Schrift über diesen Gegenstand (Z. 3: ", que scripturis accepimus") als seine Quelle an. Für sich genommen könnte diese Stelle allerdings als ein behufs besserer Beglaubigung des Erzählten fingirtes Zitat angesehen werden¹); Allein tatsächlich lässt sich das Vorhandensein einer Domitianslegende bereits im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts durch unzweifelhafte Zeugnisse belegen. So enthält das Kalendar eines prachtvollen Millstätter Messbuches²), mit Miniaturen der Salzburger Buchmalschule aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts³) als Nachtrag in einer etwa ein halbes Jahrhundert späteren Schrift (man beachte die gespaltenen Oberschäfte) die commemoratio "Domiciani ducis" zum St. Agathentag (5. Februar). Zum selben Tag ist "Domicianus dux fundator huius ecclesie" auch in dem zwischen 1185 und 1194 begonnenen Nekrolog von Millstatt4) zu finden. Von ausserordentlicher Wichtigkeit für die ganze Frage ist endlich der Umstand, dass der Name des Domitian in einem Millstätter Breviar 5) noch fehlt, das sich aus einer vorangestellten Kalendertafel für die auf 1166 folgenden Jahre mit Sicherheit in dieses Jahr datiren lässt. Dass der Name dort auch später nicht nachgetragen wurde, dürfte sich dadurch erklären, dass dieses Breviar wahrscheinlich ganz ausser Gebrauch gesetzt worden ist; wenigstens sah der Jesuit Algamb in Millstatt andere Breviere und Missalien. in deren Calendarien der Namen des und in deren Kontext eigene "orationes" für Domitianus den

¹⁾ So urteilte P. Bruni in seiner 1762 der Kongregation der Riten vorgelegten Dissertation gegen die Kanonisirung des Herzogs Domitianus.

²) Hss.-Sammlung des Geschichtsvereines in Klagenfurt Cod. 6/35, Fol. 34, Kat. der illum. Hss. Österr. s III. B. Nr. 15.

²) Für diese Datirung ist, abgesehen von dem Stil des Ms.'s, der Umstand beweisend, dass im Kalendar J. 89 IV. Kal. Jan. der 118 [] kanonisirte Thomas von Canterbury von jüngerer Hand nachgetragen ist.

⁴⁾ Gedruckt von Schroll, Arch. f. öst. Gesch. 77. Bd. u. von Herzberg-Fränkel, M. G. Necrol, II.

⁵) Studienbibliothek Klagenfurt Cod. Nr. 38. Zur Datirung der Hs. vgl. meine Ausführungen im III. Bd. des beschr. Verzeichnisse der illumin. ma. Hss. Österreichs zu Nr. 25.

h. Domitian bezw. für ihn und seine Gemahlin Maria eingetragen waren¹).

Die Bedeutung aller dieser Eintragungen kann nur im Zusammenhange richtig gewürdigt werden, und zwar muss die Untersuchung von der Notiz im Nekrolog ausgehen. Domitianus ist hier, wie gesagt, als Gründer der Kirche von Millstatt verewigt; von seiner später in der Legende erwähnten Gemahlin ist nirgends eine Spur zu finden, dafür erscheinen neben dem Domitianus vom 5. Februar

¹⁾ Über die comm. Domiciani in den Kalendarien vgl. mein Beschreibendes Verzeichnis der illumin. Hss. von Kärnten , Leipzig 1907, Einleitung S. 6. Über die oratio cf. Algamb a. a. O. f. 11: , In quodam missali in octavo rubra compactura pergameneo scripto duobus foliis ante prefationem invenitur oracio in numero singulari de B. Domitiano solo : (F. 10 unten mit Verweisungszeichen) Deus qui fâmulum tuum Domitianum sanctificasti vocatione misericordi et assumpsisti consummatione felici, suscipe preces nostras, ut sicut ille tecum est suis meritis ita a nobis non recedat suffragiis et exemplis. cf. Domitiansakten Fasz. XXV. 5 Fol. 27, wo diese , oratio aus demselben Missale aber mit Secreta u. Complenda wie unten, angeblich, eodem characteres, mitgeteilt wird. Diese, oratios, erweitert durch Einschiebung der ,uxor Maria, also erst der Zeit nach dem Klosterbrand um 1250 angehörig, fand Algamb, in quaedam manuali precum scripto in pergamena secundum consuetudinem Monachorum O. S. Benedicti - puto fuisse scriptum Millestadii - in fine libri. Dieser Text ist gedruckt Acta SS. Februar tom I. p. 696. In dem Millstätter Missal 6/25 beim Geschichtsverein ist auf Fol. 1 von einer Hand s. XIV/XV eine noch durch eine Secreta und eine Complenda erweiterte Form derselben oratio eingetragen. Diese entwickeltste Fassung lautet: Deus qui famulos tuos Domicianum et Mariam sanctificasti vocatione misericordi et assumpsisti consummacione felici suscipe propitius preces nostras et presta ut sicut illi tecum sunt suis meritis ita a nobis non recedant suffragiis et exemplis Per Christum D. N. - Se. Concede quaeso omnipotens Deus, ut anime famulorum tuorum Domiciani et Marie per hec sancta mysteria tuo in conspectu semper clare consistant que tibi in hoc exilio fideliter ministraverunt. Per C. D. N. — Complet. Prosit domine quaeso animabus famulorum tuorum Domiciani et Marie misericordie tue implorata clementia ut eius in quo speraverunt et crediderunt eternum capiant te miserante consorcium. Per C. D. N. - Eigene, Missae votivae des hl. Domitianus konnten bei Gelegenheit des Kanonisationsprozesses in drei Codd. aufgewiesen werden: a) In einem Missale, das als vor 1342 geschrieben bezeichnet wurde, weil es eine von Klemens VI. eingesetzte , missa pro pestilentia als Nachtrag enthielt. b) In einem zweiten Missale , quod caret notis chronologicis und c) in einem Rituale, das dem Anfang des 15. Jahrh. zugewiesen wurde, weil es gewisse Benediktionen enthielt, zu denen die Äbte von Millstatt erst durch Bonifaz IX, am 5. Mai 1400 ermächtigt wurden. (Vgl. Domitiansakten Fasz, XXV. 5 Fol. 44) Übrigens heisst es dort bezeichnenderweise: , haec una eademque missa videtur usurpata fuisse tam pro cultu beati Domitiani quam pro suffragio ceterorum tundatorum. Den Text dieser Messen findet man in einer authentischen Abschrift d. d. 30.|10, 1761 im Fasz. XXV 4 der Domitiansakten fol. 20.

noch zwei weitere "fundatores huius ecclesie", nämlich die auch anderweitig als Gründer des Klosters urkundlich beglaubigten1) Brüder Arbo und Poto, die Söhne des bayerischen Pfalzgrafen Hartwig und seiner Gemahlin Friderun²). Es ist von vorneherein klar, dass zwischen diesen beiden Brüdern und dem "Domitianus Dux" auch vom Verfasser des Nekrologes kein verwandtschaftliches Band, ja nicht einmal eine zeitliche Beziehung angenommen wurde. Gäbe es selbst gar keinen anderen Anhaltspunkt dafür, - schon aus den Worten der späteren Legende ("evoluto autem multo tempore"), von ihrem Inhalt gar nicht zu reden, müsste hervorgehen, dass man in Millstatt den hl. Domitian stets als eine Gestalt der grauen Vorzeit auffasste. Wie sind also diese sonderbaren Eintragungen, die so unbekümmert neben einander herlaufen, zu verstehen? Wie konnten die Aribonen noch einmal eine Kirche gründen, die schon seit grauer Vorzeit bestand? Dass Domitianus die Kirche, Arbo das Kloster gestiftet habe, diese Unterscheidung der Legende scheint ja selbst erst ein Erklärungsund Ausgleichungsversuch dieser Schwierigkeit zu sein. Dass dieser Gedanke dem Nekrologium wenigstens noch ganz fremd ist, braucht nicht erst gesagt zu werden. Wie würde man sonst die einfache Unterscheidung zwischen "fundator ecclesie" und "fundator monasterii" unterlassen haben?

Solange nur der Schroll'sche Druck des Nekrologiums zur Verfügung stand, lag die Annahme nahe, dass wohl die Namen der historisch beglaubigten Klostergründer, nicht aber der des h. Domitian dem ursprünglichen Bestand des Nekrologiums angehören. Wie leicht konnte dieser Name als Einschiebsel durch jemanden, der die spätere Legende kannte, also durch eine Hand des ausgehenden 13. Jahrhunderts, in das Nekrologium eingetragen worden sein, um den heiligen Herzog der Legende auch an diesem Orte zu verewigen!

Allerdings spricht schon die Eintragung des 12. Jahrhunderts im Messbuch von Millstatt gegen diese allzu bequeme Erklärung. Tatsächlich lässt auch das Original ebensowohl, wie die neue, mit Unterscheidung der Hände durchgeführte Monumentenausgabe einen gerade entgegengesetzten Sachverhalt erkennen. Mit Erstaunen sieht der Benützer, dass nicht etwa Domitianus, sondern gerade im Gegenteil Arbo und Poto im Nekrolog nachgetragen worden sind. Man ist dadurch vor die Aufgabe gestellt, sich mit der höchst befremdlichen Tatsache abzufinden, dass im Nekrologium eines Klosters die Namen

¹⁾ Mon. Duc. Car. Nr. 1216 u. 1340, vgl. auch die unten S. 80 gedruckte Urkunde.

⁷⁾ Mon. Duc. Car. Nr. 513 u. 520.

der historischen, urkundlich beglaubigten Stifter des Hauses, derjenigen, die vor allen anderen Anspruch auf ein Seelengedächtnis hatten. und die diesen Anspruch auch anderweits1) ausdrücklich in die Gründungsurkunden einfügten, weggelassen und durch einen an diesem Ort höchst unerwarteten klassischen Namen ersetzt worden sind,2) ein Stillschweigen, das natürlich nicht die rein akademische Bedeutung einer litterarischen Laune hatte, sondern die sehr greifbare Massregel einer Abstellung der Seelenmessen für die Klöstergründer in sich schloss. Diese Verweigerung einer damals allseits für höchst bedeutungsvoll gehaltenen Leistung muss unbedingt auf eine bewusste Absicht zurückgehen und die Nachtragung dieser Namen im Nekrologium durch eine andere, vielleicht um Dezennien spätere Haud kann nicht die Korrektur eines Versehens oder einer historischen Lücke. sondern nur die, wohl nicht ohne mehr oder minder sanfte Gewaltanwendung durch die Rechtsnachfolger der Gründer erfolgte Abstellung eines Rechtsbruches sein, dessen Spuren heute noch in den oben besprochenen Schriftdenkmälern vorliegen.

Den Kernpunkt aller dieser, von einer einheitlichen Tendenz beherrschten Eintragungen, die ungefähr etwa in die Zeit Abt Heinrichs III. von Andechs-Giech fallen müssen — Aufnahme des Domitians-Gebets in das Brevier und Missale, Einsetzung von Seelenmessen für den

¹⁾ Vgl. Mon. boica, 31 B. I. T. p. 374, die Gründungsurkunde des von Boto gestifteten Kls. Theres. Hier wird Seelengedächtnis und Begräbnisrecht ausdrücklich vorbehalten. Tatsächlich wurde Boto in Theres (M. D. Car. Nr. 520), Arbo in der Familien-Stiftung Seeon (cf. M. G. Necrol. Il. 22, Arbo palatinus comes hic iacet) beigesetzt.

²⁾ Natürlich kann das vor 1088 gegründete Kloster Millstatt nicht bis zum Ende des 12. Jahrh. ohne Nekrologium geblieben sein, so dass man mit Gewissheit behaupten kann, dass das vorliegende Exemplar nicht das ursprüngliche Totenbuch von Millstatt ist, wie denn auch der Herausgeber im Register der Monumentenausgabe, eine ganze Anzahl von Namen durch den * als ,übernommen aus einer älteren Vorlage ' bezeichnet. In einem Verzeichnis der onera ecclesie Millstattensis s. XVIII (H. H. St. Arch., Akten, Kärnten, Fasz. 18) wird eine alte , tabula mit einem Verzeichnis abzuhaltender Seelenmessen zitirt, worunter wohl ein Verbrüderungsbuch zu verstehen ist. Im 17. Jahrhundert war auch noch ein Totenrotel, bestimmt zur Versendung an konföderirte Klöster vorhanden. (, Quinternio antiquissimus a. a. O. p. 3.) Ferner enthält der bereits mehrfach zitirte Sacramentarkodex 6/35 auf der letzten Seite eine Anzahl unedirter und durch das Fehlen der Todestage auch ziemlich wertloser Obituseinträge mit dem Anfang des 12. Jahrh. einsetzend. Vgl. auch die nekrologischen Notizen S. 80 Anm. In diesen älteren Totenlisten figurirten gewiss Arbo und Poto, nicht aber der hl. Domitian, und man wird kaum fehlgehen, wenn man die Anlage eines neuen Nekrologs überhaupt mit den besprochenen, höchst wichtigen Änderungen in Zusammenhang bringt.

"beatus Domitianus" und Einstellung der Gedächtnisseier für die beiden Aribonen — muss der Natur der Dinge entsprechend die Abfassung einer Legende gebildet haben. Abgesehen davon, dass die Verlesung einer solchen im allgemeinen zur commemoratio eines Bekenners oder Märtyrers gehörte, war das Bedürsnis nach einer Lebensgeschichte besonders dringend bei einem neueingeführten bezw. erst seit Kurzem verehrten Heiligen. Denn wer von den Laien, ja wer von den in die ganze Sache nicht eingeweihten Brüdern sollte sonst wissen, von wem die Rede war, wenn eines Tages ganz unvermittelt für einen neuen "famulus Dei" gebetet wurde, den noch der Schreiber des Breviers von 1166 nicht gekannt hatte?

So wird man nicht umhin können, dem Quellenzitat im Eingang der Domitianslegende des 13. Jahrhunderts vollen Glauben zu schenken und unbedenklich die dort erwähnten "scripturae" mit der unter Abt Heinrich III. entstandenen Urform der Legende identifiziren, zumal noch die überarbeitete Fassung deutliche Spuren eben derselben Tendenz aufweist, die die verschiedenen Eintragungen und Weglassungen im Nekrologium in ihrem Zusammenhange erkennen liessen. Man beachte zunächst schon einmal die sonderbare Form, in der die ganz selbstverständliche Tatsache berichtet wird, dass Aribo in dem von ihm aus eigenem Vermögen gegründeten Kloster gewisse Mitglieder seines Hauses bestatten liess (Z.27: , hic quosdam de parentela sua iam defunctos ausu temerario in predictam edem tumulare presumpsit"). Nicht genug damit, dass die Ausübung eines so natürlichen Rechtes als "verwegenes Unterfangens hingestellt wird, heisst es gleich weiter, dass eben infolge dieses Vorgehens die Gnadenwunder des heiligen Herzogs versiegt seien (Z. 29: "per hoc omnem gratiam miraculorum ademit"). Wenn möglich noch unverhohlener sprechen sich die Gefühle des Autors in ienem höchst befremdlichen Abschnitt aus, wo er berichtet, wie die frisch bestattete Leiche eines Neffen des Klostergründers namens Hartwig, angeblich durch die Wunderkraft des Heiligen, weit weg aus seinem Grabe heraus geschleudert wurde, eine Leichenschändung, die man, wenn anders der Vorgang historisch ist, eher den Bekennern des Domitianus als dem seligen Karantanerherzog wird zur Last legen müssen, die aber der Verfasser der Legende in den entschiedensten Ausdrücken billigt. (Z.42: "Et merito! que enim participatio luci ad tenebras, aut que pars fideli cum infidele?"). Das Erstaunlichste bei alldem ist natürlich, dass die Quelle selbst über die Veranlassung dieses tötlichen, noch über das Grab hinausreichenden Hasses gegen die Familie der Stifter gar keine Andeutung macht. So können

weitere Aufschlüsse in dieser Richtung nur von den urkundlichen Quellen zur Geschichte von Millstat erwartet werden.

Für die in mehrfacher Beziehung höchst wichtige Gründungsgeschichte des Klosters war man bisher auf drei urkundliche Erwähnungen angewiesen: 1122 (Mon. Duc. Car. No. 570) kommendirt Engelbert, Pfalzgraf von Kärnten, das "a parentibus suis" erbaute Kloster von Millstatt dem h. Petrus. In einer Millstätter Urkunde von 1197 (Mon. Duc. Car. No. 1340) wird "Arbo") bone memorie" als Stifter gewisser Einkünfte quas per manus Gebhardi archiepiscopi contulits, in einer ebensolchen Urkunde von 1177 (Mon. Duc. Car. No. 1216) "Poto comes" als Schenker von Gütern im Pinzgau, genannt. Während sich die Abstammung dieser beiden Aribonen-Brüder ohne Schwierigkeit nach rückwärts verfolgen lässt2), ist ihr Verwandtschaftsverhältnis zu dem oben genannten Engelbert, mithin zum Hause der späteren Grafen von Görz noch nicht in befriedigender. Weise aufgeklärt worden. Während früher von Ankershofen, Herzberg-Fränkel u. a. unter dem Einfluss einer ganz bestimmten althergebrachten Meinung⁸) über die Abstammung der Grafen von Görz der Ausdruck "a parentibus" im Sinn einer bloss entfernten Verwandtschaft gedeutet wurde, hat zuerst v. Jaksch, wie ich glaube, mit vollem Recht, in seinem Regest No. 570, die Gründer von Millstatt als "Eltern" des Pfalzgrafen Engelbert bezeichnet, ohne doch bis jetzt dafür eine nähere Begründung gegeben zu haben. Inzwischen hat von anderer Seite her die herkömmliche Anschauung über die Abstammung der Grafen von Görz überhaupt eine wesentliche Berichtigung erfahren. Herr Dr. Carl Capuder, dessen noch unge-

³⁾ Schon Unrest, Chron. Car. (S. 524 bei Hahn Coll. Mon.) nennt den Pfalzgrafen Otwin, "einen von Görz". Von Neueren vertreten diese Ansicht Coronini in seinem bekannten "Tentamen genealogico-chronologicum", und Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols 1804 I. B. s. Stammtafel; nach diesen vor allen Czoernig, Das Land Görz S. 948 (Stammtafel) u. S. 491 ff.



¹⁾ Secundär wäre noch eine Urk. Or. H. H. St. A. 1338 Juli 25 heranzuziehen, durch die das von Aribo (allerdings dem ersten dieses Namens — erw. M. G. Necrol. II. p. 220, p. 105 in den Nekrologien von Seeon, S. Rupert und Admont) gegründete Kloster Seeon mit dem Kloster Millstatt die Konfraternität eingeht, weil diese Klöster von demselben Stifter stammen.

²⁾ Mon. Duc. Car. Nr. 513; 520; Im Ranshofener Traditionskodex wird Arbo als ,comes de Hegirmos und Boto als ,comes de Botenstein bezeichnet (vgl. Mon. boica III. 246). In der Urkunde Stumpf 2925 wird Boto ,Noricus vivens bavarica lege genannt und seine Gemahlin Juditha erwähnt. Mit dieser Judith hatte er eine Tochter Adelheit, nachmals vermählt mit einem Herzog v. Limburg, cf. Mon. Boica 37. B., Nr. 146, die in einer Adelheid des Nekrologs von Millstatt wieder zu erkennen ist.

druckte Dissertation über diesen Gegenstand ich seinerzeit mit freundlicher Erlaubnis des Verfassers durch Professor Redlichs gütige Vermittlung einsehen konnte, hat zuerst aus einer von Hauthaler1) veröffentlichen Urkunde (zw. 991 u. 1021) den richtigen und unanfechtbaren Schluss gezogen, dass der als Bischof von Brixen cca. 1022-39 erscheinende Hartwig mit dem gleichnamigen Sohn des Markgrafen im Pustertal und Lurngau, Otwin nicht identisch sein könne, und dass daher auch kein Grund vorliege, die nachmals im Lurngau und Pustertal auftretenden Engelberte und Meinharde zu Nachkommen dieses Otwin zu machen, dessen Geschlecht im Gegenteil schon in der nächsten Generation erloschen zu sein scheint; - wobei allerdings die Güter des Hauses auf die eben genannten späteren Lurngauer Grafen, offenbar Seitenverwandte des Grafen Otwin übergegangen zu sein scheinen. Von diesen Lurngauer Grafen und nicht von dem gräflichen Paar Otwin-Wichpurg leitet Capuder die Familie der nochmaligen Grafen von Görz ab.

Dieselbe Theorie vertritt nunmehr auch der beste Kenner der gesamten urkundlichen Überlieferung, v. Jaksch in dem eben ausgegebenen Schlussband der Mon. Duc. Car. Einleitung S. VIII. (vgl. die Beilagen XII a, XIII uud XIV.) Aber auch er ist noch nicht imstande gewesen, die zwei Stammbäume der Gründer von Millstat einerseits, der Lurngau-Pusterthaler und späteren Görzer Grafen andrerseits in annehmbarer Weise untereinander zu verknüpfen, d. h. den erblichen Übergang der Stiftsvogtei des Klosters Millstat und des Pfalzgrafentitels von jenen Aribonen auf Engelhert I. von Görz genealogisch aufzuklären. Durch einen ganz unverhofften Zufall bin ich aber gerade im Verlauf dieser Untersuchung an einer Stelle, wo niemand danach suchen konnte, auf eine Urkunde gestossen, welche die "parentes" des Grafen Engelbert in einem ganz neuen Licht erscheinen lässt. In einer im Jahr 1766 von P. Mathäus Rieberer S. J.2) angelegten Sammlung von Exerpten aller Art aus einer Anzahl jetzt verschollener Millstätter Hss. 3) findet sich auch das folgende, offenbar

¹⁾ Mitteil. des Instituts III., 85. Mon. Duc. Car. Nr. 204.

²⁾ Doktor der Theologie, Professor sacrae scripturae an der Jesuitenuniversität Graz (vgl. Domitiansakten Fassc. XXV, 4 f. 74) "Clementinis privilegiis (Breve d. d. 4. März 1594) anno 1761 notarius publicus constitutus", Hauptvorkämpfer des heil. Domitian im Kanonisationsprozess von 1761 (s. u. S. 107).

³⁾ Die mitgeteilten Titel und Hss.-Beschreibungen habe ich in der Einleitung zum Band Kärnten des , beschr. Verzeichn. illum. Hs. von Österreich S. 7 abgedruckt. Das ganze Konvolut liegt im Fasz. 53 Millstatt (Acta Domitiani Sign. XXV 5) im Klagenfurter Landesarchiv. Die fragliche Urkundenabschrift steht

auf die Gründung von Milstatt und die Mon. Duc. Car. n. 1340 erwähnte Übergabe von Zehnten "quas Arbo bone memorie per manus Gebhardi archiepiscopi contulit" bezügliche, im Diktat aufs engste mit Mon. Duc. Car. n. 328 verwandte Stück, dessen Wortlaut ich hier folgen lasse:

Ex codice Millstatensi B 8 fol. ultimo. vor 1088.

Notum sit omnibus, quod quidam nobilis vir nomine Aribo de omnibus prediis suis et uxoris sue Liutkarde in episcopio Juvavensi sitis iustam decimationem in manus Gebhardi Juvavensis archiepiscopi legitime recognovit et tradidit. Et post traditionem decime idem Aribo ad altare s. Petri sanctique Rödberti in manus prenominati presulis et advocati sui Engilberti¹) unum mansum in loco Chersdorf dicto attribuit et delegavit et eodem manso concambiavit et redemit eiusdem decime terciam partem ad IIIIor suas ecclesias, quarum una ad s. Paulum²),

auf Fol. 52 verso, zusammen mit den folgenden ebenfalls unedirten Stücken: eodem folio post medium ante orationem . Anno Domini MCCCLIII Dominus Wochmarus Abbas Ossiacensis factus est Monasterii Milstat Abbas . idque charactere recentiori, cum et codex et prior traditio sit facile seculi XI adulti (Derselbe Abt Volchmar ist sonst nur aus einer Eintragung im codex 6/35 des Geschichtsvereins bekannt. Vgl. Schroll.) In eodem sec. XImi codice post evangelia ante Vig. Nativitatis. , Universos in Christo credentes tam futuros quam presentes scire cupimus quod Dns. H. plebanus de Kaetse cuius beneficiorum liberalitate rerumque impensione Milstatenses fratres sepius sunt donati, tradidit abbati dicti cenobii pie memorie Wolf. VI marcas denariorum ad redimendum mansum unum seu comparandum qui annuatim marcham debeat persolvere custodis officio perhenniter serviendum ea conditione ut si quem ex oblatione fidelium questum ipsi fratres poterint consequi in recordationem ipsius Henrici integrum et indivisum retineant, exceptis panibus et candelis si quando huiusmodi sacrificium se obtulerit, prout in die omnium fidelium animarum usui sacriste cedat. Similiter tribus solempnitatibus Pasche, Natalis ac Pentecostes ita tamen quod in prefatis celebrationibus per tocius evi tempora vivi et mortui memoria a fratribus singulis retineatur. Acta sunt hec ob amplexum amicitie sepe dicti H. plebani de Kaetse feliciter regnante W. abbate annuente et consensum prebente priore eiusdem loci votoque omnium fratrum qui Domino inibi cupiunt militare«. (characteres sunt saec. XIII. adulti) nisi quod superne manus recentior addiderit , Sanctus Domitianus Dux. In eiusdem liturgici codicis Kalendario sequentia necrologica sunt: Jan. 16. hodie obiit Girvita Jan. 19. hodie obiit Willelmus comes. Febr. 12 in margine: Mill. ducent. vig. scdo indictione nona septimo exeunte Februario Bellancius, filius olim Michaelis evinst (!) pro quo presbiteri debent facere vigilias in omni anniversario quia dimisit ecclesie devotam sedeniciam in vinea que est in burgo apud dominum Rodulfum. Juni 17 presbiter Cizol Anno dni, mi. MCLXXI Juli 10 Dedicatio Eccl. S. Marie Anno Dni. MCCLXXXXVIIII Indulgentia eius duorum annorum et LXXX dierum. Oct. 25 hodie ob. Ubertus sacerdos. Nov. 12. ob. sacerdos Johannes Anno D. N. C. MCLVIIII.

¹⁾ Engelbert von Spanheim, advocatus ecclesie Salisburgensis, Mon. Duc. Car. Nr. 408 a. 1074, cf. Witte, Mitt. des Inst. 5. Erg. B. p. 415 f.

²⁾ Gemeint ist wohl St. Paul im Lavanttal, in dessen Nähe die Görzer noch im 15. Jahrh. begütert waren. Vgl. H. H. St. A. Rep. II. B. 2 (Schatzarchiv)

secunda ad s. Waltpurgam 1), due ad Milstat site hominibus qui predicti predii terram incolunt in eisdem ecclesiis ius baptizandi et sepeliendi et omne regimen ecclesiasticum quo post episcopum eiusque missum plebesani utuntur acquisivit. Huius rei testes sunt: Engilprecht, Wernherus, Eberhardus, Marhewardus, Adalot, Aribo, Dietmarus et alii quam plures.

Aus diesem, in der eben für jene Zeit bezeichnenden Formlosigkeit auf dem letzten Blatt eines Messbuches²) aufgezeichneten Traditionsakt, welcher wegen der Erwähnung Erzbischof Gebhards auch vor das Jahr 1088 fallen muss, ergibt sich zunächst, dass Millstatt von Anfang an als Doppelkloster mit zwei Kirchen, der Andreaskirche des Frauen- und der Allerheiligenkirche des Herrenstiftes³) begründet wurde. Das wichtigste aber ist natürlich die Erwähnung einer Gattin des Aribo mit ihrem Namen "Liutkarda"4). Man wird kaum fehlgehen, wenn man in dieser Gemahliu das langgesuchte Bindeglied zwischen den Stiftern von Millstatt und den Lurngauer Grafen, die Erbin der Güter in Lurnfeld und Pustertal, mithin die zwischen 1022 und 10395) vorkommende _uxor comitis Engilberti Lurn* vermutet, die sich dann nach dem Tod dieses ihres ersten Gatten - Mon. Duc. Car. 246 (zw. 1030 und 1039) als verstorben erwähnt - mit jenem aus Bayern eingewanderten Pfalzgrafen Aribo verheiratet und ihm die Besitzungen ihres Hauses zugebracht haben würde. Ihre Kinder aus jener zweiten Ehe wären dann jener 1122 als Vogt von Millstatt auftretende, palatinus comes Engelbert" und sein Bruder Meinhard, der Ahnherr aller jüngeren Grafen von Görz, die dann in der Folgezeit die Stiftsvogtei von Millstatt und die Pfalzgrafschaft in

p. 570 a. 1411: ,Graf Hainrich von Görz hat Elsbethen Turnerin von Kollnitz den Hof zu Kollnitz, gehaissen an der Stigl, so vellig und verwant ward ir lebenlang zugestellt und nach dem tod fellt der hof der herrschaft Görz wieder an. Dieser brief liegt in dem lädel ,Kauf und übergab an die grafen.

¹⁾ Ein Liutold de S. Waltpurga (1161) wird erwähnt Mon. Duc. Car. 1014.

³) In demselben oben zitirten Faszikel Domitiansakten Fol. 56 wird diese Codex B 8 wie folgt beschrieben: Codex in folio mre B iam alibi (i. e. S. Domitiani Instr. sub. lit. X.) defloratus est seculi XI adulti habetque sequens calendarium (ohne Thomas von C.) Sicque explicit Calendarium Missalis Milstatensis sub signo B 8 quod haud dubic non est domesticum neque enim Salisburgense cum nulios eius sanctos dioeceseos habeat et ne quidem in canone pro rege orat. •

³) Wenn anders nicht, wie v. Jaksch meint, eher an die Pfarrkirche Aller Heiligen in Millstatt und die ältere Taufkirche zum h. Johannes in Obermillstatt zu denken ist.

⁴⁾ Leider habe ich nicht herausbringen können, wieso Schroll a. a. O. S. 6 eine m. W. nirgends bezeugte Gemahlin des Aribo "Güilla" oder Willa erwähnt.

b) Mon. Duc. Car. 231. cf. Necrol. S. Rudberti Salisburg. M. G. Necrol. II p. 131 2/5 Mittheilungen XXVIII.

Kärnten als Nachfolger des "comes palatinus Aribo", die Besitzungen um Görz, in Krain und Unterkärnten als Erben des aus mehreren Traditionen¹) bekannten "Heinricus nobilissima prosapia ortus, frater Meginhardi Lurn"²) bezw. seiner kinderlos zurückgebliebenen Witwe Wezala,³) und die Besitzungen der Grafen im Lurngau und Pustertal als Nachkommen jener Liutkarda vereinigten.

Damit stimmt ganz vorzüglich die bekannte Nachricht des Unrest4) über die Gründung von Millstatt: "Das kloster hat gestift ainer von Pavern, derselbe hat eine von Görtz zu gemahel gehabt. 5) derselbigen havrat-guet ist dye gult gewesen, davon er das kloster gestift hat, und hat die gult darumb verstift, dass sie nicht in andrer herrn hände cham, den von Görtz zu schaden6)" - die unbedingt auf guter alter Überlieferung beruhen muss. Denn seit die Vogtei von Millstatt 1397 an die Ortenburger übergegangen war, hatte sich eine populäre, noch bei Laz, Megiser, und Bucelini erhaltene, ganz im Geist der alten Millstätter Legendenbildung erwachsene Meinung gebildet, dass das Kloster Millstatt von Bischof Albrecht von Trient. dem Ortenburger,(!) die Kirche daselbst aber von Herzog Domitianus gegründet worden sei. Wenn Unrest eine diesen gangbaren Klostertraditionen so sehr widersprechende Ansicht vorbringt, so mag sich das daraus erklären, dass nach dem Aussterben der Ortenburger die Görzer in ihrem bekannten unglücklichen Krieg gegen Friedrich III. das Ortenburgische Erbe, mithin auch die Vogtei über Millstatt wieder für ihr Haus in Anspruch nahmen. Bei dieser Gelegenheit mögen dann einschlägige Urkunden produzirt und von den Streitteilen erörtert worden sein, deren Nachhall uns möglicherweise eben in der zitirten Nachricht des Unrest vorliegt. Auch wäre es mög-

¹⁾ Redlich, Acta Tirolensia l. Nr. 226, 236, 237, 282, Mon. Duc. Car. III Nr. 376, 377, 409.

²⁾ Acta Tir. Nr. 228 erscheint er in der Zeugenreihe. Die Urkunde Nr. 240 zeigt diesen Heinrich ,hereditario iure erich begütert in der Umgebung von Görz. Seine Zugehörigkeit zu den Görzern erkannte zuerst Osw. Redlich.

s) Mon. Duc. Car. 376, 377, 409.

⁴⁾ Chron. Car. in Hahn, Coll. Monumentorum J. p. 528.

s) Wenn Laz die Gemahlin "Maria" des Herzogs Domitian zu einer Gräfin von Andechs-Meran macht, so kann auch hier dieselbe alte Tradition, vermischt mit neueren Vorstellungen von dem Hause der Grafen von Görz-Tirol, nachwirken. Vgl. auch den Ausdruck des Aventinus "Menardus Goricius, cuius avia ab Andechs erat".

⁶⁾ Dieser Satz ist natürlich nicht, wie Witte M. I. Ö. G. 5. Erg. B. p. 429 irrtümlich gemeint hat, so zu verstehn, dass die Stiftung gemacht worden sei, um die Görzer zu schädigen, sondern ,damit sie nicht, den Görzern zum Schaden, an andre Herren — rivalisirende Geschlechter, etwa die Ortenburger — käme".

lich, dass dem Unrest eine jetzt verschollene Hauschronik der Grafen von Görz vorlag, da er sich an anderem Orte (Hahn. Coll. Mon. I. S. 523) für die Behauptung, die Görzer seien "die geporn Hertzog von Kärnndtn" (cf. ibid. p. 491) auf eine "Geschrift" beruft. Nur nebenbei möchte ich in diesem Zusammenhang erwähnen, dass P. Ignatius Jung in seiner Domitiansvita") die eben erwähnte Unreststelle aus einer "deutschen Chronik, bis dato in der Burg von Görz aufbewahrt" zitirt. Keinesfalls liegt meines Erachtens irgend ein Grund vor, eine so plausible Nachricht als "späte Erfindung" von vornherein abzulehnen.

Die ersten zwei Generationen des von Jaksch selbst nur als Versuch bezeichneten Stammbaumes wären also wohl in eine zusammen zu legen, da der 1070 und in den folgenden Jahren genannte comes Engelberts mit dem gleichnamigen, 1070 und 1120 erwähnten _palatinus comes*, dem Sohn der Luitkard und des Aribo identisch sein dürfte. Der Wechsel des Titels wird sich wohl sehr leicht daraus erklären, dass Aribo seine bayerische Pfalzgrafenwürde eingebüsst hatte und es wohl eine Zeit brauchen mochte, bis der von seinen Trägern festgehaltene, aber bedeutungslos gewordene Titel durch die steigende Macht der Görzer Grafen neues Ansehen und bleibende Anerkennung in Kärnten²) gewonnen hatte. M. E. besteht gar kein Anlass die Erwähnungen Mon, Duc. Car. No. 387 (1070), Acta Tirol. Nr. 265, 266, 276 (1070-80) No. 284 (1070-1090) und die Stellen Mon. Duc. Car. No. 540 und 570 (1107 und 1122) auf zwei verschiedene Personen zu beziehen. Ebenso wenig gerechtfertigt erscheint mir die Einstellung der zweiten Person dieser Geschlechtsstufe, jenes "Meinhard Albus", der (Mon. Duc. Car. No. 398) als Ministeriale von Aquilea, nirgends aber, wie in Jaksch's Stammbaum, als Graf im Pustertals) erscheint, sodass seine Zugehörigkeit zu diesem Geschlecht nicht einmal wahrscheinlich ist. In die Zwi-

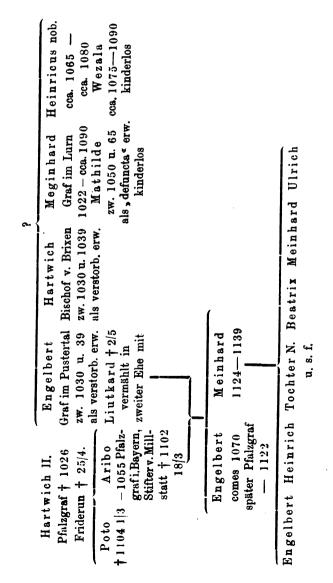
¹⁾ Abschrift im Millstätter Pfarrarchiv S. 2.

²⁾ Bedeutung und Ursprung des Pfalzgrafentitels in Kärnten sind bisher noch strittig. Nach der Erwerbung von Kärnten durch die Habsburger bestand die Pfalz fort und wurde den Görzern von den Habsburgern verliehen. (Albrecht der Lahme, Graz 1339 Dezember 11, verleiht den Grafen Albrecht und Meinhard von Görz die Pfalz von Kärnten mit allen Rechten und Nutzungen.) Zur späteren staatsrechtlichen Stellung der Pfalzgrafen vgl. den Spruchbrief Herzog Albrechts III Oberburg 1391 Jänner 27 (Or. nach Jaksch wahrscheinlich in München): . . . ein pfalzgraf . . . der auch gegen einen herzogen daselbs, so man auf den fürstenstuhl setzet, recht tun soll . . . und auch des landrechts nicht ist"

³) Auch das Register bringt keinen Beleg dafür.

schenzeit zwischen der Grafschaft des zwischen 1030 und 1039 (Mon. Duc. Car. No. 246) als verstorben erwähnten ersten Engelbert und der Herrschaft des jüngeren Engelbert schiebt sich ganz ungezwungen die Erwähnung eines Grafen Udalschalk im Lurngau ein, den Jaksch allerdings, was hier nicht in Betracht kommt, einer anderen Familie zuzählen will.

So möchte ich denn die folgende, berichtigte Geschlechtsfolge aufstellen:



Wie immer man aber über alle diese verwickelten Verhältnisse urteilen mag, zweifellos ist soviel, dass von Engelbert dem Pfalzgrafen an bis zum Jahr 1397 die Grafen von Görz die erbliche Vogtei über Millstatt besassen1) und dass auch dieser erste in der Reihe das Obereigentumsrecht über das Kloster, das er dem h. Petrus 1122 kommendirte, aus dem Titel des Erbrechtes besass. Sonst wäre die Berufung auf die parentes sinnlos. Aus diesem Vogteiverhältniss aber würde sich ganz ohneweiters, selbst wenn nähere Einzelheiten nicht überliefert wären, die oben beobachtete feindliche Stimmung der Mönche von Millstatt gegen die Familie ihres Klostergründers erklären. Bilden doch Streitigkeiten zwischen Vögten und Bevogteten ein ständiges und wohlbekanntes Kapitel mittelalterlicher Klostergeschichte. Dazu kommt, dass gerade die Grafen von Görz-Tirol ihre Hausmacht nahezu ganz auf Kosten der bevogteten Kirchen ausbauten und, wenn irgend möglich, an Rücksichtslosigkeit in dieser Beziehung andere Dynastengeschlechter noch übertrafen. Ich verweise dafür nur auf den bekannten Bericht in der Urkunde von Ramuscello (21/4. 1150 Mon, Duc. Car. III. No. 900), wie der Pfalzgraf von Görz, ge-

¹⁾ Als Vögte erscheinen die Görzer urkundlich: 1138 Jaksch, Mon. Duc. Car. III. B. n. 692; 1183 Okt. 16, ibid. n. 1296; 1201, ibid. n. 1502; 1201 Nov. 30, ibid. n. 1512; 1207 Apr. 6, ibid. IV. B. n. 1603; cca. 1240, ibid. n. 2190; 1252 ibid. n. 2516. 1252 wurde die Vogtei über Millstatt (die Lesung B , Kirchhaim ist unmöglich, da diese Vogtei in n. 2516 dem Hermann von Ortenburg überlassen wird) an den Erwählten von Salzburg verpfändet (Mon. Duc. Car. n. 2529), muss jedoch bald wieder eingelöst worden sein, da schon 1287 Albert von Görz, doch offenbar als Vogt, eine Schenkung an Millstatt zu schützen verspricht (Schroll, Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie von Kärnten 17. B. p. 25). Ob seither ein Obereigentum Salzburgs an der Vogtei von Millstatt wie bei anderen damals verpfändeten und dann rückgestellten Lehen (vgl. Czoernig. Das Land Görz S. 511 Anm.) bestand, lässt sich aus dem erhaltenen Material nicht erkennen. 1300 Febr. 28 erscheint Alb. von Görz als Vogt von Millstatt (Or. H. H. St. A. Rep. II). 1307 teilen Heinrich II. und Albrecht III. die Einkunfte der Vogtei untereinander (Or. H. H. St. A., vgl. Czoernig p. 528). 1314 bestätigt Heinrich von Görz die Stiftung eines Jahrtages in Millstatt (Schroll a. a. O. p. 28). 1318 März 17 wird ein Pfandrevers der Grafen Heinrich und Meinhard von Görz über das an Albrecht von Görz verpfändete Landgericht Mühlstadt ausgestellt (Rep. 24 H. H. St. A. Original fehlt). 1319 Febr. 20. Graf Heinrich von Görz erlässt den Leuten von Millstatt die Jurat, die sie seinem Richter tun sollen (Or. H. H. St. A.). 1320 erklärt Johann von Görz-Tirol, dass seine Richter die Millstätter nicht zu Pferdefuhren zwingen dürfen (Schroll a. a. 0. p. 29.). Das Repertorium des Schatzarchivs (II B 2 p. 531) im H. H. St. A. erwähnt noch zum Jahre 1377: Ain Revers von Chunraten Heck von Müllstatt auf Graf Meinharten von Görz umb den Bestand des Gerichts zu Mülstatt. Das Bestandgeld ist 20 Mark Aglaier Pfennige.

gen die ausdrücklichen Bestimmungen des Vogteivertrages die Güter der Kirche von Aquilea hospitando bona diripiendo in ecclesiis et in cimiteriis eorum et multa alia mala colonis inferendo" verwüstete und zum Überfluss den Patriarchen Pilgrim, der ihn deshalb vor Gericht forderte, mit bewaffneter Hand überfiel und in Gefangenschaft setzte, aus der jener nur durch die Hilfe Ottokars V. von Steier und anderen Dynasten befreit werden konnte. Wenn auch derart unglaubliche Gewalttaten doch Ausnahmen bilden mochten, so gehörte doch allem Anscheine nach eine höchst drückende Haudhabung der Vogteirechte zur traditionellen Familienpolitik der Görzer. Zahlreiche Urkunden zeigen daher von dem unablässigen Streben der Bevogteten sich selbst unter den grössten Opfern dieser Advokatie zu entziehen. 1139 klagt Propst Hartwig von S. Stefano in Aquilea, die Bauern würden dermassen von den Schirmvögten bedrängt, dass sie Haus und Hof verliessen und, wenn nicht bald Abhilfe geschaffen werde, würden auch die noch Zurückgebliebenen gezwungen sein, ihrem Beispiel zu folgen; aus diesem Grunde sehe sich die Propstei dazu gezwungen, die Vogtrechte durch Überlassung von 24 Huben und des Marktzolles in S. Daniele abzulösen.1) Aus ähnlichen Gründen löste der Abt von Beligna (1160) des Vogteiverhältnis mit Aufopferung von 32 Hubeu²). Allein auch damit scheint er sich noch immer keine Ruhe verschafft zu haben, denn erst 1186 musste sich derselbe Engelbert dazu verstehen, dem genannten Abt zum Ersatz für zugefügte Unbilden (ad delendas iniurias) einen Berg bei Cormons samt gewissen Einkünften zu überlassen³). 1215 verzichtet Meinhard von Görz gegen Erlag von 30 Mark Silber auf die Advokatie über die Güter des Kapitels von Cividale bei Fagagna, muss aber trotzdem seine Ansprüche nicht aufgegeben haben, da das Kapitel 1223 weitere 19 Mark demselben Zweck widmen musste⁴). 1245 verstand sich das Marienkloster von Aquilea dazu, gegen die exorbitante Summe von 200 Mark Silber die Vogtfreiheit auf blosse zehn Jahre abzulösen⁵). Ihren Gipfel erreichte diese kirchenfeindliche Haltung der Görzer im 13. Jahrhundert unter der Regierung der beiden Brüder Meinhards von Görz-Tirol, Herzogs von Kärnten, und Alberts I. von Görz. Der erstgenannte bemächtigte sich 1267 vorübergehend der Stadt Trient und ihres Gebietes, nahm 1277 die dem Bischof gehörige Stadt Bozen mit Gewalt ein

¹⁾ de Rubeis, Monumenta ecclesie Aquilegiensis col. 568.

²) l. c. col. 556.

³⁾ l. c. col. 561.

⁴⁾ l. c. col. 696 cf. 672.

⁵⁾ Or. H. H. St. Archiv.

und vertrieb endlich den Bischof Heinrich, Egnos Nachfolger, von seinem Sitz. Für alle diese Missetaten verfiel er dem Kirchenbann, der erst nach seinem Tode gelöst wurde. Sein Bruder Albrecht bekam Streit mit dem Patriarchen Gregor von Aquilea, überfiel ihn des Nachts in Villanuova bei Rosazzo und schleppte ihn gefangen nach Görz¹). Erst auf eindringliche Verwendung König Ottokars und der anderen Nachbarfürsten wurde der Patriarch 1267 durch den Spruch eines Schiedsgerichtes besreit. Doch begann übers Jahr von neuem eine Fehde, in der der Vizedom des Patriarchen, der Bischof von Concordia, von den Leuten des Grafen bei Medea erschlagen wurde.

Schon diese wenigen Beispiele lassen erwarten, dass auch die Benediktiner von Millstatt nicht viel Ursache zu Gefühlen des Dankes und der Ergebenheit gegen ihre Vögte gehabt haben dürften. In der Tat zeigt eine Reihe von Urkunden auch hier das gewohnte charakteristische Bild unaufhörlicher Streitigkeiten. Im Jahr 1201 (Mon. Duc. Car. Mo. 1512) beschränkt Pfalzgraf Engelbert seine Forderungen, betreffend denn Spanndienst, den ihm die freien und unfreien Leute von Millstatt zu leisten hatten. 1201 (M. D. C. 1512) verzichtet er nach längerem Streit gegen Zahlung von 40 Mark Friesacher Münze auf den bisher vom Kloster eingehobenen Vogtmodius, wie er erklären muss: "ne nova iura viderer invenire in illud cenobium quod defendere potius debebam." Wie wenig der Abt dem Vertrage traute, beweist der Umstand, dass er sich die Verzichtleistung des Grafen auf den Vogtmodius vom Papst bestätigen lassen zu müssen glaubte. (Mon. Duc. Car. 4. B. No. 1603 Urk. d. d. 1207 April 14). Doch der Papst war weit und der Görzer nicht gewohnt, sich an schriftliche Abmachungen mit wehrlosen Mönchen zu binden. 1234 liess sich Meinhard dasselbe Recht zum zweitenmal um 10 Mark Silber abkaufen. Auch im 15. Jahrhundert hören die Streitigkeiten nicht auf. 1320 erklärt Graf Johann von Görz, dass seine Richter die Leute des Klosters von Millstatt nicht zu Getreidefuhren zwingen können²). Endlich im Jahre 1397 während der schwachen Regierung des jugendlichen Heinrich (IV) von Görz ersehen die Millstätter ihren Vorteil, fallen von dem Görzer ab und stellen sich unter den Schutz der ebenfalls am Millstätter See reichbegüterten, seit kurzem den Görzern wieder feindlich gesinnten Ottenburger3). Noch in der Ur-

¹⁾ Czoernig a. a. O. S. 521.

²⁾ Schroll a. a. O. S. 29.

³⁾ Im 13. Jahrh. herrscht zwischen den Häusern Görz und Ortenburg das beste Einvernehmen. 1252 Dez. 26 verpfänden die Ortenburger ihre Güter in

kunde, in der Friedrich von Ortenburg die Vogtei übernimmt, 1) werden die Unbilden und Beschwerden, die das Kloster "von früheren Herren und Richtern" erlitten hat, in bitterem Ton hervorgehoben.

Unter diesen Umständen wird sich niemand wundern, wenn die Millstätter schon früh auf Mittel sannen, dem drückenden Joch dieser Vögte zu entrinnen. Und es wird wohl kein Zufall sein, dass gerade unter jenem Engelbert, der so unsanft mit dem Patriarchen von Aquilea umgesprungen war, in der — allerdings nichts lückenlos erhaltenen Reihe päpstlicher Privilegien für Millstatt eine neue Bestimmung über die freie Wahl, bezw. Absetzbarkeit des Vogtes²)

Kals, um das Geld zur Befreiung des in Werfen gefangen gehaltenen Albert von Görz-Tirol aufbringen zu helfen (Or H. H. St. A.). 1267 kämpft Friedrich von Ortenburg mit Albert von Görz gegen den Patriarchen von Aquileia (Tangl, im Arch. f. ö. G. 36. B. p. 23). Durch die ganze erste Hälfte des 14. Jahrh. laufen jedoch Fehden. 1301 bekriegen sich Heinrich von Görz als Hauptmann von Friaul und Meinhard von Ortenburg als Generalkapitan des Patriarchats (l. c. p. 83). 1316 Juni 22 vergleichen sich Meinhard von Ortenburg und Heinrich von Görz in einem Streit wegen Auersberg (Or, H. H. St. A. vgl. Rep. II. B. 2, p. 416). Am 25. Juli desselben Jahres schliessen sie Frieden, aller Krieg soll aufhören. 1333 traten die Ortenburger in Form einer Verpfändung den 4. Teil des Geleits zu Luenz, Spital, Traburg und Peuschelsdorf an die Görzer ab (Rep. II B 2, p. 436), 1338 erfolgt ein Sendbrief von sieben Ortenburger Grafen an die Burggrafen von Lienz, umb die That an Graf Heinrich seligen von Ortenburg begangen (ibid. p. 833). 1340 scheint diese Fehde wieder beigelegt gewesen zu sein (ibid. p. 468: ain ledigsagungsbrief von Grave Friedrich von Ortenburg für sich und seynen bruder graf Otten auf all gefangenen so auf graf Albrechten und seiner brüder von Görz seyten in irem krieg von den Ortenburgischen erlegt undt gevaugen worden sein). 1385 ernennt Meinhard VII. von Görz den Bischof Johann von Gurk und den Grafen Friedrich von Ortenburg zu Gerhaben seiner Söhne (ibid. p. 592, vgl. Czoernig p. 552). Der letztere scheint jedoch die Vormundschaft wegen eines Streites um das von ihm und von seinen Mündeln beanspruchte Landgericht im Mölltal niedergelegt zu haben. Wenigstens erscheint in dem diesbezüglich erflossenen Spruchbrief von 1389 (Rep. II B 2, H. H. St. A. p. 767) nur noch Johann von Gurk als Gerhabe der Görzer.

- 1) Regest bei Schroll a. a. O. S. 36, Text im Diplomatarium Milstatense (Cod. 14177 der Wiener Hofbibliothek) f. 162.
- 2) Dass die Bestimmung des Privilegs von 1122 (Mon. Duc. Car. Nr. 570), Advocatum locus vester ad defensionem suam, sieut constitutum est, sortiatur keine freie Vogtswahl bedeutet, sondern dass sich wahrscheinlich das , sieut constitutum auf einen einschlägigen Vorbehalt der Gründungsurkunde zu Gunsten der Stifterfamilie bezieht, ergibt sich, abgesehen von dem gewiss nicht ohne Not veränderten Wortlaut der Urkunde von 1177, schon daraus, dass die Urkunde auf einverständliche Bitte Engelberts und der Mönche erflossen ist. Die Gewalt des Vogts wird nur durch das Verbot beschränkt, Klostergut an Auswärtige zu verleihen, was ebensowohl im Interesse des Stifters selbst lag, wie in dem des Klosters.

auftritt: _advocatum sane", heisst es in dem neuen Privileg von 1177 (M. D. No. 1216) locus vester libere sortiatur (folgt dasselbe Verbot, Klostergut auswärts zu verleihen, wie in den Vorurkunden) . . . si quod absit, monasterio inutilis fuerit, liceat vobis eo amoto alium substituere." Wie sehr auch die Kurie im allgemeinen geneigt war, geistliche Anstalten auf Kosten der weltlichen Gewalten zu privilegiren, eine so weitgehende Bestimmung setzt immerhin voraus, dass man in der an die päpstliche Kanzlei gesandten Supplik die Sachlage in einem ganz bestimmten, weniger der Wahrheit entsprechenden, als der geplanten Entwicklung günstigen Licht dargestellt habe. Wusste die Kurie, dass die Vögte des Klosters dieses aus ihren Eigengütern gegründet und ausgestattet hatten, und daher die sog. Stiftsvogtei als erbliches Recht besassen, so würde sie sich vielleicht doch bedacht haben, dieses Obereigentumsrecht Dritter in einer Weise zu verletzen, die gewiss weit hinausging über die durch die Kommendation von 1122 dem heiligen Stuhl eingeräumten Befugnisse. In einem ganz anderen Lichte erscheint der Vorgang. wenn es etwa den Brüdern gelungen war, in Rom den Schein zu erwecken, Millstatt sei eine landesfürstliche Gründung, mithin exempt von jeder sonstigen grundherrlichen Gewalt. Gestiftet von dem ersten christlichen Herzog von Kärnten, habe das Kloster später vertragsmässig - wie etwa das Patriarchat Aquileia1) - die Vogtei an die Görzer übertragen, bezw. es hätten die Grafen von Görz diese Gewalt von den Herzogen von Kärnten zu Lehn erhalten. beiden Fällen, sei es nun, dass die eine oder die andere Auffassung der Sachlage urkundlich anerkannt wurde, gewannen die Millstätter die Möglichkeit, gegen Übergriffe ihrer Vögte das landesfürstliche Gericht anzurufen, sei es dass sie auf Bruch des angeblichen Vogtvertrages, der sich dann gewiss auch noch "gefunden" haben würde, sei es, dass sie auf Überschreitung der den Görzern vom Herzog verliehenen Befugnisse klagen konnten. Nur unter diesen Voraussetzungen entspricht das erwähnte päpstliche Privileg dem bekannten Charakter des Papstschutzes, der in der Regel, abgesehen etwa von dem Verhältnis der Klöster zur bischöflichen Gewalt, keinen neuen Rechtszustand schaffen, sondern nur den bereits bestehenden gegen gewaltsame und widerrechtliche Anmassungen durch das Ansehen des beiligen Stuhles schützen sollte.

^{&#}x27;) Mon. Duc. Car. Nr. 900 , prefatus comes Engelbertus pactum, quod pater eius cum domino patriarcha pepigerat, irritum fecit. Da Meinhard noch 1122 ohne den Titel , advocatus auftritt, muss dieser Vertrag unter dem Patriarchen Gerard geschlossen worden sein.



Wiederum kann es kein Zufall sein, dass gerade damals, als dieses päpstliche Privileg erwirkt wurde, jene bereits besprochene zusammenhängende Reihe von Schriftdenkmälern entstanden ist, die mit einander beweisen sollten, das Kloster Millstatt sei nicht, wie gemeinhin geglaubt werde, von den beiden Söhnen des Pfalzgrafen Hartwig, sondern schon weit früher von einem Herzog von Kärnten gestiftet worden. Bei dem Bestreben, diese Gründung möglichst weit in die Vorzeit hinauszurücken, musste man naturgemäss bei dem frühesten christlichen Herzog des Landes, dem ersten, der als Kirchengründer in Betracht kam, anlangen. Dass man ihn zu einem Jünger des h. Rupert, des Gründers von Salzburg, machte, ist bei einem Kloster dieser Diözese nur selbstverständlich. Für die Einzelheiten, die über die Erbauung der Kirche erzählt werden, scheint zunächst nichts anderes als die im Geist etwa des Isidor von Sevilla1) erfundene Etymologie Milstat = mille statuae2) massgebend gewesen zu sein. Sonstige Taten des Herzogs werden ja nicht berichtet, und die gänzliche Ratlosigkeit des Autors könnte sich nicht ungeschickter enthüllen, als in dem Schlusssatz dieser sonderbaren "Vita": "Qui cum bona conversacione et felici consummatione cursum vitae, prout merita ipsius declarant, sine querela — ein nicht misszuverstehendes Lob der guten Zeit - coram deo expleret, venerabile corpus eius in edicula iuxta maiorem ecclesiam, est reconditum. (Z. 18 ff.)

Soweit scheint die Entstehung der Legende, deren tendenziöser Charakter nach allem Gesagten kaum mehr zweifelhaft sein kann, hinreichend erklärt zu sein. Nur ein Umstand vermag noch gerechtfertigte Bedenken zu erwecken. Wie in aller Welt, wird man fragen, konnte ein Millstätter Mönch des 12. Jahrhundert auf den für einen Kärntnerherzog, sei es nun ein Bayer, Franke oder Slave, gleich sonderbaren Namen Domitianus verfallen, wenn nicht doch irgend eine, wenn auch noch so dunkle Tradition von irgend einem spätrömischen Domitianus oder slavischen Domizlaus⁸) vorlag?

¹⁾ Laut Angabe des bereits zitirten Inventars im H. H. St. Archiv besass die Bücherei von Millstatt noch im 17. Jahrh. eine Pergament-Handschrift des Isidorus Hispalensis.

²⁾ Die Möglichkeit dieser Ableitung wurde schon von Hansiz bestritten, der Milstat von "Mühlgestade" ableiten wollte, eine Etymologie, die nach einer freundl. Mitteilung Prof. Seemüllers dadurch ausgeschlossen erscheint, dass der getrübte I-laut erst in den spätesten Namensformen auftritt. Hofrat Jagić schlägt vor, Milstat von slav. "mliništ'e" deutsch — Mühlstätte abzuleiten, was umso eher angeht, als auch andere slavische Ortsnamen (Dombra, Kraut etc.) in unmittelbarer Nähe vorkommen.

³⁾ Z. B. in Herbordi Vita S. Ottonis mehrfach als Name vornehmer Slaven bezeugt. Ein "Domzla" als Zeuge (1181—94) Mon. Duc. Car. Nr. 1038 II.

Solange diese Frage nicht befriedigend beantwortet werden kann, bliebe immer noch dieser Name als rätselhafter, möglicherweise doch auf irgend eine Überlieferung von einem sagenhaften Karantanerfürsten zurückgehender Restbestand der ganzen Analyse zurück.

Wider alles Erwarten wird auch diese Schwierigkeit noch beseitigt nnd zwar seltsamerweise durch eine unbedachte, im Zusammenhang ganz unnötige gelehrte Reminiszenz des anonymen Fälschers, wie man ihn zu nennen jetzt nicht mehr lange zögern wird. wo er nämlich von der Umweihung des Tempels der tausend Heidengötzen in eine christliche Kirche berichtet, fügt er auffallenderweise und ohne sichtbaren Anlass hinzu, dass der Heilige dabei dem schönen Beispiel des Papstes Bonifaz gefolgt sei, eine Anspielung, die der moderne Leser zwar nicht sofort erfasst, die aber schon der gelehrte Bolland 1) richtet gedeutet und auf die Umweihung des Pantheons nach der mittelalterlichen Erklärung eines Heiligtums "aller Götter" in eine Kirche der Muttergottes und aller Heiligen unter Bonifaz IV. bezogen hat. Der Bericht über diesen letzten, unter Kaiser Phokas errungenen denkwürdigen Sieg des Christentums über das sinkende Heidentum, ist aus dem Liber pontificalis*) auf dem Umweg über die historischen Werke des Beda Venerabilis3) in nahezu alle Geschichtswerke des abendländischen Mittelalters übergangenen.

Allein aus den zugänglichsten Sammlungen lässt sich folgende reiche Stellenliste zustande bringen: Paulus Diaconus, Hist. Langob. IV, 36; M. G. S.S. Rer. Lang. p. 128. (A); Chronicon Universale M. G. SS. XIII S. 136 (A), Adonis archiepiscopi Viennensis Martyro-

¹⁾ Acta SS. l. c. Anm. p. 703 nota c.

²) Liber Pontif. ed. Duchesne I. Bd. p. 317: , Eodem tempore petiit (sc. Bonifazius quartus) a Phocate principe templum, qui appellatur Pantheum, in quo fecit ecclesiam beatae Mariae semper virginis et omnium martyrum.

^{*)} cf. Bedae Venerabilis Chronica, in , Bedas ges. Werke ed. Giles 6. B. S. 304 u. Ecclesiastica historia Anglorum, ibid. II. B. S. 186. Die Anlehnung an den Text der Chronik ist in der folgenden Zusammenstellung durch den hinzugefügten Buchstaben A, die Benützung der Kirchengeschichte durch B bezeichnet. A lautet: ,a. 4565 (614). Idem (scil. Phocas) alio papa Bonifacio petente iussit in veteri fano, quod Pantheum vocabatur, ablatis idolatriae sordibus ecclesiam beatae semper virginis Mariae et omnium martyrum fieri, ut ubi quondam non deorum sed daemoniorum cultus agebatur ibi deinceps omnium fieret memoria sanctorum edagegen: ,Hic est Bonifacius, quartus a beato Gregorio Romanae urbis episcopus, qui impetravit a Phocate principe, donari ecclesiae Christi templum Romae quod Pantheon vocabatur ab antiquis, quasi simulacrum esset omnium deorum, n quo ipse eliminata omni spurcitia idolorum fecit ecclesiam s. Dei genetricis atque omnium martyrum Christi, ut exclusa multitudine daemonum multitudo ibi sanctorum memoriam haberet.

logium, Migne Patr. lat. 123. B. S. 266 zum 13. Mai u. S. 387 zum 1. November; vgl. das Pseudobedaische Martyrologium¹) in Bedae opera omnia ed. Colon, 1688 tom. III c. 305 und 345 (A); Reginonis Chronicon ad, a. 538, M. G. SS. I p. 550 col. 2. (A); Johannis Chronicon Venetum, 55. VII p. 8. (A); Chronicon Vedastinum SS. XIII p. 691 (B); Ekkehardi Chronicon Wirziburgense SS. VI p. 24. (A); Ekkehardi (Frutolfi) Chronicon Universale SS. VI p. 152 (A); Herimanni Augiensis Chronicon ad a. 609 SS. V p. 91 (B); Bernoldi Chronicon, ad. a. 609 SS. V S. 414 (B); Mariani Scotti Chronicon ad. a. 632 SS. V S. 542 (B und A); Mariani Scotti Epitome SS. XIII. p. 76, 3. 61 (A?); Hugonis Flaviniacensis Chronicon ad, a. 602 SS. VIII p. 232. 15 (B); Sigberti Gemblacensis Chronographie SS, VI p. 321 z. 45 (B); Hugonis Floriacensis Chronicon (als Ivonis Carnotensis Chr.) bei Freher, Corpus Francicae Historiae p. 38 (A); Ottonis Frisigensis Chronicon M. G. SS. XX p. 219. (nach Marianus Scotus); Theodorici aeditui Tuitiensis, Catalogus Pontif. Roman. SS. XIV. p. 576. (aus Hermann von Reichenau); Annales Magdeburgenses (Chronograph. Saxo) SS. XVI. S. 129. (A); Godefridi Viterbiensis Speculum regum, SS, XXII. S. 27. (A); eiusdem Panteon l. c. p. 290 (wie Otto von Freising); Monumenta Epternacensia, SS. XXIII. S. 43 (A); Gilberti Chronicon Pontificum et Imperatorum, SS. XXXIV. S. 128 (A u. B); Martinus Oppaviensis SS. XXII. S. 422.2); Annales S. Medardi, SS. XXVI. S. 519. (A); Sigfried von Balnhusin, SS. XXV. S.7 12. (B); vgl. auch Eyke von Repgau, die Kaiserchronik u. s. f.

Unter allen diesen Versionen bringen nun nicht wenige einen für die Kritik der Millstätter Legende höchst wichtigen und aufschlussreichen Zusatz. So heisst es im Martyrologium des Ado zum 1. November: "Festivitas sanctorum omnium. Petente namque papa Bonifacio iussit Phocas imperator in veteri fano quod Pantheon vocabatur et a Domitiano prius factum erat ablatis idolatriae sordibus ecclesiam beate semper virginis Mariae et omnium martyrum fieri, ut ubi quondam omnium non deorum, sed daemoniorum cultus agebatur, ibi deinceps omnium fieret memoria sanctorum; quae ab illo

¹⁾ Das echte Martyrologium des Beda in der Ausgabe von Giles enthält zum 13. Mai nur "Dedicatio Sc. Marie ad martyres" und zum 1. November nur "festum omnium sanctorum".

²⁾ Martin von Troppau bringt eine Variante (in der Monumentenausgabe ist diese Entlehnung übersehen), die zuerst in den Mirabilia urbis Romae (ed. Parthey.) auftaucht. Nach dieser Fassung soll das Pantheon, offenbar wegen des strengeren Parallelismus mit der späteren Widmung an Maria und alle Heiligen, ursprünglich allen Göttern und der magna mater Kybele geweiht gewesen sein-

tempore kalendis Novembris in urbe Roma celebris et generalis agitur. Bei Regino: Hic petiit Focam ut in veteri fano quod Pantheon vocabatur, quod a Domitiano Caesare fuerat constructum ecclesiam sibi consecrari liceret, quod annuit imperatore; in der Chronik von S. Vaast d'Arras: "Is Romae eliminata omni spurcitia idolorum a templo quod vacabatur Pantheon quod Decius1) imperator extruxerat mutata veneratione in honore sanctae Mariae et omnium sanctorum in Kal. Novembris psollempnitatem celebrare statuite; bei Marianus Scotus: "Iste (sc. Bonifacus) obtinuit a Foca. ut in veteri fano quod Pantheum vocabatur et a Domitiano imperatore constructum erat. ecclesiam omnium sanctorum consecrari, ubi omnium deorum cultus agebatur"; bei Hugo von Fleury: .Domitianus igitur... ius perorabat aequissime et Romae multa construxit aedificia, interquae aedificavit Romae templum mirificum quod Panteon antiquitus vocabatur sed nunc in honore sanctae Mariae dei genitricis et omnium Martyrum consecratum dinoscitur. Dehinc vero atrox factus bei Otto von Freising: .Post hunc alius Bonifacius IV. a beato Gregorio precibus ab eodem augusto obtinuit, ut templum a Do mitiano imperatore constructum quod Pantheon vocabatur, ecclesiae Dei datum in honorem omnium sanctorum dedicaretur. Derselbe Text ist in das "Panteon" des Gotfried von Viterbo aufgenommen. Endlich heisst es in den Denkwürdigkeiten von Epternach: "Post hunc alter Bonifacius, peciit Focam ut in veteri fano Pantheon constructo a Domitiano aecclesiam consecraret.

Auch diese Nachricht, dass das Pantheon von Kaiser Domitian erbaut worden sei, stammt wie der ganze übrige Bericht über die Umweihung der Rotunde von Beda. Es heisst nämlich in seiner Chronik zum Jahre 4069 (ed Giles p. 314): "Pantheum Romae quod Domitianus fecerat fulmine concrematum: cui nomen inde datum est, quod omnium deorum ipsa domus habitaculum". Beda selbst schöpft aus der von Prosper von Aquitanien und Cassiodor fortgesetzen Hieronymianischen Weltchronik (ad ann. Abrahae 2105), diese wieder aus der Liste der Domitianischen Bauführungen im römischen Staatskalender von 354²).

Alle jene Benützer Bedas, die sich über ein bloss stückweises Ausschreiben ihrer Vorlage hinaus zu einer sachlichen Verarbeitung

¹⁾ Offenbarer Schreibfehler für Domicianus.

⁹ M. G. auct. antiquissimi, tom. IX. p. 146. Z. 20. Die Nachricht ist wohl nur auf eine Restauration des von Agrippa erbauten Pantheon zu deuten. Vgl. Richter, Topographie von Rom, in lwan Müllers Encyclopädie B. III, Abt. 3/2, S. 234.

zusammengehöriger Nachrichten zu erheben vermochten, müssen sich bei dem aus dem Liber pontificalis stammenden Bericht Bedas über die Weihe von Santa Maria rotonda ad martyres auch an den nicht lange vorher nach Hieronymus erwähnten Erbauer dieses mittelalterlichen Palladiums der Stadt Rom erinnert haben. Auch dem unbekannten Millstätter Legendendichter kann diese ganze Geschichte nicht unbekannt geblieben sein, zumal da die Klosterkirche von Millstatt dem Erlöser und allen Heiligen gewidmet war und nicht nur die ausführlicheren Martyrologien 1), sondern auch die Festpredigten gerade zum Allerheiligentag2), dessen Einsetzung auf Papst Bonifaz zurückgeführt und mit der Weihe des Pantheons in Verbindung gebracht wurde, diese Geschichte mitzuteilen pflegten. Die bereits erwähnte Pseudoetymologie "Milstat-Mille statue" dürfte dann den gewünschten Anknüpfungspunkt für die Verpflanzung der Umweihungsgeschichte jenes römischen Pandemoniums auf den ganz unklassischen Boden von Millstatt gebildet haben. In jener für die mittelalterliche Geschichtsschreibung überhaupt bezeichnenden Vereinigung von schrankenloser Willkür gegen die historischen Tatsachen und sklavischer Abhängigkeit vom geschriebenen Worte liess man auch die Millstätter Kirche von Domitianus erbauen, den dann die eingangs erörterte berechnende Absicht des Fälschers in den ersten christlichen Herzog von Kärnten verwandelte.

Dass so der wütendste "persecutor ecclesie", in der mitteralterlichen Geschichtsschreibung sonst als Verfolger des Evangelisten Johannes bekannt und berüchtigt, zu einem Heidenbekehrer und christlichen Landesvater gemacht wurde, erregte dem unbekannten Millstätter Mönch wohl kaum allzu schwere Bedenken. Haben doch auch
Hugo von Fleury (s. o.) und der Verfasser der Gesta Romanorum,
mit der gleichen Sorglosigkeit gegen die Charaktere der Geschichte,
vielleicht nur infolge einer verstellten Zeile in einer annalistischen
Vorlage den Ruf der höchsten Gerechtigkeit von dem frommen Heiden
Trajan, der für eine Zeit wenigstens in den christlichen Himmel Aufnahme gefanden hat, auf seinen Vorgänger, den Tyrannen Domitianus

¹⁾ Vgl. oben das Zitat aus dem Martyrologium des Ado.

²⁾ Vgl. die Pseudobedaische Homilie in der Beda-Folio-Ausgabe von Köln 1688 7. B. p. 151 mit dem Zitat ,legimus in ecclesiasticis historiis. Für die weite Verbreitung und Beliebtheit dieser Predigt zeugt eine althochdeutsche Übersetzung in einer Essener Hs., mitgeteilt in Lacomblets Archiv für Geschichte des Niederrheines 1831.

übertragen¹). Und es ist höchst charakteristisch für das zu allen Zeiten gleiche Verfahren literarischer Sagenbildung, dass noch im 17. Jahrhundert der anonyme Verfasser des "Quinternio" ohne die Identität des Heiligen mit dem furchtbaren Christenverfolger zu ahnen, doch offenbar der blossen Namensgleicheit wegen, auch den sagenhaften Kärntnerherzog Domitianus in seiner Jugend grausame, nach seiner Bekehrung tief bereute Christenverfolgungen veranstalten, ja ihn, ganz wie die ursprünglichsten Quellen der Legende, den heidnischen Götzentempel selbst erbauen liess.

Sollte trotzdem jemand sich versucht fühlen, das bezeichnende Zusammentreffen der Namen Domitianus und Bonifacius mit der Umweihungsgeschichte eines heidnischen Pandemoniums in der Millstätter Legende sowohl wie in den oben angeführten Quellen als ein zufälliges Zusammentreffen zu erklären, so liesse sich die Haltlosigkeit dieser Annahme schon allein durch die gleichzeitig auftretenden formalen Anklänge erweisen. Nicht nur naheliegendere Ausdrücke wie daemonum cultura (A: daemonum cultus agebatur) oder die antithetische Struktur des Schlusssatzes Z 17: , ecclesiam, que primitus mille demonibus fuit addicta, in honore omnium sanctorum postmodum consecrari fecit" (A: "ut ubi quondam... demonum cultus agebatur, ibi deinceps omnium fieret memoria sanctorum") sind beibehalten, nein, sogar der gewiss nicht gewöhnliche Ausdruck (Z. 16) eliminata omni spurcicia demonum (eliminata omni spurcicia idolorum-B) ist unverändert aus Beda übernommen.

So wäre denn die Entstehungsgeschichte der Millstätter Gründungslegende aufgeklärt und es erübrigt nur noch, auf die Entwicklung des Domitianuskultus, und im Zusammenhang damit, auf die späteren Umarbeitungen und Erweiterungen der Legende einzugehen.

Dass von Anfang an beabsichtigt war, den verstorbenen Herzog Domitianus geradezu als einen Heiligen zu verehren und seinen Reliquien wundertätige Kräfte zuzuschreiben, wird dadurch zweifelhaft, dass die erwähnten ältesten Eintragungen weder "Sanctus" noch "Beatus" zu dem Namen des Stifters hinzufügen; möglich ist es immerhin, da die in das Breviar eingefügte oratio") die Fürbitte des Domimitianus schon in der für die Anrufung von Heiligen charakteristi-



¹⁾ S. oben das Zitat aus Hugo v. Fleury: , Domitianus ius perorabat aequissime u. s. f. Ebenso die Gesta Romanorum ed. Oesterley 103. Als Gegenstück dazu finde ich in einer Historienbibel des 15. Jahrhs. bei den Kapuzinern in Klagenfurt Marc Aurel als neronischen Wüterich geschildert.

²⁾ S. o. S. 74. Anm. 1.

schen Form (suffragia, sanctificasti etc.) erfleht. Jedenfalls ist klar, dass einer Legende, die den Gründer des Klosters als Bekehrer des ganzen Landes feiern sollte, von vornherein die Tendenz innewohnte, diese Gestalt zu einer heiligmässigen auszubilden. Die Einleitung der höchst einträglichen - der h. Domitianns selbst verheisst seinen Verehrern "cumulum non exigui commodi" (Z. 81) — öffentlichen Reliquienverehrung, erforderte selbstverständich eine längere Zeit vorbereitender Propaganda durch Predigten und eindrucksvolle Ceremonien jeder Art, zumal die görzische Partei ihre begründeten Zweifel gewiss nicht bei sich behalten hat. (Z. 105: . Textor quidam dicens monachos hec omnia facere ad decepcionem statim aliena loqui cepit" u. s. w., Z. 89: ,ne aliquibus ista probro vel derisui fierent".") Und obwohl die Legende glauben machen will, das die Verehrung des Heiligen und seine Gnadenwunder unmittelbar nach seinem Tode begonnen hätten, (Z.22) liegt doch das unfreiwillige Eingeständnis des tatsächlichen Verlaufs in der der mehrfachen Erwähnung einer wunderlosen Periode vor. (per hoc omnem gratiam miraculorum ademit" Z. 29): (Z. 37: hiis transactis — d. h. nach der angeblichen ersten Erhebung der Reliquien — nec aliquas virtutes curationem ibidem operatus est"; Z. 65: Quo facto (nach der zweiten Erhebung) multis annis ibidem permanserunt, donec omnibus in neglectum venirent et pro nihilo estimarentur"). Ja der Abt selbst, der die künftigen Gnadenwunder .quasi spiritu prophecies voraussieht, wagt vorerst nur eine Verehrung occulto honore" (Z. 63) vorzuschlagen. Erst nachdem die nötige Anzahl von Krankenheilungen insbesondere unter den "moniales multum credule" (Z. 85) aufgewiesen werden konnte, und die Stimmung durch eine erfolgreiche Hagelprozession unter Vorantragung der hl. Reliquien vorbereitet war¹), konnte in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts zu einer öffentlichen Verehrung des h. Domitian geschritten werden.

Nach kurzer Zeit konnte schon eine stattliche, im weiteren Verlaufe der Zeit noch vermehrte Anzahl von Heilungen als Verheissung künftiger Gnadenwunder für die herbeiströmenden Pilger zusammengestellt werden, eine Aufzeichnung, die sich in der Form ganz an die eingangs zitirte Vita S. Virgilii Salisburgensis anschliesst, was bei den engen Beziehungen des Millstätter Klosters zum Stift S. Peter in Salzburg²) niemanden wundernehmen wird.

¹⁾ Vgl. die Legende Z. 66.

²⁾ Eine späte Nachricht (, Quinternio antiquissimus, f. 2' ad a. 840 [Domitianus], evocavit Salisburgo e S. Petri antiquissimo monasterio 26 monachos cum 1.º oeconomo N. vgl. auch Ankershofen a. a. O. S. 85) lässt die ersten Benediktiner von Millstatt aus S. Peter stammen und behauptet, das Kloster sei über-

Der Nachweis, dass ein Exemplar dieses Werkes in Millstatt vorhanden war und benützt werden konnte, ist von nicht geringer Wichtigkeit für das Verständnis der Z. 45 ff. geschilderten Reliquienerhebung und den Beginn des Domitianuskultus überhaupt. Zeigt doch ein Vergleich dieses Berichtes mit der "Inventio S. Virgilii" die auffälligste Übereinstimmung. Hier wie dort werden die Reliquien nach einem grossen Brande durch göttliche Fügung unter den Trümmern der zerstörten Kirche aufgefunden und durch ein Bild mit einer Inschrift beglaubigt¹). Wer diese Berührung richtig würdigen will, wird natürlich bei dem Mangel eines wörtlichen Anklangs keineswegs auf eine literarische Entlehnung schliessen dürfen, zumal einer solchen Annahme auch gewisse, nicht unwichtige Abweichungen entgegen-

haupt ursprünglich eine Priorei des Salzburger Stiftes gewesen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nachricht auf eine dokumentarische Basis (etwa auf den oben erwähnten Totenrotel) zurückgeht. Dieselbe Quelle nennt als ersten Abt von Millstatt einen sonst nicht bezeugten "Abdo" und beruft sich (f. 3) auf einen "Liber relationum et missalica 2°. manuscripta, unum latinum et unum Germanum". Tatsächlich erfolgte die Überlassung gewisser Zehnten an Millstatt "per manus Gebehardi archiepiscopi" und auch der Stil der ältesten Millstätter Buchmalereien weist auf Salzburg. 1270 wurde Abt Dietmar von Millstatt zum Abt von S. Peter postulirt.

¹⁾ Bemerkenswert ist auch in der Salzburger Legende die hartnäckige, natürlich auf wunderbare Weise bestrafte Ungläubigkeit eines Domherrn, ,der wissen mochte, wie es zugegangen war (Wattenbach). Für den Text cf. M. G. SS. XI. p. 88. Anno vero dominicae incarnationis 1181, 14.ª indictione, 14. Kal. Martii sub Alexandro papa III., apostolatus ipsius 21 et ultimo, regnante serenissimo principe Friderico, Romanorum imperatore augusto, anno regni eius 28, conregnante sibi filio suo Heinrico Romanorum rege gloriosissimo, Ottone de Witelinspach inclito duce Bavariorum ducatum tenente, supra memorati fabrica monasterii (sc. s. Ruperti) que scismatis persecutione conflagrante sub aliquot annos diruta et diruenda deperierat, sumptibus et iussu praeclarissimi pastoris Chuonradi Salzburgensis archiepiscopi, apostolice sedis tunc legati in Alemannia, cardinalis presbiteri s. Marcelli Sabinensis episcopi, quandoque etiam Moguntinensis archiepiscopi, dum a fundamento cepit reedificare Sancti Spiritus cooperante gratia et divinae maiestatis suffragante clementia corpus beati Virgilii, quod ob immensi temporis antiquitatem ab omnibus ignorabatur, contigit revelari. Quadam ergo die factum est, ut lapides muro clapsi aliquantulum intro spectandi aditum transcuntibus prebuissent, diligentius aliquibus hoc ipsum considerantibus concavitatis patuerunt indicia et picturae vestustioris deaurata illic visa sunt scemata. Porro canonicis huius rei novitatem perquirentibus et latius eiusdem muri aperturas patefacientibus, inventa est beati Virgilii octavi post sanctum Ruod bertum Salzburgensis episcopi tumba et depicta imago, eiusdemque imaginis huiuscemodi epigrama: , Virgilius templum construxit scemate pulchro . Et preterea dies obitus eius 5. Kal. Decembris. Idem vero dignus Deo pontifex maioris ecclesiae in qua et sepultus fuit, primus extitit fundator.

stehen. Während in Salzburg eine "pictura deaurata" des Heiligen und eine Bauinschrift mit den Reliquien aufgedeckt wird, findet man in Millstatt bei den heiligen Gebeinen ein "sigillum" - Jung übersetzt ein "Sigill oder Pfennig" - mit dem Bild des Herzogs und einer Inschrift. Man wird der Vorstellung und vielleicht auch dem Vorbild des Verfassers wohl am uächsten kommen, wenn man sich zur Veranschaulichung dieses doppelseitig geprägten (Z. 52: ex altera autem parte) sigillum" an eine päpstliche Bleibulle erinnert: die Beschreibung des Bildes selbst (.imago ducis in throno sedentis, gladium in manu tenentis") entspricht vollkommen dem bekannten Thronsiegeltvpus. Die Echtheit des Ganzen kommt natürlich, von allem anderen abgesehen, schon der Avers-Inschrift wegen (, hec sunt reliquie Marie uxoris eius") die an einem sigillum oder einer Münze ganz unmöglich wäre¹), nicht in Betracht. Das ganze Machwerk, schon nach der doppelseitigen Prägung einer päpstlichen Bulle vergleichbar, rückt dadurch ganz in die Reihe jener verdächtigen zur Beglaubignug von Reliquien angefertigten Bleitafeln, deren Wattenbach in seinem Schriftwesen *2) eine ganze Reihe zusammengestellt hat.

An der Tatsache des grossen Klosterbrandes selbst wird kaum zu zweiseln sein, da ein Ereignis dieser Art tiese Spuren in das Gedächtnis der Mit- und Nachwelt einzugraben pflegt und es daher schwer möglich gewesen wäre, eine solche Nachricht zu einer Zeit, wo die meisten Zeugen angeblich noch am Leben waren, (Z. 50) ohne tatsächliche Grundlage zu ersinden. Auch sindet sich wirklich an der Kirche in ihrer heutigen Gestalt alles romanische Baudetail verstreut und aus dem ursprünglichen Zusammenhang³) herausgerissen. Dagegen ist es durchaus zweiselhaft, ob vor dem Brande überhaupt Reliquien vorhanden waren. Jedenfalls muss es auffallen, dass erst nach dieser Erhebung Einzelheiten über die heiligen Gebeine, ja die Nachrichten von einer an der Legende selbst ganz unbeteiligten Gemahlin "Maria" und einem noch überstüssigeren Kinde unbekannten Namens zum

¹⁾ Sonst wäre es natürlich an sich nicht unmöglich, dass man den Siegelstempel eines toten Herrschers mit der Leiche begraben hätte. So wurde mit der Leiche der ersten Gemahlin Philip Augusts in Notre Dame in Paris nach Viollet-le Ducs Bericht ihr silberner Siegelstempel gefunden. (Dictionnaire de l'architecture, Paris 1868, 9. B, S. 31. Anm. 2.)

²) S. 50 f. der 3. Auflage. Schon Jung, Millstätter Hs. p. 34 meint ganz naiv, dass dieser, Pfennig wahrscheinlich von Abt Martin bei der ersten Translatio beigelegt worden sei.

³⁾ Laut einer neuerlich freigelegten, nach Jaksch freilich nicht ganz unbedenklichen Inschrift am Türsturz des Portals stammt die Kirche in ihrer ersten, monumentaleren Anlage, aus der Zeit Abt Heinrichs I. (cca. 1115).

erstenmal auftauchen. Unwillkürlich drängt sich die Vermutung auf. dass erst der grosse Brand, der die Kirche in Trümmer legte und unter diesen alle in der seither verschütteten Krypta befindlichen Gräber begrub, ein Elementarereignis, dem die Reliquien, wenn sie damals schon vorhanden gewesen wären, wahrscheinlich zum Opfer gefallen sein würden, und das eine gesteigerte Anteilnahme der Gläubigen an dem neuaufzubauenden Gotteshaus höchst wünschenswert erscheinen lassen musste. die Mönche auf den Gedanken brachte, dem Domitianskult durch eine feierliche nach Salzburger Muster veranstaltete Reliquienerhebung eine volkstümliche und sichtbare Grundlage zu geben und so die Spenden der Wallfahrer, die auch von Millstatt aus zum h. Virgil zu pilgern pflegten1), der heimatlichen Klosterkirche zuzuwenden. Zur Beglaubigung der aufzufindenden heil. Gebeine wurde allem Anschein nach die beschriebene Bleibulle fabrizirt und in einem der halb oder ganz verschütteten Gräber der Krypta verborgen. Wohl möglich, dass die Gebeine, die noch heute in dem Glassarg der Domitianuskapelle ruhen, im Leben Mitgliedern des verhassten Aribonenhauses angehört haben²). Jedenfalls wurden nach dem programmässigen Verlauf der Erhebung die h. Gebeine in einer steinernen "arca" beigesetzt, in der sie sich nach Angabe der im Anhang gedruckten Urkunde noch 1441 befanden³). Auf dieser "arca" war denn wohl auch das am Eingang der Legende (Z. 6 ff.) zitirte epitaphium eingemeisselt.

So gewiss also diese "trauslatio II." historisch ist, so wenig Glauben verdient der Bericht über die Erhebung unter Abt Martin. Denn nicht nur ist der in der Quelle selbst angegebene Grund für die Vornahme dieser Übertragung offenkundiger Unsinn und irgend ein anderer Grund für diese Massnahme nicht ersichtlich, sondern es gehört auch ganz gewiss die Nachricht über den Ort der ersten Beisetzung des h. Domitianus (Z. 21: "corpus eins in edicula iuxta maiorem ecclesiam est reconditum") nicht der ursprünglichen Fassung der Le-

¹⁾ cf. Vita S. Virgilii M. G. SS. XI. p. 93, Z. 53 , puerum quendam de Milstat 11 annorum curvum et cecum conspeximus.

²⁾ Schon P. Bruni, damals Hausprälat des Kardinals Alessandro Albani, bestritt energisch in seiner 1762 der Kongregation der Riten vorgelegten Dissertation die Authentizität der Domitiansreliquien.

³⁾ Vgl. über die Lage dieser "arca" in der Kirche meine Ausführungen M. Z. K., 1906, Heft 3/4 96 f.; ebenda sind die weiteren Schicksale der Gebeine besprochen. Das "sigillum" war 1441 schon nicht mehr vorhanden, dürfte also, nachdem es seinen Dienst bei der Erhebung getan hatte, nicht wieder beigesetzt worden sein.

gende an. Solange die Krypta der Kirche, die eigentliche bevorzugte Grabstätte in der Kirche, noch bestand, d. h. bis zu ihrer um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgten Zerstörung durch den grossen Brand, hätte man sicher die Ruhestätte des angeblichen Klostergründers — stillschweigend wenigstens — in der Unterkirche augenommen.

Aus denselben Gründen, wie die Nachricht über die erste Begräbnisstätte des Heiligen erst der erweiterten Bearbeitung des 13. Jahrhunderts angehören muss, kann die Erzählung von dem durch den h. Domitian nächtlicherweile aus seinem Grab geschleuderten Hertwicus nepos Aribonise nur in einer Zeit entstanden sein, wo die Familiengruft des görzischen Hausklosters noch nicht verschüttet war, und man daher einen solchen weder urkundlich, noch im Nekrolog vorkommenden Namen aus den Grabinschriften entnehmen konnte. Zwanzig oder dreissig Jahre nach dem Brand erinnerte sich gewiss keine Seele mehr au diese Persönlichkeit. Auch ist es an sich nicht gut möglich, dass ein Neffe oder Enkel des 11021) verstorbenen Aribo — etwa ein Sohn des Pfalzgrafen Engelbert oder ein Sohn Potos zur Zeit des Abts Martin (um 1240) getödtet worden sei. Würde es sich aber um irgend einen Ur-Urenkel des Stifters handeln, so müsste man aus dieser späten Zeit wohl auch sonst etwas über den gewaltsamen Tod eines Görzer Grafen dieses Namens, oder wenigstens über seine Existenz wissen, ganz abgesehen davon, dass man dann wohl die genealogische Stellung eines solchen durch Angabe eines näheren Verwandten zu bezeichnen gewusst hätte2). Überhaupt gewinnt diese ganze sonderbare Geschichte erst einen vernünftigen Sinn, wenn man sie aus der jetzigen ungeschickten Einschachtelung in die Translationsgeschichte loslöst. Gegenwärtig versteht niemand, warum der Eifer des h. Domitian gegen das Aribonenhaus soweit geht, dass er den Hartwig nicht einmal in dem nach der Translation für die h. Reliquien doch nicht mehr benötigten, mithin vollständig leer stehenden Grab in Ruhe liegen lassen will. Der Vorgang klärt sich erst auf, wenn man bedenkt, dass die Mönche wohl schon gleich aufangs, als sie die Legende vom Klostergründer Domitian erfanden, das Bedürfnis empfunden haben werden, auch sein Grab aufweisen zu können.

Und da war es wohl viel einfacher, statt in der Krypta neben den Aribonischen Gräbern ein neues Kenotaph zu errichten — was aus vielen Gründen vielleicht überhaupt untunlich war, — eines der

²⁾ Mon. Duc. Car. 513.

²⁾ Der Name Hartwig ist ein typischer Aribonen Name, kommt jedoch in den späteren Generationen der Grafen von Görz-Tirol nicht mehr vor.

vorhandenen Gräber umzutaufen und als Domitiansgrab zu bezeichnen. Wies dann einmal jemand darauf hin, dass hier doch, der Inschrift nach, ein gewisser Hartwig, ein Neffe des Aribo begraben worden sei, so wurde ihm dann offenbar die Schauermär aufgetischt, wie allerdings Aribo "quosdam de parentela sua temerario ausu" in der fraglichen Gruft bestattet habe, dass aber der Heilige den profanen Leichnam auf wunderbare Weise aus diesem Grab herausgeschleudert habe, um ungestört, der Inschrift zum Trotz, darin liegen und der Auferstehung des Fleisches entgegenseben zu können.

Damit wären wir wohl bei der ursprünglichsten Fassung der Legende angelangt, die dann etwa folgenden Inhalt gehabt haben müsste:

Der heidnische Herzog Domitian von Karantanien sei vom h. Rupert von Salzburg getauft worden, nach Millstatt gekommen, habe dort ein heidnisches Pandemonium mit tausend Götzenbildern, wie der Name noch heute weise, angetroffen und in eine Kirche des Erlösers und aller Heiligen umgeweiht. Nachdem er so sein Volk zum Christentum bekehrt habe, sei er nach einem friedlichen und klaglos vor Gott und den Menschen zu Ende geführten Leben gestorben, und in der von ihm geweihten Kirche beigesetzt worden. An seinem von der frommen Nachwelt hochverehrten Grabe hätten sich durch lange Zeit Wunder ereignet, bis die Gnade des Heiligen durch die ruchlose Frechheit eines bayerischen Pfalzgrafen namens Aribo verscherzt worden sei, der es gewagt habe, in der von Domitianus gegründeten Kirche Mitglieder seiner Familie beizusetzen. Als er aber dabei soweit gegangen sei, im Grabe des Heiligen selbst seinen kürzlich ermordeten Neffen Hartwig zu bestatten, hätte der erzürnte Heilige eines Nachts den Leichnam wunderbarer Weise weit weg aus dem Grabe hinausgeschleudert. - Weitere Wunder dürften in dieser ältesten Legendenform noch nicht mitgeteilt gewesen sein.

Zwischen der ersten und der zweiten Bearbeitung liegen der Klosterbrand und die Verschüttung der Gruft, endlich die feierliche Erhebung der Reliquien. Alles was sich auf die Grablegung des Leichnams und die Reliquien bezieht, wird nun geändert, die ursprüngliche Beisetzung erscheint den späteren Gewohnheiten, in Seitenkapellen zu bestatten, angepasst. Zur Herstellung des örtlichen Zusammenhangs mit der Stätte, wo die feierliche Invention veranstaltet wurde — die natürlich in der Gegend des Chors, wo die Kryptengräber lagen, also "iuxta principale altare" (Z. 32) vor sich gehen musste — wurde die Nachricht von einer ersten Translation eingeschaltet. Dem Inhalt des Grabes entsprechend, auf das man gerade beim Aufräumen des

Schuttes gestossen war, gab man dann dem h. Domitian eine Gattin mit dem naheliegendsten Heiligennamen Maria, und einen "namenlosen" Sohn.

Eine weitere Umbildung der Legende war veranlasst durch die mittlerweile, wahrscheinlich bei Gelegenheit irgend eines der oben erwähnten Ausgleichsverträge - erfolgte Wiederaufnahme der Seelenmessen für die Klostergründer Aribo und Poto, wie sie sich in den bereits besprochenen Nachträgen im Nekrolog ausspricht. Ein billiger Vergleich musste nun auch zwischen den Ansprüchen der historischen Stifter und denen des h. Domitianus getroffen werden. Man half sich, indem man dem einem die Gründung der Kirche, dem andern die Stiftung des Klosters zuschrieb. Freilich sollte auch diese Kompromisstradition, die in der überlieferten Legende vorliegt, nicht von langem Bestand sein. Nach der Abschüttlung der Görzischen Vogtei im Jahre 1397 verschwindet Arbo als Klostergründer dauernd aus der örtlichen Überlieferung; nunmehr heisst es - so bei Laz und Megiser - dass Domitian die Kirche, Bischof Albrecht der Ortenburger von Trient das Kloster gestiftet habe. Nur im Wappen des h. Domitian - zusammengesetzt aus den drei schwarzen Kärntner Löwen im goldenen Feld, dem blau-weis geweckten bayrischen Rautenschild und dem Löwen der Pfalz (!) - bleibt ein schwacher Nachklang der bayrischen Abkunft des Gründers von Millstatt dauernd erhalten

Noch durch ein weiteres, scheinbar unbedeutendes Kennzeichen unterscheidet sich die Neubearbeitung offenkundig von ihrer Vorlage. Seit dem Einlangen der ca. 1186 verfassten und, wie ich oben gezeigt habe, mehrfach benützten Vita Virgilii waren Bedenken entstanden, ob Herzog Domitian wirklich vom h. Rupert oder nicht eher von dem in der genannten Vita als "apostolus Carinthiae" bezeichneten Virgil getauft worden sei: Zweifel, die ihren Niederschlag in dem Zwischensätzchen "a sco. Rudperto, ut quidam asserunt, sive ab aliquo successorum suorum, quibus magis favemus" gefunden haben, und die auch den späteren Kritikern der Legende, von Bolland bis Hohenauer und Flor viel Kopfzerbrechens gekostet haben. Auch die Bemerkung: "Ad hec, sub quo tempore conversatus fuit, ibidem continebatur" dürfte erst durch die Vita Virgilii veranlasst worden sein, da dort (s. o. S. 97. Anm. 1) zu dem zitirten "Epigramma Virgilii" der "dies obitus eius" hinzugefügt erscheint.

Als Vorbereitung für den nunmehr einzuleitenden öffentlichen und gewinnbringenden Domitianuskult, wurde eine Hagelprozession veranstaltet und eine Zusammenstellung von Krankenheilungen, die sich im Schatten der Klostermauern vollzogen hatten, vorbereitet. Überhaupt dürfte die Neubearbeitung der Legende nicht bloss zeitlich mit dem Übergang zur öffentlichen Verehrung der Reliquien zusammenhängen. Sehr möglich, dass auch schon damals die Legende in der plakatartigen, am ehesten den sog. Heiltumstafeln vergleichbaren Ausstattung der jetzigen Überlieferungsform aufgezeichnet wurde.

Noch wäre auf eine offenbar der zweiten Fassung angehörige Wendung hinzuweisen, die wie ich glaube einen Anhalt zu einer genaueren Datirung dieser Überarbeitung bietet. Wie bereits erwähnt. billigt nämlich der anonyme Verfasser, die "wunderbare" Schändung iener Aribonenleiche in Ausdrücken, die selbst unter der Voraussetzung der tiefgehendsten Gereiztheit nicht ohneweiters verständlich sind: "Et merito", sagt er Z. 42. "Que enim participatio luci ad tenebras, aut que pars fideli cum infidele?" Man wird zugeben, dass ein ganz besonderer Anlass vorgelegen haben muss, um die Grafen von Görz in der Person ihres Ahnen als Glaubensverräter und ausgemachte Höllenbraten zu beschimpfen. Ein solcher Anlass darf wohl ohne Bedenken in dem Umstand erblickt werden, dass gerade in der Zeit von 1277 — 1291 Herzog Meinhard von Görz wegen seines Vorgehens gegen den Bischof vou Trient im Kirchenbann war und also die Bezeichnung , in fidelis" von seiten seiner beklagenswerten geistlichen Schutzbefohlenen vollauf verdiente.

Damals stand das Stift unter dem Abt Rudolf Welzer, einem kränklichen und schwachen, dabei keineswegs durch Frömmigkeit oder Sittenstrenge ausgezeichneten¹) ehemaligen Alumnus der Klosterschule, an dem der h. Domitian, wie man in der Continuatio III liest, selbst zweimal Wunder gewirkt hatte, d. h. wie man in etwas nüchternerer Ausdrucksweise sagen darf, der selber an der Propaganda der

¹⁾ Noch als resignirter Abt und Senior des Konvents scheint er der böse Geist seiner Mitbrüder gewesen zu sein. In einer Verordnung Temswich 1287 August 25 befiehlt Erzbischof Rudolf von Salzburg, der Abt solle den Senior Rudolf, damit er nicht durch nächtliche und verbotene Konventikel den Brüdern Veranlassung zu Fehltritten gebe — man erinnere sich an die "loca voluptatum" der Domitianslegende — für ein Jahr auf eine exponirte Pfarre versetzen. Weil es aber sicherer ist, den Rudolf ohne Gefahr vom Gottesdienste abzuhalten, als ihn mit Gefahr für sich und andere zelebriren zu lassen, befiehlt der Erzbischof dem Abt und Konvent fleissig zu erwägen, ob er noch genug Sehkraft zur Ausübung des Gottesdienstes besitze. (Schroll a. a. O. S. 24. Ebenda über Güterverpfändungen und Schuldbriefe des Klosters aus dieser Zeit, über einen Mönch, der damals wegen Totschlags suspendirt und zwei andere, die als unverbesserlich an andere Klöster verschickt werden sollten.)



Reliquienverehrung, deren äussere Vorteile für das damals ganz in zuchtlosem Wohlleben versunkene und daher tief verschuldete Stift ihm nicht entgehen konnte, hervorragend beteiligt war. Auf seine Veranlassung dürfte denn auch die Neubearbeitung der "Vita Domitiani" erfolgt sein.

Dass es wirklich gelang Millstatt zu einem besuchten Wallfahrtsort zu machen, beweisen die in rascher Folge angelegten und bereits besprochenen zwei Wunderlisten. Aus der näheren und ferneren Umgebung, aus Steiermark, Friaul, Istrien, und Ungarn strömten die Pilger herbei, angelockt von dem wachsenden Ruf der Heilungen, die allem Trug zum Trotz, bei einem solchen Zulauf gläubiger Kranken nicht ausbleiben konnten. Wie gross die Menschenansammlungen zu Zeiten gewesen sein mögen, geht daraus hervor, dass sogar die Taschendiebe, die Plage alter und neuer Jahrmarkts- und Wallfahrtsorte angelockt wurden und der h. Domitian selbst in manchen Fällen das Amt des Häschers ausüben musste. (Vgl. Z. 139.) In der Folge scheint trotz des wachsenden inneren Verfalls des Klosters die Bedeutung des Domitianskults nur gestiegen zu sein. Wenigstens ist für das beginnende 15. Jahrhundert die Existenz einer Domitiansbruderschaft mit eigenem Vermögen durch eine Urkunde von 14231) gesichert. Noch 1441, als das Kloster unter dem schwachsinnigen Abt Christof schon dem Untergang zuneigte, wurde die Verehrung der Reliquien durch eine neue unter bischöflicher Assistenz vollzogene feierliche Erhebung erhöht2). Damals wird auch die Millstätter Allerheiligenkirche zweimal urkundlich3) als ecclesia parrochialis beati Domitiani bezeichnet.

Bald darauf (1477) zogen die Georgsritter in Millstatt ein. Es konnte nicht ausbleiben, dass dieser, dem Kampf gegen die Türken gewidmete Orden dem heidenbekehrenden Herzog, der überdies für das ewig in einer Geldklemme steckende Haus eine nicht zu verachtende Einnahmsquelle darstellte, erhöhte Aufmerksamkeit widmete und

¹⁾ Vgl. Domitiansakten Fasz. XXV, 5 Fol. 34, Instrumenta ex archivio, qua parte Milstadiense est: 1423 Der Bruderschaft des lieben Herrn Sanct Domitian ein Wisen in dem Thrilanger (?) unter Dräsitz (Drassnitz n. w. Greifenburg) emitus. Ladula 17, Numero 68, in membrana, habetur ipsum originale.

³⁾ Urkunde A. 910 im Archiv des Geschichtsvereins. Als Translatio III. gedruckt Acta Sanctorum im Anhang an die Vita et Miracula Domitiani. Vgl. unten S. 114.

³⁾ Urkunde Ulrichs von Cilli A. 893 im Archiv des Geschichtsvereins, gedruckt Acta Sanctorum Febr. tom 1 p. 695 col. 2. Ein Ablassbrief für die capella s. Ulrici in Plantz, ibidem col. 2 unten. Das Siegel von Millstatt seit 1232 nachweisbar, zeigt drei, später mit Tierköpfen ausgestattete Säulen, ohne Zweifel mit Beziehung auf die Domitianslegende.

seinen Kult durch eine neuerliche Translation in ein "erhöbtes und mit Marmelstein geziertes Grab""), durch Stiftung von Altären, Bildern, Statuen und Glocken, worin besonders die ersten zwei Grossmeister miteinander wetteiferten?) aufzufrischen suchte.

Seinen Höhepunkt aber erreichte der Domitianskult erst nach dem Einzug der Jesuiten in Millstatt, die, wie alle volkstümlichen Elemente des katholischen Kultus auch diese hergebrachte und bodenständige Heiligenverehrung bei der Wiedereroberung der durch lutherische Prädikanten bedrohten Gemeinde von Anfang an klug zu benützen verstanden. Wenn mitten in der unordentlichen Misswirtschaft des der Auflösung verfallenden Georgsordens 1580 die Domitiansbilder an der Kirchenwand restaurirt und mit Jahreszahlen versehen wurden2), so wird man darin schon die sorgliche Hand der zwei seit langem3) zu Missionszwecken hier weilenden Jesuitenpatres erkennen dürfen. Seit die Kirche dann von der Gesellschaft Jesu endgiltig übernommen war, wurden endlich wieder Gnaden und Wunder des heil. Domitian - unter häufigen Klagen über die Sorglosigkeit der Ritter und der letzten Benediktiner in dieser Hinsicht ausführlich aufgezeichnet4), das vernachlässigte Anniversarium wieder festlicher mit Predigten, eigenen Litaneien, Liedern und Gebeten, besonders aber durch die Ausspendung der geweihten "Domitianilaibeln" begangen, die man in immer steigender Zahl, bald in tausenden von Stücken an die zusammenströmenden Andächtigen verteilte, und die rasch wegen ihrer wunderwirkenden Kräfte sehr gesucht wurden: nicht nur dass sie Krankheiten und Viehseuchen zu heilen vermochten ins Feuer geschleudert löschten sie Brände, in die Äcker vergraben, halfen sie gegen Wurmfrass. Prozessionen unter Vorantragung grosser Bilder und Domitiansfahnen brachten Regen in trockenen Zeiten, reichen Fischfang zur Lachsforellenzeit und wendeten bei Überschwemmungen die schwersten Schäden ab. Selbst verlorene Gegenstände herbeizuschaffen verschmähte der selige Herzog, im Wetteifer mit dem h. Antonius von Padua keineswegs. Nichts ist natürlicher, als dass

¹) Abgebildet M. Z. K. 1906 Sp. 96 f. Fig. 33. Der Lauf der Inschrift beweist, dass der Stein ursprünglich in horizontaler Lage angebracht war; jedoch war er nicht als Grabplatte im Fussboden eingelassen, wie aus der "Millstätter Hs. von 1692" (Jung) hervorgeht, sondern diente als Tischplatte einer nach alter Weise über den Reliquien des Heiligen aufgestellten Altarmensa.

²⁾ Vgl. oben S. 55 f., Anm. 1.

³⁾ Seit 1571 wurde über die Errichtung des Millstätter Kollegs verhandelt.

⁴⁾ Die "Millstätter Hs. enthält einen Anhang mit einer bis ins 19. Jh. fortgesetzten Wunderliste. Verschiedentlich werden Votivtäfelchen mit Wunderbildern erwähnt.

sich seine Bekenner so grosser Wohltaten würdig zu erweisen strebten, zumal dem Ordenshaus durch seine engen Verbindungen mit dem Grazer Hof — 1602 verbrachten z. B. die von den Jesuiten erzogenen Erzherzoge Karl und Leopold ihre Ferien in Millstatt — reichere Mittel zuflossen. 1610 konnte der Superior P. Coronius schon die Kirche renoviren lassen, 1632 wurde dem Heiligen eine eigene Kapelle erbaut, die 1641/2 mit Bildern und einem prächtigen "tumulus" geschmückt wurde. Als Dekoration für hohe Feiertage wurden die bei den Jesuiten so beliebten, noch von Goethe in S. Ignazio bewunderten purpurroten Seidenbehänge angeschafft, 1643 wurden dann die Reliquien in feierlichem Pomp aus dem Archivin das neue gläserne Behältnis übertragen. Eine letzte Erneuerung der Kapelle, verbunden mit einer Reliquienerhebung erfolgte noch im Jahre 1717.

Aber auch litterarisch machten die Patres für ihren Schutzpatron und Schützling rege Propaganda. 1614 liess P. Jakobus Crusius in Graz bei Widmanstetter ein den obengenannten Erzherzogen gewidmetes deutsches Büchlein über die Gnadenwunder des seligen Herzogs drucken, 1644 wurde den Ständen von Kärnten zu Ehren eine "Comoedie" vom h. Domitian aufgeführt, der hier zum erstenmal, gestützt auf die Nachrichten von seiner apostolischen Wirksamkeit, in der Rolle eines Landespatrons von Kärnten auftrat. Der weitreichende Einfluss der Jesuiten am kaiserlichen Hof wusste diesen Ansprüchen auch hier Geltung zu verschaffen. In jenem feierlichen Gelübde, durch das Karl VI. zur Abwendung der Pest am 22. Oktober 1713 in der Stephanskirche vor dem versammelten Erzhaus dem ganzen Hof, und dem Volk von Wien die Erbauung einer Kirche des h. Karl Borromeo versprach, rief der Kaiser neben den alten, durch das Herkommen geheiligten Patronen der andern Erbländer auch den h. Domitian von Kärnten an. So erklärt es sich, dass von 1705 an auch in Wien regelmässig bis 1766 ein eigenes Hochamt am Sonntag nach dem 5. Februar zu Ehren des h. Domitianus gefeiert wurde 1), - die bei dieser Gelegenheit gehaltenen Festpre-

^{&#}x27;) In den Domitiansakten Fasc. 6 findet sich ein offenbar für die Kirchentüren bestimmter gedruckter Anschlagzettel folgenden Wortlauts: "Zu Ehren des Glorreichen und Wunderthätigen Heiligen | Domitiani | Ertz-herzogens in Cärnthen, und selbigen Landes! Apostel, absonderlicher Schutz-Herr, und Patron des Ertz-Her | zogthums Cärnthen | (Kupferstich mit der Unterschrift "S. Domitianus Carinthiae archidux et apostolus".) | Wird eine Löbl. Cärnthnerische Nation, welche allhier in der Kayserl. Königl. Haupt- und Resi denz Stadt Wienn oder um dieselbe wohnhaft, auf nächst-künftigen Sonntag, welcher ist der 8. (hs.) Tag dieses Monats Februarii die jährliche Solemnität ihres ob bemeldten Heiligen Schutzpatrons, in der St. Peters-Kirchen um halber 10. Uhr mit vorhergehender Lob-Predig, und darauf folgendem Musikalischen Hoch-Ambt hochfeierlich be-



digten wurden gedruckt¹) und an die Andächtigen verkauft, — und dass die Angehörigen der Kärtnerischen Nation in Wien dem h. Domitian 1725 auf der Brücke vor dem Kärtnerthor eine steinerne Bildsäule errichteten.²)

So war alles laugsam für die Einleitung eines Beatifikationsprozesses reif geworden. Denn einerseits drängte der Ehrgeiz der Jesuiten dahin, die Anerkennung dieses ihres Hausheiligen in der ganzen katholischen Welt durchzusetzen, andrerseits mussten sie fürchten, die Kurie werde von selbst beginnen, diesem etwas geräuschvoll gewordenen Lokalkult eine unter Umständen recht unverwünschte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wie wenig Spass man zu Rom in diesen Dingen verstand, zeigte sich 1764 in Cesena, wo der tumultuarische, bis auf den heutigen Tag so manche komische Blüte zeitigende italienische Lokalpatriotismus einem eben verstorbenen Bischof dieser Stadt mit Gewalt den Himmel zu erschliessen versuchte, und wo die Kurie dem inszenirten Wunderrummel mit den schärfsten Gewaltmitteln durch die päpstlichen Garden ein Ende machen liess. Ein Präzedenzfall schien durch die auf Verwendung Maria Theresias erfolgte Beatifikation der Seligen Camillo dei Lelli und Juliana Falconieri geschaffen und so wurden endlich 1761 unter der geistigen Führung des Grazer Theologieprofessors P. Matthäus Rieberer die einleitenden Schritte unternommen.

Die Aussichten des Prozesses waren an sich keineswegs ungünstig. Nach den Rechtsgrundsätzen, die erst kürzlich der grundgelehrte Prospero Lambertini in einem abschliessenden Riesenwerk kodifizirt

gehen, zu welcher Andacht alle andächtig- und eyfrige Christen, forderist aber dieser Löbl. Nation | und all-diejenige, welche von solchen Eltern herstammen | Mitglieder freundlichst eingeladen seynd.

¹⁾ Die Bibliothek des Kärntner Geschichtsvereines besitzt einen solchen Druck mit folgendem Titel: "Glückseliger Sae-Mann, Seeliger Domitianus Grosser Ertzhertzog und Apostel in Cärnthen Unter solchen Sinn-Bild Auss Belegenheit des einfallenden Sonntags Sexagesime, allwo das Evangelium von Samen und viellerlei Äcker handelt und an welchem Tag zum erstenmahl eine Hoch-löbliche in Wien versamblete Cärnthnerische Nation benannten ihren grossen Schutz-Patron in der kayserlichen academischen Collegii Kirchen deren R. R. P. P. Soz. Jesu in Wienn mit Solennen Ehren-Fest Ruhmwürdigste begangen. Vorgestellet von Rev. P. Ignatio Reiffenstuell Soc. Jesu alldasigen ordinari Sonntag-Prediger Anno MDCCV den 5. Februarii. Gedruckt zu Wienn bey Andreas Heyinger, Univers. Buchdrucker C. Eine anonyme dentsche "Vita Domitiani von 1734, erwähnt in einem "elenchus auctorum der Domitiansakten dürfte nichts anders als eine solche gedruckte Predigt sein.

²⁾ Brief des Wiener Jesuiten P. Wilhelm Brink an P. Math. Rieberer d. d. 14/4 1762.

hatte¹), musste, ausser den Verdiensten des Heiligen — und da hätte das Apostolat von Kärnten wohl hingereicht — noch zweierlei nachgewiesen werden: erstens dass man begonnen habe dem Beatifikationskandidaten heiligmässige Ehren zu erweisen, bevor Alexander III. 1170 in seinem Breve "audivimus") — gerichtet an die Mönche von Lisieux, die einen von den ihren in trunkenem Zustand erschlagenen Präfekten als Heiligen zu verehren begonnen hatten — alle derartigen Entscheidungen dem römischen Stuhl vorbehalten hatte, und zweitens, dass der in Rede stehende Bekenner seit mehr als 100 Jahren vor dem Verbot Urbans VIII. von 1634, in dem die Verehrung nicht kanonisirter Heiliger mit dieser einzigen Ausnahme verboten worden war, seinen Kultus mit Wissen der Bischöfe und Päpste ungestört genossen habe.

Beides zu beweisen, konnten die jedenfalls im besten Glauben vorgehenden "postulatores causae" wohl hoffen; denn, wenn man auch nicht mit der Legende selbst den h. Domitian, dessen Verehrung doch angeblich gleich nach seinem Tode begonnen hatte, in die Zeit des h. Rupert hinaufrücken wollte, so hatte doch selbst Bollands vorsichtige Kritik ihn der karolingischen Zeit zugewiesen. Und die Tatsache, dass schon vor 1534 mit Wissen von Bischöfen und Päpsten dem Domitian heiligmässige Ehren erwiesen worden waren, konnte man mindestens durch die Urkunde Johannes von Gurk (1441) und den Ablassbrief von 1443 beweisen. Dazu kamen noch die verschiedenen Eintragungen in Millstätter Hss. vom frühesten Mittelalter an — die commemoratio im Codex 6/35 wurde auch von den berufensten Kennern spätestens in den Anfang des XI. Jahrhunderts gesetzt — bis zur Erfindung des Druckes reichend, ergänzt durch Bilder, Inschriften, Epitaphien und dgl.

Dass dem seligen Herzog trotz alldem schliesslich das Martyrologium Romanum verschlossen blieb, lag nur daran, dass die Jesuiten die günstigste Zeit versäumt hatten. Bei den Kärtner Ständen und beim Wiener Hof war ihr Einfluss wohl noch unerschüttert — aber die geheime Antipathie, der alle ihre Bestrebungen in letzter Zeit nicht mir bei der Kurie, der die Jesuiten seit langem die schwersten Sorgen bereiteten, sondern auch bei dem nächstbeteiligten Metropoliten, dem Erzbischof von Salzburg begegneten, ist doch in den Prozess-

²⁾ Überliefert in der Dekretalensammlung Gregors IX., c. 1 de rel. et ven. 53. 345.



¹⁾ De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione, Bologna 1734 — 38.

akten sehr deutlich zwischen den Zeilen zu lesen. 1772 schreibt der Jesuit P. Francesco Tricarico dem P. Rieberer aus Rom, es müsse mit aller Sorgfalt vermieden werden, den Betreibenden oder irgend einen seiner Mitbrüder in dieser Sache zu erwähnen, da man gegenwärtig auch nicht einmal den Namen eines Jesuiten vor dem Papst nennen dürfe. ohne s. Heiligkeit in die furchtbarste Erregung zu versetzen. Und der salzburgische Agent in Rom Canonico Agostini hätte wohl kaum gewagt, nachdem er neun Jahre lang nichts für den Fortgang dieser ihm am ehesten angehenden Geschichte getau hatte, den P. Rieberer mit so nichtssagenden, fast höhnischen Entschuldigungen abzuspeisen, wenn er nicht im Sinne des Salzburger Hofes zu handeln geglaubt hätte. Wem sollte es schliesslich nicht zu denken geben, dass der Promotor Fidei, während der Kardinal Albani offiziell in seiner Eigens chaft als kaiserlicher bevollmächtigter Minister und Protektor des Reichs die Sache vor der Kongregation der Riten vertrat und sich in seinen Berichten an Kaunitz und die Kaiserin selbst in Ausdrücken der grössten Dienstfertigkeit und des wärmsten Interesses für die Sache erschöpfte, seine Argumente als "advokatus diaboli" einer Dissertation des Piaristen P. Philippo Bruni, eines Haustheologen des obengenannten Kardinals und späteren Suffragans seines Bruders entnahm!

Offenbar bestand in Rom nirgends die leiseste Neigung den Antrag zu unterstützen. Den immer wieder erneuerten, gewichtigsten Urgenzen setzte man das uufehlbar Mittel kurialer Diplomatie, die ermüdende Verschleppung entgegen. Das einzige, überall und unter allen Umständen wirksame Expediens gegen diese Widerstände -Geld, Geld und wieder Geld1) scheint damals den Postulatoren nicht mehr allzureichlich zur Verfügung gestanden zu sein. Denn nachdem sie 1762 für die Drucklegung des von dem Kurialadvokaten Orbini verfassten Libells und für die Einleitung des Prozesses an 1000 scudi ausgegeben hatten, scheinen sie sich bald mehr als zugeknöpft gegen weitere Ansprüche verhalten zu haben. Wenigstens beklagt sich Don Colmeta, der nach Orbinis Ableben an seine Stelle getreten war, gegen Albani, man habe ihm nicht den Lohn eines Advokaten, sondern den eines Kopisten bezahlt, und er könne daher seine Zeit und andre einträglichere Sachen nicht länger für die Seligkeit des fraglichen Karantanerherzogs opfern. Albani sah sich nach andern Sachwaltern um, aber einer nach dem andern lehnte unter Hinweis auf

¹⁾ Brief des P. Tricarico an P. Rieberer, bene remunerandus esset promotor fideis, offerendum esse aliquid maioris momenti auditori Rotae, comiti ab Herschans etc.

die festen Taxen der römischen Advokaten ab, für den kargen von den Postulatoren gebotenen Lohn jene ungeheure "farrago et congeries documentorum" durchzuarbeiten, mit denen der weltfremde Grazer Professor sacrae scripturae gehofft hatte, Eindruck auf die Prälaten der Sacra Congregazione dei Riti zu machen, die aber bei diesem keineswegs sehr geschäftsfreudigen, nur in langen Zwischenräumen tagenden Kolleg, wie Albani in einem Bericht an Maria Theresia ironisch einfliessen liess, dem Heiligen mehr geschadet als genützt hatten — eine Bemerkung, die ich selbst nach mühsamer Durchpflügung dieses ungeheuern, ewig wiedergekauten Wustes — "multiplicandae sunt rationes, non scripturae", ruft Don Colmeta einmal verzweifelt aus — nur zu begreiflich finde.

So konnte der Prozess nicht anders als im Sande verlaufen. Nachdem 1761 Rieberer das nötige Material gesammelt und die Diözesanbischöfe von Salzburg, Gurk, Seckau und Görz für die Sache gewonnen hatte, war Anfang März 1762 dem Papst die Supplik durch den "secretarius aulicus" in Rom, Don Crivelli überreicht worden. Am 28. August war die mittlerweile in Druck gelegte Satzschrift des Orbini der Ritenkongregation unterbreitet worden, zugleich mit einer, - niemand weiss von wem bestellten, - kurzen, aber dafür nicht unwitzigen Gegenschrift des genanuten Piaristen Bruni, der sich allen Dokumenten mit der im 18. Jh. verbreiteten agnostischen Skepsis in historischen Dingen gegenüberstellte, indem er behauptete, die vorgebrachten Beweise würden wohl zur Begründung einer gelehrten Elucubration, nicht aber zur Motivirung eines Beschlusses in Angelegenheiten des Kultus genügen: .ex possibilitate lectiones a Sacra Congregatione non conceduntur." Im übrigen begnügte er sich, den Laz, Megiser und Buccelini nachzuschlagen und auf deren Angaben gestützt, zu behaupten, Millstatt sei erst 1363 von Albrecht von Ortenburg, Bischof von Trient gegründet worden und Bischof Johann Schalermann, von dem eine Urhunde d. d. 1441 produzirt wurde, sei schon 1433 (!) gestorben. Die Entstehung der Legende selbst setzt er ins 15. Jahrh. und spricht ihr alle Glaubwürdigkeit ab. "Contendo" sagt er, "probatum non esse, ducem illum unquam in terris fuisse, nedum nunc in celis commorari". Im übrigen nahm er die Sache nicht tragisch. Nachdem Rieberer mit dem schwersten gelehrten Geschütz seine Behauptungen entkräftet hatte, meinte er, er steife sich nicht auf seine Meinung und beglückwünsche sich im Gegenteil, Veraulassung zu so tiefgründigen Forschungen gegeben zu haben.

An Brunis Schrift schlossen sich am 4. September die mündlichen Ausführungen des Promotor fidei, der die Form der Datirung

an der Urkunde von 1441, das Fehlen eines Siegels an der Urkunde über die Domitiansbruderschaft von 1423 u. a. m. bemängelte, worauf die Kongregation ihre Entscheidung auf unbestimmte Zeit vertagte, ein Beschluss, der auch durch zwei Schreiben Maria Theresias an den Papst (4. Juli und 11. August 1763) offenbar nicht erschüttert werden konnte.

Nun folgen endlose _litigationes epistolares", in denen Rieberer sich verzweifelt bemüht, die erhobenen Einwände kennen zu lernen. Aber erst 1764 wurden die Argumente des Promotor Fidei nach Wien gemeldet, erst 1765 gelangte eine Abschrift der "Dissertatio Bruniana" an Rieberer. Mittlerweile hatten die Jesuiten ihre Supplik auf die Gewährung eines "officium de communi" eingeschränkt — die Kaiserin hatte (11. August 1766) neuerlich urgirt, natürlich auch das ohne anderen Erfolg, als dass nun von Rom aus, als Gegenzug gegen die von Rieberer umgehend eingesandte Apologie des ersten Libells, verlangt wurde, es seien alle Urkunden etc. vorerst dem Urteil der besten Wiener Sachverständigen zu unterwerfen. Rieberer glaubt wieder hoffen zu dürfen. Keine Kosten werden gespart, um "iudicia iurata" der angesehensten Sachverständigen zu beschaffen: P. Xystus Schier, Historiker und Bibliothekar des Augustinerkonvents in Wien, Johann Georg Schwandner aus Stadelkirchen ab agendis causis ad dicasteria suprema Aulae Cesareo-Regiae Apostolicae*, die kaiserlichen Hofräte Senckenberg ("quamvis heterodoxus") und Theodor Anton Taullow von Rosenthal, erster Archivar am kaiserlichen Geheimarchiv, sein Stellvertreter Hofrat Ferdinand von Frevensleben, P. Magnus Klein, als Abt von Göttweih und Fortsetzer des "Chronicon Gotwicense" der würdige Nachfolger des berühmten Diplomatikers Bessel, und der Stadtbibliothekar von Wien Lambacher wurden ins Treffen gesandt, Zeugnisse des Nuntius und des Erzbischofs von Wien über ihren fachmännischen Ruf beigelegt und das ganze Konvolut mit Faksimilien, notariellen Beglaubigungen etc. etc. gehörig instruirt 1768 nach Rom geschickt. Der Erfolg dieser ganzen Mühe war wieder kein andrer, als dass man sich plötzlich in Rom an den eigentlich vorgeschriebenen Instanzenzug erinnerte und dem P. Rieberer, der doch von Anfang an, wenigstens dem Scheine nach als Beauftragter der Diözesanbischöfe aufgetreten war, vorwarf, er wolle die kanonische Prüfung seiner Sache durch den Metropolitanbischof listig umgehen. 1770 nach weiterem zweijährigen Hin- und Herschreiben riet der Advokat Colmeta, man möge die Sache bei der Ritenkongregation ganz ruhen lassen und sich direkt durch den Wiener Hof an den Papst um einen Gnadenakt wenden. Die Kaiserin, durch den Jesuiten Sperghesius,

der ihr Ohr besass, neuerlich für die Sache interessirt, wandte sich am 28. und 30. Nov. 1772 an Alessandro Albani mit der Bitte, ein beigeschlossenes Handschreiben dem Papst zu überreichen und die Sache auch mündlich zu unterstützen. Wieweit der Kardinal diesem Auftrag nachgekommen ist, lässt sich aus den Akten nicht entnehmen. Das Antwortschreiben dieses geistvollen Kirchenfürsten zeigt seine gewöhnliche diplomatische Meisterschaft: er habe eine Privataudienz beim h. Vater genommen, der seine Vorstellungen gnädigst angehört und ihn lodando, come fà ogni volta, la eroica pietà di Vřa. Maestà Apostolica" seiner Bereitwilligkeit versichert habe, jeden Wunsch der Kaiserin zu erfüllen. "Ma mi ordinava di supplicare l'apostolica Maestà Vra. a. benignamente riflettere, e col sovrano illuminato intelletto suo decidere, se in un secolo in cui ad onta delle più rigorose pratiche sono posti in derisione e dagli eretici e dagli increduli cristiani le cose più palpabilmente provate nelle canonizazioni dei servi di Dio, - cos' accaderebbe, se niente si rallentasse dal costantemente osservato rigore nella causa del beato Domiziano, la quale nella proposizione fattasene in agosto dell'anno 1762 incontrato aveva difficoltà così grandi, che mal fidandosi il promotore di essa di trovar prove da dilegnarle, non aveva stimato proprio di ritentarne la decretata in quell'anno riproposizione". Der Papst sei daher zu seinem Bedauern nicht in der Lage, dem Urteil der Sacra Congregazione vorzugreifen. Der Kardinal selbst rät schliesslich. durch ein gedrängtes Memoriale die "voluminosi scritti del Rieberer" zu ersetzen, was den genannten in nicht geringen Zorn versetzte: "nounulla in notis illis", schreibt er erbost, "reperiuntur, que neque usitatum Romanae Curiae stylum redolent nec Sanctissimo Patri forent honorifica."

Nach weiterem Hin- und Herschreiben schliessen endlich die "Acta Domitiani" mit einer wehmütig "Copia ultimae epistolae Romanae" betitelten Abschrift, in der von "trüben Nachrichten" gesprochen wird, die an das Salzburger Konsistorium aus Rom eingelaufen seien. Seitdem der Wiener Hof als letzter nach langem Zögern der Kaiserin die Jesuiten preisgegeben hatte, war auch die Sache des seligen Herzogs von Kärnten endgiltig verloren¹).

Wenn ich zum Schluss noch versuche die historisch brauchbaren Elemente der Domitianslegende zusammenzustellen, so ergeben sich

¹⁾ Die voranstehende Darstellung ist vollständig aus den beim Klagenfurter Landesarchiv erliegenden Abschriften der Prozessakten (Millstätt. Fasc. 53 Sign. XXV.. 1—6) entnommen. Um den Text nicht mit unnötigen Anmerkungen zu überladen, sind Einzelzitate nur in den wichtigsten Fällen beigegeben worden.



zunächst die bereits eingehender gewürdigten Beiträge zur Genealogie der Grafen von Görz: eine zu Mon. Duc. Car. No. 513 nachzutragende Erwähnung "Arbo palatinus de Wavaria" s. XII. und der Name eines bisher unbekanntén Aribonen Hartwig (III), der eines gewaltsamen Todes gestorben ist und in Millstatt begraben liegt; ferner einige Anekdota zur Herstellung der Abtsreihe von Millstatt:

Einfach erwähnt werden die Äbte Martin (um 1240 urk. vorkommend) und sein Nachfolger Otto III. Der Familienname Caustus. Cautus oder Dautus für den erstgenannten entfällt durch die neue Textgestaltung. Dagegen bietet der Abschnitt "de signis" den sonst nicht überlieferten Familiennamen des Abts Rudolf Welzer und seines Vaters Konrad, eine einfache Erwähnung des ehemaligen Abts Ulrich Zant, ferner die Nachricht, dass Abt Konrad ursprünglich Abt von Rosazzo, Abt Ulrich V. ehemals Abt von Michelbeuern, Abt Volchmar (s. S. 80 Anm.) Abt von Ossiach gewesen ist. Genannt werden unter den auf wunderbare Weise Geheilten eine Nonne namens Sygel, ein Millstätter Priester namens Heinrich Valsch, ein Subdiacon des Klosters mit Namen Hartwig der "Taube" und ein Alumne des Klosters Heinzelo; von weltlichen Personen eine Gemahlin Herrn Albrechts von Freiberg, des Ahnherrn der vor kurzem ausgestorbenen Fürsten Dietrichstein, ein Ministeriale Dietmar Gyel von Gurk, dessen Tochter Kunigund Nonne im Kloster Millstatt war und eine edle Dame von Lützeldorf bei Feldsberg.

Für die Baugeschichte des Klosters und der Kirche gewinnt man das wichtige Datum eines um die Mitte des 13. Jahrh. (nicht wie bisher behauptet wurde 1221 oder 1289) vorgefallenen grossen, zerstörenden Brandes. Unmittelbar darauf wurde unter Abt Otto mit dem Neubau begonnen. Das Kloster besass damals laut Angabe der Legende 150 Mitglieder¹), die Laienbrüder ungerechnet. Man erfährt ferner, dass im 13. Jahrh. in Millstatt eine Klosterschule bestand, die nicht nur den zum Eintritt in das Kloster sich vorbereitenden Alumnen, sondern offenbar, da von einem Schüler ausdrücklich bemerkt wird, er sei "monastice vitae deputatus" gewesen, auch den für weltliche Berufe bestimmten Jungen offen stand. Für die Disziplin in dieser Schule scheinen loca voluptatum, offenbar nichts anderes, als die 1433 urkundlich erwähnten, damals mit Erlaubnis des Grafen Hermann von Cilli zur Durchführung einer stren-

¹⁾ Wenig bekannt dürfte der Umstand sein, dass das Landesarchiv in Klagenfurt cca. 60 eigenhändige Gelöbnisreverse von Millstätter Mönchen vom 12. bis 15. Jahrh. besitzt.

geren Reform im Kloster sämtlich zerstörten "Tafernen" im Ort Millstatt, eine ständige Gefahr gebildet zu haben. Mittelbar dürfte natürlich die Entstehung dieser zahlreichen Schenken mit der Umwandlung Millstatts in einen Wallfahrtsort zusammenhängen.

Für die Stiftsbibliothek lässt sich, wie ich gezeigt zu haben glaube, dass Vorhandensein je eines Exemplares der Werke des Beda und der "Vita S. Virgilii" erschliessen.

Die eigentliche Bedeutung der Domitianslegende liegt natürlich keineswegs in dieser nicht allzu reichlichen lokalhistorischen Ausbeute, sondern vielmehr darin, dass sie einen neuen, bis jetzt noch nicht belegten Typus einer Entvogtungsfälschung und ein höchst merkwürdiges Beispiel literarischer Sagenbildung und phantastisch-mittelalterlicher Umformung einer antiken Geschichtsfigur darbietet. Denn gewiss hat keine der Gestalten des klassischen Altertums, — selbst den Theseus und die Kentauren im humanistischen Paradies des Reformators Zwingli nicht ausgenommen — auf eine so sonderbare Weise Eingang in den christlichen Himmel gefunden, als der furchtbare Christenverfolger Titus Flavius Domitianus, den ein unwissender Mönch, tausend Jahre nachdem sein Andenken suf Befehl des Senates verflucht, seine Statuen und Ehrenbogen umgestürzt und sein Name aus den öffentlichen Inschriften getilgt worden war, zum heiligmässigen Herzog von Karantanien erhob.

Anhang.

Urkunde Johanns I., Bischofs von Gurk über die in seiner Gegenwart vorgenommene Erhebung der Domitiansreliquien.

1441 Juni 27 Millstatt,

Or. (m. 380×245 mm) im Archiv des Geschichtsvereins in Klagenfurt (Sign. A 910) gedr. Acta SS. Febr. tom I. p. 705.

Johannes Dei et apostolice sedis gratia episcopus Gurcensis et sancte Saltzburgensis ecclesie in spiritualibus vicarius generalis. Universis et singulis Christi fidelibus ad quos presentes pervenerint salutem in omnium salvatore. Superni altitudo consilii inter multivaria sue bonitatis dona, quibus nos ad sue beatitudinis gloriam pervenire vult, sanctorum suorum reliquias eciam materiales aput nos alto deposito esse voluit, quatinus

illorum considerata presencia in veneracionem eorum amplius attendamur. dignaque veneracione huiusmodi dominus nobis suo tempore ianuam misericordie sue per illos apperiat. Proinde credimus evenisse hoc quod universitati vestre presentibus cupimus fore notum. Pridem namque cum ad petitionem venerabilis in Christo fratris nostri carissimi Cristoferi abbatis monasterii Millestatensis ordinis sancti Benedicti Saltzburgensis diocesis pro consecracione altarium quorundam ipsius ecclesie accessissemus eandem, pervenit ad nos fama deferente de reliquiis beati Domiciani fundatoris insius ecclesie, qualiter a populo in multa ibidem veneratione haberentur quodque eedem quondam plurima miraculorum gratia coruscassent. Et cum super eo de loco reliquiarum ipsarum inquisicionem fecissemus diligentem nichil certi a quoquam de hoc nobis innotuit nisi quod reliquie huiusmodi tam ipsius Domiciani quam Marie uxoris eiusdem ac cuiusdam pueri multis retroactis temporibus in ipsam ecclesiam invente ac deinde successu temporum pluries hinc inde ad loca diversa ipsius ecclesie forent translate prout hoc idem tam fama populi quam scripturarum monimenta quedam lacius testabantur. Quodque in ipsam ecclesiam ante altare sancti Johannis ewangeliste quedam esset archa ipsis reliquiis attitulata, que et a populo in veneracionem eiusdem Domiciani multa frequentaretur devocione. Nos itaque intellectis premissis fuimus super inquisicione reliquiarum huiusmodi ampliori desiderio excitati dieque date presentium assumptis nobiscum ipso domino abbate fratribusque dicti monasterii necnon capellanis nostris infrascriptis ipsam ecclesiam archamque accessimus premissisque orationibus psalmorumque frequentiis ac cerimoniis condignis communi deliberacione ad hoc laboravimus conatique sumus archam huiusmodi pro inquisicione reliquiarum ipsarum aperire. Qua et multo labore aperta invenimus domino concedente in medio ipsius arche reliquias subnotatas non modica diligentia ac studio inibi reconditas bonoque odore refertas. Fuerunt autem hec reliquie: primo testa capitis cum costis, tibiis ac aliis ossibus notabilioribus ut apparuit corporis cuiusdam viri, item testa capitis cum costis ac tibiis aliisque ossibus corporis ut apparuit mulieris. Item alia testa fracta capitis, cum quibusdam costis ac tibiis corporis ut apparuit cuiusdam pueri una cum spinis dorsorum aliisque particulis et minutis fragmentis corporum prescriptorum. Quibus quidem reliquiis sicut premittitur compertis et per nos receptis nos illas una cum conventu prelibato ad sacrarium ipsius ecclesie cum reverencia deferentes in loco tuciori recondimus inibi reservandas pro venerabiliori iterum ac decenciori recondicione earundem. In quorum testimonium presentes iussimus fieri litteras nostri appensione sigilli roboratas. Data et acta sunt hec in ipsa ecclesia monasterii Millestatensis presentibus ibidem dicto venerabili domino abbate Cristofero nec religiosis et honorabilibus in Christo nobis dilectis Nicolao priore, Friderico, Wolfgango, Symone et Martino presbiteris, Conrado ct Mauro diaconis, Benedicto subdiacono, Georgio accolito, fratre Andrea et Fabiano converso, fratribus professis ipsius monasterii Millstatensis. Urbano de Saltzburga, sancti Petri ibidem, Leonardo in Bewrn ac Georgio sancti Pauli Vallislaventine monasteriorum eiusdem ordinis fratribus professis et presbiteris, nec non Gotfrido Spicker preposito, Johanne Krelober et Nicolao Erlacher canonicis ecclesie collegiate sancti Nicolai in Strasburg nostre diocesis presbiteris et capellanis nostris testibus circa premissa. Die

vigesima septima mensis Junii anno nativitatis domini millesimo quadringentesimo quadragesimo primo.

S.

in dorso: (von ungefähr gleichzeitiger Hand)
"Littera super visis reliquiarum beati Domiciani a domno Johanne episcopo ve(nerabili) «
darunter (modern): "1441 27. Juni «
darunter (s. XVII): "einige geistlich sachen «

alte Archivsignatur: Nr. 10. 6.

(Spuren des unten angehängt gewesenen Siegels.)

Nachtrag.

Nach Abschluss des Druckes macht mich Herr Landesarchivar Dr. v. Jaksch-Wartenhorst freundlichst aufmerksam, dass er selbst schon Mon. Car. III. S. 82. Z. 18 v. o. die von mir (oben S. 79) Dr. Capuder zugeschriebene Feststellung vertreten hat, dass Bischof Hartwig von Brixen kein Sohn Otwins gewesen sein könne und ihm daher in dieser Frage die Priorität gebühre, ferner dass die sämtlichen Millstätter Archivalien, die vorstehend als im Landesarchiv befindlich zitirt werden, dort nur deponirt und Eigentum des Kärntner Geschichtsvereines sind.

Eine Schenkung Kaiser Friedrich I. für das Hospiz auf dem Septimerpasse.

Von

Aloys Schulte.

Mit juristischen Bemerkungen von Leopold Wenger.

Eine Ferienreise, die halb der Erholung halb dem Aufspüren von Dokumenten zur Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs gewidmet war, führte mich im Herbste 1905 nach Chiavenna und in ein Archiv, das so viel ich weiss, von einem deutschen Forscher noch nicht war besucht worden, obwohl es reich auch an sehr alten Urkunden ist und auch eine sehr merkwürdige bald nach 1250 einsetzende etwa ein Jahrhundert umfassende übrigens nicht lückenlose Reihe von Gemeinderechnungen darbietet. Es ist das Archiv der Kirche San Lorenzo di Chiavenna, in das mir der Arciprete Leopoldo Mojoli auf die Empfehlung des Primo-Fabbricieri Giuseppe Pasini bereitwilligst den Zutritt gewährte. Das Archiv ist vor allem wohl deshalb weiter keiner Beachtung gewürdigt worden, weil ein erheblicher Teil als "Carte Crollalanza" mit den Abschriften dieses Geschichtsschreibers auf die Stadtbibliothek nach Como kam. Die Carte Crollalanza und Carte Picci bildeten die Grundlage des verdienstreichen Codice diplomatico della Rezia, den, die Jahre 761-1299 umfassend Fossati in den Bänden 3-13 des Periodico der Società storica per la provincia e antica diocesi di Como erscheinen liess. Dass Fossati niemals die alte Lagerstätte der Carte Crollalanza, eben unser Archiv, betrat, ist wohl sicher, er würde dort manche ja viele Nachträge gefunden haben, und seine Abschriften nach den Originalen haben prüfen können1).

¹⁾ Vielleicht war Dr. Schaus für Scheffer-Boichorst im Archive. Die Archivalien sind nur zum Teil in chronologischer Reihe geordnet.



Auf einem grossen Pergamentblatte, dem die Feuchtigkeit erhebliche Schäden zugefügt hatte, fand ich bald die Namen des Hospitals vom Septimerpasse und des Kaisers Rotbart zusammen und damit eine Schenkung, die bisher unbekannt war.

Die Schenkungsurkunde selbst ist nicht erhalten, es hat überhaupt nur eine später ausgestellte Urkunde des Kaisers gegeben, die in sehr merkwürdiger Weise als rechtlich unbeweiskräftig auf die Seite geschoben wurde. Unser Dokument ist das Rechtsurteil über Besitz und Eigentum eines Zehnten, über den zwischen den Kanonikern der Kirche von San Lorenzo und dem Hospitale, das ihn vom Kaiser geschenkt erhalten zu haben behauptete, erbittert gestritten wurde. Von den Zeugenaussagen der Chiavennater Seite habe ich mir einen Auszug gemacht, was von denen der Aussagen der Zeugen des Hospitales, die in Como beruhen, gelesen werden konnte, hatte bereits Fossati im Periodico 6, 104 ff. veröffentlicht.

Das Streitobjekt ist von geringem Werte, doch seine Lage an der umstrittenen Grenze zweier Bistümer innerhalb des italienischen, übrigens nur kurze Zeit bestehenden und vielleicht nie allseitig anerkannten Anhängsel des schwäbischen Herzogtums, die Tatsache, dass der Rechtsstreit unter starkem Einflusse römischen Rechtes entschieden wurde, das hier, so weit ich sehen kann, zum ersten Male gegen denselben Kaiser verwendet wurde, der es in den Ronkalischen Beschlüssen erhob, und endlich auch der sagenhafte Zauber, der auf Barbarossas Beziehungen zu Chiavenna ruht, sichern unserm Urteilsspruche und den Zeugenverhören Interesse, machen aber zugleich die Bearbeitung des Dokumentes schwierig.

Die Schwierigkeiten beginnen gleich mit der Herstellung der Texte. Sämtliche Stücke sind durch Feuchtigkeit schwer beschädigt, die in Como aufbewahrte Zeugenrolle für den Septimer scheint am Übelsten zugerichtet. Der Urteilsspruch selbst füllt ein sehr grosses langes Pergamentblatt, dass drei grosse Falten hat, die am meisten gelitten haben, auch ist der Ausgang aller Zeilen mehr oder weniger beschädigt. Der Kontext ausschliesslich der Datirung, Zeugenreihe und Unterschriften umfasst 45 Zeilen, den Ausgang der ersten acht Zeilen habe ich im Drucke durch senkrechte Striche angemerkt, die Lücken sind durch $\langle \rangle$ charakterisirt. Hätten wir nur diese Ausfertigung (A), so würde es nicht möglich sein, den Text fast lückenlos zu ergänzen. Zum Glück haben wir ein um 1200 hergestellte Abschrift (B), die in den drei Quer- und drei Längsfalten ebenso grosse Lücken hat wie das Original, doch zum Glück ergänzen sich beide Texte in leidlicher Weise. Die Lücken der Abschrift stehen in runden Klammern. Was also in spitz-

winkligen und runden Klammern zugleich eingeschlossen ist, ist von mir ergänzt und durch kursive Schrift sofort kenntlich gemacht worden.

Um die Einteilung der Urkunde deutlicher zu machen, habe ich vor die Abschnitte in eckigen Klammern eine Zählung eingefügt.

So möge zunächst der Text mit meinen Ergänzungen folgen.

Urteil in dem Streite zwischen dem St. Peterhospize auf dem Septimer und der Kirche S. Lorenzo in Chiavenna über den Besitz des in einem unterhalb des Bergell gelegenen Gebiete fälligen Zehnten, den Kaiser Friedrich I. dem Hospize geschenkt hatte. Como 1186 Juli 4.

Ch. In nomine sancte et individue trinitatis. [1] Sententiam (dedit) Vicanus de Marliano judex et assessor domini Anselmi Cumani episcopi de lite et controversia, que vertebatur ex (una parte inter presbyterum Petrum ospita- | (lis) ecclesie sancti> Petri de Monte Septimo agentem ex parte predicti ospitalis et ex mandato episcopi Henrici Curiensis, ex altera parte Baldironum de Clavenna et Andream clericum ministros et ichonomos ec (clesie s. Laurentii de Clavenna et confirma- | tos) per dominum Anselmum Cumanum episcopum, que discordia agebatur sub jam dicto domino A. C. episcopo. [2] Conquerebatur Petrus minister et offitialis ecclesie ospitalis sancti Petri de Monte Septimo de ministris et cl\ericis et canonicis ecclesie sancti Laur-> | entii de Clavena, scilicet ut restituant ei ad partes ecclesie sue et ospitalis possessionem decime totius territorii, quod continetur infra hos terminos: scilicet ab aqua1) de Louri usque in Termineda²) et ab aqua de Casen (agio usque in Salavoria, quia) supradicta ecclesia Montis Septimi dejecta est de possessione memorate decime a canonicis predicte ecclesie de Clavenna, in restitucione cujus possessionis dicit etiam fructus contineri, quos petit de octo preteritis (annis, et si in possessorio> | obtinere non posset, petitorium intendit, dicendo predictam decimam esse jamdicte ecclesie Montis Septimi et ospitalis. [3] Et quod jam dicta decima fuisset jam dicti⁸) ospitalis taliter ostendit, dicendo quod territorium il (lud, quod continetur infra supra- | di)ctos terminos, sit de episcopatu Curiensi et decima predicti teritorii fuit episcopi Curiensis et episcopus Curiensis infestivit Main(fred)um de Ladranio de Clavenna, de predicta decima per feudum et predictus Mainfredus de Lacdranio refutavit predictam | decim am in manus episcopi Curiensis et ipse episcopus investivit Ubertum Crassum de Clavenna de predicta (decima per feud)um et dominus imperator Fredericus4) emit predictam decimam ab isto Uberto de Clavenna (consensu episcopi Curiensis preci-)o triginta trium marcarum argenti et decem librarum imperialium et donavit predictam d(ecimam ospitali de Monte Septimo. [4] Quod predicta d)ecima fuiss(et) episcopi

¹⁾ A setzt doppelt: ab aqua.

²⁾ B. Intmineda.

³⁾ In A korrigirt aus: dicte.

^{&#}x27;) In A wurde zuerst Fredere geschrieben das e aber durch untergesetzten Punkt getilgt.

Curie n(i)sus est ostendere per t/estes, qui dixerunt, quod a L annis su-> pra nuncii episcopi colegerunt predictam decimam per decem annos et per septem et per V et per alios, qui d'ixerunt, quod viderunt eam portari ad partes episcopi et non colligi. Iterum per publicum (in)st/rumentum investitur)e facta ab episcopo Curi-> ensi in Mainfredum de Ladranio: sed testes illi, qui dixerunt1), quod viderunt eam dec(imam colligi) ad partem episcopi Curiensis a quinquaginta annis supra per dece/m annos et per septem et per quinque, non sunt admissi, quia, negab->ant contrarii; (alii qui dixe)runt, quod viderunt predic(tam decimam portari ad) partem episcopi et non colligi, similiter non fuerunt admissi. [5] (Quod (predictus episcopus Curiensis investivit Mainfredum de Ladranio de Clavenna per feudum> de predicta decima (constat) per jam dictum instrumentum investiture. Sed de hoc, quod Mainfredus de Ladranio eam refutasset (episcopo, tantum unum (testem introducere potest. Quod vero Ubertus Crassus ab episcopo Curiensi per feudum de predicta decima fuisset investitus, nisus est probare per eu ndem testem, qui dixit de refutatione Mainfredi, et si(militer per) quandam cartam ex diversis litteris (scriptam et glossulatam ha(bentem sigillum episcopi Cu)riensis). [6] Et quod dominus imperator Federicus (emisset eam) ab Ub(erto de Clavenna) et donasset eam ospitali, nisus est probare per litteras domini imp(e)ratoris Frederici sig(illo sigillatas, quas post jam diu perlecta(s attest-) a) tiones portavit, et similiter per cartam supradictam habentem sigillum episcopi Coriensis. [7] Et quod ospitale fuisset in possessione predicte decime et Ubertus Crassus (et Mainfredus de Ladranio, nisus est probare per) (test)es, que omnia ex adversa parte negabantur. Et testes introductos pro ospitali multis modis repellebant clerici de Clavenna et dicebant, si esset verum, quod episcopus Curie investivisse t Mainfredum de Ladranio, tamben jure facere non potuit, quia hec decima ad eum de jure non pertinebat, sed erat et est ecclesie de Clavenna; et dicebant, quia, si est verum, quod Mainfredum investivit, ergo U/bertum Crassum investire non potuit, quia Mainfredus decimam non refutavit, nec presbiter Petrus hoc probavit nisi per unum testem, cui non est credendum et si preclare curie honore fulgeat. Ergo tali investitura predictus Uber tus non est adeptus utile domi nium, etiam si decima pertineret ad episcopum de Coria, quod penitus negant clerici de Clavenna, et hoc ideo quia illud utile dominium esset apud Mainfredum de Ladranio, qui eam non refutaverat. Patet igitur, quia (si esset verum quod dominus imperator emisset predictam decimam ab Uberto de Clavenna, tamen tali emptione dominus imperator non habuit utile dominium, cum venditor non haberet, et alia ratione, quia dominus imperator non habuit p(ossessionem de predic(ta dec)ima,) ergo donando ospitali non potuit transferre utile dominium in ospitale. [8] Ille autem objectioni, quam faciebat presbiter Petrus, quod ille, qui emit ab imperatore sive cui imperator donavit stactim de (ho)c esse securus ab a(dvers)a par>te, sic respondebatur, hoc verum est, si ille, cui imperator donavit sive cui vendidit, est in possessione, si autem cecidit a possessione, non habet rei vendicationem, sed forte pub (liciana) m et pro2) (hibitoriam, que) vera sunt,

¹⁾ B statt: illius: illi.

²⁾ B liest: per.

cum> emptor (sive) donatarius fuit in possessione, sed de ista decima negabatur ospitale fuisse in possessione nec imperatorem, quare cum imperator non habuit possessionem decime, mercito nec eam tradidit. Item dicebant, quod non licet imperatori vendere vel donare) res ecclesie nec de decima se intromittere, non ergo hanc decimam, que erat ecclesie de Clavenna, potuit donare ospitali de Monte Septimo. [9] Sed quod Ubertus fuis/set investitus ab ecclesia de Coria et quod dominus imperator ab eo emisset et o>spitali donasset, negabant Clavennates clerici. [10] Carte autem> illi sigillo episcopi Curiensis sigillate, in qua continebatur, Ubertum Crassum vendidiss/e predictam decimam imperatori consensu episcopi> Curiensis, a quo tenebat eam in beneficio, sic respondebant clerici de Clavenna dicendo, cartam illam fore scriptam ex duabus diversis scripturis et glosulatam, quare (cum non sit in prima figura, non est ei credendum.) Insuper dicebant dicendo, quia, si ei crederetur, tamen eis non obest, quia in carta illa episcopus ita dicit, sicut in ea continetur, nec ad aliud carta facit fidem nisi episcopum ita dicere sicut in ea contin/etur. Sed si etiam episcopus jure jurando) ita diceret, tamen ei soli non crederetur, maxime cum ipse testis esset in causa sua, quare patet, quod non est probatum legitime, and Ubertus teneret cam ab episcopo Corie in feudum. [11] Litteris domini imperatoris, (in quibus continebatur) imperatorem emisse predictam decimam ab Uberto Crasso et donasse ospitali, sic respondebatur. litteras illas fuisse impetratas post perlectas attestationes, quod fieri non debuit; nam post perlectas attestationes (etiam ex sacro rescripto) non sunt amplius testes recipiendi et in medio litis sacre formule non debent impetrari neque lite pendente debet imperatori suplicari. [12] Testibus suis, quos de possessione introduxit et quod terra illa, in qua colligitur hec) decima, esset de comitatu Bergalie et de episcopatu Curie Clavenn-(at)es dicebant non esse admittendos, quia multis rationibus non bene [13] Sed quod hec decima esset ecclesie de Clavenna et quod ecclesia de Clavenna fuis(set in possessione predicte) decime per longiss(ima tempora. Et) quod terra, ex qua colligitur hec decima, sit de Clavennati plebe et ejus parrofia, probaverunt per testes, qui dixerunt, quod ecclesia de Clavenna fuit (in) possessione predicte decime et (clerici de Clavenna et eo(rum) nontii collegerunt predictam decimam per) sexaginta annos et plus et per quinqua(ginta et) inferiora tempora et quidam ex istis testibus ipsimet de(derunt decim)am clericis de Clavenna et eorum nuntiis, > Clavenna sunt de territorio, pro quo datur¹) hec quia (n() ex t(decima, et dant decimam clericis2) et eorum nunciis. [14] Item supradicti teste(s clericorum de Clavenna dixe)runt, quod sacerdotes de Clavenna et clerici per supradicta tempora (per sexaginta) per quinquaginta et per inferiora tempora cantaverunt missas) in ecclesiis constitutis in territorio, pro quo datur hec decima, et b(aptizaverunt pu)eros et sepellierunt mortuos et alia divini oficii ibi/(dem munera fecerunt) et per decem annos ante investituram factam ab episcopo) de Coria in Mainfredum de Ladranio et etiam quidam testes presb(yteri Petri) Montis Septimi dixerunt illos de Clavenna fecis (se supradi(cta officia) et ad jus parrochie, sed per vim) et

¹⁾ A: daur.
2) A: cum eis.

ipsemet presbyter Petrus est confessus, quod illi de Clavenna habuerunt decimam et ea, que pertinent, ad jus parrochie, per (octo annos), sed per vim. [15] Iterum ipsemet presbyter est confessus et mul(\(\lambda ti \tex\)tes illorum de Clavenna et quidam testes presbyteri Petri dixerunt, quod episcopus Ardicio consecravit> ecclesiam sancti Martini de Puri, que est in territorio, unde datur (hec) decima. Sed et ipse (presbyter Petrus dixit, quod episcopus consecravit eam privatim, quod illi de Clav->ena negaverunt. quod episcopus (eam privatim consecrasset, cu)m ergo constet, jus parrochie illius territorii esse ecclesie de Clavenna et ecclesiam de Clavenna fu(isse in possessione decime et parrochie per predicta tempora, merito) constat, decimam ad ecclesiam de Clavenna per\tinere. [16] His ergo vis\sis ab utraque parte et diligenter inspectis predictus Vicanus de Marliano, judex et assessor jamdicti domini (A. Cumarum episcopi ejus conscilio et jussu et consilio Johannis> de Piro socii sui et ejusdem episcopi similiter assessoris et consilio domini Alberici archidiaconi sancte Marie matricis ecclesie Cumane et domini Anrici ejusdem ecclesie archipresbyteri (et domini Ardicionis et domini Anselmi et domini Acerbi et domini Arialdi canonicorum predicte ecclesie talem dedit sententiam: [17] Videlicet quod ab actione in factum reddita loco interdicti unde vi et a fructuum perceptione predic/tos clericos ecclesie sancti La->urentii de Clavenna absolvit ab utili in rem actione, quam prefatus presbyter Petrus intendebat contra jam dictos clericos et canonicos ecclesie de Clavenna a peticione jam dicti presbyteri (Petri Montis Septimi) absolvit.

- [18] Data est hec sententia Cumis in broileto episcopi anno dominice incarnacionis M. C. octuagesimo sexto, quarto die Julii, indictione quarta.
- [19] Interfuerunt testes Jordanus vicedominus, Bertramus Brocus, Malapar. de Vico, Sexcalcus de Curigra, Adam Rusca, Sozo Berlenzonus, Guido de Quadri, Bertarus Maradobatus, Johannes Caza, Johannes de Papa, Johannes Susanus, Arnaldus Zuga de Clavenna, (Robertus de Ladranio, Lan)-francus de Prathello, Jordanus Pazus et a llii quam plures).
 - [20] Chr. Ego Anselmus Cumanus episcopus ss.
- Chr. Ego Johannes de Piro judex huic sententie conscilio meo lato suscripsi.
- S. Ego Vicanus judex et assessor jamdicti domini A. Cu. episcopi ejus conscilio et jussu hanc sententiam ut supra scriptum est ex supra dictis rationibus dedi et ss.
- S. Ego Arnolfus notarius domini imperatoris F. rogatu predicti Vicani judicis hanc noticiam scripsi.

Betrachten wir zunächst das Streitobjekt! Es ist der Zehnte aus einem Gebiete, das sich nordöstlich bis an die heutige Staatsgrenze zwischen der Eidgenossenschaft (Graubünden) und Italien ausdehnt, die eben durch den Bach Luver und das Wasser von Casenagio gebildet wird. Die untere Grenze wird durch die Ortsnamen Termineda und Salavoria gebildet, die ich beide nicht bestimmen kann, aber sie müssen etwas unterhalb des alten Plurs gelegen haben, das ein Berg-

sturz im Jahre 1618 vernichtete¹). Das Zehnt-Gebiet im Meratale war nicht gross, es enthielt nach den Zeugen der Chiavennater Partei überhaupt nur 40 Menschen²) und der ganze Zehnten von Kastanien, allen Früchten und Tieren usw. wurde von Kaiser Friedrich für den Preis von 33 Mark Silber und 10 % Imperialen erworben. Der Zehnstreit würde uns nicht weiter fesseln, wenn die Umstände nicht unser Interesse in Anspruch nähmen. Da sehen wir aber sofort aus der Urkunde, dass von der Septimerseite die Behauptung aufgestellt wurde, der Bezirk gehöre auch in kirchlicher Hinsicht zum Bistume Chur, wogegen allerdings die Gegner durchschlagende Gründe vorbrachten³). Der

¹⁾ Der strittige Zehnte wird offenbar in der Bulle Alexanders III. vom 21. März 1178 genannt: decimas videlicet de aqua de Luuri usque ad medietatem Roncalie (Periodico 6, 94). Roncaglia aber war, wie auf der Ansicht von Plurs (Periodico 4) zu sehen ist, auf dem rechten Meraufer etwas unterhalb Plurs. Unser Zehnte wird auch in Urkunden von 1221 und 1279 (Periodico 10, 39 und 12, 253) genannt und erscheint da als unbestrittenes Eigentum von St. Lorenzo.

²⁾ Zeuge nr. 16.

³⁾ Ich will hier wenigstens die Aussagen des ersten Chiavennater Zeugen in der Hauptsache anführen: Stephanus de Rovorio de Pluri hat 50 Jahre die Kanoniker den Zehnten empfangen sehen, seit eben so lange weiss er, dass die Kinder des strittigen Bezirks nach Chiavenna kommen: ,ad baptizandum et ad scrutinium. Er hat Priester von Chiavenna gesehen , cantare missas et dare penitencias et sepultaras hominibus ejusdem territorii et dixit, quod vidit episcopum Ardicionem crismare pueros et adultos ejusdem territorii. ,Interogatus si Mainfredus de Ladranio vel frater ejus vel Ubertus Crassus collegerunt hanc decimam per X annos; respondit, per quot annos nescio, sed scio, quod ipsi nuntii eorum quandoque collegerunt sed per vim et cum armis et vidi eos et eorum nuntios ire cum armis. Interrogatus si vidit, quod Unascus (Zeuge 8: Guassoni, Zeuge 16: Guascus) de Monte Septimo vel ejus nuntii collegissent hanc decimam, respondit non, sed audivi, quod collegerunt eam. Interrogatus, per quot annos, respondit nescio. Interrogatus si hec decima descendisset ab ecclesia de Coria, respondit nescio. Interrogatus si presbyter Allexander (von San Lorenzo) vel alii canonici vel eorum nuntii ibant cum armis ad decimam ipsam colligendam, respondit, presbyterum non vidi portare arma sed alii quandoque portant cultelacios et enses sicut faciunt viatores. Interrogatus, si terra illa, de cujus decimatione est discordia, sit de comitatu de Bergalia, resp. non, sed est de episcopatu Cumarum. Interogatus, si homines de Castro Muro (Burg Castelmur im Bergell) et de Guiseuurengne (?) veniunt ad ecclesiam s. Martini (in Plurs) singulis annis, respondit sic quandoque et non semper et nos vadimus ad sanctum Gaudentium, que est juxta Montem (die Kirche S. Gaudenzo oberhalb Casaccia im Bergell am Fuss des Septimer) cum letaniis. Interogatus, si homines Bergalie sunt soliti aptare viam in Termeneda et Salavura et ad aquam de Casenagio, respondit, sic cum volunt et nos cum volumus aptamus. Interogatus si pueri hujus discordie portantur ad Castrum Murum ad baptizandum, respondit non quod sciam. Interrogatus si homines et

Bischof Ardicio von Como (1125-1158) hatte dort die Firmung erteilt und die regelmässige Seelsorge war durchaus von Chiavenna abhängig gewesen und noch abhängig, auch hatte der Bischof Ardicio die in dem strittigen Bezirke gelegene Kirche St. Martin von Plurs geweiht. Wenn der Priester vom Berge Septimer das auch als eine Gewalttat hinstellt, so scheint ein ernster Grund, der auch dieses Gebiet dem Bistume Chur zuwies, nicht bestanden zu haben. Wir erkennen aber immerhin dass eine Tendenz dahin ging, auch die kirchlichen Grenzen des südlich des Alpenkammes vorgeschobenen Besitzes über die Landschaft Bergell nach Süden vorzuschieben, wie ja die ganze Grafschaft Chiavenna als schwäbische Grafschaft von 1158 bis 1192 anerkannt wurde 1). Das Herzogtum Schwaben hatte einst unter Herzog Liudolf sich bestrebt jenseits der Alpen festen Fuss zu fassen, jenseits des schwäbischen Hauptpasses über den Septimer hatte es nur die Landschaft Bergell behauptet, während das Herzogtum Bayern über den Brenner und andere Ostalpenpässe nach der oberitalienischen Tiefebene hatte vordringen können.

Dieser weltlichen Zugehörigkeit des Gebietes zu Schwaben wird weder in dem Urteile noch in den Zeugenaussagen mit einem Worte gedacht. Der ganze Streit wird den kanonischen Anschauungen entsprechend vor das Gericht des Diözesenbischofes gezogen und dort das Urteil gefällt²). Man kann freilich aus den Zeugenaussagen ersehen, dass einst der Streit vor dem Kaiser anhängig war, von ihm dem Bischofe von Mautua delegirt wurde, jedoch nicht bis zu einem Urteile gelangte,³)

mulieres ejus territorii vadunt ad ipsam ecclesiam pro penitencia et pro corpore Christi accipiendo, respondit, non nisi forte non posset habere hic pro aliquo facto. Damit sind die Bruchstücke des ersten Zeugen der Gegeupartei (Periodico 6, 104 f.) zu vergleichen, doch ist dort statt obitus casus ut zu lesen: Ubertus Crassus et, statt pro episcopo Mantuanum, per episcopum M., statt Ardicio comperaverit: consecraverit usw.

¹⁾ Vgl. Scheffer-Boichorst, Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben, in: Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. (Historische Studien Heft 8. Berlin 1897) S. 102—122.

²⁾ Gerade in Como ging die den germanischen Kirchenrechtsanschauungen widerstrebende römische Auffassung scharf vor vgl. das Statut des Bischofs Anselm, dessen Worte: "Simili modo ne laicus laicis decimam vendat jubemus geradezu auf unseren Fall gemünzt sein können. Periodico 6, 114. Das Statut ist undatirt.

³⁾ Wir haben darüber folgende Zeugnisse. Der 18. Zeuge der Chiavennater Partei: Odericus Guirlus monachus eccl. sancti Laurentii sagt aus: ,quod altera vice fuit placitum de ipsa decima sub imperatore inter Ubertum Crassum et ipsos canonicos et judicatum fuit pro ecclesia de Clavenna. Der 21. sagt: ,audivit quod alia vice habuerunt placitum de ipsa decima sub imperatore, der 23:

oder wenn: zu einem für Chiavenna günstigen. Diese Klage muss nach 1162 erfolgt sein; denn damals wurde der Bischof Garsedonius von Mantua Hofvikar und amtirte vor allem 1164, später wird er nicht mehr als Hofvikar bezeichnet¹)

Die Klage des Vertreters des Hospitals stellt die Sache so dar: der Zehnte jenes Teritoriums gehörte dem Bischofe von Chur und dieser belehnte damit Mainfredus de Ladranio von Chiavenna, dieser aber sagte sein Lehen in die Hände des Leiheherrn wieder auf, der dann damit Ubertus Crassus von Chiavenna belehnte, dieser verkaufte das Lehen unter Zustimmung des Bischofes von Chur an den Kaiser Friedrich, der den Zehnten dem Spitale auf dem Septimer schenkte. Der Kläger legte drei Urkunden vor: die eine ausgestellt von dem Bischofe von Chur betraf die Belehnung Mainfred's, sie wurde als echt zugelassen, die zweite, welche das Siegel des Bischofs von Chur trug. sollte die Belehnung des Ubertus und den Verkauf an den Kaiser wie dessen Schenkung beweisen, doch wurde sie, weil von zwei Händen geschrieben und mit Bemerkungen versehen und also nicht mehr in ihrer ersten Gestalt befindlich, vom Richter abgelehnt. Diese Urkunde muss nach den Einreden der Gegenpartei von dem damals lebenden Bischofe von Chur Heinrich II. (1180-1193) ausgestellt worden sein. sie kann also, wie wir sehen werdeu, nicht eine völlig den bekundeten Ereignissen gleichzeitige Urkunde gewesen sein²). Auch die dritte Urkunde war erst eine nachträgliche, dieses Mal scheinbar erst für den Prozess ausgestellte Urkunde. Hier bekundete der Kaiser selbst, dass er den Zehnten gekauft und dann geschenkt habe und der Kläger glaubte gewiss mit diesem Zeugnisse seiner Sache den Sieg zu verschaffen. Doch die Gegner schafften diese Urkunde bei Seite, indem sie rechtliche Bestimmungen anführten, die die Vorlage von Urkunden im letzten Augenblicke der Verhandlung verboten - post perlectas attestationes kann nicht direkt auf die Vernehmung der Zeugen gehen.

[,] dixit quod vidit m. placitum in curia imperatoris et postea sub episcopo Mantuano, qui cognoscebat ex delegatione domini imperatoris et dixit, quod illis de Clavenna fuit data possessio Ceugenaussage der Gegenpartei 6, 105. Herr Privat-dozent Dr. Beckmann in München hatte die Güte dieses Stück für mich noch einmal anzusehen und da brachte er heraus: , imperatore de — — ania inter illos de Clavenna et illos de hospitali, sed sententia non fuit data. Es stehen sich also die Zeugen direkt gegenüber.

^{&#}x27;) Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 332 f.

²) Vgl. oben S. 121 [10] Die Urkunde besage nicht mehr, als was der Bischof auch mündlich bezeugen könne, also muss er noch leben.

denn die Zeugen wurden am gleichen Tage verhört, an dem das Urteil gefällt wurde, spricht aber zweifellos von einem Schlusse des Beweises — ebenso sei es unerlaubt, während eines Prozesses an den Kaiser eine Supplik zu richten. Während also das deutsche Recht der Königsurkunde unbedingte Glaubwürdigkeit verschaffte, wurde hier auf Grund formaler Prozessvorschriften, über deren Herkunft später zu handeln sein wird, die Kaiserurkunde glattweg zurückgewiesen!

Die klägerische Seite war auch mit ihren Zeugen nicht besonders glücklich. Für den Verzicht Mainfreds und die Belehnung Ubert's hatte sie nur einen Zeugen — leider ist sein Zeugnis bisher nicht entziffert, wohl auch kaum noch lesbar erhalten — und dieser Zeuge wurde für unglaubwürdig erklärt: "et si preclare curie honore fulgeat". Zunächst denkt man, es sei einer vom Hofe des Kaisers oder wenigstens des Bischofs von Chur, Geheimrat Krüger zeigte mir aber, dass es sich um ein Citat handelt, das auf Codex Justinianeus 4, 20, 9 hinweist, wo es heisst: "et nunc manifeste sancimus, ut unius omnino testis responsio non audiatur, etiamsi praeclarae curiae honore fulgeat". Eben ein einzelner Zeuge galt nichts.

Das Septimerhospital führte nun wohl einige Zeugen an, welche für ihn den Besitz des Zehnten erweisen sollten, doch gegenüber der Masse der Gegenzeugen war nicht aufzukommen. Aus diesen Aussagen ergibt sich, dass beiderseits gelegentlich mit Waffengewalt der Zehnte erhoben wurde und zwar von Mainfredus und Übertus wie auch später das Spital den Zehnten zu erheben suchte. Doch sprach das Urteil das Besitzrecht der Kiche von Chiavenna zu.

Petrus hatte seine Klage auch auf den Zehntertrag der letzten acht verflossenen Jahre ausgedehnt. Wir kommen, da ganz deutlich von anni preteriti" die Rede ist zum Schlusse, dass vor dem Zehnterheben des Jahres 1178 die Schenkung Barbarossa's erfolgt sein muss. In diesem Jahre ist Friedrich sicher nicht in Chiavenna gewesen, er hat ja auch niemals den Septimer benutzt, so dass wir keinen speziellen Anlass finden können, der den Kaiser zu dem Geschenke veranlasste. Gab er es vielleicht schon 1176 bei der berühmten Zusammenkunft mit Herzog Heinrich dem Löwen? Aber, wenn man sich das genauer überlegt, kommt man zu dem Ergebnisse, dass unser Dokument für das überhaupt ja unsichere Zusammentreffen eher eine Gegeninstanz ist. Wäre die Schenkung in Chiavenna selbst erfolgt, so hätte der Priester des Hospitals eine Reihe von Zeugen anführen können, er hätte sich dann auch nach Zurückweisung der Königsurkunde durch sie retten können. Immerhin sollte Barbarossa eine Schenkung an das Septimer-

hospiz gemacht haben, ohne je in Chiavenna gewesen zu sein? Non liquet!')

Wenn Chiavenna auch nie den Kaiser gesehen haben sollte, so kamen Chiavennaten doch oft an seinen Hof und gerade Wibertus Grassus, wie er mit richtigem Namen heisst, der Sohn des Petrus von der Brücke war der Führer jener Bewegung, die Chiavenna an Schwaben und das Reich hängen und von der Lombardei trennen wollte. Er ist allein bei all' den Verhandlungen am kaiserlichen Hofe nachzuweisen Er war mit Soldanus, gleich ihm Consul von Chiavenna, zu Ulm als Bischof Ardicio von Como vom Fürstengerichte mit seinen Ansprüchen auf die Grafschaft Chiavenna abgewiesen und sie der Gemeinde nach 30 jährigem ruhigen Besitze als Reichslehen zugesprochen wurde. Doch wurde dieser Bescheid nur vorläufig gegeben, nach Konstanz wurden beide Parteien entboten. Dort war wieder unser Wibert mit einem andern der Vertreter seiner Heimat, sie kamen aber ohne Urkunden und ohne Zeugenaussagen, während der Bischof Ardicio diese Waffen zur Stelle hatte. Der Prozess wurde nach Bamberg auf Bitten der Chiavennaten vertagt und als dort die Chiavennaten den Urkundenbeweis nicht führen konnten, warfen sie ein, die Grafschaft gehöre ins Herzogtum Schwaben; der Bischof von Augsburg sprach die Grafschaft dem Bischofe von Como zu. In Bamberg war Chiavenna durch sechs Personen vertreten, an der Spitze wird Wibert genannt, daneben auch Mainfred von Ladranio. Der Kaiser glaubte nicht an die Abhängigkeit von Schwaben, immerhin zwang die Einrede die Sache nochmals auf schwäbischem Boden zu untersuchen; die Schwaben nahmen sich der Chiavennaten an und auf einem Hoftage zu Ulm Lichtmess 1157 oder 1158 wurde von den Schwaben geurteilt, die Grafschaft gehöre zu Schwaben und sie wurde den Rektoren von Chiavenna gegeben: eben Soldanus und Guibert, die als Gesandte anwesend waren2).

Wibert ist uns aus Chiavennater Urkunden genau bekannt — von 1141 bis 1185 wird er genannt als ein sehr vermögender Herr, der in der ganzen Umgebung von Chiavenna Besitzungen hatte. Auf einen Oldericus geht die Gründung des Klosters St. Maria di Dona zurück, Wibert aber machte sofort grosse Schenkungen und Kaiser Friedrich preist in einer an die Gemeinde von Chiavenna gerichteten Urkunde für dieses neue Kloster die: "servitia, que fidelis noster Gui-



¹⁾ Friedrich I. hat höchstens 1164 den Septimer zur Heimkehr nach Deutschland benutzt. Vgl. Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien 1, 90 Anm. 2. Doch halte ich die Benutzung des Lukmanier für wahrscheinlich.

^{*)} Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O.

pertus Clavenensis nobis et imperio sepius cum multo sue persone studio exibuit⁴). Auch das Testament Wiberts ist uns erhalten²).

Fast ebenso genau könnte die Biographie Mainfredus de Ladranio ausfallen, der von 1132 bis 1179 sich angegeben findet, er war mehrfach Verteter von Chiavenna in dem Streite mit Plurs, das sich von Chiavenna offenbar ablösen wollte⁸).

Wir haben hier ja ein sehr altes Beispiel der Einführung der Konsulatsverfassung und während sie sich sonst meist gegen die kaiserliche Herrschaft in den italienischen Städten wandte, waren hier die Consules von Chiavenna und Plurs, die zusammen die Gemeinden vertraten, gerade die Freunde des Kaisers, der sie vor der weltlichen Herrschaft des Bistums Como und der Stadt Mailand beschützen sollte. 1144 erscheinen zum ersten Male Konsuln von Chiavenna, 1133 aber bereits solche von Plurs. Da beide Landgemeinden waren, so steht Plurs unter den allerältesten Zeugnissen der Ausdehnung der Konsulatsverfassung auf Landgemeinden: älter sind nur die Konsuln von Guastalla von 11165). Man derf nicht übersehen, dass die beiden Orte mit einander Händel hatten, dass auch zwischen Plurs und der Kirche von San Lorenzo gestritten wurde⁶), ja dass einmal die Gemeinde von Chiavenna sich mit dem Bischofe von Chur gegen Plurs

¹⁾ Im Drucke dieser Urkunde Periodico 6, 99 bis 156 fehlt der Schluss der Arenga und der Anfang des nächsten Satzes. Vor igitur ist etwa einzuschieben: , prebeamus. Considerantes .

²⁾ Folgende Quellen geben über ihn Auskuuft: 1141 Zeuge. Periodico 4, 52 u. 53. — 1144 Consul v. Chiavenna P. 4, 54. — 1147 Zeuge, vivens lege Romana P. 4, 268. — 1151 Schwört bei dem ersten Spruche zwischen Chiavenna u. Plurs P. 4, 274. (Or. in Chiavenna). — 1163 Mai unter alten und neuen Consuln von Chiav. Orig. Chiav. — 1136 Dez. 6. Zeuge. Or. Chiavenna. — 1167 Febr. 28. Zeuge. Or. Chiav. — 1174. de Ponte Zeuge 5, 398. — 1175 Tausch zwischen ihm und der Kirche von Chiavenna P. 5, 398. — 1176 Consul P. 5, 402. — 1176 Sept. 5. Consul Or. Chiav. — 1178 Febr. 23. Tausch mit S. Lorenzo P. 6, 92. — 1178 Mai und 1179 Febr. Zeuge Or. Chiav. — 1182 Febr. 23. Für S. Maria di Dona P. 6, 98. — 1186 März 11. Urban III. erwähnt die Schenkung für Dona P. 6, 101. — Das undatirte Testament endl. P. 6, 111. Orig. in Chiavenna. Es ist vor Antritt einer grossen Reise ausgestellt.

⁵⁾ Vgl. Perodico 4, 39. 44. 46. 271. 274. 275. 286. 290. 291. 294. 300. Dann Originale in Chiavenna: 1169 Juni 12. Tedoldus filius Mainfredi de Ladranio. — 1169 April 30. — 1171 Juli 30. — 1171 Dez. 11. — 1172 Febr. 8. — Der Streit mit Plurs liegt ziemlich deutlich vor. Vgl. die vier Urteilssprüche Nr. 117. 119. 127. 130.

⁴⁾ Plurs Period. 4, 42. Chiavenna 4, 54.

⁵⁾ Vgl. Pertile, Storia del diritto italiano 2. Aufl. 2, 1, 157 Anm. 397.

⁴) Periodico 5, 393 u. 400.

verband und in der Not manche Plurser dem Bischofe schworen¹), um die Fülle von Streitigkeiten neben einander zu haben, welche dieses Tal erfüllte, wobei es deutlich ist, dass gerade die Laien von Chiavenna sich vom Bischofe und der Stadt Como los machen wollten.

Dieses Streben hatte nach manchen Richtungen hin Erfolg. Das ist ja in der schönen Untersuchung Scheffer-Boichorts einzeln nachgewiesen worden. Noch Heinrich VI. hatte die Grafschaft erst als herzoglich schwäbisch, dann als reichsunmittelbar anerkannt. Unter Philipp aber begann der gemeinsame Ansturm des Bischofs Wilhelm von Como und der Stadt Como, wohl wehrte sich die Gemeinde, aber ihr fehlte der Rückhalt am Kaiser, am Herzoge von Schwaben wie am Bischofe von Chur und 1205 musste sie sich der Herrschaft des Bischofs beugen.²) Die Reichsunmittelbarkeit Chiavenna's hatte ihr Ende erreicht, den freiheitlichen Anschluss von Chiavenna an die staatlichen Bildungen der Alpenwelt hatten die Comasken verhindern können, aber die Herzöge von Mailand — die Herren Como's — konnten später die Herrschaft der Bündner über Cläven nicht abweisen.

Unser Dokument ist wohl das erste Vorzeichen eines Umschlages zu Ungunsten der Chiavennater Verbindungen mit Chur, mit Schwaben und mit dem Reiche. Der Prozess spielt sich ab in einer Zeit, wo der Kaiser, dessen Schenkung nebenbei für nichtig erklärt wurde, eben wenige Meilen von Chiavenna vorüber gezogen war. Am 23. Juni war der Kaiser in Varese, am 27. in Biasca am Eingange des Blegnotales, 3) er ging über den Lukmanier und würde dann vielleicht am 4. Juli noch in Chur gewesen sein, als in Como unser Urteil gefällt wurde.

Das Urteil beseitigt also die Kaiserurkunde und macht die kaiserliche Handlung überhaupt wirkungslos. Bleiben wir erst bei letzterem. Die Chiavennater Seite spricht dem Kaiser jede Befugnis ab Kirchengut, also auch Zehnten, zu verkaufen oder zu verschenken, sie leugnet also auch das Recht der Eigenkirchen. Auf die Äusserung des Priester

¹⁾ Über diese interessante Episode sagt der 27. Zeuge des Beklagten aus, der eh. Konsul von Plurs Johannes Bonus de Silano: "Interrogatus, si XII. homines de Pluri vel plus vel minus juraverint fidelitatem episcopo de Coria pro comuni de Pluri, respondit sic, VIII, quando episcopus intrat a brevi tempore infra, quia convenimus cum ipso episcopo, qui fecerat societatem cum illis de Clavenna, qui volebant distruere nos cum episcopo, et pro illo timore convenimus cum episcopo, sed ante quiete possedebamus pro alodio, licet quod ipse episcopus diceret habere rationem.

²⁾ Vgl. Period. 6, 183. 186 (wozu die Korrekturen von Scheffer-Boichorst wesentlich sind). 7, 152, dessen Datirung 1205 durch Per. 8, 51 und 10, 30 gesichert wird.

³⁾ Vgl. die Nachweisungen Schulte, Gesch. d. Handels u. Verkehrs 1, 90. Mitteilungen XXVIII.

vom Septimer, dass der Käufer oder der Beschenkte, der vom Kaiser etwas geschenkt erhalten habe, sofort durch diese kaiserliche Handlung im Besitz und Eigentumsrechte sei, leugnet der Beklagte nicht, schränkt den Fall aber darauf ein, dass der Neuerwerber in den Besitz gelangte. Wenn er aber den Besitz nicht habe, so stehe ihm nicht die römisch rechtliche Actio in rem, die rei vindicatio sondern vielleicht die actio Publiciana zu. Auch wird ihm die prohibitoria actio, die actio negatoria zugestanden. Es wird also die Klage des Hospizes als eine actio in rem für unzulässig hingestellt. Weder das Hospital noch der Kaiser sei im Besitze gewesen. Es liegen da Widersprüche vor. Doch ich darf mich auf dieses Gebiet so wenig näher einlassen, wie auf den übrigen Gang des Prozesses.

Die Zusammensetzung des Gerichtes entspricht dem Gebrauche der geistlichen Gerichte Italiens — Assessoren, Laien — in der Verhandlung kreuzen sich verschiedene Strömmungen des Rechtes. Wo vom dominium utile und dem dominium directum die Rede ist, liegt deutsches bez. Lehenrecht zu Grunde, sonst aber laufen wohl nebeneinander Normen des in Italien und im geistlichen Gerichte weitergebildeten römischen Zivilprozesses und direkter Einfluss der neu auflebenden wissenschaftlichen Pflege des römischen Rechtes; jene Worte über die Beweiskraft des Zeugnisses eines einzelnen Zeugen zeigen m. E. direkte Benutzung des Codex.

Doch ich überlasse diese Dinge besser einem Juristen von Fach.

Juristische Bemerkungen.

Von

Leopold Wenger.

Vom Herausgeber der vorstehenden Urkunde in freundlichster Weise aufgefordert, über einzelne juristische Fragen mich zu äussern, insoferne dieselben in das Gebiet der römischen Rechtsgeschichte einschlagen, mache ich von dieser Erlaubnis umso lieber Gebrauch, als die Urkunde ein interessantes Dokument der Anwendung römischer Rechtssätze und Termini in einem Prozesse ist, der anno 1186 vor einem geistlichen Gericht zwischen geistlichen Parteien über einen Streitgegenstand geführt wird, der dem römischen Privatrechte unbekannt gewesen war. Es wird dabei vielleicht am besten sein, den

Prozess vom Standpunkte des Juristen aus nochmals kurz zu skizziren und in Kommentar-Form an die einzelnen Punkte gelegentliche Erörterungen zu knüpfen. Vorweg sei bemerkt, dass ich mich nach dem Gesagten auf die Beziehungen der Urkunde zum römischen Rechte beschränke und die germanistischen und kanonistischen Rechtsfragen zurückstelle.

I. Das Forum. Über die Zusammensetzung des Gerichtes hat Schulte bereits das Wesentliche am Ende seiner vorstehenden Ausführung hervorgehoben. Ich will nur einige Fäden knüpfen, die m. E. auch hier zum römischen Prozessrechte zurückführen. Schulte hat nicht bloss beobachtet, dass der Streit vor dem geistlichen Gerichte des Bischofs von Como zur Entscheidung kam, sondern auch aus anderwärts überlieferten Zeugenaussagen dargetan, dass der Streit vorher schon beim Kaisergerichte, bezw. dem von diesem delegirten Bischofe von Mantua erörtert worden war1). Im Bischofsgerichte führt aber nicht der Bischof selbst die Verhandlung durch, sondern als Richter nennt sich am Eingange der Urkunde Vicanus de Marliano iudex et assessor domini Anselmi Cumani episcopi, also ein Assessor des Bischofsgerichtes. Damit lässt sich in historischer Kontinuität an das römische Recht anknüpfen. Die altrömische, im Staats- und Privatrechte allenthalben bekannte Sitte, ein Konsilium²) der Entscheidung des Einzelnen, insbesonders des allein handelnden Beamten und des allein urteilenden Richters vorangehen zu lassen, ohne diesen indes an den Rat des Konsiliums zu binden, führte etwa seit Hadrian3), jedenfalls nicht vor diesem Kaiser4) zur gesetzlichen Institution der Assessoren⁵) der Einzelrichter. Sie heissen in den Quellen wohl auch⁶) Consiliarii (Dig. 1, 22, 5) und ihr Amt in consilio esse (Cod. Theod. 8, 15, 6). Unser urteilender Richter bezeichnet sich nun, wie bemerkt, als iudex et assessor episcopi. Ebenso ist aber Assessor des Bischofsgerichts der erstgenannte seines Beirats (Z. 16: et consilio

¹) Nach der einen Aussage lautete das Urteil für die Beklagtenseite, während nach der Aussage anderer Zeugen es zu keinem Urteil gekommen war. S. o. S. 124 N. 3.

²) Dazu Mommsen, Röm. Staatsr. I⁸ 307 ff. Liebenau, Realenzyklop. Pauly-Wissowa IV, 915 ff. H. F. Hitzig, De magistratuum et iudicum Romanorum assessoribus, Inaug. Diss. Bern 1891 und derselbe, Die Assessoren der röm. Magistrate u. Richter, München 1903. Vgl. auch Bethmann-Hollweg, Zivilproz. II. 136 ff.

³⁾ Hitzig, a. a. O. 29 ff. (Inaug. Diss.)

⁴⁾ Bethmann-Hollweg II 137 denkt an den Anfang des 3. Jhd. Vgl. die Quellen daselbst Anm. 9.

⁵⁾ S. Seeck, Realenzyklop. Pauly-Wissowa I 423 ff.

⁶) S. aber auch Seeck, a. a. O. 424.

Johannis de Piro socii sui et eiusdem episcopi similiter assessoris). Vicanus de Marliano urteilt nicht aus selbständiger Gerichtsbarkeit. noch auch auf Grund einer Generaldelegation, sondern er ist speziell zur Entscheidung dieses Rechtsstreites vom Bischof bestimmt. ergeben die Worte (Z. 16) eius (episcopi) consilio et iussu. Der Richter erscheint damit ganz in der Stellung des iudex datus der römischen cognitio extra ordinem, des später sogenannten iudex pedaneus1). Es zeigt uns dies aber auch die Übung, dass ein Assessor mit der Stellung eines iudex datus betraut werden und wie der Unterrichter des Kognitionsverfahrens den ganzen Prozess leiten und zum Schluss das Urteil sprechen konnte. Es ist diese Konstatirung deshalb von Interesse, weil sie eine Streitfrage zwischen Bethmann-Hollweg²) und Savigny³) eigentümlich beleuchtet. Bethmann-Hollweg bestreitet nämlich die von Savigny aufgestellte Behauptung, dass der Assessor den Judex seit Abkommen des ordo iudiciorum privatorum ersetzt habe und beruft sich dafür, dass der Magistrat dem Assessor niemals die Untersuchung und Entscheidung übertragen durfte, auf Just. Nov. 60. 2 pr. (μή συγγωρείν τοὺς παρέδρους τῶν ἀργόντων αὐτοὺς τῶν ὑποθέσεων άκούειν, αὶ παρά τοῖς ἄρχουσιν ή τοὶς δεδομένοις εξ ήμων δικασταίς κινοίντο). Ist auch die Sprache der Novelle m. E. im Sinne Bethmann-Hollwegs zu deuten, so geht aus unserer Urkunde doch ebenso sicher hervor, dass sich die mittelalterliche Praxis nicht daran hielt und wenigstens im geistlichen Gericht ein Assessor des Gerichtsherrn mit der gauzen Entscheidung betraut werden konnte.

Vicanus de Marliano entscheidet als Einzelrichter. Auch das ist römisches Prinzip. Der altrömische Grundsatz, dass das Urteil ein einzelner fällt, steht, was hervorgehoben sei, gerade im Gegensatz zur germanischen Auffassung, wonach das Urteil ein Kollegium zu finden hatte⁴). Von unserem iudex heisst es sowohl (Z. 1) sententiam dedit, als auch, mit Ausschluss jedes Zweifels darüber, dass er allein urteilte, vor der Anführung des Urteilsspruches selbst (Z. 16 a. E.) talem dedit sententiam, Z. 17 zweimal absolvit und bei der Unterschrift (Z. 20) hanc sententiam ut supra scriptum est ex supra dictis rationibus dedi et subscripsi. Es ist dieses Alleinhandeln zu betonen, weil die Anführung eines aus sieben Personen bestehenden Konsiliums mit diesem Einzelurteil wohl vereinbarlich ist. Denn auch der Einzelrichter und gerade

¹⁾ Bethmann-Hollweg III, 118.

²⁾ III, 1293 und 13385. Etwas abweichend Seeck, a. a. O. 425.

³⁾ Gesch. d. röm. R. im Mittelalter § 26.

⁴⁾ Bethmann-Hollweg III, 31. 10781.

dieser hat schon nach römischem Recht ein Konsilium¹), es darf uns also nicht verwundern, dass der mit der Prozessführung und Urteilsfällung betraute Assessor seinerseits wiederum einen Beirat um sich hat2). Bemerkt zu werden verdient, dass der erstgenannte Ratgeber ein Amtskollege des Richters im Bischofsgerichte ist, und dass auch die übrigen sechs Mitglieder des Konsiliums nicht in irgendwie abhängiger Stellung vom urteilenden Richter zu stehen scheinen, also wohl vom Bischof dem Vicanus de Marliano als Konsilium beigegeben worden sind. Dass ihnen allen nur beratende Stimme zukommt, zeigt das wiederholte consilio vor Nennung der Mitglieder des Beirates (Z. 16), während das Urteil, wie hervorgehoben, auf die eine Person des Urteilenden selbst gestellt ist. Das Urteil wird vom Bischof selbst unterschrieben, der damit ganz so die Entscheidung eines iudex datus deckt, wie dies nach Bethmann-Hollwegs Darstellung dem justinianeischen Prozessrechte entspricht*). Die Quelle, auf die er sich dabei stützt, eine Entscheidung Konstantins a. d. J. 320 (Cod. Just. 1, 51, 2): praesides non per adsessores, sed per se subscribant libellis, betrifft allerdings zunächst die auf die Bittschrift zu setzende Subskription, mag aber wohl auf andere Unterschriften, namentlich auf Urteilsunterfertigung mit bezogen worden sein und wird wohl nicht ohne Grund mit der späteren Novellengesetzgebung zusammengestellt4). Dass der Assessor selbst überhaupt nicht unterschreibe, ist damit natürlich nicht gesagt, im Gegenteil: schon eine Stelle des Paulus (Dig. 2, 2, 2), welche den Assessor für seinen Rat verantwortlich macht⁵), lässt es natürlich erscheinen, dass er sich durch seine Unterschrift als der Berater dokumentirte; dann ist aber auch auf diesen Usus ausdrücklich in Justinians Konstitution, Cod. Just. 1, 51, 14, 2, hingewiesen⁶).

In unserer Urkunde unterschreibt der Bischof, der urteilende iudex delegatus und Assessor des Bischofsgerichts und endlich aus dem Konsilium des Vicanus de Marliano noch der Erstgenannte, Johannes

¹⁾ Hitzig, a. a. O. 18.

²⁾ Bethmann-Hollweg III, 13336. Nov. Just. 60, 2, 2. 82, 1, 1.

⁴⁾ III. 133.

⁴⁾ Seeck 425 zitirt die Kodexstelle zusammen mit den in der vorletzten Note genannten Novellen und mit Cod. Just. 1, 51, 13 (Zeno): μηδέποτε χωρίς τῶν ἐργόντων οἱ συμπόνοι αὐτῶν δικαζέτωσαν τὰ ἐκείνων τιθέντες ὀνόματα. Also darf der Assessor nicht die Unterschrift des Gerichtsherrn einfach selbständig unter das Schriftstück setzen.

^{5) —} dolus debet ius dicentis puniri: namsi adsessoris imprudentia ius aliter dictum sit quam oportuit, non debet hoc magistratui officere, sed ipsi assessori.

^{6) —} si non consiliarii signum quod solitum est chartis imponat —.

de Piro, der sich dabei aber nicht als Assessor des Bischofsgerichts (Z. 16), sondern sogar als iudex1) bezeichnet (Z. 20: Ego Johannes de Piro judex huic sententie consilio meo lato suscripsi). Es unterzeichnen hier also nicht alle Mitglieder des Konsiliums des iudex delegatus2), sondern der Geriechtsherr, der Bischof, und dessen beide Assessoren, von denen der eine den Rechtsstreit als delegirter Richter erledigt, der andere dagegen ihm dabei sein Konsilium erteilt hatte. So scheint, wenn wir uns nochmals der oben erwähnten Meinungsdifferenz zwischen Savigny und Bethmann-Hollweg erinnern, eine Mittelmeinung, wie so häufig, das Richtige zu treffen. Zwar konnte der Assessor mit der Durchführung des Prozesses und der Urteilsfällung betraut werden, aber er tat dies als Delegat des Gerichtsherrn, der seine Verantwortung für das Urteil durch seine Unterschrift zum Ausdrucke brachte, während der Assessor ebenfalls unterschreibt und sich für seine mehr oder weniger ausgedehnte, primäre (Vicanus de Marliano) oder sekundäre (Johannes de Piro) Anteilnahme an der Entscheidung durch seine Unterschrift haftbar erklärt.

II. Die Parteien. Kläger ist der presbyter Petrus ospita[lis] ecclesie sancti Petri de Monte Septimo (Z. 1), später (Z. 2) als minister et offitialis des genannten Hospitals bezeichnet. Er handelt als Vertreter des Hospitals (agentem ex parte predicti ospitalis) und des Bischofs Heinrich von Chur (et ex mandato episcopi Henrici Curiensis, Z. 1). Dass wir hier direkte Prozessstellvertretung vor uns haben und Petrus nur als Organ des Hospizes und gleichzeitig als Stellvertreter des Bischofs auftritt, ergibt der ganze Sachverhalt, ohne dass näher darauf eingegangen zu werden brauchte³). Gegen die Vertretenen wirkt das Urteil, wenn auch — wie dies bei der Anerkennung direkter Prozessvertretung nur natürlich ist — im Urteile selbst Petrus als abgewiesener Petent genannt erscheint (Z. 17). Im Petite spricht denn auch Petrus abwechselnd von sich und von der Kirche und am deutlichsten wohl Z. 2: ut restituant ei ad partes ecclesie sue et ospitalis possessionem etc.

¹⁾ Dass nur Vicanus de Marliano Richter im eigentlichen Sinne ist, wurde oben aus der Urkunde selbst klar erwiesen.

²) Das bleibt trotz des im Texte weiter Ausgeführten auffallend, denn im Konsilium des Vicanus de Marliano ist der Assessor Johannes den übrigen Mitgliedern doch koordinirt, es müssten denn die Quellenbestimmungen nicht auf die Mitglieder des Konsiliums jedes auch eines subordinirten Judex bezogen worden sein, sondern nur auf die "Assessoren" des Gerichtsherrn.

^{*)} Vgl. insbesondere die gegen den Bischof von Chur gerichtete Bemerkung, er könne nicht Zeuge in eigener Sache sein (Z. 10).

Als Beklagte sind Baldironus von Chiavenna und der Kleriker Andreas genannt, beide als ministri und ichonomi der Kirche von S. Lorenzo bezeichnet, also Organe der handlungsunfähigen Kirche — und, ähnlich wie auf der Klägerseite, confirmati per dominum Anselmum Cumanum episcopum.

III. Der Gang des Prozesses. Die vorliegende Urkunde ist ein Urteil, das aber nicht die blosse Sentenz, sondern auch eine eingehende Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe, ganz ähnlich einem modernen Urteile enthält. Es handelt sich um einen kombinirt possessorisch-petitorischen Prozess über ein Zehentrecht. Über die materiell-rechtliche, dem germanisch-kanonischen Rechte zugehörige Frage hat bereits Schulte alles Nötige gesagt. Was die prozessuale Seite betrifft, so wird es vom juristischen Standpunkte aus am besten sein, dem Gange der Urkunde folgend Petit, Tatbestand, Beweise und Gegenbeweise in der Weise zu skizziren, wie dies der Richter selbst getan hat, um sein abweisendes Erkenntnis zu motiviren.

Das Petit des Petrus ist, seiner Klage entsprechend, ein doppeltes:
A. zunächst ein possessorisches: Restitution des Besitzes
am Zehentrechte im strittigen Territorium einschliesslich der Restitution
der Früchte für die acht letztvergangenen Jahre (Z. 2);

B. eventuell, si in prossessorio obtinere non posset, also für den Fall der Abweisung im Besitzprozesse, ein petitorisches (petitorium intendit, Z. 2).

Diese Kombination des Besitzstreites mit dem Rechtsstreit war im römischen Prozessrechte ausgeschlossen. Da spielte sich der possessorische Prozess in Form des Interdiktes, der petitorische Rechtsstreit in Form der actio ab. Allerdings hat schon das römische Recht bestimmt, dass Besitz- und Eigentumstreit über dieselbe Sache vor demselben iudex delegatus zur Verhandlung kommen müssen und dass dieser Judex zuerst über den Besitz und dann über das Eigentum zu erkennen habe¹), aber erst das kanonische Recht hat das interdictum retinendae possessionis und das petitorum zu einem Verfahren vereinigt und nur innerhalb dieses Verfahrens dem Possessorium den Vorrang gewährt²). Es ist jedenfalls interessant, dass unsere Urkunde diese Kombination bereits in selbstverständlicher Übung zeigt, während die kanonischen Quellen, welche diese Vereinigung statuiren, X. 2, 12, 2

näheres bei Wetzell 861 f., wozu noch die Bestimmungen über objektive Klagenkumulation (S. 837 ff.) zu vergleichen sind.



¹⁾ Römische und kanonistische Quellen bei Wetzel, Zivilproz. 506** und 860** f.

und 5 von den Päpsten Coelestin III. (1191/8) und Innozenz III. (1202) herrühren, also wohl eine bereits bestehende Praxis sanktionirt haben.

Zeigt sich dabei ein regelmässiger Entwicklungsgang vom römischen zum mittelalterlichen Prozessrechte, so sei gleich hier auf eine merkwürdige Konfusion und missverständliche Auffassung der klaren römischen Klagetypen hingewiesen. Auf die Behauptung des Klägers (Z. 8) dass, wer vom Kaiser kaufe oder beschenkt werde, statim securus ab adversa parte sein müsse, antworten die Gegner: hoc verum est, si ille, cui imperator donavit, sive cui vendidit, est in possessione; si autem cecidit a possessione, non habet rei vendicationem, sed forte publicianem et proshibitoriam], und noch einmal [que] vera sunt, cum emptor sive donatarius fuit in possessione, was aber hier eben bestritten werde. Hiernach hätte also nur der Besitzer die rei vindicatio, derjenige, welcher aus dem Besitze entsetzt worden, dagegen die actio publiciana und die actio proshibitoria]. Das grobe Missverständnis, das hierin liegt, leuchtet jedem sotort ein, der sich nur der Schulregeln über das Verhältnis der genannten dinglichen Klagen zu einander erinnert. Die rei vindicatio ist ja gerade die Klage des nicht besitzenden Eigentümers gegen den besitzenden Nichteigentümer, während die Publiciana allerdings auch nur dem Nichtbesitzer zusteht, aber im Gegensatze zur rei vindicatio, insoferne sich dieser nicht auf sein Ligentum, sondern auf seinen titulirten gutgläubigen Besitz beruft. Aber überhaupt kann ja, wenn man schon eine romanistische Formel für die Bestreitung der das eigene Zehentrecht behindernden Ausübung des Zehentrechtes seitens des Gegners geltend machen will, nur der Eigentumsanspruch wegen Verletzung, nicht der wegen Vorenthaltung analog geltend gemacht werden, und vom Standpunkte jenes bekannten romanisirenden Formalismus in der Behandlung germanischer Rechtsinstitute aus, der den Zehent wie überhaupt die germanischen Realrechte unter die Servituten einreihen wollte, könnte nur die actio prohibitoria in Betracht kommen, wie sich diese in den justinianisch-byzantinischen Quellen genannt findet1). Aber die Frage ist für den Prozessgang, wie wir sehen werden, gleichgiltig und rein historischer, wenn auch misslungener Aufputz.

A. Für das Possessorium versucht es Petrus mit dem Zeugenbeweis, ohne dass wir aus unserer Urkunde hierüber mehr als das negative Ergebnis dieses Beweises ersehen könnten. Die von ihm für

^{&#}x27;) Ich halte darum die Ergänzung Schultes: proh[bibitoriam] für gesichert. Vgl. zur actio prohibitoria Lenel, Ztsch. d. Sav. Stift. Rom. Abt. XII, 1 ff. 11 f.

den Besitz des Hospitals und dessen Besitzvorgänger geführten Zeugen "multis modis repellebaut clerici de Clavenna" (Z. 7 vgl. Z. 4, 12), ohne allerdings auch hier die Auffrollung der Rechtsfrage zu versäumen und für den Fall, als es dem Kläger gelänge, seinen Besitz zu erweisen, ihm doch das Recht zu bestreiten. Ja die Beklagten begnügen sich in der Besitzfrage nicht mit der Abwehr, sondern holen zum positiven Gegenbeweise") auch mit Zeugen aus, indem sie zur Erhärtung der langjährigen possessio seitens der Kirche von Chiavenna Zeugen

- a) für die Zehenteintreibung aus dem strittigen Gebiet für die Kirche von Chiavenna.
- β) für die Ausübung der geistlichen Rechte durch den Bischof von Como und die Kleriker von Chiavenna,
- γ) endlich für die Einweihung der Kirche durch den Bischof von Como beibringen (Z. 13).

Petrus und seine Zeugen müssen denn auch diese Tatsachen zugeben, repliziren aber Zehenteintreibung und Ausübung der officia sei per vim erfolgt, die Einweihung der Kirche habe aber privatim stattgefunden (Z. 14), ohne indess mit diesen Behauptungen mehr Glück zu haben, als mit dem Zeugenbeweis für den Besitz. So war es natürlich, dass Petrus mit dem ersten Teile des Petits unterliegen musste (Z. 15) und demgemäss das schwierigere Petitorium in Verhandlung gezogen wurde. Dass auch hier noch possessorische Fragen allerwärts hereinspielen, ist bei der Kombination beider Petite und der einheitlichen Verhandlung der ganzen Klage nur natürlich.

- B. Den dem Petitorium zugrunde liegenden Tatbestand gliedert der Kläger in folgender Weise:
 - 1. Die Decima stand zu dem Bischofe von Chur.
 - 2. Dieser investirte damit den Mainfred,
- 3. Mainfred sagte das Lehen in die Hand des Lehensherrn wieder auf.
 - 4. Darauf investirte der Bischof den Ubertus Crassus.
- 5. Mit Zustimmung des Lehensherrn (Bischofs) verkaufte Übertus Crassus das Lehensrecht dem Kaiser Friedrich I.
- 6) Kaiser Friedrich I. schenkte das Zehentrecht dem Hospiz auf dem Septimerpasse.

Zu diesen einzelnen Punkten führte Petrus folgende Beweismittel, die ich teils mit den Worten der Urkunde hier zunächst zur Klarstellung der Situation Punkt für Punkt anführe:

ad 1. Zeugen (Z. 4).

¹⁾ Vgl. oben Schulte S. 123 N. 3 über das erste Zeugnis der Beklagtenseite.

- ad 2. Ein publicum [in]st[rumentum investitur]e facte ab episcopo Curiensi in Mainfredum (Z. 4).
- ad 3. Einen Zeugen (tantum unum [testem introducere potest], Z. 5).
 - ad 4. a) per eundem testem, qui dixit de refutatione Mainfredi;
 - b) per quandam cartam ex diversis litteris scriptam et glossulatam hasbentem sigillum episcopi Culriensis (Z. 5).
 - ad 5. Die eben genannte Bischofsurkunde und eine Kaiserurkunde.
 - ad 6. Dieselbe Kaiserurkunde.

In gleicher Weise gliedert sich die Antwort der Gegner folgendermassen:

- ad 1. Die Zeugen des Klägers werden abgelehnt und Gegenzeugen geführt (Z. 4, 7, vgl. das Possessorium).
- ad 2. Die carta wird als echt zugelassen (constat Z. 5), aber, si esset verum, de jure facere non potuit (Z. 7).
 - ad 3. Ein Zeuge macht keinen Beweis (Z. 7).

Von nun an betreten die Gegner einen doppelten Weg der Verteidigung, indem sie zunächst aus Punkt 3 logisch folgern:

- I. Gegenargumentation:
- ad 4. Solange 3 nicht bewiesen ist, kann der Beweis von 4 nicht erbracht werden. Ubertus kann nicht das utile dominium erlangt haben, selbst wenn was bestritten wird die Decima dem Bischofe von Chur zustand (Z. 7).
- ad 5. Selbst wenn es wahr ist, dass der Kaiser das Lehen gekauft hat, so kann er kein utile dominium erlangt haben, weil sein Auktor Ubertus es nicht hatte (Z. 7).
- ad 6. Und weiter, da es der Kaiser nicht hatte, konnte er schenkungsweise kein dominium utile übertragen (Z. 7). 1)
- II. Eine zweite Gegenargumentation greift auf Punkt 4 b) des klägerischen Beweismaterials zurück und zwar in folgender Weise:
- ad 4 b) α) Die carta ist nicht glaubwürdig, cum non sit in prima figura (Z. 10).
- β) Wenn sie aber durch das Zeugnis des Bischofs Heinrichs von Chur²) als echt und glaubwürdig erklärt wurde, so wäre sie nicht beweiskräftig, da dieser Bischof dann ipse testis esset in causa sua (Z. 10).



¹⁾ Auf die hier eingeschaltete Opposition wegen Unzulässigkeit der rei vindicatio (etc. Z. 8) wurde bereits oben verwiesen. Sie hat auch auf das Urteil kaum einen Einfluss geübt. Ihre Unrichtigkeit vom Standpunkte des dabei bezogenen römischen Rechts wurde ebenfalls schon betont.

²⁾ S. oben Schulte S. 125.

Punkt 4 ist also non probatum legitime (Z. 10).

ad 5 | Jener Kaiserbrief ist erwirkt post perlectas attestationes, ad 6 | quod fieri non debuit (Z. 11).

III. Eine dritte Gegenargumentation endlich wird für Punkt 6 geltend gemacht.

ad 6. Der Kaiser kann nicht Kirchengut verschenken, nec de decima se intromittere (Z. 9): ein materiellrechtlicher Einwand.

In diesem Verfahren bedürfen folgende Punkte nähere Erörterung.

1. Der Zeugenbeweis. Eine grosse Rolle im Possessorium und im Petitorium spielen die Zeugen beider Parteien. Der Grund, warum Petrus mit den seinigen nicht Glück hatte, wohl aber die Gegner mit den ihren, ist aus unserer Urkunde, wie bereits bemerkt, nicht ersichtlich. Z. 12 heisst es, die Gegner hätten die Zeugen für unzulässig erklärt, quia multis rationibus non bene dixerant, ohne dass wir über einen dieser "vielen Gründe" näheres erführen"). Ob hier aus formellen Gründen die Zeugenaussage erfolglos blieb oder, was wahrscheinlicher sein mag, dieselbe inhaltlich versagte, ist nicht auszumachen.

Dagegen wird ein Moment des Beweisformalismus gegen den Versuch des Klägers ins Feld geführt, die refutatio feudi seitens Mainfreds und die darauffolgende Investitur des Ubertus Crassus durch eine Zeugenaussage zu erhärten. Die Gegner erklären Z. 7: nec presbiter Petrus hoc probavit nisi per unum testem, cui non est credendum et si preclare curie honore fulgeat. Damit ist Cod. Just. 4, 20, 9 (— Cod. Theod. 11, 39, 3) zu vergleichen. Es ist dies eine Konstitution des Kaisers Konstantin a. d. J. 334 n. C., worin es nach anderen Vorschriften²) zunächst erinnernd heisst: simili more sanximus, et ut unius testimonium nemo iudicum in quacumque causa facile patiatur admitti. et nunc manifeste sancimus, ut unius omnino testis responsio non audiatur, etiamsi praeclarae curiae honore praefulgeat. Was also vorher nur Mahnung zur Vorsicht an den urteilenden Judex gewesen, wird nunmehr zum bindenden Rechtssatz³). Das auf direkte Benützung des

¹⁾ Vgl. über die verminderte persönliche Fähigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen schon in der justinianischen Epoche Bethmann-Hollweg III, 274 f. Über das gemeine Recht und die Zurückführung seiner Bestimmungen auf die Quellen s. Wetzel, a. a. O. 206 ff.

²⁾ Jurisiurandi religione testes priusquam perhibeant testimonium, iam ductum artari praecepimus et ut honestioribus potius fides testibus habeatur, — — (das Folgende oben).

^a) Die Herleitung dieser Bestimmung aus der hl. Schrift und ihre Beziehung auf das mosaische Gesetz, sowie die dies näher anführenden Bestimmungen des kanonischen Rechtes s. bei Wetzell S. 218.

Codex Justinianeus hinweisende Zitat ist bereits von Schulte in dieser Hinsicht gewürdigt worden. Wir werden am Schlusse dieser Zeilen noch mit zwei Worten darauf zurückkommen.

Aber noch an einer zweiten Stelle finden wir einen Anklang an römisches Zeugenbeweisrecht. Sollte der Kläger die Glaubwürdigkeit der Belehnungsurkunde an Übertus Crassus¹) durch das Zeugnis des belehnenden Bischofs erhärten wollen, so wenden dem gegenüber die Beklagten sofort ein, dass wenn auch die Echtheit der Urkunde durch das eidliche Zeugnis des Bischofs erhärtet würde, dennoch die Urkunde nur als Zeugnis dieses Bischofs gelten könne und in diesem Falle tamen ei soli non crederetur, maxime cum ipse testis esset in causa sua (Z. 10). Im römischen Rechte begegnet uns in den Quellen die Unzulässigkeit des Zeugnisses in eigener Sache zuerst in Ciceros Rede pro Rosc. Amer. c. 36: Ita more maiorum comparatum est, ut in minimis rebus homines amplissimi testimonium de sua re non dicerent. den Rechtsbüchern erinnere ich hiezu an Pomponius, Dig. Just. 22, 5. 10: nullus idoneus testis in re sua intellegitur, sowie an die diesen Gedanken referirende und bestätigende Konstitution der Kaiser Valens, Gratian und Valentinau (a.º 376), die Cod. Just. 4, 20, 10, erhalten ist: omnibus in re propria dicendi testimonia facultatem iura submoverunt2).

2. Urkunden beweis. Punkt 48) seiner Behauptung stützt der Kläger neben der einen Zeugenaussage noch per quandam cartam ex diversis litteris scriptam et glossulatam ha[bentem sigillum episcopi Cu]riensis (Z. 5). Dagegen führen die Beklagten an: cartam illam fore scriptam ex duabus diversis scripturis et glosulatam, quare cum non sit in prima figura, non est ei credendum (Z. 10). Es ist bei jeder Urkunde, noch ehe auf ihren Inhalt eingegangen wird, die formelle Glaubwürdigkeit einer Prüfung zu unterziehen. Da hat denn schon das römische Recht — allerdings bei Aufrechthaltung des Systems der freien Beweiswürdigung — die Regel ausgesprochen: Dig. 22, 4, 2 (Paulus): quicumque a fisco convenitur, non ex indice et exemplo alicuius scripturae, sed ex authentico conveniendus est et ita, si contractus fides possit ostendi: ceterum calumniosam scripturam vim in iudicio optinere non convenit. Ebensowenig genügt ein sogenanntes



¹⁾ Und zugleich die Beurkundung des Kaufs des Zehentrechts durch Kaiser Friedrich I.

²) Im Cod. Theod. mit der Const. ne in sua causa quis iudicet (vgl. Cod. Just. 3, 5, 1) zusammengestellt zur Cod. Theod. 2, 2, 1. Das kanonische Recht hat die betreffenden Bestimmungen ganz akzeptirt. Vgl. Wetzel, a. a. O. 208*.

³⁾ Und teilweise auch 5) s. Z. 6 a. E.

referens sine relato1), wie dies Justinian in der Nov. 119. 3 ausdrücklich mit dem Hinweis auf _alte Gesetze" verordnet2), ohne dass uns allerdings die bezogenen Bestimmungen erhalten wären. Des näheren geht das römische Recht auf die Frage der formellen Unverfälschtheit der Urkunde allerdings nicht ein, aber es genügte auch schon das Angeführte um gegen eine zweifache Schriftzüge aufweisende und mit Zusätzen versehene noch dazu bloss referirende³) Urkunde Bedenken geltend zu machen, wie dies die Beklagten taten. Gegen den eventuellen Versuch des Klägers durch eidliche Erhärtung der Unverfälschtheit der Urkunde seitens des sie ausstellenden Bischofs, der auch sein Siegel daran gehängt hatte, trotz ihrer Bedenklichkeitsmerkmale (zweifache Schriftzüge, Anmerkungen) sie als Beweismittel zu benützen, erheben die Gegner die Einwendung, dass ja dann der Bischof Zeuge in eigener Sache sein würde (s. oben). Damit ist aber allerdigs implicite zugegeben, dass die Unverfälschtheit der verdächtigen Urkunde durch den entsprechenden Eid des Ausstellers glaubwürdig gemacht werden könne. Und wir brauchen, wenn wir die gesetzliche Grundlage hiefür suchen, noch gar nicht auf die komplizirten diesbezüglichen Bestimmungen des aus einer Kombination germanischer und von den Glossatoren fort- und umgebildeter römischer Rechtssätze entstandenen gemeinen Prozessrechts zu rekurriren4), sondern kommen schon mit der römischen Satzung aus, die gelegentlich C. Theod. 2, 27, 1 (a.º 421) ausgesprochen ist: hoc enim toto iure cantatum est ut scripturam prolator adfirmet. Dass der Eid des Ausstelllers ein solches Beweismittel sei, ist natürlich. Aber es soll damit nicht gesagt sein, dass in unserer Bemerkung nicht auch ein Hinweis auf späteres anderweitig beeinflusstes Recht enthalten sei. Vom Standpunkte des Romauisten genügte es, die römische Bestimmung zu zitiren.

3. Prozossstadien. Gegenüber der Beweisführung durch die Kaiserurkunde verteidigen sich die Beklagten mit teils materiell-, teils formalrechtlichen Gründen. Von dem heiligen Respekte vor der Kaiserurkunde, der uns in den germanischen Volksrechten begegnet, ist wenig zu sehen. Es ist auch hier indes nicht meine Aufgabe, den germanischen und kanonischen Satzungen nachzugehen, sondern vielmehr den Einfluss des römischen Rechts zu konstatiren. Es ist das formalrechtliche

¹⁾ Vgl. Bethmann-Hollweg III, 283.

²⁾ τοῦτο γὰρ παὶ ἐν τοῖς παλαιοῖς εύρισχομεν νόμοις.

³⁾ Die Urkunde konnte mit den bezeugten Ereignissen nicht gleichzeitig gewesen sein, s. Schulte oben S. 125 N. 2. Vgl. zur Unverfälschtheit der Urkunde Wetzel. a. a. O. 286.

⁴⁾ Wetzel, a. a. O. 236 ff.

Moment, das die Beklagten gegen die Zulassung der Kaiserurkunde als Beweismittel ins Feld führen (Z. 11): litteras illas fuisse impetratas post perlectas attestationes, quod fieri non debuit; nam post perlectas attestationes etiam ex sacro rescripto non sunt amplius testes recipiendi et in medio litis sacre formule non debent impetrari neque lite pendente debet imperatori suplicari. Dass die letzten Worte an die Rubrik Cod. Just. 1, 21: ut lite pendente vel post provocationem aut definitivam sententiam nulli liceat imperatori supplicare, insbesondere auch an die Anfangsworte der const. 2 h. t. (Konstantin, ao. 316) (= Cod. Theod. 11, 30, 6) gemahnen: Supplicare causa pendente non licet, daran hat schon Schulte erinnert. Aber seine Anfrage, ob sich das bezogene sacrum rescriptum in den justinianeischen Quellen nachweisen lasse, vermag ich nicht zu beantworten. Es handelt sich da um Bestimmungen, wie sie das spätere gemeine Prozessrecht in dem Satze zusammengefasst hat: ut lite pendente nil innovetur1). Das jede weitere Innovation abschneidende Prozessstadium ist für den Prozess in erster Instanz die Litiskontestation²). Welchen Charakter hat nun die vom Gegner als unzulässig gescholtene Supplikation? Man wäre auf den ersten Blick geneigt, an Veräusserung einer res litigiosa, also den klassisch-römischen Fall, von dem die ganze Lehre ihren Ausgaug genommen, zu denken. Aber bei näherem Zusehen ergibt es sich sofort, dass der Kaiser ja nicht lite pendente, also nach der Litiskontestation. das strittige Zehentrecht erworben und wiederum weiter veräussert hatte, sondern dass er nur lite pendente durch seine Urkunde bezeugte, dass er schon vor dem Prozess gekauft und geschenkt habe. Es handelt sich also lediglich um die Beiseiteschiebung eines Beweisdokumentes, das erst nach der Litiskontestation produzirt wird. Für das klassisch-römische Prozessrecht ist natürlich alle Beweisführung erst nach der Litiskontestation denkbar, denn diese begründet ja erst das iudicium. Unser Satz ist denn auch in den justinianischen Quellen nicht auf Unzulässigkeit einer Beweisurkunde, sondern auf unzeitgemässes Anrufen der höchsten Instanz gerichtet - ein Fall, der hier nicht vorliegt. Wir könnten also an ein blosses Missverständnis denken. wenn nicht die weiteren Bestimmungen irgend welcher gesetzlicher Natur, welche die Urkunde anführt, doch wiederum den Gedanken nahe legten, dass es sich um verspätete Beweisangebote handle. Die Urkunde wendet sich nämlich auch gegen die Zeugen, die nach Verlesung der attestationes neu geführt werden und verwahrt sich gegen

¹⁾ Wetzel 124.

²⁾ Über diesen Begriff im nachklassischen und gemeinen Prozessrechte vgl. Wieding, Libellprozess 150 ff. Wetzel § 14. Vgl. Clem. 2, 5, 2 (lis pendens).

die impretatio einer sacra formula in medio litis. Es ist damit für unseren Prozess das Vorhandensein von Prozessstadien erwiesen, in deren einem das Beweisverfahren abgeschlossen und damit eine weitere Beweisführung aus formellen Gründen praekludirt war. Diese Stadien sind aus dem späteren gemeinen Prozessrecht bekannt genug, was aber auffällt, ist, dass hier diese Festsetzung von formalen Prozessstadien auf ein sacrum rescriptum zurückgeführt wird, worunter nichts anderes als ein kaiserliches Reskript verstauden werden kann, und die angeführten Worte sprachlich immerhin die Wahrscheinlichkeit oder doch Möglichkeit offen lassen, dass sie einem römischen. wenn auch m. W. in den Rechtsbüchern nicht überlieferten Reskript angehören können¹). Dass dabei eine Konstitution, welche die impetatio einer sacra formula in medio litis verbäte, in die justinianeische Kodifikation keine Aufnahme gefunden hätte und damit aus unserer Tradition verschwunden wäre, könnte uns gar nicht Wunder nehmen, wenn wir uns der Interpolation aller auf die Formula bezüglichen Quellenstellen erinnern, sowie des bekannten Kodextitels Cod. Just. 2, 58 de formulis et impretationibus actionum sublatis. Sollte sich hier trotz Justinians Kodifikation eine Erinnerung an älteres Prozessrecht finden — ich spreche das nicht anders, als sehr hypothetisch aus so wäre damit wohl nur gesagt, dass nach der Litiskontestation das einmal fixirte Prozessprogramm unveränderlich bleiben musste, und auch durch kaiserliches Reskript nicht geändert werden konnte; eine Bestimmung, die natürlich, wie so viele andere des römischen Vertahrens für die verschiedenen Epochen, die dasselbe durchlaufen hatte, eine verschiedene Bedeutung haben musste. Dass die Anwendung eines solchen Satzes in unserem Falle nicht zuträfe, da es sich ja gar nicht um ein Eingreifen in den Prozess, sondern um eine privatrechtliche Verfügung des Kaisers handelte, würde nicht gegen eine solche Deutung sprechen, wie denn auch das Verbot der supplicatio hier in missverständlicher Anwendung herangezogen worden ist. Wäre eine Bestimmung, dass nach der Litiskontestation an der Formel, solange eine solche in Übung war, auch durch Kaiserreskript nichts geändert werden dürfe, für das römische Prozessrecht ebensowohl begreiflich, wie das - historisch richtig gedeutete -- Verbot unzeitiger Supplikation, so

¹⁾ Von den betreffenden Titeln des kanonischen Rechts: X. 2, 16. Lib. VI. 2, 8. Clem. 2, 5 zeigen zwar X. 2, 16, 1 (Alex. III.) und 5 (Honor. III.) die inhaltlich ganz gleiche Tendenz, dass weder ein kaiserliches Reskript, noch ein päpstliches Privileg während eines bereits anhängigen Prozesses den Ausgang desselben zu ändern vermögen, aber einen Anhaltspunkt für die formelle Frage gibt es auch hier nicht.

ist uns doch für das römische Recht der Gedanke ganz neu, dass post perlectas attestationes, also jedenfalls nach einem bestimmten Termine im Beweisverfahren¹), dieses geschlossen und nachträgliche Geltendmachung von Beweismitteln unzulässig sei. Ist diese historische Notiz schon für das römische Prozessrecht der nachklassischen Zeit richtig, — eine Annahme die wir nicht a priori abzulehnen Anlass haben — so wäre dies eine merkwürdige Bereicherung unserer diesbezüglichen Kenntnisse, wenngleich es nicht das erstemal wäre, dass wir aus mittelalterlichen Urkunden erst römisches Recht lernten, haben wir ja doch lange genug den Gaius nur aus dem Breviarium Alarici gekannt.

IV. Der Prozess spielt vor dem Gerichte einer Gegend, in der seit der Mitte des 9. Jhd.²) die stark römisch gefärbte lex Romana Raetica Curiensis³) in Geltung stand. Aber es verdient bemerkt zu werden, dass die romanistischen Partien unserer Urkunde, soviel ich sehe⁴), keine nähere Beziehung zu diesem Volksgesetz als zu den im Laufe des Kommentars genannten römischen Rechtsquellen erkennen lassen. Wenn wir uns ferner erinnern, dass wir ein geistliches Gericht vor uns haben, so ist das ein weiterer bekannter Faktor, der in der Rezeptionsgeschichte des römischen Rechts eine bedeutende Rolle spielt. Zeitlich stehen wir mit unserer Urkunde mitten in der Renaissance⁵) des römischen Rechts und seiner Quellen, wir dürfen uns darum über die direkte Benützung des römischen Rechts, auf die unser Rechtsfall hinweist, nicht wundern und brauchen nicht auf die Ver-

¹⁾ Attestatio ist hier wohl nicht sosehr im Sinne von "Zeugenaussage", als vielmehr von "schriftlicher Ankündigung, Anzeige" zu nehmen. Vgl. etwa Cod. Just. 4, 34, 11; s. Heumann-Thon, Handlexikon z. d. Quellen d. röm. R. s. v.

²⁾ Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 4 252.

³⁾ Ausgabe von Zeumer, Mon. Germ. hist. Leg. V .p 289 ss.

⁴⁾ So heisst es z. B. in diesem Gesetz von der Unzulässigkeit des Zeugnisses in eigener Sache II, 2: sicut testimonium pro se dare non potest, ferner vom Zeugnis des einen Zeugen XI, 13: nam si unius homines sacramentum, quamvis alta persona sit, non ei credatur. Schon eher an den römischen Wortlaut erinnert Brev. XI, 14, 2: unius autem testimonium, quamlibet splendida et idonea videatur esse persona, nullatenus audiendum, wenngleich auch bei der lex Romana Wisigothorum mit gutem Grunde die Annahme abgelehnt wird, als seien die justinianeischen Rechtsbücher verwertet worden. Vgl. Conrat, Gesch. d. Quellen u. Liter. d. röm. R. I 3 u. 324 und über die Lex Curiensis 286 ff. Gerade der Vergleich der betreffenden Bestimmungen unserer Urkunde zu den eben genannten und den römischen Satzungen spricht deutlich genug für unmittelbare Anwendung der letzteren.

b) Conrat, a. a. O. 62 ff.

mittlung von Volksrechten zurückzugreifen, die römisches Vulgarrecht enthalten.

Die Urkunde zeigt wie nur ein mitten aus den realen Lebensvorgängen erwachsendes Dokument es vermag, in lebendiger Weise, wie das römische Recht sich widerum zur Herrschaft durchringt, sie zeigt uns aber auch die Schwierigkeiten, mit denen es zu kämpfen hatte und die Missverständnisse, auf die es zur Zeit der Rezeption gestossen.

Kleine Mitteilungen.

Zu den genuesischen Aktenstücken des Nachlasses Bernards v. Mercato, Kammernotars K. Heinrichs VII.1) 1. Die Verfassungsinstruktion. (Mitt. 27, 272 ff; 618 f.). Das Stück ist eines von jenen, die (ib. 244) sichtlich blos ihrer beabsichtigten Erhaltung wegen dem Bestande Bernards angehören. Der Hinweis, dass nicht Angliederung einer amtlichen Information des letzteren über Anzianen der Grund für diese Provenienz sein kann (ib. 244 A. 2; vgl. 280 A. 2) entfällt, wenn, wie mir jetzt feststeht, die Notiz ordo anczianorum - Januenses* eine Abfolge königlicher Anzianen nicht zu bezeichnen braucht. Habe ich nun eingehend nachgewiesen, wie unser Konzept neben einer äusserlichen²) besonders organische, aber nur des Königs beanspruchte Rechtssphäre wahrende Anpassung an den genuesischen Verfassungsgang aufzeigt, so folgt daraus, dass man zur Textirung der Beihilfe kundiger und gefügiger Männer aus Genus bedurfte. Die vier in jener Notiz genannten Genuesen (Porchetus Salvagius ist Beil. I, 610 f. unter den kgl. Räten!) gaben also entweder einen Behelf nach Art der übrigen genuesischen und sonstigen Informationsstücke, dessen in der Urkunde (bis Abs. 6) verwerteten Inhalt3) Bernard anzudeuten sich begnügte oder wurden mit der nähern Ausar-

¹⁾ Die Reihe dieser Dokumente, die ich 1904 im Turiner St.-Archiv fand, publizirte ich als Beilage meiner Arbeit im 27. Bande dieser Zeitschrift. 1906 teilte ich sie auch J. Schwalm zum Zwecke einer neuerlichen Edition in den MG. Const. mit, der einen Teil nach nochmaliger Einsicht an Ort und Stelle jetzt dortselbst zum Abdruck bringt. Dies zur Feststellung des Sachverhaltes. — Lies 27, 610. Porqueto Salvago; 623(4) ali; 625 universitati; 6262 — toltis; 627 per dominum imperatorem; 2s mentio; 34 concedatur (tilge 587 (2) letzten Satz); 15, 63 sexstum; 628 (3) co(mu)ne (?); 595 12 alle (st. ihre).

Ygl. l. c. 602 A 5; bzgl. d. Justiz zu Abs. 2: l. c. 275 A 2 u. 625, XI.
 Ordo anczianorum ist wohl durch genuesischen Sprachgebrauch bestimmt
 C. 291 A. 5!). Vgl. Dönn. 2, 99 n° 3. 166 n° 33a (unvollst, Notizen).

beitung einer prinzipiell im Sinne des Königs getroffenen Verordnung (vgl. "ordo" st. "balia"!) betraut, wie später die Regelung des Amts der "rectores nobilium" durch den schon erfahrenen Vikar mit Hilfe zuverlässiger Genuesen vorzunehmen und dem Kaiser zu berichten war (Dönn. 1, 114). In letzterm Fall scheint, neben der Überlieferung (vgl. 1. c., 27, 250), durch Bernards Vermerk die Billigung der Fassung erwiesen¹).

2. Das Memorandum von 1313. (Mitt. 27, 577 ff. u. 621 ff.). An dem uns erhaltenen Aktenstücke einer Kopie dieser von den kais. Gesandten und am Hofe erledigten Petition beteiligten sich zwei Notare, der eine, nicht näher nachweisbare²), mit dem blossen Text, der andere, Paulus v. Poggibonsi³), mit den Erledigungsvermerken. Die Entstehungsverhältnisse der ersten Partie des Textes verbieten die Annahme einer solchen Kopie⁴) auf seiten Genuas⁵). Die Zeit der Abschrift selbst verliert aber jedenfalls an Interesse gegenüber dem Nachweise, dass wenigstens das vom übrigen Bestandteil getrennte Einlagedoppelblatt der "deliberatio ambax(iatorum)", wie es vorliegt⁶), am Hofe geschrieben

¹⁾ Schwalm (Const. IV no 710) meint, durch meine Ausführungen irregeleitet, das Konzept sei durch die Stadt an den König gesendet, was natürlich unmöglich ist. Denn abgesehen vom Wortlaut der Notiz, wie verträgt sich denn z. B. eine Hauptforderung Genuas (Pet. * Art. 1) mit der Instruktion, die das genues. Staatsgut der Willkür des Vikars preisgibt? Eine solche "Empfänger"herstellung ist ein Widerspruch in sich selbst (Vgl. Pet. b Art. 11.). Da eine Überreichung durch die vier Genuesen nur nach vorherigem Auftrag geschehen konnte, wird die sekrete Briefbesieglung (3 [nicht 4] Siegel [mittels Papierhüllen zum Schutz des Stückes] aufgedrückt: Abdrücke am obern Rande und in der Mitte sichtbar) das Stück (im Verein mit der urk. Form) als der geschäftlichen Erledigung zugeführt kennzeichnen können. Vielleicht hat es der Vikar versiegelt zur Einsicht erhalten? Übrigens ist die Notiz (in einigem Abstand vom Text) kein Dorsual!

²⁾ Schrift vgl. Beil. II (= III), IV (wohl genuesische Schreiber).

³) Die savoyischen Stücke, Mitt. 27, 239 sind, wie ich hier bemerken möchte, nicht von ihm geschrieben, was aber die dortigen Ausführungen nicht beeinträchtigt, da Bernards Nachlass überhaupt nur Stücke im Reichsinteresse, daher Urkunden weniger umfasst.

⁴⁾ Schreibfehler sind solche des Kopisten. Der Nachlass zeigt übrigens, wie regelmässig Abschriften auch umfangreicher Petitionen (z. B. Dönn. 1, 76 n° 89) als Konzepte zum Zwecke weiterer Geschäftsbehandlung hergestellt wurden (Ausserhalb des Ratsbuchs nur vereinzelt: D. 2, 109 n° 6).

⁵⁾ Anweisungen wie a Art. 15 erweisen sonst (z. B. MG. SS. 18, 349) deutlich wegen der unausgeführten Korrekturvermerke den urspr. Entwurf.

⁶⁾ In das Heft von 6 bis auf den grössten Teil des letzten Blattes ausgefüllten Folien ist die "Deliberatio" eingefügt, die ein selbständiges Doppelfolio bildet (Paulus begann urspr. S. 4 unten mit: § Primus articulus admictatur), in Format (31.5 × 22 gegen 30.5 × 20 von Beil. IV) und Qualität des Papiers aber

ist: Die kais, Gesandten nach Genua gingen am 6. April von Pisa ab, mit einer Instruktion über die Kriegsforderungen, welche zwei Kommissären bei günstiger Erledigung die Rückkehr befahl, den dritten anwies, mit einem Notar in Genua zu verbleiben (Dönn. 1, 99). Der letztere kann nicht der Kammernotar Paulus sein, welcher am 26. April (Dönn. 2, 198 n° 56) und 16. Mai (D. 2, 202 n° 57) in Pisa feierlich Edikte verliest, an der Gesandschaft also nicht teilgenommen hat, da selbst eine instruktionswidrige Rückkehr mit den zwei Kommissären, die nicht vor dem 14. Mai von Genua abgingen¹), undenkbar ist. Handelt es sich mithin um sekundäre Niederschrift der Erledigungen, so geht Hand in Hand damit die Wertung der Randsiglen des Blattes.

Die mit ausserordentlichen Vollmachten ausgestatteten Kommissäre, welche dem Vikar in ihren Befugnissen zur Seite traten, konnten sich zwar eine Beurteilung der genuesischen Petition, aber immerhin keine schon rechtskräftige Erledigung gestatten, die ja geradezu gegen ihre Instruktion (Dönn. 1, 100 Abs. 2) verstossen hätte. Das bringen die Randsiglen zum Ausdruck. Denn angenommen, sie rührten von den Gesandten her, so würde ersichtlich, wie sich diese bei allen nicht schon gewährten oder bei von ihnen abgelehnten Punkten zu einer endgiltigen Verfügung für inkompetent hielten. Ergäbe sich aber dann, abgesehen von den Bedenken des ausdrücklichen Wortlauts der Siglenerklärung²) der unwahrscheinliche Vorgang, dass was zunächst nur formale Kompetenzentscheidung war, am Hofe zu materieller Verweigerung wurde, so gebührt unserer Auffassung Mitt. 27, 603 der Vorzug, da jedenfalls evident wird, wie die Inkongruenz der Siglen mit den Vermerken nur eine solche der endgiltigen Entscheidung mit den Beschlüssen der Kommissäre sein kann. Die Niederschrift des Kammernotars Paulus³) ist danach wohl als Folge verschiedener Stufen des Geschäftsganges

mit dem Ganzen übereinstimmt; es könnte also, falls die Kopie schon in Genua entstand, eines der etwa bereitliegenden Doppelblätter einer Lage schon zum urspr. Protokoll benützt worden sein.

¹⁾ An diesem Tage wurde noch in jener Angelegenheit Protokoll geführt (D. 1, 101). Zurücklegung von 165 km aber in kaum zwei Tagen wäre auch einem Eilboten nicht möglich gewesen (vgl. Ludwig, Reise- u. Marschgeschw. 73 f. u. 190 f.), während zur Annahme vorzeitigen Aufbruchs des Notars jede Veranlassung fehlt, wenn schon die Nachricht von der Bewilligung der Kriegsmittel, auf die es vor allem ankam, erst später nach Pisa gelangte.

²⁾ Warum stünde übrigens beim 1. Art. des 2. Teils F statt +?

³⁾ Sie geschah nach mündlichen Diktat. Wollte man anfangs wohl nur die Endentscheidung geben (Primus articulus admictatur!), so wurde dann doch sichtbarer und mehr weniger wörtlicher Anschluss an das Gesandtengutachten vorge-

anzusehen. Das zuletzt der schriftlichen Behandlung des Paulus zugehörige Stück (er fügte auch die Überschrift: "Petita per Januam" bei), das wir (vgl. Mitt. 27, 241)¹) deshalb kurzweg als seine Kopie bezeichneten, hat schliesslich Bernard offenbar zu dem Zwecke übernommen, damit es bei künftigen Ansprüchen als Richtschnur diene²).

Wien. Vinzenz Samanek.

Zu König Friedrichs II. Schrift über die preussische Kriegsverfassung. Seinen "Mémoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg" hat König Friedrich II. in der Ausgabe von 1767, Baud I., Seite 177—212 eine Abhandlung eingefügt, die er betitelte "Du militaire depuis son institution jusqu'à la fin du règne de Frédéric-Guillaume", und die einen kurzen Abriss der Entwicklung des brandenburgisch-preussischen Kriegswesens bis zum Regierungsantritt des Verfassers selbst darbietet unter genauerer Bezeichnung der verschiedenen Waffengattungen und Regimenter, die zu bestimmten Zeiten in diesem Staatswesen bestanden. Ein Ungenannter, der in den Kreisen der Intimen Friedrichs II. zu suchen sein wird, und der über bedeutende literarische Kenntnisse verfügte, indem er ein Werk vorbereitete, das "die Lebensumstände berühmter Feldherrn der älteren und neueren Zeit" darstellen sollte, hat 1771 dann eine mit Erläuterungen versehene Übersetzung obiger Beigabe als besondere Schrift (Frankfurt

zogen. — Ob die Zeichen am Hofe z. T. geändert, oder überhaupt (wie nach ihrer Pisaner Provenienz zu vermuten) erst hier zugefügt wurden, fällt da weniger ins Gewicht.

¹⁾ Ich nehme hier die Gelegenheit wahr, die Auffassung: "recepta = Einlauf in weiterm Sinne" (Mitt. 27, 243 u. 248 A. 7) zu rechtfertigen. Für den Sprachgebrauch des Nachlasses ist recipere instrumentum vor allem noch = habere instr. (vgl. Dönn. 73 n° 76 mit 93 n° 127 f.), weniger=fertigen, was dem Besitz nicht nur eigener Aufzeichnungen bei den einzelnen Kammernotaren entspricht. Besonders die Übernahme von Beglaubigungsschreiben musste aber bei eventueller Nichtaufzeichnung der bzgl. Fidelitätshandlung (vgl. auch die Notizen Dönn. 2, 154, 155 ff.) für letztere zeugen, also geradezu an deren Stelle treten. (Nur bei Padua kann ausnahmsweise diese Handlung als erst bei Gewährleistung der Freiheit, also nicht mit dem Procuratorium zeitlich zusammenhängend nachgewiesen werden. Vgl. Dönn. 2, 147 und oben S. 562).

²⁾ Vgl. Mitt. 27, 249, wozu ich nachträglich auch auf die (610 A. 1 ausgefallene) Notiz Bernards zu Beil I: "Memoriale de rebus olym..." verweisen mochte.

u. Leipzig, 88 Seiten) erscheinen lassen und bezeichnete sie als "Des Königs von Preussen Abhandlung von der preussischen Kriegsverfassung in den ältesten Zeiten bis zu Ende der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm".

In diesem Werkchen findet sich Seite 24-25 bemerkt, dass 1655 zur Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm ein Regiment Dragoner bestanden habe, dessen Chef ein Oberst von Lehndorff gewesen sei. Die Angabe entspricht dem Wortlaut von Friedrichs Originalwerk Seite 184 nicht genau, denn die Rangcharge bei den Inhabern der Dragonerregimenter zuzufügen, hat Friedrich II. dort unterlassen. Wir werden geneigt sein, das von König Friedrich genannte Regiment dagegen wiederzuerkennen in einer Notiz der "Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geheimen Rates", hrsg. von O. Meinardus, Bd. III, Leipzig 1893, S. 636, wo es zum Jahre 1647 heisst, der Oberstleutnant der Kavallerie von Lehndorff habe 1500 Gulden, 6 Last Hafer erhalten. Sehen wir uns nach diesem Oberstleutnant um, so erfahren wir, dass ein Fabian von Lehndorff, Oberstleutnant der Kavallerie, der die Truppen des Natangischen Kreises in Ostpreussen befehligte, zugleich Amtshauptmann zu Sehesten bei Rastenburg war, und Erbsass auf Maulen sich nannte, wiewohl er der Herkunft nach zum Hause Steinort gehörte, am 6. Oktober 1650 zu Sehesten im Alter von 57 Jahren gestorben ist. Wichtiges enthält sodann das Werk R. de l'Homme de Courbière, Geschichte der brandenburgisch-preussischen Heeresverfassung. Berlin 1852. Zunächst wird hier Seite 42 zum Jahre 1633 Fabians Bruder Meinhard von Lehndorff, der Erbherr der Steinorter Güter, als Oberstleutnant genannt, und zwar als Chef der ersten von sechs Natangischen in Ostpreussen stehenden Kompagnien Reiterei¹). Der Chef der zweiten dieser Kompagnien, die im Gegen-

^{&#}x27;) Die Akten des kgl. Staatsarchivs zu Königsberg freilich nennen Meinhard von Lehndorff zum Jahre 1633 noch als Rittmeister. Von Fabians andern Brüdern hiess einer Wilhelm von Lehndorff. Er starb vor 1643, nachdem er seit November 1625, ohne militärischen Rang zu bekleiden, Landrichter zu Oletzko gewesen war. In Bezug auf Fabian selbst ist bekannt, dass er am 29. Januar 1623 auf dem Eise des bei Steinort befindlichen Sees den Freiherrn Wilhelm Albrecht Schenk zu Tautenburg aus dem Hause Doben nach vorangegangenem Zwist erstach und dafür über ½ Jahr lang Gefängnishaft im Turm zu Angerburg erduldete. Seine Reiterkompagnie diente 1629 in Marienburg zur Besatzung, wie B. Rössel, Geschichte des Grenadierregiments Nr. 4, Bd. I, Berlin 1901, S. 229 erwähnt. Zu 1630 und 1642 nennt ihn als Oberstleutnant M. Töppen, G. Masurens, Danzig 1870, S. 520. Im allgemeinen siehe Jany, Die Anfänge der alten Armee (Urkundliche Beiträge und Forschungen, hrsg. vom Grossen Generalstab, Heft 7). Berlin 1905, S. 36.

satz zur ersteren 1633 nur aus Dragonern besteht, ist Fabian von Lehndorff selbst. Seit 29. März 1642 kommandirt Fabian, nachdem Meinhard von Lehndorff am 31. Juli 1639 gestorben war, die gesamte Natangische Reiterei, die nach de Courbière damals bestanden hätte, zunächst aus fünf vereinzelt liegenden Kompagnien "Reiterei", von denen die in den Städten Barten, Angerburg, Gerdauen und Nordenburg garnisonirende Leibkompagnie durch Kapitänleutnant Balthasar (Balzer) von Klingspor geführt wurde, ferner aus vier Kompagnien Dragoner¹). So nennt auch L. v. Orlich, Geschichte des preussischen Staates im 17. Jahrhundert, Bd. II. Berlin 1839, S. 361 zum Jahre 1644 fünf Kompagnien Reiter unter Oberstleutnant von Lehndorff, und bei ihnen Balthasar von Klingspor. Kriegsbefürchtungen, die sich indessen als grundlos erwiesen, seien der Anlass zu der damaligen verstärkten Truppenzusammenziehung gewesen.

In einem gewissen Gegensatz zu jenen Angaben steht A. B. König, Historisch-merkwürdige Beiträge zur Kriegsgeschichte des grossen Kurfürsten in der Lebensbeschreibung Christophs Freiherrn von Sparr. Stendal 1793, S. 28. Ohne Angabe einer Jahreszahl ist hier bei der Übersicht der gesamten Truppenmacht des Kurfürsten Friedrich Wilhelm gesagt: "Dragoner Lehendorff, 6 Kompagnien 600 Mann". Immerhin ist kein Zweifel, dass es sich um dieselbe Truppenmacht handelt, die bei de Courbière genannt ist, nur sind die vier Kompagnien Dragoner in der Zeit von 1644 bis 1650 anscheinend noch um zwei vermehrt worden⁵).

Eine Ungenauigkeit haben wir allerdings in Friedrichs II. vorn genannter Abhandlung zu konstatiren, indem dieser die betreffenden Dragoner im Jahre 1655 noch durch Lehndorff als Chef kommandirt werden lässt, der doch, wie wir sahen, am 6. Oktober 1650 schon gestorben war³). Es geht der Irrtum zurück auf Friedrichs II. Quelle, das Theatrum Europaeum Bd. VII (Frankfurt 1663). S. 806, wo ein Dragonerregiment von Lehendorff, das aus 6 Kompagnien, 600 Mann bestände, zum Jahre 1655 aufgeführt ist. Andererseits können wir auch de Courbières Verzeichnis von 1644 freilich ein ganz unbedingtes Vertrauen nicht beimessen, denn, wie de Courbière S. 45, Anm. 1 sagt, ist das Verzeichnis in einen Folianten der königlichen

¹⁾ de Courbière, a. a. O. S. 44.

²) In Natangen freilich würden nach Jany a. a. O. S. 46, selbst im Jahre 1655 nur vier Kompagnien Dragoner existiert haben.

³⁾ In den Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia 11, S. 108, Anm. 2 war der Tod des Oberstleutnants Fabian von Lehndorff von mir zu 1646 statt 1650 angegeben worden, was hiermit berichtigt sei.

Bibliothek zu Berlin handschriftlich eingetragen durch A. B. König¹), und dieser hat sich als Johanniterordensrat, wie auch schon früher, mancherlei Geschichtsfälschungen zu schulden kommen lassen.

Grosse und bedenkliche Missverständnisse hat nun aber der genannte Übersetzer in seiner Broschüre von 1771 hervorgerufen. Nicht allein, dass er Seite 25 dem Namen Lehndorffs den Oberstentitel zusetzte, der bei Friedrich II. nicht angegeben war und, wie wir sahen, jenem Regimentschef nicht zukam, sondern er hat Seite 25 noch folgende irreführende Anmerkung 30 beigegeben: "Friedrich Wilhelm von Lehndorff, lebte noch 1676 als Generalmajor und stammte aus dem preussischen Hause, welches Kaiser Leopold in den Reichsgrafenstand erhoben".

In den "Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia" 11, 1906, S. 101 und 108 habe ich nachgewiesen, dass es in der Kurbrandenburgischen Armee nur einen Obersten des Namens Friedrich Wilhelm von Lehndorff gegeben hat, und dieser erst am 13./23. Mai 1690 den Oberstengrad erlangte, wie das darüber im Archiv der kgl. Geheimen Kriegskanzlei zu Berlin vorhandene Patent beweist (a. a. O. S. 108). Auf die in der Note 30 des Übersetzers enthaltene Unrichtigkeit war teilweise schon G. A. v. Mülverstedt aufmerksam geworden und hatte deshalb S. 314 seines Werkes "Die brandenburgische Kriegsmacht unter dem grossen Kurfürsten" (Magdeburg 1888) bemerkt: saber wenn es an der letztern Stelle heisst, dass der Chef Friedrich Wilhelm von Lehndorff derselbe sei, der 1676 als Generalmajor gelebt habe, so ist nichts darüber bekannt, dass er diese Charge erreicht hat. Friedrich Wilhelm von Lehndorff soll allerdings noch 1705 gelebt haben, würde dann aber schon 50 Jahre früher Regimentschef gewesen sein und damals im Alter von über 80 Jahren gegestanden haben". v. Mülverstedt kannte eben noch nicht das Oberstenpatent vom Mai 1690, ihm würde sonst klar geworden sein, dass es sich bei der Anmerkung 30 um eine Mystifizirung handelt. Andererseits hat auch der genannte Ordensrat König durch jene Anmerkung 30 sich verleiten lassen, indem er in seinem "Biographischen Lexikon aller Helden" Bd. II Berlin 1789, S. 377 schreibt2): .Friedrich Wilhelm von Lehndorff lebte zu Churfürst Friedrich Wilhelms Zeiten und ward 1655 zum Obersten über ein Regiment zu Ross bestellet". Er nennt freilich hierfür S. 377 als seine Quelle des Berliner Kriegsrats

²⁾ In A. B. König's , Militärischem Pantheon 4 Bde., Berlin 1797, auf das v. Mülverstedt a. a. O. S. 313 für den vermeintlichen Friedrich Wilhelm von



¹⁾ König war am 13. Dezember 1753 zu Berlin geboren.

- F. L. J. Fischbach, . Historisch-politisch-geographisch-statistisch und militärische Beiträge* Bd. I. Berlin 1781, S. 308 (dieses Seitenzitat ist ausdrücklich gemacht), indessen erwähnt Fischbach in den von ihm bier mitgeteilten "Avancementslisten der churfürstlich brandenburgischen Generals und Obristen 1580-1781* (Seite 303-328) lediglich das Datum der Oberstenernennung des 1688 gestorbenen Ahasverus von Lehndorff. Korrekter ist, was König in bezug auf Lehndorff an der eingangs genannten Stelle seines Werkes über Sparr gesagt hat. Wird doch weder das Jahr 1655 hier genannt, noch ist der Oberstentitel angegeben. Wir suchen eben bei Friedrich II, wie auch bei dem Übersetzer vergeblich nach einer so speziellen Notiz wie die jener sechs Kompagnien à 100 Mann. König hat vielleicht dieses Detail von eben daher genommen, wo er seine in den Berliner Folianten eingetragenen Angaben über die Truppenstärke des Jahres 1644 (vgl. oben S. 152) vorfand, nämlich in den originalen Akten der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1). Zweifelhaft bleibt aber, weshalb König, da er den vermeintlichen Friedrich Wilhelm von Lehndorff beim Übersetzer als Generalmajor bezeichnet gefunden, ihn als solchen nicht auch im "Lexikon" erwähnte. König hat ihn hier II, S. 377 nur als "Kurbrandenburgischen Oberst" aufgeführt.
- v. Mülverstedt hat in den "Mitteilungen der Masovia" 11, S. 175—176 sodann die Meinung ausgesprochen, dass einerseits die handschriftliche Genealogiensammlung des im 18. Jahrhundert lebenden Hofgerichtsrats Friedrich Rabe in der von Wallenrodtschen Bibliothek zu Königsberg, andererseits das Kriegsministerialarchiv zu Berlin Angaben über den von ihm mit dem Übersetzer von 1771, mit König und anderen angenommenen älteren Friedrich Wilhelm von Lehndorff darbieten könnte. Beides, wie leicht erklärlich, zu Unrecht. Die Rabesche Sammlung weiss nur von dem Obersten Friedrich Wilhelm von Lehndorff, der, wie erwähnt, 1690 sein Patent als Kavallerieoberst

Lehndorff bezug nimmt, ist von einem solchen an keiner Stelle die Rede, und im "Pantheon" I, S. 310 zum Jahre 1672 kommt nur das damals auf Verlangen der holländischen Regierung ausgehobene Infanterieregiment des Obersten Ahasverus von Lehndorff in Frage, vgl. W. Hosäus, Der Oberburggraf Ahasverus von Lehndorff, 1637—1688. Dessau 1867, S. 102.

¹) Dass König in seinem Werk über Sparr eine auf Lehndorff bezügliche Angabe korrigirt habe, ist, wie wir sehen, richtig, unglaubwürdig aber, wenn v. Mülverstedt in "Mitteilungen der Masovia" 11, S. 175 andeutet, als sei König später ("im Pantheon") wieder in ungenaue Angaben über Lehndorff verfallen. König kann übrigens, wie der Zusatz der Zahl 600 ergibt, für das Werk über Sparr leicht das Theatrum Europaeum direkt benutzt haben, jedenfalls nicht die Schrift Friedrichs II.

empfing¹), und lässt ihn 1704 sterben, was überdies nicht einmal richtig ist. Ich habe in Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familien-Kunde 28, 1900, S. 242 dargetan, dass dieser Oberst mindestens noch im August 1706 am Leben gewesen sein muss. Und das Archiv der Geheimen Kriegskanzlei zu Berlin setzte mich auf Grund einer angestellten Nachforschung vor mehreren Jahren schon in Kenntnis, dass für die ältere Zeit dort allein das erwähnte Oberstenpatent vom Jahre 1690 in Bezug auf einen von Lehndorff vorhanden ist, und ein Lehndorffsches Generalspatent in den Zeiten des Kurfürstentums Brandenburg überhaupt nicht von einem der Kurfürsten erteilt worden ist.

Es bleibt also dabei, dass der Sachverhalt folgender war: ein Friedrich Wilhelm v. Lehndorff ist weder 1655 noch früher Regimentschef gewesen. Der Übersetzer der Abhandlung Friedrichs II. über die preussische Kriegsverfassung erinnerte sich, dass ein Friedrich Wilhelm von Lehndorff, der in Berlin Beziehungen bei Hofe hatte. und bei dessen Lebzeiten die Maulener Stammgüter des Geschlechts in fremde Hände übergingen, namhaften Raug bei der Kavallerie Er trug kein Bedenken, diesen gehabt hatte. mit dem von Friedrich II. ohne nähere Bezeichnung aufgeführten Regimentschef von Lehndorff zu identifiziren, und es hat sich die unrichtige Angabe, zu der König Friedrich nur indirekt und in entschuldbarer Weise Anlass gegeben hatte, indem er - dem Theatrum Europaeum folgend - ein Dragonerregiment noch für den Zeitraum von 5 Jahren nach dem Tode seines Chefs mit dessen Namen bezeichnete, in die neuere militärgeschichtliche und Adelsliteratur hinein fortgepflanzt.

Abzuweisen ist endlich noch, weil unbegründet, v. Mülverstedt's Vermutung (Mitteilungen der Masovia 11, S. 173), als hätte ein Oberst von Lehndorff das aus vier Kompagnien bestehende Dragonerregiment des am 16. April 1674 auf Podangen bei Wormditt in Ostpreussen gestorbenen Obersten Elias von Canitz²), das sich u. a. in der Schlacht bei Warschau 1656 auszeichnete, gerade als es formirt war, kurze Zeit befehligt. Nicht nur dass kein Quellenzeugnis vorliegt, so würde

¹⁾ G. E. S. Hennig, Entwurf einer Lehndorffschen Familiengeschichte. Königsberg 1791, S. 4 und 8 spricht ebenfalls nur von dem obigen Maulener Erbherrn Friedrich Wilhelm von Lehndorff aus dem Ende des 17. Jahrhunderts.

²⁾ Elias von Canitz, Sohn des Salomon von Canitz auf Mednicken in Ostpreussen, kaufte am 15. Mai 1663 das 20 Hufen grosse Gut Podangen von der verwitweten Agnes Katharina von Saucken, geborenen von Perbandt, vgl. H. Graf Kanitz, Urkundliche Nachrichten über Podangen, 1339—1900. Pr. Holland 1900. S. 13—15. Eine Gedächtnisschrift des 17. Jahrhunderts auf Elias von Canitz, verfasst von dem derzeitigen Prediger der Kirche zu Döbern bei Podangen, ist

v. Mülverstedt besagte Vermutung wohl überhaupt unausgesprochen gelassen haben, wenn er beachtet hätte, dass Friedrich II. a. a. O. S. 184 zum Jahre 1655 schon jenes Dragonerregiment von Canitz als selbständig bestehend neben dem Dragonerregiment von Lehndorff in einem und demselben Verzeichnisse seiner Abhandlung aufgeführt hat. Der bei v. Mülverstedt, Brandenburgische Kriegsmacht S. 314, genannte Leutnant, spätere Generalmajor Christoph Albrecht von Canitz hat sicherlich dem 1672 ausgehobenen Infanterieregiment des Ahasverus von Lehndorff angehört. Ein bei Rössel, a. a. O. I. S. 461 gelegentlich erwähnter Oberstleutnant von Lehndorff, der im Jahre 1659 Garnisontruppen in der Stadt Pr. Holland kommandirte, gehörte ebenfalls der Infanterie an. Es ist Fabian Melchior von Lehndorff aus dem Hause Labab, der Anfang 1669 gestorben ist1). Vgl. über ihn Mitteilungen der Masovia 11, S. 108-109, v. Mülverstedt ebd. 11, S. 176 und Urkundliche Beiträge, hrsg. vom Grossen Generalstab 8, S. 57. Die zugleich durch v. Mülverstedt'S. 176 genannte von Kreytzen aus dem Hause Kapsitten ist Katharina von Kreytzen, Tochter des Landhofmeisters Andreas von Krevzten. Sie war die Gemahlin des mehrerwähnten Oberstleutnants Fabian von Lehndorff, der 1650 gestorben ist, und diesen allein hat Friedrich II. auch im Sinne gehabt, als er die zitirte Stelle seiner "Mémoires de Brandenbourg" schrieb.

Königsberg i. Pr.

Gustav Sommerfeldt.

gedruckt ebd. S. 22—31. Einige spezielle Daten über das Regiment von Canitz bei Jany a. a. O. S. 46—47, 65, 69. Bis 1650 hatte Canitz in der Armee des Königs von Frankreich gedient, sein Oberstenpatent in Preussen datirt vom 10. Mai 1655.

¹⁾ Bis zu seinem Tode war er Vormund der Kinder des verstorbenen Major Georg Friedrich von Canitz, Bruders des Elias von Canitz (Staatsarchiv zu Königsberg, Adelsarchiv von Kanitz ().

Literatur.

Caro Georg, Beiträge zur älteren Deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. — Leipzig, Veit u. Comp. 1905 8°, 132 S.

Unter diesem anspruchslosen Titel hat der Verf. eine Reihe von sieben Aufsätzen zur Agrargeschichte der Nordostschweiz vereinigt, welchen vier bereits vorher in Zeitschriften erschienen waren. Caro beschäftigt sich seit längerem mit gründlichen Studien besonders des reichen St. Gallener Materiales und hat daraus in durchaus selbständiger Forschung bereits eine Reihe wichtiger Ergebnisse abgeleitet, die weit über den Rahmen des behandelten Gebietes hinaus, ich möchte sagen, allgemeine Bedeutung haben. Schon zwei Jahre vor Seeliger hat er in dem 1. der hier wieder abgedruckten Aufsätze: Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und den angrenzenden alamannischen Stammesgebieten Karolingerzeit (aus den Jb. f. Nat.-Ökon, u. Statistik 21. Bd. 1901) in ganz bewusster Weise gegen die grundherrliche Theorie Stellung genommen. in dem er zu dem Ergebnis gelangte, dass von einer Aufsaugung des kleinen Grundbesitzes durch den grossen während der Karolingerzeit ebensowenig wie von dem Versinken der freien Leute in Hörigkeit als wirtschaftlicher bezw. sozialer Massenerscheinung die Rede sein könne. Auch hinsichtlich der Leihen machte er schon die beachtenswerte Bemerkung, dass rechtlich die Qualität des Ingenuus bestehen bleibe auch bei Übernahme einer Zinspflicht (S. 24).

Neben diesem erhebt sich insbesondere der 4. Aufsatz (Zur Agrargeschichte der Nordostschweiz und angrenzender Gebiete vom 10. bis zum 13. Jahrh. Ebda. 24. Bd. 1902) zu grösserer Bedeutung, indem Caro hier neben neuerlicher Bestätigung seiner früher schon gefundenen Resultate auch die freie Erbleihe ebenso wie Rietschel nicht als eine Neuerung des 12. Jahrh., sondern als Fortbildung der Prekarie betrachtet, wie sie in der Karolingerzeit üblich war. (S. 65).

Auch für die von Seeliger nachher (1903) in den Vordergrund gerückte Frage nach Entwicklung und Bedeutung der Immunität bietet diese Untersuchung wertvolle Beiträge — Caro nimmt "eine Erweiterung der Immunität" in nachkarolingischer Zeit an, die eine Überlassung

obrigkeitlicher Rechte an die Grundherrschaft in sich schliesse. Der sie ausübende Kastvogt ist aber "nicht schlechthin ein grundherrlicher Beamter, seine Befugnisse schreiben sich vom König her, wie die des Grafen" (S. 55). Decken sich diese Ergebnisse hinsichtlich der staatlichen Bevollmächtigung des Vogtes mit den nachfolgenden Seeliger's, so ist bemerkenswert, dass Caro den Vogt durchaus an Stelle des Grafen im Immunitätsgebiet treten lässt. Er erklärt ausdrücklich, dass er an diesen Ergebnissen auch nach dem Erscheinen von Seeligers Buch festhalte (S. 52 n. 1). Die freien Immunitäts-Hintersassen, die dem Vogt dingpflichtig sind, büssen deshalb auch ihre Freiheit nicht ein, der König hat statt des Grafen nur einen anderen Richters (Vogt) über sie gesetzt (S. 55).

Ausser diesen beiden sind in den Beiträgen noch zwei früher schon veröffentlichte Aufsätze wieder abgedruckt: III. Zur Bevölkerungsstatistik der Karolingerzeit (aus den deutschen Gechichtsblättern V. Bd. 1904), ein interessanter Versuch, dem schwierigen Problem der mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik auf neuem Wege beizukommen. Er scheint mir ebensowenig erfolgreich, wie die früher (von Lamprecht und Guerard) unternommenen. Ferner V. Zur Gütergeschichte des Frauenmünsterstiftes Zürich (aus d. Anzeiger f. Schweiz Gesch. 1902) S. 69—77. Ausführungen, die sich hauptsächlich auf eine Urkunde Herzog Burkards I. von Alamannien aus d. J. 924 beziehen.

Nicht minder wichtig als diese älteren Aufsätze sind auch die (3) neu hinzugekommenen. Im 2. ("Das ursprüngliche Verhältnis des Klosters St. Gallen zum Bistum Konstanz und das Eigentumsrecht am Boden im Arbongau" S. 26—37) wendet sich Caro gegen die Ansicht Beyerles, dass St. Gallen auf Konstanzer Boden erbaut, ursprünglich Eigenkloster des Bistums gewesen sei, indem er die Unrichtigkeit der jener Ansicht zu Grunde liegenden Annahme dartut, als ob der ganze Arbongau, in dem St. Gallen lag, ein einheitliches (Konstanzer) Grundherrschaftsgebiet gewesen sei.

Am meisten Interesse dürften die zwei letzten Abhandlungen erregen, da hier Caro die weitern Konsequenzen aus seinen früher gewonnenen Ergebnissen zieht. Im VI. (Zur Geschichte der Grundherrschaft in der Nordostschweiz S. 78—100) legt er die Organisation und Verwaltung des Grossmünsterstiftes Zürich dar und beschäftigt sich im Anschluss daran mit der Frage nach Entstehung der Ministerialität. Entgegen der herrschenden Ansicht, die sie von Leuten unfreien Standes emporsteigen lässt, erblickt C. in den St. Galler Ministerialen Nachkommen freier Bevölkerungsklassen der Karolingerzeit. Was man als Überbleibsel einer angeblichen Unfreiheit gedeutet hat, sei nichts als eine Folge ihres Dienstverhältnisses zum Herrn. So werde erklärlich, warum die Ministerialen später durchgängig im Besitz von Eigengut neben den Lehen waren (S. 97—99).

Damit kommt Caro, wie er auch selbst ausdrücklich bemerkt, auf die Annahmen von Waitz (VG. V.² 350) zurück. Man wird sie jedenfalls einer erneuten Prüfung unterziehen müssen.

In einer anderen der hier behandelten Fragen kann ich C. nicht beipflichten. Er meint die Auflösung der Hufen vollzog sich "in der Regel" nicht durch Zersplitterung in Hälften und Viertel. Vermutlich seien die Schupposen vom Meier neben den schon bestehenden Hufen auf grundherrlichem Boden neu angelegt worden" (S. 93). Das mag vorgekommen sein. Aber sicher sind Hofstätten auch durch Zerteilung von alten Hufen vielfach zustande gekommen.

Auch für die Entstehung der Zünfte bietet dieser Aufsatz interessante Nachweise, indem hier auch für Zürich die Unrichtigkeit der älteren hofrechtlichen Theorie dargetan wird (S. 83).

Der letzte Aufsatz (VII) "Zur Versassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters St. Gallen, vornehmlich vom 10. bis zum 13. Jahrh." (S. 101—132) gibt eine gedrängte Übersicht über die Geschichte des Klostergutes, der Finanzverwaltung und Vogteiverhältnisse von St. Gallen. Die wichtigen Wandlungen in der Bewirtschaftung des Klostergutes, welche mit Auflassung der alten Sallandwirtschaft zur Verdrängung der Meier und Ablösung der Fronden führten — ganz ähnlich wie in Österreich auch¹), — hätten noch eingehendere Darlegung verdient. Ich möchte nicht mit C. von einer jüngeren Form der Sallandwirtschaft da sprechen (S. 109), weil dies dem Wesen des Überganges doch nicht entspricht.

Recht instruktiv sind die Zusammenstellungen über die finanzielle Lage des Klosters, die Nötigung zur Erhebung ausserordentlicher Steuern und die Schicksale der Vogtei. Als ein Hauptergebnis aber kann der Nach-weis angesehen werden, dass St. Gallen auf dem weiten Gebiete, wo es die Grundherrschaft übte, nur dort zur Landeshoheit gelangte, wo es Grafschafts-, beziehungsweise die Rechte der hohen Vogtei zu erwerben vermochte (S. 131, 132).

Man sieht, wie fruchtbar derartige Untersuchungen werden können, auch wenn sie zunächst nur auf dem Materiale eines eng begrenzten Gebietes beruhen. Solide, auf gründliche Quellenforschung aufgebaute Spezialarbeiten werden, wenn sie von einem kundigen Forscher auf die prinzipiell und allgemein wichtigen Grundprobleme hin gerichtet werden, die allein gesicherte Basis für eine deutsche Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte sein können.

Wien.

A. Dopsch.

Monumenta Germaniae Historica. Necrologia Germaniae Tomus II. Dioecesis Salisburgensis edidit Sigismundus Herzberg-Fränkel. Berolini apud Weidmannos 1904.

Mit welch geringen hilfswissenschaftlichen Kenntnissen man noch vor verhältnismässig kurzer Zeit an die Edition von Nekrologien ging, mag aus der Polemik G. Starks mit Th. Wiedemann ersehen werden, der das dem 14. Jahrhundert angehörige Nekrolog von St. Pölten ins 12. Jahrhundert versetzte.²) Das war noch 1864. Mit grösserem Geschicke haben seither Müller, Schroll, Friess u. a. der Herausgabe von Totenbüchern ihre

¹⁾ Vgl. Österr. Urbare I. 1, CXIII. u. CLXIV.

²⁾ Fontes r. A. II./21; Archiv f. ö. G. XXXIV, 371, XXXV, 457, XXXVI, 473.

Mühe zugewendet. Die Editionen von Zeissberg und Baumann wurden dann vorbildlich. Für das Gebiet der Erzdiözese Salzburg samt dessen Suffraganbistümern Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant liegen nun alle nekrologischen Aufzeichnungen, die bereits in verschiedenen Publikationen bereits edirt oder noch ungedruckt waren, von Herzberg-Fränkel, einem der besten Kenner dieser Quellengattung, neu bearbeitet vor, die Frucht einer mehr als zwanzigjährigen Arbeit. 1)

Das behandelte Gebiet zerfällt in drei Teile: das Kronland Salzburg mit dem bayerischen Anteile, Steiermark und Kärnten nördlich der Drau.

Den Anfang macht Salzburg selbst, vor allem der Ausgangspunkt der salzburgischen Kirche, St. Peter, mit seinem ehrwürdigen Liber confraternitatum. Der erste Teil desselben (L. vetustior), ein zum Verbrüderungsbuche gewordenes Diptychon, wurde 784 auf B. Virgils Veranlassung begonnen und bis ca. 907 fortgeführt, das vornehmste Zeugnis der Blüte der bayerischen Kirche unter den letzten Agilulfingern und ein getreues Spiegelbild der kirchlichen Verhältnisse im Karolingerreiche. Der zweite Teil (L. recentior) ist 1004 entstanden und wurde bis ins 12. Jahrhundert fortgeführt. Er weicht in der Anordnung vom älteren ab: Lebende und Tote sind nur bei den Mönchen von St. Peter geschieden, während sonst Orts- und Standeszugehörigkeit den einzigen Einteilungsgrund bilden. Beide Teile wurden mit den Catalogi fratrum s. Petri des 11. Jahrhunderts schon 1852 von Karajan in einer für die damalige Zeit anerkennenswerten Weise edirt. Diese Catalogi müssen uns zugleich mit dem hier zum ersten Male veröffentlichten Liber oblatarius s. Petri aus dem 14. und 15. Jahrhundert Nekrologien dieses Stiftes aus der späteren Zeit ersetzen. Hierauf folgen die nekrologischen Quellen des mit St. Peter gleichalterigen Nonnberg. Das Totenbuch, nach älteren Vorlagen 1466 geschrieben, hat schon G. Friess edirt, H.-F. hat die Neuausgabe nur auf die wichtigsten Namen beschränkt, also das Nekrolog stark gekürzt, ein Verfahren, das vielleicht dem subjektiven Ermessen des Herausgebers einen zu weiten Spielraum lässt; zumal bei einem Nekrolog wie diesem, dessen Inhalt überwiegend aus dem 12. und 13., weniger aus dem 14. und 15. Jahrhundert stammt«, hätten wohl alle Einträge der ersten Hand aufgenommen werden sollen. Ebenfalls dem 15. Jahrhundert gehören die Anniversaria monasterii s. Erentrudis an. Am meisten ist uns aus dem Salzburger Domstifte erhalten. Zwei nach 1060 geschriebene Registra fratrum, eines für die Salzburger, das andere für die Auswärtigen, zwei Catalogi für Lebende und Verstorbene aus dem Ende des 12. Jahrhunderts und zwei Verzeichnisse von Wohltätern, die bis ins 15. Jahrhundert fortgeführt wurden, endlich die Necrologia s. Rudberti Salisburgensis, die in 7 Handschriften von der ersten Anlage 1025-1041 bis ca. 1270 und mit Zusätzen in 6 kleineren Martyrologien vorliegen. Eine Neuausgabe mit Berücksichtigung sämtlicher Handschriften war ein dringendes Bedürfnis, nur wäre zu wünsche, gewesen, dass zur leichteren Orientirung des Benützers jede

^{&#}x27;) Die Vorarbeiten für diese Ausgabe: H.-F., Über das älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg, Neues Archiv XII. 53 ff. und Über die nekrologischen Quellen der Diözesen Salzburg und Passau ibid. XIII. 269 ff.: vgl. auch H.-F's, gehaltvolle Besprechung des Buches von Ebner Die klösterl. Gebetsverbrüderung in Mitt. d. Instituts 14, 129 ff.

Seite dieses umfangreichsten Nekrologes, bei dem jeder Monat 8-10 Seiten füllt, den Monatsnamen trägt.

Es folgen die baverischen Stifte. Aus dem Kloster Au am Inn ist nur mehr ein im 17. Jahrhundert geschriebenes Nekrolog vorhanden, von dem H.-F. die älteren Namen mitteilt. Ebenso wird die bereits in den Monumenta Boica veröffentlichte, nun verlorene Aufzeichnung der Jahrtage wieder abgedruckt. Das gleiche Verhängnis waltet auf dem Nachbarkloster Gars, dessen Totenbuch Hund noch kannte. Eine Tabula fundationum von 1714 verzeichnet auch ältere Jahrtage (Anniversaria Garsensia). Besser steht es um Herrenchiemsee, von dem aus dem 12. Jahrhundert leider nur fragmentarisch ein viele Adels- und Ministerialengeschlechter enthaltendes und ferner noch ein umfangreiches Nekrolog des 15. Jahrhunderts vorhanden sind. Beide werden von H.-F. zum ersten Male veröffentlicht. In Michelbeuren ist das von Filz auszugsweise gedruckte Totenbuch seither in Verlust geraten; H.-F. hat dasselbe nach Filz' Exzerpten und einem Nekrologe des 17. Jahrhundirts in dankenswerter Weise rekonstruirt. Das aribonische Hauskloster Seeon besitzt ein für die Geschichte seiner Stifterfamilie wertvolles Nekrolog, das ca. 1164 angelegt wurde. Sowohl dieses als das am Ende des 15. Jahrhunderts zusammengestellte Nekrolog des Klosters Baumburg waren bisher nur auszugsweise in den Monumenta Boica zu finden. Ebenso sind auch aus dem Zisterzienserstifte Raitenhaslach das Oblaibuch von 1341, der Liber defunctorum genealogicus des ausgehenden 15. Jahrhunderts, sowie das derselben Zeit angehörende Totenbuch, in sechs Rubriken für die verschiedenen Lebensstände angelegt, jetzt zum ersten Male vollständig gedruckt.

Im steirischen Anteile der Erzdiözese besitzt Admont trotz des verheerenden Brandes von 1865 noch einige alte Nekrologien aus der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts. Friess hat sie seinerzeit edirt, doch in der Zeitbestimmung nicht ganz präzise, so dass eine Neubearbeitung durch H.-F., der auch noch eine neue, erst von Wichner gefundene Handschrift heranziehen konnte, wärmstens zu begrüssen war. Von den Sankt Lamprechter Nekrologien ist das erste ca. 1170 auf Grund älterer Vorlagen entstanden (im 13. Jahrhundert wurde eine Partie desselben umgeschrieben), während das andere in der Mitte des 14. Jahrhunderts angelegt wurde, in seiner Hauptmasse jedoch Einträge der späteren Zeit enthält. Beide wurden bereits von Pangerl mustergültig herausgegeben. Bis jetzt ungedruckt war ausser zwei von Zeissberg veröffentlichten Fragmenten des 14. Jahrhunderts das Totenbuch von Reun, das am Ende desselben Jahrhunderts Abt Angelus nach älterem Materiale in fünf Rubriken nach dem Verhältnisse der Verstorbenen zum Kloster (servitia, monachi, novici, conversi, familiares) zusammenschrieb. Ausserdem finden wir ein Verzeichnis von Jahrtagen für Mitglieder des französischen Königshauses.

Weitaus die reichhaltigsten und interessantesten nekrologischen Quellen besitzt das Chorherrenstift Seckau, dessen übrige Urkundenschätze ganz verloren sind. Vor allem kommt das Verbrüderungsbuch in Betracht. Es ist bald nach 1160 angelegt: das Verzeichnis der Lebenden umfasst die Erzbischöfe und Bischöfe, dann die Verbrüderten nach ihrer Klosterzugehörigkeit, Adelige und die übrige Laienwelt mit voller oder minderer Brüderschaft. Weit zahlreicher sind die Toten: zuerst die Bischöfe und Priester

(verbrüderte und überhaupt), die Mitglieder der verschiedenen Klöster nach ihrer Zugehörigkeit geordnet. Ausserdem finden wir noch eine Zusammenstellung der Toten nach Monaten, zugleich mit einer Einteilung nach der Herkunft in Verbindung gebracht. Wenn wir von der kleinen Aufzeichnung (Memoria vivorum, m. defunctorum) im Domstifte absehen, stellt das Seckauer Verbrüderungsbuch den einzigen - allerdings sehr späten und andersgearteten - Ausläufer des Verbrüderungsbuches von St. Peter dar. Gleich diesem ist es durch seine Fülle von Namen — insbesondere slawischen in dem Abschnitte 137 Fratres nostri de metallo ferri in montibus Liuben - eine wichtige Quelle der Sprachforschung. Dann ist ein Nekrologium des 15. Jahrhunderts zu nennen, dessen Namen aber bis ins 11. Jahrhundert zurückreichen. Die Hauptmasse aber gehört der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an und gewährt einen trefflichen Einblick in die ungenaue Nekrologienführung dieser späteren Zeit, 1) So finden wir bei einzelnen Tagen oft 8-12 Mitglieder eines und desselben Klosters aufgeführt. Wenn auch in dieser Zeit die Jahrtage anstatt der Todestage an Bedeutung gewinnen, so darf man doch nicht annehmen, dass man für ein Stift 10 Jahrtage gehalten hat, sondern es scheint vielmehr, dass die Totenrotel, wie sie einlief, in das Nekrolog, wo gerade Platz war, eingetragen wurde. Bei dieser Gelegenheit wurden Personen auch öfters verzeichnet (z. B. Stefan Satlöder von Reichersberg 16. Jänner und 1. Febr., wo jedesmal 10-12 dieses Stiftes eingetragen sind, und an seinem Todestage, 6. März [1471]). Auch das Frauenstift Seckau besass ein in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschriebenes Totenbuch, dessen lateinunkundige Schreiberin meist deutsche Verwandtschaftsbezeichnungen wählte. Das gesamte Seckauer Meterial war, von Exzerpten aus dem Verbrüderungsbuche bei Pusch und Froelich abgesehen, bisher ungedruckt. Von den übrigen steirischen Stiften sind nur noch aus Vorau nekrologische Aufzeichnungen erhalten: ein Fragment eines Totenbuches aus dem 13. Jahrhundert, Februar und März umfassend, nekrologische Notizen über die Familie Wilgolting aus dem ausgehenden 14. Jahrhundert (Notae necrologicae Vorovenses) und ein gleichzeitiges Verzeichnis der Jahrtage (Anniversaria Vorovensia).

Überaus wenig ist aus den Kärntner Klöstern auf uns gekommen. Ossiachs Nekrolog, vor 1348 begonnen, liegt uns nur mehr in Exzerpten M. Hansiz' vor, nach denen es bereits Schroll edirt hat. Von den Totenbüchern Gurks enthält das ältere, aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, nur wenige Namen, während das zweite, welches der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstammt und nur mehr in Heyrenbachs Kollektaneen überliefert ist, nicht viel über seine Entstehungszeit zurückgeht. Beide wurden schon von Schroll veröffentlicht. Das Nekrolog des Frauenklosters Millstatt, zwischen 1185 und 1194 geschrieben, ist durch die slawischen Namen bedeutsam. Endlich werden noch zwei Fragmente, das eine aus Michelbeuren durch Hauthaler, das andere aus dem Seckauer Spitale durch Loserth aufgefunden und dem 12. Jahrhundert angehörig. mitgeteilt.

¹⁾ Vgl. in dieser Beziehung auch die bemerkenswerten Beobachtungen von A. Fuchs an den Göttweiger Nekrologien, Fontes rer. Austr. II 55, 856 ff.

Wie man sieht, ist im Laufe der Zeiten vieles verloren gegangen. Alte und bedeutende Gründungen wie: Frauenchiemsee, Berchtesgaden, St. Zeno, Högelwerd, Göss, St. Georgen a. Längsee, Viktring, Griffen, die Stifte Friesachs und Neuberg suchen wir vergebens.

Immerhin erschliesst uns die vorliegende Ausgabe neben vielem Bekannten auch viel Neues in mustergültiger Bearbeitung. Als durchschnittliche Zeitgrenze ist 1500 genommen, blosse Namen ohne weitere Zusätze wie Heinricus oder H. laicus sind jedoch nur bis 1300 aufgenommen, da sie trotz ihrer grossen Zahl der Unbestimmtheit wegen nicht einmal zu statistischen Zwecken dienen.

Das Register - nur durch dieses lässt sich die ungeheure Fülle von Namen übersehen und bewältigen - ist mit bewundernswerter Sorgfalt gearbeitet. Es zerfällt in zwei Teile: Index nominum und Index rerum. Der erstere soll die Personennamen umfassen und bietet zugleich auch eine Übersicht über das Vorkommen der betreffenden Persönlichkeit in den verschiedenen Nekrologien und nähere Angaben zur Lebensgeschichte. Dass dieses im Index - und nicht nach Sitte älterer Editoren im Nekrolog beim betreffenden Tage - geschieht, bedeutet eine grosse Ersparnis an Platz. Ausführliche biographische Daten zu geben, unterliess H.-F. mit Recht, einerseits weil solches das Volumen des Bandes verdoppelt, andererseits die Arbeitskraft eines Einzelnen überstiegen hätte. Die Angaben beschränken sich auf das Notwendigste (Herkunft, Regierungszeit, Todesjahr etc.) und sind äusserst prägnant (vgl. z. B. Gerhohus pag. 595). Bei Stichproben fiel mir auf: der pag. 214 Necr. Michelb. 5/6 vorkommende Norbertus comes wird pag. 684 irrig als Sohn Sigharts III. Grafen von Burghausen vermutet. Es sollte richtig heissen: Grafen des Chiem- und Salzburggaues s. XI., denn Sighart III. von B. starb nach 1190 ohne Hinterlassung von Kindern. Nicolaus abbas monasterii s. Lamberti (Necr. Adm. p. 297 6/6) ist im Index unbestimmt gelassen. In St. Lamprecht ist ein Abt dieses Namens nicht nachzuweisen, ebenso in den übrigen Lambertsklöstern Altenburg und Seeon. Oder sollte vielleicht die Professzugehörigkeit eines postulirten Abtes gemeint sein? Der Index rerum enthält auch das Ortsregister. Alles Lob verdient hier die überaus sorgfältige Zusammenstellung der vorkommenden Wortformen (bei Berchtesgaden 117!). Zu bedauern ist, dass sehr häufig Ortsnamen auch im Personenregister vorkommen und zwar so, dass jedesmal dabei ein Teil der dazugehörigen Personen aufgeführt wird, man sehe z. B. Ind. nom. Hall. top. Reichenhall, ahnlich Plain, Müldorf u. v. a. Auch scheinen öfters Ortsnamen in den Personenindex hineingeraten zu sein, z. B. vinea in Canpyl pag. 523. Anna Stettnerin prefects in Wald (Necr. Raitenh. pag. 268, 28/4) fehlt im Ortsregister. Beim zweiten Teile des Sachregisters, der die Dignitäre unbekannten Sitzes, Gelehrten, Künstler, Handwerker etc. enthält, vermisste ich Jacobus plebanus in Müldorf, optimus musicus et rhetor (Necr. Raitenh. pag. 269, 10/5) und Johannes cultellator (Necr. Raitenh. pag. 268, 29/4). Der dritte Teil verzeichnet die Objekte, durch deren Hingabe an die Kirche sich die Gläubigen die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft sicherten. Auch dieser ist überaus sorgfältig gearbeitet. Gelegentlich scheint mir das phonetische Prinzip des Alphabetes nicht ganz konsequent eingehalten zu sein. So muss man

z. B. Veronica unter F suchen, während Virgil unter VW steht. Ferner wären Adalbert und Albert zu trennen oder doch deren Vereinigung zur schnelleren Orientirung im Drucke deutlich genug ersichtlich zu machen gewesen — Kleinigkeiten, die bei einem solchen Riesenwerke immer unterlaufen.

Schliesslich sei auch noch der beiden trefflichen Facsimiles, das erste das Blatt mit der salzburgischen Bischofsreihe aus dem Verbrüderungsbuche von St. Peter, das andere die Tage 5.—9. Oktober des Seckauer Nekrologes, Erwähnung getan.

H.-F. hat sich durch diese vortreffliche Ausgabe ein grosses Verdienst erworben und wir schulden ihm für die langjährige entsagungsvolle Arbeit aufrichtigsten Dank.

Salzburg.

Franz Martin.

La chronique de Gislebert de Mons. Nouvelle édition p. p. Léon Vanderkindere (Commission royale d'histoire, recueil de textes p. s. à. l'étude de l'histoire de Belgique). Bruxelles 1904.

Obgleich die Ausgabe des Gislebert, die Arndt für die Monumenta Germaniae Historica besorgt hat, durch die Aufnahme in die Scriptores Rerum Germanicarum leicht zugänglich ist und bei der Art der Überlieferung eine wesentliche Verbesserung dieses Textes nicht erfolgen kann, ist die Neuherausgabe der für die allgemeine Geschichte des 12. Jahrhunderts wichtigen Quelle mit Freuden zu begrüssen, denn in jeder Beziehung hat Vanderkindere seinen Vorgänger überholt.

Die Einleitung bringt eine Übersicht über die früheren Ausgaben und geht auf die Handschriftenfrage ein. Vanderkindere hat einen Kodex Harrach benutzen können, der als blosse Kopie (aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts) der Handschrift von Sainte-Waudru nur geringen Wert beansprucht, aber dadurch, dass seine vier Schreiber mehrere grobe Versehen in den Namen des Ortlichkeiten Hennegaus getilgt haben, immerhin beachtenswert ist. Darauf gibt der Herausgeber die vollständigen Regesten Gisleberts und begründet ausführlich seine Ansicht, dass wir es mit dem vollständigen Werke des hennegauischen Kanzlers zu tun haben, dass dieses planvoll angelegt und zu Ende geführt ist und dass die Abfassung in das Jahr 1196 fällt. Vanderkindere wendet sich dann der Frage zu, ob Gislebert bewusst zu Gunsten seines Herrn die Geschichte gefälscht habe. Dass er in einigen Fällen nicht alles gesagt hat, was er wusste, hat Huygens gezeigt; aber Wachters Ansicht einer weitgehenden Beeinflussung durch seine geistliche Stellung weist der Herausgeber mit Recht zurück. Einen grossen Teil der Einleitung nimmt der Versuch ein, die auffällig hohen Truppenziffern des Gislebert zu erklären. Vanderkindere meint, es handele sich nicht um richtige Kombattanten, sondern um unorganisirte Massen der Landbevölkerung, die sich der Beute wegen den Heeren angeschlossen hätten. Er glaubt, ein Vergleich zwischen

Gisleberts Angaben und denen anderer Chronisten beweise, dass jene nicht unglaublich hoch seien. Aber auch wenn die ersten Salier bis zu 180000 Mann in ihren Heeren nach Italien geführt haben, würde ein hennegauisches Aufgebot von 60000 Köpfen in keinem Verhältnisse dazu stehen. Nach meiner Ansicht zeigt die Stelle (S. 302) In quo exercitu dominus comes milites habuit circiter 500 et servientes equites totidem et pedites homines 40 milia vel plures, qui omnes in Hoyo hospitati sunt apte, et absque ipsius ville gravamine vel alicujus clamore schlagend, dass sich die Zahlenangaben des Gislebert nicht halten lassen, denn 40000 Mann können schwerlich in Huy ein bequemes Quartier gefunden haben.

Die Verbesserungen im Texte beruhen teils auf Konjekturen, teils auf genauerer Lesung. Am auffallendsten ist von jenen die auf Seite 253, wo Vanderkindere durch Annahme der vierten These von Wachter den Widerspruch in Gisleberts Worten beseitigt hat. Kleine Veränderungen beziehen sich auf ein Reihe von Ortsnamen, deren verderbte Form den früheren Herausgebern grosse Schwierigkeit bereitet hat (vergl. besonders S. 172). Leider sind die vielen Ortschaften in den Anmerkungen meistens nur nach ihrer politischen Zugehörigkeit, und nicht durch Richtung und Entfernung von grösseren Städten bestimmt worden, so dass ein der politischen Einteilung unkundiger Ausländer oft längere Zeit auf das Suchen verwenden muss. Mit den Erklärungen der Ortsnamen ist aber der Inhalt der Anmerkungen nicht erschöpft, denn eine ganze Fülle von biographischen Notizen, Verweisen und Erläuterungen ist in ihnen enthalten.

Eine erfreuliche Zugabe sind die zahlreichen genealogischen und chronologischen Tafeln (besonders sei auf Nr. 24 und Nr. 25 hingewiesen), ein gutes Orts- und Personenregister, ein Glossar, zwei Nachträge mit Druckfehlerverzeichnis und Zusätzen, eine Bibliographie des Gislebert und eine der zitirten Werke. Eine Karte Hennegaus und seiner Nachbarländer gegen Ende des 12. Jahrhunderts, bei der eine grössere Ausdehnung nach Südwesten besonders für den Feldzug 1181 wünschenswert gewesen wäre, vervollständigt die reiche Ausstattung.

Potsdam.

Ludwig König.

Schatz J., Die Gedichte Oswalds von Wolkenstein. 2. Auflage des in den Publikationen der Gesellschaft zur Herausgabeder Denkmäler der Tonkunst in Österreich veröffentlichten Textes. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1904.

Der Verf. gab die Gedichte Oswalds von Wolkenstein in dem oben genannten grossen musikgeschichtlichen Sammelwerke (Wien, Artaria 1902) zum erstenmale vollständig und kritisch heraus. Auf mehrfachen Wunsch erscheint nun der texliche Teil vom musikalischen gesondert nochmals in handlicherer Form. Die zuverlässige Veröffentlichung der Gedichte des Tiroler Minnesängers ist an sich für den Historiker nicht ohne Belang, da seine zum Teil sehr politischen Lieder eine für die tirolische Zeitgeschichte

unumgängliche Quelle sind. Ausserdem ist — in fast unverändertem Abdruck nach den "Denkmälern der Tonkunst" — ein Lebensabriss vorangeschickt, der zwar ausdrücklich nur das zum Verständnis der Gedichte Nötige bringen will, für den aber dennoch das Material nochmals durchgegangen. geprüft und ergänzt wurde. Die genaue Benützung der in den Gedichten selbst gegebenen Anhaltspunkte hat auch verschiedene biographische Einzelheiten neu und sicherer festzustellen ermöglicht, wie schon das Geburtsjahr des Dichters (1377). Der Verf. hat, ohne es besonders zu betonen, nicht nur B. Weber berichtigt, sondern weicht auch von A. Nogglers Forschungen über Oswald vielfach ab. Im übrigen ist die Lebensgeschichte sehr knapp und lässt sich namentlich auf den Zusammenhang der politischen Wirksamkeit des Sängers nicht tiefer ein; trotz neuerlicher Durchsicht des wolkensteinischen Archivs im germanischen Museum hat sich für die geschichtliche Stellung Oswalds kaum wesentlich Neues gefunden. Bemerkenswert ist aber die Auffassung des Vers.'s: im Gegensatze zu Noggler und auch zu seiner eigenen früher in der allg. deutschen Biographie (44, 137 ff) gegebenen Skizze stellt Sch. hier das Vorgehen Herzog Friedrichs gegen den Sänger nur als Folge des Besitzstreites mit den Hauensteinern hin; der Dichter hat nach dieser Darstellung seit 1418 nichts Feindseliges gegen den Herzog unternommen, die Gefangenschaft Oswalds erklärt sich allein aus dessen Rechtsverletzungen gegen Martin Jäger und Anhang. Dieser Standpunkt ist jedenfalls eine wirksame Abkühlung gegen die zum Teil sehr fraglich begründeten Annahmen Nogglers, der seinerseits hinter allem politische Intriguen wittert. Allein dass bei dem ganzen Handel politische Gesichtspunkte ganz ausser Spiel gewesen, scheint doch sehr zweifelhaft. Der Herzog, der gegen die gewalttätige Selbsthilfe des Jäger nichts unternimmt, ist doch kaum davon freizusprechen, dass er Oswalds Sache aus politischen Gründen absichtlich hinauszog: wenn ihn wirklich nur die Zusage an die Jäger, den Gefangenen nicht ohne volle Ersatzleistung frei zu lassen, und die Weigerung des letzteren, eine solche zu geben, zur Verlängerung der Haft zwang, warum konnte er ihn dann Ende 1423 ohne Ersatzleistung an die Jäger freigeben. — gerade in dem Zeitpunkte, als der gefährliche Bund des Adels sich auflöste und die Brüder Oswalds ihren Frieden mit dem Landesherrn machten? Auch die Flehbriefe Martin Jägers an den Fürsten, ihm doch endlich zu seinem Rechte zu verhelfen, d. h. stärkere Mittel anzuwenden, das Geraubte ihm mit Gewalt zu verschaffen, zeigen, dass der Herzog den Streit hinzog, statt ihn energisch zu schlichten; dass Friedrich endlich auch nach Austrag des Besitzstreites die Bürgschaftssumme forderte, hat gleichfalls mit diesem nichts zu tun. Oswald seinerseits aber hat durch seine Verbindung mit dem Adel, seine Anstrengungen, fremde Fürsten in die Sache zu ziehen und die Angelegenheit vor den König zu bringen, ebenfalls zweifellos in das politische Gebiet übergegriffen. Dies stellt die schliessliche Urfehde des Wolkensteiners (1427) ausser Frage, in der er verspricht, in keiner fremden Fürsten Dienste zu treten. mit ihnen keine Bündnisse einzugehen und alles Recht innerhalb des Landes zu suchen. — Hinzufügen möchten wir noch, dass Sch. mit der Annahme irrt, dass Oswald im Jahre 1419 sein dienstliches Verhältnis zu König Siegmund aufgab, weil er von da an dauernd in Tirol weilt: Dienstverhältnisse wurden auch mit entfernten Personen unterhalten und Siegmund nennt den Wolkenstein noch 1423 seinen Diener.

Innsbruck.

H. Hammer.

Arens Franz, Das Tiroler Volk in seinen Weistümern. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. Geschichtliche Untersuchungen herausgegeben von Karl Lamprecht. Drittes Heft, Gotha. Perthes 1904. XIV und 436 S.

Der Verf. hat es sich zur Aufgabe gestellt, die tirolischen Weistümer zu dem Zweck zu durchforschen, um aus ihnen Beiträge zur Geschichte der Volksseele (21) zu gewinnen. In Anbetracht des gegebenen Materials sowie der überwiegenden Bedeutung des bäuerlichen Elementes im Tiroler Volk ist es begreiflich, dass der Verf. in erster Linie dem tirolischen Bauern seine Aufmerksamkeit zuwendet.

Nach einer Darstellung der äussern Bedingungen des tirolischen Volkslebens (der umgebenden Natur, der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Zustände) geht der Verf. über zur Schilderung der "innern Anlage des tirolischen Volkstumes", wobei die Kräfte des Verstandes und Gemütes behandelt werden. Die weiteren Abschnitte betreffen die Stellung zur Natur, die "innere Grundlegung des sozialen Lebens (Familie, weitere soziale Verbände, Standesbildung und ständisches Gefühl), die vom Volke vorgenommenen "Wertungen", das sittliche Leben und endlich das Recht. In zusammenfassender Weise unternimmt der Verf. in einem Schlusskapitel den Versuch, die Hauptrichtung in der Entwicklung des Seelenlebens, soweit dieselbe in den tirolischen Weistümern ersichtlich wurde, in zusammenfassender Weise zu schildern.

Was die erwähnte Art der Disposition des Buches betrifft, so scheint mir selbe nicht durchaus folgerichtig zu sein. Ich wäre der Ansicht, dass der dritte Abschnitt, Stellung zur Natur wohl besser in den vorausgehenden: "Kräfte des Gemütes" einzureihen, dass das im fünften "über Wertungen", Gesagte in anderer Verbindung zu behandeln gewesen wäre. Doch soll immerhin zugegeben werden, dass vielleicht zwecks besserer Übersichtlichkeit die vom Verfasser getroffene Anordnung berechtigt sein mag.

In einen entschiedenen Gegensatz zum Verfasser muss ich aber treten, was die Ansicht betrifft, in wie weit die Weistümer als Quellenmaterial zur Darstellung der tirolischen Volksseele geeignet sind. A. erklärt (19): , Die Normen des positiven Rechtes systematisch darzustellen und zu gliedern, soll hier unsere Aufgabe nicht sein. Es kommt uns darauf an, den seelischen Zustand des Volkes zu schildern, das dahinter steht. Will man sich darüber klar werden, welches Mass von Eignung die Weistümer für solche Zwecke besitzen, so muss man vor allem sich darüber unterrichten, welches Material bei Herausgabe der Weistümer in Betracht kam. In der Einleitung zum ersten Band der tirolischen Weistümer (S. V) erklären die Herausgeber, dass nicht nur Weistümer im engern Sinn, d. h.

Aufzeichnungen, die auf Grund bäuerlicher Rechtsweisung enstanden sind, sondern auch in einzelnen Fällen , Kundschaften, Urkunden, andere Rechtsaufzeichnungen und administrative Vorschriften für Pfleger und Pröpste herangezogen wurden, wo entweder ein fehlendes Weistum inhaltlich durch solche Quellen ersetzt oder ein vorhandenes sachlich ergänzt wird«. Weitere Ordnungen wirtschaftlicher und rechtlicher Verhältnisse wurden. soweit sie sin einem innern Zusammenhang mit einem Weistum standen oder schon durch die ausserliche Verbindung zu einem Weistum ihre Ausschliessung als unstatthaft erscheinen musste«, gleichfalls in die Edition einbezogen. Die Sammler der Weistümer wandten also, wie dies selbstverständlich auch A. bekannt war, sehr weitmaschige Netze zur Einziehung ihres Editionsmateriales an. War dies im Interesse der rechtsund wirtschaftsgeschichtlichen Forschung nur zu begrüssen, so werden wir uns nicht verhehlen dürfen, dass ein derartiges Material keineswegs durchaus des Volksrecht wieder gibt, sondern auch zum Teil Amtsrecht enthält. Hier wie bei den Landesordnungen, die der Verfasser gleichfalls als Quellen heranzieht, bedürfte es erst eingehender Untersuchung in wieweit das im einzelnen Fall vorliegende Recht reines Volksrecht ist und wie stark aussere Einflüsse seitens der Regierung und lokaler Obrigkeiten sich geltend machen.

Was A. (S. 7 ff) in dieser Hinsicht vorbringt, vermag m. E. die vorgebrachten Bedenken nicht zu beheben. A. ist der Ansicht, dass die leitonden Kreise in Tirol dem Weistumsrecht nicht feindlich gegenüberstanden und glaubt deshalb, dass die Weistümer nicht in einer dem Volksempfinden fremdartigen Weise redigirt wurden. Nun lässt sich aber dem gegenüber der Beweis antreten, dass bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Vertreter des Amtsrechtes dem Volksrecht feindlich gegenüber traten. Statthalter und Hofrat zu Innsbruck im Verein mit ständischen Vertretern bezeichnen die Landecker und Laudecker Eehast (vergl. Tir. Weist. II 286 ff.) als , unlauter, widerwerttig, unglaubwirdig und in etlichen artigkeln wider recht (Statthalterei-Archiv Innsbruck, Kopialbuch Tirol 1523-1527 f. 430 Schreiben vom 9. August 1524). Wenn schon der beginnende Absolutismus eine derartig feindliche Haltung gegenüber dem Weistumsrecht annahm, wie sehr musste erst in späterer Zeit, als eine vielgeschäftige Regierung und ihre Organe das Rechtsund Wirtschaftsleben zu gängeln versuchten, das Übergewicht des Amtsrechtes gegenüber dem Volksrechte zur Geltung kommen. Dass auch ständische Vertreter einer derartigen Verwerfung der Weistümer zustimmten, lässt umso deutlicher erkennen, wie schwer bereits im 16. Jahrhundert die Stellung des Weistumsrechtes erschüttert war. Da es üblich war, die Rechte und Freiheiten der einzelnen Untertanenverbände beim jeweiligen Regierungsantritt des Landesfürsten, sowie bei andern Gelegenheiten zur Bestätigung vorzulegen, so war begreiflicher Weise hiedurch der Regierung oft genug die Möglichkeit geboten, die Redaktion der Weistümer in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Auch die lokalen Obrigkeiten, vertreten durch Richter und Gerichtsschreiber, erlangten verstärkten Einfluss auf die Abfassung der Weistümer. Die Protokollirung letzterer und ihre Eintragung in die Gerichtsbücher war Sache des Gerichtsschreibers. Wenn nun A. für den auch im Tiroler

Volk vordringenden Intellektualismus und Rationalismus (73 ff.) auf das zunehmende Kausalbedürfnis und die Fähigkeit kausalen Denkens in den Weistümern des 17. und 18. Jahrhunderts hinweist, so glaube ich A. entgegenhalten zu müssen, dass diese Erscheinung ebensogut als Folge des erwähnten obrigkeitlichen Einflusses erklärt werden kann. Zeigen doch gerade obrigkeitliche Erlässe aus jener Zeit das auch in den Weistümern zu Tage tretende Streben, durch langatmige und superkluge Erörterungen die Zweckmässigkeit der erlassenen Vorschriften darzulegen. Wie weit wir aber in diesem rationalistischen Element etwas Volkstümliches sehen dürfen, bedürfte erst des Nachweises.

Wenn nun auch zugegeben werden soll, dass das von A. benützte Material zum grössten Teil wirkliches Volksrecht enthält, so taucht noch ein weiteres Bedenken gegen die Verwendbarkeit der Weistümer zur Darstellung der "Geschichte der Volksseele" auf. Bieten uns denn die Weistümer in der uns vorliegenden Aufzeichnung die Möglichkeit, auf den Seelenzustand des Volkes Rückschlüsse zu machen? Das Recht als etwas starres, unveränderliches vermag den feinen Wandlungen der Volksseele nicht zu folgen. A. selbst bemerkt einmal zutreffend, dass ein Gedanke im Recht länger fortlebt als im sozialen Leben (30).

Wir müssen uns einmal vor Auge halten, dass es wohl vorkommen kann, dass der Rechtsinhalt eines Weistums erst dann aufgezeichnet wurde, als sein Inhalt ins Schwanken geraten war (vergl. z. B. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I. 592). Vor allem aber muss einer Arbeit, wie jener A.'s eine möglichst genaue Bestimmung der Entstehungszeit der Weistümer vorausgehen, denn schliesslich kann doch mit einiger Verlässlichkeit und unter den gegebenen Beschränkungen das Weistum nur für seine Entstehungszeit als Ausdruck der geistigen Beschaffenheit des Volkes in Betracht kommen.

In dieser Hinsicht vermag nun die die chronologische Einreihung der Weistümer, wie sie in der Ausgabe derselben (IV. 1193) vollzogen war, den Anforderungen für die Zwecke der A.'schen Arbeit nicht zu entsprechen. Es lag wohl auch kaum in der Absicht des Verfertigers dieser chronologischen Tabelle, eine eingehende Bestimmung des edirten Materials in dieser Hinsicht durchzuführen (vergl. Tir. Weist. IV. 1193 Anmerk.) So finden sich denn in diesem chronologischen Weistumsverzeichnis manche Irrtümer. Das Weistum Lichtenwerth und Münster (I. 132) wird als der Mitte des 14. Jahrhunderts angehörig bezeichnet, obwohl es in demselben (I. 133 Zeile 3) mit deutlichem Hinweis auf das Landlibell von 1511 heisst, dass die Gerichtsleute in der Hofmark, , in 5000 mann 1 mann versoldet haben. Das Weistum Thaur (I. 209 ff.) wird auf Grund eines Vermerkes einer Handschrift von 1782 auf 1460 angesetzt und bemerkt, dass einzelne Zusätze — welche wird nicht näher bestimmt — aus dem 16. Jahrhundert stammen. Nun erwähnt aber das Weistum (I. 215. 5) den Anbau von , dirggen (Türken, Mais) auf den Thaurer Feldern, woraus hervorgeht, dass wenigstens einzelne Zusätze einer spätern Zeit angehören, etwa dem 17. Jahrhundert,

Die richtige Bestimmung der Entstehungszeit eines Weistumes ist umso wichtiger, als die Wiederholung eines ältern Weistumstextes in einer jüngern Abschrift keineswegs die Gewähr bietet, dass das betreffende

Weistum durchaus noch geltendes Recht enthält, geschweige dass sein Inhalt den im Volke herrschenden Anschaungen entspräche. Wenn z. B. im Weitsum Latzfons und Verdings verfügt wird, dass ein Bauer der den andern anterdingt, d. h. durch dolose Abmachungen mit dem Grundherrn um sein Baurecht bringt, vom Geschädigten, falls dieser bei Gericht nicht Recht finden kann, samt seinem Hause verbrannt werden dürfe (IV. 360.7, edirt nach einer Kopie von 1539), so mag das wohl für die Zeit der ersten schriftlichen Fixirung dieses Weistums (2. Hälfte 14. Jahrhunderts nach IV. (193) gegolten haben, aber nicht mehr zur Zeit der Abschrift, im 16. Jahrhundert. Das können wir aus dem jüngern Weistum des benachbarten Gerichts Stein auf dem Ritten (Anfang 16. Jahrhunderts nach IV. 1193) ersehen, das entsprechend den veränderten Rechtsanschauungen als Strafe für das "unterdingen" Bezahlung von je 50 Pfund Berner an Richter und Geschädigten festsetzt (IV 218. 38). Es dürste demnach A.'s Auffassung nicht beizupflichten sein, der durch die genannte Weistumsstelle ein ausnahmsweises Fortbestehen des Rechtes zur Selbsthilfe noch für das 16. Jahrhundert dartun will (371).

Die mangelnde, zum Teil wohl auch gar nicht mögliche, kritische Sichtung des Materials nach den angegebenen Richtungen muss uns daher bei einer Benützung der Ergebnisse der A.'schen Arbeit zur Vorsicht Zumal wo A. versucht, die Volksseele historisch zu erfassen, in ihren Wandlungen und Änderungen, machen sich die angedeuteten Schwierigkeiten geltend. Andererseits ist es in Anbetracht des wenig zweckdienlichen Materials begreiflich, dass unsere Kenntnis des Tiroler Volkes nach manchen Richtungen keine nennenswerte Bereicherung erfährt. Was A. über die Anlage des tirolischen Volkstumes aus den Weistümern herausfindet, geht wohl vielfach über gewisse, ohnehin bekannte, allgemeine Züge nicht hinaus, so wenn er die konservative Gesinnung der Bauern hervorhebt (94 ff.). Dass der Tiroler allzu kluge Frauen nicht liebt, würde man dem Verfasser auch ohne weiteren Nachweis geglaubt haben. Wenig klar gelegt wird durch A. die den Tiroler Bauer etwa von andern deutschen Standesgenossen unterscheidende geistige Beschaffenheit, (was bereits auch von andern Rezensenten gerügt wurde), wobei freilich dem Verf. zu Gute gehalten werden muss, dass an entsprechende Vorarbeiten bisher nur wenig geleistet wurde.

Der Versuch, den A. unternimmt, zu weilen über seine eigentliche Aufgabe hinaus ein allseitiges Bild der geistigen Kultur des Tiroler Volkes zu liefern, kann mit dem von ihm verwandten Material unmöglich glücken (vergl. z. B. das S. 84 ff. über die geistige Bildung, das S. 102 ff. über die Religion Gesagte). Voreilig ist es weiters, wenn A. beispielsweise aus dem Umstand, dass eine Formel über Ehrfurchtserweisung gegenüber dem Kaiser in einer jüngern Fassung des Rattenberger Weistums weggelassen wird, den Schluss zieht, es sei der letzte Schimmer des Reichsgedanken aus dem Gesichtskreis des Tiroler Bauern verschwunden (193).

Im Einzelnen würde es der Arbeits A.s zum Vorteil gereicht haben, wenn er die einschlägige Literatur etwas aufmerksamer gesammelt hätte. Dass Hirn's Erzheizog Ferdinand II. als Erzheizog Ferdinand von Inner-österreich zitirt wird (Literaturverzeichnis S. XV.) verschlägt tatsächlich

nicht viel. Schlimmer aber ist es, dass an Stelle besserer, jüngerer Ausgaben (für die Tiroler Landesordnung von 1352 käme Schwind Dopsch, Urkunden zu Verfassungsgeschichte der deutschösterreichischen Erblande S. 185, in Betracht) der unzuverlässige Hormayr auftaucht. Dass ein derartiger Vorwurf auch gegenüber einer Arbeit wie iener A.'s nicht als kleinlich belächelt werden darf, das beweist gerade ein Irrtum A.'s, der bei Benützung einer bessern Ausgabe unterblieben wäre. A. behauntet S. 357 unter Recht werde ganz spezifisch das weltliche Recht verstanden und führt als Beweis hiefür eine Stelle der Landesordnung von 1404 an: man sol mit kainem gaistlichen rechten, mit keinen laven pannen«. so geschrieben bei Hormayr, Archiv für Süddeutschland I. 146, (A. verweist für diese Stelle irrtümlich auf Rapp, Tirolisches Statutenwesen I. 150, wo hievon nichts steht). Durch sinnlose Interpunktion und ungenaue Lesung ist der Sinn des Urtextes durch Hormayr verballhornt worden. Im Original aber lautet die Stelle: Wir mainen auch, daz man mit dhainem gaistlichen rechten kainen layen pannen sol. Da also hier von einem geistlichen Recht gesprochen wird, geht aus der Landesordnung so ziemlich das Gegenteil von dem hervor hervor, was A. auf Grund der falschen Hormayr'schen Lesung behauptet. Mag auch immerhin A. die jüngste Ausgabe der Landesordnung in meiner 1903 erschienen Arbeit (Beitr. zur Gesch. der freien bäuerlichen Erbleihe Deustchtirols Beil, XVII.) nicht zugänglich gewesen sein, so hätte er doch die in der Hauptsache verlässliche Ausgabe bei Brandis, Geschichte der Landeshauptleute von Tirol 143 ff. benützen sollen.

Genauere Kenntnis und eingehendes Studium der Literatur über den Bauernkrieg von 1525 wäre der Arbeit A.'s sicherlich vorteilhaft gewesen. Über den Widerstand gegen den Besitz der todten Hand, worüber A. S. 198 mutmasst, hätte er sich aus den Weistümern selbst (I. 7. 11), ferner beispielsweise aus den Verhandlungen des Ausschusslandtages von 1518 (Zeibig, Ausschusslandtag 1518 im Archiv f. österreich. Gesch. XIII. 245 f.) genauer unterrichten können.

Die Weistumsstellen sind von A. im Einzelnen nicht immer richtig gedeutet worden. Die Stelle des Münstertaler Statuts (III. 355.17): "Item weler nit gut gütermair ist, der vertreibet sich selber", besagt nichts anders, als dass Inhaber grundherrlicher Güter, die dieselben übel bestellen, selbst ihre Abmeierung herbeiführen. Eine aufkommende Beurteilung des Willensmomentes im fortschrittlichen Sinn wie A. glaubt (250), vermag ich hierin nicht zu erblicken. Die Stelle des Passeirer Weistums (IV 96. 4) die A. (363) für das Herauswachsen des Rechtes aus der Sitte als Belegstelle anführt, besagt m. E. nichts anderes als dass aussergerichtliche Vergleiche in Sachen, die nicht "Unzucht" betreffen, gestattet seien. Die Kriminaljurisdiktion aber steht nur dem Gerichte zu, "als sitlich und gewondlich ist", d. h. wie dies auch bisher der Fall war.

Desungeachtet schulden wir A. für seine Arbeit Dank. Zutreffend schildert er die sinnlich anschauliche Sprache der Weistümer, den Mangel an abstraktem Denkvermögen, welchen sie aufweisen. Die geschilderten, im Material liegenden Schwierigkeiten mit denen A.'s Arbeit zu kämpfen hatte, sowie jene, welche der Gegenstand der Arbeit selbst mit sich brachte, lassen es begreiflich erscheinen, dass eine historische Darstellung

der geistigen Entwicklung etwa im Sinn einer Feststellung einzelner Entwicklungsstadien nicht geboten wird. Die vielseitige Fragestellung aber, mit der A. an den Stoff herantritt, seine philosophische Erudition lassen es wünschenswert erscheinen, dass er auf Grund eines umfassenderen und bildsameren Materials, seine Forschungen auf dem Boden der Kulturgeschichte fortsetze.

Innsbruck.

Hermann Wopfner.

Schipa Michelangelo, Il Regno di Napoli al tempo di Carlo di Borbone. Napoli. L. Pierro. 1904. XXXV + 815 S.

Es ist ein unheimlich dicker Band, den uns Schipa bescheert hat und in dem er uns die Regierung des ersten Bourbons auf dem neapolitanischen Throne schildert. Karls V., des erstgeborenen Sohnes Philipp V. von Spanien und der Elisabeth Farnese, der dann 1759 berufen ward, als Karl III. noch bis 1788 in Spanien zu regieren. Schipa erzählt zuerst die Zustände in Neapel vor Karl, dann die Eroberung des Landes 1733-1735, die Jugend Karls, endlich das Königtum desselben bis 1759. Da teilt er wieder: zuerst wird die politische Wirksamkeit geschildert, die in zwei scharf getrennte Perioden zerfällt in eine Zeit der Abhängigkeit von Spanien unter den Ministern Santostefano und Salas, woran sich die zweite unabhängige Periode unter Fogliani und Squillace knüpft. Auch Tanucci ist bereits im Amte; seine Bedeutung in dieser Zeit wird aber von S. sehr eingeschränkt (S. 336). Das trennende Jahr ist 1746, das Todesjahr Philipp V. von Spanien, das das Ende der Herrschaft der politisch erstaunlich wirksamen Königin Elisabeth bringt. Dem gewaltigen Einflusse seiner Mutter hat sich Karl nie entziehen können; anders wird es jetzt, als in Spanien Ferdinand VI., sein Halbbruder, zur Regierung kommt. Der zweite, kleinere Teil des Schipa'schen Werkes ist den inneren Verhältnissen Neapels gewidmet, der Verwaltung, Finanzwirtschaft, Justiz, der Struktur der Gesellschaft; Klerus, Adel, Bürgertum, das Volk, endlich die geistige Kultur werden ausführlich studirt. In diesen Kapiteln liegt auch der Hauptwert des Buches, der grosse Fortschritt gegenber Coletta, Botta, Cantù, die diese Partien der neapolitanischen Geschichte schnöde vernachlässigt hatten.

Der Verf. beherrscht die italienische, spanische und französische Literatur gründlich und hat auch die öffentlichen und privaten Archive Italiens reichlich benützt; von deutschen Arbeiten sind nur Erdmannsdörffer und Landau erwähnt (abgesehen von der italienischen Übersetzung von Onckens Zeitalter Friedrichs des Grossen); die englische Literatur ist nicht benützt (z. B. das wichtige Werk über Elisabeth Farnese von Armstrong), ebenso scheinen auswärtige Archive nicht eingesehen worden zu sein. Die Darstellung muss daher notgedrungen etwas einseitig sein. Ihr Hauptfehler ist eine überwältigende Breite, die es oft mühsam macht, sich durchzuarbeiten. Es berührt peinlich, wenn man die unbedeutendsten Details breit vorgetragen erhält, z. B. die Berichte über die Erkrankung Karls (S. 94), die Schilderung der türkischen Gesandtschaft (S. 247 ff.), die Entstehung einer Abänderung in der Ehegesetzgebung (S. 615).

Vielfach steht S. noch im Banne alter Anschauungen, so ist ihm Villars immer noch der "Held von Denain" (S. 141). Mit der Orthographie fremder Namen findet er sich überraschend gut ab; ein Schrottenbach, Ragotzki, Waethendoch (Wachtendonck) fallen nicht zu sehr ins Gewicht; grössere Schwierigkeiten in der Aussprache bietet nur sein konsequent Mathws geschriebener Admiral Mathews; dass wieder Graf Zinzendorf als österreichischer Minister erscheint, nimmt man aber mit Ergebung hin.

Die Persönlichkeit Karls erfährt durch Schipa keine wesentliche Bereicherung: von seiner persönlichen Hässlichkeit (la fisonomia e l'espressione d'un montone) bis zur geistigen Lenksamkeit kannte man ihn bereits: seine Hauptätigkeiten sind Fischerei und Jagd, über die der königlichen Mutter genaue Berichte erstattet werden; das Neue liegt in der Schilderung der Verhältnisse und führenden Personen in der Zeit seiner Regierung. Soweit man Schipas Darstellung an der Hand anderweitig bekannter Dinge prüfen kann, scheint sie vertrauenswürdig und richtig und darum wertvoll: es ist nur schade, dass man soviel Detail mit in den Kauf nehmen muss, so dass der Versuch des Autors nach schärferer Charakteristik im Rankenwerk des Nebensächlichen erstickt wird, wie er sich überhaupt dabei lieber an fremde Urteile hält. Die Art der Darstellung erscheint öfters etwas sonderbar, z. B. die Schilderung der Hochzeitsfeierlichkeiten Karls mit Maria Amalie von Sachsen (S. 262) Carlo aveva ventidue anni e cinque mesi, Maria Amalia tredici anni e sette mesi non ancor compiuti. Non entrarono in Gaeta prima di 22 ore. . . «

Freilich sind manche der gerügten Details nicht ohne Interesse, so dass die Intervention eines Chirurgen bei der Niederkunft der Königin, 1740, grosses öffentliches Ärgernis gegeben habe (S. 268). Man wird auch berücksichtigen müssen, dass beispielsweise die erschöpfende Baugeschichte von Capodimonte und Portici (S. 301 ff.) bei italienischen, besonders neapolitanischen Lesern ganz andere Gefühle auslösen wird als bei deutschen, die, an grössere Ökonomie gewöhnt, solche Dinge Sonderabhandlungen vorbehalten wünschen. Gerade in der Reichhaltigkeit solcher unbekannter Tatsachen wird man vielleicht jenseits der Alpen einen Hauptwert des Buches finden. für uns wäre weniger mehr. Viel Material ist in den zahlreichen und umfangreichen Anmerkungen angehäuft, auch da wird man manches mit Interesse lesen, wie die Depesche Campofloridos (S. 403/5). Bei alledem bleibt doch immer der Wunsch rege, S. hätte sich grösserer Kürze befleissigt!

Prag.

O. Weber.

Helfert Alex. Freih. v., Die Tyroler Landesvertheidigung im Jahre 1848. Mit Benützung eines Tagebuches des FML. Grafen Lichnowsky und anderer Papiere aus dem Nachlasse des FZM. Grafen Huyn. Mit 5 in den Text gedruckten Kärtchen. Wien und Leipzig, W. Braumüller, 1904; gr. 8°, 192 S.

An Quellen zur Geschichte der Tiroler Landesverteidigung im Jahre 1848 ist kein Mangel, da zahlreiche Kompagnien und mehrere einzelne

Beteiligte Aufzeichnungen anlegten und nach dem Kriege auch veröffentlichten, aber eine zusammenhängende, übersichtliche Darstellung der politischen und militärischen Ereignisse fehlte bisher. Freiherr v. Helfert, der berufenste Historiker für jene Zeit, suchte diesem empfindlichen Mangel mit vorliegender Schrift abzuhelfen, die aus dem "Österreichischen Jahrbuch 1904 abgedruckt erscheint. Ihm kam auch neues Quellenmaterial zugute, nämlich das Kriegstagebuch des FML Grafen Lichnowsky aus dem Nachlasse des FZM. Joh. K. Grafen Huyn, welcher 1848 Adjutant des Erzherzogs Rainer in Bozen und dann Lichnowskys Generalstabschef war, ferner Briefe des Erzherzogs Johann an den Minister Baron Pillersdorff u. a., wovon wir das wichtigere im Anhange zu dieser Schrift finden. Das Gedruckte ist selbstverständlich, soweit es wichtig war, überall herangezogen. Eine erschöpfende und abschliessende Darstellung bildet allerdings auch diese Schrift des Freiherrn v. Helfert noch nicht, da gewisse Belege fehlen and daher die Zusammenhänge nicht stets sin motivirter Synthese zur Anschauung egebracht werden können. Ich denke an das manchmal wenig harmonirende Zusammenwirken der höchsten Faktoren im Lande, das nicht völlig erklärlich ist, an das angeblich schroffe Auftreten Weldens, das zu dem sonst bezeugten urbanen Wesen des Generals im Widerspruche steht, und an ein paar Details, die vielleicht nie ganz erhellt werden dürften. Welden geht in seinen "Episoden aus meinem Leben" (1853) über diese Dinge leider ganz kurz hinweg und beschränkt sich auf militärische Berichte, wofür man eine Erklärung versteckt in der Einleitung S. VI findet, dass er "Abscheu" gegen die damaligen Verhältnisse empfunden habe. Damit dürfte sein mürrisches Wesen zu erklären sein. Manchen Leuten war jedoch vor allem sein Freimut zuwider (vgl. die 2. Relation in den "Episoden" S. 220). Einzelne Aufschlüsse durfen wir für später wohl noch aus den Archivalien erwarten. Vorderhand aber ist Helferts Darstellung als grundlegende Arbeit über den Gegenstand zu bezeichnen. Besonders aufschlussreich sind die Mitteilungen von den "Kämpfen um Rivoli und von jenen militärischen Operationen, die den Sieg Radetzkys am 25. Juli 1848 vorbereiten halfen. Der Natur des benützten Quellenmaterial entsprechend fällt das meiste Licht auf die Tütigkeit des Erzherzogs Johann, des FML. Grafen Lichnovsky und des Grafen Huyn.

In Einzelheiten liesse sich jedoch manches ausstellen. Bei Beurteilung der liberalen Opposition und vor allem Dr. Streiters ist völlig übersehen, dass dem Jahre 1848 in Tirol ein schwerer Kampf der Geister vorausgegangen war, der beiderseits Misstrauen erweckte, aber auch den Patriotismus der Liberalen nicht zu erschüttern vermochte. Zur Charakteristik Streiters wird S. 15 bloss auf Wackernells Buch über Beda Weber verwiesen, das an Bedas Gegner-Streiter kein gutes Haar lässt. Ich habe mich deshalb an anderer Stelle gegen v. Helferts Verfahren gewendet. Adolf Pichler wird als "Liberaler vom reinsten Wasser« bezeichnet (S. 16, 77), dem nur deshalb ein Recht zugestanden wird, sein Korps vor widerlichen Anwürfen zu verteidigen, weil es sich vor dem Feinde tapfer hielt. Wenn man dazu vergleicht, was Erzherzog Johann (S. 166) als Niederschlag damals herrschender Stimmungen an Pillersdorff schreibt, so erklärt sich Pichlers Bitterkeit in seiner Schrift über den Grenzkrieg (nunmehr in dem Buche "Das Sturmjahr 1848«, Berlin 1903).

Pichlers Offenheit und Wahrhaftigkeit wird allerdings von Helfert anerkanpt, desgleichen nimmt er die Behörden gegen Weldens Anklagen in Schutz, allein das ist auch alles. Die Behörden im Lande haben jedenfalls ihre Schuldigkeit getan, indem sie im Vereine mit den leitenden Männern 144 Schützenkompagnien mit mehr als 16.000 Mann auf die Beine brachten und an die bedrohte Grenze schickten. Der S. 60 genannte Kübeck ist der ehemalige Statthalter von Steiermark Baron Guido (nicht Alois). Einige ungenaue Angaben stiessen mir auf S. 42, wo es im Texte des Rossbach'schen Aufrufes heissen soll , unsere teuersten Güter (Schützenzeitung 1848, S. 131), ferner S. 28, 55, 123, 131 (Druckfehler); die Stelle S. 87 ff. über die schlechten Treffer der Welschen findet sich nicht im Jenbacher Berichte Pachers, sondern in einer Achentaler Korrespondenz der Schützenzeitung 1848, S. 227. Über das Gefecht bei Ponte tedesco berichtete Pichler u. a. auch in Deitls Sammlung, Unter Habsburgs Kriegsbanner 3., 68 p. (1899), einzelne Notizen über die v. Mörl'sche Schützenkompagnie wären in den Aufzeichnungen des Freiwilligen Josef v. Schnell zu finden gewesen, die ich 1892 in Innsbruck herausgab. Die schöne Julie«, deren Geschichte Pichler im "Sturmjahr" S. 123 ff. erzählt, befindet sich seit 1895 im Museum zu Bozen - als ein Mahnruf aus der Vergangenheit, aus der Zeit, wo ideale Begeisterung in den Herzen glühte für Freiheit und Vaterland«.

Die Schrift v. Helferts darf endlich auch das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, dass sie die Tiroler Landesverteidigung vom Jahre 1848, deren Bedeutung unserer Zeit fast ganz aus dem Gedächtnisse entschwunden war, wieder auffrischt und zur Anerkennung bringt; sie ist bei den jetzigen Verhältnissen in Südtirol sogar sehr "aktuell". Das kommt einem deutlich zum Bewusstsein, wenn man die einleitenden Kapitel derselben über den beginnenden Aufruhr des Jahres 1848 aufmerksam durchliest.

Graz. S. M. Prem.

Gustav Winter. Die Gründung des kais, und königl. Haus- Hof- und Staatsarchivs. 1749—1762. (Archiv für österr. Geschichte. 92. Bd. 1 ff. Wien 1903). — Das neue Gebäude des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien. Mit 15 Tafeln. Wien 1903. — Katalog der Archivalien-Ausstellung des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Wien 1905.

Im September 1906 wurde in Wien der VI. deutsche Archivtag abgehalten, nachdem seine unmittelbaren Vorgänger in Bamberg, Danzig und Düsseldorf Mittel-, Nord- und Westdeutschland berücksichtigt hatten. Aber es war nicht so sehr Bedachtnahme auf diesen Umstand, die Wien zum Vororte erwählen liess, als vielmehr die erfreuliche Tatsache, dass eben hier in dem prächtigen Neubaue des k. u. k. Haus- Hof- und Staatsarchives ein Archivbau grössten Stiles und modernster Technik vollendet wurde, dessen Einrichtungen auch durch den Augenschein kennen zu lernen, ein selbstverständlicher Wunsch aller Fachgenossen war. Denn mehr als theo-

retische Erörterungen über das Erstrebenswerte es können, wirkt das zur Tat gewordene Beispiel Muster gebend und Fortschritt fördernd.

Der erlangte Höhepunkt in der Entwicklung des Wiener Haus- Hofund Staatsarchives lud ebenso zur literarischen Darstellung des Erreichten wie zum geschichtlichen Rückblicke auf die Anfänge desselben ein. Beiden Aufgaben unterzog sich als der Berufenste der hochverdiente Schöpfer des neuen Staatsarchives, dessen Direktor, Hofrat Dr. Gustav Winter.

So spät die tatsächliche Begründung dieses Archives fällt, so weit zurück reichen die Anfänge hiezu. Es mag auffallen, dass es gerade drei der höchstbegabten österreichischen Herrscher sind, deren weiter Blick in der Bewahrung der Zeugnisse der Vergangenheit eine Stütze für die Zukunft erkannte. Der Zentralisierungsgedanke in Österreich taucht zuerst auf archivalischem Gebiete auf; noch bevor er die Verwaltung beeinflusste hat er vorübergehend (1364) in Herzog Rudolf IV. das Bestreben wachgerufen, die auf die habsburgischen Landesfürsten bezüglichen Urkunden an einem Orte zu sammeln. Erst Maximilian I. greift den Plan der Gründung eines Zentral-Archives wieder auf, das zunächst in Innsbruck, dann in Wien unter Mitwirkung Cuspinians errichtet werden sollte, aber nicht zustande kam.

Wien, Neustadt, Innsbruck waren die Orte, an welchen die landesfürstlichen Archivalien sich anhäuften entsprechend zuerst dem Wechsel der Residenz der Landesfürsten, dann, nach den Erbteilungen, den Vororten der Ländergruppen.

Im 18. Jahrhundert tauchte der Gedanke an Archivgründungen für die böhmischen, dann für die österreichischen Erblande auf, endlich auch wieder der eines Zentral-Archives. Die schlimme Erfahrung, dass zu Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges die wichtigsten Dokumente zur Erhärtung der eigenen Rechte nicht auffindbar waren, führte Maria Theresia 1749 dahin, zur Begründung eines Haus- und Staatsarchives zu schreiten. Der am weitesten ausgreifende Plan dachte sich dasselbe sogar als Sammelstelle alles erreichbaren historischen Materials überhaupt, auch des in Privathänden befindlichen, dessen beabsichtigte Verkäufe zuerst dem Staate mitgeteilt werden mussten.

Einen engeren Rahmen fasste der Einrichtungsplan des Mannes ins Auge, welchen die Kaiserin mit der Begründung des Institutes betraute, den provisorischen Hofsekretär des Direktoriums in publicis et cameralibus, Anton Taulow von Rosenthal. Aus den Beständen der drei Hausarchive zu Wien, Innsbruck und Graz, der Landesarchive und der Behörden-Registraturen gedachte dieser ein Archiv des kaiserlichen Hauses, des Gesamtstaates und der Länder zu schaffen; die Details des Planes zeigen, abgesehen von der Überschätzung des Wertes der anzulegenden "Kopeibücher" bemerkenswerte praktische Einsicht ebensowie eine hohe Auffassung von den Aufgaben des Archives, unter welchen Rosenthal wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der Diplomatik der Arhandenen Urkundenbestände anregt. In fast dreijähriger Musterungsarbeit hat Rosenthal, der dabei ins einzelne gehenden, kritischen Sinn verrät, aus Prag Innsbruck und Graz den heutigen Hauptbestand des Haus-, Hof- und Staatsarchives, die Haus- und Gesamtstaatsurkunden, zustande gebracht. Die bedeutendste Ausbeute lieferte Innsbruck, aus der nur die kaiserlichen

Privilegien von 1156—1563, die Hausverträge von 1374—1540, die Reichsbelehnungen von 1282—1613 und die Reichsregistratursbücher von Ruprecht bis Maximilian I. genannt seien.

So konnte denn, nachdem auch die leidige, damals wie in Hinkunft noch öfter kleinlich behandelte Raumfrage endlich gelöst war, die Einrichtung des Archives beginnen, dessen Aufstellung im Erdgeschosse des Reichskanzleigebäudes 1754 vollendet wurde. Die Personalorganisierung zeigt richtige Einsicht in den Charakter des neuen Dienstzweiges in der Bedachtnahme auf eine zureichende Zahl gut besoldeter eigentlicher Archivare und eines ausreichenden speziellen Kanzleipersonales, an dessen Vorbildung ähnliche Anforderungen gestellt werden, wie dies heute an den bayrischen Staatsarchiven bezüglich der Kanzleifunktionäre der Fall ist, während in Österreich in dieser Hinsicht leider ein starker Rückschritt eingetreten ist.

Charakteristisch für Maria Theresias Auffassung von der Bedeutung des Archives, das sie als Geheiminstitut betrachtete, ist es, dass sie den Vizekanzler des Direktoriums, den hochverdienten und bedeutenden Freiherrn von Bartenstein, ihren vertrauten Berater, zum Direktor desselben ernannte, an dessen Oberleitung Rosen'thal als erster Archivar, dem die eigentliche Einrichtung oblag, gewiesen war. Bartenstein entwarf für diese einen Plan, der besonders durch die Absicht der Anlage eines Materienkataloges über das gesamte Archiv und der Ergänzung von dessen Beständen durch Fortsetzung der Extradirungen aus den Behördenregistraturen interessirt. Der Durchführung aber war es hinderlich, dass trotz Bartensteins vornehmen Taktes, mit dem er Rosenthal entgegenkam, Differenzen zwischen beiden Männern nicht leicht vermeidbar waren, die schliesslich Rosenthals Schaffensfreude lähmten.

Nach der Aufhebung des Direktoriums in publicis et cameralibus ging das Archiv aus dessen Unterordnung in jene der geheimen Hof- und Staatskanzlei als der kaiserlichen "Hauskanzlei" über (1762), in welcher es noch heute steht. Dem Hof- und Staatskanzler Fürsten Kaunitz, der eine fast moderne Auffassung vom Archivsberufe zeigt, setzte Rosenthal die Einrichtungen und Arbeiten des Archives in einer Denkschrift auseinander, die Winter im Anhange zu seiner Abhandlung abdruckt; sie lässt den Unterschied des von Rosenthal Ausgeführten im Gegensatze zu dem von Bartenstein Beabsichtigten erkennen, so vor allem in dem Fallenlassen des geplanten Materienkataloges.

Mit der bleibenden Einordnung in die Hof- und Staatskanzlei, welcher bald auch die Ausdehnung auf jene Räumlichkeiten folgte, welche das Haus-. Hof- und Staatsarchiv bis in unser Jahrhundert behielt, schliesst Winter die in vieler Hinsicht interessierende Gründungsgeschichte dieses seither so hoch gediehenen Institutes. 1)

Zwei Momente sind es hauptsächlich, denen es seine heutige Stellung verdankt. Seine Eröffnung durch v. Arneth für die freie wissenschaftliche Benützung (1868) hat es erst völlig aus der geistigen Enge eines

¹⁾ Eine bemerkenswerte, für Josef II. und Kaunitz charakteristische Episode teilt Winter mit in den Beiträgen z. neueren Gesch. Österreichs (1906) S. 131 ff: Fürst Kaunitz über die Bedeutung von Staatsarchiven.



bloss der staatlichen Verwaltung dienenden Amtes zu einem wissenschaftlichen Institute, das seine Bestimmung in sich trägt, hat es zu einem modernen Archive erhoben. Das zweite hochbedeutende Factum ist der Bau eines eigenen Archivgebäudes in den Jahren 1899—1902. Er knüpft sich rühmlich an den Namen Winters, der denn auch in seiner zweiten dem Archive gewidmeten, mit Abbildungen in Heliogravure glänzend ausgestatteten Publikation die Umstände, welche zu dem Neubaue führten, die Entstehung desselben und seine Einrichtung ausführlich dargestellt hat.

Es ist das Verdienst des damaligen Ministers des Äussern, Grafen Goluchowski, dem Plane zu einer grosszügigen Durchführung verholfen zu haben durch die Finanzirung seitens des Stadterweiterungsfondes und durch die Möglichkeit der Verwertung jeglichen technischen Fortschrittes, dem (1899) eine Studienreise Winters als des Archivdirektors und Franz Pokornys als des Architekten galt. Bis zu dieser Zeit hatten nur wenige deutsche Archive an Stelle des alten Saal- und Galeriesystems das Magazinsystem aufzuweisen, welches nach dem Vorbilde der Bibliothek des britischen Museums (1857) Verwaltungs- und Aufbewahrungsräume scheidet und verschieden gestaltet. Vorangegangen war darin das Staatsarchiv in Weimar, dessen Einrichtungen wie jene der Archive und Bibliotheken in Dresden, Frankfurt a. M., Leipzig, Magdeburg, Nürnberg und Strassburg studiert wurden.

Bei der Verwirklichung der aus eigener Anschauung und aus der Literatur gewonnenen Prinzipe für den Neubau war man aber durch den Umstand eingeengt, dass dieser nicht freistehend sondern als ein Erweiterungsbau des Gebäudes des Ministeriums des Äussern geführt werden musste, eine schwierige Aufgabe, welche Baurat Otto Hofer glänzend löste, indem es ihm gelang, einen konstruktiv selbständigen Innenbau nach dem Prinzipe sachlicher Zweckmässigkeit in den Aussenrahmen der Architektur des Ministerialpalais zu stellen, dessen Stil und Eleganz für die dekorative Raumgestaltung auch des Innenbaues übernommen wurde.

Dieser gliedert sich in das Verwaltungs- und das Lagerhaus. Ersteres enthält in fünf Geschossen vierzehn Arbeitsräume der Beamten, zwei Benützersäle und die Bibliothek, welche ihrerseits wieder in drei Geschosse geteilt ist, sowie die Wohnungen des Portiers und des Heizers,

Das Verwaltungshaus steht durch Eisen- und Glastüren in Verbindung mit dem Lagerhause, dessen ganze Einrichtung in ihren konstruktiven und beweglichen Teilen in Eisen ausgeführt ist. Es baut sich in elf Geschossen übereinander auf, von denen zwei massiv eingedeckt sind um im Falle eines Brandes die Schlotwirkung zu hindern, welche die gewaltige Höhe des Raumes haben müsste, dessen übrige Geschosse mit schmiedeisernen Rosten gedeckt sind. Die Treppendurchbrüche durch die massiven Decken sind gepanzert und mit selbstschliessenden eisernen Türen versehen. Der Lageraum ist in zehn Geschossen durch eine Vertikalmauer, in je zwei verschieden grosse Säle geteilt.

Sämtliche Aktengerüste werden von 96 schmiedeeisernen Gitterständern getragen, die auf Backsteinpfeilern aufgemauert bis ins elfte Geschosse reichen, so dass die Wände des Hauses von jeder Belastung frei sind. An ihnen stehen an den Schmalseiten eiserne Wandgerüste als Reservestellen.

an den Fensterseiten eiserne Wandtische. Sämtliche Bestände sind ohne Leitern zugänglich. Im dritten Geschosse befindet sich die Urkunden-Sammlung in 1248 Eisenkästchen, mit deren sinnreicher Konstruktion die bislang unzulängliche Lösung der Frage der besten Urkundenaufbewahrung völlig gelungen sein dürfte. Je zwei hölzerne Schubladen auf verstellbaren Gleitschienen befinden sich in einem mit Luftlöchern versehenen Eisenblechkästchen, dessen Türe beim Öffnen zum Ablagepult wird; jedes Kästchen ist auf Gleitschienen frei beweglich. Für Urkunden besonders grossen Formats und für Karten dienen eigene Schränke.

Im Lagerhause befindet sich auch der Raum für die ständige Archivalien-Ausstellung, auf welche wir noch zu sprechen kommen.

Es erscheint fast selbstverständlich, dass ein Institut von so durchdachter und glänzender Einrichtung wie das neue Staatsarchiv auch jene Werkstätten enthalten musste, an die der wissenschaftliche Archivbetrieb vielfach gewiesen ist. Sie sind im Dachraume des Verwaltungshauses untergebracht und umfassen eine Werkstatt für galvanoplastische Siegelabformung, eine Gipsgiesserei und die photographischen Werkstätten, die aus sechs Räumen bestehen und mit Einrichtungen modernster Art mit speziellem Hinblicke auf archivalische Bedürfnisse ausgestattet sind.

Die Vollkommenheit der technischen Einrichtungen des Neubaues tritt so recht in den Anlagen zu Tage, die dem gesamten Hause und dessen Sicherheit dienen. Beleuchtet wird dasselbe durch eine elektrische Lichtanlage mit Gesamtumschalter wie mit Gruppenschaltungen bei weitestgehenden Sicherungen in der Montirung. Beheizt wird es durch eine Niederdruck-Dampfheizung und Reserve-Gasöfen im Verwaltungshause. Die Bauanlage verbürgt vollkommene Trockenheit der Räume, für Lüftung sorgen elektrische Ventilatoren. Wasserleitungsrohre und zahlreiche Hydranten in jedem Geschosse begegnen der Brandgefahr ebenso wie Vorkehrungen für rasche Entleerung namentlich des Urkundengeschosses ins Freie. Für den täglichen Gebrauch stehen zwei eisengepanzerte Archivalienaufzüge mit Handbetrieb im Lagerhause, ein solcher mit elektrischem Betriebe im Verwaltunghause in Dienst. Eine interne Telephonleitung vermittelt den Verkehr im Archivgebäude selbst und mit dem Ministerium des Äussern.

Überblickt man, was hier im Zusammenwirken moderner Archiv- und Bautechnik von den Vertretern der einen und der anderen geleistet wurde, um in grosszügiger Konzeption und sorgfältigster Ausführung ein mustergiltiges Institut zu schaffen, so darf man das Gefühl der Dankbarkeit und des Stolzes umsomehr hegen, als es dabei geglückt ist in der künstlerischen Ausgestaltung das spröde Materiale ebenso vollendet zu bewältigen wie dies Winter in der literarischen Beschreibung seiner Schöpfung gelang.

Die historischen Schätze, welche in dem neuen Prachtbaue gesteigerter Ausnützung durch die Fachwelt zugeführt werden, auch einem weiteren Publikum zur Belebung des historischen Sinnes durch eine ständige Archivalienausstellung zugänglich zu machen, war eine glückliche Idee des Ministers Grafen Goluchowski. In Wien haben sich die Ausstellungen der Hofbibliothek als ein ganz ausgezeichneter Bildungsfaktor bewährt; Archivalienausstellungen kennt man in kleinem Rahmen nun auch ander-

Literatur. 179

wärts, wie z. B. das Staatsarchiv in Stuttgart, in etwa vierteljährigem Wechsel wichtige Dokumente im Museum zur Schau stellt. Der Besuch einer solchen Ausstellung wie der des Wiener Staatsarchives muss glaube ich — dem denkenden Laien vor allem einmal eine Vorstellung davon geben, worsus denn Geschichte überhaupt gemacht wird, ihm einen flüchtigen Einblick in die Tätigkeit des Historikers gewähren und ihn zur Wertschätzung historischer Denkmale erziehen. An Nachhaltigkeit und wirklicher Erweiterung des Vorstellungskreises übertrifft ein solcher höherer Anschauungsunterricht jeden Buchunterricht, und ein reger Besuch der Ausstellung namentlich seitens höherer Schulen wäre sehr zu wünschen. Das Hauptinteresse an ihr wird natürlich immer der Fachmann nehmen; für beide Richtungen ist durch die ebenso schwierige wie trefflich gelungene Auswahl für die Ausstellung, welche Staatsarchivar R. Anthony v. Siegenfeld traf, gesorgt. Um die Überfülle des Interessanten für dieselbe nutzbar zu machen, ist sie in einen ständigen Hauptteil und in periodisch wechselnde Teile (in Wand- und Pultvitrinen) geschieden; letztere bringen immer irgendwie zusammengehörige Gruppen wie: Typare, Autogramme römisch-deutscher Kaiser und Könige, serbisch-bosnisch-herzegovinische Urkunden, Adels- und Wappenbriefe u. a. m. zur Ansicht.

Die Hauptausstellung umfasst in einem Panzerschranke die österreichisch-ungarischen Verfassungsurkunden von der Pragmatischen Sanktion bis zur Februar-Verfassung (1861) und führt in 510 Schaustücken in den Mittel-Vitrinen in chronologischer Folge die Geschichte Österreichs in eindruckvollster Weise vor Augen von der Zeit der Besiedlung an, der die älteste Originalurkunde des Archives angehört (Immunitätsbestätigung K. Ludwigs d. Fr. für Salzburg 816, Februar 5) durch tausend Jahr hindurch bis zur Ratifizirung des Pariser Friedens durch K. Ludwig XVIII. (1816, Januar 15). Vor allem treten die Rechtsbekräftigungen der grossen politischen Akte hervor: Friedensschlüsse und Bündnisverträge, Länderteilungen und Hausordnungen, Wahlkapitulationen und ständische Konföderationen; reich vertreten sind dabei die Dokumente der historischen Beziehungen zu Ungarn und den Balkanländern. Doch auch in kulturgeschichtlicher Hinsicht enthält die Ausstellung inhaltlich bedeutende Stücke. Eine Reihe kaiserlicher Schenkungsurkunden des 9. bis 11. Jahrhunderts — darunter der Babenberger Allode — und Traditionscodices weisen den Weg der deutschen Besiedlung Österreichs; die Geschichte der religiösen Bewegungen des Husitentums, der Vereinigung der griechischen (unirten) und katholischen Kirche und des Reformationszeitalters werden berührt: (No. 261, 275, 375). In verwaltungsgeschichtlicher Hinsicht interessirt das , fünfjährige Innsbrucker Libell von 1518 (No. 326), in historisch-literarischer Grünbecks Historia Friderici III. et Maximiliani I. (No. 312) und die zum Teile eigenhändigen Aufzeichnungen Maximilians I. zu seiner Biographie (No. 325).

Neben dem inhaltlichen bestimmt das diplomatische Interesse der Stücke, ihre Auswahl zur Schaustellung. Zu dieser gelangt je die älteste Urkunde, welche das Archiv in jeder Ausstellergruppe besitzt. Die ein Jahrtausend umfassende Gesamtreihe von Urkunden, die hier vereinigt sind, gibt ja an sich schon ein gutes Bild der Urkundenentwicklung namentlich der Kaiserurkunde und der österreichischen Herzogsurkunde mit verglei-

chenden Einblicken in das ungarische, kroatische, dalmatische und türkische Urkundenwesen. Die Auswahl hat dann noch Bedacht darauf genommen, eine Reihe von Beispielen von Fälschungen und Verunechtungen — darunter das Privilegium maius — zur Anschauung zu bringen (No. 8, 36, 52, 55, 99, 112, 270), sowie interessante Besonderheiten wie das posthume Chirographum Erzbischof Konrads I. von Salzburg für St. Peter von 1130, Jan. 21 (No. 42) oder den über 10 m langen Rotulus eines Zeugenverhörs von 1323 (No. 194), die Handregistratur König Friedrichs IV. (No. 283) u. a. m.

Einen ganz besonderen Wert verleiht dieser sich auch äusserlich zweckmässig und glänzend präsentirenden Archivalien-Ausstellung deren Katalog, den Winter unter Beihilfe des Vize-Direktors v. Kärolyi gearbeitet hat. Jedes Stück ist inhaltlich in Regestenform wiedergegeben mit Beifügung der Drucke und der gesamten Literatur, sowie mit oft eingehenden Erläuterungen dessen, was die Besonderheit des ausgestellten Stückes ausmacht. Damit ist dem Laien wie dem Forscher ein zuverlässiger und zeitsparender Behelf gegeben.

Der Benützer des neuen Haus-, Hof- und Staatsarchives aber wie der Berufsarchivar werden reichlich Nutzen und Belehrung aus dem mustergiltigen Institute ziehen, dessen Genesis wie dessen Neubegründung der Urheber der letzteren zu Nutz und Nacheiferung aller Fachkreise und hoffentlich auch der leitenden staatlichen Stellen in den besprochenen Publikationen lichtvoll dargestellt hat.

Wien.

K. Giannoni.

Th. v. Karg-Bebenburg, Aufgaben eines historischen Atlasses für das Königreich Bayern (Forschungen zur Geschichte Bayerns, 1905, XIII. Band, Heft 4, S. 237—271).

Gegenwärtig widmen sich in Deutschland und Österreich drei grosse Unternehmungen der Lösung historisch-kartographischer Probleme und an ihrer Seite stehen kleinere Unternehmungen zu gleichem Endzwecke.

Über die von Thudichum ins Leben gerufene, von der Kritik stark hergenommene und nunmehr ihrem tatsächlichen Werte nach beurteilte Grundkartenforschung, deren Ergebnisse die sogenannte Zentralstelle für Grundkarten in Leipzig sammelt, hat G. Seeliger das erlösende Wort gesprochen: man wird sich begnügen müssen, in der Grundkarte, einem weissen, terrainlosen Blatte mit den Wasserläufen, den Zeichen für die Örtlichkeiten und den modernen Ortsgrenzen im Masstabe 1:100.000 ein "formules Hilfsmittel der Forschung" zu sehen, dessen tatsächliche Verwendbarkeit für die historische Geographie von vorneherein jedoch nicht die deutsch-österreichischen Territorien hat Eduard feststeht. Richter die Verwendung der modernen Steuergemeinde-Blätter (aus den 20-40er Jahren des vorigen Jahrhunderts u. in für die einzelnen Kronländer verschiedenem Masstabe) auf Grund der von Seeliger beigebrachten Bedenken und der Prüfung der modernen Katastralgemarkungen auf deren Beziehungen zu historischen Grenzen abgelehnt. Dass unter gewissen Voraussetzungen in zwei österreichischen Territorien (Villacher Kreis von Kärnten und Görz-Gradiska) gerade die Steuergemeinde-Karte die Grundlage für die historische Landgerichts-Karte bot, hängt nicht mit der für österreichischen Boden von Richter u. a. abgelehnten Stabilität der Ortsgemarkungen zusammen, sondern gründet sich einzig und allein auf eine seinerzeitige Anlehnung neugeschaffener Steuergemeinden an alte Gerichtsgemarkungen und die fast unveränderte Übernahme dieser Steuerbezirke in den stabilen (francisceischen) Kataster. 1)

Der Geschichtliche Atlas der Rheinprovinz, gegenwärtig das bedeutendste und am weitesten ausgreifende historisch-geographische Unternehmen, hat seit der Aufstellung seines Programms im Jahre 1887 in der Methode der Arbeitsweise jene Wandlungen durchmachen müssen. welche bei der allmählichen Vertiefung in die einzelnen Probleme und bei der fortschreitenden Einsicht in das Quellenmaterial, dessen Verwendbarkeit, Massigkeit oder Dürftigkeit, noch bei keinem im grossen Stile gedachten und begonnenen Unternehmen ausgeblieben sind. Die Hauptkarte des Atlasses der Rheinprovinz ist eine Folge von 7 Blättern mit einer Übersichtskarte, in denen die politischen und administrativen Einteilungen der heutigen Rheinprovinz im Jahre 1789 zur Darstellung gebracht sind, also die Zustände in jenem Zeitpunkte, der für dieses Territorium das Ende der mittelalterlichen Entwicklung bedeutet. Das durch die Karte (1:160.000) dem Leser Gegebene sind die in Flächenkolorit gehaltenen Territorien und deren Unterabteilungen, Grundlegend waren für die Fixirung der Grenzen Grundkarten, d. h. die Gemeindeübersichtskarten der Katasterämter und es ist so diese Karte aus den modernen Ortsgemarkungen, welche auch auf den 7 Blättern eingezeichnet sind, herausgearbeitet. Zur Karte von 1789 schrieb W. Fabricius seine wertvollen Erläuterungen.2) Methodisch bemerkenswert ist, dass die erwähnte Karte von 1789 die kartographische Grundlage für weitere Darstellungen aus früherer oder späterer Zeit nicht abgeben konnte und man zu dem Auskunftsmittel von Sonderkarten in kleinerem Masstabe schritt. Die administrativen Einteilungen der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft im Jahre 1813 und unter preussischer Verwaltung im Jahre 1818 bringen 2 Karten kleineren Masstabes (1:500.000), die Einteilung der Landschaft in Diözesen, Archidiakonate und Pfarren um das Jahr 1610, also unmittelber nach der Reformation, eine Kartenfolge von 4 Blättern im Masstabe 1:250.000 zur Darstellung.

Die Grundlage für die endgültige Fixirung der administrativen und jurisdiktionellen Bildungen der mittelalterischen Zeit (von der Zeit der Gauverfassung bis zur französischen Revolution) bilden Untersuchungen über einzelne territoriale Gebilde: W. Fabricius untersuchte (1901) das Hochgericht Rhaunen, H. Forst (1903) das Fürstentum Prüm.

Auch in anderen deutschen Landschaften treten die Bemühungen um die historische Kartographie seit dem letzten Jahrzehnte in erfreulicher Weise zutage. Hie und da geht die Arbeitsweise von der Grundkartenidee aus: die 1898 von Stälin und Bechtle herausgegebene kartogra-

²) 789 S., Bonn 1898.

¹⁾ Vgl. meine Bemerkungen in den deutsch. Gesch.-Blättern VI, S. 58-61.

phische Darstellung der Herrschaftsgebiete des jetzigen Königreiche-Württemberg nach dem Stande vom Jahre 1801 (im Masstabe von 1:260.000) ist neben dem Studium des aktenmässigen Quellenmaterials auf Grund von Gemarkungskarten aufgebaut. Wesentlich verschieden sind die methodischen Grundlagen, auf denen sich der historische Atlas der Provinz Hannover aufbaut. Die dortigen Gemeindebildungen sind wie in Österreich eine durchwegs moderne Schöpfung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Wie in Österreich scheint man auch dort bei der Schaffung neuer Ortsgemeinden auf die alten Ortsgemarkungen nur wenig Rücksicht genommen zu haben. Für den Atlas der Provinz Hannover sollen nun nicht die Ortsgemeinden, sondern die alten Ämter, deren Gemarkungen durch die Landesaufnahmen des 18. Jahrhunderts und aus Grenzbeschreibungen bekannt sind, die Grundlage zur retrogressiven Forschung abgeben. Wie beim Atlas-Unternehmen der Rheinprovinz sollen an die Übersichtskarte des gesamten Kurfürstentums Hannover (mit Einschluss von Osnabrück und unter Ausschluss von Hildesheim, Ostfriesland und dem Eichsfeld) in 7 Blättern nach der Landesaufnahme von 1764-1786 und an die Übersichtskarte der südlichen Gebiete nach der Aufnahme von Villiers aus dem Jahre 1700 (im Masstabe 1: 200.000 mit Zugrundelegung der vom preussischen Generalstabe bearbeiteten Topographischen Übersichtskarte des Deutschen Reiches), eine Reihe von Übersichtsblätter administrative, jurisdiktionelle, kirchliche und militärische Verhältnisse zum Ausdrucke bringen. Auch hier musste man sich in Sachen der Darstellung der mittelalterlichen Verhältnisse mit monographischer Behandlung der einzelnen Amter begnügen,

Die historische Kommission für die Provinz Sachsen begnügt sich vorläufig mit der kartographischen Verwertung der Ergebnisse von Forschungen auf dem Gebiete der Besiedlungsgeschichte, in den Formen sogenannter "Wüstungskarten" und der Verwertung der Flurkarten für die

Lösung historisch-geographischer Probleme. 1)

Für Bayern mangelte es bis vor Kurzem an einem Unternehmen, welches sich die Aufgabe stellt, historisch-kartographische Probleme in einem grösseren Spezialkartenwerke zusammenfassend zu bearbeiten. Gegenwärtig hat es eine jüngere Krast unternommen, die an der Sache beteiligten Kreise für einen "Historischen Atlas von Bayern" zu gewinnen. Th. v. Karg-Bebenburg hat meines Erachtens den richtigen Weg betreten, wenn er in seiner Studie über die Aufgaben eines historischen Atlasses für das Königreich Bayern es vorläufig vermeidet, engumschreibende Programmlinien zu ziehen , sondern die Erfahrungen schon bestehender Unternehmungen und ihre Anwendbarkeit auf Bayern prüft und durch Aufstellung einiger programmatischer Vorschläge die Diskussion über das Thema in Fluss zu bringen sucht. Da der Verf. in seinen für Bayern gemachten Vorschlägen sich in so Manchem dem von Eduard Richter für den Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer aufgestellten Arbeits- und Durchführungsprogramm anschliesst, in diesem Atlas die sam besten angelegte, organisirte und durchgeführte Unternehmung ersieht, erschien es dem Referenten passend,

¹⁾ Seeliger in der Historischen Vierteljahresschrift 6. Bd. 1903, S. 289 ff.

gerade an dieser Stelle, an welcher der leider zu früh dahingegangene Eduard Richter sein Atlas-Programm niederlegte und dasselbe in der gewohnten geistvollen Weise, mit der ihm eigenen Wärme und Hingabe an der Sache vertrat, den Ausführungen v. Karg-Bebenburgs über den von ihm gedachten bayrischen historischen Atlas zu folgen.

Das Gebiet des Königreiches Bayern, selbst wenn von der Aufnahme der Pfalz in das bayerische Atlaswerk abgesehen wird, ist schon mit Rücksicht auf seine territoriale Entwicklung nicht mit den Landschaften, aus denen sich die "österreichischen Alpenländer" zusammensetzten, zu identifiziren. Das moderne Bayern begreift zwei Ländergruppen in sich mit gänzlich verschiedener territorialer Entwicklung: die altbayerischen Lande, die sich, so weit man es auf Grund der gegenwärtigen Forschung überhaupt beurteilen kann, dem österreichischen Alpenlande in Sachen einer territorialen Stabilität am meisten anlehnen, und die in die westdeutsche Zersplitterung hineingezogenen fränkischen und schwäbischen Landesteile.

Diese Tatsache veranlasste den Verf., als erste am Historischen Atlas für Bayern zu leistende Arbeit eine Zustandskarte in Vorschlag zu bringen: die Darstellung sämtlicher Territorien, die im heutigen Bayern aufgegangen sind, und zwar in ihren Begrenzungen von 1802, und in der Form von Spezialblättern grossen Masstabes und einer Übersichtskarte kleineren Masstabes. Die von v. K.-B. gedachte Karte hätte zu enthalten: die äusseren Grenzen sämtlicher Territorien, die Abgrenzungen der administrativen Gliederungen des 18. Jahrhunderts und der Land- und Herrschaftsgerichte, Hofmarken u. s. w. - also eine Administrativ- und Gerichtskarte für das Jahr 1802, mit dem ungefähr , das Ende der mittelalterlichen Entwicklung mit den Einwirkungen der französischen Revolution vzusammenfallt (S. 251), ein Zeitpunkt, zu dem sich auch das rheinländische Unternehmen für die erste und grundlegende Karte ent-Diesem Vorschlage lässt sich nichts entgegensetzen und er schlossen hat. dürfte sich zweiselsohne auch durchführen lassen, wenn für die sichere Umschreibung der jurisdiktionellen Einheiten, der Hofmarken und Landgerichte das Quellenmaterial in genügender Masse vorhanden ist, worüber v. K.-B. (S. 266) nicht genügend informirt zu sein scheint. Referent kann auch für die bayerische Atlassache - selbst wenn vorläufig nur an die Ausführung der von v. K.-B. in Vorschlag gebrachten Karte für 1802 geschritten werden soll - es nur dringend empfehlen, sich zunächst über die für die kartographischen Zwecke erforderlichen Quellen klar zu werden. Gerade die kartographisch-historische Darstellung kann nicht genug durch Urkunde und Akt fundirt sein. Denn der so oft betretene Weg, als subsidiare Quellen die modernen Gemeindegrenzen zu benützen, führt nur zu sicherem Ergebnisse, wenn die Stabilität der alten Ortsgemarkung und der modernen Gemeindegrenze untersucht und bewiesen ist. Für Österreich hat man, wie dies bereits erwähnt wurde, die moderne Gemeindegrenze als Subsidiär - Quelle ausgeschaltet und nach den Ausführungen v. K.-B.s (S. 266-270), die gerade für die Grundkartenfrage von ganz besonderem Werte sind, berechtigt das Alter der heutigen bayerischen Gemeindegrenzen zu äusserstem Misstrauen«. Dass die Darlegungen und Auseinandersetzungen v. K.-B.s in dieser Frage noch weiterer Vertiefung bedürfen, sei nur nebenbei bemerkt.

In Anlehnung an das von Eduard Richter aufgestellte Programm und die Probe, welche Referent im Jahre 1900 an dieser Stelle bot, proponirt v. K.-B. eine Entwicklungskarte für Bavern, die eine Reihe von territorialen Entwicklungsphasen auf einem Blatte zur Darstellung bringen soll. Zunächst allerdings nur für das altbayerische Gebiet - also eine Pfleggerichtskarte der drei altbaverischen Kreise, eine Gerichtskarte im Sinne des österreichischen Atlasses. , Sie wird eine Karte der altbayerischen Lande bieten, die unter einem Gesichtspunkte, dem der Entwicklung der Gerichtsverfassung, den ganzen Zeitraum von den Agilolfingern bis zum 19. Jahrhundert behandelt und somit eine Reihe von zeitlich nacheinanderfolgenden Einteilungen auf einem und demselben Blatte darstellt (S. 254). Nach des Referentens Erachten und den Erfahrungen. welche er bei dem Fortschreiten der Arbeiten am Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer gemacht hat, handelt es sich zunächst, den sicheren Beweis zu erbringen, dass für Altbayern in bezug auf die Aufteilung der Gaue und Grafschaften nach deren Auflösung gleiche oder wenigstens ähnliche Verhältnisse vorliegen wie für den österreichischen Boden. Es ist bekannt, dass die von Eduard Richter so geistvoll gedachte Verwertung historisch-kartographischer Studien zur Darstellung im Kartenbilde insofern eine Verschiebung erhalten hat, als die erschienene 1. Lieferung des Historischen Atlasses einzig und allein die ersten (11) Blätter der "Landgerichtskarte" gebracht hat, also eine Zustandskarte etwa für die Zeit unmittelbar vor der Reformtätigkeit Kaisers Josefs II, in Justizsachen, und dass erst in späterer Folge, auf Grund monographischer Behandlung, die Gaue und Grafschaften und deren Gemarkungen — auf diese kommt es ja vor allem an — in das Landgerichts-Kartenbild im Wege von Oleaten1) eingetragen werden sollen. Die Zustandskarte wird so zur Entwicklungskarte. Auch für Bayern ist die Frage nach der Entstehung der Grafschaften und deren späterem Auseinanderfallen in Gerichtsterritorien gegenwärtig noch nicht spruchreif, weniger noch, als es für das Gebiet des österreichischen Atlasses der Fall ist. Das Blatt 1 a (Passau) der österreichischen Landgerichtskarte, bearbeitet von Jul. Strnadt, bietet die Aufteilung des bayerischen Anteiles in Landgerichtsbezirke.

Wenn Referent die Ausführungen v. K.-B.s richtig auffasst, so sollen in die "Territorienkarte" von 1802 u. a. auch die gerichtlichen Bezirke aufgenommen werden (S. 252). An anderer Stelle (S. 253) sagt nun der Verf.: "Wollten wir eine Karte um 1400 etwa entwerfen, so wiese sie keine erheblichen Unterschiede im Vergleich zu der von 1802 auf; jedenfalls wären sie nicht bedeutend genug, um die grossen Kosten ihrer Herstellung zu rechtfertigen." Diese Überlegung brachte v. K.-B. auf den Gedanken, eine Entwicklungskarte zunächst für die drei altbayerischen Kreise vorzuschlagen. Diese Entwicklungskarte würde nun aber in der Territorienkarte von 1802, in der ja die Gemarkungen

¹⁾ An die Verwendung von Oleaten (Pausleinwandblätter) bei der Arbeitskarte hat Ed. Richter 1896 im 5. Erg.-Bde. der Mitt. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung S. 75 gedacht. Vgl. auch Erg.-Bd. 6, S. 869.

der Gerichte unter anderen auch eingetragen werden sollen, bereits vorliegen! Eine besonde Entwicklungskarte — ob in gleichem Masstabe ausgeführt wie die Territorienkarte, sagt v. K.-B. nicht — gäbe ja bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zurück kein anderes Bild als die Karte für das Jahr 1802, natürlich mit Ausschluss von Franken und Schwaben.

Für die Darstellung dieser Gebietsteile in mittelalterlicher Zeit schlagt v. K.-B. zunächst monographische Behandlung vor: die Phasen der Entwicklung der einzelnen kleineren Bezirke seien noch so gut wie unbekannt und ehe sie nicht für die Teile aufgeklärt sind, werde es nicht möglich sein, auch nur die Zeitpunkte zu bestimmen, welche für die Darstellung des Ganzen geeignet sind. Vorausgesetzt, dass nach dieser Richtung hin Positives geschaffen werden wird, soll der Historische Atlas für das Königreich Bayern in drei Karten-Serien zerfallen.

Was v. K.-B. über die Aufnahme des Terrains in das Kartenbild (S. 259 ff.) sagt, ist treffend. Eduard Richters Worte in der "Festgabe für Sickel" (Mitt. d. Inst. 6. Ergbd. 1900) über die Bedeutung des Terrainbildes für das historische Kartenbild und das Vorgehen der österreichischen Atlaskommission waren ihm hiefür massgebend. Und umsomehr, als auch für Bayern die vom k. u. k. militär-geographischen Institute bearbeitete Generalkarte von Mittel-Europa (1:200.000) mit der Wiedergabe des Terrains in brauner Schraffirung zur Verfügung steht und somit der (braune) Terrainstein und der (blaue) Gewässerstein für die Zwecke des Atlasses benützt werden können. Als "Arbeitskarten" hätten die Blätter der Topographischen Karte von Bayern, der sogenannte Positions-Atlas (1:25.000), so weit derselbe erschienen ist, der Topographische Atlas im Masstabe 1:50.000, die Katasterblätter grössten Masstabes und die terrainlose Übersichtskarte der Amtsgerichte (1:100.000) zu dienen.

Soweit Referent nach dem von v. K.-B. Beigegrachten die Sachlage für Bayern erfasst, wäre gegenwärtig nur die Ausarbeitung der von ihm zunächst ins Auge gefassten Territorienkarte von 1802 diskutirbar. Diese hat die Grundlage für die späteren Arbeiten am Historischen Atlas für Bayern abzugeben, ganz abgesehen von dem äusserlichen Umstande, dass diese alle Gebietsteile des heutigen Königreiches Bayern umfassen wird. Für diese wird sich ein allgemeines Programm aufstellen lassen und die Leitung kann einer Zentralstelle zugewiesen werden. Während ihrer Ausarbeitung werden sich die Anschauungen über territoriale Gerichtsverhältnisse im Lande genauer entwickeln und klären, als dies jetzt ohne Vorarbeiten überhaupt möglich ist, und es wird dann ein genaueres und der Eigenart der behandelten Landschaft in bezug auf ihre verwaltungsgeschichtliche und staatsrechtliche Entwicklung angepasstes Programm festgelegt werden können, während alle jetzt etwa in dieser Hinsicht entworfenen Arbeitspläne noch dieser Individualisirung entbehren müssen (v. K.-B. S. 258-259).

Vielleicht erfreut uns der Verf. gelegentlich mit Ausführungen, wie er sich die Arbeitsmethode und Arbeitsteilung bei der Territorienkarte von 1802 denkt¹). Unter allen Umständen gebührt ihm jetzt schon volle An-

¹) Im 11./12. Hefte des VII. Bandes der "Deutschen Geschichtsblätter" (1906) wiederholt K.-B. seine Ansichten über die methodischen Grundlagen des bayrischen

erkennung für seine Bemühungen um das Zustandekommen des bayerischen Kartenwerkes.

Graz.

Anton Mell.

Die Konstituirung der Ortsgemeinden Niederösterreichs. Im Auftrage des Statthalters in Niederösterreich und mit Benützung der amtlichen Quellen verfasst von Archivdirektor Dr. A. Starzer (Wien 1904, Verlag der k. k. n.-ö. Statthalterei).

Wie schon der Titel besagt, ist diese Arbeit keine für den Buchhandel bestimmte Publikation, sondern eine rasch zusammengestellte Informationsschrift, welche die Reformaktion des n.-ö. Landtages in Sachen der Ortsgemeinden vom historischen Gesichtspunkte beleuchten soll. Die Ortsgemeindeneinteilung Niederösterreichs ist reformbedürftig. Starzer sucht nun nachzuweisen, dass der Hauptfehler der Organisation im Jahre 1850 in der Errichtung zu kleiner Ortsgemeinden begangen wurde, welche den Lasten der modernen Verwaltung nicht gewachsen sind. Zu diesem Behufe gruppirt S. den Stoff derart, dass er zuerst in der Einleitung, die sehr kurz gehalten ist, die Vorgeschichte der Gemeinden vor dem Jahre 1848 behandelt, sodann die Organisationsversuche der Kreisamter im Jahre 1849 und die Konstituirung der Ortsgemeinden von 1850-1864 und seit 1864 darlegt. Die Arbeit hat vor allem verwaltungstechnisches Interesse, aber es ergibt sich aus ihr das Ergebnis, dass die Neuorganisation von 1850 an der historischen Gemeindeeinteilung weniger geändert hat, als man meinen sollte.

Vom historischen Gesichtspunkte betrachtet, wäre das einleitende Kapitel einer eingehenderen Darstellung wert gewesen, welche aber der oben angedeutete praktische Zweck ausschloss. Die historische Einleitung beruht nur auf einer Zusammenstellung der vorhandenen Literatur, die nicht immer glücklich gewählt und gerade in wichtigen Punkten nicht erschöpfend ist. Gerade über die älteren Organisationsversuche, theresianische Konskription, josefinischer und franziscäischer Kataster, haben die Untersuchungen Giannonis¹) Licht verbreitet. Auch nach meinen Erfahrungen als Mitarbeiter am Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer kann ich es aussprechen, dass diese älteren Organisationsversuche stets an die bereits bestehenden historischen Gemeinden anknüpften, dass also die Organisirung eigentlich nur in der staatlichen Anerkennung historisch-patrimonialer Verhältnisse bestand.

Für die so rasch mögliche Durchführung der Gemeindeorganisation war es wichtig, dass der Staat bereits staatlich anerkannte Gemeinden,

1) Giannoni Z. histor. Atlas d. österr. Alpenländer, Blätter d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1899 u. D. histor. Ailas d. österr. Alpenländer u. d. Grundkartenfrage, Vierteljahrshefte f. d. geogr. Unterricht I.

Atlasses. Gegenwärtig stellt sich der Verein zur Herausgabe eines historischen Atlasses von Bayern, die Schaffung eines grossen, dem heutigen Stande der Geschichtsforschung wie der historischen Kartographie entsprechenden historischen Kartenwerkes zur Aufgabe. Darüber vgl. Forschungen z. Gesch. Bayerns. XIV (1905) S. 168.

nämlich die Katastralgemeinden vorfand. Ohne diese wäre die Organisation kaum oder nur sehr gewaltsam möglich gewesen. Es ist nun interessant. an der Hand der Darstellung S.s den Widerstreit der Interessen zu sehen, den die Neuregelung der Verhältnisse bei den verschiedenen Faktoren entfesselte. Die Organisationsentwürfe der Kreisämter, welche grosse, aus mehreren Katastralgemeinden bestehende Ortsgemeinden vorsahen, möchte ich nicht so sehr dem grossen Verständnis für die Bedürfnisse der neuen Ära zuguteschreiben, als vielmehr dem Bestreben der Kreisämter, ihren durch langishrige Übung gesestigten Amtsbetrieb auch für die Zukunft zu konserviren. Bis dahin hatte die Patrimonialherrschaft statt des Staates die Funktionen der Gerichtsbarkeit, der politischen Verwaltung und der Steuerkonskription ausgeübt, ihr unterstanden die Gemeinden und der Staat hatte die Kreisämter nur als Aufsichtsbehörden über die Patrimonialherrschaften gesetzt. Als nun die Patrimonialherrschaften abgeschafft wurden, was war da näherliegender, als dass die Kreisämter bestrebt waren, die Patrimonialherrschaften irgendwie zu ersetzen, was sie durch die Organisation grosser Ortsgemeinden, also einer Art autonomer Gemeindeherrschaften anstrebten, über welche die Kreisamter auch weiterhin die Aufsicht führen sollten.

Als aber auch die Kreisämter durch die Neuordnung der Verwaltung beseitigt wurden, als die staatlichen Ämter vermehrt wurden und aus Aufsichtsbehörden zu Behörden erster Instanz geworden waren, da war der ganze Verwaltungsbetrieb geändert worden, denn nun vertrat das staatliche Amt die ehemalige Patrimonialherrschaft. Die grosse Menge der stellenlos gewordenen und zu versorgenden Herrschaftsbeamten hatte in diesen staatlichen Ämtern Platz gefunden, sie waren aus Herrschaftsbeamten Staatsbeamte geworden. Bei dieser Neuordnung der Dinge, besonders der Vermehrung der Staatsämter, hatte niemand mehr ein Bedürfnis nach grossen Gemeinden. Die am Alten hängende Bevölkerung verlangte die Aufrechterhaltung der alten Gemeindeverbände, die in der historischen Tradition aufgewachsenen ehemaligen Herrschaftsbeamten willfahrten dem Wunsche gerne und so siegte in neuer Form das alte historisch Gewordene und die Gemeindeeinteilung Niederösterreichs beruht noch heute auf eminent historischer Grundlage.

Wien.

A. Grund.

Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Oesterr.-Schlesiens. 1902—1904 1).

Časopis musea království Českého. (Zeitschrift des Museums des Königreichs Böhmen). Redakt. Frant. Kvapil, Č. Zíbrt.

Jahrg. LXXVI (1902). Frant. Mareš, Jan ze Srlina. Historický obrázek z XV. věku. (Johann von Serlin. Ein historisches Bild sus dem XV. Jahrh.) S. 1—20, 386—403. J. v. S., Schreiber und

¹⁾ Vergl. Mitteil. des Instituts 25, S. 676 ff.

Geheimsekretär Ulrichs von Rosenberg, wurde in die Kämpfe seines Herrn mit den Taborern, die noch als letzte Ausläufer der Husitenkriege zu betrachten sind, hineingezogen, 1441 gefangen genommen, in schwerer Kerkerhaft gehalten, aber nach Jahresfrist auf grund der Friedensverhandlungen. die Hinek Krušina vom Schwamberg als Unterhändler eingeleitet hatte, freigegeben. Der Kampf zwischen den Rosenbergern und Tabor währte noch länger, breitete sich durch den Anschluss Piseks und Wodnians an Tabor noch weiter aus, griff auch durch die Rosenbergischen Beziehungen nach Österreich über und fand erst durch den Friedensschluss vom 25. Juli 1445 zwischen allen streitenden Parteien ein Ende. - Cenek Klier, Stručný nástin bernictví království českého v dobách před válkami husitskými. (Kurzer Abriss des Steuerwesens des Königreichs Böhmen in vorhusitischer Zeit). S. 21-39, 211-233. Behandelt in kurzen Kapiteln nachfolgende Punkte: 1. Das Wort , berna , dessen erstes Vorkommen in einer Urkunde von 1208 nachgewiesen wird; 2. die landesfürstlichen Einkünfte im allgemeinen, die aus den Krongütern, aus den regelmässigen Abgaben der Untertanen, der Städte, der Juden, sowie den ausserordentlichen, der berna regalis und berna generalis flossen; 3. die jährlichen Abgaben der untertänigen Bevölkerung; 4. desgleichen der königlichen Städte; 5. die Königsberna; 6. die Lan lesberna und 7. die Judenberna. — Zd. Nejedly, Alois Jirasek. S. 39-53, 186-211, 403-423. Vgl. Mitteil. XXIV, 517. - V. Rezniček, Jan Leopold Hay, biskup královéhradecky. Vypsání jeho života a působení. (Johann L. Hay, Bischof von Königgrätz. Beschreibung seines Lebens und seiner Wirksamkeit). S. 53-63, 261-284, 439-448, 522-532; fortg. Jahrg. LXXVII (1903), 107-115, 369-387. Jahrg. LXXVIII (1904), 87-99, 319-340, 462-472. Geboren 1735 zu Fulnek in Mähren widmete sich H. dem geistlichen Stand, wurde bald Ceremoniär des Olmützer Bischofs, dann Kapiteldekan in Kremsier, Propst in Nikolsburg, im J. 1777 Mitglied der geistlichen Kommission zur Untersuchung der in der mährischen Walachei dumals eingetretenen Religions-Im Auftrage der Kaiserin erstattete er am 3. September 1777 einen eingehenden Bericht über den Verlauf der Untersuchung und die Mittel zur allmählichen Beruhigung der Gegend. In Anerkennung seiner Verdienste ernannte ihn Maria Theresia 29. Juli 1780 zum Bischof von Königgrätz; als solcher hatte er in den folgenden Jahren das Toleranzpatent, die Klosteraufhebungen, die neue Diözesaneinteilung in Böhmen Er starb 1. Juni 1794. Die Biographie von R. beruht durchzuführen. in ihrem ersten Teile auf gedruckter Literatur, darunter die Arbeiten Wilibald Müllers über Hay und dessen Schwager Josef von Sonnenfels in . erster Linie stehen; für die Tätigkeit Hays als Bischof konnte der Verf. das reiche Material des Archivs im bischöflichen Konsistorium benützen; hiedurch und durch Berücksichtigung anderer Literatur konnte das Lebensbild bedeutend erweitert werden. Die Arbeit reicht erst bis zum J. 1782 und wird in den nächsten Bänden fortgesetzt. — W. W. Tomek, Pamiti z roku 1848. (Erinnerungen aus dem J. 1848). S. 121-147. 361-386. Die Aufzeichnungen stammen aus einer im J. 1868 begonnenen Autobiographie. T. schildert darin eingehend die Vorfälle in Prag vom 11. März bis in die Junitage, um welche Zeit auch er mit seiner

Familie die Stadt verliess und die Redaktion der nur einige Tage erschienenen Tageszeitschrift "Pokrok" (Fortschritt) niederlegte. Im Juli in den Reichsrat gewählt, verweilte T. bis Anfang Oktober in Wien und verliess gemeinsam mit Helfert am 8. Oktober die Stadt, über Linz nach Prag znrückkehrend. - J. Kalousek, Kalendář českého původu z prostředka XII. stol. (Ein Kalendar böhmischen Ursprungs aus der Mitte des 12. Jahrhunderts). S. 159-165. In dem von Sauerland-Haseloff u. d. T. Der Psalter Erzbischof Egberts von Trier (Trier 1901) herausgegebenen sogen. Codex Gerdtrudianus aus Cividale in Oberitalien, einer prachtvollen Bilderhandschrift saec, x. aus der Trierer oder Reichenauer Malschule, die im 11. Jahrh, nach Russland kam und dort um einige Schriftblätter und Bilder vermehrt wurde, findet sich später hinzugebunden ein Kalendar auf sechs Blättern, dessen Provenienz und Zeitbestimmung Schwierigkeiten verursacht. Nach Sauerland gehöre es ins Ende des XI. Jahrh., spätestens bis 1150 und stamme aus Zwiefalten mit Rücksicht auf die beigeschriebenen nekrologischen Daten. Haseloff meinte, dass das Kalendarium um 1085 in Russland oder Polen geschrieben sei, die nekrologischen Zusätze aus späterer Zeit aus Zwiefalten herrühren. Kalousek stimmt S. zu, dass die nekrologischen Notizen 1145 (oder nach K. genauer 1143) bis 1160 in Zwiefalten nachgetragen wurden; aus den zu einzelnen Tagen hinzugefügten Festen und Heiligennamen, die auf Böhmen hinweisen. n. zw.: IV non. mart. Translatio s. Vueneczl. mr. — IV kl. oct. VVENCEZ-LAVI MR. - II kl. oct. Dedicacio aeccle SCl. WENCEZLAUI Mar. - und II. id. nov. LIVDMILLE VIRG. — auf die S. auch schon aufmerksam geworden war, schliesst K. mit gutem Grunde, dass das Kalendarium selbst in Prag bei St. Veit (darauf weist der Zusatz, zu II. kl. oct., Dedicacio aecclesiae s. Wencezlaui direkt hin), möglicherweise im J. 1155 geschrieben worden ist. - R. Dvořák, Z dějin selských bouří na Moravě v XVII. a XVIII. stol. (Zur Geschichte der Bauernaufstände in Mähren im 17. und 18. Jahrh.). S. 182-186. Kurze Skizze der Unruhen auf der Iglauer Herrschaft und zu Urbau bei Znaim. - Mir. Jeřábek, Kronika Neplachová. (Die Chronik des Neplach). S. 496-509. Nach einer Zusammenstellung der Literatur über N., sowie der Editionen der Chronik, bietet J. eine kurze Lebensgeschichte des Autors und behandelt die Frage nach den Quellen dieses zwischen 1355 und 1362 geschriebenen Werkes, dessen historischer Wert bekanntlich nicht sehr hoch anzuschlagen ist.

Kleine Beiträge. (Drobné příspěvky). V. Schulz, Z vězení na Černé věži. (Aus dem Gefängnis im Schwarzen Turm. 1574—1577). S. 63—69. Aus einigen Registern (j. im Archiv des Prager Museums) ergibt sich, dass Schuldnern, die in dieses Gefängnis am unteren Tor der Prager Burg kamen, unter gewissen Bedingungen Fristerstreckungen und Urlaube gegeben wurden. — Ferd. Tadra, O poloze Kosmova vrchu a hradu "Oseka" a některých jiných zaniklých osad na Zbraslavsku. (Über die Lage des bei Kosmas erwähnten Hügels und der Burg "Osek", sowie einiger anderer untergegangener Ansiedlungen im Gebiet von Königsaal). S. 284—293. Die von Tomek 1852 aufgestellte Hypothese, dass das Kosmas'sche Osek auf dem Hügel zu suchen sei, wo das Kirchlein S. Galli bei Königsaal sich befindet, sucht T. aus urkundlichem Material aus dem Anfang des

14. Jahr, dahin zu berichtigen, dass der Hügel Osek identisch sei mit dem bei Wschenor gelegenen 410 m hohen Hügel, der heute den Namen Meerstein führt. — V. Schulz, Pře M. Mikuláše Súda ze Semanína o výhradné právo tisknouti minuce a pranostiky r. 1550. (Der Prozess des Mag. Nikolaus Súd von Semanin um das Privileg zum Druck von Kalendern und Prognostiken i. J. 1550). S. 293-297. S. bis 1524 Universitätsprofessor in Prag hatte 1542 von K. Ferdinand I. das erwähnte ausschliessliche Recht erlangt, durch das sich die übrigen Universitätsprofessoren beeinträchtigt fühlten, Daraus entstanden Streitigkeiten und der Verlauf samt Endurteil eines solchen Prozesses mit Joh. Zahrádka, Astronomus der Prager Schule, der einen Kalender in Mähren hatte drucken lassen, wird nach dem Protokollbuch des Kammergerichts aus den J. 1532-1551 (j. im Archiv des Prager Museums) mitgeteilt. - V. Schulz, Píseň o vyzdvížení hor a couků v Hoře Kutné z r. 1648. (Ein Gedicht über die Wiederaufrichtung des Bergwerks in Kuttenberg aus dem J. 1648). S. 297-300. Widmungsgedicht an K. Ferdinand III. in böhmischer Sprache in einer Hs. des Archivs des böhm. Museums enthaltend das Bergrecht K. Rudolf II. vom J. 1579. — Frant. Dvorský, Dobré zdání Tadyáše Hájka z Hajku o opraví a zavedení nového kalendáře papežem Řehořem. (Gutachten des Tadeus Hajek von Hajek über die Reform und Einführung des Gregorianischen Kalenders). S. 300-306, 473-484. Schwierigkeiten, die sich der Durchführung der Kalenderreform in den böhmischen Ländern entgegenstellten, veranlassten die Stände Mährens sich an den berühmten Astronomen T. H. v. H. zu wenden. Sein Gutschten hat sich in einer Hs. Diaria sub Rudolpho rege (Univ. Bibl. in Prag XVII. G. 22) erhalten. Der kurze Inhalt lautet: H. gedenkt des Aufsehens, das die päpstliche Bulle wegen Änderung des Kalenders und besonders der Ausfall der 10 Tage allgemein verursacht hat und erklärt diesen Ausfall als keinen wirklichen Verlust. Er verteidigt den Papst, dass nicht er die Ursache der entstandenen Unruhe sei, vielmehr habe die Christenheit sich schon lange nach einer Kalenderreform gesehnt. Er erklärt die früheren Kalenderreformen und spricht die Ansicht aus, dass die jetzige auf unsicherer Grundlage beruhe, obwohl die Reform "nach römischer Art" mit viel Lob und Anpreisung der Welt dargeboten wurde, wie es auch sonst "selbst das wertloseste teuerer als Gold zu verkaufen" gewohnt sei. Er billigt die Absicht des Papstes, verwirft jedoch die Art der Reform, die beinahe bei allen Nationen unbeliebt sei. Gleichwohl gibt er den Rat als guter Christ, die Reform im Interesse des allgemeinen Friedens freiwillig und nicht gezwungen anzunehmen, "damit von uns weder jetzt noch später gesagt werden könne, dass wir absichtlich und eigenwillig auch in dieser Kleinigkeit die Ursache der Uneinigkeit und Trennung in der Kirche wären." - Frant. Tischer, O vzniku Slavatových Paměti. (Über die Entstehung der Denkwürdigkeiten« Slavata's). S. 306-312. Aus Rechnungen und Quittungen, die sich im Neuhauser Schlossarchiv erhalten haben, lassen sich die Personen nachweisen, die Sl. bei seiner Arbeit mit Übersetzungen, Herstellung von Auszügen und Reinschriften beschäftigt hat und im Zusammenhang damit auch die Quellen und Bücher, die er benützt hat. Hauptübersetzer war An-

dreas Faist. — V. Flajšhans, Nový zlomek Husova Výkladu. (Ein neues Fragment von Husens , Vyklad ([Auslegung]). S. 485. Fand sich als Pergamentblatt aufgeklebt auf dem Deckel einer Hs. saec. XV. in der Kapitelsbibliothek in Prag. - V. Schulz, Tiskárna v Kouřimi r. 1578. (Eine Druckerei in Kauřim im J. 1578). S. 542. In einem im Archiv des böhmischen Museums hefindlichen undatirten Brief befürwortet der Dekan von K., P. Vansk Dacicky, beim dortigen Stadtrat, dem Priester Simeon, Pfarrer von Plan, die Aufstellung einer Buchdruckerpresse (praes a litery) in einem bestimmten Stadthause zu gestatten. - V. Schulz, Clo ze sochy sv. Jana Nep. r. 1683. (Zoll von der Statue des h. Johannes Nep. im J. 1683). S. 542-3. Es handelt sich um die in Nürnberg bei Hieron, Herold für die Prager Brücke gegossene Bronzestatue nebst drei dazugehörigen Tafeln. Der Zoll wurde nachgesehen. Die Akten im Archiv des Böhm. Museums in Prag. — Fortgesetzt werden die "Nachträge und Berichtigungen zur Biographie der älteren böhmischen Schriftsteller und zur älteren böhmischen Bibliographie." 8. 312-317, 543-550. A. Podlaha beschreibt unbekannte Predigtbücher des Konrad Matej Václav Johann Nep. Psarrer in Smíchov in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. und des Joh. Anton Hofmann von 1765; eine gedruckte Anrede des Joh. Joachim Hrobeicky von Hrobeic vom J. 1769, ein für Untertansverhältnisse jener Zeit interessantes Dokument. Salaba bringt einen Brief von Andreas Klatovsky von Dalmanhorst (geb. c. 1504), ferner Belege dass der Buchdrucker Johann Kosořsky v. Kosoř (1537-1580 in Prag) auch Kartograph war. Zibrt handelt über Stelcar Jan Zeletavsky von Zeletau, Pfarrer in Gross-Bystřitz und von ihm herausgegebene Bücher (Ende s. XVI), und über Simon Lomnicky von Budec und dessen 1609 erschienenes Büchlein: Détinský řápek, (Trinkgefass für Kinder, d. i. Belehrung, wie sich fromme und christliche Kinder gegen ihre Eltern zu verhalten haben etc.)

Jahrgang LXXVII. (1903). J. Stupecký, O českých překladech pořizenych v souvislosti s kodifikací rakouského práva civilního. (Über böhmische Übersetzungen unternommen im Zusammenhang mit der Kodifikation des österreichischen Zivilrechtes). S. 13-35, 333-348, 479-484, fortges. LXXVIII (1904), S. 99-115, 300-319, 389-413. Auf Befehl der Kaiserin sollte der Kodex Theresianus ins Böhmische und Italienische übersetzt werden. Der Redakteur Hofrat R. von Zencker übertrug nach längeren Unterhandlungen die böhmische Übersetzung dem Hofrat beim ob. Justizamt Joh. Georg Müller R. von Mühlensdorf, seit 1764 im Ruhestand. Am 23. Februar 1767 erhielt er den Auftrag und war binnen 21/2 Jahren mit Hilfe von Übersetzern mit seiner Arbeit fast fertig, als der Beschluss der Umarbeitung erfolgte, worauf er die Übersetzung nochmals durchführen musste. Die erste Übersetzung ist verloren gegangen, die zweite, im Archiv des Justizministeriums erhalten, bezeichnet St. als nicht gelungen. Interessant sind in den Ausführungen die aktenmässigen Verhandlungen und verschiedenen Gutachten über die Notwendigkeit der Übersetzung. Weitere Übersetzungen übernahm Müller nicht; die der allgemeinen Gerichtsordnung besorgte Josef Valentin Zlobicky, Kanzlist des obersten Justizamtes und Professor der böhmischen Sprache und Literatur an der Wiener Universität, dem auch die weiteren

Translationen, so des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, übergeben wurden; nach seinem Tode folgten Adalbert Vesely. Adjunkt der Bancal-Examinatur und Professor Negedly in Prag. Den Ausführungen sind zahlreiche Belege der Übersetzung beigefügt. — Karel Adamek, Ze smolnych knih vychodočeských měst. (Aus den Pechbüchern ostböhmischer Städte). S. 63-72, 362-368. Gemeint sind die bald Pech- bald schwarze Bücher genannten Aufzeichnungen der Kriminalgerichtsbarkeit. Kap. I. handelt von der Organisation dieser Gerichte, deren man vier Klassen unterschied. Bei den Gerichten waren Kerker mit Marterkammern, Pranger und Galgen. Verwalter war der Stadtrichter, ihm untergeordnet waren Kerkermeister und Scherge. Das Verhör leiteten bald die Richter, bald die Schöffen. Im Kap. II. wird die Kompetenz dieser Gerichte im allgemeinen behandelt, die sich auf Lästerer, Meineidige, wegen Bigamie, Ehebruch, Unkeuschheit etc. Schuldige bezog. Nach der Schlacht am weissen Berge und insbesondere nach 1638, in welchem Jahre die Berufung gegen das Urteil dieser Gerichte sistirt wurde, herrschte grosse Willkür in der Exekution; erst 1725 wurden Reformen durchgeführt. Diese Gerichte spielten eine grosse Rolle in der Persekution des bäuerlichen Volkes nach 1680 und 1775 und waren ein furchtbares Werkzeug zur Zeit der Gegenreformation und bei den Hexenprozessen. Im III. und IV. Kap. wird die Art der Bestrafung der einzelnen Verbrechen nach konkreten Fällen dieser Bücher behandelt. — Frant. Vacek. Legenda Kristiánova, prameny její a čas sepsaní. (Die Legende des Christian, ihre Quellen und die Zeit ihrer Niederschrift). S. 73-85, 395-405, 487-492, fortges, Jahrg. LXXVIII, S. 65-86, Gegen Pekar sucht V. hier nachzuweisen, dass Christian in der Darstellung der Geschichte Cyrills und Methods bloss die Ludmillalegende Diffundente sole«, die Pekar in den Anfang saec. XII., Vacek ins Ende des XIII. oder Anfang des XIV. setzt, erweitert hat; dass aber auch in den ausserkirchlichen Partien, in der Schilderung der böhmischen Sagenzeit und in der Erzählung von Strojmir Abhängigkeit bez, Anlehnung an diese Quelle wahrzunehmen ist. V. möchte die Entstehung des Christian'schen Werkes erklären durch die Bestrebungen zu Beginn des 14. Jahrh., die Frage, ob das Christentum in Böhmen erst mit Spitihnew oder schon mit Borivov begonnen, endgiltig und mit Hinweis auf die Autorität des h. Adalbert zu Gunsten Botivoys zu entscheiden. Das Endergebnis wird in die Worte zusammengefasst: Das Resultat unserer Untersuchung schliesst demnach die Möglichkeit aus, dass die Legende im 10. Jahrh. entstanden sei. Durch die Analyse des Inhalts und aus der Untersuchung der Diktion ergab sich, dass der grösste Teil der Christian-Legende, fast die ganzen Abschnitte über die h. Ludmilla und den h. Wenzel aus der Mitte oder der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. stammen. Der Prolog und jene Teile, die sich auf die Wirksamkeit der Slavenapostel und auf die Herrschaft Strojmirs beziehen, sind später verfasst oder bearbeitet, entweder am Ende des 13. oder am Anfang des 14. Jahrh. Somit stammt die Christian-Legende in ihrer Gänze und in der uns heute erhaltenen Gestalt aus der zuletzt genannten Zeit. - V. Vondrák, Nový text hlaholský církevníslovanské legendy o sv. Václavu. (Ein neuer glagolitischer Text der kirchenslavischen Legende vom h. Wenzel). S. 145-162.

435-448. Gefunden in einem Laibacher glagolitischen Breviar (geschrieben um 1400) hildet er neben drei schon von früher her bekannten Hss. einen vierten Text der wichtigen altslovenischen Wenzelslegende. Der Verf. behandelt eingehend die Frage ihrer Entstehung in Böhmen, bez. auf einem Boden, wo der lateinisch-deutsche Ritus bekannt war, dann die Zeit ihrer Abfassung (nicht lange nach dem Tode des Heiligen, etwa um die Mitte des X. Jahrh.), ihre Bedeutung für die slavische Liturgie in Böhmen sowie für die Geschichte der kirchenslavischen Sprache. Es wäre erwünscht gewesen, eine lateinische oder böhmische Übersetzung des Textes beizugeben, wie dies s. Z. Miklosich bei der Bekanntgabe des ersten Textes in der Slav. Bibl. II. getan hat. - A. Patera, Korrespondence a listiny Mikuláše Drabíka z l. 1627—1671. (Korrespondenz und Briefe des Nikolaus Drabík aus d. J. 1627—1671). S. 171-174, 484-487. D., ein Religionsschwärmer (1588-1671) stand auch mit Comenius in engen Beziehungen. Die Briefe (7 Stück aus der Zeit 1627-1650), angeblich ihm 1671 bei seiner Gefangennahme abgenommen und von einem Privaten in Holleschau nach Prag ans Museum verkauft, sind in erster Linie für die Lebensgeschichte D.'s wichtig, sollen aber auch auf Comenius bezügliche Nachrichten enthalten. - W. W. Tomek, Paměti r. 1866. (Erinnerungen aus dem J. 1866). S. 217-235. Zumeist persönliche Erinnerungen, niedergeschrieben, wie es scheint, erst im J. 1898 aufgrund älterer Notizen. - J.Kalousek, Záští ve vychodních Čechách (1402-1414) a přepadení kláštera Opatovického 1415. (Fehden im östlichen Böhmen in den J. 1402-14 und der Überfall auf das Kloster Opatowitz i. J. 1415). S. 262-291. In sehr willkommener Weise wird unsere mangelhafte Kenntnis von den Wirren und Kämpfen in Böhmen unter K. Wenzel, die K. sehr richtig als "bedeutungsvolle Vorläufer des grossen Sturmes" bezeichnet, erweitert durch eine Bulle Papst Johanns XXIII. ddo 31. Juli 1414, die L.-Archivar Dr. Novaček in Rom fand und der K. eine gründliche Untersuchung widmet. Sie behandelt die Klage des Heinrich von Chlum gen. Lacembok gegen eine grössere Zahl böhmischer Herren und Ritter der Prager, Leitomischler und Olmützer Diözese wegen hinterlistiger Gefangennahme und Güterberaubung. Der Papst übertrug gemäss dem Wunsche des Klägers die genaue Untersuchung des Falles dem Leitomischler Bischof. Das Ende dieser damals schon zwölf Jahre währenden Zwistigkeiten ist nicht bekannt, dagegen zeigt K., dass sie in Zusammenhang stehen dürften mit dem in der Hauptsache schon seit jeher bekannten Überfall auf Kloster Opatowitz durch Johann Mestecky von Opočno, einem Mitbeteiligten an der Fehde gegen Lacembok. Durch kritische Behandlung des gesamten auf dieses Ereignis bezüglichen chronikalischen und urkundlichen Materials zeigt der Verf. zugleich, dass die spätere Darstellung dieses Überfalles bei Hajek und anderen bereits mit sagenhaster Ausgestaltung arbeitet. -- K. Krofta, K literární činnosti J. Přibrama a J. Rokycany. (Zur literarischen Tätigkeit des Magisters Johann v. Přibram und Joh. Rokycana). S. 425-434. Als Ergänzung zu einem früheren Artikel (vgl. Mitteil. XXII, 172) und mit Rücksicht auf Truhlar's Gegenbemerkungen (vgl. Mitteil, XXIV, 336) sucht K. mit neuen Gründen zu beweisen, dass die beiden Traktate, Contra articulos Picardorum, und De ritibus missae, von Pfibram herrühren, De sacramentis dagegen, das K. früher gleichfalls P. zugewiesen hatte, von Rokycana wahrscheinlich 1431 verfasst ist und als dessen ältestes literarisches Werk und als wichtige Quelle für die Erkenntnis seiner theologischen Auschauungen in einer Zeit, da über sein Seelenleben gar keine Quellen vorhanden sind, zu betrachten wäre.

Kleine Beiträge, (Drobné příspěvky). V. Schulz, Napomenutí reformační komise z r. 1629. (Èine Ermahnung der Reformationskommission v. J. 1629). S. 177-179. Die durch kais. Mandat vom 31. Juli 1627 zunächst auf 6 Monate, dann immer verlängerte Frist für den Übertritt zum katholischen Glauben, die sich auch auf die nichtkatholischen Gemahlinnen katholischer Männer bezog, sollte mit dem 26. Juli 1629 endgiltig abgeschlossen werden. Mit Rücksicht darauf schickte die Kommission am 1. Juni 1629 an Zdislava, Gemahlin Rudolfs von Waldstein, die allen Bekehrungsversuchen Widerstand leistete, ein Ermahnungsschreiben: spätestens am 27. Juli 1629 ein Zeugnis ihres Uebertritts zu senden, das sich im Archiv des böhm. Museums erhalten hat. - Isid. Zahradník, Bibliotheka Rossiana a její bohemica. (Die Bibliothek des Komm. Giovanni Francesco De Rossi und ihre Bohemica). S. 180-182. Von De Rossi kam sie nach dessen Tode (1854) an das Jesuitenkolleg in Rom und wurde 1877 von dort nach Wien und 1895 in das Ordenshaus in Lainz (bei Wien) gebracht. Kataloge der 1100 Handschriften und mehr als 2000 Inkunabeln sind in Vorbereitung. Z. macht insbesondere auf ein Graduale, geschrieben und gemalt von Gotzwin, einem Zisterzienser in Pomuk im J. 1385, aufmerksam. - Aus den Nachträgen und Berichtigungen zur böhmischen Biographie und Bibliographie sind zu erwähnen: 1. Ein antijesuitisches Pamphlet aus dem J. 1619 (von A. Podlaha, S. 182), 2. Notizen über den Priester Matous Philonomos v. J. 1595, 3. über den Magister Barthol. Havlik Srnovec von Varvažov v. J. 1597 (von Z. Winter S. 183-4), und 4. über den Pastor bonus. von Petirka Bernard hrg. 1762 (von A. Podlaha).

Jahrgang LXXVIII (1904). Zikmund Winter, První cechy řemeslné v Čechách. (Die ersten Handwerkszechen in Böhmen). S. 1-19, 201-220. Von dem Gedanken ausgehend, dass sich das Handwerk in Böhmen ganz nach deutschem Muster ausgebildet hat, gibt der Verf. zunächst einen Ueberblick über die Entwicklung der Handwerkerorganisation in Deutschland nach den beiden von Below-Keutgen und Eberstadt vertretenen Theorien. Trotz des absoluten Mangels an Quellen lässt sich eine analoge Entwicklung auch in den böhmischen Ländern voraussetzen, umsomehr als Anzeichen für das Vorhandensein von Bruderschaften im 13. Jahrh, auch hier nachweisbar sind. Von wirklichen Zechen und Zechordnungen erhalten wir hier erst seit dem 14. Jahrh. urkundliche Belege, die von 1318 (für die Schneider in Prag) bis 1418, also für die luxemburgische Periode, die Zeit der Begründung und Organisation des Zechenwesens in den böhmischen Ländern, Stück für Stück aufgezählt und besprochen werden. Die wichtigsten Wahrnehmungen und allgemeinen Ergebnisse aus den verschiedenen Ordnungen - Name der Organisation, Abhängigkeit der Zechen vom Rate und den Grundobrigkeiten, Jurisdiktion, Zutritt und Aufnahme, Grenzen zwischen den einzelnen Zünften, Verhältnis der Gesellen zu den Meistern. Arbeitszeit. Frauenarbeit - werden dann kurz zusammengefasst. — J. V. Šimák, Ziga Vaníckovic, účastník bouře pražské r. 1524. (Z. V. und der Prager Aufstand vom J. 1524). S. 33-42. Hauptsächlich auf Grund der Prager Stadtbücher wird die Geschichte der Familie V. von 1483 an und vorzüglich des Ziga (=Sigmund) dargestellt. Dieser um 1460 geb., übernahm zunächst vom Vater das Fleischerhandwerk, kam 1502 zuerst in den Stadtrat, in dem er fortan besonders dank seiner Beredsamkeit eine hervorragende Rolle spielte. In den religiösen Wirren des J. 1524 bediente sich seiner der Primator Jan Pašek, sein Schwager, gleichsam als Vorkämpfer. Später geriet Z. in arge finanzielle Bedrängnis, kam ins Schuldgefängnis und starb Ende 1533 im Elend. - K. Adámek, Z kulturních dějin král, věnného města Poličky. (Kulturgeschichtliches aus der k. Leibgedingstadt Polička). S. 141-145, 293-300. (Vgl. Mitteil. XXIV, 517). Die Fortsetzung schildert vorzüglich die Schicksale der Stadt nach der Schlacht am Weissen Berge, den grossen wirtschaftlichen Verfall im 17. Jahrh., die Drangsalirung durch Durchzüge und Besatzungen von fremden und einheimischen Heeren; gibt interessante Notizen über Auswanderung und Einwohnerzahl. - J. Kapras, Rukopisy Děčínské. (Handschriften im Schlossarchiv von Tetschen. S. 340-344, 423-430. Ein sehr willkommenes übersichtliches Verzeichnis von c. 273 (einige ausgelassene Nummern fehlen oder sind wertlose Papiere) Manuskripten, darunter viele aus dem Nachlass Pelzels. — Jaromír Čelakovský, Ostředověkém radním zřízení městském v Německu. (Ueber die Ratsorganisation der deutschen Städte im Mittelalter). S. 377-387. Ein Auszug eines Abschnittes in des Verfassers böhmisch geschriebener allgemeiner böhmischer Rechtsgeschichte. Er führt hier aus, dass die städtische Verfassung in Deutschland sich nach romanischem Muster bei Wahrung germanischer Eigentümlichkeiten entwickelt hat. Fremden, süd- und westeuropäischen Einfluss zeige die mittelalterliche Korporativ-Organisation in den deutschen Städten, die jener der romanischen Konsular- und Kommunalverfassung nachgebildet sei, wofür auch die Benennungen und Kompetenzen der städtischen Organe sprechen. Während die Konsularverfassung als der Ausdruck eines höheren Masses städtischer Freiheit in italienischen Städten schon in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts und in Südfrankreich zwischen 1125 und 1136 durchbricht, beginnt sie in den westdeutschen Städten nicht vor 1183 und nicht ohne mannigfachen Widerstand. Auf fremden Einfluss deute auch die Entwicklung des Bürgermeisteramtes. seits wirkten bei der Ausbildung der Ratsorganisation in Deutschland auch , lokale Einrichtungen heimischen Ursprungse mit: das obrigkeitliche oder Hofsystem u. zw. in dem Sinne, dass viele Stadtherren, besonders Bischöfe, lange genug die Mitglieder des Rates als ihre Beamten oder Organe zu betrachten gewohnt waren. Neben den obrigkeitlichen hatten dann aber auch die Volkselemente Einfluss auf die deutsche Ratsorganisation, nämlich die verschiedenen Verbände und Einigungen der städtischen Kolonisten und freien Kaufleute; auch das Aufkommen des patrizischen Regiments gehört hierher. Dagegen ist das Eindringen der Handwerker und Vertreter der Zechen in den Rat wieder aus flandrischen und romanischen Vorbildern zu erklären. - Adolf Patera. Pisen veselé chudiny. (Das Lied von der fröhlichen Armut). S. 387-389. Macht aus einer Hs. des Prager Kapitelarchivs einen besseren Text bekannt, als jener ist, nach dem das Lied zuletzt von Feifalik, Sitzungsber. Wien. Ak. XXXIX. 714 veröffentlicht wurde.

Kleine Beiträge. (Drobné příspěvky). V. J. Nováček, Mistr Václav Arpin z Dorndorfu. (Mag. Wenzel Arpin von Dorndorf.) S. 146-150. Veröffentlicht ein Begleitschreiben dieses Saazer Schulrektors an den Rat bei der üblichen Uebersendung des Kalenders zum Jahreswechsel 1544. - F. A. Borovsky, Rukopis Manuálníku J. A. Komenského. (Die Handschrift des Manualnik, von J. A. Comenius.) S. 150-152. Originalhs. aus einem englischen Antiquariat 1903 ecworben, wichtig wegen der bisher unbekannten Zeit (1623) der Niederschrift dieses Werkes, das 1658 in Amsterdam in Druck erschien. -F. Tadra, List Tomáše Pešiny z Čechorodu proboštovi Chotešovskému. (Ein Schreiben des Thomas Pessina an den Propst in Choteschau) S. 152-155. Beschwert sich als Dekan des Prager Metropolitankapitels und General-Vikar des Erzbischofs über die Verdrängung der böhmischen Sprache aus dem Pilsener Diakonat. Der Inhalt des Briefes war bekannt, T. bietet aus einer Hs. des Klementinums den genauen Wortlaut nebst einigen anderen darauf bezüglichen Aktenstücken. - V. J. Nováček, Karel kníže z Lichtenštejna ve srozumění s arcibiskupem Pražským zapovídá prodej kalendářů sestavených od nekatoliků a doporučuje kalendare Daniele Basilia a Filipa Rhetia. (Fürst Karl von Lichtenstein verbietet im Einverständnis mit dem Erzbischof von Prag den Verkauf von durch Nichtkatholiken hergestellten Kalendern und empfiehlt solche von Daniel Basilius und Filip Rhetius). S. 344-5. Gleichzeitige Abschrift eines Dekretes. ddo, 1623 Sept. 4 Prag in Archiv der Stadt Schlan, - V. Schulz, Doklad o veliké moci Albrechta z Valdštejna. (Beweis von der grossen Macht Albrechts von Waldstein). S. 346. In einem Zeugenregister bekennt Heinrich Kustoš von Zubří am 22. Juni 1634, dass im J. 1630, als er Waldsteins Kammerregent war, Frau Rosina Sylvar von Tropčic gegen ihren Willen einen Kaufvertrag betreffs eines Teiles ihres Gutes Bělohradek mit Hendrych St. Julian schliessen musste, aus Furcht dass ihr sonst etwas unangenehmes widerführe, denn zu jenen Zeiten war es nicht möglich dem Fürsten von Friedland etwas abzuschlagen, wenn er es haben wollte." - V. Schulz, Patrání po těle Jaroslava ze Sternberka r. 1785. (Nachforschungen nach dem Leichnam Jaroslaws von Sternberg im J. 1785). S. 346-347. Die Nachforschungen nach den Überresten des vermeintlichen Tatarenbesiegers bei S. Agnes in Prag hatten keinen Erfolg. — Zd. V. Tobolka, List hraběte Bedřicha Deyma 24. dubna 1848 Národnímu výboru o volbách do frankfurtského parlamentu. (Schreiben des Grafen Friedrich Deym vom 24. Apr. 1848 an den Nationalausschuss betreffend die Wahlen in das Frankfurter Parlament). S. 347-850. In deutscher Sprache; spricht sich für die Beschickung aus. - Aus den Ergänzungen und Berichtigungen zur böhmischen Biographie und Bibliographie sind zu erwähnen: R. Bačkovskys Notiz über Valentin Ferd. Moravan, den ersten Drucker in Lissabon, und V. J. Nováčeks.

Abdruck eines Briefes von Johann Kaupilius, dem letzten akatholischen Seelsorger in Schlan an seine Freunde vom 31. Mai 1623.

(Schluss folgt.)

B. Bretholz.

Zu E. Michaels Geschichte des deutschen Volkes 3. u. 4. Band.

Die erwartete Ausserung des Herrn Professor Dr. Emil Michael S J. auf meine Rezension seines Werkes (Mitt. d. Instituts 27, 490-505 ist nunmehr eingetroffen und steht in der Zeitschrift für katholische Theo logie XXXI (1907), 77-85. Nach wiederholter Durchsicht kann ich nich finden, dass die Sache gefördert würde, wenn ich die Punkte meiner Be sprechung neuerlich erörterte, auf die Professor Michael eingegangen ist So möge die Angelegenheit auf sich beruhen und das abschliessende Urtei den Fachgenossen anheimgestellt bleiben.

Graz, Weihnacht 1906.

Anton E. Schönbach.

Die Dragoniurkunden. 1)

1. Es sei noch einmal gestattet, auf die für die italienische Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts grundlegende Frage nach den angeblichen Fälschungen des Dragoni einzugehen, da zufällige Funde es ermöglicht haben, auch die letzten Gründe, welche L. M. Hartmann in dieser Zeitschrift?) wider die Echtheit beigebracht hat, zu beseitigen. Zunächst will ich auf die Entstehung der Domkapitel zurückkommen, das Moment, welches den einzigen ernsthaften Zweifelsgrund Wüstenfelds bildete und das auch von Hartmann allerdings ohne jede weitere Begründung wieder aufgenommen ist. Ich habe in meiner zweiten Ausführung gezeigt, dass in Ravenna zu Ende 7. Jahrhunderts die Priester und Diakonen für ihre quarta einen Einnahmeverband unter dem archipresbyter und archidiaconus bildeten und dass sich allmählich der Brauch herausgestellt hat, in Anrechnung auf die quarta diesem Einnahmeverband gewisse Gutskomplexe zuüberweisen. Weiter haben die Schriften des Rather bewiesen, dass in Verona gegen Mitte des 10. Jahrhunderts die Priester und Diakone einen Einnahmeverband ausmachen, dem ebenfalls für seine quarta eine bestimmte Anzahl von Gütern zusteht; Rather hat versucht einen weiteren solchen Einnahmeverband für die niederen Kleriker zu bilden³). Der Zwischenraum zwischen beiden Nachrichten lässt sich nun anderweitig ausfüllen. Der veronesische Verband der Priester und Diakone tritt nämlich während des 9. Jahrhunderts

¹⁾ Die Redaktion gibt noch einmal einer Äusserung Herrn Prof. Mayers über diesen Gegenstand Raum, schliesst jedoch hiermit die Diskussion in den , Mitteilungen . Herr Dr. Hartmann verzichtet auf eine Entgegnung.

7) 27. S. 376 f.

8) Ebenda 27. S. 362 fde.

und später als die Schola sacerdotum oder als die schola sacerdotum canonicum auf und zwar unter praepositi, als welche die archipresbyter und archidiaconus fungirten 1): es ist sonach vollständig klar, dass diese Schola sacerdotum mit der Canonica von Verona, dem Domkapitel zusammenfällt. - Nun begegnet uns aber diese schola bereits in einer Urkunde von 8132). Der Bischof setzte sich hier mit den sacerdotes, diaconi und subdiaconi der Hauptkirche auseinander: zunächst bestätigt er ihnen eine Reihe von Häusern: in has enim casas et in hoc loco volumus, ut sit scola sacerdotum, ubi sua stipendia possint habere. Dann werden in Anrechnung auf die quarta verschiedene Einkommensquellen bestätigt: zunächst einzelne Kirchen, dann die decimae von einzelnen Gütern und Orten, dann ein Anteil an den Oblationen, ein Anteil an gewissen öffentlichen Gefällen. Grundstücke werden nicht im einzelnen genaunt: sondern hier wird die Bestätigung allgemein in die Worte zusammengefasst: terras vero illas vel quidquid nuper de scola fuerunt et ipsas damus vobis et confirmanus. Der letzte Satz macht für sich allein schon das klar, was sich ja aus den späteren Urkunden ergibt: nämlich dass die schola identisch ist mit dem Einnahmeverband der Priester. Diacone und hiernach auch der Subdiakone Die erstmalige Erwähnung von schola zeigt aber, dass für diesen Einnahmeverband ein Komplex von Häusern bereit gestellt ist, wo die Verbandsmitglieder ihre Verpflegung empfangen - also vollständig das, was in den cremonesischen und in späteren italienischen Nachrichten die canonica mit dem refectorium ist. Die Urkunde liegt also drei Jahre vor dem Jahre, in dem Ludwig der fromme auf dem Aachener Concil³) von 816 die vita communis an den grossen Kirchen und damit die Domkapitel eingeführt haben soll. Es ist deutlich, dass die Nachricht aus Verona ganz genau das gleiche bestimmt, wie die aus Ravenna und dass umgekehrt die spätere schola oder der spätere Kanonikerverband das gleiche ist, wie der Verband in der Urkunde von 813. Dass es sich um ein bodenständiges italienisches Institut handelt, ergibt auch der aus dem Spätrömischen entnommene Name schola (= Verband), das zeigt auf das interessanteste die Aachener Urkunde Ludwig des frommen von 820, welche die Anordnung von 813 bestätigen soll: der fränkische Schreiber versteht den Sinn von schola nicht und fasste das ganze wörtlich als Schule auf 4). Auch sonst ist zu erkennen, dass damals in Frankreich jene spätrömische Bedeutung von schola jedenfalls vielfach ungebräuchlich war⁵). — Durch das bisherige ist der zwingende und lückenlose Beweis dafür geliefert, dass in Italien die Kapitel nichts anderes sind

1) De Dionysiis de duobus episcopis Aldone et Notingo 1758 S. 77, 844; S. 83, 861; S. 89, 865; S. 99, 915.

3) Concilia n. 39.

^{3) (}Ballerini) conferma della falsità ditre documenti pubblicati nell' Ughelli a favore del capitolo die Verona 1754. S. 123 f.; die bei Ughelli V col. 707 abgedruckte Urkunde ist nach Ballerini eine spätere Fälschung, die im Zusammenhang mit dem Judikat des Rather steht.

⁴⁾ Conferma S. 126, et clericis qui in ea erudiantur. Mühlbacher 699 hat das Missverständnis übernommen.

⁵⁾ Daher die Anekdote bei dem Monachus Sangallensis, II. 17 (Brunner Forschungen S. 78), die gewiss vom Standpunkt eines frankischen Erzählers zu verstehen ist.

als die altchristlichen Einnahmeverbände der Kleriker basirt auf deren quarta, und dass die Theorie seit dem 18. Jahrhundert vollständig irrte, wenn sie die Entstehung für Italien auf das Aachener Konzil von 816 zurückführte. Die Dragoniurkunden aber, welche dem wahren Hergang genau entsprechend, Klerikerverbände im 7. und 8. Jahrhundert annehmen, können dann unmöglich von einem - sehr gelehrten - Fälscher des 18. oder beginnenden 19. Jahrhunderts stammen.

- 2. Ebensowenig hat Hartmann den Versuch gemacht, das, was ich über die Zeitangaben¹), dann das was ich über die Namen sagte, namentlich das über Lundisveus ausgeführte, zu entkräften. Heute kann ich beifügen, dass sehr erhebliche Gründe für die Geltung auch der bedaischen Indiktion in der spätrömischen Praxis bestehen und dass der Summinus der Dragoniurkunden, welchen man mit einer Fälschung zugunsten der späteren Sommi zusammenbringen könnte, fast gleichzeitig als Summulus in einer lukkesischen Urkunde wiederkehrt²) — also beidemal das bezeichnende und wohl kaum zu erfindende Deminutiv des Superlatives.
- 3. Der eine ernstliche Einwand, den Hartmann noch jetzt macht, beruht auf der nicht zu leugnenden Ähnlichkeit zwischen Troya 351 und Murat. Ant. I. col. 129 (Troya 4763). Ich habe angenommen, dass den beiden Urkunden eine gemeinsame Formel zugrunde liegt; ich bin jetzt imstand, diese Vermutung unmittelbar zu beweisen.

Die Formbestandteile, welche Troja 351 und 476 gemeinsam haben, kehren in einer erheblichen Anzahl oberitalienischer Urkunden wieder, zu denen ja auch das in Pavia geschriebene Troya 476 gehört. Es sind das Troya 362 (693 Cremona) selber eine dragonische Urkunde, C. Long. 549 (741 Mantua), Troya 577 (745 Verona), 673 (753 Cremona), 841 (765 Mailand), 911 (769 Mailand), 991 (774 Bergamo). Es handelt sich dabei allemal um eine Schenkung des ganzen Vermögens oder von Grundstücken an eine Kirche. Die Gruppe unterscheidet sich von einer abweichenden Form, die vereinzelt auch in Oberitalien vorkommt⁴), häufig in den toskanischen Urkunden, vor allen dem lukkesischen wiederkehrt, und ebenso in Farfa gebraucht wird.

In den toskanischen Urkunden folgt nach der Datumzeile immer eine breit gehaltene Meditation und dann die Verfügung⁵).

Dagegen ist der oberitalienischen Form eigen, dass nach der Datumzeile der Bedachte in der Art einer ausführlichen Adresse angeredet wird (L) Es ist die Partie in Troya 351 (Dragoni) oraculo-presentes presentibus diserunt; Troya 362 (Dragoni) oraculo—presens presentibus dixi; Troya 476 oraculo-presentes presentibus dixerunt; Troya 549 domno

¹⁾ Bezüglich der Indiktionen muss ich nachträglich bemerken, dass die nov. Iust. 128 c. 1 mit c. 2 offenbar zwei verschiedene Indiktionen voraussetzt: eine die um den September und eine die um Oktober beginnt. Damit ist auch die sogenannte bedaische Indiktion als eine Einrichtung des spätrömischen Rechts bezeugt und es ist vielleicht nicht nötig, die Zeitangaben der Dragoniurkunden aus der römischen Indiktion zu erklären.

²) M. Lucca IV. 2. S. 6; 802. 3) Murat Ant. I. col. 129 ist nicht vollständig, muss aber natürlich für die Argumentation zu Grunde gelegt werden.

⁴⁾ Troya 906 Modena aber für ein Kloster im venezianischen. 5) Troja 394, 425, 432, 438, 439, 695, 697; 617.

sancto et angelorum meritis coequando basilice—presens presentibus dixit; Troya 577 oratorio—presens presentibus dixi; Troya 678 monasterio—presens presentibus dixi; Troya 911 basilice—presens presentibus dixi; Troya 911 basilice—presens presentibus dixi; Troya 991 basilice—dixi.— In einzelnen lukkesischen Urkunden findet sich ebenfalls ein Ansatz zu solch einer vorausgehenden Adresse, aber dieser ist im Gegensatz zu den norditalienischen Urkunden vollkommen verkümmert¹).

Auf die breit ausgeführte Adresse folgt nun die Meditation über die religiöse Bedeutung der Gabe (II). — Hier kehrt die von Troya 362 (einer Dragoniurkunde) gewählte Formel²) fast wörtlich in drei Mailänder Urkunden wieder³) und bezeugt damit die Echtheit von Troya 362, und Beziehungen zwischen der Mailänder und der Cremonesischen Cautelarjurisprudenz. Dagegen ist die Meditation in Troya 351 und Troya 476, also den Urkunden, auf die es hier ankommt, verschieden. Nur das ist eine Ähnlichkeit, dass Troya 351 mit dem Wort beginnt: dominus noster Jesus Christus in evangelio suo dixit, während Troya 476 anhebt: in evangelio redemptor humani generis (soweit Muratori) aber einen ganz ähnlichen Anfang hat auch Troya 577 (Verona) dominus ac redemptor noster Jesus Christus—ortatus est, so dass man sieht, wie ein solcher Anfang der Meditation allgemein gebräuchlich war. Die Meditation selber in Troya 351 und 476 geht ganz auseinander, ist freilich bei Muratori nicht abgedruckt.

An die Meditation schliesst die allgemeine Erklärung, dass man verfügen wolle und zwar so, dass diese allgemeine Ankündigung der konkreten Anordnung vorausgeht oder in die letztere übergeht (III). Ihr entspricht in Troya 351 die Stelle quapropter nos qui supra—atque nostre mercede, Troya 362 ideoque ego qui supra—item curte mea; Troya 476 quopropter nos qui supra—atque nostre mercede; 549 et ut votis—trado; 577 hanc igitur ratione compunctus nos que supra—construere; 673 in eodem—nostrorum defunctorum—idest; 841 et ideo ego qui supra—presenti diae; 911 quapropter ego qui supra—titulo; 991 ideoque ego qui supra—Christi pauperis.

Dann folgen die Einzelverfügungen, die bei allen verwandten Urkunden vollständig auseinandergehen. Vor allen hat auch Troya 351 hier nicht die leiseste Ähnlichkeit mit Troya 476 (IV).

Freilich enden in Troya 351 und 476 diese Verfügungen mit einer sehr ähnlichen Zweckbestimmung (V.): Troya 351 et cum exinde victum et medicinam in eadem diaconia perceperint exinde—parentum nostrorum. Troya 476 ita ut cum exinde Christi perciperint pauperes—ad remedium. Immerhin ist die Bestimmung von Troya 351 viel umfassender und korrekter; sie enthält das Objekt zu perceperint, das in der angeblichen Vorlage (Troya 476) ausgelassen ist.

Daran schliesst sieh die Erklärung über den Zeitpunkt, an dem das Geschäft existent werden soll. Entweder ist sofortiger Übergang des gesamten Rechts verfügt oder es wird die volle Wirkung bis zum Tod des

3) Troya 549, 841; ähnlich 911.

¹⁾ Troya 470 Trasualdu v. d. tibi Hecclesie Dei et beati S. Terenti perpetuam salutem; ebenso Troya 527, 696.

²⁾ de spem vite eterne habet qui in venerabilibus locis aliquid de suis facultatibus contulerit terena ut eterna accipiat vita.

Literatur. 201

Verfügenden hinausgeschoben. Da Troya 351 und 476 die letztere Wirkung wählt, so sollen nur die Stellen verglichen werden, welche auf eine traditio post obitum hinausgehn (VI).

Eusebii et Syrini prope horto de sammenhang der Detailverfügung. sancta maria matre in loco, qui dicitur puteum de Cathaldo prope dochium dum ego qui supra Sigemund sancto Syro del Rhodeno quamdiu presbiter advixero in mea sit potestate Cathaldus primerius advixero in mea (soweit Muratori). Der Text fügt sit potestate et post obitum mei Cadann eine sehr weite, bei Muratori thaldus volumus ut in perpetum mannicht aufgenommene Bestimmung an. neat in potestate de reverentissimis dass die Brüder nach dem Tode des et venerabilibus presbiteris et diaconis Verfügenden einem Armen den Genuss sce marie majoris canonicae Cremonen- der Stiftung übertragen können. sis cuius primerins sum licet indignus. Trova 911 dum ego advixero que

ego qui supra Theopertus donator in servo potestatem usufructuario nohoc seculo vixero, in cellula predicte mine nam non alienandi licentiam

Troya 351. Volumus autem, ut Troya 362 spricht nur von einer ipsa diaconia et oraculum sanctorum Wirkung a die mortis mee im Zu-

Trova 476. Ipsum vero seno-

Troya 549. Sic tamen, ut dum supra Magnerada ancilla, in mea rebasilice sancti Ambrosii vivere debeam. habitura; nam post meum decessum a praesenti diae in jure et potestatem suprascripti oraculi permaneat.

> Trova 991. Wiederbolt bestimmt, dass die Schenkungen a die obitus wirken: que denique omnia et in omnibus in integrum universa mea substantia mea reservo notestati ego que supra Tuido: dum advixero usufructuario nomine, vendendi, donandi u. s. w.

Das letzte (VII), was in Troya 351 und 476 ähnlich ist, ist das Beurkundungsgebot an den Notar (Troya 351 et ut-roborandum). Allein diese Formel findet sich in den übrigen echten oberitalienischen Urkunden nnd noch in anderen Urkunden so genau in dem gleichen Wortlaut, dass darüber eine besondere Ausführung unnötig ist.

Vergleicht man alles, so ergibt sich: Die Ähnlichkeit von Troya 351 und Troya 476 geht auf eine allgemeine Formelgleicheit der oberitalienischen Schenkungen zu Gunsten der Kirche zurück. Von den einzelnen Teilen ist das besonders auffällige I, das mit Nennung der Kirche beginnt und mit presentibus dixit (dixerunt) endet, in allen Urkunden so gleichartig, dass eine noch grössere Verwandtschaft von Troya 351 und Troya 476 nur in dem Nebensatz zu erkennen ist, der die Errichtung einer diaconia verfügt. --In II weicht Troya 351 von 476 ab. Nimmt man den vollen Text bei Troya 476, so ist das ohne weiteres klar, nimmt man nur den bei Muratori abgedruckten Anfang der Meditation, so sind die beiden Anfange doch nicht ganz gleich und Troya 577 zeigt, dass ein ähnlicher Beginn der Betrachtung allgemein üblich war: vor allem aber hat dann Troya 351 einen vollen Satz eingesetzt, für den der Text bei Muratori keine Vorlage bot. — In III hat Troya 351 einige kleine besondere Ähnlichheiten mit Troya 476. Aber nicht nur findet sich der Teil in ähnlicher Anordnung auch in den anderen Urkunden und namentlich in Trova 911 der gleiche Anfang, sondern vor allem sind doch auch sehr erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Urkunden (Trova 351, 476) zu ersehen. Trova 351 drückt den Verfügungswillen in zwei Sätzen aus und hat darin nur seinesgleichen in Troya 362. Troya 476 erklärt den Verfügungswillen nur in einem einzelnen Satz, der in die Spezialdisposition übergeht und gleicht soweit mehr Troya 549, 577, 673, 841, 911, 991. — Vollkommen verschieden ist IV, während die Klausel (V), dass der unterhaltene Arme für die Wohltäter beten soll, wieder gemeinsam aber doch nicht gleich ist. In VI trifft der bei Muratori gedruckte Anfang von Trova 476 und Trova 351 fast zusammen: aber auch Trova 911 hat nahezu die gleiche Anfangsformel und man sieht, dass es sich um eine allgemein verbreitete Formel handelt, nach dem vollen Drucke in Trova 476 aber ist diese Urkunde hier von dem in Trova 351 bestimmten Texte verschieden. - Die Gleichheit von VII in Troya 351 und 476 gilt nicht nur für diese, sondern für alle oberitalienischen Urkunden. - So handelt es sich lediglich darum, dass Troya 351 und 476, welche den übrigen oberitalienischen Schenkungen an eine Kirche ähnlich sind, noch ein paar kleine besondere Ähnlichkeiten haben. Die erklären sich aber einfach daraus, dass beidemal eine Armenstiftung (diaconia) errichtet wird, während es sich sonst um gewöhnliche Vergabungen an eine Kirche dreht.

Das bisherige hat ergeben, dass in den grossen oberitalienischen Städten (Pavis, Mailand, Cremons, Bergamo, Verona) für Vergabungen an die Kirche dasselbe Formular gebraucht wird und das erklärt dann vollständig, wenn auch später sich einmal eine Formelgemeinschaft zwischen Cremona und Mailand findet1) oder zwischen Cremona und Piacenza2). Es ist nicht mehr unwahrscheinlich, dass die Cautelarjurisprudenz der verschiedenen oberitalienischen Städte gleiches Formelmaterial benutzt hat (Hartmann). Vielmehr ist das jetzt positiv erwiesen. Dass aber für die Errichtung einer diaconia, die ja tatsächlich sehr oft vorgekommen ist, in der allgemeinen Schenkungsformel besondere Teile angebracht wurden, die dann in Oberitalien ebenfalls an verschiedenen Orten gleichmässig gebraucht worden ist, ist etwas selbstverständliches. Nicht, weil es sich in Troya 351 um Vergabungen handelt, an der deliciosi beteiligt sind, in Troya 476 um eine Vergebung, in der gasindi mitwirken3), sondern weil es sich beidemal um Errichtung einer Armenstiftung handelt, ergibt sich zunächst die besondere Ähnlichkeit von Troya 351 und 476. - Dass Troya 476 bei Muratori I vol. 129 zum Teil gedruckt ist und dann im Verlauf der späteren Untersuchung bei Muratori von deliciosi gesprochen wird, Troya 351

¹⁾ C. Long 98 u. Troya 683. So kann die Ähnlichkeit nicht allenfalls jetzt als Argument gegen die Echtheit von Troya 683 verwendet werden (Hartmann in dieser Zeitschrift XXVII. S. 377), nachdem durch die erwiesene Ähnlichkeit alle Bedenken (so früher Hartmann S. 663) gegen die sprachliche und juristische Korrektheit von Troya 683 gefallen sind.

2) Meine Fälschungen des Dragoni S. 72.

Soweit gebe ich meine frühere Erklärung in dieser Zeitschrift XXVI
 374 auf. Möglich ist freilich, dass aus dem nachgewiesenen gemeinschaftlichen Formelmaterial in Pavia diejenige Spezialformel für Armenstiftung, die früher in Cremona für deliciosi verwendet ist, gewählt wurde, weil es sich jetzt um eine Stiftung von gasindi handelt, die den deliciosi im Range ähneln.

aber die deliciosi nennt, ist weiter nichts besonderes und verdächtiges; ich kann hier lediglich meine frühere Ausführung 1) wiederholen.

Im ganzen ist also die Ähnlichkeit von Troya 351 und 476 kein Verdachtsmoment; vielmehr zeigt sich, dass Troya 351 und 362, die beiden Dragoniurkunden, nach einem Formular gearbeitet ist, das gerade in Oberitalien wirklich allgemein in Gebrauch war.

4. Das andere Argument Hartmanns ist, dass in den cremonesischen Urkunden von miles die Rede ist²). Ich habe den schon früher vorgebrachten Einwand bisher damit zu pariren gesucht, dass ich auf den gleichzeitigen technischen Gebrauch von miles beiden Römern und für die Römer verwies und es für sehr unwahrscheinlich erklärte, dass die Longobarden nicht auch für sich das Wort verwendet hätten. Ich kann nun dafür den unmittelbaren Beweis liefern: 707 bezeichnet Aribert II einen nunmehrigen Mönch als Gauderis olim noster miles³). Zu Ende der Longobardenzeit aber wird in dem damals longobardischen Istrien von milites Langobardorum geredet⁴). Wenn noch im 9! Jahrhundert die milites von Comachio als etwas besonderes genannt werden, so liegt das nur daran, das damals im italienischen Binnenland die milites keinen Handel trieben.

So sind die letzten Argumente gegen die Unechtheit gefallen. Eine genaue Forschung auf langobardischem Gebiet wird fortan mit den Dragoniurkunden rechnen müssen.

Würzburg.

Ernst Mayer.

Bericht der Kommission für neuere Geschichte Österreichs für das Jahr 1905/6.

Die diesjährige Vollversammlung der Kommission fand am 31. Oktober 1906 im Institute für österr. Geschichtsforschung in Wien unter dem Vorsitze Sr. Durchi. des Prinzen Franz von und zu Liechtenstein statt.

Im Berichtsjahre wurde der erste Band der österreichisch-englischen Staatsverträge, der die Zeit bis 1748 umfasst und von A. F. Pribram bearbeitet wurde, ausgegeben (Innsbruck, Wagner, 1907). Die anderen Arbeiten der Abteilung Staatsverträge haben normalen Fortgang genommen: Staatsarchivar Hans Schlitter hat die Haupteinleitung der Verträge mit Frankreich vollendet und die Einleitungen der Einzelverträge bis zum westfälischen Frieden gefördert; ebenso hat Dr. Heinrich R. v. Srbik die Haupteinleitung der österr.-niederländischen Konventionen beendet und die archivalische Arbeit bis zum Jahre 1716 geführt; die Bearbeitung der Konventionen mit Siebenbürgen wurde von Dr. Roderich Gooss bis 1645 durchgeführt, so dass in Jahresfrist diese Gruppe der Staatsverträge fertiggestellt sein dürfte. Desgleichen stellt Dr. Ludwig Bittner die Vollendung des zweiten Teiles des "Chronologischen Verzeichnisses der österr. Staatsverträge" für 1908 in Aussicht.

¹⁾ Diese Zeitschrift XXVII S. 375.

²⁾ Die Stellen in meinen Fälschungen des Dragoni S. 56.

^{*)} Troya 377.

4) M. G. ep. Ill S. 713 S. 21. (Hier eine unrichtige Interpunktion: Longobardorum gehört zu der milites quamque famuli).

Für die Herausgabe der Korrespondenz Ferdinands I. hat Mitarbeiter Dr. Wilhelm Bauer neues Material im Hofkammerarchive und dem Familienarchive des Haus-, Hof- und Staatsarchives gesammelt; er hofft, 1907 einen grossen Teil der Korrespondenz druckfertig vorlegen zu können. Leider wurde Dr. Karl Goll der ihn in der Arbeit unterstützte, durch eine Veränderung seiner amtlichen Stellung gezwungen, aus dem Unternehmen auszuscheiden. Die Vorarbeiten für die Ausgabe der Korrespondenz Maximilians II. hat Dr. Viktor Bibl begonnen und zu diesem Zwecke eine Studienreise nach Italien angetreten.

Von Thomas Fellners hinterlassenem Werke "Die österreichische Zentralverwaltung, I. Abteilung: von Maximilian I. bis zur Vereinigung der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei (1749), bearbeitet und vollendet von Heinrich Kretschmayr, « ist der 1. Band der Aktenbeilagen von 1491 bis 1681 bereits im Druck vollendet, der zweite befindet sich unter der Presse, so dass das Erscheinen der ganzen ersten Abteilung, welche aus einer geschichtlichen Übersicht (Bd. 1) und zwei Aktenbänden (Bd. 2 und 3) bestehen wird, im Laufe des Jahres 1907 mit Sicherheit zu erwarten ist. Dem Buchhandel wird das Werk erst nach Fertigstellung sämtlicher 3 Bände übergeben werden. Die Kommission hat eine Fortführung dieser für die österreichische Verwaltungsgeschichte so erwünschten Publikation bis 1848 beschlossen und mit der Bearbeitung Heinrich Kretschmayr betraut.

Die dritte Veröffentlichung in diesem Berichtsjahre ist das erste Heft der "Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs, verzeichnet im Austrage der Kommission für neuere Geschichte Österreichs (Wien, Holzbausen 1907). Berichte über die ungemein reichhaltigen Privatarchive hochadeliger Häuser Österreichs bilden den Inhalt dieser Heste, die in zwangloser Folge erscheinen werden; das eben ausgegebene umfasst das Lobkowitz'sche Archiv in Raudnitz, die Schwarzenbergischen Archive in Kruman und Wittingau, das Buquoysche in Gratzen, das Archiv des Museums des Königreiches Böhmen und das Dietrichsteinsche Schlossarchiv in Nikolsburg; Versasser der Berichte sind M. Dvorák, A. Mörath, J. Susta, L. Hosmann, W. Schulz und B. Bretholz. Die territoriale Gliederung der "Archivalien" wird auch weiterhin tunlichst eingehalten werden.

Ferdinand v. Zieglauer.

Am 30. Juli 1905 ist in Czernowitz der Honorarprofessor der dortigen Universität Ferdinand Zieglauer v. Blumenthal gestorben. Er war am 28. Februar 1829 zu Bruneck in Tirol geboren. Im J. 1855 wurde er als eines der ersten Mitglieder in das damals errichtete Institut für österreichische Geschichtsforschung aufgenommen, zusammen mit Lorenz, Krones und Robert Rösler. Schon im nächsten Jahre erfolgte seine Ernennung zum Professor der österreichischen Geschichte an der Rechtsakademie in Hermannstadt. Hier hat er 19 Jahre lang erfolgreich gelehrt. Als sodann im J. 1875 die Czernowitzer Universität zur Erinnerung an die hundertjährige Vereinigung der Bukowina mit dem österreichischen Kaiserstaate errichtet wurde, erhielt Zieglauer schon am 30. Juli 1875 den Ruf

an die neue Alma mater. Er zählte somit zu den ältesten Mitgliedern ihres akademischen Lehrkörpers.

Durch alle die langen Jahre seiner Tätigkeit an der Czernowitzer Universität erfreute sich Zieglauer der allgemeinen Hochachtung seiner Kollegen. Diese kam bei verschiedenen Gelegenheiten in glänzender Weise zum Ausdruck. So wurde Zieglauers siebzigster Geburtstag im Kreise der Professoren in erhebender Weise gefeiert. In seinem Ehrenjahre, dem einundsiebzigsten seines Lebens wurde er zum Rektor gewählt, und in der letzten Senatsitzung, welche der scheidende Rektor am 15. Juli 1900 leitete, wurden von seinem Amtskollegen Dr. Wojucki in trefflichen, begeisterten Worten die Verdienste Zieglauers um die Universität geschildert und das Verhältnis desselben zum akademischen Lehrkörper charakterisirt. Die Innigkeit dieses Verhältnisses dauerte auch fort, als Zieglauer nicht mehr zum Kollegium gehörte und seit 1900 nur als Honorarprofessor lehrte.

Verehrt und geliebt war Zieglauer von seinen Schülern. Er verstand es vor allem die reine Begeisterung, die er für sein Vaterland und dessen Geschichte hegte — denn Zieglauer war ein echter Österreicher — auch seinen Schülern einzuflössen. Sein formvollendeter, oft dramatisch belebter Vortrag zog seine Hörer stets an und erweckte auch für trockene Stoffe Interesse. Wo es der Gegenstand gestattete, rief Zieglauer durch seinen schwungvollen Vortrag wahre Begeisterung hervor. Seine Rede war stets klar, deutlich und allgemein verständlich. Zieglauer war aber auch seinen Schülern ein Muster treuer Pflichterfüllung, zugleich ein wahrer Freund und Gönner; wer durch Fleiss und Ausdauer seine Würdigkeit bewiesen hatte, den behandelte er wie ein väterlicher Freund. So wird sein Andenken im Kreise seiner zahlreichen Hörer stets fortleben.

Auch über die akademischen Kreise hinaus war Zieglauer weit bekannt und hochgeehrt. Wiewohl ein trener Sohn Tirols, hat er, der überzeugungstreue Altösterreicher, es stets verstanden, sich den Verhältnissen der Ostgaue des Kaiserstaates anzupassen, in die sein Lehrberuf ihn geführt hat. Dies gilt sowohl von Siebenbürgen, als von der Bukowina. In Hermannstadt gehörte er Jahre lang dem Gemeinderate an und der Erforschung siebenbürgischer und ungarischer Geschichte hat er sich mit Vorliebe gewidmet. In Czernowitz war er nicht nur in der Stadtvertretung eifrig tätig, sondern er war auch langiähriges Mitglied des Stadt- und Landesschulrates; er hat bei Maturitätsprüfungen oft den anstrengenden Vorsitz geführt; er hat bei populär-wissenschaftlichen Vorträgen stets gern mitgewirkt, und wenn es galt, bei besonderen feierlichen Veranlassungen eine Festrede zu halten, da war es Zieglauer, der auch weite Kreise der Bevölkerung mit seiner Gabe erfreute. Schliesslich hat er seit etwa zwanzig Jahren auch überaus eifrig landesgeschichtliche Forschungen betrieben. hat Zieglauer viel dazu beigetragen, dass zwischen der Universität einerseits, der Stadt und dem Lande anderseits ein innigeres Verhältnis entstand; er gehörte zu den Männern, die jenes enge Band der Sympathie schlangen, das die deutsche Universität an die vielsprachige Bevölkerung der Bukowina knüpft und mit eine Gewähr ist für die gedeihliche Entwicklung der Czernowitzer Alma mater. Seiner Verdienste eingedenk, ehrte ihn am 70. Geburtstag die Stadtvertretung von Czernowitz durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

Seine wissenschaftliche Tätigkeit hat Zieglauer im Jahre 1856 mit einer Arbeit über die Entstehung des österreichischen Landrechtes (Sitzungsberichte der Wiener Akademie 21. Bd.) begonnen und seither durch ein halbes Jahrhundert stetig fortgesetzt. Seit er in Siebenbürgen weilte, wandte sich sein Interesse vor allem der siebenbürgischen und ungarischen Geschichte zu. Im Jahre 1865 erschien die Arbeit: Drei Jahre aus der Geschichte der Rakoczy'schen Revolution in Siebenbürgen . Vier Jahre später folgte das Werk über Sachs von Hartenek, den berühmten Führer der Siebenbürger Sachsen zur Zeit der Erwerbung ihres Landes durch Kaiser Leopold I. Im Jahre 1875 erschienen die Geschichte der Siebenbürger Freimaurerloge St. Andreas zu den drei Seeblättern , und in demselben Jahre , Die Geschichte der Kreuz-Kapelle in Hermannstadt . den anderen Arbeiten nenne ich die schon in Czernowitz fertiggestellten Werke Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen zur Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1887) und Die Befreiung Ofens von der Türkenherrschaft im Jahre 1686 (1886). Seit 1888 begann dann Zieglauer mit der Publizirung seiner Studien zur Bukowiner Geschichte. Es erschienen: 1888 Der Zustand der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation : 1893 bis 1905 elf Bändchen der Geschichtlichen Bilder aus der Bukowina zur Zeit der österreichischen Okkupation«: ferner: "St. Johannes Novi von Suczawa (Bukowiner Nachrichten-Kalender 1897) und "Die Entwicklung des Schulwesens in der Bukowina seit der Vereinigung des Landes mit Österreich 1774—1899 (im Bericht über die feierliche Inauguration des Rektors 1899/1900).

An der Fertigstellung des zwölften Bandes seiner Geschichtlichen Bilder hat Zieglauer bis knapp vor seinem Tode gearbeitet. Noch dachte er daran im September wieder nach Wien zu reisen, um hier in den Archiven weiteres Material für diese Bilder zu sammeln. Ebenso hat er seine sonstige Tätigkeit getreulich weiter fortgesetzt, trotzdem seit dem plötzlichen Ableben seiner Frau im vorigen Jahre seine bis dahin bewunderungswürdige Lebenskraft zu schwinden begonnen hatte und seit einigen Wochen eine tückische Krankheit an ihm nagte. Noch hat er den ermüdenden Vorsitz bei der Maturitätsprüfung in der Lehrerinnen-Bildungsanstalt geführt, dann seine Kollegien zu Ende gelesen und selbst seine Kolloquien abgehalten. Genau hundert Semester hat Zieglauer gelehrt. davon 62 an unserer Hochschule. Bei einem der letzten Kolloquien hatte ihn ein besonders starker Schluchzenkrampf ergriffen. Erschöpft wankte er in die Portierloge; dort sah ich ihn zum letzten Male: und dieses Bild treuer Pflichterfüllung bis zur letzten Anspannung der Kräfte wird mir immer vor Augen stehen!

Czernowitz.

Raimund Fried, Kaindl.

Wolfgang Kallab.

Wolfgang Kallab wurde 1875 als Sohn eines deutschen Advokaten in Prossnitz in Mähren geboren. Seine Universitätsstudien machte er zum grössten Teil in Wien am Institute für österreichische Geschichts-

Forschung durch, wo er sich hauptsächlich mit Kunstgeschichte beschäftigte. zu der er schon früher die erste wissenschaftliche Anleitung in Berlin durch Adolf Goldschmidt empfangen hat. Er promovirte in Wien mit einer Abhandlung über Entstehung und Entwicklung der toskanischen Landschaftsmalerei im 14. und 15. Jahrhundert, einer umfangreichen und inhaltsreichen Abhandlung, die 1903 im 21. Bande des Jahrbuches der Kunstsammlungen des allerh. Kaiserhauses erschien. Er ging darin bis auf die Antike zurück, zeigte die Entstehung der antiken Landschaftsmalerei und der Formen, die sie ausbildete, zeigte die Formen auf, bei denen sie endlich Halt machte und die sie nicht mehr überschreiten wollte. wies den Inhalt, den sie aufgehäuft hatte, erst in der altchristlichen. dann in der anschliessenden byzantinischen Kunst nach. Er liess uns dann zusehen, wie bei der Entfaltung der modernen Kunst in Italien nicht etwa das Schema der antiken Landschaft durch ein neues ersetzt wird. sondern wie das antike Schema erhalten bleibt und nur hier und dort durch allerlei neue Naturbeobachtungen und Naturstudien bereichert wird, die so lange in die alten Schablonen einbezogen werden, bis diese endlich davon überwuchert werden und dahinter verschwinden. Das geht aber so langsam, dass uns bei allen Typen noch deutlich das Gerippe der antiken Landschaftsdarstellung vor Augen tritt, um das die neuen naturahitsischen Beobachtungen hervorkeimen. Schärfer und naheliegender, als es je ein klassischer Archäologe tat, hat Kallab hier die Rolle und die Bedeutung des Naturalismus in der antiken Kunst gekennzeichnet. Unter jenen Männern, die jetzt daran gehen, sich die Umgestaltungen in den einzelnen Kunstperieden gesetzmässig zu erklären, hat er sich durch diese Arbeit einen hervorragenden Platz verschafft. 1901 er in das kunsthistorische Hofmuseum als Assistent ein. Ein Aufsatz Die Deutung von Michel Angelos jüngstem Gericht in den Wiener Beiträgen zur Kunstgeschichte 1903, worin er das Fresko aus Versen der göttlichen Komödie erklärte, reihte ihn in die geringe Schar iener ein, welche Dichtung und bildende Kunst gleichmässig heranziehen. um bestimmte Zustände zu orläutern. Mit Michelangelo beschäftigt sich auch eine Anzeige von Thodes erstem Band über den Künstler (Kunstgesch. Anzeigen I), in der die ganze nichtige Hohlheit dieser Biographie nachgewiesen wird. Dann wandte er sich der Publikation und Kritik kunstgeschichtlicher Quellen zu, wovon aber nichts vollendet wurde, als einige Anzeigen in der eben genannten Zeitschrift. Von einem geplanten Werke über Vasari beendete er die Textgeschichte, die in nächster Zeit Prof. v. Schlosser im Jahrbuche der kaiserlichen Kunstsammlungen veröffentlichen wird. Ferner wollte er die kunsthistorischen Schriften des Guido Mancini, des Leibarztes Urbans VIII., herausgeben und vollendete zum grössten Teile die Herstellung des Textes. Auch diese Arbeit wird uns nicht verloren gehen, aber bis sie zum Drucke reif ist, wird sie noch mancher Ergänzung bedürfen. Für einen Michel Angelo Caravaggio, der die Schule der Chiarobskuristen mit umfassen sollte, stellte er die Lebensskizze zu einem Vortrage vor einer Gesellschaft von Kunstfreunden zusammen, leider nichts anderes. Auch diese Lebensskizze wird gedruckt werden. Das Schicksal versagte ihm, sich seinen wichtigsten Arbeiten, den normgebenden Forschungen seiner Jugend, wieder zuzuwenden. Ein Straucheln auf ebener Strasse veranlasste ein inneres Geschwür, das die Häute des Rückenmarkes angriff, wovon keine Rettung war. Er starb am 27. Februar 1906.

Wien. F. Wickhoff.

Am 26. November 1906 starb Dr. Viktor Melzer. Geboren am 6. Mai 1881 zu Allentsteig in Niederösterreich studirte er an der Universität Wien, war von 1903—1905 ausserord. Mitglied des Instituts und trat nach Absolvirung desselben als Praktikant im Adelsarchive im Ministerium des Innern ein. Er hatte sich wissenschaftlich mit den Urkunden der Klöster Garsten und Gleink beschäftigt. Ein schlimmes Lungenleiden machte dem hoffnungsreichen Leben des braven und sympathischen Mannes ein allzufrühes Ende.

Personalien.

Am 18. Dezember 1906 feierte Theodor R. v. Sickel in Meran seinen 80. Geburtstag. Zu diesem Anlasse überbrachte E. v. Ottenthal im Namen des Instituts für österr. Geschichtsforschung eine kunstvoll ausgestattete Adresse, die von zahlreichen Schülern Sickels unterzeichnet war. In Wien veranstaltete der Lehrkörper des Instituts am Abend des 18. Dezember eine Festversammlung. Über diese und die vielen anderen Sickel dargebrachten Huldigungen wird ein eigener Bericht ausgegeben werden.

E. v. Ottenthal wurde zum wirklichen Mitgliede des Archivrates, W. Milkowicz zum Konservator der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale, H. Kretschmayr zum Mitgliede der Kommission für neuere Geschichte Österreichs ernannt.

Ernannt wurden ferner: J. Lampel zum Sektionsrate (Titel u. Char.) und W. Kratochvil zum Staatsarchivar (Titel u. Char.) am Haus-, Hofund Staatsarchive, H. Kretschmayr zum Archivdirektor II. Klasse und Leiter des allgemeinen Archives am Ministerium des Innern, W. v. Ambros zum Ministerialvizesekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht mit Diensteszuteilung bei der Zentralkommission, V. Schindler zum Archivskonzipisten I. Klasse am Deutschordensarchive, R. Kment zum Archivskonzipisten am Archive des Ministeriums für Kultus und Unterricht, M. Doblinger zum zweiten Adjunkten am steierm. Landesarchiv in Graz. A. Weixlgärtner trat als Assistent von der Hofbibliothek zum kunsthist. Hofmuseum über, Alfred Mell trat als wissenschaftl. Hilfsarbeiter am Heeresmuseum ein, A. v. Loehr wurde Volontär am kaiserl. Münzkabinet des Hofmuseums, Richard Mell am Münzkabinet des Joanneums in Graz, H. Tietze wurde zum Assistenten des Generalkonservators II. Sekt. der Zentralkommission ernannt.

H. Übersberger habilitirte sich für Geschichte Osteuropas an der Universität Wien.

Berichtigung zu Band 27, Seite 595. Zeile 13 f. ist zu lesen: "für alle reichsgetreuen Gebiete" an Stelle des sinnstörenden Druckfehlers "für ihre etc."

V. Samanek.



Inhalt.

Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis und anderer Fundstellen. Von	Seite
	1
Philipp Heck. Die Legende vom heiligen Karantanerherzog Domitianus. Von Robert Eisler	52
Eine Schenkung Kaiser Friedrich I, für das Hospiz auf dem Septimerpasse. Von Aloys Schulte. Mit juristischen Bemerkungen von Leopold Wenger.	117
Kleine Mitteilungen:	
Zu den genuesischen Aktenstücken des Nachlasses Bernards v. Mercato, Kammernotars K. Heinrichs VII. Von Vinzenz Samanek.	146
Zu König Friedrichs II. Schrift über die preussische Kriegsverfassung. Von Gustav Sommerfeldt	149
Literatur:	
Caro G., Beiträge zur älteren Deutschen Wirtschafts- und Verfassungs- geschichte. (A. Dopsch)	156
Monumenta Germaniae Historica. Necrologia Germaniae Tom. II. Dioecesis Salisburgensis ed. Sig. Herzberg-Fränkel. (F. Martin)	158
La chronique de Gislebert de Mons, ed. p. L. Vanderkindere. (L. König)	163
Schatz J., Die Gedichte Oswalds von Wolkenstein, 2. Auflage. (H. Hammer)	164
årens F., Das Tiroler Volk in seinen Weistumern. (H. Wopfner) .	166
Schipa M., Il Regno di Napoli al tempo di Carlo di Borbone. (O.	
Weber)	171
Helfert A. Frh. v., Die Tyroler Landesvertheidigung im Jahre 1848. (S. M. Prem)	172
Winter G., Die Gründung des kais. u. königl. Haus-, Hof- u. Staats-	
archivs 1749-1762. (K. Giannoni)	174
Ders., Das neue Gebäude des k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchivs zu	
Wien, (K. Giannoni)	174
Ders., Katalog der Archivalien-Ausstellung des k. u. k. Haus-, Hof- u.	
Staatsarchivs. (K. Giannoni)	174

													20100
Ka	arg-Bebenbi	_			_								
		Königreich	•		`	,							180
St	arzer A., I	die Konst	ituiru	ıng	der C	rteg	emeir	iden	Nied	eröste	rreio	:hs	
	(A. Grun	d) .											186
Di	e historisch	i e periodi	sche	Lite	ratur	Böhı	nens,	Mä	brens	und	Jete:	т	
	Schlesien	s 1902	904.	(B.	Breth	olz)		•		• .			187
Ζt	E. Michae												
		(b) .									•		197
Di	ie Dragoniu												197
Berio	cht:				•	•	•						
K	ommission	für neuere	Ges	chick	ite Ös	terre	ichs.	1905	/06				203
Nekr	ologe:		·										
Fe	erdinand v.	Zieglauer	(R. 1	F. Ka	(fbai								204
	olfgang Ka												206
	iktor Melze												208
Perso	nalien					•.				•	•		208

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

BEDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

XXVIII. BAND. 2. HEFT.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. 1907. Die Abonnenten der "Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" erhalten als Beilage zu den einzelnen Heften ohne Erhöhung des Abonnements-Preises die "Kunstgeschichtlichen Anzeigen", welche auch gesondert zum Preise von K 2.40 für den Jahrgang ausgegeben werden.

Zur Behandlung der historischen Länderkunde.

Von

Robert Sieger.

Vor geraumer Zeit wurde mir von der Redaktion dieser Mitteilungen das Referat über Konrad Kretschmers fleissiges und inhaltreiches Werk "Historische Geographie von Mitteleuropa"1), übertragen und dabei der besondere Wunsch ausgesprochen, den Wert des Buches für den Historiker zu erörtern. Dies führte zu einer Vergleichung einerseits der Anforderungen, die der Geograph und die der Historiker stellen darf, miteinander, anderseits der Art, wie ihnen Kretschmer und wie ihnen die Verfasser anderer, in neuester Zeit erschienener zusammenfassender Werke auf dem Gebiete der historischen Geographie, insbesondere Knüll²), Götz³), und Wimmer⁴) gerecht zu werden suchen. Manche Bemerkung, die

Digitized by Google

¹⁾ Im Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgegeben von G. v. Below und F. Meinecke, München und Berlin, K. Oldenbourg 1904, gr. 8° VIII u. 651 S.

²⁾ Knüll Bodo, Historische Geographie Deutschlands im Mittelalter. Breslau, Ferd. Hirt 1903, 8°, VIII u. 240 S.

³⁾ Götz Wilhelm, Historische Geographie. Beispiele und Grundlinien. XIX. Teil der Sammlung "Die Erdkunde", herausgegeben von M. Klar. Leipzig und Wien, Franz Deuticke 1904, gr. 8°, IX u. 294 S. Das Verständnis dieses (an sich nicht ganz leichtverständlichen) Buches wird durch viele Druckfehler erschwert.

⁴⁾ Wimmer J., Geschichte des deutschen Bodens mit seinem Pflanzen- und Tierleben von der keltisch-römischen Urzeit bis zur Gegenwart. Halle a./S., Buchhandlung des Waisenhauses 1905, 8°, VIII u. 475 S.

sich dabei ergab, ist inzwischen bereits von Redlich 1) oder Beschorner²) ausgesprochen worden, deren Studien mich veranlassten, die bereits begonnene Niederschrift zu ändern und zu kürzen⁸). Anderseits aber gibt mir der verspätete Abschluss dieses Aufsatzes das Recht, mich auf das grundsätzlich wichtige zu konzentriren. ist Sache der Einzelkritik und insbesonders der Lokalhistoriker, die Richtigkeit der Tatsachen und die Richtigkeit der Auswahl in jenen Werken im Einzelnen nachzuprüfen und eine Anzahl von Besprechungen gibt Kunde davon, dass dies schon vielfach geschehen ist. Hier sollen die Aufgaben, die sie sich gestellt haben, und die grundsätzliche Art ihrer Lösung besprochen werden. Sowohl diese, wie auch insbesondere die Darstellungsweise hängen unmittelbar von der Auffassung der Verfasser vom Wesen und den Zielen der historischen Geographie ab und ihre Beurteilung somit auch von dem Standpunkte, den wir selbst dieser Frage gegenüber als den berechtigten anerkennen. Ich kann daher dem Leser eine Erörterung der Grundfragen nicht ersparen - umsoweniger, als vielfach der Historiker Gefahr läuft, gewisse Folgerungen als notwendige Konsequenzen der geographischen Anschauungsweise hinzunehmen, ohne dass sie dies wirklich wären.

I. Inhalt und Umfang der historischen Geographie.

Wir finden nebeneinander — auch nach der Klärung der methodischen Grundanschauungen auf geographischem Gebiete, die sich vor etwa einem Menschenalter einleitete — die folgenden verschiedenen Anwendungen des Ausdruckes "historische Geographie: 4)

1. rein praktisch für alle jene Zweige der Geographie, deren Betrachtungsweise, Methode oder Gegenstände ganz oder teilweise histo-

¹⁾ Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung XXVII 545 ff.

²⁾ Histor. Vierteljahrschrift 1906, 1 ff.

³⁾ Auch die Ausführungen von Kötzschke, Quellen und Grundbegriffe der historischen Geographie Deutschlands und seiner Nachbarländer, in Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft I. 1906, 397—449, die erschienen, als ich das Manuskript eben beendet hatte, veranlassten einige Zusätze, namentlich in den Anmerkungen. Der Vollständigkeit halber seien auch die methodischen Ausführungen zur historischen Kartographie von Th. v. Karg-Bebenburg, Forschungen zur Geschichte Bayerns XIII 237 ff. und Deutsche Geschichtsblätter VII (1906) 332 ff. genannt. [Einige Zusätze während des Druckes, durch seither erschienene Arbeiten veranlasst, sind in eckige Klammern gesetzt.]

⁴⁾ Für die älteren Zeiten vgl. Wagners Berichte über Methodik im Geographischen Jahrbuch, sein Lehrbuch der Geographie (6. Aufl., Hannover u. Leipzig 1900), I. 17 f.; Partsch, Philipp Clüver (Pencks geographische Abhandlungen V₂, 1891) 40 ff., auch Kötzschke a. a. O. 397 ff.

risch sind; anders ausgedrückt: deren Betrieb historische Kenntnisse und historische Auffassungen erfordert1).

Ferner für jeden einzelnen der folgenden Wissenszweige oder für eine Zusammenfassung mehrerer von ihnen:

- 2. die Geschichte der Erdkunde
- 3. die Lehre von den geographischen Verhältnissen früherer Zeiten
- 4. die Lehre von den Veränderungen der Erdoberfläche in historischer Zeit
 - 5. die Anthropogeographie im engern Sinne
- 6. die politische Geographie (Lehre von den räumlichen Verhältnissen der Staaten und ihren Veränderungen)
 - 7. die Geographie des Menschen überhaupt.

Die zuerst genannte Auffassung entspricht jener Entwicklungsstufe der Geographie, auf der diese wesentlich kompilatorischen Charakter trug, Stückwerk aus verschiedenen Wissenschaften in einer leidlich räumlichen Anordnung, aber ohne selbständige Verarbeitung brachte und sich nach diesen Disziplinen sinngemäss in die astronomische (mathematische), physikalische (physische, natürliche) und historische (politische) Geographie gliedern liess. Als ungefähre Abgrenzung für das Arbeitsgebiet des einzelnen Forschers lässt sie sich auch heute noch aufrecht erhalten, aber nicht als Teil einer systematischen Gliederung. Uud nur im ersteren Sinne finden wir sie noch hier und da angewendet²), indem die unter 2-7 genannten Disziplinen mit dem Gesamtnamen "historische Geographie" belegt werden

Von diesen ist die Geschichte der Erdkunde nach Richters treffender Bemerkung "als Geschichte der Entdeckungsreisen und der allmäligen Entschleierung des Weltbildes etwas anderes Selbständigeres. als die Geschichte anderer Fächer³).* Aber gerade deshalb sehe ich

Oder wie Oberhummer, Die Stellung der Geographie zu den historischen Wissenschaften, Wien 1904, 14 sagt: , alle jene geographischen Beziehungen und Tatsachen, die sich einer rein naturwissenschaftlichen Behandlung entziehen «.

²⁾ So Richter, Die historische Geographie als Unterrichtsgegenstand, Wien 1877, 9, 12 ff., Die Grenzen der Geographie, Graz 1899, 10 ff., Oberhummer, Die Stellung der Geographie 9 f., 14 (der 1891 in den Verh. d. 9. deutsch. Geographentags 238 einen anderen Standpunkt vertreten hatte); mit Weglassung der Geschichte der Geographie auch Wagner, Lehrbuch 22 f., 27 ff. Die jüngeren dieser Stimmen konstatiren zumeist einen schwankenden Sprachgebrauch, dem sie durch weite Fassung entgegenkommen.

³⁾ Grenzen der Geographie 10.

in ihr, noch ausgesprochener als in dieser, einen Teil der Geschichtswissenschaft¹), dessen Gegenstand und Methode historisch sind und dessen Betrachtungsweise es wenigstens sein sollte. Denn jene Betrachtungsweise, welche die Geschichte der Einzelwissenschaften als Teile dieser Disziplinen selbst ansieht und sie somit vielfach zu einer Propaedeutik des betreffenden Faches erniedrigt, kann meines Erachtens auch darin keine Stütze finden, dass diese Teile der Geschichte vielfach nicht vom Historiker, sondern von dem betreffenden Fachgelehrten gepflegt werden müssen. Aber selbst wenn wir die Geschichte der Geographie in diesem Sinne zur Geographie rechnen wollten, müssen wir doch ihre sprachwidrige Bezeichnung als "historische Geographie" aufgeben. Diese ist jedoch noch nicht so "ganz ausser Gebrauch gekommen", wie Beschorner meint²) und wie sie es sein sollte.

Die unter 3—7 genannten Disziplinen sind insoferne historischgeographisch, als sich in ihnen Tatsachenmaterial, Betrachtungsweise
und Methode beider Wissenschaften vereinigen. Sie stellen aber nicht
nebeneinanderstehende Teilgebiete einer Disziplin dar, deren Zusammensetzung das Gesamtgebiet ergibt, sondern sie greifen ineinander
über, da sie Aufgaben entsprechen, die von verschiedenen Seiten her
und auf verschiedenen Entwicklungsstufen der Geographie dieser gestellt
worden sind und da fast jeder dieser Namen weiter oder enger gefasst
werden kann und auch so gefasst wurde. Dabei nähert sich oft die
Ausdrucksweise verschiedener Auffassungen einander so sehr, dass man
ihre praktischen Folgerungen erst scharf ins Auge fassen muss, um
ihre Verschiedenheit zu erkennen. Dazu kommt noch der Gegensatz
zwischen länderkundlicher und allgemeiner Behandlung der Geographie,

²⁾ a. a. O. S. 4; ebenso lehnt Hettner, Geogr. Zeitschr. XI. 563 diese Bezeichnungsweise als Missbrauch ab und Kötzschke verweist die Geschichte der Erdkunde aus dem Bereich der historischen Geographie. Vgl. dagegen den von Richter und Oberhummer, auch von mir a. a. O. und von Kretschmer, Hist. Geogr. 1 konstatirten oder berücksichtigten Sprachgebrauch, ferner das Programm und die Verhandlungen des 7. internationalen Geographenkongresses Berlin 1899, wo ausschliesslich die Geschichte der Erdkunde als "historische Geographie" bezeichnet ist (Kretschmers Einsprache dagegen Verh. II 923). F. v. Richthofen, Aufgaben und Methoden der heutigen Geographie, Leipzig 1883, 60 hatte nicht die Geschichte der Geographie als ganzes, wohl aber "die Wege, in denen die Ausbreitung der räumlichen Kenntnis der Erdoberfäche von ihnen" (d. i. den Ländern der westlichen Kultur) "aus sich vollzogen hat" zur historischen Geographie gerechnet.



¹⁾ Ber. über das 25. Vereinsjahr d. Vereins d. Geographen a. d. Univ. Wien (1899) 23 f., wo die herkömmliche Zuweisung zur historischen Geographie beibehalten ist. Eine Mittelstellung nimmt Oberhummer, Stellung der Geographie 14 f. ein.

deren eine hier, die andere dort im Vordergrunde steht, die aber für jedes Gebiet der Geographie sich unterscheiden lassen. Sie unterscheiden sich nach Richthofens noch heute giltiger Ausdrucksweise "je nachdem die Erdräume oder die Gegenstände und Erscheinungen das oberste Einteilungsprinzip bilden".) Dabei ist nicht zu übersehen, dass einerseits die einzelnen Erdräume, sobald sie ausgedehnter sind, allgemeingeographisch behandelt werden müssen und dass anderseits die länderkundliche Behandlung sich über die ganze Erde ausdehnen lässt, allerdings nur in beschränkter Ausführlichkeit.

Wenn also von einigen - so noch von Freeman 1903 - die politische Geographie im engeren und heute wohl allein richtigen Wortsinne, die Lehre von den Staaten und ihren (territorialen) Veränderungen allein als historische Geographie angesehen wird2), so muss man eigentlich hinzufügen, dass damit die spezielle politische Geographie gemeint ist und nicht die allgemeine, die Ratzel neuerlich auf die Beine gestellt hat3). Aber auch wenn wir diese hinzufügen, wäre die Begrenzung enger, als dem methodischen Gesichtspunkt entspricht, von dem sie ausging. Dieser liegt offenbar in der Auffassung, dass als historische Geographie die Behandlung jener geographischen Tatsachen zu gelten habe, deren Veränderungen Gegenstand der Geschichte sind. Erblickt man die Geschichte in der politischen Geschichte, so ist auch politische und historische Geographie identisch. Von der Basis heutiger Anschauungen über Umfang und Aufgaben der Geschichtswissenschaft aus aber führt derselbe Gedankengang zu einer weiteren Fassung der historischen Geographie. Diese erstreckt sich dann auf diejenigen geographischen Tatsachen, deren Veränderlichkeit erheblich genug ist, um ihre Veränderungen zu einem wesentlichen Teil der geschichtlichen Forschung und Darstellung zu stempeln. Als solche aber sieht man - angesichts der geringen Veränderlichkeit der unbeeinflussten Natur in geschichtlicher Zeit - oft nur die geographischen Tatsachen an, die sich auf den Menschen und seine Wirksamkeit beziehen. Die Geographie des Menschen in dem wechselnden Umfang, den ihr die jeweilige Forschung gab -

¹⁾ a. a. O. 29 ff. vgl. Supan, Verh. d. 8. dtsch. Geographentags 1889, 76 ff. und Hettner, Das Wesen und die Methoden der Geographie, Geographische Zeitschrift XI, 672 ff., 683 fi.

²⁾ Vgl. Beschorner a. a. O. 4.

³⁾ Die allerdings Kjellén mit Unrecht nicht als geographische Disziplin, sondern als Teil der Politik (Geopolitik) ansieht (Inledning till Sveriges geografi, Göteborg 1900, 16 f. vgl. Geographische Zeitschrift XI 5). [Neuestens stellt sich Schlüter, Ziele d. Geogr. d. Menschen 39 f., auf Kjelléns Standpunkt.]

sowohl die flache Nüchternheit der topographisch-statistischen und topographisch-historischen Länderkunden, welche vielfach zu rein geschichtlicher Erzählung ausarteten und gegen welche die "naturwissenschaftliche Reaktion in der Geographie" im 19. Jahrhundert sich vornehmlich richtete, wie die verschiedenen Versuche zu vertiefter Behandlung und damit auch zu allgemeiner Fassung, die sich an die Namen Ritter, Kapp, Kohl, Ratzel u. a. knüpfen — alles dieses") wurde und wird als historische Geographie bezeichnet"). Der allgemeine Sprachgebrauch hält daran noch fest. Der wissenschaftliche Gebrauch der Geographen und auch der Historiker aber hat sich fast völlig für das von Ratzel geprägte Wort: Anthropogeographie oder die von Partsch vorgezogene Bezeichnung Kulturgeographie") entschieden, wenn er nicht

¹⁾ Also Bevölkerungs-, Siedlungs-, Staaten-, Verkehrsgeographie und manche andere mehr oder weniger ausgebildete Zweigdisziplin, wohl auch die Wirtschaftsgeographie, die man zumeist als "angewandte Geographie" ansieht, die aber nach meiner Ansicht zur Anthropogeographie gehört.

²⁾ In älterer Zeit auch als politische Geographie. Der ältere Sprachgebrauch ist in H. Wagners Berichten über Methodik der Erdkunde, Geogr. Jahrb. VII, IX, X, XII zu verfolgen. Ihn spiegeln in neuerer Zeit noch S. Ruge, Das Verhältnis der Erdkunde zu den verwandten Wissenschaften, Dresden, 1873, 5, Richter, Die histor. Geographie 9, 12-20, Oberhummer, Verh. 9. Geogr.-Tag 238, 249 f., Penck, Geogr. Zeitschrift XI 251, L. Neumann, Geogr. Zeitschrift II (1896) 38, H. Wagner, Lehrbuch 22 f., 27 ff., 649 f. und andere. Die beiden zuletzt genannten Geographen nehmen die beiden Ausdrücke historische und Anthropogeographie als gleichbedeutend, ziehen aber den neueren vor. Wimmer (s. S. 219), und Oberhummer (s. oben) sehen die Anthropogeographie als einen Teil der historischen Geographie, Richthofen dagegen (a. a. O.) seine, wie wir sehen werden, eng gefasste historische Geographie als einen Teil der Anthropogeographie an. Richter, Grenzen der Geogr. 10 ff. (bes. 13) unterscheidet die Anthropogeographie von der , eigentlichen e historischen Geographie. Beschorner, a. a. O. 5, Hettner, Geogr. Zeitschr. XI 563, Kötzschke, a. a. O. 400 lehnen die Verwendung des Ausdrucks historische Geographie für die Anthropogeographie ab, aber noch Beschorner meint, dass beide meist für das gleiche gehalten werden. Kötzschkes Festatellung des Arbeitsgebiets der historischen Geographie a. a. O. 400 f. und eine Bemerkung über Siedlungskunde in seinem Referat über eine Arbeit von Schlüter, Hist. Vierteljahrschrift 1906, 377 lassen zwar erkennen, dass er die Anthropogeographie der Gegenwart in enger Beziehung mit der historischen Geographie betrieben wünscht, aber die stete Bezugnahme auf vergangene Zeiten und den Ablauf der historischen Entwicklung zeigen, dass er beide entschieden trennt. Nur in dem engeren Sinne, von dem S. 215 f. die Rede sein wird, ist er S. 402 geneigt, die Anthropogeographie zur historischen Geographie zu rechnen.

³⁾ Mit absichtlicher Betonung des aktiven Verhaltens gegenüber der Natur, durch das sich der Mensch vor andern Organismen auszeichnet. Partsch, Die geographische Arbeit des 19. Jahrhunderts, Breslau 1899, 13 f. E. Kapp, Vergleichende allgemeine Erdkunde (2. Aufl. der Philosophischen Erdkunde) Braunschweig 1868.

das zweifellose "Geographie des Menschen" (géographie humaine) vorzieht. Wir lesen daher auch des öftern, dass historische Geographie und Anthropogeographie identisch seien, doch wird dabei meist der neuere Ausdruck vorgezogen¹).

Nun wird aber das Wort Anthropogeographie auch in einem engeren Sinne gebraucht und gerade in diesem neuerlich vielfach mit der Bezeichnung: historische Geographie identifizirt. Wenn die Anthropogeographie im weiteren Sinne neben der geographischen Verbreitung des Menschen und seiner Werke deren Wechselbeziehungen zu der natürlichen Ausstattung der Erdräume ins Auge fasst, so führte das Streben nach Ermittlung von Gesetzmässigkeiten dazu, dies Verhältnis besonders von Seite der Natur her zu betrachten. Die Einwirkung natürlicher Verhältnisse auf die Menschheit oder geographischer Verhältnisse auf die Geschichte, die "Anwendung der Geographie auf die Geschichte* stellte Ratzel zunächst in den Vordergrund²) und in diesem Sinne wurde der Name Anthropogeographie verwendet*); noch E. Friedrich sieht 1904 in dieser einseitigen Anschauungsweise das Unterscheidende gegen die Wirtschaftsgeographie - von andern auch wohl Kulturgeographie (im engeren Sinne) genannt — die vom Menschen als aktivem Faktor ausgehe. Ich halte ein solches Aufgehen von Disziplinen in einer Anschauungsweise für sehr bedenklich und insbesondere der Historiker muss dagegen Stellung nehmen, dass eine Disziplin die Geschichte von ihrem Son-

²⁸ ff. nimmt diesen Ausdruck in engerem Sinne, da er physische, politische und Kulturgeographie unterscheidet und diese engere Begrenzung finden wir bei Wimmer und Kretschmer wieder; noch enger nimmt ihn Kötzschke a. a. O. 401, der auch die Siedlungsgeographie ausscheidet. [Ganz andere Grenzen setzt Schlüter in seiner neuesten Publikation der Kulturgeographie gegenüber dem, was er Bevölkerungsgeographie nennt.] Vgl. unten II. Abschnitt.

¹⁾ Vgl. oben S. 214 Anm. 2.

²⁾ Im Titel des ersten Bandes von Ratzel (1882); dem tritt allerdings im 2. Bande die geographische Verbreitung des Menschen zur Seite (1891), auf die schon im ersten Bande als etwas zum Gegenstand der Anthropogeographie gehöriges hingewiesen wurde.

³⁾ So u. a. bei Richter, Grenzen der Geographie 14, Friedrich, Geographisches Jahrbuch XXVI, 261 ff. Über die verschiedene Bedeutung, welche die methodischen Erörterungen der Gegenwart mit den Namen Anthropogeographie verbinden und die Bestrebungen, aus den weit über geographischen Bereich hinausgreifenden Anregungen Ratzels eine besondere geographische Disziplin mit bestimmten begrenzten Aufgaben auszugestalten, kann hier nicht gehandelt werden. Vgl. O. Schlüters Darstellung im Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik XXII, Heft 3 (1906) [und seine Rede, Die Ziele der Geographie des Menschen, München 1906].

derstandpunkt aus betrachtet — schon deshalb weil dadurch die einseitige Tendenz des Aufklärungszeitalters, die Geschichte "auf Boden und Klima zu reduziren" wieder geweckt werden könnte. Ich möchte dieser Auffassung auch die gegen eine andere Seite gerichtete treffende Bemerkung Hettners entgegenhalten, dass es nicht angehe, "einer Wissenschaft statt einer bestimmten Tatsachenreihe die Betrachtung von Wirkungen einer andern Tatsachenreihe zuzuweisen, welche doch immer nur einen Teil der beobachteten Erscheinungen ausmachen." 1) Gerade in diesem einseitigen Sinne aber hat man die Anthropogeographie öfters als "historische Geographie" bezeichnet.

Es geschah dies auch in einem etwas weiteren, in dem sie zwar iene Beziehungen des Menschen zur Natur als Wechselwirkungen, also von beiden Seiten her betrachtet, aber neben diesem dynamischen die statischen Teile der Geographie des Menschen, welche die Tatsachen seiner geographischen Verbreitung feststellen, nicht einbezieht, sondern diese als eine vorangehende rein geographische Gruppe von Disziplinen ansieht.2) Bei diesen Erörterungen hat man zumeist die Anthropogeographie als allgemeine Wissenschaft im Auge, aber gerade auch die spezielle länderkundliche Anthropogeographie3) "darf und kann" nach Richters Worten4) "niemals aufhören, historisch zu sein." Nicht blos, dass viele jener Einwirkungen, mit denen sie sich beschäftigt, erst aus der geschichtlichen Entwicklung klar erkannt werden können, so beruht ihre Erkenntnis auch auf historischen Quellen und bedarf der historischen Methode der Quellenbehandlung; geographisch sind aber die Tatsachen, von denen sie ausgeht und ein Teil derjenigen, zu denen sie gelangt, sowie die vorherrschende Anschauungsweise. Überdies tritt die historische Methode in den Hintergrund,

^{&#}x27;) Geogr. Zeitschrift XI, 560. [Ähnlich Schlüter, Ziele der Geographie des Menschen 11, 52.]

²⁾ Beschorner a. a. O. 5 zitirt, wo er von Gleichsetzung der Anthropogeographie und der historischen Geographie spricht, Stimmen, die der einen und solche, die der anderen Fassung näher stehen. J. Wimmer s. S. 219. Kötzschke 402 rechnet die Einwirkung der Beschaffenheit der Erdoberfläche auf das geschichtliche Leben zum weiteren Forschungsbereiche der historischen Geographie.

³⁾ Die nach Richter, Grenzen der Geogr. 14 (im Sinne seiner engeren, übrigens nicht streng festgehaltenen Fassung) nicht zu untersuchen hat, "wie die Eigenheiten der Lage auf die Völkergeschichte zu wirken pflegen, sondern wie die natürliche Ausstattung im Einzelfall gewirkt hat". Vgl. denselben, Die Vergleichbarkeit naturwissenschaftlicher und geschichtlicher Forschungsergebnisse (Wien 1903) 23, Schlüter in seinem als Manuskript gedruckten Programm einer anthropogeogr. Zeitschrift (1905) u. a.

⁴⁾ a. a. O. 15.

sobald die "Anthropogeographie" (im engeren Sinne oder engsten Sinne) die geschichtslosen Völker einbezieht.¹) Deshalb hat man gemeint, den Namen "historische Geographie" auf die anthropogeographische Behandlung der historischen Zeit und der Länder unseres Geschichtskreises²) beschränken zu sollen.

Alle diese verschiedenen Fassungen (oben als 5-7 zusammengefasst), haben die gemeinsame Tendenz, der historischen Geographie diejenigen Teile der Geographie zuzuweisen, in welchen diese am meisten der Geschichte bedarf. Es sind Teildisziplinen der Geographie. für welche durchaus auch andere Namen im Gebrauche sind und sich immer mehr einbürgern. Die Berechtigung, eine von ihnen als , historische Geographie" vor andern zu bezeichnen, wird von dem massgebenden Gesichtspunkte aus hinfällig, sobald wir zugeben müssen, dass auch der Tatsachenkreis der anderen geographischen Disziplinen historisch betrachtet und seine Behandlung aus historischer Quellenkritik gefördert werden kann. Und wenn wir zugeben, dass auch die Tatsachen der physischen und biologischen Geographie (die man vielfach kurz als physische zusammenfasst) in historischer Zeit veränderlich genug waren, um eine historische Behandlung zuzulassen, so fällt damit auch die Beschränkung des Namens historische Geographie auf die menschlichen Dinge. Fällt aber diese Beschränkung, so gegewinnt ein anderer, älterer Gesichtspunkt für die Begriffsbestimmung wieder massgebende Bedeutung, den man seltsamer Weise mit jenem konfundirt und ihm untergeordnet hat, so dass man ihn zur Umschreibung einer historischen Geographie im engeren Sinnes benutzte. Diese sollte dasjenige umfassen, was man vielleicht in scharfer Kontrastirung gegen die Geographie der Gegenwart nicht unpassend "Geographie der Geschichte" nennen könnte"), näm-

¹⁾ So ausser Ratzel insbesondere auch Autoren, die den Namen ,historische Geographie auch für die Anthropogeographie anwenden, Oberhummer, Verh. d. 9. dtsch. Geographentags 248 ff., Die Stellung der Erdkunde 23 ff. und Wagner, Lehrbuch 27, der darin ein Argument für die Bezeichnung Anthropogeographie gegenüber dem Namen historische Geographie erblickt; dieser werde in weiten Kreisen in der oben angedeuteten engeren zeitlichen Begrenzung gebraucht.

²) J. Wimmer, Historische Landschaftskunde, Innsbruck 1885, 1 f. spricht in diesem Sinne von einer "geschichtlichen Zone", deren Hauptteil zwischen 10 und 60° N. Br. liegt. Ratzels Anthropogeographie aber sei (ebd. 7) eine Anwendung der Geographie nicht nur auf die Geschichte, sondern auch auf die Ethnographie.

³) Für den Ursprung dieses Ausdruckes, den ich als einen vor 2—3 Lustren gebräuchlichen wiederholt verwendet habe (a. a. O. 23, Verh. d. 7. internationalen Geographenkongresses I. I42), kann ich seltsamer Weise keinen Beleg mehr

lich die Lehre von den geographischen Verhältnissen der Vergangenheit. Ursprünglich ist diese allein als historische Geographie angesehen worden. Das bezeugt uns Karl Ritter 1), der dieser Auffassung die weitergehende Aufgabe gegenüberstellte, aus der Vergleichung der verschiedenen Zeiten und ihrer Zeugnisse das Dauernde und die Entwicklung zu erkennen.2) Wurde durch diese Forderung der Gefahr entgegenarbeitet, dass die einzelnen Zeitbilder, wenn ich so sagen darf, zuweit auseinanderfallen, insbesondere die alte Geographie den Zusammenhang mit jener der späteren Zeiten verliere, so barg wieder die "vergleichende" Geographie die Gefahr in sich, dass die kausale und genetische Erklärung zur historischen Erzählung auswuchs und wie wir eben sahen, auch die weitere, dass die physische Geographie durch die vermeintliche Unveränderlichkeit ihres Gegenstandes in einen logischen Gegensatz zur historischen gebracht wurde. Wir müssen beide Richtungen strenge auseinanderhalten, obwohl die eine wie eine Vorstufe der anderen erscheinen mag.

Die erste führte zur historischen Länderkunde oder Chorographie; denn die Gliederung nach Erdräumen ist leichter für eine bestimmte Zeit durchzuführen, als jene nach Gegenständen und Erscheinungen, bei der die Frage nach der Entwicklung sich unmittelbarer einstellt. Daher war das oberste Einteilungsprinzip länderkundlich, innerhalb der einzelnen Länder aber trat das Einteilungsprinzip der allgemeinen Geographie naturgemäss umsomehr hervor, je grösser die behandelten Gebiete waren. 3) Die historische Länderkunde umfasst alle Zweige der Geographie. Sie ist also der mathematischen, physischen, biologischen Geographie ebensowenig coordinirt, als der Anthropogeographie. Zum Zwecke der Untersuchung kann und muss sie sich in diese Zweige teilen; in ihrer Schilderung aber muss sie

finden. Kretschmer (Historische Geographie 1) lehnt ihn ab, weil durch ihn die historische Geographie als Hilfswissenschaft der Geschichte bezeichnet werde. Ich glaube, dass dieser Sinn nicht notwendig in dem Namen liegt, wenn er auch so aufgefasst werden kann.

^{&#}x27;) Vorlesungen über allgemeine Erdkunde 23 "Gewöhnlich betrachtet man auch die Geographie nur für eine gewisse Zeit: für die Gegenwart oder Vergangenheit. So redet man von alter Geographie, Geographie des Mittelalters und der neuen Zeit".

²⁾ Ebenda anschliessend: "Wir suchen die dauernden Verhältnisse auf und verfolgen ihre Entwicklung durch alle Zeiten von Herodot bis auf die unseren. So finden wir auf, was sich durch allen Zeitenwandel hindurch in dem Erdorganismus als gesetzmässig bewährt hat und erhalten die vergleichende Geographie. Durch sie wird einleuchtend, wie das Heute aus der Vergangenheit entstanden ist.

³⁾ Siehe oben S. 212 f.

die Ergebnisse dieser Untersuchungen kausal verbinden. Sie muss "das Natur- und Kulturbild eines Landes für eine Epoche seiner Vergangenheit in so festem, inneren Zusammenhange, in derselben lebendigen Wechselwirkung zwischen Land und Leuten" darstellen, "wie es verlangt wird von einer wissenschaftlichen Landeskunde der Gegenwart." 1)

¹⁾ Partsch, Philipp Clüver 45 f. Ähnlich Ratzel, Anthropogeographie I, 35 (1882) Die historische Geographie, welche alles gemein hat mit der gewöhnlichen Geographie mit Ausnahme des Zeitpunktes, auf den sie sich bezieht, und der natürlichen Zusammenschiebungen und Verkürzungen, welche von der Weite der Perspektive abhängene, Hettner, Geogr. Zeitschr. XI, 563 f. (vgl. IV 319), Unter historischer Geographie kann nur die geographische Betrachtung der Zustände geschichtlicher Perioden verstanden werden , Sieger a. a. O. (1899). J. Wimmer stellt in einem System der historischen Erdkunde, das ins Jahr 1873 zurückgeht, die historische Geosophie, (d. i. Ratzels Anthropogeographie im engen Sinne des 1. Bandes) neben die historische Geographie im engeren Sinne. Wie F. Marthe, Zeitschrift d. Ges. f. Erdkunde Berlin 1877, Chorographie, Chorologie und Chorosophie unterschieden hatte, so sondert Wimmer (Historische Landschaftskunde 2 f. vgl. III f.) Geographie im strengen Wortsinn und Geosophie und sagt von der historischen Erkunde: , Als historische Geosophie und als eine Wissenschaft der Ursachen muss sie den Einfluss nachweisen, welchen geographische Verhältnisse auf die geschichtliche Entwicklung der Völker ausgeübt haben, während es der historischen Geographie als einer Wissenschaft der Tatsachen obliegt, die verschiedenen Zustände der historischen Erdoberfläche im Laufe der geschichtlichen Jahrhunderte zu beschreiben. Oder mit anderen Worten; die erstere betrachtet das geographische Element in der Geschichte, die letztere das historische Element in der Geographies. Kötschke a. a. O. 400 (vgl. 397) sagt: , Historische Geographie betrachtet die Erdoberfläche und ihre Teile als Wohn- und Wirkungsraum des Menschen im Ablauf geschichtlicher Entwicklung. Ihre erste und nächste grössere Aufgabe ist ihm ,für vergangene Zeitalter geographische Darstellungen einzelner Erdräume mit Berücksichtigung der Natur, wie des Menschen zu liefern; d. h. es gilt, historische Länderkunde zu treiben. Darauf würde sich dann eine vergleichende allgemeine historische Erdkunde . . . aufbauen , (d. h. wohl eine Ausdehnung der Betrachtung auf alle Länder? Vgl. aber oben S. 217 Anm. 2). Wenn S. Günther (Jahresber. d. Vereins f. Geogr. u. Statistik Frankfurt a./M. 1896/7 S. 113 und ähnlich Beil, zur Allgemeinen Zeitung, München 1901, Nr. 227) die Aufgabe dahin formulirt, , welches die Physiognomie unserer Erde in früheren Abschnitten der Menschengeschichte gewesen iste (oder: , wie ein gegebenes Stück Erdoberfläche zu einem bestimmten Zeitpunkt wirklich aussah. so ist dies nur scheinbar eine Einschränkung, denn seit Richthofen und Ratzel hat man sich in geographischen Kreisen gewöhnt, das Wort Erdoberfläche im weitesten Sinne als bewohnte Erdoberfläche zu nehmen. Immerhin ist es dankenswert, wenn W. Götz (Geogr. Zeitschr. IX, 361 f. und Hist. Geogr. 1 ff.) zu dem Aussehen die Bedeutung, welche das Gebiet für den Menschen besitzt, die anthropogeographische Lage hinzufügt. Kretschmer gibt der gleichen Auschauung eine mehr auf die anthropogeographische Seite beschränkte Fassung, auf die wir zurückkommen. Es ist ihm (Hist. Geogr. 1) Aufgabe der historischen Geographie, die angedeuteten Wechselbeziehungen zwischen Land und Volk in

Ihr Tatsachenmaterial und ihre Anschauungsweise sind also chorologisch, somit auch geographisch. 1) Aber ihre Quellen und daher auch die Methode der Quellenbehandlung sind, wie wir noch erörtern werden, zum grossen, ja grössten Teile jene, deren sich die Geschichte bedient. 2) Wenn sie, ebenso wie die Geographie der Gegenwart, ihre Objekte als etwas Gewordenes betrachtet, sie aus ihrer Entstehung verstehen muss, so stellt dies zwar auch eine Beziehung zur Geschichte her, aber eine solche, die sie mit aller Geographie gemein hat.

Ihre Entwicklung war aber keine ungestörte,3) Zunächst sah man ihre Aufgabe darin, dem Historiker das Bild der antiken Länder klargestellt zu übergeben. Indem Philipp Clüver die spärlichen Nachrichten über natürliche Verhältnisse durch genaue autoptische Kenntnis der gegenwärtigen erhellte, die Topographie aber im Vergleich zu derjenigen seiner Zeit untersuchte, konnte dieser Autor des 17. Jahrh. zum "Begründer der historischen Länderkunde" wer-Aber gerade die Beschränkung auf das klassische Altertum, dessen historische Landschaften grossenteils der Autopsie verschlossen waren, liessen die "alte Geographie" zu einem Zweig der Altertumswissenschaft werden und allmählig zur "historischen Topographie" erstarren. Erst unter Ritters Einfluss haben sich in der 2. Hälfte des 19. Jahrh, die Versuche erneut, ein wirkliches geographisches Bild der alten Kulturländer in ihrem damaligen Zustande zu entwerfen ".4) Aber nur für das Altertum (es sei hier Curtius, Karl Neumann, Nissen genannt). Auf mittelalterlichem und neuzeitlichem

den einzelnen Perioden der Geschichte nach ihrem ursächlichen Zusammenhange zu ergründen. – Die Anwendung länderkundlicher Methode betont besonders stark Götz (Hist. Geogr. 2 f.).

¹⁾ A. Hettner, Das Wesen und die Methoden der Geographie, Geographische Zeitschrift XI (1905) unterscheidet abstrakte, systematische, chronologische und chorologische Wissenschaften. Die chorologischen sind nach ihm Astronomie und Geographie, die chronologischen Erdgeschichte, Prähistorie und Geschichte. [Dass sich die chronologische und die systematische Betrachtungsweise nicht immer leicht trennen lassen und die allgemeine Geographie einer systematischen Betrachtung zuneigt, hätte ich, mit Rücksicht auf meine Ausdrucksweise S. 213, 226 f. und besonders im 3. Abschnitte, hier nicht weiter hervorgehoben, wenn mich nicht Schlüters Polemik gegen Hettner (Ziele d. Geogr. d. Menschen 14 ff., 52 ff.) dazu nötigte. So sei mein Standpunkt kurz dahin präzisirt, dass die Geographie sich zwar durch das Vorwalten des chorologischen Gesichtspunktes auszeichnet, aber — wie übrigens beide Gegner zugestehen — praktisch weder chronologische, noch systematische Anordnungen vermeiden kann.]

²⁾ Vgl. Redlich a. a. O. 548 ff.

³⁾ Partsch, Philipp Clüver 40 ff.

⁴⁾ So drückt sich Richter, Die Grenzen der Geographie 10 aus.

Gebiete, das später und allmäliger in Behandlung genommen worden war, kam man über die historische Topographie nicht recht hinaus. Insbesondere nahmen hier die territorialen Veränderungen und ihre kartographische Darstellung alle Arbeitskräfte in Anspruch¹). Es ist dafür bezeichnend, dass noch Richter (1899)²) mit Rücksicht auf die Beschaffenheit unserer Quellen auf mittelalterlichem Gebiete der historischen Geographie keine wesentlich höhere Aufgabe zuzuweisen wagte, als sie Richthofen (1883) der historischen Geographie gesetzt hatte³). So beschränkte sich wenigstens auf dem Gebiete der späteren Zeiten die historische Länderkunde zumeist auf die "kritisch-historische Begründung für die Zeichnung der historischen Karte"⁴), in der Heinrich Kiepert einen Gipfelpunkt hervorragender Leistungen bezeichnet.

Die Reaktion gegen diese Einengung⁵), aber zugleich auch gegen die einseitigen naturwissenschaftlichen Tendenzen auf dem Gebiete der Geographie führte — um die Zeit, in der auch die allgemeine Anthropogeographie in ihr neues Entwicklungsstadium trat — zu der oben angeführten, mit Clüvers Tendenzen übereinstimmenden Formulirung einer "historischen Länderkunde" durch Wimmer, Ratzel, Partsch u. a.⁶) zurück. Gleichzeitig mit Neumann-Partsch' "physikalischer Geographie von Griechenland" erschien Wimmers historische Landschaftskunde⁷),

¹⁾ Das hebt Oberhummer in einem Referat über Kretschmer kräftig hervor (Deutsche Literaturzeitung 6. Januar 1906, 44 ff.).

²⁾ a. a. O. 11 f. im Gegensatz zu der oben S. 220 angeführten Aufgabe für das Altertum: "Eine halbwegs abgerundete Schilderung für irgend einen bestimmten Zeitraum und grössere Gebiete hin zu liefern wird nicht einmal in dem Sinne möglich sein, als man es für das alte Griechenland oder Italien leisten konnte".

³⁾ a. a. O. 60, wo ihr ausser der Entdeckungsgeschichte ,lediglich die Wandlungen territorialer Beziehungen und topographischer Bezeichnungen auf dem ,Schauplatz der Länder der westlichen Kultur zugewiesen werden.

⁴⁾ Um eine Wendung von Partsch (a. a. O. 45) allgemeiner zu fassen, die sich dort auf die alte Geographie bezieht.

⁵⁾ Sie äussert sich z. B. in Ratzels Klagen, Anthropogeographie II, S. VI und in Wagners Ausspruch (Geogr. Jahrbuch XII 439), diese historische Topographie sei nur , historisch im Sinne der heutigen historischen Hilfswissenschaften (also nicht geographisch; dagegen Oberhummer, Verh. 9. dtsch. Geographentag 245 f.).

⁶) Siehe S. 219 Anm.

⁷⁾ Da dieser Name , keineswegs eine neue Disziplin bezeichnen soll, trifft der gegen ihn gerichtete Tadel Kretschmers (Histor. Geogr. 4) nicht so sehr Wimmer, als Beschorner (a. a. O. 8), der den Namen als Bezeichnung der historischen Geographie (im engeren Sinne) aufnehmen möchte. [Vgl. jetzt Kretschmer, Histor. Vierteljahrschrift 1906, 463.] Wimmer nennt historische Landschaft (S. 10), das landschaftliche Bild, welches irgend ein Erdraum in einer bestimmten historischen Epoche dargeboten hat also etwa die römische Schweiz, das merowingische Frankreich u. s. w. Diese unglückliche Definition eines un-

die eine "Methodik" der historischen Geographie "in Beispielen geben wollte" und verschiedene Zeiten behandelte. Diese Arbeit, der eine länderkundliche Definition voransteht, hat aber selbst die Disposition der allgemeinen Geographie nach Gegenständen und Erscheinungen durchgeführt. Im Übrigen sind die neueren Werke, die sich als historische Geographien bezeichnen, länderkundlich angeordnet. Wir haben also in der Gegenwart neben der allgemeineren Verbreitung jener Definition, die in der historischen Geographie Länderkunde sucht, auch die Ausdehnung der länderkundlichen Behandlungsweise von der alten Geographie auf jene der späteren Zeitalter und vom altklassischen Boden auf den schwierigeren mitteleuropäischen zu konstatiren. Auf diesem bewegen sich die Werke von Knüll, Kretschmer und Wimmer, während Götz Mitteleuropa und die Mittelmeerzone behandelt.

Halten wir uns streng an die Definition von Partsch oder Hettner, so scheint sich daraus zunächst die Folgerung zu ergeben, dass die historische Geographie das Nebeneinander gleichzeitiger Zustände zu geben hat, also einen Querschnitt durch die historische Entwicklung, die dem gegenüber als ein Längsschnitt erscheint. Diese Ausdrucksweise finden wir denn auch bei Götz, Kretschmer und Hettner²) und

glücklichen Namens wird erst klarer durch die Gliederung in Natur-, Kulturund politische Landschaft. Kötzschke a. a. O. 401 gebraucht das Wort , Landschaft in einem engeren, mehr wortgemässen, Sinn und bezeichnet als , historische Landschaftskunde die , historisch-physikalische Geographie, die Lehre von den Veränderungen der Landes natur, besonders durch Menschenwerk.

¹⁾ Vgl. Oberhummer Deutsche Literaturzeitung a. a. O., Redlich a. a. O. 546 f.

²) Kretschmer Verh. d. 7. internationalen Geographenkongresses II. 926, Hist. Geogr. 1, 3 f., Götz Geogr. Zeitschr. IX. 361 f., Hist. Geogr. 3, Hettner Geogr. Zeitschr. Xl 564, 683 f. Nach Kretschmer ist es erforderlich, geeignete zeitliche Ruhepunkte (Termine) auszuwählen ; die historische Geographie , hat eben nicht Entwicklungsprozesse zu schildern , sie gibt einen Querschnitt für gewisse Zeitpunkte und die historische Geographie grösserer Perioden kann nur dadurch dargestellt werden, dass die Verhältnisse , möglichst zahlreicher Termine geschildert und in ihrem ursächlichen Zusammenhange untersucht werden . Nach Götz kann sie nicht das allmählige Werden und Vergehen der einzelnen Erscheinungen Schritt für Schritt erzählen und begründen , sondern fasst , gleichsam verschiedene Querschnitte durch den emporgewachsenen Baum der einzelnen geographischen Landesgeschichte ins Auge. Es wird , von einzelnen Halt- und Wendepunkten aus überschaut, inwiefern und wodurch seit dem Ende des nächst vorhergehenden Zutraums das Aussehen, die sonstigen Natureigenschaften und die durch beide hauptsächlich bestimmte Bedeutung des Landes sich änderten . Nach Hettner hat die Geographie nicht den Ablauf in der Zeit als solchen zu verfolgen, sondern immer gleichsam einen horizontalen d. h. auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkten Durchschnitt durch die Wirklichkeit zu legen.

sie ist bestimmend für die Darstellungsweise von Kretschmer und zum Teil auch von Götz. Hettners Ausdruck, dass es eigentlich "unendlich viele historische Geographien" gebe, ist besonders charakteristisch für diese Auffassung, die man als "geographische" mit einer mehr "historischen" kontrastiren köunte. Eine solche hat sich aus ihr entwickelt.

Stellen wir nämlich im Sinne Ritters die geographischen Bilder zweier vergangener Zeiten nebeneinander oder das einer Vergangenheit neben das der Gegenwart, so treten uns Veränderungen entgegen und anderseits gelangen wir von einem uns bekannten Bilde durch Verfolgung der Veränderungen zu einem andern uns unbekannten. Setzt man der Vergleichung weite anthropogeographische Ziele, sieht man mit Oberhummer die letzte Aufgabe darin 1) "die gesamte Kulturentwicklung der Menschheit in ihrer Naturbedingtheit zu begreifen", so werden diese Veränderungen Hauptsache. Wir gelangen dann zur Formulirung Beschorners, der die historische Geographie als Anwendung der Geschichte auf die Geographie (im Gegensatz zur Anwendung der Geographie auf die Geschichte, die in der Anthropogeographie im engsten Wortsinn statthat) proklamirt und dies folgendermassen erläutert: "Sie deckt die Veränderungen auf, die mit der Erdoberfläche in historischer Zeit vorgegangen sind, namentlich, aber nicht ausschliesslich durch den Einfluss des Menschen"2). Auch Götz nähert sich dieser Auffassung und sucht sie mit der Querschnittheorie zu vereinbaren; er gibt daher bald Bilder, bald Entwicklungen. Für diese Auffassung

¹⁾ Verh. d. 9. dtsch, Geographentags 250; ähnlich Verh. d. 7. internat. Geographenkongr. I 144, wo auch als Endziel nicht die Länderkunde bestimmter Zeiten bezeichnet wird, sondern die Erkenntnis der Daseinsformen, die der Mensch hervorgebracht hat, als historisch gewordene; Deutsche Literaturzeitung 1906, 48, dass die Entwicklung geographischer Verhältnisse als solche, nicht blos deren Zustand zu irgend einer Zeit, auch den Geographen zu beschäftigen habe^c.

²) a. a. O. 7 (Erdoberfläche im weiten Sinne des modernen Geographen, wie sich aus dem Folgenden ergibt). Er beruft sich dabei auf Wimmer (s. o.), der die historische Erdkunde "das zeitlich wechselnde in dem örtlich beständigen untersuchen" lässt (Hist. Landschaftsk. 1), aber Wimmer nimmt hier das Wort in dem weiten Sinne, der die Geosophie mit einschliesst. Götz (Hist. Geogr. 1) stellt die "zeitlich aufeinanderfolgenden Änderungen" in den Vordergrund und setzt der historischen Geographie die Aufgabe, die Erdräume hinsichtlich dieser Anderungen zu "vergleichen". Demgemäss versucht er in den "Schlussfolgerungen" auf einigen Seiten die Änderungen, welche die gesamte behandelte Ländergruppe betrafen, zusammenzustellen. Aber deshalb bleibt seine Behandlung doch in der Hauptsache länderkundlich und die S. 222 Anm. 2 zitirten Stellen zeigen ihn als Verfechter des Querschnittes.

gibt es nicht unendlich viele Geographien, sondern nur eine einzige, die bis zur Gegenwart heraufreicht oder vielleicht besser von ihr zurückgreift. Sie will nicht Querschnitte gewinnen¹), sondern einen Längsschnitt oder verschiedene einander parallel laufende Längsschnitte. Sie führt daher einerseits zu einer mehr erzählend-historischen Darstellung, anderseits zu einer Anordnung nach Gegenständen und gewinnt somit engere Beziehungen zu der allgemeinen Geographie, der diese Anordnung eigen ist. Das findet seinen Ausdruck darin, dass Beschorner diese historische Geographie mit der allgemeinen Anthropogeographie zu einer höheren Einheit verbinden will²); aber sie gerät auch leicht in die Behandlungsweise der allgemeinen physisch-biologischen Geographie³).

Diese Auffassung hat die Darstellungsweisse in den Werken von Knüll und Wimmer, teilweise auch bei Götz bestimmt. Sie ist aber auch diejenige von Werken, welche sich gar nicht als historisch-geographische bezeichnen, nämlich von Länderkunden der Gegenwart, die es mit der genetischen Erklärung der Tatsachen sehr genau nehmen, wie die Werke von Partsch über die jonischen Inseln und über Schlesien, von Regel über Thüringen, von Oberhummer über Cypern. Redlich⁴)

¹⁾ Einen solchen strebt Beschorner (a. a. O. 9 ff.) doch an, indem er als Ausgangspunkt für die Verfolgung der Veränderungen eine Rekonstruktion des ältesten historischen Zustandes verlangt. Dann sollen die Veränderungen bis zur Gegenwart verfolgt werden. Diese Auffassung ist wohl dadurch entstanden, dass die Orts- und Flurnamenforschung, die besonders betont wird, oder die antike Überlieferung vielfach ein Bild gewinnen lässt, von dem die Brücken zur späteren Überlieferung schwer zu schlagen sind, aber sie übersieht, dass — abgesehen von der grösseren Sicherheit des rückschreitenden Wegs — dies Anfangsbild aus Zügen recht verschiedenen Datums zusammengesetzt sein muss. Vgl. unten S. 243, 248.

^{*)} Er spricht von der Anthropogeographie, die er mit der historischen Geosophie Wimmers gleichsetzt und für die er sogar diesen Namen vorzöge. Nun deckt sich allerdings dem Wortlaute nach Wimmers Definition der historischen Geosophie mit der schärferen Formulirung, die Richter der speziellen Anthropogeographie gegenüber der allgemeinen gegeben hat, (s. S. 216), aber Wimmer hat dabei doch wohl mehr die allgemeine Anthropogeographie im Auge gehabt (identifizirt er doch den Inhalt seines geplanten Werkes so sehr mit Ratzels I. Band, dass er nach dessen Erscheinen jenes fallen liess). Die spezielle Anthropogeographie fällt überdies nach Beschorners Definition in seine historische Geographie i. e. S., wir müssen also an die allgemeine denken. Beschorners Schema ist: Kulturgeographie (historische Geographie im weiteren Sinn) — Anthropogeographie + historischer Geographie im engeren Sinne (historischer Landschaftskunde).

³⁾ z. B. bei der Betrachtung von Klimaschwankungen, Erdbebenschwärmen, Wasserstands- und Strandverschiebungen.

⁴⁾ a. a. O. 546 f.

hat denn auch diese Darstellungen "historisch-geographisch" genannt, Aber in einem gewissen Masse muss jede moderne Länderkunde zum Verständnis der Tatsachen des Heute in die Vergangenheit zurückgreifen. Die Betrachtung der Veränderungen lässt sich somit von der Betrachtung der Zustände nicht wohl trennen. Das lehren uns Werke, die so wenig der "historischen Geographie" zugerechnet werden können, wie Pencks Deutsches Reich oder Hettners Europäisches Russland. Die Untersuchung der Veränderungen ist eine Vorarbeit - und zwar, soweit sie nicht in geologische Zeiträume zurückgreift, eine historische Vorarbeit - für die geographische Länderkunde überhaupt. Wir könnten sie daher aus der historischen Länderkunde ausscheiden und ganz der Geschichte zuweisen, trotz der besonderen Anregungen, welche sie immer wieder aus jener empfängt1), dann würden wir aber übersehen, dass sie gerade in der Betrachtung der Zustände vergangener Zeiten naturnotwendig enthalten ist. Das Gegenwärtige können wir zur Not noch unter Verzicht auf einen Vergleich und eine Erklärung einfach als Tatsächliches betrachten; wenn wir aber das Bild vergangener Zustände malen, haben wir dabei immer das Bild der Gegenwart im Auge und fassen jenes erst aus den Veränderungen, die es gegen dieses zeigt, deutlicher auf. In der historischen Länderkunde ist also notwendig die Betrachtung der zeitlichen Veränderungen enthalten. Die logisch mögliche Unterscheidung lässt sich psychologisch und praktisch nicht aufrechterhalten 2).

Kommen wir so zu dem Schlusse, dass von den beiden noch lebenskräftigen Definitionen der "historischen Geographie" jede für sich allein zu eng ist, dass diese Disziplin vielmehr die oben unter 3. und 4. hervorgehobenen Wissenszweige auf das engste verbindet, so haben wir dabei doch zwei logische Teile, einen geographisch-chorologischen und einen historisch-chronologischen, konstatirt, deren relative Bewertung verschieden ausfallen kann und wohl zwischen Historiker und Geographen zumeist verschieden ausfallen wird. Je nachdem wir in dem einen oder andern die eigentliche Endaufgabe des Faches erblicken, dem einen oder andern mehr die Rolle der Hilfswissenschaft zuweisen, dem einen oder andern auf die Darstellung und auf die Untersuchung

¹⁾ Aus dem Gesamtbild werden neue Einzelzüge, aus dem Bild der Wechselwirkung wirksame Faktoren erst deutlich, deren Entwicklung dann Gegenstand neuer Untersuchungen werden mag.

²) Vgl. Hettner, Geogr. Zeitschr. IX (1903) 29 f., Partsch, Clüver 49 f., Kretschmer Hist. Geogr. 8.

massgebenden Einfluss geben, werden wir mehr geneigt sein, die historische Geographie als einen Teil der Geographie oder der Geschichte anzusehen1). Wir wollen uns dabei bescheiden, sie an die Grenze beider Gebiete zu stellen und als Arbeitsgebiet von Gelehrten anzusehen, die auf beiden gut zu Hause sind2) - aber der Streit, den wir vermeiden, ist nicht gar so müssig, als er zumeist erscheinen mag. Denn fast alle Probleme der historischen Geographie lassen sich mehr geographisch oder mehr historisch ansehen. So kann auch die Darstellung und Untersuchung von Veränderungen geographisch gefasst werden, indem - worauf Hettner hinweist - aus den einzelnen Veränderungen die geographische Eigenschaft der Veränderlichkeit ermittelt wird. Die Erkenntnis der Art der für eine gewisse Zeit ermittelten Veränderungen - fortschreitende, oscillatorische, unregelmässige - mag dann wieder den Anstoss zu ihrer weiteren chronologischen Verfolgung geben. Und gerade aus dem chronologischen Teil unserer Disziplin erwächst, wie schon angedeutet, eine engere Beziehung zur allgemeinen Geo-

¹⁾ Trotz aller methodischen Differenzen betrachten die modernen Geographen die historische Länderkunde und die Lehre von den Veränderungen durchaus als geographische Disziplinen, so Partsch, Kretschmer (vgl. Hist. Geogr. 8 ff.), Wimmer, Hettner. Auch Oberhummer hat seine Äusserungen vom 9. deutschen Geographentag (238, 250), dahin kommentirt (Verh. d. 7. internat. Geographenkongresses 1 143. Stellung d. Geogr. 10 f.), dass er sie nicht als Teil der Geschichte oder als eigene Wissenschaft, sondern als Geographie auffasse. Und wenn Kretschmer Hist. Geogr. 17 sagt, historische Geographie und Geschichtswissenschaft seien prinzipiell« ebenso schwer zu trennen, wie Geologie und Geomorphologie, so soll dies - wie der Vergleich zeigt — den geographischen Charakter dieser Disziplin nicht tangiren (vgl. ebd. 9 f.). Richtiger wäre es allerdings zu sagen, dass ihr Betrieb von dem der Geschichte praktisch und im Einzelfall schwer zu trennen ist. Von historischer Seite betont Kötzschke a. a. O. 400 f., dass die hist, Geogr. nicht blos Hilfswissenschaft der Geschichte sei, sondern selbständige wissenschaftliche Bedeutung habe. Dass sie auch Hilfswissenschaft der Geschichte ist, wird von geographischer Seite nicht verkannt (vgl. Richter, Untersuchungen z. hist. Geogr. d. Erzstiftes Salzburg, Mitt. d. Inst. Ergbd. I., 596 ff., Grenzen der Geographie 10, Kretschmer Hist. Geogr. 1 u. a.). Man wird der starken Betonung historischer Arbeit auf dem Gebiete der historischen Topographie, wie sie Redlich a. a. O. 548 geltend macht, zustimmen können, ohne mit Wagner Geogr. Jahrbuch XII (1888) 439 diesen Zweig deshalb der Geschichte zuweisen zu müssen. Ich sehe nämlich keine Möglichkeit, die historisch-topographischen Probleme von denen der historischen Länderkunde auszusondern; eher wird man die Ortsnamenkunde als eine besondere philologische Hilfswissenschaft absondern können.

^{*)} Auch Hettner hat seine Ansicht (Geogr. Zeitschrift IV 319), dass die historische Geographie ins Arbeitsgebiet des Historikers falle, aufgegeben (ebd. XI, 564) und steht mit Beschorner (a. a. O. 8), Redlich (a. a. O. 551, 559) und den meisten Geographen auf dem Standpunkte, dass die Lösung ihrer Aufgaben geographisch gebildete Historiker oder historisch geschulte Geographen erfordere.

graphie. Die Vergleichung zweier länderkundlicher Bilder — verschiedener Zeit, wie verschiedenen Orts — muss diese Bilder in Teile zerlegen, die nacheinander verglichen werden. Räumliche Zerlegung kann nicht weiter gehen, als zu den kleinsten Gebieten von selbständiger Eigenart, deren Erscheinungen sich noch ohne Übergreifen in andere Gebiete erfassen lassen. Also tritt sehr oft die Notwendigkeit einer Gliederung nach Gegenständen ein, einer allgemeingeographischen Betrachtung. Und ebenso führt die Verfolgung eines Faktors durch die Zeit hindurch dazu, seine Änderungen in dem behandelten Gebiete mit denen desselben oder des nächstverwandten Faktors in andern Teilen der Erde zu vergleichen. Wird so die Kenntnis allgemeiner Vorgänge — wie der Klimaschwankungen — gewonnen, so ermöglicht diese Kenntnis wieder die Einordnung lokaler, überlieferter Vorgänge in einen grösseren Zusammenhang und damit ihre Erklärung.

So ist die historische Geographie Hilfswissenschaft der Geschichte und Hilfswissenschaft der Geographie der Gegenwart, sowohl der allgemeinen, wie der länderkundlichen. Wir wollen sehen, was diese von ihr verlangen und wie sie ihnen entgegenkommt. Dazu wollen wir von ihrer Gliederung in den mehrgenannten Werken ausgehen, die ihrerseits von der theoretischen Auffassung der Autoren bestimmt ist, und zu der Rolle, die Quer- und Längsschnitte in der Darstellung spielen, erst am Schlusse Stellung nehmen.

II. Begrenzung und Einteilung.

Wie schon Ernst Kapp in der Geographie nach ihrer Beziehung auf das ungestörte Wirken der Natur, die Einwirkung des Menschen auf die Natur und die vom Menschen geschaffenen Staaten physische, Kultur- und politische Geographie unterschied, so spricht Wimmer von der historischen Naturlandschaft, historischen Kulturlandschaft und der historisch-politischen Landschaft¹). Diese Gliederung ist mit gewissen Abweichungen in allen neueren "Historischen Geographien" festgehalten worden²). Man hat aber diesen drei Teilen der histo-

¹⁾ Historische Landschaftskunde 12, entsprechend den drei Kategorien umgestaltender Ursachen (11): Naturkräfte, Tätigkeit des den Boden kultivirenden Menschen, Tätigkeit des sich politisch zusammenschliessenden Menschen. Die S. 10 genannten Elemente der Landschaft (Bodenplastik, Vegetationsformen, athmosphärische Verhältnisse, architektonische Staffage, politische Zugehörigkeit oder Selbständigkeit), die Wimmer durchaus berücksichtigt (und ebenso Knüll), sind nicht das oberste Einteilungsprinzip.

^{?)} Knüll V, lässt nur aus praktischen Gründen die politische Geographie weg. Götz, Geogr. Zeitschr. IX 361 ff., unterscheidet Natur, Kultur und "Lage", d. i. die

rischen Geographie eine sehr verschiedene Bewertung angedeihen lassen.

Jene Auffassung, welche die historische Geographie wesentlich anthropogeographisch behandelt sehen will, nimmt — wie schon erwähnt — ihre Begründung aus dem verschiedenen Grade der Veränderlichkeit (oder vielleicht besser: aus der verschieden leichten Erfassbarkeit der Änderungen), den die physische Geographie mit Einschluss der biologischen gegenüber den geographischen Verhältnissen des Menschen zeigt. Auf physisch geographischem Gebiete, namentlich im engeren Sinne des Wortes kann die Geographie der Vergangenheit am meisten aus jener der Gegenwart interpoliren und muss es nach der Art der Quellen auch am meisten¹). Deshalb hat man gemeint, dass die historische Geographie sich von jener der Gegenwart "eigentlich" nur im anthropogeographischen Teile unterscheide²). Kretschmer hat demgemäss auch die physische Geographie nur einleitungsweise und wesentlich vom Standpunkte der Gegenwart aus behandelt, ihre Veränderungen nur nebenher und mit geringerem Ge-

durch die Wirkungen der Natur und der Bevölkerung bestimmte anthropogeographische Stellung oder Bedeutung. In seiner "historischen Geographie" ist eine
andere Gliederung durchgeführt, in der physische und Kulturgeographie zu drei
Abteilungen verschmolzen sind, die Lage die 4. bildet. Kretschmer Hist. Geogr.
6 und Beschorner a. a. O. 11 billigen die Dreiteilung Wimmers. Hingegen unterscheidet Kötzschke (401) die historisch-physische Geographie (historische Landschaftskunde), welche die Veränderungen der Landesnatur, in sbesondere durch Menschenwerk, zum Gegenstande hat, die historische Bevölkerungs- und
Siedlungsgeographie (historische Siedlungskunde), die historisch-politische Geographie und die historische Kulturgeographie, der es sich vorzugsweise um Wirtschafts- und Verkehrsgeographie, aber auch um Erscheinungen geistiger Kultur
(z. B. Konfessionen) handle. Dem entspricht die Gliederung seines Abrisses der
hist. Geogr. Deutschlands im Ganzen s. u. S. 234 Anm. 3.

¹⁾ Richter, Grenzen d. Geogr. 11 , dass z. B. die meteorologischen Beobachtungen der letzten 50 Jahre uns mehr und genaueres über das Klima von Griechenland sagen, als die ganze antike Literatur. Vgl. Kötzschke a. a. O. 411.

²⁾ Hettner, Geogr. Zeitschr. XI 564 (vgl. IV 319); ebenso Kretschmer, Verh. d. 7. internat. Geographenkongr. II 928; "Es soll... die historische Geographie nicht in einer historischen Topographie und Kartographie ihr alleiniges Endziel sehen, sondern zu einer historischen Kulturgeographie sich entfalten" (vgl. 923 f., Hist. Geogr. 1 fl., 7 fl., 17 fl.) [Die dort ausgesprochene Ansicht, dass die hist. Geogr. wesentlich als ein Teil der Anthropogeographie, gleichsam eine "spezielle Anthropogeographie" anzusehen sei, hat er neuerlich Hist. Vierteljahrschr. 1906, 461 f. nachdrücklich hervorgehoben.] Partsch, Clüver 40 spricht von dem "sich gleichbleibenden Canevas der Landesnatur" und den "bunt wechselnden Fädem des darauf eingestickten Kulturbildes". Noch schärfer Richter a. a. O. 12 f. [Schlüter, Ziele d. Geogr. d. Menschen, 45 nennt die hist. Geogr. "das geschichtliche Seitenstück zur Anthropogeographie".]

wichte als die Änderungen der Nomenklatur angemerkt¹). Doch liegt darin offenbar eine Unterschätzung ihrer Veränderlichkeit. So sehr im Bilde der einzelnen Landschaft die Veränderungen der Landesnatur, namentlich die ohne Zutun des Menschen erfolgten, auch zurücktreten, so deutlich werden sie einer auf sie speziell gerichteten allgemeinen Behandlung, wie sie schon von Hoff versuchte²). Und gerade aus deren Ergebnissen, die aus der Vergleichung ausgedehnter Gebiete und Zeiträume erwachsen sind - etwa in Bezug auf Klimaschwankungen, Klimaänderungen und Strandverschiebungen, Verschiebungen von Natur- und Höhengrenzen - ergeben sich wertvolle Tatsachen und Anregungen für die spezielle Betrachtung eines Gebietes oder einer Zeit. Wenn auch Richter, der so viel zur Erkenntnis der natürlichen Veränderungen beigetragen hat, sagen durfte, dass "sie ein Gegenstand der Forschung Einzelner, aber nicht der Inhalt eines Faches sein können"3), so bildet ihre Erforschung doch einen wichtigen Teil dieses Faches — einen Teil, auf dessen Bedeutung für den Historiker Redlich4) mit Recht hinweist und dem auch Kretschmer eine erhebliche Bedeutung für die historische Länderkunde zuerkennt⁵). Sie findet demgemäss auch eingehende Berücksichtigung bei Knüll und noch mehr bei Götz, der sich insbesondere bemüht, eine grosse Veränderung der Kulturländer, ihre zunehmende Austrocknung in historischer Zeit, nachzuweisen⁶). Wimmers "Geschichte des deutschen Bodens" ist schon durch ihre engere Aufgabe dazu veranlasst, besondere Beachtung auch den natürlichen Veränderungen zuzuwenden.

Dem Historiker, der sich der historischen Geographie als Hilfswissenschaft bedienen will, ist mit einem Abriss der physischen Geographie, wie ihn Kretschmer bringt — in dem überdies die orohydrographische Topographie vor allem berücksichtigt, das Klima ganz nebenher (allerdings noch am ehesten historisch) behandelt wird — nicht

^{1) [}Ich muss trotz Kretschmers Antikritik gegen Beschorner, a. a. O. 464 f., dieses Urteil aufrechterhalten.]

³⁾ Geschichte der durch Überlieferung nachgewiesenen natürlichen Veränderungen der Erdoberfläche (Gotha 1822—1841).

³⁾ a. a. O. 13.

⁴⁾ a. a. O. 549 f., 555 ff.

⁵⁾ Verh. d. 7. internat. Geographenkongr. II 929 f. (er weist diese Kapitel wohl dem Arbeitsgebiet des historischen Geographen, aber nicht eigentlich der historischen Geographie selbst zu, sieht also wohl in ihr nur eine Vorarbeit für diese), ähnlich Hist. Geogr. 7 f.

⁶⁾ Kaum mit durchschlagendem Erfolge. Jedenfalls aber legen seine Ausführungen die Notwendigkeit dar, diese Frage für Mitteleuropa und die Mittelmeerländer einer gründlichen Spezialuntersuchung zu unterzieben.

gedient. Wenn er sich über den Schauplatz historischer Ereignisse im einzelnen orientiren will, muss er zur Spezialkarte und Spezialbeschreibung greifen, aber auch wenn er den geographischen Rahmen für ein grösseres historisches Gemälde gewinnen, die natürliche Ausstattung eines Raumes kennen lernen will, bedarf er der ausführlichsten und eindringendsten Geographie der Gegenwart. Die historisch-geographische Darstellung hat für ihn vor allem durch die Darlegung der Veränderungen Wert, wie sie ihm Götz, Wimmer und in knapper Zusammenfassung Knüll zu bieten suchen, und durch das aus ihr zu ermittelnde Bild der faktischen abweichenden Zustände zu einer bestimmten Zeit. Damit ist durchaus vereinbar, dass Werke, wie Neumann-Partsch' physikalische Geographie von Griechenland oder die entsprechenden Teile von Nissens Italischer Landeskunde dem Historiker höchst dienlich sind. Denn sie bieten ihm eine eingehende Darlegung des Bleibenden im natürlichen Landesbild, hinreichende Hinweise auf das Veränderliche und überdies eine spezifische, geographische Interpretation (und Berichtigung) der antiken Überlieferung. Analoge Versuche auf anderem Boden wären schwierig, aber lohnend, z. B. für das mittelalterliche Mitteleuropa. Die wesentlichste Vorarbeit ist indes die Untersuchung der natürlichen Veränderungen.

Diesen steht nun der Historiker anders gegenüber als der Geograph, den sie nicht in ihrem zeitlichen Verlaufe interessiren, sondern nur insoferne als sie — oder anders ausgedrückt die Veränderlichkeit — sich als Eigenschaft der Erdoberfläche auffassen lässt¹). Dem Historiker aber ist die Veränderung ein Ereignis, an dessen genauer Kenntnis und an dessen Datirung ihm gelegen ist. Wenn es dem physischen Geographen und auch dem Anthropogeographen genügen mag zu konstatiren, dass sich dieser und jener Teil Skandinaviens seit dem Auftreten des Menschen um so und so viel Meter über die alte Strandlinie gehoben hat und dass dies ein allmäliger Vorgang war, will der Historiker wissen, wo das Meer zu einer bestimmten Zeit seine Grenze fand. Es war daher berechtigt, dass man das Mass der Verschiebung, das die Naturforschung des 18. Jahrhunderts glaubte

¹⁾ So Hettner, G. Z. IX 29 f. von der physischen Geographie. Auch für die Anthropogeographie kommt mehr die Art der natürlichen Veränderlichkeit, als die genaue Zeit der einzelnen Etappen in Frage. Man kann das auch so ausdrücken: dem Geographen steht das Wann hinter dem Wo, aber auch hinter dem Wie und dem Wie gross der Veränderungen zurück und auch das Wie lange ist ihm hauptsächlich als Mass für die Grösse der jeweiligen natürlichen Umgestaltungen von Interesse. Der Historiker aber fragt: Wann? und Wie lange? und dann für die einzelnen Teilvorgänge nach dem Wie.



konstatiren zu können (Celsius), auch sofort zur Kritik der alten schwedischen Geschichte und Chronologie zu verwerten strebte (Dalin). Ebenso sucht der Geograph in den Ergebnissen historisch-geographischer Untersuchungen über klimatische Schwankungen neben der Aufklärung des Vorganges selbst vornehmlich nach der Periodicität, den Historiker interessiren die einzelnen Epochen als solche; in einer fortlaufenden Umgestaltung sieht der Geograph eine Summirung gleichartiger Naturvorgänge, der Historiker eine Entwicklung. Diese Verknüpfung mit verschiedenen Vorstellungsreihen in beiden Disziplinen führt den Historiker zu einer strengeren chronologischen Fixirung, als sie der Geograph verlangt. Diesem ist der strenge Winter dieses und jenes Jahres, in dem Sund und Belte zufroren, ein Beleg für die Beschaffenheit der damaligen Klimaschwankungsperiode, der den gleichen Wert behält, wenn es sich herausstellt, dass er ein Jahr früher oder später eintrat. Dem Historiker ist er ein Ereignis, das weitgreifende Folgen haben konnte und vielleicht hatte (wie beim Überfall Karl X. auf Dänemark und in ähnlichen Fällen), dessen chronologische Fixirung also weitere historische Vorgänge aufklären kann. Ähnlich steht es mit Vulkanausbrüchen, Erdbebenschwärmen, Sturmfluten, Gletschervorstössen u. s. w. Solange derartige Veränderungen aus historischen Quellen ermittelt werden müssen und es in der Regel der Historiker ist, der auf die Nachrichten zuerst stösst, wird es an der möglichst genauen Zeitbestimmung nicht fehlen; die Arbeit des Historikers wird dem physischen Geographen das Material liefern, um Perioden und Unterperioden zu erkennen. Es gibt nun aber Fälle, in welchen die Erkenntnisquellen für natürliche Veränderungen in historischer Zeit, wie Götz sagt "zum geringeren Teile die dem Historiker eignenden. nämlich Schriftzeugnisse, vielmehr zumeist physischer oder äusserlich greifbarer Art: Bodenschichten, Formveränderungen, Reste der organischen Welt (Torf, Grabeinschlüsse u. a.), Gewächseverbreitung, Tierwanderung, Schutthaufen und Ruinen, erhaltene Bauten und Wege, im Boden konservirte Arbeitsprodukte des Menschen u. a. m. "1) sind. Die Wichtigkeit solcher Erkenntnisquellen neben der historischen Überlieferung wird meist sehr gering angeschlagen, von Götz dagegen eher zu hoch. Seine Darstellung zeichnet sich daher dadurch aus, dass sie die auf geographisch-naturwissenschaftlichem Wege ermittelten Veränderungen in den Vordergrund stellt. Sie zeigt uns aber, dass die

¹⁾ Historische Geographie 3 (vgl. G. Z. IX 362). Man gestatte mir hier mit Götz über die speziell in Rede stehenden natürlichen Umgestaltungen hinauszugreifen. Kretschmer charakterisirt die Veränderungen der Erdoberfläche in historischer Zeit kurz Hist. Geogr. 7.

so gewonnenen Ergebnisse zumeist dem Historiker zeitlich zu unbestimmt sind. Immerhin vermag nicht selten der morphologische und geologische Befund brauchbare Minimal- oder Maximalgrenzen zu liefern. die umso sicherer sind, je mehr sie durch den prähistorischen oder archäologischen Befund unterstützt werden. Die Untersuchungen dieser Art, die auch dem Historiker Anregung geben, sollten daher mit historischen und archäologischen Detailstudien öfter und enger verbunden werden. Auch in jenen Fällen, wo man durch Rückschluss aus den heutigen Verhältnissen und durch geographische Interpretation spärlicher älterer Überlieferungen die Zustände der Vergangenheit zu ermitteln sucht, z. B. alte Küstenlinien aus dem heutigen Wachstum eines Deltas, dem Mass der heutigen Abspülung oder den heutigen Pegelmessungen, ferner bei Klima-, Gletscher-, Seeschwankungen u. s. w. Hier können einige wenige sicher ermittelte ältere Daten genügen, um den Massstab sicher zu stellen und mit ihm die Zustände einer beliebigen Vielheit von Epochen. Aber gerade hier ist neben der historischen Kritik die naturwissenschaftliche besonders wichtig. Die annalistischen Nachrichten über Witterungsanomalien u. s. w., auf welche Redlich mit Recht hinweist1), sind vielfach nicht klar genug, um als Bausteine zur Geschichte des Klimas Verwendung zu finden. Es genügt also hier nicht die Rektifikation des Datums, sondern es müssen die Nachrichten auch inhaltlich gründlich geprüft werden?). Genügte zur Auffindung der Quellenstellen und zur chronologischen

¹⁾ a. a. O. 554 f.

²⁾ Ich exemplifizire an einem Beispiel, das mir seit Jahren am Herzen liegt, der Liste , strenger Wintere, die von Naturhistorikern ohne weitere Detailangaben immer wieder verwertet wird, obwohl schon der flüchtigste Blick zeigt, dass darin dieselben Vorgänge oft bei zwei, ja drei Jahren wieder vorgebracht sind. Ebenso nötig wie die Richtigstellung der Daten ist hier die inhaltliche Sonderung. Die Bezeichnung umfasst sehr verschiedene meteorologische Zustände. Ich führte 1893 (Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. Berlin 1893, 91) an: , solche Winter, in welchen niedere Temperatur lange genug and auert, um Unbehagen und Schaden hervorzurufen, ohne dass sie sehr niedrig zu sein braucht, oder Winter mit besonders niedriger Mitteltemperatur oder solche mit sehr niedrigen Temperaturextremen oder endlich solche, in welchen begleitende Umstände, wie heftige Winde, reichliche Schneefälle u. s. w. die Kälte besonders empfindlich machen. Ich hätte noch hinzufügen können: , solche, in denen der Frost zu einer Zeit eintrat, in welcher er der Vegetation, dem Verkehr u. s. w. besonders hinderlich ware. Die eine Art kann man mit mehr, die andere mit weniger Berechtigung als Anzeichen einer kaltfeuchten Brückne rschen Periode ansehen. Daher sind nur jene Quellenstellen von Belang, welche Einzelheiten bringen.

Fixirung die Arbeit des Historikers, so ist hier wieder der beiderseitig gebildete historische Geograph von Nöten.

Es bedarf kaum einer Hervorhebung, dass die natürlichen Veränderungen sich bei unserer heutigen Kenntnis oft nicht von den durch Menschenhand bewirkten trennen lassen, also auch der physische Teil der historischen Geographie nicht von der historischen Kulturgeographie. Oft greifen beide ineinander, oft ist es strittig, ob die eine oder andere ein Problem mit Recht beansprucht. Suchen wir mit Th. Fischer und Götz die Ursache der wirtschaftlichen Verschlechterung im Mittelmeergebiet in einer allmäligen Austrocknung in historischer Zeit, so gehört sie in das eine Kapitel; sehen wir mit Partsch hier nur das Walten historischer Ursachen, Verwüstung, Verfall der Wasserwirtschaft, Waldzerstörung, geänderte Verkehrsverhältnisse u. s. w., so ist dies in dem andern Kapitel zu behandeln. Entsumpfung, Entwaldung, Strandverschiebung, Aussterben und Einwandern von Tieren und Pflanzen mag aber oft auch beiderlei Ursachen zugleich entsprechen. Daraus ergibt sich, dass die Disposition, wie sie Wimmer ursprünglich aufstellte, in der Untersuchung, vollends aber in der Darstellung nicht streng durchführbar ist. Aber auch die Reaktion der Natur gegen den Menschen und selbst die statischen Tatsachen der Anthropogeographie lassen sich nicht völlig getrennt behandeln. So wird insbesondere in der länderkundlichen Darstellung Natur- und Kulturlandschaft zu einem einheitlichen Bilde, während sich die politische Landschaft eher selbständig betrachten lässt.

Das erkennen wir auch daran, dass Kretschmers strenge Disposition manchmal Zusammengehöriges trennen muss, etwa die natürlichen Umgestaltungen der Flussläufe von der Kanalisation, die Mineralschätze und ihre Nutzung von dem Gebirgsbau. Bei den übrigen drei Autoren aber finden wir Natur- und Kulturbild miteinander mehr oder weniger verwoben. Götz unterscheidet innerhalb der einzelnen Länder und Perioden in der Regel 1. Aussehen und Ausstattung der Länder, vor allem Pflanzen- und Tierwelt mit dem Hinweis auf klimatische Zustände und die Einwirkung des Menschen, 2, die Besiedlung mit den Wegen und "besonders ins Auge fallenden Werken des Erwerbslebens", 3. die Änderungen an Festboden, Wasser oder auch Klima, welche "das unabhängige oder vom Menschen nur mässig beeinflusste Walten der Naturkräfte herbeiführte", dazu 4. die anthropogeographische Lage. Knüll und Wimmer, dessen letztes Werk sich ebenso wie jenes über Palästinas Boden 1902 eine engere Aufgabe setzt, disponiren nach Materien; Knüll behandelt der Reihe nach: 1. die natürlichen Veränderungen der Küsten und Gewässer, 2. den Wechsel der Bewohner

(Völker), 3. die Besiedlung, 4. die Veränderungen in Pflanzen- und Tierwelt auf dem unbesiedelten und 5. jene auf dem besiedelten Boden, 6. die Erschliessung der Bodenschätze 7. die Siedlungsarten, 8. die Strassen, 9. die Bauformen¹). Wimmer teilt sein Buch in zwei Hauptabschnitte: der erste "der historische Wild- und Kulturboden" ist chronologisch angeordnet, der zweite "das historische Pflanzenleben" systematisch (wohl zu systematisch für Historiker und Geographen, während die Anordnung dem Naturforscher nicht fehlerfrei erscheint)²). Es zeigt sich bei allen drei Autoren somit wohl eine gelegentliche abgesonderte Betrachtung von Kapiteln rein physischer oder reiner Kulturgeographie, aber keine scharfe Sonderung beider Gebiete³). Die Dispositionen selbst, die dem verschiedenartigen Charakter der Werke entsprechen (bei Götz der vorherrschend naturwissenschaftlichen Tendenz, bei Knüll der knappen Übersicht für Lehrer) sollen hier nicht weiter besprochen werden.

Ein Teil der allgemeinen Bemerkungen, die wir oben S. 230 über den physischen Teil der historischen Geographie machten, gilt angesichts dieser engen Verbindung wohl auch für den kultur- oder anthropogeographischen. Wie auf jenem, verlangt der Historiker

¹⁾ Die Disposition ist vorwiegend chronologisch bei 2, 3, 8, 9, dagegen vorwiegend systematisch bei 1, 4, 6; bei 5 und 7 richtet sie sich nach Völkern und Gebieten (auf die Wichtigkeit der Völkerschichten in der Kulturgeographie ist wiederholt, z. B. auch von Beschorner hingewiesen worden). Chorologisch ist sie nur in Unterabteilungen. Der 10. Abschnitt bietet eine Übersicht nach Perioden. Kapitel 4 umschliesst auch menschliche Eingriffe. Die Bauformen, über deren Stellung in der Siedlungsgeographie die Ansichten auseinandergehen, hatte schon 1885 Wimmer in der "historischen Kulturlandschaft" unter dem Gesichtspunkt, Umwandlungen der architektonischen Staffage" berücksichtigt.

²⁾ Geographischen Gesichtspunkten ist in diesem 2. Teil nur die Auswahl der behandelten Spezies entsprungen. Die Berechtigung, sein Buch , historisch-ge ographisch zu nennen, schöpft Wimmer (S. 2) aus dem Objekt, dem Boden, dessen Beschreibung eine geographische Aufgabe sei, also auch eine der historischen Geographie.

s) Kötzschke a. a. O. hat seiner theoretischen Stellung gemäss (s. S. 227 A. 2) den Abriss der hist. Geogr. Mitteleuropas derart behandelt, dass er im 2. Abschnitt das, was er Natur- und Kulturlandschaft nennt, zusammen vorführt. Es umschliesst natürliche und menschliche Umgestaltungen der Natur, auch der organischen. Die anderen Abschnitte behandeln den Namen Deutschlands und seiner Bewohner, die Grenzen des deutschen Volks- und Sprachgebiets, die Siedlungsgeographie, die Wohnsitze der Völker und Stämme und die politische Geographie. Betrachten wir die beiden zuerstgenannten als einleitend, so sehen wir also drei seiner theoretisch geforderten vier Hauptteile vertreten (die Siedlungsund Bevölkerungsgeographie in zwei Abschnitten), der wirtschaftlich-kulturelle ist aber aus praktischen Gründen weggelassen.

auf diesem Gebiete, dass ihm die historische Geographie iene Abweichungen der vergangenen von den heutigen Zuständen klarlege, die er nicht unmittelbar aus den für seine speziellen Untersuchungen zugänglichen Quellen ermitteln kann — und dass sie ihn dadurch verhindere. falsche Schlüsse auf Grund des Gegenwartsbildes zu ziehen. Quellen sagen ihm aber über Tiere und Pflanzen mehr, als über die Bodenform und das Klima und über den Menschen viel mehr, als über Tiere und Pflanzen. Die Siedlungs-, Rodungs-, Verkehrsgeschichte z. B. sind dem Historiker Teile seines eigentlichen Arbeitsgebietes, scharf gesondert von der Siedlungs-, Landwirtschafts-, Verkehrsgeographie und man wird sie kaum der Geographie zurechnen wollen!). Auf diesem Gebiete muss daher der historisch-chronologische Teil unserer Disziplin vor dem chorologischen zurücktreten; die wechselseitige Verknüpfung, die räumliche Beziehung der vom Historiker überlieferten einzelnen Daten, anders ausgedrückt die länderkundliche Behandlung steht hier im Vordergrund. Durch eine möglichst streng geographische Auffassung kann hier die historische Geographie sowohl der Historie, wie der Geographie der Gegenwart am besten dienen d. h. beiden am meisten neues Material und neue Anregung geben. Dem Historiker speziell gibt sie das Bild der natürlichen Möglichkeiten, an denen er die historische Leistung des Menschen messen kann, und die Wechselbeziehungen zwischen Land und Leuten für eine gegebene Zeit und ein gegebenes Gebiet. Dies Gebiet - so verlangt der länderkundliche Gesichtspunkt - soll ein grösseres oder kleineres Naturgebiet sein, eine geographische Provinz, denn der Geograph will die mannigfachen Wechselwirkungen bis an jene Grenzen verfolgen, von denen ab ihr System wesentlich anders erscheint. Es soll aber auch ein historisches Gebiet sein. das durch gemeinsame Geschichte verbunden ist, denn auch

¹⁾ In geographischen Arbeiten über Pässe und Strassen pflegt die Benützungsgeschichte dieser Verkehrswege den umfangreichsten Teil einzunehmen — mit Unrecht dort, wo diese Vorarbeit bereits vom Historiker geleistet wurde, mit Recht, wo der Geograph die Arbeit des Historikers noch nicht getan findet und sie sich selbst wohl oder übel verrichten muss. Keineswegs kann ich Kötzschke (Hist. Vierteljhrschr. 1906, 377) zustimmen, dass die Siedlungskunde als historischgeographische Teilwissenschaft Siedlungsgeographie und Siedlungsgeschichte in sich vereine, sondern sehe hier zwei getrennte Disziplinen, die einander Hilfswissenschaft sind. Für Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftsgeschichte ist dieses Verhältniss wohl unbestritten. Wie die Wirtschaftskunde durch sie nicht erschöpft wird, sondern noch andere Teile, besonders einen theoretisch volkswirtschaftlichen umschliesst, so ist auch in der Siedlungskunde neben der geographischen und der historischen Auffassung mindestens noch eine dritte, die ethnographische, berechtigt.

der Historiker will ein Ganzes übersehen, aus dem ihn nicht immer wieder neue Verbindungen hinausführen. Natürliche und historische Landschaften in diesem Sinne fallen nicht immer völlig zusammen. aber sie stehen einander in der Regel recht nahe - jedenfalls näher. als jedes von ihnen der vergänglichen politischen Gliederung einer Gegenwart. Das sollten künftige Darstellungen mehr beachten. Es ist historisch und geographisch gleich verfehlt, wenn eine historische Kulturgeographie Deutschlands, wie sie Wimmer bringt, sich auf das heutige Gehiet des Deutschen Reiches beschränkt und es kann auch Kretschmers blos gelegentliches Übergreifen über dies Gebiet hinaus nicht genügen 1) Aber das alte mittelalterliche Reich gibt, wie Knüll richtig bemerkt, auch keinen geeigneten Boden. Knülls Arbeit umfasst daher "das dauernd der Kulturarbeit des deutschen Volkes unterworfene und, zu grossen Teilen wenigstens, auch von ihm bewohnte Gebiet 2). Das ist das Deutschland des Historikers, aber auch das Mitteleuropa des Geographen. Es lässt sich aber auch rechtfertigen, wenn Götz davon die Alpen abtrennt und besonders - sogar mit eigener Periodisirung - behandelt, denn sie sind als Naturlandschaft und Geschichtslandschaft eine scharf ausgeprägte Unterabteilung und ihre Eigenschaft als Durchgangsland, die dabei mitspielt, gestattet in ihrer kulturgeschichtlichen Betrachtung andere Epochen, als für das übrige Deutschland (s. unten). Auch im Übrigen hat Götz gut abgegrenzte historische und natürliche Einheiten behandelt; freilich lassen sich diese umso leichter erkennen, je grösser sie sind. Gerade bei den Einheiten niedriger Ordnung fallen die geographische und die historische Einheit am meisten auseinander und erst bei den allerkleinsten decken sie sich vielfach wieder. So drang auch das deutsche Kulturleben nicht blos in den Alpen hier über die naturgemässen Grenzen und blieb dort hinter ihnen zurück - auch in dem grossen wenig gegliederten osteuropäischen Tiefland ist die Grenze des deutschen und des osteuropäischen Kultur- und Geschichtsbodens eine unregelmässige und geographisch schwer zu begründen. Balkanhalbinsel bildet bald einen Geschichtskreis, bald Trümmer verschiedener, je nachdem die auf ihr sich begegnenden Kulturkreise mit einander in Verbindung traten oder sich absonderten.

²) a. a. O. V. Auch Kötzschke a. a. O. behandelt "Deutschland und seine Nachbarländer".



¹) Der theoretisch (Hist. Geogr. 27), das ganze germanische Mitteleuropa mit einigen fremdvölkerlichen Enklaven einbezieht, auch Belgien und Dänemark, aber namentlich für die späteren Zeiten die nicht zum heutigen Deutschen Reich gehörigen Gebiete stiefmütterlich behandelt.

Hiebei begegnen wir dem Einfluss nicht nur der nationalen, sondern auch der politischen Grenzen. Und es leuchtet ein, dass das eben gesagte auch für die politische Geographie gilt. Sobald sie historische Geographie wird, sind nicht die heutigen oder einstigen Grenzen eines bestimmten Staates das entscheidende für die Gliederung ihrer Betrachtung, sondern zunächst der Boden gemeinsamer politischer Erlebnisse, dann auch die Naturlandschaft und Kulturlandschaft, der dieser zugehört. Die Schwierigkeit liegt darin, dass die politischen Einflüsse nicht immer genau so weit reichen, wie die kulturellen, obwohl langdauerude politische Einheit auch zur kulturellen führt. Aber, um von Kolonialländern und Teilungsresten abzusehen, zeigt selbst ein Land wie die Schweiz, wo die politische Stellung eine kulturgeographische Eigenheit von Bedeutung ausgebildet hat, kein striktes Zusammenfallen beider Gebiete und vollends keines mit der dieser Entwicklung zugrunde liegenden Naturlandschaft. Die historisch-politische Geographie Deutschlands wird daher dem Reich früh entfremdete oder ihm formell nie zugehörige Gebiete mit umfassen müssen; ebenso wie die "Bundesländer" Österreichs und Luxemburg auch Holland, Schweiz, Preussen. Die historische Kulturgeographie Deutschlands muss sogar noch weiter greifen und ihr zuliebe muss die historisch-politische Geographie auch Dänemark (nicht aber Norwegen) und wohl auch mit Kretschmer Belgien einbeziehen. In der richtigen Begrenzung der behandelten Gebiete von den drei leitenden Gesichtspunkten aus - und insbesondere in ihrer richtigen Begrenzung für die behandelte Zeit - liegt eine der schwierigeren Aufgaben der historischen Länderkunde, aber auch eine der reizvolleren. Man wird sie auch im Sinne des Historikers umso besser lösen, je schärfer die räumliche Festlegung der verschiedenen Grenzen erfolgt, aus deren Durchschnitt sich die historisch-geographische Individualität des behandelten Landes ergibt. Und diese geographische Fixirung des überlieferten und erschlossenen Bildes, insbesondere des Kultur- und Staatenbildes, die dem Historiker eine Grundlage geben soll, erfolgt am anschaulichsten durch die Karte, freilich durch eine begründete und erläuterte Karte, die Unsicheres vom Sicheren schon in der Signatur trennt.

Solche Karten, welche nebeneinander Sprach-, Kultur-, Wald-, Siedlungs-, Staatengrenzen u. dgl. und durch sie die Verbreitung gewisser Einflüsse darstellen, überdies deren Vergleichung mit den Naturgrenzen und mit anderen Verbreitungsgrenzen der Gegenwart (Dorftypus, Hausform, Ortsnamenformen etc.) zulassen, sind in unseren historischen Länderkunden viel seltener, als wünschenswert. Gerade sie würden die Lücken der Kenntnis deutlich zeigen. Ich möchte in ihrer Herstellung

mehr sehen, als die blosse Benützung eines geographischen Veranschaulichungsmittels für historische Tatsachen 1). Es handelt sich dabei darum, das räumlich erfassbare aus der Fülle von Daten herauszugreifen und insbesondere dasjenige, dessen Darstellung das behandelte Gebiet am lückenlosesten in charakteristische Teile gliedert, somit auch den Komplex der einschlägigen Fragen am meisten aufklärt. Das ist doch wohl eine geographische Aufgabe. Sie wird am schwierigsten dort, wo die darzustellenden Verhältnisse in ihren räumlichen Beziehungen nicht unzweideutig sind. Nicht bloss mittelalterliche, auch neuere Territorialverhältnisse und Berechtigungen kommen hier, wie Kretschmers Darlegungen zeigen, am meisten in Betracht, im deutschen Reich etwa Kondominien. Gebietsverpfändungen, unbeachtete, doch zu Recht bestehende Lehensansprüche, ferner zeitlich besonders unbeständige Zustände. Aber auch für sie wäre es zu versuchen. Zum Teil ist dies auf dem Umweg möglich, dass man ihre Elemente, kleine und kleinste Gebiete bestimmt; die Wahl derjenigen kleinen Einheiten. deren Nebeneinander am Zweifellosesten ist und zwischen denen vielleicht weite Grenzsäume (Waldgebiete) aber keine Lücken und kein Übergreifen liegt, die also das ganze Gebiet veranschaulichen, hat Richters Landgerichtskarte im Auge. Das ist nicht blos ein historisch, sondern auch ein geographisch gerechtfertigtes Vorgehen. Es ist vielleicht sogar erlaubt2), in der Ermittlung der Grenzen, des Umfangs und der Lage solcher konstant gebliebenen kleinen Gebiete die besondere historisch-geographische Aufgabe, in der Verfolgung ihrer Besitzwechsel aber eine historische zu erblicken²). Dieser Vorgang der Zerlegung in kleine Gebiete wird manchmal auch bei kulturgeographischen Verhältnissen möglich sein; in andern Fällen aber, wo es sich um ausgedehnte Grenzlinien handelt, muss man andere Wege einschlagen.

¹⁾ Redlich a. a. O. 548. Er übersieht dabei nicht die Bedeutung der kartographisch-technischen Seite. Technisch ist der Schritt vom Kartogramm zur Karte zu machen, wie auf anderen Gebieten etwa von der blossen Verwendung von Signaturen und Einschreibungen zu der Darstellung durch Isohypsen, Isothermen, Volksdichtekurven.

²⁾ Vgl. Geographische Zeitschrift VIII 48 f. Durch solche genaue Festlegung werden dem Historiker auch Auskünfte über die natürliche Ausstattung des Gebiets zuteil, die aber allein zur Beurteilung seines Wertes und der daraus hervorgehenden Machtverhältnisse (die ihn besonders interessiren) nicht zureichen. Ob wir die kleineren Gebiete dadurch gewinnen müssen, dass zunächst grössere (ihr Vielfaches) sicher begrenzt und dann dessen fortgehende Teilung versucht wird, oder ob sie sich unmittelbar gewinnen lassen, hängt wohl von Art und Fülle der Quellen ab. Vgl. Kötzschke a. a. O. 418.

Wimmer lässt seiner Aufgabe gemäss und Knüll aus Raumrücksichten die politische Geographie ganz bei Seite, Götz berücksichtigt aus ihr nur — in ansprechender Weise bei aller Knappheit — den einen Gesichtspunkt der "politischen Lage"; alle drei behandeln dagegen die Kulturgeographie eingehend. Umgekehrt widmet Kretschmer den Hauptteil seines Werkes der politischen Geographie1). Es sind also die drei erstgenannten Autoren, von denen man historische Kulturkarten hätte erhoffen dürfen. Aber wir haben gesehen, wie sehr bei ihnen der chorologische Gesichtspunkt zurücktritt. So wird die Geschichte der Rodungen bei Wimmer rein historisch behandelt: wir erfahren viel mehr, wann und wie gerodet wurde als wo und bis wohin. Knüll versucht wenigstens nicht ohne Erfolg die Siedlungsverteilung für gewisse Epochen getrennt von der Kolonisationsgeschichte vorzuführen; er und Kretschmer stellen die Strassenzüge bestimmter Perioden, Kretschmer auch die grösseren Waldgebiete zusammen. Aber im Ganzen ist auch ihre Schilderung mehr die der allgemeinen Vorgänge mit typischen Beispielen und Götz, der mehr nach Zuständlichkeit strebt, wird durch die knappe Fassung vieler Kapitel behindert, dies Ziel zu erreichen. Und doch wäre nach den mannigfachen Forschungen der letzten Jahre der Versuch, die Waldverteilung, die Volksanhäufung u. s. w. in Übersicht darzustellen, für die Hauptperioden nicht mehr so aussichtslos, wie Richter?) meinte. Sind doch für manche Gebiete sogar schon Spezialuntersuchungen und Spezialkarten in Aussicht genommen. Es fehlt aber vor allem an orientirenden und generalisirenden Übersichtskarten — und diese zu bieten, sollte das ernstliche Bestreben historisch-geographischer Arbeit auf kulturgeographischem Gebiete sein³).

Auf politisch-geographischem Gebiete besitzen wir solche Übersichtskärtchen vielfach, aber sie genügen den komplizirten Verhältnissen Deutschlands nicht. Kretschmer hat daher mit Recht von ihnen

¹⁾ Die Kulturgeographie behandelt er nach dem Schema: Bevölkerung und Siedlungen (wechselnde, den jeweiligen Verhältnissen der betreffenden Zeit entsprechende Unterabteilungen), Landwirtschaft, Wald, Bergbau, Verkehr. Die kirchliche Topographie des Mittelalters ist in einem besonderen Abschnitt behandelt, der vornehmlich die Begrenzung der Sprengel und die Entstehung der wichtigsten Klöster behandelt; für spätere Zeiten ist sie nicht ausgesondert; eine geplante "Städtekunde" musste leider wegfallen.

²⁾ Grenzen der Geographie 12.

³) Beschorner a. a. O. 16, der zusammenfassende historisch-geographische Darstellungen Deutschlands noch für verfrüht hält (S. 29), meint doch, dass Knüll und Kretschmer durch geeignete kleine Karten viel Worte hätten sparen können.

abgesehen 1). Denn hier kommt es mehr auf die Einzelheit an, hier spielt die genaue Bestimmung der kleinen Bestandteile eine grössere Rolle, hier kann daher viel weniger generalisirt werden, als auf Karten, die etwa eine Wald- oder Siedlungsgrenze darstellen; hier kommen überdies zumeist Grenzlinien, nicht Grenzsäume in Betracht, was ebenfalls die Generalisirung erschwert. Aber eben deshalb verlangt die Einzelheit nach kartographischer Darstellung und es wäre wünschenswert gewesen, komplizirtere Fälle durch Kartenskizzen grossen Massstabes zu erläutern. Kretschnier musste hierauf wohl aus äusseren Gründen verzichten: er versucht daher die Territorien zu beschreiben. indem er ihre Bestandteile aufzählt. Diese müssen wir aus modernen Karten bestimmen. Sind sie aber auch durchaus gleich geblieben? Vielleicht um diesem trockenen, wenig anschaulichen Teile, der die Umschreibung einer blos gedachten Karte ist, mehr Leben zu geben, hat Kretschmer die Entwicklung der Territorien ausführlicher behandelt und damit jene "historische Kontrebande" eingeschleppt, wegen der ihn Redlich ebenso tadelt, wie die geographischen Beurteiler. Wir hören zu viel von Erbteilungen und Zusammenlegungen, auch recht kurzlebigen; Genealogie und Dynastengeschichte treten zu sehr hervor; die Erörterung von Fragen, welche der Lokalhistoriker mit Recht als seine Domäne behandelt, beeinträchtigt den geographischen Charakter dieser Abschnitte. Und in der "Gaugeographie" wird nur allgemeines mitgeteilt, nicht einmal die bestbekannten und wichtigsten Gaue in ihrer Begrenzung vorgeführt oder auch nur nach ihrer Lage aufgezählt. Trotzdem ist nicht zu übersehen, wie viel rein geographische Arbeit jene Teile des Werkes enthalten, die gleichsam die ungezeichnete Karte darstellen.

Wir fassen das Ergebnis dieser Betrachtung dahin zusammen, dass auf physischgeographischem Gebiet die historische Geographie mehr die Veränderungen, auf anthropogeographischem und politischem mehr die Zustände beachten, hier die länderkundliche, dort die allgemeingeographische Betrachtung pflegen soll, dass in beider Beziehung die biogeographischen Fragen eine Mittelstellung einnehmen, da sie sowohl mit der physischen, als auch mit der Geographie des Menschen eng verknüpft sind, endlich dass die historische Geographie im Ganzen dem Historiker umso wertvollere Dienste als Hilfswissenschaft leistet, je mehr sie die geographischen Gesichtspunkte walten lässt²). Die Dreiteilung,

¹⁾ Was Beschorner a. a. O. tadelt. Die Schwierigkeiten führt Kretschmer 9 ff. näher aus.

²⁾ Die Auffassung Kötzschkes (a. a. O. 401 f.), dass die histor. Geogr. als Hilfswissenschaft dem Historiker wesentlich ,topographische Dienste leisten, ihm

welche die modernen übersichtlichen Darstellungen wenigstens theoretisch zu Grunde legen, ist als gute Grundlage anzuerkennen und dürfte auch der faktischen Arbeitsteilung zwischen den einzelnen, verschieden vorgebildeten Forschern entsprechen. Aber sie ist keine unüberschreitbare Grenzmauer, sondern der Zusammenhang vieler Probleme weist über sie hinüber.

Bei dieser Dreiteilung wurde der historischen Topographie nicht gedacht. Fassen wir diese als die genaue örtliche Festlegung der einzelnen geographischen Objekte der Vergangenheit, welche die Ermittlung der früheren Benennungen als notwendiges Hilfsmittel in sich schliesst, als die historische Geographie der Örtlichkeiten im Gegensatz zu jener der Räume, so lässt sie wohl eine selbständige Pflege zu, die sich umsomehr vertieft, je enger das gewählte Gebiet ist aber sie gehört, da sie natürliche Stätten ebensowohl wie Siedlungen und Gemeinwesen umfasst, allen drei Arbeitsgebieten gleichmässig an, die ja auch alle drei der Karte bedürfen. Das wird uns auch dadurch bestätigt, dass die neueren Darstellungen ihr gleichsam naturnotwendig diese Stellung zuwiesen. Ihr meist gepflegter Teil, die Städte- und Siedlungstopographie, wie sie z. B. Nissen im 2. Teil seiner italischen Landeskunde behandelt, fällt auf historischgeographischem Gebiete ebenso wie auf dem der modernen Geographie überwiegend in die anthropogeographische, nur zum kleineren Teil in die politisch-geographische Abteilung.

Noch haben wir ein Wort über die zeitliche Begrenzung der historischen Geographie zu sagen. Götz, entsprechend seinem mehr naturwissenschaftlichen Standpunkte, dehnt sie auf die "ganze Post-diluvialzeit" aus, diejenige Zeit, für welche deutliche Spuren der Existenz des Menschen erhalten sind. Wimmer, Kretschmer, Knüll und Kötzschke aber beschränken sie auf die historische Zeit, über welche Aufzeichnungen vorliegen. Sie stimmen dabei überein mit den geographischen Methodikern Richthofen und Hettner. Der letztgenannte unterscheidet die prachistorische Geographie von der historischen und ist geneigt, sie mit Rücksicht auf die Art ihrer Erkenntnisquellen der historischen Geologie zuzuweisen¹). Neben der Verschiedenheit der

Mittel an die Hand geben soll, kritisch festzustellen , wo es eigentlich gewesen iste, aber auch sagen soll, wie die Eigenart der Örtlichkeit war, besagt in ihrer Ausdehnung auf Flächen, Linien etc. wohl im Wesentlichen das nämliche.

¹⁾ Götz, Histor. Geogr. 2, Wimmer, Histor. Landschaftskunde 2, Kretschmer, Verh. d. 7. internat. Geographenkongr. II 930, Hist. Geogr. 4, Knüll, Hist. Geogr. 2. Wimmer, Deutscher Boden 1, Richthofen, a. a. O. 60, Hettner, Geogr. Zeitschr. XI 556 f., 564, Beschorner, a. a. O. 7.

Quellen findet diese Begrenzung, die eigentlich auch eine räumliche in sich schliesst1), ihre Rechtfertigung darin, dass erst in historischer Zeit das Hauptobjekt der historischen Geographie, der Mensch, einer zusammenfassenden Betrachtung zugänglich ist und dass erst in dieser jene genaue zeitliche Bestimmung der Vorgänge und Zustände möglich wird, die der Historiker bedarf, die Datirung. Es kann aber auch nicht bestritten werden, dass der Zusammenhang zwischen historischen und praehistorischen Vorgängen mitunter zum Überschreiten dieser Grenze zwingt, besonders auf dem Gebiete der physischen und der Biogeographie. Doch ist auch dann die praehistorische Zeit nicht sowohl als Teil, wie als Einleitung der historischen Geographie zu behandeln. Innerhalb der historischen Zeit ist für unseren Kulturkreis eine scharfe Trennungslinie zwischen der alten Geographie und der mittelalterlich-neuzeitlichen uns bereits aus dem Entwicklungsgang unserer Disziplin bekannt und wird auch heute fast durchaus anerkannt. so auch von Hettner. Seinen Grund hat dies in der "Stetigkeit der historischen Entwicklung Europas seit Anfang des Mittelalters, die trotz aller Veränderungen eine Kluft nicht mehr aufkommen liess, wie sie die neuere von der antiken Kultur trennt und uns die letztere auch in geographischer Beziehung als eine andere Welt erscheinen lässt*2), aber auch in der von Richter⁸) besonders stark hervorgehobenen Verschiedenheit der nächsten Aufgaben auf beiden Gebieten. Doch ist hier auch der verschiedene Boden zu beachten: Wenn Kretschmer. Wimmer, Knüll in ihren Deutschland gewidmeten Werken die keltisch-römische Urzeit nur wie eine Einleitung behandeln und Kretschmer sogar das Altertum als zeitlich ungegliedertes Ganze der chronologisch gegliederten Behandlung der späteren Zeit gegenüberstellt, während in Werken, wie Oberhummers Cypern und Partsch' Arbeiten über die jonischen Inseln die Kluft überbrückt ist und die Darstellung mancher Kapitel durch die ganze Geschichte bis zur Gegenwart geführt erscheint - dann ist allerdings die verschiedene methodische Auffassung mitbestimmend4), aber auch die verschiedene Tiefe und Dauer der antiken Kultur auf den einzelnen Schauplätzen. Götz zieht nie die offizielle Grenze zwischen Altertum und Mittelalter. aber seine Perioden, die wesentlich wirtschaftsgeschichtlich begründet sind, erscheinen doch fast immer durch die Dauer der Einwirkung mit-

¹⁾ S. oben S. 217 und 221 Anm. 3.

²) Worte Oberhummers, Deutsche Literaturzeitung 1906, 45. Vgl. zahlreiche Äusserungen Richters in den Aufsätzen über seinen Historischen Atlas.

³⁾ Grenzen der Geographie 10 ff.

⁴⁾ S. oben S. 222 ff.

bestimmt, welche von der antiken Kultur ausging. Das Ende dieser Einwirkung setzt er mit Recht in verschiedenen Ländern zu verschiedener Zeit an und lässt es zumeist mit dem Auftreten neuer, auch ethnographisch meist gesonderter, Kulturträger zusammenfallen. So liegt nicht nur die Grenze zwischen "alter" und "neuerer" Geographie verschieden weit zurück, auch der Zusammenhang beider ist verschieden stark.

Auf mitteleuropäischem Boden ist die Kluft weit stärker, als in Italien. Eine von der Gegenwart rückschreitende Methode hat Zeiten ungenügender Kenntnis zu durchwandern, ehe sie zu der - wenigstens für grosse Gebiete - hellen Römerzeit gelangt. Das mag mitgewirkt haben, um Beschorner¹) zu der Forderung zu veranlassen, die historische Geographie Deutschlands möge zuerst das Bild der ältesten Zeiten klarstellen, dann dessen Veränderungen gegen die Gegenwart her verfolgen. Für die Darstellung ist dieser Weg ja wohl der zumeist begangene, Beschorner fordert ihn aber für die Untersuchung. Ob er für ein bestimmtes Land möglich ist, muss von zwei Umständen abhängen, einmal ob die unmittelbar für jene Zeit feststellbaren Tatsachen über diejenigen überwiegen, die nur durch Rückschlüsse aus späteren Verhältnissen sich ermitteln lassen, zweitens ob ihre Gleichzeitigkeit gross genug ist um sie zu einem einheitlichen Bilde verweben zu können. Nur wo beides der Fall ist, wird man den sicheren Weg rückschreitender Betrachtung verlassen können, den man mit so viel Erfolg bei den grossen historischen Kartenwerken verfolgt. Der spezielle Fall soll hier nicht erörtert werden; wohl aber führt uns die Aufstellung der beiden Bedingungen zu einer weiteren Betrachtung.

III. Epochen und Perioden; Zustands- und Wachstumskarten.

Wir haben bei der Betrachtung der historischen Länderkunde zahlreiche Stimmen angeführt, welche ihr die Darstellung der geographischen Zustände zu einer bestimmten vergangenen Zeit zuweisen. Wir haben dabei bald von Zeiträumen, Jahrhunderten, Abschnitten, Entwicklungen, bald von Zeitpunkten, Epochen, Stadien reden hören und wir haben die Bezeichnung "Querschnitt durch die historische Entwicklung" in Verbindung mit beiden Ausdrucksweisen gefunden"). Streng genommen ist sie nur mit der ersten vereinbar. Diesen Standpunkt nimmt Kretschmer theoretisch und praktisch ein; er will die historische Geographie längerer Perioden durch Zerlegung in eine An-

¹⁾ S. oben S. 224, Anm. 2.

²⁾ S. oben S. 218 ff., 222 ff.

zahl von nahe bei einander liegenden Terminen dargestellt sehen und führt dies auch in seinem Werke durch: nach der antiken Geographie Deutschlands werden uns mit ungleicher Ausführlichkeit gehaltene Querschnitte für die Jahre 1000, 1375, 1550, 1650, 1770 gegeben, deren Auswahl so erfolgte, dass die Epochen .kurz vor oder kurz nach grossen Ereignissen und politischen Veränderungen liegen*1), zwischen denen also eine mehr ungestörte Entwicklung anzunehmen ist. Götz steht auf demselben Standpunkte; er teilt seine Darstellung zwar in Perioden, die er aber von den Haltepunkten der Epochen aus nicht so sehr chronologisch, als nach ihren charakteristischen Tendenzen und nach der generellen Beschaffenheit ihrer Zustände "überblickt" 2). Freilich wird ihm die Durchführung seiner Auffassung, die in manchem einzelnen Fall recht wohl gelungen ist, dadurch erschwert, dass seine Perioden meist ausserordentlich lang sind und daher zur erzählenden Darstellung verleiten. Eine derartige Auffassung kann sich auch darauf berufen, dass die Karte das Nebeneinander wesentlich nur für eine bestimmte Epoche darzustellen vermag und dass die Methoden der Geographie durch die Rücksicht auf die Karte bestimmt werden3).

Dass ihr die Ansicht Oberhummers, Beschorners u. a., welche die historische Geographie nicht als Zustands-, sondern als Veränderungslehre auffasst, entgegentritt, ist selbstverständlich. So sieht Oberhummer in der Legung von Querschnitten nur einen Notbehelf wie das System in der Naturgeschichte und betont demgegenüber das Studium der Entwicklung⁴). Für unsere Auffassung, nach welcher die historische Geographie Raum für beides bietet, entsteht aber die Frage, ob daneben nicht auch eine dritte Behandlungsweise möglich, ja notwendig ist, welche als Zustandsbeschreibung auftritt, aber die Beschreibung von Epochen durch die Schilderung von Perioden ersetzt.

So unlogisch eine solche Behandlungsweise auf den ersten Blick erscheint, so sieht es doch aus, als ob alle Versuche, einen längeren

¹⁾ Historische Geographie 3.

²) S. oben S. 222 ff. Seine schwankende Ausdrucksweise (S. 3 ist einmal vom Nacheinander der Veränderungen die Rede) wurde schon hervorgehoben.

s) Es darf hier an Richters Ausspruch erinnert werden, dass die histor. Geogr. eine Hilfswissenschaft der Geschichte sei, die ihre Eigenart und Methode durch das ihr eigentümliche Hilfsmittel, die Karte, erhalte (Unters. z. hist. Geogr. d. Erzstift. Salzburg 597).

⁴⁾ Verh. d. 9. dtsch. Geographentag 243, 249, Verh. 7. internat. Geographenkongr. I 144, Deutsche Literaturzeitung 1906, 47.; ebenso Grothe, Geogr. Anzeiger, 1905, 212. S. Günther, Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. Berlin 1904, 604 f. billigt Kretschmers Legung von Querschnitten, mit Rücksicht auf die lange Zeite, also wohl auch nur als einen Behelf.

Zeitraum durch Vergleichung von "Querschnitten" zu überblicken, faktisch in sie einmünden wollten. Dass Götz weniger bei den Zuständen der Epochaljahre als bei den zwischen ihnen liegenden Veränderungen verweilt, wurde bereits mehrfach hervorgehoben. Bei Kretschmer ist in den kulturgeographischen Abschnitten zum grossen Teil, in den politischen aber fast durchaus historische Erzählung vorherrschend. Die Schilderung von Veränderungen wird ja nicht dadurch zu einem Überblick gleichzeitiger Zustände, dass sie statt des Praeteritums im Plusquamperfektum gegeben ist; der Leser empfindet eher die Querschnitte als Zerreissungen des territorialgeschichtlichen Zusammenhangs. Er ist mindestens ebenso oft veranlasst, nach den vorangegangenen Kapiteln zurückzublättern als auf den benachbarten Seiten die territoriale Nachbarschaft nachzusehen. Ich glaube, dass diese Abweichungen von dem nachdrücklich betonten Grundsatze zwei Ursachen haben, deren eine in der Art und dem Umfange unserer Kenntnisse, die andere in den Anforderungen der vergleichenden Darstellung liegt. Die erste, die sich schon bei der Darstellung jedes einzelnen Querschnittes geltend macht, ist die oben erwähnte Schwierigkeit, eine genügende Anzahl datirbarer, sicher gleichzeitiger Züge des geographischen Bildes zu erlangen, die zweite besteht in der verschiedenen geschichtlichen Tiefe und Dauer der einzelnen in diesem Bilde sichtbaren Bewegungen.

Halten wir uns an die nächste und einfachste Aufgabe der historischen Länderkunde, zu sagen, "wie es im Jahre so und so viel war", so lassen sich durch Überlieferung oder Beobachtungen eine ganze Menge geographischer Tatsachen ermitteln, ohne dass man zu wissen braucht, wie es vorher oder später war (natürlich die Gegenwart ausgenommen, die uns notwendigerweise als Rahmen und Ausgangspunkt dient). Ein datirter römischer Meilenstein, die Inschriften einer Felsmarke am Strand, Ruinen mit Inschrift, Karten, Grenzbeschreibungen oder Verträge, Zählungen der Häuser oder ihrer Bewohner, datirte Urkunden aller Art können uns auf das Jahr genaue Auskünfte geben. Aber unmittelbar daneben sind Lücken; wir können die Uferlinie, die Grenze, den Strassenzug nicht mehr mit gleicher Sicherheit verfolgen. Da treten Quellen ein, die uns bestimmte geographische Züge in ungenauer zeitlicher Fixirung oder aber für die scharf fixirte Epoche nur ein geographisches Bild in verschwommenen Umrissen geben. Wir können etwa den Strassenzug weiter verfolgen, aber nicht genau nachweisen, dass die Fortsetzung gerade in demselben Jahre angelegt wurde oder selbst im Epochenjahre schon bestand; wir müssen aus dem Erhaltungszustand benachbarter Ruinen deren ungefähre "Gleichzeitigkeits erschliessen; oder wir können den weiteren Verlaut der Grenze,

Strasse, Uferlinie zur gegebenen Zeit nur lückenhaft ermitteln. In solchen Fällen haben wir es immerhin noch mit Beglaubigungen des Zustandes für die ins Auge gefasste Zeit zu tun, insoferne als wir zwar nicht sagen können: "im Jahre", aber doch "um das Jahr so und so viel". Und so sagt auch Kretschmer blos. Wo der Historiker nicht ein spezielles Ereignis ins Auge fasst, wo er im allgemeinen geschichtliche Zustände mit den gleichzeitigen geographischen vergleichen will, mag ihm dieser Grad von Genauigkeit genügen, der gewissermassen in perspektivischer Verkürzung1) die strenge Epoche durch eine kurze Periode ersetzt. Aber auch solche Beglaubigung fehlt vielfach: für längere Zwischenperioden müssen wir so manche Züge aus den vereinzelten Angaben über wenige Epochen erschliessen. Man denke z. B. an die Zeit zwischen zwei Konskriptionen, zwischen zwei Grenzbeschreibungen, zwei Strassen- oder Territorialkarten, an die Zeit zwischen der letzten inschriftlichen und der ersten urkundlichen oder annalistischen Erwähnung, zwischen zwei Bestimmungen der Uferlinie. zwischen zwei genauer fixirbaren Wald- oder Siedlungsgrenzen. bleiben nur Rückschlüsse aus früheren oder späteren Zuständen möglich und diese haben die Voraussetzung, dass wir - sei es aus vereinzelten überlieferten Tatsachen, sei es aus allgemeineren naturwissenschaftlichen Erkenntnissen²), sei es aus der Anwendung der geschichtlichen Kenntnisse von jenem Zeitraum auf den speziellen Fall - wissen. welcher Art die Entwicklung oder besser der Gang der Veränderungen in der Zwischenzeit im allgemeinen war. Wissen wir, dass eine Waldkolonisation nicht durch Rückschläge unterbrochen warso mögen wir die ungefähre Grenze des Waldes für einen Zeitpunkt zwischen den genauer bekannten Terminen konstruiren. Zeigen alle Wasserstandseinmessungen in der umfassten Periode eine gleichsinnige Bewegung der Küstenlinie, so lässt sich diese für einen bestimmten Zeitpunkt mit einiger Sicherheit aus älteren oder jüngeren genaueren Karten interpoliren; aber auch nur dann. Wissen wir, dass ein Land zwischen zwei Bevölkerungskonskriptionen, deren spätere die höhere Zahl zeigt, durch Kriege, Hungersnöte u. s. w. schwer gelitten hat, so werden wir über die Volkszahl einer dazwischen liegenden Epoche andere Vermutungen aufstellen, als wenn es von diesen Übeln verschont blieb. Je unberechenbarer der Gang der Veränderungen, desto schwieriger die Rückschlüsse; am schwierigsten sind sie dort, wo die Veränderung in einem einmaligen Ereignis bestand, etwa der Anfall eines Gebietes



¹⁾ Vgl. Ratzels oben S. 219 Anm. 1 zitirtes schönes Wort.

²⁾ Vgl. S. 231 f.

an eine andere Macht. Lässt sich dies auch nicht annähernd datiren, so bleibt eine unsichere Stelle oder eine Lücke in unserem Querschnitt. Je mehr solcher Unsicherheiten sich der kritischen Untersuchung ergeben, desto schwieriger wird die Darstellung des Zuständlichen, welche die nächste Aufgabe der historischen Länderkunde ist, und die Wahrung ihres geographischen Charakters, desto mehr muss die Charakteristik eines Zeitpunktes sich derjenigen einer Periode nähern.

Gehen wir zu der weiteren Aufgabe über, den ermittelten Querschnitt mit anderen zu vergleichen, so stossen wir auf die zweite Schwierigkeit. Das zeigt sich, sobald wir von der Geographie der Gegenwart ausgehen, die allein einen vollständigen Querschnitt durch den geschichtlichen Verlauf der geographischen Vorgänge darstellt. Niemand bezweifelt, dass zu ihrem Verständnisse ein Zurückgreifen auf die vergangenen Zustände nötig ist - wenigstens auf denjenigen Teil der Vergangenheit, der in der Gegenwart nachwirkend fortlebt1). Nun reichen aber, wie Hettner neuerlich wieder mit Recht hervorgehoben hat, die bestimmenden Ursachen der heutigen Verhältnisse sehr verschieden weit zurück. Während in Bezug auf den inneren Bau der festen Erdrinde die für den heutigen Bau massgebenden Veränderungens grösstenteils in der Tertiärzeit erfolgt sind, muss für manche anthropogeographische Verhältnisse "der Begriff der geographischen Gegenwart ganz eng gefasst werden". Wir müssen also zum Verständnis des gegenwärtigen Querschnittes bald mehr bald weniger weit zurückgreifen. Legen wir nahe von ihm einen zweiten Querschnitt durch, so kann er zur Erklärung einzelner Tatsachen der Gegenwart ausreichen, ja zuweit für sie zurückliegen; andere aber trifft er noch unverändert an, wir müssen zu ihrem Verständnis über ihn zurückgreifen, vielleicht zu einem nächsten und zweitnächsten Querschnitt. Verschiedenheit findet sich zwischen verschiedenen Kategorien geographischer Erscheinungen, z. B. zwischen Siedlungen und politischen Verhältnissen, aber auch zwischen den einzelnen Elementen dieser Komplexe und ebensowohl zwischen den einzelnen Landschaften, in die das Gebiet zerfällt. Die Siedlungsverhältnisse können in einem Landesteil uralt, anderwärts ganz neuen Ursprungs sein und ebenso kann die eine Art Siedlungen viel weiter hinaufreichen, als die andere. Gehen

¹⁾ Vgl. Hettner, Geogr. Zeitschr. XI 556, Partsch, Philipp Clüver 46. Partsch gebraucht einen sehr zutreffenden Vergleich mit dem Querschnitt durch einen Pflanzenstengel, der "nur dem Beschauer verständlich ist, welcher den ganzen Verlauf und die Leistung der von ihm getroffenen Gefässe sich vergegenwärtigen kann".



wir etwa zur Erklärung des Kretschmerschen Querschnitts von 1770 auf den. von 1650, also auf den westfälischen Frieden zurück, so genügt dies sicher zum Verständnis vieler territorialer Entwicklungen, andere wurzeln aber in früherer Zeit und für die Siedlungsverhältnisse müssen wir zumeist viel weiter zurückgreifen1). Je näher die Querschnitte einander liegen und je ähnlicher sie einander sehen, desto ausgesprochener wird daher das Dilemma: entweder bis zur Ermüdung die Hervorhebung der wenig oder gar nicht veränderten Zustände zu wiederholen oder sich auf die Hervorhebung der eingetretenen Veränderungen zu beschränken. Rücken wir sie aber weiter auseinander bis an Stellen. die für die gesamte Entwicklung hervorragend wichtig sind, so erscheinen diese als Endpunkte wichtiger Perioden und verleiten so zu einer periodisirenden, chronologischen Erzählung. So führt dort die Menge der Querschnitte, welche die Übersicht benimmt, hier ihre geringe Zahl zur Verdunklung des Zuständlichen. Auch wenn wir uns die Schilderung der "Querschnitte" durch Karten ersetzt denken — ich will diese Art von Zustandskarten als Epochen- oder Zeitpunktkarten bezeichnen - neben denen der verbindende Text sehr zusammenschrumpfen kann, wird dadurch weniger gewonnen, als man erwarten sollte. Das Auge übersieht Karten, wie Tabellen, leicht, wenn sie einfach und nicht zu zahlreich sind; je mehr ihrer sind, desto unübersichtlicher werden sie. Führt aber dieser Umstand im Verein mit praktischen Momenten, wie der Kostspieligkeit dieser Darstellungsweise, uns dazu, nur wenige Karten nebeneinanderzulegen - etwa Kretschmers Querschnitten entsprechend - so muss der erläuternde Text, der ihre historische Begründung enthält, ausführlicher werden und sich der Erzählung nähern. Selbst wenn diese Karten der Mannigfaltigkeit der Territorialverhältnisse gerecht werden könnten (wir haben oben gesehen, in wie beschränktem Masse dies der Fall ist), so können sie deren zeitlicher Veränderlichkeit nur unvollkommenen Ausdruck geben. Praktisch hat man die Wahl, einen oder wenige Querschnitte genau oder eine grössere Zahl ungenau abzubilden. Auch der Nachteil, der in dem verschiedenen Alter und der verschiedenen Dauer der gleichzeitigen Zustände liegt, wird durch die kartographische Darstellung nicht beseitigt. Die Karte von 1650 z. B. müsste uns nebeneinander

¹⁾ Auch daraus entnehme ich ein Bedenken gegen Beschorners Vorschlag, zuerst das "älteste Bild" festzustellen (s. S. 243). Dies umschlösse nicht blos Ungleichzeitiges, sondern auch das Gleichzeitige in ihm setzte sich aus ungleich alten Zügen zusammen, deren einige über die älteste leidlich überschaubare Zeit zurückweisen und dann auch ins Dunkel der Vorgeschichte verfolgt werden müssen.

die Neuschöpfungen des westfälischen Friedens und die Zustände, welche diese Umgestaltung überlebten, sie müsste uns ephemere Veränderungen neben solchen Verhältnissen zeigen, die noch lange nachher bestanden. Und so jeder andere Querschnitt. Es gibt aber auch Zustände von historisch-geographischer Bedeutung, die einfach zwischen die Querschnitte fallen, sozusagen zwischen ihnen durchfallen, obwohl sie in der zwischenliegenden Periode lange wirksam waren. So fällt das Reich der Burgunderherzoge zwischen die Epochen 1375 und 1550 der Kretschmerschen Darstellung; auf Epochenkarten für beide Jahre würde es fehlen. Die an diese Querschnitte gebundene, von ihnen zurückgreifende Darstellung Kretschmers kann es nur zur Erklärung für die Entstehung der Niederlande und das Wachstum der habsburgischen Macht verwerten, aber nicht in seiner eigentlichen Bedeutung als Zwischenbildung zwischen Deutschland und Frankreich (also als Träger einer mehrfach geltend gewordenen Tendenz) würdigen, wie dies ein Überblick über die Periode zwischen diesen Epochenjahren tun muss. Aualoge Beispiele werden sich ergeben, wie immer wir die Epochen legen. Aber auch schon die gleichmässige Darstellung lang- und kurzlebiger Zustände um das Epochenjahr ist ein Übelstand.

Die Hervorhebung dieser Schwierigkeiten verfolgt nicht den Zweck, der Epochenkarte und der Darstellung der Vergangenheit in Querschnitten die Berechtigung abzusprechen. Es soll nur betont werden, dass sie methodisch in ihren Anfängen liegen und dass neben ihnen einerseits jene "uneigentliche historische Geographie", die von der Gegenwart hier weiter, dort weniger weit zurückgreift, anderseits aber auch eine Darstellung nach Perioden Berechtigung besitzt. Wenn wir, theoretisch gesprochen, eine unendliche Anzahl historischer Geographien neben einander legen können, dies praktisch aber nicht möglich ist, so scheint mir neben dem Weg, der aus diesen Querschnitten eine Anzahl aus wählt, auch ein anderer gestattet, der sie generalisirend behandelt, indem er die Rücksicht auf strenge Gleichzeitigkeit aufgibt, eine Gruppe von Querschnitten in einen zusammenzieht und den wesentlichen Inhalt einer Periode darstellt¹). Dabei verliert nun

¹⁾ Wie die Generalisirung der Terrainformen auf Karten kleinen Massstabes bald einzelne Erhebungen weglässt, um auf ihre Kosten andere ausgewählte deutlicher hervortreten zu lassen, bald eine Anzahl von Erhebungen zu einem Ganzen verschmilzt, so kann man auch in unserem Falle Auswahl und Zusammenziehung als zwei Formen des Generalisirens betrachten. Hettner, der das Wort von den "unendlich viel historischen Geographien" gebrauchte, scheint mir daher nicht inkonsequent, wenn er (a. a. O. 564, 583 und 584) bald von Epochen, bald von Perioden spricht.



freilich der Historiker die scheinbare Bestimmtheit der Datirung, die ihm die epochenweise Darstellung bieten will; aber wir haben gesehendass es mit dieser Gleichzeitigkeit nicht durchaus glänzend bestellt ist. Und auch die periodenweise Darstellung der Zustände, die man im gewissen Sinne als ein notwendiges Übel bezeichnen kann, schliesst die Möglichkeit nicht aus, das was durch die Untersuchungen sicher datirt ist, auch als festes Datum mitzuteilen. Sie wird überdies ergänzt durch die dritte Darstellungsart, die sich des Längsschnittes bedient und die allen chronologischen Einzelheiten Rechnung zu tragen vermag.

Wie die Darstellung nach Epochen ihren Ausgangspunkt in der immer wieder betonten Eigentümlichkeit der Karte hat, nur ein "Nebeneinander", nicht ein "Nacheinander" darzustellen, so möchte es scheinen, dass wenigstens die Karte ihrem Wesen nach immer Zeitpunktskarte sein muss. Doch ist auch dies nicht im strengsten Sinne richtig. Wir treffen vielmehr auch andere Formen der historischen Karte an. die sich freilich theoretisch bis zu einem gewissen Grade an jene anknüpfen lassen, aber in ihrer Erscheinung doch wesentlich von ihr abweichen. Von ihnen soll nunmehr die Rede sein. Die eine, welche der Darstellung im Längsschnitt entspricht, ist überhaupt keine Zustandskarte, sondern eine Darstellung von Veränderungen, ich möchte sie als Wachstums. Veränderungs- oder auch Entwicklungskarte bezeichnen1). Sie wird viel verwendet und sollte noch mehr verwendet werden. Die andere ist jene Zustandskarte, die generalisirend eine Periode behandelt: ich möchte sie Zeitraumskarte nennen. ist für das Altertum längst üblich, für spätere Zeiten aber selten, neuerlich in ziemlich entwickelter Form im Historischen Atlas der österreichischen Alpenläuder * verwendet. Diese beiden Arten der Karte stellen nicht nur ein Nebeneinander, sondern ein Nacheinander dar. Ihre Theorie, ihre Ausbildungsfähigkeit ist daher für den Historiker von besonderem Interesse.

Ich möchte an das Wort "Nebeneinander" anknüpfen. Die geographische Karte stellt allerdings das nebeneinander liegende, aber auch das übereinander liegende dar. Bodenart (Festland, Meer, Weichboden), Bodenform, Bodenbedeckung, Bewohnung, politische Zugehörigkeit, Verkehrswege greifen über einander über; das Hindernis

¹⁾ Das Wort Entwicklung ist vielleicht zu sehr mit der Vorstellung einer Änderung in einer konstanten Richtung verbunden, dagegen schliesst das Wort, Wachstume die Wachstumshindernisse, Störungen und gelegentlichen Rückbildungen in sich, die zu jedem Wachstum gehören. Ich ziehe dieses daher vor.



dafür, auf demselben Blatte auch noch andere räumlich ausgedehnte Beziehungen darzustellen, etwa noch sprachliche, konfessionelle, anthropologische Zugehörigkeit der Bewohner, liegt nicht in einem prinzipiellen Grund, sondern in der begrenzten Aufnahmsfähigkeit der Karte, Durch das Hilfsmittel der Oleate ist diese Schwierigkeit teilweise umgangen, man kann durch kombinirte Oleaten sogar beliebige Gruppen von übereinanderliegenden Beziehungen wechselweise mit einander vergleichen. Es ist also auch ganz gut möglich, in die Karte direkt oder mittelst Oleate den abweichenden ehemaligen Verlauf einzelner in ihr enthaltener Grenzlinien hineinzubringen; so unmöglich es natürlich ist, eine vollständige Karte des heutigen Zustandes mit einer ebenso vollständigen eines früheren Zustandes zu verbinden, so leicht ist es z. B. die wechselnde Ausdehnung eines Sprachgebietes oder der politischen Grenzen in eine Karte zu tragen, selbst wenn sie Terrain, Siedlungen u. s. w. enthält. Erheben wir diese gelegentliche Einzeichnung zur Hauptsache, so gewinnen wir die Wachstumskarte, welche uns etwa die Verschiebungen der Siedlungsund Sprachgrenzen, die wechselnde Zahl der Orte, die territorialen Verschiebungen eines Staatsgebiets gegenüber andern, die Küsten- und Flusslaufänderungen, jene der Gletscherareale, aber auch die Veränderungen der inneren Gliederung in einem Staat 1) darstellen kann. Alle die erwähnten Beziehungen sind schon in dieser Weise dargestellt worden, am häufigsten und bis in Schulatlanten hinab das Wachstum einzelner Staaten. Sie dienen auch dem Geographen, indem sie ihm sagen, wie alt oder wie jung die betreffenden Landstriche als Kultur-, Sumpf-, Gletscher-, Festland, als Teil des Staates oder Sprachgebietes, als Verwaltungseinheit u. s. w. sind. Indem sie über diese eine Eigenschaft Auskunft geben, sagen sie auch Bescheid über die Ausdehnung peripherischer und zentraler Gebiete mit ihren verschiedenen Funktionen und ihrer verschieden starken "Einwurzelung" im Boden, um einen Ausdruck Ratzels zu gebrauchen. Ganz analog sagt uns z. B. die geologische Karte, wie alt die Oberflächenschichten der Erde sind und zugleich, in welcher Zeit und Reihenfolge sie gebildet wurden. Darin sehe ich die theoretische Möglichkeit, die Wachstumskarten von den Zustandskarten abzuleiten, aus denen sie die Darstellung einer Seite, des Alters, herausnehmen?).

¹⁾ Vgl. Richter, Mitt. d. Instituts, Ergänzungsband VI (Sickelfestschr. 1901) 863 und meine Bemerkungen dazu Geogr. Zeitschr. VIII 48.

²) Die Wachstumskarte kann auch diese Eigenschaft nur für einzelne Faktoren des Gesamtkartenbildes darstellen, bei geschickter Anlage aber deren mehrere immerhin nebeneinanderstellen, namentlich wenn sie teils flächenhaft,

Die Schranken, welche sich dieser Darstellungsweise entgegenstellen - das hat Richter wiederholt betont - sind wesentlich kartographischer Natur. Die Überladung der Karte kann ebenso gut bei einer Zustandskarte (man denke z. B. an die vielfach unleserlichen Produktionskarten) wie bei einer Wachstumskarte eintreten; sie ergibt sich, wenn zu viele und zu vielerlei Flächen und Grenzlinien einander bedecken oder queren. Bei der Wachstumskarte tritt diese Gefahr dann besonders ein, wenn man auf demselben Blatt mehrere gleichartige, aber von verschiedenen Zentren ausgehende Bewegungen darstellen will, die einander nicht blos hemmen, sondern in einander ein- oder über einander greifen, z. B. das Wachstum mehrerer Staaten mit seinen Rückschlägen. Dann auch in solchen Fällen, wo die dauernden und insbesondere die zeitweisen Rückschläge im Wachstums- oder Bewegungsvorgang besonders häufig und mannigfach sind. Wo beides zusammentrifft, kann selbst die Oleate nicht mehr helfen. Eine dieser beiden Schwierigkeiten allein lässt sich eher überwinden. So gewiss es ist, dass eine Karte mit der speziellen Aufgabe: Wachstum Österreich-Ungarns oder Preussens, Ausgestaltung Oberösterreichs u. dgl. die grösste Anschaulichkeit erreicht, so lassen sich doch bei geschickter Ausnutzung der kartographischen Hilfsmittel (Flächenkolorit, Linien, Signuturen) gelegentlich zwei, kaum mehr, derartige Entwicklungen verbinden. Z. B. das Wachstum Österreichs und Preussens, wenn man von kleinen Gebietsteilen (Sigmaringen) absieht, die mehrfach den Herren wechselten und dabei zeitweise, aber nicht aufeinanderfolgend. diesen beiden Mächten gehörten 1). Bei dem gelungenen Versuche, die Grenzverschiebungen Oberösterreichs nach allen Seiten hin anschaulich zu machen²), sehen wir Strnadt gezwungen, die Zeit der Vereinigung bzw. Trennung durch Einschreibung von Zahlen in die Karte nach Art eines Kartogramms auszudrücken, da er das Flächenkolorit für die Bezeichnung der einzelnen in Frage kommenden Länder verwertet hat.

teils linear oder punktweise auftreten. Sie kann also z. B. neben der Veränderung der Grenzen auch die der Siedlungen (Neugründungen, Wüstungen) oder des Strassennetzes verfolgen. Indem sie das Alter darstellt, ist sie eigentlich an einen Endtermin, sei es die Zeit ihrer Abfassung, sei es eine frühere, gebunden und kann später eingetretene Veränderungen nicht eintragen — noch weniger als die Epochenkarte. Trotzdem geschieht dies in historischen Atlanten aus Raumrücksichten mitunter, kaum zum Vorteil der Übersichtlichkeit.

¹⁾ Dass eine Verwendung von Flächenkolorit und Grenzlinien neben einander immer eine der beiden dargestellten Beziehungen zur Haupt-, die andere zur Nebensache stempelt, ist bei derartigen Versuchen ein unvermeidlicher Übelstand.

²) Historischer Atlas der österr. Alpenländer, Nebenkärtchen zu Blatt 1 b der Landgerichtskarte.

Zumeist geschieht das umgekehrte, man läst die Herkunft der Erwerbung unbezeichnet und veranschaulicht ihre Zeit mit besonderer Deutlichkeit. Darauf kommen wir gleich zurück. Verlust und Wiedergewinn sind ebenfalls umso schwerer darzustellen, je öfter sie ein Gebiet trafen. So sehen wir auf Supans Karte der Fortschritte, welche die europäische Kolonisation machte1), keine Möglichkeit mehr, die zweimalige Kolonisation Grönlands auszudrücken. Grenzgebiete, deren Zugehörigkeit hin und her schwankt, muss man wohl als solche besonders ausscheiden und das nähere dem erläuternden Text überlassen. wenn man nicht einen Abriss ihrer ganzen Territorialgeschichte der Karte einschreiben will, die dadurch zum übersichtslosen Kartogramm gestempelt wird*). In solchen Fällen allzuwechselnden Besitzes ist es am besten lediglich die einzelnen Gebiete als solche zur Darstellung zu bringen, ihre wechselnde Kombination aber dem Text zu überlassen. Diesen von Richter betonten Vorschlag haben wir schon in anderem Zusammenhange berührt.

Aber auch von solchen komplizirteren Fällen abgesehen, muss die Wachstumskarte je nach ihrem Massstab und der Dauer des Zeitraums, den sie umfasst, mehr oder weniger generalisiren. Selten und nur in Spezialkarten kann jede Grenzveränderung, jede neue Grenzlinie eingezeichnet werden. Man fasst vielmehr meist Zuwachs und Verlust während einer längeren oder kürzeren Periode zu Alterskategorien zusammen³); die Karte gibt nicht die genaue Zeit der einzelnen Verschiebungen, sondern lässt uns Zeiten positiver und negativer, sowie lebhafter und schwacher Veränderungen übersehen. Diese Art der Generalisirung verlangt nun aber eine besondere Sorgfalt in der Wahl der Perioden. Die Epochen, die sie begrenzen, müssen andere sein, als die aus allgemeinen oder speziellen historischen Gründen gewählten Jahre der Querschnitte oder der Epochenkarten⁴). Werden diese so

¹⁾ A. Supan, Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien. Gotha, Justus Perthes 1906, Tafel XII. — Für den Standpunkt der Gegenwartsgeographie, der nur fragt: "Wie alt sind für die einzelnen Teile die heutigen Verhältnisse?"; kommt solch ein ehemaliger Besitz auch weniger in Betracht (immerhin ist er auch für diesen nicht ganz bedeutungslos).

^{2) [}Die wechselnde Zugehörigkeit einzelner Orte lässt sich zur Not, aber eben nur zur Not, durch verschiedenfarbiges Unterstreichen der Ortsnamen ausdrücken.]

s), Erworben oder verloren, besiedelt, vergletschert etc. zwischen den Jahren m und n (bezeichnet durch Grenzlinien und Flächenkolorit).

⁴⁾ Wenn bei Supan a. a. O. die Tafel XII (vgl. S. 305) einen solchen Unterschied gegen die Epochenkarten Tafel I—XI zeigt, so spielt dabei mit, dass diese die Kolonisation der Einzelmächte, jene die Kolonisation als Ganzes darstellt.

gewählt, dass der Querschnitt die Folgen wichtiger geschichtlicher Vorgänge, die durch sie geschaffenen oder zerstörten Zustände zeigt. also auch so, dass er langdauernde Zustände festhält - Kretschmer betont mit Recht "lange Friedensperioden" 1), — so muss für jene auch ein quantitativer territorialer Gesichtspunkt mit in Frage kommen. Nicht nur, dass Perioden grossen und geringen Wachstums als solche charakterisirt werden sollen, auch die Grösse und Geschlossenheit der einzelnen erworbenen Gebiete, der Abschluss der Kolonisation gewisser zusammenhängender Landschuften, die erreichte Abrundung von Territorien, der Abschluss einer langsamen Ausbreitung über natürliche Gebiete muss für die Begrenzung der einzelnen Perioden mitbestimmend sein. Auch wenn dazu Vorgänge führten, die historisch nicht ebeu bedeutend erscheinen. Von diesem Gesichtspunkt dürfte der Passarowitzer Friede mit seinem vorübergehenden Territorialgewinn, aber auch der in so vieler Beziehung massgebende Karlowitzer Friede eine weniger wichtige Epoche für die Karte der Ausdehnung habsburgischer Herrschaft sein, als der Belgrader, durch den die naturgemässe Grenze Ungarns und Kroatiens dauernd hergestellt wurde. Es scheint, dass dieser Gesichtspunkt bei Wachstumskarten nicht immer genug beachtet wird.

Zeitraumskarten können an Stelle der Epochenkarten mit Erfolg dort treten, wo es sich um langdauernde Zustände handelt, neben denen die stattgehabten Veränderungen geringfügig und peripherisch sind. Sie gehen aus einer Epochenkarte hervor, in der einzelne Veränderungen eiugezeichnet, also ein Element der Wachstumskarten aufgenommen ist. Eine Zustandskarte dieser Art ist die Hauptkarte in Richters Untersuchungen über Salzburg (neben der reinen Zeitpunktskarte für 1200). Ihr Hauptgegenstand ist ein langdauernder Zustand, neben dem relativ geringe Abweichungen in älterer Zeit (Salzburggau) und in späteren Zeiten (1442, 1777, 1820 u. s. w.), durchaus peripherische, den Kern nicht berührende Abweichungen, dargestellt werden. Auch die Landgerichtskarte im historischen Atlas ist — im Gegensatz zu dem historischen Altas der Rheinprovinz, der fast nur

Analoge Unterschiede des Gesichtspunktes walten aber immer zwischen Zustandskarten (z. B. Deutschlands Territorien nach den wichtigsten Umgestaltungen) und Wachstumskarten (z. B. Preussens oder auch des alten Reichs als Ganzes) vor. Nicht jede für die gesammten Zustände eines Gebiets wichtige Umwälzung hat eben die spezifisch ins Auge gefasste Entwicklung wesentlich mitbetroffen.

¹⁾ Kretschmer, Verh. 7. Geogr. Kongress II 926, Historische Geographie 3 f. (, kurz vor oder kurz nach grossen Ereignissen und politischen Umwälzungen c. B. Frankreich vor der Revolution, Deutschland nach dem 30 jährigen Kriege).

strenge Epochenkarten neben einzelnen Wachstumskarten bringt eine Zustandskarte, die langdauernde Verhältnisse darstellt; das hat Richter in den Erläuterungen deutlich hervorgehoben. Ihre Voraussetzung ist die Konstanz der Landgerichte im Allgemeinen. Aber diese Konstanz ist nicht blos durch die peripherischen kleinen Veränderungen beeinträchtigt, sondern auch durch innere Verschiebungen, d. h. durch Teilungen und Zusammenlegungen - solche, die sich bis zum Endtermin erhielten und solche, die nur vorübergehend waren. Indem nun neben dem besonders hervorgehobenen Endzustande auch die Grenzen der ursprünglichen grösseren, später geteilten und die wenigen, ursprünglich kleineren, später zusammengelegten Landgerichte aufgenommen sind, stellt die Karte ,alle Landgerichte, die je mals bestanden haben" und _eigentlich keineswegs den Zustand eines bestimmten Momentes 1), ja nicht einmal den einer Periode von kürzerer Dauer dar. Es sind (wenn wir von der Epochenkarte für das Ende des 18. Jahrhunderts absehen, die durch die roten Linien herausgehoben wird) undatirte Angaben. Nicht die Karte selbst, sondern der Begleittext belehrt uns über das Alter der Teilungen, die wir jener entnehmen. Auch hier sind also vornehmlich die kleinsten Teile geographisch festgelegt, was ja auch die wissenschaftliche Hauptaufgabe war. Ganz ähnlich verhalten sich viele Karten für das klassische Altertum; auch sie geben die Elemente, die das politische Bild jener Zeit zusammensetzen, die kleinen Landschaften z. B. von Griechenland, und deuten deren wechselnde Verbindung, ebenso wie das verschiedene Alter und die verschiedene Dauer der Städte nur an. Ich glaube, in beiden Fällen ist diese Darstellung berechtigt, weil die grossen Züge dauernd sind und weil die späteren Verhältnisse so grundverschieden von jenen älteren sind, dass diese ihnen gegenüber ein einheitliches Gepräge haben. Dagegen scheint mir eine Detailkarte dieser Art, selbst eine Übersichtskarte über lange Zeiträume, für die territorialen Verhältnisse Deutschlands in den entsprechenden Jahrhunderten undurchführbar; hier sind eben auch die kleineren Einheiten zu veränderlich

¹⁾ Richter, Erläuterungen zum histor. Atlas I., Seite II. [Auch die Karte Strnadts über den Besitzstand im Ilzgau und im Mühelland zu Beginn des 13. Jhd., Abhandlungen zum hist. Atlas IV, bringt nicht durchaus streng gleichzeitiges, ist also als eine Periodenkarte anzusehen, aber sie umfasst eine viel kürzere Periode und nähert sich dadurch der Epochenkarte. Etwas längere Perioden hat Hettner im Auge, wenn er (Geogr. Zeitschr. VIII 94) historische Siedlungskarten Deutschlands vorschlägt, auf welchen die Arten der Siedlung zum Ausdruck kommen sollen, für jede "Periode besonderer Wirtschaftsgestaltung" eine besondere Ansiedlungskarte.]

Neben solchen Periodenkarten, die relativ konstante Verhältnisse einer grösseren Anzahl von Jahrhunderten veranschaulichen, lassen sich alle Zwischenstufen bis zur Epochenkarte zumeist auf Übersichtskarten vertolgen. "Deutschland unter den Hohenstaufen", "Deutschland im 18. Jahrhundert" u. s. w. Ihre Methode ist noch unausgebildet. In der Regel ist die Karte überladen mit Bemerkungen, welche die zeitweise Zugehörigkeit kleiner Gebiete angeben, oder mit Jahreszahlen der Erwerbung; selbst in Schulatlanten fehlen diese Art Kartogramme nicht. Anderseits sehen wir gerade in Schulatlanten bei weitgehender Generalisirung solche Karten, welche die allgemeinsten Verhältnisse für einige Dezennien bis zu ein paar Jahrhunderten bieten, mit Vorteil in Verwendung; daneben zumeist Epochenkarten mit Eintragung einzelner älterer Grenzen. Für wissenschaftliche Untersuchungen scheinen mir beide weniger wertvoll. Ob sich diese nun auf politische oder Kulturgeographie oder auf spezielle physische Änderungen beziehen, ist für sie wohl nur die Wahl zwischen der Epochenkarte, der Wachstumskarte und jener Zeitraumskarte, die leidlich konstante Verhältnisse sehr langer Zeiten genau in ihre Raumelemente zerlegt. Welche davon zu wählen ist, wird vom speziellen Gegenstande bestimmt; gewiss ist die Wahl oft schwer. So scheint Besiedlung und Rodung wesentlich Wachstumsund Epochenkarten zu begünstigen; doch ist es gewiss lohnend, für ein Spezialgebiet die mittelalterliche Waldgrenze auch ohne genaue Datirung festzulegen; die einfache geographische Frage: "wo waren überhaupt Wälder?" vermag, wie Gradmanns Untersuchungen zeigen, auch historische Fragen von Belang auszulösen1). Dass die Wahl der richtigen Kartenart nicht nur für die Darstellung von Forschungsergebnissen, sondern auch für die Fragestellung und Untersuchung selbst von Belang ist, leuchtet ein.

Wir kehren zu unserem Ausgangspunkt mit der Erkenntnis zurück, dass selbst für die Karte der Querschnitt durch ein Epochenjahr nicht die notwendige und einzige Darstellungsform ist; so mag auch die darstellende historische Länderkunde ihren Blick auf ganze Perioden werfen, wenn sie nur dabei nicht zur Geschichtsdarstellung wird. Schon die Wahl der Perioden — die erste schwierige Frage für diese Behandlungsweise — soll den Einfluss geographischer Auffassungen zeigen.

Kretschmers Epochen 1000, 1375, 1550, 1650, 1770 werden nicht weiter begründet; der Anschluss an grössere innere Kriege bei den drei letzten liegt auf der Hand, die Epoche 1375 macht den Überblick über



¹⁾ Vgl. Redlich a. a. O. 551 ff.

die entstehenden Territorien und die abgeschlossene Kolonisation, die erste über die grossen geschichtlichen Landschaften des alten Reiches möglich. Knüll gliedert in den einzelnen Kapiteln verschieden, die Schlussübersicht nimmt als Epochen das 1. Jahrhundert vor Christi, die Völkerwanderung, Karl den Grossen und den Ausgang des Mittelalters. Die drei Perioden unterscheiden sich auch dadurch, dass der Osten, in der ersten ganz unbekannt, auch in der zweiten noch stark gegen den Westen zurücktritt. Wimmer in dem chronologisch angeordneten Teil seiner Geschichte des deutschen Bodens hat ebenfalls Perioden von langer Dauer aufgestellt: die keltisch-römische Urzeit, welche die "keltische Epoche" (!) bis zum Beginn unserer Ära und die römische (bis 400) umschliesst, das Zeitalter der Völkerwanderung, das Zeitalter der grossen Rodungen (600-1300) und die spätere Zeit, innerhalb deren noch eine "neue Ausbauperiode seit dem 18. Jahrhundert" ausgesondert wird. Das ist nur eine geringe Abweichung von den Perioden, die R. Gradmann1) 1901 für die "Entwicklungsgeschichte der mitteleuropäischen Landschaft" aufgestellt hatte. Dieser unterscheidet die vorrömische, die römische und Völkerwanderungszeit, die "Zeit der grossen Rodungen" von 500 bis etwa in die Mitte des 13. Jahrhdt., die Periode des Stillstands von Ende des 13. bis gegen Mitte des 18. Jahrhdt, und die neue Zeit. Siedlung und Anbau sind auch für die Periodisirung bei Götz massgebend. Nur für die Alpenländer tritt der Verkehr in den Vordergrund, um die drei Epochen 450, 1550 u. 1860 n. Chr. zu rechtfertigen2), deren Gleichwertigkeit man wohl in Frage ziehen darf. Für das übrige Deutschland hat Götz in dem Aufsatze, den er seinem Buche vorangehen liess, die Perioden bis etwa 120 v. Chr., von da bis 1550 (mit einem Unterabschnitt um 1000) und von 1550 bis Ende des 19. Jahrhunderts aus dem Verhältnis des Menschen zum Boden zu begründen versucht³). In der Historischen

¹⁾ Geogr. Zeitschr. VII 435 ff. Vgl. auch Kötzschke a. a. O. 426 f.

²) Bis etwa 450: Von der allmäligen Besiedlung durch kleine Volksteile (örtlich grossenteils ohne Zusammenhang) bis zur Zertrümmerung der römischen Kultureinrichtungen; 450—1550: Vervollständigung der Besiedlung und Ausbildung des Durchgangsverkehrs; 1550—1860: Infolge schwindenden Durchgangsverkehrs Abnahme des Wohlstandes in den Ostalpen, zum Teil auch infolge Verfalles des Bergbaues.

^{*)} Geogr. Zeitschr. IX 363 ff. 1. Periode: die Zeit des feuchtkühlen Naturlandes bis zum Eintritt der meisten deutschen Stämme in die Sesshaftigkeit oder bis zur allgemeinen Heraufführung der Eisenzeit (die Epoche mitbegründet durch die Kimbernwanderung als Anzeichen unzureichenden Landraums für einen Teil der Stämme). 2. Periode: die Zeit der Kulturarbeit am verteilten Boden, auf welchem sich bodenfreie Arbeitsmittelpunkte entwickeln (das heisst Städte). Eine

Geographie aber sehen wir diese Einteilung durch eine andere ersetzt. die wesentlich die gleichen Gesichtspunkte verfolgt, aber andere Epochen bringt: 150, 1250, 1625, 1850 n. Chr. 1) Die Zeit bis 150 umfasst demnach die "Annahme sesshafter Kultur durch die einwandernden Germanen bis zur Zusammenschliessung grösserer Stämme derselben",2) jene von 150-1250 die "Kultivation auf kirchlich und feudal beherrschtem Boden bis zum Entstehen zahlreicher bodenfreier Sammelpunkte der Siedlung ("Städte")". Die Epoche um 1250 aber markirt neben dem Höhepunkte der Städtegründung, auf. den auch Knüll hinweist, der Abschluss der grossen Rodungen und Besiedlungen. Sie fällt also mit Gradmanns und Wimmers Epoche um 1250 oder 1300 zusammen, während der Unterabschnitt um 1000 nicht weiter geltend gemacht wird. So kommen wir dazu, eine Periode von 1100 Jahren. welche mehrere siedlungs- und rodungsgeschichtliche Vorstösse und Ruhepunkte umfasst, ein Stück Römerherrschaft, die Völkerwanderung, Entstehung und Höhepunkte des deutschen Kaisertums und seinen Wendepunkt umschliesst, als ungeteiltes Ganzes zu betrachten - von den Markomannenkriegen (diese haben die Epoche 150 wohl bestimmt) bis zum Interregnum³)!! Bis 1625 rechnet Götz dann "die Zeit der vollen Entwicklung bodenfreier Heimstätten selbständigen Bürgertums neben feudaler Beengung der Bodenkultur.* Es wurde also die Epoche wesentlich im gleichen Sinne begründet, wie früher das Jahr 1550, aber mit Rücksicht auf den dreissigjährigen Krieg unmittelbar an

Trennung dieses Zeitraums durch eine Überschau um d. J. 1000 n. Chr. wäre mit der umfassenden Kultivation, welche um diese Zeit beginnt, wohl zu begründen". 3. Periode: Zeit der bereicherten Bodenproduktion und steigender Unabhängigkeit der Gesamtgütererzeugung vom Boden. Die Epoche ist wohl durch die Effekte des Entdeckungszeitalters bestimmt. Denn Götz betont, dass die "Lage" Mitteleuropas in der ersten Periode in seinen Beziehungen zu der Kulturwelt erst die eines Vorlandes war (noch nicht eine anthropogeographische Randlage), in der zweiten zenfral wurde und zugleich Deutschland eine wirksame Meereslage gewann, in der dritten aber die Meereslage zunächst (durch Abtrennung Hollands) verloren ging und sich dann allmählig eine "Zwischenlage" entwickelte.

¹⁾ Hist. Geogr. 248 ff.

³) Die Charakteristik ist dieselbe, wie jene der früher bis 120 vor Chr. angesetzten Periode, das Land wird als Roh- oder Naturboden bezeichnet. Die Verlegung der Epoche ist wohl dadurch begründet, dass Götz nun den Charakter des Südwestens als römisches Randgebiet stärker betont.

³⁾ Die "Lage" am Ende dieser Zeit meint Götz kaum einheitlich bezeichnen zu können; die "peripherische Vermittlung" hebt er doch hervor. Auch die beginnende Waldschonung am Ende des 13. Jahrhunderts wird von Wimmer sowie von Götz zur Charakteristik dieser Epoche geltend gemacht.

dessen Beginn verschoben¹). Von 1625 bis 1850 wird der "zunehmende staatliche Einfluss auf Produktion und Warenverkehr unter Ausbildung grossgewerblicher Tätigkeit" als charakteristisch bezeichnet, mit 1850 eine neueste Zeit des Dampfes begonnen.

Diese Nebeneinanderstellung zeigt, wie unsicher und tastend noch die Versuche sind, von einem speziellen, geographisch beeinflussten, aber wesentlich kulturgeschichtlichen Standpunkte aus neue gehaltvolle Epochen und Perioden zu gewinnen. Die aus der politischen Geographie und politischen Geschichte entnommenen sind bestimmter und brauchbarer. Es zeigt sich auch der charakteristische Zug vieler wirtschaftsgeschichtlicher Betrachtungen, die stärkere Veränderlichkeit der Gegenwart zu überschätzen. So werden Götz's Perioden gegen die Gegenwart her immer kürzer. Zu lange Perioden sind aber nicht blos für die Darstellung eine grosse Erschwerung, sie behindern auch das Verständnis der in sie zusammengepressten Zeiten schliesslich bei dem Untersuchenden selber. Unsere Forderung geht daher dahin, Mass zu halten, wie dies Kretschmer getau hat.2) Im besonderen wäre hervorzuheben, dass eine Hauptepoche mit dem Ende des grossen Rodungszeitalters übereinstimmend konstatirt wird, das natürlich für die einzelnen Teile Deutschlands zeitlich nicht genau übereinstimmt, und dass diese Epoche auch in der Ausbildung der Territorien mit dem 13. Jahrhundert eine Stütze findet. Wir sehen sie um 1250, 1300 oder 1375 angesetzt. Ebenso ist eine Epoche im 17. Jahrhundert, kurz vor oder nach dem grossen Krieg, aus mehreren Gründen ziemlich übereinstimmend angesetzt (1625, 1650, bei Wimmer Ende des 17. bis Anfang des 18. Jhd., bei Gradmann noch später). Ich möchte diese in den späteren Teil des 17. Jahrhunderts verlegen. Damit wird aber ein Ruhepunkt nicht allzuviel früher wünschenswert; so manche Momente (Städtewesen, Verlust der Seebeziehungen, territoriale Ausgestaltungen) sprechen für die Mitte des 16. Jahrhunderts. Für die früheren Zeiten ist wohl die Siedlungsgeschichte mit ihrem wechselnden Boden am wichtigsten für die Einteilung. Ich halte es für unnatürlich, nicht bei Karl dem Grossen einen Haltepunkt zu machen. Die Epoche um 1000 aber hat

¹⁾ Die "zentrale Lage" in wirtschaftlich-kultureller Beziehung betont Götz für diese Periode um so stärker. Die folgende wird wesentlich ebenso charakterisirt, wie früher (G. Z. IX) die Periode von 1550 an. Nur die "Lage" wird bis etwa 1850 als "passive Innenlage" bezeichnet, so dass also erst die letzten Dezennien, wie nicht mehr ausgeführt wird, die Vorteile der Zwischenlage zur Geltung bringen.

²) Eine Besprechung der Epochen, die Götz für die anderen Länder ansetzt, würde zu weit führen.

für eine historisch-geographische Darstellung auch manchen Vorzug—
sie liegt in der Ruhepause zwischen der ottonischen Kolonisation und
der Germanisirungsperiode der Slavenländer im 12. und 13. Jahrhundert. Eine Gliederung, welche nach dem Ende der Römerzeit und der
Völkerwanderung die folgenden Haltpunkte macht: Zeit Karls des
Grossen, Jahrtausendwende, Ende des 13., Mitte des 16., Ende des 17.
Jahrhunderts, dann noch Mitte (oder Anfang?) des 19. Jahrhunderts,
trägt jedenfalls geographischen Momenten mehr Rechnung, als die
Perioden von Götz; sie weicht von den rein historisch oder doch
territorial begründeten Epochen Kretschmers nur wenig ab. Übersichtskarten für diese Epochen liegen noch keineswegs überall vor.

Noch nach mancher anderer Richtung hin liesse sich für die methodischen Fragen der historischen Länderkunde aus der Vergleichung der Werke Gewinn ziehen, welche in den letzten Jahren das Wagnis unternommen haben, die historische Geographie grösserer Gebiete zusammenfassend zu behandeln. Vor allem aber gebührt den Verfassern dieser Werke Dank dafür, dass sie durch ihr schwieriges Unternehmen auf die Lücken unserer Kenntnis und die Mängel der Methoden die Aufmerksamkeit gelenkt haben. Das wird zu einer Zeit, die sich lebhafter mit einem Gegenstande zn beschäftigen beginnt, geradezu notwendig und ich kann mich daher dem Urteil Beschorners 1), dass uns derartige Darstellungen bei dem heutigen Stand der Forschung "nicht weiterhelfen können", keineswegs anschliessen.

¹⁾ a. a. O. 29 f. [Vgl. die Erwiderung Kretschmers, ebd. 458 ff., die mir erst nach Einsendung meines Manuskriptes (Oktober 1906) zukam, und daher im Vorstehenden nur gelegentlich in Anmerkungen verwertet ist, insbesondere S. 467.]

Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen.

Von

G. Caro.

Als "Einkünfte-Rodel des Bistums Chur" ist von Zellweger¹) und Mohr²) ein Urbar altertümlichen Charakters edirt und von Planta³) wieder abgedruckt worden, dem seinem Inhalt nach eine ganz andere Bezeichnung zukommt. Die Editionen beruhen auf der einzigen vorhandenen Handschrift, die von Aegidius Tschudi herrührt und unter seinen nachgelassenen Manuskripten im Codex 609⁴) der Stiftsbibliothek St. Gallen aufbewahrt wird. Ein Vergleich der Handschrift mit den Editionen zeigte, dass die Zellwegers viele kleine Ungenauigkeiten enthält, auch die Ausgaben von Mohr und Planta sind nicht zureichend; sie lassen unter anderem einige Worte ganz aus⁵). Vor allem aber ein sehr bedeutsamer Umstand wird aus keiner der Editionen erkennbar: die Stellen, an denen die im Urbar aufgeführten Besitzungen und Rechte als Eigentum des Bistums Chur bezeichnet werden, sind

¹⁾ In Der Schweizerische Geschichtsforscher B. 4, Bern 1821, S. 169 ff.

²⁾ Codex diplomaticus ad historiam Raeticam B. 1, Cur 1848, S. 283 ff. nro. 193.

³⁾ Das alte Ration, Berlin 1872, S. 518 ff.

⁴⁾ Es steht dort auf S. 93-106, vgl. das Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von S. Gallen, Halle 1875, S. 195 f.

⁵⁾ Es fehlen bei Mohr, nach dessen Ausgabe das Urbar (U) im folgenden zitirt ist, S. 288 Zeile 3 hinter ,cum decima de ipsa villa die Worte ,et de Limite, de terra C modios de pratis L ; die gleiche Auslassung ist in dem Wiederabdruck bei Planta S. 521 zu vermissen; Zellweger S. 177 hat hier das richtige.

Seitenüberschriften, die höchst wahrscheinlich Tschudi selbst bei der Abschrift seiner Vorlage zugefügt hat, und die jedenfalls keinen Wert beanspruchen dürfen, da ein erheblicher Teil der im Urbar verzeichneten Besitzungen nicht gut dem Bistum Chur gehört haben kann, wohl aber von Kaisern und Königen an andere Empfänger vergabt worden ist. Die Bezeichnung des Aktenstücks als Reichsgutsurbar ist demnach die einzig berechtigte, und seine Abfassungszeit muss höher hinauf gesetzt werden als die älteste Kaiserurkunde, durch die eines der in ihm aufgeführten Besitzstücke vergabt worden ist. Den Nachweis für diese Behauptungen sollen die folgenden Ausführungen erbringen.

Im Urbar sind Höfe, Kirchen und nutzbare Rechte verzeichnet, die zu vier ministeria gehörten, nämlich 1. dem ministerium vallis Drusianae (Wallgau, Vorarlberg), 2. dem ministerium in Planis (Oberrheinthal unterhalb der Landquart), eingefügt ist ein Urbar des Klosters Pfäfers. 3. dem ministerium in Tuverasca (Vorderrheinthal, oberhalb Chur) und 4. dem ministerium in Impedinis (Tiefenkastell, Oberhalbstein). Zwischen den beiden letzteren ist ein Abschnitt eingeschoben, der den Königszins (census regius) aus 8 ministerien und andere Geldeinkünfte aufzählt. Unter den 8 Amtsbezirken ist nicht genannt der im Wallgau, für den bereits am Ende der Güterbeschreibung der hier fällige Königszins verzeichnet war. Die drei übrigen sind aufgeführt und noch fünf andere, Tumilasca (Domleschg), Chur, Bergell, Oberengadin und das ministerium Remedii (Unterengadin?). Das Urbar ist demnach unvollständig erhalten, von dem Abschnitt in Impedinis fehlt der Schluss, und die Aufzählung der Güter von fünf Ministerien ist ganz weggefallen. Jeder Seite seiner Handschrift gibt nun Tschudi folgende Überschrift: Erste Zeile "Curiensis ecclesiae proprietatis iura" 1). zweite Zeile "ministerium in pago vallis Drusianae" oder "in Tuverasca" etc. Indessen sind folgende wesentliche Ausnahmen zu konstatiren. Das Urbar von Pfäfers beginnt oben auf S. 98, die Überschrift lautet wie üblich: Erste Zeile , Curiensis ecclesiae iura proprietatis*, zweite Zeite "ministerium in Planis*. Die erste Zeile hat jedoch Tschudi durchgestrichen und dafür eingeschoben "coenobii Pfevers proprietates"; der Text beginnt, "aspicit namque ad cellam quae vocatur Favares*. Auf S. 99 und 100 geht das Urbar von Pfäfers weiter. Die aufgeführten Ortschaften können nicht unmittelbar dem ministerium in Planis angehört haben, weil sie zum Teil weit ab liegen, am Bodensee, im Vinstgau etc.; gleichwohl gibt Tschudi den Seiten die Über-

¹⁾ So S. 94 f., weiterhin C. e. i. p.

schrift "Curiensis ecclesiae iura proprietatis". Ferner ist zu bemerken. Die erste Seite (93) hat die abweichende Überschrift: "Curiensis ecclesiae redditus olim. Ministerium in pago vallis Drusianae". Der Text beginnt: "Haec invenimus in ministerio, quod habuit Siso in pago vallis Drusianae". Einkünfte von Grundbesitz sind im Urbar nicht eigentlich angegeben. Es führt nur auf: Die Höfe mit Salland und dessen Ausmass, Hufen, anderweitig ausgetane Landstücke mit Benennung der Inhaber, Kirchen mit zubehörenden Zehntrechten, alles ohne den Ertrag anzugeben. Der Ausdruck "redditus" war also unzutreffend; Tschudi hat ihn auf den folgenden Seiten durch den besser passenden "iura proprietatis" ersetzt.

Wollte man wenigstens die Möglichkeit offen lassen, dass Tschudi bereits in seiner Vorlage einen Hinweis auf die Beziehung des Urbars zu Chur fand, so ergeben doch die ersten Sätze mit Sicherheit einen Umstand. Wer geschrieben hat "Curiensis ecclesiae redditus olim", kann nicht auch geschrieben haben, "haec invenimus in ministerio" etc. Die Aufzeichnung hat den zur Zeit ihrer Abfassung vorhandenen Besitzstand zum Objekt, nicht etwa Güter, die längst entfremdet waren und daher vom Verfasser nicht mehr vorgefunden werden konnten; auch Abschnitt 2 und 4 beginnen mit invenimus". Es ist unmöglich, dass das Wort "olim" dem ursprünglichen Text des Urbars angehört hat; vielmehr muss es ein späterer Zusatz sein, dessen Glanbwürdigkeit erst nachzuweisen wäre. Der eigentliche Text des Urbars enthält, wie bereits bemerkt, keinerlei Beziehung auf das Bistum Chur, wohl aber lässt sich sehr leicht erklären, wie Tschudi oder ein früherer Interpolator dazu kam, eine solche herzustellen. Das Aktenstück lag im Archiv des Bistums; dort hat es Tschudi gefunden. Das sagt er selbst in seiner Rhätia1), wo er es benützt und die ministeria nebst den in ihnen vorkommenden Orten aufführt.

Tschudi, geboren 1505²), muss noch jung gewesen sein, als er den wertvollen Fund machte; die erste Ausgabe der Rhätia ist 1538 erschienen. Schon dieser Umstand verbietet, seine positiven Angaben anzuzweifeln und an eine Fälschung zu denken. Das Urbar ist seiner ganzen Anlage nach durchaus verschieden von späteren Churer Urbaren³) und stimmt vortrefflich zu echten Urbaren der Karolingerzeit;

¹⁾ Aegidii Tschudi Claronensis, de prisca ac vera Alpina Rhaetia etc. Basel 1538, S. 69 ff.

²⁾ Vgl. Oechsli, in der Allgem. deutschen Biogr. B. 38, S. 728 ff.

³) Es kommen in Betracht: die Urbarien des Domkapitels zu Chur aus dem 12., 13. u. 14. saec., hg. v. C. v. Moor, Cur 1869; das antiquum registrum ecclesie

speziell die Einführung der Güterbeschreibungen mit "invenimus" entspricht dem Formular, das unter den Kapitularien Karls des Grossen erhalten ist1). Es erscheint ausgeschlossen, dass Tschudi im Stande gewesen wäre, ein Urbar so täuschend echt anzufertigen, auch nachdem er eine weit grössere Belesenheit im Stile alter Urkunden erworben hatte, als er in seinen jüngeren Jahren gehabt haben kann. Übrigens zeigt eine von ihm in die Abschrift übernommene Abkürzung, die er entgegen seiner sonstigen Gewohnheit nicht aufgelöst hat2), dass er wirklich eine Vorlage vor sich hatte, und die wechselnde Schreibung molinum und molinam spricht dafür, dass in seiner Vorlage das offene a angewandt war. Dass er am echten Text Interpolationen vorgenommen hat, ausser der Zufügung der Seitenüberschriften, lässt sich nicht erkennen. Die von Mohr in den Text aufgenommenen deutschen Erklärungen der Ortsnamen stehen in Tschudis Handschrift am Rand. sind also deutlich als von ihm zugefügt kenntlich. Einige wenige deutsche Glossen im Text, so³) zu "vineolam ad siclas II", "zween zuber wins", mögen von Tschudi herrühren oder schon Zusätze seiner Vorlage gewesen sein, tragen jedenfalls wenig aus. Der Annahme, dass Tschudi selbst oder seine Vorlage verschiedenartige Stücke durcheinander gebracht habe4), kann ich nicht beistimmen, weil, wie bereits dargelegt, das Urbar einen durchaus einheitlichen Charakter trägt. Es gliedert sich nach den Ministerien. Die Einfügung der Güterbeschreibung von Pfäfers in das ministerium in Planis ohne Rücksicht auf die geographische Lage der Besitzungen muss einen sachlichen Grund haben, und es sei gleich hier bemerkt: Eigenkloster des Bistums Chur kann Pfäfers seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts niemals gewesen sein; nur in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts gehörte es dem Bischof Waldo persönlich⁵). Eine nur scheinbare Unordnung ist es, wenn im

Curiensis, c. 1290/98, bei Th. v. Mohr, Cod. dipl. B. 2 S. 98 ff., nro. 76; und "Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrh.", hg. v. J. C. Muoth, im 27. Jahresber. der histor. antiq. Gesellschaft von Graubünden, Jahrg. 1897.

¹⁾ M. G. Capit. 1, 250 ff., nro. 128.

²⁾ U. S. 296 Z. 18 f. ist die Abkürzung sinnlos aufgelöst mit "obiter", zu lesen ist jedenfalls "alium". Zellweger S. 189 hat das Wort ganz weggelassen.

³⁾ U. S. 289, Z. 6, vgl. Zellweger S. 179.

⁴⁾ So W. v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien, Heft 2, Zürich 1871, S. 110 ff.

⁵⁾ Wegen der Beziehungen des Waldo, Neffen des Bischof Salomo III. von Konstanz, der 914—949 Bischof von Chur war, zu Pfäfers s. die Urkk. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei S. Gallen B. 2 nro. 741, 905 (B. M. R.* 2026), nro. 761, 909, nro. 767, 912 (M. G. Dipl. 1, 5 nro. 5), B. 3 nro. 779, 920. Nach

gleichen ministerium das Lehen des Constantius, des Burghüters im Bergell, vollständig aufgeführt wird, dessen Hauptstück in Sargans lag, während das Zubehör weit zerstreut war, eine Hufe in Chur, eine in Flims etc. 1). Die Einschiebung des Abschnitts betreffs des census regius zwischen die ministeria in Tumilasca und in Impedinis wird aus der Beschaffenheit der Vorlage zu erklären sein, die vermutlich ein aus Pergamentblättern zusammengesetzter, einseitig beschriebener Rodel war. Es hatten sich wohl bereits die Nähte gelöst, als ein Teil der Blätter Tschudi in die Hände fiel. Der Abschnitt stand entweder auf einem besonderen Blatt, das er dann nicht in der richtigen Reihenfolge einfügte, oder wahrscheinlicher auf der Rückseite eines Blattes. Ob Tschudi seine Vorlage genau wortgetreu wiedergegeben hat, lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit entscheiden. Einzelne Worte. besonders Eigennamen, konnte er wohl nicht lesen, doch deutet er das jedesmal an; dass er sonst gekürzt hat, lässt sich nicht nachweisen, und Zusätze hat er auch nicht gemacht; er fügt nicht, wie er es anderweitig zu tun liebte, den Eigennamen Familiennamen bei. Text des Urbars verdient also im Wesentlichen Zutrauen, eben bis auf die Seitenüberschriften, deren sachliche Richtigkeit nachgeprüft werden muss.

Es ist bisher noch kaum versucht worden, aber mit Hilfe der zahlreich genug vorhandenen Urkunden sehr wohl möglich, das Schicksal vieler der im Urbar aufgeführten Höfe und Kirchen im einzelnen zu verfolgen. Für den Beweis wird eine Hervorhebung der entscheidenden Momente ausreichen. Das Urbar beginnt²) mit der Pfarrkirche zu Rankweil, an die Rankweil selbst, Sulz, Montiglen und Göfis den Zehnten entrichten, und zu der Herrenland zu 140 Scheffel Aussaat, Wiesen zu 160 Fuhren (Heu), Rebland und Anteil an Alpen gehören; der Name des Inhabers der Kirche ist ausgefallen. Nur diese Kirche kann es sein, die Karl III. seinem Erzkanzler, dem Bischof Liutward von Vercelli, auf Lebenszeit zu Eigentum verliehen hat, und die Liut-

dem Tode Waldos hat Otto I. dem Kloster Wahlrecht und Immunität bestätigt, M. G. Dipl. 1, 202 nro. 120, 950, nachdem schon von Karolingischen Herrschern entsprechende Verleihungen stattgefunden hatten; in der bezäglichen echten Urkunde Lothars I., B. M. R.² 1068, 840, die Ludwig II., B. M. R.² nro. 1222, 861 bestätigte, sind Vorurkunden Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen (B. M. R.² 892) erwähnt. Später ist Pfäfers einmal dem Bistum Basel geschenkt worden; Stumpf nro. 2928, 1095; aus der Zwischenzeit liegen noch mehrere Immunitätsbestätigungen etc. vor, M. G. Dipl. 1, 358 nro. 250. 962, 1, 559 nro. 411. 972; 2, 32 nro. 23. 972, 2, 73 nro. 63. 973; etc.

¹⁾ U. S. 289.

²⁾ U. S. 283.

266

ward dem Bistum Chur zu Tausch gab; Karl III. bestätigte 881, Arnulf 889 den Tausch1). In den Urkunden ist allerdings von der Kirche zu Vinomna die Rede, aber Vinomna gilt für identisch mit Rankweil²), und was die Hauptsache ist, die anderen beiden Kirchen, die zu Nüziders und zu Flums, die ebenfalls Karl III, an Liutward verlieh und dieser an Chur vertauschte, sind auch im Urbar aufgeführt; beide hatte hier ein gewisser Adam inne³). Das zweite im Urbar aufgeführte Besitzstück ist ein Lehen von der Kirche S. Petri ad Campos (Feldkirch): der Name des Inhabers fehlt. Es gehörten dazu Herrenland zu 40 Scheffel Aussast, Wiesen zu 40 Fuhren (Heu) und der Zehnten vom Dorf4). Im Jahre 909 hat Ludwig das Kind dem Kloster S. Gallen Besitzungen am Orte Feldkirch geschenkt, was der König von rechtswegen in dem Hofe und der Kirche hatte, mit Zehnten, Salland und allem Zubehör⁵). Allem Anschein nach handelt es sich in der Urkunde um das gleiche Gut, das im Urbar genannt ist, vielleicht allerdings noch um ein anderes, das beneficium des Nordolchus zu Feldkirch mit Herrenhof, 7 Kolonen, Salland etc.6). Ebenso lassen sich im Urbar die Besitzstücke wiederfinden, die Karl III. 882 und 885 an S. Gallen schenkte zur Ausstattung für das Schottenkloster auf dem S. Viktorsberg?), so Hof mit Kirche und Zubehör in der villa Rötis, wie sie zuvor Odulfus hatte⁸). Im Urbar ist die Kapelle zu Rötis beneficium des Merold; es gehören dazu 68 Joch Ackerland, Wiesen zu 150 Fuhren Heu, Weinberge zu einer Fuhre Wein und Wald für 50 Schweine⁹). An S. Gallen sind damals auch einzelne Pertinenzen des Königshofs

¹⁾ B. M. R.2 1609 u. 1774.

²⁾ S. Meyer von Knonau, in S. Galler Mitteilungen Heft 13 (N. F. 3) S. 95 f.

³⁾ U. 286 u. 288,

⁴⁾ U. 283, de ecclesia S. Petri ad Campos i[d est] Feldchiricha beneficium . . ., ad terram dominicam modios ad seminandum 40, de pratis 40 carr[atas], decima de ipsa villa.

⁵⁾ B. M. R.² 2056, Wartmann S. G. U. B. 2 nro. 755, in Retia Curiensi, in comitatu Purcharti, in loco Feldkiricha dicto, quicquid nos iuste et legitime in illa curte sive basilica habere videbimur cum decimatione et terra salica et omnibus iuste et legitime ibidem aspicientibus; es folgt die Pertinenzformel.

^{°)} U. 283, beneficium Nordolchi ad Feldchirichun, curtis dominica habet colonos 7, etc.

⁷⁾ B. M. R. 1640 u. 1695, bei Wartmann nro. 623 u. 642.

[&]quot;) Wartmann nro. 642, quasdam res in villa. quae dicitur Rautinis, in pago Retia, quod alio nomine Churewala appellatur... curtem cum ecclesia, sicuti Odulfus quidam homo illud prius habuit, et cum omnibus appenditiis suis, Pertinenzformel, ad eandem curtem iuste et legitime pertinentibus.

⁹⁾ U. 283, capella ad Rautenen, beneficium Meroldi, de terra arabili habet iugera 68, de feno carratas 150, de vino carratam 1, silva ad porcos 50.

Vinomna gekommen¹). Ein Herrenhof zu Rankweil mit einer zubehörenden Kirche wird im Urbar aufgeführt²) und ist wohl zu scheiden von der Pfarrkirche Rankweil mit den ihr zugehörigen Besitzungen.

Auf den Hof Rankweil folgt im Urbar der Hof Frastenz mit 100 Joch Ackerland, Wiesen zu 200 Fuhren, 3 Hufen, 1½ Alpen etc., er war Lehen des Thietbertus³). Nach Urkunde vom 9. Juni 831 hat Ludwig der Fromme die villa Frastenz dem Kloster Pfäfers restituirt, desgleichen den Hof Nüziders mit Zubehör besonders am Orte Thüringen⁴). Der Hof Nüziders ist wohl zu scheiden von der Kirche Nüziders, die später an Chur kam, und wird neben der Kirche gleichfalls im Urbar aufgeführt, Inhaber war Haltmannus⁵). Im ministerium in Planis ist der erste Hof Schaan⁶) mit Salland zu 50 Scheffel Aussaat, Wiesen zu 300 Fuhren, 14 Hufen, 2 Alpen, 1 Mühle, Kirche mit Zehnten, etc. Nach einer Urkunde won 965⁶), die 97⁵ in unzweifelhaft echter Ausfertigung von Otto II. bestätigt worden ist⁶), hat Otto I. dem Kloster Einsiedeln Güter im Zürichgau geschenkt, die er vom Kloster Säckingen

¹⁾ Wartmann nro. 623, montem (S. Victoris) cum pascuis et silvis, quantum ibidem pertinet ad partem dominicam de curte, de campos et decimas, de iuchos nostros in villa Venomnia, insuper unam vineam in villa Rautena prope ecclesiam s. Martini ex integro cum finibus et pomiferis suis et quae ad eam pertinent.

²) U. 284, in Ranguilis curtis dominica cum ecclesia, de terra arabili iugera 147, de pratis carratas 130 etc. Teile des Sallands können sehr wohl auf dem S. Victorsberg gelegen haben; ganz dentlich wieder zu erkennen ist der im Urbar l. c. vorher aufgeführte Weinberg zu Rötis, Retinam ad S. Victorem de vino carratas 2.

³⁾ U. 284.

⁴⁾ B. M. R.² 892, Schöpflin, Alsatia dipl. 1, 75, curtem in Nezudre atque colonias quinque in Zurigos et montaniolos cum omnibus adiacentiis suis, in eaque ecclesiam s. Mariae cum curticula cum omnibus inibi pertinentibus, nec non villam quae appellatur Frastenestum, ecclesiam s. Sulpitii atque familiam, curticellam cum omnibus ad eam pertinentibus vel aspicientibus.

⁵⁾ U. 286, in villa Nezudere, quam Haltmamus (!), est curtis dominica, quae habet de terra arabili iugera 200, de pratis carratas 400, mansos absos 5, de vineis carratas 6, alpem 1 et dimidiam, in Turinga iugera 5, silvas 2 in Flubpio et Montaniolo. Die "mater ecclesia, quam Adam habet cum decima de illa villa", ibid., kann nicht identisch sein mit der in den Hof gehörigen S. Marienkirche, der Zehntberechtigung nicht zustand, denn die Pfarrkirche in Nüziders ist dem hl. Viktor geweiht, s. J. v. Bergmann, Chronologische Entwicklung sämtlicher Pfarren etc. Vorarlbergs, S. A. a. d. Denkschriften der Wiener Akademie, phil. hist. Klasse, B. 15, Wien 1866, S. 11. Die S. Sulpiciuskirche zu Frastenz, s. ibid., ist im Urbar nicht aufgeführt.

^{•)} U. 287.

⁷⁾ M. G. Dipl. 1, 392 nro. 276.

⁹) Ibid. 2, 135 f. nro. 121.

268

eingetauscht hatte gegen den Königshof Schaan mit Kirche und dem Hafen zu Walenstaad am Walensee mit Schiffen und Fährgeld. Walenstaad führt das Urbar auf 1), den Uferzoll, 10 Schiffe auf dem See mit ihrem Ertrag an Fährgeld und die Fischerei. Otto I. hat 955 auf Grund angeblicher älterer Verleihungen²) dem Bistum Chur die Gunst gewährt, dass sein Schiff auf dem Walensee nach 4 fiskalischen Schiffen ohne Abgabe von den Reisenden beladen werden dürfe³). Die Ordnung der Reihenschiffahrt hat man sich wohl so zu denken, dass 4 königliche Schiffe an erster Stelle rangirten, dann das bischöfliche folgte und zuletzt die übrigen 6 königlichen Schiffe kamen. Die Fischerei auf dem Walensee hat Otto I. (960) dem Bistum Chur geschenkt4). In dem Churer Urbar vom Ende des 13. Jahrhunderts5) wird das bischöfliche Fischereirecht ausführlich beschrieben: vom Zoll am Ufer, der "de Romeis" entrichtet wurde, fiel aber damals nur der dritte Teil gemeinsam an Chur und Pfäfers. Es ist nicht nachweisbar, dass der Bischof jemals den ganzen Zoll zu Walenstaad geschenkt erhalten oder besessen hat; später gehörte er, wie es scheint, nach Sargans verlegt zur Grafschaft Sargans⁶).

Ein sehr bedeutender Hof war nach dem Urbar Lupinis oder Maienfeld mit Ackerland zu 560 Scheffel Aussaat, 140 Fuhren Heu, Weinbergen zu 100 Fuder, 3 Alpen, 1 Mühle, 37 Hufen, Kirche mit Zehnten von Maienfeld und Fläsch; es gehörte auch der Zins dazu, der dort von Schiffen entrichtet wurde?). Im Jahre 1105 hat Graf Burchard von Nellenburg dem Kloster Allerheiligen die Hälfte von

¹⁾ U. 288. De ripa Vvalahastad redditur de unoquoque carro Sunt ibi naves 10, quas faciunt liberi homines, ex quibus redditur singulis annis, quantum poterit nautor adquirere, aliquando libras 8 plus minusque. Piscatores 6, liberi homines, etc.

²⁾ B. M. R.2 1096 u. 1393.

³) M. G. Dipl. 1, 257 nro. 175. Insuper etiam navem episcopalem in lacu [Rivano, quod]antiqui[tus con]stitutum est, post dominicas 4 naves. quintum locum omni tempore absque teloneo et censu semper òbtinere precipimus ab advenientibus onerandam, solitas ministrorum contentiones penitus removendas.

⁴⁾ M. G. Dipl. 1, 288 f. nro. 209, piscationem quoque in lacu Rivano et in aqua Sedes cum piscatoribus et terris secundum priscam consuetudinem debita districta banni nostri a liberis hominibus, sicut ad nostram semper potestatem pertinebat.

⁵⁾ Mohr, Cod. dipl. 2, 105 f.

⁶⁾ S. das Urbar der Grafschaft Sargans (von 1398) hg. v. R. Thommen, S. Galler Mitteilungen H. 27 (1897) S. 685, vgl. J. M. Gubser, Gesch. des Verkehrs durch das Walensee-Tal, ibid. S. 643.

⁷⁾ U. 289, census de navibus redditur ibi.

allem, was er ad Lopine (Maienfeld) besass, tradirt, nebst einigen Besitzstücken im besonderen, unter dem Zubehör sind Schiffe genannt1). In dem etwa 1150 angelegten Güterverzeichnis von Allerheiligen sind die Einkünfte des Klosters aus Maienfeld aufgeführt, darunter findet sich "de navibus autem debetur nobis quarta pars"2). Ferner hat Graf Liutold von Achalm 1092 dem von ihm gegründeten Kloster Zwiefalten den vierten Teil der Kirche in Lupinis-Maienfeld tradirt und unter anderem den dritten Teil "ex naulo per Rheni fluminis navigationem ibi instituto"3). Grade der Umstand, dass mit anderen Besitzstücken zu Maienfeld Anteile am Ertrag der Schiffe sowohl an Allerheiligen als an Zwiefalten gekommen sind und auch den Grafen von Nellenburg verblieben, macht den Schluss zwingend, dass die ursprünglich dort vorhandene grosse Villikation, zu der auch das Schiffsgeld gehörte, geteilt worden ist, und zwar unter weltliche Besitzer, von denen allerdings Stücke an geistliche kamen, aber nicht an das Bistum Chur.

Unser Urbar verzeichnet neben einander als Eigentum eines und desselben Grundherrn Besitzungen und nutzbare Rechte, die von Königen an das Bistum Chur vergabt worden sind, und solche, die anderen Empfängern zu Teil wurden. Die einen sind dem Bistum verblieben, so die Fischerei im Walensee, über den zur Kirche Rankweil gehörigen Zehnten stand nachweislich noch 1154 dem Bischof die Verfügung zu⁴), die anderen hat es gar nicht besessen. Die Grundherrschaft, die im Urbar beschrieben wird, kann nur die des Königs selbst sein, das Reichs- oder Fiskalgut in Churrätien. In anderer Weise lässt sich der eigentümliche Sachverhalt, dass die Könige über Güter verfügen, die in einem angeblichen Churer Urbar verzeichnet sind, nicht erklären.

Es ist längst erkannt worden, dass der spätere Besitzstand des Bistums, wie er besonders aus dem Urbar vom Ende des 13. Jahrhunderts ersichtlich wird, durchaus nicht in Einklang steht zu den Angaben des alten Urbars. In Niederrätien, in den Amtsbezirken Wallgau und in Planis, hatte Chur später wenig Besitz.

¹⁾ Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, hg. v. F. L. Baumann, in Quellen zur Schweizer Geschichte B. 3 (Basel 1883) Abt. 1 S. 70 f. nro. 42 u. 43 (auch schon bei Mohr, Cod. dipl. 1, 148 f. nro. 104 u. 105).

²⁾ Baumann l. c. S. 130.

³⁾ S. Ortliebi Zwifaltensis Chronicon, M. G. SS. 10, 74, und Bertholdi Zwif. Chron. ibid. 99.

⁴⁾ S. die Urk. Mohr, Cod. dipl. 1, 174, nro. 128.

Juvalt1) nahm an, dass etwa um 1020 dem Bischof die niederrätischen Güter durch den Grafen entzogen wurden, und dass eben damals das Urbar unter Benutzung eines älteren aufgezeichnet sei, um die Erinnerung an den Verlust zu erhalten. Diese Hypothese, die das "olim" erklären soll, entbehrt jedes sicheren Anhalts in den Quellen, und sie lässt den sehr gewichtigen Umstand ausser Acht, dass gerade auch für Oberrätien, wo später das Bistum sehr reich begütert war, das erste und das zweite Urbar gar nicht zu einander stimmen. Ein unmittelbarer Vergleich ist für die Besitzungen oberhalb Churwalden möglich, einer Abgrenzung, die ungefähr mit dem ministerium in Impedinis zusammenfällt. 4 Höfe mit weitzerstreuten Pertinenzen gehörten am Ende des 13. Jahrhunderts dem Bistum oberhalb von Churwalden²). Praden, Salux, Reams und Schweiningen. Im ersten Urbar findet sich nur der Hof Reams aufgeführt, als Lehen eines Inhabers, dessen Namen nicht erkennbar ist⁵). Es gehörten dazu 150 Joch Salland, Wiesen, 31/2 Alpen, 12 Hufen, 1 Mühle und eine Kirche mit dem Zehnten von Reams und Tinzen. Grade den Hof Reams hat nun aber das Bistum sehr spät erworben. Im Jahre 1258 kaufte der erwählte Bischof Heinrich von Chur von dem Freiherrn Berall von Wangen zu Eigentum die Burg Reams, den Hof und unter anderem alles Zubehör der Kirchen Reams und Tinzen, ausgenommen die Mannlehen4). könnte man annehmen, dass es sich hier um eine Wiederbeibringung entfremdeten Besitzes handelt. Dem steht jedoch entgegen, dass der Freiherr von Wangen Eigentümer war, nicht Lehnsmann oder Pfandinhaber, und vor allem steht eine Urkunde von 904 entgegen, die an recht entlegener Stelle, im Traditionskodex des Klosters Lorsch in Rheinfranken, sich findet. Es hatte nach dieser Urkundeb) ein gewisser Rutpert von Kaiser Arnulf eine Schenkung erhalten in Churrätien am Orte Reams und an anderen Orten des Gaues mit Hofstätten, Gebäuden, Untreien, einer Taufkirche, Zehnten und allem Zubehör. All das gab Rutpert im Jahre 904 dem Erzbischof Hatto von Mainz, Abt von Lorsch, zu Tausch gegen Güter des Klosters Lorsch. Also auch der Hof Reams hatte einst zum Königsgut gehört. Er müsste von

¹⁾ Forschungen über die Feudalzeit im curischen Rätien H. 2, S. 112 ff.

²⁾ Mohr l. c. 2, 118 ff.

³⁾ U. 299 f., beneficium nis, villa Riamio habet de terra dominica 150, de pratis alpes 3 et dimidiam, mansos 12, molinum 1; est ibi ecclesia cum decima de ipsa villa et de Tinnazune.

⁴⁾ Mohr l. c. 1, 350 ff., nro. 232.

⁵⁾ Codex principis olim Laureshamensis abbatie diplomaticus, ed. academia Theodoro-Palatina, Mannheim 1768, B. 1, S. 107 nro. 59.

Chur nach 904, unbekannt wann, erworben und verloren worden sein. um 1258 wiedergewonnen zu werden; aber auf Oberrätien hat Juvalt seine Hypothese gar nicht auszudehnen versucht. Wenn Kind1) Besitzverluste des Bistums im Investiturstreit annahm, so sind damit die Nachrichten über Maienfeld nicht vereinbar, das doch die frommen Nellenburger dem rechtmässigen Eigentümer nicht vorenthalten haben würden, und überhaupt wären so weit gehende Besitzentfremdungen. wie sie stattgefunden haben müssten, wenn man das alte Urbar dem Bistum Chur zuweist, für ein Bistum im 10. oder 11. Jahrhundert beispiellos. Zu bemerken ist auch, dass im Urbar als erster Hof in Impedinis die sehr ansehnliche Villikation Lenz erscheint mit 170 Joch Salland, 19 Hufen etc.2) In Lenz hatte nach dem zweiten Urbar das Bistum Chur nur sehr geringfügige Besitzsplitter³); dafür bildeten Lenz und die Veste Belfort als Allodialgut in dieser Zeit offenbar ein Hauptstück unter den Besitzungen der Freiherrn von Vatz4). Der Hof Obervatz erscheint im alten Urbar als beneficium eines Azzo⁵). Die späteren Besitzungen der rätischen Dynastengeschlechter stammen guten Teils aus Reichsgut, nicht aus entfremdetem Kirchengut, und den Bestand des Reichsguts vor den ältesten nachweisbaren Vergabungen verzeichnet das Urbar. Nur auf dieser Grundlage lässt sich seine Abfassungszeit ermitteln. Innere Anhaltspunkte für die Datirung bietet es so gut wie gar nicht.

Zellweger⁶) hatte aus dem Wertansatz für Frischlinge, der höher ist als der im 9. Jahrhundert in den S. Galler Urkunden übliche, auf jüngeren Ursprung geschlossen, doch ist dies schon von Juvalt⁷) zurückgewiesen worden. Vielleicht waren die Ferkel in Rätien mehr wert, oder es wurde nach höheren, italienischen Sätzen gerechnet. Jedenfalls kann ein so schwaches Argument die aus dem Sachinhalt abgeleiteten Gründe für den karolingischen Ursprung des Urbars nicht entkräften.

^{1),} Welches Zeitalter ist für den Tschudischen Beneficialrodel in Anspruch zu nehmen , in Rätia, Mitteilungen der geschichtsforschenden Gesellschaft von Graubünden, hg. v. C. v. Moor u. Chr. Kind, 2. Jahrg. (Chur 1864) S. 68 ff.

²) U. 298 f., curtis dominica Lanzes habet de terra dominica iugera 170, de pratis 250, alpes 4, molinam 1, mansos 19, etc.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. 2, 118.

⁴⁾ Vgl. P. C. v. Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, Bern 1881, S. 334 ff., s. auch Quellen zur Schweizer Geschichte B. 10, Basel 1891, S. 469 ff.

⁵) U. 299.

⁶) In den Erläuterungen zu seiner Urbarausgabe, Schweizer Geschichtsforscher 4, 214.

⁷⁾ Forsch. H. 2 S. 110 f.

Terminus ante quem für die Abfassung muss der 9. Juni 831 sein, das Datum der Urkunde über die Restitution von Frastenz und Nüziders an Pfäfers. Später hätten die beiden Höfe nicht mehr als dem ministerium im Wallgau zugehörig verzeichnet werden können, sondern hätten unter den Besitzungen von Pfäfers aufgeführt werden müssen 1). Aller Wahrscheinlichkeit nach liegt aber auch der terminus post quem nicht weit ab. Drei Königsboten, der Bischof von Strassburg, der Abt von Gregorienmünster und ein Graf Rotharius haben eine Untersuchung angestellt über die Beraubung des Klosters durch Graf Roderich und über das Ergebnis dem Kaiser Bericht erstattet, daraufhin erfolgte die Restitution, so besagt die Urkunde2). Der gleiche Graf Roderich hatte auch das Bistum Chur beraubt. Von den vier Klageschriften, die deshalb der Bischof Viktor von Chur an Ludwig den Frommen richtete, liegen drei noch vor⁸), und die gleichen Königsboten, wie in der Angelegenheit von Pfäfers, führten die Untersuchung auch in der von Chur. Das zeigt die Urkunde4), die das Ergebnis mitteilt. Ludwig der Fromme restituirte dem Bistum unter anderem den Hof Zizers, der im Urbar nicht aufgeführt sein kann, weil das ministerium Chur, zu dem er gehört haben muss, fehlt.

Die bischöflichen Klageschriften erweisen, dass es sich um eine Sache von erheblicher Bedeutung handelte. Erst Karl der Grosse hat der Sonderstellung eine Ende gemacht, die Rätien unter seinen Präsiden aus dem Geschlecht der Victoriden einnahm. Unter ihm wurde mit der Aussonderung des Kirchenguts und der staatlichen Domänen begonnen⁵), die schwierig genug gewesen sein muss, da des öfteren Bischof und praeses aus gleichem Geschlecht stammten und wenigstens Bischof Remedius zugleich das Amt des praeses bekleidet zu haben scheint⁶). Die völlige Durchführung der Teilung nahm erst Graf Roderich vor, der nur im Auftrage des Kaisers gehandelt haben kann. Daher fand der Bischof, der sich für benachteiligt hielt, lange Zeit hindurch mit seinen Klagen bei Hofe kein Gehör. Erst auf den Bericht der drei Königsboten hin wurde ihm eine magere Abfindung zu Teil.

¹⁾ In U. 290 ff.

²⁾ B. M. R2. 892, vgl. o. S. 267.

³⁾ Mohr, Cod. dipl. 1, 26 ff., nro. 15-17.

⁴⁾ B. M. R. 893, vgl. nro. 1393, und s. Th. Sickel, die Urkunden Ludwig des Frommen für Cur, S. Galler Mitteilungen H. 3 (1866) S. 1 ff.

⁵) Mohr l. c. nro. 15, s. S. 27, post illam divisionem quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit.

⁶) Vgl. Planta, das alte Raetien S. 284 ff.

Nichts liegt nun näher als die Annahme, dass unser Urbar von den Königsboten selbst angelegt worden ist. Sie zeichneten auf, was dem König zustand; dazu gehörten denn auch die Besitzungen des Klosters Pfäfers, das vermutlich eines der drei dem Bistum entzogenen Klöster war¹). Später verfügten die Herrscher über Pfäfers wie über ein königliches Kloster. Lange vor 831 kann das Urbar keinesfalls verfasst sein, es fehlen in ihm die Güter im oberen Vorderrheintal, die Bischof Tello, ein Victoride, 765 dem Kloster Dissentis vermacht hat2), und es fehlen auch die, wohl aus der Erbschaft der Victoriden stammenden Güter am unteren Walensee, die Graf Hunfrid, der Vorgänger des Roderich, seinem Kloster Schännis vergabte³). Was an Verfügungen über Königsgut in Rätien nach dem Jahre 831 vorliegt, zeigt, wie von der im Urbar verzeichneten Gütermasse ein Stück nach dem andern abbröckelte. Ein Umstand könnte allerdings für spätere Abfassung des Urbars sprechen. 949 hat Otto I.4) einem gewissen Adam, der damals in ein Kloster eingetreten war, das ihm durch Gerichtsurteil abgesprochene (aus Königsschenkung herrührende?) Eigengut zu Schnifis, Schlins, Mels, Nüziders und Zitz (Oberdorf bei Bludesch) im Wallgau zurückgegeben. Von Adam gelangten diese Güter an Kloster Einsiedeln, dem sie mehrfach bestätigt wurden⁵); später bildeten sie den Grundstock der Besitzungen der Propstei S. Gerold im Vorarlberg⁶). Man könnte sich versucht fühlen, den Adam der Urkunde von 949 mit dem gleichnamigen Inhaber der Kirche Nüziders im Urbar zu identifiziren?). Freilich hatte nach dem Urbar den Hof Mels ein Adamar inne⁸), die Kirche Schnifis ein Druso⁹), und der Adam des Urbars hatte auch die

¹⁾ Mohr l. c.

²) Für die Echtheit des Testaments des Bischofs Tello von Chur, Mohr, Cod. dipl. 1, 10 ff. nro. 9, von 765, vgl. Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. v. R. Thommen B. 1 (Basel 1899) S. 1 nro. 1, spricht die Zeugenliste, in der italienisch-langobardischem Gebrauch des 8. Jahrh. entsprechend den Personnennamen Ortsnamen mit de beigefügt sind.

⁸) Vgl. I. M. Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster b. z. Ausgang des Mittelalters, Züricher Diss. 1900, S. 86 ff.

⁴⁾ M. G. Dipl. 1, 190 f., nro. 107.

⁵) M. G. Dipl. 2, 34 nro. 24, 972; 2, 646 nro. 251, 996; 3, 482, nro. 378 1018, etc.

⁶) Vgl. Rusch, Geschichte S. Gerolds des Frommen und seiner Propstei in Vorarlberg, im Archiv für österreichische Gesch. B. 43 (1870) S. 283 ff.

¹⁾ U. 286, vgl. o. S. 266.

⁸⁾ U. 290.

⁹⁾ U. 285.

Kirche Flums¹), die 949 nicht erwähnt wird; die Namensübereinstimmung dürfte rein zufällig sein.

Eine weitere Untersuchung des Urbars würde noch manchen Beleg für die Tatsache ergeben, dass über die in ihm aufgeführten Güter von den Königen verfügt worden ist, wie über Fiskalgut, zu Gunsten des Bistums Chur und anderer Empfänger. Unter der Voraussetzung dass im Urbar der Güterbestand des Bistums verzeichnet ist, lässt sich die Datirung nicht feststellen. Es müsste jünger sein als der Erwerb von Reams, was schlechthin absurd ist. Dagegen stimmen innere Merkmale und äussere Anhaltspunkte vortrefflich zu der Abfassung kurz vor dem 9. Juni 831. Eine Fälschung kann das Urbar nicht sein; Tschudi wäre niemals im Stande gewesen, es aus den ihm nur teilweise bekannten Urkunden2) herzustellen; übrigens hat er es gar nicht zur Veröffentlichung bestimmt; es fand sich unter seinen nachgelassenen Papieren. Selbst der Verdacht einer namhaften Verunechtung ist ausgeschlossen. Nur die von Tschudi zugefügten Seitenüberschriften treffen nicht zu. Er hat sich geirrt, wenn er meinte, ein Urbar des Bistums Chur vor sich zu haben. Was ihm vorlag, war ein Verzeichnis des Reichsguts in Churrätien aus älterer Zeit, als er selbst wohl ahnte,

Eine Frage wäre noch aufzuwerfen. Wie kam das Reichsgutsurbar in das Archiv des Bistums Chur? Die originale Niederschrift ist jedenfalls dem Kaiser Ludwig dem Frommen eingereicht worden und am Hofe verblieben; aber in Chur befindet sich auch in Rodelform eine Kopie der Bittschriften des Bischofs Viktor an den Kaiser³), deren Originale gleichfalls an den Hof gelangt sein müssen. Vermutlich hat man über die für das Bistum höchst wichtige Sendung der drei Königsboten eine Aktensammlung in Form eines grossen Rodels angelegt, in dem dann auch das Güterverzeichnis Platz gefunden haben wird. Nur einige Blätter des letzteren entdeckte Tschudi, als er das Churer Archiv durchstöberte, und nahm sie mit. Die Blätter, auf denen die Briefe stehen, sind ihm unbekaunt geblieben; sie liegen noch heute in Chur. Tschudi aber wird seine Beute dem Archiv auf Schloss Greplang einverleibt haben. Bei dessen Auflösung müssen die Blätter neuerdings verschleppt worden sein;

¹⁾ U. 288.

Ygl. Jahrbuch f. Schweizer. Gesch. B. 14 (1889) S. 111 ff. u. B. 15 (1890)
 181 ff., Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizer Geschichte, aus dem Nachlasse von S. Vögelin.

³⁾ S. Mohr, Cod. dipl. 1. 28 f. zu nro. 15.

vielleicht sind sie in das Klosters S. Paul im Lavauttal gelangt¹), vielleicht auch anderswohin, hoffentlich kommen sie eines Tages wieder zum Vorschein; aber auch wenn das nicht der Fall sein sollte, wird das Reichsgutsurbar aus Churrätien als ein Zeugnis für die karolingische Verwaltungstätigkeit angesehen werden müssen, das einzig in seiner Art dasteht, und ganz abgesehen von dem Wert für die Lokalgeschichte Vorarlbergs und Graubündens über mancherlei Fragen von allgemeiner Bedeutung neue Aufschlüsse zu geben vermag.

¹⁾ Vgl. über Schicksale von Churer Archivalien Th. Sickel, in S. Galler Mitteilungen 3, 5 und: Über Kaiserurkunden in der Schweiz, Zürich 1877, S. 26 ff.

Über Stand und Aufgaben der ungarischen Verfassungsgeschichte¹).

Von

Harold Steinacker.

T.

"Der Ruhm der tausendjährigen Konstitution ist gross, sie ist auch wert, gekannt zu werden", so motivirt der Verfasser der bis vor Kurzem einzigen neueren deutschen Arbeit über die ungarische Verfassung das Entstehen seines Buches³). Wer die magyarische Literatur kennt, der weiss, dass sie das Wort von der "tausendjährigen" Verfassung Ungarns in allen Tonarten abwandelt. Nun, dass Ungarn seit der endgültigen Bildung seiner Bevölkerung stets irgend eine Form staatlicher Ordnung besessen hat, ist selbstverständlich. In diesem Sinn haben aber die meisten Völker Europas ebenso lang oder länger eine in ununterbrochener Entwicklung befindliche Verfassung besessen. Wenn also die Magyaren mit besonderem Stolz von ihrer

¹⁾ Der II. Abschnitt dieses Aufsatzes vertritt zugleich eine Besprechung des Werkes von A. v. Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwickung der westlichen Staaten. Nach der 2. vermehrten Aufl. übersetzt von Dr. Felix Schiller. Berlin 1904. Puttkammer u. Mühlbrecht. — Vgl. unten S. 289 ff.

²⁾ Radó-Rothfeld, Die ungarische Verfassung geschichtlich dargestellt Berlin 1898. Puttkammer u. Mühlbrecht. Vgl. auch den Artikel "Staatsrecht" von E. Nagy im Österreichischen Staatswörterbuch hrg. v. Mischler u. Ulbrich 1. Aufl. s. v. Ungarn.

tausendjährigen Verfassung sprechen, so müssen sie an eine besondere Kontinuität, einen besonderen Wert ihrer Verfassung glauben.

Und das tun sie in der Tat. Sie verstehen das Wort Verfassung in dem engeren Sinn des modernen Konstitutionalismus und nehmen für ihre Verfassung eine Rechtskontinuität in Anspruch, wie sie keine andere Verfassung des Kontinents aufweisen könne. Im Jahre 1865 hat Franz Déak, der Begründer der heutigen dualistischen Staatsform unserer Monarchie, in seinem auch deutsch erschienenen "Beitrag zum ungarischen Staatsrecht" den Nachweis angetreten, dass Ungarn von jeher bis auf das Jahr 1848 "konstitutionell" regiert worden sei. Und dass auch die Staatsmänner der Gegenwart ähnlich denken, das lehrt ein Buch des Grafen Julius Andrassy d. Jüngeren, das unter dem Titel "Die Gründe des Bestandes und der konstitutionellen Freiheit des ungarischen Staates" im Jahre 1901 erschienen ist. Nach Andrássy "lässt sich die heutige Verfassung Ungarns in ununterbrochenem Nacheinander bis auf die Freiheit des Nomadenzeitalters zurückführen"1); und der communis opinio seiner Generation gibt er Ausdruck in dem Satze: "Von den Völkern, die bis zum 9. Jahrhundert in Europa Staaten gründeten, gelingt es nur uns . . . die Staatseinheit vom ersten Moment der Landnahme an in ununterbrochener Kontinuität und unter dauernder Wahrung der Hegemonie der Nation bis heute aufrecht zu erhalten"*).

Nun, Staatsmänner haben es jederzeit als ihr Vorrecht betrachtet, aus der Rüstkammer der Geschichte jene Argumente hervorzuholen, deren sie zur Erreichung praktisch-politischer Zwecke bedurften. So steht es aber hier nicht. Die ungarische Akademie der Wissenschaften hat dem Buche Andrássys kürzlich ihren höchsten Ehrenpreis verliehen. Das politische Schlagwort vom tausendjährigen Konstitutionalismus, es ist auch ein Axiom der magyarischen Wissenschaft.

Man schlage z. B. das verbreitetste Handbuch des ungarischen Staatsrechtes auf 3). Da findet sich in der Tat die These, dass in Ungarn "der Konstitutionalismus sozusagen mit der Entstehung des Staates selbst gleichzeitig ist." Daher reiche die konstitutionelle Auffassung des Gesetzes (nämlich als einer Äusserung der vom Staatsoberhaupt unter Teilnahme des Reichtags als der nationalen Vertretung gehandhabten souveränen Gewalt) in Ungarn weit zurück. "Seit

¹⁾ a. a. O. S. 60.

²⁾ a. a. O. S. 63.

^{*)} Nagy Ernő, Magyarország közjoga (államjog) = Ernst Nagy, Das öffentliche Recht (Staatsrecht) Ungarns. 1887 in 1., 1905 in 5. Aufl.

Wladislaw II. wird von ihr nicht abgewichen, aber auch früher war sie im Prinzip herrschend (s. für das Zeitalter der Herzoge den anonymen Notar¹), für die folgenden Zeiten die Goldene Bulle Andreas II., das Dekret Bélas IV. u. s. w.)¹¹²).

Nur unter Voraussetzung dieser Behauptung versteht man, dass Nagy seine Fachgenossen auffordert, sich an Werböczys) zu halten, bei dem allein die alte magyarische Auffassung zu suchen sei, und die aus der deutschen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts übernommenen Elemente auszuscheiden. Denn diese Literatur sei unter ganz anderen Verhältnissen entstanden und konstruire ihre Sätze in hohem Grade mit privatrechtlicher Auffassung. Wenn er doch - so erklärt Nagy - vielfach zu ähnlichen Ergebnissen komme, wie die ausländische Fachliteratur, "so bedeutet dies in der Regel einen Triumph des ungarischen Staatsrechtes. Denn diese Ähnlichkeit kommt einerseits daher, dass der alte magyarische staatsrechtliche Standpunkt mit dem modernen Standpunkt übereinstimmt, andererseits daher, weil die zivilisirten Staaten im Grossen und Ganzen jene staatliche Organisation angenommen haben, die auf dem Kontinent allein in Ungarn auf historischen Grundlagen ruht"4).

Mit dieser Auffassung steht Nagy nicht allein; sie kehrt in den ungemein zahlreichen neueren Darstellungen des ungarischen Staatsrechtes überall wieder. Die Magyaren halten sich für das auserwählte Volk der Verfassungsgeschichte⁵). Der eminent historische Charakter, der für die Verfassung Ungarns in Anspruch genommen wird, äussert sich vor Allem in der Lehre von den Quellen des modernen ungarischen Staatsrechts. Zu diesen gehören neben den Staatsverträgen, über welche die magyarische Wissenschaft ganz besondere

¹⁾ Vgl. über diese Quelle des 13. Jahrh. unten S. 294.

²⁾ Nagys & 4 S. 9.

³⁾ D. h. den Autor des 1517 erschienenen, auf Wunsch der ungarischen Stände als Entwurf zu einer Kodifizirung des Landesrechts verfassten "Tripartitum opus iuris consuetudinarii inclyti regni Hungariae". Neueste Ausgabe in der von D. Märkus veranstalteten Millenarausgabe des Corpus Juris Hungarici. Bd. 1—30 (1899—1905).

⁴⁾ Nagy, Einleitung zur 4. Auflage. - Die Schlussworte von mir gesperrt.

s) Diese Lehre von der universalhistorischen Bedeutung und der Mission des magyarischen Volkes hat Herczegh in seiner "Ungarischen Rechtsgeschichte", (S. 17 Anm. 1), auf die wir noch zurückkommen, auf eine klassische Formel gebracht: "Ungarn wurde (durch die Landnahme der Magyaren) für Jahrhunderte ein Element des europäischen Gleichgewichts; es wehrte der Expansion des germanischen Elements gen Osten, es rettete die slavischen Völker vor der Auf-

und - sonderbare Theorien kennt, die Gesetze, Verordnungen, Munizipalstatuten und königl. Privilegien ohne bestimmte zeitliche Begrenzung gegen die Vergangenheit. So gehören zu den Quellen alle nicht ausdrücklich aufgehobenen Gesetze und kgl. Dekrete von König Stefan d. H. an, die im Corpus Juris Hungarici, jener 1584 zuerst erschienenen, seither wiederholt ergänzt herausgegebenen Privatarbeit enthalten sind. Dagegen haben die von der archivalischen Forschung seither aufgefundenen älteren Gesetze1) nur als "historische Dokumente" zu gelten, weil der ungarische Staat durch Jahrhunderte nur die im CJH enthaltenen Texte als Gesetze betrachtet und sie damit "gleichsam sanktionirt" hat2). Über die zeitlichen Grenzen für die Giltigkeit der königlichen Privilegien³) und der Komitatsstatute⁴) spricht sich die magyarische Doktrin nicht aus. Ferner kennt das ungarische Staatsrecht eine Gruppe ungeschriebener Quellen, vor allem die Gewohnheit. Ihre Bedeutung beruht nach Nagy darin, "dass zahlreiche staatsrechtliche Einrichtungen sich nicht auf Gesetze, sondern auf die nationale Rechtsüberzeugung stützten, wie sie sich in der langen Übung äusserte⁵). Die Gewohnheiten, nach denen im Sinn vom G.-A. 10:1791 Ungarn zu regieren ist, beschwöre der König bei der Krönung, - (das ist eines der Residuen des ständischen Verfassungslebens, durch die sich das Staatsrecht Ungarns vom Staatsrecht der meisten modernen Staaten unterscheidet). Hieher wird nun auch das Tripartitum Werböczys gerechnet; es ist zwar eine Privatarbeit

saugung; es bewahrte das Freiheitsbewusstsein der Nationen und verhinderte die Entstehung eines universalmonarchischen Absolutismus. Ohne Ungarn wird in Europa entweder der Germane oder der Slawe Herr. Wer von ihnen auch triumphirt, sein Sieg hätte das Sklaventum des imperium romanum, die Knechtung der Gedankenfreiheit, hätte das Grab für die selbständige Entwicklung der Völker bedeutets

¹) Z. B. die Dekrete der Jahre 1231, 1290 (1291), 1385 u. a., im Ganzen 19 Texte, für die namentlich auf J. M. Kovachich, Sylloge decretorum 1818, zu verweisen ist.

²⁾ Nagy³ S. 12 Anm. 1.

³⁾ Eine Sammlung der ungarischen Königsurkunden oder auch nur ein Regestenwerk, das eine kritische Übersicht über diese Urkundengruppe böte, fehlt bis jetzt. Man muss die Königsurkunden in den allgemeinen Urkundensammlungen benützen (vgl. ihre Aufzählung bei Timon-Schiller, Ungar. Verf. u. Rechtsgesch. S. 323 Anm. 10), von denen die grösste, G. Fejér CD. Hung. ecclesiasticus et civilis in 10 Abteilungen mit 43 Bänden, was diplomatische Kritik und Textgestaltung betrifft, ganz unzulänglich ist.

⁴⁾ Vgl. das Corpus statutorum municipalium edd. Kolosváry et Ováry I. (1885 ff.)

⁵⁾ Nagys S. 23. Man beachte die Fassung, die es offen lässt, ob es sich hier um Recht handelt, das Gewohnheit ist, oder um Recht, das Gewohnheit war.

geblieben, gelangte aber durch allgemeinen Gebrauch zu grosser Autorität, wurde in das CJH aufgenommen, von der Legislative als Quelle zitirt und für Siebenbürgen im Diploma Leopoldinum § 3 sogar unter den Landesgesetzen aufgezählt¹).

Hat es mit dem "konstitutionellen" Charakter der ungarischen Verfassung und mit der eben vorgeführten Lehre von den Quellen des modernen ungarischen Staatsrechtes seine Richtigkeit — (was wir zunächst offen lassen wollen) —, so steht hier die Wissenschaft vor der Aufgabe, das Staatsrecht eines modernen Staates aus Quellen zu konstruiren, die im Lauf von neun Jahrhunderten entstanden sind. Ob und wie diese Aufgabe zu lösen ist, mögen die Juristen entscheiden. Ich möchte meinerseits nur zweierlei zeigen: nämlich erstens, wie sich die magyarische Wissenschaft mit dieser Schwierigkeit abfindet, und zweitens, welche Wirkungen die angenommene Rechtskontinuität der ungarischen Verfassung auf deren rechtsgeschichtliche Erforschung gehabt hat.

Zum ersten Punkt hat sich als der hiefür berufenste der letzte Herausgeber des CJH, D. Markus lehrreich geäussert. Die Frage, welche von den vor 1848 geschaffenen Gesetzen noch, resp. nicht mehr giltig seien, hat ihm als Herausgeber, wie er sagt, namentlich bei den staatsrechtlichen Gesetzen viel Kopfzerbrechen verursacht. Denn z. T. sind sie formell rechtsgültig, können aber infolge der veränderten Verhältnisse doch nicht mehr als gültig betrachtet werden, während andere zwar dem Buchstaben nach nicht ausführbar sind. und dennoch als in unveränderter Geltung befindlich betrachtet werden müssen, "weil sie Einrichtungen begründen, die Fundament und Eckstein unserer Verfassung bilden * 2). Man sieht den circulus vitiosus: aus den Gesetzen wird die Verfassung abgeleitet, aus der Verfassung hinwieder bestimmt, was noch geltendes Gesetz sei. Bezeichneud für diese Unklarheit und für die Scheu, ihr an den Leib zu gehen, ist vor Allem, dass die "staatsrechtlichen" Gesetze mit anderem Maass gemessen werden, als die anderen. Markus selbst erklärt, dass der ältere Inhalt des CJH, soweit er Straf- und Prozessrecht, Kriegswesen und Verwaltung, sowie die bevorrechtete Stellung der Kirche

¹⁾ Ebendort S. 25 f.

²⁾ a. a. O. Einleitung p. XI; als Beispiel für diese zweite Gattung von Gesetzen wird die Goldene Bulle vom Jahre 1222 angeführt, von deren Artikeln buchstäblich keiner mehr gilt und die dennoch ,nach ihrem Geist, ihrem Zweck und den Motiven ihrer Entstehung bis jetzt die Magna Charta der ungarischen Verfassung ist, auf die der König bei seiner Krönung schwört.

in weltlichen Dingen betrifft, ganz, - soweit er das Privatrecht angeht, so gut wie ganz seine Bedeutung verloren hat1). Auch wo diese Gesetze formell nicht ausser Kraft gesetzt sind, würden Rechtsbrauch, Wissenschaft, juristisches Gefühl und die Erkenntnis der veränderten Bedingungen zu dieser Annahme berechtigen?). Namentlich dies letztere Moment betont Markus stark: diese Gesetzen seien für die privilegirte Gesellschaft des ständischen Ungarns entstanden, dessen fundamentale Einrichtungen sich mit der Gegenwart kaum mehr vereinigen lassen³). Auch für die Verfassungsgesetze müsse zugegeben werden, dass sie sich wesentlich modifizirt haben. Und doch soll es nicht möglich sein, sie unter denselben Gesichtspunkten zu beurteilen, wie die auf die anderen Zweige des Rechts bezüglichen Gesetze. Márkus erklärt: Die Verfassung Ungarus — im weitesten Sinn des Wortes(!) - wird nicht durch ein Gesetz oder durch einzelne Gesetze gebildet; auch unter den formell abgeschafften Gesetzen finden sich gar viele, die wertvolle und - im menschlichen Sinn(!) ewige Kettenglieder der heute giltigen Versassung sind, ohne die unsere Freiheiten niemals das geworden wären, was sie in Wirklichkeit sind. Dies oder jenes Wort . . . unserer alten Gesetze weist auf eine fundamentale Einrichtung, auf eine Garantie unserer Verfassung hin, die wir vielleicht nicht buchstäblich, aber dem Geiste nach den heutigen veränderten Verhältnissen angepasst auch heute als giltig, heilig und unverletzlich verehren. Darum ist der staatsrechtliche Gehalt des CJH zum überwiegenden Teil als lebendes Recht zu betrachten, auch wenn seine Teile formell schon der Geschichte anzugehören scheinen."

Ich glaube diese Anschauungen bedürfen keines Kommentars. Eine Verfassung "im weitesten Sinn", eine "im menschlichen Sinn" ewige Giltigkeit von formell abgeschafften, im juristischen Sinn also ungütigen Gesetzen, — eine "den veränderten Verhältnissen angepasste" Auslegung dieser giltig-ungiltigen Gesetze dem "Geiste" nach, — das alles sind Begriffe, mit denen eine wissenschaftliche, juristische Auseinandersetzung nicht möglich ist.

Ich komme zum zweiten Punkte. Die Lehre von der Rechtskontinuität der ungarischen Verfassung müsste — so sollte man erwarten — Hand in Hand gehen mit der Einsicht, dass die Voraussetzung für eine wissenschaftliche Begründung des ungarischen Staats-

¹⁾ a. a. O. p. XX. 88.

²⁾ a. a. O. p. XII.

³⁾ a. a. O. p XXXIII.

rechtes die Schaffung und die stete Pflege einer wissenschaftlichen Rechtsgeschichte bildet. Mit Erstaunen liest man daher in der eben angeführten Einleitung von Markus die Klage, dass das Studium der heimischen Rechtsquellen an den magyarischen Universitäten vernachlässigt werde und dass das CJH den ungarischen Juristen so fremdartig geworden sei, wie das Gesetzbuch des Manu¹). Ob diese Kluge zutrifft, weiss ich nicht; sicher ist, dass in den neueren Darstellungen des ungarischen Staatsrechtes dessen "historischer" Charakter mehr behauptet, als bewiesen wird2); nur auf jenem Gebiet tritt er hervor, dem die Goldene Bulle angehört: auf dem Gebiet der Beziehungen zwischen Krone und Nation. Und sicher gilt das, was Ferdinándy vom ungarischen Staatsrecht gesagt, nämlich dass an Lehrbüchern und Gesamtdarstellungen ebensolche Fülle vorhanden sei, wie Mangel an Monographien⁸), einigermassen auch von der ungarischen Rechtsgeschichte, welche nicht der Zusammenfassung, sondern der unbefangenen Einzelforschung bedarf. Dass diese im Verhältnis zum ausgedehnten Betrieb der politischen Geschichte schwach vertreten ist, überrascht umsomehr, als an der Schwelle des "Neuen Ungarns" (wie man die heutige Aera im Gegensatz zur Zeit vor 1848 wohl zu nennen pflegt), die Gestalt eines Gelehrten steht, der die Grundlagen der magyarischen Rechtsgeschichte gelegt hat und diesem Fach das Gepräge seiner Persönlichkeit zu leihen wusste, - ein Gepräge, das sich vom Charakter der älteren Versuche⁴) auf diesem Gebiet scharf unterscheidet. Dieser Gelehrte war Emmerich (Imre) Hajnik. Und doch giebt vielleicht gerade die Eigenart ihres Begründers den Schlüssel zum Verständnis der magyarischen rechtsgeschichtlichen Forschung.

Hajnik⁵), ein Zögling des Wiener Schottengymnasiums, der au unserer Alma mater Rudolfina zu den Füssen Lorenzs von Stein gesessen, später an ungarischen Rechtsakademien und zuletzt an der Budapester Universität gewirkt hat, war ein Mann der analytischen Forschung und der synthetischen Darstellung zugleich. Das erste bezeugen

¹⁾ a. a. O. p. XVIII.

⁹) Das überrascht doppelt, wenn man bedenkt, dass der historische Stoff bei Virozsil, Das Staatsrecht des Königreich Ungarns (1867) schon zusammengetragen und — wenn auch nicht einwandfrei — bearbeitet vorliegt.

^{*)} A királyi méltóság és hatalom Magyarországon 1895 (Königswürde und Königsgewalt in Ungarn.) Vorwort.

⁴⁾ Vgl. namentlich G. Bartal Commentariorum ad historiam atatus iurisque publici regni Hungariae aevi medii libri XV (1847) in 3 Bänden.

⁵⁾ Vgl. über ihn die Denkrede von T. Vécsey, Századok 1903, insbesondere S. 137 ff. Neben ihm kommt die fruchtbare, aber ganz unselbständige Schriftstellerei seines älteren Fachgenossen G. Wenzel kaum in Betracht.

zahlreiche monographische Arbeiten¹), das andere seine Allgemeine Europäische Rechtsgeschichte im Mittelalter²) und das Werk "Recht und Verfassung Ungarns unter den Arpäden². Auf dem Gebiet der quellenmässigen Forschung, wo seine unvergänglichen Verdienste liegen, hat er lange Zeit hindurch wenig Nachfolge gefunden; mit seinen darstellenden Werken hingegen beherrscht er die magyarische Wissenschaft bis auf den heutigen Tag. Sie ist in Einzelheiten über ihn hinausgekommen, nicht aber in der Methode und den positiven Grundgedanken.

Hajnik ist es gewesen, der die ungarische Rechtsgeschichte grundsätzlich4) auf den Boden der rechtsvergleichenden Betrachtungsweise gestellt hat. Bezeichnend für den unter seinem Zeichen stehenden Betrieb ist erstens die Tatsache, dass die ungarische Rechtsgeschichte Jahrzehnte lang in den Rahmen der sog. "Europäischen Rechtsgeschichte" eingegliedert blieb (erst 1890 wurde sie zu einem selbständigen Lehrfach); und zweitens die Beschränkung auf das Mittelalter, - eine Beschränkung, in der sich die von Nagy und anderen behauptete Kontinuität des ungarischen Staatsrechtes natürlich nicht nachprüfen, also auch nicht beweisen lässt. Was nun die rechtsvergleichende Methode angeht, so lässt sich an sich gegen sie nichts einwenden, - nur muss sie richtig gebraucht werden. Es ist für die Entwicklung der ungarischen Rechtswissenschaft verhängnisvoll geworden, dass die kleine Schrift Hajniks, die - unter dem Titel: Ungarn und das feudale Europa 1867 erschienen, - das Programm nicht nur seiner eigenen Tätigkeit, sondern der magyarischen Wissenschaft bis auf den heutigen Tag geblieben ist5), eine schon

¹) Ihre Aufzählung würde hier zuweit führen. Es sei nur bemerkt, dass eine Gruppe dieser Einzeluntersuchungen von ihm selbst noch zusammengefasst wurde in einem umfänglichen Werk über Ungarische Gerichtsverfassung und ungarisches Prozessrecht im Zeitalter der Árpáden und der Könige aus verschiedenen Geschlechtern (bis 1526) = Magyar bírósági szervezet és perjog az Árpád-és vegyesházi királyok alatt. 1859.

²⁾ Egyetemes Európai jogtörténet. Középkor. 1875; in 5. Aufl. 1900.

³⁾ Magyar alkotmány és jogtörténelem I. Magy. alkotm. és jog az Árpádok alatt 1872.

⁴⁾ Schon vor ihm haben die Magyaren gelegentlich ihre Verfassung der englischen verglichen und — gleichgestellt. Gegen eine derartige Behauptung wendet sich schon 1819 v. Lichtenstern (Handb. d. neuesten Geographie d. österr. Kaiserstaates 3, 1280). Aber diese Liebhabereien haben nichts gemein mit der Methode Hajniks, der die ungarischen Rechtszustände von den ältesten Zeiten an, Periode für Periode, mit den westeuropäischen vergleicht.

⁵) Magyarország és a hűbéri Európa 1867. Mit dem Untertitel: Ein staatsund rechtsgesch. Versuch zur Aufzeigung d. Grundlagen u. Entwicklungsrichtungen des ungar. Staats- u. Gesellschaftslebens.

damals völlig veraltete Anschauung der europäischen Rechtsentwicklung im Mittelalter zu Grunde gelegt hat.

Europa ist ein geographischer und kein rechtsgeschichtlicher Begriff und man darf es natürlich nicht für einen Zufall halten, dass eine Europäische Rechtsgeschichte ausserhalb Ungarns weder als Lehrfach noch als Gegenstand literarischer Darstellung bekannt ist. Gesamtauffassungen einer so weitverzweigten Entwicklung sind nur am Ende oder — am Anfang ihrer wirklichen Erforschung möglich¹). Ein für seine Zeit nicht unberechtigter Versuch zu solcher Gesamtauffassung sind die 1828—1830 gehaltenen Vorlesungen von Guizot²). Sie beruhen nicht auf unmittelbarer Quellenforschung, fassen vielmehr die Resultate und herrschenden Ansichten der früheren Forschung zu einem geschichtsphilosophischen System zusammen, das, wie schon die grosse Verbreitung des Werkes lehrt, seinerseits die weitere Forschung in ihren allgemeinen Anschauungen lange beeinflusst hat, so auch Laurent³), der neben Guizot Hajniks Auffassung der europäischen Rechtsentwicklung bestimmt hat.

Nun ist es für das Jahr 1828 entschuldbar, wenn Guizot die vielgestaltige Rechtsentwicklung Europas etwas gewaltsam auf eine einfache und einheitliche Formel gebracht hat, die in letzter Linie

¹⁾ Darum bleibt wohl auch Kohlers noch weiter ausgreifender Versuch einer Universal-Rechtsgeschichte (Holtzendorff-Kohler Encycl. d. R.-W. 6. Aufl. 1, 22 ff.) bei interessanten, aber doch etwas allgemeinen Ausführungen stehen. Selbst der auf ein Teilgebiet beschränkte Versuch, den die nach Vorlesungen herausgegebene posthume, Allgemeine Verfassungsgeschichte E. Winkelmanns darstellt, ist bekanntlich gescheitert. Es werden wohl noch Jahrzehnte ins Land gehen, ehe man wagen wird, ein det aillirtes System der europäischen Rechtsentwicklung aufzustellen. Vgl. darüber K. Maurer, Krit. Vierteljahrsschr. 16, 312 in seiner Besprechung von Schuler-Libloy Abriss der Europäischen Staats- und Rechtsgeschichte, welches Buch auch dem Lehrplan der ungarischen juristischen Fakultäten sein Entstehen verdankt. Den höchsten bis heute erreichten Punkt für die Übersicht über die Entfaltung eines Elements dieser Entwicklung, nämlich des germanischen Rechts, bezeichnet v. Amiras grandioses, Recht (Pauls Grundr. d. germ. Phil.).

²⁾ Erschienen als Histoire de la civilisation en Europe depuis la chute de l'empire romain jusqu'à la révolution française. 19.º éd. 1882.

^{*)} F. Laurent Hist, du droit des gens et des relations internationales Bd. 1—18 (1851—1870), von Bd. 4 an mit dem Untertitel Études sur l'histoire de l'humanité. Bd. 7: La féodalité et l'église 1861 (in 2. mir nicht zugänglicher Auflage 1865). An der Abhängigkeit von der Grundanschauung Guizots ändert weder die wissenschaftliche Überlegenheit dieses quellenmässig gearbeiteten Werks noch die direkte Polemik gegen Guizot (Introduction VI u. passim); denn nicht die Richtigkeit der Guizotschen Schilderung, sondern das Werturteil über die geschilderten Zustände wird in Frage gestellt.

auf Montesquieu zurückgeht. Aus dem Individualismus, dem Gefühl schrankenloser persönlicher Freiheit, als dem Grundzug des germanischen Charakters, geht für Guizot die Eigenart des Mittelalters im Vergleich zur Antike, geht jener persönliche, privatrechtliche, jener staatslose oder doch unstaatliche Charakter hervor, der nach ihm der frühgermanischen und der mittelalterlichen Welt eigen ist. Dieser Individualismus erklärt das Gefolgswesen, die Art der germanischen Staatengründung und die Entstehung des Feudalismus.

Diese Anschauungen waren im Jahr 1867 bereits überholt; in der deutschen Wissenschaft sind sie nur z. T. und nur in weit früherer Zeit, bei Eichhorn¹) und Phillips, vertreten. Schon bei Walter²) sind sie zumeist berichtigt. Und als den Grundzug der heutigen Auffassung kann man das genaue Gegenteil des entscheidenden Guizotschen Gedankens bezeichnen. Brunner stellt diesem "geträumten Ideal germanischer Urwaldsfreiheit" die Erkenntnis entgegen, dass das ältere germanische Recht das Individuum mit unbeugsamer Strenge den herrschenden Lebensverhältnissen, den Anschauungen der Gesamtheit unterwirft, — dass ihm der individualistische Charakter ganz und gar fehlt³). Und das ist natürlich keine Eigenheit des germanischen Rechts. Bei allen Rassen ist das Individuum an den Willen der Familie, der Sippe, der Gruppe desto fester gebunden, je weiter zurück wir den Kulturzustand verfolgen können.

Eine schon damals unhaltbare Schilderung der europäischen Entwicklung hat also Hajnik 1867 bei seiner Charakteristik des magyarischen Volks und seines Staatslebens zur Folie genommen. Er unterscheidet drei grosse Perioden der menschlichen Geschichte, deren jede auf einer bestimmten Grundidee ein besonderes Staats- und Gesellschaftsystem aufgebaut hat. Diese Grundidee war für die Antike die Freiheit des Staatswesens, für das Mittelalter die des Individuums, für die Neuzeit die der Gesellschaft. Nach der Zersetzung des römischen Reiches tritt mit den Germanen eine neue Kraft

³⁾ Vgl. Deutsche Staats- u. R.-G. 5 1, 73 und 187 über die wichtige Rolle des Gefolgswesens, aber auch die Einschränkungen 1, 76 (auch dort, wo das Volk als ein grosses Dienstgefolge auftritt, war die fürstliche Gewalt nur eine obrigkeitliche) und 621: Doch ist das Dienstverhältnis nicht das eigentlich belebende Prinzip der Verfassung (nämlich im fränkischen Reich) und 2, 419 (Allmählich erst entstand die Idee, dass es die Lehnsverbindung sei, durch welche die Stände dem Reiche verknüpft würden).

¹⁾ Vgl. Deutsche Rechtsgeschichte S. 26, 68 und 91 die Polemik gegen die Überschätzung des Gefolgswesens durch Eichhorn, Guizot, Pardessus, Guérard, Phillips u. a. und die richtigere Gesamtauffassung überhaupt.

²⁾ Deutsche Rechtsgeschichte 12, 153.

in die Welt: das Gefühl der persönlichen Freiheit, der Individualismus 1), dem die von der Kirche und Karl d. Gr. vertretene Tendenz zur Einheit und Staatlichkeit unterliegt und dem jene zwei Grundzüge des germanischen Charakters entspringen, aus deren rechtlicher Verknüpfung der Feudalismus entsteht: der Wandertrieb (!) und die persönliche Hingabe des Einzelnen an den Einzelnen. "Dass der Feudalismus zur herrschenden Idee der mittelalterlichen Gesellschaft Europas werden konnte, hat seinen letzten Grund im Charakter . . . der das Mittelalter konstituirenden germanischen Rasse."2). Die Völker pflegen, - dies ein unserer entwicklungsgeschichtlichen Denkweise so völlig entgegengesetztes Motiv der magyarischen Auffassung — zu Beginu ihres Staatslebens nur dessen Grundzüge festzustellen, die dann im Verlauf ausgestaltet werden. So war es bei den Magyaren, so beim Feuda-Zum Rechtsystem sei er zwar erst Ende des 9., Anfang des 10. Jahrhunderts geworden (u. zw. bedeutet nach Hajnik S. 6 die Erneuerung des imperiums durch Otto I. das Durchdringen der feudalen Idee in der europäischen Gesellschaft!), - aber zum Grundprinzip wurde sie vom Auftreten der Germanen an durch die Art ihrer Staatengründung, deren Typus am treuesten die Normannen und Langobarden aufzeigen³). Der Feudalismus ist nur die präzise juristische Umschreibung der durch die germanische Staatengründung geschaffenen Verhältnisse, der Lehnsverband nur eine Erneuerung des Gefolgswesens. Von Otto I. an zerfällt das Abendland in eine durch das Lehnsverhältnis nur äusserlich zusammengehaltene Kette von Verbänden; von einer unmittelbaren Unterordnung des Einzelnen unter die Staatsgewalt findet sich kaum eine Spur. Daher der privatrechtliche Typus des feudalen mittelalterlichen Europa4).

Ganz anders in Ungarn. Wie den Germanen der Individualismus, so kennzeichnet den Magyaren der aus der asiatischen Heimat mitgebrachte Gemeingeist⁵). Durch diesen Geist unterscheidet sich die magyarische Landnahme, welche Ausfluss des nationalen Willens ist, von der germanischen Staatsgründung und der magyarische auf öffentlich-rechtlichem Verband beruhende Staat vom privatrechtlichen Typus der germanischen Staaten, und zwar nicht nur der Staat der Herzogszeit, in welchem die Volksversammlung Träger der Souveränität ist, sondern auch das von Stefan d. H. begründete Königtum. Denn

¹⁾ Ungarn u. das feudale Europa S. 2 u. 5.

²⁾ a. a. O. S. 7 ff.

s) a. a. O. S. 9.

⁴⁾ a. a. O. S. 11.

⁵⁾ a. a. O. S. 19.

dieses ist eine wirkliche Monarchie mit wirklicher Scaatsgewalt, verschieden vom capetingischen Königtum, wie auch vom Deutschen Reich und von England, wo die Gewalt des Monarchen die Landesherrlichkeit der Reichsfürsten, resp. der Grafen von Leicester, Chester usw. nicht zu beseitigen vermochte¹). Im ungarischen Staate fehlt der Feudalismus; der besitzrechtlichen und politischen Stellung, sowie dem Stande nach sind alle Vollfreien gleich²), und alle nehmen sie einen gewissen Anteil an Gesetzgebung und Verwaltung³). Als dann im 13. Jahrhundert eine feudale Entwicklung einsetzt, entsteht in der sog. Avicicität eine Besitzverfassung, welche die beim europäischen Lehen an die Person des Lehnsherrn geknüpften Pflichten an das in der Heiligen Krone symbolisirte Land knüpft⁴). So unterscheidet sich diese bis ins 18. Jahrhundert lebendige Verfassung von der feudalen Gesellschaft Europas durch ihren öffentlichrechtlichen Charakter⁵).

Dieser Gedankengang ist in den oben⁶) angeführten späteren Werken Hajniks beibehalten, obwohl die Berücksichtigung der neueren deutschen Literatur in seiner "Europäischen Rechtsgeschichte" Berichtigungen mit sich brachte, welche seine Voraussetzungen von Auflage zu Auflage mehr untergruben. Aber Hajnik hat die Folgerungen, die sich aus seiner gegen früher ungleich zutreffenderen Schilderung der europäischen Zustände für eine richtigere Auffassung der ungarischen Entwicklung ergeben, nicht gezogen. Das ist ja aus dem persönlichen Festhalten an eigenen Ergebnissen leicht zu verstehen. Aber wie verhielten sich nun seine Fachgenossen?

Man hätte erwarten sollen, dass die Einführung der Ungarischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte als eines besonderen Lehrfaches (i. J. 1890) eine Wendung bezeichnen würde; dass sie den Versuch bringen würde, die ungarische Rechtsentwicklung aus sich selbst heraus zu begreifen, statt immer wieder unter dem Gesichtspunkt der Abweichung und Übereinstimmung mit dem Ausland, — vor allem den Versuch, die neuzeitliche Entwicklung bis 1848 zu verfolgen und so den postulirten Zusammenhang von Gegenwart und Vergangenheit darzulegen. Diese Erwartung scheint sich aber zunächst nicht erfüllen zu

¹⁾ a. a. O. S. 23 ff.

²⁾ a. a. O. S. 53.

³⁾ a. s. O. S. 27.

⁴⁾ a. a. O. S. 98 f.

⁵⁾ a. a. O. S. 113.

⁶⁾ Siehe S. 283 Anm. 2 und 3.

wollen; das lehren wenigstens die beiden Handbücher, die den Stand der neuen Disziplin repräsentiren, beide 1902 erschienen und von Professoren der Budapester Universität verfasst. Das schon einmal erwähnte Werk von M. Herczegh stellt, - wie schon der Titel: "Ungarische Rechtsgeschichte in Verbindung mit der europäischen* lehrt1), - die beiden Entwickelungen in alter Weise nebeneinander, Selbständiger gibt sich das eingangs²) zitirte Werk von Timon: Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten. Ich benütze die Gelegenheit um zu betonen, dass dieses Werk gewiss eine grosse Arbeitsleistung darstellt und zahlreiche neue Einzelfeststellungen bringt. Timon hat im traditionellen Schema der magvarischen Doktrin manch leeres Fach in mühsamer Arbeit ausgefüllt. Aber das Schema selbst ist das alte geblieben. Er verzichtet zwar darauf, die einzelnen Institutionen des westeuropäischen Verfassungslebens mit zu behandeln, aber auch er weiss das Wesen der ungarischen Verfassung und die staatsrechtliche Bedeutung der einzelnen Institutionen nicht anders zu charakterisiren, als durch den Vergleich mit der Entwicklung Westeuropas und dem Charakter, den die entsprechenden Einrichtungen dort haben.

Auch der zeitliche Umfang dieser Werke ist von dem der Bücher Hajniks nicht sehr verschieden. Herczegh wie Timon lassen zwar ihre Darstellung bis 1608 reichen, aber beide stützen sich ganz überwiegend auf das Quellenmaterial aus der vorhabsburgischen Zeit (also vor 1526). Dieselben Merkmale trägt auch das dritte Buch, das hier etwa zu nennen wäre, das schon erwähnte³) Werk des Grafen Julius Andrássy (1901), das einen Überblick über die ungarische Verfassungsentwicklung von den älteren Zeiten just auch bis auf Matthias II. gibt, und ebenfalls auf der Methode der Vergleichung mit der kontinentalen, namentlich aber der englischen Verfassung beruht.

So lässt sich denn sagen: seit Hajnik ist der leitende Gesichtspunkt der magyarischen rechtsgeschichtlichen Forschung die Frage: worin unterscheidet sich die ungarische Verfassungsentwicklung von der westeuropäischen? Oder richtiger: worin unterscheidet sie sich von jener zu ihrem Vorteil? Aber nicht nur die Fragestellung, auch die Antwort ist dieselbe geblieben. Denn jenen einseitigen und in einer längst überwundenen Stufe der europäischen Wissenschaft wurzelnden Schlagworten, die der Lehre Hajniks zu Grunde liegen, werden wir



¹⁾ Magyar Jogtörténet kapcsolatban az európai jogtörténettel.

²⁾ Siehe oben S. 276.

³⁾ Siehe oben S. 277.

auch in den neuesten Darstellungen der magyarischen verfassungsgeschichtlichen Doktrin begegnen.

Gerade vermöge dieser Übereinstimmung kann Timon, dessen Werk als jüngste, umfangreichste und beste Gesamtdarstellung in stofflicher Beziehung ohnehin eine erschöpfende Zusammenfassung der ganzen magyarischen Forschung darstellt, auch in Bezug auf die einheitliche Grundauffassung als typischer Vertreter der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft seines Volkes gelten. Er kann es umsomehr, als sein Werk, von der heimischen Kritik mit Enthusiasmus begrüsst, binnen sechs Monaten eine 2. Auflage erlebt hat und vor kurzem in einer (mir noch nicht zugänglichen) 3. Auflage erschienen ist. Die 2. Auflage liegt in einer deutschen Übersetzung von F. Schiller vor, der sich nicht nur völliges Sachverständnis, sondern auch im Allgemeinen eine Korrektheit des deutschen Ausdrucks nachrühmen lässt, wie sie bei den Übersetzungen magyarischer Werke nachgerade selten geworden ist. Nur glaubte sich der Übersetzer an die Vorschrift des Ortsnamensgesetzes gebunden, nach welchem im offiziell-öffentlichen Gebrauch nur die magyarischen Namen der Städte und Munizipien zu gebrauchen sind1). So hören wir in dieser für deutsche Leser bestimmten Ausgabe von Pozsony, Buda und Selmeczbánya statt von Pressburg, Ofen und Schemnitz. Ich will darüber kein Wort verlieren; jedermann hat das gute Recht sich lächerlich zu machen. Aber ich finde dies Vorgehen vom Standpunkt der magvarischen Wissenschaft selbst höchst unzweckmässig. Denn es lenkt verräterisch die Aufmerksamkeit auf die tendenziöse Befangenheit dieser Wissenschaft, für die sich gerade auf dem Gebiet der Stadtrechtsgeschichte köstliche Proben anführen lassen²).

Aber ich schweife ab. Mit des anonymen Notars Geschichte der magyarischen Landnahme muss ich sagen: quid plura? Iter historie

Digitized by Google

¹⁾ Vgl. seine Anmerkung auf S. 118 und die Liste der magyarischen Stadtnamen mit ihren deutschen Parallelnamen auf S. 764.

³) Nach Timon (S. 225 ff., 321 ff.), der sich hiebei dem eigentlichen Stadtrechtsforscher Ungarns, G. Wenzel, anschliesst, hat sich nämlich das ungarische Stadtrecht zwar Anfangs auf Grund des Gewohnheitsiechtes gebildet, das die einwandernden hospites aus ihrer Heimat mitbrachten. "Doch als die Gäste zu eigentlichen Stadtbürgern geworden waren, hatten auch die fremden Rechte... einen ungarischen Charakter angenommen". "Die Entstehung der städtischen Freiheit in Ungarn ist eine der ungarischen Rechtsentwich en Recht sent wicklung eigentümliche Erscheinung (von Timon gesperrt), deren vollkommenes Analogon keine der europäischen Rechtsentwicklungen bietet (S. 219). So gehört denn nach Timon "die unmittelbare Entlehnung aus ausländischen Stadtrechten erst der nachärpädischen Zeit an und gelangte niemals zu wesentlicher Bedeutung".

teneamus. Und dieser Weg führt zunächst dazu, die Grundgedanken der magyarischen verfassungsgeschichtlichen Doktrin darzulegen, und zwar im engen Anschluss an die Periodisirung, den Gedankengang, ja die Terminologie von Timon-Schiller¹). Schon als lovaler Kritiker bin ich es schuldig, dies System in seinem eigenen Zusammenhang und seiner eigenen Ausdruckweise vorzuführen. Ich muss es aber auch tun, weil sich nur so ein unmittelbarer Einblick in das Wesen dieser Doktrin und in ihre Methode vermitteln lässt, und zweitens. weil das Beispiel Tezners2) lehrt, dass die an sich sehr billigenswerte Pietät der Magyaren für die eigne Verfassung in jeder Kritik der über sie aufgestellten wissenschaftlichen Theorien einen Angriff auf heilige Güter sieht und die Objektivität der Kritik in Frage zu stellen sucht. Ich weiss dem nicht besser vorzubengen, als durch möglichst reichliche wörtliche Zitate und durch eine zusammenhängende Wiedergabe der magyarischen Lehre, an der ich dabei nur soweit Einzelkritik übe, als es angeht ohne den Rahmen ihres geschlossenen Gedankengangs zu sprengen. Zu der Gesamtheit dieses Gedankenganges wollen wir dann Stellung nehmen, indem wir versuchen in Abschnitt III und IV ein Bild der ungarischen und der westeuropäischen Verfassungsentwicklung zu entwerfen, und ihr Verhältnis zueinander richtig zu bestimmen.

Bei der Darstellung wie bei der Kritik der magyarischen Doktrin werden wir es vornehmlich mit jener Fassung zu tun haben, die ihr Timon gegeben hat. Dabei wird nicht zur Geltung kommen und muss

²⁾ Vgl. Fr. Tezner, Der österr. Kaisertitel, das ungar. Staatsrecht und die ungar. Publizistik. 1899. Ferner von demselben Autor: Wandlungen d. österr. Reichsidee 1905.



Nun stimmt fatalerweise die einzige umfangreichere Stadtrechtsaufzeichnung, die — übrigens mit Unrecht — in die arpädische Zeit gesetzt wird, das Schemnitzer Stadt- und Bergrechtsbuch, nahezu wörtlich mit dem Iglauer Rechtsbuch. Das berührt Timon aber nicht, er verweist einfach auf Wenzels Nachweis, dass das Schemnitzer Recht das Original, das Iglauer — die Abschrift sei. Über die vollkommene Unhaltbarkeit dieser übrigens schon recht alten Annahme vgl. zuletzt Zych a Das böhmische Bergrecht des Mittelalters 1, 79 ff. Und was die angeblich so geringe Bedeutung der unmittelbaren Entlehnung aus ausländischen Stadtrechten betrifft, so verweise ich auf die Eingangsworte des Ofner Stadtrechts (saec. XV. in.): Hye hebet sich an das rechtspuech nach Ofner statrechten und mit helet in etlichen dingen oder stugken Maidpurgerischen rechten.

¹⁾ Die in allen Grundzügen völlige Übereinstimmung der Werke Hajniks, Kossuthányis, Herczeghs, Andrássys und der neueren monographischen Literatur mit den bei Timon vorliegenden Gedankengängen wie auch die gelegentlichen Abweichungen werden sich wenigstens z. T. anmerkungsweise kenntlich machen lassen.

daher vorweg gesagt werden, dass Timon in der spezifisch juristischen Durchdringung des Stoffes, in der Verwertung von Ergebnissen der modernen Rechtsgeschichte und in der Kritik der Quellen pro foro interno, für die magyarische Wissenschaft, einen unbestreitbaren Fortschritt bedeutet, gerade wie die von ihm angeregten Arbeiten der jüngeren magyarischen Rechtshistoriker ungleich tiefer in die Masse des Quellenstoffes steigen, als die ältere spärliche monographische Literatur1). Pro foro externo gilt aber für die Arbeiten der Schule, wie für die des Lehrers, dass alle Ansätze zu strengerer Methode und Quellenkritik vor den ererbten Dogmen der besonderen Rechtskontinuität und der Überlegenheit der ungarischen Verfassung Halt machen und versagen. So entstehen dann innere Widersprüche, die zu gekünstelter Ausgleichung verlocken und fast strenger beurteilt werden müssen, als die oft durch mangelnde Informirtheit veranlassten naiven Behauptungen z. B. bei Herczegh, der die Magyaren des 10 Jahrhunderts mit Heeren von 100,000 Reitern in Deutschland überwintern lässt²), bei der Landnahme noch Altofen, Pest u. a. Städte (darunter das im 11. Jahrhundert von deutschen hospites gegründete Szatmár im Nordosten Ungarns) als römische coloniae bestehen lässt3), der an die Abstammung der Székler in Siebenbürgen von den Hunnen glaubt4), der unter den fünf Stämmen, die Konrad I. zum deutschen König wählen, die Markomannen(!) anführt5) und der aus der Nennung ungarischer Universitäten unmittelbar nach den italienischen und französischen in einem Briefe Innocenz IV. folgert, dass es in Ungarn früher Universitäten gab, als in Deutschlande). Der Unterschied der Methode Timons einerseits von der seiner Fachgenossen, andererseits von der bei uns üblichen wird wohl am besten durch zwei quellenkritische Einzelheiten illustrirt. In dem Abschnitt über die Quellen erkennt Timon die Csiker Széklerchronik als moderne Fälschung an?) und tritt damit in Gegensatz zu Hajnik

¹⁾ Vgl. z. B. Schiller Az örök. főrendis. eredete Magyarországon 1900 (Der Ursprung des erblichen Magnatenstandes in Ungarn); ein Auszug daraus Ztschr. f. vgl. R.-Wiss. 16, 1—39.

²⁾ a. a. O. S. 17 Anm. 3.

³⁾ a. a. O. S. 19; vgl. dagegen die richtigere Angabe S. 72 Anm. 2.

⁴⁾ S. 8 Anm. 4, so übrigens auch Hajnik Magy. alk. 49 und andere z. B. B. Orbán in Értek. a. tört. tud. köréből 13 (1888); s. ebendort 20 Heft 3 den von Karácsonyi endgiltig erbrachten Beweis für die magyarische Nationalität der Székler.

⁵⁾ a. a. O. S. 146.

⁶) a. a. O. S. 53 Anm. 1.

⁷⁾ S. 28.

Herczegh¹). Bei der Darstellung der Székler Urverfassung findet er es aber doch "beachtenswert", dass unter den "sehr zweifelhaften" Nachrichten der Chronik die Namen der zwei richterlichen Beamten, Gyula und Horkas, an die Namen Horca und Geula anklingen, die beim anonymen Notar unter den Nachkommen Tuhutums, des ersten siebenbürgischen Stammeshäuptlings, vorkommen 2). Kein Wunder, da der Anonymus bei der Fälschung vor Allem benutzt wurde! Methodische Kritik hätte verlangt, dass Nachrichten einer modernen Fälschung nicht auf Umwegen wieder in die Darstellung einschlüpfen. Das zweite Beispiel bietet die sog. Bulle Silvesters II. für Stefan d. H. Herczegh wendet sich gegen ihre Verdächtigung³); Timon⁴) schliesst sich in der Anmerkung dem Nachweis der Fälschung durch Karácsonyi wohl an, betrachtet aber im Text die apostolische Legation, welche die Urkunde verleiht, als Tatsache und leitet aus ihr eine besonders ausgedehnte Kirchengewalt des ungarischen Königtums ab. obwohl er (S. 112) zugeben muss, dass die späteren Könige (nämlich jene, für die wir positive Daten haben) nur mehr einen "Rest der Legation besassen.

II.

Die magyarischen Darstellungen der ungarischen Verfassungsentwicklung unterscheiden in dieser drei Hauptperioden: die Urverfassung (bis 1000), die von Stefan d. H. begründete Verfassung (bis 1308) und die auf dem Begriff der Heil. Krone beruhende Verfassung, die verschieden begrenzt wird. Während Hajnik sie konsequenterweise bis 1848 reichen lässt und in vier von den Jahren 1435, 1526, 1723 begrenzte Abschnitte gliedert⁵), lassen die Neueren das Jahr 1608, in welchem das viritim Erscheinen des Gemeinadels auf den Reichstagen auch formell abgeschafft und die Vertretung des Ko-

¹⁾ Hajnik Magy. alk. 63 und Herczegh 15 verwerten sogar den 6. Punkt, den diese Chronik zu den 5 Punkten des vom anonymen Notar berichteten Urvertrags hinzufügt.

²⁾ S. 88 Anm. 21.

³⁾ S. 112 Anm. 3.

⁴⁾ S. 281.

⁵⁾ Hajnik Magy. alkotm. 33; fast ganz ebenso Kossuthány Magy. alkotm. 1895 S. 11. Sehr zweckmässig teilen Hajnik und Kossuthány die zweite Periode in zwei Abschnitte, in die Blüte und in den Verfall der stefaneischen Verfassung. Indem Timon und Herczegh die Institutionen dieser beiden Abschnitte völlig verschiedenen Charakters unter den Hut eines Systems bringen, kommt ein schiefes, den zweiten Abschnitt bevorzugendes Bild zu Stande.

mitatsadels durch gewählte Vertreter gesetzlich normirt wurde 1), das Ende der 3. und den Anfang einer 4. Periode bezeichnen, die sie als die der ständischen Verfassung bezeichnen 2). Da aber diese 4. Periode nicht dargestellt wird und abgesehen von einzelnen Punkten, z. B. der Thronfolge, welche Timon sogar bis zur Pragmatischen Sanktion verfolgt, nicht nur die Zeit nach 1608, sondern auch die von 1526—1608 stiefmütterlich behandelt ist, so liegt in allen Darstellungen das Schwergewicht auf der Zeit vor 15263). Das ist ja durch den Gang der Forschung zunächst vollauf gerechtfertigt, aber die Bearbeitung der Zeit nach 1526, die an Quellen ungleich reicher ist, bleibt eine der wichtigsten und nächsten Aufgaben der Disziplin.

Erste Periode: Das Zeitalter der Urverfassung "spiegelt den rechtsschöpferischen Genius des magyarischen Volkes am getreuesten wieder" und wird — infolge dieser allgemeinen Überzeugung — als Schlüssel für die spätere Zeit betrachtet4). Vor der Landnahme sollen die Magyaren eine "Stämmeverfassung" gehabt haben, d. h. der Stamm bildete die höchste politische Einheit, nur für Kriegszwecke wählten die Stämme einen Führer auf die Dauer des Unternehmens. Aus diesem nur durch ein ethisches Band zusammengehaltenen Volkselementen entstand die magyarische Nation und zwar kam diese Vereinigung "in der Form eines Vertrags zu stande"5), u. zw. durch den sogenannten Blut- oder Urvertrag, von dem die nationale Überlieferung⁶) (richtiger eine der einheimischen Quellen, die Chroniken wissen nichts davon)

¹⁾ Hajnik A nemesség országgyűlési fejenként való megjelenésének megszűnése 1873. (Das Aufhören des viritim-Erscheinens des Adels auf den Reichstagen).

³) Timon 7, Herczegh 8. — Wie in den Hauptabschnitten, so stimmt in der Einteilung und auch inhaltlich das Buch von Herczegh (1902) oft bis in Einzelheiten und den Ausdruck mit dem gleichfalls 1902 erschienenen Werke Timons in einer Weise überein, die mir sein Verhältnis zum letzteren einfach zu einem Rätsel macht.

^{*)} Timons Erklärung (Vorwort IV), dass die Rechtsbildungen der Zeit nach Mitte des XVII. Jahrh. nicht in der Rechtsgeschichte, sondern ,im Rahmen der einzelnen positiven Disciplinen untersucht werden müssen, entbehrt der näheren Begründung; es wird sich wohl auch kaum eine solche finden lassen.

⁴⁾ Hajnik Magyarorsz. és a hűb. Európa (fortan zitirt als Hajnik I) 12 ff., derselbe Magy. alkotm. (Hajnik II) 57—84, derselbe Európai jogtört. (Hajnik III) 58 f., Kossuthány 34 ff., Timon 20—90, Herczegh 12—21.

¹) Timon S. 50.

⁶⁾ Die nationale Überlieferung wird einerseits gebildet durch den anonymen Notar eines Königs Béla (nach herrschender Ansicht Bélas III., nach anderen Bélas IV.), der nach dem Tode seines Herrn, also nach 1196 resp. 1270, eine Geschichte der magyarischen Landnahme schrieb (Uhlirz Österr. Gesch. Göschen

berichtet und dessen Glaubwürdigkeit nur ein magyarischer Rechtshistoriker zu bezweifeln wagt¹). Auf die äussere Beglaubigung und innere Glaubwürdigkeit dieses Urvertrages, der ein merkwürdiges Beispiel für die staatenbildende Kraft des contrat social abgeben würde, kommen wir noch zurück. Vorläufig gebe ich in der Anmerkung nur den Text der fünf Punkte zur Kontrolle der daraus abgeleiteten Lehre der magyarischen Rechtshistoriker²).

Auf die Vereinigung zur Nation (Ende des 9. Jahrh.) folgten Landnahme und Staatsgründung, — beide nicht das Unternehmen einer Abenteurerschaar, die nur persönliche Treue an den Führer bindet, sondern der "zu einem öffentlich-rechtlichen Ganzen erstarkten magyarischen Nation". Dass hiebei "der gemeinsame Beschluss der Nation" das entscheidende war, dafür ist ein klarer Beweis die Versammlung zu Pusztaszer, jene 34 tägige Beratung, in der Arpad und seine "milites" "gleichsam vertragsweise" bestimmten, wie das magyarische Volk sich in das eroberte Landesgebiet teilen solle und in der sie "consuetudinarias leges regni ordinaverunt").

Die Grundlage dieses so begründeten Urstaates bildet der durch den Urvertrag hervorgebrachte Nationalverband, der kein privates Verhältnis ist wie etwa das Lehnsverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, das den Einzelnen an die ganze Nation bindet. "Dank des Nationalverbandes besitzt dieser Urstaat ent-

³⁾ Timon S. 56. Quelle hiefür ist wieder nur der anonyme Notar, der auch den Urvertrag überliefert.



Bd. 104 2. Aufl. 1906 S. 131, hat sie knapp und doch erschöpfend als "Gemisch von pragmatisirten Sagen, Liedern und baarer Erfindung" charakterisirt); und andererseits durch die Serie der nationalen Chroniken des 13.—16. Jahrhunderts (vgl. dazu Mitt. d. Instit. 24, 140 ff., wo ich die Ansichten Paulers über die Entstehung dieser Chroniken verteidigt habe).

¹⁾ Kossuthany a. a. O. S. 29 f. bezeichnet den Urvertrag zutreffend als politische Tendenzschrift, die mit den Ereignissen unter Kg. Emmerich und den Tendenzen des Zeitalters der Goldenen Bulle (1222) zusammenhängt.

³) Die sieben magyarischen Stammeshäuptlinge (principales persone) schliessen mit Almos, dem Vater Arpads, bei seiner Erhebung zum Herzog einen Vertrag mit folgenden Artikeln: 1. ut quamdiu vita duraret ipsis quam etiam posteris suis semper ducem haberent de progenie Almi ducis; 2. ut quicquid boni per labores eorum acquirere possent, nemo eorum expers fieret; 3. ut isti principales persone, qui sua libera voluntate Almum sibi dominum elegerant, quod ipsi et filii eorum nunquam ex consilio ducis et honore regni privarentur; 4. ut si quis de posteris eorum infidelis fieret contra personam ducalem, et discordiam faceret inter ducem et cognatos suos, sanguis nocentis funderetur...; 5. nt si quis de posteris ducis Almi et aliarum personarum principalium iuramenti statuta ipsorum infringere voluerit, anathemati subiaceat in perpetuum.

schieden stärker öffentlich-rechtlichen Charaktes als — die mittelalterlichen Feudalstaaten"; der Nationalverband "entspricht dem im modernen Staate bestehenden Staatsbürgerverband").

Inhaber der Staatsgewalt war das Volk; sein Organ die Nationalversammlung, die man .füglich als Urwählerversammlung bezeichnen kann⁶²). Inhalt der Souveränität sind Kriegs-, Gerichts-, und Amtshoheit, kraft der die Nationalversammlung befugt war, den verfassungsbrüchigen (!) Herzog oder Richter zu bestrafen und abzusetzen. So steht denn auch der Herzog unter ihrer "Kontrolle", so dass seine im Krieg unbeschränkte Besehlsgewalt die Gemeinfreiheit nicht aufhebt3). Der Nationalversammlung stand weiters zu die Wahl des Herzogs aus Arpáds Geschlecht und das Hoheitsrecht der Satzung, das durch den Urvertrag und die Beschlüsse von Pusztaszer ebenso sicher bezeugt ist, wie die auf so primitiver Stufe nicht weniger überraschende Scheidung der richterlichen und der militärischen Gewalt durch die Erwähnung besonderer richterlicher Beamten bei Konstantinus Porphyrogenetos und durch die Angaben des anonymen Notars. Die Zeugnisse der orientalischen (persischen und arabischen) Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts, die keine Kenntnis von der Souveränität des Volkes haben, vielmehr von einer Monarchie mit einer Art Hausmeiertum sprechen, müssen bei dieser Auffassung als irrig gelten 1).

Auch im Urstaate bestand der Stammesverband als wirtschaftliche und militärische Organisation fort. "Neben dem Herzog... sehen wir die Stammeshäuptlinge als Vertreter der Stammesinteressen und vollziehende Organe der Stammesversammlung". Die Angelegenheiten, die nicht vor die Nationalversammlung gehörten, verblieben im selbständigen Wirkungskreis der Stämme⁵). Den Stammeshäuptlingen stand die Verwaltung der Burgen zu⁶); wenn aber die einzelnen Stämme auf eigene Faust Krieg führten und Frieden schlossen, so

¹⁾ Timon S. 58 f. An all diesen Behauptungen hindert Timon die Tatsache nicht, dass der Urvertrag, selbst wenn er echt wäre, als Abmachung einer Olygarchie erscheint, bei der vom Volk überhaupt nicht die Rede ist.

²⁾ Timon S. 60.

³⁾ Timon S. 69.

⁴⁾ Wir kommen auf diese Quellen und die ganzen quellenkritischen Grundlagen der vorgeführten Ansichten weiter unten S. 328 ff. noch zurück.

⁵) Timon 72 f. Irgendwelche Belege für die Existenz von Stammesversammlungen fehlen durchaus.

e) Beleg dafür (Timon 73 Anm. 2): , Man beachte, dass Anonymus einen der , sieben Ungarn [der principales persone des Urvertrage] durch Árpáds Ernennung , Gespan der Neutraer und anderer Burgen . . . werden lässt.

war das, wie Timon beruhigend bemerkt, ,kein rechtlicher, sondern nur ein faktischer Zustand*.

Die Eigenart der Magyaren, die sich von dem ältesten historischen Auftreten an bis herab auf unsere Zeit durch die kräftigere öffentlich-rechtliche Anschauung von den germanischen Völker unterscheidene, kommt am klarsten in der Besitzverfassung zum Ausdruck, die durch die Art der Landnahme bedingt wird. Das ungarische Heer ist ein Nationalheer, keine private Kriegerschaar, Arpad und seine Nachfolger keine privaten Kriegsherren, sondern öffentliche Beamte der Nation, . . . deren Militärgewalt also nicht auf privatrechtlichen, sondern im vollem Umfang auf öffentlich-rechtlichen Grundlagen beruht. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen der ungarischen und germanischen Urverfassung". Selbstverständlich gab es auch bei den Germanen einen öffentlichen Verband und ein Volksheer, die aber vor der Privatmacht und dem Gefolgsheer immer mehr in den Hintergrund treten. Der im besonderen Treuverhältnis stehende germanische Krieger erwartet Belohnung vom Könige als privatem Kriegsherren, . . . der freie Ungar hingegen, der niemandem dient, erhält den Lohn seiner Kriegsmühen . . von der Gesamtheit . . Dies Prinzip gelangt im zweiten Punkt des Urvertrages zu prägnautem Ausdruck". Quelle des Besitzes ist, - und darin liegt , die wesentliche Verschiedenheit der germanischen und der ungarischen Urverfassung" - der nationale Wille, der Beschluss der Nationalversammlung 1).

Zweite Periode: Wie für die erste Periode die unbedingte Souveränität des Volkes und der öffentlich-rechtliche Charakter des Staates die rechte Folie durch den Gegensatz zu dem vom Gefolgswesen beherrschten germanischen Staat gewinnt, so rückt für die zweite das öffentlich-rechtliche und verfassungsmässig beschränkte Königtum der Arpaden erst durch den Vergleich mit dem "in den Formen des Privatrechts lebenden" Feudalstaat des mittelalterlichen Europa in die

¹⁾ So in voller Übereinstimmung mit allen anderen Timon 74—76, ohne konkrete Beispiele für die Behauptungen über die germanische Urverfassung zu geben. Mit diesem ersten Sesshaftwerden der Magyaren, bei dem noch kein Privateigentum in Frage kommt (anders Herczegh S. 20 wegen der vom Anonymus erzählten Schenkungen Árpáds an Einzelne!), kann natürlich nur die vortaciteische Zeit der Germanen verglichen werden. Aber auch für die späteren Staatengründungen, für die Timon wohlweislich keine Beispiele gibt, Hajnik dagegen Langobarden und — Normannen, Herczegh (S. 16 Anm. 1) gar in lieblicher Mischung "Tankred v. Hauteville, Wilhelm d. Eroberer, Hengist und Horsa, Rurik und Alboin" als private Kriegsherrn mit den magyarischen Eroberern Ungarns kontrastirt, werden wir die Unrichtigkeit der magyarischen Doktrin unten noch nachzuweisen baben.



entsprechend scharfe Beleuchtung, u. zw. dank einer ebenso originellen als vom Standpunkt quellenmässiger Beweisführung bequemen Theorie, der stillschweigenden Übertragung der Hoheitsrechte durch die Nationalversammlung auf den König".

Wie nämlich schon im germanischen Urstaat ein beträchtlicher Teil des Volkes zum Gefolge gehörts und "neben dem schwachen öffentlichen der mächtige private Verband" zu erblicken ist, so ist vollends in den auf römischem Reichsboden gegründeten Staaten der König Inhaber der Souveränität .nicht kraft Volkswillens durch Übertragung", sondern weil er sie sich "wider Willen des Volkes mit Hilfe der Gefolgsleute" angeeignet hat; seine Gewalt ist schon in ihrem Ursprung persönliche, private Gewalt. Durch die Schenkungen an das Gefolge entsteht dann eine Besitzaristokratie, auf die ein Teil der staatlichen Rechte übergeht. Aus dieser privatrechtlichen Richtung vermochten auch die Neuerungen Karls d. G. die Entwicklung nicht herauszuwerfen; nach dem Zerfall der karolingischen Monarchie gelangte in den westlichen Staaten der Feudalstaat zur vollen Entfaltung und erreicht zu Stefans Zeiten seinen Höhepunkt, - der Feudalstaat, der auf privatrechtlichen Grundlagen ruht, in dem der König die Souveränität kraft des Lehnsvertrages, als primus inter pares, besitzt und ausübt 2).

Das Gegenstück dazu bietet vermöge des öffentlich-rechtlichen Sinnes der Nation, die kein Gefolgswesen kannte, in der nie das individuelle Prinzip über das staatliche siegen konnte, Ungarn, dessen König zwar einen Teil seiner Hoheitsrechte nach dem Muster der westlichen Herrscher in Anspruch nimmt, den anderen aber durch stillschweigende Übertragung der Nation besitzt. Er ist Träger der früher der Nationalversammlung zustehenden Hoheitsrechte, ferner Obereigentümer des Staatsgebiets, Inhaber der Regalien und einer weitreichenden Kirchengewalt kraft apostolischer Legation. Timon gibt nun — im Gegen-

¹⁾ So Timon 110 und Herczegh 55. Nicht mit dem wörtlichen Ausdruck: stillschweigende Übertragung, aber im Wesen mit derselben Auffassung sagt Andrassy a. a. O. 69 f., dass trotz des Mangels positiver Daten angenommen werden müsse, das magyarische Volk habe in Anbetracht seiner politischen Reife begriffen, dass eine Selbständigkeit gegen aussen nur durch Stärkung der königlichen Gewalt zu sichern war. In diesem Bewusstsein , war die Nation bereit, ihre Freiheit zu beschränken Diese Auffassung hat in den Quellen nicht nur keine Stütze, sondern widerspricht ihnen direkt. Im Kampf mit den anderen Stammesfürsten und mit dem Heidentum, das gewiss den Kern des Volkes darstellte, hat Stephan die monarchische Gewalt begründet, hat Andreas I. sie verteidigen müssen.

²⁾ Timon 99 ff. ganz ähnlich wie Hajnik I, 23 ff.

satz zu anderen Gelehrten — zu, dass das Königtum der Arpáden formell unbeschränkt war und das Recht der Satzung frei übte, dass es keinen eigentlichen Reichstag gab und auch die auf die Vornehmen beschränkte Teilnahme am königlichen Rat weniger Recht als Pflicht war; dennoch kommt er zu folgender Auffassung: "Das in der Nation lebendige Bewußtsein, dass der König seine Gewalt von der Nationalversammlung überkommen habe und dass das Königtum eigentlich eine Fortsetzung des herzoglichen Amtes sei, befestigte einerseits die öffentlich-rechtliche Gewalt des Königtums, und setzt ihr andererseits wenn nicht rechtlich so doch faktisch sichere Schranken" und spricht daher schon in dieser Periode 1) vom "Beginn einer konstitutionellen Entwicklung".

Diesen Zug der Entwicklung verfolgen nun die magyarischen Rechtshistoriker auf allen Gebieten, bei Tronfolge und Krönung²), auf dem Gebiet der Verwaltung³) insbesonders der für die Provinzialverwaltung bestimmten Komitatsverfassung⁴) und in der Entfaltung der gesetzgebenden Gewalt⁵).

Was die Tronfolge angeht, so hat sich das Wahlrecht der Nation erhalten, das geht nach Timon klar aus dem Dekret vom Jahre 1290 hervor, welches Wahl und erbliches Recht neben einander nenut 6). Andreas II. hat zuerst einen "verfassungsgarantierenden" Eid geleistet, Andreas III. zuerst die Rechte der Landesbewohner in besonderer Urkunde bestätigt. (Beides, die eidliche wie die urkundliche Bestätigung der Gewohnheiten und Freiheiten der politisch massgebenden Klassen begegnet zwar bekanntlich auch anderwärts ganz allgemein und sogar früher?). Aber in Ungarn "sind Krönungseid und Inauguraldiplom als

¹⁾ a. a. O. 119.

²⁾ Timon 114-119, 126. Herczegh 57 ff., insbesondere 60.

³⁾ Timon 171-178, 182-194. Herczegh 80 ff.

⁴⁾ Timon 107, 204-218. Hajnik II, 131 ff. Herczegh 89 ff.

b) Timon 195-201, 113. Herczegh 77 ff.

^{*)} Timon 116. Als Beispiel für die Quelleninterpretation Timons teile ich die als Beleg (Anm. 6) abgedruckten Worte Andreas III. mit: cum consensu... archiepiscoporum, episcoporum, baronum, procerum et omnium nobilium fuissemus coronati et in regni gubernaculum successissemus iure et ordine geniture... Consensus heisst Zustimmung und nicht Wahl, successio iure et ordine geniture: Erbfolge.

⁷⁾ Vgl. z. B. für Steiermark Luschin, Die steirischen Landhandfesten, Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsquellen 9 (1872), 119 ff. Die zur Mitwirkung an der Wahl eines neuen Herrschergeschlechts berufenen, d. h. politisch massgebenden Elemente sind der Treue gegen den Erwählten solange entbunden, bis dieser die Wahrung der herkömmlichen Rechte der Landesbewohner nicht beschworen hat (Privileg König Rudolfs I. v. J. 1277 B.-Redlich Reg. imp. VI n. 697). 1299

Ergebnis der konstitutionellen Entwicklung des Königtums zu betrachten 1).

Die Verwaltung hat in Ungarn einen anderen Charakter als im westeuropäischen Lehnsstaat, in welchem "die königliche Regierung keine eigentlich staatliche d. i. öffentliche Regierung, sondern eine private Verwaltung persönlichen Charakters* ist. Auch in Ungarn gewinnt sie zwar unter dem Einfluss der feudalen Staatsgedanken des Westens persönlichen Charakter. Aber eben darum "galt anfänglich nur die Person des Königs als öffentlich-rechtliche Persönlichkeit, seine Organe dagegen wurden nicht als staatliche, sondern als Privatbeamte angesehen". Darum waren die politisch Berechtigten, d. h. der Adel, einzig der persönlichen Obrigkeit des Königs unterworfen und von der Gewalt der Zentral- wie der Provinzialverwaltung eximirt. diese letzte Behauptung gründet sich die Theorie vom "spezifisch ungarischen Charaktere der stefaneischen Komitatsverfassung, die Hainik aufgestellt und die Späteren trotz der einleuchtenden Bedenken des tüchtigsten magyarischen Historikers J. Pauler 2) beibehalten haben. Diese Theorie besagt: Bei der Landnahme waren jene Gebiete, welche nicht in die Geschlechtsländereien einbezogen wurden, desgleichen die freien Einwohner, die im Besitz ihrer persönlichen Freiheit und ihres Grundeigens zur Bewachung der Burgen verordnet waren, unter die Gewalt der Stammeshäuptlinge gekommen. Stefan erklärte diese Gebiete und diese Leute für königliches Eigentum und Untergebene der königlichen Gewalt und errichtete nun die Komitatsverfassung, indem er "das gesamte Staatsgebiet nach den Burgen dem Beispiel der fränkischen Gaugrafschaften folgend in Bezirke, sogenannte Gespanschaften (vom slav. Wort Župa) oder Komitate teilte" und an ihrer Spitze Gespäne (comites) . . . stellte. Aus dieser Komitatsverfassung waren aber die öffentlich-rechtlichen Freien, die Adeligen, ausgeschlossen; sie umfasste nur die privatrechtlich Freien. Das bildet den wesentlichsten Unterschied zwischen ihr und der westeuropäischen Gaugrafschaft 3).

Weder Timon noch sein Gewährsmann Bottka 4) haben irgend ein positives Quellenzeugnis für diese ihre Annahme beigebracht. Die muster-

und 1307 begnügte man sich mit einem mündlichen Eid, unter Albrecht II. erwirkte man 1339 auch eine Neuausfertigung der Landesfreiheiten, was dann von 1414 ein regelmässiger Brauch wird.

¹⁾ Timon S. 126.

²⁾ Magy. nemz. történ. I. (1. Aufl.) 32 und 498.

³⁾ Timon S. 205.

⁴⁾ Századok 1870 ff.

gebende fränkische Grafschaft und das spätere ungarische Komitat sind Verwaltungsorganisationen für die gesamte freie Bevölkerung 1). Und wenn Timon für die Exemtion des Adels geltend macht, dass er nur der persönlichen Gerichtsbarkeit des Königs unterworfen gewesen sei und einzig unter seinem Banner zu Felde zog 2), so muss er gleich darauf zugeben, dass von Anbeginn ein gewisser Kontakt zwischen Komitatsbehörden und Adels bestand 3), indem die Wandergerichtsbarkeit des Königs sich an die Komitate anschloss. Die zwei dabei intervenirenden Komitatsrichter lassen deutlich das Komitat als Gerichtsbezirk des Adels erscheinen. Und dass es auch Heerbannbezirk war, geht wohl daraus hervor, dass in der Schlacht von Mogyorod der König Salomon mit dreissig "agmina castrorum" Géza gegenübersteht, der als königlicher Herzog ein Drittel des Landes innehat und ein Aufgebot von 15 agmina castrorum anführt, woraus Timon mit Pauler 4) richtig folgert, dass es damals 45 Komitate gegeben und jedes eine Fahne gestellt habe. Da aber doch die Freien, das eigentliche Volksheer, in dieser Schlacht nicht gefehlt haben können, ergibt sich die Komitatsfahne als allgemeine Aufgebotseinheit.

Was die Zentralverwaltung anbetrifft, so haben die von den westlichen Nachbarn übernommenen Hofämter (Palatin, comes curialis usw.), entsprechend der kräftigeren öffentlich-rechtlichen Anschauung des magyarischen Volkes" eine von der westeuropäischen mehrfach abweichende Richtung eingeschlagen. Sie wurden im 13. Jahrhundert namentlich durch "das Streben der Nation nach konstitutioneller Einschränkung des Königtums" zu Reichsämtern, deren Besetzung G.-Art. IX: 1290 an die Zustimmung des Reichstages band ⁵).

Neben den obersten Hofbeamten erscheint seit Beginn als wichtiger Faktor der Zentralregierung der königliche Rat⁶), der bis

^{*)} Vgl. über die angebliche Scheidung eines engeren und weiteren königlichen Rates Schiller in dem S. 291 Ann. 1 zitirten Werk.



¹⁾ Erst mit dem 15. Jahrh. verschwinden die nichtadeligen Elemente ganz aus dem Komitat.

²⁾ S. 205.

³⁾ S. 207.

⁴⁾ a. a. O. I², 402. — Hier ist ein Beispiel gegeben, wie sich ältere Nachrichten in den späten Chroniken erkennen lassen; die Zahl von 15:30 Fahnen für ein resp. zwei Drittel des Landes kann kaum eine Erfindung der späteren Zeit sein, der (schon vom 12. Jahrh. an) die Zahl von über 70 Komitaten geläufig war.

s) Timon S. 175; wieder gebe ich den Wortlaut des Gesetzartikels: Item palatinum, magistrum tavernicorum, vicecancellarium, iudicem curie ex consilio nobilium regni nostri ex antiqua consuetudine regni nostri faciemus.

Ende des 13. Jahrhunderts allerdings keinerlei feste Organisation besass, aber im sogen. Ratsgesetz Andreas III. (G.-A. XX: 12981) eine solche erhielt. Dieser Artikel bestimmt, dass ein Teil der Räte durch Wahl des Reichstages designirt werde und zweitens, dass die Verfügungen des Königs in donacionibus arduis et dignitatibus conferendis vel in aliis maioribus" ohne die Mitwirkung des Rates ungiltig seien. Dies Ratsgesetz darf nicht als Nachahmung westeuropäischer Ratsgesetze betrachtet werden". Es ist bei weitem vortrefflicher und kommt der Institution der ministeriellen Verantwortlichkeit viel näher". Die ungarische Nation hat als erste jenen Modus der Kontrolle der öffentlichen Gewalt gefunden, der die Grundlage des späteren verantwortlichen ministeriellen Gouvernements bildet* 2). Von den zwei Prinzipien derselben gelangt das eine zur vollinhaltlichen Anerkennung, nämlich, dass die Verfügungen des Königs nur mit Zustimmung der verantwortlichen Räte giltig seien". Timon spricht hier ruhig von "verantwortlichen" Räten, obgleich er fortfahrend sofort bemerken muss, dass der andere Grundsatz, die Verantwortlichkeit der Räte, noch nicht direkt ausgesprochen ist und .höchsten mittelbar daraus erschlossen werden kann, dass der Wechsel der Räte nach je drei Monaten dem Reichstag Gelegenheit gab, die bösen Ratgeber zu entfernen 3).

Schon Schreuer hat auf die Parallelerscheinung des "geschwornen Rats" in Östereich hingewiesen"). Vor allem aber kommt in Betracht, dass dieses Ratsgesetz, wenn überhaupt, so nur bis zum Tode Andreas III. (1301), also ganze 3 Jahre, aktuell war. Wenn Timon darüber hinweggeht mit der Behauptung, "die darin niedergelegten Rechtsgedanken lebten im nationalen Bewusstsein fort", so ist das ganz nichtsagend. Denn im ganzen 14. Jahrhundert ist vom diesem Ratsgesetz, das einen vorübergehenden Höhepunkt ständischen Einflusses darstellt, weder in der Praxis noch in der Theorie die Rede.

¹⁾ Timon S. 176 zählt ihn mit Kovachich Sylloge als XXIII.

²⁾ So Timon 177, Herczegh 85 f., beide auf Grund der paradoxen Arbeiten von J. Schwarcz, von denen eine auch in deutscher Sprache vorliegt (Montesquieu u. die Verantwortlichkeit d. Räte d. Monarchen in England, Aragonien, Ungarn, Siebenbürgen und Schweden² 1901.) Noch Hajnik II, 229 f. äussert sich ganz richtig über die Bedeutung dieses Ratsgesetzes. Auch Pauler Magy. nemz. tört. 2, 586 registrirt dasselbe, ohne auf so weitreichende Kombinationen einzugehen.

³⁾ Timon S. 177.

⁴⁾ Savigny-Zeitschrift 26. Bd. Germ. Abt. S. 326 ff. in seiner vortrefflichen Besprechung des Timonschen Werkes.

Der entscheidende Punkt für den konstitutionellen Charakter des ungarischen Königtums, für die vom Urvertrag an fortlaufende Kontinuität der Verfassungsmässigkeit, ist die Gestaltung der Legislative. die Frage des Anteils der Nation an der gesetzgebenden Gewalt, Hier macht nun die sonst so grosse Einheitlichkeit der magvarischen Auffassung einer gewissen Mannigfaltigkeit Platz. Schon vor 1848 war sowohl die Meinung vertreten, dass die gesetzgebende Gewalt bis 1405 von den Königen unbeschränkt ausgeübt wurde 1), als auch die Ansicht, dass die alte Nationalversammlung unter den Arpaden fortbestand und an der Gesetzgebung einen grösseren oder geringeren Anteil nahm²). Diese zweite Ansicht ist auch heutzutag die herrschende. wenngleich die Meinungen über die quellenmässigen Zeugnisse, die in diesen Zusammenhang gehören, sehr gespalten sind. Am wenigsten Schwierigkeiten bereiten sie Herczegh, der den Ausschluss der Nation von der Gesetzgebung für unmöglich hält, "weil dies dem Urvertrag widersprochen hätte, und, wenn es hie und da geschehen ist, willkürlich und wider die Rechtskontinuität geschah". Die technische Seite der Gesetzgebung, die Redaktion, mag Sache des königlichen Rates gewesen sein, die meritorische Verfügung stand dem Reichstag zu. - und dessen Urtypus war die einstige Nationalversammlung³) Andrássy sieht in der ganz anachronistischen Nachricht des 14. Jahrhunderts, dass Béla I. (im 11. Jahrhundert) je zwei Vertreter aus allen Komitaten berufen habe, die _erste Probe des repräsentativen Systems*4) und meint nach Besprechung der übrigen historischen Zeugnisse, die ein durchaus negatives Resultat ergeben, dennoch: "Wie in England, so ist es auch bei uns für die Folgezeit von höchster Wichtigkeit gewesen, dass die Nationalversammlungen auch in den Jahrhunderten des Königtums am Leben blieben und von Zeit zu Zeit in den bedeutsamsten Angelegenheiten der Gesetzgebung, der Thronfolge, der politischen und finanziellen Administration ein entscheidendes Wort haben " 5).

Diesen Auffassungen gegenüber bedeutet die Behandlung des Problems bei Kérészy 6) und Timon 7) einen fortgeschritteneren Stand-

¹⁾ Kollar, De originibus et usu perpetuo potestatis legislatoriae.

³⁾ M. G. Kovachich Vestigia comitiorum, A. M. Cziráky Conspectus juris publici regni Hungariae. Bartal in dem oben S. 282 A. 4 zitirten Werk.

³) S. 77—80. ⁴) a. a. O. 124 f. ⁵) a. a. O. 127 f.

⁶) Z. Kérészy, A magy. orsz.-gyűlések eredete sat. 1898 (Urspr. d. ungar. Reichstage u. Entwickl. ihrer Organisation bis zur beginnenden Bildung der ständischen Reichstage). Diese Monographie steht am Ende einer Reihe von Arbeiten älterer Autoren, deren Anführung hier zwecklos wäre.

⁷⁾ S. 195-201.

punkt. Von den Nachrichten der nationalen Chroniken, die im 13. bis 15. Jahrhundert aufgezeichnet wurden und sich natürlich die frühere Zeit nicht ohne congregationes generales vorstellen konnten, macht zwar auch Kérészv noch Gebrauch. Immerhin stimmt er mit dem quellenkritisch viel vorsichtigeren Timon doch in den Hauptpunkten überein. Die älteren Versammlungen hatten danach keinerlei Anteil an der gesetzgebenden Gewalt, die vielmehr vom König frei gehandhabt wurde; nur die Vornehmen hatten einen gewissen Einfluss, aber auch nur einen beratenden, bei der Gesetzgebung; die Gerichtstage von Stuhlweissenburg, deren Abhaltung die Goldene Bulle von 1222 einschärft, sind eben Gerichtstage und entbehren als solche der legislativen Befugnis 1); erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden die Versammlungen zu eigentlichen Reichstagen, indem von Ladislaus IV. (1272) an neben Stuhlweissenburg auch andere Orte als Stätte von congregationes generales genannt werden; und diese Veränderung des Ortes lasse einen Systemwechsel erkennen. Diese Versammlungen hatten nämlich nicht mehr die Gerichtspflege, sondern die Gesetzgebung zum Zweck. Sie bezeichnen die beginnende Geltung der staatsrechtlichen Auffassung, dass der Reichstag ein Faktor der gesetzgebenden Gewalt sei und dass bloss jene Rechtsgebote als Gesetze betrachtet werden können, welche der König mit formeller Zustimmung des Reichstages erlasse". Das erste sichere Beispiel des gesetzgebenden Reichstags ist der zu Pest vom Jahre 1298, auf dem der Adel beratschlagt und beschliesst, der König die Beschlüsse bestätigt.

Man sollte nun als logische Konsequenz erwarten, dass die ältere Ansicht von der Kontinuität zwischen Nationalversammlung und Reichstag ehrlich aufgegeben würde. Nein, beide Gelehrte beugen sich dem herrschenden Dogma von der Rechtskontinuität. Kérészy lässt die Reichstage durch ein aus der Erinnerung an die alte Nationalversammlung hervorgehendes Streben der Nation entstehen und stellt sie als deren bewusste Erneuerung hin 2). Er baut eine Brücke zwischen beiden, indem er auf den Gerichtstagen nicht nur private Prozesse, sondern auch "staatsrechtliche Gravamina" verhandeln lässt3). Timon

¹⁾ Daher lehnen beide jene u. a. von Ladányi A magy. királys. alk. tört. 105 ff. vertretene Ansicht ab, dass G.-A. VIII: 1267, der das Erscheinen von 2—3 Adligen aus jedem Komitat auf diesen Tagen anordnet, den ungarischen Reichstag auf repräsentative Grundlagen gestellt habe, ähnlich wie dies 1265 mit dem englischen geschehen sei.

²⁾ a. a. O. 52, 48.

³⁾ a. a. O. 57.

wieder weiss nicht nur von "sicheren Spuren" für das Fortbestehen der Nationalversammlung, er behauptet sogar, dass sie in der Zeit der Arpäden "auf bedeutend breiteren demokratischen Grundlagen ruhte, als das englische Parlament oder der Reichstag der anderen westeuropäischen Staaten, da sie nicht nur einen kleinen Kreis von Kronvasallen, sondern sämtliche vollfreie Mitglieder der Nation in sich schloss", und dass sie, "deren Anciennität gegenüber der Krone im öffentlichen Bewusstsein stets lebendig war, sich gleichsam in den jährlichen Gerichtstagen zu Stuhlweissenburg fortsetzte". Keine dieser Behauptungen lässt sich quellenmässig stützen 1). Das Zugeständnis aber an die ältere Meinung, das sie enthalten, verhindert das wahre Verständnis der Reichstage am Ende des 13. Jahrhunderts.

Denn sehen wir uns ihre quellenmässige Bezeugung an. Noch im Jahre 1267 erschienen die nobiles Hungarie universi vor Béla IV. und bitten humiliter et devote um Bestätigung ihrer vom h. Stefan verordneten Freiheiten, worauf der König habito baronum nostrorum consilio et assensu verfügt (statuimus)²); von einem Reichstag als mitberechtigtem Faktor der Gesetzgebung und der Staatsgewalt also noch keine Spur. Bélas Sohn Stefan V. (1270—1272) ist ohne Teilnahme des Reichtages "iure successorio seu ordine geniture") auf den Thron gelangt. Mit der Regierung seines minderjährigen und später zuchtlos wirtschaftenden Sohnes Ladislaus V. beginnt eine Zeit innerer Unruhen, die dann vollends (unter Andreas III. 1290—1301) zu völliger Auflösung des Landfriedens führen. Wie nach dem Aussterben der Babenberger in den österreichischen Ländern, so fordern die



¹⁾ Die einzigen , sicheren Spuren für die Fortdauer der Nationalversammlung, die Timon S. 196 anzuführen weiss, sind zwei Synoden Ende des 11., Anfang des 12. Jahrhunderts, deren Texte die Anwesenheit des Volkes nur in der kanonischen Formel , cum testimonio totius cleri et populi erwähnen. Populus bedeutet hier natürlich soviel wie λαος, d. h. Laien: da als Teilnehmer der Beratung sonst nur Geistliche und optimates oder principes genannt sind, kann man hier nicht mit Timon von Versammlungen sprechen, in denen die Gesetze den freien Mitgliedern der Nation zur Kenntnis gebracht wurden. Und was die Gerichtstage betrifft, so muss Timon selbst eingestehen, man könne ,mangels historischer Daten nur mutmassen, dass die Gerichtstage seit der Errichtung des Königtums in steter Übung waren. Man kann dies aber nicht einmal mutmassen, denn die erste, unsichere Erwähnung fällt ins Jahr 1189 und die Verfügung der Goldenen Bulle von 1222, dass diese Tage jährlich zu halten seien, beweist nur, dass sie vordem keine ständige Institution, jedenfalls keine eingehaltene Institution waren.

²⁾ Endlicher Mon. Arpadiana 512.

⁸) ib. 522.

Ausnahmszustände auch in Ungarn Ausnahmsmassregeln: der Adel greift in die Regierung ein. Dennoch sind von 1276-1301 nur fünf Reichstage in den Urkunden erwähnt und nur von dreien (1279, 1290, 1298) haben wir Dekrete. Beim ersten verfügt Ladislaus diligenti deliberacione cum baronibus et nobilibus regni nostri habita 1); das zweite ist die bei der Krönung erlassene Bestätigung der Landesrechte durch Audreas III *2), das dritte endlich, - auch nach Timon das erste sichere Beispiel einer gesetzgebenden Tätigkeit - ist kein echter Reichstagschluss, sondern eine ganz ungewöhnliche. von den Bischöfen beurkundete, von Geistlichkeit und gemeinem Adel "exclusis quibuscunque baronibus" beschlossene Kundmachung, welcher König und Barone durch Mitsieglung zustimmen3). Diese Gruppierung: Prälaten und Gemeinadel auf der einen, König und Barone auf der anderer Seite, ist völlig isolirt; auch sie kennzeichnet den Tag von 1298 als Ausnahmserscheinung, am ehesten noch den Landfriedenseinungen anderwärts vergleichbar. Wenn man hinzunimmt, dass im 14. Jahrhundert der Reichstag vor der königlichen Gewalt fast ganz zurücktritt, wird man das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts auch in Ungarn wohl nur als eine Zeit vorübergehenden ständischen Einflusses auffassen können, wie sie auch anderwärts der Ausbildung der eigentlichen ständischen Mitregierung vorausgegangen ist.

Drittes Zeitalter: die auf dem Begriff der Heiligen Krone beruhende Verfassung (1308-1608). Hier müssen wir eine kurze Vorbemerkung einschalten. Die Theorie von der H. Krone, die für die juristische Konstruktion des ungarischen Staatsrechtes nicht nur bis 1608, sondern bis 1848, ja bis heute eine wichtige Grundlage bildet, ist die höchst subjektive Schöpfung des grössten magyarischen Juristen: Werböczys. Sie ist zugleich das Produkt eines ganz bestimmten Zeitraumes, der Jahre 1490-1526, die einen Höhepunkt ständischer Macht bedeuten. Und selbst für diese Zeit ist sie weniger ein Ausdruck tatsächlicher Zustände, als ein ständischer Wunschzettel. scheint mir daher durchaus unhistorisch, dass die magyarischen Rechtshistoriker die staatsrechtliche Theorie des Tripartitums zum Angelpunkt ihrer Darstellung machen. Das ist etwa dasselbe, als wollte man die böhmische Verfassungsgeschichte von 1301-1626 auf Grund der Wladislaischen Landesordnung konstruiren. Den Nachweis, dass die Werböczysche Theorie mit der historischen Wirklichkeit der Zeit von

¹⁾ ib. 560.

²⁾ ib. 613 ff. zum Jahre 1291.

³⁾ ib. 630 ff.

1308—1490 so gut wie nichts zu tun hat, und dass sie auch in den Gesetzen von 1526 an nach ihrem wesentlichen Charakter nicht anerkannt worden ist, werde ich eingehender, als es hier der verfügbare Raum gestattet, bei späterer Gelegenheit erbringen. Diesmal begnüge ich mich, die magyarische Lehre¹) vorzuführen, die wichtigsten grundsätzlichen Einwendungen zu erheben und ihr weiter unten eine abweichende Gesamtanschauung gegenüberzustellen.

Wie wir schon oben gehört haben, hatte "das Eindringen feudaler Staatsgedanken vom Westen" zur Auflösung der stefaneischen Verfassung geführt.

Durch grosse Landschenkungen und Verleihung der nutzbaren Rechte gingen die materiellen Machtmittel des Königtums in die Hände der Besitzaristokratie über, die dank der Immunität und Ämtererblichkeit auch direkten Anteil an der Staatsgewalt gewann und den Gemeinadel mit Güte und Gewalt zu bewegen trachtete, ihr seine Güter aufzutragen und ein persönliches Dienstverhältnis einzugehen. So drohte das Land in selbständige Gebiete, "förmliche Lehnsprovinzen" zu zerfallen. In dieser Gefahr "entwickelte die öffentlich-rechtliche Anschauungsweise der ungarischen Nation den Begriff der in der Nation wurzelnden, dem König und der Nation gemeinsam zustehenden öffentlichen Gewalt, die in der Heil. Krone konkrete Gestalt gewinnt und in ihr durch ein Mysterium gegenwärtig ist. Hierin besteht die Lehre von der H. Krone". "Die Auffassung des Staates als einer Persönlichkeit ist im allgemeinen eine Erruugenschaft der modernen

¹⁾ Vgl. von den Neueren Hajnik I. S. 101-115. Im Rahmen der dort gebotenen vorsichtig und allgemein gehaltenen Darlegung bewegt sich die sorgfältige Monographie über die erste Hälfte dieses Zeitraumes von Zsindely, Die ung. Verfassung unter den Anjous u. Sigmund (Magy. alk. az Anjouk és Zsigmond alatt 1899). Sie ist ein lehrreiches Beispiel für die methodische Lage der magyarischen Rechtsgeschichte: auch tüchtige Quellenforschung führt nicht zu selbständiger Anschauung, wenn sie durch dogmatische Grundvoraussetzungen gebunden ist. Der Verfasser ist sich nicht bewusst geworden, wie die verba magistri von Individualismus und Feudalismus - (getreulich wird wieder Guizot zitirt) - von Rechtskontinuität, Konstitutionalismus u. s. w. durch seine eigene, quellenmässige Darstellung berichtigt und widerlegt werden. Immerhin, er hat doch den wissenschaftlichen Respekt vor den Tatsachen. Timon und Herczegh dagegen, die einzigen, die eine Gesamtdarstellung des Zeitraumes geben, und an die wir uns halten müssen, benützen ganz einseitig das Material der Perioden ständischer Macht. Die Perioden straffer königlicher Macht sind so wenig berücksichtigt, dass der Anschein einer Kontinuität der Entwicklung entsteht, die in Ungarn so wenig als anderwärts sich mit der inneren Natur des ständischen Staates verträgt.



Staatswissenschaft^{*}, sie geht dem Mittelalter sonst ganz ab. "Die ungarische Nation gelangte vermittelst... der Personifikation der H. Krone vor allen anderen Völkern des Westens zu der echtstaatlichen Auffassung. Hierin beruht die Eigenart der ungarischen Verfassung während dieser Periode, die das ungarische Staatswesen von den Verfassungen des Westens unterscheidet^{*} 1).

Der Begriff der H. Krone bildet bald (?) das Fundament der Staatsverfassung". "Jeder Faktor des Staatslebens erhält von ihr seine Funktions. Und jede dieser Funktionen "gewinnt öffentlich-rechtlichen Charakter und konstitutionelle Formen*. Das gilt für die königliche Gewalt, für Besitzverfassung und Standesverhältnisse, für Heeresverfassung, Verwaltung und Legislative. Die königliche Gewalt2) erscheint nicht mehr als solche, sondern als Obrigkeit der H. Krone, die der König nur als zeitweiliger Verweser innehat. Den Begriff dieser kraft des nationalen Willens vermittelst der Krönung auf den König übertragenen Gewalt .hat schon (!) Werböczy so klar formulirt, wie sie um diese Zeit nirgends . . . selbst in England nicht, erkannt wurde". Für die Besitzverfassung und die Standesverhältnisse3) war die Einführung der sog. Aviticität bestimmend. Im Jahre 1351 hob König Ludwig I, das in Art. IV der Gold. Bulle statuirte freie Testierrecht des Adels auf und bestimmte, dass die Adeligen weder inter vivos noch mortis causa über ihren Grundbesitz verfügen könnten; derselbe geht vielmehr mangels männlicher Leibeserben auf die Seitenverwandten über, solange ein männliches Mitglied des Geschlechtes lebt, fällt aber, wenn solche nicht da sind, dem König heim. So beruht die Aviticität auf der zweifachen Gebundenheit des Bodens gegenüber der Sippe einerseits, der Krone andererseits. Durch diese zweite Beziehung erhält die neue Besitzverfassung, obwohl sie eine Infeudation des Staatsgebietes bedeutets, dennoch "im Gegensatze zur feudalen Besitzverfassung der westlichen Staaten eine öffeutlich-rechtliche Grundlage". Denn die Wurzel (radix) allen Grundbesitzes wird nun die H. Krone. Damit entsteht erstens eine neue Basis der Gemeinfreiheit, der Teilnahme an der öffentlichen Gewalt: die Mitgliedschaft der H. Krone. Wessen Besitz unmittelbar dieser Wurzel entstammt, ist ein Glied der H. Krone (membrum sacrae coronae) und nimmt als solches an der Ausübung der in

¹⁾ Timon 503 ff., namentlich 511, Herczegh 292-296, Zsindely 28-35.

²⁾ Timon S. 512, 517, 528-542, 544, 548, Herczegh 293 f., 296-309, Zsindely 30 ff., 51-59.

³) Timon 503-8, 513 f., 552-557, 569, 589 ff., Herczegh 310-330, Zsindely 65-132.

ihr vereinigten gesetzgebenden, vollstreckenden und richterlichen Gewalt teil. Und zweitens entsteht damit eine neue Grundlage für die ständische Gliederung. Zwar haben neben den Adligen auch Kirchen und Städte ihren Grundbesitz iure radicali und bilden zusammen mit dem König . . . jenes öffentlich-rechtliche Ganze, jenen lebendigen Organismus, den die mittelalterlichen Quellen 1) als totum corpus s. coronae bezeichnen und den wir (heute) unter dem Wort Staat verstehen". Dennoch sind drei Stände zu unterscheiden: die Adligen, die einen Teil des Gebiets der H. Krone unmittelbar von ihr innehaben, - die Städter, die ihren Grundbesitz nicht einzeln für sich sondern kollektiv von der H. Krone herleiten, die folglich niedrigeren Standes sind und geringere öffentlich-rechtliche Freiheiten besitzen. - endlich die Untertanen, die keinen unmittelbar von der H. Krone rührenden Grundbesitz haben, folglich nicht unter deren Obrigkeit stehen und somit von den politischen Rechten ausgeschlossen sind. Sie bilden gegenüber der politisch berechtigten Nation, dem populus, das steuerzahlende untertane Volk, die plebs.

Auf den drei übrigen Gebieten des Staatslebens, — Heerwesen, Verwaltung und Legislative — besteht eine Teilung der Gewalt zwischen den Gliedern der hl. Krone, d. h. zwischen König und Nation. So ist die von den Anjous begründete neue Heeresverfassung²), das sog. Banderialsystem, "nichts weiter, als eine Teilung der Kriegshoheit" zwischen dem König, dem die Hauptelemente derselben (Aufgebot, Entscheidung über Krieg und Frieden, Oberbefehl) zustehen, und den Gliedern der H. Krone, die, soweit sie ansehnliche Teile des Krongebietes innehaben, verpflichtet und berechtigt sind, Burgen zu bauen und Kriegsvolk zu unterhalten, das sie unter eigenem Banner, als Banderium, zu Felde führen. Was die Exekutive und die richterliche Gewalt betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen Zentral-³)

¹⁾ Timon S. 514 Anm. 9 weiss eine einzige Stelle aus dem II. Dekret von 1435 als Beleg anzuführen; aber auch in dieser Stelle ist der König in dem corpus s. coronae nicht miteinbegriffen.

²⁾ Herczegh 408—416, Zsindely 210—229, Timon 506, 515. Eine eingehende Darstellung des Heerwesens, die in der 2. Aufl. wie in der deutschen Ausgabe fehlt, hat Timon in der 3. Aufl. des magyarischen Textes nachgetragen.

s) Timon 515 f., 649—693, Herczegh 347—371, Zsindely 151—158, 177 ff. — Von der ausführlichen Darstellung Timons entfallen beim königlichen Rat auf die Zeit nach 1526 (consilium Hungaricum, consilium regium locumtenentiale, Hofkanzlei) etwas über eine Druckseite von zwölfen (659 f.), beim Palatinat vier Seiten von fünfzehn (wobei die Tatsache, dass diese Würde von 1531—1608 nicht regelmässig besetzt war, unerwähnt bleibt), bei der Finanzverwaltung auf die

und Provinzialverwaltung 1). Bei der ersteren kommt die Teilung zwischen König und Volk darin zum Ausdruck, dass die obersten Beamten zu wahren Reichsbeamten werden, und dass in den obersten Gerichtshöfen sowie im königlichen Rat auch solche Mitglieder Platz nehmen, die vom Reichstag gewählt und diesem verantwortlich sind, und an deren Zustimmung die Giltigkeit der königlichen Verfügungen gebunden ist. Bei der Provinzialverwaltung ist das entscheidende die Autonomie der Komitats- und Stadtgemeinen, auf die, wie in England, allmählich die staatliche Verwaltung übergeht*. "Der in den Komitatsgemeinen organisirte Adel und das städtische Bürgertum vermögen die königliche Gewalt in stets vermehrtem Umfange zu beschränken". Die Komitate betrachten es als Recht und Pflicht, die Zentralregierung zu "kontrolliren" und die Durchführung verfassungswidriger Regierungsverordnungen zu verweigern oder doch zu verschleppen 2). "Jedes Komitat stellt als adelige Gemeine mit dem die Person des Königs repräsentirenden Obergespan an der Spitze den gesamten Körper der H. Krone, den Staat im Kleinen dar. Es hat Teil an der Gewalt und - als organisches Ganze - an dem Leben der H. Krone".

Schliesslich die Legislative⁵). Das Zeitalter von 1308—1608 soll einen doppelten Fortschritt in der ungarischen Verfassungsgeschichte bedeuten. "Einerseits bildet sich der Begriff der gesetzgebenden Gewalt aus, andererseits gewinnt diese Gewalt konstitutionelle (!) Formen und erscheint als eine zwischen König und Nation geteilte Funktion des Staates". Der staatsrechtliche Grundsatz, dass der König

Hofkammer eine von acht Seiten (689 f.). Bei den königlichen Gerichten und der Kanzlei wird nur die Zeit vor 1526 behandelt.

¹⁾ Timon 516, 694-763, Herczegh 361-404, Zsindely 159-176, 284 ff.

²⁾ Mit dürren Worten herausgesagt heisst das soviel, als dass die magyarische Doktrin die "passive Resistenz" zu einer verfassungsmässigen Einrichtung stempeln möchte, ähnlich etwa, wie es das jus resistendi wirklich war.

³⁾ Timon 514, 604—648. Herczeg 330—342. Zsindely 133—150. Vgl. auch Andrássy a. a. O. 1, 196, nach welchem Ludwig I. , die gesetzgebende Gewalt mit der Nation teilte. In Wahrheit hielt er, wie Andrássy selbst zugibt, in 40 Jahren eine Reichsversammlung (1351) und die vom Adel damals erbetene Bestätigung der Goldenen Bulle erfolgte nur , de beneplacita voluntate der Königinmutter Elisabeth , ac de auxilio baronum nostrorum ex regie benignitatis clementia, ebenso wie die anschliessenden Verfügungen , de voluntate Elisabeths und consilio eorundem baronum ergingen. Es heisst diese Stellen und den ganzen sonstigen Text des Dekrets von 1351 auf den Kopf stellen, wenn man die Reichsversammlung dieses Jahres als "gesetzgebenden Reichstag" anspricht, wie alle magyarischen Rechtshistoriker — indirekt auch Schiller Az örökös förendiség eredete S. 19 — es tun.

nur mit dem Reichstag d. h. mit den Gliedern der H. Krone zusammen Gesetze schaffen kann, ist nicht "durch einmalige gesetzliche Bestimmung, sondern "durch ständigen Rechtsbrauch" zur Geltung gekommen, auf Grund deren Werböczy ihn präzise formulirt hat: entweder der König stellt Propositionen, die der Reichstag gutheisst. oder der Reichstag fasst Beschlüsse, die durch königliche Sanktion Gesetz werden. Timon fügt dem bei: "Auch heute werden die Gesetze in dieser Weise geschaffen" und sucht dann nachzuweisen, dass diese ungarische Entwicklung ganz ähnlich sei jener, die uns in England im 14. Jahrhundert entgegentrete. An dieser zum eisernen Bestand der magyarischen Rechtsgeschichte gehörenden Behauptung macht ihn auch der Umstand nicht irre, dass er später die Kompetenz des ungarischen Reichstages untersuchend, in den erhaltenen Gesetzen z. B. privat- und strafrechtliche Bestimmungen fast ganz vermissen muss. In der Tat war die Teilnahme der Stände an der Gesetzgebung wie anderwärts 1) auf jene Gebiete beschränkt, die mit den Privilegien der Ständemitglieder - oder den Rechten und Freiheiten der Nation« wie Timon sagt, - irgendwie zusammenhiengen. Der Anteil des ungarischen Reichstages an der Legislative ist nach Wesen und Umfang vom Anteil etwa eines modernen Parlaments durchaus verschieden.

Die Kritik der ganzen auf dem Begriff der H. Krone aufgebauten Konstruktion lässt sich kurz fassen. Denn schon Schreuer²) hat in seiner vortrefflichen Besprechung des Timonschen Werkes so schlagend nachgewiesen, dass alle die einzelnen Elemente, aus denen sich diese angeblich ganz eigenartige ungarische Entwicklung (Praxis wie Theorie) aufbaut, auch anderwärts vorkommen, dass darüber nichts weiter zu sagen ist. Und dass die Vereinigung dieser Elemente zu einem geschlossenen Bau nur in der Konstruktion Werböczcys vollzogen war, nicht aber im lebenden Staatsrecht der Zeit von 1308—1608, das wird aus unserer weiter unten gegebenen Skizze der un-

¹⁾ Vgl. Luschin Grundriss §§ 48 u. 49 über den Anteil von Landerfürsten und Landständen an der Gesetzgebung in den österreichischen Ländern.

²⁾ Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. 1905 Germ. Abt. 326 ff, namentlich 334 ff. Die Auffassung des Staates als Persönlichkeit, des Königtums als übertragener Gewalt, die Symbolisirung und zugleich Verdinglichung der Staatsgewalt in der Krone und deren mystische Auffassung, den Begriff der Kronmitgliedschaft, alles lässt sich auch ausserhalb Ungarns nachweisen. Und auch was die praktisch wirksamen Kräfte und Erscheinungen betrifft, kommt die Besprechung, die namentlich durch die Heranziehung böhmischer Analogien ein anregendes und lehrreiches Beispiel methodischer Rechtsvergleichung ist, zu dem Resultat, dass für Ungarn in diesem Zeitraum höchstens von Nuancen, nicht aber von einer ganz eigenartigen Entwicklung gesprochen werden kann.

garischen Verfassungsentwicklung hoffentlich anschaulich werden. Aber auch mit ihren eigenen Waffen lässt sich die magvarische Doktrin schlagen; man braucht sie nur des Widerspruches zu überführen, in den sie sich selbst verwickelt. Einerseits soll nämlich das ungarische Königtum in diesem Zeitraum (1308-1608) weder feudalen noch absoluten Charakter angenommen haben, Ungarn soll trotz der feudalistischen Grundprinzipien seiner Besitz- und Heeresverfassung kein in den Formen des Privatrechts konstituirter Lehnstaat, sondern ein öffentlich-rechtlich organisirter, konstitutioneller Staat gewesen sei, es soll zuerst in Europa die moderne Staatsauffassung verwirklicht, seine Verfassung soll dem modernen Konstitutionalismus näher gestanden haben, als alle anderen kontinentalen Verfassungen. Man sollte erwarten, dass nun auch die Leistungen dieses Staates ausserordentliche waren. Aber in demselben Werke, dem diese Behauptungen wörtlich entnommen sind, finden wir andererseits folgende Zugeständnisse: Je mehr dank der Lehre von der H. Krone die Teilung der öffentlichen Gewalt fortschreitet, desto mehr vermindert sich die königliche Gewalt; der König ist im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts einfach der primus inter pares; das Übergewicht der Grossen, die Ohnmacht des Königtums führten Ungarn an den Rand des Verderbens, zur Katastrophe von Mohács, obwohl die Verfassung der H. Krone verfassungsgeschichtlich einen grossen Fortschritt gegenüber der stefaneischen bedeutet 1). Nur eines dieser beiden Werturteile kann richtig sein: die Schlacht von Mohács spricht die unzweideutige Entscheidung der Geschichte aus.

III.

Als geschlossenes Gebäude haben wir das System der ungarischen Rechtsgeschichte in seinem heutigen Aufbau auf uns wirken lassen. Zwar fehlt das letzte Stockwerk, der Zeitraum von 1608—1848, und noch immer hängt das moderne ungarische Staatsrecht, soweit es sich auf historische Grundlagen beruft, in der Luft. Geschlossen darf man dieses Lehrgebäude dennoch nennen, wenn man auf den Zweckzusammenhang der leitenden Gedanken, auf die innere Einheitlichkeit der Auffassung und der Methode sieht.

Ich brauche kaum den Zweck dieser Gedankengänge durch die eigenen Bekenntnisse ihrer Vertreter zu veranschaulichen 2); die bisher

¹⁾ Timon 516 ff.

²⁾ Etwa durch die vielsagende Definition, mit der Timon das Vorwort zur deutschen Ausgabe beginnt: "Das Rechtsleben und die Rechtsordnung sind eine Äusserung des öffentlichen (!) Lebens der staatenbildenden (!) Völker". Oder den in der deutschen Ausgabe fortgelassenen ersten Absatz des magyarischen Vor-

mitgeteilten Proben magvarischer Rechtsvergleichung sprechen deutlich genug. Das Thema probandi ist von Hajnik bis auf Timon das gleiche geblieben: die besondere Rechtskontinuität der ungarischen Verfassung, ihr demokratisch-konstitutioneller Charakter, ihre Selbstständigkeit, ja Überlegenheit im Vergleich mit der westeuropäischen Entwicklung. So ist denn diese ganze Forschung weniger auf Erkenntnis der Wirklichkeit, als auf den oft gewaltsamen Beweis eines a priori feststehenden Werturteils abgestellt. Gewonnen wird dies Werturteil durch Vergleich der ungarischen und der westlichen Entwicklung, der unter zwei Gesichtspunkten erfolgt. Der erste ist der Gegensatz zwischen öffentlichem und privatem Recht. Der Kampf. dieser beiden Rechtsphären, der für das Mittclalter als bezeichnend gilt, soll in "Westeuropa" zu einem mehr minder völligen Sieg des Privatrechts geführt, in Ungarn dagegen den öffentlich-rechtlichen Charakter des Staates nie ernstlich erschüttert haben. Daher die Überlegenheit des magyarischen Urstaates über den germanischen, des árpadischen Königtums über das feudale Königtum des Westens. Der zweite Vergleichspunkt ist die verfassungsmässige Einschränkung des Königtums - worin für die magyarische Wissenschaft das Um und Auf des Konstitutionalismus liegt, - welche in Ungarn ungleich früher und stärker ausgebildet gewesen sein soll, als irgendwo sonst, ausgenommen England. Daher die Überlegenheit des späteren ungarischen Staatswesens über alle kontinentalen Staaten. Die Wurzel dieser durchgängigen Überlegenheit ist ein den Magyaren eigentümlicher "öffentlich-rechtlicher" Sinn, die Wurzel der Inferiorität der anderen Staaten der "Individualismus" der Germanen.

worts: Die nationale magyarische Wissenschaft ist eine notwendige Forderung der ... Selbständigkeit des magyarischen Volkes ; besonders stimme dies für die Rechtswissenschaft, sjenes Gebiet, wo es gilt, die Individualität der Nation zur Geltung zu bringen. Deutlicher wie immer spricht sich Herczegh aus, nicht nur im Vorwort (die nationale Idee, die in Deutschland und in Italien den nationalen Einheitsstaat geschaffen, - woran den Universitäten der Löwenanteil zukomme - trete auch in Ungarn immer stärker hervor, auch in Ungarn hätten die Universitäten nicht bloss eine wissenschaftliche, sondern zugleich eine nationale Mission, man müsse nicht nur Jurist, sondern auch Magyare sein), sondern vor allem in einem besonderen Paragraphen (S. 58) betitelt "Der nationale Genius", der - klassischer Weise im Rahmen der stefaneischen Verfassung - die praktischen Forderungen jenes Geistes formulirt, der die Verfassungsgeschichte Ungarns beherrsche: ,Der nationale Genius verlangt, dass wir . . . die Verschmelzung der ungarischen Staatshoheit mit den Rechten einer fremden Staatshoheit (Realunion) nicht dulden , ebensowenig wie dass Ungarn , in Bezug auf seine wirtschaftlichen Interessen von anderen Staaten in koloniale Abhängigkeit gerates. Sapienti sat.

Dieses Werturteil ist falsch, denn es ruht auf falschen Voraussetzungen. Die Entwicklungen, aus deren Vergleich es abgeleitet wird, sind beide falsch gezeichnet, nicht nur die sog. westeuropäische, sondern, was schlimmer ist, auch die ungarische. Bevor wir der magyarischen Darstellung eine Skizze der beiden Entwicklungen entgegenstellen, die dem Stand der heutigen Forschung, beziehungsweise bei Ungarn den Quellen im heutigen Stand ihrer Verarbeitung entspricht, haben wir zwei Vorbehalte zu machen.

Der erste Vergleichspunkt, der Gegensatz zwischen öffentlichem und privatem Recht, ist für den hier in Frage kommenden Zweck wohl überhaupt ungeeignet 1). Heute, wo die Juristen selbst, z. B. Jellinek, daran zu zweifeln beginnen, ob man mit modernen Begriffen für das Mittelalter scharfe Grenzen zwischen staatlichem und nichtstaatlichem Verband ziehen könne 2), ob sich aus Erscheinungen voneinander fernliegender Epochen gemeinsame staatsrechtliche Begriffe gewinnen lassen³), darf es vielleicht auch der Historiker sagen: die beliebte Untersuchung, ob diese oder jene Äusserung des mittelalterlichen Rechtslebens unter die heutigen, am römischen oder modernen Staat orientirten Begriffe des privaten oder des öffentlichen Rechtes fällt, kann immer nur ergeben, was wir nun schon endlich wissen: nämlich, dass der mittelalterliche Staat sich wesentlich vom modernen unterscheidet, dass er am modernen Staatszweck gemessen, weitaus unvollkommener ist. Damit allein ist aber nicht viel gesagt; niemand wird glauben, dass man von den Merkmalen des modernen Staates nur iene abzuziehen braucht, die dem mittelalterlichen Staate fehlen, um als sauberen Rest das Wesen des letzteren zu bekommen. Und doch, an ein solches Vorgehen erinnert die magyarische Doktrin, die mit gewissen Vorbehalten glaubt, die modernen Begriffe wie Nation,

¹⁾ Es ist richtig, dass Timon auf die Deutsche und französische Verfassungsgeschichte von E. Mayer verweisen kann, die geradezu auf dem Gegensatz zwischen öffentlichem Recht und (privater) Herrschaft aufgebaut sei (vgl. dazu Stutz, Die Grundlagen der mittelalt. Verfassung Deutschl. u. Frankreichs Sav. Ztschr. 21. Bd. Germ. Abt.) Aber er hätte dabei auch bemerken können, dass diese Zuspitzung des erwähnten Gegensatzes gerade zu den meistabgelehnten Gedanken des Werkes gehört, und in diesem selbst dadurch ad absurdum geführt wird, dass Mayer auf die beiden dem öffentlichen Recht und der Herrschaft gewidmeten Teile einen dritten von der "höchsten Gewalt" handelnden Teil folgen lassen musste. Vgl. über die Geschichte und die verschiedenen Formen der Antithese: öffentliches und privates Recht in der Rechtsgeschichte neuerdings P. Sander Feudalstaat und bürgerlicher Staat 1906 und Rietschel Mitteil. d. Inst. 27, 408 ff.

²⁾ Jellinek Allg. Staatslehre 1, 389 f.

³⁾ ib. 1, 446 Anm. 2.

Konstitution, Legislative, Verantwortlichkeit der Kronräte usw., für die Vergangenheit zulässig machen zu können. Offenbar kommt es aber darauf an, die konkreten Einrichtungen, den nach Zeit und Ort bestimmten Verfassungszustand nicht im Verhältnis zum modernen, sondern zum je weiligen Staatszweck zu erfassen. Dann wird man nicht nur den von den magyarischen Rechtshistorikern vielgescholtenen Feudalismus als notwendige Durchgangsstufe der europäischen und ungarischen Entwicklung begreifen, sondern auch den Gedanken, den Gegensatz zwischen öffentlichem und privatem Recht als Angelpunkt der mittelalterlichen Rechtsgeschichte zu behandeln, nicht so ad absurdum führen, wie Timon mit seinem klassischen Urteil über die auf dem Begriff der H. Krone beruhende Verfassung: sie hat zur Katastrophe von Mohács geführt und das Land an den Rand des Verderbens gebracht, aber verfassungsgeschichtlich war sie — ein gewaltiger Fortschritt¹).

Der zweite Vorbehalt geht dahin, dass "Westeuropa" rechtsgeschichtlich keine Einheit ist, wenigstens nicht in dem Sinn, wie der mittelgrosse Randstaat Ungarn ²). Wenn wir daher unsererseits für die westliche Entwicklung eine Gesamtrichtung aufsuchen und die ungarische daran messen, so geschieht dies nur, weil wir als Kritiker den Boden der bekämpften Anschauungen selbst betreten müssen, und mit dem Vorbehalt, dass es sich eben nur um die allgemeinste Entwicklungsrichtung handelt.

Wenn man den magyarischen Gelehrten glauben wollte, wäre die Sache freilich sehr einfach. Zwei Schlagworte: Gefolgschaft und Feudalismus charakterisiren die europäische Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Und diese beiden Elemente fliessen sachlich und zeitlich zusammen. Sachlich durch ihre Ableitung aus dem angeblichen Grundzug germanischen Wesens, dem Individualismus, woraus sich ihr per-

¹⁾ Vgl. oben S. 311.

³⁾ Wer sich aus der sehr verschiedenartigen und namentlich im zeitlichen Verlauf sehr ungleichmässigen Entwicklung der westlichen Staaten jeweils das geeignete Beispiel aussucht, kann natürlich durch einen Vergleich mit "Westeuropa" gar mancherlei beweisen. Zur Zeit, als Frankreich unter den ersten Capetingern in Lehnsprovinzen zu zerfallen droht, ersteht in Deutschland aus dem Sieg nicht etwa über feudale Tendenzen, sondern über das im Sonderleben der Stämme wurzelnde Herzogtum eine starke Zentralgewalt. Und als umgekehrt in Frankreich durch den Sieg über den Feudalismus eine solche Gewalt zu entstehen beginnt, besiegelt die staufische Politik den Zerfall Deutschlands in die landesherrlichen Territorien der Reichsfürsten. Zu gleicher Zeit aber schaffen dieselben Hohenstaufen den sicilischen Staat mit seiner gesteigerten monarchischen Gewalt und seiner der Zukunft voraneilenden Verwaltung.

sönlicher, privatrechtlicher Charakter erklärt. (Hat im Urstaat das Gefolgswesen den schwachen öffentlichen Verband durch private Verbände ersetzt, so lebt der Lehnstaat schlechthin "in den Formen des Privatrechts"). Und zeitlich, insofern das mit Hilfe des Gefolges gegründete Königtum ohne Einschnitt in den Feudalstaat übergeht. Da die feudalen Prinzipien angeblich "in Deutschland zu Beginn des 14. Jahrhunderts in vollster Kraft herrschen" 1), so ergibt sich eine Entwicklung der gleichen privatrechtlichen Färbung von über anderthalb Jahrtausenden.

Was die magyarischen Rechtshistoriker über das Gefolge und den privatrechtlichen Charakter des germanischen Urstaates und der germanischen Staatengründung sagen, ist ernstlich überhaupt nicht zu diskutiren ³). Es steht in gar zu krassem Widerspruch zu den ausdrücklichen Zeugnissen bei Caesar und Tacitus, zu den gesicherten und allgemein anerkannten Ergebnissen der Wissenschaft. Ähnliche Anschauungen sind ja seit Guizots Zeiten hin und wieder aufgetaucht; aber erst kürzlich hat ein Versuch dieser Art v. Amira zu Worten schärfster Ablehnung veranlasst, zu Worten, die die magyarischen Rechtshistoriker zur Kenntnis nehmen sollten ³).

¹⁾ Timon S. 504.

¹⁾ Während Hajnik selbst seine frühere Darstellung in der "Europäischen Rechtsgeschichte auf Grund der neueren deutschen Forschung einigermassen berichtigt hat, schreiben die Späteren immer noch diese frühere Darstellung mit dem zu Gunsten der Magyaren ausfallenden Vergleich zwischen dem germanischen und dem magyarischen Urstaate nach. Dass Timon dieses Werturteil übernimmt, muss billig Wunder nehmen, da es mit Zugeständnissen in seinem Werke und mit seiner eigenen 1881 erschienenen kleinen Schrift , A germán ősalkotmány (Die germ. Urverfassung), wenigstens mit deren erstem Abschnitt, in direktem Widerspruch steht. Auch ist ihm die abweichende Meinung der deutschen Wissenschaft wenigstens z. T. bekannt. S. 100 Anm. 3 bemerkt er z. B.: Waitz, Roth, Thudichum, Gmeiner und Sohm versuchen das Besteben privater Abhängigkeitsverhältnisse zu leugnen . Soll das eine Auseinandersetzung mit der herrschenden Meinung repräsentiren? — Was die germanischen Staatengründungen betrifft, so mag ich wirklich hier nicht wiederholen, was Timon bei Brunner oder — wenn ihm ein romanischer Autor lieber ist — bei Pertile dargestellt findet. Namentlich die Stellung der Langobarden zum Königtum, wie sie Paulus diaconus schildert, gibt eine reizende Parallele zur Rolle, die Alboin in der magyarischen Wissenschaft als Beispiel für die Staatsgründung eines Gefolgsherren, für die , persönliche, private Gewalt des germanischen Königtums spielt.

³⁾ Fr. Bodmen, Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit (1905) bringt (S. 75) die Behauptung, dass nicht nur in Island das ganze Staatswesen auf dem Gefolgschaftswesen beruhte, sondern dass die Gefolgschaft überhaupt schlechthin die Form war, in der sich der staatsrechtliche Gedanke bei

Was nun das zweite Schlagwort, den Feudalismus anlangt, so halten sich die magvarischen Rechtshistoriker an dessen ausgebildete Form, den Feudalstaat, worunter sie einen Staat verstehen, in dem die Souveränität auf dem Lehnsvertrag beruht, der König nur primus inter pares ist. Nun entsprechen dieser krassen Charakteristik nur die künstlichen Kreuzfahrerstaaten im Orient und auf dem Balkan. höchstens noch der Normannenstaat in der Bretagne. Schon für Frankreich, das beliebte Musterbeispiel, glaubt man heute nicht mehr, dass der Lehnsverband den Staatsverband völlig verdrängt habe 1). Und vor allem, die wenn auch nur annähernde Verwirklichung des reinen feudalstaatlichen Typus bildet nur eine vorübergehende Episode in der Verfassungsgeschichte der verschiedenen westeuropäischen Völker 2). Und mit dieser Entwicklung wäre die ungarische zu vergleichen gewesen, statt mit dem "Feudalstaat", der zeitlich auf das Mittelalter, räumlich auf Westeuropa ausgedehnt als einheitliche Erscheinung dem ungarischen Staat gegenüber gestellt wird.

Ein allgemeingültiges Schema dieser Entwicklung lässt sich nicht entwerfen; in verschiedenem Tempo und nicht über genau die gleichen

den Germanen äusserte. Dazu bemerkt v. Amira in seiner Besprechung, die den dilettantischen Charakter der ganzen Arbeit in helles Licht rückt, lakonisch: "Also der Feodalstaat ist schon urgermanisch und obendrein ein Bündnis von Bandenchefs. Solche Ansichten ziert nicht einmal der Reiz der Neuheit. Aber über ein halbes Jahrhundert ist es schon her, seitdem sie widerlegt sind (Histor. Vierteljahrschr. 1906 S. 534). Brunner übergeht in der 2. Aufl. seiner Deutschen Rechtsgesch. I. die Ansichten Bodmens mit Stillschweigen. Die Kritik (v. Schwerin Beil. z. Allg. Zeit. 1906 Dez. 29) hat diese beredte Form der Ablehnung noch zu milde gefunden.

¹⁾ R. Schmidt Allgemeine Staatslehre II. S. 407 ff.

²⁾ Damit steht nicht in Widerspruch, dass das Lehnswesen lange ein Element des Staatslebens war, ehe es dasselbe ganz beherrschte, und dass feudale Elemente und feudale Formen sich fast bis zur Gegenwart erhalten haben. Das régime féodal , das in Frankreich am 4. August 1789 abgeschafft wurde, hat weder mit der Schöpfung Karl Martells noch mit dem feudalen Frankreich der ersten Capetinger etwas gemein. Das römische Reich deutscher Nation hat bis zu seinem Ende 1806 in den Formen einer Lehnsverfassung gelebt, in Preussen hat die Krone erst 1850 auf das Obereigentum an den Lehen verzichtet, und die Besitzungen des Deutschordens sind noch heute ein vom Kaiser von Österreich zu vergebendes Lehen. All das lehrt nur, wie leicht bei Kontinuität der Form der Inhalt wechselt, und dass umgekehrt das Fehlen z.B. feudaler Formen an sich nichts beweist. Inwieweit in der anderthalbtausendjährigen Entwicklung das Wesen und die Bedeutung des Feudalismus für den Staat gewechselt hat, lässt sich gerade an der ungarischen Verfassungsgeschichte lehrreich verfolgen, in der die älteste Form des Lehensverhältnisses fehlt und die dennoch die sogen. feudalen Erscheinungen der späteren Zeit aufweist. Vgl. darüber unten S. 344.

Stufen hat sie sich bei den verschiedenen Völker vollendet. Aber wohl kann man eine Reihe von Verfassungstypen aufstellen, von denen einige mehr oder weniger rein in den meisten Einzelentwicklungen wiederkehren. Als staatengründendes Element - um im Rahmen des magyarischen Gedankengangs zu bleiben - haben für die in Betracht kommende Vergleichszeit die Germanen zu gelten. Die Völkerschaftsverfassung, etwa wie Tucitus sie schildert, ist somit der gemeinsame Ausgangspunkt. Dann hat - um von den Zwitterstaaten auf römischem Boden abzusehen - die Stammesbildung bei einzelnen Stämmen (z. B. Alamannen, Baiuwaren) zum Stammeskönigtum resp. Herzogtum geführt. Eine Zusammenfassung verschiedener germanischer Stämme brachte weiterhin das Grosskönigtum, die fränkische Monarchie, durch deren Bestand die gesamte kontinentale Entwicklung gewisse gemeinsame Grundlagen und Fermente erhielt. Diese Entwicklung geht nun überall, früher oder später, länger oder kürzer, durch eine feudalstaatliche Periode, die meist hinüberführt zu einer ständischen Verfassung, wie sie sich im röm. Reich deutscher Nation nicht nur in der Reichsverfassung, sondern auch in der landständischen Verfassung der einzelnen landesherrlichen Territorien durchsetzt. Freilich sieht sie neben sich im Stadtstaat namentlich Italiens eine andere Form auftreten, mit der sie sich nicht unter eine gemeinsame Kategorie zwingen lässt. Aber auf der nächsten Etappe laufen die beiden Richtungen wieder zusammen. Denn die Signorie, die in den meisten italienischen Stadtstaaten aufkommt, führt ebenso zu einer ziemlich unbeschränkten monarchischen Gewalt, wie die Entwicklung des ständischen Staats in Frankreich und, wenn auch nicht so ausgesprochen, in den grösseren Territorien des Deutschen Reiches, (das freilich daneben wieder auch sehr abweichende, z. B. in den Niederlanden und der Schweiz freistaatliche. Formen aufweist). Dieser Absolutismus (aufgeklärter Despotismus) erscheint vom Standpunkt der Verwaltung auch als Beamtenstaat, der am Ende seines Bestellens im Kampf mit den Ideen des repräsentativen Konstitutionalismus zum Polizeistaat verknöchert und im Jahr 1848 überall zusammenbricht. Nach mancherlei Übergüngen hat sich dann in der Zeit nach 1848 jene Form des Konstitutionalismus, die man im Gegensatz zu den heute im Vordringen befindlichen Formen als den spezifisch bürgerlichen Konstitutionalismus bezeichnen könnte, in Westeuropa mit wenigen Ausnahmen (Mecklenburg) allgemein durchgesetzt.

Schon diese Aufzählung von Entwicklungsstufen zeigt gerade auch für das Mittelalter eine Mannigfaltigkeit, der gegenüber das stereotype

Vergleichen mit dem "feudalen Westeuropa" als ganz unzulänglich erscheint. Noch deutlicher wird dies durch eine doppelte Erwägung. Erstens hat sich die Entwicklung der Verfassungszustände an verschiedenen Orten in verschiedenem Tempo vollzogen. So ist manchmal die eine oder andere der aufgezählten Stufen übersprungen worden oder bekam, je nach der Stufe der allgemeinen Kulturentwicklung, auf der sie erreicht wurde, (auch abgesehen vom Einfluss der sonstigen geographisch-historischen Sonderbedingungen) ein individuelles Gesicht. Dass beim Stamm der Sachsen ursprüngliche Zustände sich bis ins 8. Jahrhundert erhalten haben, ist für die Fortbildung der vom fränkischen Reich übernommenen Grundlagen im Deutschen Reich von Einfluss gewesen. Dass die skandinavischen Völker die alten Formen so lange in langsamer natürlicher Fortbildung bewahren konnten, hatte zur Folge, dass das Mittelalter des Kontinents bei ihnen fast ganz fehlt und sie ziemlich unmittelbar in neuzeitliche Zustände übergingen. Besonders wichtig ist endlich dieser Gesichtspunkt für England, auf das wir kurz eingehen müssen, weil die magyarische Doktrin eine besondere Ähnlichkeit der englischen und der ungarischen Entwicklung lehrt.

Die angelsächsischen Verfassungszustände erinnern zunächst durchaus an die der sächsischen Stammesheimat; sie führen dann zu einem Gross-Königtum und dank der insularen Lage zu einer gemeinrechtlichen Entwicklung. Infolge der normannischen Eroberung wird diese Entwicklung unterbrochen durch eine feudalstaatliche Periode mit Ansätzen zu ständischer Verfassungsbildung: die Magna Charta liegt noch durchaus auf der Linie jener Entwicklung, die damals und später den Kampf zwischen Krone und Vasallen etwa in Frankreich kennzeichnet. Dass die Dinge von 1265 an einen Lauf nehmen, der England von der ständischen Verfassungsform weitab führte, ist ebenso bekannt, wie dass trotzdem der Versuch, einen Absolutismus zu begründen, nicht fehlt — es ist die Episode der Stuarts — und dass auf der Stufe des parlamentarischen Konstitutionalismus eine gewisse wenn auch vielfach nur äusserliche Angleichung der kontinentalen und englischen Formen eingetreten ist.

Gneist hat in einem Zusammenhang, der ganz unter dem Gesichtspunkt der vergleichenden Betrachtung englischen Verfassungswesens steht¹), als entscheidende Merkmale Englands geltend gemacht: die nationale Einheitlichkeit, die Heranziehung der Städte, die Gleichheit

¹⁾ Die nat onale Rechtsidee von den Ständen und das preussische Dreiklassenwahlrecht 1894. S. 150 ff.



vor dem Gesetz ohne Scheidung eines Ritter-, Bürger-, Bauern-Rechts, die gleiche Heranziehung der geeigneten Klassen zur verantwortlichen Tätigkeit der obrigkeitlichen Amter, die gleich mässige Verteilung der Steuerlast nach Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte und Objekte, die dauernde Gliederung der Wahlverbände zum Zweck der Bildung eines Gesamtwillens auf jenen gleich mässigen Grundlagen, die Bildung eines ständigen Rats der Krone aus den Spitzen der so organisirten Gesellschaft und Staatsverwaltung. Nicht eines dieser Merkmale, geschweige denn ihre Vereinigung zu einem ganz eigenartigen Gesamtcharakter lässt sich an der ungarischen Verfassungsentwicklung nachweisen, selbst nicht wenn man sie mit den Augen der magvarischen Rechtshistorikern ansieht. Ich kann mir daher gar nichts unfruchtbareres und weniger historisches denken, als die Entwicklung des ungarischen Staates in fortlaufender Parallele mit England darzustellen, wie es Graf J. Andrássy in seinem erwähnten von der Budapester Akademie preisgekrönten Werk unternommen hat 1). Die zweite Bemerkung die zur Erläuterung unseres Schemas nötig ist, besteht darin, dass diese Stufenfolge von Verfassungsformen nicht im Sinn der Ablösung, sondern der Aufeinanderschichtung zu verst hen ist. Nicht die Gesamtheit der Einrichtungen und Grundsätze wechselt von Periode zu Periode. Vielmehr finden sich die vorherrschenden Verfassungselemente, nach denen die Perioden benannt sind, im Keime

¹⁾ Auf die seltsame Vergleichung Eduards I. und der unter ihm geschaffenen Verfassung mit Ludwig v. Anjou und der ungarischen Verfassung seiner Zeit u. a. kommen wir in unserer Skizze der ungarischen Entwicklung noch zurück. Hier sei nur Andrássys Auffassung des entscheidenden Punktes angeführt. Der gemeinsame Vorteil der englischen und ungarischen Verfassung soll (a. a. O. S. 111) darin bestehen, dass , das Königtum die Ungleichheit der Stände nicht so weit kommen liess', wie auf dem Kontinente sonst. Und dass in England der Gegensatz von adelig und nichtadelig sich verwischt, dass die Städte Anteil an der Legislative haben, dass auch der Bauer frei wird, das sei ein Vorteil, den die innerlicher gewordene Einheit des ungarischen Adels, der nicht in Hochadel und anderen Adel zerfiel, aufwiege. Die Wahrheit ist, dass die Ungleichheit der Stände in wenigen kontinentalen Staaten so früh und so krass auftritt wie in Ungarn (Gesetz v. J. 1514), und dass die Gleichheit des ungarischen Adels eine rechtliche Fiktion war, wie denn auch Andrassys eigene Darstellung ganz richtigauf dem Unterschied, ja dem Kampf der Olygarchen mit dem ungarischen Gemeinadel sich aufbaut. Gesetzt aber diese Einheitlichkeit des Adels wäre Tatsache, so würde sie doch nur die Macht dieses Standes und die Ohnmacht der übrigen Bevölkerungsklassen vermehrt haben und kann daher den Gegensatz zur gleichmässigen Heranziehung aller Stände in England nicht ausgleichen, sondern nur verschärfen. Aber diese Art Logik liegt der ganzen fixen Idee von der Ähnlichkeit der ungarischen mit der englischen Entwicklung zu Grunde.

bereits auf früheren Stufen, und ragen als Überbleibsel oder als äussere Formen für einen neuen, fremden Inhalt oft weit in die jüngeren Perioden hinein. Die Sache wechselt und der Name bleibt; oder der Name wechselt und die Sache bleibt. Nehmen wir als Beispiel die Landstände, deren rechtsgeschichtlichen Begriff richtig zu erfassen für die ungarische Versassungsgeschichte eines der wichtigsten Erfordernisse ist. Die Zeit, in der sie den massgebenden Faktor des Verfassungslebens bilden, die Zeit des ständischen Staates, fällt in den verschiedenen Ländern in den Rahmen des 15. bis. 17. Jahrhunderts. Aber ihre Entstehung reicht wie die der Landesherrlichkeit weit in die feudalstaatliche Epoche zurück, die reichsgesetzliche Grundlage ihrer Stellung wird unter Friedrich II. gelegt. Und als äussere, allerdings ganz leere Form, als Scheinverfassung, hat der Absolutismus vielerorten die ständische Verfassung fortbestehen lassen. Als dann diese Form von anderen abgelöst wird, taucht unter der neuen Marke der Interessenvertretung das Prinzip ständischer Vertretung im österreichischen Kurienparlament, oder im preussischen Dreiklassenwahlsystem der konstitutionellen Aera wieder auf.

Solche Zusammenhänge spinnen förmlich ein Netz um all die "Perioden", die in unserem Schema fein säuberlich unterschieden sind. Dass der Feudalismus Jahrhunderte vor und nach der Zeit, in der er der Staatsverfassung seine Gepräge geben konnte, der Form und z. T. dem Wesen nach vorhanden ist, wurde schon gestreift 1). Für die Vergleichung mit Ungarn ist nur noch das Fortwirken der ältesten germanischen Verfassungformen eine wichtige Beobachtung. So scharf sie sich, wie überhaupt die primitive vorchristliche Kultur, von der Folgezeit auch unterscheiden, zwei ihrer Grundgedanken haben sich trotz mancher Unterbrechung immer wieder als lebendig und schöpferisch erwiesen. Erstens der Gedanke, dass zwischen öffentlichen Pflichten und öffentlichen Rechten eine innere Verhältnismässigkeit obwalte - also etwa das, was Gneist die nationale Rechtsidee von den Ständen nennt, - und zweitens die Auschauuung, dass bestehendes Volksrecht einseitig ohne Teilnahme oder mindestens nachträgliche Zustimmung der Betroffenen nicht geändert werden könne. Der Absolutismus, der uns in der antiken, der semitischen und der uralaltaischen Welt wiederholt begegnet, ist der germanisch-romanischen Welt wenigstens im eigentlichen Mittelalter fremd geblieben 2).

¹⁾ S. oben S. 316 Anm. 2.

²⁾ E. Hubrich, Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen. 1905.

IV.

Und nun zur ungarischen Verfassung. Sollte gerade sie eine Ausnahme von der allgemeinen Regelmässigkeit der sozialen Entwicklung machen? Konstitutionalismus und Ministerverantwortlichkeit im 13., die moderne Auffassung des Staates im 14. und 15. Jahrhundert annähernd besessen haben? Der historisch Denkende wird das von vornherein bezweifeln, auch wenn er nicht auf "historische Gesetze" eingeschworen ist, sondern gerade das Singuläre, Zufallige für wichtig hält (vgl. unten S. 343). Und die Quellenforschung gibt ihm recht.

Die Verfassung Ungarns hat sich natürlich in den grossen Zügen nach demselben Schema entwickelt, das wir soeben für Westeuropa aufgestellt haben, weil ja Recht und Verfassung nicht der Ausdruck einer bestimmten volklichen Eigenart sind, sondern eine Kulturerscheinung, und weil die Magyaren und die sonstige Bevölkerung Ungarns im allgemeinen dieselbe Kulturentwicklung durchgemacht haben, wie Westeuropa 1). Nur die Anfänge, der Ausgangspunkt sind verschieden. Die magvarischen "Stämme" haben, wie wir noch sehen werden, weniger mit den germanischen "Völkerschaften" gemein, als man nach der oben wiedergegebenen Lehre über die magyarische Urverfassung glauben sollte. Aber dann stellt sich mehr und mehr eine gewisse Parallelität ein. Die Landnahme und das erste Jahrhundert danach entspricht etwa der Stammesbildung z. B. der Baiuwaren oder Franken, das Königtum der Arpáden dem der Merowinger; das 13. und 14. Jahrhundert bringt die meisten jener politischen und sozialen Erscheinungen, die das Wesen des (entwickelten) Feudalismus ausmachen, und bald auch die ersten Ansätze zum ständischen Wesen, das in Ungarn früh auftritt, aber sich nur mit starken Unterbrechun-

¹⁾ Moderner und historischer denken in diesem Punkt wenigstens manche Vertreter des tschechischen Staatsrechtes! Vgl. z. B. Kramař, Das böhmische Staatsrecht 1896, S. 5 f. Dabei haben die Magyaren einen allerdings im Ausland mehr als daheim gefeierten Vertreter der modernen Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte: A. Pulszky (vgl. die englische Ausgabe seines Hauptwerkes Theory of law and civil society). Auch die bei all ihren Unklarheiten und Übertreibungen doch anregende soziologische Richtung ist in der magyarischen Rechtswissenschaft durch Pickler vertreten. Endlich ist als Pionnier wirtschaftsgeschichtlicher Betrachtungsweise seit langem Acsády tätig und seit über einem Jahrzehnt gibt Tagányi eine Wirtschaftsgeschichtliche Revue (Gazdaságtörténelmi Szemle) heraus. Die magyarischen Rechtshistoriker benützen aus all diesen Forschungen und der reichen Literatur zur politischen Geschichte wohl manche Einzelheit. Aber von der veralteten Basis ihrer Konstruktionen können sie sich nicht trennen.

gen enwickelt, u. zw. wie anderwärts vom anfänglichen Übergewicht der Herren — (pani in Böhmen, Landherren in Österreich) — zu immer stärkerer Beteiligung des Kleinadels (Ritterschaft) und zu bescheidener Geltung der Städte, Ständisch bleibt dann die Verfassung Ungarns bis 1848, wie in mauchen Nachbarländern auch. Aber auderwärts legte unter dieser zur leeren Form gewordenen oder wohl auch ganz sistirten Verfassung der aufgeklärte Despotismus, der absolutistische Beamtenstaat, die Grundlagen zum modernen Staat und bereitete den Übergang zu ihm vor. In Ungarn blieb er wegen der türkischen Okkupation und der Loslösung Siebenbürgens als türkischen Vasallenstaates nur eine episodische Erscheinung, und somit Ungarn ein wirklich ständischer d. h. mittelalterlicher Staat. Und das wirkt noch im Staatsrecht des heutigen konstitutionellen Ungarn nach; das ist auch ein Hauptgrund dafür, dass die wirtschaftliche Entwicklung Ungarns hinter jener der anderen habsburgischen Länder zurückblieb, wofür manche magyarische Historiker die Handelspolitik Österreichs verantwortlich machen möchten.

Diese unsere Auffassung leugnet nicht die Eigenart der ungarischen Verfassungsentwicklung. Sie unterscheidet sich vielmehr von der magvarischen Doktrin dadurch, dass sie diese Eigenart stärker hervortreten lässt. Denn jene Doktrin glaubt die meisten Übereinstimmungen ungarischer mit westeuropäischen Zuständen als Abhängigkeit, als Einfluss von aussen erklären zu müssen, sucht darum derartige Züge wegzuleugnen, umzudeuten, abzuschwächen; sie sucht und findet wirkliche wie eingebildete Verschiedenheiten, deren Bedeutung sie zu steigern trachtet. Unsere Auffassung, die - von allen Werturteilen absehend - festzustellen sucht, wie es wirklich ware, sieht weder in der unbeschränkten Macht des árpádischen Königtums eine Nachahmung der Monarchie Karls d. Gr., noch führt sie den Verfall dieses Königtums auf "das Eindringen feudaler Staatsgedanken vom Westen" zurück. Ihr gelten beide Erscheinungen als natürliche Folgen der eigenen inneren Entwicklung; durch jene Konstellation zwischen Königtum, Hochadel und Gemeinfreien, die Ungarn im 13. Jahrhundert aufweist, sind nicht nur die meisten westeuropäischen Völker zu verschiedenen Zeiten hindurchgegangen, wir finden sie und mit ihr die wesentlichen politischen Merkmale des Spätfeudalismus im griechischen Mittelalter, in Japan, in der Welt des Islams. Wer, wie wir, Übereinstimmungen, welche sich aus allgemeiner Ähnlichkeit der gesamtkulturellen Bedingungen ergeben, als solche betrachtet, wird den direkten Einfluss der entwickelteren westlichen Rechtszustände vielleicht eher richtig einschätzen, die gewiss auch vorhandenen Abweichungen vom allgemeinen Schema eher auf die richtigen Wurzeln zurückführen, als die magyarische Doktrin es tut.

Die Eigenart der ungarischen Entwicklung beruht also nicht auf der Richtung ihres Verlaufes, - der ist den anderen Entwicklungen ziemlich parallel. - sondern im Tempo des Verlaufes. Ungarn hat die Bahn der nachbarlichen Entwicklung in der halben Zeit und was auch schwer ins Gewicht fällt - in der zweiten Hälfte jener Zeit durchlaufen. Am Ende des 9. Jahrhunderts schicken die Magyaren sich an, auf eine Kulturstufe überzugehen, welche die Germanen zu Caesars Zeiten bereits erreicht hatten; dem halben Jahrtausend von Caesar bis Chlodwig entspricht das 10./11., den Jahrhunderten bis zur ernstlichen Feudalisirung des west- und ostfränkischen Reiches des 11./12. Jahrhundert; eine feudalstaatliche Zeit und die Ansätze zum ständischen Staat drängen sich ins 13.-14. Juhrhundert zusammen, der Höhepunkt ständischer Macht fällt bereits fast in dieselbe Zeit wie anderwärts. Dann allerdings wird Ungarn durch die Türkenzeit um fast zwei Jahrhunderte völligen Stillstands in der Kulturentwicklung zurückgeworfen. So konnte jene heilsame Umgestaltung mittelalterlichen Wesens, an der das Beamtentum des Absolutismus gearbeitet hat, ernstlich erst in der Zeit von 1848-1867 in Angriff genommen werden durch jenes Regime, dessen kulturelle Verdienste die Magyaren vor lauter staatsrechtlichen und nationalen Gravamina nicht sehen. das aber doch (z. B. durch die Ausführung der 1848 beschlossenen Aufhebung der Aviticitätsversassung) ebensoviel positive Arbeit für die Grundlegung des neuen Ungarns geleistet hat, als die vielfach auf dem Papier gebliebenen Beschlüsse der ständischen Reformaera vor 1848.

Dieses — wie man heute sagen möchte — japanische Tempo der Entwicklung wäre gewiss nicht möglich gewesen ohne eine besondere Anpassungsfähigkeit und politische Begabung der Nation; sie wäre aber auch nicht möglich gewesen, wenn die Magyaren nicht auf gebahntem Weg hätten gehen können unter Vermeidung so manchen Umweges, den das germanische Abendland machen musste. Sie hatten den Vorteil, nicht jede der durchlaufenen Verfassungsstufen bis in die letzten Konsequenzen ausleben zu müssen. Die erste Stufe agrarischer Kultur z. B. dauerte nicht lang genug, um aus den Magyaren ein Bauernvolk zu machen. Das ersparte ihnen z. B. die älteste Form des Feudalismus und die langwierige, mit einschneidenden sozialen Folgen verbundene Neu-Ausbildung einer Reiterheeresverfassung. Den Vorteilen stehen freilich auch Nachteile gegenüber. Die Entwicklung war zu rasch, als dass sich aus der natürlichen Integration des wirt-

schaftlichen Lebens organisch ein Stadtwesen hätte bilden können. Man nahm das Bürgertum vom deutschen Nachbarn, wusste sich aber nicht in die fremde Kulturerscheinung einzuleben. Wie bei den Polen¹), so bildete der Mangel eines organisch erwachsenen Bürgerstandes auch bei den Magyaren den schwächsten Punkt ihrer kulturellen und staatsbildenden Tätigkeit.

Doch versuchen wir diese Gesichtspunkte in einer kurzen Skizze durchzuführen, welche zeigen soll, in welcher Richtung wir die Abweichungen der ungarischen Verfassungsentwicklung vom allgemeinen europäischen Schema und mithin die Aufgaben der Forschung suchen²). Dabei werden natürlich die Anfänge, d. h. die Vorgeschichte und der Übergang zur europäischen Kultur im 11. und 12. Jahrhundert, im Vordergrunde stehen, die Zeit vom 13. bis ins 19. Jahrhundert kürzer betrachtet werden können.

Über die öffentlichen Zustände der Magyaren vor und unmittelbar nach der Laudnahme wissen wir wenig. Das wenige aber genügt, um die Darstellung der magyarischen Rechtshistoriker grundsätzlich abzu-

²⁾ Dabei wird unser Gegensatz zu der oben wiedergegebenen Lehre der magyarischen Rechtshistoriker unmittelbar ins Auge springen. Die Abweichungen von den Anschauungen der wertvollen und umfangreichen magyarischen Geschichtschreibung, die sich mit denen der Rechtshistoriker nicht decken, polemisch zu rechtfertigen, verbietet sich durch die Rücksicht auf den verfügbaren Raum. Aber auch aus anderen Gründen. Die magyarische Forschung dient fast ausschliesslich der politischen Geschichte und behandelt die Zustände ähnlich, wie etwa die deutsche Wissenschaft noch vor drei Jahrzehnten. Sie räumt ferner dem Gefühlsmoment eine für unsere Begriffe sehr weitgehende Rolle ein, - wie übrigens jede junge nationale Wissenschaft, z. B. auch die deutschean der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, - und leidet daher unter der Hemmung einer falschen Pietät, die mit wahrem Patriotismus nur den Anschein gemein hat. Vor allem aber geht sie von quellenkritischen Voraussetzungen aus, die mir oft nicht annehmbar scheinen. Eine unbefangene Anschauung ist also nur unmittelbar aus den Quellen zu gewinnen. Aber dabei ist man an den Stand der Vorarbeiten gebunden. Die Veröffentlichung und monographisch-kritische Bearbeitung der Quellen ist aber nicht sehr weit gediehen, teils weil der modernere Geschichtsbetrieb in Ungarn erst nach 1867 voll einsetzt, teils aber weil die Wichtigkeit hilfswissenschaftlicher Akribie, methodischer quellenkritischer Kleinarbeit lange unterschätzt wurde und vielfach noch unterschätzt wird. Auch ist die einseitige Beschränkung der selbständigen Forschung auf die eigene nationale Geschichte ein merkliches Hindernis für die Ausbildung einer streng objektiven Methode und Auffassung. Diese Feststellungen hindern mich nicht, die persönlichen Qualitäten einiger hervorragender magyarischer Historiker, namentlich Paulers, voll zu würdigen.



^{&#}x27;) Vgl. die lehrreichen Mitteilungen Kaindls Arch. f. öst. Gesch. Bd. 95, 165 ff. und Gesch. d. Deutschen i. d. Karpatenländern 1. Bd. (1907).

lehnen. Denn sie stellen die magyarische Urverfassung ganz nach dem Cliché der bäuerlichen Demokratie der sesshaften Germanen dar, deren staatsrechtliche Formen und Einrichtungen sie höchst willkürlich in die Quellen hineinzulesen wissen. Es ist seltsam, dass die magvarischen Rechtshistoriker von auswärts auf die rassenmässige und nationale Eigenart der Anfänge und Grundlagen der magyarischen Entwicklung hingewiesen werden müssen. Nicht um germanische Bauern handelt es sich hier, sondern um uralaltaische Wanderhirten. Der Begriff des Wanderhirtentums bestimmt die Aufgaben der älteren magyarischen Rechtsgeschichte. Bei dieser These denke ich nicht an jene gelegentlichen Parallelen aus der Ethnologie und Geschichte uralaltaischer Völker wie sie von magyarischen Historikern, zuletzt noch von Marczali und Pauler, mit mehr oder weniger Glück angewendet worden sind; noch an das "Nomadentum" in dem primitiven Schema: Jäger, Hirten, Ackerbauer, in welchem man einst den typischen Gang menschlicher Entwicklung gefunden zu haben meinte. Wir wissen heute, dass diese Worte nicht Wirtschaftsstufen, sondern Wirtschafts formen bezeichnen, nicht ein Nacheinander, sondern ein Nebeneinander, Ja, ein Miteinander; d. h. wir fassen z. B. das Hirtentum nicht als einheitlichen Typus, der rein vorkommt und überall mit denselben Rechtsformen verbunden erscheint¹). Vielmehr sehen wir drei in sich manigfaltige Gruppen der Volksernährung, deren sehr verschiedene Mischung eine ganze Reihe verschiedener Wirtschaftsformen hervorruft. Diese Formen sind aber, - so meine ich - nicht die primäre Grundlage für die sonstigen Kulturerscheinungen: Religion, Sitte, Recht, Kunst u. s. w., sie sind vielmehr wie diese bestimmt durch das historisch-geographische Milieu d. h. die natürlichen Bedingungen und die historische Umgebung (sprachliche Verwandtschaft, politisch-

¹⁾ So noch in der notwendigen Einseitigkeit, die zur Durchführung eines neuen Gesichtspunktes meist nötig ist, Hildebrand Recht und Sitte auf den verschied. wirtschaftl. Kulturstufen I 1896 (Vgl. auch seine Grazer Rektoratsrede 1894: Über das Problem einer allg. Entwicklungsgesch. d. Rechtes u. d. Sitte). Indem H. gewisse Rechtsformen mit der nomadischen Viehzucht an den verschiedensten Orten verknüpft fand, hielt er diese Verknüpfung für allgemein und notwendig, und wandte sie auch für die Germanen zur Zeit von Caesar und Tacitus an. Diese Übertragung wurde allgemein abgelehnt (vgl. z. B. Kötzschke Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. 8, 269 ff.) und wohl nicht mit Unrecht. Selbst wenn die Germanen damals noch stärker im Nomadentum gesteckt hätten, wäre dies Nomadentum mit dem Wanderhirtentum semitischer und uralaltaischer Völker nicht auf eine Linie zu stellen. Das nimmt aber dem für Semiten und Turanier gesammelten Material Hildebrands und den daraus abgeleiteten Ideen nichts von ihrem Wert.

wirtschaftliche Beziehungen u. s. w.) Mit all diesen Erscheinungen stehen die Wirtschaftsformen in Wechselwirkung, bilden mit ihnen zusammen die eigenartigen Lebensformen der Völker. Diese Lebensformen, die sich mit der Erscheinung der Rasse zwar nicht decken, aber enge mit ihr zusammenhängen, sind wie die Rasse selbst in erster Linie Probleme der historischen Geographie im modernen Sinn'). Eine solche Lebensform nun ist das Wanderhirtentum. So hat Peisker²) kürzlich sehr glücklich jene typische Spielart des Nomadentums benannt, die der ungarische Reisende und Sprachforscher Vámbéry³) zuerst als die elementare Daseinsform der turkotatarischen Völker erkannte und beschrieb. Peisker ist dann unter Heranziehung russischer Schilderungen und der Ergebnisse der historischen Geographie zu einer schärferen und vertieften Fassung dieses soziologischen Typus fortgeschritten. Auch er schöpft noch vorwiegend aus der Geschichte und der Ethnologie der Turkotataren; aber durch den Nachweis der Entstehungsursachen wie der wichtigsten typischen Merkmale lässt er bereits erkennen, dass gleiche Ursachen auch anderwärts die gleiche Erscheinung hervorrufen mussten, so in Arabien; dass dagegen z. B. bei den Ariern das Wanderhirtentum nicht vorkommt. Im Sinn seiner Betrachtung lässt sich nach dem, was wir schon seit Ahlquist über die primitive Kultur der sog. Finno-Ugrier wissen, auch für diese behaupten, dass sie das Wanderhirtentum nicht kannten.

Das Wanderhirtentum ist ein Produkt der Salzsteppen und Salzwüsten, die von den Kieswüsten in anthropogeographischer Beziehung sehr verschieden sind. In Zentralasien z. B. bedingt die fortschreitende

¹⁾ Vgl. über die neuere Auffassung des Verhältnisses geschichtlicher und geographischer Studien Redlich diese Zeitschr. 27, 545.

²⁾ J. Peisker, Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen u. ihre sozialgesch. Bedeutung. Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. 1906, 185 ff., 465 ff. — Der Wert der hier über das Wanderhirtentum gewonnenen Ergebnisse wird nicht berührt davon, ob die Wirkung der turkotartarischen Nachbarschaft wirklich in der Urgeschichte der Slawen alles erklärt, was Peisker damit erklären will. Mir will die Formel zu einfach erscheinen; auch dürften z. B. die Balkanslawen eine gewisse Gegeninstanz bilden. Doch wie sich immer die weitere Forschung zu dieser Frage, sowie zu den Ausführungen Peiskers über die Verhältnisse in Untersteiermark und über die kärntnerische Herzogseinsetzung verhalten wird, seine Untersuchung ist als ungemein lehrreich und fruchtbar zu begrüssen.

s) Ich erwähne hier nur die wichtigsten Werke: Die primit, Kultur d. turkotatarischen Volkes 1879; Der Ursprung der Magyaren 1882; Das Türkenvolk 1885. Auch bei Vámbéry ist der Wert des neuen Materials und der neuen Gesichtspunkte zu trennen von dem Urteil über seine philologische, wie vor allem seine historische Methode.

Austrocknung eine Verschlechterung des Klimas, eine Verschärfung der klimatischen Kontraste. In den höheren Gegenden geht durch die zunehmende Kälte, in der Ebene durch das Vordringen der Salzsteppe immer mehr kulturfähiges Land verloren. Es vollzieht sich, u. zw. in Ostturkestan nachweisbar noch in der Zeit nach den Zügen Alexanders d. Gr., eine tiefgehende Umwälzung in der Fauna und Flora, in den ganzen wirtschaftlichen Bedingungen¹). Als natürliche Folge entsteht jene Wirtschaftsform und jenes eigenartige Verhältnis der turkotatarischen Hirten zur Bevölkerung der benachbarten agrarischen Gebiete, das v. Middendorf2) und Peisker so anschaulich schildern. Aber damit ist das Wesen des Wanderhirtentums nicht erschöpft. Es bildet sich vielmehr ein politisch-militärischer Gesamthabitus, eine charakteristische soziale Struktur, die ganz ähnlich bei der mongolischen Gruppe der Uralaltaier und bei den Wanderhirten des vorderasiatischen Salzsteppengebietes, den Semiten Arabiens, auftritt. Er äussert sich in der expansiven Kraft der grossen Eroberungen, die im Orient fast ausschlieslich von Wanderhirten ausgehen, - dauert in einzelnen, aber wesentlichen Zügen auch nach dem Aufgeben der ursprünglichen Wirtschaftsform in neuer geographischer Umgebung zunächst noch fort, und wirkt im politischen und kulturellen Charakter dieser Wanderungen und Staatsgründungen, die sich von denen der Arier, aber auch von den Lebensvorgängen der Finno-Ugrier, wesentlich unterscheiden, lange nach.

Sind aber nun die Magyaren turkotatarische Wanderhirten? — Rein sprachgeschichtlich lässt sich, wie es scheint, nicht entscheiden, ob jene Mischung türkischer und finnischer Elemente, die Volk und Sprache der Magyaren darstellt, entstand, indem ein Teil des sprachlich noch nicht differenzirten finno-ugrischen Gemeinvolks dort, wo dieses an die turkotatarische Gruppe der Uralaltaier grenzte, einen starken türkischen Einfluss erfuhr, — oder indem turko-tatarische Elemente eine Mehrzahl von Finno-Ugriern unterwarfen, sich ihnen aber sprachlich mehr anpassten, als diese sich ihnen, wie das ja zwischen Eroberern und Eroberten in verschiedenem Grade — man denke an

¹⁾ F. v. Schwarz, Sintsluth u. Völkerwanderung 1894. — Die Annahme, die Peisker diesem Werke entnommen hat, dass nämlich der Rückgang aller Gewässer und der Niederschlagsmengen in Zentralasien nur die Fortsetzung eines Vorganges ist, der als Austrocknung eines "mongolischen" Meeres bezeichnet wird, hat sich durch die neuesten Forschungen (Sven Hedin) nicht bestätigt. Der Rückgang selbst ist aber Tatsache und vermutlich eine Erscheinung, die mit grossen saecularen Klimaschwankungen zusammenhängt.

³⁾ Einblicke in das Ferghana-Thal. Mém. de l'acad. de St. Petersbourg VII.c sér. T. 29 (1881); vgl. Peisker a. a. O. 192 ff.

Bulgaren und Slawen — einzutreten pflegt. Sozial geschichtlich lässt sich aber diese zweite Lösung als die richtige erweisen, eben durch das spezifisch turkotatarische Wanderhirtentum der Magyaren, wie es sich aus den Quellen deutlich ergibt. Freilich darf man nicht Quellen verschiedenster Zeit und Wertes durcheinanderwirren. Als primär können nur jene Zeugnisse gelten, die zeitgenössisch sind und auf unmittelbarer Erfahrung beruhen. Diesen beiden Bedingungen entsprechen nur die Angaben, die Kaiser Leo VI (886—912) in seiner Taktik über die Magyaren als seine Bundesgenossen macht²), ferner ein Teil der Stellen im Werk seines Sohnes Konstantin (De administrando imperio), nämlich die Stellen, die sich auf den Zustand in der Mitte des 10. Jahrhunderts beziehen³).

¹⁾ Die ganzen Quellen zur Geschichte der Landnahme sind von der Ungar. Akademie in einem schön ausgestatteten Band (A magy. honfogl. kútföi 1900 VI u. 878 SS.) herausgegeben. Ich zitire ihn als MHK. Für die Frage der Urheimat und der ältesten Wanderungen vgl. die Abhandlung von Thúry Századok 30 (1896) S. 677 ff. und die dort mitgeteilten türkischen Quellen sowie G. Kuun Relationum Hungar. cum oriente hist, antiquissima.

³⁾ Die von Gyomlay betonte formelhafte Abhängigkeit Leos von älteren taktischen Werken berührt, wie schon Pauler Századok 1903 S. 57 geltend gemacht hat, die Schilderung der Magjaren nicht. Leo verweist ausdrücklich auf seine persönliche Erfahrung, und der Vergleich mit der Schilderung der Bulgaren, die ganz dem Zustand seiner Zeit entspricht, sichert die Zuverlässigkeit seiner Angaben.

³⁾ Schon die übrigen Partien bei Konstantin, die die Vorgeschichte der Magyaren betreffen, beruhen auf guter, aber immerhin fremder - chasarischer und magyarischer u. zw. arpadenfreundlicher - Überlieferung. Die orientalischen Quellen gehen zwar auf ein zeitgenössisches Werk (Dsaihani, vor 907) zurück; dieses beruht aber nicht auf persönlicher Erfahrung, sondern ist von einem fernen Autor aus den Berichten Reisender, d. h. Pilger und Händler, kompilirt. Es kann daher - ganz abgesehen von der Trübung durch die Überlieferung - nur für religiöse und wirtschaftliche Zustände, die in den Interessenkreis der Gewährsmänner fallen, selbständig neben den primären Zeugnissen bestehen. Auch die westeuropäischen Zeugnisse sind zeitgenössisch; sie zeigen aber die Magyaren nur auf dem Kriegspfad, sind somit einseitig und müssen mit Vorsicht benutzt werden. Die nationale Überlieferung endlich ist eine rein poetische, sagenhafte und liegt erst in Aufzeichnungen des 13. Jahrhunderts vor. So scheinen mir im Gegensatz zu den magyarischen Gelehrten ein paar Namen und einige dunkle Erinnerungen alles zu sein, was aus diesen Quellen für die Urzeit zu gewinnen ist, ähnlich wie bei dem Nibelungenlied für die Geschichte der Völkerwanderung. Umso wertvoller sind diese Quellen für die Geschichte und Geographie des 12. und 13. Jahrhunderts, weil sie in Gesamtanschauung und Einzelheiten die Tatsachen ihrer Zeit in die Vergangenheit verlegen. Eine eingehende Untersuchung dieser quellenkritischen Fragen hoffe ich in anderem Zusammenhang veröffentlichen zu können.

Als Wanderhirten Johne feste Orte, die nach Stämmen und Geschlechtern zerstreut ihre Pferde unausgesetzt Winters und Sommers weidende 1) leben, die _nicht von ihren Pferden steigen und nicht lange zu Fuss Stand halten, weil sie sozusagen im Sattel aufwachsen "2) schildert sie Leo. Und was Dsaihani über ihr Verhältnis zu den benachbarten Slawen bietet8), lässt deutlich jenes Verbältnis zu ackerbauenden Nachbarn erkennen, das für den turkotatarischen Wanderhirten charakteristisch ist. Diese Lebensweise haben die Magyaren auch in Ungarn Jahrzehnte lang beibehalten; und noch zu Beginn des 12. Jahrhunderts ist die für völlige Sesshaftigkeit charakteristische Verwachsenheit mit dem Boden nicht erreicht4). Dem entspricht, dass die Magyaren zu Leos wie zu Konstantins Zeit nur im Krieg eine Einheit unter gemeinsamer Führung bilden⁵). Sie bestehen vor der Landnahme aus lose zusammenhängenden, ihre Verwandtschaft kaum praktisch betätigenden Geschlechtern⁶), die in sieben bis acht Stämme — Verbände ganz lockerer Art — zerfallen?). Das kritische Jahrzehnt (?)

¹⁾ Leo Taktik XVIII § 52 vgl. auch 51.

^{*)} ib. § 62.

³⁾ Vgl. die abgeleiteten Berichte in den MHK. 167 ff. (Ibn Rosteh und Gurdêzi.)

⁴⁾ Das Festhalten an der alten Lebensform wird durch das Beibehalten der nur mit ihr vereinbaren Art der Raubzüge und der Kriegsführung bewiesen, die den westeuropäischen Quellen zu entnehmen ist, und die z. T. auch im Gefolge stammfremder Kriegsherren geübt wurde (970 unter Svjatoslaw v. Kiew). Die nur allmähliche Einwurzeluug in den Boden beweist die Synodalbestimmung saec. XII in. (vermutlich 1112—1115): . . . villa, in qua est ecclesia, ab ecclesia non longius recolat, et si recesserit, X pensas persolvat et redeat; ferner die von Otto v. Freising Gesta Frid. II, 31 für die Mitte des 12. Jahrh. bezeugte Sitte, im Sommer und Herbst in Zelten, also wandernd, zu hausen.

⁵⁾ Leo a. a. O. § 42, 45. — Konstantinos a. a. O. cap. 38: , die acht Stämme der Turken gehorchen ihren Archonten nicht, sondern haben ein Übereinkommen (διονοίαν) für die Kriege, dass, welcher Teil vom Kriege betroffen würde, die anderen mit ihm kämpfen (συναγονίζευθαι). Also ein Schutzbündnis für den Angriffsfall. Dass unter diesen Umständen die folgende Stelle über den Vorrang des Geschlechtes Árpáds und über die Rolle des 2. und 3. Archonten nur eine nominelle oder auf den Kriegsfall beschränkte Stellung bezeichnen kann, hat bereits Kossuthány a. a O. 40 richtig gesehen.

[&]quot;) Leo § 65 u. 66 bezeichnet sie als ἐχ πόλλων φυλῶν συγκεμενοι; διὰ τοῦτο οὐ ποιοῦνται λόγον ςυγγενῶν καὶ τῆς εἰς ὰλλήλους ὁμονοίας, und berichtet, wie leicht sich kleinere und grössere Gruppen vom Körper der Gesamtheit loslösten.

⁷⁾ Die feste Zahl der Stämme und ihre rangmässige Abstufung bei Konstantin — Salmutzes ist der Fürst des zweiten, Lebedias der des ersten Stammes — entspricht einer bei allen Wanderhirten üblichen Abstufung, wie sie z. B. den zwölf Stämmen der Juden zu Grunde liegt, und besagt nichts für die innere Festigkeit der Stammesorganisation.

der zweimaligen Landnahme (um 888 (?) im sog. Etelköz, um 895 in Ungarn) verschafft einem Stamm und dessen Fürstengeschlecht eine Art Hegemonie. Während nun in der neuen Heimat durch dauernde Verknüpfung mit kleineren Wander- und Weidegebieten die Stämme einen festeren inneren Halt gewinnen, der sich bei manchen in einer zunehmenden Bedeutung des Stammesfürstentums ausdrückt, verblasst die Hegemonie der Arpáden fast ganz¹). Erst durch die Besiegung dieses Stammespartikularismus haben Géza — Gyecse oder Gyejcse, wie man heute archaisirend sagt, — und Stefan die Magyaren, die schon der Übergang aus einer rassenverwandten in eine ganz rassenfremde Umgebung zum Bewusstsein ihrer et hnischen Einheit gebracht haben mag, zur politischen Einheit gemacht. Stefan ist der Schöpfer nicht nur des ungarischen Staates, sondern auch der magyarischen Nation.

So ist denn auch Leos: ἔστιν ἐλεύθερον τοῦτο τὸ ἔθνος gleichbedeutend mit Konstantins: οδη δπηκουριν. Ausserhalb der Kriegsdisziplin, deren grausame Strenge eben das sonst noch fehlende Gemeinbewusstsein zu vertreten hat 2), herrschte die Freiheit. Das war aber nicht eine präexistente bürgerlich-konstitutionelle Freiheit, die man darin entdecken wollte, noch die Freiheit des Einzelnen gegenüber der ihn gewiss noch ganz umklammernden Sippe, sondern vielmehr die Freiheit des Einzelnen, wie der kleinen natürlich-tatsächlichen Gruppen gegenüber der Allgemeinheit. Es war die Freiheit des staatslosen Zustandes, wie sie uns bei Kirgisen und Beduinen noch heute entgegentritt. Noch hatte das Rechtsleben der Magyaren den Rahmen des Geschlechtes nicht gesprengt; noch beschränkten sich die Ansätze zu einem öffentlichen Leben und einer öffentlichen Gewalt auf die Zeiten der Kriegszüge, auf eine zunächst militärische Befugnis eines nicht auf Wahl, sondern auf Erblichkeit beruhenden Stammesfürstentums und Geschlechtshäuptlingtums ohne weitere öffentliche Kompetenz 3).

³⁾ Vgl. z. B. die charakteristischen Angaben über die arabischen Sheiks bei Hildebrand a. a. O. S. 40. Dazu stimmt auch jene dunkle Erinnerung an eine vor der Königszeit liegende nichtmonarchische Periode, die bei Kézai, in der ältesten Fassung der nationalen Tradition, erscheint, natürlich von den Vorstellungen der Zeit bestimmt. Sie bezieht sich auf die kriegerischen Unternehmungen, auf die Kriegsverfassung.



¹⁾ Die Ohnmacht der Árpáden, die Dezentralisation des Landes gibt auch Pauler A magy. nemz. tört Sz. Istvánig 98 ff. zu.

²⁾ Leo a. a. O. § 45. — Wie bezeichnend ist im Vergleich hiezu die beschränkte Strafgewalt der germanischen duces in taciteischer Zeit! Diese hatte eben schon ein Volksheer unter sich, wie es einer späteren Stufe der allgemeinen Entwicklung entspricht. (Germania cap. 6).

Ziehen wir nun unsere Folgerungen. Die primären Quellenzeugnisse lassen die Magyaren als ein Wanderhirtenvolk erkennen 1): sie wissen von Nationalverband, souveräner Nationalversammlung, Kontrolle des Herzogs, Wählbarkeit und Absetzbarkeit der Volks- und Stammesbeamten. Stammesversammlung u. s. w. kein Sterbenswort. Die ganze älteste Verfassungsgeschichte, die wir oben der magvarischen Doktrin nacherzählt haben, ist ein Phantasiegebilde, ist eine einfache Übertragung der germanischen Schablone. All diese Dinge und Begriffe waren im bäuerlich-demokratischen Volksstaat sessbafter Germanen wirklich vorhanden oder doch möglich. Bei den magyarischen Wauderhirten sind sie unmöglich. Wie vollkommen der magyarischen Doktrin der Halt in den Quellen fehlt, geht am besten daraus hervor, dass sie zur Grundlage ihrer ganzen Konstruktion eine Stelle macht, die unecht ist2), und - wenn sie echt wäre - das Gegenteil von dem bewiese, was die magyarischen Rechtshistoriker lehren: - ich meine den Urvertrag. Es gehört viel dazu, aus einem Vertrag erblicher Stammesfürsten, die sich von dem aus ihrer Mitte und von ihren Gnaden erhobenen erblichen Herzog für sich und ihre Nachkommen Anteil am Landbesitz und an der Landesverwaltung des neuzuerobernden regnum(!) ausbedingen (ohne dabei ein Wort vom Volk und dessen Rechten zu verlieren), einen absolut demokratischen Staat mit souveräner Nationalversammlung, wählbaren und absetzbaren Beamten, demokratisch organisirten Stämmen u. s. w. abzuleiten. Diese Konstruktion ist umso unbegreiflicher, als der Urvertrag den byzantinischen

¹⁾ In der von den orientalischen Quellen bezeugten und auch sprachgeschichtlich greifbaren Bedeutung des Fischfanges (vgl. O. Hermann A halászat könyve und J. Jankő in Zichy Jenő gróf harm. ázsiai utazása 1, 615) wird man wohl den Beitrag der finnischen Elemente zur magyarischen Urkultur erblicken dürfen. Was den Zeitpunkt der ethnischen Mischung betrifft, die z. B. Thury ins 2. bis 4. Jahrh. ansetzt, verweise ich auf die nordischen Lehnwörter, die vor der Zeit der ältesten Runentexte, also vor dem 3. Jahrhundert in die bereits geschiedenen finnischen Sprachen eingedrungen sind (Montelius Kulturgesch. Schwedens 204 ff., Thomsen Über d. Einfl. d. germ. Spr. auf d. finnisch-lappischen 1870), während die finnischen Elemente im Magyarischen noch aus der undifferenzirten Gemeinsprache stammen.

²⁾ Diese Unechtheit ergibt sich (ganz abgesehen von den Forderungen des gesunden Menschenverstandes, der die Unvereinbarkeit dieser Abmachungen mit dem Kulturzustand eines Nomadenvolkes unmittelbar erkennen lässt), aus dem Widerspruch zum Bericht Konstantins, der Árpád unter chasarischem Einfluss zu einer Zeit gewählt werden lässt, da vom Plan einer Landnahme keine Rede sein konnte. Erst einige Jahr nach der Wahl vertrieben die Petschenegen die Magyaren ,samt ihrem Fürsten und auf der Suche nach einer neuen Heimat kam das flüchtende Volk ins heutige Ungarn. (MHK 122). Das ist die historische Landnahme.

Quellen ebenso entschieden widerspricht, wie er zu den Zuständen und Tendenzen des 13. Jahrhunderts, in welchem der Anonymus schrieb, stimmt.

An die Stelle der Vergleichung mit urgermanischen Rechtsverhältnissen wird somit der systematische Vergleich mit dem Wanderhirtentum im Allgemeinen, dem turkotatarischen Wanderhirtentum im besonderen zu treten haben. Gerade was Verfassung und Recht betrifft, bleibt auch nach Vámbéry viel zu tun. Wie viel ist für die magyarische Urgeschichte z. B. aus dem Alten Testament zu lernen! Denn das Wanderhirtentum ist nicht nur in seinem geschichtlichen Leben, sondern auch in seiner geschichtlichen Erinnerung - ich meine die Sagenund Legendenbildung - eine einheitliche Erscheinung, ob es sich nun um Semiten oder Turanier handelt. Für die Beurteilung der Quellenzeugnisse über die Turkotataren, sonderlich aber für das Aufspüren der echten Reste alter Tradition in den nationalen magyarischen Chroniken ist nichts lehrreicher, als das, was die im gewaltigen Aufschwung begriffene Wissenschaft vom Alten Orient zur tieferen Kritik der biblischen, literarischen Überlieferung gebracht hat und noch bringen wird, - so gewiss auch viele Übertreibungen der kühnen Berliner Schule abzulehnen sind. Denn auch die Wanderungen der Chabiru, die Stammesbildung und Landnahme der Israeliten, - der die magyarische Landuahme viel eher gleicht als irgend einer germanischen, sind nur ein typischer Einzelfall jener grossen Eroberungszüge semitischer Wanderhirten, die sich immer wieder aus der arabischen Völkerkammer über Vorderasien und das Mittelmeergebiet ergossen, vom 4. Jahrtausend an bis zu der unter dem Zeichen des Islams stehenden arabischen Expansion. Die Eroberungen der Seldschuken, Mongolen, Osmanen sind dann eine Fortsetzung dieser Bewegung durch zentralasiatische Wanderhirten, deren Strom sich aber - ganz abgesehen von den gegen China gerichteten Eroberungen - auch gegen Europa noch in einer zweiten Richtung ergoss. Die hunnische Völkerwelle hat sie gewiesen, Bulgaren, Avaren, Magyaren, Petschenegen, Kumanen und schliesslich ein Teil der Mongolen sind gefolgt.

Aus der Geschichte dieser an Umfang und Dauer die sog. germanische Völkerwanderung weit übertreffenden uralaltaischen Völkerwanderung ist die Urgeschichte der Magyaren zu gewinnen. Nicht indem man aus chinesischen, persischen, arabischen, türkischen, aus griechischen, byzantinischen und lateinischen Quellen die Nachrichten einzeln heraussucht, die sich mit grösserer oder geringerer Sicherheit auf die Magyaren beziehen lassen, sondern indem man aus der kritischen Bewältigung der gesamten Quellenmasse den Gesamtverlauf dieser Wanderungen ermittelt, und jene mit der Rasse sich berührenden wirt-

schaftlichen, sozialen, politischen und militärischen Formen ermittelt, die den beteiligten Völkern gemeinsam sind und in denen das innere Wesen dieser ganzen Völkerwanderung besteht¹). Das ist natürlich die Arbeit einer Generation und nicht einzelner Gelehrter, - die Arbeit nicht einer, sondern vieler Wissenschaften, der philologischen, ethnologischen, archäologischen und historischen Disziplinen. Freilich müssen sie im Dienste dieses Zweckes in enge Fühlung treten, wie auf dem Gebiet der klassischen und neuerdings der germanischen Altertumskunde. Die Verknüpfung von Philologie und Ethnologie ist ja in Ungarn durch die Zeitschrift "Ethnographia" bereits augebahnt. Völlig abseits stehen aber die eigentliche historische Forschung²) und, wie wir eben gezeigt haben, die Rechtsgeschichte. Und gerade die Rechtsvergleichung ist berusen, an dieser wie an den anderen Altertumskunden fördernd und gefördert sich zu beteiligen⁸). Vor allem bedarf sie dazu der selbständigen philologischen Schulung und Forschung, wie sie für die germanische Rechtsgeschichte am energischesten v. Amira verlangt hat4). Wie notwendig die Verknüpfung mit Ethnologie und historischer Geographie ist, geht, glaube ich, aus der geschilderten Bedeutung des "Wanderhirtentums" genügend hervor, das für die verlangten Forschungen wohl ein Begriff von hervorragendem heuristischen Werte sein wird.

¹⁾ Zu dieser Aufgabe scheint die Wissenschaft der Magyaren, die das einzige zur europäischen Kultur gelangte turanische Wanderhirtenvolk sind, berufen und verpflichtet, auch über die engeren Zwecke der nationalen Geschichte hinaus.

²⁾ Vgl. die unfruchtbare Skepsis, mit der z.B. Pauler im Vorwort zu seiner, Geschichte der Magyaren bis St. Stefan die Forschungen über die Zeit vordem 9. Jahrhundert ablehnt.

^{*)} Vgl. dazu Usener, Über vergleichende Sitten- u. Rechtsgeschichte und Dietrich, Über Wesen und Ziele der Volkskunde, S.-A. aus den Hessischen Blättern f. Volkskunde I. (1902).

⁴⁾ Es genügt nicht, bei der Frage der Abstammung die Sprachvergleichung zu streifen, indem man die Namen ihrer wichtigsten Vertreter — obendrein unvollständig, von Slawisten fehlen z. B. Miklosich und v. Asboth — aufzuzählen (Timon 30). Wie wichtige Beiträge zur Siedlungsgeschichte liessen sich z. B. aus dem von Lumtzer gesammelten deutschen Ortsnamen (Lumtzer und Melich, Deutsche Ortsnamen und Lehnwörter im ungar. Sprachschatz — Bd. VI. der Quellen u. Forsch. z. Gesch. Litter. u. Sprache Österreichs hg. v. Hirn u. Wackernell) gewinnen. Schon Lumtzer selbst ist auf die Folgerungen eingegangen (S. 57 ff.), die sich für die Kolonisation, für die Frage nach dem Verhältnis von Markgenossenschaft und Grundherrschaft u. s. w. daraus ergeben. Ohne solche Spezialforschung ist die überaus komplizirte ältere Agrargeschichte Ungarns, die mit der einfachen Formel: Feldgemeinschaft (Tagányi Ungar. Revue 15, 101) nicht zu bewältigen ist, kaum zu verstehen. Und doch ist sie der Schlüssel für die wirtschaftsgeschichtliche und damit die ständische und politische Entwicklung der älteren Zeit.

Als zweite Periode der ungarischen Verfassungsentwicklung möchte ich die Zeit nicht bis 1308¹), sondern bis 1196, dem Tode des gewaltigen Béla III. annehmen. Denn das 13. Jahrhundert zeigt wirtschaftlich und politisch bereits ziemlich europäische Zustände; es zeigt auch bereits dieselben Kräfte im Kampf um die politische Macht, wie das 14. und 15. Jahrhundert: Kroue, Besitzaristokratie und Gemeinadel in ihrer charakteristischen späteren Konstellation. Ganz anderen Charakter haben das 11. und 12. Jahrhundert; sie sind die Zeit des allmählichen Übergangs von der alten nationalen Lebensform zur europäischen Kultur. Wollte man freilich Timon und Herczegh glauben, so wären die zwei wichtigsten Voraussetzungen dieser Kultur, — die agrarische Sesshaftigkeit mit ausgebildetem Privateigentum und die Christianisirung, bei der nach 3—4 Jahren(!) vollster Erfolg Stefans Bemühungen gekrönt haben soll — schon unter Stefan erreicht, denu — seine Dekrete setzen beides voraus.

Nun, wenn der Adel des 13. Jahrhunderts seine politischen Rechte und die Besitzverfassung des Landes als eine "libertas a sancto rege concessa" auffasste, so ist das nicht verwunderlich; auch das deutsche Mittelalter führte das Landrecht des Ssp. auf Karl d. Grossen, und das Lehnrecht auf Friedrich I. zurück. Erstaunlich ist es aber, wenn moderne Historiker übersehen, dass die volle Sesshaftigkeit wie die wirkliche Christianisirung erst im 12. Jahrhundert erreicht wurden²), und dass angesichts der späteren Quellenzeugnisse die Gesetze Stefans mehr ein Programm, als buchstäblich geltendes, ins Leben übergegangenes Recht sind, wie das bei aller ersten Satzung auf einem

¹⁾ Vgl. dazu oben S. 292 Anm. 5.

²⁾ Für die Frage der Sesshaftigkeit vgl. die oben S. 329 Anm. 4 zusammengestellten Quellenzeugnisse. Den langsamen Fortgang der Christianisirung bezeugen direkte Quellenaussagen (z. B. die Emmerichlegende saec. XII), und die starke heidnische Reaktion im 11. Jahrhundert, vor allem aber die Synodalbestimmungen des frühen 12. Jahrhunderts gegen das Heidentum, vgl. z. B. Endlicher Monum. Arpadiana S. 351: ut nullus aliquid de ritu gentilitatis observet; qui vero fecerit, si de maioribus est XI dies peniteat, si autem de minoribus, septem dies cum plagis. Diese Entwicklung entspricht den analogen Vorgängen z. B. der Bekehrung der Deutschen, und liegt ja in der Natur der Sache. - Für das zähe Beharren der alten Lebensform ist das Beharren der mit ihr doch eng zusammenhängenden Rasseneigenart symptomatisch, die im 12. Jahrhundert bei Otto von Freising eine so lebhafte Reaktion des germanischen Rassengetühls auslöste. (Nach einer anthropologischen Schilderung der Magyaren sagt er:... divina providentia admiranda, quae ne dicam hominibus, sed talibus hominum monstris tam delectabilem exposuit terram). Und wie elementar bricht im degenerirten Árpáden, Ladislaus dem Kumanier, der rassenmässige Hang zum Zeltleben, zur nomadischen Ungebundenheit noch im 13. Jahrhundert atavistisch hervor!

bisher ganz vom Gewohnheitsrecht beherrschten Gebiete nur natürlich ist1). Erst in langer und harter Arbeit haben Stefan und seine Nachfolger, - meist bedeutende Männer - dies Programm zur Wirklichkeit gemacht. Königtum und Kirche haben die Magyaren für die Kultur erobert. Dass dies Werk nur einem absoluten Königtum gelingen konnte, geben auch die magyarischen Rechtshistoriker zu. Weil aber das Wort Absolutismus - das auf jener Kulturstufe natürlich mit dem modernen Begriff kaum etwas gemein hat - in ihrem Lexikon für Ungarn verpönt ist, so lassen sie dies unbeschränkte Königtum zugleich ein beschränktes sein (Fortdauer der Nationalversammlung) und finden seine Wurzel im bewussten . Verzicht der Nation auf ihre Freiheit" oder in der stillschweigenden Übertragung durch die (angebliche) Nationalversammlung". Die wahre Wurzel ist aber die ursprüngliche politische Disposition des turanischen Wanderhirtentums. immer dieses über die patriachalische Ungebundenheit zu grösserer Reichsbildung fortschritt, - bei Hunnen, Chasaren, Avaren, Bulgaren, Mongolen, aber auch bei Seldschucken und Osmanen - finden wir überall Chane, Sultane, d. h. Monarchen von absoluter, ja despotischer Gewalt. Hie und da begegnet daneben ein, natürlich ebenso absolutes, Hausmeiertum (Vezirat). Andere Verfassungsformen sind dagegen nicht nachweisbar.

Für das Bewusstsein ihres Volkes begründeten Géza und Stefan eine Gewalt, wie sie etwa die Avarenchane, wie sie Attila einst besessen. Nur durch ihr anderes Verhalten zur Kirche und überhaupt

¹⁾ Unser quellenkritischer Gegensatz zur magyarischen Lehre beschränkt sich nicht darauf, dass wir in den Gesetzen Stefans ein Programm sehen, bei dem für jede einzelne Bestimmung die Frage gestellt werden muss, in wieweit ihre praktische Durchführung beweisbar oder plausibel ist. Auch über ihre Abbängigkeit von den Capitularien und anderen fränkisch-deutschen Rechtsquellen denke ich anders. Die magyarischen Historiker kennen diese Abhängigkeit sehr wohl: sie meinen aber, die Entlehnungen wären nicht erfolgt, hätten die betreffenden Stellen nicht auch für Ungarn gepasst. Wer die Tatsache der mittelalterlichen Formelhaftigkeit kennt, wird diese rationalistische Erwägung nicht teilen. Die stammfremden Geistlichen, die die Gesetze Stefans redigirt haben, liessen sich an der wörtlichen Verwertung solcher Stellen durch deren Inkongruenz mit den ungarischen Verhältnissen gewiss nicht im mindesten abhalten. Und das ist mit ein Grund für den scheinbaren Widerspruch, der zwischen den Gesetzen Stefans und den späteren Dekreten, die vielfach einfachere Verhältnisse voraussetzen, besteht und zu komplizirten Erklärungen, z. B. durch Rückbildung, zwingen würde. Eine weitere Verschärfung des quellenkritischen Gegensatzes ist durch die Beurteilung der Urkunden Stefans gegeben, von denen immer noch einige in Ungarn als echt gelten (Karácsonyi A hamis . . . oklevelek jegyzéke 1902), und die Vorstellungen über die wirtschaftlichen und ständischen Verhältnisse stark trüben.

zum Westen wurde daraus die Gewalt der apostolischen Könige von Ungarn. Wer daran zweifelt, der lese den Bericht bei Otto von Freising, der als Reichsfürst und als Mitglied einer nach Landesherrlichkeit strebenden Familie halb mit Neid und halb mit Staunen die Reste dieser Gewalt um die Mitte des 12. Jahrhunderts noch beobachtet und beschrieben hat1). Wohl war schon damals das Politisiren die Leidenschaft der vornehmen Magyaren: bei Hofe und winters am eigenen Herd .de suae rei publicae statu pertractare non negligunte. Aber keiner wagt dem Willen des Königs zu widersprechen, und bei dem mindesten Vergehen wider den König verhaftet ein beliebiger Bote des Hofes jeden Grafen inmitten seiner Bewaffneten, und ohne ein Urteil durch Standesgenossen zu heischen, verfügt der König über ihn. So wie die Gerichtshoheit, ist auch die Kriegshoheit des Königs unbeschränkt, das Münzrecht steht ihm allein zu und seine Finanzhoheit ist so wenig beeinträchtigt, dass aus den über 70 Komitaten ausnahmslos zwei Drittel der Gefälle ihm zufliessen. Die "ipsa regis acies" wird von zahlreichen fremden Rittern gebildet, "qui latus principis ad muniendum ambiunts, d. h. der König ist von einer starken, stammfremden Leibwache umgeben. Weder innere Gründe noch der direkte Widerspruch anderer Quelle berechtigen zu Zweifeln an der Fähigkeit und Geneigtheit Ottos hier richtig zu beobachten und zu beschreiben. Im Gegenteil, das Verzeichnis der königlichen Einkünfte vom Ende des 13. Jahrhunderts bestätigt seine Angaben überraschend2). Wie

¹⁾ Gesta Friderici imper. II. c. 31. Eigentlich müsste man das ganze Kapitel hier wörtlich anführen. Besonders kennzeichnend die Stelle: At omnes sie principi suo obsequuntur, ut unusquisque ... illum contradictionibus ... sed et susurris lacerare nefas arbitretur. — Quod si quis ex comitum ordine regem ... offenderit, vel etiam de hoc quandoque non juste infamatus fuerit, quilibet lixa infime condicionis ... eum solus comprehendit, in vinculis ponit, ad diversa tormentorum genera trahit. Nulla sententia a principe ... per pares suos exposcitur ... sed sola principis voluntas apud omnes pro racione habetur.

^{*)} Endlicher S. 245. Marczali Enchiridion font hist. Hung. S. 128. — Selbst wenn wir die absolute Höhe dieser Zahlen mit Skepsis aufnehmen (vgl. Acsådy Magyarorsz. pénzügye S. 10 Anm. 1), war dansch der ungarische König mit seinen 166.000 Mark Geldeinkünften einer der reichsten Monarchen Europas. (Lehrreich ist z. B. der Vergleich mit der Zusammenstellung der Einkünfte weltlicher und geistlicher Reichsfürsten bei Redlich Rudolf v. Habsburg S. 128 Anm. 2, die sogar für das 13. Jahrhundert, als die Kaufkraft des Geldes bereits weiter gesunken war, ungleich geringere Zahlen aufweist.) Diese Behauptung der finanziellen Hoheitsrechte, des ausschliesslichen Münz-, Salz-, Zoll-, Maut- und Marktregals, hat eine straffe königliche Gewalt zur Voraussetzung. Die in den 166.000 Mark nicht einbegriffenen halbjährigen Geschenke der Grafen zeigen diese noch in voller Abhängigkeit von der Krone, wenn sich auch im Rückgang des königlichen

tief der Absolutismus im allgemeinen Bewusstsein wurzelte, lehrt die Regierung Bélas IV. Sie fällt zwar schon in eine ganz andere Zeit, in die Zeit nach der Goldenen Bulle, als die sozialen Verhältnisse und mit ihnen die politische Machtverteilung sich schon gründlich verschoben hatten. Aber sie stellt eben eine Reaktion der alten ursprünglichen Natur des Königtums dar und diese Reaktion äussert sich selbst damals noch in Formen, die geradezu an die despotische Hofetiquette der stammesverwandten Bulgaren mahnen¹). Und diese nahezu orientalische Unbeschränktheit ist die natürliche Folge der Bedingungen, unter denen das ungarische Königtum entstand. Vermöge dieser Bedingungen kennt die ungarische Rechtsgeschichte den Gegensatzzwischen Volksrecht und Königsrecht nicht; und hierin liegt der Unterschied zwischen dem älteren ungarischen und germanischen Königtum.

Auch die Germanen mögen einmal eine vorwiegend hirtenmässige Wirtschaftsform gehabt und im Frieden keine anderen Rechtsformen gekannt haben, als die Ordnungen der Sippe und der Gross-Sippe. Erst Sesshaftigkeit und agrarische Kultur machen mannigfaltigere und dauernde Interessenbeziehungen und Regelungen für grössere Kreise nötig und möglich. Erst wenn aus losen Gruppen verwandter Geschlechter Völkerschaften und Stämme entstehen, wenn dauernde Gerichtsbezirke und Gerichtsgemeinden sich bilden, — kurz wenn Volk und Volksgericht vorhanden sind, ist auch ein Volksrecht da. Jahrhunderte haben die Germanen nach Volksrecht gelebt, ehe sie ein Königsrecht kannten. Der Dualismus zwischen Volksrecht und Königsrecht²) — ob man ihn nun schärfer oder milder fasst — beherrscht die fränkische Verfassungsgeschichte. Der ungarischen Verfassung ist er

Anteils an den Gerichtsgefällen auf ein Drittel die Richtung der künftigen Entwicklung leise ankündigt. Auch die Kirche kann, nach den Angaben des Verzeichnisses über die Einkünfte der Bistümer, erst einen geringen Teil des Kronguts besessen haben.

¹⁾ Vgl. in Rogers zeitgenössischem Carmen miserabile (Endlicher S. 225, Marczali S. 150) die fünf Gravamina des Adels und ihre Widerlegung durch die Hofpartei, namentlich die Stellen, über die Erschwerung des persönlichen Zutritts zum König und den Passus (cap. 4): , Baronum praesumtuosam audaciam reprimendo praecepit, ut, exceptis suis principibus, archiepiscopis, episcopis, si aliquis baronum sedere in sede aliqua in sua praesentia auderet, debita poena plecteretur, comburi faciens ipsorum sedes, quas potuit invenire, worauf die Hofpartei (cap. 9) erwidert: Si sedes baronum cremari fecit, quae iniquitas fuit ista? Num quid debent domini subiectis esse pares? — Über die altbulgarische Hofetiquette vgl. Jireček Gesch. d. Bulgaren S. 132.

²⁾ Vgl. Brunner I2 (1906), S. 405.

frem d1). Die magyarischen Wanderhirten des 9. und 10. Jahrhunderts besassen als solche kein "Volksrecht" im germanischen Sinn. Und da bei ihnen der Übergang zu Christentum und agrarischer Kultur später eintritt als das Entstehen der königlichen Gewalt, so ist das neue, für die neuen Lebensverhältnisse und sittliche Anschauungen nötige Recht als Königsrecht geschaffen und gehandhabt worden. Es gibt zunächst keine andere Gerichtsbarkeit, als die des Königs und seiner Die Strafbestimmung gegen die falsi judices, si qui in Beamten. occulto iudicare aliquid cognoscerentura 2) zeigt, dass die einzige Konkurrenz die der altnationalen, primitiven Gerichtsbarkeit der Geschlechter war, die aber nur heimlich geübt wurde, also eine vom Staat nicht anerkannte, private Gerichtsbarkeit wars). Von einem Hundertschaftsding als regelmässiger Versammlung einer Gerichtsgemeinde an ständiger Malstätte, von Hegung, Umstand, Urteilsfindung, Schöffen usw., kurz von Volksgerichten, wie die fränkischen, die der König und sein Beamter, der Graf mühsam erobern mussten und nicht vollkommen erobert haben, - von Volksgerichten, die allein Träger eines wahren Volksrechtes sein können, findet sich in den Quellen keine Spur4).

Ich kann diesen Gesichtspunkt hier nicht näher verfolgen. Aber das Angeführte erlaubt wohl allein die entscheidende Folgerung. Das ungarische Recht des 11. und 12. Jahrhunderts bildet sich formell als Königs- und Amtsrecht, materiell baut es

¹⁾ Um sich diesen Unterschied ganz anschaulich zu machen, braucht man bloss die Bekrete Stefans nach Inhalt und Entstehungsgeschichte etwa mit der Lex Salica (Brunner I², 434 ff) zu vergleichen.

²⁾ III. Decr. Ladislai. c. 24 (Endlicher S. 347).

³⁾ Dass es sich um Richter der Geschlechter handelt, hat Pauler I, 75 richtig erkannt und Hajnik Birós. szerv. 4 folgt ihm. Wie aber beide zur Behauptung kommen, dass die Vollfreien zunächst von der Komitatsgerichtsbarkeit "eximirt" waren, ist unerfindlich. Welche Quellenstelle spricht dafür? — Vgl. oben S. 300.

⁴⁾ Die ,centuriones und ,decuriones der Ewri (örök-Grenzwächter) sind eine rein militärische Erscheinung. Als Unterabteilung der Komitate übernahm Stefan auch die Hundertschaft, die für Verwaltungszwecke dienten (Decr. Colomanni I. c. 79: ... denarios, qui per universas Hungariae partes colliguatur, quantum super uno quoque centurionatu fuerit collectum usw.). Wenn man nun einfach die ,germanische Schablone anwendet, so hat man freilich die Hundertschaft, Schade nur, dass sie als Gerichtsbezirk nirgends erwähnt ist, auch an zahlreichen Stellen nicht, wo dies unbedingt der Fall sein müsste. Die älteste Gerichtsverfassung, über die Hajnik l. c. mit wenigen Worten hinweggeht, ist noch zu rekonstruiren. Zahlreiche Einzelerscheinungen, die z. T. wie der pristaldus (pristaw) an slawische Einrichtungen anknüpfen, und dann vor Allem ihr königsrechtlicher Grundcharakter unterscheiden sie stark von der germanischen.

sich - in welchem Verhältnis, ist noch genauer zu ermitteln - aus magyarischen, slawischen und germanischen Elementen auf¹). Sowohl die Form als die spezifische Mischung der verarbeiteten Elemente lässt diese Rechtsbildung als ganz eigenartig erscheinen. Von der germanischen unterscheidet sie sich nicht durch eine grössere volksrechtliche Beschränkung des Königtums, sondera im Gegenteil durch das Fehlen einer solchen. Für diese unsere Auffassung verschiebt sich natürlich alles, was sich die magvarische Doktrin über Thronfolge. Wahlrecht, über die Natur der Komitatsverfassung und der Verwaltung überhaupt, endlich über die politische Machtverteilung zwischen König und Volk - z. T. im Widerspruch mit den Quellen - zurecht konstruirt hat2), beträchtlich. Die magyarische Rechtsgeschichte sollte die Legende vom Urkonstitutionalismus aufgeben; statt den Konstitutionalismus auf einer Entwicklungsstufe zu suchen, die für jeden Unbefangenen jenseits vom Gut und Böse des Wertgegensatzes: Konstitution und Absolutismus liegt, sollte sie einsehen, dass nur seine unbeschränkte Machtfülle es dem Königtum ermöglichte, das Volk zu bekehren und es - mit Hilfe der Kirche - in zwei Jahrhunderten durch eine kulturelle Entwicklung zu jagen, für welche andere Nationen die vielfache Zeit gebraucht haben. Diese grosse historische Mission hat das Königtum um den Preis der eigenen Existenz durchgeführt. Indem es die alte nationale Lebensform auflöste, untergrub es seine Machtgrundlagen; als am Anfang des 13. Jahrhundert die wirtschaftlichen und ständischen Verhältnisse auf das europäische Niveau gebracht waren, musste die althergebrachte Machtfülle des Königtums verschwinden und einem beschränkten Königtum Platz machen, wie es sonst in Europa damals bestand.

Gewiss wirkt, wie wir noch sehen werden, der ursprüngliche Charakter lange nach, aber im Allgemeinen lenkt die ungarische Verfassungsentwicklung mit dem 13. Jahrhundert in westeuropäische Bahnen ein. Die magyarische Doktrin gibt dies zu und bestreitet es zugleich. Einerseits lehrt sie, dass das Eindringen feudaler Staatsgedanken im 13. Jahrh. zum Verfall des Königtums führt, dass die

¹⁾ Wie gross der Anteil der slawischen Elemente war, das lehrt die Entlehnung einer so grundlegenden Einrichtung der Agrarverfassung, wie es die Feldgemeinschaft war (Tagányi Ungar. Revue 15 (1885), 101). Den Anteil der Elemente, die aus den weltlichen und kirchlichen Rechtsquellen der deutschen Nachbarn übernommen wurden und die abgesehen von den Verhältnissen der Kirche auf weiten Gebieten des öffentlichen Rechtes verwertet wurden, wird eine genauere Quellenanalyse der Dekrete Stefans am klarsten veranschaulichen.

²⁾ Vgl. oben S. 306 ff.

Anjous im 14. Jahrh. die neue Heeres- und Besitzverfassung auf feudale Prinzipien begründen, dass im 15./16. Jahrh. der König zum primus inter pares herabsinkt, wie in den westlichen Lehnstaaten früher; ferner nennt sie die Verfassung der Jahre 1608—1848 eine ständische. Danach hätte also Ungarn gerade wie der Westen eine feudale und dann eine ständische Periode durchgemacht, nur mit einer Verspätung von einigen Jahrhunderten. Anderseits aber wird für Ungarn ein Vorsprung in Anspruch genommen. Es soll durch die Lehre von der H. Krone "vor allen Völkern des Westens zur echtstaatlichen Auffassung gelangt" sein; seine Verfassung steht vermöge ihres öffentlich-rechtlichen Charakters "den modernen Verfassungen viel näher", und konnte darum auch "dem Eindringen neuer Staatsideen länger Widerstand leisten, als die feudalen Staatsverfassungen des Westens". Sie "erfuhr bekanntlich erst 1848 eine wesentliche Umgestaltung").

Der letzte Satz ist zweifellos richtig. Aber dieses bis 1848 beharrende Wesen ist eben das Wesen einer eminent ständischen Verfassung. Das hat Tezner endgiltig erwiesen²) und da hilft — wenigstens für die europäische Wissenschaft — kein Totschweigen seiner Beweisführung³). Er fasst den Gegensatz zwischen der ständischen und der konstitutionellen Verfassung im Allgemeinen vielleicht etwas zu scharf. Aber auch wenn man die von aller Einseitigkeit freie, klassische Darstellung des Systems der landständischen Verfassung durch G. v. Below⁴) zum Vergleich heranzieht, wird man an dem rein ständischen Charakter der ungarischen Verfassung nicht zweifeln können.

Mit dieser Einsicht ist aber für den Historiker die Aufgabe nicht gelöst, sondern nur präzisirt. Uns interessiren ja nicht allgemeine Abstraktionen, sondern die historische Wirklichkeit. Und die juristische Konstruktion ist uns nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, zum Erfassen des historischen Rechtslebens in seiner realen und oft genug unlogischen Mannigfaltigkeit. Gerade die ständische Verfassung

⁴⁾ Territorium und Stadt 1900. S. 163 ff.



¹⁾ Vgl. Timon S. 511, 518.

²) Vgl. seine oben S. 290 Anm. 2 zitirten Schriften und: Technik u. Geist d. ständisch-monarchischen Staatsrechts 1900, Staats- u. sozialwiss. Forschungen hg. v. Schmoller 19/3.

³⁾ Weder Herczegh noch Timon würdigen ihn einer Erwähnung, geschweige einer sachlichen Auseinandersetzung. Auch die Hand- und Lehrbücher der österreichischen Reichs- u. Rechtsgeschichte (v. Luschin, Huber Dopsch, Werunsky, Bachmann) aus denen die magyarischen Autoren mancherlei hätten lernen können, sind ignorirt. Welch eindringliche Selbstcharakteristik liegt doch darin!

wird dadurch charakterisirt, dass ihre Geschichte keinen typischen Entwicklungsvorgang mit denselben, überall wiederkehrenden Phasen darstellt, sondern einen stets sich wiederholenden, unvermittelten Wechsel von oft ganz kurzen Perioden ständischen und dann wieder monsrchischen Übergewichts¹), — einen Wechsel, der rein durch die Verschiebung der realen Machtverhältnisse bedingt wird und es bei der unorganischen, dualistischen Staatsauffassung sowie der mangelhaften Technik von Gesetzgebung und Verwaltung jener Zeiten zu keiner klaren dauernden Verteilung der staatlichen Kompetenzen kommen lässt²).

So auch in Ungarn. Die Goldene Bulle von 1222, die in der Unterscheidung der "negotia regni et regis" und sonst bereits den typischen Dualismus des ständischen Zeitalters zeigt, ist ein Zugeständnis, das ganz auf dem Pergament blieb³). Schon 1231 muss ihre Erneuerung erzwungen werden, die nur in sehr abgeschwächter Form erfolgt; aber selbst in dieser gelangt sie nicht zu praktischer Geltung, namentlich nicht unter Béla IV.4). Von 1270—1301, unter dem minderjäbrigen und dann zuchtlos wirtschaftenden Ladislaus IV. und dem landfremden, machtlosen Andreas III., haben die Stände, die sich 1298 schon so bezeichnen⁵), vollkommen das Übergewicht, das sie zu masslosen Beschlüssen (Ratsgesetz) gebrauchen. Unter Karl Robert und

¹⁾ v. Below 178 ff., - Tezner Technik u. Geist 3 ff.

²⁾ v. Below a. a. O. 248 ff. Tezner a. a. O. 84 ff.

³⁾ Vgl. den lehrreichen Nachweis Karácson yis (Entstehung u. erste Schicksale d. Gold. Bulle = Az aranybulla keletk. és első sorsa, Ért. a tört. tud. köréből 18/7), dass die Partei, die mit der Erzwingung der Goldenen Bulle gleichzeitig das Heft bei Hof in die Hand bekam, nach Jahresfrist gestürzt wurde und der König sofort eine ganz entgegengesetzte Politik einschlug. Die magyarischen Rechtshistoriker lassen sich durch diese Resultate nicht beirren. Nach Timon ist die G. B. durch einen Bund zwischen Königtum und Gemeinadel gegen die Besitzaristokratie hervorgegangen, — nach Andrássy gar aus dem einträchtigen Zusammenwirken aller drei Faktoren gegen die selbstsüchtigen Bestrebungen Weniger. Das ist ja so recht die Art, wie im Mittelalter ständische Privilegien zu Stande kommen!

⁴⁾ Vgl. zur Charakteristik seiner Regierung oben S. 337.

⁵⁾ Bischöfe und Gemeinadel erklären mit Willen des Königs und der Barone beraten zu haben "de his, per que regie magnificencie et statui regni totius ac... ecclesiasticarum personarum et ordinum aliorum consuleretur". König und Barone treten den Beschlüssen durch Mitsieglung bei. Hier haben wir den typischen Dualismus der ständischen Verfassung, die Scheidung der Stände (auch schon des Hoch- und Gemeinadels), die in getrennten Kurien beraten. Freilich muss ich mir noch eine nähere Untersuchung vorbehalten, ob die Überlieferung dieser Beschlüsse nicht interpolirt ist.

Ludwig d. Gr. (1308-1382) ist ihre Machtstellung wie mit einem Schlag verschwunden; ebenso unmittelbar taucht sie unter dem Wahlkönig Sigmund auf und die Stände gewinnen, wenn auch nicht ohne Rückschläge, einen massgebenden, ja vom Tode Albrechts bis zur Erhebung Matthias I, einen entscheidenden Einfluss. Vor dieser machtvollen Persönlichkeit müssen sie wieder bei aller formellen Rücksichtnahme doch so ganz abdiziren, dass der König ohne ihre Bewilligung wiederholt Steuern einhebt1) und auch in Fragen der Thronfolge ganz selbstherrlich vorgeht. Unmittelbar nach seinem Tode folgt das jagellonische Schattenkönigtum und der Höhepunkt der ständischen Übermacht (1490-1526). Unter den Habsburgern sind die Schwankungen wohl geringer, aber die Frieden von Wien, Nikolsburg und Linz, der Reichstag von 1687 und die Annahme der Pragmatischen Sanktion zeigen doch einen deutlichen Zusammenhang der ständischen Erfolge oder Zugeständnisse mit der jeweiligen allgemeinen Machtstellung der Dynastie.

All diese wechselnden Perioden grundverschiedenen Charakters spannt die magyarische Doktrin in den Rahmen eines einheitlichen Systems, der Lehre von der H. Krone, und zweier nur äusserlich unterschiedener Zeiträume (1308-1608-1848). Sie stützt sich dabei auf ein unvollständiges Material, nämlich - besonders vom 15. Jahrh, an - neben Werböczy fast allein auf den Wortlaut der Reichstagsabschiede. Nun sind aber - um ein klassisches Wort v. Amiras anzuwenden - die Gesetze nicht das Recht, sondern nur Auskünfte über das Recht²). Wer nicht die Vorstellung vom Gesetz des modernen Staates in die Vergangenheit hineinträgt, der weiss, dass diese Auskunfte untereinander und mit der Rechtswirklichkeit oft in Widerspruch stehen, und dass solche Widersprüche gerade für ständische Verfassungsperioden charakteristisch sind. Die magyarischen Historiker denken gar nicht an diese Möglichkeit. Und nicht nur erheben sie den Blick von den Blättern des Corpus Juris Hungarici selten zur Wirklichkeit, sie bevorzugen im Corpus selbst einseitig die Gesetze der ständischen Machtperioden und lassen ihren Inhalt - wenn seine Nichtverwirklichung gar zu offenbar ist - "im Bewusstsein der Nation fortleben". Nur so ist die Fiktion der Rechtskontinuität zu retten; nur so ist aber auch die groteske Tatsache möglich, dass in der

¹⁾ Acsády Magyarország pénzügye (Das Finanzwesen Ungaras unter Ferdinand I.) S. 16.

²) Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1906 (7. Dezember) S. 470 über Das Wesen des Rechts.

magyarischen Rechtsgeschichte jene Zeiten als die schöpferischen und fortschrittlichen gelten, die - wie die Regierungen Andreas II. u. III., Wladislaw II. u. III., Ludwigs II. - für alle sonstige Geschichtsbetrachtung - auch die magyarische - als Höhepunkt der inneren Anarchie und der äusseren Machtlosigkeit gelten; dass umgekehrt die Zeiten der Grossmachtstellung nach aussen, des wirtschaftlichen und geistigen Aufschwungs im Innern (unter den Anjous und Matthias) zurücktreten und die tadelnde Note absolutistischer Tendenz" bekommen, - dass auch die Zeit Ferdinands I. hauptsächlich als bedauerliche Unterbrechung der konstitutionellen Entwicklung erscheint. wie sie unter den Jagellonen begann, jener glorreichen Entwicklung, die das Land nach - Mohács führte. Dem gegenüber scheint mir die Aufgabe der rechtsgeschichtlichen Forschung darin zu liegen, den wirklichen Rechtszustand durch den Wechsel der Perioden und im Zusammenhang mit den realen Machtverhältnissen darzustellen und an diesem historisch-tatsächlichen Massstab die juristische Konstruktion der ungarischen Verfassung durch Werböczy und seine heutigen Nachfolger zu prüfen. Einen Beitrag hiezu hoffe ich in einer Untersuchung über die Lehre von der H. Krone¹) liefern zu können; hier möchte ich nur noch einige Punkte kurz berühren, die für die Periodisirung und für die rechtsvergleichende Behandlung der ungarischen Verfassungsgeschichte nicht unwichtig sind.

Die realen Machtverhältnisse, deren Erforschung Grundlage jeder wahren verfassungsgeschichtlichen Erkenntnis ist, gehen aus dem komplizirten Zusammenwirken mannigfaltiger Kräfte hervor, bei dem sich zwei Komponentengruppen unterscheiden lassen: dauernde Komponenten, zu denen die allgemeinen wirtschaftlichen und geistigen Kulturbedingungen in ihrer langsamen Verschiebung gehören, und wechselnde Komponenten, wie es vor allem die Einflüsse der Persönlichkeit und des Momentes d. h. der augenblicklichen, zufälligen Konstellation äusserer und innerer politischer Verhältnisse, sind. Die erste Gruppe bestimmt die allgemeine Richtung, gleichsam die Luftlinie der Entwicklung, die andere den tatsächlichen Verlauf der einzelnen Entwicklung in seinem Zick-Zack. Dass aber die Eigenart der Einzelentwicklungen nicht allein auf diesen zufälligen Faktoren beruht, sondern dass man auch auf die Verschiedenartigkeit der scheinbar überall ziemlich gleichen allgemeinen Zustände Rücksicht nehmen muss, das lehrt das Verhältnis der ungarischen Verfassungsentwicklung zum Feudalismus anschanlich.

¹⁾ Vgl. oben S. 306.

Auch nach der magyarischen Doktrin fehlt in Ungarn das eigentliche Lehnswesen; dennoch spricht sie von feudalen Elementen der späteren Entwicklung¹). Um dazu Stellung zu nehmen, muss daran erinnert werden, dass für die magyarischen Rechtshistoriker der Feudalismus nur eine Neuauflage der Gefolgschaft ist, ein System von Beziehungen, die, auf ein rein persönliches Verhältnis aufgebaut, privatrechtlichen Charakter haben und auch dem staatlichen Leben diesen Charakter verleihen. Nun ist ja die Gefolgschaft, oder richtiger die fränkische Vasallität, eine Art abgeschichteter Gefolgschaft, wirklich ein Element des Lehnswesens²). Aber das neue und wesentliche dabei ist doch, dass die für private Zwecke längst übliche Verbindung von Leihe und militärischer Verpflichtung für einen öffentlichen Zweck, den Reiterdienst für den Staat, angewendet wird. Diese Beziehung zum öffentlichen Recht hat das Lehnswesen im Mittelalter nicht verloren. So wurde gerade durch die Lehnspflicht jene durch die Leiheverhältnisse bewirkte Verteilung von Grundrente, Grundbesitz und schliesslich Grundeigen, - die im Gegensatz zur Antike für das Mittelalter charakteristisch ist, - unter den Gesichtspunkt der wichtigsten staatlichen Funktion, des Kriegsdienstes, gestellt. So konnte das Lehnswesen auch die Form abgeben für die Verteilung politischer Macht und obrigkeitlicher Befugnisse. Nicht nur setzte es eine ritterliche Minderheit über eine bäuerliche Mehrheit; es ordnete diese Minderheit in eine förmliche Lehnshierarchie ein, deren obere Glieder in mehr-minder geschlossenen Gebieten mehr-minder vollkommene staatliche Rechte erwarben, während die unteren mit niederen obrigkeitlichen Befugnissen vorlieb nahmen, die sich erst spät zu jener Grundobrigkeit erweiterten und vereinheitlichten, die wir im Patrimonialstaat als Pertinenz des Grundbesitzes finden. Für den Vergleich mit Ungarn ist aber nun entscheidend, dass bei dieser ganzen Entwicklung Kräfte mitwirken, die ursprünglich mit dem Lehnswesen nichts zu tun haben, die --- wenn ich nicht irre -- für die historische Beurteilung der Immunität wichtig sind: einerseits die Tendenz des Mittelalters zur Verdinglichung privater wie öffentlicher Rechte - und hierin, nicht im persönlichen Charakter des Lehnsverhältnisses ist die privatrechtliche Färbung des mittelalterlichen Staatslebens begründet⁸), andererseits das dringende Bedürfnis des Frühmittelalters nach Dezentralisation der Verwaltung und überhaupt der staatlichen Ge-

¹⁾ Vgl. oben S.

²⁾ Vgl. dafür und fürs Folgende Brunner I², 195, 302. Schröder § 40. Das Lehnswesen.

³⁾ Brunner Grundzüge § 24.

walt. Auch der moderne Staat kann sein Gebiet nicht ohne Gefährdung seiner Funktionen ins Ungemessene steigern. In primitiven Zeiten sind aber Raum und Verkehr noch mehr massgebend für das Staatsleben. Das frühmittelalterliche Wanderkönigtum vermochte nicht die Zentralund Provinzialverwaltung organisch zu verbinden, es war keine überall und stets wirksame Kraft. Darum darf man in der lehnsstaatlichen Entwicklung wohl nicht bloss eine Dekomposition sehen, sondern vielmehr eine Dezentralisation, die weniger der Eigensucht der grossen Vasallen, als dem Bedürfnis der Reichsteile entsprang. Und gerade das Lehnswesen bot die Form, um die Bande zwischen den Teilen und dem obersten Lehnsherrn wohl zu lockern, aber nicht grundsätzlich zu lösen. So war später, z. B. in Frankreich, eine zentralisirende Rückbildung möglich.

Nun, die Magyaren kamen als Reitervolk nach Ungarn und blieben Vollzog sich der Übergang zu Königtum und agrarischer Kultur zu rasch, um vor und neben dem Königsrecht ein wahres Volksrecht entstehen zu lassen, so verlief er auch zu rasch, um die Magyaren zu einem Bauernvolk werden zu lassen wie die Germanen, die erst das Lehnswesen brauchten, um wieder u. zw. um den Preis der Gemeinfreiheit ein Reiterheer zu bekommen. Ein nicht geringer Teil der Magyaren hat so seine persönliche Freiheit bewahrt und wurde unmittelbar zum Kern des magyarischen Adels, der also mit der älteste in Europa ist. Darauf geht die grosse Zahl der Gemeinadligen und z. T. vielleicht auch der nationale Habitus der Magyaren zurück, die jederzeit ein Herrenvolk waren mit allen Fehlern und allen Tugenden eines solchen. Auf das Fehlen des Feudalismus geht aber auch ein anderer, verhängnisvoller Umstand zurück: die ungleiche Verteilung des Grundbesitzes, die der Besitzaristokratie zu einer statistisch fassbaren, unerhörten wirtschaftlichen und politischen Übermacht verhalf. 1)

Diese Übermacht der Besitzaristokratie, die grosse Zahl des Gemeinadels, die Bedeutungslosigkeit der — stammfremden — Städte scheinen mir jene drei Momente zu sein, die die ungarische Entwicklung von

¹⁾ In den Ferdinand I. gebörigen 37 Komitaten sind (um 1553) 54, 041 Steuereinheiten (portae) verzeichnet, bei 51, 054 mit dem Besitzer. Davon entfallen auf die Krone 7°, die Kirche 12°, die Städte 2°, auf den Adel 79°, u. zw. auf 1248 Familien mit 1864 Haushaltungen. Der Durchschnittsbesitz würde also 22 portae mit ca. 450 Untertanen ausmachen; de facto haben 55°, von den Haushaltungen unter 5, und 18°, unter 10 portae. Dagegen besitzt das Geschlecht Bathory allein 4299 portae = 11°, und die 11 reichsten Familien 18,056 portae = 45°, vom ganzen adligen Grundbesitz. Da auch der kirchliche Besitz überwiegend einigen wenigen geistlichen Grossgrundbesitzern gehört, geben diese Zahlen eine

der des Westens unterscheiden, dagegen der böhmischen und polnischen 1) verwandt erscheinen lassen. Sie verbinden sich mit einem vierten: der geographischen Geschlossenheit und der mittleren Grösse Ungarns. Ungarn war zu klein und zu geschlossen, um, wie die grossen westlichen Reiche, in Territorien zerfallen zu müssen (wenngleich Siebenbürgen und Slavonien ein ausgesprochenes Sonderleben besassen). Es war aber auch zu gross, um, wie die kleinen Territorien z. B. die deutschösterreichischen Erbländer, die "ständische Staatlichkeit" oder den "ständischen Anteil am Staat" einheitlich zu organisiren mit Landhaus, Landesämtern, Landeskassa, Landesverwaltung usw.; die Stände mussten vielmehr - und da wirkt die Zahl des Komitatsadels mit ihre Organisation nach Komitaten dezentralisiren. Nun ist eine einheitliche Organisation gewiss oft tauglicher, aber sie ist dafür mit einer Katastrophe (Schlacht am weissen Berg) zu vernichten. Eine Organisation mit über 70 Köpfen war dagegen für den Landesherrn gleichsam eine unbesiegbare Hydra.

Die angeführten Momente machen sich während des gauzen ständischen Zeitalters ziemlich gleichmässig geltend. Einen wesentlichen Unterschied der realen Machtverhältnisse, der zugleich die ganze Entwicklung in zwei merklich verschiedene Perioden scheidet, brachte aber das Jahr 1526: den Übergang der Krone an die Habsburger, deren Königtum eigene Machtmittel besass, und die türkische Invasion des Landes. Die beiden Umstände hielten sich freilich zunächst die Wage. Was die Habsburger mehr an Machtmitteln besassen, als die früheren Könige, das nahm der Türkenkrieg und der Kampf mit dem türkischen Vasallenstaat Siebenbürgen bis Ende des 17. Jahrhunderts in Anspruch. Das ändert aber nichts daran, dass die ungarische Verfassungsgeschichte von 1526 an nur im Rahmen der österreichischen Reichsgeschichte oder eigentlich der habsburgischen Weltpolitik zu verstehen ist. Man kaun eben die historische Wirklichkeit nicht vom Standpunkt "staatsrechtlicher Korrektheit" beurteilen und sich nicht darauf berufen, dass der Zusammenhaug Ungarns mit dem habsburgischen Reich staatsrechtlich nur lose war. Faktisch hat eben dieser Zusammenhang die äussere und innere Entwicklung bestimmt. Wenn die magyarische Geschichtswissen-

gute Erklärung für den traditionellen erbitterten Hass der Gemeinadligen gegen den Hochadel, für ihre von wirtschaftlicher Not beeinflusste Politik und für die geringe Macht des Königtums, das über keine Hausmacht verfügte. Val. Acsády et magy. nemesség és birtokviszonyai, Ér'. a tört. tud. köréből 14/9. (1890) = Besitzverhültnisse d. ungar. Adels.

^{&#}x27;) Anders scheint Ulanowski in seiner polnischen, im Anz. d. Krakauer Akademie 1906 S. 52 angezeigten Arbeit diese Verwandtschaft zu begründen.

schaft die innere und äussere Politik der Dynastie auf dem Boden Ungarns in ihrem grossen wirklichen Zusammenhange, namentlich mit der grossartigen organisatorischen Staatsreform in den übrigen Ländern des Reichs betrachten würde, so würde sie diese Politik richtiger und gerechter beurteilen. Die selbständige, sog. "konstitutionelle" Entwicklung Ungarns hatte vor 1526 eine Richtung genommen, die Ungarn mit dem Schicksale Polens bedrohte. Vor der Gefahr des Unterganges durch innere Zersetzung und ständischen Egoismus oder durch äussere Überwältigung von türkischer Seite haben weniger die eigene Kraft, als die Opfer der Dynastie und ihrer deutsch-böhmischen Länder Ungarn bewahrt. Und in den Kampf der Stände um Freiheit und staatsrechtliche Selbständigkeit darf man nicht die nationalen und konstitutionellen Interessen der Gegenwart hineinlesen. Das Urteil über die ständische Verfassung Ungarns, deren Geschichte erst durch den Vergleich mit anderen ständischen Verfassungen, namentlich der übrigen habsburgischen Länder insbesondere Böhmens ins rechte Licht rücken wird, dürfte kaum anders lauten, als das Urteil, zu dem die Wissenschaft über die ständische Verfassung überhaupt gelangt ist. Die Stände haben überall Verdienste um die Ausbildung der Staatlichkeit, um die Anerkennung des Landes als eines eigenberechtigten Faktors neben dem Landesfürsten, sie haben zeitweise auch für allgemeine Ideen gekämpft, die sich - wie z. B. die Religionsfreiheit - durch den geschichtlichen Erfolg als notwendige Elemente des modernen Staatslebens erwiesen haben. Meist aber war es ihnen vorwiegend oder allein darum zu tun, ihre Standesvorrechte, ihre persönlichen Interessen - oft unter dem Deckmantel jener allgemeinen Ideen - zu fördern, So haben sie durch Jahrhunderte jedem inneren Fortschritt, der seiner Natur nach jederzeit eben eine Änderung der Machts- und Kechtsverhältnisse ist, hartnäckig widerstanden. Schliesslich waren es überall die Landesfürsten, die die Interessen der nichtprivilegirten Volksklassen wahrten, eine eigentliche Verwaltung schufen, den Übergang zu modernen Zuständen verbereiteten, kurz die eine sozialethisch vertiefte Staatsauffassung und den historischen Fortschritt vertraten. So war es in Frankreich und Preussen, deren Beispiel lehrt, dass nur durch Brechung der ständischen Verfassung grosse innere und äussere Erfolge erreicht werden konnten, -- so war es unter erschwerten Umständen auch in den habsburgischen Ländern und in Ungarn. Das kurzsichtige und ungerechte Urteil über die habsburgische Politik, das in der magyarischen Geschichtswissenschaft gerade vermöge unzulänglicher verfassungsgeschichtlicher Einsicht vorherrscht, verdient unter diesem Gesichtspunkt eine gründliche Überprüfung.

Kleine Mitteilungen.

Das Wahldekret Anaklets II. Der Text des Wahldekretes (Vgl. Ph. Jaffé, Bibl. rer. Germ., V., Monum. Bambergensia, S. 418, No. 240) lautet:

In nomine domini nostri Jesu Christi. Anno dominice incarnationis millesimo centesimo XXX indictione VIII. mensis februarii | die XIIII, conuenientibus nobis in unum ut moris est id est sacerdotibus et leuitis et reliquo clero et generali militia ac ciuium uniuersitate et cuncta generalitate istius a deo conseruande Romane urbis in personam domni . P. huius apostolice sedis Romane ecclesie cardinalis presbiteri tituli Calisti1) deo cooperante beatorum apostolorum intercessione concurrit atque consensit electio. Cuius decretum sollempniter facientes et desideria cordium circa eius electionem manuum subscriptionibus confirmantes profitemur ipsum deo amabilem nostrum electum castum pudicum sobrium ac benignum et in omnibus piis operibus assuetum atque orthodoxe fidei et sanctorum patrum traditionum defensorem et fortissimum obseruatorem. Hunc itaque omnes utpote tam mitissimum tamque deo dignum unanimiter nobis elegimus in pastorem atque pontificem. Vnde ob eius pie conversationis magnitudinem immensas redemptori nostro gratiarum laudes referimus, consona cum propheta canentes uoce: Magnus es, domine deus noster, magnaque uirtus tua. Quis enim loquetur potentias tuas, domine, et auditas faciet laudes clementie tue, quoniam petentium te uota exaudiens pium nobis contulisti pastorem, qui sanctam tuam uniuersalem ecclesiam ac cunctas dominicas et rationales oues sibi commissas regere atque 2) gubernare te domino deo et saluatore nostro protegente valeat, Proinde, dilectissimi fratres, ut hec apostolica, immo omnis universalis ecclesia in toto orbe diffusa se universalem patrem et pastorem letetur et exultet habere, in promotione summi pontificis 8) dilectissima fraternitas uestra absque tarditate diligentiam adhibeat. Hoc autem a nobis decretum factum et manuum nostrarum sicut prelibatum est 4) subcriptionibus ro-

¹⁾ Cod. Ud.: , Calixti .

²⁾ Cod. Ud.: ,et.

^{*)} Cod. Ud.: ,in — pontificis fehlt.
*) Cod. Ud.: ,sicut — est fehlt.

boratum in archiuo sancte nostre Romane ecclesie, scilicet in sacro lateranensi scrinio pro futuri temporis cautela recondi fecimus.

Ego Petrus Portuensis episcopus consensi et subscripsi. Ego Gregorius presbiter cardinalis tituli sanctorum apostolorum Philippi et Jacobi consensi et subscripsi. Saxo 1) cardinalis tituli sancti Stephani consensi et subscripsi. Petrus cardinalis tituli sancti Marcelli consensi et subscripsi. Comes cardinalis tituli sancte Sabine consensi et subscripsi. gorius cardinalis tituli sancte Balbine consensi et subscripsi. Crescentius cardinalis tituli sanctorum Marcellini et Petri consensi et subscripsi. Lictefridus cardinalis tituli sancti Vitalis consensi et subscripsi. Pisanus cardinalis tituli sancte Susanne consensi et subscripsi. Matheus cardinalis tituli sancti apostoli 2) Petri ad uincula consensi et subscripsi. Heinricus cardinalis sanctarum 8) Aquile et Prisce consensi et subscripsi. Gregorius cardinalis diaconus sancti Eustachii et prior consensi et subscripsi. Jonathas cardinalis diaconus sanctorum Cosme et Damiani consensi et subscripsi. Angelus cardinalis diaconus sancte Marie in Dominica4) consensi et susbscripsil. Otto Sutrinus episcopus consensi et subscripsi. Otto Tudertinus episcopus consensi et subscripsi. De scola basilice quinque subdisconi. De scola crucis duo subdisconi. De scola cantorum Gregorius primicerius cum quinque clericis. De basilica sancti Petri, de ecclesia sancte Marie transpadina, item de ecclesia sanctorum apostolorum, de ecclesia sancti Andree itemque sancte Marie zenodochie, item sancti Andree infra duos ortos, sancte Marie de Cannella, sancti Blasii, sancti Saluatoris, de ecclesia sancte Marie in Aquiro, sancte Marie de curte, sancte Marie de Guinizzo et de diuersis sanctorum ecclesiis archipresbiteri⁵) presbiteri diaconi subdiaconi et clerici ducenti nonaginta sex.

Der Kontext des vorstehenden Wahldekrets ist uns schon durch den Codex Udalrici überliefert uud trägt in Jaffés Ausgabe die Überschrift: .Commentarius electionis Anacleti II antipapae*. Dagegen waren die Unterschriften unter dem Wahldekret bisher unbekannt. Aus ihnen erfahren wir in authentischer Form die Namen der Wähler Anaklets II. Freilich scheint auf dem ersten Blick nicht, dass uns damit etwas neues geboten wird; denn in dem Protokoll der Wahlanzeige der Wähler Anaklets II. an König Lothar (gedruckt u. a. bei J. M. Watterich, Pontificum Romanorum Vitae, II., Lipsiae 1862, S. 185 f.) erscheinen bereits alle diejenigen genannt, die nach dem Ableben Honorius II. in der Basilica des heil. Marcus zusammenkamen und über die Wahl des Nachfolgers verhandelten, worauf .communi omnium nostrum consilio, communi consensu, expetente populo, consentientibus honoratis" ein ungenannter Kardinal, der zuerst von dem

¹⁾ Zuerst Saxa; o ans a verbessert.
2) Hs.: , sanctorum apostolorum.

s) Hs.: , sanctorum .
4) Hs.: , Dominico .

⁵⁾ Ha : aschhi; erstes h getilgt.

Kardinalpriester Petrus tit. s. Calixti zum Papst vorgeschlagen war, diesen zum Papst "nobiscum communiter eligit".

Eine stattliche Anzahl von Wählern hatte nach dem Protokoll jener Wahlanzeige ihre Stimmen auf Petrus Leonis vereinigt. Es sind die Kardinalpriester Bonifacius tit. s. Marci, Gregorius tit. ss. apostolorum, Amicus tit. s. Nerei et Achillei, Desiderius tit, s. Praxedis, Saxo tit. s. Stephani in Coelio monte, Petrus Pisanus tit, s. martyris Susannae, Petrus tit. s. Marcelli, Sigizo tit. s. Sixti, Crescentius tit, ss. Marcellini et Petri, Gregorius tit. s. Balbinae, Liutfridus tit, s. Vitalis, Matthaeus tit. s. Eudoxiae, Henricus tit. s. Priscae, Odericus tit. ss. Joannis et Pauli, Jonathas tit, s. Calixti, Stephanus tit. s. Laurentii in Damaso, Petrus tit. s. Eusebii; die Kardinaldiakonen Gregorius s. Eustachii, Angelus s. Mariae in Dominica, Johannes s. Nicolai in carcere Tulliano, Erimandus s. Angeli iuxta templum Jovis, Silvius s. Lucae iuxta Heliogabalum, Romanus s. Hadriani iuxta asylum, Gregorius s. Mariae in Aquiro; die Kardinalbischöfe resp. Bischöfe Petrus Senex episcopus Portuensis, Aegidius Tusculanus episcopus, Trasmundus Signinus episcopus, Otto Sutrinus episcopus. Es folgen noch zum Teil in zusammenfassender Aufzählung die "reliqui Romanae ecclesiae suffraganei, subdiaconi omnes, primicerius cum omni schola cantorum, Petrus basilicae Salvatoris quae appellatur Constantiniana archipresbyter, Rainerius s. Mariae majoris archipresbyter, Papa s. Mariae rotundae archipresbyter cum reliquis Romanae ecclesiae archipresbyteris et cum omni clero Romano; Anastasius abbas s. Pauli, Johannes abbas ss. Stephani et Laurentii, Laurentius abbas s. Gregorii in Clivo Scauri cum reliquis abbatibus; also nicht weniger als zwei Kardinalbischöfe, achtzehn Kardinalpriester, sieben Kardinaldiakone, die Suffragan-Bischofe der römischen Kirche, wovon allerdings nur zwei ausdrücklich genannt werden, der Primicerius der scola cantorum usw. nahmen an der Wahl teil. Dass die Mehrheit des Kardinal-Kollegiums auf Seiten Anaklets gestanden hatte, ist demnach augenscheinlich.

Aber schon R. Zoepffel (Die Papstwahlen etc., Göttingen 1871, mit Beilage: Die Doppelwahl von 1130) hat auf gewisse Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die die obige Liste darbietet (vgl. a. a. O., S. 383 f.): so kann Jonathas am 14. Februar, dem Wahltag, noch nicht Kardinalpriester tit. s. Calixti gewesen sein, da bis zum Augenblick seiner Wahl Petrus Leonis selber diesen Titel innehatte; ebenso kann an diesem Tag Erimandus (wohl Hermannus) noch nicht den Titel eines Kardinaldiakons s. Angeli iuxta templum geführt haben denn diese Diakonie hatte bis zu seiner gleichfalls am 14. Februar erfolgten Wahl Innocenz II als Kardinaldiakon Gregorius innegehabt;

ferner erscheinen in dem obigen Verzeichnis noch andere Kardinaldiakone, die sich bisher weder unter Honorius II. noch unter dessen
Vorgängern in dieser Würde nachweisen lassen, so Silvius, Romanus
und Gregorius von s. Maria in Aquiro, von den Kardinalpriestern treten
zwei bis zum Wahltag sonst nur als Kardinaldiakone auf: Petrus tit.
s. Eusebii und Stefanus tit. s. Laurentii in Damaso¹) (vgl. dazu auch
E. Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130, Innsbruck 1876,
S. 90, Anm. 2).

Zoepffl hat die sich ergebende Schwierigkeit ganz zutreffend zu beheben versucht, indem er annahm, dass zwar alle oben Genannten an der Wahl Anaklets teilgenommen haben, aber nicht alle in der ihnen in der Wahlanzeige beigelegten Würde; vielmehr habe Anaklet erst nach der Wahl einige der Teilnehmer zu Kardinalpriestern promovirt oder zu Kardinaldiakonen kreirt. — Tatsächlich wissen wir, dass der neue Papst bald nach der Wahl Kardinäle kreirt hat (Reg. Pontif., II. Bd., no. 8379) und zwar, wie wieder Zöpfl wahrscheinlich gemacht hat (a. a. O., S. 384, Anm. 361), schon am 21. Februar.

Diesen Annahmen Zöpfls, denen W. Bernhardi (Jahrbücher Lothars von Supplinburg, Leipzig 1879, S. 302, Anm. 66) mit wenig zureichenden Gründen widersprochen hat, kommen nunmehr die Unterschriften des vollständigen Wahldekrets zu Hilfe. Nach diesem haben wir uns von den Teilnehmern an der Wahl Anaklets II. folgende einigermassen gesicherte Vorstellung zu machen:

An der Wahl am 14. Februar in der Basilica des heil. Marcus haben teilgenommen: ein Kardinalbischof (Petrus von Porto), zehn Kardinalpriester, drei Kardinaldiakone²), zwei suburbikarische Bischöfe,

¹⁾ Der von Zoepffel, a. a. O., gleichfalls in dieser Reihe aufgeführte Mathaeus tit. s. Eudoxiae ist doch schon unter Honorius und seit 1128 als Kardinalspriester nachweisbar (vgl. Regesta Pontificum, II. ed., Lipsiae 1885, S. 823); Henricus tit. ss. Aquilae et Priscae erscheint unter Honorius II. allerdings nicht als Kardinalpriester, dürfte aber mit dem Kardinaldiakon Henricus s. Theodori unter Calixt II. identisch sein (vgl. Regesta pontificum, a. a. O., S. 781) und könnte wohl noch unter Honorius der Nachfolger des Gerardus tit. ss. Aquilae et Priscae geworden sein. Dass er bei der Wahl Anaklets II. als der letzte der Kardinalpriester mitwirkt, lockt zu dieser Annahme.

^{&#}x27;) Also haben vierzehn statt der bisher angenommenen siebenundzwanzig oder gar neunundzwanzig Mitglieder des heil. Kollegiums Anaklet gewählt, so dass die behauptete gewaltige Mehrheit für Anaklet bedenklich zusammenschrumpft, ja sich beinahe in eine Minderheit verwandeln würde, wenn es richtig wäre, was Kardinal Boso in der Vita Innocentii II (Watterich, a. a. O., S. 174) behauptet, dass Innocenz' Partei aus sechzehn Kardinälen bestanden habe, vier Bischöfen, sieben Presbytern und fünf Diakonen. Diesem Stimmenverhältnis (16: 14) würde auch die Verteilung der Stimmen im Wahlausschuss, fünf Anhänger der

der Primicerius der scola cantorum mit fünf Klerikern, von den beiden anderen Scolae sieben Subdiakone und der Klerus von zwölf ausdrücklich genannten und von anderen Kirchen, im ganzen 296 Personen.

Der Unterschied zwischen der Aufzählung des Wahldekrets und der der Wahlanzeige ist, wie wir jetzt sehen können, zunächst durch den nachträglichen Access des Kardinalbischofs Aegidius von Tusculum. der Kardinalpriester Bonifacius tit. s. Marci, Amicus tit, ss. Nerei et Achillei, Desiderius tit, s. Praxedis, Sigizo tit, s. Xysti, Odericus tit. ss. Joannis et Pauli und des Kardinaldiakons Johannes s. Nicolai in carcere Tulliano zu erklären; diese sieben sind in den genannten Würden schon vor der Doppelwahl nachweisbar. Zu diesen kommt noch der Bischof von Segni. Der Wahl Anaklets II. accedirten ferner die Kardinaldiakone des Honorius, Stephanus s. Luciae in Orphea und Petrus s. Mariae in via lata. Diese beiden wurden vermutlich am 21. Februar, zusammen mit dem schon oben erwähnten Jonathas zu Kardinalpriestern promovirt, jene wohl zum Dank für den erfolgten Access, dieser für seine Verdienste um die Wahl. Aus gleichen Anlass und gleichzeitig wurden vier Anhänger Anaklets zu Kardinaldiakonen kreirt: Erimandus (Hermannus) s. Angeli iuxta templum Jovis, Silvius s. Luciae iuxta Heliogabalum, Romanus s. Hadriani iuxta asylum, Gregorius s. Mariae in Aquiro. Der letztere ist vielleicht mit dem Primicerius Gregorius der scola cantorum identisch; denn es muss auffallen, dass in der Wahlanzeige der Primicerius nicht mehr mit Namen genannt wird. Die drei andern neukreirten Kardinaldiakone mögen aus näher bezeichneten Subdiakonen des Wahldekrets hervorgegangen sein, Wie es um die in der Wahlanzeige mit Namen genannten drei Äbte und drei Erzpriester steht, ob sie erst nachträglich der Wahl accedirten, ob sie unter die im Wahldekret am Schluss summarisch zusammengefassten Geistlichen gehören, das mu-s ich offen lassen.

Merkwürdig ist endlich, dass im Wahldekret noch der Name des Bischofs Otto von Todi steht, den wir aber in der Aufzählung der Wahlanzeige vergeblich suchen. Wir sehen aus den Beglaubigungsschreiben Anaklets vom 1. Mai für ihn, no. 8380—8386 der Reg. Pont., dass er als Legat Anaklets nach Frankreich verwendet wurde. Vielleicht hatte er zur Zeit der Abfassung der Wahlanzeige Rom bereits verlassen; denn er scheint vor der Legation nach Frankreich mit einem andern Auftrag bedacht worden zu sein, dessenwegen er sogleich von Rom abreisen musste.

Frangipani, drei der Pierleoni, entsprechen. An der Wahl Innocenz II. haben aber nur fünf, den Gewählten miteingerechnet, teilgenommen; auch hier hat also später ein Access der übrigen Kardinäle stattgefunden.



Ob er nicht der Bote nach Deutschland war, den Anaklet in seinem Schreiben an Lothar und Richinza vom 24. Februar (Reg. Pontif., no. 8371, Cod. Udalrici, a. a. O., S. 422) ankündigte? Der Papst erklärt ja: "ad partes illas de fratribus nostris aliquem mittere disposuimus". Der Bote wird also bischöflichen Raug besessen haben.

Zu bemerken ist noch, dass das Wahldekret die Unterschriften der Wähler in der gehörigen Reihefolge darbietet; dagegen muss auffallen, dass in der Wahlanzeige gegen die übliche Ordnung verstossen und die zwei Kardinalbischöfe zusammen mit zwei suburbikarischen Bischöfen hinter die Kardinaldiakone gestellt werden. Vielleicht hat ein Abschreiber 1) den kardinalizischen Rang der Bischöfe von Porto und Tusculum verkannt und sie desshalb eigenmächtig hinter die Diakone verwiesen.

Ein gewisses Interesse darf auch die Überlieferung des vollständigen Wahldekrets beanspruchen. Ich fand es auf dem vorletzten Blatt einer Handschrift von Augustins "Speculum" eingetragen, die der Bibliothek des freiherrlich Hutten-Stolzenbergisches Schlosses Steinbach bei Lohr am Main in Unterfranken angehört. Das Schloss ist von keinem geringeren als Balthasar Neumann im Auftrag des Fürstbischofs Christoph Franz von Hutten (1724-1729) erbaut worden; der Bauherr dürfte auch den Grund zur Bibliothek und dem nicht unbedeutenden Archiv gelegt haben und es ist zu vermuten, dass durch ihn auch jene Handschrift erworben wurde, deren Geschichte sich aber beträchtlich weiter zurück verfolgen lässt. Die Handschrift, vor der Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben, weist auf Bl. 4v, die Eintragung auf: Codex monasterii sancti Michaelis in monte prope Babenberg. Quem si quis abstulerit, anathema sit. F. 11". Diese Eintragung, von einer Hand des ausgehenden 15. Jahrhunderts besorgt, gibt uns die Gewähr, dass wir es mit einem Angehörigen der Bibliothek des Klosters am Michaelsberg ob Bamberg zu tun haben, deren ältere Bücherverzeichnisse H. Bresslau in seinen Bamberger Studien (Neues Archiv, XXI., 1896, S. 141 f.) veröffentlicht und besprochen hat. In der Tat finden wir in dem von Bresslau mitgeteilten Katalog des Michaelsberger Abts Andreas Lang von 1483 unter der oben bezeichneten und am Deckel wiederkehrenden Signatur F. 11 unsere Handschrift als "Augustini speculum" verzeichnet (Bresslau, a. a. O., S. 178). Die Schrift der Handschrift macht aber im hohen Grad wahrscheinlich, dass sie ein noch wesentlich älterer Besitz des

^{!)} Nach Baronius, Annales ecclesiastici ad 1130 (XVIII., Lucae 1746, S. 435) stammt der Brief aus einer Cassineser Handschrift.

Klosters war und es besteht kein Grund, die Annahme abzulehnen, dass sie mit jener Handschrift des "Speculums" identisch ist, die der Prior Burkhard vom Michaelsberg (gestorben 1149) in seinen Bücherverzeichnissen unter denen anführt, die er nicht einem bestimmten Schreiber zuweisen könne (Bresslau, a. a. O., S. 145 unter II., no. 25). Dass die von mehreren Händen geschriebene Handschrift aus der Schreibschule des Michaelsberges stammt, möchte ich annehmen; auch die um etwa zwei Jahrzehnte jüngere Hand, die das Wahldekret nachträglich in die Augustin-Handschrift einschrieb, scheint mir jener Schule anzugehören. — So entstammen also beide Überlieferungen des Wahldekrets, die unvollständige und die vollständige, Bamberg und dem Michaelskloster.

Die Steinbacher Handschrift zählt 133 Blätter (im Format von 170×233 mm), von denen 3 Blätter vorne und das letzte nachträglich eingefügt wurden; die 129 Blätter des ursprünglichen Bestandes verteilen sich auf siebzehn Lagen¹), die immer auf dem letzten Blatt Majuskel-Buchstaben zur Lagenzählung aufweisen. Die Seiten sind mit 23 Zeilen im einfachsten Linienschema beschrieben. Das nachgetragene Wahldekret steht auf Bl. 132¹ und ist in 31 Zeilen geschrieben. Die Ausschmückung der Handschrift beschränkt sich auf Miniirung der Überschriften und der vergrösserten, herausgesetzten Buchstaben. Der Einband aus dem 15. Jahrhundert besteht aus Holzdeckeln, die aussen mit braunem gepressten Leder überzogen sind; Buckel und Schliessen sind abgefallen.

Dieselbe Bibliothek enthält noch eine zweite Handschrift von Bamberger Herkunft: Augustins "Tractatus de principio epistole Johannis". Es ist eine Handschrift von 106 Blättern (im Format 157 × 202 mm) in 13 Lagen"), deren letzte Seiten eine zweifache Lagen zählung, mit teils kleinen, teils grossen Buchstaben und mit römischen Ziffern, denen das Q. voran geht, aufweisen. Die Seiten sind mit 24 Zeilen beschrieben, die zwischen parallelen Blindlinienpaaren stehen. An der Handschriften haben zwei Hände gearbeitet, die nach der Mitte des 12. Jahrhunderts schreiben und von denen die eine mit der Hand des Michaelsberger Diakons Adelbert (vgl. Monumenta Palaeographica, Lief. 21, Taf. 9) bemerkenswerte Ähnlichkeit hat.

Dass auch diese Handschrift am Ende des 15. Jahrhunderts dem Kloster am Michaelsberg ob Bamberg angehört hat, geht wieder aus

^{&#}x27;) Lagenordnung: (V-2) + 3 IV + (V-2) + 3 IV + (V-2) + IV + (IV-1) + (V-2) + (V-2) + (V-2) + (III-2).

¹⁾ Lagenordnung: 2 + (lV - 1) + I + (IV - 1 + 5 IV + (V - 2) + 4 IV + (IV - 2) + 2.

einer Eintragung, auf Bl. 3r hervor: "Codex monasterii sancti Michaelis in monte prope Babenberg* F. 25[!]1). Diese Eintragung, von derselben Hand besorgt, die am Ende des 15. Jahrhunderts alle Michaelsberger Handschriften signirte, korrespondirt mit der Signatur F. 24 des oben erwähnten Langschen Katalogs, die näher als "Augustinus super canonicam Johannis" bezeichnet ist (Bresslau, a. a. O., S. 178). Auch diese Handschrift ist, wie schon die Schrift lehrt, älteres Michaelsberger Gut. In den ersten Verzeichnissen der Michaelsberger Bibliothek vermag ich sie freilich nicht nachzuweisen; denn die "Prior pars Augustini super Johannem^a, no. 12 des erster Verzeichnisses des Priors Burkhard (Bresslau, a. a. O., S. 143), muss natürlich älter sein als unsere Handschrift und mit jener ist wohl auch no. 138 des Verzeichnisses von Ruotger, Augustinus in epistolas s. Johannis I. (Bresslau, a. a. O., S. 166), identisch. Da unsere Handschrift aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammt, kann das Schweigen der älteren Bücherverzeichnisse über sie nicht Wunder nehmen.

Die Handschrift ist bemerkenswert durch eine grosse ganzseitige Federzeichnung in roter, gelber und grüner Farbe, die den heil. Augustin sitzend darstellt, in der einen Hand die Feder haltend, in der andern ein aufgeschlagenes Buch. Um die Darstellung läuft ähnlich wie in der Bamberger Handschrift der Vita Heinrici II. (vgl. Monumenta Palaeographica, Lief. 21, Taf. 8) eine Umschrift in Majuskeln: "† Ductilis, argentoque nitens. tuba nobile clangens. Lucifer ecclesie. Pater Augustine beate. Posce minus validis, quos sermo rigavit amoris. Dicta sequi factis. sic postulat ordo salutis". Ausserdem zieren die Handschrift noch zehn geschmackvolle mit der Feder und in roter Farbe ausgeführte Initialen. Der Einband besteht aus Holzdeckeln, mit weissem Leder überzogen und mit Buckeln und Schliessen versehen,

Anknüpfend daran bemerke ich noch, dass jüngst im Antiquariatshandel eine dritte Handschrift vom Michaelsberg und aus dem 12. Jahrhundert aufgetaucht ist, doch fehlen mir über sie nähere Nachrichten. Über andere Handschriften vom Michaelsberg, die nach auswärts verschlagen wurden, vgl. Bresslau, a. a. O., S. 188, Ann. 1.

Würzburg.

A. Chroust.

Ein zeitgenössischer Bericht zur Geschichte des galizischen Aufstandes von 1846. Es ist allgemein bekannt, wie abweichend die Berichte über die Veranlassung und den Verlauf der Schreckenstage

¹⁾ Auf Bl. 4r steht nochmals, diesmal die richtige Signatur F. 24.

von Tarnów im Jahre 1846 lauten. Umso interessanter ist es, eine Darstellung kennen zu lernen, die von einem Augenzeugen herrührt. der diese nicht für die Öffentlichkeit schrieb; auch beweist der ganze Wortlaut des Schriftstückes, dass sein Verfasser durchaus nicht ein Feind des polnischen Adels und ein blinder Anhänger der Bauern war. Umso glaubwürdiger ist sein Bericht, der unmittelbar unter dem Eindrucke der Ereignisse geschrieben ist. Aus demselben verdienen vor allem aber zwei Punkte hervorgehoben zu werden. Erstens geht daraus in Übereinstimmung mit anderen glaubwürdigen Berichten hervor1). dass die gewalttätige Aufforderung des aufständischen Adels an seine Bauern, an der Empörung teilzunehmen, diese zum Angriff auf die Adeligen, seine unbarmherzigen Zwingherrn, reizte. Zweitens reinigt dieser Bericht die in Tarnów stehenden österreichischen Truppenkörper von ungerechten Vorwürfen. Aus dem vorliegenden Schreiben geht klar hervor, dass man Nachricht von einem bevorstehenden Angriff der adeligen Empörer auf Tarnów hatte und dass die ganze Stadt in der äussersten Angst war. Es war daher die Pflicht der kleinen Militärmacht, in dieser Stadt das heranziehende Insurgentenheer zu erwarten. die Stadt und deren Bewohner zu schützen, und durch einen möglichst kräftigen Widerstand, die Aufständigen zu zerstreuen. Ausserhalb jeder Berechnung lag es, dass das Insurgentenheer in einen Kampf mit den Bauern verwickelt werden könnte. Leicht begreiflich ist es. dass man unter dem Eindrucke dieses schrecklichen Ereignisses das von den entmenschten Bauern umwogte Tarnów von den Truppen nicht zu entblössen wagte, war man doch hier von der Überzeugung beherrscht. dass diese wenigen Truppen nicht einmal zum Schutze der Stadt genügten, daher auch Zivilpersonen zum Wachdienste herbeigezogen wurden. Sobald man sich von dem ersten Schreck erholt hatte, schritten die Truppen nicht ohne Erfolg gegen die Bauern ein.

Unser Schriftstück ist, wie eine Notiz auf demselben besagt, ein Brief, den der Dr. Koch an seinen Freund Strassenbaukommissär namens Richter geschrieben hat". Es ist eine Kopie, die in Stanislan jedenfalls noch im März 1846 hergestellt wurde, also einige Tage nach der Niederschrift des Briefes. Leicht begreiflich ist es, dass von dem interessanten Originalbriefe sofort eine Abschrift hergestellt wurde, vielleicht zu dem Zwecke, um dieselbe weiter zu schicken. Mir ist dieselbe von der alten Bukowiner Familie Dagonfsky zur Benützung über-

¹⁾ Man vgl. jetzt vor allem den von Lieniek mitgeteilten Bericht der Tarnówer Gymnasial-Chronik (Kwart. Hist. XVII (1903). Verf. des Berichts war der-Gymnasiallehrer Andreas Wilhelm, ein Egerländer. Seine Mitteilungen decken sich in allen Hauptzügen mit den in unserem Bericht enthaltenen.



lassen worden. Leider ist die Abschrift nicht fehlerfrei; doch konnten die meisten Schreibfehler leicht verbessert werden.

Interessant ist dieser Brief vor allem noch deshalb, weil er unmittelbar unter den schrecklichen Eindrücken geschrieben, denselben in packender Weise Ausdruck verleiht. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Tarnów, Samstag den (21. März 1846).

Liebster Freund.

Seit Mittwoch, das ist 18 ten dieses Monats, haben sich fürchterliche Dinge bei uns ereignet. Ich bin freilich bis jetzt noch nicht in der Fassung, Dir es zu beschreiben, da mein Kopf noch wüste ist. Allein ich glaube Dir der erste, wenn auch unvollkommen, diese füchterlichen in der Weltgeschichte unerhörten Dinge zu erzählen. Die französische Revolution, die Bartolomäus-Nacht, die Sycilianische Vesper, der deutsche Bauern-Krieg mag ähnliches, aber gewiss nicht gleiches gewesen sein. Nun zur Sache. Seit einigen Wochen wurden die Behörden von einer Konspiration zum Umsturz der Regierung in Kenntnis gesetzt. Vor zwei Wochen fing man an hie und da zu verhaften, jedoch meistens Leute aus den mittleren Klassen: Mandatars, Richter, Schlosser(!) usw. Auf den 19 ten d. M. war der Pfänderbaal bestimmt worden; da wurde der Regierung angezeigt, dies wäre der Tag zum Ausbruche; u. zw. sei es bestimmt, dass die Insurgenten von allen Seiten auf Tarnów losgehen, um das Militär und wahrscheinlich uns alle zu vernichten.

Die Regierung und das Militär war sehr wachsam. troullen durchstreiften die Stadt. Um 8 Uhr war alles gesperrt. Vedetten waren auf eine viertel Meile um die Stadt gestellt. Die Eskadronen von Rugelcze (Ryglice), Oslongs (?), Wojnicz wurden nach Tarnów berufen. Die Kompagnien auf 140 Mann verstärkt; durch die Urlauber erfahr man alles. Die Edelleute, die diesen Fasching in grosser Menge da waren, verloren sich plötzlich am 16 ten u. 17 ten. Um 3 Uhr nachts vom 18 ten auf den 19 ten hörte man Schüsse fallen auf den Vorposten; es war Allarm geschlagen; die Einwohner, die ohnehin nicht schliefen, waren in der grössten Angst. 1 tes Bataillon und eine Eskadron stellte sich vor das Kreisamt auf; das 2 te Bataillon steht vor der Insanterie-Kaserne mit einer Eskadron; und eine halbe Kompagnie und eine halbe Eskadron vor der Kavallerie-Kaserne; die übrige Kavallerie streist Patroullen. Auf einmal wird ruhig; der Feind kommt nicht. Wer beschreibt aber die Trauer, als des Morgens am 19 ten zwei Wagen voll mit Leichen und zwei mit Verwundeten unter Eskorte der Bauern, mit Säbel, Rechen, Piken, Gabeln und Dreschflegeln bewaffnet, in die Stadt ziehen. Bis jetzt Samstag abends 10 Uhr den 21 ten vergieng keine Stunde, wo nicht Leichen oder Verwundete eingebracht wurden. Man zählt hier aber über 400 Verwundete und über 120 Todte. Nun will ich die Sache erklären.

In Lysagóra und Partin einerseits, Plesna und Rugelcze anderseits war der Vereinigungspunkt, wo die Insurgenten sich sammelten mit ihren Anhängern. Da fingen sie an die Bauern zu bereden, mit ihnen zu ziehen, um zum Frühstück warme Semmeln zu haben und sich die Tasche mit

Dukaten zu füllen. Die Bauern aber sagten: , Nie pojdziemy za Panami; jezeli za Cesarza, to idziemy (.1) Sie wollten die Bauern zwingen, als z. B. Stanislaus Stojowski, Johann Górski, Bronislau Starzyński und viele andere das noch, dass sie auf die Bauern feuerten, und die verstanden keinen Spass, fielen über sie her und masakrirten Alles. Das fand Wiederklang und alle Gemeinden standen gegen den Adel und Alles, was einen tuchenen Rock trägt. Wo sie einen erwischten, wird er getödtet, oder so misshandelt, dass er halbtodt eingebracht wird. Dann wird alles geplündert; die Frauen und Kinder lassen sie mit einigen Ausnahmen ungeschoren.

Der Adel des Tarnower Kreises ist nicht mehr; heute brachten sie schon aus dem Jaslower und Bochnier Kreis. Die Stadt kann nicht helfen, da hier wenig Militär ist. Sie haben eine Menge Waffen, Munition, Fahnen erbeutet und bringen alles im Triumphe nach der Stadt. Sie sind keine Menschen; Hottentotten, Baschkiren, Anthropophagen, die sind zivilisierte Völker gegen diese Leute. Wenn sie einen halbtodtgeschlagenen durch die Stadt gebunden führen, prügeln sie ihn mit blutenden Keulen, mit den vom Blute triefenden Säbeln, stecken die Piken und Heugabeln in die Augen. Haben sie die Armen übergeben, dann kehren sie mit blutenden Trophäen durch die Stadt zurück auf den schönsten Pferden. Den 19 ten und 20 ten war bei Tag und Nacht Allarm, dass sie alle noch angezogen, bis alle vernichtet sind (?). Es sind auch viele von den Bauern gefallen. Um 6 Uhr muss alles gesperrt sein. Die Verwundeten liegen alle im Militärspitale, im Stockhause; das ganze Kazimirozockische (?) Haus ist mit Verwundeten belegt. Wie dies noch enden wird. weiss Gott! Viele Unschuldige sind auch darunter. Alle Ärzte, Militärund Zivil- (ärzte), sind in Anspruch genommen. Gott gebe, dass bald Militär ankömmt, um das Volk zu zügeln. Vor uns Städtern und Militär haben sie noch grossen Respekt. Jetzt patroullieren Tarnower Bürger; die Struschen²) und Bauern sind bewaffnet worden zu unserem Schutze.

Ich finde mich wenig beordert und jetzt noch nicht gefasst, um Alles genau zu detailliren. Da du alle diese Personen kanntest, will ich Dir, welche mir einfallen, nennen. Todt sind: Jan Górski, Karl Kotarski, Prosper Konopka, Heinrich Rogalinski, Eduard Chreslowski, Alex. Roszycki, Roman Roszuki, Sohn Onuphry Wolski, dessen Frau, Bronislaus Starzyński, Ladislaus Bobrowski, Nowak aus Baricz, Sokalski aus Podgrodzie, Florian Nuiński, Ladislaus Fox, Erasmus Bródzki, Szulowski, Jakubowski, Hoszowski, Bojnowski, Titus Bobrowski, Dominik Rey, Elias Dembiński und dessen Bruder Ludwig, Jaworski, Markel Bürgermeister von Pilzno, Eisenbach, Bobrownicki aus Jaworze, Adam Bohaczewski. Alle diese sind todt; jedoch ist dies nicht der 10 te Teil. Die übrigen fallen mir nicht ein. Dann sind viele Leichen, die man nicht erkennen kann. Mandatars, Oekonoms, Förster, Bediente sind fast in jedem Meierhofe todt.

Soeben erfahren wir hier, dass am 20. in Krakau die Insurgenten revoltierten Leutnant Böck von Chevauxlegers Regiment mit 30 Mann ist



^{1),} Wir gehen nicht für die Herrn (die Gutsherrn, Adeligen); wenn's für den Kaiser gilt, gehen wir mit.

3) Knechte, Diener.

todt; Lieutnant Bernd von Nugent verwundet. Dafür aber unser leeres (offenbar statt braves) Militär Alles massakrierte und siegte, Gott lob. Aus den Fenstern sollen die Insurgenten auf die armen Soldaten geschossen haben.

Von den bekannten Schwerverwundeten liegen hier: Severin Stadnicki schwer; Stanislaus Stojowski schwer; Emil Stojowski schwer; Adam Hubidelski; Brocki schwer; Woczyński schwer; beide junge Romer schwer; Sigmund Sulkowski leicht; Heinrich Dębiński; Doktor Kögel verwundet, fuhr von einem Kranken; Wundarzt Rosner, von einer Amtsreise, leicht; Chwalibog schwer; beide Kamiński schwer; Tredler und Schwager Schmuglowski, beide schwer; Felix Witowski schwer; Leon Konopka schwer; Geistlicher Morgenstern leicht, er trug den Insurgenten das Sanctissimum vor und die Fahnen, wollte dadurch die Bauern bereden; Woiczynski leicht; Tomaszki schwer; Oppelland schwer; Lubinski leicht; Roman Winkler leicht; Garbaczewski leicht; Pfarrer Adlowicz aus Pilzno leicht; Dębiński leicht; Pfarrer Witowski leicht. Mir fallen keine mehr ein; bestimmt ist aber, dass über 400 Verwundete hier liegen. In der Folge will ich Dir das ganze Verzeichnis schicken, da es amtlich aufgenommen wird.

Wie die Bauern erzählen, liegen noch viele Todte auf den Feldern, und viele Tausende (?) von den Bauern in den Feldern und Wäldern. Ich nannte Dir bloss, die Du kanntest, und von diesen nicht den 6 ten Teil. Viele Geistliche sind teils getödtet, teils verwundet. Viele sind, die ich selbst nicht kenne.

Gubernialrat Breindl ist ein tüchtiger Mann; auch unser Militär hat sich klassisch benommen.

Kurz gesagt, der Jammer ist unbeschreiblich. Ich verliere für die Zukunft meine halbe Existenz und jetzt einige 1000 fl. Heute giengen die Bauern von Schönwald und Wolla Rezdenka (Wola Rzędzińska) auf Gumniska los, um es zu plündern. Es wurde angezeigt, dass sie im Anzuge sind. Da sprengte Oberst Molka mit 20 Mann hinaus, arangirte (!) sie, worauf sie auseinander giengen. Dasselbe wirkte Wachtmeister Oruski mit 5 Mann in Strzezyska (?) beim Artwinski. Heute wurde erst der Rittmeister Rindzmaul mit einer Eskadron gegen die Weichsel geschickt. Wenn die Bauern nur einen Soldaten sehen, haben sie Respekt. Der ganze Adel existiert nicht mehr, ihr Vermögen ist runiert. Luxenburg (Jud) hat, wie er sagt, bis jetzt 40.000 fl. verloren. O Jammer, Elend! Hilfe, leider kommt sie zu spät. Ich bin nicht mehr im Stande von diesem Gräuel zu erzählen. Lebe wohl. Dr. Koch m. p. «

Czernowitz.

R. F. Kaindl.

Literatur.

Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Von Karl von Amira. Mit einer Tafel. (Abhandlungen der Kgl. Bayer. Akademie der Wiss. I. Kl. XXIII. Bd. II. Abt. S. 163-263). München 1905.

Das monumentale Werk, dessen ersten Band ich in dieser Zeitschrift XXIV. S. 654 ff anzeigte, findet sachlich seine Fortsetzung in der Abhandlung, über welche im folgenden Bericht erstattet sei. Sie gilt der Zusammenstellung, Ordnung und Erläuterung der Handgestikulation in den Bildern, die eine der wichtigsten Partien des geplanten zweiten Bandes darstellt, welchem die Aufgabe zufallen wird, den Gegenstand rechtsarchäologisch zu beleuchten. Herrn v. Amira schulden wir warmen Dank, dass er noch vor dem Erscheinen der umfassenden juristischen Erklärung der Sachsenspiegel-Illustration uns mit diesen Spezialstudien bekannt gemacht Zwar lässt die bisher erschienene Literatur mehr oder weniger richtige Bemerkungen über die Mimik der Hände in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels keineswegs vermissen. Allein Rechts- und Kunsthistoriker haben ihr bisher nicht jene eingehende Betrachtung zugewendet, welche sie verlangt. Erst die vorliegende, aufs Gründlichste durchgeführte Untersuchung hat hier Wandel geschaffen: gestützt auf frühere Arbeiten des Herrn Verfassers eröffnet sie den Weg zu einem festen Urteil über die rechts- und kunstgeschichtliche Bedeutung des Gebärdenspiels in diesen Handschriften. Bei dem Charakter des Problems mag es Wunder nehmen, dass die erste wissenschaftliche Publikation nicht von einem Kunsthistoriker ausgegangen ist; liegt doch, wie v. Amira einleitend bemerkt, der markanteste Fortschritt der zeichnenden Kunst seit dem Ausgang des Frühmittelalters in der Wiedergabe des seelischen Lebens durch Bewegungen des menschlichen Körpers, insonderheit der Hände, und wurde doch erkannt, dass dieser Fortschritt in den Bilderhandschriften Sachsenspiegels seinen Höhepunkt erreicht. Umso mehr darf es die Kreise der rechtsgeschichtlichen Forschung mit gerechter Befriedigung erfüllen, dass die Arbeit nun gerade von einem Juristen geleistet worden. kanntlich muss Symbolik des Rechtes und des Künstlers unterschieden

werden. Bei der Feststellung, inwieferne die Handgestikulation, die nicht ohne weiteres als subjektive Symbolik gekennzeichnet ist, der objektiven Symbolik angehört, ist die Einwirkung der Kunstüberlieferung eine wichtige und schwere Frage. Die Abhandlung kommt öfter auf die Tradition zu sprechen (S. 185 ff, 212 ff, 222, 224 f, 226 f, 232, 234); indessen lässt der Herr Verfasser hier weise Beschränkung walten. ist jetzt Sache der Kunstgeschichte, die Tradition eingehend und umsichtig zurück zu verfolgen und insbesondere zu prüfen, inwieweit auch orientalische Einflüsse hereinspielen. Weiteres Material zur Feststellung der Tradition enthalten seither erschienene Publikationen, z. B. Paul Clemen, Die romanischen Wandmalereien der Rheinlande¹). Der Rechtshistoriker wird von vorneherein vermuten, dass das Studium dieses Gegenstandes speziell dem Juristen Gewinn bringen dürfte. Die Abhandlung bestätigt Untersucht werden sämtliche Handgebärden auf Bedeutung und Bezugsquellen. Unter "Handgebärden" versteht v. Amira "alle Ausdrucksbewegungen der Hände, die eine Gedankenmitteilung bezwecken" (S. 168). Bei den "echten" Handgebärden ist die Hand immer selbst das Wahrzeichen eines seelischen Vorganges in der dargestellten Person, bei den "unechten" ist sie nur Werkzeug eines Wahrzeichens, das nicht zum Ausdruck eines seelischen Vorganges bestimmt zu sein braucht, vielmehr eben so gut eine unsinnliche Eigenschaft der Person versinnlichen kann. Die unechten Handgebärden werden nicht erörtert. Eine echte Handgebärde liegt auch vor, wenn gerade die Hand zu einem bestimmten Gegenstand zeichenhaft in räumliche Beziehung tritt. Doch beschäftigt sich die Abhandlung auch damit nicht, sondern nur mit ienen Symbolen, die ausschliesslich in Handbewegungen bestehen. Die Prüfung der Symbolik darf aus diesen echten Gebärden i. e. S. jene Gesten schnell abtun, welche sich dem ersten Blick als subjektiv-symbolisch erweisen. Der objektiv-symbolische Charakter der übrigen lässt sich entweder auf Grund unmittelbarer Quellenbelege dartun, oder er bleibt vorderhand ungewiss, weil es an solchen Belegen gebricht. Die einzelnen Gebärden-Typen werden unter fortlaufenden Ziffern vorgeführt, jede einzelne genau beschrieben, jeweils ihre Varianten, aber auch die begleitende Handbewegung und Körperhaltung berücksichtigt. Die Namen der Gebärden sind teils die üblichen, teils nach dem ersten ausseren Eindruck oder nach den häufigsten Fällen gewählt. Sie wollen also über Bedeutung oder Notwendigkeit der Gesten keine Entscheidung ausdrücken. Das Material ist mit nicht zu überbietender Gewissenhaftigkeit verarbeitet. Gewöhnlich wird von D ausgegangen. Die Abhandlung gliedert sich in fünf Abschnitte. Der erste Abschnitt bespricht den älteren sog. Redegestus, der zweite einen jüngeren Redegestus und den lat. Segensgestus, der dritte die hinweisenden Gebärden, der vierte die darstellenden, der fünfte fortsetzungsweise die Tast- und Greifgebärden. Zur Veranschaulichung der einzelnen Gebärden-Motive ist eine Tasel mit den bezüglichen Zeichnungen beigegeben. Die zahlreichen Varianten lehren uns, dass nicht jede Sonderform auch einen besonderen Gedanken vermitteln soll: das künstlerische

¹⁾ Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXV. Düsseldorf 1905.

Streben nach Abwechslung darf nicht unterschätzt werden. Ferner ist nützlich, auch der Anatomie der Hand eingedenk zu sein. Der Daumen mit seinen acht Muskeln bildet gleichsam eine Hand für sich, darum ihn die Griechen avrizzep nennen. Und der Zeigefinger hat ausser der Sehne vom gemeinschaftlichen Streckmuskel noch einen besonderen Strecker, daher es nur natürlich ist, wenn bei der Streckgebärde gerade der Zeigefinger eine hervorragende Rolle spielt.

Die einfachste und eine der häufigsten Gesten ist die ältere Redegebärde, Grundform: Erhebung der flachen Hand ohne Drehung, Bildung eines rechten Winkels seitens des Unterarms mit dem ein wenig vorwärts bewegten Oberarm, gewöhnlich Aneinanderlegen der Finger mit Ausnahme des Daumens. Unter den Varianten verdient die Steilstellung Hand Beachtung. Sie ist in D hier und anderwärts geradezu "Manier der Zeichnung" (S. 173). Dem Illustrator von D kam es darauf an, die Aufrichtung der Hand als das bei dem Gestus Wesentliche zu kennzeichnen. Die Redegebärde findet in den verschiedenen Teilen des öffentlichen und Privatrechtes Verwendung, beispielsweise einerseits im Rechtsgang, anderseits im Haftungs-, Familien-, und Erbrecht¹). Nicht selten agirt aus verschiedenen Gründen statt der rechten Hand die linke. gleitende Ausdrucksbewegungen sind in grosser Zahl belegt. Von ihnen sind die nur scheinbaren Begleitgesten (gewöhnlich Besehlsgesten) zu unterscheiden, welche nicht als gleichzeitig mit der Gebärde der anderen Hand gedacht sind. Bei der Begleitgebärde hat man sich stets die Frage nach dem subjektiv-symbolischen Charakter vorzulegen. Solcher Art sind vornehmlich viele hinweisende Begleitgesten, wo der Illustrator seine eigene Geste an die dargestellte Person überträgt. Aus den zahlreichen Beispielen seien herausgegriffen das Deuten von Richter und Partei auf die Ziffer oder das Zeichen einer gesetzlichen Frist, welche der Richter bestimmt hat, bezw. welche die Partei einhalten muss (D Taf. 158 Nr. 1, 3; Taf. 155 Nr. 5), sowie das Hinweisen einer Person auf schadenstiftende Tiere. um anzuzeigen, dass sie durch letztere geschädigt wurde (D Taf. 64 Nr. 3). Alle diese Zeigegesten gehören nicht zu den Hilfsgebärden, daher der wirklichen Hilfsgesten nur wenige sind. Von der Regel, dass selbst vom Standpunkte des Künstlers aus kein Hilfsgestus nötig ist, um den Redegestus zu begleiten, gibt es Ausnahmen. Der Stoff veranlasst wiederholt solche subjektiv-symbolische Zeigegesten ins Auge zu fassen (s. S. 192, 206 ff, 211). Auch Münzbilder steuern Material bei. schlägiges etwa bei Ludwig von Bürkel, Die Bilder der süddeut. breiten Pfennige (Halbbrakteaten), in den "Mitteil. d. bayer. Numismat. Ges." XXII, XXIII (München 1903) S. 104 f. Münzbilder sind überhaupt für das Verständnis der Gebärden-Symbolik von Wert, wie sie auch sonst für die Rechtsarchäologie als Quelle in Frage kommen. Angesichts der zahlreichen Fälle, in denen an ein Reden der bezüglichen Person verständigerweise nicht gedacht werden kann, ist der Name "Redegestus" nicht immer zutreffend. Vielfach bezweckt die Gebärde nur ein Beleben

¹⁾ Richter: D Taf. 77 Nr. 5; kløgende Jungfrau: D Taf. 26 Nr. 5; Gelöbnisempfänger: D Taf. 107 Nr. 5; die Morgengabe empfangende Frau: D Taf. 17. Nr. 4; erbunfähiger Zwerg: D Taf. 10 Nr. 2.



steifer Gestalten. Die Bilder folgen da nur einer uralten Tradition, die sich im einzelnen und in verschiedener Richtung wirksam erwies. Die Geste dient speziell auch zur Versinnlichung der Ergebenheit, Untertänigkeit1), welche Erscheinung bereits der altchristlichen Kunst angehört; ferner begegnet sie bei der Geldzahlung und Aushändigung einer Sache, beim Gelöbnis und Eid, endlich bei der Person, welche gepfändet wird. Ein Rechtsbrauch kann ihr im allgemeinen nicht zum Grunde liegen. Wohl aber ist die subjektiv-symbolische Verwendung z. B. bei der Geldzahlung sehr begreiflich, zumal von jenem Gesichtspunkte aus, unter dem ich unten die Handaufrichtung deuten werde. Beim Eide ist aus guten Gründen (S. 190) nicht an objektive Rechtssymbolik zu denken. Für das Geloben aber möchte ich als möglich, ja vielleicht als wahrscheinlich ansehen, dass der echte Gelöbnisritus ab und zu dieser Form Platz machte; denn die Hauptsache war die Handaufrichtung, das manulevare, und eine Geste, die auch die Ergebung ausdrückt, passt zum Charakter des Gelobens. In Hinsicht auf die Person, welche einer Pfandung unterliegt, darf möglicherweise daran gedacht werden, dass die Geste den Willen bekundet, sich dem Recht gemäss zu benehmen. Sollte die Redegebärde nicht die Veranlassung zum Gebrauch des Wortes upheven = anfangen, anheben, gegeben haben²)?

Gleichen Sinnes und in der Form wenig verschieden (Erhebung der hohlen Hand u. a. m.) ist eine jüngere Redegebärde in den Handschriften der Y-Gruppe. Charakteristisch für D ist auch steile Haltung des Unterarms. Varianten fehlen ebenfalls nicht. Analoges gilt weiter für den Gebrauch der linken Hand statt der rechten und für die Begleitgebärden. Bemerkenswert ist die häufige Nichtübereinstimmung der Handschriften. So agiren der Richter, König, Lehensherr, Urteiler, die Prozesspartei, der Zeuge, Bote, Wähler u. s. f. und zwar nicht nur, wenn es gilt zu reden, zu befehlen, zu fragen, zu urteilen u. s. f., sondern auch zum Zeichen des Zuhörens, Zuschauens bei Parteivorträgen, Urteilen u. s. w. Es wird unmittelbar bewiesen, dass die Bedeutung der älteren und jüngeren Redegebärde die gleiche ist. Der Herr Verfasser erklärt S. 193 mit Recht für irrig, in letzterer das altsächsische "digitos incurvare" wieder zu finden. Dieser Gleichsetzung soll auch ich mich schuldig gemacht haben 3). Dem gegenüber darf ich feststellen, dass ich niemals dieser Meinung war, die Form "incurvatis digitis" nie für eine Gelöbnisgebärde gehalten habe. Wenn ich S. 352, 357 f. von gekrümmten Fingern sprach. so bezieht sich dies auf die Finger mit Ausnahme des Zeigefingers und allenfalls des Daumens. Von ihnen sagt auch der Herr Verfasser S. 193 f., dass beim Aufrichten von einem oder zwei Fingern ein Einkrümmen der anderen Finger unausweichlich war. Darum zog ich hier keine Stelle heran, welche die Form "incurvatis digitis" erwähnt. S. 352 N. 4 ist sie vielmehr ausdrücklich als "sächsische Auflassungsform" bezeichnet. 357 wurden ausschliesslich Wendungen aufgeführt, welche die Fingerstreckung kennzeichnen. Die Form "incurvatis digitis" kam gar nicht in

3) S. auch S. 219 N. 5.

¹⁾ Interessante Beispiele S. 188 N. 2.

²⁾ Vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer 4 I. S. 195.

Frage. v. Amira erörtert nun des näheren den Redegestus des Vorsprechers, Richters und Urteilers, des Zustimmenden bei einer Wahl und sonst, sowie im ausserprozessualen Geschäftskreise. Die Annahme, dass es sich hier um objektive Rechtssymbolik handle, scheint mir durch die unten gegebene Interpretation der Handaufrichtung eine weitere Stütze zu erhalten. Im Hinblick auf den Zusammenhang von Recht und Frieden verdient die Übung der Geste bei der Friedenstätigkeit besondere Aufmerksamkeit. Die Wahlgestikulation veranlasst, auf das Balduineum sprechen zu kommen, worin anlässlich der Wahl Heinrichs von Luxemburg 1308 der Pfalzgraf am Rhein, namens der übrigen Fürsten den Kürspruch tuend, den rechten Zeigefinger aufrichtet, während die übrigen Wähler nur die flache Hand erheben. Ich sehe in dieser Gestikulation eine Zustimmung in Verpflichtungsform: sie ist Ausdruck der Huldigung und Treue, Ergebenheitsbekundung. Die Fingergeste des Pfalzgrafen möchte ich mit seiner weisenden Stellung als Wortführer erklären. Obligationenrechtliche Gedanken sind meines Erachtens auch bei der Zustimmung des Erben durch sein Loben leitend gewesen. Dass manulevare in seiner Bedeutung eine spezielle Beziehung zur Bürgschaft aufweist, ist sicher sehr beachtenswert. D Taf. 30 Nr. 5 (Ssp. Ldr. I 52 § 1) zeigt den Vergaber eines Grundstückes, wie er die erhobene Hand des Erben am Gelenk hält. Darin scheint mir der Gedanke versinnlicht, dass der Vergaber sich an den Willen des Erben zu "halten" hat, dessen Handlung einholen muss. Weil die Haftungsidee das Zustimmen beherrschen kann, treffen wir anderwärts hier die Handreichung an. Mit vollem Recht betont der Herr Verfasser unter Hinweis auf das manulevare in südwestgermanischen Tochterrechten die Anwendung der Geste auch bei ausserprozessualen Geschäften.

Ursprünglich ein antiker und altchristlicher Redegestus ist der lateinische Segensgestus (Steilstellung des Vorderarms, die Innenfläche der erhobenen rechten Hand auswärts gekehrt, Aufrichtung der drei ersten Finger). In der Illustration steht seine Verwendung nicht immer mit dem liturgischen Sinne im Einklang.

Als hinweisende Gebärden werden die weisende Hand, der Finger-

zeig, der Befehlsgestus und die Gelöbnisgebärde abgehandelt.

Die weisende Hand (Erhebung der Hand in einer bestimmten Richtung) begegnet urkundlich im langobardisch-beneventanischen Recht bei der Zeugenaussage. Für die Sachsenspiegel-Illustration lässt sich kein sicheres Ergebnis erzielen. Scheint auch z. B. in D Taf. 64 Nr. 4 dieses Aussage-Zeremoniell veranschaulicht, so ist der Charakter des Motives doch überwiegend subjektiv-symbolisch.

Wird der Zeigefinger allein in einer bestimmten Richtung ausgestreckt, während die übrigen Finger eingeschlagen werden, so liegt der Fingerzeig vor. Literarische Quellen gedenken seiner, wenn der Zeugenführer die Zeugen vorstellen soll. Ein solches "bewisen" gibt wahrscheinlich D Taf. 153 Nr. 2 wieder. Objektiv-symbolisch ist der Fingerzeig in D Taf. 117 Nr. 2, Taf. 122 Nr. 4 zu verstehen. In O und W findet er auch beim Gewährenzug Verwendung. Das Zeigen auf den Gewähren dürfte dem praktischen Leben entstammen, desgleichen das Zeigen auf den Prozessgegner. In D Taf. 37 Nr. 2 illustriert die Geste das

"Weisen" der vom Beklagten zugefügten Wunde. D Taf. 17 Nr. 2 veranschaulicht damit auf Grund einer Übung des täglichen Lebens das "sik to der sibbe gestuppen". In dem subjektiv-symbolischen Gebrauch des Fingerzeigs erwies sich die grosse Bilderhandschrift von Wolframs Willehalm als fruchtbar.

Der Befehlsgestus hat die Form der Erhebung der Hand mit vorwärts gekehrter Innenfläche unter Streckung des Zeigefingers und Krümmen der übrigen Finger. Die Hand kann zum Unterarm im Winkel steil stehen. Unter den Varianten findet sich Mitstreckung des Danmens. zuweilen auch des dritten Fingers. Obschon diese Gebärde beim Gebieten auftritt 1), ist doch ihre Grundbedeutung Aufforderung zur Aufmerksamkeit2), woraus sich zahlreiche Anwendungen ergeben und der Sinn des Aufmerkens seine Erklärung findet. Für eine Reihe von Fällen darf gefragt werden, ob die Geste nicht ein Geloben versinnlicht. neigt bin, dies zu bejahen, so halte ich auch eine objektiv-symbolische Bedeutung für wahrscheinlich. Das von R. Schröder besprochene Relief auf der Markus-Säule in Rom stellt vielleicht ein germanisches Treugelöbnis dar. Möglich, dass die Streckung auch des Mittelfingers einem Brauche entsprach, möglich auch, dass der Bildhauer die germanische Geste nicht ganz richtig wiedergab. Allerdings kann auch nur die antike Grussgebärde vorliegen. Doch möchte ich sie eher als Ergebungs- und Treugeste deuten: "fidem levare". Beim Richten, Urteilen, Wählen könnte sie nach dem Urteile v. Amiras rechtssymbolische Natur haben.

Die Normalform der Gelöbnisgebärde ist Einwärtskehrung der Handfläche und Strecken des Zeigefingers, z. B. D Taf. 147 Nr. 1. Sollte die Einwärtskehrung etwa mit dem Gedanken zusammenhängen, dass der gestreckte Finger rechts zu stehen kommen soll⁸)? Die Geste begegnet beim Treugelöbnis. S. 217 N. 3 sagt der Herr Verfasser betreffend das Strecken von zwei Fingern, dass auf S. 358 N. 2 meines Buches auch Stellen zitirt sind, die nicht hergehören. Zur Begründung dieser Zitirung bemerke ich folgendes. In Betracht können nur Sächs. Lehenr. 53 und Hamburg. Urkb. I. n. 118 (a. 1091) kommen. Wenn in der formelhaften Wendung vom Finger in der Einzahl gesprochen wird, so liegt darin ein Beweis, dass dabei nicht an alle Finger, sondern an den gestreckten Finger gedacht ist. Ist daneben, wie in der ersten Stelle, auch die Mehrzahl anzutreffen, ("mit vingeren"), so schloss ich aufs Strecken von mehreren Fingern; da andere Zeugnisse, wie Wasserschleben I. S. 426 Kap. 83, ausdrücklich von zwei Fingern reden, so dürfte wohl auch hier an zwei Finger zu denken sein. In der zweiten Stelle besagt promissio confirmationis unzweideutig ein Geloben. "Per digitorum extensionem" auf den Gelobenden zu beziehen, ist um so unbedenklicher, als die Wirkung der Fingergeste in den Quellen ausdrücklich als ein confirmare gekennzeichnet wird; damit ist das Festigen, Stetigen wiedergegeben, welches der Treuakt im Bereiche der Haftung bedeutet.

¹⁾ Z. B. zur Versinnlichung des Gesetzesbefehls oder des Richtens, ,taidingens überhaupt.
2) Z. B. D Taf. 123 Nr. 1.

³⁾ Vielleicht soll er auch dadurch als "Vorder"finger erscheinen. Vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeut. Wörterbuch s. v. vinger.

Nun aber möchte ich kurz einen Gedanken entwickeln, dem ich grundlegende Wichtigkeit für das Verständnis eines nicht geringen Teiles der Handgebärden beimesse. Es handelt sich um die Deutung der rechtssymbolischen Handaufrichtung. Als das kunstfertigste Instrument und als feines Tastorgan 1) ist es wesentlich die Hand, welcher der Mensch seine hohe Stellung in der Natur, seine entwickelte Tätigkeit verdankt, Massenhafte Worte und Wendungen in den germanischen und übrigen Sprachen bezeugen die Dienste, die dieses Körperglied der menschlichen Gesellschaft- leistet. Nicht umsonst gebrauchen wir das Wort "handeln" im Sinne menschlicher Tätigkeit weiten Umfangs. So kann das deutsche Recht geradezu von der Hand reden, wenn es die Person meint. In der Hand liegt die Macht. Gehört auch die Übertreibung des Charakteristischen zu den Eigentümlichkeiten der künstlerischen Produktion, so bin ich doch geneigt, das Übertreiben der Handgrösse in der Illustration auch mit der Machtsymbolik in Verbindung zu bringen2). Dass die Handbewegung die menschliche Tätigkeit, die "Handlung" im weiten Wortsinn, speziell das Macht- und Gewaltverhältnis veranschaulicht, ist ein so naheliegender Gedanke, dass es überflüssig wäre, bei seiner Ausführung länger zu verweilen. Was sagt uns aber das Aufrichten? Die Illustration bringt mehr als einmal jenes Moment zur Geltung, welches den technischen Rechtsausdruck geschaffen. Plastische Rechtsworte führen zu entsprechender Symbolisirung³). Der gleiche Gesichtspunkt erwies sich beim objektiven Rechtssymbol der Handaufrichtung wirksam. "Recht" hat im Mittelalter den Sinn "gerade". "Recht ist gerade"4). Sein Gegensatz ist das Krumme. "Krumme Wege beschädigen Recht"5). Ausgangspunkt und Ursinn des Wortes ist jedoch ein bestimmter Fall des Geraden, das Gerade xar' ekoyiv: das lotrecht Aufgerichtete6). *Rektom war die Eigenschaft des lotrecht eingerammten Pflockes oder Pfahls, der lotrechten Wand- und Ecksäulen des Hauses; es liegt ein vom Ständerwerk stammender Bauausdruck vor?). Analoge Erscheinungen bilden das got, staus und inwinds, die baelkir, balkar oder baettir nordgermanischer Rechtstexte, die Auffassung des Gesetzes als des "Gelegten" (aisl. log, ags. lagu), das deutsche "Fug" und "machen"; sie entstammen ebenfalls der Sprache des Bauhandwerks (Block-, Flechtwerk-, Fachwerkbau, Seilerei, Bau des Lehmhauses)8). In den mittelalterlichen Literaturdenkmälern ist der ursprüngliche Sinn von "Recht" noch lebendig und heute noch gebrauchen wir ab und zu das

b) Das. S. 2, 22.

¹⁾ An Feinheit der Empfindung wird die Hand nur von der Zungenspitze übertroffen.

²⁾ Etwas Ähnliches ist die Gepflogenheit des Altertums, die Körpergrösse nach den Rang- und Machtverhältnissen darzustellen.

Z. B. ,ausziehen , , brechen , auch ,halten oben S. 325.
 Graf—Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter S. 3, 35.

⁵⁾ S. R. Meringer in Indogerman. Forsch. XVIII. S. 294. Diese Untersuchungen enthalten überhaupt auch für den Juristen in verschiedener Richtung eine Fülle des Lehrreichen.

⁷⁾ R. Meringer, a. a. O., Die Begriffe, senkrecht' und "gerade" sind insofern des nächsten verwandt als der beschwerte Faden das natürliche Beispiel für beide ist .

⁶⁾ Über all dies R. Meringer, a. a. O. XVIII. S. 294 f; XVII. S. 144, 146 ff. Zu , machen 's. auch P. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 60 f.

Wort in der ältesten Bedeutung (z. B. "rechter" Winkel, "Recht"eck). So kommt es, dass die alte Rechtsprache oft vom "aufrichten" redet1) und in ihr das Wort "stehen" eine solche Rolle spielt. Damit verbindet der Deutsche die Vorstellung des Standhaltens. "Recht" ist ihm nur das praktisch Brauchbare, was sich bewährt. Die Redeweise ist aus der lebensvollen Rechtsidee der germanischen Völker2) geboren, die deshalb das Gewohnheitsrecht viel höher einschätzen als das Gesetz. Das Aufrichten versinnlicht das Rechtliche, die Handaufrichtung die rechtliche Handlung. Der Grundgedanke von "Recht" gelangt in Laut und Gebärde, in Wort und Werk zum sinnenfälligen Ausdruck. Von hier aus gewinnt die Steilstellung der Hand in den Bildern besondere Bedeutung. Vermutlich wurde die Handaufrichtung zur Symbolisirung der Rechtshandlung einst im weiten Umfange geübt. Vielleicht hat gerade das Recht veranlasst, die "vordere" Hand 3) die "rechte" zu nennen4). Dieser Parallelismus von Sprache und Geste setzt sich in der Entwickelung einer Spezialbedeutung fort. Bei dem Zusammenbang von Recht und Sittlichkeit wird das Rechtliche auch zur ethischen Qualifikation. Desgleichen drücken "gerade" und "aufrichtig" die ethische Zuverlässigkeit aus⁵). Diese Erscheinung wird im Bereiche der Handgebärden reflektirt. Die aufgerichtete Hand wird von hier aus speziell zum Wahrzeichen der persönlichen Zuverlässigkeit und Treue. Darum "fidem levare"6). Die Treugeste ist Sicherheitsgeste: die Form hiess "sichern"7). Die Sicherheit beim Geloben liegt im Einstehen mit der Person⁸): die Geste ist Haftungs-, Bürgschaftsgeste. Jetzt verstehen wir. warum manulevare - fideiubere, Bürgschaftleisten (Du Cange s. v. v.). Das Geltungsgebiet dieses Terminus beweist zugleich, dass das Handaufrichten zur Symbolisirung des Haftens auch ausserhalb Sachsens praktizirt wurde. Die Form der Geste geht da wieder sprachlichen Erscheinungen parallel: dem Gedanken des Stehens und des Aufrechten in der Sprache der Haftung⁹). Im Hinblick auf den Zweck der Haftung darf vielleicht auch

*), Recht ist, was gilt (Graf-Dietherr S. 5, 99). Dies besagt nicht etwa, dass im Recht Bestand und Wirksamkeit Eins sind.

4) Vgl. hierzu J. Grimm, Gesch. d. deut. Sprache II4 (1880) S. 685. 5) Vgl. Schmeller, Bayer. Wörterbuch II Sp. 39: treu und aufrecht.

 7) S. die Stelle in meinem Buche S. 363 N. 7.
 8) Dazu die Wendung: ich nam in an mine triwe = ich habe mich für ihn verbürgt. Lexer, Mittelhochdeut. Handwörterb. s. v. nëmen.

¹⁾ Eine Ordnung, einen Vertrag, eine Urkunde, ein Gericht u. s. w. ,aufzichten. Vgl. auch die Rechtssprichwörter bei Graf-Dietherr S. 18, 232; 3, 49: "Ein neues Recht legt ein älteres nieder"; "Recht ist der Lande Wiederhalt".

⁵⁾ Die größere Brauchbarkeit der rechten Hand ist möglicherweise auch anatomisch bedingt.

⁶⁾ S. die wichtige Stelle in meinem Buche , Schuldvertag und Treugelöbnis S. 363 N. 6. Sie ist zugleich ein vortrefflicher Beweis dafür, dass der Treuakt nicht ausserhalb des Handgelöbnisses liegt, sondern in dessen Form zum Ausdruck gelangt, und weiter ein Beweis dafür, dass auch die Aufrichtung der Hand mit Fingerstreckung ein Treuakt ist. Die Gelöbnisgebärde symbolisirt stets die Treuverpfändung.

^{°)} Einstehen; stetigen = festigen, von der Wirkung der Hattung gebraucht (s. z. B. Münchener Stadtr. Art. 31, 267, 269); ein verkauftes Gut dem Käufer weren und vor aller rechtlichen ansprach vertreten, verantworten und aufrecht machen , Schmeller, Bayer. Wörterbuch II. Sp. 30.

auf uprichten-ersetzen, uprichtinge-Ersatz (Schiller-Lübben s. v. v.) verwiesen werden. Aus dem Gesagten folgt, dass das Handaufrichten, nicht die Fingergestikulation beim Gelöbnis die Hauptsache war. Die Form der letzteren war verschieden. Die Regel mag Streckung des Zeigefingers gewesen sein, wobei ich einen Zusammenhang mit der Befehlsgebärde annehmen möchte. Ausserdem kam jedoch nicht nur der Daumen, sondern wohl auch der Mittelfinger in Verwendung, vermutlich eine Einwirkung des Schwurritus, die beim hohen Sinne des Gelobens nahe genug lag. Die deutliche Beziehung, welche gerade im Meissener Rechtsbuch zwischen der Verfestung mit zwei Fingern, dem Geloben und "sweren" obwaltet, bestätigt diese Vermutung. In der sächsischen Auflassungsform gestikuliren ebenfalls Zeige- und Mittelfinger. Nach meinem Dafürhalten gibt D in Taf. 6 Nr. 1 und Taf. 40 Nr. 1 1) Beispiele für diese Form. Um ein echtes Geloben handelt sichs m. E. auch bei der Verfestung²), beim Loben des Königs im Zusammenhang mit seiner Kur³), bei der Sanktion von Gesetzen durch das Loben, bei der Erbenerklärung, worin formbestimmt einer Grundstücksveräusserung beigepflichtet wird. Die Handgebärde ist überall Treugeste, was weiter den Sinn des "geloben" beleuchtet, insofern in "Hand" und "Mund" der gleiche Gedanke sinnenfällig werden soll.

Alle übrigen Handgebärden rechnet v. Amira zu den "darstellenden" in dem Sinne, dass zum Zeichenhaften das Gleichnishafte tritt. Für sich allein macht die Handbewegung eine Gebärde aus beim Ablehnen (allgemeine4), besondere5) Form), Aneignen6), Warten7), Schützen8), und Schwören (jüngere Form). Den Eid betreffend, zeigt D vielfach ein jüngeres Ritual, wonach die Schwurfinger über die Reliquien blos darüber gehalten werden (z. B. Taf. 54 Nr. 1). Auch die in der Neuzeit allgemein gebräuchliche Abbreviatur des Eidritus ist in D mehrfach anzutreffen (z. B. Taf. 25 Nr. 2, Taf. 29 Nr. 2).

2) Vgl. diese Zeitschrift XXIV. S. 485 N. 1. Auch der Herr Verfasser spricht S. 218 von innerlicher Verwandtschaft zwischen Verfestung und Gelöbnis.

deutungsentwickelung.

b) Verweigerung der Hand, z. B. D Taf. 154 Nr. 5.

c) Man drückt gleichsam ein Objekt an sich, z. B. D Taf. 125 Nr. 4.

7) Herabhängen der Hände, z. B. D Taf. 84 Nr. 3. s) Halten der offenen Hand übers Haupt eines Anderen, z. B. D Taf. 133-Nr. 3. Die Geste wird zum Wahrzeichen des mütterlichen Schutzes und dann der Mutterschaft überhaupt.

¹⁾ Der Satz, womit Homeyers Ssp.-Text Ldr. I. 65 § 4 eröffnet, wird in D als zum Vorhergehenden gehörig behandelt, was dem Zusammenhange besser

^{*)} Vgl. diese Zeitschrift XXIV. S. 503 f. Ein Seitenstück bildet das Kiesen der Vormunds durch Kommendation, worüber v. Amira S. 245. Die Segensgeste der Vormunds durch Kommendation, worüber v. Amira S. 245. Die Segensgeste der geistlichen Fürsten in D Taf. 93 Nr. 1, 3 ist subjektiv-symbolisch. — Es ist von Interesse und wohl zu beachten, dass die Rechtsgeschichte auch anderer Völker eine Huldigung mit der Hand im Zusammenhange mit der Wahl des Oberhauptes kennt. So z. B. verband sich mit der Chalifen-Wahl huldigende Handreichung seitens der Mitglieder der herrschenden Familie, der Würdenträger, der Befehlshaber der Truppen. S. A. v. Kremer, Culturgeschichte des Orients unter den Chalifen I (Wien 1875) S. 7, 382—404, bes. S. 387; C. H. Becker, Die Kanzel im Kultus des alten Islam (Sonderphyruck aus. Orientslische Becker, Die Kanzel im Kultus des alten Islam (Sonderabdruck aus: Orientalische Studien Theodor Nöldeke gewidmet, hrg. von Carl Bezold, Giessen 1906) S. 5.

4) Wegschieben einer Person, z. B. D Taf. 162 Nr. 5. Interessant die Be-

In einer zweiten Gruppe macht die Handbewegung nur in Berührung mit einem bestimmten Gegenstande eine Gebärde aus (Tast-, Greifgebärden).

Hauptsächlich zum Ausdruck des Verweigerns dient die Armverschränkung, wobei die Hände unter die Achseln gesteckt werden (z. B. D Taf. 40 Nr. 2). Daraus leitet sich eine Kette von Bedeutungen ab. Die Unfähigkeitsgeste besteht im Umfassen der einen Hand durch die andere (z. B. D Tafel 144 Nr. 2). Verwandt ist die Zurückhaltung aus Ehrfurcht, das Nichtdürfen, das Unterlassen. Von hier aus wird die Geste zum Ausdruck des Verweigerns, Nichtmüssens, Nichtanerkennens, Der Zeichner von D hat die Ideenentwickelung zumeist gar nicht erfasst. Die Geste schient mir beachtenswert für den Sinn der Handreichung, des Durchschlagens der Hände durch einen Dritten beim Handschlag. Krenzen der herabhängenden Hände mit einwärts gekehrten Innenflächen liegt die Ehrerbietung (z. B. D Taf. 8 Nr. 1). Stützen des seitwärts geneigten Kopfes in die Hand bezeichnet das Ruhen1). Legen der erhobenen Hand an die Wange kündet Trauer. Das Wehklagen ist in) gemäss dem Ritual der Notnunftklage in Gestalt des Haarraufens verbildlicht. Bedecken des Mundes mit der Handfläche bedeutet Schweigen.

Interessant ist die Wett-Gestikulation: sackartiges Aufnehmen von Rockschoss oder Mantel. Entweder ergreift der Empfänger des Strafgeldes oder Gewettes den hingehaltenen Mantelzipfel des Gegenteiles (z. B. D. Taf. 35 Nr. 5) oder beide Teile packen ihren eigenen Rock (z. B. Taf. 164 Nr. 5). In der Begleitgestikulation spielt der Ritus des Gelobens, das ja auch ein Wetten, eine Rolle. Mit D Taf. 169 Nr. 6 hat Taf. 40 Nr. 1 sachlich und symbolisch eine gewisse Ähnlichkeit, v. Amira beweist, dass die Darstellung des Wettens nicht subjektiv-symbolisch ist. Er erklärt es mit vollem Recht aus dem deutschrechtlichen Haftungs-Gedanken. Die Form ist eine Veranschaulichung des Hastbarmachens durch das Medium des Gewandversatzes. Dem entspricht nur die erste der beiden Formen. Wenn Rechtsspiegel "stehende" Haltung des Wettenden vorschreiben, so dürfte das mit dem Ursinn des Wettens zusammenhängen: der zu Pfand "stehende" Mensch soll versinnlicht werden. Auch später ist die Wette nicht etwa ein Schuldversprechen geworden; sie wird vielmehr nach wie vor von der Haftungsidee beherrscht. Der Zugriff symbolisirt hier, wie die Greifgebärde bei der Handreichung, jene rechtliche Bestimmung, welche in letzter Linie zur Gewaltanwendung führt. Dass gerade das Kleidungsstück ergriffen wird, ist aus dem Gewandversatze einwandfrei zu erklären. Angesichts der französischen Belege fürs Wetten mit dem Gewandzipfel wird man an die Etymologie von "Pfand" erinnert, welches nach einer Meinung ein afrz. Lehnwort ist und "Tuch, Fetzen" bedeuten soll2). Indessen wäre nicht undenkbar, dass die Form von Haus aus schon die Hastung der Person veranschaulichen soll, indem diese am Kleide festgenommen wird. Analogien bietet die Symbolik der Klage um eine Leistung und der Kampfforderung, wo das

¹⁾ Die symbolische Verwertung des Ruhens scheint eine Eigentümlichkeit der Ssp.-Illustration zu sein. Damit verbinden sich mimische Merkmale, wie das Schliessen der Augen. Z. B. D Taf. 1:5 Nr 1.

2) Kluge, Etym. Wörterb. d. deut. Sprache s. v., findet den Sinn Weg-

nahme , , Weggenommenes wahrscheinlicher.

Ergreifen des Kleides den Angriff auf die Person darstellt. Es könnte aber vielleicht der J. Grimm'sche Gedanke (Wortspiel zwischen gewette und gewete) für die Erklärung der objektiven Rechtssymbolik in Frage kommen. Der Fall bietet unstreitig ein hervorragend schönes Beispiel, wie die Idee des Terminus auch in seiner Gebärde lebt. Merkwürdig übrigens, dass auf dem oben erwähnten Relief der Markus-Säule der Kaiser ebenfalls den Mantelzipfel vorhält. Die Geste scheint ungewöhnlich und beabsichtigt. Leider ist die linke Hand des Barbaren so verstümmelt. dass auch eine Vermutung kaum zu wagen ist. Sollte nicht die Redensart: ..etwas beim rechten Zipfel anpacken" damit irgendwie zusammenhängen?

Überraschend ist die Form der Handreichung als einer Tastgebärde: Erhebung der Hände, die sich überschneiden, indem ihre Innenflächen sich an einander legen (z. B. D Taf. 107 Nr. 4; Taf. 108 Nr. 1, 2). Sie begegnet wesentlich beim Geloben. Andere Darstellungen zeigen die Handumschliessung. Die Doppelform ist auch in anderem Rechtsgebiet und anderer Zeit anzutreffen. Abseits steht die Handreichung bei der Heirat. Ich bezweifle mit dem Herrn Verfasser nicht, dass diese uns heute seltsam anmutende Tastgebärde dem praktischen Leben entstammt. Die Gegengründe, wie der Einfluss blos der Kunsttradition, mindere Geschicklichkeit des Zeichners u. a. m., verfangen nicht. Dennoch haben wir bisher keineswegs etwa eine falsche Vorstellung vom Normalfall der echten Handreichung besessen. Gewöhnlich muss sie nämlich eine Greifgebärde gewesen sein. Die Quellen charakterisiren sie ausdrücklich so, z. B. seinem in die hand grifen und geloben (1). Die fort und fort vorkommende Wendung , in die Hand geloben (2) ist eine Prägnanz dieses Gedankens. Ebensowenig ist mit einer Tastgebärde vereinbar, dass die Hand , gegeben und ,genommen, empfangen wird; weiter die Leistung des Gelöbnisses auch in beide Hände des Empfängers; der Terminus manucapere = Bürgschaft leisten (Du Cange s. v.); die Sprache der nordgermanischen Texte; Bilder, wie ein angelsächsisches Verlobungsbild3); die Form des Handschlags4), und nicht zum wenigsten die heutige Vorstellung von Handreichung und Handschlag, die wir uns nur als Greifgebärde zu denken vermögen, weil der regelmässige Typus so beschaffen war. , Hand tastinge und , manutactus sind nicht beweiskräftig, weil so auch das Greifen ausgedrückt wird⁵). Ich sehe in der Tastgebärde der Bilder eine partikularrechtliche

Lexer s. v. grifen. Vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer I. S. 191.
 An die Hand geloben passt zur Tastgebärde.
 Bei Fr. Roeder, Die Familie bei den Angelsachsen (Göttinger Diss., Halle a. S. 1899) S. 31. S. auch Harold Dexter Hazeltine, Z. Geschichte d. Eheschliessung nach angels. Recht (Festgabe f. Bernhard Hübler, Berlin 1905) S. 8 f. — Der Verlobungsvertrag heisst hier , Wetten (wedd, weddian). Dazu die ahd. Glosse (Steinmeyer-Sievers I. S. 471, 36 ff.): dederunt manus suas gapun vuetti. Der gesellschaftliche Brauch zeigte gleichfalls auch in alter Zeit eine Greifgeste. S. z. B. Clemen (oben S. 361) Taf. 57. Die Fresken in Runkelstein bei Bozen enthalten ein Bild, das darstellt, wie Isolde die Hände reicht, um Tristans Hand zu umschliessen.

⁴⁾ Er symbolisirt beim zweiseitigen Geschäft die gegenseitige Treuverpfandung und ist nur ein abgekürztes Verfahren an Stelle von zwei Handreichungen. ⁶) S. Schiller-Lübben s. v. v, tasten, antasten, antast, tastmento, hantvast. Das Wort ist im Mittelalter noch nicht vom Sinn des Zaghaften beherrscht,

Sonderbildung, die eine Mischform, gleichsam ein Kompromiss zwischen der echten Handreichung und der Handaufrichtung mit gestreckten Fingern darstellt. Es verdient Beachtung, dass bei letzterer sich die Finger beider Teile berühren konnten. Vielleicht ist die Eidgestikulation dabei nicht ohne Einfluss gewesen. Die Mischform ist auch ausserhalb Sachsens anzutreffen, was dem Geltungsgebiet des Terminus manulevare entspricht. Die Handreichung ist Treu- und Haftungsgeste, keine Form für den Abschluss des Schuldvertrages, darum das Handsymbol speziell in der Bürgschafts-Terminologie eine Rolle spielt¹).

ш.

[aV

er î

: ::

•

Zu den praktisch bedeutsamsten Handgebärden zählt die Kommendation des Lehenrechtes. Die gefalteten Hände des Vasallen werden von den Händen des Lehensherrn umschlossen (z. B. D Taf. 15 Nr. 2). Die Bilder pflegen dadurch den gesamten Lehensvertrag darzustellen. Den Hintergrund der Geste bildet wohl die Unterwerfung eines an den Händen Gebundenen. Die Gebärde wird dann Ausdruck fürs Gebet, für den Minnedienst, für die Vermählung. O symbolisirt damit das Kiesen des Klagvormundes und das Stellen des Gefangenen vor Gericht durch den Prozessbürgen.

Friedliche Beziehungen kennzeichnet das Umarmen (z. B. D Taf. 12 Nr. 3). Es wird bei der Sühne geübt,

Wird die Hand auf die Schulter gelegt, so besagt dies ein Gefangennehmen, die sog. Bestätigung (z.B. D Taf. 92 Nr. 2). Im freundlichen Sinne illustrirt die Geste eine Konfirmation (z.B. D Taf. 84 Nr. 1).

Beim kämpflichen Gruss wird der Halsausschnitt gepackt und festgehalten (z. B. D Taf. 36 Nr. 4).

Der Unterjochte, der nicht "Freihals", wird durch den Halsschlag gekennzeichnet (z. B. D. Taf. 80 Nr. 5). Die Gebärde ist dem Backenstreich verwandt.

Beim Schelten wird die zum Schwur erhobene Hand am Gelenk gepackt (z. B. D Taf. 41 Nr. 4). Dabei handelt es sich um das Ausschliessen des Eides oder Zeugenbeweises durch ein gegnerisches Beweismittel. In der Illustration gelangen die künstlerischen Übertragungen zur Geltung.

Das deutsche Rechtsleben kennt ein formbestimmtes Führen durch symbolische Handergreifung. Wir finden es bei der Besitzeinweisung, dem sog. "Anleite "-Verfahren, beim Einführen des Beamten in das Amt. So angewendet, gibt die Geste den Besitzverschaffungswillen wieder. Zieht jedoch der Führer den Geführten zu sich heran, wie bei der Besitzergreifung des Gläubigers am Schuldknecht (Überantworten "bei der Hand"), so ist der Wille auf Ergreifung des Besitzes gerichtet (z. B. D Taf. 82 Nr. 6). Von hier aus entwickelt sich die Bedeutung des Besitzrechtes, übers Sachenrecht hinausgreifend.

Soll das Aufhalten dargestellt werden, wird die Person am Oberarm gepackt und gleichsam festgehalten (z. B. D Taf. 150 Nr. 2). Diese Ge-

sondern es kann ein tüchtiges Zugreifen besagen. — "Tactus" wird auch mit gripinge, griffunge glossirt. Diefenbach, Glossarium s. v.

¹⁾ Nicht nur bei den Germanen, sondern auch bei anderen Völkern, z. B. bei den Russen. Die Verwendung des Symbols in griechischen Papyrus-Urkunden steht deutlich im Zeichen der Garantie.

bärde wird zur Symbolisirung des rechtlichen Widerspruches gebraucht. Den Gedanken kann auch das Festhalten am Rock oder Mantel darstellen.

Die Berührung einer Person mit den Händen in der Tendenz, sie zu vertreiben, zeigt in der Illustration Verschiedenes an: das Ausschliessen von einer Erbschaft, das Kündigen einer Gutsleihe, das prozessuale Abgewinnen der Gewere u. s. f. (z. B. D Taf. 55 Nr. 2). Der Begriff des Zurückweisens entwickelt dann den Sinn des Verzichtens und des Nichtbrauchens.

Die Geste soll ein Empfehlen ausdrücken, wenn der Betreffende in der Richtung auf eine bestimmte Person fortgeschoben wird. Die Bilder kennen sie nur in verwandten Anwendungen (z. B. D Taf. 71 Nr. 1).

Die Besitzergreifung wird natürlich durch Ansassen wiedergegeben; z. B. D Taf. 41 Nr. 5: Ergreifen der offenen Türe durch den Kläger bei der gerichtlichen Einweisung in das Haus. Viel häufiger aber begegnet symbolisches Ansassen von Sachen, wo es sich nur um subjektive Übertragung durch die künstlerische Phantasie handeln kann.

Die ältere Form des Eides forderte im Nachklang zu seinem ursprünglichen Wesen (Zaubermittel) Berührung des Reliquienkästchens mit dem wagrecht ausgestreckten Zeige- und Mittelfinger. Der Reliquienbehälter liegt gewöhnlich auf einem Ständer, kann jedoch auch vom Eidempfänger vorgehalten oder vom Schwörenden getragen werden (z. B. D Taf. 104 Nr. 2; Taf. 46 Nr. 4). Sehr alt dürfte der Ritus des Auflegens der Schwurfinger auf den Kopf des Beklagten sein (z. B. D Taf. 40 Nr. 3).

In seinen Schluss-Ausführungen stellt v. Amira fest, dass unter den 34 Gebärdenmotiven der Illustration knapp die Hälfte der objektiven Rechtssymbolik angehört: die Redegesten, die Gelöbnisgebärde, das Wehklagen, das Wetten, die Handreichung, die Kommendation, die Umarmung, das Bestätigen, der kämpfliche Gruss, der Halsschlag, Schelte, das Führen, die Empfehlung, die Besitzergreifung und gewisse Eidgesten, Ausserdem kommen wahrscheinlich und in bestimmten Anwendungen die weisende Hand und der Fingerzeig, der Befehlsgestus und die Vertreibung in Betracht. Nicht alle Rechtsformen sind ausgebeutet; es fehlen z. B. die incurvati digiti. Und dasselbe gilt von den Ausdrucksbewegungen, die Umgebung und künstlerische Überlieserung darboten. Trotzdem ist die Illustration für die Erkenntnis des Rechtsformalismus sehr wertvoll. Und nicht minder schätzbar ist der Ertrag für die Kunst- und Sprachwissenschaft. Der Gegenstand nimmt nach meiner Überzeugung aber auch in der Entwickelung der rechtsgeschichtlichen Methode eine hervorragende Stellung ein. Der Forscher, der durch Betätigung philologischer Schulung, durch die Pflege der Wissenschaft vom nordgermanischen Recht und der Rechtsvergleichung Bahnbrechendes zur Ausbildung der Methode geleistet, schickt sich nun an, auch Archäologie und Kunstwissenschaft in den Dienst der Rechtsgeschichte zu stellen. Damit wird sich wieder eine Fülle neuer Erkenntnismittel eröffnen. Immer mehr verlässt die Jurisprudenz die engen Wege, die überliefert waren. Wir steuern einer ungeheueren Erweiterung der Beweismittel zu, einer universalen Erkenntnisgrundlage, die alle Einseitigkeit in der Benutzung der Erkenntnismittel verbannt. Da wird isolirte Einzelarbeit immer unzulänglicher. Es wird sich in der Gelehrtenrepublik eine Arbeitsorganisation bilden müssen, die das Miteinanderarbeiten ungleich mehr pflegt, als dies bisher der Fall war.

Die fortwährende Wechselbeziehung auch während der Forschung wird eine Arbeitsgenossenschaft schaffen, die ihre Glieder in Gemeinarbeit zu einer lebensvollen Universitas zusammenschliesst und verbindet.

Graz.

Paul Puntschart.

Bartsch Robert, Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter. Geschichtliche Entwicklung ihrer persönlichen Stellung im Privatrecht bis in das achtzehnte Jahrhundert. Leipzig, Veit u. Co. 1903. VI u. 186 S. 8°.

Derselbe, Eheliches Güterrecht im Erzherzogtum Österreich im sechzehnten Jahrhundert. Leipzig, Veit u. Co. 1905. VI u. 92 S. 8°.

In der zuerst genannten Arbeit hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, die Entwicklungsgeschichte der Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter darzustellen. Aus der Geschichte der Stellung der Frau bleibt nicht nur alles weg, was sich auf das öffentliche Recht bezieht, sondern auch im Gebiet des Privatrechts beschränkt sich die Untersuchung auf die Stellung der Frau innerhalb der Familienorganisation einerseits, auf das personenrechtliche Element andrerseits. Da B. die geschichtlichen Grundlagen des modernen in Mitteleuropa herrschenden Rechtszustandes aufdecken will, so verfolgt er sein Thema, wie schon im Untertitel des Buches ausgesprochen ist, nur bis ins 18. Jahrhundert, also bis zum Beginn der grossen Kodifikationen.

Da der heutige Rechtszustand sich im wesentlichen als das Produkt dreier Faktoren darstellt: des römischen Rechtes, des Christentums nud des deutschen Rechtes, so ist die Disposition der Arbeit in grossen Zügen von selbst gegeben.

Nach einer Einleitung (S. 1—15) rechtsphilosophischen und soziologischen Inhaltes, in welcher die vorgeschichtlichen Ausgangspunkte und die allgemeinen Entwicklungsstufen der Stellung der Frau innerhalb der Familie in typischer Weise gewürdigt werden, geht der Verfasser zur Darstellung des römischen Bechtes über (S. 16—37) und behandelt dann (S. 38—58) die einschlägigen Grundsätze des Christentums und des Kirchenrechtes, deren Bedeutung für die spätere Entwicklung des Familienrechtes B. nicht in der Ausbildung von Rechtssätzen erblickt, sondern darin, dass die sittlichen Vorstellungen des Christentums in das Volksbewusstsein sowohl der romanischen wie der germanischen Völker übergingen.

Daran schliesst sich der deutschrechtliche Teil, der den Hauptinhalt des Buches ausmacht und auf welchem auch das Hauptgewicht der ganzen Arbeit ruht. B. schildert zuerst das deutsche Recht in germanischer und frünkischer Zeit (S. 58—71). Dann die Rechts-Entwicklung bis ins 13. Jahrhundert, insbesondere das Eheschliessungsrecht (S. 71—85), bebandelt weiter die Rechtsentwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Rezeption (S. 86—112), das rezipirte gemeine Recht (S. 112—133), die Partikular-

rechte vom 16.—18. Jahrhundert (S. 133—158) und schliesst mit der Darstellung der Theorie des Naturrechtes (S. 158—170), die auf die Kodifikationen des ausgehenden 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts einen weitgehenden Einfluss ausgeübt haben. Beigegeben ist der Arbeit ein ausführliches Register der zitirten Quellen und der älteren d. h. der vor dem Jahr 1800 erschienenen Literatur (S. 171—186).

Der Wert von B.'s Arbeit beruht nicht auf der Ausdeckung neuer Gesichtspunkte, sondern auf der geschickten Zusammensassung und kritischen Verwertung fremder Forschungsergebnisse. B. zieht zwar ein sehr umfangreiches Qellenmaterial - heran, gewinnt aber demselben keine neuen Seiten ab. Die ungeheuere Schwierigkeit der Aufgabe, die sich zeitlich auf mehrere Jahrhunderte, räumlich auf verschiedene Rechtsgebiete erstreckt, lässt es übrigens begreiflich erscheinen, duss B. sich in der Hauptsache auf die Verarbeitung der vorhandenen Literatur beschränken musste. Da solche Vorarbeiten, speziell über das germanische Familienrecht, aber vielfach fehlen und die vorhandenen höchst ungleichmässig sind, so musste sich B. oftmals nur mit einer ganz allgemeinen Bemerkung, die in ihrer Allgemeinheit dann mitunter recht problematisch ist, oder einer hypothetischen Aufstellung bescheiden. B. generalisirt nicht selten aber auch dort, wo es durchaus nicht notwendig gewesen wäre. So ist es unrichtig, wenn B. - noch dazu für die germanische und frankische Zeit — die allgemeine Bemerkung hinwirft: "das Wergeld der Frau ist geringer als das des Mannes (meist die Hälfte)" (S.64). Die Literatur, auf die sich der Verfasser dabei beruft, hätte ihn doch belehrt. dass in fränkischer Zeit die Frau mindestens das gleich hohe, vielfach aber ein erhöhtes, ja sogar das doppelte und dreifache Wehrgeld besass, wie der Mann, und dass sich erst im deutschen Mittelalter, in dem das Wehrgeldsystem schon als eine halbe Antiquität erscheint, dieses erhöhte oder gleiche Wehrgeld der Frauen in das halbe verwandelt hat. Das Bestreben des Verfassers, zwischen deutschem und römischem Recht je nach Lage der Dinge Analogien oder Gegensätze herauszufinden, führt gelegentlich zu Widersprüchen. So behauptet B. S. 62, dass die Munt ebenso wie die römische Hausgewalt ursprünglich keine rechtliche Schranken kenne, während er bald darnach S. 69 schreibt, dass der Munt das wesentlichste Moment der patria potestas, die begriffliche Schrankenlosigkeit, fehlte. Unangenehm fällt es ferner auf, dass auch im deutschrechtlichen Teil der Arbeit, auf welchem, wie gesagt, das Schwergewicht der Untersuchung beruht, die Heranziehung der Literatur keine vollständige ist. So hätte B. dort, wo er von der Geschlechtsvormundschaft in germanischer und fränkischer Zeit handelt (S. 65), doch auch anmerken müssen, dass Ficker und Opet dieselbe für das fränkische Recht überhaupt leugnen 1). Fickers Untersuchungen, die doch viel Einschlägiges enthalten, wurden von B. überhaupt nicht benützt. Nur nebenbei sei bemerkt, dass Grimms Rechtsaltertümer nach der neuesten Ausgabe von Heusler und Hübner 1899, nicht nach den älteren Ausgaben, und Beaumanoir nach der neuen Ausgabe von Salmon, Paris 1899, anstatt der alten von Beugnot, Paris 1842, zu zitiren gewesen wären.

Vermag uns die eben besprochene Arbeit B.'s trotz ihrer Vorzüge vielfach nicht zu befriedigen und mussten wir Manches daran ausstellen,

¹⁾ An einer ganz anderen Stelle (S. 88 A. 1) nimmt B. auf Opet Bezug.



so können wir von der zweiten Arbeit nur Gutes sagen. B. wendet sich mit seiner Untersuchung über das "eheliche Güterrecht im Erzherzogtum Österreich im sechzehnten Jahrhundert" einem Spezialgebiet zu, mit dessen Quellenkreis er sich genau vertraut zeigt und das er in durchaus juristischer, scharfsinniger und erschöpfender Weise behandelt. Die auf den ersten Blick etwas auffallende Beschränkung der Arbeit auf das 16. Jahrhundert hat ihren Grund darin, dass es hier galt eine Lücke auszufüllen zwischen der für das Mittelalter massgebenden Arbeit Richard Schröders, Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Deutschland, und der geschichtlichen Darstellung, die Ogonowski in seinem österreichischen Ehegüterrecht gibt. Da das Güterrecht der Ehegatten in den einschlägigen Quellen fast durchaus ein vertragsmässiges ist und zum grössten Teil nur Interpretationsregeln für die Heiratsverträge aufgestellt werden, während das gesetliche eheliche Güterrecht ganz in den Hintergrund gedrängt ist, so stellt sich B.'s Untersuchung naturgemäss zum grössten Teil auch als eine Darstellung des vertragsmässigen ehelichen Güterrechtes dar.

Nach einem kurzen Blick auf die in Betracht kommenden Quellen behandelt der Verfasser die Rechtsstellung der durch den Ehevertrag entstehenden Vermögensmassen: des Heiratsgutes, der Widerlage, der Morgengabe und des eventuellen Sondervermögens der beiden Ehegatten, und zwar zunächst während der Dauer der Ehe und dann nach Auflösung derselben. Im Anschluss daran erörtert B. die Rechtsstellung der "Fahrhabe", deren Begriff und rechtliche Behandlung im Laufe der Zeit mancherlei Umwandlung erfahren hat, die aber entschieden Anklänge an die sächsische Gerade aufweist. "Die Bestimmungen über Fahrhabe sind die einzigen, die ein gesetzliches Ehegüterrecht darstellen". Der Verfasser handelt dann weiter vom gesetzlichen Erbrecht des überlebenden Ehegatten, das es eigentlich nicht gegeben hat, sondern nur ausnahmsweise in lokal begrenzten Bezirken gewohnheitsrechtlich anerkannt war, von den letztwilligen Zuwendungen, vom sogenannten "Wittibstul" oder "Wittibsitz", das ist einer besonderen neben der Widerlage oft vertragsmässig vereinbarten, in adeligen Kreisen gewohnheitsrechtlich vorgeschriebenen Versorgung der Witwe, ferner von der "wittiblichen Abfertigung", worunter man die Gesamtheit dessen versteht, was der verwittwete Gatte zu fordern hat, und dem zur Sicherung dieses Anspruchs dem überlebenden Ehegatten eingeräumten Retentionsrecht an der gesamten Habe des andern und von den Folgen der Wiederverheiratung. Zum Schlusse geht B. noch auf einige abweichende Güterrechtsordnungen ein, die durch Parteiwillen geschaffen werden können, nämlich die Widmung des gesamten Vermögens zur Ehesteuer, also seitens der Frau zum Heiratsgut seitens des Mannes zur Widerlage, die allgemeine Gütergemeinschaft, darunter insbesondere die Gütergemeinschaft zu Gesamteigentum (sogenannte gerönnte Ehe), und die partikuläre Gütergemeinschaft (Mobiliargemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft).

Sehr dankenswert ist es, dass der Verfasser auch die Rechtsentwicklung der benachbarten Länder, so insbesondere von Salzburg, für welches eine Vorarbeit von Siegel vorliegt, dann aber auch von Tirol, Bayern und den böhmisch-mährischen Ländern zum Vergleich heranzieht.

B.'s Arbeit stellt sich als ein wertvoller Beitrag zu einer noch in den Anfängen stehenden österreichischen Privatrechtsgeschichte dar.

Czernowitz.

Ferd. Kogler.

Privatbriefe Kaiser Leopold I. an den Grafen F. E. Pötting 1662—1673. Herausgegeben von Dr. Alfred Francis Pribram und Dr. Moriz Landwehr von Pragenau. 2 Bde. Wien 1903 und 1904. XCIV und 430 und 495 S. (Fontes Rerum Austriacarum. Zweite Abteilung. Bd. LVI, LVII).

Es war besonders aus den Schriften Pribrams bekannt, dass der Briefwechsel Leopolds I, mit seinem Gesandten in Spanien eine wertvolle Quelle für die Zeitgeschichte bildet. Wenn nun der beste Kenner der Zeit Leopolds zusammen mit einem gut eingeführten jüngeren Forscher daran ging, diese Quelle zu veröffentlichen, so durfte man wohl von vornherein etwas Gutes erwarten. Tatsächlich werden diese Erwartungen nicht nur erfüllt, sondern die Publikation bietet eigentlich mehr, als ihr Titel verspricht. Die Herausgeber haben sich nämlich durchaus nicht damit begnügt, die Privatbriefe Leopolds an Pötting abzudrucken, sondern sie haben diese Briefe mit einem Kommentar versehen, in dem eine aussserordentlich umfangreiche und vielseitige Arbeit steckt. Hier sind zunächst die Briefe Pöttings an Leopold verwendet, hier ist alles herangezogen. was von der offiziellen Kanzleikorrespondenz, die neben der Privatkorrespondenz herging, erhalten ist, hier ist auch noch manches andere Aktenstück benutzt. Diesem reichen Material haben die Herausgeber zahlreiche erklärende Anmerkungen beigegeben, aus denen man vor allem wertvolle biographische Aufschlüsse über die in den Briefen erwähnten Persönlichkeiten erhält. Das Werk wird dadurch geradezu zu einer Fundgrube für die Personalien Leopolds und seines Hofes und noch mehr für die aller derer, die in der spanischen Geschichte der Jahre 1662-1673 eine Rolle spielen. Denn auf diesen beiden Gebieten ist ja begreiflicher Weise der Hauptertrag der Veröffentlichung zu suchen: sie liefert uns eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis des Kaisers, sie verschafft uns anderseits die mannigfaltigsten Einblicke in die Zustände am spanischen Hofe und in den spanischen Regierungskreisen. Die Herausgeber haben selbst den Ertrag, den ihre Edition in beiden Beziehungen bietet, in der Einleitung übersichtlich zusammengefasst. Der Leser wird sowohl das im ganzen recht günstige Bild, das sie dabei von Leopold entwerfen, wie die weniger erfreuliche Schilderung der spanischen Verhältnisse, die sie geben, bei eigner Lektüre der vorliegenden Akten durchaus bestätigt finden. Von grösserer allgemein-historischer Bedeutung ist vor allem die Feststellung der geringen Abhängigkeit Leopolds sowohl von spanischen Einflüssen, wie von seinen Ministern, und die Tatsache, dass der Beginn einer antifranzösischen Politik des Kaisers in den Zeiten der Tripelallianz vor allem aufgehalten wurde durch die Unentschlossenheit Spaniens, für . das der Kaiser nicht die Kastanien aus dem Feuer holen wollte. Ferner

zeigen besonders die Briefe aus den Jahren 1672 und 1673 aufs deutlichste, wie sehr Leopold durch die Schwäche seiner finanziellen Hilfsmittel gehemmt wurde. Man darf aber nicht erwarten, aus diesem Briefwechsel ein volles Bill der kaiserlichen Politik zu erhalten, wurde doch der kaiserlich-französische Teilungsvertrag von 1668 Jahre lang auch vor Pötting geheim gehalten.

Das Mitgeteilte wird schon gezeigt haben, dass die Herausgeber keine Mühe gescheut haben, um dem Benützer das Material in möglichst gut präparirtem Zustande vorzulegen. Es sei aber doch noch darauf hingewiesen, dass schon die blosse Entzifferung der zum Teil chiffrirten Briefe nicht geringe Schwierigkeiten geboten haben muss, dass den Briefen kurze aber erschöpfende Regesten beigegeben sind, dass man im Anhange eine Übersetzung einiger in den Briefen vorkommender spanischer Sätze und Wörter findet und vor allem darauf, dass die Ausgabe durch ein Register geschlossen wird von überraschender Gründlichkeit. Es umfasst nicht weniger als hundert Seiten und beschränkt sich nicht auf die blosse Verzeichnung von Personen- und Ortsnamen, sondern enthält unter einer Reihe von Stichwörtern, wie Leopold I., Pötting, Maria Anna, Karl II., Don Juan, Castellar, Castel Rodrigo etc. umfangreiche Wegweiser durch den Inhalt der Publikation. Dass auch einige sachliche Stichwörter, wie Minister, Tripelallianz, Post etc. mit aufgenommen sind, wird man nur billigen können. Die Dankbarkeit der Forscher, die den Herausgebern überhaupt für ihre fleissige und sachkundige Arbeit gebührt, wird vor diesem Register den höchsten Grad erreichen,

Jena. G. Mentz.

Bittner Ludwig. Chrouologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. I. Die österreichischen Staatsverträge von 1526 bis 1763, Wien 1903, Holzhausen (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1).

Als Vorarbeit für ihre grosse Publikation der österreichischen Staatsverträge, welche die Kommission für neuere Geschichte Österreichs zu unternehmen beschlossen hat, hat sie vorliegenden Band, dessen Besprechung in dieser Zeitschrift sich leider sehr verspätet hat, erscheinen lassen. Als Vorarbeit will er denn auch beurteilt sein. Es war naheliegend, ehe vor man an die Ausbeute ausländischer und wohl einiger grösserer inländischer Archive, in denen Verträge vermutet werden konnten, heranging, den Bestand jenes Archives an derartigen Denkmälern zusammenstellen zu lassen, in dem von allem Anfang an der ausgiebigste Ertrag vorausgesehen werden konnte, des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien. An der Hand dieses Verzeichnisses waren die Mitarbeiter sofort in der Lage festzustellen, was bereits bekannt, was neu und daher einer eingehenden Bearbeitung zu unterziehen sei. Man konnte dieses Verzeichnis hektographirt den Mitarbeitern in die Hände geben; die Kommission hat sich für die Veröffentlichung durch den Druck entschlossen. Als Archivinventar sei auch uns dieses Buch willkommen. Sind auch viele der Verträge bereits gedruckt, so mancher ist unbekannt geblieben. Hier lernen wir kennen, was im Staatsarchiv vorhanden ist, und sind in die Lage versetzt, auf Grund der

kurzen, den Inhalt indess im wesentlichen andeutenden Begesten weitere Nachforschungen anzustellen.

Indem man sich auf das Wiener Staatsarchiv beschränkte, nur noch das Statthaltereiarchiv in Innsbruck heranzog, dort wo sich Hinweise auf einzelne Verträge im Staatsarchive fanden, hat man natürlich auf Vollständigkeit von vorn herein verzichten müssen, den provisorischen Charakter der Publikation betont. Sicherlich werden manche inländische Archive, vor allem das Statthaltereiarchiv in Innsbruck, wohl auch das Archiv des Kriegsministeriums und das Hofkammerarchiv und dann die ausländischen Archive ziemlich reichliche Ergänzungen bieten. Dem Ref. sind allein aus dem Münchner Reichsarchive Abteil. Tirol siebenundzwanzig Verträge zwischen Tirol und Bayern zumeist über Salzeinfuhr, Zollsachen, Grenzstreitigkeiten u. s. w. bekannt, die nach dem Verzeichnis Bittners im Staatsarchive fehlen. Es werden dies ja zumeist sogenannte administrative Verträge sein, die wichtigen politischen sind sicher alle im Bande enhalten. Aber auch die administrativen darben nicht ihrer Bedeutung für die Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte.

Dem Bande ist eine Einleitung vorangestellt, die wie es scheint das offizielle Programm des ganzen Unternehmens darstellt. Als österreichische Staatsverträge werden betrachtet alle Vereinbarungen, welche zwischen einem Mitgliede der deutschen Linie der Habsburger als Staatsoberhaupt aller oder doch eines Teiles der österreichischen Länder und einer fremden. völkerrechtlich zur Vertragsschliessung fähigen Macht über staatliche Hoheitsrechte geschlossen worden sind. Diese Definition hätte wohl etwas schärfer gefasst werden können. In der Regel freilich wird der Staat durch den Souverän repräsentirt. Doch wie, wenn der Souverän der vollen Handlungsfähigkeit darbt? Zum Glück hat Bittner sich in diesem Falle an die Definition nicht gehalten und auch Verträge der Regentschaften in seine Reihe aufgenommen. Aber noch ein anderer Fall ist denkbar und vom Verf. selber angedeutet. Es kann ja auch eine Behörde sei es im besonderen Auftrage des Monarchen, sei es im eigenen Wirkungskreise Verträge mit benachbarten Staaten schliessen, die staatliche Hoheitsrechte betreffen und den Staat verpflichten. Heutzutage hat man zu diesem Zwecke die Ministerien für auswärtige Angelegenheiten, deren Organe die Verhandlungen führen und zum Abschlusse bringen und die Verträge der Ratifikation des Staatsoberhauptes unterbreiten. Die Ratifikation hat sich erst allmäblich ausgebildet, sie dürfte, in älterer Zeit, nach der Erinnerung des Ref. nicht in jedem Falle nötig gewesen und eingeholt worden sein. Solche nicht der Ratifikation bedürftige Verträge auszuschliessen, die vorwiegend verwaltungsrechtlichen Inhalts sind, dürfte nicht zutreffend sein 1).

Mit Recht sind die Familienverträge der Habsburger weggeblieben. Ebenso die Verträge anderer Staaten, denen Gebiete angehörten, die erst später unter habsburgische Herrschaft gelangten. Niemand wird die Verträge der Republiken Polen und Venedig in der Sammlung der österreichischen Staatsverträge suchen. Eine andere Frage wäre es allerdings, ob nicht für die Ausgabe wie dies jüngst für das Erzbistum Salzburg

¹⁾ Vgl. den inzwischen erschienenen 1. Band der Österreichischen Staatsverträge, in dessen Vorwort S. VIII die Kommission Erläuterungen gibt, die sich in obigem Sinne bewegen.

Literatur.

379

Erben vorschlug (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde Bd. 46) die Verträge jener staatlichen Gebilde, die später ganz oder fast ganz mit Österreich verwachsen sind, etwa anhangsweise im Vereine mit den Verträgen, die sie mit Österreich abschlossen, veröffentlicht werden sollten. Indem diese Staaten in Österreich aufgingen, trat Österreich als Rechtsnachfolger auch in die von jenen Souveränen geschlossenen Verträge ein. Ausser Salzburg kommen in dieser Beziehung nur noch die Bistümer Brixen und Trient und die Republik Ragusa in Betracht; diese Erweiterung des Programms liesse sich also ohne grossen Aufwand von Raum und Kosten durchführen. Warum Bittner die Verträge Österreichs mit Brixen und Trient übergangen hat, vermag Ref, nicht einzusehen. Freilich erliegen die meisten davon in Innsbruck. Wenn auch die beiden Bistümer in Abhängigkeit von Tirol geraten sind, wenn auch dem Landesfürsten von Tirol Hoheitsrechte in den Bistümern zustanden, so waren doch die beiden Bischöfe als Fürsten des Reiches, gleich den anderen Genossen ihres Standes Souveräne, stellen völkerrechtlich zum Abschlusse von Verträgen fähige Mächte dar, genügen also völlig den Anforderungen, welche der Verf. des Verzeichnisses an die Partner der Staatsverträge stellt. Inhaltlich sind diese Verträge gewiss nicht nur für die Tiroler Landesgeschichte von Bedeutung. Es ware sicher ein dankenswertes Unternehmen, jene Verträge namentlich, welche das Rechtsverhältnis der Bistümer zu Tirol bestimmen. zusammen zu stellen und an der Hand der Urkunden das Anwachsen der österreichischen Rechte in diesen und gegen diese Fürstentümer ad oculos zu demonstriren, ein Unternehmen, das jedenfalls gemacht werden muss, wenn es nicht im Rahmen der österreichischen Staatsverträge seinen Platz findet.

Dass die Verträge des Winterkönigs und Johann Zapolyas fehlen. lässt sich verteidigen, denn es handelt sich hier um revolutionäre Gewalten. Für die Ausgabe freilich würde sich die Veröffentlichung auch dieser Verträge vielleicht anhangsweise doch wohl empfehlen, denn die Ausgabe soll wissenschaftlichen Gesichtspunkten dienen und nicht in staatsrechtliche Pedanterie verfallen. Ob auch die Verträge, die Bavern und Frankreich für die von ihnen kraft der Friedensverträge von Pressburg und Schönbrunn erworbenen früher und später unter österreichischer Herrschaft stehenden Länder schlosssen, ausfallen sollen, müsste doch erwogen werden, Denn als Rechtsnachfolger trat Österreich in diese Verträge ein, sofern sie nicht bei geänderten Umständen (Auflösung des Königreichs Italien u. s. w.) von selber zusammenfielen. Schwierig war die Scheidung der Verträge, welche die Habsburger als Reichsoberhäupter und als Beherrscher Österreichs geschlossen haben. Der Verf. hat hier sicher das Richtige getroffen. Ebenso ist die Aufnahme der Verträge mit den türkischen Vassallenstaaten nur zu billigen. Vereinzelnt sind auch militärische Verträge, namentlich Kapitulationen aufgenommen. Sollten alle ähnlichen Verträge zum Drucke gelangen, so müsste wohl das Archiv des Kriegsministeriums sorgfältigst durchforscht werden. Schwer wird es hier sein, die richtige Grenze zu Auch die Verträge, welche die Niederlande und die Lombardei unter österreichischer Herrschaft betreffen, sind aufgenommen. Folgerichtig musste aber auch Neapel berücksichtigt werden, das freilich viel kürzer mit Österreich verbunden war.

Die Formulirung der Regesten (1120 Nummern) ist eine knappe, lässt aber den wesentlichen Inhalt allemal erkennen. Die Drucke sind nur insofern angegeben, als sie in Sammelwerken enthalten sind. Beim provisorischen Charakter der Publikation ist es begreiflich, dass der Bearbeiter nicht jedem einzelnen verstreuten Drucke und noch weniger literarischen Verwertungen nachgehen konnte. Dies wird Sache der Herausgeber sein.

Innsbruck. H. v. Voltelini.

Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden. Herausgegeben von der Badischen Histor. Kommission. Bearbeitet von Albert Krieger. Zweite durchgesehene und stark vermehrte Auflage. I. Band, Heidelberg, Karl Winter 1904.

Nachdem das Königreich Württemberg seit 1863 in dem vom kgl. statistisch-topographischen Bureau herausgegebenen, vierbändigen Werke Das Königreich Württemberg eine treffliche und gründliche Beschreibung von Land, Volk und Staat besitzt, erhielt das Grossherzogtum Baden durch einen im Herbst 1885 auf Antrag Fr. v. Weechs infolge einer Anregung von Fr. X. Kraus erfolgten Beschlusses der badischen historischen Kommission ein topographisches Wörterbuch, welches von A. Krieger bearbeitet in den Jahren 1893 bis 1898 erschienen ist. selbe enthält die urkundlichen Namesformen der heute noch bestehenden sowie der abgegangenen Wohnorte in Baden, sowie diejenigen der alten Gaue, ferner solche von Flüssen und Bergen, sowie auch solche Flurnamen, welche eigentliche Wohnortsnamen sind und dennoch auf ehemalige Wohnorte hindeuten, ferner urkundliche Angaben über Burgen, Kirchen, Klöster, Besitzer und Geschlechter sowohl aus gedrucktem als aus ungedrucktem Material, Bemerkungen über vorgeschichtliche und römische Ansiedlungen Gräber und Münzfunde und desgleichen über die Landesangehörigkeit der Orte unmittelbar vor ihrem Anfall an Baden über die Lokalliteratur endlich auch etymologische Erklärungen der Namen. In A. Krieger hatte die badische historische Kommission den geeigneten Bearbeiter gefunden. Die seit jener Zeit immer weiter fortgeschrittene Ordnung und Repertorisirung der reichen Urkundenbestände des badischen Generallandesarchivs wie nicht minder die vielen neuen ortsgeschichtlichen und familiengeschichtlichen Publikationen und Urkundensammlungen und Regesten, die seit jener Zeit erschienen sind, endlich der rasche Absatz des vorzüglichen Werkes machten eine Neubearbeitung desselben dringend notwendig.

Der nunmehr vorliegende erste Band der zweiten Auflage gibt ein glänzendes Zeugnis davon, mit welcher Umsicht und welchem Fleisse Krieger das neugeordnete und repertorisirte Archivmaterial und die neue, einschlägige Literatur herangezogen und verwertet hat. Namentlich die Nachrichten über den Ortsadel haben sich so sehr vermehrt. dass sie dem Familienforscher eine wertvolle Quelle zur Geschichte der betreffenden Familien sind. Allerdings sind wohl aus Rücksichten auf den Raum nicht wie im "Königreich Württemberg" die Wappen der adligen Geschlechter kurz beschrieben worden, was zu bedauern ist, da Kindler v. Knobloch's oberbadisches Geschlechterbuch nur einen Teil des badischen Adels umfasst und für den niederbadischen Adel es an einem derartigen Werke

bisher fehlt. Allein man kann ja darüber verschiedener Ansicht sein, obderartige Wappenbeschreibungen in ein solches topographisches Wörterbuch hineingehören oder nicht.

A. Kriegers Werk bietet im übrigen so viel Neues, ist so reichhaltig. dass es danernd zum eisernen Bestand der Bibliothek eines jeden süddeutschen Historikers zählen wird. Namentlich ist zu loben, dass Krieger stets die älteste, urkundliche Form der Ortsnamen gibt. Mit Hilfe dieser ist es dann jedem Sprachforscher möglich, die richtige Etymologie des Ortsnamens festzustellen. Doch nicht nur der Sprachforscher, auch der Archäologe findet in Kriegers Werk Dank den in demselben enthaltenen Nachrichten über vorgeschiehtliche und römische Ansiedlungen, Gräber- und Münzfunde, wie nicht minder derjenige, welcher sich mit der Kirchengeschichte Badens beschäftigt, Aufschluss erhält über das Alter der verschiedenen Kirchen, deren Patrone, die Vergangenheit der Klöster und der Häuser der geistlichen Ritterorden. Geradezu musterhaft ist es, wie z. B. Krieger den geschichtlichen Stoff zur Geschichte Freiburgs im Breisgau des vormaligen Sitzes der vorderösterreichischen Regirung auf S. 605 ff. zusammengestellt hat. Dieser Abschnitt wird den österreichischen Leser besondes interessiren, wie denn das Werk sich mit Orten eines grossen Teiles einst österreichischen Gebiets beschäftigt. Es sind dieses: 1. Die vorderösterreichischen Landvogtei Ortenau, bis 1797 Österreich, dann 1797-1805 im Besitz des Herzogs von Modena, seit 1805 badisch; 2. die österreichische obere Grafschaft Hohenberg mit dem Ort Altheim (Messkirch), bis 1805 österreichisch; 3. Die vorderösterreichische Landgrafschaft Nellenburg bis 1805. Auch Aach (Engen) war bis 1805 vorderösterreichisch und ebenso Brünnlingen (Donaueschingen), Kallenberg bis 1805 österreichisches Lehen, endlich auch seit 1548 bis 1805 die Stadt Konstanz. Sehr ausführlich behandelt Krieger die Geschichte dieser alten Bischofsstadt auf Seite 1219 ff. und gibt genaue Auskunft über Topographie und die Verfassung der Stadt, sowie über das Bistum und Domkapitel Konstanz, die Kirche, Kapellen, Klöster in der Stadt, leider aber nicht, wie bei Freiburg in Breisgau, über die Geschlechter der Stadt, obwohl. was geschichtliche Bedeutung anbetrifft, die Freiburger sicher vielfach von den Konstanzer Geschlechtern übertroffen wurden. Allein die Bücksicht. den Umfang des schon so starkangeschwollenen Bandes nicht noch weiter zu vergrössern, mögen Krieger veranlasst haben, von einer Aufzählung der sehr zahlreichen Geschlechter der Stadt Konstanz Abstand zu nehmen. Bietet er ja auch ohne dieses Verzeichnis jedem Forscher, der sich in Konstanz's Vergangenheit orientiren will, ein reiches, durch neue archivalische Forschung vermehrtes und ergänztes Material.

Seite 278—279 gibt der Verfasser einen kurzen Überblick über die Bestandteile der vorderöstereichischen Landgrafschaft Breisgau, zu deren adeligen Lehensleuten die Geschlechter v. Andlau, Baden, Bayer, Bollschweil, Duminique, Fahnenberg, Falkenstein, Girardi, Hennin, Kageneck, Neven, Pfirdt, Rottberg, Schakmin, Schönau, Sickingen, Wessenberg, Wittenstadt und der Fürst v. Schwarzenberg zählten. Auf Seite 123 führt der Verfasser auf: Ursel von Sultz (Sulz im Württemberg), Gräfin ze Balm 1455 (Gerbert, Historia nigrae sylvae 3, 369) und meint, dieselbe habe sich genannt nach Balm, Dorf, Gemeinde Lottstetten (Waldshut).

Diese Ursel von Seltz, gräfin se Balm ist niemand anders, als Ursula, Tochter des Grafen Johannes v. Habsburg-Laufenburg, welche 1408 Graf Budolf von Sulz heiratete, diesem die Landgrafschaft Klettgau zubrachte und nach 14. Januar 1457 starb. Da Balm, Gemeinde Lottstetten, zur Landgrafschaft Klettgau gehörte, wird Krieger Recht haben, wenn er annimmt die Gräfin Ursurla v. Sulz, geb. Gräfin v. Habsburg-Lauffenburg, die Erbin der Landgrafschaft Klettgau habe sich nach diesem Balm geschrieben. Zur Landgrafschaft Klettgau, also zum alten Hausbesitz des Hauses Habsburg gehörten noch mehrere in A. Kriegers Werk genannte Orte so Baltersweil (Waldshut), Bergeschingen (Waldshut), Bühl (Waldshut), Dangstetten (Waldshut), Degernau (Waldshut), Eichberg (Waldshut), Erzingen (Waldshut) u. a.

Wie diese verschieden, vormals österreichischen Ortschaften an Österreich gekommen und wie sie aus dessen Händen kamen, darüber gibt A. Kriegers Werk zuverlässige Auskunft und somit wird dieses treffliche Werk nicht nur den badischen sondern auch den östereichischen Historikern bisweilen dienen und somit sein Erscheinen nicht nur in Baden, sondern auch in Österreich begrüsst werden und in beiden Ländern der Wunsch des Referenten geteilt werden, dass sich diesem Bande in nicht zu grosser Ferne der 2. T. folgen möge, damit in einigen Jahren das dann vollendete Werk in gleich musterhafter Weise, wie dieser Band, dessen schöne typographische Ausstattung dem Verleger alle Ehre macht, vorliegen möge.

Stuttgart.

Theodor Schön.

Incunabula et Hungarica antiqua in bibliotheca S. Montis Pannoniae descripsit atque determinavit Dr. phil. Victor Récsey. Budapest 1904.

Ich gestehe offen, dass ich diese Publikation des Oberbibliothekars der berühmten Erzabtei St. Martin (Pannonhalma) bei Raab in Ungarn mit Neugierde und Respekt in die Hand nahm; mit Neugierde, weil ich selbst einen Katalog der Strahover Inkunabeln bis inkl. 1500 ca. 1100 Stück für den Druck vorbereite und aus dem Grunde mit begreiflichem Interesse alles, was in dieses Fach einschlägt, verfolge; mit Respekt deshalb, weil das grosse Werk beredtes Zeugnis gibt von der unermüdlichen Tätigkeit des Autors. Ich hatte vor einigen Jahren das Vergnügen etliche Tage in der altehrwürdigen Erzabtei zu verleben und die dortigen literarischen Schätze, selbstverständlich auch die prachtvolle Bibliothek zu besichtigen. Da ich selbst mit denselben Schwierigkeiten, welche der Verfasser in der Vorrede erwähnt, ja unter Umständen mit noch viel grösseren zu kämpfen habe, weiss ich umsomehr seine Arbeit zu schätzen, die er ununterbrochen, mitunter sogar zum Nachteile seiner Gesundheit, durchgeführt hat. Schon aus diesem Grunde verdient die Publikation Dr. Récseys volle Anerkennung und Wertschätzung.

In der lateinisch-ungarischen Vorrede gibt der Autor eine kurze Übersicht über die Entwicklung der ihm anvertrauten Bibliothek, mit besonderer Berücksichtigung der Handschriften und alten Drucke, worauf das Schema der ganzen Arbeit folgt. Diese scheidet Dr. Récsey in zwei Hauptteile: Incunabula und Hungarica antiqua.

Der erste Hauptteil zerfällt in zwei Unterabteilungen: Incunabula im eigentlichen Sinne bis zum Jahre 1500 und Incunabula von dieser Zeit bis zum Jahre 1536. Hiezu erlaube ich mir etwas zu bemerken. Meiner Ansicht nach sollte man endlich für alle Bibliotheken eine definitive Bestimmung treffen, bis zu welcher Zeit die Inkunabeln gerechnet werden. Meinesteils bin ich entschieden für das Jahr 1500 inkl. Ich gebe zu, dass es auch nach diesem Jahre noch Inkunabel-Drucke gibt, aber im Interesse einer systematischen Arbeit finde ich es für notwendig, eine genaue Grenze anzugeben, sonst ist Verwirrung und Ungewissheit unausweichlich. Manche zählen die Inkunabeln bis zum Jahre 1510 (Raigern), Schlägl bis 1520, bis 1530 Wien k. k. Fideikommissbibliothek, Michaelbeuern. Brixen (Seminar) u. a. Nach meinem Dafürhalten bildet Hain eine so imposante Grundlage für das Katalogisiren von Incunabeln, dass man an seinem System festhalten und alle übrigen Drucke in die alten, nicht aber in die Wiegendrucke einreihen soll. Anders verhält es sich freilich, wenn man die Entwicklung der Buchdruckerkunst bei einzelnen Völkern im Auge hat. Hier wird man von Incunabeln sprechen, die lange nach dem Jahre 1500 gedruckt worden sind, doch wird und muss es da zugleich immer beissen: Incunabula bohemica, hungarica etc.

Im zweiten Hauptteile führt Dr. Récsey die Hungarica antiqua bis zum Jahre 1711 an, insoweit sie in der Bibliothek zu St. Martin ihre Zuflucht gefunden haben.

Nach der Vorrede folgt die Abbildung des Einbandes der berühmten Tertia pars Summae Anthonini aus der Bibliothek des Corvinus, woran sich die Reproduktion des Titulus XVI. mit der Beglaubigung der Herkunft dieses Buches aus der corvinischen Bibliothek reiht.

Daran schliesst sich der eigentliche Katalog der Inkunabeln proprio sensu bis 1500. Der Beschreibung geht der "Index operum, quae ad determinanda incunabula adhibui" voran. Hier darf ich wol in causa propria etwas bemerken. Unter den Autoren finde ich auch meinen Namen. Der Verfasser hätte besser getan, meine kleine Publikation nicht anzuführen, dieselbe war ja nur eine provisorische Skizze, um flüchtig anzudeuten, was ungefähr die Bibliothek von Strahov an Inkunabeln enthält ohne jedwede systematische Behandlung. Seit jener Zeit aber wurde diese Sammlung durch neu entdeckte Werke vermehrt. Ein definitiver Katalog erscheint, falls nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, im Laufe des Jahres 1905¹). Im ganzen werden in Dr. Récseys Arbeit 34 Autoren angeführt. Die Inkunabeln-Sammlung zählt 232 Nummern.

Auf etwas möchte ich hier aufmerksam machen. So sehr man vom nationalen Standpunkte aus den ungarischen Charakter des Buches billigen oder begreifen kann, so sehr wäre es im Interesse der Allgemeinheit der Wissenschaft, solche Bücher soviel als möglich doch allen Liebhabern zugänglich zu machen. Und da vermisse ich etwas, was ich in dem Werke

¹⁾ Der Katalog liegt bereits fertig beim Referenten. Leider stellen sich die gefürchteten Hindernisse dem Herausgeben entgegen. (Anm. des Ref.)

gerne gesehen hätte. Nach der Aufzählung der Autoren hätte eine einfache, übersichtliche Zusammenstellung solcher Wörter angefügt werden sollen, die bei der Beschreibung vorkommen und denen der ungarischen Sprache nicht Mächtigen unverständlich sind; z. B. Két hasábos-zweispaltig, soros-Reihe, gót-gotisch, nyomás-Druck, üres-leer. Auch auf andere Weise könnte man hier Abhilfe schaffen, indem man wenigstens das, was allgemein zur Beschreibung und Bestimmung der Inkunabeln angeführt ist, lateinisch wiedergibt, womöglich in Abkürzungen, deren Erklärung dem eigentlichen Texte voranzusetzen wäre, und nur das in der National-Sprache hinzufügt, was die Herkunft oder die Schicksale des Buches betrifft, oder auch solche Notizen, die mehr einen lokalen Charakter haben. — An dieser Stelle sei auch gleich gesagt, dass ich die Abkürzungen, die gan rückwärts stehen und deshalb schwer zu finden sind, gleich beim Eingange erwähnt wissen wollte.

Nach der Beschreibung der Inkunabeln folgen die üblichen Indica annorum, urbium et typographorum und weiters die Indices librorum sirelloco, nomine typographi vel anni.

Dr. Récsey weicht von der usuellen Beschreibung der Inkunabeln a. Er unterlässt nach dem Beispiele Hellebrand's und Lampel's von Vora... die hierin Dr. Grossauer folgen, die gebräuchlichen Sternchen bei Hai.. womit ich nicht einverstanden bin. Diese Art und Weise hat nun einmal ihre Existenzberechtigung und weittragende Bedeutung. Hain b.schreibt meist gut. Man braucht demnach nur seine Nummer mit dem Sternchen anzuführen und kann von einer eingehenderen Beschreibung durch Anführen von inc. und expl. absehen. Dadurch wird der Katale kürzer und übersichtlicher. Nur dort, wo Hain offenbar gefehlt hat, Li es notwendig, ihn zu korrigiren. Ausserdem löst Dr. Récsey gewiss au n unter dem Einflusse der oben angeführten Autoren die Kürzungen aut. wodurch er ebenfalls von der Methode Hains abweicht. Ich gebe zu, dr eine treue Wiedergabe des Urtextes typographische Schwierigkeiten bertet; solche sind jedoch heutzutage zu überwinden und es liegt nur im Interesse der bibliographischen Wissenschaft den Urtext mit den Kürzungen und sonstigen Eigentümlichkeiten der Schriftzeichen beizubehalten. Auch auf Grund von Panzers Annales Typ. ab a. 1501-1536 beschrieben. Koppinger und neuestens Reichling sind gewiss nach reiflicher Überlegung dem alten, bewährten System treu geblieben.

In der zweiten Unterabteilung werden die Incunabula ab anno 1500bis 1536 beschrieben auf Grund von Panzers Annales Typ. ab a 1501 bis 1536. Dieselben zählen 466 Nummern und sind mit ähnlichen Indices versehen wie die Incunabula propria.

Der zweite Teil enthält die Hungarica antiqua bis zum Jabre 1711; sie zerfallen in drei Unterabteilungen: a) Hungarica antiqua hungarice scripta usque ad a 1711, im ganzen 145 Nummern. Vorangesetzt ist die Reproduktion des Titulus vetustissimi libri a Benedictinis S. M. Pannoniae editi, gedruckt in Venedig 1506. b) Libri in hungarico typo expressiusque ad a. 1711, 204 Nummern. c) Libri peregre expressi, qui ad res Hungariae pertinent usque ad a. 1711, 145 Nummern.

Darauf folgen Supplementa: ad partem II. und Additamenta varia recentino acquisita, woran sich die Indices partis II. reihen. Jetzt erst

schliessen sich die Abbreviationes, die Errata, Supplementa nova und der Elenchus an. Durch die erwähnten Ergänzungen leidet die Übersichtlichkeit des Buches. Aufrichtig gesagt wäre es für die Publikation von grossem Vorteile gewesen, die Additamenta in den eigentlichen Text einzuschalten und den Druck noch einer Korrektur zu unterwerfen, um auch die vielen Errata auf das möglichst geringste Mass herabzusetzen.

Durch die soeben besprochene Publikation hat Dr. Récsey den Beweis geliefert, dass er ernst und unermüdet an der Sichtung der grossen literarischen Vorräte, welche die berühmte Bibliothek birgt, arbeitet. Das bezeugen alle seine bisherigen, besonders aber diese neueste Arbeit, welche die ungarische Bibliographie in der Tat dauernd bereichert hat.

Prag-Strahov.

Isidor Th. Zahradník.

Die Inkunabeln der Bibliothek des Stiftes Schotten in Wien von Dr. Albert Hübl. Wien und Leipzig. Braumüller 1904, 8° X und 270 S.

Seinem trefflichen Handschriftenkatalog des Schottenstiftes in Wien (vgl. die Besprechung in dieser Zeitschr. XXIII, 214) liess der Bibliothekar dieses Stiftes, P. Adalbert Hübl, in kurzer Frist nunmehr einen Inkunabelnkatalog folgen, der nicht minder Anerkennung finden wird. Auch der Inkunabelbestand der Stiftsbibliothek ist nur ein Rest, der sich aus den verheerenden Bränden und anderen Schicksalsschlägen, die das Stift betroffen, erhalten hat. So steht er an Grösse und Bedeutung hinter denen anderer Stiftsbibliotheken zurück, was aber natürlich das Verdienst des Katalogs nicht schmälert. Der Gesamtbestand beläuft sich auf 466 Nummern. Das erste gedruckte Buch kam im Jahre 1470 an das Stift, die letzte grössere Erwerbung von Inkunabeln fällt unter Abt Helferstorfer († 1880). Auffallen muss, dass neben den theologischen Werken, besonders die juridischen stark vertreten sind; was den Druckort anlangt, der Reichtum an Pariser Drucken gegenüber dem nahezu gänzlichen Fehlen von Wiener Drucken (ein Einziger!). 15 Inkunabeln waren bisher noch ganz unbekannt, 16 sind Erstausgaben. Der Herausgeber legte, wie dies üblich geworden ist, dem Kataloge Hains , Repertorium vzugrunde (mit Ergänzungen nach Copinger und Proctor) und beschrieb nur die bei Hain gar nicht verzeichneten oder nicht, beziehungsweise unvollständig beschriebenen Inkunabeln - 109 an Zahl - näher. Zur besseren Orientirung nach den verschiedensten in Betracht kommenden Bedürfnissen sind dem Kataloge Verzeichnisse der Drucker, der Druckorte, der Druckjahre, der Inkunabeln mit Holzschnitten, der früheren Besitzer und ein Standortsregister beigegeben.

Wien.

M. Vancsa.

Alois John, Oberlohma. Geschichte und Volkskunde eines egerländer Dorfes. (Beiträge z. deutsch-böhmischen Volkskunde 4. Bd., 2. Heft). Prag. 1903. 196 S. 8°.

Die verdienstvollen Publikationen der "Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen" werden durch diese Schrift nach einer sehr wichtigen Richtung ergänzt, denn bisher mangelte es an einem Muster, in dem Geschichte und Volkskunde eines böhmischen Dorfes einheitlich dargestellt worden wäre. Oberlohma war für eine solche Darstellung besonders geeignet, da die geschichtlichen und volkskundlichen Nachrichten sehr reich sind, die ersteren auch verhältnismässig weit, bis in den Beginn des 14. Jahrhunderts zurückreichen.

Es liess sich somit das Geschichtsbild sehr mannigfaltig. Berücksichtigung aller wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse gestalten. Der erste Teil des Buches Geschichte zerfällt in die Abschnitte 1. Natur und Boden, 2. Urzeit, 3. Geschichte der Höfe, 4. Die Kirche, 5. Die Schule, 6. Aussere Schicksale des Dorfes. Hier heben wir zur näheren Charakterisirung des Buches den Abschnitt über die Geschichte der Höfe als durchaus mustergiltige Bearbeitung hervor. Wir werden zuerst mit den verschiedenen Grundherrschaften, die für Oberlohma in Betracht kamen, bekannt gemacht, erhalten sodann eine Übersicht über die Verhältnisse der Untertanen und ihre Abgaben und im Zusammenhange damit, weil sie sich zumeist auf Zinse und Zehentabgaben beziehen, erfahren wir die ältesten urkundlichen Nachrichten, in denen des Dorfes Erwähnung geschieht, beginnend mit einer Urkunde vom 3. Februar 1316, und schliesslich die Geschichte der grösseren Bauerngüter nach ihrer Lehensabhängigkeit, Wirtschafts- und Personalgeschichte in knapper gutverständlicher Form. Wie reich und gut die Quellen für dieses Dorf fliessen, beweist der Umstand, dass in dem Abschnitt "die Schule" die Reihe der in O. wirkenden Schullehrer bis zum Jahre 1567 hinauf verfolgt werden kann. Der zweite Teil des Buches, Volkskunde ezerfällt in die Abschnitte 1. Dorfmark, 2. Haus und Hof, 3. Nahrung, 4. Tracht, 5. Sitten und Bräuche, a) Von der Wiege bis zum Grabe, b) Besuche im festlichen Jahr, c) Bräuche beim Ackerbau, bei der Flachs- und Obstkultur, d) Rechtsbräuche, 6. Aberglaube, 7. Volksdichtung, 8. Mundart, Namen, 9. Schluss. Die Nachrichten in diesem Abschnitte werden umso wichtiger und zuverlässiger, als der Verfasser sein eigenes Heimatsdorf schildert. Noch ist lobend hervorzuheben, dass neben einer Gesamtansicht des Dorfes und der Kirche die Abbildung eines Gehöftes aus Oberlohma mit einer Plananlage eines egerländer Vierkants, der Dorfplan, die Flurkarte und eine Sprachkarte beigegeben sind. Wenn ich in diesem schönen Büchlein etwas vermisse, so ist dies ein Index oder mehrere Indices, z. B. der vielen interessanten Lokalausdrücke für Geräte, Kleider, Rechtsgewohnheiten, ferner der Orts- und Personennamen.

Brünn.

B. Bretholz.



Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Oesterr.-Schlesiens. 1902—1904¹).

V. Český časopis historický. (Böhmische historische Zeitschrift). Herausgegeben von Jar. Goll und Jos. Pekat.

Jahrgang VIII. (1902). J. Ružička, Spor o český hlas před volbou cisare Karla VII. v l. 1740-1742. (Streit um die böhmische Stimme bei der Wahl K. Karl VIL in den J. 1740-1742). 8. 1-29. Nach einer kurzen Einleitung über die älteren Streitigkeiten keiten betreffend die böhmische Wahlstimme in den Jahren 1440, 1486. 1529 und 1619 und der Übersicht über Quellen und Literatur werden die Verhandlungen, die der Wiener Hof mit den einzelnen Kurfürsten einleitete, um sie zur Anerkennung der böhmischen Stimme für Franz von Lothringen als Gemal und Mitregent K. Maria Theresia's zu bestimmen, dargelegt. Die anfangs nicht ungünstigen Aussichten erfuhren durch die Schlacht bei Mollwitz (10. April 1741) einen entschiedenen Umschwung, besonders als Frankreich sich auf die Seite der Gegner Franz von Lothringens stellte. Die Kurstimme wurde ihm aberkannt und die Wahl Karl Albrechts (Karl VII.) am 21. Januar 1742 ohne Rücksicht auf die böhmische Kur durchgeführt. In einem Schlusskapitel wird die Polemische Literature, die auf beiden Seiten entstand, in ihren Hauptstücken untersucht. -- N. V. Jastrebov, Br. Jana Blahoslava spis , O původu Jednoty Bratrské a fádu v ní«. (Des Bruders Johann Blahoslav Schrift, Über den Ursprung der Brüderunität und ihre Ordnunge). S. 52-68. Auszug aus der Einleitung zur Edition dieses Traktats, der im Sbornik der Petersburger Akademie erscheinen wird. Der Traktat fand sich in einer Hs. der Prager Univ. Bibliothek und wäre nach J.'s Annahme identisch mit der vermeintlich verlorenen "Historia fratrum" Blahoslavs, In diesem Auszug wird zuerst der Beweis für die Identität beider Schriften geführt, dann der Inhalt des Traktats, schliesslich seine Bedeutung in der Geschichte der Literatur der Böhmischen Brüder dargelegt. - Jar. Čelakovský, Naučení p. Albrechta Rendla z Oušavy synům dané. (Belehrungen des Albrecht Rendel von Uschau für seine Söhne). 8. 68-70. A. R. war der Verfasser der ersten böhmischen Landesordnung; seine obige Schrift, von C. in der Hs. D XVII 34, p. 31 entdeckt, ist datirt vom 29. Sept. 1529, enthält neben den Mahnworten an seine vier Söhne eine Darlegung seiner Verdienste um den Ritterstand. — A. L. Krejčík, O zakládací listině kapituly Litomětické. (Über die Gründungsurkunde des Leitmeritzer Kapitels). S. In gewissem Gegensatz zu den Ausführungen G. Friedrichs über dieses Thems (vgl. Mitteil. XXIV, 340) urteilt K. über die drei Überlieferungen dieser Urkunden folgendermassen: Die 1. Fassung ist, wie schon Palacky annahm, eine Aufzeichnung (Akt) irgend eines Kanonikers nicht über die Gründung, sondern über den Besitz des Klosters und nicht aus dem XI. sondern aus dem XII. Jahrh. Hier differiren die beiden Forscher eigentlich nur in

¹⁾ Vergl. Mitteil. des Instituts 28, S. 187 ff.

Bezug auf die Zeitbestimmung. Die 2. Fassung, an deren Echtheit F. nicht zu zweifeln wagte, hält K. für eine Fälschung, ausgeführt vom Kanzler Přemysl Ottokars I. Benedikt zwischen 1219 (1216?) und 1225 und beglaubigt durch das königliche Siegel. Die 3. Fassung, von F. als Fälschung saec. XIII o. XIV angesehen, beurteilt K., wenn ich richtig verstehe, als ein Falsum aus den Jahren 1319-1341. - G. Friedrich, Ještě o zakládací listině kapituly Litoměřické. (Noch einmal über die Gründungsurkunde des Leitmeritzer Kapitels). 166-173. Sucht die Gründe der vorhergehenden Polemik zu entkräften und seine früheren Ansichten aufrecht zu halten. - Jos. Truhlar. Paberky z rukopisů Klementinskych. (Nachlese aus den Handschriften des Clementinum). S. 187-194, 316-325. Fortsetzung der früher unter gleichem Titel im "Vestnik C. Akademie" erschienenen sehr wertvollen Aufsätze; s. Mitteil. XXIV, 337 Nr. LVII. Über eine lateinische Fassung bez. Übersetzung der in böhmischer Sprache bereits früher (vgl. SS. rer. Bohem. III, 407) bekannt gewordene Vision des Prager Erzbischofs Johannes von Jenzenstein im J. 1392. Er liess sie bekanntlich in einer Kapelle seiner Residenz malen; die Kapelle ging 1420 zugrunde. Die Niederschrift in Hs. XIII. G. 10. fol. 101 stammt aus dem J. 1428/9. — Nr. LVIII. Über ein Missale s. XIV. aus der Kirche von Techobus (B. H. Pilgram) mit einigen Notizen auf den ersten Blättern und dem Deckel, teils auf die Hs., teils auf die Kirche und Pfarre bezüglich (Inventar und Pfarrerlisten). Sign. XIV. B. 17. - Nr. LIX. Eine Hs. des ehemaligen Benediktinerklosters Ostrow (Sig. XIV. C. 16), saec. XIV-XV. enthält u. a. einige für die Geschichte des Schismas belangreiche Stücke, z. B. die bisher unbekannte Determinatio questionis, que vertebatur inter Urbanum VI et condempnatos cardinales, vorgelegt dem Prager Erzb. Johann von Jenzenstein 1379, geschrieben von Frater Johannes de Brachis natus Padeborn, dioc. — Ferner eine Invektive auf Sigmund Korybut (fol. 231). - Nr. LX. Unter dem Titel Nová Wiclifica (Neue Wiclifiana) verzeichnet T. 31 ganz neue Wiclifische Schriften enthaltende Kodizes zu den 19 von früher her bekannten, und betont, dass nunmehr in der Clementinischen Bibliothek 50 derartige Hss. vorhanden sind, während selbst aus der Wiener Hofbibliothek bloss 40 bekannt sind. - Nr. LXL Als Beitrag zur Geschichte des Eremiten in Heuraffel (na Výtoně) wird hier abgedruckt das in Kod. XIV. E. 2. enthaltene Verzeichnis der lebenden und verstorbenen Woltäter. Die Hs. enthält als späteren Nachtrag auch eine Abschrift des übrigens ziemlich belanglosen Bibliothekskatalogs. - Nr. LXII handelt über Ulrich (Oldrich) Kříž, Pfarrer in Nepomuk im J. 1474. einen berühmten Bibliophilen und fleissigen Abschreiber, und einige neue von ihm herrührende Sammelhss. - J. Kalousek, Zpráva o pamětech Františka Vaváka Mílčického. (Nachricht über die Aufzeichnungen des Bauern Franz Vavák in Miltschitz). S. 194 -198. Es sind 7 Bände die Zeit von 1770-1814 umfassend, die es verdienten edirt zu werden. Besonders betont K. die wertvollen Bemerkungen Vaváks über die Einführung des Raab'schen Systems auf der Podiebrader Herrschaft, die vielen Auslassungen über Religionsangelegenheiten, über Untertansverhältnisse u. s. w. - J. Pekař, O poloze starého Velehradu. (Ueber die Lage des alten Welehrad.) S. 198-202.

Im Anschlusse an die 1902 erschienene Schrift von J. L. Cervinka über Děvin und Welehrad (böhm.), in der der Beweis erbracht werden soll, dass das heutige Welehrad mit dem Sitz des Mährerfürsten Swatopluk und des h. Method gar keine Beziehungen haben könne, verweist P. auf die Mängel dieses Nachweises, die hauptsächlich in der ungenügenden Kritik der hier in Betracht kommenden Urkunden beruhen. P. tritt gleichwohl nicht der entgegengesetzen Ansicht von der Identität dieser Ortschaften bei. - J. Kalousek, O listině císáře Jindřicha z r. 1086. kterouž Morava byla opět přivtělena k diecesi Pražské. (Ueber die Urkunde K. Heinrichs vom J. 1086, durch die Mähren von neuem der Diözese Prag einverleibt wurde.) S. 257-269. K. verteidigt von neuem diese durch Kosmas und eine von diesem unabhängige Abschrift in München überlieferte Urkunde, vornehmlich gegen Potkanski, der sie in einer polnisch geschriebenen Abhandlung Krakau vor den Piasten, (1897) und gegen Bachmann, der sie in einem Aufsatz Cosmas und die Urkunde K. Heinrichs IV. über den Umfang des Prager Bistmus, (Mittheil. XXI. 209) als Fälschungen erklärt hat. - Ladislav Hofman, O organisaci historického studia na vysokých školách Paříži. (Über die Organisation des historischen Studiums auf den hohen Schulen in Paris). S. 284-303. - Jos. Šusta. Nová kniha o dějinách českého umění. (Ein neues Buch über die Geschichte der böhmischen Kunst). S. 303-315. Eine eingehende Würdigung von M. Dvořáks Die Illuminatoren des Johann von Neumarkt . — J. Pekař, Nejstařsí kronika česká. Ku kritice legend o sv. Ludmile a sv. Václava. (Die älteste böhmische Chronik. Zur Kritik der Legenden von der h. Ludmila und dem h. Wenzel). S. 385-481. Die Arbeit stellt sich zur Aufgabe, das nach längeren wissenschaftlichen Polemiken über dessen Echtheit im 18. Jahrhundert von Dobrowsky als Fälschung des 14. Jahrhunderts gekennzeichnete Legendenwerk Christians als echte Quelle des X. Jahrhunderts und zwar als ein Werk von solcher Bedeutung zu erweisen, dass man es als die Lälteste böhmische Chronik ansprechen darf. Nach einer Einleitung, in der u. a. der Inhalt der Christian'schen Legende kurz dargestellt und die übrigen Wenzel- und Ludmilalegenden angeführt werden, behandelt Kap. I. die innere Kritik der Christianischen Arbeit, während das II. Kap. "Die äussere Kritik" in mehrere Abschnitte zerfällt: 1. Über das Verhältnis Christians zu den Legenden von Cyrill und Method; 2. zu den Ludmilalegenden, 3. zu den Wenzellegenden, 4. zu Cosmas und 5. zu Dalimil. Das III. Kapitel betitelt: "Schluss. Der Mönch Christian", fasst zunächst das Ergebnis der vorhergehenden Beweisführung dahin zusammen: "Christians historische Schrift ist eine ursprüngliche Arbeit, niedergeschrieben in der Zeit des Bischofs Adalbert, am ehesten 993-994, nach Adalberts Rückkehr aus Italien. Christian schrieb auf Grundlage guter mündlicher Überlieferung und unbekannter, wie es scheint teilweise slavischer Vorlagen, über das Leben der slavischen Glaubensboten und der h. Ludmila. Daneben benutzte er ausgiebig die lateinischen Legenden, die sog. "Menken'sche" und "Crescente fide«; einiges wenige nahm er aus Gumpold," Dann folgt eine biographische Skizze Christians sowie eine graphische Darstellung des Zusammenhanges der Legenden nach früherer und nach P.'s Anschauung. Im IV. Kapitel wird die Kritik Dobners und Dobrowskys gegen Christian besprochen und im V. und letzten werden die "Ergebnisse für die böhmische Historiographie" erläutert. — Die Arbeit ist dann in etwas veränderter und durch den Abdruck der Quelle selbst vermehrter Form auch selbständig erschienen. Über meine Stellungnahme zu den Ergebnissen Pekars vgl. N. A. XXIX, 480 und Zeitschrift d. d. Vereins f. d. Geschichte Mährens und Schlesiens. Jhg. IX, S. 70. ff. 1).

Jahrgang IX. (1903). Jaroslav Bidlo, Br. Jan Rokyta u cara Ivana Hrozného. (Bruder Johann Rokyta beim Zar Iwan d. Schrecklichen). S. 1-25. An der gewaltigen Botschaft der polnischlithauischen Union nach Moskau im Jahre 1570, die aus 718 Privatpersonen und 613 Kaufleuten bestand und den Zweck hatte, mit dem Zar in friedliche Verhandlungen betreffend die Nachfolge des kinderlosen Königs Sigmund August zu treten, nahm auch, von seinen Glaubensgenossen in der Deputation aufgefordert, der Consenior der polnischen Brüderunität J. R. teil. Seine Heranziehung verfolgte auch den Zweck, die Propagirung der Brüderkonfession zu versuchen, eventuell auch bei Iwan, der im Rufe stand, tolerant und religiösen Reformen nicht abgeneigt zu sein. Von den merkwürdigen Empfängen, die einzelnen Mitgliedern der Deputation bei Iwan zu teil wurde, ist der bedeutendste der des Bruders Johann am 10. Mai 1570. Die vom Zaren mit einer grossen Rede eingeleitete Audienz, auf die dann Bruder Johann antwortete, endete damit, dass Iwan zehn Fragen, in denen Evangelische und Orthodoxe auseinandergehen, formulirte und darauf schriftlich Antwort verlangte. Bruder Johann erteilte sie am 18. Juni, worauf Iwan die Ansichten Rokytas Punkt für Punkt zu widerlegen und die Lehren der orthodoxen Kirche zu verteidigen suchte. Er schloss damit, dass er versicherte, Rokyta könne für seine eigene Person unbesorgt sein, nennt ihn aber Ketzer und Diener des Antichrist und verbietet ihm, in seinen Ländern die Lehre der böhmischen Brüder zu verbreiten. In einem Schlusskapitel behandelt der Verf. eingehend die Quellen betreffend diese Gespräche zwischen Iwan und Rokyta. — Václav Novotný, Adolfa Bachmanna Geschichte Böhmens. (Adolf Bachmanns, Geschichte Böhmense). 26-46, 164-178, 262-300, 373-397. Eine eingehende Kritik, die zuerst in allgemeinen Zügen die Eigenart dieses neuesten böhmischen Geschichtswerkes charakterisirt, sodann aber auf Einzelheiten eingehend, fast Kapitel für Kapitel behandelt. - J. B. Novák, Tak zvaný Codex epistolaris Ottocari II. (Der sogenannte Codex epistolaris Ottocari II). S. 46-68. Nachdem N. in einer früheren Abhandlung in den Mitteil. XX, 253 die Identität des Henricus Italicus, Protonotars K. Přemysl Ottokars II, und des Henricus de Isernia, Autors des Formelbuches, widerlegt hat, unterzieht er sich in dieser Abhandlung der Aufgabe, nachzuweisen, dass die ganze Sammlung nicht anzusehen ist als auf Abschriften authentischen aus der königlichen Kanzlei hervorgegangenen oder in sie eingelaufenen Materials beruhend; vielmehr seien es rhetorische und stilistische von Heinrich von Isernia erdachte Übungen. Allerdings, da Heinrich in regem Verkehr mit der königlichen

¹⁾ Dieser Literaturbericht war vor Beginn der weiteren Polemik zwischen mir und P. bereits im Ms. fertiggestellt und der Redaktion abgeliefert.

Kanzlei stand und die politischen Verhältnisse in Böhmen und im übrigen Europa genau kannte, ja vielleicht von geheimen diplomatischen Verhandlungen gute Kenntnis besass, können die Briefe nicht als blosse Phantasieprodukte betrachtet werden, nur ist ihr historischer Kern und Wert in jedem einzelnen Fall zu untersuchen. Die Beweisführung N's ist sehr umsichtig. Er beginnt mit einer Kritik der inhaltlich bedeutsamsten Stücke, gegen die auch schon früher von einzelnen Forschern gelegentlich Bedenken erhoben wurden: er legt ferner Gewicht darauf, dass der ganze Charakter und das Wesen Pfemysl Ottokars dem Tone, der in den politisch bedeutsamsten Briefen herrscht, widerspricht. Zum Schluss zeigt er dann, dass eine ganze Anzahl von Stücken unzweifelhaft als Stilübungen in Heinrichs auf dem Wischehrad in Prag errichteter Schule für Grammatik, Logik und Rhetorik entstanden sind, und zwar nicht allein von ihm, sondern auch von den Schülern selbst gearbeitet. - V. J. Nováček, O vyplenění kláštera Opatovického l. 1415. (Über die Einäscherung des Klosters Opatowitz im J. 1415). S. 69-88. Verweist auf eine Bulle P. Martins V. ddo. 1417 Dez. 5 Konstanz aus dem Later, Register nr. 190, f. 237, die über das Ereignis neuen Aufschluss gewährt. (Vgl. die oben XXVIII, 193 cit. Abhandlung von Kalousek). — Josef Pekař, Nejstarší kronika česká. (Die älteste böhmische Chronik). S. 125-163, 300-320, 398-414. Der erste und zweite Teil beschäftigt sich mit den von J. Kalousek in der Osvěta 1903, S. 108-127 und Vácek vorgebrachten Einwänden. Im 3. Teil bespricht P. den Text Christians in der Hs. Boedeken, die die Bollandisten bei ihrer Edition der Legende benützten. Die Hs. selbst, die dem 1803 aufgehobenen Kloster B. gehörte, scheint verloren zu sein 1). P. erhielt dagegen von der Gesellschaft der Bollandisten in Brüssel die 1641-42 von P. Gamaus aus der Hs. angesertigten Abschriften der Christian'schen Legende, nebst einer Anzahl von Abschriften anderer Ludmila- und Wenzellegenden, sowie schiesslich die darauf bezügliche Korrespondenz Balbins mit den Bollandisten aus dem J. 1669. Aus den Formen der Eigennamen (z. B. Zuentepulk, Liutmila etc.), sowie aus einer "auffallenden Verwandtschaft" des Textes Bödeken mit dem des Wattenbach schen Fragments schliesst P, dass die Bödeken Hs., für die er als terminus ad quem Anfang des XV. Jahrh. ansetzen möchte, zurückgehe auf eine aus dem XII. Jahrhundert stammenden Vorlage. Bödeken'sche Text erweise sich gegenüber dem ursprünglichen Christian als überarbeitet und gekürzt. Im 4. Teil Der Kampf der Cyrillica mit der Glagolitica und das richtige Datum der Ermordung der h. Ludmila« erklärt P. das im Christian unrichtig auf den 15. statt auf den 16. September (920) angegebene Sterbedatum der h. Ludmila aus der Verwechslung der Zahlzeichen in den genannten Schriften, die zwar graphisch gleich sind aber in jeder Schriftart andere Bedeutung haben; so bedeute z. B. g in der Glagolitica "4", in der Cyrillica "3". — Jar. Fikrle, Čechové na koncilu Kostnickém. (Die Böhmen auf dem Konstanzer Konzil.) S. 178-193, 249-262, 415-431. Der Verf. will

¹⁾ Wie ich aus einer privaten Mitteilung Prof. Schreuers in Münster erfahre, ist die Hs. mittlerweile von ihm gefunden worden und stammt aus dem XV. Jhd.

zeigen, dass die Teilnahme der Böhmen an diesem Konzil sich nicht auf die spezifisch böhmischen Angelegenheiten der Prozesse des Hus und Hieronymus beschränkte, sondern dass einzelne Mitglieder sich auch an anderen Arbeiten beteiligten und zur Geltung brachten. Von diesen Persönlichkeiten steht zuerst Bischof Johann von Leitomischl im Vordergrunde. später sind es Stephan Paleć und Magister Mauricius gen, Ryačka, die das böhmische Element repräsentiren. Zu Beginn wird eine Besprechung der Quellen und Literatur gegeben, im Anhang ein Verzeichnis der Schriften der beiden zuletzt genannten Personen. - Jos. Truhlát, Paběrky z rukopisů Klementinských. (Nachlese aus den Handschriften des Klementinums). S. 194-202. In Nr. LXIII wird eine Hs. des Mag. Wenzels von Chrudim (XIV. G. 20), eines Prager Humanisten und des darin enthaltenen Briefes an Wenzel Moravus. Pfarrer in Chrudim vom J. 1470/1 besprochen, - Nr. LXIV handelt von einigen Fragmenten, die sich im Deckel der Hs. X. H. 7 fanden: Citation des Waldenser Inquisitors Petrus an den Pleban von Türnau vom J. 1400 nebst Inquisitionsakten. - Nr. LXV, Hs. IV, F. 23 enthält Predigten des berühmten Prager Kanzelredners Johann Zelivsky (von Selau) von 1419 und bildet den 3. Teil eines grösseren Werkes, dessen 4. Teil — Hs. V. G. 3 schon früher sub Nr. XXIV angezeigt wurde. Die angeführten Proben zeigen, dass sie von einem radikalhusitischen Geist erfüllt sind, was ebenso wie das Explicit auf J. von Selau schliessen lässt. - Frant. Mareš. Jessko (Johannes) rusticus quadratus. S. 202-203. M. macht aufmerksam, dass dieser eigentümliche Autorname, der von einer satyrischen Schrift, betitelt , Passio Judeorum Pragensium, (Verfolgung der Prager Juden im J. 1389), bekannt ist, sich noch auf einem Werke ähnlichen Charakters vorfindet: nämlich in dem in einer Wittingauer Hs. A. 17 enthaltenen Evangelium secundum Johannem quadratum, einer Schilderung der Anfänge des Husitentums in Nachahmung des Evangeliums des h. Matheus. Die Zeit, da dieser Autor schrieb, lässt sich auf die Jahre 1389--1416 beschränken. - Frant, Mareš, Breve chronicon Bohemiae. S. 203-204. Bestreitet die von A. Horcicka, Mitteil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXVII, 454 ausgesprochene Ansicht, dass Martin Bilinsky nicht nur der Schreiber, sondern auch der Verfasser dieser Chronik sei. - V. J. Nováček. O interdiktu v Praze r. 1411. (Über das Interdikt in Prag v. J. 1411.) S. 320-322. Aus zwei päpstlichen Bullen Johanns XXIII (Lateranregister nr. 168 f. 157 u. nr. 172, f. 92) ergibt sich, dass ungeachtet des erzbischöflichen Interdikts auch die Klostergeistlichkeit (Karmeliter und Praemonstratenser), trotz ihrer entschiedenen Gegnerschaft zu den Husiten, Gottesdienst hielt und zwar aus Furcht vor König Wenzel und dem Hofe. - Lad. Hofman, Bismarck. S. 432-. Handelt über Lenz' Geschichte Bismarckse, die er dahin zu charakterisiren versucht, dass L. nur das Wesen und die Entwicklung der Bismarck'schen Politik und Diplomatie schilderte, Bismarck als Mensch, seine mächtige Persönlichkeit ein wenig zu sehr im Schatten blieb.

Jahrgang X. (1904). Jaroslav Goll, Ladislav Hofman. 1876—1903. (S. 1—14). Ein Nachruf für diesen hoffungsvollen jungverstorbenen Historiker. — Kamil Krofta, Kurie a cirkevní správa zemí českých v době před-

husitské. (Die Kurie und die kirchliche Verwaltung der böhmischen Länder in der vorhusitischen Zeit). S. 15-36, 125-152. 249-275, 373-391. Die Arbeit will darstellen, wie sich die allgemeinen Wandlungen in der Stellung der römischen Kurie zur Kirche und ihren Organen in den Verhältnissen der böhmischen Länder wiederspiegeln und kurz skizziren, in welcher Art sich der Einfluss der Kurie in dieser Periode in den böhmischen Ländern fortschreitend äusserte. Das erste Kapitel heisst: "Die Berührungen Böhmens mit der Kurie bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. -- Die ältesten kirchlichen Institute in den böhmischen Ländern. K. betont den verhältnismässig geringen Einfluss der Kurie bei der Gründung des Prager Bistums, bei der Begründung der ersten Kirchen, bei der Entwicklung des Olmützer Bistums. Erst in den Streitigkeiten zwischen dem Prager und Olmützer Bistum macht sich die neue Richtung der Kurie, dem pästlichen Willen überall Gewicht und Anerkennung zu verschaffen, geltend, sinkt aber während des zwischen K. Heinrich IV. und dem Papsttum herrschenden Kampfes wieder völlig herab. Im zweiten Kapitel wird Die Reformtätigkeit des Legaten Guido und des Olmützer Bischofs Zdik, sowie die Bedeutung der Immunitäts- und anderen Papstprivilegien für Böhmen im 12. und 13. Jahrh. behandelt. Die Wiederherstellung engerer Beziehungen zwischen Rom und den böhmischen Ländern wird der Persönlichkeit des Olmützer Bischofs zugeschrieben; als einen Ausfluss dieser Verhältnisse will K. die seit 1144 so reichhaltig auftretenden Papsturkunden für die einheimischen Kirchen und Klöster ansehen, die einer eingehenden kritischen Besprechung unterzogen werden. Durch diese Privilegien wird aber das Verhältnis und die Stellung der Klöster und Kirchen nur "im Prinzip" geändert. Tiefer greifende Wandlungen vollzogen sich erst im 13. Jahrh., als die Kurie in ganz konkreter Art ihr Souveränität über die böhmische Kirche bei Schlichtung von Streitigkeiten oder bei Entscheidungen und Besetzungen kirchlicher Benefizien benützte. Diesem Nachweis dient Kap. 3 "Die Veränderungen in der alten kirchlichen Organisation im 13. Jahrh. - Der Kampf des Bischofs Andreas von Prag um die Freiheit der Kirche . - Jos. Pekar, Neistarší Kroniku česká. V. Děčínský text Kristiána. (Die älteste böhmische Chronik. V. Der Text Christians Tetschener Handschrift). S. 37-44. Die Hs. (Nr. 96) stammt aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh., den grössten Teil füllt die Legende aurea; darauf folgt eine kleine Sammlung böhmischer Legenden, darunter auch Christian, nach P. keine Abschrift eines bisher bekannten Textes, sondern eine selbständige Rezension, die in der Mitte steht zwischen dem Text der Bödeken- und der Kapitel- (bez. Univers,-) Handschrift und zurückgeht auf eine Vorlage s. XIII. Begründung dieser Ansicht im Detail, Aufzählung der Fehler und besonderen Lesarten. - Jos. Pekař, K sporu o zakládací listinu biskupství Pražského. (Z um Streit über die Gründungsurkunde des Prager Bistums). S. 45-58. Nach einer Wiederholung der verschiedenen bisher ausgesprochenen Ansichten über Echtheit oder Unechtheit der in der Urkunde von 1086 April 29 enthaltenen Grenzbeschreibung des Prager Bistums bringt P. ein neues Argument vor, wodurch erwiesen werden soll, dass die Vorlage der Urkunde von 1086, wenn sie in der Tat, wie Kosmas behauptet, von Bischof Gebhard in Mainz vorgelegt wurde, eine späte Fälschung sein müsse. Als Grenze des Prager Bistums gegen Süden wird , flumen Wage und media silva, cui nomen est Moure . . . qua Bavaria limitatur bezeich-Ist, wie mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein dürfte, Moure das niederösterreichische Mailberg, dann müsste die Ostmark um 972-5 bis Mailberg gereicht haben, welche Grenze sie aber erst im 11. Jahrhundert unter Markgraf Adalbert 1018-1055, genauer zwischen Zum Schluss betont P., dass auch Potkanski in einer 1020-31 erreichte. Abhandlung über das Privileg von 1086 im Kvart. Hist. 1903 die Ansicht ausgesprochen habe, dass die gegen Polen angegebenen Grenzen "Bug und Styr" besser den Verhältnissen des 11. als des 10. Jahrhunderts entsprechen und dass in der Grenzbeschreibung zwei verschiedene Teile von einander zu scheiden seien: die Aufzählung der Grenzstämme im Westen und Norden sei alt und echt, dagegen alles übrige späte ganz ungenaue Hinzufügung. - Mir. Jefábek, Rozbor kroniky Dalimilovy. (Analyse der Chronik Dalimils.) S. 59-68, 276-303. 392-414. J. will durch diese Studie versuchen, D. wenn auch nur teilweise die einstige Stellung, die sein Werk in der tschechischen Literatur. insbesondere im 15. Jahrh. als , Volksbuch eingenommen und die es hauptsächlich durch die Konkurrenz der Hajek'schen Chronik eingebüsst hat, zurück zu gewinnen. Im 1. Kapitel , Literatur, verfolgt J. die handschriftliche Überlieserung und die gesamte über D. erschienene Literatur. wobei er die Wandlungen in der Beurteilung Dalimils hervorhebt. zweite Teil beschäftigt sich mit der schwierigen und problematischen Frage nach den Quellen, auf die D. zurückgeht. Was das Verhältnis zu Kosmas anlangt, so glaubt J., dass trotz mancherlei Differenzen (Plus und Minus in der Darstellung, verschiedenartige Grundauffassung) Kosmas direkt benutzt worden sei, wie dies schon Palacky annahm, während Bachmann die gegenteilige Ansicht aussprach; doch fügt J. wiederum hiezu, dass D. daneben auch eine Bearbeitung des Kosmas gekannt zu baben Neben Kosmas kommen in Betracht: eine Boleslaver Chronik, eine auch von Neplach gekannte Opatowitzer Chronik und die unbekannte Vorlage der sogen. Böhmischen Annalen im zweiten Fortsetzer des Kosmas. Das 3. Kapitel behandelt den Abschnitt bei Dalimil Kap. LXIV 13-CVI. Für die Zeit, da Kosmas den Dalimil verlässt, also von 1125 an, sei es sehr misslich seine Quellen zu bestimmen; wahrscheinlich schöpfte er aus der allerdings nicht sehr zuverlässigen Tradition und vielleicht aus unbekannter schriftlicher Quelle. Auch darin stimmt J. gegen Bachmann mit Palacky überein, dass Dalimil von Kap. LXXXI an eine historisch beachtsame Quelle sei; mindestens von Kap. CIII an schildere er als Augenzeuge. Im 4. Kapitel sucht J. gegen Jirecek u. a. Bachmanns Ansicht zu erhärten, dass die Kap. CVII-CX nicht von Dalimil verfasst seien. Das 5. und letzte Kapitel behandelt Dalimils Verhältnis zu den böhmischen Legenden, besonders zu Christian, gegenüber dem er ein bedeutendes Plus aufweist, das wahrscheinlich aus legendärer nicht zu alter Tradition stammen dürfte. - Jar. Goll, Arnost Denis (Ernst Denis). S. 69-78, 153-176. Eine Würdigung dieses französischen Historikers, dem "von allen fremden Historikern, die über böhmische Geschichte schrieben, der erste Platz gebührt" und seines neuesten Werkes: "La Bohême depuis la Montagne Blanche (2 Bände, Paris 1903). — J. B. Novák, Redlichovo dílo, Rudolf v. Habsburge (Redlichs, Rudolf von Habsburge). S. 177-200. Im Anschluss an die durchaus günstige Anzeige, in der Redlichs grosse Literaturkenntnis, seine "tiefe wissenschaftliche Redlichkeit", seine Tendenzlosigkeit, seine Unvoreingenommenheit, seine Freiheit von nationalem Chauvinismus besonders hervorgehoben werden, fügt N. einige Bemerkungen zu Redlichs Exkurs über die Authenticität der Briese Heinrichs von Isernia an, in denen er seine schon oben (S. 394) vorgeführten Ansichten über den Charakter dieser Briefsammlung an zwei bestimmten Briefen Ottokars v. J. 1277 näher ausführt. - Jos. Truhlář, Paběrky z rukopisů Klementinských. (Nachlese aus den Handschriften des Klementinums). S. 201-202. Nr. LXVI. Ergänzungen und Berichtigungen zu dem früher erwähnten Verzeichnis von Schriften der beiden Magister Mauritius de Praga (Mařík Rvačka) und Stephan Paleč. — V. Tille, Přemyslovy střevíce a železný stůl. (Přemysl's Schuhe und der eiserne Tisch). S. 203-206. Charakterisirt die Entwicklung dieser Sagen bei Kosmas, Dalimil und Pulkava. Auch weist er auf die Abhängigkeit des Kosmas in Bezug auf die Schilderung Přemysls von antiken Mustern hin, sowie auf eine geistige Verwandtschaft mit Lope de Vegas König Bamba. -J. Pekař. Nejstarší kroniká česká. VI. Námitky Bretholzovy. (Die alteste böhmische Chronik. VI. Die Einwande von Bretholz). S. 304-317. Eine Replik auf meine Anzeige seiner Schrift im N. Arch. der Gesellschaft f. ält. deutsche Geschichtskunde XXIX, 480. - In einer weiteren Fortsetzung S. 317-321 berichtet P. über eine altslavische Bearbeitung der Gumpold'schen Legende, die der Petersburger Prof. Nikolský in einer Hs. saec. XVI im Pafmitevkloster in Borovsk und in einer zweiten vom J. 1494 der geistlichen Akademie in Kazan gehörig gefunden hat. - V. Tille, K pověsti o Přemyslovi. (Zur Přemyslmythe). 322-323. Erklärung eines Details in der Schilderung der Berufung Přemyls bei Marignola aus der Sage vom phrygischen Bauern Gordios. - J. Pekář, Nejstarší kronika česká. VIII. Legenda "Oportet nos, fratres. S. 414-433. Dieser weitere Nachtrag zur Hauptarbeit beschäftigt sich mit einer zuerst von Dobrowsky "Kritische Versuche I (1803)" bekannt gemachten Wenzellegende. P. gibt in seiner Untersuchung dieser Quelle zuerst das Verzeichnis der bisher bekannt gewordenen Hss., prüft das Verhältnis dieser Legende zu ihrer wichtigsten Quelle Gumpold und sucht nachzuweisen, dass "Oportet nos" zwar nicht die Christian'sche Legende, aber eine mit ihr gemeinsame Quelle benutzt hat, etwa eine im 12. Kapitel erweiterte Fassung der Gumpoldlegende. Der Autor sei wahrscheinlich ein "Mönch, vorzüglicher Lateiner und geschickter und begabter Literat" gewesen, vermutlich ein Italiener, der einige Zeit diesseits der Alpen gelebt habe. Die Entstehungszeit bestimmt er auf das Ende des 10. oder den Anfang des 11. Jahrhunderts.

(Schluss folgt.)

B. Bretholz.

Notizen.

Festgabe, enthaltend vornehmlich vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Heinrich Finke zum 7. August 1904 gewidmet von seinen Schülern. Münster i. W. Aschendorff 1904. -Joseph Schmidlin, Die Papstweissagung des hl. Malachias. - Engelbert Krebs, Die Mystik in Adelhausen. - Gottfried Buschbell, Zwei ungedruckte Aufzeichnungen zum Leben Bellarmins. — Fedor Schneider. Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis im 13. Jahrhundert, -Nikolaus Hilling. Die Errichtung des Notarekollegiums an der römischen Rota durch Sixtus IV. i. J. 1477. — E. Göller, Die Gravamina auf dem Konzil von Vienne und ihre literarische Überlieferung. — C. Paulus, Metzer Gesandtschaften an den päpstlichen Hof gelegentlich des i. J. 1462 ausgebrochenen Streites zwischen der Stadt und dem Domkapitel. - Johannes Linneborn. Die westfälischen Klöster des Zisterzienserordens bis zum 15. Jahrhunderte. - Karl Rieder, Beiträge zur Konstanzer Bistumsgeschichte in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. - L. Schmitz-Kallenberg, Die Einführung des gregorianischen Kalenders im Bistum Münster. — Heinrich Pigge, Die Staatstheorie Friedrichs d. Gr. — Florenz Landmann, Das Ingolstädter Predigtbuch des Franziskaners Heinrich Kastner. — C. Schué, Einwanderung in Emmerich im 15. Jahrhundert. - M. Freih. v. Droste, Die Diöcese Lüttich zu Beginn des grossen Schismas. — Max Geisberg, Münstersche Profanbauten um 1500.

Festgabe für Felix Dahn zu seinem 50 jährigen Doktorjubiläum gewidmet von gegenwärtigen und früheren Angehörigen der Breslauer jurist. Fakultät I. Teil. Deutsche Rechtsgeschichte. Breslau M.
u. H. Marcus 1905. — Alfred Schultze, Gerüfte und Marktkauf in Beziehung
zur Fahrnisverfolgung. — Konrad Beyerle, Ergebnisse einer alamannischen
Urbarforschung. — Siegfried Brie, Die Stellung der deutschen Rechtsgelehrten
der Rezeptionszeit zum Gewohnheitsrecht. — Justus Wilhelm Hedemann,
Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde (Brandenburgisch-preussische
Geschichte). — Hubert Naendrup, Dogmengeschichte der Arten mittelalterlicher Ehrenminderungen. — Der 2. Teil der Festgabe, Römische
Rechtsgeschichte, enthält Abhandlungen von Kleineidam, Klingmüller
und Leonhard, der 3. Teil, Recht der Gegenwart, Aufsätze von Beling,
Fischer, Gretener, Heymann, Jacobi, Herbert Meyer, Schott.

Die "kroatische archaeologische Gesellschaft" in Agram wurde 1851 von Kukuljević-Sakcinski gegründet, als "Gesellschaft für südslavische Geschichte und Archaeologie". Unter der Leitung von Kukuljević erschienen 1851—1875—12 Bände ihres "Archivs für südslavische Geschichte" (Arkiv za povjestnicu jugoslavensku). Im J. 1878 erhielt der Verein bei einer Neuorganisation seinen jetzigen Namen, worauf er 1879—1892 unter der Redaktion von S. Ljubić 14 Jahrgänge des "Viestnik" (in 8°) veröffentlichte. Im J. 1895 wurde eine neue Serie begonnen, nunmehr in 4°, in der neuen Orthographie "Vjesnik" genannt, geleitet von Dr. Jos. Brunšmid, Professor der Agramer Universität und Direktor

der archaeologischen Abteilung des Nationalmuseums. Bis 1905 liegen 8 Bände dieser typographisch gut ausgestatteten, reich illustrirten und sachkundig geleiteten Zeitschrift vor. In dem Inhalt nimmt die prähistorische Archaeologie einen hervorragenden Platz ein, von dem von S. Ostermann besprochenen palaeolithischen Menschen von Krapina angefangen (Bd. 4, 5). Eine ausführliche Abhandlung von Brunsmid behandelt die Kupferzeit in den südslavischen Ländern (B. 6). Die griechische und römische Periode ist ausser den Arbeiten von Celestin, Dr. Hoffiler u. a. besonders durch eine Reihe von Untersuchungen von Brunsmidvertreten: archaeologische Notizen aus Dalmatia und Pannonia (Bd. 1 f.), Colonia Aelia Mursa (Esseg, Bd. 4), Colonia Aurelia Cibalae (Vinkovci, Bd. 6), die Steindenkmäler, Statuen, Skulpturen und griechischen Inschriften des Agramer Museums (Bd. 7-8, mit 189 Abb.). Wichtig sind die genauen von Brunsmid mitgeteilten Beschreibungen der Depotfunde alter Münzen aus Kroatien und Slavonien (Bd. 1-8): keltische Nachbildungen makedonischer Stücke, das altrömische, karthagische, numidische, aegyptische u. a. Kupfergeld (400-90 vor Chr.) in dem merkwürdigen Massenfund von Mazin in der Lika, die vergrabenen Münzschätze römischer Provinzialen aus der Völkerwanderungszeit, Friesacher Münzen des 12.-13. Jahrhunderts, Münzen von England, Venedig, Padua, Aquileia, Aachen, Köln, bis zu den verschiedenartigen Stücken der Neuzeit. Die rätselhafte, an 30 Kilometer lange, wohl spätrömische Mauer von Fiume bis zum Trifinium von Kroatien, Krain und Istrien bespricht Professor V. Klaić (Bd. 5), die älteste Topographie von Spalato vor Diokletian Professor L. Jelić. (2), Altertümer von Viminacium in Serbien der Belgrader Archaeologe Dr. Vasić (8), römische Grabinschriften (in Versen) der Häuptlinge der Docleaten aus Grahovo in Montenegro Professor Vulić (8). Mittelalterliche Geographie behandelt Klaić in den Studien über den Grenzzaun (indago) und dessen Tore in Kroatien und Slavonien (7) und über die Landschaften Krbava (Corbavia) und Lika (6-7), Jelić in ausführlichen Studien über die Landschaft von Zara vecchia (3) und die Denkmäler der Stadt Nona in Dalmatien (Bd. 4-6). Genealogischen Inhalts sind die Abhandlungen von Klaić über die Adelsgeschlechter der Nelipići (3) und Frankopane (4). Der Landesarchivar Dr. Boinicic-Kninski behandelt das 1496 von König Wladislaus II. verliehene Landeswappen (1), Laszowski die Siegel der kroatischen Städte (1, 5) und das Wappen der Adelsfamilie der Mogorovici (2). Für mittelalterliche Archaeologie sind von grösstem Interesse die von ungarischen Münzen des 11. Jahrhunderts begleiteten Bronzefunde von Slavonien, beschrieben von Brunsmid (7), neben einer Serie von Fibeln aus der Völkerwanderungszeit (8). Als älteste kroatische Münze stellt Brunsmid Stücke des "Andreas dux Croatiae« (1197-1204), des späteren Königs Andreas II. fest (7). Von mittelalterlichen Inschriften ist die wichtigste die von F. Bulić besprochene Grabinschrift der kroatischen Königin Helena, Frau des Michael rex, Mutter des Stephanus rex, vom Jahre 976 aus Salona (Bd. 3, Facsimile Bd. 5, 212). Politische Geschichte behandeln Professor F. v. Šišić über die kroatischen Könige Slavić (Bd. 7) und Zvonimir (Bd. 8) im 11. Jahrhundert, Klaić über die Krönungen der Arpaden zu Königen von Dalmatien und Kroatien 1091-1207 (8) und über das Territorium und die Verwaltung

398 Bericht.

Kroatiens 1409—1526 (ib.), Kirchengeschichte die Abhandlungen des jüngst verstorbenen Domherren Tkalčić über die Klöster von Dubica (1) und Topusko (2). Daran schliesst sich eine Reihe kleinerer Aufsätze, Mitteilungen, Korrespondenzen, Vereinsnachrichten und Literaturberichte. Zur Erleichterung für fremde Leser ist in jedem Bande zum Schluss der Inhalt und das Verzeichnis der Abbildungen auch deutsch wiedergegeben.

Wien. C. Jireček.

Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1906.

Seit dem Erscheinen des letzten Jahresberichtes wurden ausgegeben: In der Abteilung Scriptores: Scriptorum Tomus XXXII pars prior (enthaltend die erste Hälfte der Chronik des Minoriten Salimbene de Adam, herausgegeben von O. Holder-Egger). — Scriptores rerum Germanicarum: Annales Mettenses Priores. Primum recognovit B. de Simson. Accedunt Additamenta Annalium Mettensium Posteriorum. — Vitae Sancti Bonifatii Archiepiscopi Moguntini. Recognovit Wilhelmus Levison. — Einhardi Vita Karoli Magni. Editio quinta. — In der Abteilung Leges: Constitutiones et acta publica. Tomi III pars altera (1292—1298) Tomi IV pars prior (129-—1310). Recognovit Jacobus Schwalm. — In der Abteilung Diplomata: Urkunden der Karolinger Bd. I (751—814) unter Mitwirkung von A. Dopsch, J. Lechner und M. Tangl bearbeitet von E. Mühlbacher. In der Abteilung Antiquitates: Necrologia Germanise Tomus III. Dioeceses Brixenensis Frisingensis Ratisbonensis. Edidit F. L. Baumann.

Für die Scriptores Merovingicarum hat Archivrat Dr. Krusch in Breslau die Ausgabe der Vita Salabergae zum Abschluss gebracht und für die gleichfalls druckfertig hergestellte Vita Remacli die historische Einleitung ausgearbeitet. Privatdozent Dr. Levison in Bonn erledigte die ihm zur Bearbeitung überwiesenen Texte der für Bd. V und VI bestimmten Vitae. Sodann ist Dr. Levison an die Bearbeitung der Fortsetzungdes Liber pontificalis (seit 715) herangegangen.

In der Hauptserie der Abteilung Scriptores erschien, von dem Abteilungsleiter Prof. Dr. Holder-Egger bearbeitet, die erste Hälfte der Chronik des Minoriten Salimbene de Adamo von Parma als Halbband des XXXII. Bandes. Der Text der Chronik wird zu Ende 1906 vollständig gedruckt sein und nach Fertigstellung der umfangreichen Vorrede und der Register mit einem Anhange (Catalogus ministrorum generalium ordinis Minorum) 1907 zur Ausgabe gelangen. Sodann gedenkt der Herausgeber sich den Arbeiten für die zweite Hälfte des XXX. Bandes wieder zuzuwenden; von den hiefür bestimmten Supplementen vom 8. bis 13. Jahrhundert bedürfen einzelne noch der Bearbeitung oder der Revision. Für die Fortsetzung der Sammlung der Italiener des 13. Jahrhunderts hat der ständige Mitarbeiter, Dr. Schmeidler, über die Cronica S. Mariae de Ferraria im Neuen Archiv Bd. 30 berichtet und nunmehr die Jahrbücher des Tolomeus von Lucca in Angriff genommen; Prof. Holder-Egger hat seine abermalige Reise nach Italien ausgeführt.

Von den Handausgaben der Scriptores rerum Germanicarum werden sich zunächst die Neubearbeitung der Historiae des Nithard durch

Bericht.

399

Dr. Ernst Müller und die Annales Marbacenses durch Prof. Bloch, beide bereits unter der Presse, anschliessen. Die Vergleichung der jüngeren Handschriften der Chronik des Cosmas von Prag hat Landesarchivar Dr. Bretholz in Brünn zu Ende geführt.

Bei seinen Vorarbeiten für die Ausgabe der Annales Austriae hat Prof. Uhlirz in Graz die Textgrundlage für die Annales Mellicenses endgiltig festgestellt. Die Neubearbeitung der Chronik des Bischofs Otto von Freising hat Dr. Hofmeister umfassend vorbereitet. Das Manuskript für den Text des Liber certarum historiarum des Abtes Johann von Victring hat Dr. Fedor Schneider in Rom nunmehr vollständig vorgelegt. Den in Aussicht genommenen Druck der Monumentia Reinhardsbrunnensia hat Prof. Holder-Egger einstweilen hinausgeschoben; dagegen übernahm er die Neubearbeitung der Annales Placentini Gibellini und gedenkt den Druck der unedirten Chronik des Abtes Albert de Bezanis von Cremona baldigst beginnen zu lassen.

Der Serie der Deutschen Chroniken wird sich demnächst als erste Hälfte des VI. Bandes der bereits vollständig gesetzte Text der Österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften (des sogen. Hagen) und ihrer Fortsetzungen in der Bearbeitung des Prof. Dr. Seemüller einreihen; ein weiterer Anhang (Wiener Annalen), Vorrede und Register sollen im zweiten Halbbande nachgeliefert werden. Privatdozent Dr. Gebhardt in Erlangen gedenkt das Gedicht von der Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwig III. bald druckfertig vorzulegen; mit den Arbeiten für das Leben Ludwigs IV. hat er begonnen. Während das von Dr. Meyer in Göttingen zugesagte Manuskript für eine bis 1300 zu führende Ausgabe der historischen Lieder noch nicht eingereicht werden konnte, sind für eine Ausgabe der Dichtungen des Peter Suchenwirt die Vorarbeiten des zu Wien verstorbenen Prof. Kratochwil erworben worden.

Innerhalb der Abteilung Leges sind die der Leitung des Geheimrats Prof. Dr. Brunner unterstellten Arbeiten durch die Prof. Dr. Freih. v. Schwind, Prof. Dr. Seckel und Prof. Dr. Tangl weiter gefördert worden. Der erstere veröffentlichte als Vorarbeit zu der Ausgabe der Lex Baiuwariorum im 31. Bande des Neuen Archivs kritische Studien über das Verhältnis dieses Volksrechtes zu dem verwandten Gesetzestexte. Prof. Seckel hat im selben Bande in einer sechsten Studie zu Benedictus Levita die Quellen des ersten Buches behandelt, eine entsprechende Studie über das zweite Buch vollendet und auch die Vorarbeiten für das dritte Buch und die Additiones dem Abschluss entgegengeführt. Prof. Tangl durchmusterte für die Ausgabe der fränkischen Placita die bayrischen Traditionsbücher; in Prades, Gerona und Vich hielt Dr. Krammer eine ergiebige Nachlese.

Unter Leitung des Prof. Dr. Zeumer hat Dr. Krammer seine Arbeiten für die Ausgabe der Lex Salica fortgesetzt. Den Druck des Bandes II der Concilia hat Prof. Dr. Werminghoff wiederaufgenommen. Dr. Schwalm in Hamburg hat für die Constitutiones bis 1347 in München, Italien und in der Schweiz gearbeitet. In der Vorbereitung der Sammlung der Constitutionen Karls IV. ist dadurch eine wesentliche Veränderung eingetreten, dass Dr. Stengel von der Mitarbeiterschaft zurückgetreten ist. Der Abteilungsleiter Prof. Zeumer hat diese Aufgabe selbst übernommen;

als ständiger Mitarbeiter ist ihm Dr. Reinhard Lüdicke zur Seite getreten: weitere Hilfsleistungen übernahm Dr. Kern.

Von der Diplomata Karolina gelangte der I. Band zur Ausgabe. Dem vielleicht noch gegen Ende des Rechnungsjahres 1906 zu beginnenden Druck der ersten Gruppe der Urkunden Ludwigs des Frommen (bis 817) wird Prof. Tangl eine den tironischen Noten in sämtlichen Karolingerurkunden gewidmete zusammenfassende Abhandlung voranschicken. Als Mitarbeiter waren Archivassistent Dr. Ernst Müller, und Dr. jur. Karl Rauch tätig, vorübergehend auch Dr. Lüdicke.

Der Leiter der Abteilung Diplomata saec. XI, Prof. Bresslau in Strassburg wird den Text des IV. Bandes im laufenden Geschäftsjahr gedruckt vorlegen: die Ausgabe des Bandes wird, nach Herstellung der Register, 1907 erfolgen können. Der Druck des V. Bandes (Heinrich III.) wird bald nach Ausgabe von Band IV beginnen können.

Für die Diplomata saec. XII hat Prof. von Ottenthal in Wien die Vorarbeiten fortgesetzt; doch schied von seinen beiden Mitarbeitern Dr. Lechner und Dr. Hirsch ersterer aus, um einem Rufe als a. o. Professor nach Innsbruck zu folgen. Sämtliche Originale Lothars aus den süddeutschen Archiven, einzig Pfäffers ausgenommen, sind bereits bearbeitet. In die Bearbeitung der Diplome Lothars waren in vollster Ausdehnung die Konrads III. und je nach der Sachlage auch bereits die Friedrichs I. und Heinrichs VI., sowie auch Papst- und Privaturkunden einzubeziehen.

In der Abteilung Epistolae, jetzt unter Leitung von Prof. Werminghoff, hat Dr. Perels während seines längeren Aufenthaltes in Italien das dortige Material für die Ausgabe der Briefe des Papstes Nikolaus I. ausgebeutet, sodann mit der Herstellung des Textes für die Briefe Nikolaus I. und Hadrians II. begonnen.

Auch der Betrieb der Abteilung Antiquitates dürfte in geregelten Gang zurückkehren. Geheimrat Holder-Egger, dessen Händen die Leitung dieser Abteilung bis auf Weiteres anvertraut bleibt, hat von dem durch seine Notker-Studien bekannten Züricher Bibliothekar Dr. Jakob Werner ein Gutachten über die Ausgabe der Sequenzen erbeten, das uns hoffen lässt, mit dem Herrn Verfasser zu einer Verständigung über Umfang und Gesichtspunkte der von ihm zu übernehmenden Weiterführung der grossen Arbeit zu gelangen. Über die Fortsetzung der sonstigen Arbeiten an den Poetae Latini des 10. und 11. Jahrhunderts wird hoffentlich im nächsten Jahresbericht eine befriedigende Mitteilung gemacht werden können. zwischen hat Prof. Ehwald in Gotha für die dem IV. Band anzuschliessende Ausgabe der Gedichte Aldhelms von Sherborne die Grundlage für die Textgestaltung gewonnen. Von den Necrologia hat Reichsarchivdirektor Dr. Baumann den III. Band vollendet und ausgeben lassen. Der Bearbeiter der Necrologia der Diözese Passau, Bibliothekar Dr. Fastlinger in München, ist leider durch schwere Erkrankung in der Arbeit behindert worden.

Inhalt

	Seite
Zur Behandlung der historischen Länderkunde. Von Robert Sieger Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen.	209
Von G. Caro	261
Über Stand und Aufgaben der ungarischen Verfassungsgeschichte. Von	
Harold Steinacker	276
Kleine Mitteilungen:	
Das Wahldekret Anaklets II. Von A. Chroust	348
Ein zeitgenössischer Bericht zur Geschichte des galizischen Aufstandes	
von 1846. Von R. F. Kaindl	355
Literatur:	
K. v. Amira, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsen-	
spiegels. (P. Puntschart)	360
R. Bartsch, Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter. (F.	
Kogler)	373
Ders., Eheliches Güterrecht im Erzherzogtum Österreich im sechzehnten	
Jahrhundert, (F. Kogler)	37 3
Privatbriefe Kaiser Leopold I. an den Grafen F. E. Pötting 1662-1673.	
Herausgegeben von Dr. Alfred Francis Pribram u. Dr. Moriz	
Landwehr von Pragenau. 2 Bde. (G. Mentz)	3 76
L. Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsver-	
träge. I. Die österreichischen Staatsverträge von 1526 bis 1763.	
(H. v. Voltelini)	377
A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden	
1. Band. 2. Aufl. (Th. Schön)	38 0
V. Récsey, Incunabula et Hungarica antiqua in bibliotheca S. Montis	
Pannoniae. (f. Th. Zahradnik)	382
A. Hübl, Die Inkunabeln der Bibliothek des Stiftes Schotten in Wien.	
(M. Vancsa) ,	385
A. John, Oberlohma. (B. Bretholz)	386

Digitized by Google

	Seit e
Literatur:	•
Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Österr Schlesiens 1902—1904. (B. Bretholz)	387
Notizen über:	
Festgabe, enthaltend vornehmlich vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Heinrich Finke zum 7. August 1904 gewidmet. S. 396. — Festgabe für Felix Dahn zu seinem 50 jährigen Doktorjubiläum gewidmet. S. 396. — Veröffentlichungen der "Kroatischen archaeologischen Gesellschatt" in Agram (C. Jireček). S. 396.	
Bericht: Monumenta Germaniae historica 1906	398

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL und FR. WICKHOFF

REDIGHRT YOM

OSWALD REDLICH.

XXVIII. BAND. 3. HEFT.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1907.

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst adressiren: Wien I Universität, Institut für österr. Geschichtsforsch $\mu\mu$ g.

Digitized by Google

Die Abonnenten der "Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" erhalten als Beilage zu den einzelnen Heften ohne Erhöhung des Abonnements-Preises die "Kunstgeschichtlichen Anzeigen", welche auch gesondert zum Preise von K 2.40 für den Jahrgang ausgegeben werden.

CSELANCE

Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau.

Von

Hermann Flamm.

Das älteste Freiburger Stadtrecht in seinen beiden Redaktionen. der erweiterten Handfeste des Gründers Konrad, erhalten in einer Abschrift des Klosters Tennenbach vom Jahr 1341, und dem jüngern Stadtrodel im Freiburger Stadtarchiv, der als Gründer der Stadt Konrads Bruder Herzog Bertold III. nennt und ebenfalls auf 1120 datirt ist. bildet eine bekannte Crux der Stadtrechtsforscher, die sich in den letzten 20-30 Jahren wiederholt angelegentlich mit diesem Gegenstand beschäftigt haben. Als allgemein anerkanntes Resultat dieser Forschungen konnte neuerdings Rietschel in einem Aufsatz "Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau 1) die Ansicht Hegels2) bezeichnen, nach der die Tennenbacher Abschrift, die Schreiber bei ihrer Auffindung in allen Teilen für die Gründungsurkunde Konrads betrachtet hatte, aus drei verschiedenen Teilen besteht. Teil I, in dem der Stadtherr in der ersten Person von sich spricht, ist der bald nach der Stadtgründung ausgestellte Stiftungsbrief Konrads und umfasst die Einleitung, die §§ 1-5 und den Schluss. Teil II, die §§ 6-15 umfassend, ist,

Digitized by Google

¹⁾ Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3 (1905) S. 421—441. Die Ausführungen Rietschels und Weltis werden von H. Joachim in einer kürzlich erschienenen Schrift, Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg in Br., in Festgabe für Anton Hagedorn, Hamburg und Leipzig 1906 S. 34 ff., soweit sie die Datirung des Freiburger Rodels betreffen, übernommen, ohne jedoch dafür neue Gründe beizubringen. Auf Joachims Schrift wird deshalb nur an wenigen Stellen einzugehen sein; seine Theorie über die Gildeverfassung als ursprüngliche Grundlage der Freiburger Rechtsentwicklung habe ich in "Kritische Blätter für die gesamten Staatswissenschaften", 1906, September, besprochen.

²⁾ Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue Folge Bd. XI S. 277 ff.

wie Hegel glaubte, wegen der Benützung in den Verfassungsurkunden von Freiburg im Üechtland und Diessenhofen, beide 1178, noch vor diesem Jahr entstanden. Teil III, der die §§ 16—55 umfasst, die nur noch von einem "Dominus" als Stadtherrn reden, setzte Hegel noch an das Ende des zwölften, spätestens aber in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Den sogenannten Stadtrodel endlich verlegte man mit Hegel bis in die neueste Zeit ganz allgemein noch vor das Jahr 1218, weil er noch den Herzog kennt und in der 1218 gegebenen Verfassungsurkunde von Bern schon erwähnt werde.

Au dieser Datirung der einzelnen Teile der erweiterten Handfeste Konrads und des Rodels, die auch dem Abdruck bei Keutgen1) zu Grunde liegt, glaubt nun Rietschel ganz bedeutende Korrekturen vornehmen zu müssen. Zunächst lässt er in Teil I2) die Sätze 2 und 3 von § 2 nur als spätern Zusatz aus herzoglicher Zeit gelten. Teil II 3) weist er, da die angebliche Handfeste von Freiburg i. Ü. von 1178 sich als eine Fälschung des dreizehnten Jahrhunderts erweise und dieses Datum auch für Diessenhofen unhaltbar sei, aber doch der Herzog in diesem Abschnitt wiederholt genannt werde, der Zeit von 1120-1218 zu, ohne dass eine genauere Feststellung möglich wäre. Für Teil III fehle es tolglich erst recht an der Möglichkeit einer genauen Datirung, und Rietschel ist geneigt, ihn erst einer weit vorgerückten Periode des dreizehnten Jahrhunderts, etwa den dreissiger oder vierziger Jahren, zuzuweisen. Und dies umso mehr, da er den Rodel "frühestens" in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts verlegt und ihn offenbar sogar noch näher an die Verfassung von 1275 heranrücken möchte. Endlich glaubt Rietschel4), und das vor allem lässt seine Arbeit noch besonders bedeutsam erscheinen, den beiden erwähnten Redaktionen des Freiburger Rechts eine bisher unbeachtete, vor 1258 in Bremgarten in der Schweiz entstandene Sammlung von Rechtssätzen als Quelle für die Feststellung des ältesten Textes des Freiburger Stadtrechtes vorziehen zu müssen; ja er gelangt durch Textvergleichung zu dem überraschenden Resultat, dass die Tennenbacher Abschrift auf die in Bremgarten zurückgehe.

Unbestreitbar bleibt Rietschel das grosse Verdienst, nachdrücklich auf die Bedeutung des Bremgartener Rechts für die Kritik der



^{&#}x27;) Keutgen, Urkunden zur stüdtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1899 S. 117 ff. Die unten folgenden Zitate beziehen sich stets auf diese Ausgabe.

²) Rietschel, a. a. O. S. 424 f.

³⁾ S. 427 ff.

⁴⁾ a. a. O. S. 429 ff.

Freiburger Rechtsaufzeichnungen hingewiesen zu haben, doch hat er sich in der Kritik in seinen übrigen Aufstellungen viel zu weit treiben lassen. Am ehesten noch könnte man ihm in der Zuweisung von Satz 2 und 3 des § 21) der Handfeste Konrads zu Teil II beipflichten, weil in Satz 3 und nur hier in der Handfeste der Ausdruck civitas vorkommt und diese Bezeichnung für 1120 verfrüht scheinen möchte. Lässt man diese Begründung gelten, so erfasst die Zuweisung zu Teil II natürlich auch den Satz 2. der mit Satz 3 untrennbar verbunden ist: für die Handfeste Konrads bliebe also nur noch Satz 1 bestehen. Ich möchte bezweifeln, ob der angegebene Grund zur Auflösung von § 2 genügt; denn Rietschel erwähnt an anderem Orte²) selbst, dass es schon unter den sächsischen Kaisern 206 Orte gab, auf die gelegentlich einmal die Bezeichnung "civitas" angewendet wurde; 57 dieser Orte lagen in Lothringen, Schwaben, Bayern und Franken. Die Anwendung von _civitas* auf Freiburg im Jahr 1120 kann daher doch nicht mehr besonders auffällig erscheinen. Jedenfalls lässt sich der auffällige und von Rietschel betonte Umstand, dass sowohl im Rodel wie auch im Bremgartener Text und den von letzterm abgeleiteten Rechten stets Satz 2 und 3 ohne Satz 1 und in Verbindung mit diesem nur in der Tennenbacher Abschrift erscheinen, wie zum Schluss gezeigt werden soll, noch auf eine andere Art ungezwungen erklären. An dieser Stelle möchte ich aber doch schon darauf aufmerksam machen, dass die Rechte von Freiburg i. Ü.3) und Diessenhofen4) --das von Flümet ist mir leider nicht zugänglich -, die, mag auch die Jahreszahl 1178 zweifelhafter Natur sein, doch auf alle Fälle sehr früh

¹⁾ Keutgen § 2: "Si quis burgensium meorum defungitur, uxor eius cum liberis suis omnia possideat et sine omni contradictione, quecunque vir eius dimiserit, obtineat. Si quis autem sine uxore et liberis aut absque herede legitimo moritur, omnia que possederat XXIV coniuratores fori per integrum annum in sua potestate aut custodia retineant; ea de causa, ut si quis iure hereditario ab ipsis hereditatem postulaverit, pro iure suo accipiat et possideat. Quod si torte nullus heredum ea que reservata sunt poposcerit, prima pars pro salute anime defuncti erogabitur in usus pauperum, secunda ad edificationem civitatis aut ad ornatum eiusdem oratorii exhibebitur, tertia duci inpendetur. •

²⁾ Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit, Leipzig 1894 S. 43. 63 civitates werden ausserdem in Sachsen und Thüringen, 86 jenseits Saale und Elbe genannt.

³) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Breslau 1852, Bd. II S. 87 § 26.

⁴⁾ Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi, Erlangen 1863, Bd. I S. 762 § 2. Auch das Burgdorfer Recht von 1273 bezw. 1316 (Gaupp Bd. II S. 120 ff.) hat in §§ 59, 60, 61 die drei Sätze verbunden.

ihr Recht aus dem breisgauischen Freiburg bezogen, den § 2 ebenfalls in der Vereinigung aller drei Sätze geben, die Tennenbacher Abschrift steht also in dieser Beziehung nicht allein. Wahrscheinlich ist aber, dass der § 2 nicht mehr in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten ist; dafür spricht vor allem der Schluss von Satz 3, wo vom Stadtherrn plötzlich in der dritten Person (duci) die Rede ist¹).

Was sodann Rietschels Einwände gegen die bisherige Datirung von Teil II der Tennenbacher Überlieferung wegen der Benützung in den Handfesten von Freiburg i. Ü. und Diessenhofen betrifft2), so ist seine Begründung, die sich auf den Fälschungscharakter dieser beiden Verfassungen stützt, abgesehen von den Bemerkungen über Flümet (1228), zwar anzuerkennen, aber es wird sich aus anderen Gründen ergeben, dass an der bisherigen Datirung kaum viel zu ändern sein wird. Um jedoch nicht andere Resultate dieser Arbeit vorwegnehmen zu müssen, kann auf diese Frage erst weiter unten eingegangen werden. An dieser Stelle möchte ich vorerst zwei bisher unbeachtete Nachrichten besprechen, die zwar kein genaues Datum von Teil II liefern, aber doch das hohe Alter desselben sehr wahrscheinlich machen. Beide stammen aus dem Rotulus San-Petrinus³), jener umfangreichen, 1203 abgeschlossenen Güteraufzeichnung des zähringischen Hausklosters S. Peter auf dem Schwarzwald bei Freiburg, und rücken zeitlich beide äusserst nahe an das Gründungsjahr der Stadt, 1120, heran.

Die eine dieser Nachrichten betrifft einen Gütertausch des Herzogs Konrad (1122—1152) und des Abtes Eppo von S. Peter (1108 bezw. 1111—1132), fällt also, wenn der Titel dux nicht eine nachträgliche Ergänzung ist, in die Zeit von 1122 bis 1132, sicher aber vor 1132. Man erinnere sich des Satzes von Teil II § 13: "Nullus de hominibus vel ministerialibus ducis vel miles aliquis in civitate habitabit, nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate" und wird gewiss erstaunt sein, als ältesten Freiburger gerade einen Ministerialen erwähnt zu finden. Die Zeugenreihe der erwähnten Urkunde lautet

³⁾ Herausgegeben von v. Weech, Freiburger Diözesan-Archiv, Alte Folge Bd. XV. (1882) S. 133 ff.



¹⁾ Auch Joachim a. a. O. S. 44 widerspricht der Zerlegung des § 2, weil dieser und nur dieser die sonst nirgends erwähnten coniuratores fori erwähne, also methodische Gründe davon abhalten müssten, den zweiten Satz von § 2 diesem abzusprechen, und entscheidet sich dafür, dass Satz 2 und 3 nur in einer überarbeiten Form überliefert sind, vor allem möchte er S. 75 ff. die Zahlangabe 24 für die coniuratores fori, die zu seiner Gildentheorie wenig passt, als spätern Nachtrag erklären. Vgl. darüber meine schon erwähnte Rezension.

²⁾ Rietschel a. a. O. S. 427 ff.

nämlich mit vollster Deutlichkeit: "Huic commutationi interfuerunt de domo eius (Conradi ducis): Berhtoldus de Múlinheim, Heinricus de Vilingen, Odalricus de Tahswanc, Burgolt de Friburc et alii quam plurimi. "1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, dieser Burgolt de Friburc ist ein herzoglicher Ministeriale. Für diese Tatsache weiss ich nur zwei Erklärungen, von denen die erste wohl ohne weiteres ausscheidet. Da es nicht absolut ausgeschlossen ist, dass die obige Urkunde vor 1120 fällt und die Überlieferung der Marbacher Annalen2), die aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts stammen, die Gründung Freiburgs in das Jahr 1091 verlegt, so wäre es nicht undenkbar, dass Herzog Bertold II. nach der Verlegung des bisherigen Hausklosters von Weilheim nach S. Peter bei Freiburg im Jahr 1093 ausser der Burg Zähringen oberhalb der in jeder Beziehung wichtigeren Gegend des spätern Freiburg auf den Trümmern des alten Römerkastells eine Burg mit einer kleinen Ansiedlung namens Freiburg baute. Dieses älteste Freiburg wäre dann vermutlich vor dem Schwabentor am Fuss des Schlossbergs in der sog. Aue zu suchen, wo im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die Grafen einen eigenen Hof besassen3). Die Erwähnung eines herzoglichen Ministerialen de Friburc wäre dann ohne weiteres erklärlich. In sich ungerechtfertigt wäre eine solche historische Konstruktion zwar nicht, sie operirt aber mit zu viel Möglichkeiten und kann daher nicht befriedigen, wenn es auch auffällig bleibt, dass gerade ein Ministeriale sich beeilt haben soll, nach dem neuen Marktort sich zu benennen, zumal doch gerade in Freiburg hofrechtliche Verhältnisse peinlich ferngehalten wurden4). Trotzdem kommt für die Erwähnung des Ministerialen de Friburc nur eine zweite Erklärung in Betracht, nach der § 13 erst nach 1120 entstand, was ja auch schon daraus hervorgeht, dass er erst in Teil II enthalten ist.

¹⁾ a. a. O. S. 166 unten. Das Wort Friburc ist im Original ausgeschrieben, wie die Verwaltung des Grossh. Generallandesarchivs auf Anfrage gütigst feststellte. — Dass auch ein Ministeriale Heinricus de Villingen in der obigen Zeugenreihe vorkommt, kann nicht verwundern, da Villingen nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Prof. Roder in Überlingen, der die Herausgabe des Villinger Stadtrechts für die Sammlung der oberrheinischen Stadtrechte der badischen historischen Kommission besorgt, ein ähnliches Recht gegenüber den Ministerialen, soweit nachweisbar, nie besass.

²) Monumenta Germaniae Historica, Scriptores Bd. XVII S. 157. Vgl. dazu Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, Freiburg i. Br. 1891, S. 587.

³⁾ Davon gleich weiter unten.

⁴⁾ Vgl. darüber Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Karlsruhe 1905 S. 41 ff.

Für eine sehr frühe Entstehung des berühmten Satzes spricht aber seine ganze Geschichte. Andernfalls wäre es unbegreiflich, weshalb er seit seiner ersten Formulirung in § 13 in den Zusätzen der Konradsurkunde zwar in § 161) noch eine weitere Ausbildung und Verschärfung durch die Forderung erfuhr, dass der Niederlassung eines Ministerialen in der Stadt oder dem Erwerb des Bürgerrechts durch Leute des Stadtherrn die Freilassung durch diesen vorherzugehen habe. während seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Praxis noch in herzoglicher Zeit das Recht erfolgreich durchbricht. Schon 12192) wird in einer Urkunde, in der sich König Friedrich mit dem Grafen Egeno von Urach über die zähringische Erbschaft vergleicht, der Wegzug von Ministerialen aus Freiburg in die königlichen Städte erwähnt. In Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Zustand halten daher die Verfassungen von 1275 und 12938) nur noch das Verbot des Bürgerrechtserwerbs durch Leute des Stadtherrn ohne vorherige Freilassung aufrecht.4) Für die sehr frühe Entstehung der §§ 13

¹⁾ Keutgen § 16: , Nullus de ministerialibus vel hominibus domini in civitate habitabit vel ius civile habebit, nisi de communi consensu omnium burgensium, ne quis burgensis illorum testimonio possit offendi, nisi predictus dominus civitatis libere eum dimiserit.

²) Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, Freiburg 1826, Bd. I S. 43 f.

³⁾ Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 79 und 129.

⁴⁾ Zur Vervollständigung der Geschichte des § 13 mögen folgende Angaben dienen. Anscheinend ohne vorherige Befragung der Bürger gestatten 1318 (Poinsignon, Das Pfarrarchiv zu St. Martin in Freiburg i. B., Nr. 6, in: Mitteilungen der badischen historischen Kommission Nr. 8, S. m 34, Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins Neue Folge Bd. II) Graf Konrad von Freiburg und sein Sohn Friedrich ihrem Knechte Johannes Klingelhut in Anerkennung seiner guten Dienste, auf einer Hofstatt (Oberlinden Nr. 8), die er als Erblehen inne hat, ein Ofenhaus oder eine Badstube zu bauen. Schliesslich muss die Zahl der in Freiburg ansässigen Leute des Stadtherrn nicht ganz unbedeutend gewesen sein, denn 1368 behält sich Graf Egon beim Verzicht auf die Stadt wiederholt seine Rechte auf die , manschaft vor, die er hat von den die in der . . . stat gesessen sint (Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 508, besonders auch S. 515). Selbst des Grafen Gesinde im engern Sinn wohnte in einer der Vorstädte, in der im Süden der Stadt am Fuss des Schlossbergs gelegenen Aue, wo der Graf den sog. Vogt-Gölins-Gof besass. Vogt Gölin kommt in Urkunden (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Alte Folge Bd. X S. 114, 230 u. s. w.) seit 1285 vor, eine Beschreibung des Hofes gibt eine Urkunde von 1316 (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Alte Folge Bd. XII S 232): ,der hof dem man sprichet voget Gölinshof und den buhof der dar zuo höret mit ackern und mit matten und mit allem dem das dar zue hörets. Die Gerichtsbarkeit über die in der Aue sesshaften Bewohner stand dem Grafen, bei Rechtsverweigerung von über acht Tagen aber dem städtischen Schultheissen zu. (Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 166 zum Jahr 1302).

und 16 der erweiterten Konradsurkunde spricht überdies noch eindringlich der Umstand, dass die Freiburger Bürger beim Tod des letzten Herzogs von Zähringen 1218 nach Ausweis einer späteren Urkunde von 1265¹) schon lehensfähig waren. Die Entstehung der gegen die Ministerialen gerichteten Bestimmung muss also wohl bedeutend früher fallen, denn dass der Satz vom Wohnverbot für Ministeriale und Milites des Stadtherrn und die Erlangung der Lehensfähigkeit der Bürger gleichzeitig nebeneinander entstanden, wird als ausgeschlossen gelten dürfen. § 13 ist also, wie die Erwähnung des Ministerialen Burgolt de Friburg vor 1132 beweist, in der Tat ein Zusatz zur Handfeste Konrads, aber jedenfalls schon sehr frühe in das Freiburger Recht aufgenommen. Selbst die Erweiterung des § 16, der der älteste Zusatz von Teil III ist, wird man der ganzen Entwicklung nach noch dem zwölften Jahrhundert zuweisen müssen.

Kaum weniger interessant als die eben besprochene Stelle ist die andere der beiden oben erwähnten Nachrichten aus dem Rotulus San Petrinus, die von der eben erörterten im Druck nur durch sieben Zeilen getrennt ist und nach dem Zusammenhang kaum später als 1140 angesetzt werden darf, eher ist sogar eine frühere Datirung wahr-

Die Forderung, dass der Niederlassung von Dienstleuten des Stadtherrn in Freiburg die Freilassung vorhergehe, die schon frühe fallen gelassen wurde, galt für den Erwerb des Bürgerrechts nach Ausweis der Verfassungen von 1275 und 1293 noch weiter und wurde strenge gehandhabt, denn es lassen sich im dr zehnten Jahrhundert nicht mehr als 4-5 Ministerialenfamilien als Freibur Bürger nachweisen (Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I. Strassburg 1892 S. 186). Auch im vierzehnten Jahrhundert wurde noch strenge auf ihre Befolgung gedrungen, wie folgender interessante Prozess aus dem Jahr 1342 (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Alte Folge Bd. XIII S. 242 f, 326, Freib. Urk.-Buch Bd. II. S. 163) beweist. Ein Tuchhänder Johann Werre genannt der Stecher, dem der Graf für geliefertes Tuch 50 81 schuldete, hatte in Freiburg das Bürgerrecht erworben, obwohl er als Lehensmann des Grafen noch nicht aus dem Lehensverband ausgetreten war. Es kam darüber zu einem langwierigen Prozess, in dem der Graf klagte: ,Der Stecher were sin man und hette lehen von ihm und were darzu ein burger zu Friburg und hette ein zwivalt trüwe und warheit gelobt, von der lehenschaft und von des burgrechts wegen. Die Güter des Stecher wurden dem Grafen zugesprochen.

Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass es übrigens an Versuchen, die gräflichen Leute selbst bei Gericht beizuziehen, nicht gefehlt haben kann. Dies beweist eine Urkunde von 1326 (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Alte Folge Bd. XII S. 455), in der Graf Konrad kundtut: "daz wir zu gerihte sassen ze Friburg...da erteiltent unser manne und unser burgere von Friburg darumbe".

¹⁾ Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 61 f.

scheinlich. Sie lautet: "Wolfger de Friburc et uxor eius Gepa pro redemptione animarum suarum et parentum suorum domos V cum curti earum beato Petro tradiderunt, ea facta conditione, ut quamdiu sibi a deo vita concederetur, singulis annis pro censu quadrans argenti ab eis in nativitate S. Johannis Baptiste persolveretur 1). Dass die hier genannten fünf Häuser, die Wolfger dem Kloster schenkt, nur in Freiburg liegen können, kann ernsthaft nicht bezweifelt werden, sonst hätte der Schreiber des Rotulus nicht vergessen die Lage derselben anzugeben, wie er dies sonst gewissenhaft tut. Die Schenkung, die die curtis mitumfasst, ist in verschiedener Beziehung lehrreich. Sie bestätigt einmal, dass es dem Herzog Konrad mit dem in der Einleitung gegebenen Versprechen, unicuique mercatori haream in constituto foro ad domos in proprium ius edificandas distribuis 2) wirklich ernst war. Weiter bestätigt diese und eine andere Schenkung einer Freiburgerin aus dem Jahr 12003), dass § 6 von Teil II: Si quis penuria rerum necessariarum constrictus fuerit, possessionem suam cuicunque voluerit vendat", keine allgemeine Beschränkung der Veräusserung von Grundstücken enthält, - damit würde er ja ohnehin in

¹⁾ Freib. Diöz.-Archiv, a. a. O. S. 167. Die ungefähre Datirung der obigen Stelle ergibt sich nur aus dem Zusammenhang. Vorher gehen ihr S. 166 zwei Urkunden von 1128 (nicht 1108, vgl. Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen, S. 278 Anm. 846) und die den Ministerialen Burgolt erwähnende, die vor 1132 fällt. Auf diese beiden Stellen folgen drei undatirte Schenkungen, von denen die der obigen Stelle von Wolfger unmittelbar vorhergehende als Schenker einen Heinricus de Owa erwähnt, der offenbar identisch ist mit dem weiter unten auf derselben Seite genannten Heinricus de Owon (1112 Dez. 27). Nachstehend folgen der Stiftung Wolfgers einige Schenkungen, von denen die drittnächste als Schenker einen Eberhardus de Scalchstat nennt, der 1139 bei Schöpflin, Historia Zaringo Badensis, Carolsruhae 1765 Bd. V S. 84 f. als Zeuge in einer Urkunde auftritt. Der folgende Eintrag fällt sogar noch in die Zeit Bertolds III. und ist nach der weitgehenden Übereinstimmung der Zeugenreihe mit andern datirten Einträgen S. 140, 142, 155 genau auf den 27. Dezember 1112 zu datiren. In die Zeit des Herzogs Konrad fallen auch noch die beiden folgenden Stellen nach Vergleich mit S. 160, wo die drei Schenkgeber als Zeugen auftreten, und S. 168 — die dazwischen stehende Schenkung des Lampertus de Friburc lässt sich nicht näher bestimmen - mit S. 145. Der nächste Eintrag endlich ist auf 1148 datirt; auch die S. 169 folgenden Schenkungen gehören noch der Zeit des Herzogs Bertold III. oder Konrad an, vgl. mit S. 158. Die Schenkung Wolfgers fällt also aller Wahrscheinlichkeit nach noch in die Zeit Konrads und zwar vermutlich in die dreissiger Jahre des zwölften Jahrhunderts, also in das zweite Jahrzehnt der Stadt.

²⁾ Keutgen S. 117.

³⁾ Freib. Diöz.-Arch. XV S.154. , Mathildis vidua de Friburc . . . pistrinum in eadem urbe situm sancto Petro donavit etc.

Widerspruch mit den Worten in proprium ius" der Einleitung geraten -, sondern dass in § 6 nur eine Einschränkung der Verfügungsfreiheit über Erblehen beabsichtigt sein kann. Die Richtigkeit dieser Interpretation ergibt sich auch aus dem kleinen Zusatz "salvo censu dominia, den die Verfassungen von Freiburg i. Ü. und Burgdorf 1) zu § 6 machen. Wenn also Welti, auf dessen Ausführungen sich Rietschel für seine späte Datirung des Freiburger Rodels vor allem beruft, unter anderm meint2), dieser müsse deshalb schon viel jünger als .um 1200" sein, weil die §§ 21 und 668) des Rodels unmöglich so bald nach 1178, der noch von Welti angenommenen Datirung von Teil II, entstanden sein könnten, so ist zwar richtig, dass diese beiden Paragraphen das Verfügungsrecht über Liegenschaften erweitern, aber. was nach den Worten in proprium iuse der Einleitung allein noch nötig war, nur bezüglich der Erblehen. Welti übersieht zudem, dass § 21 des Rodels auch schon in § 384) von Teil III der erweiterten Handfeste Konrads enthalten ist und dass § 66 erst in den selbständigen Zusätzen des Rodels steht, sodass, da § 6 der älteste Zusatz zur Urkunde Konrads überhaupt ist, die zeitliche Kontinuität in der Entwicklung des Erblehenrechtes auch bei einer früheren Datirung des Rodels als "kurz vor 1248" durchaus gewahrt bleibt. Das sehr frühe Vorkommen des Erblehenrechts in Freiburg wird ja zudem durch die Tatsache, dass Wolfger gleich im Besitz von fünf Häusern angetroffen wird, noch wahrscheinlicher. Er wird schwerlich der einzige gewesen sein, der über mehr Hausbesitz verfügte als sein Wohnbedürfnis nötig machte, und vollends das Kloster St. Peter war zur Nutzung der Häuser auf Ausleihe angewiesen. Deshalb braucht man noch gar nicht daran zu denken, dass jenen fünf Häusern auch fünf Areen zu 100 Fuss Länge und 50 Fuss Breite, wie sie in der Stiftungsurkunde Konrads vorgesehen sind, entsprachen⁵), oder gar Sombart'sche Vor-

¹⁾ Gaupp, Deutsche Stadtrechte, Bd. II S. 92 § 47 und S. 130 § 97.

²) Welti, Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Erster Band: Das Stadtrecht von Bern I (1218—1539), Aarau 1902, S. LI Abs. 4 b.

³⁾ Rodel § 21: , Omnis burgensis huius civitatis est genoz possessionis cuiuslibet, si eam sibi forte voluerit comparare, nec de bonis suis dabit ullo modo ius advocatie.

Rodel § 66: , Si quis bonum quod in vulgari dicitur erbe alicui obligaverit, ille cui obligatur certus est in pignore, quamdiu alter eorum inde iura dederit. Si vero iura inde cedentia neuter dederit, bonum in domini redit potestatem.

⁴⁾ Keutgen § 38: ,Omnis burgensis eiusdem conditionis erit cum omni possessione sibi comparanda, nec dabit ius advocatie de bonis suis.

⁵) Keutgen, Einleitung S. 117:..., unicuique mercatori haream in constituto foro ad domos in proprium ius edificandas distribui... Singule vero haree domorum in longitudine centum pedes habebunt, in latitudine quinquaginta.

stellungen über die Grundbesitzverteilung in den alten Städten sich zu eigen machen. Im Gegenteil macht es der Wortlaut "cum curti earum" sogar wahrscheinlich, dass die fünf Häuser auf einer Area standen¹). Darauz folgt dann aber, um das noch hier anzuknüpfen, eine sehr wichtige Schlussfolgerung. Sobald man für die fünf Häuser Wolfgers weniger als fünf Areen annimmt, so ist damit ein Beispiel aus ältester Zeit gegeben, dass die Parzellirung der Areen gleich mit Gründung der Stadt in Aussicht genommen war. Die Notwendigkeit einer solchen Massregel folgt ja zudem auch daraus, dass jede Stadt kleine und kleinste Leute braucht, und nur grosszügige Bebauung auf ganzen Areen zu 5000 Quadratfuss (= 450 m²) annehmen, die zudem für eine ackerbautreibende Bevölkerung zu minimal, für städische Bebauung aber für viele Leute zu gross wären, hiesse in gewissem Sinn, eine Neugründung sich gar zu primitiv und nur für wenige Leute bestimmt vorstellen²).

Nach dieser Abschweifung, die für die Frage nach dem Alter von Teil II nicht unwichtig war, hätte nun die Besprechung von Teil III der erweiterten Konradsurkunde zu folgen. Um jedoch sicheren Boden zu gewinnen, muss zuerst die Datirung des Rodels versucht werden. Hegel³) setzte diesen wegen der Erwähnung im Stadtrecht von Bern (1218) noch in die herzogliche Zeit "um 1200". Diese Fixirung ist durch den Nachweis des Fälschungscharakters der Jahreszahl 1218 für Bern unhaltbar geworden, und nachdem dieses Kriterium gefallen, wollen Rietschel und Welti den Rodel möglichst spät ansetzen. Aber während Welti⁴) "kurz vor 1248" Halt macht, geht Rietschel noch über dieses Jahr hinaus. Nach ihm ist der Rodel "frühestens um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts") anzusetzen, und anscheinend ist Rietschel geneigt, ihn der Verfassung von 1275, als deren Grundlage er den Rodel unter Berufung auf Gengler⁶) bezeichnet, zeitlich sogar noch näher zu rücken.

¹⁾ Während des fünfzehnten Jahrhunderts besass das Kloster St. Peter nur 125 m² Grundbesitz in Freiburg. Erst seit 1492 nahm dieser gewaltig zu.

²) Vgl. über diese für die Baugeschichte Freiburgs höchst wichtige Frage Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang S. 135 ff., und Flamm, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br., Freiburg 1903 S. XXV f. Dazu die Rezensionen von Heldmann, in Conrads Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik Bd. 81 (1903) S. 830—832, Keutgen in Historische Vierteljahresschrift Bd. VIII (1905) S. 544 ff. und Keutgen, Vierteljahresschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV (1906) S. 383—389.

³⁾ Hegel, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Neue Folge Bd. XI S. 280.

⁴⁾ Fontes rerum Bernensium a. a. O. S. LIV.

b) Rictschel a. a. O. S. 434.

⁶) Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Nürnberg 1866 S. 133 ff., Rietschel S. 432.

Bei dieser Datirung fällt vor allem auf, dass Rietschel die Erwähnung des Rodels in der Urkunde von 1248¹) nicht beachtet. Seine Datirung wird schon dadurch widerlegt, ist aber auch aus inneren Gründen nicht haltbar.

Wie es sich mit der Übereinstimmung von Rodel und der jüngeren Verfassung in Wirklichkeit verhält, wird sich rasch ergeben. Richtig ist, dass der Rodel, nicht die erweiterte Konradsurkunde, die Vorlage der Tennenbacher Abschrift, bei Ausfertigung der Verfassung von 1275 benützt wurde. Man vergleiche nur Rodel § 24 mit Tennenbach § 2 und 1275 Seite 79, Rodel § 40 mit Tennenbach § 5 und 1275 Seite 82. Rodel \$ 25 mit Tennenbach \$ 10 und 1275 Seite 79. Rodel § 37 mit Tennenbach § 17 und 1275 Seite 76. Noch sicherer wird die Benützung des Rodels bei der Abfassung des Stadtrechts von 1275 dadurch bewiesen, dass dieses zwar die selbständigen Zusätze des Rodels §§ 4, 11—14, 30, 40, 66—80 abgesehen von § 70 und § 80 voll übernimmt, dass dagegen diejenigen Paragraphen der Tennenbacher Abschrift, es sind § 2 Satz 1, §§ 6, 9, 18 (zum Teil), 41, 43 (zum Teil), 50-55, die im Rodel nicht erwähnt werden, auch 1275 fehlen. Aber obwohl das Alles zuzugeben ist, geht es trotzdem viel zu weit, wenn Gengler an der angegebenen Stelle sagt: "Der Entwurf 2) von 1275 enthält lediglich eine erweiterte deutsche Bearbeitung des Stadtrodels*. Zum Beweis seiner Behauptung gibt Gengler eine Gegenüberstellung einer Reihe von Rechtssätzen aus den Verfassungen von 1293, 1275, dem Rodel und der Tennenbacher Abschrift und stellt in der Tat fest, dass die beiden jüngeren Verfassungen den Rodel, nicht die Vorlage der Tennenbacher Überlieferung benützt haben. Wie sehr das zutrifft, ist eben gezeigt worden. Aber Gengler und Rietschel übersehen, dass die Zusammenstellung Genglers nur Bestimmungen über Erbrecht, eheliches Güterrecht, Vormundschaft und Ähnliches enthält, also Rechtsverhältnisse betrifft, die wegen ihrer geringen Neigung zu raschen Änderungen sich keineswegs für die genaue zeitliche Begrenzung von Verfassungsurkunden eignen und deren Übereinstimmung in den Verfassungen von 1293, 1275 und dem Rodel also auch nicht verwundern kann. Wesentlich anders gestaltet sich das Bild, wenn die in raschem Fluss befindlichen Sätze über städtisches Verfassungsrecht aus dem Rodel den entsprechenden Normen der Verfassung von

¹⁾ Freib. Urk.-Buch I S. 54., omnes libertates nostras et iura secundum quod a quondam illustri domino nostro felicis memorie Berhtoldo duce Zaringie statuta nostra recepimus .

²) Gengler S. 133.

1275 gegenübergestellt werden; die Urkunde von 1293, die schon wieder über die von 1275 hinausgeht, kann bei der folgenden Zusammenstellung unberücksichtigt bleiben.

Rodel.

- § 4. Constituit autem (dux), ut quicumque dominus postmodum eandem civitatem hereditario iure possideret, eo decedente, quisquis inter heredes ipsius senior extiterit, dominium einsdem civitatis obtineret.
- § 8. Dominus dabit ecclesiam sacerdoti, quem burgenses communiter elegerint.
- § 10. Scultetum, lictorem, pastorem, quem burgenses annuatim elegerint, dominus ratum habebit et confirmabit.
- § 20. Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri et argenti in potestate XXIIII consulum erit, et postquam ea aequaverint. uni eorum cui visum fuerit civitas committat, et qui postmodum majorem vel minorem habuerit, furtum perpetravit, si vendit aut emit per ipsam.
- § 23. Qui proprium non obligatum valens marcam in Friburc habuerit, burgensis est.

§ 25. Quicumque in hac civitate

Verfassung von 1275. (Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 74 ff.)

- S. 75. Swenne ein herre der stat ze Friburg stirbet, so sun die burger ze herren wellin sinen eilzten sun der leie si und ein elich kint. Swie aber der herre enheinen sun lat, so sun sü die eilztun dohtir nemen ze frowen.
- S. 75. Die kilchun ze Friburg sol der herre lihen, swem er wil.
- S. 75. So sol der herre wellin einin schultheizen ussir den vier und zwenzigon und enheinen andirn. Den stockwärter und die herter sun die burger wellin sweli sü went, und sol der herre die stäte
- S. 82. Ellü mas und ellü gewäge dü stant in der vier und zwenzigon gewalt eins ielichen dingis, und swenne si die gemazont und geähtint, so sun si sü eime enpfelhen, swem sü went, und swer mit minre oder merre maze oder gewäge koufit oder verkoufit, der begat düpstal.
- S. 78. Es enmag nieman burger werdin, nuwande er heige zem minesten ein ahtol teil an eime hus daz zweiger march wert si und unverkümirt. Het aber ein burger nuwont ein ahtol teil das zweier march wert ist, swenne der stirbet so sint ellü sinü kint an demselbin burger swie viel der ist. Swenne aber ir deheins endirt sin ding, so enhet es nüme burgreht daran, nuwonde es bessirete es ime selbin in der jarvrist.
- S.78. Swer .. ane nahgeschreie und diem et annum nullo reclamante per- gerüwechliche jar und dag ze Friburg

Rodel.

manserit, secura de cetero gaudebit burger gesizzet, der ist aftirdes libertate.

§ 75. Cum autem aliquis sanguinolentus efficitur, si conqueri vult, pulset campanam, ad cuius sonitum XXIIII venire tenentur, qui lesum lavabunt etc.

§ 79. Consules autem possunt decreta constituere super vinum, panem et carnes et alia, secundum quod universitati civitatis viderint expedire, et quicumque super hiis iuraverint, si forte infringunt, honorem suum amiserunt et bona eorum publicabuntur.

1275.

S. 83 f. So man die gloggin aber gelütet, so sol man merkin wie man rihten sol, zwene der vier und zweinzigen schowent des klägirs wunden u. s. w.

S. 82. Die vier und zwenzig die mun ouch machon reht und einunga und ouch wandilon alse si dunket daz es der stat reht kome, ane des herrin reht, der mun sü nüt verwandilon ane sinen willen, und also umbe dis allis, es si mas, gewäge, reht, oder einunga, da sun sü zuoz inen nämin ane alle gevärde andir vier und zweinzig erber burger, und swas sü mit der willen und volge uebirein komint harumbe. daz sol stäte beliben, und swer daz denne brichet, der bricht der stat ir

Der Gegensatz zwischen Rodel und der Verfassung von 1275 ist offenbar. Nach jenem besitzt die Gemeinde noch entscheidenden Einfluss bei der Wahl von Schultheiss. Pfarrer und Verwalter von Mass und Gewicht, ebenso beim Erlass von Marktstatuten, also bei der Ausübung von Rechten, die der Freiburger Verfassung ihre herrschende Stellung am Oberrhein verschafft haben, nach der Verfassung von 1275 aber sind diese Rechte an die alten Vierundzwanzig, also an die Geschlechter, und an den Stadtherrn übergegangen. Der Rodel gibt also einen Rechtszustand, der die Verfassung von 1275 doch als wesentlich mehr als lediglich eine erweiterte deutsche Bearbeitung des Stadtrodels" erscheinen lässt, muss also unbedingt der Zeit vor 1275 angehören, und selbst die Übereinstimmung vieler Privatrechtssätze kann keinen Grund bilden, ihn dem Jahre 1275 nahe zu rücken.

Weitere Kriterien für seine Datirung liefern die Abmachungen anlässlich der Verfassungsänderung des Jahres 12481), die gegenüber dem früheren Rechtszustand verschiedene Neuerungen von grösster Bedeutung brachte. Die wichtigste war, dass zu den bisherigen 24 consules 24 neue hinzukommen sollten, .sine quorum consilio et consensu

¹⁾ Freib. Urk.-Buch I S. 53 ff.

priores nec debent nec possunt commune negocium ville nostre aliquatenus ordinare". Die neuen Mitglieder des Rates sind jährlich ein oder zwei Mal ganz oder teilweise zu ändern und gesondert zu wählen "secundum quod universitati visum fuerit expedire". Die alten Vierundzwanzig werden dafür als Richter anerkannt: "Priores tamen viginti quatuor coniurati causas sive questiones iudiciales suis discutient sententiis"; den neuen Ratsmitgliedern und der Gemeinde wird nur das Recht der Schelte und Berufung an die Gemeinde zugestanden. Endlich wird noch eine Kommission, bestehend aus einem Mitglied der alten und drei Mitgliedern der neuen Vierundzwanzig, zur Beaufsichtigung der städtischen Finanzen eingesetzt.

Der Rodel kennt keine einzige dieser Neuerungen. Wenn auch die Verfassung von 1275 sie nur zum Teil, hauptsächlich soweit sie den Geschlechtern günstig sind, erwähnt, so beweist das nur, dass die Errungenschaften des Jahres 1248 zum Teil wieder rückgängig gemacht wurden, während das gänzliche Fehlen derselben im Rodel nur durch dessen Entstehung vor 1248 erklärt werden kann. Was zunächst die neuen Vierundzwanzig betrifft, so enthält der Rodel über sie nicht die leiseste Andeutung. Charakteristisch ist, wie die Verfassung von 1275, deren Gesinnung aus den oben zitirten Stellen nunmehr bekannt ist, sich mit dem neuen Rat abfindet. Wir sahen, das 1248 die jährlich ein oder zwei Mal erfolgende Wahl des neuen Rats der Gemeinde zugestanden wurde. Die Verfassung von 1275 aber bestimmt: "Die vier und zwenzig die mun ouch machon reht und einunga und ouch wandilon alse si dunket daz es der stat reht kome und also umbe dis allis da sun sü zuoz inen nämin ane alle gevärde andir vier und zweinzig erber burger, und swas sü mit der willen und volge uebirein komint harumbe, daz sol stäte beliben usw.". Es muss auffallen, dass das Wahlrecht der Gemeinde in dieser einzigen Stelle, in der die Verfassung von 1275 des neuen Rats überhaupt gedenkt - die alten Vierundzwanzig werden fast zwanzig Mal erwähnt - nicht genannt wird, sondern dass vielmehr durch die Wendung "da sun sü (die alten Vierundzwanzig) zuoz inen nämin ane alle gevärde andir 24 erber burger" der Eindruck entsteht, dass die Wahl dieser Mitberater dem alten Rat zusteht. Und wenn auch dieser Eindruck durch eine übereinstimmend klingende Wendung einer Urkunde von 12821): "Es ensol öch nieman enhein ungelt in der stat ze Vriburg sezen noh nämin wande mit minem (des Grafen) und der vier und zweinzigon und alse mängis erbers mannis willen, die die

¹⁾ Freib. Urk.-Buch 1 S. 96.

vierundzwenzig darzu nämint ane alle gevärde" noch verstärkt wird, und auch tatsächlich der neue Rat nach 1248 keine wichtige Rolle gespielt hat¹), so geht doch aus der Erwähnung desselben in der Verfassung von 1275 der Unterschied dieser gegenüber dem Rodel deutlich hervor.

Dass die 1248 eingeführte Finanz-Kommission im Rodel nicht erwähnt wird, sei gleichfalls festgestellt; dass auch die Verfassung von 1275 diese Kontrolle, die von drei Mitgliedern des neuen und nur einem des alten Rats ausgeübt werden sollte, nicht kennt, wird bei der weitgehenden Bevorzugung der Geschlechter in dieser Verfassung weniger befremden. Ebensowenig wird man sich aber wundern, dass die richterliche Stellung des alten Rats, die 1248 anerkannt wurde, 1275 weiter ausgebildet erscheint, dass dagegen das Recht der Schelte und die Berufung an die Gemeinde nicht mehr erwähnt werden. Im Rodel nun werden die Vierundzwanzig nur in beiden folgenden Stellen in Verbindung mit dem Gericht gebracht: § 40. "Si super aliqua senentia fuerit inter burgenses orta discordia, ita quod una pars illam vult tenere sententiam, alia vero non, e XXIIII consulibus duo, non simplices burgenses, super ea Coloniam appellabunt si volunt. Et si cum testimonio Coloniensium reversi fuerint, quod vera sit sententia, pars contraria reddet eis expensam omnem quam fecerunt. Si vero Coloniensium iudicio non obtinebunt sententiam, ipsi dampnum ferent et expensam".

§ 75. "Cum autem aliquis sanguinolentus efficitur, si conqueri vult, pulset campanam, ad cuius sonitum XXIIII venire tenentur, qui lesum lavabunt. Et si fuerit ibi plaga sanguinis, reus pene supradicte subiacebit. Sin autem, id est si plaga sanguinis inventa non fuerit, ille qui pulsaverat rei penam sustinebit".

¹⁾ Vgl. Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang S. 46 f. Zu den dort angeführten Stellen, die die geringe Bedeutung des zweiten Rates in der Zeit von 1248 bis fast 1293 beweisen, vgl. ausserdem folgende Stellen: 1270 (Trouillat, Monuments de l'ancien évêché de Bâle, Pruntrut 1852—67, Bd. II S. 204) Nos C. comes de Vryburgo, scultetus et viginti quatuor jurati de Vryburgo; 1272 (Fürstenbergisches Urkundenbuch, Tübingen 1877 ff., Bd. I S. 479): Der schultheisse und die vierundzwenzig von Friburg; 1280 (Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden, 2. Aufl. Heidelberg 1903 Bd. I Sp. 606) Der schultheizze und die vier unde zwenzige von Vriburg; 1281 (Adelhauser Archiv, unedirt) Der Schultheiss und die quattuordecim coniurati; vor 1288 nennt den zweiten Rat ausser der Verfassung von 1275 und der Urkunde von 1282 noch eine Urkunde von 1276 (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., Alte Folge Bd. IX S. 461): Wir der raut und die vier und zwenzig von Vriburg".

Viel lässt sich aus diesen paar Sätzen über die richterliche Stellung der alten Consules nicht interpretiren, und will man nicht über einen sichern Schluss hinausgehen, so lässt sich kaum mehr herausdeuten, als dass die Vierundzwanzig den vornehmsten Teil des Umstandes bilden und noch in ihrer Gesamtheit als Voruntersuchungsrichter fungiren. Das Jahr 1248 brachte, wie schon gezeigt, die Anerkennung der alten Vierundzwanzig als Richter, und diese Neuerung wurde 1275 nicht nur nicht rückgängig gemacht oder abgeschwächt, sondern noch wesentlich verstärkt. Der Schultheiss, also der Vorsitzende im Gericht, soll jetzt nur noch aus den alten Vierundzwanzig genommen, nicht mehr von der Gemeinde gewählt werden: "So sol der herre wellin einin schultheizen ussir den vier und zwenzigon und enheinen andirn". Abgesehen von dieser äusserst wichtigen Bestimmung kommt die Stellung des alten Rats in der Verfassung von 1275 noch in folgenden Stellen zum Ausdruck:

Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 78: Wer einen andern in Schuldhaft legt, haftet dem Schultheissen für das Leben des Gefangenen "und sol in dem gericht öugin alse dicke so die vier und zwenzig wellint". Dieser Zusatz fehlt im Rodel § 56.

S. 79 f.: Sind beim Tod eines der Ehegatten Kinder vorhanden, so enmag daz ander nüt getuon ussir eigen noh ussir erbe, nuwond hungers not trib es dar zuo, die sol es bewern mit sinem eide, und ensol es dennoch nüt tuon wande mit urteilde der vier und zwenzigon". Auch dieser Zusatz fehlt im Rodel § 28.

S. 81: Nimit der herre deheime burger uzit vrävillich und ane gericht daz er het in siner gewer, so sun die vier und zwenzig manon

¹⁾ Nach der Verfassung von 1275, Freib. Urk.-Buch Bd, I S. 83 f., wird die Voruntersuchung nur noch von zweien der alten Vierundzwanzig, nicht mehr vom ganzen Kollegium geführt. So noch im sechszehnten Jahrhundert. Im Jahr 1564 z. B. (Ratsprotokolle Bd. 21 Bl. 628a) war ein Student erstochen worden, haben ihn besichtiget von vierundzwanzigern Hans Federer und Peter Frey unter Zuziehung der Stadtärzte. Anlässlich eines Kirchendiebstahls, der zur Hinrichtung der Schuldigen führte, werden 1565 (Ratsprot. Bd. 22 Bl. 201a) zwei der Vierundzwanzig, die den Sachverhalt besichtigt, zuerst als Zeugen vernommen. Diese prozessrechtlich unzulässige Vereinigung von Zeugen- und Richterfunktion in derselben Person weist m. E. deutlich auf die Art der Entstehung der richterlichen Stellung der alten Vierundzwanzig hin. Diese waren mit dem Umstand zuerst nur Zeugen, aber die vornehmsten unter denselben. Beim Rechtszug nach Köln (Rodel § 40) werden ebenfalls zwei Consules, die noch nicht Richter sind, mit der Anfrage beauftragt. Vom vornehmern Teil des Umstandes, der die Voruntersuchung führt, bilden sich dann die Vierundzwanzig allmählich (Abschluss 1248 und 1275!) zu Richtern aus.



den herrin bi sinem eide, daz er daz wider gebe, tuot er des nüt, so sol der dem er es nam und ouch die vier und zwenzig verbieten, daz nieman dem herrin enhein reht tuege, unzint er das wider tueie *. Der Rodel kennt eine ähnliche Bestimmung überhaupt nicht.

S. 83: "Der vier und zweinzigen sun zwene gan mit dem schulzheizin ze huse und ze hove und sun ouch dü hüsir ze angült gen". Ebenso bei der Frönung eines Hauses S. 85. Beide Stellen fehlen im Rodel.

Als Resultat der bisherigen Untersuchung kann demnach festgestellt werden: Der Rodel passt absolut nicht in die Zeit von 1248 bis 1275. Wir können aber sogar gleich noch ein Jahr weiter zurückgehen. Der & 8 des Rodels bestimmt noch über die Vorpräsentation des Pfarrers durch die Gemeinde: Dominus dabit ecclesiam sacerdoti quem burgenses communiter elegerints: in der Verfassung von 12751) aber heisst es kategorisch: "die kilchun ze Friburg sol der herre lihen swem er wil". Der Verlust des Vorpräsentationsrechts der Bürger fällt ins Jahr 12472). In diesem Jahre suchte der gräfliche Stadtherr die einträgliche Pfarrei Freiburg - sie brachte 1275 jährlich 130 Mark Silber - seinem jüngeren Bruder zu verschaffen. Die Bürger aber, die von einem gräflichen Pfarrer nichts wissen wollten, wandten sich in ihrer Not an den Papst mit der Bitte, die Einsetzung eines residirenden Pfarrers zu veranlassen, der bei der Grösse der Pfarrei, 40 000 Seelen, dringend nötig sei. Trotz dieser Übertreibung ging der Graf schliesslich aus dem Streit als Sieger hervor; sein Bruder wirkt schon 1247 als Pfarrer von Freiburg, und als er bald nach 1252 starb, erhielt der dritte Sohn des Grafen, ein Kind von allerhöchstens zehn Jahren, die Pfarrei, die fortan bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in ununterbrochenem Besitz der Familie des Stadtherrn blieb.

Wer endlich das Fehlen von Paragraphen im Rodel als zwingenden Beweis für dessen frühere Entstehung ansehen will, kann in dessen Datirung noch vor 1244 zurückgehen. Rietschel machte nämlich die

¹⁾ Freib. Urk.-Buch I S. 75.

²) Vgl. Stutz, Das Münster zu Freiburg im Breisgau im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung, Tübingen u. Leipzig 1901 S. 11 ff., und Flamm, Ordnungen und Satzungen der Münsterkirche in Freiburger Münsterblätter Bd. I (1905) S. 63 ff. Berichtigend möchte ich diesem Aufsatz hinzufügen, dass es sich bei den Vorgängen des Jahres 1247 nicht, wie dort nach Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Bd. I S. 99 angegeben ist, um die Gründung einer zweiten Pfarrei, sondern nur um die Forderung eines plebanus residens handelt. Im übrigen ändert sich dadurch an der Auslegung der Ereignisse von 1247 nichts.

Beobachtung, dass im Rodel die §§ 50—55 der Tennenbacher Abschrift vollständig fehlen, und dieser Umstand, den er sich auf andere Weise nicht erklären konnte, veranlasste ihn, die Entstehung jener sechs Paragraphen¹) nach Bremgarten zu verlegen und die Tennenbacher Abschrift für einen Auszug aus dem Bremgartener Recht zu erklären. Der Zusammenhang ist jedoch, was Rietschel, dem als methodisches Hilfsmittel für seine Untersuchung nur die Textvergleichung zur Verfügung stand, nicht wissen konnte, ein durchaus anderer. Die §§ 50 bis 55 können im Rodel ja auch deshalb fehlen, weil sie erst nach dessen Abfassung entstanden sind. Von § 52 der Tennenbacher Abschrift muss wenigstens die späte Entstehung kurz vor 1244 als sicher angenommen werden. Dies beweisst der Vergleich desselben mit einer Papsturkunde vom 5. März 1244, die Finke aus dem im Besitz der Freiburger Universität befindlichen Archiv des einstigen Freiburger Dominikanerklosters veröffentlicht hat²).

§ 52.

Nullus in lecto egritudinis sine manu heredum suorum alicui aliquid potest conferre nisi quinque solidos vel equivalens.

Lateran 1244 März 5.

Innocentius episcopus servus servorum Dei venerabilibus fratribus . . . Constantiensi . . . Basiliensi . . . Argentinensi et Spirensi episcopis salutem et apostolicam benedictionem. Sane mirantes accepimus, quod in vestris diocesibus quidam iudices contra divine beneplacitum voluntatis et canonicas sanctiones in religionis odium et dispendium clericalis ordinis publice statuerunt, u t aliquis ex eisdem diocesibus quantumcumque nobilis vel dives aut potens existat, pro anime sue remedio sine consensu heredum suorum plus quam quinque solidos usualis monete ecclesiis vel aliis piis locis aut quibuscumque personis in ultima voluntate legare non possit.... mandamus. quatinus omnibus de ipsis diocesibus firmiter inhibere curetis, quod eadem statuta de cetero non observent .

¹⁾ Rietschel a. a. O. S. 429 f.

²⁾ Finke, Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau, in Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichte, Altertums- und Volkskunde von Freiburg und dem Breisgau, Bd. 17 (1901) S. 173.

Die Übereinstimmung von Papsturkunde und § 52 ist eine so auffallende, dass ein Zusammenhang zwischen beiden notwendig bestehen muss. Denn das Neue im letztern ist nicht die Beschränkung der Verfügungsfreiheit Kranker überhaupt, diese findet sich vielmehr in allgemeiner Form schon in einer Urkunde des Herzogs Konrad vom Jahr 11231), auch das Freiburger Stadtrecht von 1293 kennt sie in einer nachträglichen Erläuterung am Schluss der Verfassungsurkunde²), ebenso Freiburger Urkundens) des vierzehnten Jahrhunderts und, was eine weite Verbreitung beweist, auch der Schwabenspiegel in Kapitel 142. Das Neue an § 52 war also die Fixirung des freien Maximums auf die geringe Summe von 5 ß, und diese niedrige Normirung hat offenbar den Widerstand der Kurie hervorgerufen. Dass in der Tat diese getroffen werden sollte, ist nicht zu bezweifeln, wenn auch § 52 für den durch die letztwillige Verfügung Bedachten nur die Fassung alicui" gebraucht. Denn es ist klar, dass durch diese weite Formulirung die ausgesprochen antiklerikale Absicht verhüllt wurde. Zudem bestätigt auch die Papsturkunde, dass die bekämpfte Bestimmung allseitige Wirkung hatte, mit den Worten "vel quibuscumque personis". Wie gefährlich die Einschränkung der Kurie war, beweist wiederum die Papsturkunde, die sich an die Bischöfe von Konstanz, Basel, Strassburg, Speyer, also des ganzen Oberrheins wendet. Ob eine antiklerikale Bewegung von solchem Ausgang kurz vor 1244 von Bremgarten ausgehen konnte, das damals noch überhaupt keine Stadtrechtsaufzeichnung besass und von geringer Bedeutung war, muss mindestens höchst zweifel-

¹⁾ Schannat, Vindemiae Literariae, Collectio prima, Fuldae et Lipsiae 1723, S. 161. Ein herzoglicher Dienstmann war im Kloster St. Peter Mönch geworden und hatte diesem noch vor seinem kurz darauf erfolgten Tod sein Vermögen vermacht. Deshalb wandten die Erben ein, "quod praefatus vir hujusmodi traditionem in extremo vitae suae tempore sine licentia domini sui minime facere deberet nec heredes sui juris exhaeredare posset. Der Herzog erkannte ihren Einwand an, bestimmte aber für die Zukunft, "ut quicumque ex eis (seinen Ministerialen) sive sanus sive infirmus vel etiam in novissima hora constitutus aliquod caritatis beneficium multum seu modicum nihil exceptum ad predictam ecclesiam sollemniter offerret . . . durabile et immutabile permaneret. Vgl. Heyck, a. a. O. S. 257.

²⁾ Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 139: Das recht das ouch da vor geschriben stat, daz ein man usser sime guote tuon mag daz er wil, die wile sin wip lebet, das sol man also verstan, das ein man tuon mag usser sime guote das er wil, die wile sin wip lebet, alle die wile so er riten und gan mag.

s) Ein besonders interessantes Beispiel enthält eine von Maurer, Zeitschrift f. Geschichte d. Oberrheins, Neue Folge Bd. XXI (1906) Heft 2 veröffentlichte Urkunde über einen Freiburger Erbschaftsstreit vom Jahr 1304, die auch sonst für die Freiburger Rechtsgeschichte sehr lehrreich ist. Die eine der Parteien beruft sich S. 204 darauf, dass der Erblasser testirt habe "quando ambulare valuit".

haft scheinen; ob aber der Ursprung des § 52 in Freiburg gesucht werden muss, ist zwar nicht absolut sicher, aber jedenfalls weisen alle Indizien gerade auf diese Stadt hin. Es ist schon auffällig, dass § 52. von dessen sonstiger Existenz um 1244 bis jetzt trotz eifrigen Suchens keinerlei Spur aufzufinden war, einer Abschrift des Freiburger Stadtrechts oder vielmehr der Vorlage dieser Abschrift angefügt wurde, und dass ein Original der zitirten Papsturkunde gerade im Archiv eines Freiburger Klosters, dessen Prior offenbar mit der Verkündigung derselben beauftragt war, sich erhalten hat. Und wenn auch die Freiburger Verfassungen von 1275 und 1293 den § 52 weiter nicht kennen, so wird sein gewohnheitsrechtliches Weiterbestehen daselbst doch durch eine Urkunde des Bischofs Gebhard von Konstanz bestätigt, in der dieser im Jahr 1309 den Kampf gegen den § 52 von neuem aufnimmt. In einem in energischem Ton gehaltenen Schreiben an die Freiburger Vizeplebane vom 15. September 13091) betont der Bischof, er habe durch reclamatione veridica et fama nichilo publica attestante" erfahren, dass Schultheiss, Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Freiburg in prejudicium ecclesiastice libertatis pro statuto et consuetudine teneant et observent, ne aliquis ex eisdem civibus quantumcumque dives et potens existat sine suorum consensu heredum plus quam quinque solidos usualis monete ecclesiis vel aliis piis locis aut quibuscumque personis in ultima voluntate donare valeat et legare. Unter Berufung auf speziellen päpstlichen Auftrag ("Cum igitur a sede apostolica mandatum receperimus et preceptum") erklärt daher der Bischof die genannten "statuta seu consuetudines" für kraftlos ("nullius existere firmitatis", "nullius fore virtutis") und befiehlt den Vizeplebanen bei Strafe der Amtsenthebung, den Freiburger Schultheissen, Bürgermeister, Rat und Gemeinde in vestra ecclesia publice inter missarum sollempnia" zu ermahnen, die "statuta seu consuetudines innerhalb 14 Tagen (,infra quindenam) nach Empfang seines Schreibens aufzuheben und nicht mehr anzuwenden; andernfalls verhänge er über die Einwohnerschaft und Pfarrkirche der Stadt und ihre Kapellen schon mit diesem Schreiben ("in hiis scriptis") Exkommunikation und Interdikt

Diese energische Sprache scheint geholfen zu haben; in andrer Form wurde jedoch der Kampf gegen die allzu grossen Erwerbsgelüste der Kurie in Freiburg beharrlich weitergeführt²). Speziell für die hier

²⁾ Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang S. 157 ff.



¹) Freiburger Universitätsarchiv, Dominikanerurkunden, vgl. Rieder. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz, Bd. II Innsbruck 1905 S. 469 Nr. 55.

interessirende Frage geht aus der bischöflichen Urkunde hervor, dass nur Freiburg, jedenfalls nicht Bremgarten als Entstehungsort des § 52 in Betracht kommen kann, der drei Mal als daselbst beobachtete "consuetudo" bezeichnet wird. Wenn also dieser Paragraph auch in der Tennenbacher Abschrift vom Jahr 1341 sich findet, so steht nunmehr fest, dass diese Übereinstimmung nicht auf eine Benützung der Bremgartener Abschrift des Freiburger Stadtrechts zurückgeführt zu werden braucht. Das Fehlen der §§ 50—55 endlich im Freiburger Stadtrodel, der nach der bisherigen Untersuchung vor 1248 entstanden sein muss, wird nunmehr daraus erklärt werden müssen, dass die genannten Paragraphen erst nach der Niederschrift des Rodels entstanden und einem alten Exemplar der erweiterten Konradsurkunde in Freiburg im Lauf der Zeit angefügt wurden.

Als Terminus ad quem für die Datirung des Rodels ergab die bisherige Untersuchung die Jahre 1247 und selbst 1244. Anhaltspunkte für die Ermittlung des Terminus a quo sind mir vorerst nur zwei bekannt, dem ersten kann überdies keine volle Beweiskraft zuerkannt werden.

Der Rodel erkennt in §§ 77, 78 jedem der "Consules" eine Bank unter den drei Lauben der Metzger, Bäcker und unter der (Tuch) Laube prope hospitales zu. Dieses hospitales wird auch in einer Urkunde vom 29. Juni 12461) bei der Angabe des Situationsplanes der Martinskapelle erwähnt in den Worten et ab alio latere infra hospitale*. Da nun die Martinskapelle in gerader Linie kaum 50 Meter vom späteren, 1255 erwähnten Heilig-Geist-Spital entfernt lag und die Tuchlaube unmittelbar an letztern anstiess2), so kann an der Identität des "hospitale" des Rodels mit dem Heilig-Geist-Spital kein Zweifel sein. Wann dieser gegründet wurde, ist nicht bekannt; die Vereinigung der Brüder vom hl. Geist aber wurde erst zwischen 1170-1180 von Guido von Montpellier in dieser seiner Vaterstadt gegründet, und 1198 hatte die neue Bruderschaft ausser dem Mutterhaus erst zehn andere Häuser in Verwaltung, darunter zwei oder drei in Rom. Im selben Jahr erfolgte die Verleihung einer Reihe von Privilegien durch Papst Innozenz III. und 1204 liess dieser das grosse Hospital in Rom erbauen⁸). Die Weiterverbreitung der Bruderschaft muss von da ab rasch erfolgt sein

¹⁾ Freiburger Diözesan-Archiv, Neue Folge Bd. I S. 395.

²⁾ Flamm, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. Bd. II Häuserstand 1400-1806. Freiburg i. Br. 1903, S. 130.

³⁾ Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit, Bd. II, Das Mittelalter, Stuttgart 1884 S. 187 f.

Schon 12251) wurde das Heilig-Geist-Spital in Konstanz gegründet. Falls also, und diese Möglichkeit mindert den Wert dieses Kriteriums für die Ermittlung des gesuchten Terminus ante quem, in Freiburg vor dem Heilig-Geist-Spital nicht schon irgend ein anderes "hospitale" bestand, das später von der Bruderschaft zum hl. Geist übernommen wurde, so dürfte das "hospitale" des Rodels und damit dieser selbst auf keinen Fall vor 1200 datirt werden, sondern müsste frühestens in das zweite oder dritte Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts fallen.

Ein besseres Resultat liefert folgende Untersuchung. Der Rodel bestimmt in § 4: Constituit autem (dux Berhtoldus), ut quicumque dominus postmodum eandem civitatem hereditario iure possideret, eo decedente quisquis inter heredes ipsius senior extiterit, dominium eiusdem civitatis obtineret. Die weite und nicht ganz klare Fassung dieses Paragraphen²) scheint mir nicht denkbar zu einer Zeit, da der letzte Herzog von Zähringen, Bertold V., selbst noch Hoffnung auf einen Sohn haben konnte. Fest steht, dass er einmal zu irgend einer Zeit einen Sohn namens Bertold besass, er starb nach Heyck³) zwischen 1191 und 1208 oder war überhaupt erst nach 1208 geboren; seine (zweite) Ehe mit Clementia von Auxonne aber hat Bertold V. jedenfalls erst nach 1200 geschlossen3). Da nun aber Clementia ihren Gemahl um viele Jahre überlebte und noch 1235 genannt wird, so fällt § 4 des Rodels entweder frühestens in die letzten Lebensjahre des Herzogs, als dieser die Hoffnung auf einen leiblichen Erben aufgegeben hatte, oder aber in die Zeit unmittelbar nach dem Tode des Herzogs, also um 1218". Für diese Fixirung von § 4, namentlich für die letztgenannte Möglichkeit sprechen noch andere wichtige Gründe. Man weiss, dass das zähringische Allodialgut an die beiden Schwestern des letzten Herzogs, Agnes und Anna, fiel, von denen Agnes, die ältere, mit dem Grafen Egeno v. Ursch dem Ältern mit dem Bart vermählt war. Wenn nun in § 4 des Rodels heres schlechthin Erbe und senior ohne Einschränkung den ältesten unter den Erben bedeuten, also Mann und Frau ohne Unterschied mitumfassen würde, so ist es auffallend, dass nicht Agnes, obwohl Allodialerbin, und auch nicht ihr Gemahl,

¹⁾ Poinsignon, Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br. Bd. I 1255-1400, Freiburg 1890, S. V.

^{:)} Die Verfassung von 1275 (Freib. Urk.-Buch I S. 75) drückt sich viel klarer aus: "Dis ist das erste reht. Swenne ein herre der stat ze Friburg stirbet, so sun die burger zu herren wellin sinen eilzten sun der leie si und ein elich kint. Swie aber der herre enheinen sun lat, so sun sü die eilztun dohtir nemin ze frowen.

³⁾ Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 464 u. S. 482.

sondern ihr beider Sohn Egeno der Jüngere gleich nach dem Tod des Herzogs die Herrschaft in Freiburg übernahm¹). Bezieht sich aber senior in § 4 nur auf die männlichen Erben, so stimmt diese Auslegung nicht nur zu den tatsächlichen Verhältnissen beim Erbübergang. sondern es wird zudem die Beschränkung auf die Söhne noch durch eine Urkunde des Klosters S. Peter bestätigt, die kurz vor das Jahr 1226 fällt2). Dieses zähringische Hauskloster unterstand der Vogtei der Herzoge, beeilte sich aber nach 1218 keineswegs, die Uracher Grafen, die Erben der Zähringer im Breisgau, als Kastvögte anzuerkennen. Als es dies in der erwähnten Urkunde dennoch endlich tat. fügte es der Anerkennung des Grafen Egeno des Jüngern von Freiburg als Klostervogt eine Klausel über die Erbfolge in der Vogtei hinzu, die höchlichst überraschen müsste, wenn nicht schon vorher in dem benachbarten Freiburg, auf das ausdrücklich hingewiesen wird, die Erbfolge auf die Söhne des Stadtherrn beschränkt gewesen wäre: et nos (Abt und Konvent) electioni premisse adiungere curavimus, ut quicumque filiorum suorum si quos dante domino meruerit habere, castrum Friburch cum adjacente civitate quasi heres legitimus presederit, in advocatia etiam nostri monasterii cum aliis omnibus absque contradictione succedat. Idem etiam de nepotibus et pronepotibus et abnepotibus et eorum posteris debere fieri censemus*. Zu einer Zeit also, da Graf Egeno d. Jüngere noch gar keine Söhne hat, erlaubt

¹⁾ Den Beweis, dass Egeno d. Jüngere seit 1218 die Vertretung der Erbansprüche übernahm, erbringen Frauk, Das Zähringer Erbschaftsgebiet der Grafen von Urach, in Zeitschrift d. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg und dem Breisgau, Bd. II S. 59 ff, spezielll S. 73, und Winkelmann, Kaiser Friedrich II, Leipzig 1889, in Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Bd. I S. 9, Anm. 7. Der Graf Egeno v. Urach, der 1220 mit Kaiser Friedrich wegen des Zähringischen Erbschaftsstreites sich versöhnt, wird als Bruder des Kardinalbischofs Konrad von Porto bezeichnet, kann also nur Egeno d. Jüngere sein, der Freiburg (Freib. Urk.-Buch I S. 43 f. de civitate sua Friburch) zum mindesten schon am 6. Sept. 1219 besass.

²) Dambacher, der die Urkunde in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, Alte Folge Bd. IX S. 239 veröffentlicht hat, setzt die Urkunde "um 1229" an, da sie von Abt Heinrich (seit 1220) ausgestellt ist und die Wendung "quamvis idem (Graf Egeno) ius advocatie sibi antea vendicavit" auf einen längeren Zeitraum nach 1219 schliessen lasse. Eine noch genauere Fixirung erlaubt indes die Stelle, "filiorum suorum, si quos dante domino meruerit habere", nach der Graf Egeno noch kinderlos ist oder wenigst: us noch keinen Sohn besitzt. Sein ältester Sohn war 1226 geboren, vgl. Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 50 und 51, wo sich derselbe 1238 zwölfjährig, 1240 volljährig nennt. Die obige Urkunde fällt also vor 1226, aber nach dem von Dambacher hervorgehobenen Grund auch nicht viel früher.

sich das Kloster, die Erbfolge in der klösterlichen Kastvogtei auf die Söhne des Stadtherrn zu beschränken und weist ausdrücklich auf die Erbfolge über das nahe Freiburg hin. Daraus ergibt sich die Auslegung von § 4, der vor 1226 entstanden ist, aber frühestens in die letzten Lebensjahre des Herzogs Bertold V. fallen kann. Am meisten Wahrscheinlichkeit besteht für das Jahr 1218, in dem der Erbübergang stattfand. Man kann sich aber auch für die Abfassung des Rodels selbst, für dessen zeitliche Begrenzung die bisherige Untersuchung die Spannung 1210?-1247 bezw. 1244 ergab, kaum einen geeigneteren Moment denken als den Übergang der Stadt an eine neue Herrschaft, der sich bekanntlich nur unter heftigem Protest von seiten König Friedrichs II. vollzog. Vollends geeignet aber war dieser Augenblick für die wesentliche Erweiterung des bisherigen Stadtrechts. Denn über die Handfeste Konrads mit ihren Zusätzen bis § 49 hinaus enthält der Rodel die §§ 11.-14, 30, 52 und 66-80, darunter vor allem die wichtigen § 52 (Ersitzung der Freiheit durch einjährigen Aufenthalt in der Stadt) und die §§ 75-79, welche den Consules und damit den Geschlechtern wichtige Rechte zugestehen. Dazu gehört die Befreiung vom Hofstättenzins bis zum Betrag von 12 A, die besondere Vorladung der Ratsherren vor Gericht, die Selbstergänzung des Ratskollegiums durch Kooptation, die Zugestehung von Bänken unter den drei Lauben der Metzger, Bäcker und Tucher und vor allem das Recht Marktstatuten zu erlassen. Kann es für die Beanspruchung und Bestätigung solcher Rechte¹) wohl einen geeigneteren Augenblick als den Übergang einer Stadt an eine neue Herrschaft geben, zumal wenn sich

¹⁾ Für völlig neu möchte ich die aufgezählten Bestimmungen nicht halten, wenigstens nicht alle. Das Recht der Befreiung vom Hofstättenzins findet sich auch in Freiburg i. U. § 122 und Flümet (1228) § 32 und muss in Freiburg i. Br. schon deshalb sehr früh entstanden sein, weil es stets auf die alten Vierundzwanzig beschränkt blieb (Freib. Urk.-Buch Bd. I. S. 537 zum Jahr 1368). Da ferner die Freiburger Geschlechter zum grössten Teil aus den Mercatores personati hervorgegangen sein dürften (vgl. Maurer, Der Ursprung des Freiburger Adels, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Neue Folge Bd. I S. 474-504, und das Verzeichnis der Freiburger Kaufleute bei Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang S. 90), so kann der Besitz von Bänken unter den genannten Lauben bei den Consules nicht auffallen. Ebensowenig kann bei dem gildenartigen Zusammenhalten von Adel und Kaufleuten das Recht der Selbstergänzung befremden. In dem Recht Marktstatuten zu erlassen, wird man endlich die Fortsetzung von Funktionen sehen dürfen, die die bisherigen Coniuratores fori im Namen des Stadtherrn ausübten. Neu ist also an den §§ 75-79 des Rodels der Charakter der genannten Rechte als Privilegien des Rats oder Funktionen eigen en Rechtes. Zum Teil anders Keutgen, Vierteljahresschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV (1906) in der Rezension meines Buches S. 384.

der Herrschaftswechsel unter Kämpfen vollzog? Und wäre wohl zu einer Zeit die Abfassung des Schlussparagraphen des Rodels möglich, der von Gothein¹) und Welti²) mit vollem Recht eine Kampfbestimmung genannt wird, der aber als Apostrophe an den neuen Stadtherrn ohne weiteres verständlich ist: "Si dominus infringit, iura neglexit civitatis, et quocumque modo decretum factum fuerit, ita debet accipi, et quotiens infringitur, totiens accipiatur. Es wäre schwer in der ganzen Zeit von 1200 bis 1248 für eine solche Kühnheit der Sprache einen passenderen Zeitpunkt als gerade das Jahr 1218 zu finden. Uuter den Herzogen ist sie kaum denkbar, und auch die neuen Grafen lernten bald, wie die Vorgänge des Jahres 1247 beweisen, ihrem Willen Geltung zu verschaffen³).

Bevor indes die Datirung des Rodels auf die Zeit "um 1218" als gesichert bezeichnet werden darf, ist noch auf die Gründe einzugehen, die nach Rietschel und Welti die Entstehung desselben vor frühestens der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts") oder doch vor kurz vor 12485) ausschliessen sollen. Die Untersuchung wird weitere Indizien für die hohe Wahrscheinlichkeit des gefundenen Datums ergeben.

Am meisten möchte auf den ersten Blick die Begründung Rietschels⁶) einleuchten, dass der neue Stadtherr sich in den Urkunden bis 1239 nur ein Mal comes de Friburc⁷), dagegen zwei Mal dominus castri Friburc⁸) und sieben Mal dominus in Friburc⁹) nenne und dass also die Wendung "per comitiam nostram" in § 29¹⁰) der Tennen-

¹⁾ Gothein a. a. O. S. 196.

²⁾ Welti a. a. O. S. LII.

s) Für das Jahr 1218 als Datum des Rodel entscheidet sich in einer kurzen Untersuchung auch Keutgen a. a. O. S. 384 Anm. 2. Seine Gründe werden im Folgenden erwähnt werden. In betreff des von Rietschel behaupteten Verhältnisses von Tennenhacher Abschrift zum Bremgartener Text scheint Keutgen nach Zeile 5 von unten Rietschel zuzustimmen.

⁴⁾ Riet-chel S. 434.

⁵⁾ Welti a. a. O. S. LIV.

⁶⁾ Rietschel a. a. O. S. 435. Zustimmend Joachim a. a. O. S. 35.

⁷⁾ Fürstenberger Urk.-Buch Bd. I Nr. 361.

^{*)} Fürstenberger Urk.-Buch Bd. I Nr. 180, 182.

⁹⁾ Fürstenberger Urk.-Buch Bd. I Nr. 271, 362, 371, 385, 394, 396, 399.

¹⁰⁾ Keutgen § 29: , Nemo rem sibi quoquo modo sublatam vendicare potest, nisi iuramento probaverit sibi furto vel praeda ablatam. Si autem is in cuius potestate invenitur, se in publico foro pro non furato vel predato ab ignoto sibi emisse, cuius etiam domum ignoret, et hoc iuramento confirmaverit, nullam penam subibit. Si vero a sibi noto se confessus fuerit emisse XIIII diebus querere per comitiam nostram licebit, quem si non invenerit et waranciam habere non poterit, penam latrocinii sustinebit.

bacher Abschrift, die er "durch unsere Grafschaft" übersetzt, auf eine späte Entstehung von Teil III der Tennenbacher Abschrift und also auch des Rodels hinweise, da Freiburg als Allodialgut der Zähringer überhaupt nicht Bestandteil einer Grafschaft gewesen sei und der Begriff der Grafschaft Freiburg sich überhaupt erst seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ausgebildet habe. In dieser Begründung ist indessen verschiedenes übersehen. Was vor allem die Titulatur .comes de Friburc" betrifft, so ist sie bis 1239 doch nicht so selten, wie Rietschel meint. Schon 12201) nennt sich der neue Stadtherr "comes Egeno de Friburg", ebenso heisst es 12312) "castrum Sindelstein E. comitis in Friburg et Urach", ferner im selben Jahr "E. dei gratia comes in Friburg et Urach * 3). Selbst die königliche Kanzlei nimmt nicht den geringsten Anstoss an diesem Titel. So schreibt schon 12304) König Heinrich nostro comiti Egenoni de Friburce, und auch in zwei königlichen Urkunden aus Frankfurt und Eger vom Jahr 12345) kehrt der Ausdruck comes de Friburc' wiederholt wieder. Diese Titelfrage beweist aber überhaupt nicht viel. Gerade der Breisgau bietet dessen zum Beweis die bunteste Musterkarte. Es gab da seit dem elften Jahrhundert einen Herzog von Zähringen, obgleich Dorf und Burg Zähringen für den Herzogstitel gewiss keine entsprechende Grundlage bieten. Es gab ferner im Breisgau einen Markgrafen, der, nebenbei bemerkt ein Beweis, dass der aus staatsrechtlichen Gründen immer wieder angezweifelte Titel, "Herzog von Zähringen" durchaus keinen Anachronismus darstellt, seinen Markgrafentitel unbekümmert um dessen italienischen Ursprung von Verona auf seine deutsche Burg übertrug und sich 1100 "marchio de Linthburch"6), 1152 auch "marchio de Priscowe"7) und öfters Markgraf von Baden nennt, und obwohl er hier nie die Rechte eines Markgrafen ausübte, ging die Bezeichnung Markgrafschaft auf das von ihm beherrschte breisgauische Gebiet über, wie den Freunden des "Markgräfler" unter den Historikern wohl bekannt ist. Seit dem dreizehnten Jahrhundert walteten im Breisgrau auch noch die Markgrafen von Baden-Hachberg, deren Titel noch weit mehr sekundären Urprungs ist. Schon seit dem elften Jahrhundert werden ferner die Grafen von Nimburg am Kaiserstuhl erwähnt, die nach allem, was über sie be-

¹⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Alte Folge Bd. 1X S. 235.

²⁾ Fürstenberger Urk.-Buch Bd. I Nr. 158.

³⁾ Neugart, Codex Diplomaticus Allemanniae, St. Blasien 1795, Bd. II Nr. 920.

⁴⁾ Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis Bd. V S. 175.

⁵⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Alte Folge Bd. IX S. 189, 190.

^{*)} Fester, Regesten der Markgrafen von Baden and Hachberg, Innsbruck 1900 Nr. 12.

⁷⁾ Fester a. a. O. Nr. 98.

kannt ist, stets blosse Titulargrafen waren. Auch die Herren von Üesenberg nennen sich ein Mal Graf1); endlich sei daran erinnert, dass ein Teil des Erbes der Zähringer an die Herzoge von Teck kam, die sich ebenfalls nur nach ihrer Burg benannten. Dürfte man es nach dieser Blütenlese noch auffällig finden, wenn die Grafen von Urach schon bald nach 1218 gelegentlich selbst einmal ihr Gebiet Grafschaft genannt hätten? Aber, und dieser Einwand widerlegt Rietschels obige Beweisführung unbedingt, comitia heisst an der von ihm zitirten Stelle überhaupt nicht Grafschaft, sondern com - itia. also conductus oder Geleite. Diese Bedeutung²) haben Heyck³) und Fester4) unzweifelhaft nachgewiesen. Zu den Rechten, welche die Herzoge bei der Übertragung der Grafschaft an die jüngere Linie ihres Hauses sich vorbehielten, gehörte auch das Geleitrecht, auf dessen räumlichen Umfang die Worte per comitiam nostrame hinweisen wollen. Dieses Recht lässt sich im Besitz der Herzoge und der Grafen nachweisen. Schon der Gründer der Stadt, Herzog Konrad, verspricht daher in § 2 der Handfeste: "Ego vero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum querentibus in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis eorum in hoc spacio depredatus fuerit, si predatorem nominaverit, aut reddi faciam aut ego persolvama. Das übersetzt die Verfassung von 12755): Alle die den market ze Friburg suochint swannan die koment, die sun des herren vride han und sin geleit usw.", und gibt S. 76 eine Beschreibung des Bezirks der Geleite, der weit über die Grafschaft Freiburg hinausgeht; die Wendung "per comitiam nostram" übersetzt sie daher S. 78 "dur dis lant". Der § 29 von Teil III der erweiterten Konradsurkunde kann also ebensowohl der herzoglichen wie der gräflichen Zeit augehören, ist aber jedenfalls, wie der Gebrauch des "noster" beweist, als Einzelentscheidung des Stadtherrn anzusehen.

Auch der Einwand⁶), dass der "dominus" des Rodels nur der Graf, nicht aber auch der Herzog sein könne, erweist sich nicht stichhaltig.

¹⁾ Heyck, Herzoge von Zähringen S. 577.

²⁾ Eine dritte Bedeutung, die wohl ebenfalls auf com-ire zurückgeht, enthält das Paussauer Stadtrecht von 1225, Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 344 § 3, wo comicia für Bannmeile gebraucht wird. "Si quis in comicia hujus civitatis domum vel agrum emit" etc. Für comitatus hat Du Cange in seinem bekannten Glossarium mediae et infimae Latinitatis eine ganze Reihe von Bedeutungen.

³⁾ Heyck, a. a. O. S. 188 Anm. 616.

⁴⁾ Fester a. a. O. Teil II: Regesten der Markgrafen von Baden-Hachberg Nr. h.; vgl. auch Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, Leipzig 1904 S. 17 f.

⁵) Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 75 u. 76.

⁴) Rietschel a. a. O. S. 435.

Wäre er begründet, so könnte natürlich auch Teil III der Tennenbacher Abschrift, der ebenfalls nur vom "dominus" spricht, erst nach 1218 entstanden sein, und Rietschel¹) setzt ihn in der Tat in die dreissiger oder vierziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts, trotz des angeblich erst später möglichen "per comitiam nostram", das ja in der Tennenbacher Abschrift, nicht im Rodel steht. Meines Erachtens übersehen aber Rietschel und Welti, der ebenfalls den Gebrauch von "dominus" für den herzoglichen Stadtherrn beanstandet, dass der Rodel und auch Teil III der Tennenbacher Überlieferung mit Ausnahme des einzigen § 29 aus bürgerlichen Kreisen hervorgegangen sind. Ausserdem beweist die oben gegebene Zusammenstellung über den Gebrauch von Titeln vom elften bis dreizehnten Jahrhundert, dass die staatsrechtliche Etikette bei weitem nicht so streng gehandhabt wurde, wie die Stadtrechtsforschung gerne annimmt. Auch der 1203, also noch 15 Jahre vor dem Tod des letzten Zähringers abgeschlossene Rotulus San Petrinus bezeichnet einige Male, wenn auch nicht oft, den herzoglichen Kastvogt des Klosters nur als dominus, obwohl es sich doch an den betreffenden Stellen um Urkundenregeste handelt. So z. B. in einer Stelle aus dem Jahr 11123): "Omnibus ... notum esse cupimus, qualiter domnus Bertholdus et frater eius Conradus, filii bone memorie Berhtoldi ducis, cenobii huius fundatoris etc. . Oder4): "supramemorati ducis filius domnus Bertholdus advocatus noster und), Heinricus de Owon ... donavit in presentia domni sui Berhtoldi et fratris eius domni Conradia. Irgendwie zwingende Beweiskraft kann also dem Hinweis auf den Wortgebrauch .dominus* für den Stadtherrn nicht zuerkaunt werden; es kann also auch selbst Teil III der Tennenbacher Abschrift noch der herzoglichen Zeit zugeteilt werden, noch weniger kann daraus natürlich gegen die Datirung des Rodels auf die Zeit um 1218 ein Einwaud begründet werden.

Eine ganze Liste von Gründen für die Datirung des Rodels kurz vor 1248 hat Welti aufgestellt⁶). Voran schicken möchte ich der Besprechung seiner Beweisführung, dass Welti sich gegen die Datirung des Rodels "um 1200" wendet; manches, was er gegen diese Zeitbestimmung anführt, kommt daher gegenüber einer Datirung "um 1218"

¹⁾ Rietschel a. a. O. S. 435.

²⁾ Welti a. a. O. S. L.

^{3), 4), 5)} Freib. Diöz-Archiv Bd. XV S. 139, 140, 167. Dagegen S. 141 f., dux Berhtoldus et frater eius domnus Conradus filii bone memorie Berhtoldi ducis, huius ecclesie fundatoris.

⁶⁾ Fontes rerum Bernensium a. a. O. S. XLVIII ff.

nicht mehr in Betracht. Dazu gehört einmal Weltis Aunahme1), dass der oben ausführlich besprochene § 4 des Rodels, der die Erbfolge des Stadtherrn regelt, von Graf Egeno v. Urach beim Erbübergang der Stadt gegeben worden sei. Auch das Fehlen von § 9 über die Leistung von Schuhwerk für eine "regalis expeditio" des Herzogs im Rodel widerspricht der Datirung desselben auf die Zeit um 1218 keineswegs. ja Welti2) nimmt selbst an, dass der Fortfall dieser Leistung beim Herrschaftswechsel verlangt und zugestanden worden sei. Ebensowenig widerspricht es, wie schon gezeigt wurde, der Datirung des Rodels auf 1218, wenn Welti³) auf die vielen Zusätze des Rodels und besonders auf den Schlussparagraphen verweist, der einen Ton anschlage, wie er gegenüber dem Herzog undenkbar sei. Wenn aber in der weitern Beweisführung behauptet wird, der § 52 des Rodels, der von der Ersitzung der Freiheit durch einjährigen Aufenthalt in der Stadt handelt. sei erst in sehr viel späterer Zeit als 1200 möglich, so möchte ich demgegenüber doch nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Verfassungen von 1275 und 12934) in der Forderung des Aufenthaltes in der Stadt als Bürger schon wieder eine Abschwächung des berühmten Rechtssatzes enthalten. Somit würde gerade die erstmalige Erwähnung des § 52 kurz vor 1248 gegen Weltis wiederholte Forderung, die Kontinuität der Rechtsentwicklung zu wahren, aufs schärfste verstossen. Eine frühere Datirung des § 52 ist unbedingt nötig, und da derselbe zu den eigenen Zusätzen dez Rodels gehört, also um 1218 in die Freiburger Verfassung kam, so hiesse es die Kritik zu weit treiben, wollte man auch noch die Möglichkeit seines Aufkommens in Freiburg für diese Zeit bestreiten.

Nicht aufrecht zu erhalten ist auch der Einwand⁵), dass der Rodel schon wegen der Übereinstimmung seines Zolltarifs mit den Tarifen der Verfassungen von 1275 und 1293 nicht zu weit ab von 1275 angesetzt werden dürfe. So aprioristisch lässt sich diese Frage, wie Keutgen gut bemerkt, doch nicht entscheiden. Welti konnte zudem nicht wissen, dass die erste allgemeine Erhöhung der Zollsätze in Freiburg erst 1355⁶)

¹⁾ Welti a. a. O. S. LII Abs. 5a.

²⁾ Welti a. a. O. S. LII Abs. 5.

³⁾ Welti a. a. O. S. LII Abs. 5c.

⁴⁾ Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 78 und 128: , Swer ane nahgeschreie und gerüwechliche jar und dag ze Friburg burger gesizzet, der ist aftirdes vri. § 52 des Rodels lautet: , Quicumque in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, secura de cetero gaudebit libertate.

⁵⁾ Welti a. a. O. S. LIII.

⁶) Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang S. 61 ff. und Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 552 unten.

vorgenommen wurde und zwar noch mit der entschuldigenden Begründung: "Dis ist der zol, so der erwirdig wise rat ze Friburg ufgesezzet hat, umbe notturft der stat und des landes. Und dirre selbe zol der selben stat ze Friburg sol werden, wan sü daz lant, wittwen und weisen, geistlich und weltlich, kristan und juden und den lantfriden beschirmet". Selbst die Spannung 1200—1293 könnte also nicht befremden, vor allem auch deshalb nicht, weil in der Geschichte des Freiburger Zollwesens ein scharfer Gegensatz die ganze ältere Zeit von der Periode seit 1369 trennt, die die Zölle immer mehr in fremdenfeindlichem Sinn ausbaut.

Wenn ferner der Rodel als Gründer der Stadt irrtümlich Herzog Bertold III. nennt1), so ist nicht einzusehen, wie Keutgen treffend bemerkt, weshalb ein solcher Irrtum zwar kurz vor 1248, aber nicht auch schon früher möglich gewesen sein soll. Zudem ist für den "Irrtum" des Rodels leicht noch eine andere Erklärung denkbar. Die heute noch unaufgeklärte Tatsache, dass Konrad schon 1120 eine Stadt gründete, obwohl er erst 1122 Hersog wurde, mag auch schon im dreizehnten Jahrhundert aufgefallen sein, und es ist sehr wohl möglich, dass zum Schutze gegen etwaige Anzweiflungen des Verfassungsbriefes dieser eine "Berichtigung" und gleichzeitige eigenmächtige Erweiterung in dem bekannten Sinne erfuhr. Dann wird es auch am leichtesten verständlich, weshalb gerade in Freiburg das Andenken an Konrad am ehesten und gründlichsten verschwand, während man z. B. in Bern nach Ausweis seiner Verfassung des richtigen Sachverhalts sich noch ganz gut erinnerte. Begreiflich wird dann auch, weshalb der Rodel und nicht die erweiterte Handfeste Konrads in Freiburg zum offiziellen Text wurde und weshalb aus keinem Teil der Einwohnerschaft je der Ruf nach der ursprünglichen Verfassungsurkunde laut wurde, bis schliesslich der ursprüngliche Zusammenhang überhaupt in Vergessenheit geriet. Auf alle Fälle aber ist der "Irrtum" des Rodels kurz vor 1248 auch nicht leichter verständlich als um 1218.

Auch die noch übrigen Bedenken Weltis vertragen sich ganz gut mit der obigen Datirung des Rodels, auf die nun doch allmählich sehr viele Indizien hinweisen. Gleich Weltis allererster Einwand²), dass der Rodel vor 1249 in keinem Stadtrecht benützt sei, ist zum mindesten nichtz wingend. Die Beweiskraft des Argumentum e silentio ist ohnedies zweifelhafter Natur, und da vor 1249 nur die Rechte von Freiburg i. Ü., Diessenhoffen, beide augeblich 1178, und Flümet (1228)

¹⁾ Welti a. a. O. S. L Abs. 3.

²⁾ Welti a. a. O. S. XXXXIX.

in Betracht kommen, das Recht der beiden letztern auf das üchtländische Freiburg zurückgeht, dieses selbst aber sicher nach der ersten Übernahme von Rechtssätzen aus Freiburg i. Br. eine selbständige Rechtsentwicklung durchgemacht hat, so liegt für die Benützung des Rodels vor 1249, in welchem Jahr das Recht des schweizerischen Freiburg eine Neuredaktion erfuhr, gewiss wenig Veranlassung vor.

Dass ferner das Vorkommen der Consules im Rodel (übrigens auch in § 37 von Teil III der Tennenbacher Abschrift) eine um 1200 unmögliche oder doch aussergewöhnliche Erscheinung sein soll¹), muss als Einwand befremden, da Basel und Strassburg, worauf auch Keutgen aufmerksam macht, sicher schon 1214 und 1218 einen Rat besassen und, wie noch hinzuzufügen ist, die Consiliarii im Strassburger Urkundenbuch²) schon vor 1200 vorkommen. Den frühesten Beleg für Freiburg enthält eine Urkunde von 1223, die beginnt: "Cunradus causidicus et XXIIII consules et universitas civium de Friburc²³). Die Consules begegnen ausserdem in einer Urkunde von 12364), ohne Angabe einer Zahl 12395), sind also für 1218 und selbst frühere Zeiten vollauf gesichert⁶).

¹⁾ Welti a. a. O. S. Li Abs. 3.

²⁾ Strassburger Urkundenbuch Nr. 119 zwischen 1190 und 1202.

^{*)} Unedirt, mit obigen Anfangsworten zitirt bei Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden, 2. Aufl. Heidelberg 1903 Bd. I Sp. 605.

⁴⁾ Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 49.

⁵⁾ Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Alte Folge Bd. II S. 333.

⁶⁾ Nicht zutreffend ist es, wenn Welti und Keutgen, verleitet durch das wiederholte Vorkommen der Bezeichnung viginti quatuor coniurati in der Urkunde über die Verfassungsänderung von 1248, übereinstimmend meinen, fortan gäbe es in Freiburg coniurati und nur 4 consules, welche die schon wiederholt erwähnte Finanzkommission gebildet hätten. Gleich die Urkunde von 1248 (Freib. Urk. Buch Bd. I S. 53) beginnt indes: , scultetus, consules et universitas civium ville Friburgensis und meint mit diesen consules sicher den ganzen Rat, nicht nur jenen Viererausschuss. Mehr als 4 consules erscheinen auch in folgender Zeugenreihe (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Alte Folge Bd. IX S. 339): , Cunradus scultetus de Friburg, Heinricus Phazzarius, Cunradus senior de Túselingen, Ludewicus de Munzingen, Cunradus Chozzo, Burcardus Meinwart consules in Friburge, von der zudem sämtliche den Geschlechtern angehören. Ausserdem kommen die consules allerdings ohne Nennung einer Zahl, vor: 1273 scultetus, consules et universitas civium (Urk. des Heilig-Geist-Spitals Bd. II Nr. G 2), 1277 ebenso (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Alte Folge Bd. XXI S. 376), 1284 (Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 102), 1290 (Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 115), 1291 (Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins, A. F. Bd. X S. 238). An all diesen Stellen kann consules sich nur auf den ganzen Rat beziehen, sonst käme man zu der merkwürdigen und natürlich unhaltbaren Folgerung, dass der Rat als Gesamtkörperschaft nur in deutschen Urkunden aufgetreten sei. Den Ausdruck jurati, der

Von den weitern Gründen Weltis ist seine Behauptung¹), dass bei einer frühern Datirung des Rodels als kurz vor 1248 für § 6 der Tennenbacher Abschrift und § 21 (= § 38 Tennenbach) und § 66 des Rodels die Stetigkeit der Entwicklung fehlen würde, schon eingehend besprochen und widerlegt. Für eine ruhige Entwicklung der drei Paragraphen stehen auch bei einer Datirung des Rodels auf die Zeit um 1218 fast hundert Jahre zur Verfügung.

Nicht als Einwand gelten kann der Hinweis Weltis²) auf das Fehlen von § 41 der Tennenbacher Abschrift: "Omnis periurus septem ydoneis testibus legitimis, secundum quod ius est, erit convincendus de periurio" im Rodel. Es mag sein, dass der Satz zum ersten Mal im Wiener Stadtrecht von 1221⁸) vorkommt, aber es ist wirklich nicht einzusehen, weshalb die Siebenzahl der Zeugen nicht selbst schon im zwölften Jahrhundert und an andern Orten vorkommen sollte. Für eine frühe Datirung von Teil III der Tennenbacher Abschrift ergeben sich m. E. aus § 41 keinerlei Bedenken. Sein Fehlen im Rodel wird wohl auf eine Unachtsamkeit des Schreibers zurückzuführen sein, dem ja auch noch andere Fehler, z. B. die Umstellung der ersten und zweiten Hälfte der Paragraphen 16—33 und 34—49 unterlaufen sind. An die von Rietschel⁴) behauptete Bremgartener Herkunft des § 41 ist jedenfalls nicht mehr zu denken, nachdem § 52

offenbar das Richterkollegium der alten Vierundzwanzig bezeichnet, kenne ich nur in 2 Fällen: 1270 viginti quatuor juratı (Trouillat, Monuments de l'ancien évêché de Bâle, Pruntrut Bd. II S. 204) und 1281 quattuordecim! jurati (Unedirt, Stadtarchiv Adelhauser Urkunden). Unrichtig ist es, wenn Joachim S. 85 ff. und S. 95 die consules vor 1248 nur als Schöffen, nicht als Rat gelten lassen will und einen solchen überhaupt nur in dem Viererausschuss des Jahres 1248 erblicken will, Die Urkunde von 1248 (Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 53, 54) beweist dies klar. Die Verfassungsänderung dieses Jahres kam ja zustande, weil die alten Vierundzwanzig "negocium universale sive rem publicam« eigennützig verwaltet (ordinare) hätten, und S. 54 heisst es weiter, dass ohne Zustimmung der neuen Vierundzwanzig , priores nec debent nec possunt commune negocium ville nostre aliquatenus ordinare. Die 24 consules vor 1248 bildeten also unzweifelhaft ein Ratskollegium, sie sind die Nachfolger der 24 coniuratores fori, für welche die Beschränkung auf diese Zahl folglich aufrecht gehalten werden muss, die demnach aber auch nicht das Vorhandensein der von Joachim behaupteten Freiburger Gilde beweisen können. Dass die Beschränkung der coniuratores auf diese Zahl seiner Theorie offensichtlich widerspricht, beweist der Kraftaufwand Joachims, der fast 30 Seiten aufwendet, um den Zusatzcharakter der Zahl 24 in § 2 zu beweisen. Vgl. über den Rat von 1248 den Nachtrag am Schluss dieses Aufsatzes S. 447.

¹⁾ Welti a. a. O. S. Ll Abs. 4 b. 2) Welti a. a. O. S. Lll.

³⁾ Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters Bd. II S. 246 § 37.

⁴⁾ Rietschel a. a. O. S. 434.

von der hieher gehörigen Gruppe mit grösster Wahrscheinlichkeit Freiburg zugewiesen werden musste.

In den §§ 50-55 endlich sieht Welti'), und, wie die Geschichte von § 52 beweist, mit Recht spätere Zusätze. Will man aus ihrem geschlossenen Fehlen im Rodel einen Schluss ziehen, so wird eben der Rodel vor jenen Paragraphen, also vor 1244 anzusetzen sein.

Absichtlich zuletzt bringe ich, weil so die Zusammenfassung der bisherigen Resultate ohne weiteres sich ergibt, Rietschels und Weltis wichtigsten Grund für ihre späte Datirung des Rodels. Beide wollen bei jeder frühern Ansetzung desselben in der Rechtsgeschichte Freiburgs jede Kontinuität der Entwicklung vermissen. Es folge sonst, so behauptet Rietschel²), der in der Verfassung von 1275 allerdings mit Gengler lediglich eine erweiterte deutsche Bearbeitung des Rodels erblickt, auf eine überproduktive Periode der Rechtsbildung im zwölften Jahrhundert bis 1275 eine Zeit völliger Stagnation, und auch Welti³) findet das Anwachsen der wenigen Paragraphen der Handfeste Konrads zu einer kleinen Gesetzessammlung in der Zeit von weniger als hundert Jahren unmöglich; Freiburg hätte sonst im Vergleich zu andern Städten bei weitem die ausführlichste Verfassung besessen.

Liesse man diese letztere Argumentation gelten, so wäre schwer zu sagen, wo nun eigentlich im Beweisverfahren bei einem Vergleich der Stadtrechte in der Runde halt zu machen wäre, und welches der zulässige Umfang eines Stadtrechtes um 1200 ist. Man kann im Gegenteil getrost behaupten, dass die paar Sätze kodifizirten Rechtes bei weitem nicht alles in einer Stadt geltende Recht darstellten. So dürftig wie z. B. das Eherecht in den beiden §§ 2 und 10 von Teil I und II abgetan wird, kann es schon 1178 nicht mehr gewesen sein, es fehlen ja darin eine ganze Reihe von Punkten, die auch damals schon in irgend einer Weise geregelt sein mussten, z. B. Sätze über das Alter und die Formalitäten beim Eheschluss, die Mitgift, die Stellung zur Sippe, Vormundschaft usw. Die Aufzeichnung der Rechtssätze erfolgte eben, den Eindruck macht vor allem die wirre Disposition von Teil III der Tennenbacher Abschrift, nur gelegentlich nach der Forderung des Augenblicks und ohne zielbewussten Plan. Es wäre deshalb auch gar nicht schwer, aus Urkunden noch sehr viel Sätze unkodifizirten Stadtrechtes zusammenzustellen4).

¹⁾ Welti a. a. O. S. LII.

²⁾ Rietschel a. a. O. S. 437 f.

^{*)} Welti a. a. O. S. L und LIV.

⁴⁾ Gerade die Schwierigkeit, den ungeheuren Rechtsstoff durch Kodifikation zu bewältigen, mit andern Worten das Trägheitsmoment hat m. E. neben poli-

Durchaus unverständlich ist mir vollends, dass der Rodel nach Welti den Charakter des alten Kaufmannsrechtes vollständig verloren haben soll. Wie Welti zu dieser Behauptung kommt, ist mir nicht klar. Im übrigen sehe ich gerade in der Notwendigkeit, die Rechtsentwicklung in Freiburg nicht auf wenige Jahre zusammenzudrängen und so jede Stetigkeit zu stören, den stärksten, ja zwingenden Beweis für eine frühere Datirung des Rodels als Rietschel und Welti annehmen. Andernfalls würde sich gerade die volle Umkehr ihrer obigen Schilderung ergeben. In der ganzen Zeit von 1120-1218 wären zur Handfeste Konrads nur die §§ 6-15 von Teil II hinzugekommen. Und selbst nach 1218 wäre noch eine Zeit der Unfruchtbarkeit gefolgt. denn Teil III dürfte ja wegen des darin enthaltenen per comitiam nostrams wohl erst frühestens um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstanden sein. Kurz darauf wäre aber der Rodel mit seinen über 20 neuen Paragraphen gefolgt, aber vorher noch die Verfassungsänderung von 1248, dann die Verfassung von 1275, die den Rodel in seinen Verfassungsbestimmungen dem innern Charakter nach umgestaltet und ausserdem zahlreiche privat- und öffentlichrechtliche Zusätze z. B. ausführliche Darstellung des Blutprozesses und des Gantverfahrens bringt, und schon 1293 käme nochmals eine eingreifende Modifizirung und Erweiterung der Verfassung. Wo bliebe da die so nachdrücklich verlangte Kontinuität der Rechtsbildung auch nur in betreff der Paragraphenzahl? In sachlicher Beziehung würde sie vollends erst recht fehlen. Auf eine weit über hundertjährige Periode idyllischer Ruhe würde seit den vierziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts eine Zeit gewaltsam beschleunigter Entwicklung folgen. Kaum wäre seit den dreissiger Jahren der Rat aufgekommen und hätte kurz vor 1248 seine Rechte im Rodel fixirt, da käme 1248 schon der zweite Rat mit dem Viererausschuss, die alten Räte werden als Richter anerkannt; in der Verfassung von 1275 wird das alles bedeutend modifizirt, 1293 erfahren auch die Zustände von 1275 einschneidende Korrekturen usw. glaube, das Alles genügt zum deutlichen Beweis, dass die zeitliche Spannung zwischen dem Rodel und dem Jahre 1248 eine grössere sein muss als selbst Welti will, und da man wegen des § 4 über die Erbfolge wohl nicht weit in herzogliche Zeit hinaufgehen kann, so wird für den Rodel die Datirung "um 1218" als die weitaus wahrscheinlichste gelten müssen. Die Rechtsgeschichte Freiburgs zeigt

tischen und wirtschaftlichen Gründen und solchen, die in der Natur des deutschen Rechts z. B. beim Eigentumsbegriff liegen, nicht unwesentlich zur Rezeption des römischen Rechts beigetragen, das den gesamten Rechtsstoff in mustergiltiger Anordnung gebrauchsfertig darbot.



dann bis 1275 in kurzen Zügen folgendes Bild¹), in dem man auch die sonst vermisste Kontinuität der Entwicklung mit Befriedigung erkennen wird:

Die Gründung Freiburgs im Jahr 1120 zu Marktrecht leitet eine Periode ein, in der die Gemeinde Pfarrer, Schultheiss und den Verwalter von Mass und Gewicht wählt. Die 24 Conjuratores fori besitzen eine hervorragende Stellung mit wichtigen Funktionen, aus ihnen sind offenbar die späteren Consules hervorgegangen. Den Herrschaftswechsel von 1218 benützen sie zur verfassungsrechtlichen Anerkennung ihrer bisherigen Funktionen als Rechte in den §§ 75-79 des Rodels. Richterliche Stellung besitzen sie noch nicht, sie bilden aber den vornehmern Teil des Umstandes und leiten die Voruntersuchung. Die Gemeinde behält noch die bisherige Stellung, und es ist für sie wichtig, dass § 52 über die Ersitzung der Freiheit in den Rodel aufgenommen Unter den Grafen geht zwar durch einen Gewaltakt 1247 das Recht der Pfarrerwahl zu Gunsten des Stadtherrn verloren, aber 1248 setzt die Gemeinde ihre Zulassung zum Rat durch die Vermehrung desselben um 24 neue, von der Gemeinde zu wählende Mitglieder durch und verschafft sich durch den Viererausschuss den noch von allen zweiten Kammern angestrebten massgebenden Einfluss auf die Finanzen. Gleichzeitig wird aber auch die richterliche Stellung der alten Räte anerkannt. Von diesen Neuerungen ist 1275 hauptsächlich die letztgenannte beibehalten. Die Besetzung des Schultheissenamts ist ebenfalls zu einem anerkannten Vorrecht der alten Vierundzwanzig geworden, die auch die Verwaltung von Mass und Gewicht nach eigenem Gutdünken (swem sü went) ausüben und offenbar selbst auf die Wahl ihrer Kollegen, der zweiten Vierundzwanzig, einen bestimmenden Einfluss besitzen. Mit dieser Verfassung (nicht Entwurf) haben die Geschlechter, die aus den aufs innigste verbundenen Adligen und Kaufleuten bestehen, den Höhepunkt ihrer Macht erreicht. Den Umschwung bringt die Verfassung von 1293 mit der Gründung der Zünfte und der Zulassung von Handwerkervertretern zum Rat. ohne dass jedoch die Geschlechter damit aus allen Positionen verdrängt

¹⁾ Nach der Darstellung in meinem Buch, Der wirtschaftliche Niedergang S. 40 ff. und 162 f. Durch die neue Datirung des Rodels auf etwa 1218 statt um 1200°, wie bisher angenommen, verschieben sich natürlich einige Daten. Davon abgesehen halte ich nun die dort gegebene Darstellung der Verfassungsgeschichte Freiburgs erst recht für gesichert. Es steht jetzt fest, dass Freiburg mit einer ansehnlichen städtischen Entwicklung ins dreizehnte Jahrhundert eingetreten ist. Vgl. dagegen die von Rietschels Aufsatz beeinflusste Rezension des genannten Buches durch v. Below, Kritische Blätter, April 1906.

werden. Erst die Zunftrevolution von 1388 führt zum völligen Niedergang ihrer Macht, der um 1470 definitiv wird.

Was ergibt sich nun, da die höchste Wahrscheinlichkeit für die Datirung des Rodels für die Zeit .um 1218" spricht und vor allem für die Annahme seiner spätern Entstehung keine Gründe in Betracht kommen, für die Datirung von Teil II und III (ohne die §§ 50-55) der Tennenbacher Abschrift? Schon die Überarbeitung des letztern im Rodel zeigt, dass Teil III in der Tennenbacher Fassung nicht eine Überarbeitung der entsprechenden Teile des Rodels ist, sondern dass vielmehr das umgekehrte Verhältnis besteht. So z. B. lässt der Rodel § 59 (= § 29 Tennenbach) die Worte "per comitiam nostram" ohne Ersatz weg; das .noster", das den § 29 als eine Einzelverfügung des Herzogs kennzeichnet, passte nicht zum Stil des Rodels, der für den Stadtherrn stets nur die dritte Person anwendet. Verwandter Art ist der Umstand, dass die in Teil III der Tennenbacher Fassung in § 21, 25, 30, 32 vorkommende Strafandrohung "(burgensis) gratiam domini sui amisit" im Rodel § 46, 54, 60, 62 in die noch unpersonlichere Form .gratiam domini amisite verkürzt ist. Ausserdem stellt der Rodel durch ein Versehen des Schreibers die auch von der Bremgartener Abschrift bestätigte Reihenfolge der §§ 16-49 der Tennenbacher Kopie in der Weise um, dass er in den §\$ 7-35 zuerst die Gegenstücke zu §§ 34-49 Tennenbach und in §§ 36-65 die zu Tennenbach §§ 16-33 bringt. Teil III in der Tennenbacher Fassung, die im Rodel auch stilistisch an nicht wenigen Stellen überarbeitet ist, erweist sich somit als die ältere Überlieferung. Die bisherige Zeitbestimmung lautete, "Zusätze aus dem Lauf des zwölften Jahrhunderts", fügt man dem hinzu "und aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts*, so wird sich gegen diese Datirung kaum etwas einwenden lassen. Eine bestimmte Fixirung auf ein einziges Jahr ist jedenfalls ausgeschlossen, denn Teil III stellt keine einheitliche, gleichzeitig entstandene Kodifikation dar, sondern umfasst Entscheidungen aus der Gerichtspraxis, Erläuterungen und Neuformulirungen und Erweiterungen schon fixirter Sätze, durch die Rechtsprechung des Schultheissen neugeschaffenes Recht¹), nochmalige Bestätigungen — für solche, zum Teil verbunden mit gleichzeitiger Erläuterung und Erweiterung, nicht

¹⁾ Dass auch auf diese Weise Recht entstand, beweist die oben zitirte Papsturkunde von 1244 unzweiselhast mit den Worten: ,quidam iudices... statuerunt, erklärt sich auch leicht daraus, dass die mittelalterlichen Richter vielsach Gerichtshoheit besassen oder sie sich wenigstens anmassten und deshalb wie der römische Prätor nicht nur Recht sprachen, sondern auch schusen.



für Gedankenlosigkeiten des Schreibers möchte ich die verschiedenen Wiederholungen halten — gelegentlich auch eine Einzelverfügung des Stadtherrn (§ 29). Diese alle wurden je nach Gelegenheit eingetragen und dabei bisweilen die Materie gleich vollständiger zu erfassen gesucht, eine bestimmte Disposition ist jedenfalls nicht zu erkennen. Die Bezeichnung "Zusätze" ist daher wohl gerechtfertigt.

Noch deutlicher ist der Zusatzcharakter bei Teil II zu erkennen. Und seine Datirung? Es sei ohne weitere Untersuchung, die hier ja auch zu weit führen würde, zugegeben, dass Rietschel1) für Teil II die bisherige scharf abgegrenzte Datirung "vor 1178" durch den Hinweis auf die zweifelhafte Natur dieses Datums für Freiburg i. Ü. und Diessenhofen unhaltbar gemacht hat. Sicher bleibt das Datum 1228 für Flümet, in dessen Verfassung auf dem Umweg über Freiburg i. Ü. Teile von I und II der Konradsurkunde gelangten. Aus diesem Umstande wird man mindestens auf eine alte Entlehnung jener Partien schliessen dürfen2). Noch wichtiger ist, dass im Eingang dieser Untersuchung das sehr hohe Alter von § 6 und 13 von Teil II, der nur bis § 15 reicht, erwiesen werden konnte. Die scharfe Zeitgrenze "vor 1178" oder eine andere gleich genaue ist allerdings nicht zu halten. das muss zugegeben werden. Dagegen wird unbediugt an der Einteilung der §§ 6-49 der Tennenbacher Abschrift in eine ältere Gruppe von §§ 6-15 und eine jüngere §§ 16-49 festzuhalten sein, denn wenn auch dem Unterschied in der Bezeichnung des Stadtherrn als dux in Teil II und dominus in Teil III nicht die weittragende Bedeutung beigelegt zu werden braucht, die Rietschel und Welti damit verbinden, so beweist er doch entweder verschiedene Schreiber oder einen älteren und jüngeren Wortgebrauch, wovon der letztere sich an leichtere Formen gewöhnt hatte, oder was am wahrscheinlichsten ist, die Entstehung des einen Teils unter herzoglichem Einfluss und die bis auf § 29 auschliesslich bürgerliche Provenienz des andern. Der Vergleich des Rodels und der Bremgartener und Tennenbacher Abschrift wird überdies noch ergeben, dass schon bei der Abfassung des Rodels Teil II als eine besondere, näher zu Teil I gehörige Gruppe empfunden wurde, und dieser Eindruck wird gewiss noch dadurch verstärkt, dass auch die Kenzinger Verfassung 1283 nur die §§ 1-15

¹⁾ Rietschel a. a. O. S. 424 f.

³) Joachim a, a. O. S. 35 ff. versucht den Nachweis, dass die Rechte von Freiburg i. Ü., Diessenhofen und Flümet für die bisherige Datirung von Teil II , vor 1178 überhaupt nichts beweisen, muss aber zum allermindesten zugeben, dass die §§ 6 und 9 der Tennenbacher Abschrift in die genannten Rechte übergegangen sind.

übernahm¹). Wie diese Erscheinung auszulegen ist, ob vielleicht, was sich am meisten aufdrängt, Teil II weitere noch unter Herzog Konrad erteilte Privilegien und Rechtssätze gibt, das zu untersuchen muss einer spätern Arbeit vorbehalten bleiben. Vorerst wäre indes ein solcher Schluss noch zu kühn; für gesichert halte ich dagegen folgendes Schema der Rechtsaufzeichnung in Freiburg bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts:

I. 1120 Handfeste Konrads, umfasst die Einleitung, die §§ 1—5 (wahrscheinlich mit Satz 2 und 3 von § 2, vgl. diesen Aufsatz S. 403 unten f. u. 441 Anm. 3) und den Schluss der Tennenbacher Abschrift.

II. Zusätze aus dem Laufe des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, §§ 16-49 der Tennenbacher Abschrift:

- 1. Ältere Gruppe: §§ 62)—15 (bis vor 1152??, vor 1178?).
- 2. Jüngere Gruppe: §§ 16-49 (1152??, 1178? bis etwa 1218).
- III. Um 1218. Zusätze des Rodels §§ 11—14, 303), 52, 66-80.
- IV. Zusätze späterer Zeit: §§ 50-55 der Tennenbacher Abschrift.
- 1. Bis 1244: §§ 50-52.
- 2. Nach 1244 und vor der Niederschrift des Bremgartener Textes: §§ 53-55.

Zum Schluss komme ich nun noch endlich auf Rietschels Theorie von dem gegenseitigen Verhältnis des Freiburger Rodels und der

¹⁾ Maurer, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Neue Folge Bd. I (1886) S. 177. 2) Ob die §§ 6 und 7 noch der Handfeste Konrads zuzuteilen sind, will Rietschel S. 424 unentschieden lassen, da in ihnen weder der Stadtherr, noch eine Bezeichnung für die Stadt vorkomme. Joachim a. a. O. S. 42 will § 6 noch zur Handfeste rechnen, da das Recht von Flümet zwar Teil I, von Teil II aber nur § 6 benütze, der also in Teil I gestanden habe müsse. Wenn diese gar zu kritische Beobachtung etwas beweisen sollte, so müsste man folglich annehmen, dass 1228 bei der Niederschrift des Rechtes von Flümet Teil II womöglich überhaupt noch nicht existirte. Sicher ist, vgl. oben 8. 407 ff., dass § 6 in der Handfeste Konrads durch die Verleihung der Hofstätten , in proprium ius mindestens nicht nötig war: da er sich überdies, wie gezeigt wurde, auf die Veräusserung von Erblehen bezieht, so muss es um so fraglicher scheinen, dass man bei der Gründung der Stadt gleich auch an die Regelung dieser Verhältnisse gedacht habe. § 7 endlich bringt eine Einzelbestimmung aus dem Strafrecht (Hausfriedensbruch), dessen Vorkommen neben den wichtigen Bestimmungen der Handfeste höchlich überraschen müsste.

³⁾ Etwas völlig Neues werden der Zolltarif des Rodels und die dazu gehörigen Nebenbestimmungen kaum sein; denn da Herzog Konrad in § 3 verspricht: "Omnibus mercatoribus teloneum condono", so ist es wahrscheinlich, dass schon 1120 oder doch nicht sehr viel später ein Zolltarif in irgend welcher Gestalt aufgestellt wurde.

Tennenbacher Abschrift zum Bremgartener Text. Der Vergleich wird eine überraschende Bestätigung des obigen Schemas ergeben. Nach Rietschel¹) enthält nämlich der Bremgartener Text einerseits die im Rodel fehlenden §§ 41 und 50—55 der Tennenbacher Abschrift, andrerseits an genau denselben Stellen, in denen sie im Stadtrodel stehen, die im Tennenbacher Text von Teil III fehlenden §§ 2 (ohne Satz 1), 5, 7, 8 (ohne Satz 1), 11, 12, 14 der ursprünglichen Handfeste, sowie den Zolltarif mit seinen Nebenbestimmungen, aber nicht die Einleitung des Stadtrodels und dessen übrige Zusätze (§§ 52, 66—80)³). Die

Nonkordanztabelle nach Rietschel S. 439/41.
 = den betr. Paragraphen von Teil I und II der erweiterten Handfeste Konrads.

Tennen- bach	Rodel	Brem- garten	Tennen- bach	Radel	Brem- garten	Tennen- bach	Rodel	Brem- garten
16	36	1	82	62	24		11	32
17	87	2	83a	63	25		12	33a
[14a]	38	3	38b	64	26		13.30	33b
[14b]	89	4a	83c	65	27		14	33c
[5]	40	4b		66		86	15 19	34
18	41	5		67		37	20	35
[7]	42	6		68		38	21	36
19	43	7		69		39	22	37
20	44	8a.		70		40	28	38
[8]	45	8b		71		[2]	24	39
21	46	9		72		41		40
22	47a	10		78		42	25 26	41
23	47b	11		74		48	27 28	42a
24a	48 49	12		75		44	81	42b
24b	50	18		76		45	29	42c
[11]	51	14		77'78		46	82	48
	52			79,80		47	38	44
[12]	53	15				48	84	45
25	54	16	[Einleitung]	1 8		49	85	46
26	55	17		4	-	50		47
27	56	18	[1]	5		51		48
28	57	19	[3]	6		52		49
29a	58	20	34	7	28	58		50
29Ь	59	21	35a	8	29	54		51
30	60	22	35b	9	30	55a		52
31	61	23	35c	10	31	55b		53

¹⁾ Rietschel a. a. O. S. 429 f.

Sache wird anscheinend noch rätselhafter dadurch, dass die Bremgartener Abschrift trotz der äusserst auffallenden Übereinstimmung mit der Disposition des Rodels nach Rietschel den Text der Tennenbacher Abschrift oder besser der erweiterten Konradsurkunde und zwar nach Schweizer1) sogar mit deren Fehlern gibt. Entweder sei also, so argumentirt Rietschel, der Bremgartener Text die Vorlage des Stadtrodels, beruhe aber sonst auf dem Tennenbacher Text und stelle also das Mittelglied zwischen beiden dar. Diese Annahme weist indes Rietschel selbst zurück, weil sonst das Fehlen der §§ 41 und 50-55 im Rodel schwer zu erklären wäre. Oder aber, und dafür entscheidet sich Rietschel, der Tennenbacher Text ist ein Auszug aus dem Bremgartener, der beim Vergleich zudem die ursprünglichere Lesart aufweise und selbst nicht auf den Rodel, sondern auf einen gemeinsamen Urtext zurückgehe, in welchem namentlich die Zusätze des Rodels noch gefehlt hätten. Die §§ 41 und 50-55 seien in Bremgarten entstanden und vom Tennenbacher Abschreiber bei der Benützung des Bremgartener Textes mitübernommen worden. Dabei habe der Klosterschreiber, der zugleich auch die ursprüngliche Handfeste Konrads benutzte, die §§ 2 (ohne 1 Satz), 5, 7, 8 (ohne Satz 1), 11, 12, 14, die gerade die auffallende Übereinstimmung mit der Disposition des Rodels verursachen, als Wiederholungen erkannt, andere Wiederholungen seien dabei allerdings doch unerkannt herübergenommen, der Zolltarif mit seinen Nebenbestimmungen aber als nicht mehr aktuell ausgelassen worden.

Es scheint eine nicht geringe Bestätigung dieser Theorie, dass die §§ 41, 50-55, wie Rietschel entgangen ist, nicht in den beiden Freiburger Verfassungen von 1275 und 1293 aufgeführt werden. aber die Freiburger Herkunft des § 52 und seine spätere Geltung oder Erneuerung daselbst im Jahre 1309 geradezu unbestreitbar sind, so ist der Gedanke an die Bremgartener Abstammung der genaunten Paragraphen von vornherein abzuweisen. Es ist ja auch ohnedies recht unwahrscheinlich, dass das nur wenige Stunden von Freiburg entfernte und hier reich begüterte Kloster Tennenbach sich im Jahr 1341 beim Erwerb des Freiburger Bürgerrechts nach dem fernen Bremgarten gewandt haben soll, um von dort eine Abschrift des Freiburger Stadtrechtes zu beziehen. Diese war ja zudem unvollständig, sodass die Handfeste Konrads bis § 15 mit Einleitung und Schluss, die im Bremgartener Text nicht enthalten sind, noch überdies von Freiburg zu beschaffen gewesen wäre. Sehr einfach ist, wie man sieht, die Konstruktion Rietschels, die auf der Grundlage aufgebaut ist, dass Brem-

¹⁾ Schweizer, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik, in Festgaben zu Ehren Max Büdingers, Innsbruck 1898 S. 238 unten.



gartener und Tennenbacher Text den Wortlaut der Konradsurkunde und die §§ 41, 50-55 gemeinsam haben, nun gerade nicht und zu glauben. dass Bremgarten als Besitzerin eines bessern Textes des ältern Freiburger Stadtrechtes als er in Freiburg selbst zu erhalten war, weit bekannt gewesen sein sollte, fällt auch nicht gerade leicht1). Viel ungezwungener lassen sich die vielen Rätsel durch einen dritten Erklärungsversuch lösen, dem ich zum bessern Verständnis vorausschicken möchte, dass der Bremgartener Text ohne jegliche urkundliche Einleitung, ja ohne nur den Namen der Stadt zu nennen, für die er bestimmt ist2), völlig unvermittelt mit § 16 also mit Teil III der erweiterten Konradsurkunde beginnt und in der Disposition des Rodels, also mit dessen vermeintlichen Wiederholungen, doch ohne die Umstellung der §§ 16-33 und 34-49 der Tennenbacher Abschrift (= Rodel §§ 36-65, 7-35) mitzumachen, fortfährt, dabei aber den Text der erweiterten Konradsurkunde wie die Tennenbacher Abschrift gibt. Wie dieser scheinbar seltsam wunderliche Wirrwarr zustande kommen konnte, stelle ich mir in folgender Weise vor, die zugleich auch die sonst unverständliche Disposition des Rodels erklärt:

Der Schreiber des Rodels, der die bis § 49 erweiterte Konradsurkunde zur Bertoldsurkunde umarbeitete, schrieb auf dem Exemplar des heute noch erhaltenen Rodels die Einleitung der erstern inkl. § 1 und 3 in seinem Sinne um, schob § 4 über die Erbfolge des Stadtherrn ein und strich die Handfeste Konrads und deren Zusätze bis § 15 durch. Was er davon behalten wollte, also die §§ 2 (ohne Satz 1, der durch § 42 ff = Rodel § 27, 28, 41 entbehrlich war)⁸), ferner §§ 5, 7, 8, 11, 12 14 von Teil I und II brachte er auf dem ihm vorliegenden Exemplar der erweiterten Konradsurkunde an dem ihm passend erscheinenden

¹⁾ Auch Joachim a. a. O. S. 47 f. weist Rietschels Theorie vom Verhältnis des Bremgartener und Tennenbacher Textes zurück. Letzterer sei eine flüchtige Abschrift, nicht aber ein immerhin mit einigem selbständigen Urteil hergestelltes Exzerpt, könne also schon deshalb nicht in der von Rietschel angegebenen Weise auf dem Bremgartener Text beruhen. Nach Joachim S. 50 f. hat der Bremgartener Schreiber die §§ 16—55 der Tennenbacher Aufzeichnung, daneben aber vor allem den Stadtrodel und auch die übrigen Teile jener Aufzeichnung benützt. Ohne weiter auf diese Erklärung einzugehen, sei doch darauf hingewiesen, dass sie die auffallende Übereinstimmung der Disposition der Bremgartener Aufzeichnung mit der des Rodels nicht erklären kann.

²⁾ Schweizer a. a. O. S. 240.

³⁾ Auf diese Weise wird es gekommen sein, dass im Rodel und der Bremgartener Abschrift Satz 2 und 3 von § 2 der ursprünglichen Handfeste Konrads, die ausser im Tennenbacher Text auch in den Rechten von Freiburg i. Ü. (§ 26) und Diessenhofen (§ 2) — Flümet kenne ich nicht — mit Satz 1 verbunden sind, ohne diesen für sich stehen.

Stellen von Teil III als Zwischen- und Randeinträge unter, indem er die §§ 14, 5, 7, 8, die über Strafrecht und Zeugnis handeln, zwischen oder neben die ebenfalls dieser Materie angehörigen §§ 17, 19, 20 und 21 der Konradsurkunde einschob. Den Zolltarif mit seinen Nebenbestimmungen, der kaum etwas Neues war und den man sich wohl als einzelnes selbständiges Blatt vorzustellen hat, heftete er vor den §§ 36 und 37 der Konradsurkunde an, die die Verwaltung und Aichung von Mass und Gewicht behandeln; § 12 (Aufruhr in der Stadt) brachte er nach § 24 unter, wo er ebenfalls gut hinpasste; § 2 (Satz 2 und 3) kam vor § 42 (besser nach § 42), der das eheliche Güterrecht und Erbrecht unter Ehegatten behandelt, Satz 1 war also entbehrlich; ungeschickt wurde allein § 11 (Ersitzung der Freiheit in der Stadt) zwischen die §§ 24 und 25 der Konradsurkunde in Sätze aus dem Strafrecht eingeschoben, im ganzen aber war die neue Anordnung, die vielleicht auch mit einigen kleinen Einschaltungen in den Text z. B. des "lictorem, pastorem" bei § 35 (= Rodel § 10)1) verbunden war, nicht ohne Geschick gemacht.

Nachdem nun auf die eben beschriebene Weise die Disposition für die Bertoldsurkunde geschaffen war, arbeitete der Schreiber des Rodels seine Vorlage in bekanntem Sinne stilistisch um. Dabei passirte ihm das Missgeschick, Blatt 1 und 2 oder wahrscheinlicher Vorderund Rückseite zu verwechseln²), sodass die §§ 16—33 der Vorlage mit den Einschaltungen aus Teil I und II erst nach Erledigung der Rückseite gebracht werden konnten. Ausserdem liess dieser Schreiber § 41, der wie der folgende mit "Omnis" beginnt und der nicht mit Rietschel zur Gruppe der §§ 50—55 zu rechnen ist, durch ein Versehen aus. Dagegen fügte er die §§ Rodel 52 und 66—80 wohl eigenmächtig seiner Arbeit hinzu, die andrerseits die §§ 50—55 nicht enthalten konnte, weil sie zur Zeit der Abfassung des Rodels noch nicht existirten.

Dieser Rodel, die Bertoldsurkunde, wurde nun, wie die Benützung in den Verfassungen von 1275 und 1293 beweist, in Freiburg zum offiziellen Text³), — und aus diesem Umstand wird das Fehlen der

³⁾ Im Jahr 1248 (Freib.-Urk.-Buch Bd. I S. 54) ist die Rede von den "omnes libertates nostras et iura, secundum quod a quondam illustri domino nostro felicis



¹⁾ Das Amt des lictor muss schon vor 1200 bestanden haben, (was übrigens auch ohne weiteres anzunehmen ist), denn im Jahr 1200 verkauft Adilheida, uxor Hermanni lictoris de Friburc, dem Kloster St. Peter (Freib. Diöz.-Archiv Bd. XV S. 172) verschiedene Güter.

²⁾ Oder sollte es Absicht gewesen sein? Die Rückseite oder Bl. 2 begann nach der Konkordanztabelle offenbar mit § 34 Tennenbach, der freien Abzug zusichert, dann folgte § 35 (Wahl des Pfarrers, Schultheissen u. s. w.), der Zolltarif, die Verwaltung von Mass und Gewicht, also Sätze, die an den Anfang gestellt zu werden verdienten.

§§ 50—55 in den Verfassungen von 1275 und 1293 zu erklären sein¹)
— während die Konradsurkunde nur noch ganz gelegentlich zur Eintragung einzelner, später entstandener Rechtssätze benützt wurde. In dieser Gestalt, um die §§ 50—55 am Schluss bereichert, fand der Schreiber der Bremgartener Abschrift nach 1244 die Konradsurkunde. Ihm passirte zwar das Versehen nicht, Vorder- und Rückseite zu verwechseln, auch § 41 liess er nicht aus, aber diplomatisch offenbar wenig geschult begann er ohne jede urkundliche Einleitung und da er Teil I und II bis § 15 durchstrichen fand, völlig unvermittelt mit § 16 also mit Teil III, schrieb die Randnotizen des Rodelschreibers und den Zolltarif in derselben Reihenfolge ab und erhielt so einen Text, der in der Disposition vollständig mit dem Rodel, doch ohne dessen Umstellung von Vorder- und Rückseite und ohne dessen selbständige Zusätze, übereinstimmen musste und trotzdem den Text der Konradsurkunde einschliesslich der §§ 50—55 gab.

Diplomatisch besser bewandert war der Abschreiber des Klosters Tennenbach, der 1341 die Konradsurkunde noch vorfand. Er empfand die Notwendigkeit einer urkundlichen Einleitung und schrieb daher die Handfeste Konrads von Anfang mit ab; die beim Strafrecht und andern Orten aus Teil I und II untergebrachten Randnotizen des Rodelschreibers erkannte er wohl schon an der Schrift als Wiederholungen und liess

memorie Berhtoldo duce Zaringie et suis antecessoribus nos et nostri antecessores statuta nostra recepimus (die ,antecessoribus Bertolds III, die vor 1111 fallen würden, wird man schwerlich als Bestätigung eines ältern Gründungsjahres von Freiburg als 1120 anführen dürfen; ich sehe in ihnen nur eine gedankenlos angewandte urkundliche Formel). Ebenso betont die Verfassung von 1275 (Freib. Urk.-Buch Bd. I S. 74 und 86 f.) in Einleitung und Schluss; "Daz dis sint düreht mit den gestift wart dü stat ze Vriburg von herzoge Berhtolden säligen von Zäringen". Ähnlich die Verfassung von 1293 (S. 123) in der Einleitung.

¹⁾ Ganz vergessen wurden jene sechs Sätze auch in Freiburg nicht, wie das erneute Auftauchen von § 52 im Jahr 1309 beweist. Durch den Umstand, dass die wertlos gewordene Konradsurkunde auf Gesuche um Mitteilung des Stadtrechtes ausgeliehen oder zum Abschreiben vorgelegt wurde, erklärt sich, dass ausser von Bremgarten und den davon abgeleiteten Rechten die 6 Paragraphen auch noch von Schlettstatt und Neuenburg a. Rh., beide 1292, wenigstens zum Teil, übernommen wurden. Das Schlettstatter Recht (herausgegeben von Winkelmann, Acta imperii inedita seculi XIII. et XIV., Innsbruck 1885 S. 150—154) hat S. 154 Zeile 9 ff. nur § 50 wörtlich, § 51 ist S. 152 Zeile 17 ff. stark differenzirt, die übrigen fehlen. Neuenburg (Schulte, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Neue Folge Bd. I S. 97 ff.) hat die § 50 in § 97, § 51 in § 34 und § 52 in § 90 fast wörtlich übernommen, die übrigen fehlen auch im Neuenburger Recht. Beide Rechte haben, wie eine genaue Textvergleichung ergab, die Konradsurkunde unzweifelhaft benützt, die Benützung der Bremgartener Abschrift anzunehmen ist unnötig.

sie deshalb aus, ebenso den Zolltarif, der möglicherweise gar nicht mehr angeheftet war, sonst hätte sich der Mönch den § 14 des Rodels über die Zollfreiheit der Mönche und Kleriker in Freiburg wohl kaum entgehen lassen. Seine diplomatische Schulung bewies dieser Abschreiber noch dadurch, dass er den Schluss der Handfeste Konrads erst nach § 55 brachte und so den Eindruck einer einheitlichen Urkunde hervorrief.

Rodel, Bremgartener und Tennenbacher Text gehen also auf dieselbe (verlorene) Vorlage zurück, die Annahme eines weitern unbekannten Textes, der mit Rietschel als Zwischenglied vor dem Bremgartener Text einzuschieben wäre, erweist sich als unnötig. Nun aber noch zwei Fragen. Die erste würde sich nach Rietschels und Weltis Datirung des Rodels eigentlich noch weit mehr ergeben, ist aber von ihnen nicht gestellt worden. Ist der Rodel eine Fälschung? Die Antwort kann wie bei vielen mittelalterlichen Fälschungen nur in spezialisirter Weise gegeben werden. Bei unserm Rodel kann die Frage also nur seine selbständigen Zusätze und den "Irrtum" in der Person des Gründers der Stadt treffen, lässt sich aber auch für diese Partien nicht strikte beantworten. Am wahrscheinlichsten ist der Fälschungscharakter für die §§ 75-79, in denen den Consules Funktionen beigelegt werden, die sie bisher als Conjuratores fori jedenfalls nur im Namen des Stadtherrn, nicht Kraft eigenen Rechtes ausgeübt haben. Ob der "Irrtum" in der Person des Gründers eine Fälschung ist, lässt sich nicht sicher feststellen. Es ist vorerst ja nur Vermutung, dass der Name Bertolds statt Konrads zum Schutz gegen etwaige Anzweiflungen der Verfassung Konrads mit der Jahreszahl 1120 in den Rodel kam. Am verdächtigsten ist jedenfalls, dass der Rodel mit dem Siegel der Stadt allein versehen ist und also offiziellen Charakter vortäuscht; die Fälscher sind nach dem ganzen Zusammenhang unter den Geschlechtern zu suchen.

Die zweite Frage betrifft den Wert der Bremgartener Abschrift. Ohne Zweifel ist dieser Text, der in einer Niederschrift des dreizehnten Jahrhunderts (Bremgarten I) und ausserdem im Bremgartener Stadtrecht von 1309 (Bremgarten II) erhalten ist, für die Kritik der Tennenbacher Abschrift, die erst 1341 genommen wurde, schon wegen seines höhern Alters von hervorragendem Wert. Zweifelhaft aber ist, ob die von Schweizer¹) versuchte und von Rietschel²) übernommene Datirung von Bremgarten I auf 1258 oder 1259 beibehalten werden darf. Es ist schon erwähnt, dass Bremgarten I keinerlei urkundliche Merkmale,



¹⁾ Schweizer a. a. O. S. 236 f.

²⁾ Rietschel a. a. O. S. 429 f.

ja selbst nicht einmal den Namen der Stadt enthält, für die der Text bestimmt ist. Seine Zugehörigkeit ergibt sich nur aus der Benützung im Bremgartener Stadtrecht von 1309, dessen Zustandekommen aber auch nicht einwandfrei ist und das nach Schweizers eigener Vermutung von den Bremgartern geschrieben, aber von den Herzogen nie anerkannt und besiegelt worden ist. Für Bremparten I sind also dieselben Vermutungen und Zweifel, die überdies durch die Gründe, welche zur Aufstellung der Datirung 1258 oder 1259 führten, noch erheblich verstärkt werden, gewiss noch weit mehr berechtigt. Bremgarten I trägt ein kleines Siegelfragment, das in den noch sichtbaren Spuren genau mit dem Siegel übereinstimmt, das Graf Rudolf von Kiburg in den Jahren 1241-58 benützte. Die Schrift, in der Weissenbach 1) die gleiche Hand wie in der Zollverleihung für Bremgarten vom Jahr 1287 erblicken wollte, ist nach Schweizer identisch mit der Hand, die sich in Urkunden des Grafen Rudolf von 1258 und 1259, letztere zu Bremgarten ausgestellt, finde. Da nun Graf Rudolf nur in den Jahren 1245-1259 in Bremgarten nachweisbar sei, so komme wohl vor allem das letzte Jahr in Betracht, weil Rudolf am 16. März 1258 in Freiburg i. Br. mit dem dortigen Grafen urkundete. Obwohl nun Schweizer dieses Jahr als erwiesen hinnimmt, stellt er fest, dass auch nach 1258 die tatsächlichen Rechtsverhältnisse in Bremgarten nicht zur neuen Verfassung passten. Das Schultheissenamt bekleidete, obgleich das aus Freiburg übernommene Recht freie Schultheissenwahl zugestand, noch lange nach 1258 ein habsburgischer Ministeriale, 1281 bestanden noch hohe Zölle. Wäre es mir also weniger um sachliche, als dialektische Behandlung zu tun, so wäre Mancherlei zu sagen. Der Verdacht gegen die Jahreszahl 1258 oder 1259 ist jedenfalls wohl gerechtfertigt, auch scheint es mir keine leichtfertige Verdächtigung, wenn ich vermute. dass die Bremgartener Bürger nachträglich zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit und des Wertes ihrer Rechtsaufzeichnung an eine aus Freiburg i. Br. beschaffte Abschrift der Konradsurkunde ein Siegel des Kiburger Grafen gehängt haben, da auch Bremgarten II nicht einwandsfrei zustande gekommen ist. Aber all dies betrifft ja schliesslich nur den Wert der beiden Aufzeichnungen für die Bremgartener Rechtsgeschichte. Zur Beurteilung des Wertes von Bremgarten I für die Feststellung eines kritischen Textes der Konradsurkunde genügt schon die Tatsache, dass Bremgarten I wegen § 52 nach 1244 entstand und

¹⁾ Weissenbach, Die Stadt Bremgarten im XIV. und XV. Jahrhundert und Bremgartens Stadtrecht, Argovia, Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1879 Bd. X S. 62.

vermutlich dem dritten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts angehört, also viel älter als die Tennenbacher Abschrift ist 1). Es mag zudem auch sein, dass der Bremgartener Text, bei dessen Abschrift wenig kritisch verfahren wurde, gerade deshalb vielleicht mechanischer abgeschrieben worden ist. Aber die Bremgartener Fassung bringt nach der Konkerdanztabelle bei Rietschel anscheinend nichts, was nicht auch durch die Abschrift im Tennenbacher Lagerbuch bekannt wäre, und dass diese durch die Herübernahme der ursprünglichen Handfeste Konrads und der ältesten Zusätze der Stadtrechtsforschung einen unschätzbaren Dienst erwiesen hat, ist unbestreitbar. Der Wert der beiden Texte ist damit genügend charakterisirt. Im einzelnen eine Kritik derselben zu versuchen, ist hier unmöglich, solange nicht die von Rietschel angekündigte kritische Ausgabe des Bremgartener Textes, der nach Rietschel und Schweizer²) bisher nur in einer sehr fehlerhaften Edition von Kurz und Weissenbach⁸) veröffentlicht ist, zum eingehenden Vergleich vorliegt. Die Erforschung des Freiburger Stadtrechts darf von ihr aber auf alle Fälle wichtige Resultate erwarten, und es trifft sich äusserst glücklich, dass Rietschel auf jene bisher unbeachtet gebliebene Stelle aufmerksam machte, da auch die schon längst nötige Auf-

¹⁾ Für eine solche Datirung scheint wenigstens das Burgdorfer Stadtrecht von 1273 (Gaupp, Deutsche Stadtrechte Bd. II S. 120 ff., gibt nur die Fassung von 1316, das mit dem von 1273 aber übereinstimme) zu sprechen, das in den §§ 191, 79 und 190 die Tennenbacher §§ 53, 54 und 55 Satz 1 und 2 enthält und das wohl eher auf Bremgarten als direkt auf Freiburg i. B. zurückgeht. Aus der Rechtsgeschichte des letztern bietet einen schwachen Anhaltspunkt für die Datirung der §§ 50-55 nur noch der Satz 3 von § 55: , Quicumque facit alii unum gewette pro debito, per illud habet inducias debiti ad XIV dies. Si actor autem recipere non vult illud gewette, debitum debet ei reddere ante illam noctem. Debet etiam actori quam reo copia instrumenti fieri, si super iure suo in iudicio sibi petierit exhiberi. Abgesehen vou dieser Stelle findet sich die erste ausdrückliche Nachricht über das Freiburger Urkundenwesen erst zum Jahre 1303 (Freib. Urk-Buch Bd. I S. 175). Damals wurde nämlich die Frönung von Liegenschaften, die bisher an Ort und Stelle vollzogen wurde, unter die Richtlaube verlegt und im Anschluss daran bestimmt, das "jeglichem« Kläger ein versiegelter Brief ausgestellt werden sollte. Die Ausstellung der Urkunde erfolgt also fortab von Amtswegen, in Satz 3 des § 55 aber anscheinend noch nicht (,copia debet fieri, si [actor aut reus] sibi petierit exhiberi). Die Benützung der §§ 54 und 55 Satz 1 und 2 in der Burgdorfer Handfeste von 1273 spricht also für die Datirung von Bremgarten I vor 1273, wenn auch Satz 3 des § 55 nicht im Burgorfer Recht steht.

²⁾ Rietschel a. a. O. S. 429, Schweizer S. 236.

³) Kurz und Weissenbach, Beiträge zur Geschichte und Literatur I, Aarau 1846 S. 239 ff.

nahme der Bearbeitung des Freiburger Stadtrechts in den Arbeitsplan der badischen historischen Kommission nunmehr wohl endlich beschleunigt werden wird.

Nachtrag.

Während des Druckes vorstehenden Aufsatzes erschien in der Westdeutschen Zeitschrift, Jahrgang XXV Heft III S. 273-318 ein Aufsatz von Oppermann, Zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte von Freiburg i. Br., Köln u. Niedersachsen, der sich, doch ohne neue Gründe, Rietschel im Verhältnis von Bremgartener und Tennenbacher Text vollständig anschliesst, den Rodel datirt O. kurz vor 1248 (S. 278). Joachims Gildentheorie weist er S. 274 ff. ebenfalls zurück; Freiburg habe wohl Kölner Verfassung, nicht aber auch Kölner Gilde erhalten. Die spätere Behörde der letzteren, die 25 senatores, stellt er gleich den Freiburger 24 coniuratores fori einschliesslich des im Schluss der Handfeste Konrads genannten liber homo und sucht von dieser Grundlage aus dann die Kölner Verfassung aus den Freiburger Verhältnissen aufzuhellen, indem er für Freiburg die Zahl 24 von den coniuratores fori auf die in der Einleitung der Handfeste genannten mercatores personati überträgt und für die älteste Ansiedelung (S. 279) nur 24 curtes zu 100 Fuss Länge und 50 Fuss Breite annimmt. Richtig an dieser Konstruktion ist wohl nur, dass die 24 coniuratores fori dem Kreis der mercatores entstammen, aber dass es anfänglich in Freiburg nur 24 mercatores personati und nur 24 curtes gegeben habe, ist eine völlig willkürliche und durch nichts gerechtfertigte Annahme, auch widerspricht ihr der älteste Plan Freiburgs (vgl. Flamm, Geschichtliche Ortsbeschreibung S. XXVII f.). Die Grundlage der Konstruktion O.'s scheint mir daher von vornberein unhaltbar.

In der Frage der Entwicklung des Freiburger Rates stimmt O. (S. 281) Joachim darin bei, dass erst die 4 consules von 1248 (Freib. Urk. B. I S. 54) als Stadtrat zu betrachten seien. Er übersieht also auch (vgl. diesen Aufsatz S. 431 Anm. 6), dass die neuen 24 berufen wurden, weil die alten 24 , negocium universale sive rem publicam ville Friburgensis non secundum honestatem et utilitatem communem , sondern eigennützig und ohne Befragung der Gemeinde verwaltet hätten, und dass fortab die alten 24 , sine consensu et consilio der neuen das »commune negocium ville nostre inicht verwalten (ordinare) können, diese neuen 24 sind also so wenig wie alten vor und nach 1248 nur Schöffen, ja es heisst aussdrücklich, dass die alten 24 , causas sive questiones iudiciales suis discutient sententiis, während die neuen 24 nur das Recht der Schelte und der Berufung an die Gemeinde erhalten, also gerade nicht als Schöffen, sondern vielmehr als Verwaltungsorgan den alten 24 Räten gleichgestellt werden. Es ist daher auch nicht richtig, wenn Keutgen meint, es habe seit 1248 in Freiburg (Urk. Buch I S. 54 f.: , adjectum fuit . . quod semper in posterum quatuor habebimus consules etc.) nur 4 consules gegeben. Ich sehe in diesen nur einen vorbereitenden oder stellvertretenden Ausschuss oder eine Kommission, wie sie viele Kollegien, Stadtrat, Stadtverordnete, Parlamente in grosser Mannigfaltigkeit aufweisen, also den Vorgänger des späteren kleinen Rats der Dreizehn. Dass es sich in der Tat nur um einen solchen Ausschuss handelt, beweist die sofort sich anschliessende Einsetzung einer Finanzkommission von 4 Mitgliedern.

Über eine burgundische Gesandtschaft an den kaiserlichen und päpstlichen Hof im Jahre 1460.

Von

Otto Cartellieri.

Mit Studien über die Geschichte Herzog Philipps des Guten von Burgund beschäftigt, fand ich in Brüssel¹) die Abschrift, dann in Lille²) das Original einer bemerkenswerten Gesandtschaftsinstruktion, die einmal Aufschlüsse gibt über den berühmten, in Wort und Bild gefeierten Türken-Kongress von Mantua, die dann aber auch einen interessanten, bislang fast ganz unbeachteten³) Beitrag liefert zu den langwierigen Bündnis- und Heirats-Verhandlungen zwischen den Häusern Habsburg und Valois-Burgund.

¹⁾ Bibl. roy. 7246 im Sammelbande 7243—7251, aus welchem einzelne Teile herangezogen wurden von G. Du Fresne de Beaucourt, Hist. de Charles VII Bd. VI (Paris 1891) 211 ff. 272 ff. Sowohl in Brüssel als in Lille wurde ich sehr liebenswürdig aufgenommen; ich benutze sehr gern die Gelegenheit, meinen verbindlichsten Dank allen zu sagen, die meine Arbeiten förderten: in Brüssel den Herren Henry Hymans; J. van den Gheyn; A. Bayot; J. Cuvelier; F. Laloire; H. Nelis; G. des Marez. In Lille: Den Herren J. Finot; J. Vermaere; C. Delattre. Für gütige Auskunft bin ich Herrn Hofrat Professor Dr. A. Bachmann verbunden.

²) Arch. du Nord, Chambre des Comptes de Lille, Art. B nouveau 855 (Trésor des Chartes nr. 15 992).

^{*)} J. Chmel, Gesch. Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilians II (Hamburg 1843) 492 Anm. 1, der auf die Verhandlungen zwischen Friedrich und Philipp in den vierziger Jahren näher eingeht, spricht sein Bedauern aus, keine weiteren Spuren von Unterhandlungen aufgefunden zu haben, die sicherlich nicht ex abrupto aufgehört hätten. Gottlieb Krause, Beziehungen zwischen Habsburg und Burgund bis zum Ausgang der Trierer Zusammenkunft im Jahre 1473 (Gött. Diss. 1876) und A. Leroux, Nouv. recherches critiques sur les relations polit, de la

Die Instruktion ist zu Brüssel am 1. Mai 1460 ausgestellt für den Magister Anton Hanneron, einen bewährten Diener des burgundischen Hauses¹), der wie schon kurz vorher an den kaiserlichen und päpstlichen Hof geschickt wird. Im Sommer 1459 Mitglied von Philipps des Guten Gesandtschaft nach Mantua²), erhält Hanneron jetzt den Auftrag, dem Kaiser über die dort getroffenen Abmachungen seinen Bericht zu erstatten, welchem wir zunächst unsere Aufmerksamkeit widmen wollen.

Papst Pius II., so vernehmen wir, hielt am 2. und 15. September³) 1459 Beratungen mit den burgundischen Herren ab, und zwar allein mit ihnen, ohne dass Gesandte der anderen Herrscher zugegen waren⁴). Mit einem recht stattlichen Programm trat der Papst hervor: er verkündete, ein Heer von 80000 Reitern und Fusssoldaten, sowie eine Flotte von 60 oder 50 oder wenigstens 35 Galeeren und 20 gerüsteten Fahrzeugen zu stellen und hoffte von Philipp, den ja sein Vorgänger Kalixt III. als den "christianae fidei fortissimus athleta et intrepidus pugil^a gefeiert hatte⁵), feste Zusagen für den Kriegszug zu erhalten.

France avec l'Allemagne de 1378 à 1461 (Paris 1892) kennen unser Stück nicht; auf die Brüsseler Hs. wies flüchtig Kervyn de Lettenhove, Hist. de Flandre (Bruxelles 1850) 47 hin und nach ihm P. Fredericq, Essai sur le rôle politique et social des ducs de Bourgogne dans les Pays-Bas (Gand 1875) 45.

¹⁾ Hanneron wirkte auch an der Erziehung Karls des Kühnen mit; vgl. den Zahlungsbefehl an "Ant. Hanneron... maistre d'escolle de monseigneur le conte de Charolais", Lille Arch. du Nord B 1978 f. 53. Bei John Foster Kirk, Hist. of Charles the Bold I (London 1863) 108 ff. sehe ich nichts davon erwähnt.

³) Vgl. L. Pastor, Gesch. der Päpste II ³ u. ⁴ (Freiburg i. Br. 1904) 57 ff. Wie Mathieu d'Escouchy ed. du Fresne de Beaucourt, Soc. Hist. France II (Paris 1863) 382 mitteilt, nahm Hanneron auf dem Prunkmahl, das Franz Sforza in Mailand zu Ehren der burgundischen Gesandten gab, einen bevorzugten Platz in der Nähe der Herzogin ein.

^{*)} Diese Daten sind von Wichtigkeit, da die Ankunft der burgundischen Gesandten in Mantua nicht genau feststeht. Denn auch die Angaben von Matthieu d'Escouchy l. l. II 385 ff., auf die wir hier allein angewiesen sind, treffen nicht genau zu. Der Freitag, an welchem die Gesandten in "Brugelle" eintrafen, fiel (was Pastor II 57 Anm. 5 entgangen ist), nicht auf den 15., sondern auf den 17. August. Am Samstag [18. August] lässt der Chronist die Gesandten 3 oder 4 Miglien vor Mantua sein, berichtet dann vom feierlichen Einzuge, von der Audienz am "folgenden Mittwoch" [22. August] und spricht dann plötzlich von der Messe, die der Papst "le jour Notre Dame my aoust ensievant" abhält.

⁴⁾ Somit schlug der Papst dies Verfahren nicht erst nach der offiziellen Eröffnungssitzung vom 26. September ein: G. Voigt, Enea Silvio de'Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter III (Berlin 1863) 73 und Pastor II 66.

⁵⁾ In der Bulle , Dum praeclara longe lateque per orbem vom 9. Jan. 1454; Org. Brüssel, Arch. Gén., Chartes de la Chambre des Comptes nr. 2342. Vgl. auch Pastor I 607 Anm. 5.

Aber erst nach längerem Zögern entschlossen sich die Gesandten dazu, 4000 Mann zu Fuss und 2000 Reiter zu bewilligen, womit der Papst durchaus nicht so zufrieden war, wie es hier dargestellt wird¹). Musste er doch noch Philipp für die Kosten des Heeres entschädigen und ihm die Zehnt und Indulgenzerträgnisse in den burgundischen Landen zusichern²).

Nachdem diese Abmachungen am 12. September getroffen waren, reiste die Mehrzahl der burgundischen Gesandten ab³); Magister Hanneron begab sich mit Simon de Lalaing, der bereits häufig sein Geschick bewährt hatte, an den Hof Kaiser Friedrichs.

In ihrer Mission handelte es sich vornehmlich um vier Dinge.

1. Um die Leistung des Eides für die im Besitz des Burgunders befindlichen Reichslehen. Philipp hatte Kaiser Sigmund die Huldigung verweigert und war daher im J. 1434 zum Reichsfeind erklärt worden⁴). Mit Friedrich gingen seit 1442⁵) Verhandlungen, die 1447 beinahe zu einem Ergebnis geführt hatten⁶) und jetzt von neuem aufgenommen wurden.

¹⁾ Vgl. sein Schreiben vom 16. September 1459, das Pastor II 58 Anm. 1 erwähnt.

²) Davon war noch nichts bekannt. — Vgl. dazu A. Gottlob, Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrhunderts (Innsbruck 1889) 181.

³⁾ Johann von Kleve, der an der Spitze der Gesandtschaft stand, hatte an der Kurie auch persönliche Angelegenheiten betrieben; vgl. J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert II (Leipzig 1890; Publ. aus den Preuss. Staatsarchiven Bd. 42) 138*. Für seine Reiseunkosten erhielt er vom 19. Juni bis zum 16. September die Summe von 7200 Pfund; Lille, Arch. du Nord. B 2034 Compte de l'année 1459 f. 95°, wo auch die Ausgaben für die anderen Gesandten angegeben sind. — Vgl. auch Pastor II 58 Anm. — Der Herr von Croy besuchte auf dem Rückwege das Kastell des Sforza in Pavia; vgl. C. Magenta, I Visconti e gli Sforza nel castello di Pavia I (Pavia 1883) 456 Anm. 4.

Die Anwesenheit burg. Gesandter in der Sitzung vom 26. Sept. wird in Pii Secundi... Commentarii etc. (Francofurti 1614) 82 erwähnt.

^{&#}x27;) Deutsche Reichstagsakten XI nr. 287; H. Pirenne, Hist. de Belgique II (Bruxelles 1903) 228 ff.

⁵⁾ A. Perier, Nicolas Rolin 1380—1461 (Paris 1904) 256 (dann auch S. 293) behauptet, dass man in der Zusammenkunft Friedrichs mit Philipp zu Besançon im Jahre 1442, die Verzichtleistung der Rechte des Kaiserreiches auf Holland, Seeland und Brabant erreichtes und beruft sich auf Olivier de la Marche I (ed. Soc. Hist. Fr.) 279, der davon aber gar nichts sagt, sondern nur die Verhandlungen in dieser Sache erwähnt. Vgl. Chmel, Geschichte K. Friedrichs II 245 ff. Die irrige Nachricht geht wohl zurück auf Pontus Heuterus, Rerum Burgundicarum libri VI (Hagae-Comitis 1639) 288.

[&]quot;) Vgl. die für Philipp ausgestellten, aber nicht ausgefolgten Lehensbriefe vom 20. Sept. 1447 (Chmel, Regesta . . Friderici III. nr. 2330 u. 2331) und den

- 2. Um die Luxemburger Frage, die vor kurzem in ein neues Stadium getreten war. Am 20. März 1459 hatten Herzog Wilhelm von Sachsen und seine Gemahlin Anna, die älteste Tochter König Albrechts und Schwester des früh verstorbenen König Ladislaus', das Herzogtum Luxemburg, das Philipp seit 1443 als Pfandherr besass, mit allen Rechten an König Karl VII. verkauft¹), wodurch die bereits bestehende Spannung zwischen Frankreich und Burgund noch bedeutend vermehrt wurde²). Nachdem im September 1459 Philipp gegen den Verkauf protestirt und seinem Gegner erklärt hatte, die Abtretung des unzertrennlich zur Krone Böhmen gehörigen Herzogtums sei ungiltig und könne nur mit Genehmigung des Kaisers geschehen³), versuchte er diesen jetzt persönlich für die Sache, an der auch ein Widersacher Friedrichs. Georg Podiebrad, beteiligt war, zu interessiren und eine günstige Entscheidung herbeizuführen.
- 3. Um das "Vikariat". Bereits 1447 bei der Sendung Heinrichs von Heessel nach Wien war von Philipp im Zusammenhang mit der Erhebung des burgundischen Besitzes zum unabhängigen Königreich "eine Art von Vorherrschaft über die in Niederdeutschland gelegenen Territorien" 4) gefordert worden, worauf jetzt zurückgegriffen wird.
 - 4. Um ein Bündnis zwischen Friedrich und Philipp.

Wie früher, so führten auch im Oktober 1459 die Verhandlungen zu keinem Resultate; der Kaiser bat sich Bedenkzeit aus und beraumte auf den 1. Mai 1460 eine neue Besprechung an, welcher am Sonntag Judica (30. März) der vom Papst festgesetzte Türkentag vorhergehen sollte.

vorgeschriebenen Lehnseid (Chmel, Materialien zur österr. Gesch. II 277 nr. 120). Auch F. Rachfahl, Die Trennung der Niederlande vom deutschen Reiche, Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 19 (1900) 83 wies gegen P. J. Blok, Geschiedenis van het nederlandsche Volk II (1893) 273 [deutsche Ausgabe 1903 S. 337] darauf hin, dass Philipp im Jahre 1448 keineswegs die Belehnung mit den Reichslehen erhielt, was auch Leroux l. l. 210 fälschlich behauptet.

¹⁾ Vgl. N. van Wervecke, Definitive Erwerbung des Luxemburger Landes durch Philipp, Herzog von Burgund (Lux. 1886; Sonderabzug aus dem "Lux. Land.") 19.

^{*)} In dem unten S. 452 Anm. 2 erwähnten Schreiben heisst es: [Hanneron] ne ha poi dicto che ha lassato le cose tra la maesta del re di Franza et dicto suo signore molto turbolente e quasi tutte disposte ad guerra . . . et questo procede principalmente per tre cose quale rechiede el prefato re ad esso duca . . . la seconda qui le voglia restituere el ducato de Lucimbergo.

s) Dufresne de Beaucourt I. I. VI 278 ff.

⁴⁾ V. v. Kraus, Deutsche Gesch. im Ausgange des Mittelalters I (Stuttgart u. Berlin 1905) 282; vgl. die Instruktion für Heinrich von Heessel im "Österr. Geschichtsforscher" hg. von Chmel I 235.

Philipp gedachte wieder denselben Gesandten die Aufgabe anzuvertrauen; aber Simon de Lalaing erkrankte, und schliesslich musste sich Hanneron allein auf den Weg machen 1), nachdem beide Termine verstrichen waren. Dann trat noch eine neue Verzögerung ein, da Hanneron infolge des Kampfes zwischen dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg und den Wittelsbachern nicht durch Süddeutschland reisen, sondern den beträchtlichen Umweg über Mailand machen musste³). Aber trotz allen Aufschubes traf er noch rechtzeitig genug in Deutschland ein, um am 17. September in Wien den Türkentag unter dem Vorsitze des Kardinallegaten Bessarion mitzumachen; denn so ärgerlich es auch dem vor Eifer glühenden, seiner Heimat beraubten Griechen gewesen war, die beiden von Papst Pius in Mantua einberufenen Versammlungen hatten wegen der erwähnten kriegerischen Unruhen aoch nicht stattfinden können.

Hier in Wien wiederholte Hauneron — denn sicherlich ist er der in den Protokollen aufgeführte "orator ducis Burgundiae") — die auf dem Mantuaner Kongresse gegebene Zusage. Dann galt es, nachdem er dem Kaiser über die dort mit dem Papste getroffenen Abmachungen Bericht erstattet hatte4), die ungefähr vor Jahresfrist abgebrochenen Verhandlungen wieder anzuknüpfen.

Ausführlich soll Hanneron die Rechte Philipps auf die Reichslehen auseinandersetzen. Auf die alten Chroniken wird hingewiesen, die Nachricht geben über das schöne und weite Königreich "Lothier", das jederzeit sein eigenes Recht in Lehenssachen gehabt habe, das sich anstandslos auf Frauen und deren Nachkommen vererbte, wie durch Beispiele erhärtet wird.

Und noch ein wirksameres Mittel als diese gelehrte Auseinandersetzung wird in der Instruktion nicht vergessen: reiche und klingende Belohnung darf der Gesandte dem stets knappen und knauserigen Kaiser in Aussicht stellen, was bei des Burgunders weit und breit bekannten Schätzen besonders verlockend war



¹⁾ Gemäss einer interessanten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für Philipps "voisge de Turquie" (die ich in Lille fand und demnächst veröffentlichen werde), erhielt Hanneron für die Reise an den Hof des Papstes, des Kaisers und der Signorie 1808 Pfund.

²) Hierbei waren sicherlich auch politische Gründe mit im Spiele — In einem Schreiben Franz Sforzas an Anton Guidoboni in Venedig vom 9. Juni 1460 finde ich Hannerons Ankunft in Mailand am 8. Juni erwähnt; Mailand, Arch. di Stato, Pot. Estere, Venezia. Den Beziehungen zwischen Burgund und Italien im 15. Jh. gedenke ich eine besondere Studie zu widmen.

²) Vgl. H. Chr. Senkenberg, Selecta iuris et historiarum IV 366.

⁴⁾ s. oben S. 449.

Vom Kaiserhofe aus, an welchem Hanneron wenn nützlich auch noch die "manière d'aliance que l'on scet" in Anregung bringen konnte, soll er sich nochmals zum Papste begeben und ihm, der den Königsplänen des Herzogs wohlwollend gegenüberstand, über die Ergebnisse Mitteilung machen und — auch eine Reihe von Bitten¹) vortragen. Philipp wusste wie notwendig seine Hilfe dem Papste war, wenn es zu dem Kreuzzuge gegen die Türken kam, der seit der Eroberung Konstantinopels die Kurie in Atem hielt und ihn selbst bereits seit langen Jahren beschäftigte²).

Instruction pour maistre Anthoine Hanneron, docteur en décret prothonotaire du Saint Siège apostolique, arcediacre de Cambray, prévost des églises de Mons, conseiller de monseigneur le duc de Bourgogne et maistre des requestes de son hostel, lequel maistre Anthoinne mondit seigneur le duc envoie devers l'Empereur premièrement, et de là devers nostre Saint Père le Pape, de ce que ledit maistre Anthoinne aura à faire pardevers eulx³).

Premièrement, ledit maistre Anthoinne lui venu devers l'Empereur s'adressera devant le cambremeister l'évesque de Curse et messire Wylric⁴), leur baillera les lettres de mondit seigneur à eulx adressans contenans créance sur ledit maistre Anthoinne, pour laquelle créance il leur déclairera la charge qu'il a de parler et besongnier devers l'Empereur, les requerra de leur ayde et adresse pour avoir accès et audience devers lui et leur dira que pour la conduitte de sa charge et de toutes les matières pour lesquelles mondit seigneur l'envoie devers l'Empereur, mondit seigneur a sa plainière et entière confidence en eulx et en leur bon moven et que comme autresfoiz messire Simon de Lalaing, seigneur de Montigny, et ledit maistre Anthoinne leur ont dit, leur peinne et traveil seront bien recongneuz et n'y aura quelque faulte en ce qu'ilz leur en ont dit et promis, en leur priant que ilz y vueillent telement faire que à ceste foiz pour toutes, conclusion soit prinse sur lesdictes matières.

Item, quand ledit maistre Anthoinne aura accès devers l'Empereur pour la première foiz il fera les recommandacions deues et accoustumées

^{&#}x27;) Ich kann auf die einzelnen nicht näher eingehen, da mir augenblicklich die Lokalliteratur nicht zur Verfügung steht.

²⁾ Über Philipps Kreuzzugspolitik hoffe ich bald eine Untersuchung zu veröffentlichen.

³⁾ Auf dem Umschlag steht: Instructions de monseigneur le duc Philippe, cuy Dieu pardoint, à maistre Anthoine Hanneron pour aler devers l'Empereur pour le fait du vouaige de Turquie et les terres, pays et seignories que icellui seigneur tenoit soubz l'Empire.

⁴⁾ Diese Persönlichkeiten kann ich nicht mit Sicherheit bestimmen. Der "évesque de Curse" ist wohl Bischof Ulrich von Gurk, der österr. Kanzler; der "messire Wylrie" Ulrich Riederer, Dompropst von Freising und römischer Kanzler.

pour mondit seigneur, lui baillera ses lettres contenans créance sur lui et pour icelle sa créance dira et exposera ce qui s'ensuit:

Assavoir, que mondit seigneur l'a envoié devers sa Magesté Impérial pour deux causes, l'une pour satisfaire et fournir de sa part à la journée prinse pardevers lui touchant le secours et ayde contre le Turc, ainsi qu'il avoit pleu à sadicte Magesté escrire et signifier à mondit seigneur qu'il fust ou envoïast à icelle journée, l'autre pour savoir son bon plaisir et avoir sa response sur les matières pour lesquelles ledit messire Simon de Lalaing et lui furent ou mois d'octobre derrenièrement passé envoïez devers lui de par mondit seigneur, et surquoy il pleust à sadicte Magesté prandre délay pour soy sur tout faire mieulx informer en assignant ceste présente journée pour en bailler à ceulx que mondit seigneur le duc envoieroit sa response. Et ja soit ce que la journée touchant la première matière fust ordonée estre tenue dès le dimenche Judica 1), et l'autre au premier jour de may, toutevoies mondit seigneur avoit tardé d'y envoyer son ambassade pour ce que pour certainnes causes et considéracions il vouloit envoyer à ceste journée ceulx mesmes qui derrenièrement avoient esté devers sadicte Magesté, assavoir ledit messire Simon de Lalaing et ledit maistre Anthoinne sans en baillier charge à autres qui par cidevant n'en ont eu quelque entremise: or est avenu que ledit messire Simon a long temps esté fort malade d'une jambe, comme il est encores de présent et telement qu'il n'a peu emprandre le chemin et a l'on attendu pour lui soubz espoir de sa garison tant que le temps s'est grandement passé et finablement a convenu que ledit maistre Anthoinne ait prins ceste chose seul et quant il a cuidié prandre son chemin par les Alemaignes, il a en chemin esté adverti de la grant tribulacion de guerre qui y règne présentement, et pour quérir seurté lui a convenu faire grant circuite par Lombardie de là les mons où il a emploré grant temps en excusant par ce la tardiveté d'estre venu à icelle journée, tant pour mondit seigneur le duc, comme aussi pour ledit maistre Anthoinne.

Item, et pour venir au propoz desdictes matières, premièrement touchant le fait du Turc dira ledit maistre Anthoinne, comment après pluseurs journées et assemblées tenues sur ladicte matière ès païs de Hongrie, d'Alemaigne et ailleurs finablement nostre Saint Père le Pape considérant que desdictes journées et assemblées ne s'estoit ensuy aucun fructueulx effect, advisa et conclu avec messeigneurs du Saint Collège de tenir certainne journée en la cité de Mantua ou mois de juing derrenièrement passé et de y convoquer et assembler les princes chrestians qui vraisemblablement pevent faire ayde et confort à la sainte Foy contre l'outrageuse emprinse du Turc, en prenant et recueillant toute ceste haulte matière en sa main comme chief et prince universel de toute la chrestianté, et à luquelle journée et convencion les princes chrestians ont fait leur devoir d'envoïer chascun en droit soy et ont illec oy ce qu'il a pleu à nostre dit Saint Père leur dire et proposer touchant ceste matière et en ont besongnié avec sa Saincteté en accordant et déclairant ce qu'ilz vouloient ou povoient faire d'ayde et de secours en ceste partie, nos pas d'une voix commune, ne en assemblée des ungs avec les autres, mais chascun pour soy, ainsi



^{1) 1460} März 30.

qu'il pleu à nostre dit Saint Père prandre et eslire la voie et manière de besongnier avec eulx; et entre autres mondit seigneur le duc y envola grant et moult notable ambassade: assavoir monseigneur le duc de Clèves. son neveu, accompaignié de évesques et prélatz ecclésiastiques, de barons, chevaliers et autres docteurs et gens de conseil en grant nombre: lesquelz attendirent au dit lieu de Mantua bien longue espace de temps pour la venue des autres princes ou de leurs ambassadeurs, affin d'avoir adviz et communication ensemble, et finablement, après bien longue attente aux grans fraiz et despens de mondit seigneur, véans que nul ne se hastoit de venir et par l'advis de nostre Saint Père, besongnèrent devers Sa Saincteté et messeigneurs du Saint Collège en leur déclairant ce que mondit seigneur, selon la disposicion de ses affaires et de ses païs povoit et vouloit faire d'ayde et de secours pour mettre sus et soustenir une armée contre le Turc, en faisant de ce offre à nostre dit Saint Père pour celle foiz. Et de laquelle offre nostre dit Saint-Père et mes disseigneurs les cardinaulx se tindrent pour très bien contens, et sur ce se départi ladicte ambassade dudit Mantua et print congié de nostre dit saint Père et de mesdisseigneurs. Et depuis, pour esmouvoir les autres princes ou leurs ambassadeurs qui survindrent à icelle journée, fist nostre dit Saint Père icelle offre de mondit seigneur dire et réciter en consistoire publique, affin que chascun y print pie commandement et exemple de quelque chose offrir et présenter pur ceste saincte besongne, comme depuis les pluiseurs s'en sont haultement et loablement acquittez et mesmement sadicte Magesté Impérial, comme mondit seigneur a depuis esté bien acertenez.

Item, et l'offre que firent lors les ambassadeurs de mondit seigneur fut tele qu'il s'ensuit: Sur ce qu'il a pleu à nostre Saint Père le Pape dire à très-hault et puissant prince monseigneur le duc de Clèves et aux ambassadeurs de monseigneur le duc de Bourgoingne et de Brabant estans en ceste convencion de Mantua touchant l'expédicion et armée que nostre Saint Père entendoit à mettre sus pour résister contre la puissance du Turc, ennemi et persécuteur de la religion chrestianne, et laquelle armée nostre dit Saint Père entendoit estre de quatre vins mil combatans de pié et de cheval conduiz par terre ou royaulme de Hongrie et par mer d'autre nombre de combatans: c'est assayoir de soixante, cinquante ou au moins de trente cinq galées et de vint nefs armées pour commancier la guerre contre ledit Turc en avril ou en may prouchain venant à l'ayde des princes chrestians. Et sur ce que nostre dit Saint Père a requis à mondit seigneur de Clèves et ausdits ambassadeurs qu'ilz, plus particulièrement et autrement que fait n'avoient, voulsissent déclairier quel ayde et quel nombre de gens mondit seigneur de Bourgoingne vouldroit faire pour aydier à fournir ladicte armée tant par mer que par terre, et pour icelle armée continuer et entretenir se mestier estoit en la prouchainne saison d'esté et en autres deux semblables saisons ès deux années suivans. Et sur ce aussi que nostre dit Saint Père a ouvert que pour faire la licte armée et l'entretenir comme dit est, et affin que les fraiz soient à la charge d'un chascun supportez également, que l'on mettra sus et pourra l'on lever durans lesdictes trois années ung décime sur toutes gens d'église et le XXXe denier de toutes les rentes et revenues annuelles de tous les gens laiz et dont les deniers seroient receuz et distribuez par ceulx qui seroient à ce commis

par nostre dit Saint Père et par les princes et par le clergié de chascun païs on province: et pour à ce mieulx parvenir et avoir le consentement desdits lays, nostre dit Saint Père le Pape donroit indulgences plenières à tous ceulx qui bailleroient pour ung an ledit XXXe de leursdictes rentes et revenues tant seulement: offrant nostre dit Saint Père à mondit seigneur de Bourgoingne lui laissier les prouffiz qui vendroient lesdits trois ans durans desdits décimes sur lesdictes gens d'église et dudit XXXº sur lesdits lays et aussi de toutes indulgences en sesdits païs, terres et seigneuries et enclavemens d'icelles pour le tout convertir et emploïer ou fournissement de ladicte armée. A esté par mondit seigneur de Clèves et par mesdis seigneurs les ambassadeurs respondu et remonstré a nostre dit Saint Père, en la présence de pluseurs de messeigneurs les cardinaulx, comment par leur première response par eulx faicte le IIe jour de ce mois ilz avoient déclairé le grant et hault vouloir et l'ardent désir que mondit seigneur de Bourgongne avoit tousjours eu et avoit à soy emploier en ceste matière et comme selon la teneur du veu par lui fait, se les condicions y contenues estoient ou povoient estre accomplies, il y vouldroit emplorer sa personne et toute la puissance terrienne que Dieu, par sa grâce, lui a donné en cestui mortel monde. Et ont aussi remonstré comment pour faire une grant ayde générale en laquelle tous les princes chrestians puissent eulx emplorer pour résister à la puissance dudit Turc: il sembloit que nostre dit Saint Père se devoit emplorer à l'appaisement de tous les princes et communaultez qui avoient guerres ou divisions, et que se néantmoins ledit appaisement ne se povoit prestement faire ainsi que autresfoiz avoit esté remonstré à nostre dit Saint-Père, lequel alors déclaira que son intencion estoit de mettre sus une armée de quarante ou cinquante mil combatans oultre et pardessus la puissance du royaulme de Hongrie et des païs voisins dudit Turc, il estoit vray que mondit seigneur de Clèves, pour et ou nom de mondit seigneur de Bourgoingne, son oncle, avoit offert de aydier à fournir ladicte armée et y faire avecques les aultres princes et communaultez, si avant et telement qu'il apparroit à ung chascun, que à lui ne tendroit que la religion chrestienne ne fust deffendue et que pour arrester la part et porcion de ladicte armée et dont demouroit chargié mondit seigneur de Bourgoingne, et aussi pour adviser comment et quant se mettroit sus icelle armée, fut dit audit IIe jour de cedit mois que mondit seigneur de Clèves laisseroit aucuns desdits ambassadeurs qui demourroient pour ceste cause de lez nostre dit Saint Père en attendant la venue des autres princes et de leurs ambassadeurs 1), et que considérez les grans affaires de mondit seigneur le duc, l'estat et disposicion de ses pars, il sembloit que ladicte offre estoit belle, souffisant et honneste et de laquelle nostre dit Saint Père se devoit contenter, combien qu'elle fust en terme généraulx, veu que aucuns autres princes n'avoient encores riens offert en espécial, ne riens dit plus avant que avoit mondit seigneur de Bourgoingne: Toutevoies pour ce que nostre dit Saint Père ne s'estoit voula contenter d'icelle offre générale, ne aussi de certaine autre offre à lui plus particulièrement faicte et qu'il a déclairié sa voulenté plus particulièrement tant du nombre des combatans, comme du temps et des lieux où se fera la guerre, que il n'avoit encores fait, et aussi qu'il a

¹⁾ s. oben S. 450 Anm. 3.

dit que pour le bien et l'effect de ceste convencion, il a eu tousjours sa confidence et son espoir en mondit seigneur de Bourgoingne et en l'offre que mondit seigneur fist à Franquefort; mondit seigneur de Clèves et lesdits ambassadeurs après pluseurs remonstrances faictes à nostre dit Saint Père tant de ladicte journée de Franquefort1) comme autrement lui ont dit que se ladicte armée de IIIIXX mil combatans se met sus par terre oudit royaulme de Hongrie en la prouchainne saison d'esté que en ce cas mondit seigneur de Bourgoingne souldoiera quatre mil d'iceulx combatans de pié et deux mil combatans à cheval durant ledit temps et saison d'esté que ladicte armée sera sur les champs tant seulement et non plus avant, pour résister, combatre ou adommagier ledit Turc. Et au regart de l'entretenement de ladicte armée après ledit temps et saison de l'esté fini, et aussi de la continuer ès autres deux années ensuivans comme dit est, et pour quoy faire nostre dit Saint Père a requis que mondit seigneur de Bourgoingne consente que ledit XXXº soit mis sus sur les lavs en sesdits pays et enclavemens ainsi qu'il avoit intencion de le requérir à tous les autres princes et qu'il avoit espoir de l'obtenir de tous, ainsi que desjà aucuns l'avoient accordé et consenti; mondit seigneur de Clèves et lesdits ambassadeurs ont dit et remonstré les affaires de mondit seigneur de Bourgoingne et comment la charge d'entretenir et de continuer ladicte armée plus avant que d'une saison estoit grande et de grans fraiz, et aussi que la manière et la voie ouverte c'est assavoir de mettre sus ledit XXXe sur lesdits lays estoit chose moult nouvelle et dont il estoit besoing que mondit seigneur de Bourgoingne fust premiers adverti. Et pour ce ont requis et obtenu de nostre Saint Père délay pour en faire rapport à mondit seigneur et se sont chargiez de certifier nostre dit Saint Père de la voulenté de mondit seigneur le plustost que bonnement pourroit durant ceste présente convencion; mais néantmoins touchant ledit décime pour le lever en ung an sur lesdictes gens d'église esdits pars et seigneuries de mondit seigneur et ès enclavemens, ainsi et par la forme et manière que l'accorda autresfoiz à mondit seigneur de Bourgoingne feu pape Nicolas, oultre et pardessus les autres aydes et décimes que mondit seigneur a levées et qui lui sont accordées pour avdier à soustenir les fraiz qu'il fera pour ladicte armée: laquelle offre, iceulx ambassadeurs avant leur dicte response faicte et depuis ont accepté, et aussi ont accepté ce que nostre dit Saint Père a offert à mondit seigneur de Bourgoingne de baillier et ottroïer indulgences plenières en sesdits païs et seigneuries, qui dureront trois ans entiers, du proufit desquelles mondit seigneur aura le tiers oultre lesdits décimes pour l'ayde qu'il fera en ceste prouchainne saison se ladicte armée se met sus comme dit est et les autres deux tiers desdits proufiz d'icelles indulgences seront gardez pour les emplorer en l'expédicion et en l'armée qui se fera et se continuera ès autres années ensuivans. Ce fut fait et conclud à Mantua le XVe jour de septembre l'an mil CCCC cinquante neuf, présens et assistans avec nostre dit Saint Père, très-révérends pères en

¹⁾ Vgl. Voigt l. l. 119 ff.; in dem Truppenanschlag wird der Herzog von Burgund mit 3000 Mann zu Pferd und 6000 Mann zu Fuss angeführt; vgl. Gustav Georg Königs von Königsthal Nachlese in den Reichsgeschichten I (Frankfurt a. M. 1759) 54. Die Speier. Chronik (Mone, Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte I 397) gibt 2000 Mann zu Pferd und 4000 Mann zu Fuss an.



Dieu, messeigneurs les cardinaulx de Nicene 1), de Rouen 2), des Ursins 3), d'Ostun4), d'Avignon5), de Boulongne6), et de Zamorensis7).

Item, et laquelle offre mondit seigneur a tousjours depuis eu voulenté et propoz de faire et fournir et encores est mondit seigneur de ceste voulenté et intencion et n'v aura, se Dieu plaist, faulte de sa part qu'il ne la parfournisse ainsi et par la manière comme il a esté dit et offert a nostre dit Saint Père et cy-dessus récité.

Item, et touchant la IIe cause de ceste journée, ledit maistre Anthoine dira comment sur les matières que ledit messire Simon de Lalaing et lui comme ambassadeurs de mondit seigneur ou mois d'octobre derrenièrement passé proposèrent à sadicte Magesté Impérial de par mondit seigneur touchant les hommages et infeudacions des terres et seigneuries que mondit seigneur tient de l'Empire et certainnes autres matières dont il suppose assez sadicte Magesté avoir bonne souvenance, il pleust à icelle sa Magesté prandre délay pour y penser et ordonner et assigner ceste journée pour en baillier sa response et demandera icellui maistre Anthoinne ladicte response.

Item, et se l'Empereur vouloit que ledit maistre Anthoine raffreschist et répétast icelles matières, il le fera le plus brief qu'il pourra, en touchant les quatre poins de ladicte première ambassade: assavoir des hommages des duchiez, comtez, terres et seigneuries que mondit seigneur tient de l'Empire, du don du tiltre du duchié de Luxembourg que l'Empereur y puet prétendre ou au moins confirmacion des gagières que mondit seigneur a sur ledit duchié, du povoir ou commission sur les marches de decà le Rin pour garder et soustenir les droiz impériaulx etc.ª et de aliance faire et conclurre entre l'Empereur et mondit seigneur pour eulz. leurs subgez, terres et seigneuries, en concluant tousjours pour avoir la response de l'Empereur sur chascun desdits poins et articles.

Item, et ou cas que de par l'Empereur fust bailliée ladicte response, ledit maistre Anthoinne mettra peinne de l'avoir par escript et quant il l'aura ainsi recouvrée ou que lui mesmes l'aura rédigée et recueillie par escript à son entendement et monstré au conseil de l'Empereur, tant que l'on si puist seurement arrester, lors, dira à l'Empereur comment il a advisé de l'envoier bien et diligemment par propre messagé devers monseigneur le duc pour en savoir son bon plaisir et ne bougera dudit lieu de devers l'Empereur jusques à ce qu'il en ait et sache le plaisir de mondit seigneur pour, au surplus, en faire et poursnir ainsi qu'il lui sera par lui commandé et rescript.

Item, et ou cas que l'Empereur avant qu'il baillast sa response voulsist avoir plus ample déclaracion desdictes matières, mesmement touchant le premier point des investitures et hommages des terres et seignouries que mondit seigneur tient de l'Empire, assavoir se mondit seigneur se voul-

¹⁾ Bessarion.

²⁾ Wilhelm d'Estouteville.
3) Latinus Orsini.

⁴⁾ Johannes Rolin, Bischof von Autun.

⁵⁾ Alanus de Coetivy.

⁶⁾ Philippus Calandrini, Bischof von Bologna.

¹⁾ Johannes de Mella.

droit contenter de lettres en termes généraulx, sans riens spécifier, assavoir de toutes terres et seignouries, duchiez, ou comtes et autres quocumque nomine censeantur ainsi que en la derrenière ambassade de mondit seigneur envoiée devers sadicte Magesté fut requis et demandé, ou s'il vouldroit avoir la déclaracion expresse de bien et deuement avoir succédé esdictes terres et seignouries par moven de femme et en ligne collatéral, et combien l'on vouldroit offrir de récompense à l'Empereur pour l'une et l'autre matière. Item, et touchant le fait de la donacion du tiltre du duchié de Luxembourg quelle récompense pour l'Empereur ou pour la confirmacion des lettres de la gagière. Item, et sur la commission du vicariat, aussi quelle récompense etc.: icellui maistre Anthoinne pour le don du tiltre de Luxembourg après pluseurs remonstrances qu'il n'y chiet pas grant récompense etc.a, pourra finablement offrir jusques à la somme de dix mil florins de Rin, et ou cas qu'il ne peust obtenir le don dudit tiltre, pourra offrir pour la confirmacion de ladicte gagière...............').

Item, et touchant le vicariat il pourra offrir le tiers et finablement la moittié de tous deniers qui en venroient à mondit seigneur. et sur le surplus mondit seigneur supporteroit les despens qu'il feroit en l'exercice d'icellui vicariat. Item, et touchant lesdits hommages il differera de riens déclairier de récompense tant qu'il sache préalablement quelle chose l'en lui vouldra faire sur ce, et ainsi contendra à différer et reculer au mieulx qu'il pourra pour tousjours gaignier temps, tant qu'il ait ladicte response, pour la rescrire pardeça comme dit est dessus et en attendre ce que mondit seigneur lui mandera.

Item, et ou cas que touchant lesdits investitures et hommages, soit demandé audit maistre Anthoinne de bailler par escript à l'Empereur sa demande avec toute déclaracion des droiz où il vuelt fonder le fait de mondit seigneur, attendu que le droit commun des fiefs impériaulx est tout contraire, et fault bien que mondit seigneur se fonde en quelque fait espécial de privilège s'il vuelt venir à son intencion et aussi qu'il baille par déclaracion la généalogie et descendue de mondit seigneur pour veoir et entendre par quel degré de consanguinéité il entend devoir succéder ausdictes terres et seignouries devant tous autres et comme le plus prouchain héritier: dira ledit maistre Anthoinne que la nature et condicion desdictes terres et seignouries et autres voisinnes de decà le Rin, comme Ghelres, Clèves, Lorrainne et autres si est et a tousjours notoirement esté en franchise de succéder au plus prouchain sans distinction de masle ou de femme et en ligne collatéral en deffault de ligne directe et ne sera jamais trouvé que esdictes terres et seignouries femmes aient esté deboutées et fourcloses de la succession quant elles ont esté trouvées en plus prouchain degré pour y succéder, ne que jamais à leur cause droit de dévolucion à l'Empire y ait eu lieu par faulte de hoir masle, et n'est pas aussi de merveille que ainsi soit et que lesdictes seigneuries de deçà le Rin ne soient quant à ce de tele servitude comme celles de delà le Rin, car l'on treuve par anciennes croniques que l'Empire ne souloit s'extendre que jusques au Rin et entre le Rin et le royaulme de France estoit ung royaulme bel et grant contenant pluseurs belles et grandes villes



¹⁾ Freigelassen.

et citez que l'on nommoit le royaulme de Lothier, et treuve l'on que le royaulme de Lothier estoit ung royaulme scitué entre l'Escaut et le Rin et entre Bourgoingne et la mer de Frise ouquel royaulme sont et v a trois églises métropolitainnes, assavoir: Mayance, Trèves et Coulongne et les cathédrales qui s'ensuivent, c'est assavoir: Mets, Toul, Verdun, Cambrav. Liège et Ûtrecht et à cause de Lothaire premier roy fut ledit royaulme appellé Lothier; mais icellui royaulme n'eut pas grant durée, car les roys de France commancèrent de leur costé à emprandre et attribuer certainne porcion à leur royaulme et les empereurs d'Alemaigne tirèrent d'autre costé tant que ledit royaulme fut tout desseuré et en vint la pluspart à l'Empire ou elle est encores de présent; mais si ont les terres et seigneuries d'icellui tousjours retenu leur nature et condicion ancienne touchant ladicte manière de succession, non pas pour les principaultez seulement, mais aussi quant aux fiefs des vassaulx mouvans desdictes seigneuries, lesquelx succèdent tous et ont tousjours notoirement succedé sur l'un et l'autre sexe et par ligne collatéral en faulte de ligne directe, et est chose si notoire par lesdictes marches que il ne semble besoin d'en quérir autre fondacion et aus i treuve l'on femmes avoir succédé et paisiblement joy tonte leur vie esdictes seigneuries comme la duchesse Jehanne de Brabant, fille du duc Jehan de Brabant, l'espace de plus de cinquante ans, et combien qu'elle fust mariée, se se faisoient néantmoins par tout son temps toutes lettres touchans les faiz du païs par son mary le duc Wencelaus comme par son mainbour et ou nom d'elle comme dame et princesse héritière; pareillement succéda ès comtez de Haynnau, Hollande, Zellande etc.ª la comtesse Marguerite, femme de Loys, empereur, IIIIe de ce nom, et si succéda es dictes terrez et comtez par le trespas du conte Willem, son frère, dont elle fut receue à féaulté et hommage et obtint lettres de l'Empereur sur sadicte investiture par lesquelles fut déclairié qu'elle estoit bien et deuement succédée esdictes seigneuries comme le plus prouchain hoir dudit comte Willem, son frère. Pareillement le duc Anthoinne, duc de Brabant etc.", obtint lettres de Wencelaus, roi des Rommains par lesquelles est déclairié qu'il estoit bien deuement et légitimement succédé oudit duchié de Brabant par moven de femme, assavoir de ladicte duchesse Jehanne et de dame Marguerite, sa mère, nièce de ladicte duchesse Jehanne, et comme dit est dessus jamais ne sera trouvé par cronique, ne autrement que de la succession desdictes terres et seigneuries femme ait esté reboutée quant le droit par prouchainneté en est avenu sur femme, ne que à cause de faulte de hoir masle, droit de devolucion ait eu lieu.

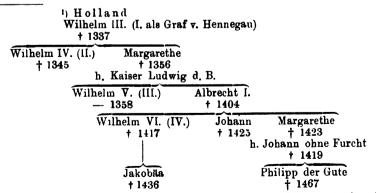
Item, et pour monstrer la généalogie 1) de mondit seigneur pour voir l'ordre de sa succession esdictes seigneuries, dira ledit maistre Anthoinne

¹) Brabant Johann III. † 1355			
Johanna † 1406 h. Wenzel v. Luxemburg † 1383	Margarethe † 1368 h. Ludwig II. v. Maele † 1384		
	Margarethe h. Philipp den Kü	von Maele † 1405 hnen v. Burgund † 1404	:
Johann ohne	Furcht † 1419	Anton † 1415	_
Philipp der	Gute + 1467	Johann IV. † 1427 Philipp †	1430

premièrement en tant que touche Brabant etc.ª que le duc Jehan de Brabant penultime de ce nom, laissa à son trespas une fille nommée Jehanne qui lui succéda oudit duchié et fut mariée au duc Wencelaus de Behaingne. mais elle n'eust nulz enfans et une autre nommée Marguerite qui fut mariée au comte Loys de Flandres, laquelle eut dudit comte Loys de Flandres une fille nommée Marguerite qui fut mariée au duc Philippe de Bourgongne, grant père de mondit seigneur et duquel mariage issy le duc Jehan, ainsné filz dudit duc Philippe de Bourgongne et père de mondit seigneur, et ainsi à ladicte duchesse Jehanne devoit succeder oudit duchié de Brabant icellui duc Jehan, mais son frère mainsné assavoir le duc Anthoinne y succéda, du consentement dudit duc Jehan de Bourgogne, son frère ainsné, et depuis succédèrent audit duc Anthoinne deux ses enfans, assavoir le duc Jehan ainsné et le duc Philippe mainsné, que tous deux sont trespassez sans hoir de leur corps, et audit duc Philippe de Brabant derrenier est succédé mondit seigneur comme son plus prouchain hoir, car ilz estoient filz de deux frères et n'y avoit autre plus prouchain de lui qui venoit et descendoit du frère ainsné comme dit est.

Item, en tant que touche Haynnau, Hollande 1) et Zellande, est vray que de dame Marguerite, contesse et dame desdits pays et empereys, femme dudit Loys, empereur des Rommains IIIIe de ce nom, laquelle fut receue à foy et hommage d'icelles terres et seigneuries, et lui succéda le duc Albert son filz, auquel succéda le duc Guillaume, son filz, lequel duc Guillaume avoit une seur nommée Marguerite qui fut mariée au duc Jehan de Bourgoingne, père de mondit seigneur et duquel mariage issy mondit seigneur qui est à présent. Item, avoit icellui duc Guillaume une fille nommée dame Jaques de Bavière qui succéda à sondit père et trespassa sans laissier hoir de son corps: si lui succéda mondit seigneur comme son plus prouchain hoir, au moins comme le plus ainsné de ceulx qui lui estoient en parail degré. Et ainsi appert la généalogie de mondit seigneur pour succéder aux dictes terres et seigneuries comme le plus prouchain en sang et le plus ainsné de ceulx qui estoient en parail degré.

Item, et s'il advenoit que le duc Albert d'Ostriche²) fust devers l'Empereur à l'advenne dudit maistre Anthoinne, icellui maistre Anthoinne



³) Der Bruder Kaiser Friedrichs, mit dem Philipp im Jahre 1447 einen Vertrag geschlossen hattte; vgl. Chmel, Gesch. Kaiser Friedrichs II 473; Chmel, Materialien I 247 ff.

se traira devers lui si tost qu'il aura esté la première fois devers l'Empereur, lui baillera lettres de par mondit seigneur contenans créance sur lui et pour sa créance exposer contendera de parler à lui à part ou au moins bien secrètement, et lors dira comment à son partement de pardeca estoit venu devers mondit seigneur l'un de ses gens nommé Hughe de Palberch qui avoit apporté à mondit seigneur lettres de créance et aussi copie de trois lettres1), assavoir l'une du don que l'empereur lui a fait du droit desdits duchiez, comtez, terres et seigneuries tenues de l'Empire et comme dévolues au droit impérial, l'autre par laquelle l'Empereur lui donne povoir et licence pour icelles terres et seigneuries transporter à cui que bon lui semblera, et la tierce par laquelle l'Empereur lui donne povoir, licence et faculté de appointtier et accorder sur le fait des investitures et hommages desdits duchiez, comtez, terres et seigneuries et surquoy lui avoit esté respondu de par mondit seigneur qu'il mercioit ledit duc Albert et autres choses que ledit maistre Anthoinne scet et qu'il saura bien dire, et cuidoit bien mondit seigneur besongnier avec ses gens et conseillers, mais puis que la chose estoit en telx termes qu'il estoit devers l'Empereur, se son plaisir estoit d'entendre aux matières pardelà et qu'il y voulsist besongnier, ledit maistre Anthoinne se offrera prest à ce faire, en délaiant tousjours et reculant par la meilleur manière qu'il pourra tant qu'il ait nouvelles de pardeca.

Item, et ou cas que ledit maistre Anthoinne trouvast qu'il ne peust raisonnablement besongner pardelà, il trouvera manière de mettre avant par manière de son propre adviz et sans faire semblant d'en faire charge, la manière d'aliance que l'on scet, et par ce moïen telement faire que autre journée fust prinse pardeça où les gens de l'Empereur et se besoing est du duc Albert, venissent chargiez de tout, et se l'on puet autrement besongnier ès matières dessusdictes, il ne sera besoing d'en parler si non assez légièrement et de soy mesmes pour seulement sentir quelle disposicion en est pardelà ou cas que cy après l'on y voulsist contendre, sans toutevoies emprandre journée à ceste cause.

Item, et quant ledit maistre Anthoinne aura besongnié devers l'Empereur ès matières dessus dictes, il s'en ira devers nostre Saint Père le Pape et lui fera rapport de tout ce qu'il aura besongnié, tant du fait du secours et ayde contre le Turc, comme des autres poins et articles, en merciant nostre dit Saint Père de la grant et singulière faveur qu'il a démonstré à mondit seigneur le duc en la conduitte des choses dessus dictes, en recommandant son fait, dont ledit maistre Anthoinne s'est bien apparceu en pluseurs manières,

Item, contendera icellui maistre Anthoinne de savoir de nostre dit Saint Père quelle sera son entencion de faire et besongnier touchant la dicte matière contre le Turc, et aussi touchant les appaisemens de questions et différens de France et d'autres de pardeçà, affin que icellui maistre Anthoinne en sache faire bon rapport à mondit seigneur.

Item, et s'il entendoit que nostre dit Saint Père fust d'entencion de cueillir et lever ès païs de mondit seigneur les dixiesmes sur les gens

¹⁾ Vgl. die Urkunden König Friedrichs vom 3., 3. (oder 6.) u. 7. April 1446; Chmel, Reg. Friderici nr. 2058 (Anhang S. LXXXXIV nr. 66); 2059; 2066 (Chmel, Materialien I 203 f.; nr. 77); s. auch Chmel, Gesch. Kaiser Friedrichs II 371).

d'eglise et les XXX^{mes} sur les gens laiz, pour les deniers qui en istroient emporter hors desdits païs de monseigneur et applicquer ou bon sembleroit à nostre dit Saint-Père: dira ledit maistre Anthoinne que les païs de mondit seigneur le duc sont pars plains de gens populaires fort privilégiez de diverses natures et condicions et si sont païs marchissans à pluseurs autres estranges et divers païs, régions et contrées et fait on grand doubte que se le fait desdits dixiesmes et XXX^{mes} estoit mis en termes de par mondit seigneur en sesdits païs, terres et seigneuries que l'on n'y trouvast de l'obstacle et de bien grandes difficultez, et attendu que comme l'on dit nostre dit Saint Père doit envoier pardecà en légacion aucuns de messeigneurs les cardinaulx pour l'appaisement des guerres, divisions et différens qui sont et pévent estre entre les roys et royaulmes de France et d'Angleterre et autres de ces marches de deça les mons: il semble, à correction, qu'il seroit convenable et expédient que la chose touchant lesdits dixiesmes et XXXmes fussent mis avant par mesdisseigneurs les cardinaulx et qu'ilz eussent charge de ce faire de par nostre dit Saint-Père, assin que ceste matière sust conduitte de par sa Saintteté et s'en pourroit la chose trop mieulx porter.

Item, dira ledit maistre Anthoine à monseigneur l'Evesque d'Arraz et à maistre Pierre Bogaert, procureur de mondit seigneur le duc en court de Romme qu'ilz facent et donnent audit maistre Anthoinne tout l'ayde, conseil, confort, faveur et assistence que bonnement pourront, à faire et poursuir les choses dessusdictes et autres qui cy après s'ensuivent:

C'est assavoir qu'il plaise à nostre dit Saint-Père promouvoir mondit seigneur d'Arraz à l'estat et dignité de cardinal1), ainsi que mondit seigneur par cy devant lui a escript, en remonstrant les raisons qui pèvent et doivent mouvoir et dont ledit maistre Anthoinne est bien adverti et mesmement ce que mondit seigneur lui a dit de bouche à son partement de devers lui et quant il print congié de lui, et de ce fera aussi icellui maistre Anthoinne diligence devers messeigneurs les cardinaulx, selon qu'il trouvera estre expédient de faire et entre autres choses dira comment mondit seigneur est adverti que nostre dit Saint Père a de nouvel fait et créé quatre ou cinq cardinaulx sans avoir promeu mondit seigneur d'Arraz à ladicte dignité, dont mondit seigneur se donne merveilles, attendu ce qu'il avoit escript à ceste fin et mesmement la nécessité que mondit seigneur le duc a pour le bien de lui et de ses besongnes et affaires et aussi pour le bien de ses païs et subgez que ledit monseigneur d'Arraz soit fait et créé cardinal.

Item, pour ce que nostre dit Saint Père, en faveur de Bévérend Père en Dieu l'Evesque de Toul²), chief du conseil de mondit seigneur le duc en l'absence de monseigneur le chancelier, a desjà baillié ses bulles pour faire deffense à ceulx de chapitre de Chalon que la vacation de l'éveschié dudit Chalon soy offrant, ilz ne procèdent à aucune élection de futur pasteur pour ce aussi que l'on dit que l'évesque³) dudit Chalon qui est



¹⁾ Erst bei seiner zweiten Kardinalsernennung im Dezember 1461 konnte Pius II. die Wahl Jouffroys im Kollegium durchsetzen; vgl. sein Schreiben an Herzog Philipp bei Pastor II 727 nr. 37 u. II 109.

**) Wilhelm Filastre erhielt am 4. September 1460 das Bistum Tournay.

³⁾ Johannes Germain † 1461 Febr. 2.

à présent est indisposé, il plaise à nostre dit Saint Père avoir mémoire dudit Evesque de Toul quant à ce que dit est et si tost que ladicte vacation escherra et vendra à sa congnoissance, promouvoir icellui evesque de Toul audit éveschié devant tout autre.

Item, qu'il plaise à nostre dit Saint Père, avoir pour espécialment recommandé maistre Anthoinne de Neuschastel, filz de monseigneur de Neuschastel, mareschal de Bourgogne, lequel maistre Anthoinne est prothonotaire du Saint Siège apostolique et lui estre favorable si avant que bonnement faire le pourra ès requestes qu'il fera bailler et présenter à sa Saincteté pour son avancement et sa promotion.

Item, qu'il plaise à nostre dit Saint Père avoir pour espécialment recommandez Ernoul et François de Lalaing, filz légitimes dudit messire Simon de Lalaing, touchant leur promocion et avancement en l'église.

Item, qu'il plaise à nos re dit Saint Père, avoir souvenance de la recommandacion autres foiz faicte par mondit seigneur et par ses deux derrenières ambassades en faveur dudit maistre Anthoinne et à celle fin qu'il soit pourveu des dignitez ès églises d'Utrecht et de Deventer réservées à la disposicion de nostre dit Saint Père.

Item, qu'il plaise à nostre dit Saint Père mettre au néant certainne union obtenue par maistre Gervais D...... doyen de l'église sainte Pharaould de Gand ou préjudice de monseigneur de Cambray¹) et dont ledit maistre Anthoinne est plainement adverti.

Item, qu'il plaise à nostre dit Saint Père ottroïer ses bulles apostoliques pour deffendre au couvent de Saint Pierre lez Chalon, de l'ordre Saint Benoist, l'élection de leur abbé quant la vacation de l'abbaye premiers escherra par le trespas de l'abbé qui est à présent, et nota que ladicte abbaye est subgette au Saint Siège apostolique sans moïen.

Item, qu'il plaise à nostre dit Saint-Père, à la requeste de mondit seigneur le duc, avoir pour singulièrement recommandé maistre Pierre Milet, son secrétaire signant sur le fait de ses finances et prévost de l'église Saint-Pierre d'Aire2) et lui estre favorable si avant que bonnement faire le pourra ès requestes qu'il fera baillier et présenter à sa Saincteté pour avoir revalidacion de ses grâces expectatives et nominacions en ce en quoy elles n'ont sorti effect: pour lesquelles avoir et obtenir il a soustenu de granz fraiz, missions et despens, à quoy, comme il semble, l'on doit avoir regart. Aussi pour avoir des dispensacions et autrement et pour ce que desjà nostre dit Saint Père, oy le rapport et la recommandacion que lui firent lesdits monseigneur d'Arraz, messire Simon de Lalaing et autres estans avec eulx en ambassade de la personne dudit maistre Pierre, de la charge qu'il a devers mondit seigneur le duc en ses matières secrètes et autrement et de sa continuelle résidence par devers lui, s'est démonstré bien favorable pour icellui maistre Pierre, ledit maistre Anthoinne, en la présence de mondit seigneur d'Arraz, l'en merciera de par mon dit seigneur.

Fait et commandé par mondit seigneur le duc le premier jour de may l'an mil CCCC soixante, en sa ville de Bruxelles.

(signé):

1) Johannes VI:, unehelicher Sohn Johannes' ohne Furcht.

') Aire-sur-la-Lys (Pas de Calais).



Milet.

Nelson, Wellington und Gneisenau, die militärischen Hauptgegner Napoleons I.

Von

Julius v. Pflugk-Harttung.

Fortiter, fideliter, feliciter. (Wahlspruch im Wappen Gneisenau's.)

Die Geschicke der Welt pflegen durch das Schwert entschieden zu werden, doch gesellt sich zum Streite der Waffen der politische und wirtschaftliche Kampf. Letzterer ist uralt, gelangte aber erst in der Neuzeit klar bewusst zur Erscheinung. Zunächst geschah es durch Frankreich unter Colbert (Ludwig XIV.), dann durch England, hier mit der ganzen Wucht seines Volkstums. Die frühe Entwicklung der englischen Industrie, verbunden mit starker Entfaltung des englischen Flotten- und Kolonialwesens hat diesem Inselreiche ein Übergewicht verliehen bis auf unseren Tag, Ihm trat das Frankreich Napoleons I, entgegen. Da es jedoch weder in Waren noch in Schiffen konkurrenzfähig war, so verlegte es den Kampf auf Unterbindung der englischen Ausfuhr durch die Kontinentalsperre. Das misslang: mächtiger als je ging England aus dem Wettbewerbe hervor, so gewaltig, dass Frankreich sich nur sehr allmählich wieder zu erheben vermochte, dem dann Deutschland und Amerika und ganz neuerdings Japan zur Seite traten, freilich alle weit zurückstehend gegen das stolze Albion.

Bei solch' einem Hintergrunde der Ereignisse kann es nicht Wunder nehmen, dass der letzte Entscheidungskampf zwischen Frankreich und seinem leistungsfähigen Nachbarn zur See einer der grossartigsten gewesen, die die Geschichte kennt: grossartig wegen der Charaktere die ihn führten, wegen der Dauer eines Viertel-Jahrhunderts

Digitized by Google

und wegen des räumlichen Umfanges, den er erhielt. Zermalmend rangen Waffen und Waren miteinander, alle Zwangsmittel und Schrecknisse eines langen Krieges machten sich geltend. Das ganze Festland Europas, Amerika und Asien wurden in die Erbitterung hineingerissen, bis sich aus dem vielgestaltigen Zweikampfe eine Waffenentscheidung entwickelte, in die die Erhebung der europäischen Festlandvölker gegen die französische Zwingherrschaft hineinwuchs. Auf seiten Frankreichs stand das grösste Kriegergenie der Neuzeit, aber der Widerstand dagegen zeitigte auch bei den Feinden die höchste Kraftentfaltung und brachte die bedeutendsten und gefährlichsten Männer empor, welche mit Napoleon um den Siegeslorbeer gerungen haben. Es waren: Nelson für die ältere, Wellington und Gneisenau für die spätere Zeit. Und durch die Schlachten, haben diese Meister auch die politische Gestaltung der Neuzeit mitentschieden: den Untergang der französischen Seemacht, den Sturz des Kaiserreichs und damit die Vernichtung des französischen Übergewichtes zu Lande, die Erhebung Preussens zum mehr oder weniger führenden Staate des europäischen Festlandes, die Entwicklung Englands zum Weltreiche.

Vergegenwärtigen wir uns jene drei Heldengestalten der Neuzeit, so begegnen wir höchst verschiedener Eigenart: in Nelson der grössten Genialität, in Wellington dem klügsten und weltgewandtesten, in Gneisenau dem überzeugungstreuesten und lautersten Menschen. Welligton zeigte seine Hauptbedeutung in der Schlacht als Taktiker, Gneisenau war ein mehr strategisch veranlagter Kopf, er war Feldzugsdenker, und Nelson vereinigte beide Fähigkeiten. Es ist, als wenn das Schicksal selbst in der Zahl seinen Willen kundgetan hätte, denn es schuf sich zwei Engländer und einen Preussen als hauptsächliche Werkzeuge, wogegen es die vielen übrigen Feinde Napoleons an Feldherrnbegabung vernachlässigte.

Nelson.

Von den beiden Engländern war Wellington vorwiegend Charakter und Nelson wesentlich Genie, mit allen Kräften und Schwächen eines solchen¹). Jener war das Kind vornehmer Eltern, dieser der Sohn

Digitized by Google

¹⁾ Ungedrucktes Material findet sich massenhaft in "The Public Record Office" zu London. Es ist grössteils katalogisirt in: The Public Record Office, Lists and Indexes XVIII, List of Admiralty Records. Vol I. London 1904. Besonders hervorzuheben sind: Admiralty, Secretary, in: Letters; mit Despatches, Correspondence, Letters, List Books, Journals, Minutes. Ferner: Admiralty, Secretary; Out Letters, mit Orders and Instructions, Lords' Letters, Minutes. — Ausserdem kommen in Betracht: The War Office Records, und die Papiere und Korrespon-

eines armen Landpfarres, von schwankender Gesundheit und zumal in jüngeren Jahren oft ans Krankenbett gefesselt. Wenn er sich dennoch zum berühmtesten Seehelden des meerumrauschten Britanien aufschwang, so zeigt dies durchaus den "self made man". Trotz seines geistlichen Vaterhauses war Nelson ein geborener Seemann, ganz im Gegensatze zu fast allen seinen französischen und spanischen Gegnern, denen er später die Stirne bieten sollte. Das Meer war sein Element, da fühlte er sich leicht und frei und tatenfroh. Das Brausen des Sturmes, die Wut der Wogen wurden ihm die Lehrmeister wider den Feind. Dem Meere verdankte er alles. Schon mit 12 Jahren ging er zu Schiff, sah Westindien und Ostindien, das Eismeer des Nordens und die Glutküste von Honduras. Mit 20 Jahren erhielt er die Führung eines Kriegsschiffs als Post-Kapitain, bis Kränklichkeit für kurze Zeit seine Laufbahn unterbrach.

Von Angesicht war Nelson unschön: verschwomnene Züge, eine bedeutende Stirn und darunter starke aber nicht scharf gezeichnete Augenbrauen mit klugen, gutmütigen Augen, die in der Erregung flammten, wie die eines Tigers; die Nase lang, fleischig und stark vorspringend, der Mund gross mit hängender Unterlippe. Das Gesicht als Ganzes deutet auf: Klugheit, Unternehmungskraft, Vielseitigkeit und Sinnlichkeit, es fehlen aber die festen Linien, welche den Charakterkopf zu kennzeichnen pflegen. Nelsons Schrift stimmt merkwürdig hierzu: sie ist klar, steil, nicht leicht, unschön, unruhig, man möchte sagen etwas nervös, sensibel.

Nelson besass viel Gemüt, und neigte wie alle so beanlangten Menschen bisweilen zur Schwermut. Ein warmherziger Freund, ehrlich

denz Nelsons im British Museum. Das französische Material wird aufbewahrt im Marinearchive und im Kriegsarchive zu Paris. Sonstiges ist nebensächlich, böchstens die spanische Berichterstattung, namentlich wegen Trafalgar heranzuziehen. - Von Dokumentensammlungan sind zu nennen: Copies of Original Letters . . . intercepted by the Fleet under . . . Lord Nelson. 2 vols. London 1799: Jackson, Logs of the Gead Sea Fights, Navy Records Society. London 1899; Naval Chronicle 40 vols. London 1799-1818; Nicolas, Dispatches and Letters of Vice-Admiral Lord Nelson. 7 vols. London 1844-46. — Pettigrew, Memoirs of the Life of Lord Nelson 2. ed. 2. vols. London 1838; Clarke and Mc. Arthur, Life of Admiral Lord Nelson, 2 ed. edn. 3 vols. London 1840. Lougthon, Nelson and his Companions in arm. London 1896; Mahan, The Lipe of Nelson. 2 vols. London 1897, 2 nd. edn. 1899; Jeaffreson, Lady Hamilton and Lord Nelson. London 1897; Parsons, Nelsonian Reminiscences, London 1843; James, The Naval History of Great Britain. 6 vols. London 1886; Marshall, Royal Naval Biography. 12 vols. London 1823-35; Pflugk-Harttung, Napoleon I. Bd. I. S. 264-288, 499-529; - Wegen der Bibliographie vergl. Laugthon l. c. 335-351; Cambridge Modern History VIII. 834-836; IX. 816-823.

und einfach, bewahrte er sich trotz Ruhm, Würden und Volkstümlichkeit die Seele eines Kindes. Reich, fast zu reich begabt, war sein Wesen deshalb nicht abgeschlossen, sondern schillerte und wechselte in allerlei Farben von heroischer Grösse bis zur Haltlosigkeit.

Der Erfolg und das Gefühl der Überlegenheit steigerten sein Sebstvertrauen, welches hie und da in Eitelkeit und Leichtsinn ansarten konnte. Seinem Bruder sagte er einmal: "Wenn Ansehen und Ehre im Dienste wünschenswert sind, so besitze ich meinen vollen Teil daran. Nie habe ich eine Gelegenheit verabsäumt, um mich ausznzeichnen, nicht blos durch Tapferkeit sondern auch durch Geist, denn von den vielen Plänen, welche ich vorgelegt habe, ist nicht einer fehlgeschlagen . Dem Herzoge von Clarence äusserte er: "Es hat Gott gefallen, mir in diesem Kriege öfters Gelegenheit zu geben, mich als vertrauenswerten Offizier zu erweisen, aber zugleich auch, alle meine Unternehmungen in höchstem Masse glücklich zu wenden. Ich habe das Glück gehabt, nicht blos in meiner unmittelbaren Umgebung bemerkt zu werden, sondern nicht minder wiederholt die Billigung des Ministeriums für mein Verhalten zu erlangen. In meinem Urteile habe ich mich bisher nie geirrt*. Eitelkeit war es doch auch wohl, die ihn veranlasste, im Dienste, selbst auf dem Admiralsschiffe, wo jedermann ihn kannte, stets eine Uniform zu tragen, in der sich gross seine Orden eingestickt fanden. Dies ist ihm verhängnisvoll geworden, denn bei Trafalgar, wo das Admiralsschiff "Victory" Bord an Bord neben dem tapferen französischen "Redoutable" lag, erspähte ihn ein feindlicher Scharfschütze aus dem Mastkorbe, zielte und traf ihn von oben durch's Epaulette.

Dr. Leonard Gillespie, der Generalarzt der Flotte, der täglich mit Nelson zusammenkam, sagt von ihm¹): "Nelsons ungezwungenes Benehmen, seine Erhabenheit über äussere Formalitäten und Pomp, konnte nur durch den umsichtigen und zähen Fleiss übertroffen werden, mit dem er die Flotte führte. Er war leutselig und aufmerksam gegen jedermann, ass wenig und trank mässig. Sein Geist war von so bewundernswerter Rastlosigkeit, dass er kaum der Ruhe bedurfte und selten zwei Stunden hintereinander schlief. Bisweilen blieb er die ganze Nacht auf Deck. Er nahm dann keine Rücksicht auf das Wetter, sondern trug nur einen dünnen Umschlagmantel²). Wenn seine Kleider nass waren, weigerte er sich oft, sie zu wechseln, weil er meinte, seine lederne Weste schütze ihn genug. Für gewöhnlich trug er keine

¹⁾ Laughton, Nelson Memorial 259.

²⁾ Es handelt sich um Aufenthalt auf dem mittelländischen Meere.

Stiefel und bekam deshalb leicht nasse Füsse. Dann begab er sich gern in seine Kajüte, zog die Schuhe aus und ging in Strümpfen auf der Fussdecke hin und her, um die Füsse zu trocknen. Er tat dies lieber, als dass er seine Diener beim Anziehen frischer Strümfe bemühte, was er selber nicht gut konnte, weil er nur eine Hand hatte⁶.

Uns erscheint die Bemerkung des Arztes über Nelsons geringes Schlafbedürfnis von Bedeutung. Der Admiral war damals ein Mann in den vierziger Jahren: in diesem Alter braucht der Körper eines gesunden Menschen noch reichlich 6 Stunden Schlaf, da Nelson diesen nicht, oder nur mit Unterbrechungen fand, so war er nicht gesund im gewöhnlichen Sinne, sondern litt augenscheinlich an Schlaflosigkeit, Auch die Empfindlichkeit der Füsse deutet hierauf und ebenso wiederholtes Krankenlager. Nelson hatte mithin schwache Nerven, die sich allein schon aus seinen schweren Verwundungen und deren langwieriger Heilung erklären würden, zumal er auch am Kopfe getroffen ist. Demnach war Nelson etwas Neurastheniker, was durch den laufenden gesunden Dienst, durchweg gute Ernährung und frische Seeluft zwar gemildert wurde, aber doch das Schillernde, bisweilen Unbestimmte seines Wesens erklärt: einen leidenschaftlichen, entschlossenen Unternehmungsgeist neben Willenschwäche. So haben wir Anwandlungen von Grössengefühl und dann wieder eine tiefe, bisweilen zu weitgehende Bescheidenheit, die Fähigkeit des Selbstvergessens in der grossen Tat, wie in fast unterwürfiger Liebe. Das was man "Charakter" nennt, bedarf fester Nerven, und die besass Nelson nicht.

Seiner Anlage nach, war er durchaus eine vorstürmende Natur von unersättlicher Schaffensfreude, hier seinem großen Gegner Napoleon nahe verwandt. Er kannte keine Schwierigkeit, sondern nur den Erfolg, und zwar den durch die Tat, durch die mannhafte Leistung. In der Arbeit fand er seine Befriedigung, und an sich selber stellte er die höchsten Forderungen, während er über andere gern milde urteilte. Einmal äusserte er: "Wenn zehn Schiffe genommen sind, und eines entkommt, dessen man habhaft werden konnte, so ist die Sache nicht gut gemacht*. In gleicher Weise zierte ihn der Mut der Verantwortung und persönliche Tapferkeit. Letztere hat bewirkt, dass er als Krüppel durchs Leben ging. Bei der Belagerung von Calvi verlor er ein Auge, im Hafen von Santa Cruz büsste er den rechten Arm ein, bei Abukir wurde er an der Stirn verwundet und bei Trafalgar fand ihn die Todeskugel. War Wellington langsam von Entschluss, so umgekehrt Nelson schnell im Urteil, schnell in der Tat. Diese Eigenschaften hätten zu Tollkühnheit und Unglück geführt, wenn sie nicht durch eine verblüffende Geistesgegenwart, durch eine blitzartig arbeitende Denkkraft getragen wären, die in Sekunden enthüllte, was andere in Jahren nicht erforschten. Sofort, ohne Vorbereitung zeigte ihm sein Genius nachtwandlerisch das Richtige, und das Erkannte gestaltete sich alsbald zur entschlossenen Tat. Bei dem Baltischen Unternehmen urteilte er: "Geht durch den Sand oder durch den Belt, oder sonstwo, nur verliert keinen Augenblick". Das war die Grundstimmung seiner Seele.

Ein guter Beobachter hat von Nelson gesagt: "Er sah die Hindernisse mit dem Auge eines Seemanns, der zum Angriff entschlossen ist." Und diese Eigenart zeigte sich verbunden mit ausgesprochenem Gefühle für Britaniens Nutzen und Ehre, mit einem wahren Instinkte für Englands Weltstellung zur See. Als Brite und Seemann fühlte er sich tief durchdrungen von dem Minderwerte aller übrigen Flotten; deren Schiffe zählte er nicht, sondern sie verliehen ihm nur einen Mut ohne Grenzen, eine geradezu fatalistische Meinung von Englands Siegerkraft. Einmal äusserte er: "Zu Hause wissen sie nicht, dass diese Flotte im Stande ist alles und jedes zu leisten"; ein andermal meinte er: Die Flotten Englands sind im Stande der Welt in Waffen zu begegnen". Seine letzten Worte sollen gewesen sein: , Gott sei Dank, ich habe meine Pflicht getan" und "Gott und mein Vaterland". Nun war ein Seeunternehmen damals noch weit schwieriger wie heute, weil es sich um schwerfällige Segelschiffe handelte, welche abhingen von Wind, Wetter und Meer. Es musste also stets ein ineinandergreifendes Denken stattfinden: welche Schwächen bietet der Feind, welche Bedingungen gewähren Wind und Strömung, wie wird das eine gegen und durch das andere benutzt. Bezeichnend hiefür sind die schlichten Sätze, welche Nelson an Lord Howe über Abukir schrieb: "Der Wind wehte längs der Linie des Feindes, indem ich sein Vordertreffen und sein Zentrum angriff, war ich im Stande soviel Übermacht als ich wollte, auf einige wenige Schiffe zu werfen. Meine Freunde begriffen diesen Plan sofort durch Signale". Man beachte, wie er die Kapitäne der Flotte seine Freunde nennt. Nicht kalt und vornehm hielt er sie von sich fern, sondern umgekehrt, er gewann ihre Zuneigung und Verehrung durch persönliche Liebenswürdigkeit, welche durch geistige Bedeutung geadelt wurde, und kettete sie an sich durch die Macht seiner Persönlichkeit, durch die Kraft seines Geistes. Als Admiral verstand er, sie durch häufige Beratungen ganz in seine Absichten und Pläne einzuweihen, sie gewissermassen in seinem Sinne denken zu machen; er wusste ihnen den Instinkt gemeinsamen Zusammenwirkens, einer sicheren Findigkeit einzuflössen, wenn die Oberleitung in der Schlacht versagte, wusste ihr Verständnis und ihre Leistungskraft aufs höchste

zu steigern. Wie kein zweiter umwob er sie alle mit dem geheimnisvollen Bande der Kameradschaft, machte er sie zu einer "Brüderschaar" (the band of brothers). Und diese übertrug er bis zu gewissem Grade auf die Mannschaft, für deren körperliches und geistiges Wohlergehen er im weitesten Sinne sorgte. Der bereits genannte Dr. Gillespie berichtet¹), der Gesundheitsstand auf der Mittelmeerflotte sei ausgezeichnet (extremely good), wohl unerreicht von irgend einer Flotte auf fremder Station, und das komme durch die Aufmerksamkeit, welche Nelson dem Verpflegswesen widme, mehr fast noch, dass er die Mannschaft mit Heiterkeit erfülle durch Musik, Tanz und theatralische Vorstellungen. Für diese Gewährung verlangte er im gegebenen Augenblicke die schwerste, die hingebendste Tat. Er übereilte nicht, sondern bereitete gern reiflich vor: in der Ausführung dann aber kein Zögern! Man sieht, wie die Gesamtheit der Umstände dem Admiral ermöglichte, so bestürzend schnell, so aus einem Gusse zu handeln.

Sein auf das Grosse gerichteter Sinn und seine übersprudelnde geistige Regsamkeit bewirkten einen gewissen Minderwert in den kleinen, laufenden Dingen. Gamaschendienst lag seinem genialen Wesen völlig fern. Ja, es muss fraglich erscheinen, ob er ein einzelnes Schiff immer gut gesteuert hätte. Er war mehr Admiral als Kapitän, und zeigt hier einen starken Gegensatz zu Wellington, der seine Augen überall hatte, bis hinab zu den Knöpfen des Grenadiers.

Als Pfarrerssohn, als Seemann und als Engländer war Nelson religiös, sogar voll tiefen Gottvertrauens, hier völlig von seinem Gegner Napoleon verschieden, dem er aber um so mehr als Befehlshaber geistesverwandt erscheint. Auch Nelson erwies sich gleich bedeutend als Stratege, wie als Taktiker, wenngleich in letzterer Eigenschaft doch wohl sein Schwergewicht liegt. Er besass einen weiten, klaren strategischen Blick, ein scharfes Auge sofort die Verhältnisse zu übersehen, ein instinktives Tastgefühl für die Absichten und Schwächen des Gegners, die Kraft eigene Pläne zu entwerfen und auszuführen, ja ihm kamen neue Gedanken in geradezu unerschöpflicher Fülle. Kein Misserfolg schlug ihn nieder, im Gegenteile, je mehr ihrer waren, desto gewaltiger steigerten sie seine Leistungskraft; es war fast, wie wenn er dem toten Holz seiner Schiffe und dem kalten Erz seiner Geschütze Leben einflösste, um mitzuarbeiten nach dem gemeinsamen Ziele, um mitzuerstreiten den entscheidenden Sieg. Während die übrigen englischen Admiräle das System der vollständigen Hafenblockade verfolgten, und dies namentlich vor Brest mit buldoggenzäher nie er-



¹⁾ Laughton p. 258.

lahmender Wachsamkeit durchführten, verfolgte Nelson einen anderen Gedanken; nämlich: den Feind aus dem bergenden Hafen herauszulassen, um ihn draussen zu packen und zu vernichten. Diese Art von Strategie bot die Möglichkeit des blendenden Erfolges, aber den Nachteil, dass der Feind entschlüpfen konnte, bevor er sich erspähen liess. War das geschehen, so stürmte Nelson auf der Suche einher mit verzehrender Energie, wie der Bluthund auf der Spur, aber die Spur war das weite, ewig wogende Meer. Zweimal sind ihm die Franzosen aus Toulon entwichen, jedesmal bereiteten sie ihm eine nervenzerrüttende Jagd, aber das Ende waren die entscheidendsten Siege der Neuzeit: der von Abukir und der von Trafalgar.

In diesen beiden Schlachten zeigte sich Nelsons taktisches Genie mit zwingender Gewalt. Wir wollen sie deshalb kurz betrachten¹). Als Bonaparte 1798 Alexandrien erstürmt und sein Heer nach Kairo geführt hatte, glaubte der französische Admiral seine Flotte am besten zu sichern, wenn er die Linienschiffe in der Bai von Abukir, in so seichtem Wasser längs der Küste hintereinander vertauen liesse, dass sie rückwärts, dem Lande zu, nicht umfahren werden könnten, während nach der Seeseite hin ihre Kampfkraft erhöht würde. Das ganze verstärkte er durch Besetzung der nahen Insel Abukir durch eine Batterie.

Inzwischen hatte Nelson die Franzosen überall auf dem Mittelmeere gesucht. Der Zufall wollte, dass er zwar richtig Alexandrien als Ziel des feindlichen Unternehmens gewittert, er selbst es aber früher als Bonaparte erreicht und deshalb den Hafen leer gefunden hatte. Als er zum zweiten Male kam, da sah er auf den Festungswerken die Trikolore, aber die Flotte fand er nicht. So wurde tastend an der Küste beobachtet, bis plötzlich nachmittags das leitende Schiff das heissersehnte Signal gibt: "Französische Flotte voraus in Sicht, 16 Schiffe". Nelson eilt herbei; da sieht er den Feind, in einer scheinbar unangreifbaren Stellung, er kennt das Fahrwasser nicht, sicher ist es gefährlich, und schon sinkt die Sonne, ein Kampf wird also bei Nacht erfolgen müssen in völlig fremder Gegend, nahe dem Ufer. Aber der Brite zaudert keinen Augenblick, er lotet mit seinen erfahrenen Kommandanten durch die Untiefen, bildet Schlachtlinie und stürzt sich auf den Feind. Fünf englische Schiffe biegen scharf um die feindliche Aufstellung herum, segeln in das seichte Wasser und legen sich auf die Binnenseite der Franzosen, während fünf andere sie von aussen her fassen, aber nicht die Gesamtflotte, sondern nur ihren vorderen



¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz in der , Flotte 1903 Heft 10, 11.

Teil bis zur Mitte. Diese unerhört kühne Bewegung vollzieht sich bei untergehender Sonne und überrascht die Franzosen vollständig. Zwei englische Schiffe beschiessen durchweg ein französisches; ohne dass ihm von den weiter rückwärts verankerten Hilfe gebracht werden kann. Das Schicksal der Franzosen ist besiegelt. Als der Morgen grauet, haben sie 11 Linienschiffe mit 3500 Mann verloren, haben sie die vernichtendste Seeniederlage der neueren Zeit erlitten.

In ähnlicher Weise erging es 1805 bei Trafalgar; auch hier verstand Nelson seine Minderheit geschickt zur tatsächlichen Übermacht umzuwandeln. Die französisch-spanische Flotte befand sich in Cadix, Nelson lag davor, sie in seiner Weise beobachtend. Da verliess Admiral Villeneuve den schützenden Hafen, schnell bemerkt und bald ereilt. Am 21. Oktober bei Tagesanbruch befanden sich die beiden Flotten unfern von Kap Trafalgar in Sicht. Der englische Admiral führte 27 Linienschiffe, die Verbündeten zählten deren 33, teilweise freilich minderwertige. Hinter einander her, in Kiellinie fahrend, kamen sie durch ein ungeschicktes Maneuvre etwas auseinander; Nelson teilte seine Flotte in zwei Reihen, die geradeswegs von seitwärts auf den Feind stossen sollten, um dessen Linie vor und hinter der Mitte zu durchbrechen, sie in drei Teile zu reissen, und Mitte und Nachhut zu vernichten, ehe die Vorhut herbei kommen könnte. So hat sich denn auch die Schlacht vollzogen. Die unerwartete Angriffsart sprengte die Feinde auseinander, in fruchtbarem Kampfe Schiff gegen Schiff, oft zwei und drei gegen eines, wurde Mitte und Nachhut vernichtet, trotz heldenhaftester Gegenwehr. In etwas über 5 Stunden war Abukir übertroffen: 17 verbündete Schiffe waren genommen und 7000 Mann verloren.

Die Schlacht bei Trafalger ist entscheidend geworden bis auf den heutigen Tag und sie wird es wahrscheinlich noch lange bleiben. Der Untergang der letzten wettbewerbenden Flotte machte England meerbeherrschend und ermöglichte ihm ein Weltreich zu schaffen. So wurde Nelson durch seine Siege und deren Ergebnisse der Begründer der grössten Kolonial- und Seemacht, welche die Geschichte kennt. Freilich darf eines nicht unterschätzt werden, was die Begleiterscheinung des Vermögens sein muss, wenn es sich zur Grösse entfalten soll: das Glück. Es war ein Glück für Nelson, dass er in Material, Mannschaft und Offizieren das Beste zur Verfügung hatte, es war ein Glück, dass die französische Flotte der englischen nachstand, und noch weit mehr die spanische, es war schliesslich ein Glück, dass er an beiden entscheidenden Tagen eine völlig minderwertige, verzagte, fast kopflose Führung sich gegenüber fand.

Unmittelbar vor dem Ereignisse, das das Schicksal der Welt bestimmt hat, beugte Nelson sich in seiner stillen Kajüte vor dem der die Schlachten lenkt und verzeichnete auf den Knieen liegend folgende Worte in sein Tagebuch: "Möge der Grosse Gott, den ich verehre, meinem Lande und dem Wohle Europas einen grossen und ruhmvollen Sieg verleihen, möge kein Missverhalten ihn irgend beflecken, und möge Menschlichkeit nach dem Siege der vorwiegende Zug in der Britischen Flotte sein. Ich für meine Person lege mein Leben in dessen Hände, der es schuf, möge Sein Segen verklären die Bemühungen meinem Vaterlande treu zu dienen. Ihm weihe ich mich und der gerechten Sache, welche mir anvertraut ist. Amen. Amen. Amen.

Durchwebt hier alles eine gewaltige Vaterlandsliebe, so zeigt ein kurz vorher geschriebener Brief ein anderes Bild, Am 25. September übermittelte er Lady Hamilton, der Dame seines Herzens: .Ich muss rasch wieder zur Flotte, denn es würde meinen Kummer nur vergrössern, wenn ich sähe, dass jemand anders den Mannschaften die letzten Anweisungen gäbe . . . Meine teure Emma sollte wissen, dass sie nicht einmal annehmen darf, dass ihr Nelson sie auch nur einen Augenblick vernachlässigt oder vergisst. Nein, nein, ich schwöre Dir, dass Du immer dort bist, wo ich bin". Diese Frau hat dem Manne der Glut tiefe Schlagschatten beigesellt. Dieselbe Genialität, dieselbe Kindlichkeit, welche Nelsons Stärke waren, bildeten auch seine Schwäche. Seiner lohenden Leidenschaft fehlte der feste Halt, fehlte die Stätigkeit, die Selbstbeherrschung wir möchten sagen: die Beschränktheit eines abgeschlossenen Charakters. Hochgradig sinnlich, wie er war, wollte sein Verhängnis, dass er mit Lady Hamilton zusammentraf, einer jener Damen, wie sie sonst in Frankreich Karriere zu machen pflegen. Durch Schönheit, Anmut und geistige Begabung hatte sie sich vom armen Mädchen zur Gemahlin des englischen Gesandten in Neapel und zur Freundin der neapolitanischen Königin empor geschwungen. Sie war von Hand zu Hand gegangen, hatte mehrere natürliche Kinder, und dachte nicht darau ihrem weit älteren Gatten die eheliche Treue zu wahren. sah sie Nelson, eine in ihrer Art geniale Natur, und in der Genialität haben beide sich liebend gefunden. Der sturm- und schlachtenfeste Seeheld ist dem Zauber der berückenden Halbweltlerin erlegen, so vollständig, wie es ein Mann nicht darf, am wenigsten, wenn er vor dem Feinde steht. Für Nelson war Lady Hamilton die gestaltgewordene Liebe, der er unrettbar und unwandelbar verfallen war: für die Lady bedeutete Nelson innerlich kaum mehr, als einer ihrer zahlreichen Verehrer, freilich als derjenige, der ihr durch Ruhm, Stellung und Unterwürfigkeit mehr als ein anderer gewährte. Der Einfluss der eigennützigen, gefallsüchtigen Frau auf Nelson ist kein günstiger gewesen, vor allem steigerte sie seine ehrliche, kindliche Eitelkeit und zog ihn ab von seiner hohen Aufgabe.

Während der Führer der englischen Flotte am lockenden Gestade des Südens in weichen wollüstigen Armen sich und seiner Pflicht vergass, erschien unerwartet der französische Admiral Bruix im Mittelmeere mit einer starken Flotte. Wäre er ein Nelson gewesen, so würde er den Liebestrunkenen geradeswegs aufgesucht, ihn völlig überrascht und voraussichtlich vernichtet haben. Aber er war einer der napoleonischen Dutzendadmiräle: er steuerte nach Toulon und von Toulon wieder nach Brest, froh den Engländern entgangen zu sein.

Nicht blos Verdienst entscheidet das Schicksal der Menschen, sondern nicht minder: das Glück.

Wellington.

Durchaus anders geartet als der Sieger von Abukir und Trafalgar, war der von Torres Vedras, Salamanka und Belle Alliance¹). Wellington, der Sohn des Grafen von Mornington, hatte die vornehme Schule zu Eton und die Miltärschule in Angers besucht; er trat als Fähnrich in die englische Armee, kaufte sich eine Oberstleutnantstelle, wurde Generalmajor, Gouverneur und Staatssekretär. In diesem äusseren Verlaufe seiner Anfänge spiegelt sich das Wesen des unvergleichlich gefeierten Mannes: Er war ein Aristokrat vom Wirbel bis zur Sohle, von aristokratischen Gesichtszügen, aristokratischer Denk- und Empfindungsweise, vornehm in Haltung und Gehaben, ein Grandseigneur, ein englischer Gentlemann. Alles erschien bei ihm geregelt, alles korrekt, alles im Einklange.

¹⁾ Die Archivalien betreffend Wellington befinden sich in der Record Office zu London: Military dispatches u. a.; in British Foreign Office Records; im British Museum, zumal in Waterloo Letters (Siborne collection) und in dem Wellingtonschen Familienarchive zu Aspley House. - Das Material ist in umfassender Weise gedruckt in: Dispatches, Field Marshal the Duke of Wellington. ed. by. Gurwood. 8 vols. London 1844-47; und Supplementary Dispatches, Correspondence and Memoranda, ed. by. Gurwood. 15 vols. London 1858-72. Trotz dieser grossen Publikation findet sich noch viel Ungedrucktes. Siborne, Waterloo Letters. London 1891. Leider grossen Teils verkürzt. - Maxwell, Life of Wellington. 2 vols. London 1899, ferner: Gleigh, Tucker, Hooper, Büdinger u. a. Dazu die Spezialwerke über den spanischen Krieg und den Feldzug von 1815, unter denen wir nur hervorheben: Oman, History of the Peninsular War, 2 vols. Oxford 1902-04; Houssaye, 1815. 3 vols. Paris 1905; v. Pflugk-Harttung, Vorgeschichte der Schlacht bei Belle Alliance, Berlin 1903. - Wegen weiterer Werke vgl. die Bibliographie in: The Cambridge Modern History IX, 851-853; 876-877; auch der Wiener Kongress ist heranzuziehen, ebendort 869-875.



Als er seinen ruhmreichen Feldzug in Spanien führte, stand er im besten Mannesalter, in der ersten Hälfte der vierziger Jahre 1). Er war mittelgross, mager und sehnig, die Brust gewölbt, Arme, Hände und Gesicht lang, die Nase kühn vorspringend und gebogen, die Augen grau, durchdringend und kalt, die Brauen frei geschwungen, die Stirn mehr breit als hoch, die Haare gekürzt, der Mund klein mit stark ausgebildeter Unterlippe, das Kinn etwas heraustretend. Der ganze obere Teil des Kopfes bis zu den Nasenflügeln zeigte Entschlossenheit und Willenskraft, wogegen der untere etwas wohlbehäbiges hatte. Sein Körper erwies sich gesund, abgehärtet, in höchstem Masse widerstandsfähig, seine Nerven waren eisern. Im Benehmen gewöhnlich ruhig, abweisend und herrisch, konnte er auch gnädig herablassend und zeitweise, zumal während einer Schlacht ungemein rasch und elastisch in den Bewegungen werden. Bei schwerem Misserfolge erschien er wohl bleich, aber völlig gesammelt, im höchsten Erfolge, wie bei Salamca, wird er geschildert: seine Augen waren scharf und beobachtend, seine Stimme ruhig, fast sanft. Auf dem Schlachtfelde von Belle Alliance begrüsste er Blücher herzlich aber ohne sonderliche Bewegung.

Wellington war ein Meister im Be- und Ausnutzen der Zeit, seine Mahlzeiten waren kurz und einfach, seine Bedürfnisse gering, seine Schlafenszeit knapp und, wenn nötig, nach den Umständen bemessen, er reiste mit geringstem Gepäck und blieb schier unermüdlich im Sattel, wie in der Schreibstube. Allem äusseren Prunke abgeneigt, trug er nur selten volle Uniform, sondern gewöhnlich einen kurzen blauen Rock, einen noch kürzeren blauen Mantel, Lederhosen und halbhohe Stiefel. Seinen glatten, niedrigen Klapphut überragte keine Feder, sie zeigte aber die schwarze englische Kokarde und darauf ganz klein, etwa einen Zoll im Durchmesser, die von Spanien und Portugal und 1815 dazu noch die niederländische, zum Zeichen seiner Feldmarschallwürde in allen diesen Staaten. Das ganze war ebenso praktisch als nüchtern, fast freudlos, in keiner Weise augenfällig, wie Nelsons Auftreten oder das der französischen Marschälle. Ja nicht selten ritt er in Zivilkleidung umher mit grauer Hose. Auch bei seinen Untergebenen achtete er nicht auf Kleidung, dies ging so weit, dass General Picton die Schlacht bei Quatre Bras in einem grossen Zivilhut focht. So machte Wellingtons Hauptquartier nicht den geringsten äusseren Eindruck: es bestand aus einer kleinen Anzahl Männer in blauen

¹⁾ Die beste und vorurteilsloseste Würdigung Wellingtons bietet Oman, Peninsular war I, 114—122, II 294—311.



Röcken, dunklen Kragen und niedrigen aufgeklappten Hüten. Dazu einige Dragonerordonnanzen, ohne die Leibeskorte, welche sonst den Oberbefehlshaber zu begleiten pflegte.

Unmittelbar vor seiner Abreise 1808 nach Spanien äusserte Wellington: "Die Franzosen sind ausgezeichnete Soldaten und besitzen eine neue Strategie, mit der sie alle Heere Europas niedergeworfen haben. Sie mögen auch mich überwältigen, aber ich glaube nicht, dass sie mich ausmanöveriren werden, den 1. habe ich keine Angst vor ihnen, wie alle Welt sonst zu haben scheint, und 2. halte ich ihre Kampfesweise für falsch festgefügten Truppen gegenüber. Ich glaube fast, alle Festlandarmeen sind halb schon vor Beginn der Schlacht geschlagen gewesen"). Das Bekenntnis vollständiger Furchtlosigkeit bildete eine wichtige Bürgschaft für den Erfolg; Wellingtons Denkund Empfindungsweise deckte sich hier mit der Blüchers und Gneisenaus.

Unfraglich ist Wellington einer der klügsten, unerschrockensten und willensstärksten Männer seiner Zeit gewesen, gleich begabt als Staatsmann, als Heerführer und in der Behandlung von Menschen, aber nirgends war er eigentlich genial. Er hatte einen ungemein klaren und praktischen Verstand, ein gutes Gedächtnis, war vorsichtig, weitblickend, voll Selbstbeherrschung, und von vielseitigster und unermüdlicher Arbeitskraft. Vor keiner Schwierigkeit und keiner Mühe schreckte er zurück, wenn er sie als Notwendigkeit erkannt hatte, und mit eisernem Fleisse führte er sie zu Ende. Von geringem Temperament, ohne Schwung, Poesie und Leidenschaft, ausser der zu herrschen, besass er zugleich wenig Gemüt und Schönheitssinn, suchte er wenig Freude und Lebensgenuss. Ehrenhaft in Wort und Tat, blieb er erhaben über Tadel und Lob, Genau wusste er, was er wollte, was er konnte; wie ein gewiegter Kaufmann berechnete er nüchtern und vorurteilslos jedes Für und Wider und damit die Aussichten auf Erfolg. Während Napoleon gern von seinem Stern sprach, kannte Wellington nicht das Wort Glück, sondern nur Pflicht und Verdienst.

Gern bereitete er alles möglichst von langer Hand vor, und nur schwer war er zu überraschen. Nichts vermochte ihn zu blenden oder aus der Fassung zu bringen; sein durchdringendes Auge erkannte jede Umhüllung und jede Verstellung. An sich dachte Wellington schnell und sicher, aber jene Neigung zum weitschauenden Berechnen, liess ihn bisweilen langsam im Entschlusse erscheinen. War dieser aber einmal gefasst, dann blieb er ebenso unerschütterlich im Handeln, wie geduldig im Abwarten. Wellington verstand zu warten, richtig

¹⁾ Croker, Diary and Correspondence I, 13.

abzuwarten, wie kaum ein Zweiter, um erst anzugreifen, wenn der rechte Augenblick gekommen war. In der Geduld erwies er sich seinem genialen, zur Tat drängenden Gegner Napoleon weit überlegen, und er tadelte ihn auch bewusst, dass er nicht zu warten verstehe. Erzherzog Karl hat den Briten den "grossen Zauderer genannt".

Sachkundig ohne Kleinlichkeit, allem Zopfigen und Pedantischen abhold, verbindlich in den Formen und gewohnt zu herrschen, verfehlte er fast nie, selbst auf den Geguer Eindruck zu machen, denjenigen zu gewinnen, den er gewinnen wollte, oder ihm doch Hochachtung abzunötigen. Die Kunst der vornehmen, bisweilen rücksichtslosen Menschenbehandlung ist ein Hauptschlüssel für seine Erfolge und seinen weitreichenden Einfluss. Wie selbstverständlich machte der stolze, herablassende Herzog sich die weitesten Kreise dienstbar. Nach oben hin war er verbindlich gewinnend, gefällig. vermied er anzustossen, ohne darum sein Ich zu verleugnen, nach unten hin wirkte er durch bestimmten Befehl und durch Furcht. Überzeugt von seinem Werte und Können fühlte er sich auf dem glatten Parquette des Hofes ebenso heimisch, wie am grünen Konferenztische, im Parlamentssaale und auf dem Schlachtfelde. Im Ganzen bevorzugte er den Umgang mit Diplomaten, Parlamentariern und Hofleuten, und liebte gewinnendes, elegantes Benehmen, zumal wenn es sich im Gewande selbstbewusster Unterwürfigkeit zeigte.

Dabei war und blieb er Stockengländer und hartgesottener Tory-Mann. Sein Ehrgeiz war Englands Nutzen und Grösse. Mochte zusammenstürzen, was immer wollte, mochten Tausende zu Grunde gehen, alles gleichgültig, wenn nur England seine Rechnung fand. Mochte England moralisch recht oder unrecht haben, ebenfalls gleichgitig, wenn es nur Recht im Erfolge behielt. In dieser Richtung erscheint Wellington geradezu als verkörperte Staatsselbstsucht, und dies musste um so wichtiger werden, weil er eines der geistig bedeutendsten Häupter seiner Partei, wohl dessen brauchbarstes und bestbewährtes Mitglied, man möchte sagen die Vollzugs-Gewalt des Tory-Ministeriums war. Er liess sich die weitestgehenden Vollmachten ausstellen, missbrauchte sie aber nie und handelte stets im Geiste und Sinne seiner Auftraggeber. Und wie er sich selber dem höheren Zwecke fügte, wie er in ihm aufging, wie er nach oben hin gehorchte, so forderte er auch von seinen Untergebenen unverbrüchliche Befolgung der Befehle und unerschütterliche Zuverlässigkeit.

Bezeichnend ist das Urteil des Generals v. Roeder über ihn, der als preussischer Militärbevollmächtiger im englischen Hauptquartiere Gelegenheit hatte, ihn genau kennen zu lernen. Dieser berichtete an Hardenberg¹): "Ich bin ein erklärter Verehrer des Herzog von Wellington, den ich für ebenso klug und liebenswürdig als gross und kraftvoll halte. Allein er besitzt für uns einen Fehler: er ist ein Engländer, und Englands Politik gegen den Kontinent ruht allein auf dem Spruch: "Entzweie und Du wirst herrschen". Sehr richtig unterscheidet Roeder hier den Menschen von dem Vertreter einer Preussen und mehr noch Russland abgeneigten Macht.

Während seiner Feldzüge haben drei Eigenschaften bei Wellington zusammengewirkt und durch ihren Einklang grosse Ergebnisse erzielt, es sind: ein bedeutendes Organisations-, Truppenführer- und Diplomatentalent. Stets standen bei ihm der Staatsmann und der Feldherr in Wechselwirkung, ja, wie die Dinge lagen, bildete jener gleichsam die Vorbedingung für den Schlachtensieger, und seine kriegerischen Erfolge machte er wieder dem Staatsmanne zu Nutze. Selbst die militärischen Berichte fasste er bisweilen so ab, wie sie staatsmännisch am brauchbarsten erschienen. Die Entscheidungsschlacht in Belgien bezeichnete er nicht mit dem schönen Namen "Belle-Alliance", weil dies einen gemeinsamen Sieg der Verbündeten bedeutet hätte, sondern er nannte sie nach seinem Hauptquartiere in Waterloo und erklärte sie damit als englischen Sieg.

Wie klar und kühn er die Verhältnisse ausah, beweist schon das Jahr 1808. Da erklärte Sir John Moore der englischen Regierung: die Portugisische Grenze sei gegen überlegene Kräfte nicht zu verteidigen, hätten die Franzosen in Spanien Erfolg, so vermöge man ihnen in Portugal nicht zu widerstehen. Portugal besitze keine militärische Kraft und könne deshalb auch keine gewähren. In jenem Falle müssten die Engländer sofort Anstalten treffen, das Land zu verlassen. Lissabon sei der einzige Hafen und deshalb der einzige Platz von wo aus sich die Armee mit Zubehör einschiffen könne. Es lasse sich der Feind während der Einschiffung aufhalten, an weiteres aber nicht denken. Umgekehrt Wellington damals noch Arthur Wellesley. Er schrieb: "Ich bin immer der Ansicht gewesen, dass Portugal sich verteidigen lässt, ganz abgesehen von dem Kriege in Spanien. Die militärischen Einrichtungen der Portugisen müssen neu belebt und dazu 20000 englische Truppen gelandet werden. Selbst wenn Spanien vom Feinde erobert ist, vermögen sie Portugal mit keiner geringeren Macht als 100 000 Mann zu unterwerfen. So lange aber der Kampf in Spanien dauert, können jene 20000 Briten, richtig verwendet, den Spaniern sehr nützlich sein und möglicher Weise den ganzen Krieg ent-

¹⁾ Kriegsarchiv in Berlin; meine Vorgesch. der Schlacht bei Belle Alliance 290.



scheiden¹). Lord Castlereagh schloss sich der Auffassung Wellingtons an; er hat damit den peninsularen Krieg durchgefochten und wesentlich zum Sturze Napoleons beigetragen.

Nach dem Misserfolge von Coruna hielt man in England die Peninsulare Sache für verloren, aber Wellington erbat 30 000 Mann in der Überzeugung den Kampf aufrecht erhalten zu können, obwohl Spanien vom Feinde besetzt war, und die Portugisische Armee in hoffnungslosem Zustande zu sein schien. Und in der Tat mit jener geringen Macht lies er sich nicht nur nicht verdrängen, sondern vollführte er Schlag auf Schlag, trotz mannigfacher Enttäuschungen und schier unüberwindlich scheinender Schwierigkeiten. Diese türmten sich sowohl in Spanien als in England. Daheim war ihm die Whigpartei bitter feindlich, und das Toryministerium wagte nicht, allzuviel in Spanien auf's Spiel zu setzen. Jahrelang verweigerte sie Verstärkungen. Wurde sein Heer geschlagen oder stark geschwächt, so fand Wellington keinen Ersatz, ja er musste dann gewärtig sein, ruhmlos zurückberufen zu werden. Erst seit dem Sommer 1810 fasste man in England festeres Vertrauen und sandte ihm allmählich etwas mehr Truppen. französischen Gegner fochten unter unvergleichlich günstigeren Umständen. Freilich dafür hatten sie auch mit den Spaniern zu tun, die sie überall hemmten und ihre Bewegungen auskundschafteten und verrieten. Aber anderseits bestanden zwischen Engländern und Spaniern klaffende Rassen- und Glaubensunterschiede, die jede innere Annäherung ausschlossen. Die Spanier waren eitel, leidenschaftlich, ungehorsam und unzuverlässig; schon von alters her hielten sie sich für die besten Christen der Welt, welche die ketzerischen Engländer fast noch mehr wie die glaubensverwandten Franzosen hassten. ihre militärischen Leistungen solcher Selbstüberhebung keineswegs entsprachen, so erzeugte sie naturgemäss hochmütige Verachtung bei den Engländern. Wenn es dennoch gelang, die Portugisen zu guten Soldaten zu machen, und die Spanier sechs Jahre lang den Engländern verbündet unter Waffen zu halten bis Frankreichs Adler über die Pyrenäen weichen musste, so erscheint dies wesentlich als Verdienst Wellingtons.

Auch in den Niederlanden war die Stellung des Herzogs weit schwieriger als man gemeinhin annimmt. Seine eigentlich englische Truppenmacht blieb gering und traf erst allmählich ein. Sonst war sein zufällig zusammengewürfeltes Heer so buntscheckig wie möglich, ohne irgend ein einigendes Band, als das des Gehorsams zum Höchst-

¹⁾ Oman, History of the Peninsular War II, 286, 287

befehlenden. Es bestand aus Engländern, Nord- und Mitteldeutschen. Holländern und Belgiern, also aus vier Völkern mit vier verschiedenen Sprachen und noch viel mehr trennenden Eigenschaften, und überdies neigten die romanischen Belgier sogar stärker zu den stammverwandten Franzosen, als zu ihren holländischen und englischen Waffenbrüdern hinüber. Dem Könige der Niederlande, einem kleinlichen, auf seine junge Würde eifersüchtigen Manne, waren die fremden Truppen im Lande äusserst unbequem. Obwobl er nur durch sie auf dem Throne gehalten wurde, wünschte er sämtliche Rechte über sein Volk und Heer in der eigenen Hand zu sehen. Es musste ihm deshalb jedes Zugeständnis förmlich abgerungen werden, und im Herzensgrunde war er ebenso bereit mit Frankreich als mit England zu gehen, wenn ihm nur sein Gebiet gewährleistet wurde. Für alle Fälle hatte er sich ausbedungen, dass seine Truppen eine ausgeprägte Sonderstellung im Wellingtonschen Heere erhielten unter dem Befehle seines Sohnes. des Prinzen von Oranien, der freilich sehr englisch gesonnen war. Wäre Wellington nicht der gewiegte Diplomat gewesen und hätte er nicht den festen Willen gehabt, mit dem Könige der Niederlande und dem Prinzen von Oranien in gutem Einvernehmen zu leben, so würden die vielen Reibungsflächen unfehlbar einen Bruch herbeigeführt haben. Hinzu kam noch, dass Wellington auch militärisch nicht sein eigener Herr war, sondern stets auf den an Zahl und Geschlossenheit überlegenen preussischen Bundesgenossen angewiesen blieb, dass er überhaupt nicht als reiner Soldat, sondern zugleich als politischer und finanzieller Machthaber im Felde stand. Und alle diese Schwierigkeiten hat der Brite derartig überwunden, dass er bei Quatrebras und Belle Alliance den Sieg erfocht über die besten Truppen der Welt. Ein näheres Verhältnis zwischen dem Wellingtonschen und preussischen Heere bestand nicht, konnte bei der Gesamtsachlage auch nicht aufkommen. Als Feldherr war der Herzog ein zuverlässiger Verbündeter der Preussen, bier einigte das gleiche Ziel: der Sieg über den gemeinsamen Feind. Aber was dann, wenn der Sieg erfochten war? dann gingen die Wege auseinander, denn als Staatsmann kannte Wellington nur den Willen Englands, und Gneisenau blickte in die Zukunft vom preussischen Standpunkte. Wohl oder übel musste es da Zerwürfnisse zwischen den beiden sich abstossenden Interessengruppen geben. Der preussisch-deutsche Patriot und der englische Tory vermochten unmöglich Freunde zu sein.

Nun besass Wellington auch ein bedeutendes Organisationstalent. Die Gemeinen und Unteroffiziere des englischen Heeres bestanden aus Söldnern der untersten Volksklasse und waren an Alter verschieden, Ein fester Wille, eine eiserne Disziplin bändigte diese Haufen und gestaltete sie zu brauchbaren Kriegern. Anders die Offiziere, sie entstammten guten, sogar vornehmen Familien und dienten auf gekaufte Dies hatte zur Folge, dass die niederen Chargen, selbst die des Hauptmannes nicht wie die preussischen und französischen von Männern reiferen Alters und gleichartiger Schulung, sondern durchweg mit Jünglingen unter zwanzig Jahren besetzt waren. Wellington soll geäussert haben, er wünsche keinen Kapitan älter als 26 Jahre. Nun gelangte das Heer durch Wellington zu höchstem Ansehen, was Glieder der ersten Familien in seine Reihen führte, zumal in den Generalstab oder in die Adjutantur. Es wurde Mode, es galt als Ehre, eine zeitlang unter dem "eisernen Herzoge" gedient zu haben. Die Bildung der Soldaten war gleich Null, die der Offiziere öfter kaum genügend als gut; der Besitz schneller Pferde galt durchweg für wichtiger wie ein bedeutender Kopf. Jene völlig verschiedenen, fast widerstrebenden Bestandteile schweisste nun die Tatkraft und Umsicht des Gebieters zusammen zu einem verlässlichen Werkzeuge, zu einer Waffengenossenschaft im Felde voll trotzigen Selbstbewusstseins, die ihm wahllos folgte in Verderben und Tod.

Überall herrschte blinder Gehorsam. Kein General, selbst der höchste nicht wagte Widerspruch. Jeder kaunte genau seine Befugnisse und Grenzen, darüber hinaus blieb ihm die Welt verschlossen. Den Allgewaltigen über getroffene Massregeln zu kritisiren war nicht Sitte und gefährlich. Fest hielt er die Führung bis auf's Kleinste in der Hand, streng handhabte er die Disziplin, so dass niemand Eifersüchteleien, Reibungen oder gar Eigenmächtigkeiten wagte. Die Dienstvorschriften in Belgien gestatteten dem Feldherrn die Absetzung und Beförderung jedes Offiziers. So liebte niemand den Gestrengen, aber alle gehorchten schweigend und blind. Die Herrschaft welche der Herzog innerhalb seines Heeres ausübte, war unvergleichlich grösser, als die Blüchers im preussischen, ja sogar als die Napoleons seit 1813 im französischen. Das Heer wurde in seiner Hand zu einer Maschine, zu einem sicher arbeitenden Uhrwerke.

Als guter Techniker kannte er genau die Eigenschaften und Krätte seines Werkzeuges. Er verlangte viel aber eigentlich nie zuviel. Seine Leute behandelte er von oben herab; geistige Ausildung und Anregung erschienen ihm vom Übel. Um so mehr sorgte er für ihr leibliches Wohlergehen. Als er sich bei sinkender Nacht hinter Belle-Alliance von dem weitest vorgedrungenen englischen 52. Regimente verabschiedete, sagte er dessen Führer, dass er sich bemühen würde, der Mannschaft Mehl zu senden. Nicht die furchtbaren Erschütterungen

der erfolgreichsten Schlacht hatten ihn aus dem Gleichgewicht gebracht. Denselben nüchternen Geist der Ordnung und des unweigerlichen Pflichtgefühls, die ihn selber kennzeichneten, verpflanzte er auf die ganze Armee, nicht blos auf die Engländer, sondern auch auf die übrigen Teile und Hilfstruppen.

Während nämlich die Engländer zur See auf sich allein vertrauten und bauen durften, war das zu Lande anders; da fochten sie grosse Kriege nie allein, sondern im Gefühle ihrer Schwäche stets unter Heranziehung ausländischer Kräfte, die in der englischen Linie Aufnahme fanden, oder vereint mit Bundesgenossen. So geschah es in Indien, in Spanien und in den Niederlanden, Gewöhnlich befanden sich diese Nichtengländer weitaus in der Mehrzahl, aber geschickt machte Wellington die verhältnismässig kleine heimische Kriegsmacht zum Kern des Ganzen, um von ihm aus die Gesamtheit zu beherrschen. Hiemit hing zusammen, dass er die Engländer möglichst schonte, dagegen die Bundesgenossen oder die Fremden in englischem Solde vorschob, in Spanien z. B. die deutsche Legion, welche Wunder der Tapferkeit vollbracht hat, auch bei Belle Alliance stand sie bei La-Hay-Sainte, rechts neben der Chaussee im Zentrum. Die Kleinheit und Kostbarkeit seines Heeres hielt ihn von starkem Menschenverbrauche fern. der blossen militärischen Ehre oder nur des Ruhmes wegen blieben ihm fremd. Für Volkskraft und Volksleidenschaften besass er kein Verständnis. Einmal schrieb er an Castlereagh: "Der Enthusiasmus ist keine Hilfe, um irgend etwas zu vollbringen, sondern nur eine Entschuldigung für die Unordnung, womit jedes Ding getan wird, und für den Mangel an Manneszucht und Gehorsam in den Heeren. er die Armee als Maschine auffasste, so erschienen ihm alle nicht in derselben begründeten Eigenschaften blos als störende Einflüsse. Erst das preussische Heer sollte ihn eines besseren belehren.

In der Person des stolzen Herzogs gipfelte sich die Armee, sie sollte und durfte nur sein Gepräge tragen. Selbständige Köpfe liebte und duldete er nicht, noch weniger als Napoleon. Dies hat zur Folge gehabt, dass er keine Schule machte, sondern eigentlich nur ausführende Werkzeuge erzog. Er hatte ausgezeichnete Divisionsgeneräle, die aber alle nur in ihm und nicht selbständig dastanden, weil er sogar die kleinsten Bewegungen auf entlegenen Kriegsschauplätzen vorschrieb. Alles sollte in der von ihm befohlenen Weise geschehen, jeder sollte vielen Mut vor dem Feinde, aber keinen zu eigenem Handeln und eigener Verantwortung besitzen. Hatte jemand ihn dennoch, so musste er der niederschmetterndsten Vorwürfe, selbt der Absetzung gewärtig sein. Die Unterbefehlshaber sind denn auch geworden, wie er

wollte, sie zeichneten sich aus durch Tapferkeit, Entschlossenheit und Zähigkeit im Durchführen der gestellten Aufgabe, darüber hinaus ging es aber nicht. Brauchte Wellington abgezweigte Korps, so wählte er zuverlässige Leute, ohne Neigung zu Eigenwillen die sich stets vorsichtig und abwartend verhielten. Das Muster hiefür bot Lord Hill, der deshalb auch bevorzugt wurde. Diese Umstände bewirkten, dass selbst den hohen Offizieren etwas Schablonenhaftes inne wohnte, und dass keiner von ihnen einen so bekannten Namen erworben hat, wie die französischen Marschälle und die preussischen Generäle. Am meisten genannt wird noch der tapfere Picton, den nichts zu erschüttern vermochte und der bei Belle Alliance den Heldentod starb.

Da Wellington keine Mitarbeiter sondern nur Diener wünschte, so war er auch sein eigener Generalstab. Das ihn umgebende Hauptquartier bestand nicht aus mithandelnden, nicht einmal aus beratenden, sondern aus vollziehenden, gehorchenden Organen. Es bildete gewissermassen nur eine Erweiterung seines Selbst. Ein Generalstabschef stand ihm nicht zur Seite, sondern er hatte einen Militärsekretär und einen Generalquartiermeister, von denen der eine blos den Rang eines Oberstleutnants, der andere den nicht viel höheren eines Obersten besass. Der Feldherr wollte niemand neben sich wissen, der schon durch seine militärische Stellung Berücksichtigung verdiente. naturgemässe Folge war eine geringe geistige Bedeutung des Hauptquartieres. Die erdrückende Überlegenheit des Allgewaltigen, der jedes möglich selbst machte und kontrollirte, wirkte lähmend auf seine ganze Umgebung. Jene Allgeschäftigkeit, die sich selbst bei gewaltiger Arbeitskraft nicht durchführen liess, bewirkte, dass in der Verwaltung und unzähligen Nebendingen weitaus nicht die Ordnung und Pünktlichkeit herrschte, wie bei den Preussen. Man möchte sagen, der wirklich militärische Geist war unter diesen höher, war stärker ausgebildet. Aber der wurde ersetzt durch unerschöpfliche Geldmittel und die grosse Findigkeit, den praktischen Sinn, welcher dem Engländer eigen ist, und ihn im Falle der Not das richtige heraustasten lässt, durch die buldoggenhafte Zähigkeit in der Durchführung des Gewollten und durch das Fehlen der zeitraubenden Kommiswirtschaft, die dem preussischen Heere vielfach anhaftete.

In seiner Eigenschaft als Heerführer bildeten Vorsicht und Geduld die Grundzüge Welligtons. Er machte lieber keine Bewegung als eine falsche. Dabei trat augenscheinlich der Stratege gegen den Taktiker zurück, doch darf man bei Beurteilung der strategischen Fähigkeiten nie ausser Augen lassen, dass Welligton in

Spanien nur ein kleines Heer führte, das er nicht verlieren, nicht einmal zu ernstlich aufs Spiel setzen durfte. Sein grosses Verdienst ist nun, dies eingesehen, unwandelbar durchgeführt zu haben und doch immer im Felde und am Feinde geblieben zu sein. So hielt er klug zurück und entwickelte eine wahre Kunst darin, unfassbar zu erscheinen, dem Kampfe auszuweichen, wenn der Feind es wünschte und darauf vorbereitet war, ihn aber zum Schlagen zu zwingen, wenn derselbe es gern vermieden hätte. Glaubte der Brite des Erfolges sicher zu sein, so konnte er vorbrechen, selbst zu überraschend kühnem Angriffe. Hierfür kam ihm das Bündnis mit den Spaniern sehr zu statten, durch das er gute Nachrichten erhielt. Er verstand sogar, dem Feinde die Schwächen abzusehen und sich demgemäss einzurichten, ja er verfuhr den verschiedenen Marschällen gegenüber verschieden, je nachdem er mit Soult oder Marmont, Masséna oder Jourdan zu tun hatte. Mit seinen Kräften wuchs sein Unternehmungsgeist. Als er seit 1812 ein einigermassen ebenbürtiges Heer zur Verfügung bekam und wusste, dass die Reserven des Feindes fern nach Osten marschirt seien, da vollführte er wuchtige Schläge, die ihre Gipfelung im Siege bei Salamanca fanden, wo er Marmont zerschmetterte. Und als ihm 1813 gar eine Übermacht brachte, nutzte er seinen Vorteil entschlossen aus durch den unwiderstehlichen Marsch auf Victoria.

Aber trotz alledem: Neigung und Anlage wiesen ihn weniger auf den Angriff als auf die Verteidigung. Dies zeigte sich wieder mit voller Deutlichkeit 1815 in den Niederlanden, wo er hartnäckig wartete bis Napoleon den Feldzug eröffnete, oder Schwarzenberg fertig und die Russen ziemlich heran waren; er wartete trotz allen Drängens der Preussen, welche den Einmarsch in Frankreich wünschten.

Nicht selten rechnete Wellington zu viel, wünschte er zu grosse Sicherheit, und liess sich dadurch gute, unwiederbringliche Gelegenheiten entschlüpfen. Er wollte sich ja keine Blösse geben; so bildete er gerne Seitenabteilungen, weshalb ihm am Punkte der Entscheidung Truppen fehlen konnten. Im Gegensatze zu Napoleon und Gneisenau liebte er die grossen Schläge nicht, oder doch nur wenn er ihrer sicher zu sein glaubte. Er meinte, durch sie könne man zwar viel gewinnen, doch auch viel verlieren, und leicht erscheine der Einsatz zu hoch; mehrere kleine Schläge bewirkten dasselbe wie ein grosser, ohne das gleiche Wagnis. Ruhmsucht oder allzuhohe militärische Ehrbegriffe machten ihn hierbei nicht irre. Er hatte eben keine Eile, im Gegenteile, Zeit war ihm in Spanien Gewinn, denn sein Land besass Geld genug, den Krieg auszuhalten, und je länger er dauerte, desto unbequemer wurde er den Franzosen, desto notwendiger erschien den

Spaniern die englische Hilfe. Also Abwarten, Geduld. Auch in den Niederlanden rechnete er so, dass er zusammen mit den Preussen wohl Napoleons unfertigen Heeren überlegen sei. Aber die Preussen waren in ihren Vorbereitungen und im Truppenbestande weiter wie er, und ganz sicher war man des Erfolges gegen einen Napoleon im feindlichen Lande auch nicht. Desshalb ebenfalls Geduld und Abwarten bis man so viele Truppen an Maas und Rhein beisammen hatte, dass man den Feind mit Übermacht geradezu erwürgen musste. Der Feldzug fiel dann freilich weniger glänzend aus, aber er war sicher.

Ein besonderer Beweis von Wellingtons Mangel an strategischem Genie ist die geringe Ausnutzung, welche seine Siege kennzeichnet: Hierin steht er weit hinter Napoleon und Gneisenau zurück. Sie entsprang seinem Wesen und hing mit seiner Taktik, seiner Vorliebe für die Infanterie zusammen.

Wellingtons Taktik beruhte auf den Sätzen: die Linie ist der Kolonne, eine gute Verteidigung, mit zuverlässigen Truppen ist dem Angriffe überlegen. Letzteres war ihm ein einfaches Rechenexempel. Die Verteidigung ermöglichte, die Truppen länger zu schonen und zu schützen als der Augriff, ermöglichte also in den entscheidenden Augenblicken die ungebrochenere Kraft gegen bereits erschütterte einzusetzen. Von der moralischen Wirkung des Angriffes, von der hinreissenden für den Angreifer, der abschreckenden für den Verteidiger, dachte er gering, um so mehr, als er seine Leute auf das Standhalten dressirt hatte. Demgemäss schlug der Brite möglichst Defensivschlachten in einem ihm günstigen Gelände, wobei er grosses Gewicht auf die Vorbereitung zum Kampfe legte. Für Bodenbenutzung entwickelte er einen ausgeprägten Spürsinn, ja er verstärkte sie noch künstlich durch Eingraben, Erdschanzen und dgl. In der Leitung einer Verteidigungsschlacht trat seine Begabung am reinsten zu Tage: hier wurde er unter seinen Zeitgenossen nur von Davout erreicht. Und Gneisenau urteilte richtig, wenn er sagte, von Wellington lasse sich der zäheste und tapferste Widerstand gegen den Feind erwarten, aber weder eine kühne Unbotmässigkeit noch eine Aufopferung. grosser Umsicht pflegte er die passendsten Truppen in vorteilhafte Stellungen zu bringen und sie hier gewissermassen festzunageln. Gut verteilte Geschütze dienten der Infanterie als Halt und Schirm. weislich zurückgehaltene Reserven und unerwartete Reiterstösse erschienen zu ihrer Unterstützung, wenn die Not gross wurde, oder sie vorübergehend weichen musste. Er selber leitete die Schlacht gern von einem günstigen Punkte hinter der Feuerlinie, scheute aber nicht,

todesmutig das ganze Gewicht seiner Person einzusetzen, wenn er es für notwendig erachtete. Auf schnellem Renner sprengte er an die bedrohten Punkte, zog Verstärkungen dorthin und kommandirte selber sogar einzelne Bataillone, ohne sich in den Wirbel der Schlacht hineinreissen zu lassen. Freilich bei Quatrebras wäre er fast gefangen genommen worden. Keine Wechselfälle der Schlacht, kein Erfolg und kein Misslingen brachte ihn aus der Fassung, liess ihn die Selbstbeherrschung und damit auch die Herrschaft über sein Heer nur auf Augenblicke verlieren. Alles bei ihm atmete Zuversicht, Entschlossenheit und eisernen Willen. Das todbringende Getöse der Schlacht stimmte ihn heiter und dieser Frohsinn übertrug sich auf die Truppen. Scharfen Auges erkannte er jede Schwäche des Gegners und benutzte sie oft mit zerschmetternder Wucht.

Seiner Vorliebe für die Verteidigungsschiacht entsprach die Art der Aufstellung, die Anwendung der Linienbildung. Schon in Indien hat er geäussert: Die Franzosen hätten durch die Kolonnenformation alles vor sich weggefegt, aber er sei überzeugt, dass die Kolonne durch die Lineartaktik geschlagen werden könne und geschlagen werde. Vergegenwärtigen wir uns deshalb kurz beide Kampfesweisen. Seit der Revolution griffen die Franzosen an mit dichten Tirailleurmassen, welche ein oder zwei hinterherrückende Bataillone in Kolonnenbildung deckten. Die Tirailleure zogen nun bei ihrem mit lebhaften Feuer verbundenen Austurme die Aufmerksamkeit des Feindes derartig auf sich, dass die geschlossenen Bataillone ohne nennenswerte Verluste herankommen und die entgegenstehende bereits erschütterte Linie wuchtig durchstossen konnten. Die Schwäche dieser Fechtart war, dass die Kolonnen die Tirailleure in schmaler Front überholten, denn die der Kompagniekolonne zählte nur 40 Mann, von denen blos die zwei ersten Glieder zu feuern vermochten. Die Masse des Bataillons blieb also in den entscheidenden Augenblicken unverwendbar. Dies Missverhältnis steigerte sich, wenn in Regiments- oder Brigadekolonne angegriffen wurde. Liess der Feind sich von den schweren Massen imponiren, so war er verloren, das tat Wellington nun aber nicht. pflegte den Angreifer in zwei tiefen Linien zu empfangen. Diese konnten nun Salven von je 800 Kugeln abgeben, die der Feind nur mit solchen von 80 oder 160 zu erwidern vermochte. Natürlich musste das Missverhältnis verheerend in den dicken Klumpen wirken, wenngleich ein Teil des Feuers durch die rechts und links befindlichen Tirailleure abgelenkt wurde. In ihrer Not versuchten die Bataillone oft aufzumarschiren, aber diese Bewegung war unter dem feindlichen Kugelregen um so schwerer ausführbar, als die Truppen gewönblich

schon durch den Anmarsch etwas in Unordnung gekommen waren, welche noch die im Wege stehenden Tirailleure vermehrten. Kein Wunder, dass selbst der tapfere französische General Foy geheim gestanden hat, dass in einer offenen nicht zu ausgedehnten Schlacht, die englische Infanterie bei gleicher Zahl überlegen sei. Öffentlich haben es die Tatsachen von Talavera bis Belle Alliance bewiesen. Natürliche Voraussetzung war eine gut geschulte, fest zusammenhaltende Truppe. Die aber verstand der Herzog zu schaffen, und damit die gegebene Voraussetzung für den Sieg. Wellington befindet sich mit seiner Lineartaktik in vollem Gegensatze zu allen anderen Feldherren, die sämtlich nach französischem Muster den Kolonnenstoss übernahmen. Aber er erstarrte nicht in ihr, sondern baute sie klug, den Umständen gemäss aus, wobei er die französische Neigung zur Deckung und selbst deren Tirailleure übernahm. Es geschah in der Weise: dass er seine Hauptlinie möglichst versteckt hinter einem Höhenzuge, einer Hecke, in einer Bodenfalte oder selbst einem eigens aufgeworfenen Graben Vor ihr nisteten sich zerstreut die leichten Kompagnien ein, deren jedes Bataillon eine besass, noch verstärkt durch Büchsenschützenkompagnien der Brigaden oder durch leichte fremde, meistens deutsche Truppenkörper. Dies ergab eine unregelmässige Plänkler- und Scharfschützenlinie, die tunlichst gedeckt liegend, in Gehöften, Vertiefungen. Büschen und Baumgruppen verborgen, die feindlichen Tirailleure abschoss und so lange aufhielt, bis die Hauptkolonne in die Front kam. Nun zogen sich die britischen Plänkler zurück, die Doppellinie trat in's Gefecht und schmetterte in der geschilderten Weise den zusammengedrängten oder sich erst entwickelnden Feind nieder. Gelang dies nicht, so gingen die Engländer gern zum Angriffe über, selten mit dem Bajonette, nur dann, wenn der Feind schon ganz dicht heran war, für gewöhnlich unter starkem Salven- und Schnellfeuer. War der Feind erschüttert oder gebrochen, so rückte seit dem Tage von Salamanca womöglich die ganze englische Linie vor, um den letzten Widerstand über den Haufen zu werfen.

Zu der Zeit als Wellington in Spanien erschien, hatte Napoleon seine Reitertaktik in ein bestimmtes System gebracht: er ballte die Schwadronen zusammen und warf sie in Massen auf Flanke oder Zentrum des Feindes. Auch hier also wie bei der Infanteriekolonne suchte er den Erfolg durch den Massenstoss zu erzwingen. Gegen ermüdete und überraschte, oder schlecht geschulte und mangelhaft zusammenhaltende Truppen, wie die Spanier, erzielte er denn auch gewöhnlich die erhoffte Wirkung, gegen die Engländer versagte sie aber

mit wenigen Ausnahmen, denn sie bildeten unerschütterliche, feuerspeiende Quarrés, die allen Heldenmut zu Schanden machten.

Reine Kavalleriekämpfe liebte der Herzog nicht, weil sie zu sehr von Zufälligkeiten abhingen. In den früheren Jahren hatte er überhaupt zu wenig Reiter, um sie ernstlich einzusetzen, und später, als die Regierung ihn besser damit ausstattete, hielt er zwar den einzelnen Reiter, selbst die einzelne Schwadron der französischen für ebenbürtig, aber nicht den grösseren Verband. Er meinte, seine Leute könnten wohl angaloppiren, aber nicht die Ordnung bewahren. Da die Engländer vielfach bessere Pferde und vortreffliche Reiter besassen, so wäre es auf Versuche angekommen. Die aber hat Wellington nicht unternommen. Er war eben wesentlich Infanteriegeneral; die Leidenschaft und das Gewoge des grossen Kavalleriegefechtes entsprach nicht seinem Wesen, Den besten Gebrauch machte er bei Salamanca und Belle Alliance von seinen Reitern, wo er sie auf erschütterte oder weichende Infanterie warf, und beidemale hat sie vorzügliches geleistet, bei Belle-Alliance so bedeutendes, dass selbst Napoleon zu Ausrufen der Bewunderung hingerissen wurde¹). Auch die Preussen urteilten gut über die englische Reiterei.

Ebenfalls die Artillerietaktik gestaltete Napoleon immer mehr zur Massenwirkung auf einen bestimmten Punkt. Es galt ihm, eine starke Geschützreihe zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Infanterieangriffe möglichst unbemerkt zusammenzuziehen und überwältigend wirken zu lassen. Bisweilen begann er die Schlacht schon mit Massirung der Batterien dort, wo er durchzubrechen beabsichtigte. Gegen offen stehende Truppen und besetzte Ortschaften erwies sich dies sehr wirksam, nicht aber gegen Wellington, der seine Stellung verbarg und dadurch dem Artilleriefeuer nur ungenügende Ziele bot. Da nun die französische Sturmkolonne leicht auf noch ungebrochene Verbände stiess, so wurde sie bisweilen durch Artillerie verstärkt, die zwischen den Bataillonen, also in den Lücken, mit vorging. Wie man sieht, war die ganze französische Geschützverwendung auf den Angriff zugeschnitten.

Wellington richtete seine Artillerie für die Verteidigung ein, welche ganz andere Erfordernisse stellte. Er verteilte sie in kleineren Verbänden mehr oder weniger über die ganze Schlachtlinie, schon weil er nicht im Voraus wusste, wo der Feind den Angriff beabsichtige, und an verschiedenen Stellen auf ihn gefasst sein musste. Die kleineren

¹⁾ Näheres in meinem Aufsatze: Napoleons Verhalten bei Belle Alliance, im Histor. Jahrbuch 1807. S. 335.



Verbände ermöglichten ihm, sie je nach Umständen und Geländebeschaffenheit vor, oder hinter der Infanteriefront aufzustellen, wobei er ebenfalls möglichst Deckung oder gar Versteckung liebte, um sie nicht gleich einzusetzen, sondern überraschend durch unerwartete Feuereröffnung zu wirken. Der Zahl nach stand die englische Artillerie der französischen nach, im Material aber war sie ihr mindestens ebenbürtig. doch waren die Batterien von verschiedener Güte. Vor allen haben sich die berittenen als leicht bewegliche, zuverlässige Mustertruppe bewährt. Weil sich den Engländern meistens dichte Infanteriekolonnen oder Kavalleriemassen als Ziele nahten, so hatten sie ein viel leichteres Schiessen als die Franzosen. Bei einem Reiterangriffe verliessen die Mannschaften der vorne befindlichen Geschütze ihre Plätze und suchten laufend Sicherheit in den dahinter stehenden Infanteriequarrées. War der Sturm abgeschlagen, eilten sie an ihre Kanonen zurück, um hinterher zu feuern. Die ungemeine Vorsicht, die Wellington zu entwickeln pflegte und die Stätigkeit der englischen Linie hat bewirkt, dass er keine Kanone in offenem Felde verloren hat1).

Seine Taktik hatte zur Folge, dass der Gegner nie wusste, wo er angreifen durfte, wo die wahre Schwäche des Verteidigers sei, weil plötzlich ganze Regimenter aus dem Boden auftauchen konnten, von denen er keine Ahnung gehabt hatte. Wie Wellington nie eine Kanone, so hat er auch nie eine Schlacht verloren. Eine Musterleistung der beiderseitig verschiedenen Taktik ist Belle Alliance gewesen. Freilich würde Wellington gerade sie verloren haben, wenn nicht die Preussen einen Teil der Franzosen auf sich gezogen hätten, aber er hatte sie eben nur unter dieser Bedingung angenommen. Wenn sich dennoch das Ergebnis ungünstig für ihn gestaltete, obwohl er Napoleon fast an Zahl gleich kam, so beweist dies, dass die Kolonnentuktik doch auch ihre grossen Vorteile bot und dass die französichen Truppen bei Belle Alliance über jedes Lob erhaben fochten, wogegen die Niederländer teilweis geradezu davon liefen, die Braunschweiger, Nassauer und Hannoverschen Landwehren zwar tapfer fochten, doch nicht genügend für den straffen Linearkampf abgerichtet waren, und die englische Geschützwirkung sehr gegen die französische zurücktrat. Als Heerführer steht Wellington unseres Erachtens bei Belle Alliance über Napoleon. Bei ihm war alles Nerv, eiserner Wille, blitzschneller Entschluss und sofortige Ausführung. Wogegen der Kaiser überhaupt nicht eigentlich selbst kommandirte, sondern die Ereignissse im Wesen-

¹⁾ Oman II. 122. Auch bei Quatrebras und Belle Alliance wurden alle Geschütze, die vorübergehend in die Hand der Franzosen fielen, zurückerobert.



lichen von Ney führen liess. Während sich dort Einsicht und Ausführung deckten, war es hier nicht der Fall. Dem stahlharten Briten im Vollbesitz seiner Kräfte, stand ein körperlich angekranktes, im Willen geschwächtes Genie gegenüber.

Freilich jedes Heldenhafte, Chevallereske, Phantasievolle ging der kaufmännisch, rechnerischen Denkart des englischen Herzogs ab. Es kostete ihm nicht die geringste Überwindung, seine Geschütze zeitweise herzugeben, wenn er sie nur wiedergewann und seine Kanoniere im Augenblicke der Not rettete: ohne Bedenken floh er selber vor dem Feinde, wenn es Vorteil brachte, oder er nahm ein Regiment zurück, wenn es erfolglos gefochten hatte, und ersetzte es durch ein anderes, gab ihm aber keine Gelegenheit, die Schlappe gut zu machen. Ja Hochmut. Herzenskälte und Menschenverachtug machten ihn undankbar. Er sah in Offizieren und Soldaten nur Werkzeuge, die es nutzbar zu machen und leistungsfähig zu erhalten gelte. Er nannte seine Soldaten den Abschaum der Erde, bezeichnete sie als Trunkenbolde und meinte, das einzige, was auf sie wirke, sei die Furcht vor sofortiger Prügelstrafe. Ihre Gefühle, Wünsche und Interessen blieben ihm fremd und gleichgültig, vor den höheren Empfindungen der Vaterlandsliebe und Soldatentreue hegte er Verachtung. Sie sollten sich nicht gehoben fühlen, sondern ihre Pflicht tun und gehorchen. Die Folge war, dass jene persönliche Anhänglichkeit fehlte oder verkümmerte, die in der englischen Marine sowohl, wie in den französischen und preussischen Heeren so lebhaft hervortrat. Sie wurde ersetzt durch den Stolz auf das Regiment, auf die siegreiche Fahne. Nicht viel anders als gegen die Gemeinen benahm der Herzog sich gegen seine Offiziere. Er hielt sie für unaufmerksam, unfähig, traute ihnen nichts zu und verlangte auch bei ihnen buchstäblichen Gehorsam aber bei Leibe kein eigenes Denken und noch weniger selbständiges Handeln. Seine Befehle lauteten kurz und bestimmt und mussten wortlos ausgeführt werden. Nur äusserst ungerne lobte er und dann gewöhnlich blos formell, hingegen tadelte und bestrafte er leicht und rücksichtslos ohne Ansehen von Verdienst und Würdigkeit. Für fremde Verdienste hatte er überhaupt kein Empfinden, weil sie ihm unter den Begriff der Pflicht fielen. Er sah nur sich und kannte nur seinen Willen. Man kann kaum umhin, sein Benehmen hier bisweilen als ungerecht, roh und hochfahrend zu bezeichnen. Seine festgeschlossenen Lippen und der schneidende Klang seiner Stimme hielten jede Vertraulichkeit fern. Dies aber schloss nicht aus, dass er sich gegen Einzelne, zumal gegen seine Adjutanten, und hohe Würdenträger, wie den Prinzen von Oranien, liebenswürdig und kameradschaftlich zeigte. Überhaupt war er wie alle solche Autokraten nicht ohne Vorliebe und Voreingenommenheit und keineswegs abgestumpft gegen persönliche Regungen. Als er seine wichtigste Schlacht, die von Belle Alliance gewonnen hatte, als alles zu Ende war, ritt er nicht freudig heim nach Waterloo, sonder still und in sich gekehrt. Auch sein Gemüt war durch die Furchtbarkeit der Ereignisse berührt, denn zu viele der Besten deckten die Wahlstatt.

Alles in allem erscheint Wellington als ein hochbedeutender, doch keineswegs genialer und sympathischer Mensch, als nüchtern, willensstark und klug, als kühler Freund und furchtbarer Feind. Marlborough, Clive und Wellington sind die tüchtigsten Feldherren der Neuzeit gewesen, die England hervorgebracht hat.

Gneisenan.

Zwischen Wellington und Nelson erhebt sich Gneisenau und doch wieder als voller Mann allein¹). Er übertraf den englischen Feldherrn an Lauterkeit des Wesens und näherte sich Nelson in der Kraft seiner Begabung, Von ihm konnte Heigel sagen: Keiner verdient wie Gneisenau den Schlachtenlorbeer und zugleich die Bürgerkrone; keiner ist unter den verwildernden Greueln des Krieges, im treulosen Getriebe der Politik eine anima candida geblieben, wie er — das Ideal

¹⁾ Die Archivalien beruhen in dem Kriegsarchive des Grossen Generalstabes zu Berlin, dem Geh. Archive des Kriegsministeriums, ebenda, dem Geh. Staatsarchive, ebenda, und im Gneisenauschen Familienarchive zu Sommerschenburg. Letzteres ist weit reicher und ausgiebiger als durchweg angenommen wird; es bildete teilweis eine Art Handarchiv des Generals, dessen Akten grossenteils offiziellen Ursprunges sind, und deshalb eigentlich ins Kriegsarchiv gehörten. Ausserdem enthält es zahlreiche Briefe an Gneisenau, die ausgedehnte Korrespondenz mit seiner Gemahlin u. s. w. - An Aktenpublikationen, welche Gneisenau betreffen, ist man in Deutschland völlig rückständig. Das meiste bietet: Pertz, Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt von Gneisenau, fortgesetzt von Delbrück, 5 Bde. Berlin 1864-1880; dann: Delbrück, Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt v. Gneiseuau 2 Bde. Berlin 1894 und Pick, Aus der Zeit der Not 1806-1815. Berlin 1900. Ferner vgl. (Fransecki), Gneisenau, Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1856, 57; Artikel: Gneisenau in Ersch und Gruber, Allgem. Encyklopädie; derselbe in Wagener's Konversations-Lexikon; derselbe von v. Meerheimb in Allgem. Deutsche Biographie IX S. 280-293; Heigel, Biographische und kulturgeschichtl. Essays I S. 23 ff.: Friederich, Gneisenau (Erzieher des Preuss. Heeres, Band VI), Berlin 1906; Vgl. auch Lehmann, Scharnhorst, Leipzig 1886—88; Lehmann, Freiherr v. Stein, 2 Bde. Leipzig 1903; Meinecke, Das Zeitalter der deutschen Erhebung, Bielefeld und Leipzig 1906. — Bibliographie in: Dahlmann-Waitz, Quellenkunde, 7. Aufl. S. 695-725, Leipzig 1906. Friederich l. c. 131, 132; Cambridge Modern History IX, 824-832, 858-867.



eines Soldaten und Bürgers". Im Lager der Festlandverbündeten bewies er sich als einziger Napoleon ebenbürtiger Feldherr.

Als das Unglück in den Jahren 1806 und 1807 über Preussen hereinbrach, als die Krone versagte, von der man alles erwartete, waren das preussische Beamtentum und der preussische Adel fassungslos; sie steckten noch zu tief in der verzopften Überlieferung Friedrichs des Es ist deshalb auch kein Zufall, sondern ganz natürlich. dass die Hauptführer der Patriotenpartei nicht aus Preussen hervorgingen: Arndt war schwedischer Pommer, Stein Nassauer, Hardenberg Hannoveraner. Blücher Mecklenburger und Gneisenau Deutscher. Der Vater des letzteren entstammte einer alten österreichischen Familie, er stand als Leutnant in Würzburgischen Diensten. und das Licht der Welt erblickte der spätere Feldmarschall in dem sächsischen Städtchen Schilda. Das ganze Weh des zerfallenden heiligen röm. Reiches mutet uns an in Gneisenaus Kindheit. Bald nach seiner Geburt starb die Mutter, der Kleine kam zu rohen Pflegeeltern, dann zu seinem Grossvater, der ihn von Jesuiten und Franziskanern erziehen liess, so dass der evangelisch Getaufte das katholische Bekenntis annahm. Auch im Vaterhause fand er keine Liebe, weshalb er später klagen konnte, er habe in seiner Jugend wenig Gutes gesehen und fast nur erkältende, abstossende Eindrücke empfangen. Ihm entsprang gewiss auch der herbe Zug seines Wesens und eine Art Schwermut, die ihn Nelson verwandt macht, aber durchaus von Wellington unterscheidet: dem Sohne des vornehmen und reichen englischen Lord. Gneisenau trat erst in österreichische, dann in bayreuthische Dienste und kam 1782 als Leutnant eines bayreuthischen Bataillons nach Amerika, wo er 11/2 Jahre blieb und eine freiere, grössere Welt kennen lernte, als die der engen Heimat. Hier begriff er die Macht der Volksseele, die Wucht des freien, selbstvertrauenden Bürgertums, das Wesen der Volksbewaffnung und des Volkskrieges im zerstreuten Gefecht. Zurückgekehrt, erhielt er 1786 die Stelle eines Oberleutnants im preussischen Heere und durchlebte zwanzig Jahre strammen "Kommisdienstes", während der er eifrig Studien trieb, auch Gedichte schrieb, so dass er als ungewöhnlich vielseitiger und gebildeter Offizier, als innerlich gereifter Mann fest auf den Füssen stand, als das Vaterland zum Kampfe rief. Längst war er von der Unausbleiblichkeit eines Waffenganges mit Napoleon überzeugt, und ebenso, dass ein solcher zu Ungunsten Preussens enden würde. Tapfer focht er mit seinen grünen Füsilieren bei Saalfeld und Jena. Im April 1807 wurde er zum Befehlshaber der Festung Kolberg ernannt, durch deren zähe, kluge und umsichtige Verteidigung er den Grund zu seinem Ruhme legte. Sie lenkte das Auge des Königs

und die öffentliche Meinung auf ihn. Jener erhöhte ihn im Dienstrange, verlieh ihm den Orden "pour le mérite" samt einer Amtshauptmannschaft mit 500 Talern jährlicher Einkünfte. Ein Bewunderer schrieb an Gneisenau: "Auf Sie, auf ihre kleine mutige Schaar sind wir stolz, dass Preussens Krieger noch da sind und ewig bleiben werden". Ähnlich so dachten viele, um sich aufzurichten an dem Gedanken, dass der Staat Friedrichs des Grossen nicht verloren sei, so lange es noch Männer gäbe. Eigentümlich war überdies, dass bei Jena das preussische Heer als solches vernichtet wurde, dass zu Kolberg aber in der Gemeinsamkeit von Soldat und Bürger, der preussische Aar wieder seine Kraft zu fühlen begann. Kolberg wurde der Wendepunkt in Gneisenaus Leben und damit guten Teiles der preussischen Armee, des preussischen Staates.

Die Schlacht bei Jena bedeutete für Preussen ungefähr dasselbe, wie die Eröffnung der Nationalversammlung für Frankreich, freilich nicht in der Weise von Umsturz, sondern als Umwandlung, als Verbesserung, Verjüngung. Hier wie dort war die Zeit der Talente gekommen. Unter den Vorkämpfern des Neuen erlangte Gneisenau eine führende Stellung, obwohl er nur den Rang eines Oberstleutnants und dann eines Obersten bekleidete, und der König ihm innerlich nicht zugetan war. Er erwies sich eben nicht als Höfling, wohl aber als das, dessen man im Unglücke bedurfte: als Charakter, als Ehrenmann sonder Fehl und Makel. Im Jahre 1809 wollten die Patrioten mit Österreich losschlagen, der König hielt aber zurück und Gneisenau nahm seine Entlassung. Er ging nach England, um als Privatmann für Preussen zu wirken. Doch schon Ende 1809 verliess er die Insel und begab sich nach Schweden. Am 6. Dezember schrieb er seiner Gemahlin aus Gothenburg: "Der Zweck meiner Reise ist verfehlt. Alles arbeitet an seiner eigenen Vernichtung, um den verwegenen Eroberer ja sein Spiel recht leicht zu machen ... Hilft nicht der Allmächtige, so ist alles verloren" 1).

Und der Allmächtige hat geholfen. Napoleon stürzte sich auf Russlands Schneefeldern selber ins Verderben und der Befreiungskrieg begann. Nicht der Hof, sondern der Volksinstinkt berief Blücher an die Spitze des preussischen Heeres, den einzigen älteren General, der Napoleon und sein Feldherrngenie nicht fürchtete, sondern felsenfest vom endlichen Siege der guten Sache überzeugt blieb. Weil Blücher aber wesentlich Praktiker und vorstürmenden Wesens war, so musste

¹⁾ Die Briefe Gneisenaus an seine Frau befinden sich im Archive zu Sommerschenburg.



eine Ergänzung eintreten: die erwägende Klugheit und die militärische Bildung. Sie ist bekanntlich erst durch Scharnhorst und nach dessen Tod durch Gneisenau erfolgt. Endlich befand sich der Vielgeprüfte in hoher, fast führender Stellung, und die erste Waffentat des von Blücher und ihm geführten Heeres bildete der Sieg an der Katzbach. Nun begann man auch in weiteren Kreisen, sogar in Österreich zu hoffen. Die kleinste Armee der Verbündeten wurde der Rufer im Streite, die Triebkraft des Krieges und das ist sie geblieben, bis die Siegesweise im März 1814 die Strassen von Paris durchjubelt hat. Aber trotz ihrer Verdienste wurden Blücher und Gneisenau bei Hofe nicht beliebt: sie waren zu selbständig, eigenurtig und damit leicht unbequem. Als deshalb 1815 abermals ins Feld gezogen werden musste, hätte der König gerne Kleist den Oberbefehl verliehen, doch vor der Wucht der Tatsachen und dem Wunsche des Volkes in Waffen erwies sich dies unausführbar. Mit dem endgültigen Sturze Napoleons haben die beiden prenssischen Helden das Ziel ihres Lebens erfüllt.

Gneisenau stand in der Mitte der fünfziger Jahre als er in den Vordergrund der Ereignisse trat, er war mithin wesentlich älter wie Nelson und Wellington. Aber die Jahre drückten ihn wenig, denn in Haltung, Schritt und Benehmen erschien er wie ein Dreissiger. Sein Körperbau war kräftig, die Brust breit, der Kopf enthielt den Ausdruck seiner geistigen Bedeutung: eine offene, heitere Stirn, volles, dunkles Haupthaar, schöne grosse, blaue Augen, die bald lebhaft, bald täumerisch blickten, ein festgeschnittener voller Mund, eine gerade, charaktervolle Nase und ein lebhaftes, schnell wechselndes Mienenspiel. Und im Innern schlummerte eine mächtige Leidenschaft, gewaltige Tatenlust, Gedankenfülle und Schöpferkraft, alles gedämpft und bestimmt durch Bildung, Selbstzucht und eisernen Willen. So atmete sein ganzes Wesen Männlichkeit, Vornehmheit, Zuverlässigkeit und Entschlossenheit, einen Zusammenklang von Charaktergrösse, Geistesvornehmheit und Bildung, Bildung durch Studium, Denken und Selbsterlebnisse. Von ihm sagte Arndt: "Das Edle, Stolze, Hochherzige leuchtete aus allen seinen Bewegungen und Zügen. Man konnte in seinen glücklichen Augenblicken ordentlich wie in Freude und Verehrung vor dieser erhabenen Erscheinung still stehen und sich zurufen: Sieh! hier ist einmal ein ganz wohlgeborener, harmonischer Mensch". Auch im Unmute und Zorn stand sein Gehaben unter einer höheren, sänftigenden Gewalt.

Demnach erscheint Gneisenau völlig verschieden von seinem gewaltigen, innerlich verwilderten Gegner Napoleon, aber wahlverwandt seinem anderen, deutschen Zeitgenossen: Goethe. Dächten wir ihn uns ohne Uniform und ohne militärisch geschnittenes, sorgfältig gehaltenes

Haar, so könnten wir in ihm einen Gelehrten vermuten. Und das war er auch: ein praktischer Gelehrter, etwas Dichternatur, im Wesensgrunde Idealist. Neidlos, sachlich und selbstbewusst, schwebte sein Geist wie der Adler hoch über dem Kleinen und Gemeinen, war sein Sinn auf das Grosse, Bleibende gerichtet. Ein gutes Gedächtnis kam dem Blicke für das Praktische und Ausführbare zu statten. Feinfühlig, zumal gegen Frauen, blieb er nachsichtig gegen Untergebene, streng gegen sich selber, gegen Gleich- und Höherstehende, und rücksichtslos im Einsetzen aller Kräfte, wenn es galt: den Erfolg. Klar und klug, lauter und treu, ohne Eitelkeit und Phrase, erwies er sich zugleich als guter Menschenkenner, wenngleich nicht immer als guter Menschenbenutzer. Mit offenem Auge für die Wirklichkeit der Dinge begabt, vergass er über dem Grossen nie das Kleine, nicht das Nächste, nicht die Familie. Unermüdlich unterrichtete er seine Frau, gab er ihr kaufmännische und landwirtschaftliche Ratschläge und nüchterne Geldunterweisungen 1). Geschmackvoll und deutlich wie seine Schrift, war sein Stil; und er schrieb nicht blos, sondern sprach, redete auch gut. Freilich diese Richtung seiner Begabung wurde wenig bekannt wegen einer augenscheinlichen Scheu anders als amtlich hervorzutreten; und so hat er, einer der Hauptvertreter moderner Kriegskunst und Kriegswissenschaft, trotz seiner literarischen Fähigkeit nie geschriftstellert; ganz im Gegensatze zu vielen minder berufenen Kameraden. Für die Geschichte ist das zu beklagen.

Gneisenaus geistige, philosophisch-historische Höhe seines Denkens ergeben viele Äusserungen. So sagt er einmal: "Ein Grund hat Frankreich besonders auf diese Stufe von Grösse gehoben: die Revolution hat alle Kräfte geweckt und jeder Kraft einen ihr angemessenen Wirkungskreis gegeben. Dadurch kamen an die Spitzen der Armeen Helden, an die ersten Stellen der Verwaltung Staatsmänner und endlich an die Spitze eines grossen Volkes der grösste Mensch aus seiner Mitte. Welche unendlichen Kräfte schlafen im Schosse einer Nation unentwickelt und unbenutzt! Warum griffen die Höfe nicht zu dem einfachen und sicheren Mittel, dem Genie, wo es sich auch immer findet, eine Laufbahn zu öffnen. Die neue Zeit braucht mehr als alte Namen, Titel und Pergamente; sie braucht frische Tat und Kraft. Frankreich hat die lebendige Kraft im Menschen und die todte der Güter zu einem wuchernden Kapital umgeschaffen und dadurch die ehemaligen Verhältnisse der Staaten zu einander und das darauf beruhende Gleich-

¹⁾ Solche bieten seine gut erhaltenen Briefe in weitestem Umfange.

gewicht aufgehoben. Wollten die übrigen Staaten dieses Gleichgewicht wieder herstellen, dann mussten sie sich dieselben Hilfsmittel eröffnen und sie benutzen. Sie mussten sich die Resultate der Revolution zueignen.

Solche Gedanken sind nicht die eines damaligen normalpreussischen Offiziers. Gneisenau besass eben kein Sondervaterland, ganz Deutschland war seine Heimat: ein eigentliches Vaterland musste er sich erst suchen, wohl erblickte er in ihm die Zukunft des Gesamtvolkes, aber den Weg dahin doch so überwuchert, dass er tapfer mit Hand anlegte, um ihn frei zu machen. Als die Regierung eine zeitlang ihren Beruf zu verfehlen schien, sagte er sich von ihr los. Gneisenau war ein patriotischer Weltbürger, der sein Preussentum von höherem Standpunkte auffasste. Er diente seinem Könige als befreiter Geist, dessen Wesen nicht im Berufe und in Strebertum unterging: er diente mit Bewusstsein. Die französische Revolution war an ihm nicht spurlos vorübergegangen mit ihrem Sturze des Abgestorbenen, ihrer Befreiung des Einzelmenschen. Bei aller Fürsten- oder sagen wir richtiger Staatstreue barg er deshalb selber manches vom Revolutionär, freilich vom thronerhaltenden. Er wollte Staat und Krone stärken gegen die emporgewachsenen und anerzogenen Schwächen und Verirrungen. Gneisenau über den altpreussischen Anschauungen stand, so auch über denen der Revolution; er prüfte ihre Gedanken und Erscheinungen, um sie zu benutzen, so weit er sie für richtig und dienlich erachtete. gab sich ihnen und ihren Schlagworten aber keineswegs gefangen, Vor allem entnahm er der Revolution die Empfindung der Nationalkraft, die er als Bürgerkraft bereits in Amerika kennen gelernt hatte, der aufopfernden Vaterlandsliebe. Wo sie nicht angeboren war, musste sie geschaffen werden, und das ging wieder nur mit Errungenschaften der Revolution: mit Befreiung des Einzelnen von den materiell, sozial und geistig hemmenden Fesseln, mit Nutzbarmachung, mit Zusammenfassung des Könnens für die Gesamtheit. Natürlich fesselte sein Auge besonders der gewaltigste Sohn der Revolution, der alles aus sich selbst geworden war, um schliesslich die Revolution und die Nation in sich zu verkörpern, sie in seinem Selbst auf- und untergehen zu lassen. Doch auch bei Napoleon erkannte er scharf die Schwächen und Verbrechen, ohne sich blenden zu lassen. Er durchschaute die Widersprüche in der Revolution und in ihrer Fortsetzung, dem Kaiserreiche, sah, wie die Freiheit zur Knechtung geführt, wie die übertriebene Ausbildung des Franzosentums zur Unterdrückung anderer Völker, anderer Gedankenwelten geworden. Mannhaft warf er sich dem Feinde entgegen und wurde damit zum Vorkämpfer "freier Individualität und

freier Nationalität zugleich", er verfocht gleichsam die Ideale der Frührevolution gegen die Gebilde der Spätrevolution.

Die Gesamtheit des Dargelegten, seine Ausbildung als Mensch und Krieger befähigten Gneisenau unzweifelhaft ebenso zum Staatsmanne wie zum Generale, wenn Preussen ihn hätte als solchen verwenden wollen. Namentlich wäre ein Mann seiner Art auf dem Wiener Kongresse am Platze gewesen, wohin ja auch England und Bayern seine Feldmarschälle sandte. Gerade dort bedurfte Preussen des tapferen Selbstgefühls, des siegesfreudigen Mutes, der ehernen Festigkeit des Soldaten und der Überzeugung von Preussens deutscher Zukunft. Aber freilich dann hätte Gneisenau keinen Friedrich Wilhelm III. über sich haben dürfen. Wie jetzt die Dinge lagen, stiessen seine Geradheit, seine Verachtung des Scheines und Nebensächlichen, seine bisweilen herbe Art, seine überschäumende Kraft schwache Seelen ab und verletzten fremde Empfindlichkeit. Und wie viele Geister ringsumher waren schwach, wie wenige selbstlos und gross. So fand Gneisenau Neider und Verklatscher, fand er Widerspruch und Hass, sein Verhältnis zu den kommandirenden Generälen war nicht selten recht schlecht, ja die gesamte Haltung des preussischen Heeres zu Verbündeten und Fürsten wurden bisweilen durch Gneisenaus und Blüchers Eigenart erschwert.

Dies zeigte sich besonders 1814 und 1815. Von 1815 ist dies weniger bekannt. Da fand man im Könige der Niederlande einen zwar klugen aber kleinlichen, leicht verletzbaren, verärgerten, parvenühaften Fürsten. Statt nun mit diesen Eigenschaften zu rechnen, statt ihn geflissentlich als König zu behandeln und ängstlich die Form zu wahren, statt dessen liess man ihn fühlen, dass er die Preussen gebrauche, dass sie es seien, denen er den Thron verdanke, dass sie ihn darauf hielten. Jenes war freilich schwer, dies aber unklug, und der diplomatisch weniger bedenkliche Wellington riet deshalb den Preussen wiederholt, doch recht liebenswürdig mit dem Könige zu sein, es koste ja nichts. Weil dies aber nicht oder doch nur ungenügend geschah, so würden die Dinge ohne Wellingtons geschickte Vermittlung zum Bruche gegetrieben haben. Sehr bezeichnend ist auch Gneisenaus Haltung gegenüber Wellington. Während Blücher überschäumend, sich lebhaft als Freund des Herzogs fühlte, begegnete Gneisenau dem Verwöhnten und Vielumworbenen als gleichwertiger Kriegskamerad mit Hochachtung und Wohlwollen, aber kühl bis an's Herz. Streng wachte er darüber, dass das preussische Heer nicht zu kurz komme, nicht etwa in das Schlepptau englischer Anmassung gerate. Kleine Störungen abgerechnet, ging auch alles gut, so lange es sich um kriegerische Dinge handelte, man in Napoleon den gemeinsamen Feind bekämpfte

Als dieser aber vernichtet war, als sich politische Erwägungen an die Stelle militärischer Massnahmen schoben, da strebten die Geister auseinander und führten zu einem Zerwürfnisse. Hierbei erscheint Gneisenau menschlich reiner und höher, als der charakterschwächere Blücher, aber für die Ziele Preussens gestaltete sich das keineswegs günstig. Gneisenau war eben mehr Patriot als Hofmann.

Wesentlich deshalb kam es auch zu keiner Annäherung an den König. Mit augenscheinlicher Absicht liess Gneisenau die offizielle. streberische und kleinliche Ehrfurcht des Hofes ausser Acht. Dies tritt besonders deutlich in der Ausdrucksweise seiner Briefe an den König zu Tage verglichen mit solchen des Generaladjutanten v. d. Knesebeck. Bei diesem atmet alles Unterwürfigkeit, Gneisenau hingegen verwendete nur die notwendigsten Einleitungs- und Schlussformeln und trat dem Könige nicht selten sachlich und stilistisch mit einem Selbstvertrauen entgegen, das bei dem verschüchterten, empfindlichen Friedrich Wilhelm unmöglich Zuneigung erwecken konnte. Wenn er ihn dennoch bevorzugte, so beruht das auf dem passiven Wesen des Hohenzollern, welches sich von der Kraft schieben liess, und auf dem unbewussten Erhaltungstriebe des Trägers der Krone, der richtig heraustastete, dass jene unbequemen Menschen vor dem Feinde die richtigen Männer seien. Sehr bezeichnend sind des Königs spätere Worte: "Es macht mir grosse Freude, Sie näher kennen gelernt und erkannt zu haben; Sie sind mir früher arg verleumdet worden". Dies erklärt vieles.

Die geschichtliche Bedeutung Gneisenaus beruht in seiner Eigenschaft als Pfadfinder des kriegerischen Erfolges, und damit der Neubegründung der Grossmachtstellung Preussens. Hierbei aber drängt sich die Tatsache auf, dass er nicht an erster, amtlich nicht einmal an zweiter Stelle stand, denn diese nahmen von Rechts wegen die kommandirenden Generäle ein. Nur tatsächlich, nur durch die Macht seiner Persönlichkeit und die Eigenart Blüchers, ist er geworden, als was die Forschung ihn kennt: der geistige Leiter des Volkes in Waffen. Der Zusammenklang der beiden grundverschiedenen und sich doch wieder einheitlich ergänzenden Naturen hat guten Teils den Gang der Befreiungskriege bestimmt. Schon 1813 schrieb Gueisenau von der schlesischen Armee: "In unserem Hauptquartier herrscht weder Spaltung noch Intrige. Wir sind immer eins über das, was geschehen muss, und führen mit Eifer das Befohlene aus. Das ist die schöne Seite unserer Stellung". Aber diese war weniger persönlich, als sachlich, sie bewirkte keinen Herzensbund zwischen Blücher und Gneisenau. sondern nur eine Art Vernunftehe: beruhend auf Treue, wechselseitiger Zuverlässigkeit, auf dem militärischen Gleichklange der Seelen, dem gewaltigen, gemeinsamen Ziele, dem festen Siegeswillen, liebenden Freundschaft gehört Jugend, und Gneisenau war ein starker Fünfziger, Blücher ein Siebziger, Gewohnheitsgemäss, der Sache wegen gab jener sein Bestes, und dieser empfing es als selbstverständlich. erachtete den gemeinsamen Beschluss als sein Eigentum, den er ausführte und verantwortlich vertrat. Der beiderseitigen Begabung entsprechend überliess der Feldmarschall seinem Generalstabschef die Pläne zu erdenken, aber in der Schlacht schwang er selber den Säbel. Kein Geringerer als Wellington hat geäussert: "Blücher wusste nichts von Feldzugsplänen, aber er verstand vortrefflich ein Schlachtfeld". So besass denn Gneisenau die Oberleitung bis zur Schlacht, in derselben aber trat der Fürst stark hervor, oder mit anderen Worten: jener handhabte die strategische, Blücher die taktische Führung des Heeres, ohne dass sich der beiderseitige Anteil genau scheiden liess. Da nun aber der feurige, männlich schöne, die Herzen gewinnende Feldmarschall äusserlich in den Vordergrund trat, wogegen Gneisenau eine Scheu vor der Öffentlichkeit hegte, so ist noch heute Blücher der Mann des Volkes, während umgekehrt die wissenschaftliche Forschung, welche die Akten benutzt, eigentlich blos von Gneisenau wissen will. Beide haben unrecht, auch die Gelehrten, denn überall, und besonders im Kriege geschieht vieles was nicht in den Akten steht, kommen ganz andere Dinge als Berichte und geschriebene Befehle in Betracht. Übrigens ist jenes Treueverhältnis der beiden Freiheitshelden echt und alt germanisch. Schon im deutschen Mittelalter konnten zwei Kaiser zugleich herrschen, meistens Vater und Sohn, selbst langjährige Feinde, wie Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne; auch Luther und Melanchthon, Schiller und Goethe, Kaiser Wilhelm I, und Bismarck hat solch' ein Seelenbund vereinigt.

Von allem anderen abgesehen, bildete die Dienstpflicht den festen Untergrund für Gneisenaus Verhalten. Und war es doch nur Blücher, der ihm dem Dienstjüngeren eine Stellung schuf, in der er tatsächlich kommandirenden Generälen Befehle gab, Männern die sich vollauf die Fähigkeiten zum Oberfeldherrn zuschrieben und sie auch teilweise besassen. Wer weiss, ob Gneisenau an höchster Stelle das geleistet hätte, was ihm jetzt möglich war, ob er 1813 alle die Schwierigkeiten mit Yorck, Sacken und Langeron, 1814 die mit dem Hauptquartiere Schwarzenbergs einer- und die Widerspenstigkeit Yorcks und Bülows andererseits überwunden hätte, ja ob er 1815 in gleich einträchtiger Weise mit Wellington bis zur Entscheidung ausgekommen wäre. Da erschien der joviale, stets zukunftsfrohe, persönlich bezaubernde Blücher weit mehr als gegebener Mann, wie der schlichte,

charakterfestere, strenge Gneisenau. Somit war jener ihm in gewisser Beziehung überlegen; und schliesslich besass doch der greise Feldmarschall die begeisterte Anhänglichkeit des Heeres, welche gerade in den Befreiungskriegen Ausschlag gebend wirkte. Die kurze Zeit, wo Gneisenau 1814 den erkrankten Blücher vertreten musste, gestaltete sich nicht zu einer Ruhmeszeit der Armee; freililich wirkten hier verschiedene Dinge zusammen. In einem Briefe, den Gueisenau 1815 an den General v. Steinmetz schrieb, den Befehlshaber der 1. Brigade, sagt er: "Von meinem Verdienst, um den Ausgang des Krieges, wollen Sie, lieber General, nicht zuviel sagen. Ich habe oft das Glück, gut unterstützt zu sein, und so war es auch durch die, die mir zunächst standen. Übrigens ist es leicht, mit solch einer tapferen Armee Krieg zu führen. und alle Anordnungen des Fürsten liessen sich da leicht ausführen". Wie schwer Gneisenau dennoch zeitweise unter seiner Stellung litt. beweist sein Brief vom 30. Juni 1815 an Hardenberg. Darin beschwert er sich, dass sein Amt als Chef des Generalstabes wohl dem Staate, nicht aber ihm Früchte getragen habe, Bülow habe sich einen Namen in der Geschichte erworben, während des seinigen nirgends gedacht werde. Auch sonst sei er gegen die kommandirenden Generale zurückgesetzt: sie erhielten den schwarzen Adler-Orden, er nur den roten, dessen er sich schäme. Dennoch klage er nicht und habe 1815 seinen alten Posten angetreten. "Ohne Murren gehe ich dahin ab und fange meine alte Arbeit wieder an, obgleich der in Berlin sich offenbarende Undank meines Feldherrn mein Herz mit Bitterkeit erfüllt hat, und alle Arbeit mir dadurch doppelt schwer wird. Es ist dies eine harte Bestimmung, nie eines eignen Kommandos wert geachtet zu sein, und stets für einen andern arbeiten zu müssen; dabei sich in seinem Lohn verkürzt zu sehen, kaum von den Soldaten gekannt zu sein. Bei aller Heiterkeit meines Gemüths, bei allem mir innewohnenden Pflichtgefühl, bei aller meiner Fähigkeit zur Resignation, muss ich doch eine solche Stellung verwünschen und verfluchen, und ich bin versucht, meine Klagen laut werden zu lassen, damit die Welt wisse, wie es mit mir stehe*. Ein grosser Teil der Herbheit des Gneisenauschen Wesens wird durch diese Worte erklärt: das Gefühl der eigenen Kraft und Bedeutung, ein brennender Ehrgeiz neben der Empfindung abseits stehen zu müssen, nagten an seiner Seele.

Schon die blosse Tatsache, dass die preussische Heeresleitung nicht monarchisch, sondern kollegialisch war, bewirkte schwere Übelstände. Sie führte zu Lücken und Missverständnissen in der Befehlsgabe, und vor allem fehlte ihr der feste Nerv, die persönliche Ader den Offiziren gegenüber, die das Napoleonische und fast mehr noch das Wellingtonsche

Heer auszeichnete. Die Unzuträglichkeiten steigerten sich, weil einige Generäle, zumal Yorck und Bülow, äusserst selbstbewusste Herren und unbequeme Untergebene waren, und die Widerspenstigkeit Nahrung durch den in alles hineinreglementirenden König und eine frondirende Hofpartei fand.

Fragen wir nach den besonderen Leistungen Gneisenaus, so finden wir drei Dinge: die zweckentsprechende Ausbildung des preussischen Kriegswesens, die zeitgemässe Führung der Armee und die Entwicklung des Generalstabes. Überall hier war Gneisenau natürlich nicht allein tätig, aber er stand doch in vorderster Reihe. Von welch' hoher Warte er die Wiederaufrichtung des Heeres ansah, beweisen seine eigenen Worte: .Man klagt über die Entnervung und Entartung der Völker; aber nichts hat mehr dazu beigetragen, als die stehenden Heere, die den kriegerischen Geist der Völker und ihren Gemeinsinn zerstörten. Sie sind eine mehr eingebildete, als wirkliche Macht. stehende Heer vernichtet ist, welche Sicherheit hat dann der Staat? Die stärkste Stütze der Macht des Regenten ist unstreitig das Volk. Durch stehende Heere trennen die Regierungen ihre Interessen von denen des Volkes. - Die Aufgabe ist, eine von anderen Völkern beneidete Konstitution zu haben; dabei die Mittel vorbereitet, um zur entscheidenden Stunde gerüstet dazustehen, andere Staaten zu überleben. Dahin führen Wohlstand, Aufklärung, Sittlichkeit, bürgerliche Freiheit. Ein armes, rohes, unwissendes und sklavisches Volk wird es nie mit einem an Hilfsmitteln und Kenntnissen reichen aufnehmen köunen.

Um ein ganzes Volk zu Soldaten zu machen, muss ihm mitten im Frieden militärischer Geist eingeflösst werden. Als Mittel zu diesem Zwecke dienen: allgemeine Volksbewaffnung, kriegerischen Geist erweckende Übungen, die Erziehung des Volkes zu Verteidigern ihres Herdes, ihres Eigentums und ihrer Familie, zur Anhänglichkeit an Regierung und Vaterland, Erweckung der Liebe zu den Waffen durch Beibringung der Überzeugung von der Notwendigkeit, durch Gewohnheit und Ehre. Hat ein Volk Wohlstand, Aufklärung, Sittlichkeit, bürgerliche Freiheit, daun wird es sich eher vernichten lassen, als solche aufgeben; es wird des Fürsten Grösse und Existenz als gleichbedeutend mit der des Vaterlandes ausehen".

Er erhoffe durch die allgemeine Volksbewaffnung eine Vermengung der verschiedenen Stände und der Bewohner verschiedener Provinzen, Ablegung von Vorurteilen, Hebung der unteren Klassen, Erweiterung des Gesichtskreises. Erst dann würden sie aus dem kleinlichen Alltagsleben gehoben und ein militärischer Geist entstünde. Gneisenau

wollte eben die gesamte Volkskraft dem Staate und damit dem Throne dienstbar machen, wusste aber sehr wohl, dass dies nur durch Befreiung, soziale sowohl, wie geistige möglich war. Deshalb galt es: sorgfältige Ausbildung des einzelnen Mannes, Hebung des Ehrgefühls und Selbstbewusstseins, möglichste Vermeidung entehrender Strafen und möglichste Entfernung der kastenartigen Schranken: dem Verdienste seine Kronen. Man empfindet in dem Allen den Pulsschlag der amerikanischen Erfahrungen und der Nutzbarmachung der französischen Revolution.

Aber daneben walteten echt preussische Anschauungen: zumal die einer strengen Disziplin und Überwachung der Mannschaften nicht nur während, sondern ebenso ausserhalb der Schlacht. Dann vor allem: Hebung des Offizierskorps durch militärwissenschaftliche Bildung, so dass es nicht nur durch Epaulettes und Dünkel, sondern durch gesteigerte Fähigkeiten zum natürlichen Vorgesetzten würde. Der Offizier soll sich selber beherrschen, soll sich durch Tapferkeit und Pflichttreue, durch Ehrenhaftigkeit, sittliche Haltung, wahre Bildung und gesellschaftliche Formen auszeichnen. Einer soll den andern, das Korps sich gewissermassen als Ganzes zu einem höhern militärischen Menschentum erziehen. Der Offizier muss sich vergegenwärtigen, dass sein Stand nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, ernste und schwere Pflichten auferlegt, gegen sich, seine Kameraden, die Mannschaften und die Krone. Theoretische Weiterbildung und praktische Betätigung haben sich ununterbrochen zu ergänzen. Gneisenaus Auffassung vom Offiziere war also eine unvergleichlich höhere, als die Napoleons und Wellingtons. Dabei ist freilich zu bedenken, dass auch er sich erst durchringen musste, und nicht alles gleich klar und fertig ihm vor Augen stand.

Immerhin bargen seine Gedanken so viele Neuerungen, waren dem Überlieferten gegenüber so unbequem, dass er vielen, zumal dem altpreussischen Adel und nicht selten auch dem hiemit verwachsenen Offizierkorps als verkappter Jakobiner erschien. Unverstand und ehrliche Beschränktheit arbeiteten ihm entgegen, fest überzeugt, dass er den Staat zu Grunde richte. Doch Gneisenau und seine gleichgesinnten Freunde blieben fest und schmiedeten im erbitterten Kampfe der Meinungen und widerstrebenden Interessen jene Wucht des Volkes in Waffen, die Preussen gerettet hat.

Das Glück hat gewollt, dass Gneisenau selber der Geist wurde, der die jungen Volksheere zum Siege leitete und dadurch eine eigene Art der preussischen Kriegsführung ausbilden konnte. Von seinem grossen Gegner Napoleon entnahm er die Grundsätze, welche auf strategische Punkte und verwickelte Bewegungen geringes Gewicht legten, um so grösseres aber auf das Heranbringen und Zusammenballen bedeutender, womöglich überlegener Massen für die offene Feldschlacht. Die preussische Krigsgeschichte kennzeichnet ein starker Unternehmungsgeist, ein entschiedener Drang nach vorne. Diesen ergriff auch Gneisenau, seine Strategie lebte und webte im Angriffe, in unverzagter Unermüdlichkeit. Mochten die Dinge gut oder schlecht gehen, nur drauf, wenn es irgend Erfolg verhiess, nur immer dem Feinde an der Klinge bleiben, nur kein Erlahmen, keine Mutlosigkeit. So liess sich gegen die Rastlosigkeit der preussischen Führung wohl eine Schlacht gewinnen, aber kein Feldzug. Der Staat der deutschen Zukunft focht um sein Dasein, da war die höchste Kühnheit und Aufopferung die grösste Klugheit; Preussen musste, Preussen wollte siegen.

Wie sich bei einem Volksheere und bei einem fast bettelarmen Staate von selbst verstand, bildete die Infanterie die Hauptwaffe. In der Artillerie hat man nicht die geschlossene überwältigende Wirkung der napoleonischen starken Batteriefronten erreicht. Dagegen wurde die Reiterei nicht blos als wichtige Schlachtenwaffe verwendet, sondern auch für den Aufklärungsdienst. Am minderwertigsten ist sie 1815 gewesen. Im Offizierskorps wurde die Selbständigkeit des Denkens und Handelns innerhalb der gegebenen Grenzen erstrebt. Der Offizier sollte nicht blos höheren Befehl abwarten, vielmehr unter eigener Verantwortung handeln, sobald es not tat. Dies erforderte viel Takt, Einsicht und Selbstbeherrschung und ist deshalb auch nicht immer erreicht worden.

Die Friderizianische Lineartaktik schien bei Jena und Auerstedt vollständig Schiffbruch gelitten zu haben, dies um so mehr, als man das hochste von ihr erwartet hatte. Man wagte sich nicht zu fragen, ob es wirklich die veraltete Taktik gewesen oder deren jämmerliche Handhabung, man wollte sich nicht irre machen lassen durch die auffallend grossen Verluste der Franzosen in jenen Schlachten, sondern man wandte sich dem Kolonnenstosse mit Tirailleurwirkung zu, der Napoleon seine beispiellosen Erfolge verdankte. Bei dieser Kampfweise wurde ein gutes Ineinandergreifen der verschiedenen Waffengattungen und bewusste Entschlossenheit der Unterführer erstrebt. Auch sie wurzelte im Angriffe, im rücksichtslosen Einsetzen aller Kräfte. Freilich fand sich die Oberleitung hier vielfach gehemmt; ihr widerstrebte die eigenartige Zusammensetzung des Heeres: die Verschiedenheiten, selbst die Gegensätze von Linie und Landwehr, ferner das veraltete Reglement, die veraltete einseitige Erziehung des Offizierskorps, das in seinen älteren Gliedern, die die höheren Stellen

bekleideten, noch in der Linientaktik aufgewachsen war, schliesslich die geringe Gefechts- und Schiessausbildung der Truppen, und nicht zum wenigsten die Neigung der Preussen zum Kommis- und Paradedienst, der dem Wesen des Königs noch besonders entprach. So gelang es nicht, den Geist der alten Kampfweise völlig zu überwinden. Argwöhnisch lauerten französiche Spione und Angeber, ertötend lastete der Druck des Siegers, und dabei waren die Kassen leer, Bürger und Bauern ausgeplündert und verarmt, die Soldaten schlecht genährt und vielfach mangelhaft gekleidet und ausgerüstet. Es erforderte einen unerschütterlichen Idealismus und eisernen Glauben an Preussens Zukunft, um unter solchen Umständen nicht zu erlahmen.

Sowohl mit der Gestaltung des Heerwesens, als auch mit der Ausübung des Krieges hing die Entstehung des Generalstabes zusammen, die von weitwirkenden Folgen geworden ist. Friedrich der Grosse war noch selbstherrlich sein eigener Berater und bei Jena wurde der Mangel einer technischen Kriegführungsbehörde zum schweren Verhängnisse. Dies erkannte Gneisenaus klares Auge, und er arbeitete daran es zu ändern. Hierbei ist er vollbewusst verfahren, während obwaltende Umstände ihn unterstützten. Schon 1811 sprach er in einer Denkschrift aus. die er dem Kaiser Alexander über die russische Armee einreichte: es sei zur Entlastung des Befehlshabers von den unendlichen unwichtigen Nebendingen des Dienstbetriebes notwendig, an die Spitze der einzelnen Abteilungen des Generalstabes kundige Männer zu stellen, die eine gewisse Selbständigkeit aber auch die Verantwortlichkeit für ihre Massnahmen hätten. Sie seien einem gemeinsamen Chef zu unterstellen, der für die richtige Tätigkeit des Gesamtbetriebes dem Befehlshaber verantwortlich sei und ihm allein deswegen Vortrag zu halten habe. Die höheren Generalstabsoffiziere dürften nicht mit Arbeiten überlastet werden, welche untergeordnetere Kräfte leisten könuten; sie müssten möglichst stets in der Umgebung des Befehlshabers sein, dessen Absichten kennen, seine Befehle empfangen und ausführen. Anderseits hätten sie sich über Gelände. Verhältnisse und die in Betracht kommenden Personen zu unterrichten, um durch ihre Fachkenntnisse die richtigen Entschliessungen des Befehlshabers zu erleichtern oder gar zu ermöglichen. Diese Anschauungen sind dann wesentlich in der schlesischen Armee eingeführt und haben hier durch den Zufall eine entscheidende Bedeutung erlangt. Blücher war militärtechnisch und überhaupt nur mangelhaft gebildet, er war weniger ein erwägender als ausführender Kopf. Er brauchte deshalb notwendig eine Ergänzung, und diese: der erwägende, vorbereitende Leiter, erlangte von selber eine Bedeutung, wie sie der Inhaber des bisher wesentlich verwaltenden Amtes eines Generalquartiermeisters nicht entfernt gehabt hatte. Die Stellung haben zwei Männer von ungewöhnlicher Begabung bekleidet: erst Scharnhorst, dann Gneisenau. Und im Generalstabe selber fanden sich die brauchbarsten, bestunterrichteten und tüchtigsten Männer zusammen. So vollzog sich der Wandel erst wesentlich durch die Macht der Umstände und das Wesen der Persönlichkeiten, dann bewirkte das Bedürfnis eine amtliche Erweiterung der Befugnisse. Der Vorstand des Generalstabes entschied selbständig über die weniger wichtigen Fragen, während er über die entscheidenden dem Befehlshaber Vortrag hielt und mit ihm beratschlagte. Er begleitete diesen überallhin und wurde sein erster Ratgeber, oder wie die Dinge lagen, und wie Blücher selber sagte: "sein Kopf". Neben den strategischen Leiter trat eine wesentlich nur verwaltende Kraft: 1813 Müffling und 1815 erhöht: Grol-Der Titel eines Generalquartiermeisters verwandelte sich allmählich in den eines Chefs des Generalstabes, wobei jener an dem nunmehr zweiten Offiziere der Behörde haften blieb. Wie alle Veränderungen, so bewirkte auch die Umbildung des Generalstabes allerlei Unzuträglichkeiten. Die kommandirenden Generäle sahen sich in ihren Befugnissen durch eine Behörde beeinträchtigt, wo sie den persönlichen Befehl des Heeresleiters gewohnt waren. Sie empfanden das bitter und machten oft kein Hehl daraus. Anderseits bewirkte das Ansehen des Generalstabes, dass sich niedere Offiziere desselben allerlei Dinge, selbst Befehle, im Namen des Fürsten erlaubten, für die dieser einzutreten pflegte. Natürlich erregte das Widerspruch und Misstrauen. Ein Hang zum Kritisiren, zum Nörgeln entstand unter den Offizieren, zumal in Befehlshaberkreisen, der so weit ging, dass Yorck und Bülow eigentlich alles für verkehrt hielten, was das Hauptquartier tat. Sie erachteten sich deshalb auch zum Heile des Ganzen berechtigt, nur so weit zu gehorchen, als sie für richtig befanden. Hierdurch ist viel Unheil entstanden und hauptsächlich die wichtige Schlacht bei Ligny verloren gegangen. Man sieht, die Heerführung war in der preussischen Armee ungemein schwierig. Sie hatte stets drei Seiten zu beachten: 1. den Feind, 2. die verbündeten Heere und Fürsten und 3. die Schwierigkeiten im Inneren.

Einer unserer besten Kenner hat gesagt: "Die Gneisenausche Auffassung der Aufgaben des Generalstabes und seine Art und Weise des Dienstbetriebes sind im wesentlichen bis zum heutigen Tag massgebend geblieben, sie haben zu den grossen Erfolgen der Jahre 1866 und 1870 geführt und dem preussischen Generalstab die hochangesehene Stellung verschafft, deren er sich heute überall erfreut").

¹⁾ Friederich, Gneisenau 118.

In der Kampfesweise ähnelten die Preussen der Befreiungskriege ihrem Feinde, dem sie auch durch Massenaushebung und Taktik nahe standen. Sie bieten stürmische Angriffe, Schwankungen. zeitweises Durcheinander, Rückschläge, Abbröckelungen, Heldentaten neben Feigheit, Unselbständigkeit und Unsicherheit, geniale, gewaltige Leistungen und schwerfällige, falsche oder zu hastige Bewegungen, Anders bei den Engländern, bei ihnen herrschte zähe Ruhe, das festgefügte Schema, der unwandelbare Wille des Feldherrn. Hier fochten eben gut gedrillte und sorgsam genährte Söldner, die im Kriege ein Handwerk sahen, wogegen sich bei den Preussen leidenschaftlich ein zertretenes Volk empor bäumte, im Kampfe um's Dasein. Während Wellington sich nie vergass, nie hinreissen liess von der wilden Poesie der Schlacht, wurde Blücher nur zu leicht von ihr überwältigt: der germanische Reiter, der Husar, die Wallungen des Gemütes kamen zum Durchbruche, er vergass die Rolle des Feldherrn und focht als tapferer Frontoffizier an der Spitze der Seinigen. Gneisenau war weit ruhiger, griff aber auch selbsttätig ein. Diese gefährliche Neigung wurde verschlimmert durch den tatsächlich vorhandenen Doppelbefehl, der in dem Durcheinander und in den schnellen Wechselfällen einer Schlacht leicht Widersprüche und falsche Massnahmen bewirkte.

Wie Blücher und Gneisenau ihr ganzes Ich einsetzten, so schonten sie auch ihre Truppen nicht. Das wahllose "Vorwärts" kostete furchtbare Opfer. Auf den Märschen wurden gewaltige Zumutungen an Leistungskraft und Entbehrungen gestellt, in der Schlacht wurde alles, auch das letzte eingesetzt. Waren die Patronen verschossen, ging es drauf mit Kolben und Bajonett, der Menschenverbrauch gestaltete sich ungeheuer. Die Hingebung und Kampfeswut des preussischen Volksheeres erlaubten diesen Luxus. Anders Wellington: seine Söldner machten Ansprüche, er überanstrengte sie auf Märschen möglichst wenig, und setzte sie nur vollwertig ein, wenn es unbedingt notwendig erschien. Beide Arten entsprachen dem jeweiligen Volkstume, auf beiden Seiten hatte man Erfolg, auf englischer aber sicherer und unter weit geringeren Verlusten.

Überall zeigt Wellington sich als wesentlich taktisch begabt. War die Schlacht zu Ende, so auch seine eigentlich geistige Anspannung. Nach dem Siege wurde er gern wieder der "grosse Zauderer". Im vollen Gegensatze legte der strategisch veranlagte Gneisenau gerade auf Verfolgung und auf Verwertung des Erfolges das grösste Gewicht; das tat er schon in seiner ersten Schlacht an der Katzbach, wo die Anweisungen über die Verfolgung geradezu mustergiltig waren, und Welterschütterndes erreichte er durch diejenige hinter Belle Alliance,

freilich mehr durch zähen Willen, als durch geschickte Vorbereitung und Anordnung.

In der Strategie war die preussische, in der Taktik die englische Leitung überlegen.

Beweisen wir noch an einigen Sonderfällen die Art Wellingtons und Gneisenaus: zunächt deren verschiedene Denk- und Auffassungsart. Hiefür besitzen wir einen trefflichen Beleg in einem Schreiben Wellingtons an Blücher, welches Gneisenau mit Randbemerkungen versehen hat. Es ist datirt vom 2. Juli 1815 und wurde zuerst in den "Dispatches" dann von Delbrück in seinem "Gneisenau" gedruckt.

Wellington: "Es scheint mir, dass mit der Macht, welche Sie und ich gegenwärtig unter unserem Kommando haben, der Angriff auf Paris mit grossen Gefahren verknüpft ist. Ich bin überzeugt, dass er auf dieser Seite nicht mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden kann".

Gneisenau: "Beide Armeen sind 105 000 Mann stark. Es würde von Seiten der Feldherren wenig Zutrauen in ihre tapferen Armeen zeigen, wenn man damit nicht die etwa 60 000 Mann starken feindlichen Truppen überwältigen wollte".

Wellington: "Selbst wenn wir reussiren, würden wir harten Verlust erleiden. Wir müssen allerdings einen harten Verlust ertragen, wenn er notwendig ist. Aber in diesem Falle ist er nicht notwendig".

Gneisenau: "Wenn es irgend rathsam ist, einen Verlust nicht zu scheuen, so ist es hier, wo es auf die Ehre der Waffen ankommt, und auf den Schrecken, den wir der französischen Nation einjagen wollen".

Wellington: "Bei einem Aufschub von wenigen Tagen werden wir die Armee des Marschalls Fürsten Wrede hier haben und die verbündeten Souveräne mit derselben ... und der Erfolg wird dann mit einem verhältnismässig unbedeutenden Verlust gewiss sein".

Gneisenau: "Durch Aufschub von einigen Tagen geben wir dem Feinde Zeit sich zu besinnen, seine Verteidigungsanstalten zu konsolidiren, den Geist der Truppen zu steigern, und wir verlieren dann mehr Blut hinterher, als uns der alsbaldige Angriff kosten würde. Warum erst die ungewisse Ankunft anderer alliirter Truppen abwarten".

Wellington: "Wenn wir es vorziehen, können wir alle unsere Angelegenheiten jetzt ordnen durch Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Waffenstillstand".

Gneisenau: "Einen Waffenstillstand, der uns Paris nicht übergäbe, muss ich der Ehre der Armee nachteilig halten".

Wellington: "Es ist richtig, dass wir nicht den eitlen Triumph des Einzuges in Paris au der Spitze unserer siegreichen Truppen haben werden".

Gneisenau: "Es ist dies kein eitler Triumph, aber wohl eine Pflicht des Feldherren, die Ehre seiner Truppen wahrzunehmen. Solche Gesinnung allein gibt Sieg".

Wie man sieht, kann es kaum zwei stärkere Gegensätze geben, als den grossen Preussen und den grossen Engländer. Jeder verkörpert gewissermassen das Empfinden seiner Nation. Der Engländer erwägt nur den Nutzen. Ihm ist es Nebensache, ob er Paris gewinnt oder nicht. Der Einzug in Paris erscheint ihm als _eitler Triumph* Anders der Preusse: ihm gilt der "eitle Triumph" als Pflicht des Feldherrn, die Ehre seiner Truppen zu wahren. Er will den militärischen, abschliessenden Sieg und zwar sobald derselbe zu haben ist, gleichgültig, ob er Menschen kostet oder nicht. Wellington spricht nie von "Ehre". Gneisenaus ganzes Denken wurzelt ihm Ehrbegriffe. Jenem gilt die Armee nur als Mittel zum Zweck, gewissermassen als das Kapital, mit dem der Chef der Firma (Staat genannt) sparsam haushält, welches er möglichst ohne Risiko aber mit Gewinn bringenden Zinsen arbeiten lässt. Gneisenau fasst die Armee als ein eigenes Lebewesen mit selbständigen Lebensbedingungen, mit eigenen Wünschen und höheren geistigen Erfordernissen. Demgemäss wirkt bei Wellington stets die politische neben der militärischen Erwägung; Gneisenau sieht zunächst die militärische und dann erst die politische Seite; diese ist ihm gewissermassen das Dach auf dem Unterbau, den der Erfolg des Heeres zu schaffen hat. In seiner Eigenschaft als kriegerischer Bundesgenosse wünscht Wellington, dass es den Preussen gut gehe, als Engländer aber widersteht ihm, dass sie Paris bezwingen und dadurch eine unbequeme Machtstellung erlangen.

Wenden wir uns jetzt der beiderseitigen Feldherrnbegabung zu. Wir finden sie besonders deutlich in dem Plane, den jeder im Frühjahr 1815 zu einem Angriffskriege gegen Frankreich entworfen hat. Merkwürdigerweise war die wichtige Arbeit des grossen preussischen Generalstäblers bisher nur im Entwurfe und in französischer Umarbeitung bekannt, bis ich die Originaleingabe an den König zufällig unter den nachgelassenen Papieren des Generals v. Knesebeck im Kriegsarchive fand!). Dieselbe ist so eigenartig und bezeichnend für den

¹) Näheres über die Frage: Gneisenaus Angriffsplan, in meiner Vorgeschichte der Schlacht bei Belle-Alliance 1903 S. 208.



Mann, dass wir sie im Wortlaute mitteilen. Äusserlich ist sie nur ein gewöhnlicher Brief, den der Chef des Generalstabes am 3. April 1815 aus Aachen an Friedrich Wilhelm nach Wien sandte. Sie beginnt:

"In der Besorgnis, dass man in Wien sich verleiten lassen könne, künstliche mit einem Anstrich von Gelehrsamkeit versehene Feldzugs-Entwürfe anzunehmen, eine Besorgnis, die durch vorausgegangene Erfahrungen sich rechtfertigt, wage ich es, Ew. Königlichen Majestät, meine nach ganz einfachen Momenten aufgefasste Ansicht eines Feldzugsplans gegen Napoleon Bonaparte zu Füssen zu legen: 1. Eine Armee in Belgien; 2. eine andere am Mittel-Rhein; 3. eine dritte am Ober-Rhein; 4. hinter der Armee des Mittel-Rheins eine grosse Reserve-Armee; diese die stärkste. - Die Feldherren der drei ersteren Armeen dringen in Frankreich ein und nehmen sämtlich die Richtung auf Paris. Ob einer seiner Nachbarn geschlagen werde, darf keinen dieser Feldherren irre machen, sondern jeder derselben geht auf seinen Zweck los, zur Bewachung der nächsten Festungen Abteilungen zurücklassend. - Die Reserve-Armee ist dazu bestimmt, die Unfälle, die einer oder der andern der vorderen Armeen begegnen könnten, wieder gut zu machen, entweder durch Flankenbewegungen gegen des Feindes Kommunikationen oder durch direkte Hilfeleistung.

Dieser Feldzugsplan ist begründet durch die numerische Überlegenheit der verbündeten Mächte. Schlüge auch Napoleon eines der drei Heere, so dringen, während er verfolgt, die beiden anderen in seinem Rücken vor, und die Reserve-Armee macht dann die Unfälle der geschlagenen Armee wieder gut¹). Wendet sich Napoleon nach einem Siege gegen eine der noch ungeschlagenen Nachbar-Armeen, so hat er einen neuen Kampf zu bestehen, den ihm die zu Hilfe eilende Reserve-Armee sehr erschweren kann, während die geschlagene, jetzt unverfolgte Armee, sich erholt und die Offensive wieder ergreift.

Die zu lösende Aufgabe hierbei ist, dass die drei vorderen Armeen es vermeiden, einander sich zu sehr zu nähern, damit Napoleon immer erst eine Reihe von Märschen zu machen habe, bevor er gegen eine Nachbar-Armee sich wenden kann. Jeder Entwurf zu einem Feldzuge, der die Armee in Italien in die diesseitigen Berechnungen aufnimmt, ist gekünstelt und deswegen unausführbar oder verzögernd, folglich unheilbringend.

Stellen wir diesen Gedanken diejenigen Wellingtons gegenüber. Sie lauten: "Es muss unsere Aufgabe bleiben, durch Schnelligkeit den Plänen und Massregeln Bonapartes zuvorzukommen. Seine Macht ruht

¹⁾ Man vergleiche hier den Trachenberger Plan von 1813.

nur in der Armee, diese muss geschlagen und dadurch die Gewalt des einen Mannes gebrochen werden. Deshalb sind so schnell wie möglich die zahlreichsten Truppenmassen nach Frankreich zu werfen, die man versammeln kann. Die Operationen müssen so ausgeführt werden, dass sie von den unmittelbar nachfolgenden Streitkräften der Verbündeten unterstützt werden können. Drei Armeen rücken in Frankreich ein: die englische zwischen Sambre und Maas sucht sich in den Besitz von Maubeuge und Avesnes zu setzen, die preussische nimmt die Richtung zwischen Sambre und Maas auf Rocroy und Chimay, die österreichische sammelt sich in der Provinz Luxemburg und überschreitet die Maas. Hiermit wäre das nächste Ziel erreicht, und man hätte in Frankreich eine stärkere Armee versammelt, als der Feind vermutlich entgegenstellen könnte. Die Vereinigung der Verbündeten vermöchte er dann nicht zu hindern.

Ein Vergleich der beiden Feldzugspläne ergibt die überlegene Klarheit und Kraft auf Gneisenaus Seite. Sein Ziel ist fest und unverrückbar Paris, d. h. der volle Sieg, denn hat man erst Paris so ist der Krieg entschieden. Anders Wellington, er erstrebt nur eine Vereinigung der Verbündeten auf französischem Boden, also blos die Ansammlung einer überlegenen Armee. Der Preusse wie der Engländer bringen je drei einrückende Heere in Vorschlag, aber jeuer lässt sie von dort aufbrechen, wo sie sich am schnellsten versammeln können und sie in grösseren Abständen von einander vorrücken. Die Absicht hiebei ist, Napoleon zu einer Teilung oder doch Schwächung seines Hauptheeres durch Beobachtungskorps zu nötigen, oder ihn durch Märsche gegen die einrückenden Feldherrn zu ermüden. Der Gefahr. dass einer derselben vernichtet werde, sucht er durch ein nachkommendes Reserveheer zu begegnen, welches die etwa eingetretenen Unfälle auszugleichen hat. Abweichend Wellington: das Wesen seines Planes ist nicht Kühnheit, sondern Vorsicht. Bei ihm sollen sich die drei Armeen unfern von einander bewegen, so dass das Nebenheer seinem bedrohten Genossen Hilfe bringen kann. Der Gedanke eines ausgleichenden Reserveheeres kommt dadurch mehr in Wegfall und wird auch nur durch die "unmittelbar nachfolgenden Streitkräfte der Verbündeten" angedeutet. Dieser Plan nötigt nun, das österreichische Heer nach Luxenburg zu verlegen, also zu einem weiten und zeitraubenden Marsche, der gegen dasjenige verstösst, was Wellington als Hauptaufgabe hingestellt hat, gegen die Schnelligkeit, mit der man den Massregeln Napoleons zuvorkommen müsse. Tatsächlich liessen sich Gneisenaus Absichten in kürzerer Zeit als die des Engländers verwirklichen. Furchtlos dringen bei ihm die Heere auf das Herz Frankreichs vor, eines kann geschlagen werden, vielleicht sogar ein zweites, was tuts, vor Vernichtung schützt die Reservearmee, und inzwischen eilt mindestens der dritte Feldherr weiter und der erste und zweite sammeln ihre Truppen zu neuem Ansturme. Erst in Paris finden die vier verbündeten Heere sich zusammen. Gneisenaus Plan ist von grossartiger Einfachheit und packender Gewalt. Bei halbwegs entschlossener Durchführung verhiess er sicheren Erfolg.

Das gleiche Ergebnis zu Gunsten des preussischen Strategen liefern die Verhandlungen auf der Mühle von Brye unmittelbar vor der Schlacht bei Ligny. Da wünschte Wellington, dass das deutsch-britische Heer auf der Strasse von Quatrebras nach Charleroi vordringe und wenn dies geschehen sei, den bei Ligny kämpfenden Preussen durch Unternehmungen in Napoleons Flanke oder Rücken zu Hilfe komme, wogegen Gneisenau dies als zu weitläufig ansah, und deshalb Aufmarsch des verbündeten Heeres hinter dem preussischen Zentrum oder rechten Flügel forderte. Wellington wollte also zwei getrennte Schlachten, deren Ergebnis im Laufe der Handlung auf einander einwirke, während Gneisenau eine grosse Einheitsschlacht vorschwebte, welche von den Preussen begonnen, und mit den Verbündeten entschieden werden sollte. Wie der Brite schon in seinem Angriffsplane von politischen Gründen ausgegangen war, so geschah es auch bei Brye, denn sie bestimmten ihn wesentlich dazu, die Strasse Charleroi, welche geradeswegs nach Brüssel führte, nicht aufzugeben. Hinwider blieb Gneisenau durchaus Stratege mit der Auffassung, dass eine Schlacht aus sich selber die Folgen erzeuge. Besiege man Napoleon, sei es ganz gleichgiltig, ob eine kleinere Abteilung des Feindes inzwischen gegen die belgische Hauptstadt marschirt sei: sie renne nur in ihr Verderben oder müsse schleunigst umkehren und fliehen. Wieder zeigt sich Gneisenau als der gewaltiger arbeitende Geist, als die grossartigere kriegerische Vorstellungskraft. Er kennt nur die wirkliche Entscheidung; vor ihr versinken alle Nebendinge wie Schlacken vom Eisenkerne.

Vergegenwärtigen wir uns zum Schlusse kurz die drei napoleonfeindlichen Helden, so ergeben sich ebenso grosse Übereinstimmungen wie Verschiedenheiten. Jene betreffen zunächst das gemeingiltige der menschlichen Geistesgrösse, diese mehr die Sonderart des Einzelnen. Alle sind ausgezeichnet durch Begabung, Tatkraft und Willen, alle erstreben sie gewaltige Ziele, in denen sie gewissermassen aufgehen, die mit ihrem Selbst unlöslich verwachsen, alle vertreten sie die Wucht eines Volkstums, das sie verkörpern, das ihnen den Boden ihres Denkens und Handelns schafft. Aber wenn sich so das Was? oft entspricht, so strebt das Wie? um so mehr auseinander. Hier kommt der Mensch in seiner unendlichen Vielseitigkeit zur Geltung, welche zunimmt, je feiner und reicher die Natur ihn ausgestattet hat. Das meiste Glück wurde unfraglich dem genialsten, wurde Nelson zu teil, gefördert durch überlegenes Material und den Minderwert seiner Gegenadmiräle. Am schwersten zu kämpfen hatten Blücher-Gneisenau: sie mussten fast jeden Erfolg unter hemmenden Umständen mit ihrem Herzblute erzwingen.

Und wie in der Geschichte, so stehen die drei auch da im Ruhme der Nachwelt. Gneisenau ist eigentlich nur den Gelehrten und Militairs, höchstens noch den Gebildeten bekannt; den volkstümlichen Ruhmeskranz wandte der alte Blücher um seine trotzige, jugendfreudige Stirn. Im Volksempfinden tritt Gneisenau sogar zurück gegen den eisenköpfigen York und den selbständigen, doch auch selbstsüchtigen Bülow, den Erretter Berlins. Wie so vieles in Deutschland ist auch diese Sache etwas unklar geblieben. Um so schärfer finden sich die Linien in England gezogen. Wellington war und blieb der Lord, der vornehme Herr, der unnahbare Gebieter gehorsamer, sieggewohnter Söldnerregimenter. Jede Vertraulichkeit ist bei ihm unstatthaft, geradezu anstössig, überall begegnet man ihm mit Achtung, vielleicht gar mit Verehrung, aber Liebe bleibt ihm fern, er erweckt sie nicht und wünscht sie nicht. Übereifrige Landsleute haben nicht angestanden, ihn an Begabung Napoleon gleich zu stellen, obwohl er nur ein Talent und bedeutender Mann, Napoleon aber ein Genie und grosser Mensch war. Anders wieder Nelson: ihm wurde die Liebe eines Volkes zu teil. war ein Sohn aus dem Volke und er verleugnete es nie, er führte nicht Festlandsöldner, sondern Schiffe auf wogender Flut, verkörperte also schon hierin das Wesen des Briten, er bewies menschliche Schwächen, aber er besiegte nicht nur den Feind, sondern vernichtete ihn und hatte das Glück in jener Schlacht zu fallen, welche seinem Vaterlande die Seeherrschaft, ein Weltreich gesichert hat. So tüchtige Admiräle vor und neben ihm tätig gewesen sind: ein Hawke, Rodney, Howe, Hood, Keith, St. Vincent, Cornwallis, sie alle sanken der Nachwelt zu blossen Namen hinab und überschwenglich reichte sie den Lorbeer dem einen, dem einzigen - Nelson. Er wurde seiner Nation die Verkörperung in Tapferkeit und kühnem Vollbringen, von Vaterlandsliebe, Hingebung und Erfolg.

Gneisenau steht, wie im Leben, so im Tode als echter Deutscher bescheiden zurück, und doch darf das deutsche, vor allem das preussische Volk und das preussische Heer stolz darauf sein, dass unter den Dutzenden von Feldherren, die sich Napoleon entgegen stellten, dass auf dem ganzen europäischen Festlande, welches mit Frankreich rang, nur eine einzige Gestalt, oder doch eine Doppelgestalt alles andere überragt und sie deutsch und preussisch war, dass sie ein Bestandteil bildet jenes weltgeschichtlichen Dreigestirns: ein Vorbild für alle Zeiten.

Kleine Mitteilungen.

Sigillum citationis. Obgleich die herrschende Lehre, welche dahin geht, dass das römische Recht nur Versiegelung, nicht aber Untersiegelung gekannt habe, durch die neuesten Untersuchungen Zangenmeisters und Ermanns¹) stark erschüttert wurde, so kann das volle Autorsrecht des Mittelalters an das Siegel als unumgängliches Beglaubigungsmittel doch wohl kaum angezweifelt werden. Denn nicht nur die Institution der Besiegelung gehört dem Mittelalter, sondern selbst ihr Keim liegt in den Bräuchen der mittelalterlichen Völker, wonach sie in dem Siegel ursprünglich nur die für sie vollständig erkennbare Metamorphose der uralten Erkennungs- und Eigentumszeichen sahen.

Die apperzeptive Fähigkeit dieser Zeichen ist als Hauptmoment der frühen und allgemeinen⁸) Verbreitung des Siegels bei den Germanen schon erkannt worden⁸). Unter anderen wird als Beleg dafür besonders auch die lex Alem. angeführt⁴), wonach die Vorladung vor das Gericht des Herzogs, Grafen, Centenar und Judex durch ihr Siegel erfolgt. Dasselbe denkt man sich allgemein als auf einem Befehl,

¹⁾ Zeitsch. für Rg. Savigny, Rom. Abt. 1899, 177; Archiv für Papyrusforschung I, 68 ff., vgl. Steinacker in Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft 1, 239.

²⁾ Auch die russischen Warenger führen schon im 10. Jahrhundert das Siegel. Die Urkunde von 955, in welcher Fürst Sviatoslav und seine družina den mit dem byz. Kaiser Tzimitzkes geschlossenen Vertrag durch Schwur bekräftigt, schliesst mit folgenden Worten: "wie wir dies auf das Pergament niedergeschrieben und mit eigenen Siegeln besiegelt". Die U. erhalten in der Chronik Nestois (ed. Miklosich 42; Bielowsky, Mon. Poloniae I, 616). Vgl. auch Brückner, Polonica in Archiv für slav. Phil. 20 (1898), 167. Den frühen Schritt von der Auffassung des Siegels als persönlichen Zeichens zu solcher des dipl. Bekräftigungsmittels bewirkte hier der direkte byz. Einfluss.

³⁾ Bresslau I, 514 f.; Steinacker a. a. O. 251.

⁴⁾ M. G. LL. V 1, 83, 86, 181.

einer schriftlichen Vorladung angebracht. Und doch, wie ich es unten zu zeigen hoffe, wirkt das Siegel hier noch vollkommen selbständig, es unterscheidet sich im Wesen gar nicht von den übrigen persönlichen Zeichen (signum qualecumque), es ist ein Richterzeichen¹), das mit der Urkunde (schriftliche Vorladung) in keinerlei Verbindung steht.

Um diesen Satz zu rechtfertigen, will ich die vollständig analoge Vorladungspraxis durch Siegel in Ungarn so kurz wie möglich schildern²), indem ich auf diejenige in Böhmen nur verweise⁸). Durch den bis in die Neuzeit reichenden slavisch-ungarischen Rechtsbrauch werden aber nicht nur die erwähnten Gesetze der beiden germanischen Stämme in's wahre Licht gestellt, sondern derselbe kann, da in ihm der Prozess der Anknüpfung des Siegels an die persönlichen, bezw. richterlichen (slavischen) Zeichen am klarsten sichtbar ist, als Typus für die erste Stufe in der Evolution des Siegels zum Beglaubigungsmittel in ganz Europa angesehen werden. Gleich einer Welle, ausgehend von einigen Zentren mit römischer Kultur, verbreitet sich das Siegel bei den germanischen und slavischen Stämmen; das Medium, so zu sagen, an dem es fortschreitet, sind die nordischen "jartegn" und slavischen "bêlêge" im allgemeinen, die "thingbud" und "kosiba", die Botschaftsstäbe zu den Gerichtsversammlungen im besonderen. Anderseits dringt die siegellose, schlichte Beweis-Urkunde als Erleichterung für den bei den Germanen wie auch bei den Slaven allein geltenden Zeugenbeweis vor. Durch diese doppelte, von einander unabhängige, aber leicht vereinbare

¹⁾ So fasst es schon Homeyer (Der Rechtsteig Landrechts nebst Cautela und Promis, Berlin 1857, 428 f.) auf, welcher über die Richterzeichen kurz aber gründlich handelt. Vgl. aber auch Homeyer, Die Haus- und Hofmarken, Berlin 1870, 8—28, 134; Ilwof, Haus- und Hofmarken, Zeitsch. für Volkskunde 4 (1894), 279—288; Andree, Ethnograph. Parallelen, Leipzig 1889, 74—85.

³⁾ Eingehend handelte ich darüber in der ungar. Zeitschrift Századok 40 (1906), 293-312 (Az idéző pecsét a szláv források vılágánál = Das Ladungssiegel im Lichte der slavischen Quellen). Hier gebe ich den möglichst kurzen Auszug, indem ich nur die markantesten Stellen hauptsächlichst mit der auch den deutschen Gelehrten leichter zugänglichen Literatur belege. Da ich aber dorten die lex Al. so wie das nordgermanische Gewohnheitsrecht nicht in Betracht zog, so kann die jetzige Betrachtung teilweise als eine ergänzende, teilweise als berichtigende Zusammenfassung gelten.

s) Schon Kosmas (I, 3. M. G. SS. 9, 34) spricht von Zitation durch Siegel. Eine Petschaft des Landesgerichtes aus dem 14. Jahrhundert ist noch erhalten mit den Aufschriften: Wencesla(us) citat ad iudicium und S(igillum) iusticie tocius terre s(an)c(t)i Wencezlai ducis Boem(orum). Hermenegild Jireček, Slovanské právo v Čecháh a Moravě 2, 223 f.; ders. Das Recht in Böhmen (1863), 2, 71. Vgl. Konstantin Jireček, Das Gesetzbuch Dušan's in Arch. für slav. Phil. 22 (1900), 167 f.

Strömung ist der Boden für die sofortige Aufnahme der Siegelurkunde bis Ende des 12. Jahrhunderts überall geklärt. Darin liegt die Ursache der überraschend schnellen Vollziehung des Überganges vom gelegentlichen Gebrauch des Siegels zum völligen Ausschluss der unbesiegelten Urkunde; nur dadurch war es dem impulsgebenden Einfluss des kanonischen Rechtes¹) ermöglicht diesen Zauberschlag auf dem ganzen, grossen Territorium der späteren Siegelurkunde fast gleichzeitig zu führen.

Schon das erste Buch der Gesetze des hl. Ladislaus, Königs von Ungarn, spricht von Vorladung mittelst des Siegels. Die Gesetze Kolomans unterscheiden ein Ladungssiegel des Königs, des Palatins, der königlichen Richter, der geistlichen und weltlichen Gerichte²). Man hat sich lange diese Siegel (gleich wie jene der lex. Al.) als auf einer schriftlichen Vorladung angebracht gedacht, bis Hajnik, der gründlichste Kenner der ungarischen Rechtsgeschichte, diesen Irrtum zerstreute³), indem er nachwies, dass unter den Ausdrücken der Gesetze und Urkunden, wie sigillum mittere, dare, proicere, cum s. vocare, per s. cogere, nur ein Siegel für sich zu verstehen sei. Die Hauptstütze für diesen Beweis ist das Privilegium des Erzbischofs von Kalocsa für die Bergleute von Rimavölgy (1268), wo es heisst: "item quod nec per hominem nostrum, nec per simplex sigillum sine litteris citari valeant ab aliquo nisi per litteras nostras speciales 4). Damit ist auch von selbst der Beweis erbracht, dass das Siegel in der Arpádenzeit auch als einfaches Richterzeichen fungirt. Es kann zwar kein Zweifel obwalten, dass bei der Einführung des Siegels als Richterzeichen westlicher Brauch, ja vielleicht die lex Al. selbst direkt oder indirekt mitgespielt hatte, zumal es bekannt ist, dass den meisten Gesetzartikeln der beiden Könige westliche Bilder vorschwebten; aber es steht eben so fest, dass durch diese Gesetze, die übrigens diese Form der Zitation als völlig bekannt voraussetzen, nur ein neueres Richterzeichen sanktionirt, nicht aber der Rechtsbrauch selbst eingeführt wurde. Beweise dafür sind folgende: 1. Der königliche Richter der Arpádenzeit wird vulgär "bilocus" genannt, offenbar von dem Siegel, das er

¹⁾ Für dessen Einfluss vgl. Steinacker 252.

²) In meiner Arbeit (307 f.) habe ich die Ursachen des Unterschiedes zwischen der ung. Rechtspraxis, welche die Anwendung verschiedener Siegel gestattet, und der böhm. Rechtspraxis mit einem einheitlichen Vorladungssiegel zu erforschen versucht.

³) Vgl. Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte (übersetzt von Schiller), Berlin 1904, 477.

⁴⁾ Wenzel, Codex dipl. Arpadianus VIII, 213.

führt. Nun bedeutet aber dieses Wort, welches sich als sehr altes türkisches Lehnwort¹) bei den Slaven (bêlêg) und wahrscheinlich als genuin bei den Magyaren (billog) erhalten hat. Zeichen überhaupt. speziell aber eingeritzte und eingebrannte persönliche und Eigentumszeichen. Aus der Benennung "bilocus" ersieht man also, dass man in Ungarn das Siegel einfach als eine Abart der erwähnten Zeichen betrachtete, die bei den niederen Gerichten auch eine Zeit weiter in Gebrauch blieben. 2. Ein ausgeprägtes Beispiel der Anknüpfung des Siegels an Botenstöcke hat sich bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts in Jászberénvi erhalten, wo man das Siegel genau in der Funktion der slavischen "kosiba"2), des gekrümmten Richterstockes (welcher wiederum genau dem Burstock oder Dingwalt entspricht, den man einst in Holstein und Schleswig als Zeichen zur Berufung der Gemeinde gebrauchte) anwandte³). 3. Nur so, wenn man annimmt, dass das Siegel die Rolle der Botenstöcke⁴) und persönlichen Zeichen im einheimischen Rechtsbrauch übernahm, kann man einerseits die grosse Zähigkeit erklären, mit welcher sich das Ladungssiegel bis in die Neuzeit⁵) im ungarischen Komitatsleben hielt ungeachtet des Gesetzes (von 1291), wonach bei der Ladung die schriftliche Mitwirkung eines glaubwürdigen Ortes für notwendig befunden worden⁶); nur so ist anderseits die grosse Schnelligkeit zu deuten, mit welcher sich das Ladungssiegel bei den Serben?) (im 13. Jahrh.) und Kroaten (12. Jahrh.) verbreitet hatte.

Budapest.

Milan v. Šufflay.

Eine Quelle zur Geschichte Friauls. Bei einer Untersuchung, welche mich veranlasste, mittelalterliche Friauler Privaturkunden heranzuziehen, lernte ich auch die Hs. 567 des Wiener Staatsarchivs

¹⁾ Ich verweise hier nur auf Krek, Einleitung in die slav. Literaturgeschichte³, 545 ff., wo er darüber auch für die Germanisten interessant handelt. Vgl. jetzt auch Gombocz, Türkische Lehnwörter in Magyar Nyelv 3 (1907), 64.

²) Noch jetzt im Gebrauch bei den Slovaken. Dobšinski, Prostonárodnie obyčaje (Die Volksbräuche bei den Slovaken), 1880, 76.

³⁾ Vgl. meine Arbeit a. a. O. 301. Note 27.

⁴⁾ Für Südslaven vgl. Schulenberg, Botenstöcke bei den Südslaven, Zeitsch. für Ethnographie 16 (1886), 394 ff.

⁶) Vom 17. Jahrkundert ab verliert das Siegel auch bei der Zitation jede Selbständigkeit. Der Richter zitirt schriftlich, aber noch immer (bis zum Jahre 1848), beginnt der Brief mit den Worten: sigillum citationis.

⁶) Vgl. Timon a. a. O. 477. Note 18.

⁷⁾ Jireček, Archiv für sl. Phil. 22 (1900), 167 f.

näher kennen, die mir wegen der Fülle ihres Inhalts ausserordentlich beachtenswert erscheint. Da der Kodex in Böhms Handschriftenkatalog. S. 173, keineswegs zutreffend beschrieben ist und ich denselben in der Spezialliteratur - soweit mir dieselbe bekannt ist - und in den Berichten über die Friaul'schen Archive nicht angezogen fand 1), insbesonders nicht in Giuseppe Bianchi's fleissigem Indice dei documenti per la storia del Friuli dal 1200 al 1400, Udine 1877, wollte ich den folgenden kurzen Hinweis umso weniger unterlassen, als mir die Gelegenheit mangelt, der Sache näherzutreten. Die Monumenta Patrie Fori Julii - so betitelt sie eine gleichzeitige Aufschrift auf dem Pergamenteinband — sind nämlich nicht, wie Böhm angibt -chronikalische Aufzeichnungen in alphabetischer Reihenfolge" sondern vielmehr in ihrer grossen Masse Regesten des 13., 14. u. 15. Jahrh. aus den Friaul'schen Archiven, insbesonders aus den Imbreviaturbüchern der dortigen Notare. Die Anordnung ist wohl insoferne eine alphabetische, als für die Gruppirung die Anfangsbuchstaben der im Regest erscheinenden örtlichen Betreffe massgebend waren, wie denn auch der von der Texthand angefertigte Index nur Ortsnamen ausweist. In jeder Gruppe d. h. bei jedem Buchstaben ist aber die zeitliche Abfolge strenge eingehalten, so dass die Betreffe einer Ortschaft in der Gruppe doch wieder auseinandergeraten (f. 1-179'). Die Texthand bringt dann von f. 180-223 in derselben Anordnung zu jeder einzelnen Gruppe Nachträge. Die Zusammenstellung der Regesten erfolgte Mitte des 16. Jahrh.: von der Texthand rührt noch ein Auszng zum 10. Mai 1543 her (f. 172'). Als Quellen benützte der Autor, wie gesagt, vor allem die Notariatsbücher, die er stets genau zitirt, ferner den .liber appelatus thesaurum* (f. 220), wohl des Odorici de Susannis "Thesauri claritas" (hrgg. durch Bianchi, Udine 1847), dann Originale im "thesaurum" (f. 180) oder "thesaurum Aquilegense" (f. 213'), die Kanzlei von Udine (217, 219'), das , registrum camere imprestitorum (f. 150'), das Archiv der Strassoldo (f. 92) und auch das Kapitelarchiv von Cividale; so verzeichnet er beispielsweise f. 164: ,1353. Diruptum et destructum fuit castrum Vilalte tempore domini Nicolai patriarche. Ista sunt scripta in fine libri Catepanis anniversariorum reverendi capituli Civitatis. Et est in domo mea autentica". Das Material besteht fast durchwegs aus Privatur-

¹⁾ Bethmann im Archiv der Ges. 12, 674—86. — v. Zahn in Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen 7, 56 ff. u. 9, 83 ff. — Ders., Archival. Zeitschr. 3. 1878, 61 ff. — L. Costantini, Documenti inediti del secolo XV esistenti nell'archivio municipale di Cividale, Udine 1882, war mir trotz vieler Bemühung nicht zugänglich.

kunden. Als Kaiserregesten erscheinen ein Otto III 986 April 11 (M. G. Dipl. 2, 226) und Sigmund 1412 Dezember 13 (f. 139'; fehlt Altmann) sowie 1413 Mai 30 (f. 170; Altmann Nr. 507 aus anderer Quelle). Bezüglich der Persönlichkeit des Autors kann ich mich nur auf einen Hinweis beschränken. Ein gewisses Interesse, welches in den Regesten den Mitgliedern der Familie Rubeis zugewandt erscheint, in Verbindung mit den auf dem Einbande unter dem Titel angebrachten gleichzeitigen Innitialien Ios. F. R. lies mich auf einen Rubeis raten. Am Schlusse des Index ist nun auch ein Wappen angebracht: ein gespaltener Schild, links grün; rechts wieder gespalten und zwar links blau, rechts ein roter Berg in Silber. Tatsächlich gehört diese rechte Doppelspalte, wie ich einer gütigen Mitteilung v. Siegenfels nach einem Wappenbuche im Besitze der Familie von Bosizio entnehme, dem Wappen der Rubeis an. Die Handschrift stammt übrigens aus den venezianischen Beständen des Staatsarchivs. - Sie enthält weiters von Fol. 224-236' "Vite reverendissimorum dominorum patriarcharum Aquilegiensium", die ich nicht weiter untersuchte. Dieser Teil erweist gleichfalls die oben angegebene Entstehungszeit, da hier zuletzt der 1550 erwählte Patriarch Daniel Barbarus erscheint.

Als interessantes Beispiel des von der Handschrift geboteuen Inhalts sei schliesslich eine auf f. 223' überlieferte Aufzeichnung von 1456 über Kopialbücher von Aquileja mitgeteilt, Es handelte sich damals um die Rückstellung einer Reihe von Kopialbüchern auf Pergament, welche ohne Zweifel weit älter waren, als diejenigen, welche heute den Bearbeitern der Kaiserurkunden zur Verfügung stehen¹).

Die XX. ianuarii MCCCCLVI comparuerunt coram magnifico et clementissimo viro domino Hieronymo Barbadico dignissimo locumtenente patrię Forijulii pro serenissimo et excellentissimo du. do. Venet. etc. spectabiles ac nobiles viri domini Vrbanus et Gibilinus de Sauorgnano fratres ac filii quondam spectatissimi militis domini Tristani nominibus suis propriis ac vice et nomine spectabilis domini Pagani eorum fratris et presentaverunt quaternos et scripturas infrascriptas dicentes illas reperisse inter scripturas sp. q. domini Francisci de Sauorgnano patrui sui.

- 1. Liber unus sive quaternus cartarum membranarum LXVI cum inscriptione ab extra "Copia privilegiorum Aquilegiensis ecclesie" et incipit "In nomine domini amen" et in fine ultimi privilegii "In Christi nomine feliciter amen".
- 2. Alter quaternus cartarum membranarum XVI, computata prima et ultima, in qua prima ab exteriori parte sunt ista verba, In isto volumine sunt iura Aquilegiensis ecclesie et primum privilegium ab intra sic incipit, In nomine domini et ultimum, Federicus dei gratia etc.

¹⁾ Vgl. M. G. Dipl. 2 S. 897 und 3 S. 726.



- 3. Alter quaternus in membranis cartis incipiens "Otto divina favente clementia" et finiens in principio ultimi privilegii "Conradus divina clementia etc.".
- 4. Alter quaternus cartarum X in membranis, balneatus, in prima carta incipiens ,In nomine domini amen in primo privilegio, et in ultimo ,Henricus etc. ...
- 5. Alter quaternus cartarum VIII, cuius primum privilegium incipit Conradus etc. et ultimum Henricus etc. e.
- 6. Alter quaternus cartarum X inchoante primo privilegio "Lodouicus dei gratia etc. « et ultimo "Otto etc. «.

Wien.

Oskar Freih. v. Mitis.

Literatur.

Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Zum Handgebrauch für Juristen und Historiker. Herausgegeben von Wilhelm Altmann und Ernst Bernheim. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1904, Weidmannsche Buchhandlung. XIV und 461 S.

Die erste Auflage der vorliegenden Sammlung habe ich in dieser Zeitschrift Jahrgang 1892, Band 13, S. 635 ff. besprochen und, bei Anerkennung der Publikation im allgemeinen, nicht vermeiden können hervorzuheben, dass sie ihren Zweck, "die Hauptphasen der Entwicklungen" zu veranschaulichen, nicht eigentlich erreicht, da sie namentlich die Verfassungsgeschichte der Territorien und Städte gar zu stiefmütterlich behandle. Ich fügte hinzu, dass auch bei Berücksichtigung meiner Desiderien das Buch keinen wesentlich grösseren Umfang erhalten würde, wenn man nur eine zweckmässigere Auswahl treffe, und schloss mit der Bemerkung: "im übrigen darf natürlich die Raumfrage bei keinem Buche das Entscheidende sein".

Im Vorwort der hier anzuzeigenden 3. Auflage antworten nun die Herausgeber auf meine Besprechung ohne Grund erregt. Die Herausgeber sagen: "G. v. Below hat in einer Besprechung der ersten Auflage eines der grossen Worte, die er in seinen Rezensionen gerne äussert, gelassen ausgesprochen, die Raumfrage dürfe natürlich bei keinem Buche das Entscheidende sein; wir meinen aber..., dass der Umfang und der dadurch bedingte Preis ceteris paribus das Entscheidende für ein Buch ist. Erstens bitte ich die Herausgeber dringend, mir Beispiele zu nennen, dass ich in meinen Rezensionen "grosse Worte gelassen ausgesprochen" habe; es wird ihnen schwer fallen eines namhaft zu machen. Zweitens brauche ich das Problem, ob die Raumfrage entscheidend sei, nicht im allgemeinen zu erörtern, da die Herausgeber in praxi — mir beistimmen! Sie haben nämlich den Umfang des Buchs von der ersten bis zur dritten Auflage von 270 auf 461 Seiten vergrössert! Das ist also viel mehr, als ich verlangt habe. Sie haben auch im einzelnen meinen Wünschen nachgegeben, indem sie

erheblich mehr territorial- und städtegeschichtliche Urkunden bringen als früher und weitere von mir ausgesprochene Monita berücksichtigen. befolgen mithin die Methode, öffentlich meine Rezension nur zu tadeln, im Stillen ihr aber stark Rechnung zu tragen. Allerdings wäre zu wünschen. dass sie die Verfassung der Territorien und Städte noch mehr, als sie es jetzt getan, berücksichtigt hätten. Sie lehnen hier meine Ausstellungen in eigentümlicher Weise ab. Sie behaupten jetzt, ihr "Hauptgesichtspunkt" sei adie allgemeine Verfassungsgeschichte des Reiches" gewesen (im Gegensatz zu der der Territorien und der Städte). Tatsächlich jedoch trägt die erste Auflage (ebenso wie auch noch die dritte) den Titel: , Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter . und im ganzen Vorwort der ersten Auflage ist mit keiner Silbe angedeutet, dass die Herausgeber sich mit Bewusstsein auf jenen "Hauptgesichtspunkt beschränkt hätten (vielmehr beweist das Inhaltsverzeichnis das Gegenteil). Zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter gehört doch aber, mindestens seit dem 13. Jahrh,, in hervorragendem Masse auch die der Territorien und Städte: ich kann nur auf die Sätze von Sohm verweisen, die ich in meiner Rezension der ersten Auflage angeführt habe. Weiter lesen wir in dem neuen Vorwort: Die lehrhafte Reprimande, die uns G. v. Below . . . erteilt: .Jedermann weiss, dass das Münzwesen im Mittelalter verfassungsmässig organisirt war', trifft uns gar nicht; denn wir sprechen von dem Mangel an gesetzgeberischer Organisation des Finanzwesens«. Es ist zu bedauern, dass die Herausgeber bei der Abfassung des neuen Vorworts sich nicht die Mühe gemacht haben, die erste Auflage zur Hand zu nehmen. Von "gesetzgeberischer Organisation" steht in dieser nämlich schlechterdings nichts! Wir lesen daselbst: Non den Funktionen der Staatsgewalt haben wir das Finanzwesen ausgeschlossen, da eine verfassungsmässige1) Organisation desselben in unserem mittelalterlichen Reichswesen nicht bemerkbar ist . Meinen Einwand zu beseitigen, wird den Herausgebern nur deshalb möglich, weil sie meinen, dass sie nicht von verfassungsmässiger Organisation, sondern von gesetzgeberischer gesprochen hätten. Darüber aber kann wohl kein Zweisel bestehen, dass es ein verkehrtes Prinzip wäre, sich bei einer Sammlung mittelalterlicher Urkunden in irgend einer Beziehung auf "gesetzgeberisches" Material zu beschränken. — Übrigens hätten die Herausgeber auch das Urteil von Dopsch erwähnen sollen, der sich in ähnlicher Weise wie ich geäussert hat.

Nach dem obigen fasse ich mein Urteil dahin zusammen, dass die neue Auflage zwar eine Verbesserung darstellt, aber ihren Zweck, die Hauptphasen der deutschen Verfassungsgeschichte vorzuführen, noch immer nicht erfüllt. Vermutlich werden die Herausgeber in den späteren Auflagen, die ich ihnen von Herzen wünsche, meine Ausstellungen wiederum als Überhebung zurückweisen, tatsächlich aber, wie teilweise schon jetzt, ihnen immer mehr Rechnung tragen; und weiter verlange ich ja auch nichts.

Von den von Keutgen herausgegebenen "Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte" äussern die Herausgeber, sie "könnten wegen ihres Umfangs nicht in den Hän len aller Teilnehmer an Seminarübungen sein".

¹⁾ Von mir gesperrt.

Dies ist ein Irrtum. Ich bin nie der geringsten Schwierigkeit begegnet, wenn ich sie (und ich habe es schon oft getan) meinen Seminarübungen zu Grunde legte. Der Verleger hat durch die Teilung in zwei einzelne käufliche Halbbände die Anschaffung erleichtert; aber ich habe beobachtet, dass die Seminarmitglieder auch bei Übungen über einen Teil sich sehr häufig sogleich das ganze Werk beschafft haben. Eine inhaltlich reiche Sammlung hat den Vorteil, dass sie zugleich ein Erwerb fürs Leben ist und den Studierenden später auch beim Schulunterricht begleiten kann 1). Und eine Edition wie die von Keutgen eignet sich m. E. gerade für Seminarübungen, da sie es ermöglicht, zusammenhängende Übungen über ein Problem anzustellen. Gewiss hat auch eine Sammlung wie die von Altmann und Bernheim, die verschiedene einzelne Urkunden aus verschiedenen Gebieten bringt, ihren Wert. Aber das Ziel unserer Seminarübungen geht doch vorzugsweise dahin. Anleitung zur Lösung eines Problems zu geben, wofür es eben notwendig ist, die Quellen in einem gewissen Zusammenhang zu bieten. Solchen Zwecken dient auch Zeumer's Sammlung in ihrer Beschränkung auf die Reichsversassung.

Um einige Einzelheiten zu der vorliegenden Sammlung zu bemerken, so fehlt leider ein Sachregister noch immer. Anerkennung verdient es, dass die Herausgeber, was ich in meiner Anzeige der ersten Auflage als wünschenswert bezeichnet habe, eine bischöfliche Wahlkapitulation aufgenommen haben; freilich hätten sie eine reichhaltigere wählen können als die sehr kurze Paderborner von 1279 (Nr. 168). Dankbar zu begrüssen ist es ferner, dass sie das Finanzwesen, das sie, wie erwähnt, in der ersten Auflage grundsätzlich ausschliessen zu müsssen glaubten, inzwischen stärker berücksichtigt haben. Aber warum haben sie nicht einige Stücke über die ältere (ordentliche) landesherrliche Bede²), vor allem einige der charakteristischen Befreiungsurkunden mitgeteilt? Mit dieser Bede sind ja so viele Verfassungsinstitute verwachsen. Ich pflege im Seminar zu sagen: wer über die Bede nicht näher Bescheid weiss, der versteht von der mittelalterlichen Verfassung überhaupt nichts. Da jeder, der sich mit deutscher Territorial- und Stadtgeschichte beschäftigt, auf die Bede stösst und unsere Seminarmitglieder sich doch später grossenteils der Lokal- und Provinzialgeschichte widmen, so hätte jene in einem für das Seminar bestimmten Buch doch durch einige Urkunden erläutert werden sollen (Nr. 201 genügt nicht).

Die Frage der Textgestaltung des Freiburger Stadtrechts ist durch Rietschel (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichre 1905, S. 421 ff.) seit dem Erscheinen der Altmann-Bernheim'schen Sammlung auf ganz neue Grundlagen gestellt worden und wird gegenwärtig eifrig diskutirt. Vgl. G. Joachim, Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. B. in Festgabe für

1) Vgl. in dieser Hinsicht auch die Urkunden zur österreichischen Verfas-

sungsgeschichte von E. v. Schwind und Dopsch.

²⁾ Von neueren wichtigen Erörterungen über diese Bede mögen bei dieser Gelegenheit erwähnt werden: Dopsch, Urbare Nieder- und Öberösterreichs S. LXXXI ff.; Derselbe, Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Österreich, Ztschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Bd. 26, S. 1 ff.; H. Reuter, Die ordentliche Bede der Graf-chaft Holstein, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 35.

A. Hagedorn (Hamburg und Leipzig 1906), und dazu kritisch Flamm, Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften B. 2, S. 402 f. und H. v. Lösch, Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1906, S. 419 ff., ferner die Abhandlung Flamms über das Freiburger Stadtrecht in dieser Zeitschrift oben S. 401 ff. Über das Tecklenburger Dienstrecht hat soeben Fressel in einer Münster'schen Dissertation von 1907 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung hg. von Al. Meister, Neue Folge, Heft 12) gehandelt. Einige Bemerkungen zu der neuen Auflage der vorliegenden Sammlung macht auch Zeumer im Neuen Archiv 30 (1905), S. 497 f.

Etwas eingehender möchte ich mich über den Text des viel benutzten Privilegs für Medebach von 1165 aussern. Altmann und Bernheim berücksichtigen nicht Ilgens Mitteilung (Hist. Ztschr. 77, S. 105), dass die eine Handschrift dieser Urkunde das Wort consules nicht hat. Allerdings ist auch in Keutgens Sammlung davon noch keine Notiz genommen. Aber inzwischen ist jene Tatsache doch so sehr Gegenstand der allgemeinen Kenntnis geworden, dass man an ihr nicht vorbeigehen darf. Und die Sache ist ja wichtig genug: es handelt sich um diejenige Erwähnung des Ratstitels in Deutschland, die man früher für die älteste gehalten hat. Altmann und Bernheim bekennen sich in der Überschrift (S. 403) noch ausdrücklich zu der alten Auffassung. M. E. kann kein Zweifel darüber bestehen, dass in dem Original des Medebacher Privilegs das Wort consules nicht gestanden het. In dem Text Kindlingers (vgl. dessen Münstersche Beiträge III, Urkunden Nr. 19) steht statt ad consules nostros cum adiutorio civium sine banno, wie Seibertz (und nach ihm mit andern auch Altmann und Bernheim) liest, nur ad cives. Seibertz' Vorlage ist durch einen Brand vernichtet; durch handschriftliche Untersuchung lässt sich also die Frage nicht abschliessend beantworten. Aber nach dem Zusammenhang der einzelnen Sätze passt ad cives am besten. Hinzukommt, dass für die westfälischen Städte Konsuln durch sicher datirte und beglaubigte Urkunden erst erheblich später belegt sind. Vgl. "Stadtrechte der Grafschaft Mark", Heft 1: Lippstadt, bearb. von Overmann, Einleitung S. 39 Anm. 1. Ich möchte aber noch weiter gehen und die Vermutung aussprechen, dass der uns überlieferte Text der Medebacher Urkunde nicht einheitlich ist, dass vielmehr die §§ 16 ff. später hinzugefügt worden sind. Was in § 16 erörtert wird, ist ja eigentlich schon in § 1 behandelt worden. Die §§ 17 ff. sprechen von der gerichtlichen Kompetenz, von der schon in den §§ 2 ff. die Rede war. Gewiss sind die mittelalterlichen Urkunden nicht streng systematisch angelegt. Aber es fällt hier doch auf, dass sachlich zusammenhängende Dinge so auseinander gerissen sind. Das gleiche gilt von den §§ 22 und 23, die ihren Platz bei § 10 ff. hätten finden müssen. In § 24 wird die Frage des Bürgeraufnahmegeldes geregelt. Weist das nicht auf spätere Zeit hin (zumal wenn es sich um einen so kleinen Ort handelt)? § 25 stammt aus der Medebacher Urkunde von 1144 (Keutgen, Urkunden Nr. 140 a. E.). S. auch Rietschel a. a. O. S. 427. Zur Interpretation des medebacher Privilegs von 1165 vgl. ferner Huizinga, Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis, 4 reeks, 5 deel, S. 43 f.

Freiburg i. B.

G. v. Below.

- A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neueren Zeit. München und Berlin. R. Oldenbourg. 1904. XII u. 286 S.
- — Die Münze als historisches Denkmal sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben. Leipzig. B. G. Teubner. 1906. II u. 124 S.

Luschin's Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte bildet einen Teil des von v. Below und Meinecke herausgegebenen Handbuches der mittelalterlichen und neueren Geschichte und bietet der Tendenz dieses Unternehmens entsprechend eine streng wissenschaftliche und zugleich zusammenfassende und übersichtliche Darstellung. Liegen die beiden Forschungszweige der Münzkunde und der zur Geldgeschichte erweiterten Münzgeschichte ihrer materiellen Grundlage nach zwar unmittelbar neben einander, so wurden sie doch bisher zumeist getrennt und auch unabhängig von einander gepflegt; selbst da wo die numismatische Literatur mehr als das Ergebnis dilettantischen Sammeleifers ist, fehlt zumeist der gesicherte Rückhalt auf rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Forschung beruhender Erkenntnis, wo diese zu finden, ausreichende numismatische Erfahrung. Um so freudiger ist es daher zu begrüssen, dass nunmehr als reife Frucht jahrzehntelanger Forschungen auf diesen beiden Gebieten ein systematischer Leitsaden von berufenster Seite geboten wird, Historikern und Numismatikern in gleicher Weise nicht nur als sicherer Wegweiser sondern, auch als zu weiterer Forschung aneifernder Erklärer dienend.

Das Werk zerfällt in zwei ungefähr gleich grosse Teile, welche äusserlich zwar getrennt, nicht nur in der gemeinsamen Einleitung sondern auch in zahlreichen Abschnitten der Darstellung vielfach in einander übergreifen. Die Einleitung bietet nebst einer Reihe klar und knapp gegebener grundlegender Definitionen eine Besprechung der Quellen und Hilfswissenschaften der Numismatik sowie eine Literatur-Übersicht. Unter die daselbst angeführten Bibliographien wäre vielleicht noch Soetbeer's Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen aufzunehmen gewesen.

Im ersten Teile, der allgemeinen Münzkunde, wird zunächst die äussere Beschaffenheit der Münze, Stoff, Gestalt und Gewicht sowie das Gepräge im allgemeinen und in den einzelnen Teilen behandelt, worauf im 2. Hauptstücke die Herstellung der Münze, das Ausmünzungsverfahren und die Einrichtung des Münzbetriebs geschildert wird. Weniger für den Historikerals für den Sammler berechnet ist das nun folgende, die Münze als Gegenstand des Sammelns behandelnde dritte Hauptstück. Hier werden die Münzsammlungen besprochen und Weisungen für die Behandlung der Sammelobjekte erteilt und wird das Wesen der falschen und unechten Münzen charakterisirt.

Im zweiten, der Geldgeschichte gewidmeten Teile wird zunächst die Münze in ihren Beziehungen zur Geldlehre behandelt. Ist der Kreis der als Geld verwendeten Gegenstände grösser als jener der Münzen, so deckt sich die europäische Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit doch im wesentlichen mit der Münzgeschichte. Wie weit dies nicht der Fall, ist aus der Besprechung der Geldarten, die nicht Münze sind, zu

ersehen. Hieran schliesst sich die Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Münzgeldes, der Währung und des Münzfusses, der Rechnungseinheiten und der Zählweise. An einen der älteren und neueren Münzpolitik gewidmeten Abschnitt reiht sich endlich eine Erörterung des Münzwertes, der neue Anregungen für die Bearbeitung der so notwendigen Geschichte der Kaufkraft des Geldes folgen. Im letzten Hauptstücke wird die Münze in ihren Beziehungen zum Rechte behandelt. Die so oft zusammengeworfenen Begriffe Münzrecht, Münzregal und Münzhoheit werden strenge geschieden und begrenzt und mit klarer Übersichtlichkeit die einzelnen Stadien der Entwicklung verfolgt, insbesondere über die finanzielle Ausnutzung des Münzregals wertvolle Aufschlüsse geboten. Münzverträge, Münzvereinigungen und Münzverbände werden im letzten Abschnitte behandelt, der mit der Darstellung der Bestrebungen, zu einer Weltmünze zu gelangen, schliesst.

Wie am Schlusse des Werkes sind auch an zahlreichen andern Stellen desselben die neuesten Verhältnisse des Münz- und Geldwesens mit berücksichtigt worden; es muss daher auffallen, dass von einigen wenigen eingestreuten Bemerkungen abgesehen in der Geldgeschichte das Papiergeld keine Beachtung gefunden hat.

107 in den Text gedruckte, zumeist nach Stücken aus des Verfassers eigener Sammlung hergestellte Abbildungen, sowie ein allerdings nicht ganz einwandfrei gearbeitetes Sachregister erleichtern die Benützung des Werkes, dem die in Aussicht gestellte Spezielle Münzkunde und Geldgeschichte recht bald nachfolgen möge.

"Die Münze als historisches Denkmal sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben" bildet das 91. Bändchen der Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen "Aus Natur und Geisteswelt". Diese Schrift entstand aus Vorträgen, welche bei den Hochschulkursen in Salzburg gehalten worden sind, und ist demnach für den weitesten Kreis von Freunden der Geschichte berechnet. Als ein wesentlich gekürzter Auszug des Handbuchs bietet dieselbe in knappster Form und durch zahlreiche, teilweise neue Abbildungen von Münzen und Münzergerätschaften unterstützt rasche Belehrung und Aufklärung. Neu hinzugefügt ist ein Abschnitt "Münzkrisen in Deutschland", in welchem die Zeit der Schinderlinge, der Kipper und Wipper geschildert wird.

Wien.

V. v. Hofmann.

Hruševskyj Michael, Geschichte des ukrainischen (ruthenischen) Volkes I. Bd. 8°, XVIII und 754 S. Leipzig, Teubner 1906.

Dem deutschen Leser muss vorerst der Standpunkt, von dem aus das vorliegende Werk beurteilt, die Bedeutung, die es in Anspruch nimmt und das Gefühl mit dem es begleitet sein will, klargelegt werden. Als im XIX. Jahrh. auch in den kleineren Völkern das Bewusstsein der Selbstständigkeit erwacht war und jedes von ihnen sich als eine besondere Volks-

individualität zu fühlen und zu regen begann, da war jedes von ihnen vor allem bestrebt, seine Vergangenheit auszugraben, um auf diese Weise den Bestand der Nation zu dokumentiren und zu sichern. Zu diesen um ihre nationale Existenz kämpfenden Völkern gehören auch die Ruthenen. Auch sie also lenkten ihre Aufmerksamkeit in erster Linie auf ihre Geschichte und ihr Wunsch ging vor allem dahin, eine Lehrkanzel für die ruthenische Geschichte an der Lemberger Universität zu bekommen. Und als sich im Jahre 1894 die österreichische Regierung bereit erklärt hatte, eine solche Lehrkanzel zu kreiren, wurde auf dieselbe Michael Hruschewskii, der in Russland geboren, an der Kiewer Universität studirt und dort den Magistergrad erworben hatte, berufen, natürlich mit der Verpflichtung den heissen Wunsch des ruthenischen Volkes in Bezug auf die Abfassung seiner Geschichte zu erfüllen. Die Arbeit begann. Der neue Professor, der schon früher einiges veröffentlicht hatte, arbeitete sehr fleissig und verfasste noch zahlreiche Abhandlungen in russischer und ruthenischer Sprache. Nach einigen Jahren begann auch seine sehnsüchtig erwartete Geschichte des ruthenischen Volkes in ruthenischer Sprache zu erscheinen. Sie ist schon bis zum fünften Bande gediehen. Diese Arbeit hat der Verfasser selbst als seine Lebensaufgabe aufgefasst, sie bildet so zu sagen die Zusammenfassung aller seiner Arbeiten. Ref. muss gestehen, dass er die ruthenische Ausgabe dieses Werkes in der Hand gehabt und partienweise gelesen, sie jedoch weggelegt, und weiter nicht beachtet hat, weil er mit der Schreibweise, der Methode und den Resultaten der Arbeit nicht einverstanden war, dem Verfasser jedoch, dem er den besten Erfolg gewünscht hätte, nicht in den Weg treten wollte und schliesslich auch von der Ansicht ausging, dass lokale Literaturerzeugnisse anders beurteilt werden müssen. Da hat sich aber der Verf. entschlossen, sein Werk auch in einige Weltsprachen übertragen zu lassen. Der erste Band liegt also auch in der deutschen Übersetzung vor. Wie wir aus der Vorrede erfahren, hat die Übertragung ins Deutsche einer der besten ruthenischen Schriftsteller, der auch dem deutschen gebildeten Publikum rühmlich bekannte Dr. Franko übernommen und so erscheint die deutsche Ausgabe als das Resultat der Bemühungen zweier ruthenischer Schriftsteller, welche es unternommen haben, die fertige Geschichte ihres Volkes ganz Europa vorzulegen, und die ruthenische Nation so zu sagen in das wissenschafttiche Konzert aller übrigen Kulturnationen einzuführen. Und so liegt denn jetzt die Sache für den Ref. ganz anders. Jetzt wäre es nicht mehr am Platze mit der Meinung über das Werk hinter dem Berge zu halten, sonst könnte das Volk in Verdacht kommen, dass es die echte Wissenschaft gar nicht kennt. Ausserdem verlangt es das Interesse der Wissenschaft selbst. Der Ankömmling, der die grosse europäische Gelehrtenarena betritt und hier seine Lanze erproben will, muss nicht nach Geburt und Stand, wie ehedem, wohl aber nach Befähigung und Leistung gefragt werden.

Nur ungern meldet sich Ref. zum Worte. Handelt es sich doch dabei nicht blos um die Hoffnungen eines ganzen aufstrebenden Volkes, sondern um die ganze wissenschaftliche Reputation eines Mannes, die niemandem und am wenigsten dem Ref. gleichgiltig sein kann. Es hat den Ref. viel Überwindung gekostet, sich durch den 700 Seiten starken Band durchzuarbeiten, denn diese Lektüre glich einer Wanderung durch die Wüste. Kein Bäumchen, kein saftiges Wiesengrün, alles nur stilisirte Bäume, man möchte fast sagen Potemkim'sche Bilder, die der Verfasser in seiner Heimat zu verfertigen gelernt zu haben scheint. Der Geist des Lesers wird da durch keinen frischen Gedanken erfreut und so hat den Ref. ein beklemmendes Gefühl bis zum Schlusse der Lektüre nicht verlassen, zumal der Weg, den er zu durchschreiten hatte, sehr holperig war. Der Ref. meint zunächst die Sprache. Fast auf jeder Seite stösst man nämlich auf grosse grammatikalische und stilistische Versündigungen gegen die deutsche Sprache.

Nur markantere davon sollen angenagelt werden. So gebraucht er Formen wie: Varägen, Slovänen, Herulen, Daken, Thraken neben Thrakern (S. 122), die wir mindestens als ungewöhnlich bezeichnen müssen. Aber wir finden auch: ausgedehntes Continent (S. 20), im berittenen Kriege und weiter unten: die Hunnen treten gleichstammig mit den Türken auf (S. 145). Gerne gebraucht er die Form: 530 er Jahre, 560 er Jahre, denkt aber wie im letzteren Falle an das Jahr 558 (S. 154), Ostrogothen statt Ostgothen (181), Anteil in den Zügen (182), dieser Dreieck (193). Den Namen der Steppenbevölkerung brodniki übersetzt er einmal mit Furtgänger (243), das andere Mal ebenso unrichtig mit Freigänger.

Eine Stelle der russischen Chronik wird folgendermassen übersetzt: Vladimir sei sie bekriegend und besiegend gewesen (240). Auf S. 241 lesen wir: , Vladimir gründete die Burg B. und presste dahin aus anderen Städten und führte dorthin viele Leute«, S. 254, das Reihe«, S. 256: der Wachs, auf S. 263 übersetzt er čaša (Pokal) mit Napf, das Wort starcy (Dorfälteste) übersetzt er mit , Greise «, zadruga indentifizirt er mit , kuća «, S. 392 sagt er: , ein Anführer der Bande wurde gemietet . S. 405 lässt er "Eroberungen auf einen Haufen zusammengeworfen" sein. Konsequent sagt er: das Tribut, S. 458: , der Held des Eimund Saga und weiter spricht er von , kriegerischen Glück ebenso wie er S. 410 von , der Sphäre der kriegerischen Verteidigung egsprochen, S. 484 bringt uns wieder: der Absicht (Nominativ!) Bei vielen Stellen kann man überhaupt nicht erraten, was da gemeint ist. Die Konstruktion längerer Sätze ist selten richtig, z. B. S. 335 lesen wir: mit alle den Dingen, wie der Kultus u. s. w. Vielfach steht der Artikel dort wo er nicht stehen soll und fehlt dort wo er notwendig ist. Wenn jemand von der Grammatik und vom Stil einer fremden Sprache so wenig weiss, wenn er sogar den Artikel so vieler Hauptwörter nicht kennt, ja so viele Worte nicht zu übersetzen vermag, so fragen wir, wie er es nur wagen konnte, die Übersetzung eines Werkes in diese Sprache zu übernehmen!

In der Vorrede kündigt der Verf. dem Leser an, er werde aus gewissen, natürlich nur dem Verf. einleuchtenden Gründen konsequent schreiben: Dnipr, Dnistr, Kijew etc. Warum — das konnte Ref. nicht erraten. Nur bei dem Namen Kiew gibt er die Erklärung, indem er sagt: die Form Kiew müsste man Kiw lesen (, sie würde dem slavischen Kiw entsprechen). Der Verfasser darf jedoch keine Angst haben. Diese Namen werden seit Jahrhunderten in der deutschen Literatur so geschrieben: Kiew, Dniepr, Dniestr und diese Formen haben in Deutschland ihr Bürgerrecht erworben und das deutsche Publikum hat das Recht zu verlangen, dass man ihm ein deutsches Buch in der Schreibweise vorlegt, an die es gewöhnt ist. Nebenbei sei übrigens gesagt, dass die Formen Dnipr und Dnistr auch vom

slawischen Standpunkte falsch sind. Wie wenig übrigens die Herausgeber zu dieser Reform berechtigt waren, zeigen eben ihre Kenntnisse der deutschen Sprache!

Dann führen die Herausgeber statt des allgemein bekannten und gebräuchlichen Wortes Chronik das russische Wort ein, überdies in einer für einen Europäer unmöglichen und nur für altslawische Grammatik passenden Form nämlich: pověstí. Ebenso statt Russland Rusj und noch dazu einmal mit dem Artikel die, einmal wieder mit das, ja sogar auf einer und derselben Seite (397): die und das Rusj!

Unangenehm berührt den Leser auch der massenhafte Gebrauch der Fremdwörter, sogar dort, wo es ganz gute deutsche Ausdrücke dafür gibt. Man wird aber noch mehr stutzig, wenn man merkt, dass diese Fremdwörter oft in unrichtiger Bedeutung angewendet werden, z. B. das Wort Migration, welches unzählige Male vorkommt auch dort, wo es Immigration oder Emigration bedeutet (S. 17, 45, 92). Das Wort Kolonisation wird auch für die Zeit der Völkerwanderung gebraucht und so spricht der Verfasser von einer thrakischen, skythischen Kolonisation. Dann spricht er gerne von kolonisatorischen Fluktuationen, Perturbationen, von Symptomen der Kolonisation, von Drangsalirung der Unterworfenen, Campagne, Paraphrase des Vertrages u. s. f. Auf S. 44 finden wir den Ausdruck: Gold mit Steinen incrustirt, statt einfach: besetzt, denn die Incrustation ist wieder etwas anderes. In ebenso unrichtiger Anwendung gebraucht er das Wort Episode (S. 177, 181), speziell, unreell u. a. Ja es wirkt geradezu komisch, wenn er (S. 184) erzählt, Narses habe einen Barbaren arretirt, oder S. 406, dass Chasarien kein Polizeistaat war. Und wenn man liest, dass Kyj (der Gründer von Kiew) ein Kondottiere, ein Anführer der Bande, von den Drewlanen gemietet wird, so glaubt man momentan einen modernen Räuberroman zu lesen. Überhaupt wirft er mit fremden und deutschen Ausdrücken nur so herum, denn er ist in der Wahl der Worte eben nicht wählerisch, offenbar denkt er nichts dabei, wenigstens nichts Schlechtes. So sagt er z. B. auf S. 369: Die Dorfaltesten -"starcy", die er Greise nennt, — "sind gleichbedeutend mit Atamanen und Schultheissen . Indessen ist starcy etwas anderes und Greise etwas anderes und Atamane etwas anderes und auch Schultheisse. Äbnlichen Eindruck macht die Stelle (S. 469) "Swiatoslaw (der vom J. 969) war ein Nollblut-Zaporoge ! Kurz, selten steht da eine Bezeichnung, ein Wort auf dem richtigen Platz und das Werk ist also in der Form, in welcher es vorliegt, einfach ungeniessbar! Dieser Vorwurf gilt nicht blos der Übersetzung, sondern zum Teil auch dem ruthenischen Original.

Doch genug von dem äusseren "Festtagsstaat" des Werkes, fassen wir jetzt seinen Kern ins Auge! Der Verf. behandelt in diesem Bande die Geschichte Osteuropas von der ältesten Zeit bis zum 11. Jahrhundert n. Chr. Über diese Periode wissen wir trotz der riesigen darüber bestehenden Literatur sehr wenig und auch was wir darüber zu wissen glauben, ist nicht immer sicher, weil die Quellen zu spärlich fliessen. Wer also über diese Zeit ein grosses Werk zu schreiben unternimmt, müsste sich erstens nach neuen Quellen umsehen, dann aber, und das ist das wichtigste — durch geschickte Benutzung der schon bekannten Quellen und scharfsinnige Kritik, kurz durch eine bessere Methode neue Resultate

zu erzielen verstehen. Neue Quellen bringt der Verfasser nicht. Und wie steht es mit der Kritik. Urteilskraft und Methode des Verfassers? greife einige kürzere Stellen heraus. Auf Seite 156 verficht er die Ansicht, dass die Chasaren mit den, wie er sagt, in der Mitte des fünften Jahrhunderts bekannten Akaziren identisch sind. Als Beweis dessen gilt ihm , die Identität der Politik der Akaziren mit der späteren chasarischen . Auf S. 187 führt er das folgende aus: "Was die Avaren betrifft, so standen sogar die Slaven an der unteren Donau im VI. Jahrh. in keinem engeren Verhältnisse zu ihrem Reiche. Zwar stehen sie am Ende des VI. Jahrh. im Bunde mit den Avaren, aber vordem haben wir eine Episode, wo die Slaven den Avaren jeden Gehorsam versagten und der Kagen sie erst später bestrafte . Und der Autor meint trotzalledem, dass die Slaven in keinem engeren Verhältnisse zu dem awarischen Reiche gestanden! Auf S. 192 unten und 193 will er bei der Erklärung des Namens Polane - den er ebenso wie andere vor ihm, von pole Feld abgeleitet wissen möchte - und sagt: "Übrigens könnte man annehmen, dass die Poljanen ihren Namen von irgendwelchen anderen Feldern , die sie vorher bewohnt hatten, mitbrachten, aber eine solche Migration ware schon an und für sich eine ganz unbegründete Hypothese . Das sind Kindereien, aber keine Geschichte! Andere Historiker ziehen logische Schlüsse aus bestimmten Prämissen, der Verf, versteht aber auch aus nichts etwas zu folgern z. B. S. 234: Und da dabei nichts über den Krieg mit Ihor bekannt ist, so haben sie offenbar einen Bund geschlossen ! Oder S. 239: , In Wirklichkeit mussten dieser Belagerung Kiews weniger seklatante Einfälle der Pecenegen und Verheerungen des Polanenlandes und der Kijewer Umgegend vorangegangen sein, doch haben sie sich in der vom Chronisten verzeichneten Tradition nicht erhalten . Also woher weiss es der Verfasser? Und was für eine Ausdrucksweise dazu! Ausserdem erwähnt er besonders das Poljanenland und wieder besonders die Kiewer Umgegend! Und warum müssen denn diesem Einfalle andere vorausgegangen sein? Der Terminus a quo, den eine Quelle angibt, genügt ihm nämlich nie, immer muss er hinzufügen: es muss schon früher so gewesen sein! Ebenso z. B. S. 427: Wie wir gesehen haben, sass der Sohn Ihors in Nowgorod zu Lebzeiten des Vaters. Dies bringt auf die Vermutung, dass die Gepflogenheit nach Nowgorod, als in eine der bedeutenderen Hauptstädte, einen der Söhne des Kiewer Fürsten, oft den ältesten zu schicken (, die uns auch später im XI. und XII. Jahrh. bekannt ist () noch früher, vor Ihor eingeführt sein konnte (. Ähnlich auf S. 441: Fürst Rogvolod erhielt Polozk aus der Hand des Fürsten, vielleicht nicht er selbst sondern noch sein Vater oder Grossvater . Und in dieser Weise gehts weiter fort! Für die ältere Zeit sind ihm die Nachrichten späterer Quellen vollgiltig, z. B. S. 251 und viele andere. Auf S. 216 warf er wieder eine unnütze Frage, wie so viele Male, auf, und wollte augenscheinlich etwas herauskombiniren , da dämmerte ihm die Idee auf, dass es nicht angeht Unbekanntes durch Unbekanntes zu erklären«, aber er legte diese Beichte ab wie ein alter Sünder, um dann mit erleichtertem Gewissen neue Sünden zu begehen. Interessant ist die Stelle S. 316, wo der Verf. erzählt, wie die Slaven gerne tranken. Nicht ohne Grund reicht das süsse und berauschende aus Honig bereitete Getränk (Meth) noch in die urindoeuropäischen Zeiten zurück. Die Slawen hatten Zeit sich in dessen Gebrauch einzuüben und dann auf S. 318 findet er die populäre Ansicht, dass das Trinken nichts Schlechtes sei, da man im Trunke nichts Schlechtes mache, für das ukrainische Naturell sehr charakteristisch, obwohl dieser Witz im Westen Europas ebensogut bekannt und verbreitet war und wahrscheinlich von dort herüber genommen wurde.

Aber alles bisher Gesagte illustrirt noch nicht so recht die historiographische Schaffensweise des Verfassers. Ref. möchte nun den Leser in die eigentliche Werkstatt des Verf. führen, wo er den Meister mit aufgeschürzten Ärmeln, das Antlitz vom Schweisse triefend an seinem Geschichtswerke wird hämmern sehen können.

Schlagen wir S. 129-130 auf. Der Verf. spricht hier von den Bastarnen, bei denen er auch gewisse keltische Elemente annimmt und folgendermassen raisonirt: "Mit den keltischen Elementen der Bastarnen kann man manche Spuren des keltischen Volkstums und der Kultur in denjenigen Ländern, wo die Bastarnen lebten, in Zusammenhang bringen. So z. B. kennen wir Stamm- und Städtenamen keltischen Ursprungs an der untern Donau und sogar (wenn man der Genauigkeit ihrer Placierung trauen darf) am Dniestr. Manche sehen in ihnen Spuren der keltischen Kolonisation Man kann sie jedoch auch mit der bastarnischen Kolonisation in Zusammenhang bringen Eine von den Bastarnen unabhängige Abstammung kann man mit voller Gewissheit der keltischen Nomenklatur . . . zusprechen; dieselbe ist hier ziemlich stark und steht wahrscheinlich in Verbindung mit der mehr westlichen Kolonisation der östlichen Alpen. Nach den östlichen Karpathen konnten die keltischen Elemente . . . durch die bastarnische Kolonisation hervorgebracht worden sein, doch sind sie hier viel schwerer nachzuweisen; was bisher zusammengebracht wurde ist entweder sehr hypothetisch oder nicht frei von Unsicherheiten. Es ist nicht unmöglich. dass hier in den Karpathenländern die Slawen Gelegenheit hatten mit den Kelten in Berührung zu kommen. . . . Spuren einer Berührung mit den Kelten lassen sich in der slawischen Kultur auch nicht mit Sicherheit nachweisen . . . und eine solche Berührung erscheint daher zweifelhaft . Wir sehen: Kein einziger Beweis, keine Tatsache. möglich, wahrscheinlich und schliesslich zweifelhaft - abgesehen davon, dass er selbst bald das eine bald das andere behauptet. Und das soll eine Geschichte, eine historische Untersuchung sein! Und so geht es immer fort Seite für Seite.

Es ist dem Verf. gutgeschrieben worden, dass er der Erfinder der glücklichen Theorie ist: die Anten seien als Vorfahren des ukrainischen Volkes zu betrachten. Sehen wir nun, wie er diese Theorie begründet hat und welchen Wert sie demnach haben kann. Wenn wir nur, so führt er S. 179 aus, auf die Verteilung der Slawen und Anten im Süden einen Blick werfen, überzeugen wir uns sofort, dass der Name Anten den ost-südlichen Gruppen des Slawentums nicht entsprechen kann... Der östlichen Gruppe könnte der Name Anten entsprechen, aber auch nur mit einer gewissen Beschränkung; wir wissen nicht, wie weit der Name Anten nach Norden reichte; theo-

rethisch (!) betrachtet konnte er alle ost-slawischen Stämme umfassen, aber wir wissen nichts davon und haben keine solchen Tatsachen. sondern finden diesen Namen nur in solchen Ereignissen und Kombinationen. welche nur die südliche Kolonisation des ost-slawischen Zweiges betreffen; die Anten, (sagt er weiter,) sind nicht der östliche und südliche Zweig des Slawentums, sondern nur der südliche Teil des östlichen Zweiges, (er behauptet jetzt also das, was er oben verneint hat) das heisst jene Stämme. ... die wir gegenwärtig als die ukrainische (sic) kennen. Alles (was?) spricht für die Indentifizirung der Anten mit den Vorfahren des ukrainischen Volkes und gibt derselben eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit . Nachdem der Verf. auf S. 180 noch einige phantastische mit solchen Argumenten wie , konnte«, , wahrscheinlich« u. s. w. gestützte Behauptungen aufgestellt hat, sagt er S. 181 schon in festem Tone: , die oben festgestellte Indentität der Anten mit den ukrainischen Stämmen erschliesst uns einige Tatsachen aus der frühesten Geschichte ukrainischer Kolonisation . Also aus der Wahrscheinkeit wird ihm eine Seite später sofort eine Gewissheit, aus der er neue Tatsachen erschliessen will! Man könnte den Verf. um diese Fruchtbarkeit fast beneiden. Aber eine Beweisführung, eine Geschichte ist das noch lange nicht was er schreibt. Wenn ihm der Umstand, dass die Anten auf einem Territorium auftreten, auf dem wir später ukrainische Stämme sehen, genügt, um die Anten mit den ukrainischen Stämmen zu identifiziren, so sei er daran erinnert, dass es dort auch Gothen gab, ja auch Griechen, Chasaren u. a. Ja, und die Völkerwanderung existirt für ihn nicht? Die Stämme die im Norden waren, finden wir später im Süden. Die Antenstelle bei Prokop muss denen aber anders gedeutet werden. Es gibt in seinem Buche Seiten, auf wir ausser den Worten: konnte, wahrscheinlich, weiss man nicht u. a. nichts anderes finden. Wer sich dafür interessirt, der lese z. B. S. 211 oder irgend eine andere. Auf S. 426 Note leistet er sich sogar die Phrase: Möglich ist die Ungewissheit! Er glaubte gewiss damals auf dem Gipfel historischer Kritik zu stehen. Ja, auf diese Weise könnte man leicht 100 Bände schreiben, wenn es sich blos ums Schreiben handeln würde. Ref. würde bei diesem Buche nicht so lange verweilen, wenn es sich

Ref. würde bei diesem Buche nicht so lange verweilen, wenn es sich blos um die Wertschätzung dieses Werkes allein handelte. Aber der diesem Werke gemachte Vorwurf trifft auch viele andere russische Werke. Ref. hatte schon früher Gelegenheit, an dieser Stelle einige russische historische Werke zu rezensiren und musste fast dasselbe sagen. Überall dieselbe Sterilität, dieselbe Systemlosigkeit, keine historische Methode, keine Kritik. Doch darüber später einmal, wenn jemand darauf etwas erwidern wollte.

Soll Ref. nach dem Gesagten noch über das historische Ergebnis dieser Arbeit sprechen? Es wäre überflüssig, aber aus dem soeben angedeuteten Grunde, weil es sich nämlich dabei so zu sagen um eine ganze Literatur handelt, will Ref. einige Fragen herausgreifen und besprechen. Nehmen wir z. B. die slawische prähistorische Zeit. In Russland ist viel darüber geschrieben worden, der Verf. des vorliegenden Buches widmet dieser Frage ein ganzes grosses Kapitel. Jeder wissenschaftlich Gebildete, nicht blos der Historiker wird begreifen, dass man bei den archäologischen Forschungen nur durch Vergleich eines möglichst grossen Materials aus allen Ländern irgendwelche Resultate erzielen kann. Haben das die rus-

sischen Historiker, hat es der Verf. getan? Ausser einigen kaum nennenswerten Versuchen ist das leider nicht geschehen. Und die Folge davon ist, dass die Autoren bei jeder etwas schwierigeren Frage keinen Rat wissen und von den "speziellen Eigentümlichkeiten" ihres Volkes sprechon. dort, wo es sich um etwas allgemein Verbreitetes handelt, abgesehen davon, dass sie vieles nicht zu erklären wissen oder falsch erklären. Vor allem aber muss man wissen, dass die slawisch-germanische Kultur der prähistorischen Zeit und zum Teil noch des Mittelalters in ihren Hauptbestandteilen nur ein schwacher Reflex der antiken: mesopotamischen, augyptischen, griechischen und römischen Kultur ist, und dass diese klassischen Kulturwellen unsere Länder erst nach Jahrhunderten erreicht haben. Nur wer auf diesem Standpunkte steht, wird die alte Geschichte Osteuropas begreifen können. Und daher hat dieses Kapitel des vorliegenden Werkes einen sehr geringen Wert, wenn es überhaupt einen hat. Ebenso steht es mit der Skythenfrage. Über sie hat sich schon eine grosse Literatur angesammelt. Alle möglichen Behauptungen wurden aufgestellt und vertreten, so dass bei der Lektüre derselben einem unwillkürlich der Ausspruch Ciceros: , nulla sententia est tam absurda, ut non placuerit alicui philosophorum immer wieder in den Sinn kommt. Gelöst ist die Frage nicht, sie ist nicht einmal gehörig untersucht worden. Müllenhoff allein hat (Germ. Altert. I), wenn er auch die Frage nicht löste, wenigstens neues Material herbeizuschaffen verstanden. Es sind eben vor allem eine Menge Vorarbeiten notwendig.

Was jedoch speziell den Verf. des vorliegenden Werkes betrifft, so kann Ref. von ihm das alles nicht verlangen, was er aber von ihm verlangen kann und muss, ist: eine bessere Kenntnis der allgemeinen Geschichte. Was soll man nämlich von einem Autor denken, wenn man in seinem Werke den Satz findet (S. 279): , Auf dem ukrainischen Territorium wurde die Bronze nicht gewonnen ! Oder wenn er , das Aufhängen der Schilde auf den Toren Konstantinopels eine Laune nennt; oder wenn ihm die Bestimmung des byzantinisch-russischen Vertrages, dass nur 50 russische Kaufleute durch das Tor hereingelassen werden sollten, auch so eigentümlich vorkommt (S. 445), obwohl es doch in vielen anderen Handelsverträgen zu finden ist; oder wenn er behauptet, das griechische Feuer wäre einfach unser Schiesspulver gewesen (S. 453); wenn er die Namen Slawen immer noch von slawa (Ruhm) und Nemci (in seinem Buche S. 65 steht noch dazu die ungeheuerliche Form Nimcen) von niemv (stumm) ableitet und sich das c in dem Worte Sclawen nicht erklären kann. Das Kapitel über die alte Kultur der Slawen ist voll von solchen Erklärungen z. B. zboze (Getreide) von bogaty etc. Freilich steht der Verfasser auch in dieser Beziehung nicht allein da. In der Einleitung von Krek wimmelt es von solchen evident falschen Erklärungen. Und wenn sich sogar A. Brückner in seinem Büchlein "Cywiliz. i jezyk" solches leistet wie z. B.: dass clenie (Genesung) von Zoll abzuleiten ist (S. 60); oder dass die Namen der russischen Heiligen Borys und Gleb mit Brot zusammenhängen (S. 146), dass Borys nämlich nach dem schwarzen Brot (razowy, borys) benannt wurde, so kann man auch unserem Verf. seine Theorien verzeihen. Der Unterschied ist jedoch der, dass in dem Buche unsres Verf. sich nichts Neues Ausschluss der rein politischen Angelegenheiten. Die Durchführung dieses Kanonisation Olgas den Kopf zerbricht (S. 479 und 545), so beweist das nur, dass er von der allgemeinen Kirchengeschichte wenig weiss. Es gab damals noch und noch lange nachher im Osten keine offiziellen Kanonisationen. Die erste offizielle Kanonisation in der römischen Kirche fand erst gegen Ende des X. Jahrhunderts (973) statt. Die Stelle der russischen Chronik und der Jakobslegende muss man doch anders deuten! Schliesslich pflegt man von einem Historiker zu verlangen, dass er sich auf einer und derselben Seite nicht widerspreche. Auf S. 132 sagt er z. B.: Doch nahm die gothische Migration eigentlich keine östliche sondern nur eine südliche Richtung; weiter unten sagt er wieder: Die Gothen nahmen eine mehr östliche Richtung. Und diese Stelle steht nicht vereinzelt da, von Widersprüchen im Grossen nicht zu sprechen.

Ref. ist bei der Abfassung dieser Rezension noch von einem anderen Gesichtspunkt ausgegangen. Wir Historiker seufzen unter der Last einer riesigen Literatur und müssen uns daher mit aller Kraft gegen eine Produktion wehren, die keinen Fortschritt bedeutet, ihn vielmehr hemmt. Bei solchen Werken täuschen sich die Autoren und die Leser; die ersten, wenn sie glauben etwas geleistet, die anderen etwas gelernt zu haben. Solchen Herren, die da glauben, die Welt warte mit Ungeduld auf ihre Werke und die daher Tag und Nacht schreiben, ohne vorher etwas Gediegenes gelernt zu haben, muss die Wahrheit schonungslos ins Gesicht gesagt werden, zumal von ihnen so viele irregeleitet werden. Und das will vor allem vom Standpunkte des russischen und ruthenischen Publikums gesagt sein. Dieses letztere muss sich aber auch sagen: die Geschichte des ruthenischen Volkes ist noch nicht geschrieben.

Czernowitz.

Milkowicz.

Acta Salzburgo-Aquilejensia. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Kirchenprovinzen Salzburg und Aquileja. Band l. Die Urkunden über die Beziehungen der päpstlichen Kurie zur Provinz und Diözese Salzburg (mit Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant) in der Avignonischen Zeit: 1316 bis 1378. Gesammelt und bearbeitet von Alois Lang. Erste Abteilung: 1316—1352. Zweite Abteilung: 1352—1378. Graz, Styria, 1903, 1906. XCI + 840 SS. (Quellen und Forschungen zur österr. Kirchengeschichte, hg. von der österr. Leo-Gesellschaft in Wien, Serie I).

Nach längerer Pause erst ist die zweite Hälfte des ersten Bandes dieser Publikation der Öffentlichkeit übergeben worden; diese Verzögerung erklärt auch das verspätete Erscheinen der Besprechung der ersten Hälfte.

Der vorliegende Band soll die Beziehungen der alten Diözese Salzburg mit den kleinen, auf ihrem Boden gegründeten Suffragan-Bistümern zur päpstlichen Kurie und ihren Organen in der avignonischen Zeit 1316 bis 1378 beleuchten und zwar mit Beschränkung auf innerkirchliche, mit

an sich sehr verdienstvollen Planes muss trotz vieler wertvoller Resultate als nicht völlig gelungen bezeichnet werden. Dem ganzen Urkundenwerke haftet nämlich - wohl nur zum geringeren Teile durch L.s Verschulden ein Fehler an, der sich immer wieder störend bemerkbar macht: der Mangel eines einheitlichen, von Anfang bis zu Ende konsequent durchgeführten Anlageplanes, die offensichtlich während der Sammlung des Materials eingetretene Änderung der ursprünglichen Idee. Dies tritt schon - hiefür liegen L.s eigene Bemerkungen vor - bei der Frage nach der Provenienz und dem Umfange der benützten Quellen zutage: ausgebeutet wurden zuerst die avignonischen Papier-, dann die vatikanischen Pergamentund Supplikenregister und die Kammerbücher, sowie Auszüge aus den Miscellanea, die teilweise nach Garampi , nicht eigens nachgeprüft wurden , daran erst wurde aus Privatinteresse die Durchforschung der heimischen Archive angereiht. Erst im Verlaufe der Arbeit wurde ferner beschlossen, das ganze Gebiet der beiden Provinzen Salzburg und Aquileja in Betracht zu ziehen, während anfangs nur sein ganz kleines Gebiet in Aussicht genommen war. Daher kommt es offenbar, dass der Herausgeber öfters durch Klammern Ergänzungen andeutet, die er sauf dem Wege der Analogie oder als nachträgliche Formulirung des lateinischen Textes anstatt eines ursprünglich beabsichtigten deutschen Regestes gebildet hat. Natürlich mus; man angesichts eines solchen Geständnisses von vorneherein skeptisch gegenüber der Verlässlichkeit der Texte werden.

L.s Publikation schöpft also ausser dem römischen Materiale auch aus den Archiven der Empfänger; doch hat er diese nicht systematisch, sondern nur einzelne vollständig, andere nur zum Teile, wieder andere gar nicht durchgearbeitet. Bedenklicher ist ein anderer Umstand: sobald L. Originale heranzog, wäre er verpflichtet gewesen, ihre Überlieferungsform wiederzugeben; dass er aber die Fassung der Register selbst in Fällen reproduzirt. wo das Original noch erhalten ist und von ihm benützt wurde, ist gewiss nicht zu billigen, nachdem er einmal die ausschliessliche Basirung seines Urkundenwerkes auf die Register fallen gelassen (z. B. Nr. 154, 522, 661, 682, 878, 922). Es ist ja sehr gewissenhaft, aber nutzlos, wenn dabei alle Fehler der Register vermerkt werden. L. geht aber manchmal sogar so weit, seine Registerkopien aus den Originalen , teilweise zu vervollständigen (Nr. 247, 259b); dann wieder bricht er mitten im Texte mit der Bemerkung ab sähnlich wie Nr. - im wesentlichen übereinstimmend mit Nr. - und begnügt sich, die bemerkenswerten Unterschiede anzuführen (Nr. 53b, 339a, 517, 518, 627, 884).

L. hat angeblich Weizsäckers Editionsgrundsätze, die ja übrigens bekanntlich ganz überwiegend deutsche Stücke betreffen, angewendet; er muss Weizsäcker missverstanden haben. Man wird noch verständlich finden, dass er die verderbte Orthographie der Register bezüglich t und c, v. u und n, i und j im allgemeinen modernisirt; nicht zu rechtfertigen ist, dass er auch die Eigennamen willkürlich richtigstellt (Einl. S. XVII). Andererseits hat L. es bei einzelnen nur im Originale überlieferten Stücken doch nicht für angezeigt gefunden, die erwähnten Korrekturen vorzunehmen, sondern gibt einen buchstabengetreuen Abdruck (z. B. Nr. 62a, 69). Am stärksten aber widersprechen L.s. Regesten allen modernen Anforderungen. findet, was richtig wäre. Und wenn sich der Verf. über die Zeit der

Es sind eigentlich keine Regesten im strengen Sinne, sondern form- und regellose Inhaltsangaben; bald ist es ein einzelnes Wort, z. B. Zahlungsversprechen (Nr. 295 a, 455 a u. s. w.), bald lange, unförmliche Ezzerpte, noch dazu von Stücken, die anderweitig in gutem Drucke vorliegen (Nr. 123 a, 188, 2477, 24119). Zulässig kann man eine kurze, schlagwortartige Fassung noch beispielsweise bei Benefizialsachen finden, wenn der Providirte oder mit der Expektanz Beteilte zugleich der Adressat ist; was soll man aber mit , Regesten anfangen, in denen der Empfänger, z. B. der Erzbischof von Salzburg, das betreffende Stift oder die Exekutoren, gar nicht genannt ist, sondern die einfach lauten: N. N. wird Nonne im Benediktinerstifte Nonnberg in Salzburge, , N. N. erhält die Pfarre Pfarrkirchen«; solche Fälle finden sich fast auf jeder Seite. Was soll man ferner zu den im Regeste vorgenommenen Modernisirungen der im Kontexte überlieferten Eigennamen sagen (Nr. 273, 332, 388, 983, 1020), die L. selbst öfters mit einem Fragezeichen versieht? 1) Dass L. wiederholt im Regeste die Resultate seiner sachlichen Untersuchungen vorwegnimmt und dass sich u. a. eine angebliche Ablassverleihung (Nr. 52a). "für N. N. ein später verschmähtes Kanonikat" findet (Nr. 293), sei nebenbei noch erwähnt; auch dass eine Verdammungsbulle "den Ton der höchsten Entrüstung zeigt (Nr. 344), meint L. an dieser Stelle anführen zu müssen. - Die Müngel der Editionsweise L.s glaube ich hiemit genügend gekennzeichnet zu haben.

Weit günstiger hat das Urteil über den inhaltlichen Wert der Publikation, sowie über die Durcharbeitung und Erläuterung des Materials zu lauten. Allerdings ist nicht, wie L. meint, , fast alles, was der Band bietet, neu e; ein recht bedeutender Teil ist durch Regesten bekannt, manches Wiederholte lag völlig gedruckt schon vor, so die meisten der von L. in ausführlichem Auszuge gebrachten Briefformeln aus dem Formelbuche des Erzbischofs Friedrich (Nr. 241 1-37; Arch. f. österr. Gesch. 62). Es ist erklärlich, doch nicht unbedingt gutzuheissen, dass L. auch Stücke, die an sehr viele Prälaten«, an die deutschen Bischöfe«, an den Klerus von Deutschland egerichtet sind, in seinen Salzburger Band aufnimmt; ganz abgesehen davon, dass ja doch Vollständigkeit nicht zu erreichen war. Die Aufnahme rein politischer Aktenstücke zu vermeiden, wie L. wollte, war bei einer Publikation, welche die Zeit eines der heftigsten Konflikte der beiden Gewalten umfasst, natürlich unmöglich; manch wertvolle Urkunde wurde dadurch bekannt (z. B. Nr. 614), das soll dankbar zugegeben werden. Von einzelnen Nummern allerdings muss L. selbst zugestehen, dass sie in seine Sammlung nicht hineingehören (Nr. 344, 345); auch die beabsichtigte chronologische Ordnung stets durchzuführen, ist nicht gelungen. Doch das sind Mängel, die wenig ins Gewicht fallen.

Von einer systematischen Durchforschung der päpstlichen Archive konnte man einen reichen Gewinn auch für die österreichische Verfassungsgeschichte erwarten und L. hat diese Erwartung erfüllt. In seiner Einleitung hat er unter andern wertvollen Ausführungen sich auch mit der Bedeutung seines Materiales nach verschiedenen Richtungen hin bereits

¹⁾ Im Regest zu Nr. 654 ist irrtümlich Heinrich von Landau anstatt Wolfgangs von Landau genannt.

befasst 1). Der Band bietet des Beachtenswerten genug, der ganze Komplex fast der Beziehungen des Landesfürstentumes zur Kirche findet neues Illustrationsmaterial. Einmal das Bestreben der Herzoge, die Kirche ihren eigenen finanziellen Forderungen dienstbar zu machen und vor übermässiger Belastung durch die Kurie zu schützen: es wird vor allem beleuchtet durch die Einstellung der Türkenzehent-Sammlungen in den Ländern Albrechts II. 1346 (Nr. 373); dass Albrechts Gesandtschaft an die Kurie, wie L. vermutet, die Bitte überbrachte, wird durch Nr. 381 a zweifellos. Die unrichtige chronologische Bestimmung von Nr. 102, eines die Zehentverleihung an Herzog Leopold, 1325/6, betreffenden Stückes, hat L. in den Nachträgen selbst verbessert; es bleibt die Anordnung aufrecht. die Dudik, Iter Romanum Nr. 36 ff. gegeben hat. Über eine vergebliche Intervention Albrechts II. v. J. 1356 zugunsten der Benefizien der Salzburger Provinz ist nun Nr. 547 zu vergleichen, das bisher nur im Regest aus Werunskys Excerpta bekannt war. Besonders reich sind die Ergänzungen, die unsere Kenntnis über die persecutio cleri durch Rudolf IV. erfährt: seine Steuerforderungen vom Klerus (Nr. 775, 777, 782, 784), das Verbot der Einsammlung des päpstlichen Subsidiums (Nr. 755), dessen Einstellung Rudolf tatsächlich erreicht (Nr. 784a; s. auch Nr. 819a und 821). Auch die ablehnende Haltung des deutschen Klerus selbst gegen die päpstlichen Zehenten tritt neuerdings ins Licht (Einleitung S. LXXXIII f. und die daselbst zit. Stücke). Dann die Versorgung landesfürstlicher Diener und Schützlinge mit Prälaturen, Benefizien und Pfarren (sehr häufig) und die Durchsetzung der herzoglichen Kandidaten an den für die Konsolidirung der Landeshoheit bedeutsamsten Stellen, den Bischofsstühlen2): Nr. 413 möchte ich als die wertvollste Bereicherung bezeichnen, die wir durch den ersten Halbband erfahren; wir ersehen daraus, dass schon Albrecht II. 1349, allerdings vergeblich, an der Kurie um Reservation mehrerer Bistümer für bestimmte Personen angehalten hat. Welche Dimensionen diese Bistumspolitik unter Rudolf IV. annahm, war bereits bekannt; ihre Intensität und Ausdehnung - über Salzburg selbst. Passan. Freising, Brixen, Gurk und Seckau - wird durch L.s Veröffentlichungen noch deutlicher. Erwähne ich noch, dass Rudolf selbst gegen die häufigen Interdiktsverhängungen durch päpstliche Delegaten und durch die Ordinarien bei der Kurie Einsprache erhebt (Nr. 712), so ist wohl ersichtlich, dass nun hald die Möglichkeit vorliegt, die Kirchenpolitik dieses Herzogs mit Erfolg monographisch zu behandeln³).

2) Eine unsichere Nachricht über Spoliirung des Nachlasses des Seckauer Bischofs Augustin von Breisach durch Leopold III./bei Nr. 882.

¹⁾ Dass L. Benefizverleihungen und Exspektanzen, Annaten und Reservationen verwechselt, u. a. hat bereits Haller in seiner eingehenden und scharfsinnigen Besprechung in der , Theolog. Literaturzeitung v. 8. Juli 1905 erwähnt, wo er auch einige der von mir gemachten Ausstellungen schon vorbringt.

s) Ein Widerspruch liegt allerdings, wie L. in Nachtrag S. 762 richtig bemerkt, zwischen der Erlaubnis Innozenz VI. für die Augustinereremiten, durch Eberhard von Altenburg in Judenburg ein Kloster gründen zu lassen (23. April 1357, Nr. 565), und dem von mir (Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, S. 216, A. 4) erwähuten "Stiftungsbriefe" Rudolfs IV. v. 3. Dezember 1362. In letzterem (Or. Haus-, Hof- und Staatsarchiv) beurkundet Rudolf den mit Wissen und Gunst seiner Brüder Friedrich, Leopold

Nicht ganz den Erwartungen entsprechen die Aufschlüsse, die wir für die Erkenntnis des innerkirchlichen Lebens erhalten. Immerhin tritt auch hier vieles, wie die Rivalität der Mendikanten und des Weltklerus, Ketzerverhältnisse, die Exemptionsbestrebungen St. Lambrechts und vor allem das hohe Ausmass der Geldleistungen an die Kurie, sowie die bedeutende Zahl der päpstlichen Provisionen und Reservationen neuerdings scharf hervor. Für diese Dinge bietet der vortreffliche Abschnitt D der Einleitung einen schönen Überblick; auch für die habsburgische Familiengeschichte (Nr. 193, 197 etc.) und die allgemeine Wirtschaftsgeschichte (Durchfuhr flandrischen Tuches durch Tirol nach Venedig, Nr. 841, 872 a) findet sich manches interessante Detail.

Uneingeschränktes Lob muss der ausserordentlichen Gewissenhaftigkeit und dem erstaunlichen Fleisse gezollt werden, mit denen L. seinen Stoff durchgearbeitet hat; seine erläuternden Anmerkungen, die ihn als einen der besten Kenner der österreichischen Kirchengeschichte zeigen und selten Anlass zu geringfügigen Ausstellungen geben, sind ein Muster eindringendster und gründlichster Forschung.

Wien.

Heinrich R. v. Srbik.

Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Oesterr.-Schlesiens. 1902—1904 1).

Mähren und Schlesien.

I. Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Red. Dr. Karl Schober. Jahrgang VI (1902). A. Rzehak, Neue prähistorische Funde aus Mähren.

1) Vergl. Mitteil, des Instituts 28, S. 187 ff., 387 ff.

und Albrecht gefassten Entschluss, den Augustinereremiten in Judenburg ein neues Kloster zu "stiften, aufzurichten und zu bauen", den er in offenem Kapitel derselben in Wien, an dem er gegenwärtig war, gefasst hat: er widmet dazu eine Hofmark und Hofstatt in Judenburg, damit sie einen Kirchenchor, Kreuzgang und Schlafstätte haben und zwölf Brüder erhalten können, mit der Bedingung der Abhaltung einer ewigen Messe zu Weihnachten bei seinen Lebzeiten und Begehung eines ewigen Jahrtages nach seinem Hinscheiden. — Eberhard von Altenburg tritt auch unter den Zeugen nicht auf, seine Stiftung scheint nicht zustande gekommen zu sein und Rudolf dürfte daher seinerseits die Sache durchgeführt haben. — Ich ergreife eine lange erwünschte Gelegenheit eine Frage zur Diskussion zu stellen, die v. Scherer bei Besprechung meiner zitirten Arbeit angeregt hat (Allgem. Literaturblatt v. 15. März 1904): ich habe S. 225, Beilage I., aus Reg. Vatic. 234 ein mir mitgeteiltes "Privilegium de non evocando für die Wiener Bürger" (verliehen 20. VI. 1359 von Innozenz VI.) publizirt; v. Scherer fragt, ob nicht vielleicht Vienne gemeint sei. Das Fehlen von "dioc. Patav." könnte vielleicht darauf hindeuten; andererseits würde die Erwirkung jenes Privilegs völlig in den Rahmen der Rudofinischen Kirchenpolitik passen. Doch enthalte ich mich einer Entscheidung, die wohl nur nach genauer Durchsicht der Registereintragungen gefällt werden könnte.

S. 1-28. Funde von keramischen und Metallgegenständen in Brünn selbst, in dessen Weichbilde prähistorische Ausgrabungen überhaupt sehr spärliche Ergebnisse bisher geliefert haben, stammen aus einem Brandgrab der späteren Bronzezeit oder älteren Eisenzeit: besonders interessant sind grosse Urnen mit aufgemalten Strichornamenten. Ferner werden besprochen Komeiner Funde (Ausfluss des Schwarzatales) aus einem Einzelgrab ans der späteren Bronzezeit, in der hier bereits Verbrennung der Leichen und Beisetzung der Brandreste in Urnen üblich war; ein Mödritzer Grab mit genauem Mönitzer Gräbertypus (Hockergrab); ein Goldfund von Dobrotschkowitz aus der Bronzezeit: Funde aus Millowitz bei Saitz, die Kulturperioden von der älteren Steinzeit bis in die ersten neuzeitlichen Jahrhunderte angehören; solche aus einem Skeletgrab von Neudeck a. d. Thava aus der mittleren Latènezeit, sowie aus einem Brandgrab in Eisgrub aus der Früh-Latènezeit; keramische Funde aus der Umgebung von Lundenburg, das Bronzeschwert von Weisstätten a. d. Thaya. das bedeutende Übereinstimmung mit einem von Schliemann in Mykenä gefundenen Bronzeschwert aufweist: schliesslich ein Moskowitzer Tongefäss aus der Latènezeit und ein Gefäss mit Bronzeringen aus Reschitz, der älteren Bronzezeit angehörig. - Karl Wotke, Zwei Mildereliquien, S. 28-46. Handelt über den Wiener Universitätsprofessor und Pädagogen Milde als Reformator des Gefängniswesens auf Grund seiner im H. H. und Staatsarchiv hinterlegten Darstellung, der Hindernisse der Besserung der Polizei-Kriminalsträflinge von J. 1810 für Kaiser Franz. Ein zweiter Abschnitt, betitelt , Milde als Historiker a macht uns bekannt mit den von M. in Krems, wo er 1814-1823 Dechant und Direktor der philosophischen Studien war, angelegten sogen, Ingedenkbüchern der Pfarre in 8 Bänden. Die schöne Vorrede des 1. bis 1400 reichenden Bandes wird abgedruckt. - Hans Schulz, Zierotin-Funde. S. 47-58. Weitere interessante Briefe Karls von Zierotin an den Jägerndorfer Landeshauptmann Stitten aus dem Jahre 1613 erliegend im kön. geh. Staatsarchiv in Berlin. -Hans Welzl, Brünn im 15. Jahrhundert. S. 59-71. Eine Studie über die Topographie Brünns, der hier vorkommenden Gewerbe, Verzeichnis der Hausbesitzer, der geläufigsten Namen u. a., hervorgegangen aus der Durchsicht der Losungsregister und Grundbücher der Losung im 15. Jahrhundert. - M. Simböck, Der Codex Gelnhausen und seine Miniaturen. S. 72-77. Beschreibung der im Iglauer Stadtarchiv befindlichen Handschrift und Reproduktion dreier darin enthaltenen Miniaturen. — A. Rzehak, Die Rasse der Ureinwohner Mährens. S. 78-80. Belege dafür, dass Mähren schon in der Quartär (Diluvial)-Zeit von Menschen bewohnt war, bilden das Unterkieferstück aus der Schipkaköhle bei Stramberg, der Lautscher Schädel, dessen anthropologische Merkmale auf die quaternäre Menschenrasse von Cro-Magnon hinweisen und die im Löss von Brünn aufgefundenen Menschenreste, die eine dritte Rasse darstellen, deren unmittelbare Nachkommen uns als "Neolithmenschen" durch zahlreichere Funde wohl bekannt sind. Die Neandertalrasse wird in unserer Heimat auch existirt haben, wenn auch bisher keine Belege gefunden worden sind. - Ott. Stoklaska, Zwei Künstlertestamente. S. 80-82. Das eine vom Brünner Maler Etgens (1691-1757), das zweite von dem Maler Leonhard Schwingenhamer, gest.

1591. — F. Menčík, Eine Notiz über Eichhorn-Bittischka. S. 82-3. Nachrichten des Nicolaus von Czechowitz, früheren Pfarrers in Nezamislitz, über seinen Aufenthalt in E.-B. und über die Taboriteneinfälle 1426-1428 aus Hs. 825 der Wr. Hofbibliothek. - Ott. Stoklaska, Die Testamente der Brünner Bürger. S. 95-134. Bearbeitung der im Brünner Stadtarchiv erliegenden Testamentenbücher von 1412-1783 nach der formellen und rechtlichen Seite, mit Detailausführungen über Brünner Namen, Kultur-, Familien-, Preis- und Währungsverhältnisse, nebst Abdruck einer Anzahl durch die Persönlichkeit oder den Inhalt charakteristischer Stücke. - Julius Leisching. Die Artillerie-Kompagnie von Brünn. S. bürgerliche 135-144. Bearbeitung eines Fasc. , Schriften die Ersetzung der Stadt Pichsenmeister und Feuerwerker-Stelle betreffend 1713-1767 im Brünner Stadtarchiv mit Rücksicht auf die darin enthaltenen das öffentliche wie das private Leben namentlich des Gewerbestandes berührenden Nachrichten. - A. Zák, O. Praem., Die Beziehungen der niederösterreichischen Praemonstratenserstifte Geras und Pernegg zu Mähren. S. 145-190. Beide um 1153 gegründeten Klöster unweit der mährischen Grenze traten früh in Beziehung zu mährischen Adligen: Geras erhielt 1251 die Kirche von Fratting, 1253 die von Kirch-Mislau, 1256 die von Ranzern bei Fratting und 1305 die von Ranzern bei Iglau und richtete sie als selbstständige Pfarreien ein. Entwicklung des Besitzes dieser Kirchen, die daraus entstandenen l'rozesse, der Verlust zweier dieser Pfarren im 16. Jahrh, und alle weiteren damit zusammenhängenden Fragen werden im Rahmen einer Geschichte dieser Klöster eingehend auf urkundlicher Grundlage dargestellt. — Ad. Raab, Die Erwähnungen Brünns im "Chronicon Aulae Regiae" S. 191-202. Die zwanzig Stellen werden inhaltlich erläutert. - H. Welzl, Zur Geschichte der mährischen Theaterzensur III. S. 292. - Behandelt die Zeit v. 1838-1848 - J. Wallner, Geschichte des Convictes in Olmütz. Von der Gründung bis zur Vereinigung mit der k. k. Theresianischen Akademie in Wien. 1566--1782. S. 219-262. Auf Grund archivalischer umfassender Studien hauptsächlich im mähr. Landesarchiv und im Archiv der Statthalterei in Brünn wird die Geschichte des Convictes in nachfolgenden fünf Abschnitten dargestellt: I. Die Gründung des Convictes und die erste Periode seines Bestandes 1566-1619. II. Das Päpstlich-Ferdinandeische Convict bis zum Eingreifen des Staatsverwaltung in die Convictseinrichtung. 1621-1724. III. Das Convict im Zeitalter Karls VI. bis zur Aufhebung der päpstlichen Stiftung. 1724-1741. IV. Das Convict im Theresianischen Zeitalter bis zur Umwandlung in ein Adeliges Kollegium. 1741-1776. V. Das adelige Kollegium in Olmütz und Brünn bis zur dauernden Vereinigung mit dem k. k. Theresianum in Wien. 1779—1782. — R. Trampler, Der mährische Karst in der Geschichte. S. 263-273. Bespricht die Beschreibungen und Erwähnungen des mähr. Karstes vorzüglich bei Oswald Croll "Tractatus de signaturis" (1609), Johann "Pharmakopoea medico-chymica" (1614), Martin Alex. Vigsius "Vallis Baptismi alias Kyriteinensis" (1661—1663), Joh. Ferd. Hertod von Todtenfeld "Tartaro Mastix" (1669), Wenzel Maxim. Ardens-

bach von Ardensdorff "Tartaro-Clipeus" (1671), Josef Anton Nagel, in Hormayrs Archiv (1820) und Taschenbuch (1842) und schliesslich bei Johann Mayer "Versuch einer Beschreibung der Gegend um Sluppe in Mühren" (1781). — Ant. Breitenbach, Über die Quellen und die Glaubwürdigkeit des "Granum catalogi praesulum Moraviae. S. 274-300. Im Gegensatz zu Loserth eliminirt B. vor allem Kosmas aus den Quellen, die scheinbaren Übereinstimmungen auf Pulkava zurückführend: ebenso wird Vincentius aus der Reihe der Quellen des Granums ausgeschieden. Dagegen stimmt B. mit Loserth überein in der Annahme nachfolgender Quellen: Dalimil, Legende der h. Cvrill und Method, die Olmützer Nekrologe, insbesondere das von 1263, Hradischer Annalen, Grabsteininschriften und Urkunden, letztere in weit reichlicherem Masse als von Loserth angenommen. Unklar bleibt, warum B. im Text das Granum als ein einheitliches Werk ansieht, das ein Olmützer Geistlicher am Ende des 14. und im ersten Drittel des 15. Jahrh. verfasst hat, in der Note (S. 287) aber einer Teilung zwischen zwei Autoren, deren zweiter von 1420-1435 das Werk beendet hat, das Wort spricht. Die Glaubwürdigkeit des Granum wäre nach B. nur dort anzuerkennen, wo es auf Quellen zurückgeht; denn wo die persönlichen Anschauungen des Autors hervortreten, sei er ein hestiger Parteigänger und vorzüglich gegen den Bischof und das Kapitel von Prag sehr eingenommen. - K. Knaflitsch, Einiges über die schauspielernde Tätigkeit der Troppauer Ordensleute. S. 301-311. - Verzeichnet zuerst die "nach Zweck und Zeit bekannten Troppau'schen Ordenspiele", die mit einer Vorstellung der Jesuitenschüler am 15. August 1631 beginnen, von 1728 an sich sehr zahlreich nachweisen lassen auf Grund eines liber rationum congregationis sub titulo Mariae s. l. c. bis 1773. Ein zweites Kapitel handelt "über die technische Seite der Spiele. - A. Rzehak, Zur Kenntnis der in Mähren aufgefundenen römischen Altertümer, S. 312-313. Über den Mönitzer Bronze-Eimerbeschlag aus dem 2. Jahrh. n. Ch., identisch mit den bei Hemmoor gefundenen, welch letztere nach H. Witler capuanischen Ursprungs sind, somit einen sicheren Beweis liefern, dass der römische Handel im 2. Jahrh, durch unsere Heimat ging. - A. Rzehak, Münzenfund in Prossnitz, S. 313-314. Interessante Sammlung von Talern saec. XV-XVII.

Jahrgang VII (1903). B. Bretholz, Johannes von Gelnhausen. S.1—76, 205—281. Nach einer Übersicht über die bisherige Literatur zur Gelnhausen-Frage, wird aufgrund genauer Handschriftenuntersuchung sichergestellt, welchen Anteil Gelnhausen an den bekannten Rechtshandschriften im Iglauer Stadtarchiv und an dem jüngst vom Brünner Stadtarchiv erworbenen bisher unbekannten Kodex hat und in welche Zeit diese Arbeiten gehören. Im Hinblick auf diese Ergebnisse werden sodann die "Daten zur Lebensgeschichte J. v. G. ezusammengestellt. Neben zahlreichen Photogrammen aus den Hss. werden in Anhang I. "Unedierte Iglauer Rechtssprüche für Kuttenberg 1409—1419" und im Anhang II. "J. v. G's. Deutsches Bergrechtsbuch", beide Stücke aus der Brünner Hs. edirt. — J. Wallner, Geschichte des Konviktes in Olmütz. S. 77—162. Fortsetzung aus dem vorigen Jhg. Wichtig sind die Beilagen, darunter "Tagesordnungen", "Programme der Schauprüfungen"

u. a. m. — M. Simböck, Die Iglauer Sprachinsel und ihre Besiedlung. S. 163-179. Behandelt zuerst die "Naturverhältnisse", dann das "Menschenleben" vom volkskundlichen Gesichtspunkte und schliesslich die "Besiedlung". Nachrichten hierüber beginnen erst mit dem Jahre 1174. Deutsche Kolonisten lassen sich 1227 nachweisen: Stadt- und Bergrecht stammen vom J. 1249. Die Kolonisationstätigkeit ging im westlichen Teil des Iglauer Gebietes von Stift Selau, im östlichen von den Lichtenburgern und den Klöstern Sedletz, Wilhelmszell, Saar und Frauenthal aus. Die Entwicklungsgeschichte wird nur bis ins 13. Jahrh. geführt. — J. Loserth, Franz v. Krones. S. 180—194. Nachruf. — F. Schenner, Wittenberg und Znaim. S. 194-199. Veröffentlicht eine Bittschrift der Wittenberger Universität an den Znaimer Stadtrat um einen Beitrag zur Erhaltung der Universität, zur Freihaltung der armen Studenten und zur Erbauung eines Hospitales ddo. 1614 Juli 25 und gedenkt des im L. Archive befindlichen Stammbuches einer Znaimer Bürgers Johann Schmuck, der auch in Wittenberg studirt hatte. — R. Trampler, Die Herren von Holstein. S. 284-341. Behandelt im 1. Teil in chronologischer Folge: I. das Geschlecht der Herren von Zeblowitz-Holstein, das, seit 1226 nachweisbar, 1308 mit Cyro III. erloschen ist; II. das der Herren von Eulenburg-Holstein, 1334 mit Wok beginnend bis auf Stefan (1389). - A. Fischel, Zur älteren Baugeschichte des Landhauses auf dem Dominikanerplatze in Brünn. S. 342-356. Übersichtliche Darstellung der Bauentwicklung, dann Kostenanschläge und Baupläne anlässlich der Erweiterung im J. 1658/9 aus einem Fasc, im Archiv der ehem, Hofkammer (Böhm. M. 3), die im wörtlichen Abdruck beigefügt sind. — Emil Soffé, Der Brünner Theaterdirektor Heinrich Schmidt. (1799-1857). S. 357-369. — Hans Welzl, Brünn im XVI. Jahrhundert. S. 370-382. Zusammenstellung der Gassennamen, Hausbesitzer, Gewerbe und Beschäftigungen, Vornamen auf Grund der Losungsregister und Grundbücher der Losung. - B. Bretholz, Die fürstlich Dietrichstein'sche Bibliothek in Nikolsburg und ihr neuer Katalog. S. 383-386. Anzeige des ersten Heftes des von R. Pindter in Angriff genommenen sog. räsonirenden Katalogs der Nikolsburgischen berühmten Bibliothek. — K. Berger, Ein Auszug aus der ältesten Braunseifner Pfarrmatrik. S. 386-389. Die kultur- und lokalgeschichtlich beachtenswerten Aufzeichnungen beginnen mit 1583, also zu einer Zeit, da das ganze dortige Gebiet evangelisch war; die Auszüge reichen nur bis 1624; die späteren Notizen bieten, wie B. bemerkt, weniger Interesse. — K. Berger, Ein Rechtsvergleich, abgeschlossen vor dem Bärner Stadtrate im J. 1664. S. 389-391. Es handelt sich um Sühnung eines Totschlages durch Wergeld "also in altgermanischer Weise, ohne dass auf das öffentliche Recht, das römische, Rücksicht genommen wird." - Mauriz Scholz, Patronatsstreit über die Kirche in Kaidling zwischen der Brucker Abtei und der Pöltenberger Propstei. S. 391-397. Aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. - Karl Gerlich, Beitrag zur Geschichte des Jahres 1805 und 1806. S. 397-398. Handschriftliche Notizen in einem Bande der Topographie von Schwoy, die über den Aufenthalt der

Franzosen in Brünn 19. Nov. 1805—22. Febr. 1806 handeln. — K. Buchberger, Aus der Kurutzenzeit. S. 399—400. Mitteilung eines Klageliedes über den Tod des Räubers Jurasch, eines Kurutzenführes aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts.

Jahrgang VIII. (1904). Anton Breitenbach, Die Besetzung der Bistümer Prag und Olmütz bis zur Anerkennung des ausschliesslichen Wahlrechtes der beiden Domkapitel. 1-46. Der erste Teil dieser gründlich und quellenmässig gearbeiteten Studie beschäftigt sich mit der Besetzung des Bistums Prags. In der Streitfrage wegen der Gründung des Bistums schliesst B. sich der Ansicht an, dass die Initiative vom Böhmenherzog ausging, dass als Gründungsjahr 973 anzunehmen sei und Mähren von Anbeginn kaum zur Prager Diözese gehört haben dürfte. Des weiteren sucht B. zu erweisen, dass im 11. und auch anfangs des 12. Jahrh. "eine eigenmächtige Einsetzung des Prager Bischofs durch den Herzog als nicht gesetzmässig betrachtet wurde", vielmehr die Bischofswahl in kanonischer Form, durch Klerus, Adel und Volk erfolgte, dem Herzog nur die Initiative zur Wahlhandlung und das Bestätigungsrecht blieb; erst in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. steigerte sich der Einfluss der landesfürstlichen Gewalt und gegen Ende des 12. Jahrh. (bei der Wahl Daniels II. zum ersten Mal nachweisbar) hat das Domkapitel allein das aktive Wahlrecht. Der zweite Teil behandelt die Besetzung des Bistums Olmütz. Vor der Gründung an im J. 1062 bis 1207 erfolgt die Einsetzung ausschliesslich durch den Landesfürsten, Böhmenherzog, Böhmenkönig und Markgrafen, von 1207 an durch das Domkapitel. — R. Trampler, Die Herren von Holstein. S. 47-119. Die Fortsetzung bespricht die Genealogie der Hauptlinie von 1385 an, dann der Nebenlinien Holstein-Kropač und H. Wartenau, bringt die Beschreibung und Geschichte des Holstein'schen Wappens, die Stammtafel und das Verzeichnis des territorialen Besitzes. -G. Bauch, Zu Augustinus Olomucensis. S. 119—136. Ergänzung zu Wotke's Biographie dieses Olmützer Humanisten (vgl. Mitteil. XXII, 343) verweist B. auf mehrere bisher unbekannt gebliebene Quellen, die weiteres Material zu seiner Lebensgeschichte bieten. Ein Brief Augustins an Celtis bezeichnet in unzweifelhafter Weise Olmütz als seinen Ge-Augustins früheste Werke scheinen zu sein 1. ein astrologisches Judizium (Prognosticon) auf das Jahr 1492 (undatirter Druck in der Breslauer Univ. Bibl.), gewidmet K. Władisław II.; 2) Tabularum Joannis Blanchini canones (Venedig 1495), gewidmet seinem Oheim, dem Olmützer Kanonikus Andreas Stiborius; 3) De modo epistolandi cum nonnullis epistolis quam pulcherrimis (Venedig 1495), sehr selten, mit Briefen, die für die Geschichte seiner Kindheit und Studienzeit überaus wichtig sind und daher teils abgedruckt, teils registrirt werden. Die Beziehungen Augustins zu Celtis werden sodann durch interessante Notizen erläutert. Nach Augustins Tod (3. Nov. 1513) plante Johann v. Thurzo, Bischof v. Breslau, dessen Briefe zu sammeln und herauszugeben, wie aus einem Schreiben an Stephanus Taurinus erhellt, über den B. biographische Notizen einflicht, ebenso wie für Marcus Rustinimicus, Rektor zu St. Wenzel in Olmütz, einige Sodalen der Olmützer Sodalitas Maiorhoviana (Marcomannica): Gregorius Nitsch aus Löwenberg in Schlesien, Martinus Sinapinus, Georgius Caetianus

u. a. — F. Schenner, Quellen zur Geschichte Znaims im Reformationszeitalter. S. 137-174. In den beiden ersten Kapiteln dieser grösseren Abhandlung werden die Anfänge des Protestantismus in dieser Stadt und der Sieg des Protestantismus daselbst in den Jahren 1560-1573 darstellend behandelt und in einer grossen Zahl von Beilagen die Belege mitabgedruckt. - K. Lechner, Ein Waisenregister oder Währungsbuch von Deutsch-Pruss. S. 175-200. Nach einer genauen Beschreibung der im Kremsierer fürsterzb. Archiv befindlichen Hs. und Charakterisirung ihres Inhalts in rechtsgeschichtlicher Hinsicht wendet sich der Verf. der Frage zu, inwieweit aus den Namen und der Sprache auf eine bayerische Abstammung der Ansiedler von Pruss geschlossen werden kann. Eingehend werden die Kultur- und wirtschaftlichen Angaben der Quelle behandelt und zum Schluss wird ein genauer Abdruck derselben geboten. — K. Berger, Zum Hexen- und Vampyrglauben in Nordmähren. S. 201-224. Als Ergänzung zu den Arbeiten d'Elverts und Trautenbergers bringt B. neues Material aus dem westlichen Teil des niederen Gesenkes, aus Sternberg, Friedland a. d. Mohra, Braunseifen, Römerstadt, Hof, Stadt Liebau u. a. m. — Alex. Hausotter, Zwei alte Turminschriften aus Botenwald (Kuhländchen) aus den J. 1673 und 1716 S. 225-238. Die eine im St. Annakirchlein enthält chronistische Aufzeichnungen lokaler Natur von 1604-1673 von Hans Bärner, Bauer zu Botenwald, gewesener Rentschreiber zu Kunewald und später Gemeindeschreiber zu Botenwald; die andere ebensolche von 1712-1716 durch Franz Abendroth, Schulmeister zu Sedlitz, dann zu Botenwald. --Max Eisler, Geschichte Brunos von Schauenburg. S. 239-295. Diese quellenmässig gearbeitete Biographie des grossen Olmützer Kirchenfürsten und Ottokar'schen Staatsmannes behandelt im hier vorliegenden Teil I. die Vorgeschichte und die Lehrjahre, II. die Durchsetzung zum Bischof von Olmütz, III. die Verdienste Brunos um die Machtstellung Ottokars II., schliessend mit dem 26. August 1278, dem Schlachttag bei Dürnkrut. - H. Welzl, Zur Geschichte der Juden in Brünn während des 17. und 18. Jahrhunderts S. 296-357. Die kulturgeschichtlich interessante Studie beruht auf Auszügen aus den Protokollbüchern des Brünner Stadtarchivs von 1668-1800. In kurzen Kapiteln wird u. a. besprochen: Der Einlass beim Judentor, die Leibmaut, Jahr- und Wochenmärkte, Handel, das Wohnen in der Stadt und in den Vorstädten, die hebräische Buchdruckerei u. a. m. - A. Rzehak, Frühmittelalterliche Ackerbaugeräte S. 358-366. Beschreibt die nicht allzu häufig vorkommenden Sicheln und Sensen und versucht deren relative Zeitbestimmung. - J. Kux, Der Gemeindehaushalt der Stadt Müglitz im Jahre 1569. S. 367-387. Inhaltsreiche Darstellung auf Grund zweier Gemeinderechnungsbücher aus den genannten Jahren. - F. Schenner, Quellen zur Geschichte Znaims im Reformationszeitalter, S. 388-441. Das III. Kapitel ist ganz Sebastian Freytag von Cziepiroh (1573-1585) gewidmet, dem bekannten Abt von Klosterbruck, der sein ganzes Leben lang im Kampf mit dem protestantischen Magistrat der Stadt Znaim stand. Das IV. Kapitel behandelt Freytag von Cz. und seine Kollatur St. Nikolai in Znaim . - A. Fischel, Über Geburtsbriefe. S. 441-446. Macht auf die Eigentümlichkeit

aufmerksam, dass in den bekannten "Geburtsbriefen", die eigentlich nichts sind als Leumundszeugnisse und zuweilen auch Entlassbriefe, in einer bestimmten Zeit (2. Hälfte des 16. und 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts) in Böhmen und Mähren bezeichnende Beisätze betreffend die Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität vorkommen. — A. Raab, Die bürgerlichen Familien vom Turm in Böhmen und Mähren. (S. 447—464). Besonders die Brünner Familie dieses Namens wird in ihren Beziehungen zu der Prager, in ihrer Stellung und Besitzverhältnissen in Brünn verfolgt.

Casopis Matice Moravské. Zeitschrift der mährischen Matice. Red. Frant. Kameniček.

Jahrgang 26 (1902). Fr. Bartoš a Cyrill Mašíček, Líšeň. (Lösch) S. 1-30, 105-126, 226-237, 431-452. Eine volkskundliche Beschreibung des 6 km. von Brünn entfernten Marktes mit nicht ganz 5000 Einwohnern; schildert die Ortsanlage und die Wohnungen, die verschiedenen Nahrungszweige, Tracht, Speise und Trank, ärztliche Heilmittel, Feste, darunter Kaiserkirchweih, Hochzeit, häusliche Erziehung und Zucht, Charakter des Löscher Volkes. - Vinz. Prasek, Augustin Doktor a Olomučané. (Doktor Augustin und die Olmützer). S. 30-42. Veröffentlicht aus einem Olmützer Kodex (Sign. 19-1) eine Anzahl von Briefen des Olmützer Humanisten Augustin Käsenbrot, des Sekretärs König Wladislaws. Hauptsächlich handelt es sich in dieser Korrespondenz um die den Olmützern nach Absetzung des Kloster-Hradischer Abtes Johann im Jahre 1507 übertragene Verwaltung der Klostergüter und dann um den Heimfall einer Geldtruhe, die Znata von Zvole, der durch Selbstmord endete, dem Rate übergeben hatte und die dieser gegen die Ansprüche der Verwandten Znatas für sich zu behalten wünschte. In beiden Angelegenheiten spielte Augustin den Vermittler. In einem Anhang erwähnt P. einiger weiterer Briefe K. Wladislaws, die sich auf Augustin beziehen und im Olmützer Kapitelarchiv liegen, aus den Jahren 1507, 1511 und 1516. — Boh. Navrátil, Glossy k dějinám moravského tisku, (Glossen zur Geschichte des mührischen Buchdrucks). S. 43-56, 126-151. Die Arbeit würdigt in kritischer Weise die wenigen Bücher und Beiträge zu diesem Thema und knüpft dann an die jüngste derartige Studie über den Prossnitzer Buchdruck im 16. und 17. Jahrhundert von Koželuha (Programm der Landesrealschule in Prossnitz 1900) an, um ihrerseits quellenmässige Beiträge zu den Lebensbeschreibungen Prossnitzer Drucker zu geben: Johann Olivetsky, Johann Günther, Kaspar Nedeli, dann des Alexander Oujezdecký, der aus Leitomischl nach Preussen auswandern musste. Im weiteren Verlauf beschäftigt sich N. mit der Frage der Bücherzensur in Mähren, auch hiefür interessante urkundliche Daten an-Wichtig ist die Studie auch durch die Hinweise auf die bestehenden Lücken sowie die Methode, durch die dieselben am erfolgreichsten ausgefüllt werden könnten, da die bisherigen Arbeiten kaum ernsten wissenschaftlichen Anforderungen genügen dürften. - Frant. Snopek, Lechnerovy dodatky k moravskému diplomatáti. (Lechners Ergänzungen zum mährischen Diplomatar). S. 56-64. Berichtigt eine Anzahl von Druckfehlern, die sich in den früher erwähnten Lechner'schen Ergänzungen vorfinden. - V. Houdek, Stručny soupis historickych a umsleckych památek na Moravě. (Kurze Reschreibung der histo-

rischen und Kunstdenkmäler in Mähren). S. 65-75. Behandelt den politischen Bezirk Littau. - F. A. Slavík, Poměry lidu poddaného na panství Ivanovském u Víškova r. 1590 a 1750. (Die Verhältnisse der untertänigen Bevölkerung auf der Herrschaft Eiwanowitz bei Wischau im Jahre 1590 und 1750). S. 75-77. Die Angaben sind entnommen: der Olmützer Landtafel vom Jahre 1590 und dem Dominikalregister dieser Herrschaft vom Jahre 1750 in der Landesregistratur, - F. A. Slavík, Hnutí v lidu poddaném na Moravě r. 1680 a opatření proti němu. (Die Bewegung in der untertänigen Bevölkerung Mährens im Jahre 1680 und die Vorkehrungen gegen dieselbe). S. 99-105. Die grossen Unruhen der Bauernschaften in Böhmen, die dort 1680 ausbrachen (Caslau, Chrudim, Pilsen, Leitmeritz) hatten eigentlich nicht den von der Regierung befürchteten Rückschlag in Mähren; nur in Kunstadt, Neustadt und Hohenstadt und später (um 1695) in Hochwald regte es sich. Über die rechtzeitig getroffenen Vorkehrungen geben die Akten im mähr. Statthaltereiarchiv Schriften die aufrührerischen böhmischen Bauern und die dieslands derentwegen wider allen besorgenden Einfall gemachte Anstalt betreffend« genaue Auskünfte. - Theodor Antl. Příspěvky ku genealogii pánů z Zerotina. (Beiträge zur Genealogie der Herren von Zierotin). S. 151-155, 247-250, 459-461. Eine Anzahl von Privatschreiben von und an Mitglieder dieser Familie aus der Zeit von 1545-1584 aus dem Wittingauer Archiv. - J. Cvrček, Artikule města Bzence pro slavné bratrstvo sv. Jana Krtitele. (Artikel der Stadt Bisenz für die Bruderschaft des h. Johannes d. T.) S. 155-160. Als Gegengewicht gegen die auch in Bisenz herrschende Sekte der Brüder bildeten die Katholiken einen eigenen Literatenchor oder Bruderschaft zu Ehren Johannes d. T., dessen Artikel von 1615 nach dem im Bisenzer Stadtarchiv erhaltenen Original in böhmischer Sprache abgedruckt werden. -V. Kostmich, Dodatek k článkum o nazorech zeměpisce Hübnera o našich zemích. (Nachtrag zu den Artikeln über die Anschauungen des Geographen Hübner betreffend Böhmen und Mähren). S. 160-162. Macht aufmerksam auf das 1776 zuerst und dann bis 1818 wiederholt neu bearbeitete Büchlein: , M. Georg Christian Raff's, einst a. o. Lehrers der Geographie und Geschichte an dem Lycaum zu Göttingen, Geographie für Kinder. Nach den letzten Friedensschlüssen und Verträgen bearbeitet von Fr. X. Sperle. - Adolf Kubeš, Manové byvalěho benediktinského kláštera Třebického. Příspěvkem k dějinám manských poměrů moravskych. (Die Dienstmannen des ehemaligen Benediktiner klosters Trebitsch. Ein Beitrag zur Geschichte der Lehensverhältnisse in Mähren). S. 201-226, 364-431. Die durchaus aus Quellen gearbeitete Studie, die in mehrfacher Hinsicht zu neuen die älteren (Brandl, Jireček) ergänzenden und berichtigenden Ansichten über dieses Rechtsinstitut gelangt, nimmt ihren Ausgangspunkt von dem Dienstmannenwesen in Deutschland, das sich in ähnlicher Weise zur Zeit Přemysl Ottokars II. auch in den böhmischen Ländern eingebürgert hat. speziell Mähren anlangt, besitzt nach dem Tobitschauer Rechtsbuch Dienstmannenrecht 1. der Markgraf, 2. der Olmützer Bischof und 3. der Marschall. Dass das Kloster Trebitsch in diesem Zusammenhange nicht genannt erscheint, sucht K. dadurch zu erklären, dass es damals bereits im Verfall war. Der Verf. gibt eine genaue Erläuterung der Organisation. der Rechte und Pflichten der Dienstmannen nach der Urkunde K. Přemysl Ottokars in der Vidimirung durch Abt Mathias vom 13. Dezember 1455. Nach einem eingehenden Exkurs über den böhmischen Adel, der auf die weitere Entwicklung des Institutes der Dienstmannen nicht ohne Einfluss blieb, bringt der Verf. Verzeichnisse der Trebitscher Dienstmannengüter, sowie die Namen ihrer Inhaber mit biographischen Daten. Die Einführung der Söldnerheere führte den Verfall des Dienstmannenwesens herbei, denn viele Mannen verliessen ihre Scholle und wandten sich dem Kriegshandwerk zu, ihre Grundstücke aber gingen durch Kauf in den Besitz des niederen Volkes über. — K. V. Adámek, Ze selských bouří, List z dějin českomoravského rolnictva. (Aus den Bauernstürmen. Ein Blatt aus der Geschichte des böhmisch-mährischen Bauernstandes). S. 237-246, 452-458. Im Anschluss an seine früheren bedeutenden Arbeiten auf diesem Gebiete, insbesondere an die "Beiträge zur Geschichte der Bauernunruhen um Hlinsko im 18. Jahrhundert (s. Mitteil, XX. 159) behandelt A. hier speziell die durch die Soldatenwerbungen im Mähren im Jahre 1796 entstandenen Gerüchte und dadurch veranlassten Unruhen vorzüglich auf den Herrschaften Neustadtl und Saar. Die Verhöre der gefangengenommenen Rädelsführer sind enthalten in den Akten der vereinigten Hofkanzlei IV. M. 3. - Boh. Navrátil, Vinzenz Brandl. S. 301-364. Eine Würdigung seiner literarischen und wissenschaftlichen Arbeiten, seiner Stellung und Bedeutung im politischen und nationalen Leben Mährens, eingefügt in eine detaillirte Biographie.

Jahrgang XXVII (1903). J. Karásek, Polská dedikace Paprockého Vilémovi z Rosenberka. (Eine polnische Dedikationsschrift Paprockys an Wilhelm von Rosenberg). S. 1-13, 130-145. Die Arbeit schliesst sich an die in polnischer Sprache herausgegebene Studie von Jan Czubek über zwei politische Broschüren aus den Jahren 1587 und 1588 an, deren Verfasser der bekannte Historiker Bartholomäus Paprocky ist und deren zweite "Pamieci nierzadu w Polsce" (Memorial über die Wirren in Polen) Wilhelm von Rosenberg auf Krumlau, obersten Burggrafen von Böhmen, gewidmet ist. K. schildert die Verhältnisse und Parteiungen Polens nach dem Aussterben der Jagiellonen, die strittigen Königswahlen 1573, 1575 und 1587, die anlässlich der letzten aufgekommenen Streitschriften, Satiren und Pamphlete, darunter die von Warszewicki und Paprocky, beide Anhänger der Habsburger, der letztere überdies ein begeisterter Verehrer des habsburgischen Unterhändlers Wilhelm von Rosenberg. Über beide Autoren bringt K. viel Literatur nebst Verzeichnissen ihrer Schriften. — J. Cvrček, Ze starých paměti města Bzence. (Aus alten Gedenkbüchern der Stadt Bisenz). S. 13-23. Aus ein∈m Gerichtsregister sowie aus Gedenkbüchern saec. 17-18. werden Eintragungen über Rechtsangelegenheiten, lokale Ereignisse, Witterung und Fruchtbarkeit mitgeteilt; darunter die eidliche Aussage des ältesten Bürgers, dass die Stadt und nicht die Grundobrigkeit diese Bücher in Verwahrung hatte und führte. - J. Smyčka, Antifonář Cholinsky. (Das Antiphonar von Köllein). S. 23-36, 100-115. Abgesehen von dem Kunstwert, den diese wahrscheinlich in Kloster-Hradisch, zu dem

K, ehemals gehörte, 1589 geschriebene mit schönen Initialen gezierte Hs. besitzt, wird sie in historischer und topographischer Hinsicht wichtig durch eine Anzahl von Eintragungen auf vorgehefteten Papierblättern, die mit 1614 beginnen: Abschriften von Urkunden die sich auf den Kirchenbesitz beziehen. Verzeichnis der Pfarrer, der Pfarreinkünste, eine wichtige Descriptio status ecclesie Cholinensis von 1693, schliesslich Beschreibung der Aufhebung des Klosters Hradisch. - F. V. Peřinka, Některé zaniklé osady na Znojemsku. (Einige untergegangene Ortschaften im Znaimer Kreis). S. 36-46, 145-157. Fortsetzung aus dem vorigen Jahrgange; s. Mitteil. 24, 686. - F. Slavík, Příspěvky k nerostopisu moravskému. (Beiträge zur mährischen Oryktographie), S. 46-51. Fortsetzung aus dem früheren Jahrgange: s. Mitteil. 24. 685. -H. Gross, Listina z r. 1482 o darování domu ve Šternberce Jakubovi ze Zelče. (Eine Urkunde v. 1482 über die Schenkung eines Hauses in Sternberg an Jakob von Zeltsch). S. 52-53. Die Schenkung ging aus von Johann Berka von Duba und Lipa und seiner Gemalin Ludmila von Krawař und Stražnitz. - F. A. Slavík, Hnutí v lidu poddaném na Hukvaldsku r. 1695. (Aufstände der untertänigen Bevölkerung auf der Herrschaft Hochwald im Jahre 1695). S. 89-100, 205-214. Genaue Schilderung der Ereignisse nach den Statthaltereiakten Acta den Aufstand deren ao. 1695 bis 1500 Mann stark unweit Stramberg zwischen zweien Bergen sich zusammengezogenen Herrschaft-Hochwälder Untertanen betreffend . - St. Souček, O vytvarnictví Františka a Josefa Heřmana Agapita Gallašů. (Über die Betätigung des Franz und Josef Hermann Agapit Gallas aut dem Gebiete der darstellenden Kunst). S. 116-130, 214-230. Als wesentliche Ergänzung und Richtigstellung der bisherigen Biographien über J. H. A. Gallaš bietet S. in der auf hs. Material aus dem Kloster Raigern und dem mähr. Landesarchiv gearbeiteten Studie eine Würdigung von Vater und Sohn als Maler und Bildhauer. Nachdem Josef die Anregung zu diesen Arbeiten vom Vater, einem handwerksmässigen Künstler erhalten, behält er die Vorliebe für die darstellenden Künste durchs ganze Leben. Sein Entschluss Anatomie zu studieren hängt gleichfalls damit zusammen, doch zwingen ihn äussere Verhältnisse, schliesslich doch den praktischen Beruf eines Arztes zu wählen. Seine künstlerischen Leistungen bleiben daher stets dilettantisch. - A. J. Pátek, Privilegia Trhovo-brtnického cechu sloučenych řemesel: kovařského, bednařského, kolařského a zámečnického. (Die Privilegien der Markt-Pirnitzer Zeche der vereinigten Handwerke der Schmiede, Binder, Wagner und Schlosser). S. 157-162. Vermehrte Bestätigung des Privilegs von Anton Franz von Collalto dd. 1665, April 9 durch Anton Rombald von Collaito dd. 1713, Mai 12. - Frant. Cerny, Hus a Wiklif. (Hus und Wiklif). S. 189-205. Wendet sich gegen die Auffasssung, Hus als reinen Plagiator Wiklifs anzusehen, weil ganz im Sinne und Geiste der damaligen Arbeitsweise grosse Partien in Husens Schriften aus W. übernommen sind; diesen stünden andere gegenüber, die selbständig sind und als geistiges Eigentum Husens angesehen werden müssten. Er untersucht und vergleicht in dieser Hinsicht einige zumeist tschechisch geschriebene Schriften Husens mit den Vorlagen Wiklifs. Der Endzweck der Arbeit

liegt darin, gegenüber der Ansicht, dass der Husitismus seinen Ursprung nur im Wiklifismus habe (Loserth, Flajšhans), die schon von Palacky vertretene Anschauung zu festigen, dass die böhmische Bewegung eigentlich in dem Wirken der sogen, Vorläufer Husens wurzle. (Vergl. unten S. 551) - Zd. Lepař, Narodnostní poměry na Moravě a ve Slezsku dle definitivních vysledků sčitáni lidu ze dne 31. prosince 1900. (Die nationalen Verhältnisse in Mähren und Schlesien nach den endgiltigen Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1900). S. 231-251. - Al. J. Pátek, Artikule a řády cechu řeznického v Trhové Brtnici. (Artikel und Ordnung der Fleischerzunft in Markt-Pirnitz). S. 252-255. Die Zunftordnung vom Jahre 1607 stammend ist in einer Bestätigung des Grafen Anton Collalto (1661-1696) erhalten, im böhmischer Sprache geschrieben. — F. Snopek, Nova akta kardinala Ditrichštejna. (Neue Akten des Kardinals Dietrichstein). S. 277-310. Aus einem zufällig aufgefundenen Fasc., betitelt Conceptus variarum expeditionum tempore regiminis rev. cardinalis a Dittrichstein ab a. 1602-1632 (1635) in copiaria iam relatarum bringt Sn. 226 Regesten von Urkunden und Aktenstücken, die sich hauptsächlich auf die Investituren und sonstigen Verhältnissen der katholischen Pfarieien in Mähren, sowie auf die Rekatholisirungsbestrebungen des Kardinals beziehen. Einerseits ein wichtiger Nachtrag zu Wolny's kirchlicher Topographie, sind andererseits die einleitenden Bemerkungen Sn. von Belang für die Beurteilung der Tätigkeit des Kardinals. - V. Prasek, Řemeslnické cechy v Kroměříži. (Die Kremsierer Handwerkszechen). S. 310-316. Die Studie führt den Nachweis, dass mit gewissen Ausnahmen ungewöhnlicher und seltener Zünfte Kremsier als Sitz der erzbischöflichen Verwaltung im 17. Jahrhundert auch in Zunftangelegenheiten ein Zentrum für die übrigen bischöflichen Städte geworden ist. Ähnliche Zunftzentren waren Brünn, Olmütz, Teschen, Troppau, Breslau. - L. Nopp, Poddanské poměry na Strážnicku před 300 roky. Die Untertansverhältnisse auf der Strassnitzer Herrschaft vor 300 Jahren). S. 316-326. Die Darstellung beruht auf einen Urbarium der Herrschaft Strassnitz und Welka vom Jahre 1609. Darin ist auch enthalten die Bestätigung des Strassnitzer Weinbergrechts von 1417 durch Johann Friedrich von Zierotin im Jahre 1609. Černocky, O rodině Heltů z Kementu. (Über die Familie der Helt von Kement). S. 326-390. Ergänzungen und Berichtigungen zu einem dieses Thema behandelnden Artikel von A. Rybicka in dieser Zs. Jahrgang XIII (1881), S. 1 ff.

Jahrgang 28 (1904). A. Polák, Cirkevní politika krále Václava IV. (Die Kirchenpolitik K. Wenzels IV. 1400—1409). S. 1—14, 164—186. Ein erster Teil dieser Abhandlung, die Zeit von 1378—1400 behandelnd, erschien im Programm des böhm. Gymn. in Ung. Hradisch 1902—1903. Die Darstellung stützt sich anf die R. T. A. und die allgemeine und Spezial-Literatur, die erschöpfend herangezogen ist. — K. V. Adámek, Paměti Františka Martina Pelcla. (Tagebuchaufzeichnungen Franz Martin Pelzels). S. 14—24, 195—206. Die Originalhs. im Raudnitzer Archiv, Abschriften im böhm. Landesarchiv, im Archiv des böhm. Museums und Neuhaus, in deutscher Sprache, umfasst die Zeit

29. November 1780 - 21. Dezember 1790. Die Aufzeichnungen enthalten eine zutreffende und scharfsinnige Charakteristik der Regierung Maria Theresias und Josefs II. . . . vielfach mit solchen Worten, dass nicht einmal die heutigen Pressverhältnisse ihren wörtlichen Abdruck gestatten würden . Im Auszug werden in tschechischer Übersetzung gebracht die wesentlichsten Nachrichten über den allgemeinen Charakter der Zeit, über öffentliche Angelegenheiten, Landtage, Ämter und Verwaltungsmassregeln, ferner über soziale und Untertänigkeitsverhältnisse, über literarische und geistliche Angelegenheiten u. a. m. - J. Reichert, Spory města Jemnice s vrchností za stol. 16. a roboty na panství Jemnickém s počátku 17 stol. (Zwistigkeiten zwischen Stadt Jamnitz und der Grundobrigkeit im 16. Jahrhundert und die Robot auf der Herrschaft J. zu Beginn des 17. Jahrhundert). S. 24-40, Zunüchst gibt der Verf. eine kurze Übersicht der Geschichte der Stadt seit ihrer Gründung bis auf den Übergang an Arkleb von Boskowitz im Jahre 1522, unter dem sich der erste Robotstreit erhob, der aber durch das Landrecht in Olmütz 1523 ausgeglichen wurde. nächsten Besitzer wurden die Herren von Meseritsch auf Lomnitz, die 1556 durch ihre harte Bedrückung einen Aufstand der Jamnitzer hervorriefen; erst 1588 wurde nach langen Verhandlungen ein Vergleich zwischen beiden Parteien geschlossen, der ausführlich wiedergegeben wird. Gleichsam als Ergänzung zur Darstellung dieser Verhältnisse wird nach einem Urbar von 1628 eine Übersicht der Lasten und Roboten in dieser Zeit gegeben. — V. Flajšhans, Hus a Wiklif (Hus und Wiklif). S. 41 -49. Eine Entgegnung auf Černys oben (S. 550) angeführte gleichnamige Studie, sowohl was die Ergebnisse als die Methode seiner Untersuchung anlangt. — V. Prasek, Obřany-Obersaz, S. 49-55, — Inn. L. Červinka, Zpráva o nálezech Velehradských. (Bericht über die Funde in Welehrad). S. 56-61. Bespricht die in den letzten Jahrzehnten anlässlich der Entwässerungsarbeiten gemachten Funde (drei Steingräber, verschiedene Baustücke, Fussbodenplatten etc.) und erklärt sie als aus dem 13. Jahrhundert stammend, unmöglich aus cyrill-methodeischer Zeit, wie verschiedene Forscher anzunehmen geneigt sind. — R. Dvořák, Finanční břemena Moravy za císaře Františka I. (Die finanzielle Belastung Mährens unter K. Franz I. 1792-1835). S. 145-163, 311-330, Die Darstellung auf den Landtagsakten des mähr. Landesarchivs beruhend gibt ein detaillirtes Bild der Steuerverhältnisse in Mähren, des allmähligen Anwachsens der Grundsteuer durch die Zuschläge, freiwilligen Gaben, durch das 1794 eingeführte und 1797 in eine Kriegssteuer, später in die Klassensteuer umgewandelte Kriegsdarlehen. zeigt, wie die Stände, die bis 1810 mit patriotischer Ausopferung alle Forderungen bewilligt hatten, nunmehr immer ernstere Vorstellungen gegen die übermässige Belastung Mährens erhoben. Weiters handelt sie von dem 1819 eingeführten Grundsteuerprovisorium und der Tätigkeit der mährischen Provinzialkommission. Im allgemeinen finden sich diese Verhältnisse dargestellt in d'Elverts Finanzgeschichte. - F. Lipka, Staryhrad, bašta a nový zámek v Boskovicích. (Die alte Burg, die Bastion und das neue Schloss in Boskowitz). S. 207-217, 340-351. Beschreibung der alten Überreste dieser im 16. Jahrhundert umgebauten Burg, nebst einer Listo-

rischen Skizze des Geschlechtes der Boskowitze von den frühesten Zeiten angefangen auf urkundlicher Basis. - F. A. Slavík, Rodiště J. A. Komenského jest Komna. (Der Geburtsort des J. A. Comenius ist Komnia). S. 217-222. Über den Geburtsort des Comenius herrschten früher drei Ansichten: die einen nannten Ung.-Brod, die anderen Niwnitz. die dritten Komnia; abgesehen von dem Zeugnisse mehrerer Zeitgenossen und älterer Gelehrten (Středowsky, Schwoy, Cranz, Kleych, Krman), bringt S. nun das eines Mitschülers Comenius', des Nicolaus Drabik, der, wegen Hochverrats in Untersuchung gezogen, in einem seiner Bekenntnisse ausdrücklich erklärt: , Comenius fuit natione Moravus ex pago Komnya pertinens ad arcem Svetlow . - A. Kubeš, Třebíč mužského nebo ženského rodu? (Trebitsch männlichen oder weiblichen Geschlechtes?). S. 222-234. Im Gegensatz zu V. Prasek beweist K., dass historisch genommen Třebíč ebenso wie Telč weiblich sind; es männlich anzuwenden ist aber kein Fehler. - P. Vychodil, Památce Sušilově. (Zur Erinnerung an Sušil). S. 293-301. S. geb. 1804, gest. 1868, gehört zu den slavischen Patrioten und Wiedererweckern der slavischen Literatur in Mähren, machte sich besonders durch seine Sammlung der nationalen Lieder berühmt. — J. Kapras, O zletilosti dle českého práva. die Volliährigkeit nach böhmischem Recht). S. 302-311. Nach kurzer Übersicht über die Volljährigkeit nach römischem und deutschem Recht werden quellenmässig die Nachrichten über Volljährigkeit nach böhmischem Landrecht und Stadtrecht behandelt. - V. Prasek, Studie o místních jménech. (Eine Studie über Ortsnamen). S. 331-340, 428-437. Hauptsächlich vom philologischen Gesichtspunkt wird nicht nur eine Erklärung der slavischen Ortsnamen Mährens, sondern auch eine kritische Durchforschung der Nomenklatur der Ansiedlungen unternommen. — J. Salaba, K historickým básním 15. stol. (Über historische Lieder des 15. Jahrhundert). S. 352--369. Ausgehend von dem Lied , König Přemysl Ottokar und Zawisch (gedruckt FF. rer. Bohem. III, 240-242), das zwischen 1420 und 1450 entstanden ist, und dessen Ursprung wol in Rosenberg selbst zu suchen sein wird, verweist S. auf die merkwürdige Einleitung in der Rosenbergischen Chronik von Norbert Hermann Březan über den Ursprung der Rosenberge und spricht die Vermutung aus, dass dieses Stück gleichfalls auf irgend eine gereimte Geschichte des Hauses R. zurückgehe, mit jenem ersten Gedicht vielleicht den gleichen Autor habe und wahrscheinlich von Ulrich von Rosenberg, dem Urkundenfälscher, veranlasst wurde. — P. Kvasnička, Kur literacký v Holešově. (Der Literatenchor in Holeschau). S. 369-371. Die Bestätigung der Statuten durch den Grundherrn Ladislaus d. J. von Lobkowitz auf Sternstein vom Jahre 1606 in böhmischer Sprache wird abgedruckt. – L. Nopp, Povstání lidu selského na Strážnickú. (Ein Bauernaufstand auf der Herrschaft Strassnitz), S. 405-417. erhob sich während der Herrschaft der Witwe Franz Stefans von Magnis, Anna Katharina von Saar, im Jahre 1678, infolge der unmenschlichen Bedrückungen der Untertanen durch diese Frau, blieb aber von nur lokaler Bedeutung. – F. Snopek, Řád církevní Kunštátsko-meziřický z r. 1576. (Die Kunstadt-Meseritscher Kirchenordnung vom Jahre 1576). S. 417-428. Vollständiger Abdruck nebst vorangehender Erlänterung dieser lutherischen Kirchenordnung, die ihrem Inhalt nach auch schon früher bekannt war, wie der Verf. selber bemerkt. — Fr. A. Slavík, Rodiště J. A. Komenského jest Komna. (Der Geburtsort des J. A. Comenius ist Komnia). S. 461—477. Gegen die Einwendungen Dr. J. Kachniks in der Olmützer Musealzeitschrift (böhmisch), Jahrgang 1904, S. 100—104 verteidigt und befestigt S. seine Beweise, dass Comenius im K. geboren ist, in, wie ich glaube, unanfechtbarer Weise. — A. Polák, Měl-li Bonifacius IX. účast na sezazeni Václava IV. r. 1400. (Hatte P. Bonifaz IX. Anteil an der Absetzung K. Wenzels IV. im Jahre 1400?). S. 478—484. Führt mit Hinweis auf die widersprechenden Urteile der Historiker in dieser Frage, die Momente an, die dafür und dagegen sprechen und glaubt mit Weizsäcker, dass Bonifacius sich neutral verhalten habe. Allerdings sei es dem Papst zu verübeln, dass er nichts tat. um Wenzel den Thron zu erhalten. —

Brünn.

B. Bretholz.

Notizen.

Sborník prací historických. (Festschrift aus Anlass des sechzigsten Geburtstages des Hofrats Prof. Dr. Jaroslav Goll; hg. von seinen Schülern, redigirt von Jaroslav Bidlo, Gustav Friedrich, Kamil Krofta). Prag 1906. Im Verlage des Klub historicky. S. 388 4°. -Inhalt: Cáda Franz, Philosoph Hippon. - Stastný Jaroslav, Welcher Makedonische See ist Herodots πρασιάς λίμνη? — Perontha Emanuel, Über den Bau der Stadtmauer in Athen im Jahre 479 v. Ch. - Groh Franz, Der ursprüngliche Grundriss des Erechtheion. - Niederle Lubor, Michael von Syrien und die Geschichte der balkanischen Slaven im VI. Jh. - Hýbl Franz, Bulgarien nach dem Aussterben der Aséniden. - Friedrich Gustay. Über die zwei ältesten Urkunden des Klosters Raigern. Datum der Urkunden ist 1045 Okt. 18 Prag und 1048 Nov. 26. Gedruckt im Cod. dipl. Bohemie I. nro. 379 und 381 nach angeblichen Originalen im Archive des Klosters Raigern. Beide Urkunden sind falsch und zwar sind sie in der zweiten Hälfte des XIII. Jh. angefertigt worden; als Vorlage diente die falsche Gründungsurkunde Boleslaws I. für Brewnow von 993 Jän. 14 (Cod. dipl. Boh. I. n. 375) und die Urkunde des Markgrafen Přemysl von 1234 Nov. 2 (Cod. dipl. Mor. II. n. 250). - Pekař Josef, Über die Verwaltungseinteilung Böhmens bis zur Mitte des XIII. Jh. - Novák Joh. Friedrich, Über das Formelbuch der Königin Kunigunde, der zweiten Gemahlin Přemysl Ottokars II. im Col. 526 der Hofbibliothek (Palacký, Über Formelbücher I); es enthält drei Gruppen von Material: I. no. 1-73, 76-93 (ausser 83) = das eigentliche Formelbuch der Königin; II. no. 74, 75, 83, 94-117 das Formelbuch eines unbekannten Autors, enthält meistens wirklich ausgestellte Urkunden; III. no. 118-125 authentisches Material aus der Kanzlei der Königin. Die erste Gruppe, um die es sich handelt, enthält die Korrespondenz der Königin mit ihren Verwandten und geistlichen Persönlichkeiten, besonders mit den Minoriten. Das Diktat der ganzen Sammlung ist dasselbe; der Autor, der sich magister et dominus

Bohuslaus nennt, stand dem Hofe der Königin sehr nahe, vielleicht war er. wie Palacky meint, ihr Notar; die in seiner Sammlung enthaltenen Stücke sind fingirt, jedoch knüpfen die Themata an wirkliche Begebenheiten der Zeit an: dem Autor war die Sammlung des Heinricus de Isernia bekannt und er hat sie benützt; als Entstehungszeit sind die Jahre 1271-1273 anzunehmen. — Śusta Josef, Zur Wahl im Jahre 1306. Přemysl Ottokar II. liess sich in den Jahren, als er der letzte Premyslide war 1264-1271, vom König Richard eine Urkunde ausstellen, durch welche Böhmen auch in weiblicher Descendenz der Přemysliden erblich sein sollte: diese Urkunde wird bei der Wahl 1306 erwähnt und Heinrich von Kärnthen baut darauf seine Ansprüche auf Böhmen. - Tille Václav, Karlstein. -Kybal Vlastimil, Traum des Milič von Kremsier. — Krofta Kamil, Rom und Böhmen vor den Hussitenkriegen. - Simák Josef, W. Hájeks Quellen und Hilfswerke, - Kameniček Josef, Glossen zum mährischen Leibgeding- und Wittwenrechte im XVI. Jh. - Müller Václav, Vorforderer (Fürbieter). — Bidlo Jaroslav, Die böhmische Brüderconfession aus d. J. 1573. - Glücklich Julius, Quellen zu Wenzels Budowec Antialkoran. -Machat Franz, Juden in Nachod im XVII. u. XVIII. Jh. - Dvořák Rudolf, Quellen zur Geschichte des letzten Bauernaufstandes in Mähren 1821. - Kratoch vil Vaclav, Kanzler Metternich und die Anfänge des Konstitutionalismus in Preussen 1842. — Tobolka Zdenék v., Aus der publicistischen Tätigkeit des Dr. A. Krása. - Dušek Vavřinec, Beitrag zur slavischen historischrechtlichen Terminologie. - Nejedly Zdenek, Pauken und Waldhörner. J. G.

Von den zahlreichen der Hauptversammlung der deutschen Geschichtsund Altertumsvereine und dem VI. Deutschen Archivtag in Wien (Sept. 1906) gewidmeten Festgaben sind die meisten Festnummern der Zeitschriften der Wiener Vereine, einige bildeten aber selbständige Publikationen, die darum hier erwähnt werden mögen. Der Verein f. Landeskunde v. Niederösterreich widmete eine , Festgabe (Sonderausgabe des Monatsbl. d. Vereins Nr. 7-9), welche die Aufsätze enthält: Josef Lampel, Antonio Calvi; Oswald Redlich, Princeps in compendio, ein Fürstenspiegel vom Wiener Hofe aus dem 17. Jahrhundert; Anton Mayer, Zur niederösterr.-ständischen Verfassungsu. Verwaltungsfrage 1848—1861: Karl Giannoni. Der historische Atlas der österr. Alpen-Länder und die Landeskunde. Ausserdem erschien zu diesem Anlass als Vorarbeit zum Urkundenbuch der Babenberger die Abhandlung von Oskar Freih. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. 1. Heft (Verlag des Vereines f. Landeskunde von Niederösterreich), worüber an anderer Stelle berichtet werden wird. Ferner Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs (hg. von der Gesellschaft f. neuere Geschichte Österreichs, Wien 1906, Adolf Holzbausen, 136 S.) Sie enthalten die Aufsätze: Georg Loesche, Ein unbekannter Brief Hartmuths von Cronberg an den Statthalter Erzh. Ferdinand. — Wilhelm Bauer, Ein handelspolitisches Projekt Ferdinands I. aus d. J. 1527. - Hans Schlitter, Die Frage der Anerkennung Heinrichs IV. durch Rudolf II. - Hans Uebersberger, Das russisch-österr. Heiratsprojekt vom Ausgange des 16. Jahrh. - Josef Lampel, Erzb. Markus Sittich beim Ausbruch des dreissigjährigen Krieges. — Hermann Hallwich, Eine Hymne an Wallenstein. — Eleonore Gräßn v. Lamberg, Briefe aus dem Lager vor Ofen 1684. — Oskar Freih. v. Mitis, Das Achtedikt gegen Rákóczy und Bercsényi. — August Fournier, Gentzens Übertritt von Berlin nach Wien. — Josef Hirn, Das kaiserliche Handbillet aus Wolkersdorf (29. Mai 1809) für Tirol. — M. Mayr, Zur Anlage einer Autographensammlung für die Hofbibliothek 1829—1833. — Gustav Winter, Fürst Kaunitz über die Bedeutung von Staatsarchiven.

Der Verein f. Geschichte der Deutschen in Böhmen spendete eine reichhaltige Festschrift (Sonderausgabe der Mitteilungen des Vereines 45. Jahrgang). Sie enthält folgende Aufsätze: Heinrich Ankert. Das Kreibitzer Schneiderbild. — Richard Batka, Cantus fractis vocibus. — C. K. Blümml, Zwei historische Lieder auf Wallenstein. - Hermann Hallwich, Aldringens letzter Ritt. — Adalbert Horcicka, Die strafgerichtl. Entscheidungen des Böhm.-Kamnitzer Schöffengerichts 1380-1412. - Rudolf Knott, Die Einleitung der Gegenreformation zu Klostergrab. - Joh. Loserth, Böhmisches aus steiermärkischen Archiven. - Karl Ludwig, Fürstliche Gäste und Feste in Alt-Karlsbad. - Josef Neuwirth, Neue Gedanken und Ausdrucksformen der Kunst in Böhmen unter den Luxemburgern. - G. E. Pazaurek, Alte Keramik im Schlosse Dux. — Valentin Schmidt, Kulturelle Beziehungen zwischen Südböhmen und Passau. - Ludw. Schönach, Beiträge zur Geschichte der Königin Anna v. Böhmen († 1313). - Karl Siegl, Eine kaiserliche Achterklärung wider Götz von Berlichingen im Egerer Stadtarchiv. -Gustay Sommerfeldt. Eine Streitschrift aus den letzten Lebensiahren des Prof. Heinrich v. Langenstein. - S. Steinherz, Eine Denkschrift des Prager Erzb. Anton Brus über die Herstellung der Glaubenseinheit in Böhmen (1563). — Ottokar Weber, Ein Armeebefehl Erzh. Karls. — L. J. Wintera, Politische Schicksale des Stiftlandes Braunau im Mittelalter.

Karl Graf Kuefstein widmete ein von ihm herausgegebenes Verzeichnis des Kuefsteinschen Familienarchives in Greillenstein aus dem Jahre 1615.

Der 2. Band der Gesammelten Schriften von Paul Scheffer-Boichorst (Berlin 1905, E. Ebering, vgl. über den 1. Band diese Zeitschrift 25, 714) bringt eine Anzahl ausgewählter Abhandlungen und Besprechungen, sowie am Schlusse eine sehr dankenswerte Bibliographie der Arbeiten Scheffers, Übersichten der von ihm veröffentlichten oder nachgewiesenen Urkunden zur Reichsgeschichte und Ergänzungen zu den Regesten der Stauferzeit, und ein Register. An Aufsätzen wurden aufgenommen die über Deutschland und Philipp II. August, über die Annalistik der Pisaner, Barbarossas Grab, die bayerische Kur im 13. Jahrhundert, zur Geschichte der Syrer im Abendlande, über den kaiserl. Notar und den Strassburger Vitztum Burchard, das Gesetz Friedrichs II. De resignandis privilegiis, Von den Besprechungen sind eine Reihe dar wichtigsten, teilweise auch schärfsten ausgewählt - Scheffers Kritik war übrigens niemals bloss negirend, immer auch aus reicher Kenntnis positiv fördernd. Die Herausgeber Schaus und Güterbock, denen wir auch für diesen zweiten Band herzlich zu danken haben, wollten mit der Auswahl "ungefähr den gesamten Umkreis" von Scheffers schriftstellerischem Wirken kennzeichnen. Wie sie jedoch selbst

voraussehen, wird man über die Auswahl da und dort verschiedener Meinung sein können — ich hätte z. B. die berühmte und für Scheffer-Boichorsts kritische Kraft und literarische Richtung so charakteristische Abhandlung über die Malespini doch noch einmal abgedruckt, obgleich sie schon in den "Florentiner Studien" steht. Aber im ganzen haben wir nun doch in diesen beiden Bänden der "Gesammelten Schriften" und in Scheffers eigener Sammlung "Zur Geschichte des 12. u. 13. Jahrhunderts" (vgl. diese Zeitschrift 19, 360) sein Schaffen vor uns, soweit es sich gerade in diesen kleineren Forschungen so eigenartig und glänzend entwickelt hat.

O. R.

Von seinen bestens bekannten Aufsätzen zur steiermärkischen Geschichte und Kulturgeschichte, die unter dem Titel , Styriaca (Graz, Moser) vereinigt sind, legt v. Zahn den 3. Bd. vor, (vgl. über die ersten beiden Bände diese Zeitschr. 18, 688). Er schildert darin in meisterhafter Weise, wie die Deutschen nach Steiermark kamen (vgl. auch Forcher in , Steirische Zeitschrift 3, 148), wie das von ihnen benutzte Land seine ältesten Grenzen und Burgen erhielt, er schildert die Anfänge des Hauses Stubenberg (vgl. hiezu Loserth, Genealogische Studien zur Geschichte des steirischen Uradels in "Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 6/1), greift aus den Namen der entstandenen Orte die poetischen heraus, gibt unter dem Titel "Hochzeitsladungen« eine Fortsetzung der im zweiten Bande erschienenen Schilderung über die Ausnützung des Landesvermögens, wendet sich dann der Geschichte des Salzburger Hofes in Graz zu -- ein lehrreiches Beispiel, wie sich das Lehenband allmählich auflöste. Das Ende des Corps Condé in Steiermark führt uns in die schweren Franzosenzeiten (vgl. auch Arnold in , Steirische Zeitschrift 3, 128) mit ihren Spionen (aus Polizeiakten kleiner Archive), die Geschichte der Schlossberges zu Graz gehört der darauffolgenden alles bevormundenden vormärzlichen Zeit an. - S. 86 Z. 2 v. unten lies Fürst Ypsilanti statt Baron Rothschild.

Wien. Starzer.

Ernst Salzer, Der Übertritt des Grossen Kurfürsten von der schwedischen auf die polnische Seite während des ersten nordischen Krieges in Pufendorfs "Carl Gustav" und "Friedrich Wilhelm" (Heidelberger Abhandlungen 6. Heft, Heidelb. Carl Winter 1904). — Die Arbeit, noch einer Anregung Erdmannsdörffers entstammend, behandelt folgendes Problem: der berühmte Pufendorf hat in schwedischen Diensten die Geschichte Karl Gustavs, dann in brandenburgischen Diensten die Geschichte Friedrich Wilhelms geschrieben, wie verhalten sich die beiden Darstellungen zu einander, namentlich für Zeiten, als sich Schweden und Brandenburg feindlich gegenüberstanden? Die auf die archivalischen Quellen Pufendorfs zurückgreifende Untersuchung bietet ein Bild der Arbeitsweise Pufendorfs und seiner Auffassung der Aufgabe eines Hofhistoriographen. Er gründet sein Werk hier auf die schwedischen, dort hauptsächlich auf die brandenburgischen Archive, er ist "bewusst einseitig, seine Darstellung ist nicht objektiv, aber stets subjektiv wahr, er ist ein-

seitig, aber er ist nicht tendenziös , er will , dessen Herrn, dem er dient, Sentimente mit seiner Feder exprimiren , die Gründe der jeweiligen Staatsraison darlegen, mit seinem eigenen Urteil aber vollständig zurückhalten, und glaubt daher, , er handle nicht wider dasjenige, was einem unparteyischen historico zustehet . (S. 6 ff., vgl. S. 84 ff.). Unsere Auffassung der Unparteilichkeit des Historikers ist seitdem eine andere geworden. Pufendorf selbst ist übrigens der Unparteilichkeit in höherem Sinne nicht selten nahe gekommen (vgl. S. 16 ff., 44 ff., 77 ff.), wie er freilich andererseits die Gefahr tendenziöser Darstellung nicht immer vollständig überwindet (vgl. S. 24, 41 ff., 62 f.).

Eine Ausstellung, die 1905 zu Macerata geschichtlichen Quellenstoff aus mehr als fünfzig Gemeindearchiven vereinigte, besprachen L. Zdekauer: Relazione sulla mostra degli archivi (in den Schriften der R. Deputazione di storia patria per le provincie delle Marche 1906) und Luigi Chiappelli: A proposito della mostra paleografica di Macerata nel 1905 (Archivio storico italiano 1906). Man darf Prof. Zdekauer, von welchem die Anregung und die Durchführung ausging, zum Erfolge dieses Unternehmens aufrichtig Glück wünschen, das für die örtliche Rechtsgeschichte manche Bereicherung gebracht hat. Beabsichtigt war die Vorführung des Quellenstoffs, den uns das Leben in den Stadtgemeinden der Mark Aancona hinterlassen hat, daher war auf Urkunden weniger Gewicht gelegt als auf Ortsstatute und auf Akten über Gemeindebesitz und Gemeindeverwaltung. Den Ursprung der erstgenannten sucht Zdekauer in den auf Zeit abgeschlossenen Übereinkommen zwischen dem Patriziat und den Handwerkerverbindungen in den Städten, die gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu bleibenden Satzungen führten. Nicht minder wichtig ist sein zweiter Nachweis, dass die grundlegende Regelung der Gemeindegrenzen in der Mark Ancona auf Kaiser Friedrich I. den Rotbart zurückgeht.

Angeschlossen war der Archivausstellung eine Sammlung von Wasserzeichen der Papiermühlen zu Fabriano aus der Zeit von 1266—1599,

L. v. E.

In den "Forschungen und Mitteil, z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs I. u. II. (1905), handelt H. Wopfner eingehend über "Das Tiroler Freistiftrecht". Diese jahrfristige Leihe auf Widerruf war auch in Tirol besonders im Pustertal weit verbreitet und ist dort erst im 19. Jahrh. aufgehoben worden. W. hat mit grossem Fleiss interessante Materialien hauptsächlich für die spätere Entwicklung seit Max I. gesammelt und im Anhange eine Reihe der wichtigsten abgedruckt.

Eingehendere Untersuchungen hätte ich über die ältere Periode gewünscht, wofür wohl die entsprechenden Urbare Material geboten hätten. W. sieht den Ursprung des Freistiftrechtes in der Verleihung von Grund und Boden an Unfreie. Belege dafür wie für die allmähliche Besserung dieses Leiheverhältnisses zu einfristiger Pacht wären für die Fundirung des Ganzen sehr erwünscht gewesen. Damit wäre auch die Frage nach der standesrechtlichen Wirkung dieser Leihen geklärt worden (S. 6). Maximilian I. versuchte 1502 — ob nicht Ähnliches früher schon geschah? — die Frei-

stift auf den lf. Gütern in Erbbau umzuwandeln (S. 13 ff.). Vielleicht haben die bayrischen Verhältnisse ihm zum Vorbild gedient. Hier hätte die übersehene Arbeit von Riezler¹) mit Nutzen verwertet werden können. Interessant und bedeutsam ist, dass die bäuerliche Bewegung 1525 in keiner Weise dagegen Stellung nahm (S. 21). Vermutlich wurde sie noch nicht so wie im 18. Jahrh. als Druck empfunden. Wahrscheinlich waren doch auch noch andere als die von W. angeführten Gründe für dieses Verhalten massgebend. Eine Untersuchung über die Verteilung der Steuerlast in älterer Zeit hätte hier wohl Manches zu klären vermocht.

A. Dopsch.

Hirn Ferdinand, Geschichte der Tiroler Landtage von 1518 bis 1525. Freiburg Herder 1905, 8º 124 S. Das Buch, welches sich selbst einen Beitrag zur sozialpolitischen Bewegung des 16. Jahrh. nennt, behandelt die Tiroler Landtage unmittelbar vor Ausbruch des Bauernkrieges. Man merkt ihm freilich stark die Anfängerarbeit an, indem es wesentlich eine Aneinanderreihung von Inhaltsangaben der betreffenden Landtagsprotokolle bietet (Vgl. S. 51, 55, 61, 80, 82, 87, 90, 92), ohne die darin vorkommenden Fragen sonst weiter zu verfolgen. Die geschilderten Landtagsverhandlungen sind tatsächlich nicht zu der als dringendes Bedürfnis erkannten Reform in wirtschaftlich-finanzieller und sozialer Hinsicht gediehen, indem nach dem Tode Maximilians I. Ferdinand's I. ständefeindlicher Absolutismus die Durchführung der gefassten Beschlüsse verhinderte, ja sogar durch eine Reihe versehlter Massnahmen die Anhänger der Revolutionspartei vermehrte. Der Verf. kommt zu dem interessanten Ergebnis, dass der Bauernkrieg in Tirol, nicht als eine blind revolutionäre Auflehnung. sondern als ein erklärlicher Akt der Selbsthilfe anzusehen sei. hier gebotenen Auszügen aus den Landtagsprotokollen ist jedenfalls ein brauchbares Material für die Erkenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Tirols in jener Zeit enthalten. — Im Anhang verbreitet sich der Verf. (im 3. Exkurs) auch über die Quellen und bietet u. a. eine beachtenswerte Kritik der Denkwürdigkeiten G. Kirchmairs.

A. Dopsch.

Ein feste Burg ist unser Gott. Vortrag, gehalten von Max Herrmann in der Gesellschaft für deutsche Literatur zu Berlin und mit ihrer Unterstützung herausgegeben. Mit 6 Tafeln und einem bibliographischen Anhang (Kyrieleissche Lutherfälschungen), Berlin B. Behrs Verlag 1905. Für die Entstehungszeit des Reformationsliedes gibt es nur Annahmen, die zwischen 1521 und 1529 schwanken; H. möchte sich für den 31. Oktober 1527 entscheiden (S. 4). Diese Ansicht schien ein ihm zufällig in die Hand geratenes Buch zu befestigen, ein latein. Kodex des Picus Mirandola De amore divino (Rom 1516), das eine Eintragung Luthers aufwies (hett myr vereret meyn gutter Freund herr J. Lange zu Wittemberg am X. Nov. 1524) und am Schlusse des Buches handschriftlich das bekannte "Ein feste Burg" mit der Jahreszahl 1527 und Luthers Namen enthielt. Allein eine eingehende, scharfsinnige Untersuchung ergab, dass

¹⁾ Abh. d. bayr. Akad. III. Kl. 21. Bd. (1894).

beide Einträge eine überaus geschickte Fälschung des Hermann Kyrieleis aus dem Jahre 1896 darstellen, so dass also die Untersuchung in Bezug auf das Reformationslied ein negatives Ergebnis zutage förderte. Herrmann knüpft jedoch daran eine schöne Betrachtung über Fälscherpsychologie und stellt Grundsätze auf, wie man künftig auftauchenden Lutherhandschriften gegenüber verfahren solle; S. 24 spricht er sich auch im Interesse von Echtheitsforschungen gegen die bei den Historikern beliebte , sog. Vereinfachung der Schreibweise bei Veröffentlichung von Originalien aus.

S. M. Prem.

Die Grammatica Figurata des Mathias Ringmann (Philesius Vogesigena) in Faksimiledruck herausgegeben mit einer Einleitung von Fr. R. v. Wieser (Drucke und Holzschnitte des XV. und XVI, Jahrhunderts in getreuer Nachbildung. XI.). Strassburg, I. H. Ed. Heitz (Heitz u. Mündel) 1905, 8° 16 + 63 SS. Nachdem das einzige bis dahin bekannte Exemplar der Grammatica figurata des Ringmann-Philesius bei der Beschiessung Strassburgs 1870 zugrunde gegangen war, hielt man dieses bibliographische Unicum überhaupt für verloren. Doch gelang es F. v. Wieser bei seinen Forschungen über Waldseemüller und dessen Freund Ringmann, in der Staatsbibliothek zu München ein zweites Exemplar zu finden (bevor noch gleiche Entdeckungen in Wien und in Prag gemacht wurden). Dieses pädagogisch, literarisch und kulturhistorisch merkwürdige Büchlein erscheint nun hier faksimilirt, wozu F. v. Wieser eine kurze, gründliche Einleitung geschrieben hat, die noch auf manches andere Interessante aufmerksam macht, so auf ein zweites Exemplar der juristischen Spielkarten Murners im kunsthistorischen Hofmuseum in Wien, und einige Irrtümer älterer Forscher berichtigt. Spielkarten haben auch zur Grammatica figurata gehört, die übrigens für die Geschichte der Geographie von Belang ist, weil sie Daten zur Entstehungsgeschichte der grossen Strassburger Ptolemäus-Ausgabe von 1513 liefert, wozu Ringmann (unter Vermittlung des Humanisten Pico de Mirandola) 1508 eine gute Handschrift in Italien holte (S. 15).

S. M. Prem.

Eine Eigentümlichkeit Kroatiens ist die durch Privilegien des Königs Bela IV. begründete adelige Bauerngemeinde des "Auerochsenfeldes" Turopolje, am rechten User der Save zwischen Agram und Sisek, die in der Neuzeit an 300 Familien in 33 Dürsern und Weilern zählte und heute noch durch ihren Comes auf dem kroatischen Landtag vertreten wird. Diese Adelsgemeinde hat den Beschluss gefasst ihre historischen Denkmäler zu sammeln und herauszugeben. Die ersten zwei Bände liegen gedruckt vor: "Monumenta historica nobilis communitatis Turopolje, olim "campus Zagrabiensis" dictae", auf Kosten der Adelsgemeinde herausgegeben von Emil Laszowski (Agram I 1904, XLI und 529 S. II, 1905, XXXIV und 624 S.). Sie enthalten 672 Urkunden aus den J. 1225—1526, aus dem Komitatsarchiv, dem Privatbesitz der Turopoljer Familien und den Archiven vor Agram, Budapest und Wien, mit einem lateinischen Regest von jedem Stück und eingehendem Namens- und Sachregister. Es ist, neben den vom unlängst verstorbenen Domherrn Tkalčić

redigirten "Monumenta" zur Geschichte von Agram, eine für das Studium der inneren Verhältnisse des mittelalterlichen Kroatiens sehr wertvolle Sammlung.

C. Jireček.

Die kgl. serbische Akademie der Wissenschaften hat eine Sammlung von diplomatischen Korrespondenzen zur Geschichte des ersten, von Karagjorgje geführten serbischen Aufstandes (1804—1813) begonnen. Der erste Band ("Zbornik" für serbische Geschichte, Sprache und Literatur, 2. Abteilung, Band 1) bringt aber nicht die wichtigste Korrespondenz, nämlich die russische und österreichische, sondern die französische aus den Pariser Archiven, herausgegeben von Dr. Michael Gavrilović, 769 Nummern (Belgrad 1904, XXIV und 842 S. in 8°). Der grösste Teil des Bandes enthält Depeschen des französischen Generalkonsuls Pierre David aus Travnik in Bosnien, Berichte des Obersten Baron Mériage, französischen Agenten in Widin, und Aktenstücke über die bisher fast unbekannte Mission des serbischen Kapitäns Rado Vučinić nach Paris.

C. Jireček.

Preisaufgaben.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der k. k. Universität zu Wien stellt auf Grund einer Widmung des verstorbenen Hofrats Prof. Dr. Anton Menger und der "Juristischen Gesellschaft" in Wien die folgenden zwei Preisaufgaben:

- 1. Quellenmässige Darstellung der österreichischen Verfassungsgeschichte seit dem 16. Jahrhundert, ev. eines wichtigen Teiles derselben;
- 2. Quellenmässige Darstellung der Rechtsentwicklung auf einem Teilgebiete des österreichischen Privatrechts von der Rezeption des römischen Rechts bis zur Kodifikation.

Bewerbungsschriften sind spätestens bis letzten Dezember 1911 in druckfertigem Zustand an das Dekanat der rechts- und staats-wissenschaftlichen Fakultät in Wien einzusenden.

Der ausgeschriebene Preis für jede der beiden Aufgaben beträgt je 2400 Kronen.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde setzt aus der Mevissen-Stiftung auf die Lösung folgender Preisaufgaben Preise aus:

- 1. Begründung und Ausbau der Brandenburgisch- Preussischen Herrschaft am Niederrhein. Zur Feier ihres dreihundertjährigen Bestehens. Preis: 3000 Mark. Frist: 1. Oktober 1908.
- 2. Konrad von Heresbach mit besonderer Rücksicht auf seine Bedeutung als Paedagoge. Preis: 2000 Mark. Frist: 1. Juli 1909.

Bewerbungsschriften sind bis zu dem angegebenen Terminen an den Vorsitzenden Archivdirektor Professor Dr. Hansen in Köln einzusenden.

Inhalt.

Irt.

не та Ата с arterlichen Erze

Wisselfell en zur Gest. eri ischen A "Ziemki fil .mil branke. al oremates -,0-2-2-82.12 4. III z: «. المستريخ عار eriote de la

	<u> </u>	Seit
	Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau von Hermann Flamm Über eine burgundische Gesandtschaft an den kaiserlichen und päpstlichen	40
ikl	Hof im Jahre 1460 von Otto Cartellieri	44
ie Intida in PECTE	Napoleons L. von Julius v. Pflugk-Harttung	46
	Kleine Mitteilungen:	
: 	Sigillum citationis von Milan v. Sufflay	51
	Eine Quelle zur Geschichte Frianls von Oskar Freih. v. Mitis .	518
	Literatur:	
	Altmann W. u. Bernheim E. Ausgewählte Arkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlauds im Mittelalter (3. Aufl.)	
	(G. v. Below)	52
	des Mittelalters und der neueren Zeit (V. v. Hofmann)	52
ع تت ن ا	Ders., Die Münze als historisches Denkmal sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben (V. v. Hofmann)	52
£	Hruševskyj M., Geschichte des ukrainischen (ruthenischen) Volkes I. Bd. (Milkovicz)	52
ر معند	Acta Salzburgo-Aquilejensia. I. Bd. Die Urkunden über die Beziehungen der päpstlichen Kurie zur Provinz und Diözese Salzburg (mit Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant) in der Avignonischen Zeit: 1316 bis	
. =	1378. Gesammelt und bearbeitet von A. Lang (H. v. Srbik). Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Österr	53
شه.	Schlesiens 1902—1904 (B. Bretholz)	53
ئى سىر ن	Notizen über:	
	Sborník prací historických. (Festschrift aus Anlass des 60. Ge-	

gaben anlässlich der Hauptversammlung der deutschen Ge-

schichts- und Altertumsvereine und des VI. Deutschen Archivtages in Wien, S. 554. - P. Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften. 2. Bd. (O. Redlich). S. 555. - v. Zahn, Styriaca (Starzer). S. 556. - E. Salzer. Der Übertritt des Grossen Kurfürsten von der schwedischen auf die polnische Seite während des ersten nordischen Krieges in Pufendorfs , Carl Gustave und , Friedrich Wilhelme (O. Redlich). S. 556. - L. Zdekauer, Relazione sulla mostra degli archivi S. 557 und L. Chiappelli, A proposito della mostra paleografica di Macerata nel 1905 (v. Luschin). S. 557. - H. Wopfner, Das Tiroler Freistiftrecht (A. Dopsch). S. 557. - Hirn F., Geschichte der Tiroler Landtage von 1518 bis 1525 (A. Dopsch). S. 558. -M. Herrmann, Ein feste Burg ist unser Gott (S. M. Prem). S. 558. -Die Grammatica Figurata des Mathias Ringmann hg. von F. R. v. Wieser (S. M. Prem). S. 559. — E. Laszowski, Monumenta historica nobilis communitatis Turopolje, olim , campus Zagrabiensis* dictae (C. Jireček). S. 559. - Korrespondenzen zur Geschichte des ersten von Karagjorgje geführten serbischen Aufstandes 1804-1813, hg. von M. Gavrilović (C. Jireček). S. 560.

Preisaufgaben

60

AND EVELEGE LA

Title Page

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR ·

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

XXVIII. BAND. 4. HEFT.

MIT EINER TAFEL UND EINEM TEXTBILD.



INNSBRUCK.

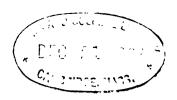
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. 1907.

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst adressiren: Wien I. Universität, Institut für österr. Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Die Abonnenten der "Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" erhalten als Beilage zu den einzelnen Heften ohne Erhöhung des Abonnements-Preises die "Kunstgeschichtlichen Anzeigen", welche auch gesondert zum Preise von K 2.40 für den Jahrgang ausgegeben werden.





Zum Hantgemal.

Von

Th. ligen.

(Mit einer Tafel und einem Textbild.)

In seinem neuesten Aufsatz über das "Hantgemal" hat Philipp Heck¹) die ihm von anderer Seite vorgeschlagene Deutung als "Handzeichen" im Sinne eines Geschlechtszeichens ablehnen zu müssen geglaubt²). Nach seiner Meinung liegen keine Beweise dafür vor, dass der Ausdruck "Hantgemal" für Hausmarke oder Wappen verwendet worden sei. Zwar gibt er zu, dass im Codex Falkensteinensis "cyrographum" als wurzeltreue Übersetzung dafür eintritt und dass als weitere gleichartige Erläuterung die Miniaturen, die über dem Text der Stelle stehen, anzusehen sind. Ein Handweiser nämlich ist auf die Zeichnung des Falkensteinschen Wappens gerichtet, die Heck aber für jünger als die Schrift hält³). Da das Wappen der Grafen von Falkenstein jedoch nicht aus einer Hausmarke hervorgegangen ist, wird die Beziehung von cyrographum, zu deutsch "hantgemalehe" in der Textstelle auf die Zeichnung bestritten.

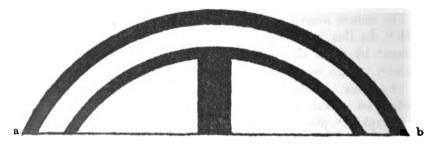
Ein urkundliches Beispiel, dass das deutsche Wort die Geltung als "Handzeichen" gehabt habe, vermag auch ich nicht beizubringen. Für den lateinischen Ausdruck besitzen wir jedoch einen ganz sicheren Beleg in einer Urkunde des Klosters Siegburg. Dessen Stifter, Erzbischof Anno II. von Köln (1056—1075) veranlasst den nobilis vir

¹⁾ Diese Zeitschrift 28, 1-51.

²⁾ S. 40. Nach ihm ist darunter ausschliesslich die Heimat zu verstehen. S. auch Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien in den Beiträgen zur Gesch. der Stände im MA. II 500 ff.

³⁾ S. 11 dieser Zeitschr.

Dioderichus proprietatem in loco Sceida cum 30 mancipiis an die Abtei potestative zu übergeben, indem diese dem genannten Edlen und dessen Gattin dagegen auf Lebenszeit Güter in Sülsa überweist. Beide Orte Sceida (= Scheiderhöhe oder Kirchscheid) und Sülz liegen im Kreis Siegburg. Die über den Tausch von Erzbischof Anno ausgestellte Originalurkunde ist uns erhalten 1). Sie bringt am Schluss folgende Korroborationsformel: Et ut hoc stabile et inconvulsum permaneat. istius cirografi et sigilli nostri approbatione confirmare curavimus. Das Siegel des Erzbischofs ist dem Pergament unten an der heraldisch rechten Seite aufgedrückt2). Am linken Rand sieht man den kleineren Teil einer durchschnittenen Marke. Das Dokument war also in doppelter Form ausgefertigt. Beim Halbiren des Pergaments ist der grössere Teil der Marke auf das Exemplar gefallen, das offenbar dem Edlen Dioderichus ausgehändigt wurde und das uns heute nicht mehr erhalten ist. Wir geben den Abschnitt der Marke auf der Siegburger Ausfertigung in Originalgrösse hier quergelegt wieder.



a-b Seitliche Schnittsläche des Pergaments.

Die ganze Marke hat also aus zwei konzentrischen Kreisen bestanden, in deren inneren als Durchmesser ein kräftiger Balken gelegt war. Da in der Urkunde nur der Erzbischof Anno und der Edle Dioderichus handelnd auftreten — Abt Erphos von Siegburg Zustimmung zu dem Vorgang wird bloss nebenbei erwähnt — kann die Notiz der Korroborationsformel "istius cirografi" nur auf die an zweiter Stelle genannte Persönlichkeit des Dioderichus bezogen werden. Zweifel-

¹⁾ St-A. Düsseldorf, Abtei Siegburg 12. Sie ist nicht datirt und da andere Anhaltspunkte fehlen, kann sie nur nach den Regierungsjahren des Erzbischofs und des Abtes Erpho von Siegburg in die Zeit zwischen 1065—1075 eingereiht werden; s. den Druck bei Lacomblet, UB. für die Gesch. des Niederrheins I, 221 und Oppermann O., Kritische Studien zur älteren Kölner Gesch. in der Westdeutschen Zeitschr. 21, 65 f. An der Echtheit der Urkunde ist nicht zu zweifeln.

²⁾ Vgl. dazu Ewald W., Die Siegel des Erzbischofs Anno II von Köln in der Westdeutschen Zeitschr. 24, Siegeltafel Nr. 6.

los müssen wir daher den Markenschnitt als einen Teil des Handzeichens des nobilis vir D. ansehen. Und es ergibt sich weiter aus dem Wortlaut der Korroborationsformel, daß das cirografum in seiner rechtlichen Bedeutung als Beweismittel vollständig gleichwertig neben das Siegel des Erzbischofes tritt.

So vereinzelt auch das Beispiel 1) dasteht, der Schluss muss aus seinem Vorhandensein mit Notwendigkeit gezogen werden, dass die Nobiles, bevor es am Ausgang des 12. und im Beginn des 13. Jahrhunderts bei ihnen Brauch wurde, Siegel zu führen, in der früheren Zeit sich auch zur Beglaubigung von Urkunden gewisser graphischer Zeichen bedienten 2), die offenbar die Namensunterschrift ersetzen sollten und daher als eigentliche Handzeichen auszusprechen sind. Mag auch ähnlich wie bei den Monogrammen der Kaiser der größere Teil eines solchen Zeichens vom Schreiber der Urkunde angefertigt sein, als gewiss aber dürfen wir annehmen, dass der Zeicheninhaber an irgend einer Stelle ein Vollziehungsmerkmal angebracht hat. Die äusseren Linien der konzentrischen Kreise bei der Marke des Edlen Dioderichus sind zwar mit dem Zirkel gezogen, aber vielleicht hat dieser bei der Schwärzung des Innenraumes der Kreise oder bei dem Anlegen des kräftigen Durchmesserbalkens sich beteiligt.

Dass die Marke in ihrer Form sich den als Haus- und Hofmarken gekennzeichneten Sinnbildern auschliesst, lehrt ein Blick auf die von Homeyer seinem Werke beigegebenen Tafeln⁸). Es sei ausdrücklich noch hervorgehoben, daß der Edle Dioderichus ihm gehöriges Eigen mit aller daran klebenden Gerechtigkeit in der Urkunde auflässt.

Es kann uns nun nicht wundern, nachdem wir gesehen haben, dass das cirografum den gleichen Wert wie das Siegel hat und den

¹⁾ Auch die Kirche in Bardenberg, Landkreis Aachen, führt 1191 ein cyrographum. In dem genannten Jahr findet eine Auseinandersetzung zwischen dem Stift Köln-Severin und dem Ritter Dietrich von Bruch wegen des Zehnten in Bardenberg statt. Die darüber in doppelter Ausfertigung ausgegebene Urkunde war auf der Rückseite beider Exemplare mit Balken gezeichnet, die in Kreuzform übereinandergelegt sind, und die sich, wenn das Pergament beider Stücke an der Schnittfläche zusammengepasst wird, zu einer Figur ergänzen. Auf der einen Ausfertigung ist an einen Balken angeschrieben: cyrographum de Bardenbach. In der Korroborationsformlel fehlt darüber eine Angabe. Beide Stücke sind besiegelt; St. A. Düsseldorf, Köln-Severin Nr. 6.

²⁾ Die von C. G. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken, Berlin 1870, S. 166 f. angeführten Beispiele von Handzeichen edler Geschlechter stammen, soweit sie mit Sicherheit dieser Kategorie zugesprochen werden können, erst aus späterer Zeit, dem 15. Jh.; man könnte daher versucht sein, deren Gebrauch aus den Vorbildern bäuerlicher Hausmarken herzuleiten.

³⁾ S. Taf. 3, 25 u. ff.

nämlichen Zwecken wie dieses dient, wenn wir diesen Ausdruck auch zur Bezeichnung des Siegels augewendet finden. In einer Urkunde vom Jahre 1220 bekräftigt Graf Otto von Tecklenburg eine Schenkungsurkunde für das Kloster Marienfeld mit den Worten: ut hoc.. factum stabile semper et inconvulsum permaneat, nostri cyrograhi apposuimus firmamentum 1). Dass mit dem Ausdruck nostri cyrographi firmamentum das Siegel gemeint ist, unterliegt keinem Zweifel. Der Urkunde fehlt jedes Handzeichen; auch "apposuimus" passt mehr auf die für die Siegelbefestigung erforderlichen Manipulationen. Das Siegel aber des Grafen von Tecklenburg bietet eine Darstellung der Stammburg des Hauses dar. Graf Otto hat den Stempel dieses Siegels von seinem Vater Simon ererbt und ihn in den beiden ersten Jahrzehnten seiner Regierung ausschliesslich geführt2) In der gleichen Weise wie Graf Otto von Tecklenburg bezeichnet 1221 der Edle Hermann von der Lippe sein Siegel, das aber ein Wappensiegel darstellt, als Chirograph; im runden Siegelfeld sieht man den Schild mit der fünfblätterigen lippischen Rose 3). Hermanns von der Lippe Vater, Bernard, später Selonensis episcopus (von Selburg?) erneuert in einer Urkunde von 1221 eine Güterschenkung an das von ihm gestiftete Zisterzienserkloster Marienfeld mit den Worten: ut fortius obstruatur frequens aditus malignantium, non ociosum reputavimus hoc factum recapitulare et de nostro cyrographo et filiorum nostrorum adhibere munimen habundans atque cautelam 4). folgt darauf im Text der Urkunde die Aufzählung der Güter, dann heisst es aber in der Schlusskorroborationsformel: presentem paginam conscribi nostrique appensione sigilli et filiorum nostrorum fecimus communiri. Von dem Original dieses Bestätigungsbriefes sind noch Fragmente enthalten, die Siegel fehlen jedoch. Es scheiut aber ausgeschlossen, dass man nach diesem Sachverhalt die Vermutung hegen dürfte, als ob die erneute Schenkungsurkunde - im vorausgehenden Texte heisst es ausdrücklich: que nostra donatio licet in aliis privilegiis immobilem habeat firmitatem - aufs neue in zweifacher Ausfertigung erfolgt sei, von denen eine mit dem Chirograph des Ausstellers und

¹⁾ Westfälisches UB. III 152: ,ape ist dem posuimus ausdrücklich übergeschrieben.

³) Abbildung s. Westfälische Siegel des Mittelalters I, 2. Taf. 20, 1 und Einleit, S, 11.

³⁾ Westf. UB. III 171 die Korroborationsformel lautet hier: Nos igitur in testimonium huius facti presenti pagine nostri cyrographi apposuimus firmamentum. Auch an dem Original dieser Urkunde sind Spuren eines Handzeichens nicht zu entdecken. Abbildung des Siegels bei Preuss u. Falkmann, Lippische Regesten I Taf. 2 u. auf der zum Aufsatz gehörigen Siegeltafel, Siegel Nr. 1.

⁴⁾ Westfäl. UB. III. 167.

seiner Söhne, die andere mit den Siegeln der Betreffenden versehen gewesen wäre. Sonach ist das cyrographum des Bischofs Bernhard und seiner Söhne mit deren sigillum identisch. Endlich confirmirt auch Bischof Adolf von Osnabrück, ein geborner Tecklenburger, ebenfalls im Jahre 1221 einen Schenkungsbrief für das Kloster Marienfeld nostri auctoritate cyrographi¹), worunter auch hier das Siegel zu verstehen ist.

Diese vereinzelten Beispiele gehören einem territorial sehr engbegrenzten Gebiet an. Die Tecklenburger und Lipper Familie, deren Mitglieder sich des Ausdrucks cyrographum für ihre Siegel freilich, soweit festgestellt werden konnte, nur in den Jahren 1220 und 1221 bedienen, waren zudem verwandt; Hermann von der Lippe hatte Oda von Tecklenburg, wahrscheinlich Graf Simons Tochter, zur Gemahlin. Haben wir es daher hier mit Fällen persönlicher Liebhaberei zu tun, der das Siegel auch die gelegentliche Bezeichnung als cyrographum verdankt, an der Tatsache ist nicht zu zweifeln, dass im 13. Jahrhundert die Siegel angesehener Persönlichkeiten die Funktionen der zuvor in diesen Kreisen ebenfalls gebräuchlichen Handzeichen übernommen haben. Wie diese ist dann auch das Siegel teilweise Besitzzeichen geworden.

An anderer Stelle 2) habe ich diese Stufenfolge der Entwickelung schon kurz skizzirt und mit einigen Beispielen zu belegen versucht. Es sei hier nur der bemerkenswerte Fall hervorgehoben, dass ein Angehöriger eines nicht näher benannten Ordens frater Lodewicus de Meldreke 1281 sein einer Urkunde angehängtes Siegel als sigillum nostri predii bezeichnet3). Leider ist der Siegelabdruck verloren gegangen. Der Ordensbruder kann jedoch hier nicht den Stempel seines Ordenshauses geführt haben, denn dieses ist bei dem in der Urkunde getätigten Akt gar nicht beteiligt; mit dem sigillum nostri predii muss sein Familiensiegel gemeint sein 4). Die Meldreke's aber sind ebenfalls ein westfälisches Geschlecht, das in Mellrich im Kreise Lippstadt seinen Sitz hatte. Sie führen im 14. Jahrhundert im Siegel den Schild mit einem bordierten Rechtbalken 5). Bezeichnender Weise gehört auch dieses Beispiel in die Nachbarschaft des Besitzes des lippischen Grafenhauses.

¹⁾ A. u. O. 166.

²⁾ Die Westfälischen Siegel des Mittelalters IV Einl. Sp. 13 ff.

³) Westfal. UB. IV 1621,

⁴⁾ Meine Annahme, Westfäl. Siegel IV Sp. 13, dass Ludwig Mönch in Hardehausen gewesen sei, ist, wie ich jetzt bemerke, nicht haltbar.

⁵⁾ Westfäl. Siegel IV S. 43.

Die Grafen und Edelherrn sind es, die nächst den Kaisern und Königen von Personen des Laienstandes sich am frühesten Siegel angeschafft haben 1). Durch sie vornehmlich ist die Bild- und Zeichensymbolik in die Sphragistik hineingetragen. Nehmen sie in der ältesten Zeit noch häufiger ein Abbild ihrer Stammburg in das Siegelfeld auf, so entlehnen doch sehr viele ihrer Standesgenossen ihr Siegelbild von vornherein ihrem Wappenschild und setzen es mit diesem selbst in das Siegelfeld. Wie aber ein ursprüngliches Hauszeichen, ein Spiegel, zunächst als Siegelbild gebraucht und welche Umformung es bei der Herrichtung zur Wappenfigur erfahren hat, habe ich an den Siegeln der Spiegel zum Desenberg erläutert 2).

Darüber kann wohl nach den obigen Darlegungen ein Zweifel nicht mehr obwalten: die Nobiles haben an Stelle der späteren Siegel in den früheren Jahrhunderten ihr Handzeichen, eirographum, verwendet. Dass dieses zugleich Besitzzeichen gewesen ist, lässt sich gewiss nicht bestreiten. Die analoge Bedeutung und der gleichartige Gebrauch der städtischen und bäuerlichen Hausmarken der späteren Jahrhunderte des Mittelalters legen uns allein schon diese Annahme nahe. Und wenn dann im 13. Jahrhundert das Siegel eines Adeligen, vermutlich ein Wappensiegel, durch die Bezeichnung sigillum predii nostri die gleiche enge Beziehung zum Familienbesitz aufweist, so ergibt sich doch klar und deutlich, dass hier zwei ihrem Ursprung nach nicht ganz gleichartige Kennzeichnungsmethoden für die Persönlichkeit im Laufe der Zeit ineinander übergeflossen sind. So konnte das Wappen durch die Vermittlung des Siegels an die Stelle des alten Chirographs rücken. Dafür aber dass dieses oder wenigstens der deutsche Ausdruck Hantgemal so vollständig auf den vornehmsten Besitz der Persönlichkeit, die es führte, transponirt worden, ist, dass dieser die gleiche Benennung erhielt, werden sich zwar zu den Hauptstützen Homeyers schwerlich unzweideutige neue Belege hinzufinden lassen. Indessen dürften doch wohl die im vorstehenden angeführten Beispiele zu einem besseren Verständnis einiger der voruehmsten Beweistücke, zunächst der Stelle des Falkensteiner Codex, die ja auch Heck in den Mittelpunkt seiner Beweisführung stellt, nicht unwesentlich beitragen.

Heck gebührt das Verdienst, erst den authentischen Wortlaut dieses wichtigen, handschriftlichen Eintrags, den im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts Graf Sigbot II. von Falkenstein zur dauernden

¹⁾ S. Ilgen, Sphragistik in Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft I 351.

²⁾ Westf. Siegel IV Taf. 249, 1 ff. u. Einl. Sp. 16.

Belehrung seiner Nachkommen hat aufsetzen lassen, ermittelt zu haben. Wir drucken den fraglichen Passus nach Hecks Veröffentlichung 1) hier noch einmal ab, um durch die veränderte Interpunktion unseren abweichenden Deutungsversuch, der im Großen und Ganzen auf Homeyers Auslegung hinausläuft, sofort zur Anschauung zu bringen.

Ne igitur posteros lateat suos cyrographum, quod teutonica lingua hantgemalehe vocatur, suum videlicet et nepotum suorum filiorum scilicet sui fratris, ubi situm sit, ut hoc omnibus palam sit, hic fecit subscribere: Cyrographum illud est nobilis viri mansus; sittus est apud Giselbach in cometia Morsfuorte. Et hoc idem cyrographum obtinent cum eis Hunespergere et Prucchepergere.

Wie schon bemerkt wurde, ist über den Text dieser Stelle die Zeichnung des Falkensteinschen Wappens gesetzt, auf die eine weisende Hand die Aufmersamkeit des Lesers offenbar in bewußter Absichtlichkeit hinleiten soll 2). Demuach muß ein Zusammenhang zwischen dem Wortlaut des Eintrags und der Wappenzeichnung bestehen. Der ergibt sich aber auf Grund der festgestellten Gleichung: cyrographum = sigillum = Wappen in folgender Weise. Graf Sigbot von Falkenstein oder, falls die Wappenzeichnung jüngeren Datums ist, einer seiner Nachkommen hat ebenso wie 1220 der Edelherr Hermann von der Lippe unter cyrographum sein Siegel oder Wappen verstanden. bezeichnet das Wort, das zu deutsch hantgemalehe genannt wird, das Stammgut. Indem wie diese doppelte Bedeutung an den entsprechenden Stellen einsetzen, erhält die handschriftliche Notiz diesen Sinn: Damit bei seinen Nachkommen die Kenntnis seines und seiner Neffen, der Söhne seines Bruders, Hantgemal nicht in Vergessenheit gerate, hat er es hier schriftlich aufzeichnen lassen, wo es gelegen ist, und damit es von allen eingesehen werden kann*. Schon in diesem Satz kommt m. E. die Doppelnatur des Wortes zur Geltung. Ubi situm sit, ist natürlich das Stammgut; mit ut hoc omnibus palam sit wird auf die Wappenzeichnung angespielt. Das ubi situm sit direkt von dem nachfolgenden Satz abhängig zu machen, verbietet das in diesem enthaltene hoc. "Jenes Handzeichen ist" — oder sagen wir lieber bedeutet des Edelings Hufe", deren Lage darauf beschrieben wird. "Und dieses nämliche Cirograph nehmen auch die Hunsberger und Bruchberger für sich in Anspruch*. Ob in diesem letzten Satz cyrographum nur auf das Stammgut oder nur auf das Wappen oder auf beide Gegenstände zu beziehen ist, lässt sich von vornherein nicht mit Sicherheit

¹⁾ S. oben S 11.

²⁾ Ebenda S. 40 Anm. 3.

erkennen. Nun ist jedoch der obigen Notiz von späterer Hand die sogenannte Erwerbsnotiz 1) angeschlossen, die mit den Worten: De predio libertatis etc. besagt, dass ihm (dem Grafen von Falkenstein) im streitigen Verfahren vor dem Pfalzgrafen Otto das zu Giselbach gelegene Gut (predium libertatis) zu dauerndem Besitz zugesprochen sei, weil er als der ältere in jenem Geschlecht erschien. Die unzweifelhaft nächstliegende Deutung ist daher die, dass man annimmt, durch diesen Satz seien die Forderungen der Hunsberger und Bruchberger auf den Besitz des Stammgutes abgewiesen. In ihnen hat man sicher Geschlechtsgenossen der Falkensteiner zu sehen, aber sie sind doch nicht mit den Neffen des Urhebers der Hantgemalnotiz zu identifiziren. Anspruch auf die Mitbenutzung des Geschlechtszeichens, das der Obhut des Seniors der Parentel anvertraut war, stand den Hunsbergern und Bruchbergern als Angehörigen der Sippe aber wohl zu 2), Es liegt also nichts im Wege, wenn man in dem letzten Satz der Hantgemalnotiz dem Worte cyrographum auch zugleich die Bedeutung "Wappen" geben will. In erster Linie jedoch bezeichnet es hier das Stammgut.

Mit dieser doppelten Bedeutung des Wortes hantgemal (cyrographum) = Handzeichen, Besitzzeichen, Siegel, Wappen und andererseits besonders gekennzeichnetes freies Eigen, an dem das Besitzzeichen haftet und von dem als locus originis oder nativitatis aus es zugleich zum Geschlechtszeichen wird, erklären sich ungezwungen alle Stellen, die uns in älteren Quellen erhalten sind 3), mit Ausnahme der von Meister herangezogenen zwei Extravaganten der Lex Salica 4). Das hier angeführte "anthmallum" hat jedoch mit dem hantgemal nichts zu tun, es ist vielmehr durch mallum = dinch zu erklären. Deshalb scheidet auch die Auslegung hantgemal = Gerichtsstand, die Meister vorschlägt, die Heck 5) ebenfalls verwirft, vollständig aus.

Vor allem erhält die Parzivalstelle bei solcher Interpretation die einfachste Erklärung. Gahmuret bittet nur darum, dass ihm "sînes landez hantgemaelde" gelassen werde, nicht ein Stück seines Landes, wie Homeyer will, sondern das an diesem haftende Erbzeichen, das jener fortan zum Beweise seiner Abkunft im Schilde führen will.

¹⁾ Heck. 8. 10.

²⁾ S. dazu Ilgen, Sphragistik in Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft I 349, besonders Anm. 10 und unten S. 570.

³⁾ S. die Zusammenstellung von Meister in Steinhausens Archiv für Kulturgesch. IV 395-398.

⁴⁾ A. a. O. 395.

⁵⁾ Oben S. 49 ff.

Ferner werden die Sachsenspiegelstellen mit Zuhilfenahme dieser zwiefachen Interpretation erst verständlich. In Paragraph 2 des Abschnittes III 26, der vom Gerichtsstand des schöffenbar freien Mannes handelt, bedeutet Hantgemal zweifellos das Stammgut. Anders steht es mit I 51 § 4. Svelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe ansprikt, die bedarf to wetene sine vier anen vnde sin hantgemal unde die to benomene oder iene weigeret ime kampes mit rechte. In freier Übertragung lautet dieser Satz: "Derjenige schöffenbar freie Mann, der seinen Genossen zum Zweikampf herausfordert, muss seine vier Ahnen kennen und sein Hantgemal und diese namentlich bezeichnen, sonst darf ihm der Geforderte den Zweikampf mit Recht verweigern."

Die Benennung des Hantgemals konnte natürlich durch genauere örtliche Angabe des Stammsitzes erfolgen; aber den Genossen war zweifellos das als Handzeichen geltende Hantgemal eines ihrer Angehörigen ebenfalls wohl bekannt, weil es offenbar im öffentlichen Leben zur Bezeichnung auch der fahrenden Habe, des Viehes, der zum Schlagen in der gemeinen Mark okkupirten Bäume und zu anderen ähnlichen Zwecken verwendet wurde. So mochte es genügen, wenn das Hantgemal in irgend einer bildlichen Form, vielleicht auch als Stempel oder Stempelabdruck hergerichtet, vorgelegt wurde. Diese Auslegung muss aus dem Passus III 29 § 1 gefolgert werden: Nen scepenbare man ne darf sin hantgemal bewisen noch sine vier auen benümen, he en spreke enen sinen genot kampliken an. Die man mut sik wol to sime hantgemale mit sinem ede tien, al ne hebbe's under ime nicht. Dieser Paragraph schränkt demnach zunächst den Hautgemal- und Ahnenbeweis auf den Fall eines Zweikampfes ein. Der folgende Satz besagt aber doch ganz deutlich: "Der Mann muss sich wohl mit seinem Eid zu seinem Hautgemal bekennen, auch wenn er oder obgleich er es nicht im Besitz (under ime) hat". Das setzt aber nicht voraus, wie Wittich1) will, dass jeder männliche Angehörige eines schöffenbar freien Geschlechts ein besonderes Hantgemal für sich geführt hat, sondern dass den Geschlechtsgenossen ein ideeller Anteil an dem Stammgut, auf dem das Hantgemal ruhte, insofern geblieben ist, als sie mit der Berechtigung zum Gebrauch

¹⁾ Wittich W., Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV S. 40. Die Auslegung, die Wittich hier und S. 116 Anm. 105 dem Satze gibt: "Der Schöffenbare hat im Prozess über das Hantgemal das Beweisrecht mit dem Eineid, auch wenn er nicht im Besitz ist", findet nach meinem Dafürhalten in dem einfachen Wortlaut keine Stütze.



des besonderen Besitzzeichens ihre Zugehörigkeit zu ihrem schöffenbar freien Geschlechte erweisen konnten.

Für diese Eigenschaften des Hantgemals und seines späteren Ersatzstückes, des Siegels, sind die uns aus dem 13. Jahrhundert überlieferten sigilla parentele oder cognationis die sprechendsten Belege 1). Obwohl auf einen persönlichen Inhaber lautend, erhalten sie die oben bezeichneten Titel, vererben vom Vater auf den Sohn und werden auch von Seitenlinien geführt. Im Jahre 1267 besiegelt Heinrich von Rechede im Bistum Münster eine Urkunde mit dem Stempel seines Vaters, des Burggrafen Gottfried von Rechede, sigillo cognationis nostre de Rechgethe, wie er sich ausdrückt. Mit der gleichen Benennung gebraucht wahrscheinlich den nämlichen Stempel 1268 Heinrichs Vetter Conrad von Rechede 2. Das Siegel, das 1257 Conrad von Wiesloch (in Baden) einer Urkunde anhängen liess, hat die Legende S. Wernheri de Wizenloch; in der Korroborationsformel wird es näher dahin charakterisirt: sigilli nostri munimine, quod sub custodia senioris parentele ex antiqua consuetudine servatur³).

Als Senior seines Geschlechtes, als welchen ihn die Gerichtsverhandlung vor dem Pfalzgrafen Otto erwiesen hatte, lag dem Grafen Sighot II. von Falkenstein die Sorge für die Erhaltung des Handzeichens seines Geschlechtes (cyrographum — hantgemalche) ob, das sich dank der Entwicklung, welche das Kennzeichnungsverfahren einer Persönlichkeit im Ausgang des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts genommen hatte, aus einer Marke oder einem Siegelbild in das Wappen verwandelt hatte, dem ja auch, wie wir sahen, die Angehörigen des Tecklenburger Grafenhauses und die Edelherren zur Lippe gelegentlich den Namen cyrographum gegeben haben. Der Graf Sigbot von Falkenstein war als Generationsältester aber auch im Besitz des praedium libertatis suae, an das nicht nur für ihn, sondern auch die andern Mitglieder des Geschlechtes dessen Freiheit geknüpft war.

Es charakterisirt die primitive Bezeichnungsart unserer Vorfahren, dass sie das Wort für die Figur, mit der die einzelne Persönlichkeit sich zunächst im öffentlichen Verkehr zu legitimiren pflegte, das Hantgemal, direkt auf ein bestimmtes Besitzstück derselben anwandten. Das konnte geschehen, weil an diesem besondere Berechtigungen in der gemeinen Mark klebten, und der Inhaber häufiger Veranlassung fand,

¹⁾ S. oben S. 568 und Fürst Hohenlohe-Waldenburg: Über die gemeinschaftlichen Siegel. Archival. Ztschr. 8, 112—120.

²⁾ Die Westfälischen Siegel des MA. IV Einl. Sp. 20.

³⁾ Archival. Ztschr. 8, 113.

diese durch das Hantgemal, seine Marke, kenntlich zu machen. Auf diese Weise hat man offenbar noch im Anfang des 14. Jahrhunderts die potestates militares 1) zum Ausdruck gebracht, welche Ritterbürtige am gemeinen Wald, Feld und der gemeinen Weide hatten, indem Bäume mit dem Stempel gebrannt, das auf die Weide getriebene Vieh damit gezeichnet wurden.

Alle sachlichen Einwände gegen Homevers 2) Ansicht, dass das Hantgemal das freie mit einem wehrhaften Wohnsitze versehene Grundstück eines Vollfreien sei, welches als Stammgut des Geschlechtes auf den Ältesten der Schwertseite sich vererbte, werden m. E. durch die greifbare Analogie des späteren Rittergutes in Nordwestdeutschland mit dem Hantgemal bei Seite geschoben. Wenn die Befestigung als das erste Erfordernis für einen Rittersitz ermittelt ist 3), so lässt sich andererseits durch zahlreiche Zeugnisse erweisen, dass darunter nicht der gesamte allodiale Besitz des Inhabers des Rittersitzes verstanden wird, sondern die Bezeichnung gehört nur einem befestigten Hause an. Auf dessen Besitz, ja vielfach nur auf die Hofstatt, wenn etwa der Burgenbau im Laufe der Zeit verfallen war, gründete sich die Berechtigung auf Zulassung zur Ritterschaft eines Territoriums. Mag der betreffende Adelige, der neu in die Ritterschaft aufgenommen werden will, auch auf einer andern Burg oder einem anderen Schlosse wohnen, die Aufschwörung, die dazu notwendig ist, erfolgt in der Regel auf den Sitz hin, an dem von altersher in seinem Geschlechte das Vorrecht haftete. Ein in der Gegend bisher fremdes Geschlecht findet meist nur durch den Erwerb eines Rittersitzes die Möglichkeit in die Ritterschaft derselben einzutreten. Vor allem wird aber der Rittersitz in älterer Zeit stets auf den ältesten männlichen Nachkommen vererbt, sofern dieser dazu qualifizirt ist 4).

^{&#}x27;) Im Jahre 1301 übertragen vier milites una cum Johanne dicto Buff, Reijnardo de Obbendorp ceterisque bone nationis famulis, scabinis et universis parochianis totius communitatis ville in Ceyrne (Oberzier, Rheinland) dem Abt von Steinfeld duas potestates militares in silvam. Munchbuss..et in omnem reliquam ville nostre communitatem in Ceyrne.. in nemoribus, undis, campis et pascuis, Lacomblet UB. III 16.

²⁾ Homeyer, Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal Berlin 1852 S. 43 f.

³⁾ G. von Below, Zur Entstehung der Rittergüter, Jb. für Nationalökonomie und Statistik 64, 533.

⁴⁾ Diese Satzungen sind selbstverständlich in allen Territorien nicht vollständig gleichartig ausgebildet und vor allem haben sie im Laufe der Jahrhunderte mannigfache Modifikationen erfahren. Wenn beispielsweise aber der klevischen Ritterschaft 1510 bewilligt wird, dass beim Erbfall der älteste Sohn das Recht

Es soll nun natürlich nicht behauptet werden, dass nur ein altes Hantgemal sich zu einem späteren Rittersitz habe auswachsen können, aber der enge Zusammenhang, in dem die Altfreien früherer Jahrhunderte zum Stammsitz ihres Geschlechtes standen, ist auch in den Anschauungskreis des Adels bis in die neueste Zeit übergegangen. Hier ein Beispiel aus dem Jahr 1614. In den Ehepakten, die in diesem Jahre zwischen Wirich von Bernsaw, Herren zu Bellinghoven, und Margarethe von Münster, Tochter zu Ruinen, geschlossen wurden. wird festgesetzt, dass derjenige der männlichen Nachkommen, dem Haus und Herrlichkeit Ruinen anfallen würde, den stamm, schildt, helm und wapffen" derer von Münster zu den Bernsaw'schen Wappen hinzunehmen solle, weil das Haus und die Herrlichkeit Ruinen von undenklichen Zeiten her bei dem "nahmen und stamme deren von Monster" gewesen sei 1). Der Sohn dieses Ehepaares, der sich übrigens Heinrich Mönster Wilhelm von Bernsaw. Herr zu Rhuenen und Bellinghoven nennt und der 1647 bei der klevischen Ritterschaft aufgeschworen ist, führt das Bernsaw'sche Wappen, dem im Mittelschild das Wappen des Münsterschen Geschlechts aufgelegt ist; ferner hat er die Helmzierden beider Familien aufgenommen 2).

So gut wie im 14. und 15. Jahrhundert die Territorialherren die Anlage von Rittersitzen begünstigt, ja vielleicht auch durch Bereitstellung von Lehengut zu diesem Zweck direkt gefördert haben, ebenso gut mochte es am Ausgang des 13. Jahrhunderts ein bayerischer Herzog als ein ihm kraft seiner Territorialhoheit zustehendes Recht ansehen, ein "hantgemaehil" neu zu schaffen. Auf diese Weise ist das Hantgemal des Schergen von Sneitse entstanden, das 1280 in einem Urbar der Herzöge von Bayern genannt ist 3). Die Stellung und den Stand des betreffenden Preco hier zu untersuchen, müssen wir uns versagen. Auf jeden Fall hat er ein herzogliches Zinslehengut inne und sein Herr hat ihm überdies ein Lehen als Hantgemal eingeräumt, vermutlich weil es Brauch war, dass der Fronbote in seinem Gerichtsbezirk ein

hat, sich unter mehreren allodialen Häusern ,dat beste ind principaell huysse auszuwählen, so beweist das doch, dass früher darin anders verfahren wurde, dass ihm nämlich das Haus zufiel, an dem die Vorrechte seines Geschlechtes klebten. Bemerkt sei auch, dass in dieser Urkunde hervorgehoben wird, dass der älteste Sohn mit seinen Brüdern und Schwestern teilen soll, und zwar alles ,dat buyten mueren, graeven ind wellen ise mit andern Worten also unter Ausschluss des Burgsitzes. S. St. A. Düsseldorf, Kleve-Mark: Ritterschaft, Priv. Nr. 4.

¹⁾ St. A. Düsseldorf, Kleve-Mark: Ritterschaft, III B. 1.

²⁾ St. A. Düsseldorf, Kleve-Mark: Stammtafeln I 41.

⁸⁾ Heck in dieser Ztschr. S. 23 f.

Besitztum hatte. Der die Stelle 1280 inne hatte, scheint demnach ein Fremdling gewesen zu sein, dem der Herzog, weil er ihm anderweit gute Dienste geleistet hatte, ein einträgliches Amt überliess. Mehr dürfen wir aus dieser sogenannten Schergeustelle offenbar nicht schliessen.

Die von Heck 1) als Vorbehaltsstellen bezeichneten Zeugnisse des 1(). und 11. Jahrhunderts aus Salzburger Urkunden über das Hantgemal wird man bei unbefangener Interpretation mit Waitz nach Homeyers Vorbild nur als Belege für die Deutung ansehen können, dass die Freiheit an privilegirten Grundbesitz geknüpft war. Die unbeschränkte Teilbarkeit desselben kann daraus nicht gefolgert werden, wenn es auch dem Besitzer vorbehalten blieb, Stücke davon zu veräussern.

Auf eine eingehende Widerlegung der Argumente Hecks, die sich gegen die Verwendung dieser Stellen zur Stütze der ständischen Auffassung richten, glaube ich nach der Auslegung des Eintrags im Falkensteiner Kodex, der uns die Doppelbedeutung des Hantgemals am klarsten vor Augen führt und nach den daran geknüpften Bemerkungen verzichten zu können. Ich muss auch davon Abstand nehmen hier die Angabe des Sachsenspiegels weiter zu erörtern, in der das Hantgemal in Verbindung mit dem Anspruch des Besitzers desselben auf einen Schöffenstuhl gebracht ist, die man dazu benutzt hat, die Glaubwürdigkeit Eikes von Repgow sehr stark herabzusetzen?). Es lässt sich nicht bestreiten, dass auch hier unter dem Hantgemal ein in bestimmter Weise gekennzeichnetes Besitzstück zu verstehen ist, um so weniger als es, wie es scheint, direkt dem zeitigen Wohnsitz des Inhabers gegenüber gestellt wird.

Dagegen kann ich es mir nicht versagen, hier noch auf die mutmasslichen Hantgemale einiger westfälischer Geschlechter und eines
niederrheinischen Grafengeschlechtes aufmerksam zu machen. Die Stelle
und die Form, durch die sie uns überliefert werden, scheinen zugleich
geeignet, die Brücke zwischen der Ahnenprobe des Sachsenspiegels
bei der Herausforderung zum Zweikampf und den Aufschwörungen
edler und ritterbürtiger Geschlechter, wie sie uns vom 15. Jahrhundert
ab behufs Aufnahme in geschlossene Standeskorporationen, die ritterschaftlichen Verbände der Territorien und die Domkapitel vorliegen, zu
schlagen. Der Edelherr Otto zur Lippe, der sich im Jahre 1344 zur

²⁾ S. besonders die Ausführungen von Zallingers, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels zu Ssp. Ldr. III 26 § 2 u. 3 S. 227 ff.



¹⁾ S. 25 dieser Zeitschr.

Erbteilung mit seinem Bruder Bernhard verstanden hat 1), bedient sich seit dieser Zeit eines Siegels 2), auf dem uns Figuren entgegentreten, die wir der Form nach unverkennbar als Hausmarken ausprechen müssen. Man sieht auf diesem runden Siegel in dessen Mitte den dreieckigen Schild mit dem lippischen Wappenbild, der Rose. In die drei Zwickel, welche sich zwischen den drei Seiten des Schildes und dem Innenkreis des Schriftrandes gebildet haben, sind drei verschiedene Hausmarken eingesetzt, deren jede in der Längsrichtung von je zwei kleinen Wappenschildern beseitet ist. Und zwar kehrt der Schild mit der lippischen Rose bei allen drei Hausmarken wieder, die drei anderen mit ihnen in Verbindung gebrachten Schilde zeigen die Wappenfiguren von Waldeck, Kleve und Arnsberg. Die Mutter Ottos von der Lippe war eine Waldeckerin, seine Urgrossmutter ein Sprössling des Arnsbergischen Grafenhauses. Welcher Familie seine Grossmutter Agnes angehörte, ist zweifelhaft; man hat sie dem Rietbergischen Geschlechte zuweisen wollen 3). Deren Gemahl, der Edelherr Bernhard IV. von der Lippe, regirte von 1265-1275. Ich möchte der bisherigen Annahme entgegen die Vermutung aussprechen, dass sie klevischer Herkunft gewesen ist und zwar eine Tochter des Grafen Dietrich VI. von Kleve, dessen Regierungszeit in die Jahre 1202-1260 fällt. Dieser war zweimal vermählt und hatte aus beiden Ehen verschiedene Kinder. Sein Sohu Dietrich VII. gab einer seiner Töchter den Namen Agnes, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Nonne im Kloster Bedburg lebte 4). Sie könnte recht wohl zu Ehren der Tante von der Lippe ihren Vornamen erhalten haben. Dadurch wird das bisher unsicher bestimmte Zwischenglied im Stammbaum des Edelherrn Otto von der Lippe von 1344 mit Zuhilfenahme des Siegels namentlich ergänzt. Denn die Ansicht des Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg, die er auf Wilmans Autorität hin vertritt, dass Otto von der Lippe durch seine Gemahlin Irmgard von der Mark veranlasst sei, sein Siegel mit dem klevischen Wappen zu schmücken, weil deren Bruder Adolf II, durch die Heirat mit der Erbtochter Margarethe von Kleve Anwartschaft auf die Grafschaft

¹⁾ Preuss u. Falkmann, Lippische Regesten II 853.

^{*)} Abbildung ebenda Taf. 34 Nr. 39. S. auch Text S. 178, ferner auf der beigegebenen Siegeltafel. Siegel Nr. 2. Eingehend besprochen ist dieses Siegel vom Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg, Sphragistische Aphorismen S. 65 vgl. Taf. 17, Nr. 188.

⁸⁾ S. die Stammtafeln in Bd. II der Lippischen Regesten.

⁴⁾ Vgl. Scholten, R. Clevische Chronik des Gert von der Schuren S. 193 ff.

Kleve erworben habe, ist unhaltbar. Irmgard führt ihrerseits im Schilde nur die lippische Rose belegt mit dem geschachten Balken der Grafen von der Mark und nicht die sogenannte klevische Lilienhaspel¹).

Doch kehren wir zur Hauptsache zurück. Die drei Marken haben den Sphragistikern schon arges Kopfzerbrechen verursacht. Sie wurden als Verbrüderungszeichen einer adligen Gesellschaft ausgelegt; nach anderer Auffassung sollen es kabbalistische Zeichen sein 2). Sehen wir sie als die Hantgemale von Waldeck. Kleve und Arnsberg 3) an. so wird zwar der mystische Schimmer, mit dem man sie umgeben hat, von ihnen weggeputzt, sie erscheinen uns dafür aber als späte Spuren einer Zeichensymbolik, die in den früheren Jahrhunderten auch beim sogenannten Uradel recht praktischen Zwecken gedient hat. Man wird natürlich dabei das lippische Hantgemal vermissen. Das war vermutlich die Rose selbst, welche demnach um die Zeit von 1200 aus einer Marke zum Siegel- und Wappenbild der Edelherren von der Lippe geworden ist. Wir erinnern uns, dass in den Jahren 1220 und 1221 verschiedene Mitglieder dieses Hauses ihre Siegel mit der Rose als cyrographa bezeichnet haben. Betrachtet man die Darstellung dieser Figur auf dem Siegel Hermanns II, von der Lippe aus den 20 er Jahren, auf der fünf scharf umrissene, herzförmige Blätter, denen jedoch am Kopf der Einschnitt fehlt, um eine runde Kugel derart gesetzt sind, dass zwischen den einzelnen Blättern einiger Zwischenraum ist 4), so wird man zugestehen, dass ein solches Bild auch recht gut als Handzeichen und als Brennstempel gedient haben kann.

Wir hätten demnach im lippeschen Siegel von 1344 wohl zugleich eine der ältesten uns überlieferten Wappentafeln zu erkennen, auf der freilich nur die Vaterseite mit den zugehörigen Müttern bis zum Urgrossvater hin Berücksichtigung gefunden hat. Wohl kennen wir Stammbäume der Königshäuser schon aus früherer Zeit; bei ihnen sind jedoch, so weit meine Kenntnis reicht, die Ahnen stets im Bild und mit Namen vorgeführt. Hier sind die Ahnen Otto's von der

¹⁾ S. Lippische Regesten II Taf. 33 Nr. 37.

²⁾ S. Hohenlohe-Waldenburg, Sphrag. Aphorism. S. 65.

³⁾ Die Möglichkeit liegt vor, dass sie auf die Wittumssitze der mütterlichen Ahnen Ottos von der Lippe zu beziehen wären, die dieser demnach in der Erbteilung mit seinem Bruder für sich behalten hätte. Das ändert dann aber nichts daran, dass wir die Figuren des Siegels wirklich als Hantgemale zu betrachten haben.

⁴⁾ S. die Abbildung Nr. 1 auf der beigegebenen Siegeltafel.

Lippe mit ihren Wappen und den Hantgemalen repräsentirt. Nur die erstere Darstellungsart ist dann auf die späteren Aufschwörungstafeln übergegangen, weil der Gebrauch eines Hautgemals allmählich durch den von Siegel und Wappen gänzlich verdrängt worden ist. Dem Hantgemal aber verdanken Siegel und Wappen die enge Beziehung zum Besitz ihrer Inhaber, die uns als eine Überlieferung aus alter Zeit entgegentritt.

Deutsche Publizistik in den Jahren 1667--1671.

Von

Paul Schmidt.

Als Haller seine Abhandlung¹) über die deutsche Publizistik in den Jahren 1668 bis 1674 schrieb, hatte er den Eindruck, dass die Jahre 1668 bis 1671 auf dem Gebiet der Publizistik, das unerfreuliche Bild einer fast völligen Unfruchtbarkeit² boten. Er glaubte zu diesem Urteil berechtigt zu sein, da er die Schätze der größten deutschen Bibliotheken benutzt hatte und meinte, in den kleineren werde sich wenig neues finden.

Dies war ein Irrtum. Als die reichhaltigste Fundgrube für Flugschriften der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts darf die Jenaer Universitätsbibliothek gelten. Eine Nachprüfung hat ergeben, dass fast alle von Haller angeführten Schriften hier vorhanden sind — nur einige wenige fehlen — dazu weitere Auflagen und eine grosse Anzahl noch unbekannter Schriften aus diesen Jahren.

Ein ganz neues Bild ergibt sich an der Hand dieses Materials besonders für die ersten Jahre. Von den in dieser Arbeit behandelten Flugschriften aus den Jahren 1668—1671 kennt Haller 14, neu sind 30. Nicht mitgezählt sind die Reichstags-Streitschriften über Lothringen, die Haller nicht einzeln aufzählt. (Publ. S. 21). Im übrigen ist die Verteilung in den einzelnen Jahren so:

	1668	1669	1670	1671	
bei Haller	2		8	4	
neu	11	7	5	7	
zusammen	13	7	13	11.	

^{&#}x27;) Haller: Die deutsche Publizistik in den Jahren 1668—1674. Heidelberg 1892. Künftig zitirt: Publ.

Digitized by Google

Und zwar kennt Haller die folgenden Schriften, die ich der Kürze wegen nur nach den Nummern des Anhanges anführe: 28, 29, 38, 40, 41, 42, 45, 46, 50, 52, 55, 56, 58, 64. Die Schriften des Jahres 1667 sind in der Tabelle nicht angeführt, da sie Haller nur mit zwei Worten streift, und von 1671 nur diejenigen, die auch hier behandelt sind. Für das ganze Jahr 1671 kennt Haller mehr Schriften.

Die oben gegebenen Zahlen forderten zu einer neuen Behandlung der Jahre vor dem Ausbruch des holländischen Krieges auf. Als Ausgangspunkt schien mir am natürlichsten der Devolutionskrieg zu sein. Geführt habe ich die Untersuchung bis zu dem Zeitpunkt, wo auch Haller schon eine lebhaftere publizistische Tätigkeit bemerkt hat.

Erster Teil.

Als König Philipp IV. von Spanien am 17. September 1665 die Augen schloss, war die Frucht des pyrenäischen Friedens reif geworden, und Ludwig XIV. streckte die Hand aus, sie zu pflücken. Nach sorgfältigen Vorbereitungen führt er im Mai 1667 sein Heer in die spanischen Niederlande, ein Schritt von solcher Tragweite, dass von ihm "eine neue Epoche der Welt-Geschichte datiert werden darf").

Eine Ankündigung dieses Schrittes hatte die kurz vorher erschienene Schrift von Turennes Sekretär Duhan²) enthalten, der "Traitté des droits de la reyne tres-chrestienne"³)... (1667). Gestützt werden die französischen Ansprüche auf die spanischen Niederlande durch das Devolutionsrecht. Der König erklärt aber weiter, er habe von den berühmtesten Rechtslehrern ein Gutachten gefordert, und da diese seine Ansprüche für berechtigt erklärt hätten, so sei er nun entschlossen, sein Recht mit den Waffen zu schützen.

Um diese Frage über das Devolutionsrecht erhob sich ein lebhafter Streit. Es kann jedoch nicht meine Absicht sein, diese Schriften hier zu behandeln, da der Inhalt sich mit deutschen Dingen nicht befasst.

Den französischen Standpunkt vertreten ein "Dialogue sur les droits..."4), eine "Nichtsgültige Renunciation.."5), "Antwort auff die-

¹⁾ Ranke Frz., Gesch. III. (1877) S. 278. Für die politischen Zustände und Ereignisse dieser Jahre wurden ausserdem benutzt: Immich: Gesch. d. europ. Staatensystems von 1660—1789 (1905); Philippson, Zeitalter Ludwigs XIV.; desselben Grosser Kurfürst II.; Zwiedineck-Südenhorst, D. Gesch. I.; Erdmannsdörffer, D. Gesch. I.; Pribram, Lisola; Mentz, Johann Philipp von Schönborn I.

²⁾ Ranke III. S. 276.

⁸⁾ Anh. Nr. 16.

⁴⁾ Anh. Nr. 6.

⁵⁾ Anh. Nr. 10.

jenige Rationes . . . "1), , Remarques pour servir de réponse . . . "2), sämtlich aus dem Jahr 1667.

Von der gegnerischen Seite wurde schon im Jahre 1665³), um den juristischen Machenschaften der Franzosen entgegenzutreten, die "Deductio, ex qua probatur..."4) herausgegeben. Ihr folgten 1667 Stockmanns "Tractatus de iure devolutionis..."5) und Lisolas "Bouclier d'Estat"6), im nächsten Jahre "La verité defendue"7).

In Spanien war man starr vor Staunen über Ludwigs Vorgeben, trotzdem man nicht ungewarnt davon betroffen wurde. Trotz der dringenden Mahnungen Castel Rodrigos, des Gouverneurs der spanischen Niederlande, hatte man nicht glauben wollen, daß der allerchristlichste König eine Witwe und ein Kind angreifen werde. In England und Holland war man wenig erbaut von Ludwigs Vorgeben, konnte aber wegen des Seekrieges an ein Eingreifen zunächst nicht denken.

Im Reich herrschte allgemeine Entrüstung über die französische Gewalttat. Österreich trug zwar durchaus kein Verlangen nach einem französischen Krieg, aber angesichts dieser Beraubung des Hauses Habsburg begann man doch zu rüsten. Der Kurfürst von Brandenburg forderte seine Räte Jena und Somnitz auf, ihre Ansicht über die Lage und die nötigen Massregeln auszusprechen. Beider Ansicht ist, es liege im Interesse Brandenburgs wie des Reichs, dass es mit dem burgundischen Kreis beim alten bleibe. Somnitz findet die französischen Scribenten nicht überzeugend und ist der Meinung, "dass die Zergliederung des Reichs schon wirklich angefangen hat". Beider Ansicht ist, man müsse dem Eroberer in den Arm fallen, aber das Staatsinteresse gebiete, dass man sich nicht allein aussetze, sondern sich durch Bundesgenossen decke⁹). Friedrich Wilhelm entfaltete sofort eine rege Tätigkeit.

¹⁾ Anh. Nr. 4.

²⁾ Anh. Nr. 12,

³⁾ Vgl. Remarques pour servir . . . Anh. Nr. 12.

⁴⁾ Anh. Nr. 2.

⁵⁾ Anh. Nr. 15.

⁶⁾ Anh. Nr. 5.

⁷⁾ Anh. Nr. 28.

⁸⁾ Anb. Nr. 17.

⁹⁾ Urk. u. Aktenstücke z. Gesch. d. Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg (zitirt Urk. Aktst.) XII S. 770 ff.

Kurfürst Johann Philipp von Mainz sah sich in einer höchst unangenehmen Lage und suchte, eine vermittelnde Stellung einzunehmen.

In Regensburg beim Reichstag liess Castel Rodrigo, zunächst durch den zweiten österreichischen Gesandten Lic. Speidel, dann durch eine eigene burgundische Gesandtschaft die Hilfe des Reiches für den burgundischen Kreis anrufen¹). Es kam zu einem heftigen Federkrieg, der dann durch den Druck seinen Weg in die Öffentlichkeit fand. Castel Rodrigo hatte einen gewandten Gegner in dem französischen Gesandten Gravel, der dem Reich das Recht absprach, für den burgundischen Kreis die Waffen zu ergreifen. So in dem auch als Flugschrift erschienenen "Scriptum Gallicum"²) (1667), dem eine "Refutatio scripti Gallici"³) (1667) entgegentrat. Diese beiden sind nebst den sich anschliessenden Entgegnungen von beiden Seiten, einer "Replica ad prætensam refutationem", einer "Responsio ad replicam" und einer "Ulterior ex parte Galliæ diluitio scripti a Delegatis Burgundicis 4⁵² Augusti 1667 extraditi" zusammengefasst in einem dritten Druck" I. Scriptum Directorio imperii . . . exhibitum"⁴) (1667).

Die Reichshülfe verlangen auch "der Bouclier d'Estat") und "La verité defendue"), die allerdings erst 1668 erschien. Hier heisst es, wenn man von dem Körper des Reichsfürstenstandes ein solches Glied abschneide, on ne declare que trop, que l'on ne veut à leur vie. Die letzten Absichten Frankreichs seien auf die Universalmonarchie gerichtet"). Eine Bitte um Unterstützung des burgundischen Kreises durch das Reich und die Niederlande trägt auch "Der Hoch-Teutsch erzehlende Niederländer" (1667)8) vor.

Dass es im Reich auch Stimmen gab, die nichts von einer Einmischung in die burgundischen Verhältnisse wissen wollten, sei nur beiläufig bemerkt⁹), ich komme darauf zurück.

Allein was konnten alle Anträge beim Reichstag, alle Flugschriften fruchten? Vom Reichstag war nichts zu erwarten, in Wien hatte sich nach anfänglicher Aufregung die Stimmung wieder beruhigt. Lisola, der geschworene und erbittertste Feind Frankreichs, war zwar

¹⁾ Über dies und das folgende vgl. Meinecke, Hist. Zschft. 60., bes. von S. 195 an.

²⁾ Anh. Nr. 14. Vgl. auch Londorp Acta publica IX S. 551 ff.

³⁾ Anh. Nr. 11.

⁴⁾ Anh. Nr. 13.

⁵⁾ S. unten S. 584 ff.

⁶⁾ Anh. Nr. 28.

⁷⁾ Verité defendue II. S. 140 f.

⁸⁾ Anh. Nr. 8.

^{*)} Anh. Nr. 22, 26. S. unten S. 598 ff.

die ganze Zeit über in fieberhafter Tätigkeit, um einen Bund gegen Frankreich zustande zu bringen, aber die Geschicklichkeit Gremonvilles, des französischen Gesandten in Wien, und andere widrige Umstände bewirkten, dass man in Wien selbst schon bald nicht mehr auf Lisola hörte und seine Berichte nicht mehr las, sondern sie unentziffert ins Staatsarchiv legte¹). Die Koalitionsversuche des Grossen Kurfürsten scheiterten am spanischen Hochmut, und England und Holland, die am 31. Juli Frieden geschlossen hatten, dachten noch nicht an gemeinsames Vorgehen gegen Ludwig, erst im Januar 1668 kam die Tripleallianz zustande.

Ludwig XIV. hatte die Feindseligkeiten im Herbst 1667 eingestellt und war auf Verhandlungen eingegangen, um den Schein des Friedliebenden zu erwecken. Da wurde die Welt im Februar des nächsten Jahres durch die schnelle Eroberung der Franche-Comté in neues Erstaunen versetzt.

In Wien dachte man nicht daran, so gerne es Lisola gesehen hätte. Er führte den Kampf gegen Ludwig nicht nur durch seine Allianzbestrebungen im Haag, durch mahnende Berichte an den Kaiser, die freie Zeit benutzte er noch dazu, mit der Feder einen rührigen Feldzug zu eröffnen³). So schickte er sich 1668 denn an, in den "Remarques sur le procedé de la France..."⁴) auseinanderzusetzen, dass Frankreich durch Eingehen auf die Friedensverhandlungen nur den Schein der Friedfertigkeit erwecken wolle, viel Wesens von den Verhandlungen mache, im Stillen aber alles daran setze, den Frieden zu hintertreiben.

Auf Lisolas oder Castel-Rodrigos Veranlassung darf man wohl auch die Veröffentlichung von aufgefangenen französischen Briefen in den

¹⁾ Scheichl, Leopold I. u. d. österr. Politik während des Devolutionskrieges. Leipz. Diss. 1887 S. 29.

²⁾ Anh. Nr. 25.

³) Pribram S. 351 ff. Ein Verzeichnis der von L. stammenden Flugschriften Pribram S. 353 f.

⁴⁾ Anh. Nr. 27.

"Mémoiresde Monsieur de Lionne . . . *1) (1668) zurückführen. In der Vorrede eröffnet der Herausgeber den Franzosen die angenehme Aussicht, möglicherweise eine Fortsetzung erscheinen zu sehen. Lionne erteilt in diesen Briefen z. B. dem König den Rat, das angefangene Unternehmen weiterzuführen, im Reiche sich Freunde zu erwerben, um es zu entzweien und diese im Notfalle gegen den Kaiser zu verwerten. Man bedenke, meint das Vorwort, was andere Staaten zu gewärtigen haben, wenn Frankreich sich der Länder des katholischen Königs bemächtigen würde.

Die Verhandlungen führten Anfang Mai 1668 zum Frieden von Aachen, in dem Ludwig als Sieger dastand, wenn er auch nicht alles erreichte, was er in seinem Manifest beansprucht hatte, er war doch einen guten Schritt vorwärts gekommen.

Berührten auch der Devolutionskrieg und die in seinem Gefolge erschienenen Flugschriften zunächst nur spanische Dinge, so hatten sie doch auch ihren Wert für Deutschland. Denn hier sah und las man, wessen sich Europa und das Reich insbesondere von dem französischen Nachbar zu versehen hatten. In dieser durch den Krieg und die Schriften bedingten Stimmung lernte Deutschland das Anfang 1667 erschienene Buch des Pariser Parlamentsrates Aubery kennen "Des justes pretentions du roy sur l'empire").

Als Grundlage stellt Aubery drei Sätze auf: 1. Die französische Monarchie unter Ludwig XIV. ist dieselbe wie unter Chlodovech. 2. Besitz und Eroberungen der Herrscher siud immer zugleich Besitz und Eroberungen ihrer Staaten gewesen. 3. Besitz und Rechte der Krone können ebensowenig veräussert werden wie verjähren. Darauf baut er seinen Beweis, dass der grösste Teil Deutschlands dem französischen König zustehe. Franken und Alemannen seien im Grunde ein Volk und unter der Krone des allerchristlichsten Königs vereinigt gewesen. Karl der Grosse habe Deutschland als König von Frankreich, nicht als Kaiser besessen. Nach dem Tode Ludwigs des Kindes hätten die Herzöge von Baiern, Schwaben, Franken, Lothringen u. a. zu den Waffen gegriffen, um das französische Joch abzuschütteln. Heinrichs I. (surnommé l'Oyseleur) Königtum ist für Aubery natürlich eine Usurpation. Der erste Empereur d'Allemagne sei Otto gewesen. Nach dem Tod seines kinderlosen Enkels habe Papst Gregor V., selbst ein Deutscher, den deutschen Fürsten das Recht vorbehalten, den Kaiser zu wählen. Voll Hohn fragt er, wo denn heute das Kaisertum



¹⁾ Anh. Nr. 23.

²⁾ Anh. Nr. 9.

der Römer sei. Er wage nicht zu antworten, wenn er sich nicht damit lächerlich machen wolle, dass er es in Deutschland suche. Alle Kaiserwahlen seit Karl V. seien ungültig, da er in Deutschland die Ketzer habe aufkommen lassen. Das deutsche Kaisertum habe niemals mit Recht diesen Titel geführt und jetzt bestehe es überhaupt nicht mehr. Da dem nun einmal so sei, müssten die deutschen Fürsten auch den Charakter als Kurfürsten ablegen und sollten wieder werden, was sie ehedem gewesen — Pairs von Frankreich, wie etwa die Herzöge von Burgund.

Im dritten Buch führt Aubery aus, die Monarchie der Franken sei an die Stelle der römischen getreten. Die Kaiser der Deutschen seien weniger alt, weniger selbstherrlich und nicht so mächtig wie die Könige von Frankreich. Ja in ihrer Eigenschaft als Kaiser besässen sie nicht einen Zoll breit Landes als Eigentum in Deutschland. Ohne Untertanen, umgeben von mächtigen Vasallen, sei das Kaisertum nichts als ein leerer Titel.

Für Frankreich aber erblickt er eine glänzende Zukunft und begrüsst den Dauphin als den künftigen Träger des Kaisertums über Länder und Meere und der Universalmonarchie.

Diese Schrift erregte ungeheures Aufsehen bis in die höchsten Kreise hinauf, und die Gesandten Ludwigs sahen sich veranlasst, beruhigende Erklärungen abzugeben¹).

Aubery ist nicht der Erste gewesen, der Rechtsansprüche der französischen Könige auf das Reich aufgestellt hat. 1632 hatte Jacques de Cassan seine "Recherche des droicts du roy et de la couronne de France"2) erscheinen lassen, in der er für Frankreich Anspruch auf die Königreiche Castilien, Aragonien, Portugal, Navarra, Sicilien und Neapel, Majorca, das Herzogtum Mailand, die Grafschaft Roussillon, die Stadt Perpignan, die Grafschaft Sardinien, das Reich und Deutschland, das Herzogtum Savoyen, das Fürstentum Piemont, die Grafschaft Nizza, die Herzogtümer Lothringen und Bar, die sämtlichen niederländischen Staaten, das Exarchat, die Städte Avignon und Orange erhob.

Noch jüngeren Datums aber waren die "Divers traitez sur les droits et les prerogatives des roys de France^s», 1666 erschienen. Von den

^{&#}x27;) Mignet, Négociations relatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV. Bd. II. S. 209. U1k. Aktst. XIV., 1. S. 352, ebd. II. S. 468, ebd. XII, S. 704.

²⁾ Anh. Nr. 1.

³⁾ Anh. Nr. 3. In der Vorrede zur deutschen Übersetzung fasst der Herausgeber eine kurze Entgegnung zusammen und ermahnt die Deutschen zu engerem Anschluss an den Kaiser.

hier zusammengefassten Aufsätzen behandelt der erste die Vorrechte des Königs von Frankreich und seinen Vorrang vor den andern Königen; der zweite handelt vom Vorrang des Kaisers vor den anderen Königen, Frankreich ausgenommen. Hier findet sich die Behauptung, dass der Sitz des abendländischen Kaisertums in Frankreich sein müsste, dass die französischen Könige als Nachfolger Karls des Grossen ein Recht auf die Kaiserkrone hätten. Das heutige Reich sei ein altes Glied der fränkischen Krone und dem karolingischen Haus unrechtmässiger Weise genommen worden. Die beiden letzten Abhandlungen bringen die Ausprüche Frankreichs auf Lothringen und Flandern zur Sprache.

Aus der Kenntnis dieser früheren Schriften erhellt, das Aubery eigentlich nichts neues sagt. Und warum gerade gegen sein Buch diese Erregung?

Den Grund darf man jedenfalls in dem Zusammentreffen seines Erscheinens mit dem Devolutionskrieg erblicken. An diesem Punkt setzt auch die erste und berühmteste Gegenschrift, des kaiserlichen Gesandten Franz Paul Freiherrn von Lisola¹) "Bouclier d' Estat et de Justice"²) (1667) ein, der sich eben so sehr gegen die französische Gewalttat wie gegen die französischen Federhelden richtet. Die Anregung zu dieser Schrift ging von Castel-Rodrigo aus, und Lisola schrieb sie in der kurzen Zeit zwischen dem 21. Mai und 2. Juli 1667³).

Den breitesten Raum nimmt natürlich die meisterhafte Widerlegung⁴) der französischen Ansprüche auf die spanischen Niederlande ein, denn den Anstoss hat der Devolutionskrieg gegeben. Lisola schreibt ja unter der Maske etwa eines spanischen Gesandten und will zunächst die Absichten Ludwigs auf jene Lande zu nichte machen. Aber darauf beschränkt sich Lisola nicht, sondern unternimmt es, die ganze Richtung und das grosse Ziel der französischen Politik zu zeichnen, an die Interessen Europas zu erinnern und das Reich aus dem Schlaf zu schütteln. Er will erweisen, dass dieser Krieg ungerecht ist und seine Folgen gefährlich. Er bedeutet nur ein Vorspiel. All die Geschäftigkeit Frankreichs in der äusseren Politik, die Bündnisse, Ministerbestechungen, die Bemühungen, Schweden gegen das Reich zu hetzen, die Bearbeitung der Polen zugunsten einer französi-

¹⁾ Über ihn vgl. Haller, Lisola. Preuss. Jahrb. Bd. 69. (1892 I.) S. 516—546 und Pribram.

²⁾ Anh. Nr. 5.

³⁾ Klopp, Der Fall des Hauses Stuart I. Wien 1875 S. 387 f.

Vgl. die treffliche Charakteristik von Lisolas Federkampf bei Pribram S. 357.

schen Thronkandidatur, dazu die mächtigen Rüstungen sind auf ein grosses Ziel gerichtet — die Weltmonarchie.

Ludwigs Vorbild ist Heinrich IV.; man braucht nur dessen Memoiren zu lesen, um einen Begriff von den französischen Plänen zu bekommen. Die französischen Schriftsteller lassen es sich angelegen sein, diese Gedanken zu nähren. Man glaube ja nicht, dass der Rhein ein Hindernis sein werde. Ganz Europa hat Grund, auf der Hut zu sein, denn den Franzosen sind die eben geschlossenen Verträge keine Stunde heilig. Auf Friedensverhandlungen gehen sie nur ein, pour amuser les Princes voisins; ihr Ziel ist, die Eroberungen so weit auszudehnen als nur irgend möglich.

Lisola begnügt sich nicht damit, diese Zukunftsbilder zu zeigen, er bringt auch sehr gute Belege. Wenn es den Königen zustände, in eigenen Angelegenheiten selbst Richter zu sein und die Waffen zu ergreifen, sobald sie einen Anspruch gefunden zu haben glauben, so würde es bald keinen sicheren Besitz in der Welt mehr geben. Es genüge, durch einen Advokaten ein Buch zusammenschreiben zu lassen, um das Recht zu begründen und dann mit Gewalt vorzugehen. Wenn Verträge, Verzichterklärungen und Verjährung nichts mehr gelten, so fristen England, Deutschland, Holland, Lothriugen, Italien, Corsica und Castilien nur ein unsicheres Dasein. Denn alle Vorbereitungen zu ihrer Vernichtung sind schon getroffen, die Bücher sind geschrieben, das Urteil vor dem Richterstuhl Frankreichs gefällt, die Waffen sind bereit, es fehlt nur noch die Gelegenheit.

Dem gegenüber, so wendet er sich an alle Fürsten der Christenheit, gilt es hier, das Völkerrecht zu stützen und zu verhindern, dass Grundsätze in die Welt eingeführt werden, welche die menschliche Gesellschaft so gefährlich wie die der Tiger und Löwen machen; hier gilt es, die allgemeine Verbindlichkeit der Verträge zu verteidigen — kurz und gut: hier handelt es sich um die Zukunft Europas, ob Freiheit oder Knechtschaft.

Spaniens Weltmachtspläne, bemüht er sich nachzuweisen, seien niemals gefährlich gewesen; im Gegensatz dazu macht er auf die bedeutende Macht Frankreichs aufmerksam, seine Einigkeit, den Überfluss an Menschen, den regen Handel.

Die Grundsätze der französischen Regierung sind: 1. den Krieg im Ausland immer zu erhalten, um im Innern Ruhe zu haben; 2. sich in alle Händel zu mischen und vermöge ihrer Macht als Schiedsrichter aufzutreten. Auf diese Weise haben sie während des letzten Krieges in Deutschland das Elsass vom Reichskörper gelöst. 3. Nur das Staatsinteresse entscheiden zu lassen, ohne auf Verträge, Religion,

Blutsbande und Freundschaft Rücksicht zu nehmen. Les Princes commandent aux Peuples et l'interest commande aux Princes. All ihre Erfolge verdanken die Türken der Verbindung mit Frankreich. Die Protestanten mögen nur nicht glauben, dass ein Toleranzgefühl oder ähnliches bei Ludwig mitspreche, in seiner Hand seien sie nur ein Werkzeug, weiter nichts. 4. Die andern Staaten immer beschäftigt zu halten, in Gegensatz zu einander zu bringen und in Krieg miteinander zu verwickeln.

Deutschland bemüht sich Ludwig durch Friedensversicherungen in Schlaf zu wiegen. Zum Schutz dieses Friedens wurden Bündnisse geschlossen, die in Wahrheit auf eine Zersplitterung Deutschlands hinauslaufen.

Was Lisola vorher für ganz Europa angeführt hat, schärft er dem Reich noch besonders ein: die Niederlande sind nur ein Aussenwerk, nach dessen Einnahme Frankreich zur Unterwerfung des Reiches schreiten wird. Was ist dagegen zu tun? Das einzige Mittel — man lerne von Frankreich! Unissons nos volontez et nos puissances, der Gewalt muss man mit Gewalt begegnen, man darf sich nicht auf die Gnade des Cyclopen verlassen in der Hoffnung, schliesslich doch das Glück des Odysseus zu haben.

Dieser Weckruf an die deutschen wie die fremden Fürsten erregte ungeheures Aufsehen und wurde viel gelesen; wie die Zahl der Auflagen erweist. In Regensburg wurde das Buch den Reichstagsmitgliedern zugestellt¹).

Der französischen Regierung war der Bouclier d'Estat sehr unbequem und sie verfolgte das Buch, wo sie konnte. Man suchte es zu unterdrücken, indem man alle Exemplare, deren man in ganz Europa habhaft werden konnte, aufkaufte und die Leute verfolgte, die das Buch feilhielten²). Die französischen Gesandten suchten es als Schmähschrift zu brandmarken. So wirft Gravel dem spanischen Gesandten beim Reichstag vor, dass er sich nicht schäme, von diesem Bouclier d'Estat zu sprechen, diesem famosus... Libellus... tot refertus calumniis ac scatens falsitatibus³). Gremonville äusserte sich Kaiser Leopold gegenüber, Castel-Rodrigo, den er ganz richtig hinter dem Bouclier suchte — den wirklichen Verfasser kannte man noch nicht — verteidige sich wie die Weiber durch Schmähschriften, der Bouclier sei voll von Erfindungen und Lügen, freilich seine Angriffe seien so

³⁾ I. Scriptum Directorio Imperii ... exhibitum S. 57. (Anh. Nr. 13.)



¹⁾ Mignet II. S. 254.

²⁾ Bouclier. Ausg. von 1701 in der Vorrede.

schwach, dass sie den Ansprüchen Ludwigs keinen Abbruch tun könnten¹).

Das grosse Publikum allerdings bekam nach den aufgefangenen Briefen Lionnes²) einen andern Eindruck von der Wirkung, als Gremonville vorgab. Lionne schreibt, nach Beuningens Ansicht habe der Bouclier, für dessen Verfasser er Lisola hält, alle Ansprüche des Königs auf die Franche Comté, Namur, Limburg, Hennegau, Artois u. s. w. so vollkommen zunichte gemacht, dass man nichts darauf werde antworten können. Von allem bleibe nur das Devolutionsrecht auf Brabant. Eine Randbemerkung von Le Tellier drückt allerdings die Hoffnung aus, dass Beuningens Meinung von dem Buch nicht zutreffe.

Dieses Buch, kein Ausfluss der öffentlichen Meinung in Deutschland, ebensowenig aber spanisch- oder österreichisch-offiziös, sondern das Werk eines Mannes³), der im Frankreich Ludwigs XIV. eine Gefahr für Europa und Österreich insbesondere erblickte und nun mit der Feder einen hartnäckigen Feldzug gegen dieses Land eröffnete, der Bouclier d'Estat hat in dem Jahr seines Erscheinens die öffentliche Meinung sicher in hervorragendem Masse beeinflusst, das beweist die Zahl der Ausgaben und Übersetzungen. Wenn die Wirkung nicht nachhaltig war, so liegt der Grund darin, dass Ludwigs friedliche Haltung in den nächsten Jahren die Leute täuschte und man Lisolas Befürchtungen für übertrieben hielt. Dies gilt für die grosse Masse, dagegen hat man doch auch Beweise dafür, dass bei manchem ein gewisses Misstrauen nicht gewichen ist. Das wird sich im Laufe der weiteren Ausführungen ergeben.

Während Lisola, ohne weiter auf Aubery einzugehen, sofort zum Angriff gegen die französische Politik schreitet, wenden sich andere mehr dem Buch selbst zu und beweisen, dass Auberys Behauptungen und Forderungen auf sehr schwachen Füssen stehen, so der Kieler Professor Nikolaus Martini⁴) in seinem 1668 erschienen Buch "Libertas aquilæ triumphans"⁵). Im Verlauf seiner Ausführungen kommt er u. a. auch auf Karl den Grossen zu sprechen, den einige deutsche Gelehrte für Deutschland in Anspruch nehmen, er wisse nicht, aus welchem Grunde. Aber mögen die Franzosen ihren Karl behalten, nur sollen



¹⁾ Mignet II. S. 219. Schreiben Gr. an Ludwig XIV. vom 2. August 1667.

^{&#}x27;) Memoires de Monsieur de Lionne. Ausg. DE (Diar. Europ.) XVI. S. 20. (Anh. Nr. 23.)

³) Vgl. Pribram S. 365. Dass Lisola die Schrift als Weltbürger geschrieben hat, dürfte zu viel gesagt sein. Er vertritt, da er die österreichische Regierung verkehrte Wege gehen sieht, eine eigene österreichische Politik.

⁴⁾ Über ihn siehe Jöcher, Allg. Gelehrtenlexikon III. Spalte 232.

⁵⁾ Anh. Nr. 21.

sie nicht denken, dass deshalb den Deutschen etwas von ihrem Wert abgehe. Durch die Schlaffheit und Feigheit der französischen Könige sei das Imperium wieder an die Italiener verloren gegangen und durch die Tüchtigkeit und die Siege Ottos, den der Verfasser ebenbürtig neben Karl stellt, wieder erworben worden. Dass die Krone von Frankreich und das Kaisertum auf ewig mit einander verbunden seien, erklärt er für eine Lüge. Die alten Römer, die Herren des Erdkreises, hätten sich die Verleihung der Krone vorbehalten und sie auf Otto übertragen, nachdem dieser Berengar niedergeworfen hatte. Das deutsche Kaisertum sei also rechtlich unanfechtbar.

Natürlich führt der gute Professor seinen Beweis mit viel gelehrtem Rüstzeug. Diese etwas trockene Kost wird manchmal angenehm unterbrochen durch eine wohltuende Grobheit. Da geht ihm wohl einmal die Feder durch und er nennt Auberys Buch eines ganz unverschämten Betrügers Albernheiten und Fieberphantasien.

Noch besser kommt die Entrüstung bei Kipping¹) zum Ausdruck, dem Magister Philosophiä und Conrector an dem schwedischen Gymnasium in Bremen, dessen "Notae et animadversiones in axiomata politica Gallicana"²) schon etwas früher erschienen waren, aber auch 1668³). Ihm kommt es weniger auf einen genauen, gut gegliederten Gegenbeweis des Ganzen an, als vielmehr darauf, durch geschicktes Entgegenstellen von Behauptung gegen Behauptung⁴), verbunden mit einem manchmal bissigen Humor, eine Wirkung auszuüben.

Behauptet z. B. Aubery, das Bistum Strassburg sei vom Frankenkönig Dagobert gegründet, müsse folglich wie alle anderen von Franken
in Deutschland gegründeten Erzbistümer und Bistümer zu Frankreich
gehören, so ist die trockene Antwort: Tempora mutantur, mutatur
Gallus in illis — die mit deutschen Mitteln auf deutschem Boden
gegründeten Bistümer gehören zum deutschen Reich, die fränkische
Oberherrschaft in die Geschichtsbücher. Noch besser tritt sein Nationalstolz an einer anderen Stelle hervor, wo Aubery seine Franci als freigeborene Männer rühmt, die keine Fremdherrschaft dulden könnten.
Da benützt Kipping die von Aubery selbst angeführte gleiche Abstammung und sagt wörtlich: Causa est, quod non procul a celso
stipite poma cadunt. Sunt illi propago Allamanorum, et cum pileo

¹⁾ Jöcher II, Sp. 2091 f.

²⁾ Anh. Nr. 24.

³⁾ Dissertatio de libertate omnimoda (Anh. Nr. 18) S. 59 f.... quae (näml. axiomata) cum Dn. Kipping, et post eum Dn. Martini operose refutaverint....

⁴⁾ Er druckt die Behauptung der Axiomata (Anh. Nr. 9) wörtlich ab und setzt seine eigene unmittelbar darunter.

ab eis manumissi clim, inde libertatem amant. So tritt er den Behauptungen Auberys vom Abfall der deutschen Herzöge mit einer Erklärung der Teilung des fränkischen Reiches entgegen. Aber seine Stärke beruht doch vor allem darauf, dass er behauptet, für die Gegenwart dürfen nicht diese uralten Geschichten wieder aufgewärmt werden. Der französischen Ruhmredigkeit setzte er die Verdienste der Deutschen in ihren Kämpfen wider Hunnen, Slaven und Türken entgegen. Lothringen gehört zum Reich nach Erbrecht sowie kraft feierlichen Vertrages und nicht zu Frankreich.

Schwankenden Boden dagegen betritt er mit der Frage über die Stellung des Kaisers. Dass er behauptet, über dem Kaiser stehe niemand, mag noch angehen. Aber wenn er seine verfassungsmässige Stellung preist, so kommt er ins Experimentiren. Die Wahlkapitulationen beeinträchtigten die Macht des Kaisertums durchaus nicht, da sie freiwillige Versprechen enthielten. Wenn Aubery behauptet, der Kaiser dürfte nicht einmal die notwendigsten Lasten auferlegen, so kann Kipping nichts weiter tun, als die Sache in eine rosige Beleuchtung rücken, indem er es damit erklärt, das habe der Kaiser nicht nötig, er lasse das Volk, welches ihm die Krone übertragen habe, seinerseits in der grössten Freiheit leben. Pufendorfs Ansicht über diesen Punkt ist bekanntlich etwas anders. Ich glaube aber, dass Kipping ebenso wie andere, die diese Frage gegen Aubery behandelten, ehrlich meinten, es sei wirklich alles gut¹); dass ihnen die tatsächliche Ohnmacht des Kaisers nicht recht zum Bewusstsein gekommen ist.

Kipping selbst fühlt sich nicht nur stolz als Deutscher und sieht sich etwa als solcher veranlasst, den französischen Angriffen auf das Kaisertum entgegenzutreten, sondern er ist im Herzen gut kaiserlich gesinnt. Seine Schrift schliesst mit folgenden Versen, die ich nach dem Bild des Mannes, das sich aus seinem Werk ergibt, nicht für eitel Schmeichelei halte, sondern für das beabsichtigte Gegenstück zu dem Auberyschen Schluss, für den Ausdruck seines deutschen Stolzes und seiner deutschen Hoffnung:

Aspice ut insignis spoliis Leopoldus opimis Austriacæ gentis, spes maxima, et indole summus Ingreditur, victorque viros supereminet omnes

¹⁾ Pufendorf stand mit seiner Meinung auf einsamer Höhe. Entrüstet über den heruntergekommenen Zustand des Reiches und die Schmälerung der kais. Macht ist auch der Verf. der "Heutigen Regierung..." (1673) bes. S. 7 und 20. Haller Publ. S. 35 Anm. 2. Erwähnt sei hier auch eine Schrift aus dem Jahr 1672, die behauptet "Teutschland Ist nicht das Römisch Reich", sich aber gegen das 1ömische Recht wendet. Anh. Nr. 65.



Hic rem Teutonicam magno turbante tumultu Sistet eques, sternet Turcos, Gallumque ferocem, Par Carolo, parque Othoni felicibus armis.

Diese Flugschriften wenden sich nur gegen Aubery und lassen uns in Zweifel darüber, was sie von Ludwigs eigenen Absichten halten. Es wäre möglich, dass sie ähnlich, wie Lisola¹) sich nur gegen die Minister und die Verfasser der Flugschriften wendet, dem König aber alle Schuld abnimmt, als sei er nicht recht unterrichtet, aus einer gewissen Höflichkeit Ludwig überhaupt nicht genannt haben, obgleich sie ihm misstrauen. Zu einer offenen Verdächtigung der französischen Politik war augenblicklich wegen ihrer friedlichen Wendung die Möglichkeit genommen.

Ganz anders der Rat bei den Fürsten von Öttingen und kaiserliche Commissarius in Nürnberg Jakob Bernhard Multz²) in seiner
"Dissertatio de libertate omnimoda"³), die später als Kipping und Martini in demselben Jahr erschienen ist⁴). Er ist der Ansicht⁵), dass
Aubery allein für die Gedanken seiner Pretentions verantworlich sei.
Dem französischen König seien sie sogar sehr ungelegen gekommen,
gerade zu der Zeit, als er mit dem Krieg gegen Spanien beschäftigt
war und das grösste Interesse daran hatte, dass das Reich neutral
blieb. Den deutlichsten Beweis aber für seine ablehnende Haltung
habe er dadurch gegeben, dass er dem Advokaten anstatt einer Belohnung eine Wohnung in der Bastille angewiesen habe. In diplomatischen⁶) Kreisen allerdings hat man sich dadurch nicht täuschen
lassen, Multz aber fühlte sich beruhigt,

Im Verlauf seiner Ausführungen kommt er auf den jüngsten Vertrag zwischen Lothringen und Frankreich zu sprechen und hat sein Bedenken, es möchten infolgedessen nach dem Tod des regierenden Herzogs Wirren entstehen. Die Lehre Auberys von dem Besitz und den Eroberungen der Fürsten spitzt er gegen Frankreich selbst zu. Wenn die Könige und Fürsten also Sclaven (mancipia) ihrer Krone und Länder seien, so gehörten Gallien, Italien und auch der von den

¹⁾ Bouclier, Vorwort.

²) Deutsches Anonymen Lexikon 1501--1850, hgb, von Holzmann u. Bohatta (zit. DAL) I. S. 377. Nr. 10925. Jöcher III. Sp. 754.

³⁾ Anh. Nr. 18.

⁴⁾ S. oben S. 588. Anm. 3.

⁵) Auf dem Titel behauptet Multz ... quas iniussu Regis Christianissimi scriptas fuisse deducitur. In der Schrift S. 79 ff. Über die Gedanken und Absichten des Königs vgl. Erdmannsdörffer I S. 509. Immich S. 29 f.

⁶⁾ Urk. Aktst. XIV, 1, S. 352.

Franken besetzte Teil Deutschlands — fiicht zu Gallien, sondern zum germanischen Frankenland, von dem sie ausgezogen seien.

Man würde m. E. sehr irren, wollte man diese Gelehrtenarbeiten nur als Erzeugnisse eines Gelehrtenstreites ansehen. Ich meine, und bei Kipping tritt dies besonders zu Tage, diese Herren glaubten damit einer vaterländischen Pflicht Genüge zu tun. Bestärkt werde ich in dieser Ansicht durch Martinis Erörterungen über die zwei Arten des Kampfes — er benutzt dabei Auberys Gedanken —: mit der Feder führe er ihn, der Leser aber solle, wenn es nötig sei, die andere Art wählen, den Degen ziehen¹). Die Bemerkung²) ferner in der Schrift von Multz, dass die Dissertatio ganz kurz geplant gewesen, bei der Arbeit aber immer mehr angewachsen sei, wird man unbedenklich wohl auch auf die beiden anderen anwenden dürfen. Sind sie also zu gelehrten Abhandlungen angewachsen, so verlieren sie deshalb nicht an Interesse und Wert: sie sind Ergänzungen zum Bouclier d'Estat und andererseits auch Zeugnisse für die persönliche Auffassung der Dinge.

Diesen Gelehrten schließt sich ein Namenloser an mit seinem "Avocat condemné"⁸) aus dem Jahr 1669. Ob er ebenfalls ein Gelehrter ist, lässt sich nicht genau entscheiden, die historische Rüstung könnte darauf schliessen lassen, während die Sprache eher einen Diplomaten vermuten lässt.

Von Ludwigs friedlicher Gesinnung überzeugt nennt er die Ansprüche Frankreichs Hirngespinste. Besonders empfindlich ist er gegen die Angriffe auf das Kaisertum, das er hoch über das französische Königtum und Gott am nächsten stellt. Jedes feindliche Wort nagelt er als grande impertinence fest. Hier stellt er den Antrag, Aubery wegen Verhetzung vor Gericht zu stellen. Selbst wenn Frankreichs Ansprüche gerechtfertigt wären, würde es nichts nützen, denn die Staaten Europas würden nicht eher ruhen, als bis Frankreich wieder auf seinem alten Platz sei. Auch dürfe man Deutschland nicht unterschätzen. Solche Ansprüche erheben heisse die Sturmglocke läuten und Herolde nach Deutschland schicken, um den Fürsten und Völkern zu verkünden, dass ihre Freiheit in Gefahr sei, dass es Zeit sei, den Harnisch anzulegen und zu Pferde zu steigen, um den französischen Anmassungen entgegenzutreten. Deutschland habe mehr denn je nötig, sich eng an sein Oberhaupt anzuschliessen, es wäre des Namens Germanien und Alemannien, der alles mannhafte und kriegerische bedeute, unwürdig, bliebe es sich nicht selbst gleich.

¹⁾ Libertas aquilae Vorwort (Anh. Nr. 21).

²⁾ Dissertatio Anfang des Vorwortes.

³⁾ Anh. Nr. 30.

Allein es ist nicht der Hauptzweck seiner Schrift zu drohen, im Gegenteil, er möchte den Frieden zwischen beiden Ländern wahren, die er gleichmässig liebt¹), und zu dem Zweck Friedensstörer wie Aubery unschädlich machen.

Nicht so vertrauensselig war ein Anderer, der die "Epistola regis Galliarum"²) besprach. Seine Schrift war schon im Jahre vorher (1668) erschienen. Nachdem die Verhandlungen, den im August 1668 ablaufenden Rheinbund zu verlängern, misslungen waren³), hatte der französische Gesandte in Regensburg Gravel einen Brief Ludwigs vom 17. August 1668⁴) an die Stände des Reiches überreicht und mit einer Denkschrift⁵) begleitet, in welchen beiden der Antrag⁶) gestellt wurde, das Reich solle zu seiner eigenen Sicherung in ein näheres Verhältnis zum französischen König treten, ihn als Mitstand aufnehmen.

Die beiden Schriftstücke hat ein Ungenannter herausgegeben und einen Brief an einen Freund angehängt. Hier wird vor der Annahme dieses Vorschlages eindringlich gewarnt. Denn Ludwigs Machtmittel würden dazu führen, dass Furchtsame und Geldgierige stets für ihn stimmten. So würde schliesslich ex eine Imperator, ex membro caput evadere, und am Reichstag alles nach seinen Befehlen gehen. Ludwigs Hoffnung sei, auf diese Art Kaiser?) zu werden. Warnend erinnert der Briefschreiber daran, wie Frankreich nacheinander allmählich Metz, Toul, Verdun, dann die Herrschaft im Elsass und Sundgau an sich gezogen habe. Wolle man Ludwig aber doch aufnehmen — es wäre eine "haikel und stachelichte alternativfrage" nach dem Gutachten der württembergische Räte — so solle man wenigstens Kapital daraus zu schlagen suchen. Vielleicht könnte man auf diese Weise erreichen, dass Ludwig die Rechte des Reiches auf das Königreich Burgund oder Arelat wiederherstelle.

Waren alle diese Streitschriften nur an die Gebildeten gerichtet, so betreten wir den Boden des Volkstümlichen mit dem "Grossen

¹⁾ Einleitung.

²) Anh. Nr. 19. Die Schrift fällt in den Herbst 1668, ist jedenfalls kurz nach Überreichung der Denkschrift Gravels, welche das Datum des 11. Sept. 1668 trägt, verfasst.

³⁾ Erdmannsdörffer J. S. 522.

⁴⁾ Abgedr. Sattler, Gesch. d. Herzogt. Würtemberg X. Beil. Nr. 41.

⁵⁾ Abgedr. Sattler X. Beil, Nr. 40.

⁶⁾ Ludwig XIV. knüpft an seine früheren Anträge an, seine burgundischen Lande unter denselben Bedingungen dem Reich gegenüber zu besitzen wie früher die katholischen Könige.

⁷⁾ Dieselben Befürchtungen finden sich auch in dem Gutachten der württemb. Räte vom 27. Okt. 68. Sattler X Beil. Nr. 42.

Kriegs-Spiel^{*1}) (1668). Was man bei den Vorhergehenden nur vermuten kann, bei manchen²) mit ziemlicher Bestimmtheit, darf man hier mit aller Sicherheit annehmen — die Beeinflussung durch den Bouclier d'Estat. Der Verfasser, ein Geistlicher³), hat ihn sicher gekannt.

Der Franzose prahlt, er besitze nun viel Geld und Reichtum, habe auch schon einen kleinen Gang mit den Brabantern gespielt, wolle aber jetzt "die grosse Orlogs- und Kriegskarte zur Hand nehmen und gehen Parthey suchen und machen wider den Kayser wider Spanien wider Engelland und Holland gegen und wider alle ihre Macht und ihren General-Seckel ihres Rechtens und wider alle desselben appendentien und dependentien."

Zunächst nehmen der Hochdeutsche und der Spanier die Forderung an, und beide Parteien bringen ihre Ansprüche vor mit grossen geschichtlichen Auseinandersetzungen. "Wolan wir wollen dann umb das Kayserthumb spielen darauff hab ich zu praetendiren", sagt der Fransose, aber der Hochdeutsche versetzt schlagfertig: "Und ich umb Franckreich da hab ich auch ein altes Recht und eine alte action auff"4). Als der Franzose seine Ansprüche von Karl dem Grossen herleitet, dreht der Hochdeutsche den Spiess um: Frankreich sei seit Karl dem Grossen an die deutsche Krone gebunden und ein kaiserliches Lehen.

Als dritter gesellt sich der Engländer dem Bunde bei, der ebenfalls Ansprüche auf Frankreich geltend macht. Der Holländer dagegen möchte neutral bleiben, weil er so das beste Geschäft macht. Man bedeutet ihn zwar, wenn Frankreich zu mächtig werde, werde er den Schaden haben, aber er lässt sich durchaus nicht zum Beitritt bewegen. Schliesslich gelingt es noch, Polen für den Bund zu gewinnen. Holland, hofft man, werde vielleicht kommen, wenn es ausgeschlafen habe. Grosses Vertrauen in die Tripleallianz darf man in dieser Schrift also nicht suchen.

Sehen wir hier die französische Gefahr nur unbestimmt skizzirt, so wird sie in einer Schrift des folgenden Jahres (1669) scharf umrissen und bis ins einzelne ausgemalt. In seinen "Monita imperiorum" ⁵),

¹⁾ Anh. Nr. 20.

²⁾ Kipping, Martini, Hg. der Epistola Regis.

³⁾ Darauf lässt eine Stelle S. 3 schliessen, wo er den Hochdeutschen andauernd in Bibelsprüchen reden lässt. Übrigens halte ich ihn für einen Reichsdeutschen und gehe von seiner gut kaiserlichen Gesinnung aus. Die Bemerkung auss dem Holländischen übersetzt beweist nichts. Vgl. Weller, Die falschen und fingirten Druckorte (zit. Rep.) I. Vorwort.

⁴⁾ Hier kehrt also ein Gedanke der im gleichen Jahr erschienenen Dissertatio von Multz wieder, s. o. S. 590. Es wäre möglich, dass der Verf. des "Kriegs-Spiels" die Schrift kannte:

⁵⁾ Anh. Nr. 32.

die unter dem Namen Hunos von Hunenfeldt gehen, gibt Conrad Samuel Schurtzfleisch¹) ein genaues, von hohem politischen Verständnis zeugendes Bild der gesamten Weltlage.

In vier Abschnitten richtet er seine Mahnungen an Spanien, Frankreich. Deutschland und die Niederlande. Lass endlich ab von deinem Hochmut, verzichte auf die alten Weltherrschaftshoffnungen; verachte die, welche dir ihre Hilfe anbieten, nicht, pflege die Beziehungen zu Deutschland, ehre England und suche Schweden durch Geschenke, die Niederlande durch Wohlwollen zu gewinnen. So beginnt er, mit sicherem Blick die Lage erfassend, mit Spanien, um sich dann gleich dessen Nachbar jenseits der Pyrenäen zuzuwenden. Die Bäume, die zu hoch hinaus wollen, werden gar leicht vom Winde geknickt. Das lasse sich Frankreich gesagt sein, welches in seiner Habgier immer mehr begehrt, je mehr es hat. Dann folgt ein französisches Sündenverzeichnis: Die Eroberungen in Deutschland und den Niederlanden werden ihm vorgehalten, gegen die verbündeten Niederlande führe es schlimmes im Schilde, wetteifere mit England, gehe Österreich zu Leibe, mische sich in die inneren Verhältnisse des Reiches, um dabei seinen Vorteil wahrzunehmen. Sein Ziel sei, einst zu Wasser und zu Lande zu herrschen. Aber es mag sich vorsehen, dass es nicht über seinen Eroberungsgelüsten das Eigene verliere und zur Beute der Völker werde, die es unterwerfen will. Hier steht das stolze Wort: Wir Deutsche fürchten niemanden, auch Frankreich nicht2). Die Freunde verehren wir in Freundschaft, den Feind aber jagen wir aus dem Land. Zwar zögern wir erst und beraten, ehe wir zu den Waffen greifen, aber dann machen wir auch gründlich Gebrauch davon. Eindringlich warnt Schurtzfleisch seine Landsleute vor Frankreich, Richelieu und Mazarin seien nicht tot. Immer wieder erinnert er an die deutschen Verluste: Metz, Toul, Verdun, das Königreich Arelat, die elsässischen Städte, Philippsburg, Breisach. Deutschland möge sich vorsehen, dass die französische Macht nicht weiter vordringe. Hic limes, hic meta esto!

Aber unbedingt erforderlich ist dann, dass das Reich sich durch einen Bund mit den Niederlanden, Spanien, Schweden sichere und sich der spanischen Niederlande, die ein Teil des Reiches seien, annehme, unbeirrt durch Gravels Reden.

Geeinigt sei das Reich unbesiegbar; um dies Ziel zu erreichen, müssten aber die inneren Zwistigkeiten erst aus der Welt geschafft

²⁾ Nos Germani ut neminem, ita nec te formidamus. S. 14.



¹⁾ Weller, Lexikon S, 264. Vgl. über Sch. Wegele in ADB. 33. S. 97 ff.

werden, und alle sich um den Kaiser scharen. Man solle ein Heer werben, vor allen Dingen Streitkräfte an der französischen Grenze zusammenziehen und auf der Hut sein, damit nicht die zehn elsässischen Städte und was sonst dort am Rhein liege, in die Macht Frankreichs falle.

Vor allen Dingen aber gelte es jetzt, in Polen den französischen Bemühungen entgegenzuarbeiten und dem Neuburger zur Krone zuverhelfen. Bestiege ein französischer Prinz den polnischen Thron, so würde Deutschland von zwei Seiten bedroht, das Elsass und Schlesien vom Reich losgerissen werden. Dänemark müsse man bewegen, dass es kein Matcrial zum Schiffbau an Frankreich mehr liefere, wo die Kriegsflotte ganz auffällig verstärkt werde¹); auch solle Dänemark den französischen Schiffen die Durchfahrt in die Ostsee verwehren²).

Die Niederlande müssen einig sein, sonst ist es um ihre Sicherheit geschehen. Francum, dico, amicum habete, vicinum non expetite. Von der Tripleallianz hält er gar nichts. Den alten Hass der Engländer auf die Niederlande werde kein Bündnis bannen. Was sie im Kriege nicht erreicht, würden sie als Bundesgenossen zu erlangen suchen. Schweden sei nicht um der Niederlande willen, sondern wegen Frankreichs Unbeständigkeit und grosser Macht beigetreten, Spanien auch nur notgedrungen. Der wahre Freund Hollands sei nur Deutschland.

Allerdings will Schurtzfleisch, dass die Auseinandersetzung mit Frankreich nicht durch Fürsten wie den Bischof von Münster oder den Herzog von Lothringen herbeigeführt werde, die durch ihre kriegerischen Unternehmungen das Reich mehr als einmal in die Gefahr brachten, dass ein grosser Krieg entbrenne.

Am liebsten wäre ihm, der Friede bliebe erhalten; deshalb freut er sich über den Abschluss des Vertrages zwischen Kurpfalz und Lothringen. Deshalb freut er sich, dass der deutsche Achilles (der Grosse Kurfürst) den neuen Hannibal (Münster) zum Frieden gebracht und dadurch das Reich vor schwerem Unheil bewahrt habe.

in den Jahren 1660—66 1667 1668 1669 grosse Schiffe 22 21 5 16 kleinere Schiffe 10 7 3 —

¹⁾ Man scheint sich damals auch in weiteren Kreisen mit der frz. Flotte beschäftigt zu haben. Diarium Europaeum (zit. DE) XIX App. (1669) enthält auf einem Folioblatt den Abdruck eines Verzeichnisses der frz. Kriegsschiffe (Anh. Nr. 35) mit Angabe der Grösse und des Baujahres. Demnach wurden gebaut

²⁾ Ludwig hatte 1667 die Absicht gehabt, auf die Wahl in Polen durch die Entsendung eines Heeres nach Polen und einer frz. Flotte nach Danzig einzuwirken. Droysen, Pr. Pol. III, 3, S. 127.

Dann wünscht er, dass der Kaiser die Regierung nicht mit den Jesuiten teile¹), darin könne man von Frankreich lernen.

Auch im Frieden könne man dem Einfluß Frankreichs entgegentreten. Er wünscht, dass ein für das ganze Reich gültiges Gesetz den Gebrauch französischer Waren verbiete. Man brauche nicht zu fürchten, dass daraus gleich ein Krieg mit Frankreich entstehen werde, wenn man nur einig bleibe.

So wertvoll uns die Schrift als persönliche Anschauung des Mannes ist, so gut und gesund die darin entwickelten Gedanken sind, Beachtung scheint sie zunächst nicht gefunden zu haben. Erst 1674²) scheint man sich ihrer wieder erinnert zu haben.

Wir sind am Eude einer Reihe von Schriften angelangt, die sich gegen die französischen Herrschaftsansprüche wenden. Auch deutsche Übersetzungen von Aubervs Buch und den Divers traités sind hierher zu rechnen³). Denn sie wurden zu dem Zweck herausgegeben, um den Deutschen die Augen zu öffnen über die Pläne Frankreichs. Bouclier d'Estat beginnt den Reigen mit einem schneidigen Vorstoss gegen Ludwigs Politik. Seine Nachfolger, teilweise unter dem Eindruck der friedlichen Wendung in der französichen Politik stehend, sind besonders gegen Aubery aufgetreten, lassen es aber z. T. unentschieden, ob bei ihm nicht doch Meinung und Absichten Ludwigs XIV, selbst anzutreffen sind. Bei allen aber kann man mehr oder minder deutlich zwischen den Zeilen lesen, wenn Ludwigs Absichten wirklich auf Eroberung deutschen Gebietes zielen sollten, so werde er das Reich bereit finden, ihn würdig mit dem Schwerte zu empfangen. Hier tritt uns eine so herzliche vaterländische Gesinnung entgegen, dass sie wirklich wert ist, gehört zu werden4).

Ganz offen spricht sich das Misstrauen dann in dem "Grossen Kriegs-Spiel "aus, wo der Grundgedanke Lisolas und auderer in volkstümlicher Gestalt auftritt, und in der Besprechung der Epistola regis, während Schurtzfleischs Monita, die man mit dem Bouelier d'Estat und dem "Frantzösischen Wahrsager" (1671) unbedenklich in einem Atem

⁴⁾ Haller, Publ. S. 15 sagt über sie nur , Einige sind ihm [Lisola] zur Seite getreten .



¹⁾ Auch in den katholischen Kreisen war man den Jesuiten wenig freundlich. Vgl. Les secrets des Jesuites (1669) Anh. Nr. 33.

¹⁾ Anh. Nr. 32. Die Ausg. von 1674 war die 1. Neuaufl. Begründet wird sie in der Vorrede damit, dass das Buch jetzt oft begehrt werde.

³⁾ Der Übers. von Auberys Buch hofft auf die Lösung ,des gordischen Knotense durch einen Feder- oder Schwertstreich. Von den rechtmässigen Ansprüchen... Vorwort Anh. Nr. 9. Vgl. auch oben S. 583 über die divers traités.

nennen darf, wieder eine laute Anklage gegen Frankreich und eine dringende Mahnung an Deutschland bedeuten, auf der Wacht an der West- und Ostgrenze des Beiches scharf nach dem verdächtigen Nachbar auszuschauen.

Nicht vergessen darf man allerdings, dass uns in diesen Schriften die persönliche Ansicht der Verfasser entgegentritt und dass man nicht ohne weiteres erkennen kann, ob auch in nichtgelehrte Kreise diese Auffassung der Dinge gedrungen ist. Sehr wahrscheinlich ist es nicht, denn die deutsch geschriebenen Schriften oder Übersetzungen sind nur ganz dünn gesät.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass es auch Stimmen gab, die eine französische Gefahr unbedingt leugneten; ich komme darauf zurück¹). Geichwohl aber bietet sich nicht das Bild einer fast völligen Unfruchtbarkeit², das Haller²) gesehen hat; sondern, soweit das in der äusserlich ruhigen Zeit möglich war, regten sich Kräfte und warnten Fürsten und Volk.

Zweiter Teil.

"Was der Adler mit dem Hanen zu schaffen haben wird, dürfte bald aussbrechen und deuten die letzten innerhalb 15 Jahre gehabte Cometen auch dahin", weissagte die "Heutige Sibille" 3) im Jahre 1667, die an verschwommener Phantastik nichts zu wünschen übrig lässt. Für das Jahr 1670 — Loyautander, der Herausgeber oder Verfasser, beginnt mit einer langen Erörterung über die merkwürdige Zahl 70 — erwartet er grosse Umwälzungen. Aus all dem sich teilweise Widersprechenden lässt sich etwa folgendes herausschälen. Im Verlauf des Kampfes Gallia tandem sub aquila militabit. Der Löwe aus Mitternacht, Schweden, wird Dänemark, Lithauen, Kurland erobern, das Haus Österreich stürzen und Rom dem Erdboden gleich machen. Also nichts mehr und nichts weniger als ein neuer Religionskrieg, der zu einem schwedisch-deutschen Kaisertum führen soll.

Dieser Mann hat demnach vom dreissigjährigen Krieg nichts gelernt. Aber seine Kurzsichtigkeit, die über dem Konfessionellen das Nationale vollkommen vergisst, steht nicht allein da. Es sei erlaubt, um den Grad des konfessionellen Hasses zu beleuchten, auf den sieben Jahre später erschienenen "Feuer-Rothen Süd-Stern") zu verweisen,

¹⁾ s. unten S. 598.

²⁾ Publ. S. 15.

⁸⁾ Anh. Nr. 7.

⁴⁾ Anh. Nr. 66.

in dem ein protestantischer Hetzer schlimmster Sorte die kämpfenden Völker ermahnt, die Waffen nicht gegeneinander zu kehren, sondern sich zu vereinigen. "Geboten ist hingegen, daß Gottes Volck die Stadt Rom wie eine Hure, die verbrant soll werden, feindlich anfallen, quälen, ängstigen, erobern, plündern und abbrennen soll, daß die Römisch-Catholische Könige und Herren solches mit Entsetzen erfahren, die Heiligen Gottes aber Gott vor solche seine Gerichte und der gesampten Christenheit zur festen Befriedigung gedeyende Rache ein dankbar Hallelujah . . . singen werde. "Dass dabei an vaterländische Gesinnung nicht zu denken ist, liegt auf der Hand. Der Kaiser ist ihnen nur der Feind des Protestantismus,

Auch sonst trifft man in diesen Jahren kaiserfeindliche Stimmen an, oder doch solche, die ihm misstrauen. Dies Misstrauen ist nicht immer mit offenen Worten ausgesprochen, sieht aber doch durch alle Ritzen hervor, so in der Schrift "De publica securitate imperii" 1) (1668)²). Die französische Gefahr wird hier rundweg abgeleugnet. Der König von Frankreich hat Deutschland den Frieden geschenkt und wacht darüber, dass er erhalten bleibt; so lange man nichts feindseliges an ihm bemerkt, hat man keinen Grund, ihm zu misstrauen. Ludwig wird aber niemals wagen, das Reich anzugreifen, denn sonst würde er ausser dem Reich noch Spanien, England, Schweden, die Niederlande und die Schweiz gegen sich haben. Den ganzen Federkrieg gegen Aubery hält er also für überflüssig.

Wolle man aber ganz sicher gehen, so schlägt er vor, dass nach dem Beispiel einzelner Fürsten alle Stände des Reiches sich einen miles perpetuus, stehende Heere, halten, deren Gesamtheit dann das Reichsheer bildet. Die Einrichtung, Verteilung der Lasten führt er noch weiter aus. Die Oberleitung (summum belli auspicium gerendi, ducendi, finiendi, quando, ubi, quomodo) soll den Ständen zustehen — also nicht dem Kaiser. Sie wählen einen Kriegsrat, bestehend aus vier Fürsten beider Bekenntnisse. Der Reichsfeldherr (summus exercitus dux), alle Offiziere und Regimenter leisten den Ständen den Fahneneid.

Durch diese Einrichtung würde also ein so verzwicktes und schwerfälliges Reichsheer zustande gekommen sein, dass es im günstigsten Fall mit Ach und Krach hätte verwendet werden können. Erfolge hätte man damit überhaupt nicht erzielen können. Obendrein aber

²) Und zwar aus der ersten Hälfte des Jahres, da der Rheinbund noch besteht.



¹⁾ Anh. Nr. 26. Das gelehrte Beiwerk hat der Verfasser in einigen Ergänzungen angebracht, in denen man einen ganzen Abriss der deutschen und französischen Geschichte, Stammtafeln und eine Quellenkunde findet.

folgt noch der gute Rat, diese Rüstungen ja nicht zu übertreiben, damit die Nachbarn (gemeint ist der Nachbar) keinen Verdacht schöpfen und das Ganze dem Reiche nicht gefährlich werde.

So würde das Reich, in dem der Bund zwischen dem Kaiser und Schweden, der Rheinbund und der hier geplante neben einander stehen würden, eine furchtbare Macht darstellen — wenn sie sich vereinigen könnten. Aber ihre Ziele und Bestrebungen sind zu verschieden.

Viel offener trat man in einer anderen Schrift gegen Österreich auf, den "Media pacis"), die schon zu Anfang 1668²) erschienen waren. Vor allen Dingen, heisst es hier, dürfe sich das Reich nicht in die burgundischen Angelegenheiten mischen, dies verbiete der westfälische Friede³). Dort stünden nur die Interessen des Erzherzogs von Österreich auf dem Spiel, nicht die des Kaisertums. Befolge man diesen Rat, so sei man vor einem Krieg sicher, der leicht gefährlich werden könne, man denke nur an die Entfernungen, die Hindernisse, Breisach, Philippsburg, die Festungen am Rhein, die Franzosenfreunde unter den Fürsten (Gallico-Germanos Principes), das Heer werde, am Ziele angelangt, arg mitgenommen und unbrauchbar sein. Dagegen seien auf der anderen Seite alle Vorteile. Man sieht leicht, wie gesucht das alles ist. Aber angenommen, man habe Frankreich geschlagen, welchen Nutzen würden die Fürsten davon haben? Gar keinen! Dem Kaiser würde die Beute zufallen, den anderen die Kosten.

Dringend warnt der Verfasser vor der marktschreierisch auftretenden Franzosenfurcht. Den Spaniern⁴) sei die Herrschsucht angeboren, sie liege in allem, was sie tun und lassen. Ganz anders der Franzose. Dies merke man auch in der Politik. Ludwig XIV. zeige bei den Friedensverhandlungen doch wahrlich Mässigung genug, indem er nicht nur das gerechte Mass fordere, sondern sogar noch Zugeständnisse mache. Die Furcht vor der französischen Macht sei aus der Luft gegriffen, die ihr nachgesagten Weltherrschaftspläne erlogen. Ein Beweis für Ludwigs deutschfreundliche Gesinnung sei die Unterstützung des Kaisers gegen die Türken im letzten Krieg.

¹⁾ Anh. Nr. 22.

²⁾ Dass die Schrift vor dem Aachener Frieden geschrieben wurde und wahrscheinlich auch erschienen ist, darauf deuten in der Schrift die Beziehungen auf die noch unerledigten Streitigkeiten mit Spanien. Vgl. im Titel ... pacis ... Reges inter dissidentes restaurandae.

³⁾ Die Bestimmungen des Friedensinstruments waren äusserst unklar. Vgl. Erdmannsdörffer I. S. 28.

⁴⁾ Dies scheint mir ein bewusstes Gegenstück zu den Ausführungen des Bouclier über diesen Punkt. Vgl. oben S. 585. Bouclier S. 196 f.

Wer sind die Verfasser dieser beiden ausgesprochen kaiserfeindlichen und franzosenfreundlichen Schriften? Sollte man daraus auf eine entsprechende politische Strömung schliessen dürfen?

Ja und nein. Gewiss finden sich hier Gedanken der protestantischständischen Richtung, die ihre Feinde im Katholizismus und dem Haus Habsburg sah, alles Heil von den Schweden erwartete — so die "Heutige Sibille" — und ihre Sympathien dann auch auf Frankreich übertrug, das im dreissigjährigen Krieg wie schon früher mit den Protestanten gegen Österreich gestanden hatte. Andererseits aber zeigt sich hier die werbende Kraft des französischen Geldes¹). Denn wir stehen dem Versuch eines Mannes gegenüber, die durch den Devolutionskrieg und Aubery erregte Volksstimmung zu beschwichtigen und die Ungefährlichkeit der französischen Politik zu erweisen. Beide Schriften stammen nämlich aus einer Feder, der des französischen Residenten²) in Strassburg Johann Frischmann³), eines deutschen Lutheraners.

Weder kalt noch warm ist der M. DC. LXVIII ZODIACUS MERCURIA-LIS⁴) (1669), nicht eigentlich eine Flugschrift, sondern ein Erzeugnis des auf die Neugier des Durchschnittspublikums rechnenden Geschäftsgeistes. Wichtiges und Unwichtiges liegt bunt durch einander. Dem Verleger scheint die Herausgabe des Diarium Europæum von Wilhelm Serlin, dem sehr rührigen Buchhändler in Frankfurt a. M., keine Ruhe gelassen zu haben, wenigstens ist die Anlage ähnlich, wenn auch in kleinerem Massstab, z. B. finden sich eine Anzahl Flugschriften zum Devolutionskrieg abgedruckt.

Von eigenem Urteil oder einem inneren Anteil an den Begebenheiten findet sich nicht die leiseste Spur, damit sich ja kein Käufer verletzt fühlen kann. So erzählt Zodiacus zwar von einem Gerücht, dass man in Paris dem "Fürsten" von Neuburg die Stadt Jülich abkaufen wolle, dasselbe habe man mit drei wichtigen Festungen von Lothringen vor, andere sprächen von einem Austausch von Lothringen und Bar gegen Berry und Nivernais; aber alles, was er dazu bemerkt, ist: Das wolle man nicht hoffen, oder: er glaube nicht daran, umgeht aber ängstlich die Möglichkeit, dass die Gerüchte einen Kern von Wahrheit enthalten könnten. Auch Herrn Aubery weicht er vorsichtig aus.

¹⁾ Wentzke, Joh. Frischmann, Strassb. Diss. 1903 S. 143.

²⁾ Seit 1658. Wentzke S. 85.

³⁾ Wentzke, S. 114 ff.

⁴⁾ Anh. Nr. 36.

Nach alle dem ist es kein Wunder, wenn wir uns ausserstande sehen, zu ermitteln, welche Stellung er dem Kaiser gegenüber einnimmt, wie er über seine Politik und die der übrigen Fürsten denkt.

Sehen wir also von dieser Schrift ab, so begegnen uns in der "Heutigen Sibille" und Frischmanns Schriften Spuren einer Richtung, die vom konfessionellen Standpunkt ausgehend, eine kaiserfeindliche Stimmung verrät. Allein diese darf man nicht verallgemeinern wollen. Vorgeherrscht hat sie doch wohl nicht. In Strassburg z. B., wo Frischmann lebte, hatte man ihm früher dreimal kurz hintereinander die Fenster eingeworfen), ein handgreifliches Zeichen, wie man über seine Politik dachte.

Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass der grössere Teil des Volkes, auch des protestantischen, gut kaiserlich gesinnt war. Mathematisch beweisen kann man das nicht, es ist aber anzunehmen, dass der von früherer Zeit her noch fortlebende Kaisergedanke durch die Gesinnung, die sich in den meisten Flugschriften ausspricht, erhalten, wo nicht gestärkt worden ist.

Gerade die Männer, welche gegen Aubery auftreten, bekunden eine gut kaiserliche Gesinnung, besonders Kipping und der Verfasser des Avocat condemné (1669). Auch Schurtzfleisch, dessen Schrift man fast das Programm der brandenburgischen Politik nennen könnte, legt seinem Vaterlande ans Herz: Caesarem cole, ut te amet; ama, ut te colat. Und betreten wir das Gebiet des Volkstümlichen, so treffen wir dieselbe Gesinnung im "Grossen Kriegsspiel". In den nächsten Jahren werden wir oft genug die Mahnung hören, sich enger an den Kaiser anzuschliessen.

So morsch das Heil. Röm. Reich deutscher Nation war, an den Zerfall glaubte man nicht, sondern es würde bis zum jüngsten Tag bestehen, denn es war ja von alter Zeit her gut gesichert durch die Weissagung Daniels. Darauf stützt sich z. B. Johann Ludwig Prasch²) in seiner "Nativität des Reiches"⁸) (1670), wo er (S. 10) sagt: "Das wird über alles darumb gesagt, daß wir wissen, wie das Röm. Reich soll das letzte seyn, und niemand soll es zubrechen, ohn allein Christus mit seinem Reich.... Es muß bleiben biß an Jüngsten Tag, wie schwach es immer sey. Denn Daniel läuget nicht und bißher die Erfahrung auch beweiset hat, beyde an Päpsten und Königen." Man



¹⁾ Wentzke S. 91.

²⁾ DAL. III. S. 202. Nr. 6555. Jöcher III. Sp. 1752. ADB. 26, S. 505 ff.

⁸⁾ Anh. Nr. 42.

merkt, dass dies ein Syndicus, Consistorii Präses und Oberscholarcha geschrieben hat¹).

Doch darf man den guten Mann nicht allein für seine fromme Zuversicht verantwortlich machen. Ob der Gedanke damals allgemein geläufig war, kann ich nicht angeben, fest steht aber, dass im Jahre vorher Georg Horn in seinem Orbis politicus²), einer Art Nachschlagebuch, denselben Gedanken bringt und gegen die vielfachen Prophezeiungen eines verrückt gewordenen Gehirns von dem Verfall und Untergang des Imperium Romano-Germanicum verwertet. Daher könnte leicht der Gedanke von Prasch entlehnt sein.

Den vier weltlichen Kurfürsten des Reiches widmet Waremund Sincerus ein Gedicht³), das allerdings recht leise und vorsichtig auftritt, um niemandem nahe zu treten. Jedem naht er in Ehrfurcht ersterbend, weiss von jedem nur gutes zu sagen, Fürsorge für das Volk, alle verehren den Kaiser, den Baiern sieht er schon als künftigen Kaiser, wenn das Haus Österreich aussterben sollte.

Kann man aus alledem so gut wie nichts entnehmen, so scheint doch unter der allgemeinen Schmeichelei wirkliche Verehrung und Bewunderung des Brandenburgers⁴) durchzublicken. Er sei würdig, das Königsszepter zu führen, würdig sogar der Kaiserkrone, die man ihm auch angetragen hätte, wenn dem nicht die Verdienste des Hauses Österreich entgegengestanden hätten. Und dann — er hat von Aubery schmeicheln gelernt — im Kurprinzen Karl Emil († 1674) sieht er schon einen neuen Julius Cäsar.

Dass Waremund Sincerus die Frage nach dem Nachfolger auf dem Kaiserthron kurz streift, ist nicht nur eine inhaltlose Höflichkeitsformel für Baiern und Brandenburg, sondern in Erwägung kamen diese immerhin⁵), wenn auch gegen beide Bedenken vorhanden waren. Als 1670 Gravel in einer Schrift am Reichstag den französischen König mit Rücksicht auf seine Verdienste um das Reich als Thronfolger vorschlug⁶), da glaubte der Neuburger, dem die polnische Krone entgangen

¹⁾ Jöcher a. a. O. Ausserdem war er aerarii publici Direktor und vertrat auch die Stelle eines Deputirten seiner Vaterstadt Regensburg auf dem Reichstag.

²⁾ Georgi Horni Orbis Politicus imperiorum, Editio tertia Versaliae . . . 1669. I. S. 19.

³⁾ Anh. Nr. 29.

⁺⁾ Darauf hat auch Haller, Publ. S. 16 f. hingewiesen.

⁵) Publ. S. 18. Anm. 4.

^{*)} Sattler X S. 180. Das bei ihm angeführte Iudicium ominosum (Beil. Nr. 50) scheint nur handschriftlich verbreitet gewesen zu sein und fällt daher für unsere Betrachtung fort.

war, seine Hand nach der Kaiserkrone ausstrecken zu dürfen und empfahl¹) seine eigene Kandidatur in den "Wichtigen Ursachen, warumb das Heil. Röm. Reich... Einen neuen römischen König zu erwählen höchst nöthig haben." (1670)²).

Hier wird die französische Gefahr als Teufel an die Wand gemalt; da des Kaisers Gesundheit sehr schwach sei, so könne bei einem plötzlichen Tod "ein erbärmliches Blutbath und Interregnum entstehen, und wohl gar das Röm. Reich, mit Schmälerung der Libertet, einem mächtigen Extero ... zu theil werden", wenn man nicht beizeiten einen Thronfolger gewählt habe. Nach der goldenen Bulle habe der Kurfürst von Mainz in solchen gefährlichen Zeiten einen Kollegialtag auszuschreiben und über die Wahl des römischen Königs beraten zu lassen.

Allerdings wird in dieser für die Öffentlichkeit bestimmten Schrift die Neuburgische Kandidatur nicht mit dürren Worten herausgesagt, sondern auf Umwegen: es müsse nicht immer ein Österreicher Kaiser sein, es gebe auch sonst noch viele wohlverdiente Fürsten; man dürfe nicht den Glauben aufkommen lassen, als ob das Imperium im Haus Österreich erblich sei.

Die französische Gefahr, die hier wohl nur als Schreckbild dienen sollte, wird kaum allzu tragisch gemeint sein. Der "Mercurius Allemanicus") vollends ist durchaus beruhigt über Ludwig, der bisher nicht nur keinen Erfolg gehabt habe, sondern möglicherweise noch Verluste erleiden könne. In Wien sei man auf der Hut dank der glänzenden Leitung von Lobkowitz. Ludwig müsse doch recht schlechte Minister haben, weil er das Bündnis mit den Türken geschlossen habe. Sollte er aber, das ist auch die Ansicht des Franzosen, mit dem sich Mercurius unterhält, den Rhein überschreiten, so würde ihm von deutscher Seite ein "Bis hierher und nicht weiter" entgegenschallen.

Allein dass es zu französischen Angriffen kommen werde, glaubte man nicht recht, sondern hoffte, sich nun endlich einmal der Friedensarbeit widmen zu können. So erschien im Jahre 1670 ein: "Teutscher Friedens-Raht"4), der "eine Teutsche Politica oder Regentenkunst" sein will. Die weitschweifigen Erörterungen über die Friedenstätigkeit der Landesherren interessiren uns hier weniger als die Mahnung, den Frieden zu pflegen, die alte Reichsordnung wieder herzustellen, die Untertanen nicht arg zu bedrücken, besonders sie mit neuen Steuern zu verschonen. Geschrieben war das Buch noch während des dreissig-

¹⁾ Publ. S. 18 Anm. 4.

²⁾ Anh. Nr. 52.

s) Anh. Nr. 45. 1670 erschienen. Vgl. Haller, Publ. 21.

^{.4)} Anh. Nr. 49.

jährigen Krieges, aber der Sohn des Verfassers glaubt, dass auch jetzt noch die Herausgabe des Buches gerechtfertigt sei.

Ein anderer fasst in einem "Ausführlichen... Fundamental-Bedencken") aus demselben Jahr das schlechte Münzwesen ins Auge, vielleicht veranlasst durch den Reichstag, der sich im Frühling d. J. mit der Frage beschäftigte²), nur mit dem Unterschied, dass dieser sich gegen die schlechten österreichischen Münzen wendete, während das "Fundamental-Bedencken" nichts davon verlauten lässt, sondern das Hauptgewicht darauf legt, der Kaiser als Vertreter des Reiches solle sich mit den Niederlanden, Lothringen, der Schweiz zwecks einer Münzreform in Verbindung setzen.

Andererseits suchte der tiefverschuldete Graf Friedrich Casimir von Hanau-Lichtenberg, durch einen "Gründlichen Bericht" ⁸) (1669) die Aufmerksamkeit auf seinen abenteuerlichen Versuch einer deutschen Kolonialgründung in Guayana zu lenken.

In offenbarer Verlegenheit zu dieser politisch scheinbar ruhigen Zeit war ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft, dem es schliesslich gelang, aus Prosa und Versen, Gedichten an Kaiser Leopold, die Kaiserin, den Polenkönig, den Papst, auf die Wiener Wassernot, den dabei umgekommenen Schimmel seines liebsten Saufbruders, sowie "die Mauscherl, die Juden", ein Heftchen zusammenzustellen, dem er den hochtrabenden Titel gab: TV es DeVs qVI faCls Mirabillia") (1670). Es ist das elendste Machwerk unter sämtlichen Flugschriften zwischen 1667 und 1674.

Doch wenden wir uns wieder zu besseren Werken, so stossen wir sofort auf Lisolas Spuren. Auf seine Anregung hin entstand jedenfalls die "France demasquée" (1670)⁵), in der vorgeblich ein Franzose Kritik

¹⁾ Anh. Nr. 39.

²⁾ Sattler X S. 182.

³⁾ Anh. Nr. 31. Vgl. hierzu Erdmannsdörffer I. S. 419.

⁴⁾ Anh. Nr. 50.

^{*)} Anh. Nr. 41. Ich kann mich nicht entschliessen, der Annahme Hallers, Publ. S. 19, dem sich Pribram S. 353 angeschlossen hat, die Schrift stamme von Lisola, zuzustimmen. Chassan (Auerbach, La diplomatie française et la cour de Saxe. Paris 1887. S. 349) spricht von zwei Schriften qu'il crut du style de Lisola, dont l'un est intitulé: ,La France démasquée. Das braucht noch nichts zu beweisen. Die Maske des Franzosen, der mit dem Chauvinismus seiner Landsleute unzufrieden ist, ist gut gewahrt. Aber die Rolle dieses sanftmütigen Franzosen liegt Lisola nicht. Seine Art ist kräftige Offensive, welche seine Landsleute mitreisst und den Gegner auf den Rücken wirft. Ausserdem bedeutet die ganze Abhandlung ein fortwährendes hin- und herspringen zwischen Staatsaktionen und Flugschriften, sie zerfällt in lauter kleine Absätze, die sich bald mit Deutschland, Spanien oder England heschäftigen. Bei

an dem eigenen Vaterlande übt. U. a. wird hier wieder das Bündnis Frankreichs mit den Türken unterstrichen und den Franzosen nachgesagt, sie spielten mit den Eiden wie Lysander, dem sie zu nichts weiter gut waren, als die Leute zu betrügen. Der König tue am besten, wenn er sein Recht allein auf "das Canon" gründe. Denn mit seinen Flugschriften habe Frankreich kein Glück gehabt, überall seien sie durch die Gegenschriften vernichtet worden, und wenn man im Recht gewesen sei, warum habe man entweder nicht geantwortet oder doch nur so, dass man von aller Welt ausgelacht werde¹). Dabei wird vornehmlich der Verdienste Lisolas auf diesem Gebiet gedacht. Von den Flugschriften werden zwei besonders auf das Korn genommen.

Zunächst der "Traitté de la politique de France"?) (1669) des Marquis de Chastelet"), welcher Österreich unverblümt den Feind Frankreichs nennt und die deutschen Fürsten bedeutet, es liege in ihrem Interesse, ein Gegengewicht gegen die Macht Österreichs zu schaffen. Deutschland übrigens geniesse die Achtung des Königs wie kein anderer seiner Verbündeten. Es gibt keine tapferere, freiere, edlere Nation, denn sie ist eines Ursprungs mit den Franzosen u. s. w. Aber dann scheut sich Chastelet auch nicht, von neuem die für Frankreich notwendigen Erwerbungen aufzuzählen: die ganzen Niederlande bis zum Rhein, um die Nordsee zu beherrschen, Straßburg, um Deutschland in Ruhe zu halten, die Franche-Comté, die Schweiz, Mailand u. s. w., kurz die alten Forderungen Cassans.

Wenigerschmeichelhaftzeichnet den Deutschen die zweite französische Schrift, die "Apologie pour les Français" (1670), eine chauvinistische Verherrlichung des Franzosentums ohne jegliche Bedeutung. Sie skizzirt die Völker tolgendermaßen: Der Spanier ist stolz, der Italiener ein Ausbund aller Laster, der Engländer unbeständig, die Deutschen sind plump, geistig träge, unmenschlich, Schurken, Ketzer, Meineidige, Diebe, Fresser, geboren für ihren Magen, unruhige Köpfe, hochmütige Prahler und eingebildet.

Lisola aber ist alles stetig, nichts sprunghaft. Er spinnt den Faden an und zieht ihn, immer planmässig an dem Netz arbeitend, bis er den Gegner unentrinnbar gefangen hat. Die Stellen, welche von Lisola handeln, machen auf mich den Eindruck, dass Verf. seine Schriften gekannt hat, und wo er von der Schrift spricht, "die man billig durch den Druck public machen sollte", dass er ihn persönlich kennt. Ich nehme daher an, dass Lisola die Anregung und das Material — bes. diplomatisches — gegeben hat, ein anderer die Schrift verfasste.

¹⁾ Auf die andere Mächte betreffenden Dinge gehe ich nicht ein.

²⁾ Anh. Nr. 34.

³⁾ Nach Weller, Rep. II. 23.

⁴⁾ Anb. Nr. 37.

Mit solchen Flugschriften, meint die "France demasquée", könne Ludwig nichts zu tun haben, dazu sei er viel zu edel; er werde versuchen, "entweder durch Gewalt oder Behendigkeit zu brechen und auffzulösen den Gordischen Knoten der Triplen Alliantz, die uns überall im Wege ist und an der Eroberung Europæ hindert".

Um dieselbe Zeit wurde ein knapp gehaltenes Programm der Tripleallianz¹) — wahrscheinlich unbefugter Weise — veröffentlicht, das aber schon aus dem Jahre 1668 stammen muß. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir mit Haller in dieser Schrift ein Gutachten Lisolas erblicken²).

Er fordert vor allen Diugen, dass die Verbündeten einig bleiben, nur so könne die Allianz ihren Zweck erfüllen. Ihre nächsten Ziele müssten sein, Frankreich an weiteren Eroberungen zu hindern; sich damit nicht begnügend, will er Ludwig XIV. zwingen, alle Eroberungen seit dem pyrenäischen Frieden herauszugeben, man wende gegen die Franzosen nur deren eigenes Verfahren gegenüber Spanien an und schliesslich müsse man Frankreich zu einem Gebietsaustausch zwingen, der dies Land weniger gefährlich mache. Man dürfe nicht glauben, dass Ludwig aus Friedensliebe nachgegeben habe, sondern lediglich, weil er die Tripleallianz augenblicklich für zu mächtig angesehen habe. Frankreich werde den Frieden benutzen, den Festungsbau zu beschleunigen, gute Besatzungen hineinzulegen. Es unterstützt Venedig gegen die Türken, um den Frieden bald herzustellen; die Pforte würde sich dann vielleicht gegen den Kaiser und Spanien verwerten lassen.

Dass Ludwig nicht lange Frieden halten werde, davon waren auch andere Leute überzeugt. Dass dieser Gedanke sich in Lisolas Schriften und den von ihm angeregten findet, ist nicht eben von Belang, denn er hat dem König zeitlebens nicht über den Weg getraut. Dass den Diplomaten sehr bedenklich zu mute war, sahen wir. Aber auch Uneingeweihte glaubten an keinen langen Frieden und auch über die Richtung des Augriffes war man teilweise auf der richtigen Spur.

Schurtzfleisch mahnt Holland: "a Gallo tibi caveas" und rät, für das Heer zu sorgen. Noch offener spricht seine Befürchtungen der "auffrichtige Engeländische Wahrsager" 3) (1670) aus, der für 1671 einen französischen Angriff auf die Niederlande erwartet, denn man "rüste stark auf den holländischen Grentzen". Schweden traut er nicht,

¹⁾ Anh. Nr. 46.

²) Hallers Ansichten über diese Schrift stimme ich vollständig zu. Vgl. Publ. S. 19.

³⁾ Anh. Nr. 38.

wohin sich Münster wenden wird, weiss man noch nicht. Er erwartet einen grossen Bund gegen Frankreich, geschlossen zwischen England, Holland, Spanien und dem Kaiser.

Dritter Teil.

"Ludwig XIV. scheint etwas gegen Luxemburg vorzuhaben, um durch Eroberung dieses Landes die Verbindung zwischen des Kaisers Besitzungen und Belgien abzuschneiden", hatte am 19. Dezember 1669 der allzeit wachsame Lisola berichtet¹). Seine Beobachtungen waren richtig, nur im Ziel hatte er sich ganz wenig geirrt. Doch dass er tatsächlich einem neuen Anschlag Ludwigs auf die Spur gekommen war, sollte sich bald bestätigen.

Im August 1670 erzählte die "Relation de l'Entreprise nouvellement faicte" 2) der überraschten Welt, dass französische Truppen in Lothringen eingerückt seien, die den Herzog gefangen nehmen sollten. Der aber sei geflohen, man wisse zur Stunde noch nicht, wo er sich aufhalte. Der Schreiber findet dieses Vorgehen "ohne einige Ankündigung und Andeutung des Krieges ein unerhörtes Exempel". "Es wird vielen benachbarten Fürsten nicht besser gehen und wenn nachgehends diese unter den Gehorsam gebracht, werden die entgelegendste Länder die Gräntzen Franckreichs seyn und also die Macht Franckreichs, welche eben so gross, als erförchtlich ist, in kurztem eintzig und absolute in der Welt herrschen".

In Deutschland wirkte die Nachricht von dem Überfall auf Lothringen so wie etwa ein Stich in einen Ameisenhaufen. Man baute in aller Hast seine Festungen aus, Kurbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg stellten sofort die Feindseligkeiten ein³).

Herzog Karl IV. wandte sich hülfesuchend an den Reichstag; Ludwig, der schon vorher die arg geängstigten rheinischen Fürsten durch ein Schreiben beruhigt hatte, rechtfertigte sein Vorgehen nun auch dem Kaiser gegenüber⁴). Dieselben Anklagen gegen den Lothringer, die sich hier finden — er habe den pyrenäischen Frieden nicht gehalten, vertragswidrig seine Heeresmacht verstärkt, wegen des Abschlusses frankreichfeindlicher Bündnisse in Unterhandlung gestanden, die französischen Zollstöcke umwerfen lassen — alle diese Anklagen nimmt Gravel in seiner ersten Schrift an den Reichstag wieder auf

¹⁾ Pribram S. 477.

²⁾ Anh. Nr. 47.

a) DE XXIII (1671) S. 89, 113, 136.

⁴⁾ DE XXIII (1671) S. 71.

und hebt noch hervor, der König habe lange genug Geduld mit Karl gehabt.

Von lothringischer Seite erschien sofort eine Gegenschrift, die am 18. Oktober 1670 zur Dictatur kam; die Berechtigung von Gravels Klagen wird bestritten, sie fielen schon deshalb in sich zusammen, weil Ludwig nicht vorher mit Karl verhandelt habe. Überhaupt sei diese Tat eine Anmaßung dem Reich und dem Kaiser gegenüber, unter deren Schutz Lothringen von jeher gestanden habe. Man sehe eben deutlich, Frankreich wolle "der Stände Freiheit und Sicherheit über Hauffen werffen".

Gravel blieb die Antwort nicht schuldig; zur Dictatur kam sie am 25. November. Auf den letzten Punkt eingehend, betont er, dass der Herzog von Lothringen erstens als Herr von Bar Lehensmann der französischen Krone sei, zweitens selbst mit gebeugtem Knie dem König den Lehenseid geleistet habe. Die wahre Absicht Karls sei, den Kaiser und Ludwig XIV. zu entzweien. Alle früheren Behauptungen werden aufrecht erhalten, immer bleibt Gravel offensiv. Stolze Worte findet er zugunsten der Vertragstreue.

Diese drei Schriften erschienen zusammengefasst im "Scriptum Christianissimi Regis nomine...exhibitum"1) (1670) im Druck, die zweite französische Erklärung wurde noch einmal besonders herausgegeben als "Memoriale ex parte Regis Christianissimi"2) (1670).

Diesem tritt Lothringen mit einem "Memoriale et responsum"3) entgegen — es kam am 19. Dezember 1670 zur Dictatur, im Druck erschien es Ende dieses oder Anfang des nächsten Jahres — das sich bemüht, die französischen Anklagen weiterhin zu entkräftigen. Gravel schliesst die Reihe dann mit seiner "Scripti Lotharingici . . . ulterior . . . diluitio"4) vom 14. März 1671, die nochmals alle Anklagen gegen den Herzog zusammenfasst und seinem Gesandten vorwirft, er gehe nicht auf den Kern ein.

Die lothringische Gesandtschaft beschränkt sich also nicht auf die Rechtsfrage — diese musste ausführlich behandelt werden wegen der französischen Angriffe — sondern hebt auch die politische Seite⁵) hervor, indem sie besonders bestrebt ist, den Fall als eine Verletzung des

⁵) Dies bemerke ich gegen Haller, Publ. S. 21.



¹⁾ Anh. Nr. 48. Die lothringische Schrift ist auch lateinisch und deutsch abgedruckt, DE XXIII (1671) S. 124 ff. u. 127. ff.

²) Anh. Nr. 44. Vgl. auch Londorp Acta publica IX S. 757 ff., wo diese Streitschriften abgedruckt sind.

³⁾ Anh. Nr. 43.

⁴⁾ Anh. Nr. 63.

Reiches, als einen Eingriff in die Rechte des Kaisers hinzustellen. Wörtlich heisst es: Unde non tam serenissimi Lotharingiae Ducis res agitur quam Caesaris ac Imperii¹).

Wenn der Herzog eine Unterstützunng nicht erreichte, so lag dies nicht an dem Ton, den die lothringische Gesandtschaft in diesen Schriften anschlug, sondern an den deutschen Fürsten selbst, die wohl eine Vermittelung von Reichswegen wollten — im übrigen aber strengste Neutralität²). Der Kaiser war von vornherein zum Frieden entschlossen, da er sich nicht genügend gerüstet sah⁸).

Streng rechtlich wäre das Reich gehalten gewesen, dem bedrängten Lothringer beizuspringen, und sofort erschien auch im Druck — ob auf Veranlassung des Herzogs oder selbständig vom Buchhändler, kann ich nicht entscheiden — bei Wilhelm Serlin in Frankfurt der Vertrag von 15424) zwischen den Reichsständen und Lothringen, der ausdrücklich betont, dass Kaiser und Reich den Herzog Anton, seine Erben und das Herzogtum Lothringen in ihren "Schutz und Schirm und Verteidigung auff- und annehmen" wollen.

An die Öffentlichkeit wandte sich der Herzog dann 1670 mit einem "Bericht-Schreiben auff die von Franckreich vorgewendete Motiven")", in dem er wiederum gegen die Anklagen Frankreichs seine Sache vertritt. Wenn man von französischer Seite ihm vorwerfe, er habe versucht, in ein für Frankreich gefährliches Bündnis einzutreten, so setzt er dem entgegen, dies könne nur ein Vorwand sein. Denn sein Bund mit Mainz und Trier könne Frankreich nicht gefährlich werden, Holland und Spanien seien friedfertig, mit England und Schweden stehe er nicht in Verbindung, und wer von den deutschen Fürsten sollte bei diesem Zustande des Reiches sich unterstehen, Frankreich anzugreifen? Durch diese Schrift") suchte der Herzog die öffentliche Meinung von seinem Recht zu überzeugen und sie für sich zu gewinnen.

Grosses Glück scheint er damit nicht gehabt zu haben. Vielmehr ist wohl im Reich nach dem ersten Schrecken, wo man etwa meinte,

¹⁾ DE XXIII. S. 126 = Nr. 2 im Scriptum Chrmi. Regis . . .

²⁾ Sattler X S. 188.

³⁾ Pribram S. 506

⁴⁾ Anh. Nr. 51.

⁵⁾ Anh. Nr. 40.

⁶⁾ Die hier ausgesprochene Hoffnung auf eine Sinnesänderung des Königs, den man , durch falsche Nachricht und erdichtete Zeitung eingenommen und zu solchen extremitäten veranlasset habe, ist wohl nicht so ernst zu nehmen, wie Haller, Publ. S. 21 das tut. Es ist dies eine gewisse Höflichkeit, die sich auch bei Lisola im Bouclier, Einleitung findet, ebenso in den Esclaircissements S. 1/2. (Anh. Nr. 54. s. unten) und im Politique du Temps (Anh. Nr. 60).

Ludwig werde in Lothringen nicht halt machen, eine Beruhigung und grosse Gleichgiltigkeit eingetreten.

Bezeichnend für die Auffassung der lothringischen Frage in weiten Kreisen Deutschlands scheint mir die Behandlung der "Ominosa rerum series 1) des kurpfälzischen Rates Venator2). Die Verstärkung der französischen Macht³), die grössere Gefahr für Deutschland verkennt er nicht. Ludwig sei nun in der Lage, Burgund, die Schweiz oder die Niederlande bequem anzugreifen, den Feinden die Zufuhr abzuschneiden, die Nachbarn zu schrecken und in Zaum zu halten. Aber seine Folgerung ist nicht, sich dieser Eroberung zu widersetzen, sondern ubi enim Leo pedem figit, ibi cætera animalia quiescunt. Über die querimoniæ des Herzogs beim Reichstag hat er nur ein stilles Lächeln, Dem König dürfe man höchstens mit einem Heer begegnen - dass dies aber nötig sei, davon liest man kein Wort - ein Kampf mit der Feder gegen ihn sei ebenso, als wenn ein Hase mit dem Löwen stritte. Der Vergleich mit dem Hasen dürfte für Venator selbst allerdings recht glücklich sein. Denn auch in seinen weiteren "Versen", die sich inhaltlich an die Verhaudlungen des Reichtages anschliessen, tritt er recht leise und vorsichtig auf, um nicht anzustossen.

Nicht besser ist das "Offt-beehrte... Lothringen" (1671)4), eine Missgeburt aus Gewinnsucht und Gesinnungslosigkeit. Auch hier geht man einem Urteil ängstlich aus dem Wege; die französischen Anklagen werden vorgebracht, auch bemerkt, sie seien von Lothringen "mit reiffen Gegengründen widerleget", aber dann folgt: "Indem wir aber hierinn nichts auszusprechen, wird von uns solches eines jeden vernünfttigen und unpartheyischen Bedencken heimgestellet." Eine Beilegung hofft man von der Vermittelung des Grafen Windischgrätz.

Eine einzige Stimme aus Nichtdiplomatenkreisen lässt sich hören, die zugunsten des Lothringers eintritt und selbst hier ist es fraglich, ob sie unbeeinflusst oder etwa von Lisola angeregt ist⁵); Eberhard Wassenberg in seiner Schrift "E. W. Gallia in Serenissimam Domum Lotharingicam" ⁶) (1671). Unter Aufbietung von grossem Autorenmaterial weist Wassenberg nach, dass Lothringen von jeher zum Reich gehört habe, dass dies französischerseits auch wiederholt anerkannt worden sei.

¹⁾ Anh. Nr. 58.

²⁾ Jöcher IV Sp. 1510. Vgl. auch Haller, Publ. S. 16.

³⁾ III. S. 27 ff

⁴⁾ Anh. Nr. 57.

⁵⁾ Der Gedanke liegt nahe, da auch s. Aurifodina, die ein knappes Jahr später erschienen ist, Auregung und Material Lisola verdankt. Publ. S. 104.

⁶⁾ Anh. Nr. 55. Vgl. auch Publ. S. 25.

Frankreich sei Schritt für Schritt vorgegangen, habe mit Metz, Toul, Verdun begonnen, bis es jetzt an den Rhein gelangt sei. Man dürfe nicht eher ruhen, als bis man Lothringen zurückerobert habe. Denn man dürfe nicht denken, dass Frankreich jetzt Halt machen werde, es werde immer weiter greifen nach der Isar, der Donau, Elbe, der Weichsel. Um aber dem Eroberer wirksam entgegentreten zu können, gebe es nur einen Weg, man müsse sich enger an den Kaiser anschliessen.

Angesichts dieser völligen Öde in der deutschen Publizistik griff Lisola¹) wieder zur Feder und schickte 1671 — jedenfalls in den ersten Monaten — seine "Esclaircissements sur les affaires de Lorraine²) in die Welt.

Unter der Maske eines lothringischen Diplomaten beginnt er nach einer tiefen Verbeugung vor Ludwig XIV., dessen Gerechtigkeitssinn dem Spiel mit Lothringen Einhalt gebieten werde, sobald er den wahren Sachverhalt erfahren habe, mit scharfen Angriffen auf die französische Regierung. Man habe erst geschwiegen, nun aber, da dem Herzog zu seinem Land noch die Ehre geraubt werde, indem die französischen Gesandten an allen Höfen ihre Lügen verbreiteten, sehe man sich gezwungen zu reden. "Franckreich") hat durch eine, dem Hertzogthum Lothringen nachtheilige, allen andern aber nützliche Freimüthigkeit allen denen aus den Traum helffen wollen, welche es mit der eiteln Hoffnung des Friedens eingeschläfert hatte. Dieses ist der Fürsten Morgenwecker, wer durch diesen Lermen nicht aufwachen will, wird sein Lebens-Tage in Gefahr stehen, dass er in seinem Schlaff überfallen werde". Bei dem Angriff auf die spanischen Niederlande habe man gedacht, es handle sich dabei nur um die Eifersucht zwischen Frankreich und Spanien, andere hätten geglaubt, durch einen Bund dem Kriege Einhalt tun zu können, heutiges Tages gibts die Erfahrung, dass man nicht allein Spanien gemeynet, sondern alle Fürsten welche denen Frantzosen bequemliche und anständige Länder besitzen*

¹⁾ Weller Rep. II S. 24 nennt ihn als Verf. Dies zu erweisen, ist nicht schwer. Der Stil, die sichere Beweisführung, der feine Spott, die hinreissende Beredsamkeit — dies alles stand von allen Publizisten jener Zeit in solcher Vollendung nur einem zu Gebote — Franz von Lisola.

²⁾ Anh. Nr. 54. Die Schrift ist offenbar sehr selten. Haller (Publ. S. 112) und Pribram S. 354 haben sie nicht finden können. Die mir zur Verfügung stehende Ausgabe ist augenscheinlich schon ein Nachdruck und zwar ein recht schlechter. Sie enthält eine deutsche Übersetzung, stellenweise auch nicht sonderlich gut geraten, die auf der Rückseite des franz. Textes steht, so dass sich also Urtext und Übersetzung nicht gegenüber stehen.

³⁾ Escl. S. 12. 1ch zitire nach der Übers.

und dass der Damm einer solchen Allianz nicht stark genug sei, den reissenden Strom aufzuhalten.

In dem Streit stehen sich zwei an Souveränität und Unabhängigkeit gleiche Fürsten gegenüber, der Schwächste muss unten liegen, wann er kein andere Stütze als sein Recht hat und wird in seiner Unterdruckung alle andere Fürsten nach sich ziehen, die nur die Gerechtigkeit zum Beistand haben". Dieser Krieg ist nicht einmal auf den Anspruch einer zweifelhaften Sukzession gegründet. Um den Schritt Frankreichs vollständig zu verstehen, müsse man dreierlei ins Auge fassen. Frankreichs Ziel sei, seine Eroberungen fortzusetzen und die Tripleallianz zu sprengen; den Bruch mit den Niederlanden herbeizuführen, aber so, dass die beiden anderen Mächte der Tripleallianz neutral blieben; zu verhindern, dass andere Fürsten der Tripleallianz beitreten. Da nun der Herzog sich eben anschliessen wollte, so habe man ihn überfallen, um so auch andere Fürsten, die ebenfalls zur Allianz neigten, zu schrecken. Durch diesen Schritt wolle sich Ludwig XIV. am Rhein und der Mosel die Einfallstore nach den Niederlanden offen halten, seinen Anhang in Deutschland stärken und dem Kaiser so die Hände binden.

Auch Lisola kommt an der Rechtsfrage nicht vorüber, auch er sieht sich genötigt, jeden einzelnen der französischen Klagepunkte gründlich zu behandeln, um ihn zurückzuweisen. Allerdings führt er die Verteidigung in seiner Art auch durch Offensivstösse. In einer Entwicklung der Beziehungen zwischen Lothringen und Frankreich bis auf die Gegenwart betont er, dass Frankreich schon immer sein Auge auf das Nachbarland geworfen und durch mehr oder weniger unredliche Vertragsabschlüsse versucht habe, das Land in seine Gewalt zu bekommen. "Die Streitigkeiten zwischen Frankreich und Lothringen sind pur lautere Advocats-Griffe".

Ein solcher Kniff sei es auch, wenn man die Aufregung der Fürsten dadurch zu beschwichtigen suche, dass man angebe, dem Neffen des Herzogs das Land zurückgeben zu wollen — unter Bedingungen. Im günstigsten Fall würde er "nur Franckreichs Pachtmann und Thorhüter in Lothringen, er wird eine auß Franckreich von dem Gezeug¹) als man ihm wird geben wollen heyrathen und sich in alles Frantzösische interesse einmischen . . . seine Macht mit der Frantzösischen wider Triple Alliantze coniungiren müssen⁴. Wie wenig ehrlich aber dies gemeint sei, erhelle daraus, dass man schon den Herzog von Guise als künftigen Besitzer genannt habe, wobei zu bedenken sei, dass dem König

¹⁾ So in der Übers., frz. une Françoise de telle trempe. S. 81.



von Frankreich die Verfügung über Lothringen gar nicht zustehe, sondern allein dem Kaiser.

Doch Lisola hat auch andere Farben auf der Palette. "Wahr ists das Franckreich mitleydens wert ist, dieweil es so lange Zeit unter der Gewaltthätigkeit S. D. geseuffzet und siehet, daß es allezeit dem Vnrecht eines so mächtigen und erschröcklichen Nachbarn unterworffen ist..." Alle seine Friedensbemühungen macht der Herzog zu nichte. Dies ist auch die einzige, bis jetzt noch unbekannte Ursache, warum Frankreich so gewaltige Rüstungen macht. Nun nach der Unterdrückung des Herzogs wird es abrüsten, und zur Erlösung der Christenheit der Friede einziehen. Dann aber wird Lisola wieder ernst, der Herzog habe viel zu viel Rücksicht auf Frankreich genommen, höchstens in dieser Beziehung könne ihn ein Vorwurf treffen.

Zum Schluss wendet er sich an die Fürsten und Potentaten in Europa. Die so unglücklich sind und Frankreich nahegelegene Länder haben, werden gut tun, sich durch Bündnisse zu sichern und Frankreichs freundlichen Worten nicht zu trauen, die aber am weitesten entlegen sind, haben Ursache zu verhüten, dass sie Frankreichs Nachbarn werden, man solle, ehe der Krebs von den geringeren Gliedern aus die edlen Teile des Leibes ergreite, beizeiten eine Operation vornehmen.

Den Reichsfürsten aber gibt er zu bedenken, "ob es ihre Vernunfft leidet, oder ob es ihnen ein Ruhm ist, daß sie eines von ihren Gliedern unterdrucken lassen. Der Triplealliantz stehet zu die Sache reifflich zu erwegen, ob man ein so ergerlich Exempel vor den Augen Europä ungestraffet lasse". Diese Eroberung sei ein Blitz, dem bald ein grosser Donnerschlag folgen werde. "Daß nehmlich Franckreich, so offt es einen grossen Krieg im Sinn gehabt, allezeit Lothringen am ersten angegriffen, dieses ist allezeit der Prologus oder Eingang gewesen, dadurch man die Tragödie angefangen".

Ein Teil¹) dieser glänzenden, schneidigen Schrift findet sich wieder im "Bedencken desjenigen Zustands der Lothringischen Sachen²) vom Anfang des Jahres 1671⁸). Hier wird an die Absicht des Herzogs, der Tripleallianz beizutreten, angeknüpft — dies ist der beiden Schriften gemeinsame Teil — und daraus, was in den Esclaircissements nur ge-

³⁾ Die Widmung von DE XXII zeigt das Datum des 20. Aprils 1671.



¹⁾ Escl. S. 227—241 mit einigen Änderungen geringfügiger Art bilden nebst einem selbständigen Eingangsabsatz den ersten Teil des Bedenkens.

²⁾ Anh. Nr. 53. Die Schrift dürfte ursprünglich frz. erschienen sein u. d. Tit. Reflections a faire sur l'Estat present des affaires de la Lorraine, et sur son invasion par la France. Ich schliesse dies aus dem Abdruck DE XXII (1671) App.

streift wird, den drei verbündeten Mächten zur Pflicht gemacht, dem Lothringer zu helfen wegen der gefährlichen Folgen, die der Überfall haben könne, damit der Bund nicht von seinen Freunden in Deutschland getrennt werde. Würde die Allianz sich nicht rühren, so würde sie viel an Ansehen verlieren, denn wo blieben dann ihre drei Grundsätze, den Frieden in Europa zu erhalten, die Eroberungen Frankreichs zu hemmen und die Niederlande zu erhalten! Ferner hätten sie auch die Garantie für den pyrenäischen und Aachener Frieden übernommen; diese seien gebrochen.

Er fordert deshalb die Verbündeten auf, sie sollten vereint sofort in Paris Unterhandlungen beginnen, den Reichsfürsten Mut machen, damit sie sich des Lothringers besser annehmen, dem Herzog aber solle man zu wissen tun, wenn die Verhandlungen zu keinem befriedigenden Ergebnis führten, so werde man andere Mittel ergreifen, ihn zu schützen.

Wir stossen in dieser Schrift ohne Zweifel auf eine ältere Fassung eines Teiles der Esclaircissements, die Lisola entwendet und gegen seinen Willen gedruckt worden ist. Lisola hat dann später einen Teil geändert und das Ganze nicht nur auf die Tripleallianz zugeschnitten, sondern seine Mahnungen an alle gerichtet. Dass die Schrift von Lisola stammt und nicht etwa ein anderer zu dem von Lisola geschriebenen ersten Teil einen zweiten eigenen gegeben hat, verbürgt schon der Inhalt des zweiten Teils, der ganz den Anschauungen und Erwartungen Lisolas entspricht¹). Bestätigt wird diese Annahme in gewisser Beziehung durch einen Brief²) Lisolas aus der Zeit kurz nach dem Überfall, in welchem sich Gedanken des "Bedenkens" schon finden. Nach diesem Brief wären seine Hoffnungen nicht unbegründet gewesen, Holland und Schweden schienen sicher, der englische Gesandte versprach sein bestes, die Entscheidung lag beim Kaiser und dieser versagte.

Im Volk aber scheint man kein Verständnis für die Gefahr gehabt zu haben, denn ausser Wassenberg liess sich keine Stimme³) für den

¹⁾ Was Haller (Publ. S. 20 Anm. 1) handschriftlich im Karlsruher Archiv gefunden hat, scheint auf Diplomaten zurückzugehen und nicht veröffentlicht worden zu sein, fällt daher fort.



¹⁾ Dafür spricht auch die Art, wie die Stellen aus den Esclaircissements benutzt sind, mit kleinen Abweichungen, die bei oberflächlichem Lesen kaum ins Auge fallen, Lisola hat in seiner Ausgabe noch gefeilt. Für einen Fremden hätte es jedenfalls näher gelegen, wenn er so vieles wörtlich abdruckte, dann alles. Auch ist in dem Stil der beiden Teile kein Unterschied zu bemerken.

²⁾ Pribram S. 505 f.

Herzog vernehmen. Das mag vielleicht seinen Grund darin haben, dass man von dem abenteuerlichen Herzog schon manchen Glückswechsel gewohnt war¹), ihn wohl auch seiner immerwährenden Kriege und Streifzüge wegen nicht sonderlich liebte, deshalb ihm vielleicht diesen Denkzettel gar gönnte und glaubte, Ludwig XIV. wolle nur einen Druck ausüben und werde, wie Gravel²) angegeben hatte, nach Erfüllung der Bedingungen das Land wieder herausgeben.

So findet man denn auch im "französischen Traplier-Spiel"") (1671), das etwa ein Bild der politischen Lage geben will, von Lothringen nur "Ich wollte gern des Käysers Parthey spielen, fürchte aber der Frantzos machet mir hinter der Hand eine Repique". Dies scheint doch wohl zu heissen, der Herzog fürchte in diesem Fall, sein Land nicht wieder zu bekommen"). Die Ahnung eines kommenden Krieges liegt über dem Ganzen. Die Tripleallianz wird geschlossen in denselben eintreten, auch England. Denn es spricht "diese Triple Parthey hab ich längst gewünscht, nun diese einmahl gemacht, bleibe ich dabey". Das war zu dieser Zeit bekanntlich schon ein Irrtum. Der Franzose drückt die Hoffnung aus, die Verbündeten würden sich noch "untereinander die Karten umb die Köpfe schmeissen". Doch fragt es sich, ob der Verfasser selbst dies glaubt⁵).

Manche Charakteristiken sind sehr treffend, z. B. lässt Verf. das "Röm. Reich" sagen: "Der Frantzoß ladet mich ein zum Verkehr Spiel. Ich aber presentire ihm das Pass oder lange "Taffel-Spiel". "Kayserliche getreue Unterthanen und Vasallen" aber — und unter ihnen ist auch der Verfasser zu suchen — "schreyen zu Gott und bitten den Herrn der Herren, er wolle starck machen und erhalten unseren Kayser".

An den Reichstag wendet sich ein anderer⁶) und fordert die Stände auf, sich nicht um Rangstreitigkeiten und Religionsangelegenheiten willen zu entzweien⁷) und durch sie bestimmen zu lassen, wenn es sich um

¹⁾ Edmannsdörffer I. S. 20 ff. 181 ff. 540.

²⁾ Nr. 1 im Scriptum Christianissimi Regis . . . Anh. Nr. 48.

³⁾ Anh. Nr. 56.

⁴⁾ Eine einfachere Deutung wäre nur möglich, wenn man nachweisen könnte, dass die 1. Aufl. vor August 1670 erschienen ist, aber alle drei Ausg. stammen von 1671.

⁵⁾ Zwiedineck D. Gesch. I. S. 326 scheint durch den Abdruck der Stelle andeuten zu wollen, dass er sie für die Ansicht des Verf, selbst hält. Ich möchte eher das Gegenteil annehmen auf Grund der entgegenstehenden Worte der einzelnen Verbündeten.

⁶⁾ Resipiscite nobiles . . . 1671. Anh. Nr. 62.

⁷⁾ Über diese Streitigkeiten siehe Sattler X S. 190 ff.

das Wohl des Staates handele, sondern einig zu sein. Über das Allgemeine geht er nicht hinaus.

Ebenso allgemein sind Schurtzsseischs Ausführungen gehalten über die Frage: Quid expediat Imperio (1671)¹). Hier kehren in gedrängter Form dieselben Gedanken wieder, die er schon in seinen Monita²) entwickelt hat: man solle sich um den Kaiser scharen, an das denken, was in nächster Zukunft liege und einen bewaffneten Frieden bewahren. Greife man zu den Waffen, so solle man sie gegen den äusseren Feind richten und sich nicht in inneren Kriegen zersleischen.

Hinter der Maske eines Spaniers bemüht sich ein offenbar österreichischer Diplomat⁸) — es liegt nahe, an Lisola zu denken — der französischen Politik entgegen zu arbeiten, in dem "Politique desinteresse"⁴) (1671). Hier spricht sich ein grosses Vertrauen in die Tripleallianz aus. Schweden bleibt in seinem eigensten Interesse dabei, England und Frankreich sind alte Feinde, danach hat sich die Politik der englischen Könige gerichtet und so ist der Staat der Tripleallianz beigetreten. Und Holland? Es hat das grösste Interesse an dem Bündnis, denn den Niederlanden gelten die französischen Rüstungen. Die augenblickliche Ruhe ist recht unsicher; es steht zu befürchten, dass Köln zu Frankreich übertritt und die Niederlande so vom Reich abgeschnitten werden.

Sei diese Eroberung gelungen, so sei es ein leichtes, von da aus Deutschland zu überschwemmen, sobald die Gelegenheit günstig sei,

¹⁾ Anh. Nr. 61.

²⁾ s. oben S. 593 ff.

³⁾ Zwar ist der Schluss des Werkes eine Verherrlichung König Karls II. von Spanien und des neuen Gouverneurs in den spanischen Niederlanden, allein sonst spielt nicht Spanien die Hauptrolle, sondern die Tripleallianz und in noch höherem Grade österreichische Verhältnisse, z. B. eine lange Erörterung über die Beziehungen Schwedens und der deutschen Stände zum Kaiser seit der zweiten Hälfte des dreissigjährigen Krieges. Für den österreichischen Diplomaten scheint mir genug zu beweisen die fast entschuldigenden Erklärungen über den Frieden von Vasvar und die ganze Behandlung der österr. Regierungsverhältnisse. Der Gedankenkreis ist ganz der Lisolas, bes, das grosse Vertrauen auf die Tripleallianz und das offensichtliche Bestreben, die Welt zu überzeugen, dass nun auch Leopold eine tatkräftige Politik einschlagen werde, ebenso die klare Erkenntnis der französichen Ziele, die Angriffe auf die Fürstenbergs, der Vorschlag, Frankreich handelspolitisch zu bekämpfen (allerdings für Spanien bestimmt). Ob Lisola selbst der Verfasser ist, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Es ist allerdings sein flüssiger Stil, die Zitate verschmelzen mit dem Text. Die Vermutung Kaebers (Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der publizistischen Literatur vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Berlin 1907) S. 50, dass der Verfasser ein spanischer Niederländer sei, mag richtig sein, vielleicht auch nicht, an der geistigen Urheberschaft Lisolas wird man jedenfalls kaum zweifeln können.

⁴⁾ Anh. Nr. 59.

Einmal sagt er, es sei zu befürchten, dass Ludwig seine Eroberungen bis Brüssel, Wien und Madrid ausdehnen wolle. Einige Einfallstore ins Reich ständen dem König ohnedies schon offen: Breisach, Philippsburg und Metz, deren Verlust oft genug beklagt wird. Dies möchten sich die deutschen Fürsten alle überlegen, die nur darauf bedacht seien, selbst unabhängig zu sein, dem Kaiser dagegen die Hände zu binden, ihr Sonderinteresse dem allgemeinen Interesse vorzuziehen. So beklagt er es, dass sich Bayern durch die Fürstenbergs unter Verkennung seines eigenen Besten in das Schlepptau der französischen Politik habe nehmen lassen.

Freilich die Politik des Kaisers war auch nicht immer die beste, aber das lag an den Leitern der Geschäfte, den Fürsten Porcia und Auersperg und diese Zeiten seien vorbei. Jetzt sei nur noch ein Dorn im Fleisch, und zwar der französische Gesandte am Wiener Hof Gremonville, dessen Charakter nichts tauge, der strafbar und eigentlich dem Gericht verfallen sei. Man solle Ludwig XIV. bitten, den Gesandten abzuberufen, da er dringend verdächtig sei. Leider habe man noch keinen Schritt in dieser Richtung getan.

Es sei zu wünschen, dass Leopold jetzt ganz allein die ehrenvolle Last der Regierung auf sich nehme zu seinem Ruhm und zu gunsten seiner Untertanen, die noch in der Erinnerung an die Schmach der Vergangenheit zitterten. Leopold, in dem das Blut der alten Kaiser rolle, denke nun auf Mittel, den Friedensstörern entgegenzutreten, er sei überzeugt, dass man der Gewalt nur mit Gewalt begegnen könne, dsss alle Vernunft nichts sei, wenn sie nicht durch den Mund der Kanonen spreche. An der Spitze von 80000 Mann werde der Adler fliegen, um die Federn wieder zu holen, die man ihm ausgerupft habe.

Ähnliche Gedanken entwickelt der "Weltkluge dieser Zeit") (1671), in dem Lisola") noch einmal die politische Lage darlegen liess, um die Fürsten und die öffentliche Meinung von dem Bevorstehen einer französischen Offensive zu überzeugen. Die Eroberung der Niederlande sei nur eine Staffel auf der Bahn der Welteroberung. Holland sei be-

¹⁾ Le politique du temps ... Anh. Nr. 60.

²) Weller, Rep. II. S. 24 und Grossmann, Arch. f. öst. Gesch. Ll S. 105 geben ihn als Verf. an. Heinlein (Einige Flugschriften aus den Jahren 1667 bis 1678.... Schulprogr. Waidhofen a. d. Thaia. 1877. 1880. 1882) III. S. 23 bestreitet es, und seine Gründe haben mich überzeugt. Lisolas Stil ist knapp, ganz anders als diese breite mit Zitaten aus 28 verschiedenen Schriftstellern gespickte Darstellung. Sehr wahrscheinlich aber ist, dass er auch hier Stoff und Auregung gegeben hat; dafür spricht die Menge der politischen Nachrichten und das treffende politische Urteil.

droht; liesse man es untergehen, so öffne man dem Sieger eine Pforte, den glücklichen Lauf seiner Siege fortzusetzen. Wenn England sonst keinen Nutzen dabei zu finden glaube, so möge es bedenken, mit welcher Schmach sein König aus Frankreich vertrieben worden sei.

Europa solle nur nicht schlafen, sondern Frankreich auf die Finger sehen, "es treibet seine Listigkeit allenthalben hin, es kommt in die geheime Zimmer hinein, es bringet die Streiche dahin oder versetzet diejenige so es bedrohen und mit der Menge seines Goldes und seiner Völcker schmeichelt es sich".

An die verschlafenen Deutschen wendet er sich mit folgenden Worten: "Das Römische Reich anlangend, dessen mit dem Haupt und Leib vereinigte Teile erschröcklich und schwach sind, wann sie sich aus verschiedenen Angelegenheiten bewegen und handelen. Sein Gang ist sehr langsam und man hat von seiner Bewegung nichts beständiges und gewisses zu hoffen, so gar festen Fuss hat seine Schlaffsucht und Blindheit gesetzet und diese krumme und falsche Tritte, die es stündlich thut, verursachet". Desto lauter geht sein Ruf an die Deutschen, um sie zu wecken.

Inzwischen war auch der fortreissende Weckruf des "Französischen Wahrsagers" 1) (1671) in die Welt gegangen, der an die Tore des Reiches pochte und den letzten Tag der Freiheit ankündigte, wenn man den Untergang der Niederlande, den Ludwig beschlossen habe, ruhig mit ansehe.

Wir haben beobachtet, wie sich deutsche Publizisten von dem Zeitpunkt an, da Ludwig XIV. seine Eroberungszüge aufnahm, zu Frankreich und seinen Zielen gestellt haben. In der ersten Zeit glaubte man allgemein nicht an die Gefahr. Auch in der gebildeten Welt — ganz zu schweigen von Frischmanns Gedankenkreis — war man grossenteils vollständig beruhigt über Ludwigs Absichten, besonders nachdem im Aachener Frieden Frankreich offenbare Mässigung gezeigt hatte. Wer etwa Misstrauen hatte, sprach es nicht offen aus. Den eigentlichen Kampf gegen das Frankreich Ludwigs XIV. führten nur ganz vereinzelte Männer, an der Spitze, alle anderen weit überragend und im Aufang ganz allein Lisola, auf den in dieser Zeit eine ganze Reihe mehr oder minder umfangreicher Schriften zurückgeht, die er teils selbst geschrieben, teils angeregt hat, ganz abzusehen von denen, die sich nur mit spanischen Dingen beschäftigten.

¹⁾ Veridicus Gallicus Anb. Nr. 64. Ich gehe auf den Inhalt nicht näher ein, da Haller die Schrift erschöpfend behandelt hat. Publ. S. 23 f. 93 ff.



Einen Einfluss können Lisolas Schriften und die, welche aus seiner Umgebung erschienen, nur auf die Gebildeten ausgeübt haben, da bei weitem das Meiste nur französisch oder lateinisch geschrieben ist. Aber auch in diesen Kreisen scheint die Nachfrage nicht sonderlich gross gewesen zu sein, denn die meisten Schriften haben in der Zeit zwischen 1667 und 1671 nur eine Auflage erlebt, am höchsten brachte es noch der Bouclier d'Estat mit vier Auflagen 1667 und einer 1668. Wo aber der Versuch gemacht wurde, auf die breite Masse zu wirken, scheint er zunächst gescheitert zu sein; denn deutsche Schriften oder Übersetzungen sind so dünn gesät, dass man annehmen muss, das Publikum hat sich nicht dafür interessirt.

Hier stehen wir dicht vor dem Ausbruch des holländischen Krieges, und da ändert sich das Bild sofort. Zunächst ist das Publikum noch abwartend, aber es liest offenbar die Berichte aus Holland, die in Masse kommen und verdeutscht werden, mit gespanntem Interesse. Auch im Reich regen sich allmählich mehr Stimmen gegen Ludwigs Politik.

Haller hat in seiner Publizistik gezeigt, wie das Bewusstsein von der französischen Gefahr immer mehr um sich greift. Und es ist ganz verständlich. Den Warnungen im Frieden legt die Masse meist kein sonderliches Gewicht bei, aber jetzt sah man vor Augen, wohin die französische Politik zielte. Wer früher einmal ein Buch von Lisola oder ein ähnliches gelesen oder davon gehört hatte, erkannte jetzt deutlich, wie diese Einzelnen schon mit aller Bestimmtheit den holländischen Krieg vorher gesagt hatten, und war geneigt, ihnen nun auch im übrigen zu vertrauen. Jetzt finden sich andere, welche glauben, nun auch das Ihre beitragen zu müssen, um auf die dem Vaterland drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Durch ihre Vermittelung dringen die Gedanken der Vorkämpfer in die weitesten Kreise.

Beides, diese publizistische Tätigkeit und der vor den Augen sich abspielende Krieg haben dann die schlummernde und nur eines äusseren Anstosses bedürfende nationale Stimmung geweckt.

Anhang.

Das Verzeichnis der Flugschriften ist nach Erscheinungsjahren angeordnet, innerhalb der einzelnen Jahre werden die Flugschriften in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und zwar so, dass das erste Wort des Titels — mit alleiniger Ausnahme des Artikels — massgebend ist. Man wird also Auberys Buch Des justes pretentions du roy...(1667)

in der Abteilung 1667 unter Justes suchen, Kippings Buch unter M. Henrici Kippingi Notae et animadversiones in der Abteilung 1668. Die angegebenen Auflagen befinden sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf der Jenaer Universitätsbibliothek, für die auch die verzeichneten Signaturen gelten. Die am Schluss jeder Schrift angegebenen Zahlen bezeichnen die Seiten dieser Arbeit, auf denen sie behandelt ist.

Schriften aus den Jahren vor 1667.

1. Von Cassans 1632 erschienener Schrift liegt mir eine Ausgabe von 1643 vor.

LA RECHERCHE DES DROICTS DU BOY, ET DE LA COURONNE de France SVR LES ROYAUMES, DVCHEZ, COMTEZ, VILLES et Pays occupez par les Princes estrangers: APPARTENANS AUX ROYS TRES-Chrestiens, par Conquestes, Successions, Achapts, Donations, et autres Tiltres legitimes ENSEMBLE DE LEVRS DROICTS SVR L'Empire, et des deuoirs et hommages deubs à leur couronne, par diuers Princes Estrangers. Par M. IACQUES DE CASSAN, Conseiller du Roy, et son premier Aduocat au Siege Presidial de Beziers. A ROUEN, CHEZ FRANÇOIS VAVLTIER ET JACQUES BESOGNE, dans la Court du Palais. MDCXXXXIII. 788 S. 8°. 8 Bud. Gall. 45 . . S. 583.

- 2. DEDUCTIO Ex qua probatur clarissimis Argumentis non esse IUS DEVOLUTIONIS IN DUCATU BRABANTIÆ nec in aliis BELGII Provinciis Ratione PRINCIPUM earum, prout quidem conati sunt asserere. 8 Bl. 4°. (1665). 4 Gall II, 27 (15). Deutsche Übers: Wohlgegründete DEDUCTION Schrifft/Worinnen klärlich dargethan... 10 Bl. 4°. Gall II, 27 (17). 3. A. Deutsch und lat. u. 5. Tit. 14 Bl. 4°. DE XV (1667) 4. A. Hiervon nur der deutsche Teil 4 Bl. 4°. 4 Gall II, 27 (61) S. 579.
- 3. DIVERS TRAITEZ SVR LES DROITS ET LES PREROGATIVES DES ROYS DE FRANCE TIREZ DES MEMOIRES Historiques et Politiques de M. C. S. S. D. S. A PARIS Par la Société des Marchands Libraires du Palais. M.DC.LXVI Avec Priuilege du Roy. 12 Bud. Gall. 46. Deutsche Übers. u. dems. Tit. u. darunter ges. deutschem 1668 mit Vorrede DE XVI (1668) S. 583. 596.

1667.

- 5. BOUCLIER D'ESTAT ET DE JUSTICE CONTRE Le dessein manifestement decouuert de la monarchie Universelle, Sous le vain pretexte des pretentions de la REYNE DE FRANCE. MDCLXVII 220 S. 12°. 12 Gall II 35 (1). Zwied. I. S. 286 nennt a. A. 220 S. 12° u. eine Nouvelle Edition (1667) 251 S. 12°. DE. XV enthält Ausg. 190 S. 4°. Nouvelle Edition A BRUXELLES Chez François Foppens, Marchand Libraire au S. Esprit 1668. Avec Pri-

vilege du Roy 120 Bl. 120. 12 Gall II, 35/1. Lisolas Namen trägt erst Ausg. von 1701, 288 S. 120 (Globus) 12 Pol. II, 112. — 2 Übers. 1) Schildt des Standts und der Gerechtigkeit Wider das offentlich entdeckte Vorhaben der allgemeinen Monarchey, Vnder dem vergeblichen Schein der Königin in Franckreich Praetensionen. Anno M.DC.LXVII. 128 S. 4º. DE XV. — 2) Schildt des Staates Und der Gerechtigkeit Wieder das entdeckte Vorhaben zu einer allgemeinen Monarchie unter dem Schein einziger Ansprüche der Königin in Franckreich / zu gelangen / Leipzig . . . An. 1668. 288 S. 12°. 12 Bud. Gall. 31 (2) . . . S. 579. 580. 584 ff. 593. 596. 599. 609. 6. DIALOGUE SUR LES DROITS DE LA REYNE TRES CHRESTIENNE M·DC·LXVII. 68 S. 12°. 12 Gall II, 36 (3) 7. Die Heutige SIBILLE Oder Unterschiedene Nachdenckliche und Merkwürdige Weissagende Geheimnisse / So auff die letzte Zeit / und umb und gegen des M.DC.LXX grossen Verwandlungs Jahrs / sampt sonderbahrer gewesener gegenwertiger und zukünftiger Läufften Außschlag gehen / Theils auß dem Wälschen und andere Sprachen übergesetzt / und Theils besonders heraußgegeben von Loyautander. Gedruckt im 1667 sten Jahre. 8 Bl. 40. 4 Bud. hist. un. 140 (38). n. A. 1668 such 8 Bl. 4°. 4 Bud. hist. un. 150 (5) . . S. 597. 600. 601. 8. Der Hoch-Teutsch erzehlende Niederländer / wie daß nicht allein / auß Noth und Zwang der Gerechtigkeit / Sondern auch / Ratione STA-TUS und von Staatswegen das Röm, Reich und die Vereinigte Niederlande / schuldig und verbunden seyn / den Spanischen Niederlanden zu Hülffe zu kommen / und selbige von dem Frantzösischen An- und Vberfall zu retten. Auß dem Niederländischen Exemplar übersetzt und gedruckt im Jahr 1667. DE XVI S. 580. 9. DES JUSTES PRETENTIONS DU BOY SUR L'EMPIRE Par le Sieur

AUBERY Advocat au Parlement et aux Conseils du Roy (Globus) suivant la Copie Imprimé A PARIS. M·DC·LXVII. 92 Bl. 120. 2 Expl. 12 Gall II, 34 und 12 Bud Gall 24. — Rühs1) nennt Ausg. 4º Paris 1667. — Übers.: Von den Rechtmässigen Ansprüchen deß Königes in Franckreich auff das Kayserthum durch Herrn Aubry, Parlaments Advocaten und Königl. Rath. Auß dem Frantzösischen übersetzt, 168 S. 120. — 12 Bud. hist. 58. — Kurze lat. Bearbeitung: AXIOMATA POLITICA GALLICANA, Ex Dn. AUBERY, Advocati Parlamenti Parisiensis et Consiliarii Regii Tractatu Quem DE JUSTIS PRÆTENSIONIBUS REGIS SUPER IMPERIUM ET DE PRÆEMI-NENTIA REGIS SUPER IMPERATOREM inscripsit ac cum Privilegio Regis, d. XIX. Julii A. MDCLIX dato, hoc demum anno MDCLXVII Lutetiæ Parisiorum apud Antonium Bertier in lucem edidit bona fide ad verbum excerpta cum cæteris Gentibus, quarum interest, tum imprimis GERMANICÆ NATIONI ad considerandum propositae. folgt frz. Tit. 28 S. 40. 2 Expl. 4 Bud. ius publ. 446 (71), 4 Gall. II 27 (16). — Übers, hiervon: Frantzösische Staats-Reguln: aus einem Tractat H. Aubery. . . . Gedruckt im Jahr 1667. 13 Bl. 40 nennen

¹⁾ Rühs, Hist. Entwickelung des Einfl. Frankreichs . . . auf Deutschland . . Berlin 1815. S. 135.

Zwiedineck: Öff. Mein. S. 20 u. Publ. S. 15 . . . S. 582 ff. 587. 588. 590. 591. 596. 10. Nichtsgültige RENUNCIATION, Welche die Königin in Frankreich Auff ihre Succession an der Cron Spanien und zugehörigen Landen gethan. Auß dem Frantzösisch-Parisischen Exemplar übersetzt und gedrucket / Im Jahr 1667. 4 Bl 40 - 4 Gall II, 27 (60) - a. A. curitatem compositi. 24 S. 120 - 3 Expl. 12 Bud. Gall 12 u. 30. BRUXELLES CONTRE LES DROITS DE LA REYNE Sur le Brabant et sur divers lieux des Pais-bas. Suivant la Copie Imprimée A PARIS MDCLXVII. 113 S. 120 — 12 Gall II, 36 (2), lat. Übers: OBSER-VATIONES SIVE RESPONSIO Ad duos Tractatus Bruxellis editos Ad Exemplar PARISIENSE. MDCLXVII 112 S. 120 2 Fxpl. 12 Gall II, 37 (2); 12 Bud. Gall 30 (2) S. 579. 13. I. SCRIPTUM DIRECTORIO IMPÈRII in Comitiis Ratisbonensibus nomine CHRISTIANISSIMI GALLIARUM REGIS a Domino Plenipotentiario de Gravel, die 25. Maji 1667 exhibitum. 62 S. 40. — 4 Gall II, 27 (11) S. 580. 586. 14. SCRÌPTUM GALLICUM CONTRA SECURITATEM CIRCULI BURGUN-DICI NUPER IN COMITIIS RATISBONENSIBUS COMPOSITUM, Et recens per Dictaturam Imperii in iisdem Comitiis publicatum. 36 S. 120. 3 Expl. 12 Bud. Gall. 13 und 30; 12 Gall II, 37. — DE XV enthalt diese Schrift als Memoriale, quod ad reverendissimos . . . congregatos Dominos Legatos . . . Dn. Robertus de Gravel exhibuit . . . in 40 . . . 15. TRACTATUS DE JURE DEVOLUTIONIS AUTHORE CLARIS. AC AMPLIS, VIRO D. PETRO STOCKMANS, J. U. D. olim in Academia Lovaniensi Legum Professore, nuper in supremo Brabantiae Consilio, nunc in sanctiore, Consiliario, Regio et Libellorum supplicum Magistro, Archivorum Brabanticorum Custode, Justitiae Militaris Supremo Praefecto. Nec non ad Comitia Imperialia titulo Circuli Burgundici ablegato. FRANCOFURTI Sumptibus WILHELMI SERLINI M.DC.LXVIII. 44 Bl 40. DE XVI. (1668) 2. Teil 24 S 40 DE XVII (1668) — Deutsch: Handlung von dem Devolutions- oder Anfalls-Recht . . . 1667. 150 S. 4" S. 579. 16. TRAITTE' DES DROITS DE LA REYNE TRES-CHRESTIENNE SVR DIVERS ESTATS de la Monarchie d'Espagne. Suivant la Copie DE L'IMPRIMERIE ROYALE A PARIS. M.DCLXVII. 324 S. 120 - 12 Gall II, 36 (1). - deutsche Übers.: Der Aller-Christlichsten Königin Rechte Auff verschiedene Lande und Herrschafften der Reiche Spanien. 1667. 224 S. 40 — 4 Gall II 28/5. Desgl. DE XVI. — Lat. Übers., etwas erweitert: REGINÆ CHRISTIANISSIMÆ JURA IN DUCATUM BRABANTIÆ ET ALIOS DITIONIS HISPANICÆ PRIN-CIPATUS M.DC.LXVII. 336 S. 120. 4 Expl. 12 Bud. Gall. 30 (1), 12 Gall II, 37 (1), 12 Belg III, 2 (1), 12 Bud. var. 116. — a. A. 144 S. 4° in DE XV. Von dieser lat. Ausg. eine deutsche Übers.:

Der Christlichsten Königin Recht auff Brabant / und andere Länder Spanischen Gebietes. Aus dem Frantzöischen übergesetzt. Leipzig / in Verlegung der Schürischen und Götzischen Erben / und Johann Fritzschen. Druckts Henning Köhlers Sel. Wittbe. Anno 1668. 408 S. 12°. 2 Expl. 12 Bud. Gall 32 u. 31 (1) S. 578.

1668

- 18. DISSERTATIO DE LIBERTATE OMNIMODA Quatenus ea cumprimis Germaniae competit, Cui interserta est Destructio praetensionum Auberianarum, quas iniussu Regis Christianissimi scriptas fuisse deducitur. Sumptibus JOHANNIS CRAMERI Bibliopolæ Noribergensis. Anno M.DC.LXIIX. 144 S. 12° (2 Expl). 12 Pol. II 80. 12 Pol. II. 107 (1). DAL. I S. 377 Nr. 10925 führt folg. Tit. an. De libertate omni modo quatenus ea cum primis Germaniae competit S. 590. 591. 593.
- 19. EPISTOLA REGIS GALLIARUM Ad Ordines Imperii Cum Libello ejusdem Regis Plenipotentiarii, Ordinum Legatis ad Comitia oblato, pro obtinenda exemtione vel concessione eorum, quæ ipsi tractatu Aquisgranensi e circulo Burgundico cesserunt. His iuncta est Epistola ad amicum hanc materiam exactius tractans et asserens petitione eius annuendum esse. 8 Bl. 4°. 4 Gall II 27 (18) S. 592.

- 22. MEDIA PACIS Nostro in Imperio conservandae, Et Reges inter dissidentes restaurandae. Salvo Partium, Arbitrorumve Judicio. CIO IO LXIIX. 20 Bl 4°. 4 Polit. IV, 11 (45). S. 599 f. 23. MEMOIRES DE MONSIEUR DE LYONNE AU ROY, Interceptez
- 23. MEMOIRES DE MONSIEUR DE LYONNE AU ROY, Interceptez par ceux de la Garnison de Lille. Le Sr. Heron Courier du Cabinet, les portant de l'Armée à Paris. 94. S. 12°. 12 Bud. Gall. 12. —

- Ausg. mit frz. u. deutsch. Text unter obigem Tit. . . . ANNO MDCLXVIII. 30 Bl. 4°. 4 Gall II, 27 (26) desgl. DE XVI (1668) . . . S. 582. 587.
- 24. M. HENRICI KIPPINGÌ NOTÆ ET ANIMADVERSIONES IN AXIOMATA POLITICA GALLICANA Quæ Dn. AUBRY Galliæ Regis Consiliarius et Advocatus Parlamenti Parisiensis evulgavit DE JUSTIS
 PRÆTENSIONIBUS REGIS SUPER IMPERIUM ET PRÆROGATIVA
 EJUSDEM. Exponuntur multa, plurima refelluntur. et injustæ accusationes quas Gallico Assertori flagrantissimum Nominis Germanici
 odium extorsit, firmis rationibus redarguuntur. BREMÆ Sumptibus
 Erhardi Bergeri Bibliopolae ANNO CHRISTI 1668. 224 S. 12°. (2 Expl),
 12 Gall. II 38 (2), 12 Polit. II. 107 (3). S. 588 ff. 591, 593. 601.
- 25. MISSIVE des Königs in Franckreich an die General-Staten der Vereinigten Niederlande / Betreffend den March nach der Franche-Comté. Anno 1668. 2 Bl 4°. 4 Germ. III. 45 (45) S. 581.

- 29. VVAREMUNDI SINCERI AD DESIDERIUM SINCERUM PROSOPO-GRAPHIA QVATUOR SACRI ROMANO-GERMANICI IMPERII ELECTORUM SECULARIUM. Seneca de tranq. anim. cap. 15. Catoni ebrietas obiecta est. Sed quisquis obiecerit, facilius efficiet hoc crimen honestum, quam turpem Catonem. ANNO M.DC.LXVIII. 28 S. 4°. a. A. auch 28 S. 4°. 4 Polit, IV, 11 (40) u. 4 Bud, hist, un. 150 (1) . . S. 602.

1669.

30. L'AVOCAT CONDEMNE' ET Les Parties mises hors de procez par arreste de Parnasse ou La France et l'Allemagne également defendues, par la solide Refutation du Traité que le Sieur Aubery a fait,

- 31. Gründlicher Bericht von Beschaffenheit und Eigenschafft | Cultivierung und Bewohnung / Privilegien und Beneficien, deß in America zwischen dem Rio Orinoque und Rio de las Amazonas an der vesten Küst in der Landschafft Guiana gelegenen / sich dreißig Meil wegs breit an der See und hundert Meil wegs in die Tieffe erstreckenden strich Landes / Welchen die Edle privilegirte West-Indische Compagnie der Vereinigten Niederlanden / mit authentischer Schrifftlicher ratification und permission der Hochmögenden Herren Staten General An den Hochgebohrnen / gegenwertig regirenden Herrn / Herrn Friedrich Casimir / Grafen zu Hanaw / Rieneck / Zweybrücken / Herrn zu Müntzenberg / Liechtenberg und Ochsenstein / Erbmarschalln und Obervogt zu Straßburg. Wie auch an das gesämptliche Hochgräff. Hauss von Hanaw mit allen regalien und iurisdictionen, ewig und erblich unter gewissen in dieser Deduction publicirten Articuln den 18. Julii 1669 cedirt und überlassen hat. Jedermänniglicher | absonderlich aber denen welchen daran gelegen | zum Nachricht und gefallen in Truck gegeben. Gedruckt zu Franckfurt / bey Johann Kuchenbecker Anno 1669. 28 Bl. 4°. 4 Angl. II, 6 (117)
- 32. MONITA IMPERIORUM IN SUCCINCTAS DISSERTATIONES TRIBUTA. Accesserunt Breves in Jo. V. V. Relfendso Heromontanum animadversiones, AUTORE HUNONE ab HUNENFELDT Teutoburgio, In Civitate Veronidum Excudit SISENNIUS ZOMERELLIUS ANNO M D CLXIX 56 S. 12° 12 Polit. II 50/1 (4) a. A. 14 Bl. 4° von 1674. 4 Geogr. II, 5 (9) . . . S. 593 ff. 596. 601. 606.
- 33. LES SECRETS DES JESUITES Traduits de l'Italien A COLOGNE Chez PIERRE du MARTEAU. M.DC·LXIX 62 S. 12°. 12 Polit II, 67 (5) S. 596.
- 34. TRAITTE' DE LA POLITIQUE DE FRANCE PAR MONSIEUR P. H. Marquis de C. A COLOGNE Chez PIERRE DU MARTEAU. M D CLXIX 264 S. 12° (Globus) 12 Gall. II, 39 (1) S. 605.
- 36. M.DC.LXVIII ZODIACUS MERCURIALIS eXpLICanDISSIMVs. Das ist: Jährige Europaeische Welt-Chronik / So in einem wohl verfasseten Kurtzem Begriffe alle merkwürdige Begebenheiten vorbildet / Welche sich im verschiedenen und zurückgelegten 1668. sten Wetter / durch alle und einzählige Reiche des Erdbodens / zu getragen haben; Mit nothdürfftigen Schönen Kupffern und deutlichen Marginalien gezieret. Verabfassets M. JOHANNES PRÆTORIUS, Zetlinga-l'alaeo-Marchita, P. L. C. JENA / In Verlegung des Autoris, druckts Johannes Nisius / im 1669. Jahr. 200 S. 40. 5 Hist. un. III, 16 S. 600.

1670.

- 37. APOLOGIE POUR LES FRANCOIS OU VERIFICATION DE LEUR CONSTANCE. A COLOGNE Chez PIERRE DU MARTEAU. M.DC.LXX. 118 S. 12°. 12 Gall II. 40 (1) S. 605.
- 38. Der auffrichtige unverfälschte Engeländische Wahrsager / Das ist / Ein Prognosticon über das Jahr 1671. Welches gestellet von D. George Hardy / Berühmten Professore der Astrologie, auff der Academie zu Oxfort in Engeland. Aus dessen Sprache es zuerst in die Niederländische / und dann in die Hochdeutsche durch einen Liebhaber übersetzet / Und Erstlich abgedruckt nach der Copia von Oxfort: In dem fast geendigten Jahre M.DC.LXX. 4 Bl. 4° 4 Bud. hist. un. 150 (3) a. A. 2 Bl. 4° bei Haller, Publ. S. 13. . S. 606.
- 39. Ausführliches in den Reichs Constitutionibus und sonsten in der Experientz Wohlgegründetes Fundamental-Bedencken über das eingerißne höchstschädliche Müntz-Vnwesen / und Stäygerung der groben Geltsorten / von Golt und Silber; So der Kays. Maj. Weyland der Edel und Gestreng Herr Zacharias Geitzkofler zu Gäylenbach und Haußheim / etc. Ritter / etc. Vnd Allerhöchstgedachter Ihrer Kays. Majest. gewesener vornehmer Raht | vor diesem | auff deroselben Allergnädigsten Befehl / mit grossem Fleiß zu Papier gebracht und übergeben. Und nunmehr durch einen Liebhaber der Gerechtigkeit / Der Teutschen Nation zum besten in offnen Truck gerichtet. Vetus, elegans et verissimum dictum. So wir hatten einen Glauben / Gott und d'Gerechtigkeit vor Augen / Ein Eln / Gewicht / Maß / Müntz und Gelt | So stünd es wohl in dieser Welt. Quod hoc disticho latino translatum: Una Fides, Pondus, Mensura, Moneta sit una Et status illaesus totius orbis erit. Gedruckt im Jahr / MDC.LXX. 38 Bl 4°. 4 Bud. hist. un. 153 (29) S. 604.
- 40. Bericht-Schreiben Auff die von Franckreich vorgewendete MOTIVEN Weßwegen sie Lothringen überfallen. Anno 1670. 10 Bl 4°. 5 Expl. 4 Bud. hist. un. 152 (5), 4 Gall. II, 65 (21) und 67 (6), 4 Diss. ph. 100 (8 u 10^a) a. A. 6 Bl 4°. 3 Expl. 4 Gall II 27 (36), 4 Bud. hist. un. 139 (1) u. 150 (10) a. A. frz. u. deutscher Text in 2 Spalten. 32 S. 4° DE XXII (1671) S. 609.
- 41. La France Demasquée, Ou ses Irregularitez Dans sa Conduite, & Maximes. Ent-larfftes Franckreich / Oder die Irregularitäten seiner Regierung / und Maximen. 28 S. 4°. 2 Expl. 4 Gall. II, 28 (46); 4 Brunsv. 5 (9), Die 1. A., nur frz. nennt Weller, Rep. II, S. 278, La Haye, chez Jean Laurent und eine ebenda ersch. Neuausg. von 1671. a. A. Ent-larfftes Franck-reich... 20 Bl. 4° 3 Expl. 4 Diss. ph. 100 (10°), 4 Gall. II, 67 (5 u. unnumeriert zwischen 8 u. 9.) a. A. Das Ent-larffte Franck-Reich... ANNO M.DC.LXX. 28 S. 4°. 2 Expl. 4 Bud. hist. un. 150 (8). 4 Gall. II, 27 (28) Haller, Publ S. 19. nennt noch je eine Ausg. von 1670 und 1671 ... S. 604.
- 42. Deß H. Röm. Reichs Nativität / Allen desselben Gliedmassen zu beständiger information Warnung / und respektive Trost / bey ietzig

	gefährlichen Läuffen / gesteilt von Einem Christlichen Politico. 8 Bl. 4°. — 4 Hist. un. 19 (10)
43.	MEMORIALE ET RESPONSUM EX PARTE SERENISSIMI DUCIS LO-
	THARINGIÆ SCRIPTUM A PARTE REGIS CHRISTIANISSIMI 25 No-
	vembris An. 1670 Imperio præsentatum Diluens. 16 8. 40 — 4 Gall.
	I 15 (20). — a. A. deutsch u. lat. 24 S. 4°. DE XXII (1671) S. 608.
44.	MEMORIALE EX PARTE REGIS CHRISTIANISSIMI SCRIPTO LOTHA-
	RINGICO, LAUDABILISSIMO IMPERII DIRECTORIO d. 15. OCTOB.
	1670 EXHIBITO, OPPOSITUM. Dictat. 17, 27. Novembr. 1670. Memorial Welches / im Nahmen und von wegen des Aller-Christlichsten
	Königs / der Lotthringischen dem Hochpreißlichen Reichs-Directorio
	den 13. Oktobr 1670 übergebenen Schrifft entgegen gesetzet wird.
	20 Bl 4°. DE XXII (1671) S. 608.
45	MERCURIUS ALLEMANICUS, Claudio Parisiensi, tabellario Argento-
TU.	ratum eunti, fit obvius. 4 Bl 4°. 4 Bud. hist. un. 150 (48). Diese
	Ausg. auch bei Haller. Publ. S. 21 S. 603.
<i>1</i> 6	REFLEXIONS SUR LA TRIPLE-LIGUE Oder Bedencken über die
40.	Triple-Alliantz 6 Bl 4°. Deutsch u. frz. DE XXII (1671) — a. A.
	nur deutsch Anno 1670. 4 Bl 40 (4 Expl). 4 Bud. hist. un. 150 (6),
	141 (4), 4 Gall. II, 27 (35) 4 Diss. ph. 100 (10d) — 3. A. 1671
	nennt Haller Publ. S. 19 S. 606.
47.	nennt Haller Publ. S. 19
	Duc de Lorreine et la Surprise de sa Ville de Nancy par les Trouppes
	du Roy de France. Relation und Außführlicher Bericht / Welcher
	massen / S. Durchl. der Hertzog von Lotthringen und dessen Resi-
	dentz Nancy von den Frantzösischen Trouppen überfallen worden.
	12 S. 4º DE XXI (1671)
48.	SCRIPTUM CHRISTIANISSIMI REGIS NOMINE IMPERII DIRECTORIO
	die 17. Septembris 1670 exhibitum. 20 Bl 40 4 Gall. I, 15 (20)
40	
40.	land bei erwünschten Friedens-Zeiten eine wohl-ersprießliche Regierung
	allenthalben wiederumb anzuordnen und einzuführen. Erstlich / mitten
	in dem Lands-verderblichen grossen Krieg auffgesetzt / von Weyland
	dem Reichs-Frey-Hoch-Edel Gebohrnen / Gestrengen Herrn Clausen / von
	und zu Schauenburg / etc. Nunmehr aber auff Ansinnen guther
	Leuthe in Truck gegeben Durch Herrn Philipp Hannibalen von
	und zu Schauenburg / Deß Herrn Authoris Sohn. Straßburg bey
	Johann Wilhelm Tidemann / Im Jahr Christi 1670. 238 S. 40 4 Bud.
~ 0	Philos. 45
50.	TV es Devs, qvi iacis mirabilia. Das ist unterschiedliche wunder-
	seltzamkeiten / Welche sich in gegenwärtigen / nunmehr bald zu end lauffendem Jahr 1670 zwischen Freud und Leyd / wunderbaren
	Weiß / ereignet haben. In müglichster Kürtze zusammen getragen
	und mit künstlichen und lustigen Anmerkungen geziehret und ge-
	spicket — Durch M. A. der hochlöblichen Fruchtbringenden Gesell-
	schafft Mitgenossen. Gedruckt im Jahr 1670. 10 Bl. 4°. 4 Bud
	higt up 159 (5)

40*

1671.

- 53. Bedencken desjenigen Zustands der Lotringischen Sachen Und Franckreichs invasion des Hertzogthums 6 Bl 4°. 3 Expl. 4 Bud. hist. un. 152 (6) 4 Gall. II, 27 (58) u. 67 (unnumeriert zwischen 6 u. 7)
 a. A. erst deutsch. Text, dann frz. 12 S. 4° DE XXII S. 613.
 - 54. ESCLAIRCISSEMENTS SUR LES AFFAIRES DE LORRAINE Pour tous les PRINCES CHRESTIENS. Chez MARTIN FREDERIC. M.DC.LXXI. Erläuterung über die Lothringische Sache / Vor alle Könige und und Fürsten der gantzen Christenheit. 256 S. 12° frz. u. deutsch. 12 Polit. II, 79 (1) Weller. Rep. II, S. 24 nennt a. A. Ecclaircissements . . . Strasbourg. Für den wahren Druckort hält er Brüssel 8. 609. 611 ff. 614.
- 56. Das Französische TRAPLIER-Spiel ANNO M.DC.LXXI. 4 Bl. 4° Tit. unmittelbar über d. Text. 4 Bud. hist. un, 152 (10) a. A. 4 Bl. 4°. Das Frantzösche . . . « 2 Expl. 4 Gall. II 27 (34) und 69 (6). 3. A. 6 Bl 4° nennt Haller. Publ. S. 22 S. 615.
- 57. Das Offt-beehrte Ehmals vermehrte Nun ziemlich verheerte Lothringen / Das ist: Ausführliche Alte und Neue Beschreibung des alt-berühmten / schönen und grossen Hertzogtums LORREINE oder Lothringen / Sammt jüngst von Cron Franckreich beschehener Invasion und Verheerung. Im Jahr 1671. 280 S. 120 u. eine Karte. 12 Bud. Gall. 69. S. 610.
- 58. OMINOSA RERUM SERIES In presentibus IMPERII COMITIIS GESTARUM. Seu VERA RELATIO De CÆSAREÆ CAPITULATIONIS NEGOTIO a tempore Instauratæ WESTPHALICÆ Pacis deprompta: INFELICIA CONSULTATIONUM FATA fideliter recensens. Editio secunda priore correctior. Anno Domini M.DC.LXXI. 72 S. 40—2. Teil 75 S. 40. 1671—3. Teil 40 S. 40 1671—4. Teil 48 S. 40 1672—5. Teil 54 S. 40 1672—6. Teil 60 S. 40 1673—7. Teil 71 S. 40 1673. 4 Pol. IV 11 (1 ff.) 8. 610.
- 59. LE POLITIQUE DESINTERESSE' OU SES RAISONNEMENS JUSTES sur les affaires presentes de l'Europe. Avec des recherches et des remarques curieuses (Globus) A COLOGNE Chez HENRY MATTHIEU. 1671. 278 S. 12°. 12 Pol. II 115 S. 616 f.

- 60. LE POLITIQUE DU TEMPS OU LE CONSEIL FIDELLE SUR LES MOUVEMENS DE LA FRANCE. Tiré des evenemens passez pour servir d'instruction à la Triple Ligue. Der Weltkluge jetziger Zeit Oder Ein treuer Rahtschlag über Franckreichs Kriegs-Rüstungen / Hergenommen auß den Begebnüssen voriger Zeit der dreyfachen Alliantz zum Unterricht dienend. 1672. 75 Bl. 40 (4 Expl.) 4 Gall. II, 27 (24). 4 Bud. ius. publ. 449 (31). 4 Bud. hist. un. 141 (6). 4 Brunsv. 5 (7) 1. A. nennt Weller, Rep. II, S. 24., nur frz. Charleville, Louis François, ebenso a. A. 1672, eine weitere Cologne 1674. Anders der Titel bei Großmann S. 105. Les politiques du tems... Charleville 1671. S. 609. 617 f.
- 61. Quid expediat IMPERIO? Daturus auspicio sui Ordinis disseret CON-RADUS SAMUEL SCHURTZFLEISCH RESPONDENTE JOAN DERIN-GIO, GRYPSWALD, POMERANO. WITTENBERGÆ. Literis MICHA-ELIS MEYERI. 1671. 6 Bl 4°. 4 Bud. hist. un. 140 (50). S. 616.
- 62. RESIPISCITE NOBILES PER IMPERIUM LIBERI; AUT. FREISTADII 1671. 4 Bl 4° 4 Bud. hist un. 150 (15) S. 615.
- 64. VERIDICUS GALLICUS Ad S. R. I. Principes Ablegatus. FRYBOURG 1671. 16 Bl. 12°. 12 Polit. II, 79 (2). a. A. ADRIA-NOPOLI Apud Jachimum Columbum LXXI 44 S. 12° 12 Bud. Gall 7 Zu denén H. Römisch-Reichs Fürsten Abgesandter Frantzösischer Wahrsager gedruckt zu Fryburg in Brüßgau / Im Jahr 1671. 8 Bl 4° 3 Expl. 4 Bud. ius. publ. 449 (28). 4 Bud. hist. un. 140 (37), 4 Gall. II, 67 (7) —. a. A. ohne Angabe.des Druckortes 1671. 4 Bl. 4°. 4 Bud. hist. un. 165 (38). 3. A. FRANZOE SISCHER Wahrsager 10 Bl. 4° 2 Expl. 4 Bud. hist. un. 165 (39), 4 Germ. III, 45 (34) Haller, Publ. S. 93 nennt noch eine 4. deutsche Ausg. u. eine holländische S. 596. 618.

Schriften nach 1671.

- 65. Teutschland Ist nicht das Römische Reich / und die Römische Gesetze demselben nicht in allen vorträglich / doch auch in vielen nöthig. Gedruckt im Jahr Christi 1672. 48 S. 12°. 12 Gall. II, 44 (2).
- 66. Feuer-Rother Sud-Stern / erschienen denen nu so lang bißher in den wilden Kriegs Fluten hin und wieder getriebenen / und annoch leider ferner hochgefährlich fahrenden Völckern in EUROPA, damit sich ihre Schiffer / bey selbigen Scheine / vor den Babylonischen Sirenen und schädlichen Steinklippen besser / als geschehen /

Johann von Wessenberg über Friedrich von Gentz.

Von

Friedrich Carl Wittichen.

Die im Folgenden gegebene Skizze Wessenbergs über Gentz ist für ihren Verfasser ebenso charakteristisch, wie für den in ihr Skiz-Selbst schwunglos in den Äusserungen seiner politischen Gedanken bewundert Wessenberg an Gentz den vollen pathetischen Klang seiner Publizistik und die meisterhafte Ausdrucksfähigkeit in seinen Briefen; freilich vergisst er dabei die bewusste Nüchternheit und präzise Klarheit der Staatsschriften des österreichischen Diplomaten hervorzuheben. Selbst ungewandt und wenig biegsam in seinem persönlichen Auftreten spricht er entzückt von den Verkehrsformen und der Unterhaltung Gentz'. Selbst sittenstreng und guter Hauswirt hat er manches scharfe Wort des Missfallens und des Tadels für die unregelmässige Lebensführung seines einstigen Freundes. Gerade in diesem letzteren Punkt ist sein Urteil nicht eindringend und daher nicht gerecht genug. Durch die Grösse und Eigenart seines politischen Talentes, das sich nur in einer höheren und freieren Sphäre entwickeln konnte, von einer stillzufriedenen Sorge für seine bürgerliche Existenz abgehalten; ermangelte Gentz doch der wurzelsicheren Stellung des geborenen Adligen, dem sich durch seine Geburt die Wege ganz anders ebneten, als dem allein auf die Durchsetzung seiner Begabung angewiesenen Bürgerlichen. Beschränkt in der Betätigung seines Talentes auf die Kreise des hohen Adels, die er geistig überragte, befand sich Gentz in einer Art Zwitterstellung zwischen überlegener Opposition und Einsicht in die Notwendigkeit gegebener Verhältnisse, die seinem ganzen Leben den Stempel der Unsicherheit und des Unbefriedigtseins aufdrückt. Als radikaler Schriftsteller oder arbeitsamer Geheimrat würde er sich für seine Existenz wie für seinen moralischen Nachruhm jedenfalls besser besorgt erwiesen haben.

Trotz dieser Ausstellung, die den übergrossen Leichtsinn der Lebensführung Gentz nicht entschuldigen, sondern nur die "unglückseligen Gestirne" aufzeigen soll, wird man die kleine Skizze Wessenbergs gerne lesen, weil in ihr persönliche Anschauung vorliegt und ein warmes Gefühl der Anhänglichkeit an die Person des Geschilderten nicht zu verkennen ist.

Gentz und Wessenberg haben in einem Verkehr miteinander gestanden, der von der Zeit ihrer Bekanntschaft im Jahre 1801 an bis zum Tode Gentz' trotz mannigfacher Meinungsverschiedenheiten und Unterbrechungen einen freundschaftlichen Charakter trägt. Bei der grossen Hochschätzung, die Wessenberg für den Helden seiner Skizze hegt, ist es natürlich, dass er mit Genugtung der Momente gedenkt, in denen es ihm vergönnt war, für Gentz' Übertritt nach Österreich zu wirken. Natürlich konnte diese Hilfe des jungen österreichischen Gesandschaftssekretärs nur von geringer Bedeutung sein neben der wirkungsvollen Fürsprache des damaligen österreichischen Gesandten in Berlin, Graf Philipp Stadion, Diesem in erster Linie verdankte Gentz die Befreiung aus seiner unhaltbar gewordenen Stellung in Berlin¹), aber in seinem Kreise hat auch Wessenberg sicher eifrig für Gentz gewirkt. Etwa ein Jahr verkehrten die beiden Männer in Berlin miteinander, um dann erst im Sommer des Jahres 1803 sich in Wien wiederzusehen. Hier mag Gentz' gewinnende Persönlichkeit Wessenbergs zurückhaltende Skepsis, deren er sich angesichts des gesteigerten Selbstgefühles des grossen Publizisten nicht erwehren konnte, überwunden haben.2) Als Wessenberg im September 1803 Wien verliess, um in Frankfurt österreichischer Ministerresident zu werden, schrieb Gentz an den englischen Gesandten in Wien über den Verlust seines Freundes Wessenberg: Das ist einer der betrüblichsten Schläge, die mich noch treffen konnten!B) Ein lebhafter Briefwechsel, der schon während einer kurzen Abwesenheit Gentz' aus Wien eingesetzt hatte, wurde jetzt eifrig weitergesponnen, bis er im Jahre 1806 wieder ein-

¹⁾ Vgl. darüber die Briefe Gentz' an Stadion, die A. Fournier in den "Beiträgen zur neueren Geschichte Österreichs" Wien 1906 S. 84 ff. veröffentlicht hat.

³⁾ Vgl. das skeptische Urteil Wessenbergs über Gentz noch im Juni 1803 bei Arneth J. von Wessenberg I 57.

³⁾ Gentz an Paget Sept. 1803 Paget Papers. An Brinkmann schrieb Gentz am 29. Juni 1803: Wessenberg, mit dem ich viel lebe und sehr harmoniere, grüßt sie recht angelegentlich. (Brinkmann-Archiv Trolle—Ljungby).

schlief.1) Erst im Jahre 1809, als Wessenberg auf dem Berliner Gesandschaftsposten beim Ausbruch des nationalen Krieges gegen Napoleon ein erhöhte Bedeutung gewann, eröffnete Gentz die Korrespondenz wieder mit der Übersendung des von ihm verfassten Kriegsmanifestes. Die Kriegsereignisse, ein erneutes Zusammentreffen in Prag und die auch Wessenberg beschäftigenden schwierigen Finanzfragen der österreichischen Monarchie hielten den Briefwechsel bis zum Jahre 1810 in Gang, worauf er mit der Übersiedlung Wessenbergs auf den Münchner Gesandschaftsposten wieder aussetzte. Ein enger Verkehr begann dann wieder, als Wessenberg durch seine Sendung nach London im Frühjahre 1813, die England für einen allgemeinen Frieden gewinnen sollte, dem Zentrum der österreichischen Politik in Wien. in dem Gentz bald nach Metternichs Amtsantritt lebte und webte, näher trat. Allezeit fühlte sich Wessenberg in einer etwas gedrückten Stellung gegenüber dem glatten, kalten und geistvollen Diplomaten in Wien. Manches scharfe Wort der Kritik über Metternich mag zwischen Gentz und Wessenberg gefallen sein, als die Zeit des Wiener Kongresses sie wieder in engste Fühlung brachte. Denn auch Gentz, nachdem er begierig von dem Minister die Lehren praktischer, nüchterner Staatskunst eingesogen und dann mehr und mehr die "Porzellan-Natur" Metternichs 2), wie er sich einmal ausdrückte, in ihrer Stärke und Schwäche ganz aus der Nähe beobachtet und durchschaut hatte, war weit davon entfernt, ein blinder Bewunderer seines Gönners

¹⁾ A. Fournier hat den Briefwechsel Gentz-Wessenberg in dankenswerter Weise in einem Bändchen: Gentz und Wessenberg. Briefe des Ersteren an den Zweiten. Wien 1907 veröffentlicht. Leider waren keine Briefe der ersten Epoche mehr vorhanden. Um die Lebhaftigkeit des Briefwechsels während dieser ersten Epoche zu zeigen, gebe ich im Folgenden nach dem geschriebenen Briefregister Gentz' für die Jahre 1802—07 (durch die Güte des Grafen Prokesch-Osten aus dem Nachlasse P. Wittichens in meinem Besitz) die Daten der Briefe Gentz' an W.: 15., 16., 24., 25., 26., 27., 30. Juli, 2., 5., 8., 9., 11., 14., 17., 18., 19., 25. August, 21. September, 5., 19. Oktober, 2., 9., 22. November, 14. Dezember 1803; 22. Januar, 18. Juli, 26. September, 20., 24. Oktober, 1804; 15. Januar, 10. Juli, 20. August 1805; 25. Januar, 10. Oktober 1806; im Jahre 1807 ist kein Brief mehr verzeichnet.

²⁾ Am 27. Febr. 1805 schreibt Gentz an Brinkmann über Metternich: "Ich liebe ihn von ferne so lebhaft als wäre ich bei ihm; er ist eine treffliche Porzellan-Natur und dabei einer der ungewöhnlichsten Köpfe, die ich je fand. Daß er noch an die Spitze der Geschäfte zu stehen kommt, halte ich für gewiß, fürchte aber, es wird zu spät sein". Den merkwürdigen Ausdruck "Porzellan-Natur" braucht G. auch für die Frau von Berg und Gräfin Voß in Berlin: Es leben die Porzellan-Naturen! Mag doch auch alles Fayence und Töpfergeschirr nebst dem übrigen Kot, darüber zu Grunde gehen. An Brinkmann 18. Juli 1804 (Trolle Ljungby).

zu sein. Seine Kritik der Metternichschen Staatskunst brachte ihn nach den Befreiungskriegen längere Zeit in eine einflusslose Stellung. die seine offene Gegnerschaft gegen jede sinnlose Reaktion in Europa und seine lächelnde Skepsis gegenüber den religiösen Schwärmereien des Zaren Alexander nur verschlechtern konnte. Allmählich aber drängte sich in ihm die Überzeugung auf, dass das Gleichgewicht "nach der rationellen Seite" garnicht mehr bedroht sei, wie er bisher nicht mit Unrecht angenommen hatte. Die wachsende Agitation des Liberalismus schien ihm Gefahren heraufzubeschwören, wie sie in der vornapoleonischen Zeit Europa bedroht hatten. Damit lernte er erst recht die kluge Haltung Metternichs gegenüber Alexander I. würdigen. Die konservativ-christlichen Ideen einer heiligen Allianz entsprachen zwar so wenig den Gefühlen der Mehrzahl der deutschen Kämpfer wie der kalten politischen Berechnung des österreichischen Kabinetts, aber sie liessen sich vortrefflich zu einem wirksamen Auftreten gegen den inneren Feind verwerten, solange man Alexander in ihnen festhielt. Eug schloss sich Gentz jetzt wieder an Metternich an und wurde die Seele der einsetzenden Reaktionspolitik. Nicht dass er etwa das Metternichsche System ganz und unbesehen zu dem seinen gemacht hätte: "Mein System kommt nicht zur Sprache und kann nicht zur Sprache kommen. . . . Ich meine etwas anderes; was auf den hier betretenen Wegen geschieht oder nicht geschieht, achte ich nur insoferne, als es doch immer das Schicksal der Monarchie (die aber in keinem Falle zugrunde geht) berührt; meinem eigenen inneren Gang beibt es fremd" schrieb er aus Troppau an Pilat. Und kurz zuvor hatte er sich näher ausgesprochen: Durate et rebus vosmet servate secundis, das ist heute mein bester praktischer Wahlspruch. Ich stimme zu allem Guten und Gerechten; aber zuerst schaffe man mir die Carbonari, die deutschen, französischen, italienischen, englischen, spanischen Carbonari vom Halse: erst Freiheit (d. h. Sicherheit) für das Leben des Staates, dann Freiheit für die Kirche, dann Freiheit für Alle, die sie gebrauchen können. 1) Diese Bemerkung richtete sich zwar in erster Linie gegen den Übereifer der Pilat und Adam Müller, die von einer Wiederherstellung des mittelalterlichen katholischen Universalreiches alles Heil erwarteten, aber sie lässt doch weiter blicken. Das System Metternichs war das System der reinen Praxis, der - allerdings glänzenden - Routine. Gentz billigte es, weil er in diesem Zeitpunkte seinen Kampf gegen die politische Spekulation für notwendig hielt. Ehe man an Reformen dachte, sollte

¹⁾ Mendelsohn-Bartholdy, Gentz-Pilat I. 421 u. 444.

nach Gentz' Meinung der schleichenden Revolution auf den Kopf getreten und die monarchische Gewalt in ihrem ganzen Umfange in Europa behauptet und befestigt werden. Es sollte sich besonders in Deutschland nicht das französische Beispiel der allmählichen inneren Zersetzung der herrschenden Klassen und des schliesslichen wehrlosen Zurückweichens vor den in ein Bündnis mit den rohen Instinkten tretenden revolutionären Lehren wiederholen. diese Befestigung der Monarchie galt es dem Wirken der konservativen Kräfte, vor allem dem Katholizismus, freie Bahn zu schaffen. War dies erreicht und jede Überstürzung zum Alten oder Neuen verhindert, dann erst mochte man an einen langsamen systematischen Ausbau der Reformen gehen - nicht nach allgemeinen Lehrsätzen, sondern nach den Bedürfnissen, der Tradition und der Eigenart jedes Staates. Die direkte Revolution war dann überwunden; von dem, was sie an Gesundem und Zeitgemässem in sich trug, konnte danach so viel auf das Staatsleben, vor Allem auf die Verwaltung, übertragen werden, als sich mit dem Übergewicht der Monarchie in Europa vertrug. Aber das war schon kaum mehr österreichische Politik, es war europäische Politik, zu der Gentz immer wieder aus den engeren Grenzen der Interessen seiner Adoptivheimat hinauswanderte. Österreich allerdings übernahm jetzt aus Gründen der äusseren und inneren Politik die Führung in dem neu sich anspinnenden europäischen Kampfe. Der meisterhaften Kunst Metternichs war es gelungen, seinen Staat aus einer Situation, in der er nur noch mühsam seine Existenz fristete, zur Vormachtstellung in Europa zu erheben. Österreich hielt jetzt von der Mitte Europas das Übergewicht Russlands ab, so wie es vorher die Leitung des Kampfes gegen das Übergewicht Frankreichs übernommen hatte. Diese Vormachtstellung beruhte auf der Ablehnung jeglichen Paktirens mit den revolutionären Grundsätzen, auf der Zusammenfassung aller konservativen Elemente in Europa und dem Aufrechterhalten der Beschlüsse des Wiener Kongresses und der Friedensschlüsse in Paris. Wer diese mühseligen Kompromisse zwischen dem alten Europa und der Umwälzung der letzten Jahrzehnte angriff, der griff Österreichs Vormachtstellung an. Kam es zum Kampf für sie, so war Österreich wieder der gegebene Führer.

Die Angriffe von allen Seiten blieben nicht aus, insbesondere nicht in Deutschland, wo sich eine starke Unzufriedenheit mit den Ergebnissen der grossen Kämpfe zeigte. Hatte man in Wien in der ersten Sicherheit des errungenen Sieges zunächst die Errichtung gemässigter konstitutioneller Verfassungen in den deutschen Einzelstaaten nicht ungern gesehen, weil man durch diesen Ausbau des einzelstaatlichen Lebens den deutschen Einheitsgedanken zu paralysiren hoffte, so musste man bald erkennen, dass man sich mit seiner Zustimmung übereilt hatte1). Die europäische revolutionäre Propaganda hatte eine europäische Reaktion hervorgerufen. In dem grossen Kriege hatten sich scheinbar zwei feindliche Lager gegenüberstanden, das der vollendeten Revolution und das des alten Europa. Aber nur scheinbar. Die vornapelonischen revolutionären Ideen von der freien Selbstbestimmung der Völker, sie waren mit dem Emporkommen Napoleons nicht gestorben, wie man einst in manchem europäischen Kabinett gehofft hatte. Sie waren mit den französischen Heeren durch Europa gezogen und sie lebten in ihrem Mutterlande fort. Nur die eiserne Faust des Imperators hatte sie im Schach gehalten, bis auch er, nach seiner ersten ungeheuren Niederlage, ihnen Rechnung tragen musste. Freilich zu spät. Ihm dienten sie nicht mehr, wohl aber standen sie drüben in dem Lager der Verbündeten. Zum guten Teil mit denselben Waffen, mit denen sich einst Frankreich des alten Europas erwehrt hatte, schlug das alte Europa das napoleonische Frankreich, zerschlug es die grandiose Ausgeburt der Revolution, das napoleonischen Weltreich, zerschlug es die Herrschaft der hundert Tage. Gerade in dem nichtösterreichischen Deutschland hatten sich in schwerer Zeit die ursprünglich internationalen revolutionären Ideen eng verbunden mit dem nationalen Gedanken; gegen Despotie und gegen Fremdherrschaft, nicht gegen die Fremdherrschaft allein, gingen die gebildeten Schichten des deutschen Bürgertums in den Kampf, Während selbst die Russen von diesen Strömungen ergriffen waren, zog nur eine Macht aus reinem politischen Kalkül in den Krieg, Österreich, Seine entscheidende Stellung in dem grossen Jahre des ausbrechenden Kampfes gab ihm die Leitung des Krieges und gab ihm schliesslich den ausschlaggebenden

den Verfassungsfragen in den Jahren 1814:15 ist folgende Stelle aus einem Briefe Gentz' an Wessenberg aus Karlsruhe am 9. Dez. 1815 (Fournier a. a. O.): ,lls s'occupent à donner au pays une espèce de constitution. Je les ai fortement exhortés à persister dans ce projet, supposé toutefois qu'ils s'y prennent avec sagesse. On ne peut pas plus efficacement déjouer les novateurs et les intrigans qui élèveront leur voix à Frankfort qu'en favorisant tout ce que les Souverains entreprennent de leur propre chef pour contenter leurs sujets. C'est leur couper l'herbe sons les pieds. Et l'Etat de Bade est certainement un de ceux qu'ils regardent comme leur première proie. Diese Äusserung wird besonders interessant im Hinblick auf die von Meinecke klargelegten, von dem entgegengesetzten Standpunkt herkommenden Bestrebungen liberaler Politiker, Preussen von der Schaffung einer konstitutionellen Verfassung abzuhalten, damit es in Deutschland aufgehe. Hist. Ztschr. 97.



Einfluss in den Akten des Friedens. Den Interessen des österreichischen Kaiserstaates entsprechend wurde der zertrümmerte Bau des alten Europa neu eingerichtet. Im Interesse Österreichs wurde auch in dem Zeitalter der Kongresse der Krieg gegen die Revolution geführt; die Heilige Allianz war ein ausgezeichneter Deckmantel, den Alexander der österreichischen Interessenpolitik lieh.

Hatten die Regierungen sich nach allen den Mühsalen und Stürmen in ruhiger Arbeit wieder aufrichten und ihren Besitz nach so manchem Wechsel konsolidiren wollen, so mussten sie bald gewahr werden, dass der Kampf noch nicht zu Ende sei: an allen Ecken und Winkeln des alten europäischen Staatsgebäudes züngelten die revolutionären Flammen empor. Die deutsche Bundesverfassung hatte weder dem Liberalismus. wie man jetzt bescheiden nach spanischem Vorbild die revolutionären ldeen nannte, noch dem nationalen Einheitsgedanken Genüge getan: noch enger, ja unauflöslich verbanden sich beide. Man frug nicht lange, ob denn mehr hätte erreicht werden können, man fühlte sich nur betrogen und enttäuscht. Auf dem Schlachtfeld war Napoleon geschlagen, in den Geistern lebte er neu auf; die napoleonische Legende wurde der Ausdruck eines Bonopartismus ohne Bonoparte. Die harte Despotie des Tyrannen vergass man, nicht aber, dass er, der Erbe und Vollender der Revolution, das Alte und Morsche in Europa in Stücke geschlagen, dass er auf dem Boden der Revolution ein modernes Staatswesen zu schaffen verstanden hatte. Während die kleine Welt der arbeitenden Bevölkerung ihr Tageswerk aufnahm und den endlich errungenen Frieden über alles pries, verzehrte die gebildeten Schichten bald ein unruhiger Drang nach staatlicher Tätigkeit, nach Geltung im öffentlicheu Leben. Das war nicht mehr das literarische Geschlecht der alten Tage, das war ein Geschlecht, das in den öffentlichen Angelegenheiten seit den Tagen der Revolution sich bewegt hatte. Immer mehr bedrängte der süddeutsche Liberalismus die Regierungen, die bald ihre Zugeständnisse bereuten, immer heftiger kam die Unzufriedenheit auf den Universitäten, in der Presse und in Broschüren zu Tage. Und die schärfsten Angriffe trafen Österreich. Alle tadelnden Worte über Revolutionsangst und Dunkelmännerpolitik werden nicht darüber täuschen können, dass Metternich seine Zeit und die Interessen seines Staates sehr wohl verstand. Der Sieg der verbündeten nationalen und politischen Opposition bedrohten Österreichs Vormachtstellung, sie bedrohten sogar seine Grossmachtstellung. In das bunte Völkergemisch des Donaustaates brachten allein Absolutismus und katholische Religion Einheit. Die Ideen der freien Selbstbestimmung der Völker und der mit ihr verbundene nationale Gedanke erschütterten den österreichischen Staat nicht nur in seinem eigentlichen Staatsgebiet, sondern auch in seiner italienischen und deutschen Machtstellung; sie drohten, ihn einfach in seine einzelnen Bestandteile aufzulösen. Metternich kämpfte also für die Existenz seines Staates. Aber er unterlag. Die Zersplitterung Deutschlands, die von diesem Gesichtpunkte aus wahrlich mit Unrecht von dem damaligen Liberalismus beklagt worden ist, und die Unmöglichkeit, die europäischen Mächte auf die Dauer in den Dienst der Ziele und Bedürfnisse der österreichischen Machtpolitik zu stellen, haben seine Niederlage herbeigeführt.

Hier liegt zugleich die Tragik und der - vielleicht unvermeidliche - Grundfehler der österreichischen Politik und auch der Gentz'. Zulange hatte man in Europa und für Europa gekämpft, als dass man so leicht den Blick zurück in die Grenzen des heimischen Staates hätte bannen können. Auf dem breitem Boden von ganz Europa wurde der Kampf ausgetochten, so gebot es die Erinnerung der letzten Jahrzehnte, so gebot es Österreichs Stellung. Im Innern des Staates gab es genug zu tun, um eine volle staatsmännische Kraft in Anspruch zu nehmen, aber man hatte nicht Zeit, sich den inneren Geschäften zu widmen; galt es doch das Gespenst der internationalen Revolutionspropaganda zu bekämpfen. Die stille mühsame Arbeit, die damals in Preussen geleistet wurde, das allerdings mit den grossen europäischen Fragen noch nicht durch seine Lebensnerven verbunden war, sie ist in Österreich nicht geleistet worden. Die Verbindung altpreussischer Staatsgesinnung mit den gesunden Errungenschaften der neuen Zeit, sie machte Preussen zum Staat der Zukunft, während Österreich für die Gegenwart kämpfte. Bald hierhin, bald dorthin schlug das Wiener Kabinett und verschwendete die Kräfte, die es im Innern dringend gebrauchte. Man nahm die deutsche Bewegung ernster als sie damals noch war, weil man sie im grossen europäischen Zusammenhang betrachtete und nach der ganzen Stellung Österreichs auch betrachten musste. Als einen Tag "wichtiger als der bei Leipzig" bezeichnete Gentz in seinem Tagebuch den 14. Dezember 1819, dem man den ominösen Artikel 13 der Bundesverfassung über die deutschen ständischen Vertretungen erdrosselte, weil jetzt erst die "retrograde" Bewegung gesiegt zu haben, weil jetzt erst der Feind im eigenen Lager, der bei Leipzig Napoleon mit schlagen geholfen, die deutsche nationale Revolution in den letzten Zügen zu liegen Aber es war doch nur ein Teilsieg gewesen, dem man an einem Punkte des gewaltigen europäischen Schlachtfeldes errungen hatte, an anderen Punkten unterlag man, die Donaumonarchie verzehrte in diesem Kampfe ihre Kraft und blieb schliesslich doch nicht Siegerin. Die Vormachtstellung ging verloren, da sich die anderen Müchte auf ihre Interessen besannen und sich aus der österreichischen Umarmung lösten. Das Erbe der grossen Zeit war für Österreich zu gross und zu schwer gewesen.

Keineswegs ist Gentz von diesen Fehlern frei zu sprechen, wie schon angedeutet worden ist. Kaum gab es einen Staatsmann in Europa, der so mit Recht ein europäischer Staatsmann genannt werden konnte. Von seiner philosophischen Erziehung her hatte er den Blick ins Weite, den seine umfassenden geschichtlichen Studien, seine praktische Staatstätigkeit, von allem doktrinellen gereinigt hatten. Für Europa hatte er gegen Revolution und Universalmonarchie gekämpft; ganz Österreicher war er eigentlich nur, solange Österreich die Führung und Leitung der europäischen Gesamtinteressen innehatte. Seine Geistesart war nur zu geeignet, Metternich darin zu bestärken, dass er die Dinge immer im breitesten europäischen Rahmen ansah. Weiterblickend wie sein Meister hatte er seit dem Ausbruche des griechischen Aufstandes die düstersten Prophezeiungen über den Ausgang des grossen europäischen Kampfes ausgesprochen. Und als nun gar der russisch-türkische Krieg die Niederlage der türkenfreundlichen Stabilitätspolitik Österreichs besiegelte, die es an Finanz- und Heereskraft geschwächt, nicht mit den Waffen zu verfechten vermochte, da umwölkte sich auch die einst so heitere Stirn des optimistischen Staatskanzlers immer mehr. Die Julirevolution und ihre Folgen bedeuteten den Anfang vom Ende. Gentz aber rettete sich hinüber von dem toten Gleise auf die breite Bahn europäischer Gesamtpolitik. Während Metternich mit unfruchtbarer Klage die Ereignisse begleitete. heute mit dem Kriegsfeuer spielte und morgen die ganze revolutionäre Bewegung als Rauch und Dampf verhöhnte, bereitete sich Gentz zum weiteren Kampf für die monarchische Ordnung Europas vor. Er fand sich mit der neuen Tatsache des nicht mehr aufzuhaltenden Sieges des Repräsentativsystemes in Europa ab. Wie Österreich selbst sich freilich damit abfinden sollte, das hat er nicht mehr erwogen. Metternich beschuldigte ihn jetzt der Romantik, er hätte ihn vielmehr beschuldigen sollen, dass er nicht mehr rein österreichische Politik trieb. Metternich konnte für sich selbst in Anspruch nehmen, dass er allezeit jeder Romantik ferngeblieben sei. Wenn er aber jetzt sich immer noch darauf berief, dass er den Kampf "der Praxis gegen die Theorien" ausfechte1), so konnte man ihm entgegenhalten, dass angesichts

¹⁾ Metternich an Trautmannsdorff 15. Dezember 30. "La lutte, engagée aujourd'hui, plus on moins dans l'Europe entière, est une guerre ouverte entre

der zu Ungunsten Österreichs veränderten Weltlage allmählich seine Praxis zur Theorie geworden war. Einen Weg aus den Schwierigkeiten seines Staates heraus hat er so wenig gefunden, wie später andere Männer, die damals sein System nicht billigten, wie auch Wessenberg, der Minister des Jahres 1848.

Zwischen Wessenberg und Gentz waren die Beziehungen seit den Tagen der Kongresse unterbrochen. Wessenberg war bis 1820 bei der Territorialkommission in Frankfurt beschäftigt und dann zur Disposition gestellt, also seit dem Wiener Kongresse aus der österreichischen Hauptstadt entfernt. Trotz anfänglicher Billigung der Karlsbader Beschlüsse hielt er bald mit einer scharfen Kritik der Wiener Politik nicht zurück1). Ein Nichtösterreicher von Geburt, wie auch Gentz, huldigte er Zeit seines Lebens einem gemässigten Liberalismus, der sich mit einer starken Bewunderung für Napoleon verband. Da zwischen ihm und Gentz keine Aussprache mehr stattfand und Gentz nach Aussen hin als der geschworene Vertreter des Systemes Metternichs erschien, so hatte sich Wessenberg auch von ihm allmählich abgewandt. Jetzt aber nach der Julirevolution trafen sie sich wieder. Eifrig verteidigte Gentz in Wien seinen alten Freund, der als österreichischer Bevollmächtigter in London den jungen belgischen Staat auf die Füsse stellen half, sehr zur Unzufriedenheit Metternichs und seines kaiserlichen Herrn. Erst der Tod Gentz' zerriss die neu angeknüpften Beziehungen 2).

²⁾ Im August 1830 traf Gentz wieder mit Wessenberg zusammen, der aus Prag zu einem Besuch Metternichs auf Schloss Königswart eintraf (5. Aug.). Als W. vor seiner Mission nach London im Oktober 1830 in Pressburg weilte, scheint kein näherer Verkehr zwischen Gentz und Wessenberg stattgefunden zu haben, wenigstens enthält das Tagebuch Gentz' (ungedruckt; durch die Güte des Grafen Prokesch-Osten aus dem Nachlass P. Wittichens in meinem Besitz) nur beiläufig einmal Wessenbergs Namen. Eine finanzielle Unterstützung durch England hatte Gentz schon im Oktober 1830 bei Lord Cowley, dem englischen Gesandten in Wien, angeregt. Sie ergab 3000 fl. für Gentz, die er am 1. Dezember erhielt, bewilligt noch von dem Mintsterium Wellington. Seine wachsenden Geldnöte, die ihn zwangen, selbst sein Silbergeschirr bei Rothschild zu versetzen und ihn gleichzeitig in Petersburg, Berlin und Karlsruhe über Unterstützungen unterhandeln liessen, haben ihn dann jedenfalls zu einem neuen aussichtslosen Versuch geführt, von dem Ministerium Palmerston Geld zu erhalten. Ausser durch Lord Cowley, den er stets mit den neuesten Nachrichten versah, betrieb er dieses Geschäft mit Wessenberg. Ein darauf bezüglicher Brief mag wohl der am 10. Februar 1831 abgegangene sein, es ist dies der einzige, der vor



les théories et la saine pratique, entre des prétentions et les faits, entre les causes et les suites prévues. Aus Metternichs Nachgel. Papieren V S. 75.

¹⁾ Vgl. Arneth, J. von Wessenberg II., 83 ff.

Trotz der scheinbaren Wandlungen konnte Gentz von sich sagen. dass er seit seiner Bekehrung durch den grossen Engländer Burke allezeit seinen Grundanschauungen treu geblieben sei; nur hatte sich bei ihm die Richtung auf das Praktische, das Mögliche, das Erreichbare mehr und mehr verstärkt. Immer heftiger wird seine Abneigung gegen jeden Doktrinarismus, mag er nun von rechts oder links kommen, immer deutlicher tritt seine auf Gleichgewicht hinarbeitende Natur hervor, die sich gegen jedes Übermass mit nüchterner Schärfe und Klarheit wendet. Ganz verfehlt wäre es anzunehmen. er habe, weil er die neue Zeit verstand, das, was er zur Zeit der Kongresse geleistet, etwa in dieser späteren Epoche bereut oder missbilligt. Im Gegenteil1). Er bekannte sich zwar als geschlagen, aber er nahm aus dieser Niederlage nur die Lehre, dass die Politik des konservativen Widerstandes gegen das Prinzip der Volkssouveränität auf einem anderen Felde weiterzuführen sei. Was er in ruhigen Stunden, wenn der Kampf ihn nicht fortriss, über das Leben des Staates und seine Bedingungen gedacht, das hat Wessenberg in seiner Skizze im Wesentlichen richtig dargelegt.

Für die Herausgabe des Wessenbergschen Schriftchens²) müssen drei verschiedenen Lesarten berücksichtigt werden. In seinem Studienheft aus dem Jahre 1842 hat Wessenberg offenbar angeregt durch Schlesiers Sammlung der Schriften und Briefe Gentz' die erste Aufzeichnung seiner Skizze vorgenommen. Mit manchen, z. T. recht interessanten Korrekturen, Kürzungen und Erläuterungen liess er es etwa im nächsten Jahre als Manuskript zur Verteilung an Freunde drucken.

dem von Fournier a. a. O. veröffentlichten Brief über die Geldangelegenheit vom 1. Mai 1831, in dem Tagebuch aufgezeichnet ist. Am 14. März hatte Cowley ihm wieder Hoffnungen auf Geldunterstützung gemacht, am 27. Mai erhielt er 1500 fl. von Cowley ausgezahlt. Am 10. Mai ist noch ein Brief an W. im Tagebuch verzeichnet.

¹⁾ In seinem Tagebuch findet sich z. B. neben einer Bemerkung wie die vom 23. Juni 1831: ,Von 4—8 anhaltend beschäftigt mit der Lektüre des aus Stuttgart eingesandten Buches: Briefwechsel zweier Deutschen, welches in Berlin denunziert werden sollte, worüber ich aber ein ganz anderes Urteil fällte, am 24. November 1831 folgende Aufzeichnung: Ich beschäftigte mich mit Lektüre mehrerer vortrefflichen Arbeiten über die deutschen Angelegenheiten, die ich in den Jahren 1819—22 verfertigt hatte, und in welchen ich mir selbst sehr wohl gefiel.

²) Ein Handexemplar des Druckes mit W's Korektoren, sein Studienheft vom Jahre 1842 und die handschriftlichen Zusätze ekktoren, sein Studienheft vom Jahre 1842 und die handschriftlichen Zusätze ekktoren, mit das k. k. Haus-, Hof- u. Staats-Archiv zu Wien freundlichst zugän El hit gemacht.

Mitteilungen XXVIII.

In die Exemplare, die er selbst behielt, trug er dann, im Laufe der Jahre noch stilistische und sachliche Verbesserungen ein. Die Mehrzahl der stilistischen Korrekturen habe ich einfach übernommen, Zusätze und Streichungen sind angemerkt und an den entsprechenden Stellen die erste Fassung des Studienheftes, so weit sie von Interesse ist, beigefügt. Die Studienheftlesart bezeichne ich mit A, die des Druckes mit B, die der späteren Änderungen mit C. Endlich hat Wessenberg auch noch in einem ausführlichen Zusatz zu seinem Druckheftchen sich über Einzelheiten aus Gentz' Leben näher ausgelassen. Diesen zusammenhängenden Zusatzartikel drucke ich nach dem Manuskript im Anschluss an die Skizze ab. Leider machte Wessenbergs Handschrift es unmöglich, das Ganze fehlerlos zu entziffern.

Arneth hat in seiner Wessenbergbiographie II 191 ff. einzelne Stücke der Skizze über Gentz nach C benutzt und in der Übersetzung mitgeteilt. Das Datum 1834, das Wessenberg auf seine Exemplare des Druckes schrieb, beruht unzweifelhaft auf einem Irrtum angesichts der Zitate aus dem 1840 erschienen Band Schlesiers (S. 646 A. 1) die auch A enthält, oder bedeutet vielleicht den Beginn seiner Beschäftigung mit der Abfassung einer Skizze über Gentz. Druckfehlerverbesserungen habe ich stillschweigend vorgenommen.

Frédéric de Gentz.

Frédéric de Geutz a brillé au premier rang comme publiciste; il était peut-être encore plus remarquable comme écrivain. La prose des cabinets n'eut jamais une plume plus éloquente à son service. A beaucoup de savoir, à des vastes connaissances Monsieur de Gentz réunissait une grande sagacité d'esprit, une grande facilité de travail, une rare aptitude aux affaires. Tant de qualités distinguées semblaient l'appeler à jouer un rôle important à une époque riche en crises et en événements, où le besoin d'hommes superieurs se faisait vivement sentir. Un seul défaut s'y opposait. Un goût funeste pour la dépense, qui le mit constamment aux prises avec ses besoins, l'empêcha toute sa vie d'arriver à un état d'indépendance. Il lui manquait cette force de caractère qu'on appelle le courage moral, qui seul triomphe des vanités et des misères humaines et sans lequel la plus belle vie reste imparfaite¹).

Monsieur de Gentz a parlé un langage nouveau en Allemagne. L'éclat et l'énergie de son style ont fait époque dans la littérature de ce pays même lorsque ses plus grandes notabilités brillaient de toute leur gloire. Il y avait dans ses expressions, dans l'arrangement de ses phrases, dans le choix de ses images une pompe, une solemnité, enfin une chaleur à laquelle on n'était point habitué dans la patrie des Mascovius et des Pütter.



¹⁾ Dieser Satz nach der Lesart von C.

On peut dire qu'il a créé pour les publicistes une prose nouvelle. Monsieur de Gentz a été le rédacteur par excellence des manifestes contre la France et des protocoles des puissances réunies en congrès. Nourri d'études profondes en fait d'histoire de droit public et d'économie polilitique, possédant avec cela un rare talent d'analyse et ce coup d'oeil, qui embrasse et resume à la fois tous les points importants d'une question, il sut imprimer à ses écrits un caractère de grandeur, qui parfois rappelle les ouvrages classiques de l'antiquité. Burke s'estima heureux d'avoir rencontré dans Monsieur de Gentz un traducteur aussi éloquent que lui-même. Son essai sur Marie Stuart avait laissé deviner son talent comme historien. Cependant son esprit, la verve et l'originalité de son esprit, ne se manifestent nulle part d'avantage que dans sa correspondance. Attrayantes par une imagination brillante, par l'abondance des idées, par une rare hardiesse de style et par un fond inépuisable de ce que les Anglais entendent par humor , ses lettres valent peut-être ses meilleurs ouvrages. Peu d'hommes ont su comme lui causer avec la plume. C'est dans ses lettres que Mr. de Gentz montrait ce et tout ce qu'il était, avec toute la richesse et la mobilité de son esprit, avec tout l'abandon de son coeur, avec toutes ses faiblesses et ses bonnes qualités1). Un choix qui en serait fait avec discernement formerait à coup sûr le livre à la fois le plus curieux et le plus piquant que possède la littérature allemande. Le petit nombre qui en a été publié ne laisse aucun doute à cet égard 2). Monsieur de Gentz tenait un journal exact de ses lectures et de ses études; ce journal offrirait, s'il s'était trouvé complet parmi ses papiers, la revue la plus spirituelle de la littérature contemporaine. Mieux que tout autre il aurait été à même d'écrire les mémoires de son temps. Le récit qu'il a fait de son séjour au quartier général prussien en 1806 immédiatement avant la bataille décisive de Jena est un échantillon remarquable de son talent dans ce genre 3). Il avait aussi rédigé avec beaucoup de soin un journal de ce qui s'était passé au Congrès de Vienne, ouvrage, qui, s'il avait osé le publier, aurait fait sa fortune. Il était sans doute bien autrement intéressant que celui de l'abbé de Pradt, qui a été payé par l'éditeur soixante mille francs. Monsieur de Gentz, craignant, à ce qu'il parait, qu'il (ne) pût compromettre certaines personnes, livra, dit-on, peu de temps avant sa mort, son travail aux flammes 4). La perte en est peut-être tout aussi regrettable que celle des livres perdus de l'histoire de Tite-Live.

Quant à ses principes politiques que ses détracteurs ont cherché à rendre suspects, l'auteur de cette faible esquisse ose affirmer qu'ils ont été invariablement monarchiques, ce qui ne veut pas dire que Monsieur de Gentz n'ait eu des vues très libérales par rapport aux réformes reclamées par le temps et les progrès de la civilisation. La révolution

¹⁾ Der letzte Satz Zusatz nach C.

²⁾ In B folgt hier: La richesse et la mobilité de son esprit, s'y montrent avec un abandon plein de charme et d'intérêt.

³⁾ W. las das berühmte "Journal" Gentz' in Schlesiers Ausgabe: Mémoires et lettres du chevalier de Gentz. Stuttgart 1841.

⁴⁾ Dem widerspricht die Erzählung Gentz' in den Tagebüchern I. 280. de Pradt's Werk Du congrès de Vienne erschien 1815 in Paris.

française à son début lui avait souri comme à bien d'autres, mais il se rangea bientôt du côté de ceux, qui s'effrayèrent de ses progrès 1). Accusé d'absolutisme par les exagérés de la nouvelle école il mourut à Vienne avec la réputation d'un homme peu content de l'état des choses tel qu'il existait alors. Le fait est que ses vues de reforme portaient moins sur la hiérarchie sociale que sur l'administration, objet principal de ses méditations. Regardant le système représentatif comme une théorie encore loin d'être assise sur des bases bien déterminées, et dont l'application dans l'étendue 2), qu'on a voulu lui donner dans les derniers temps, lui paraissait intempestive si-non dangereuse, il mettait en première ligne des bases fondamentales d'un état un pouvoir fortement constitué, qui fut à même de maintenir en toute occasion la paix intérieure, première condition de la prospérité nationale, qui doit être le but de toute constitution et de tout gouvernement. La véritable garantie contre le despotisme, contre le pouvoir arbitraire, la seule, à laquelle les peuples osent raisonnablement prétendre, se trouvait selon lui dans la parfaite égalité devant la loi, dans l'égale repartition des impôts et dans l'indépendance des tribunaux. Il n'aurait désiré une représentation nationale que 8) comme moyen d'affermir le crédit public, voulant réserver au gouvernement dans toute sa plénitude l'initiative dans la législation, et le pouvoir exécutif le plus étendu possible. Tel me parait être le résumé des croyances politiques de l'homme qui a si sévérement censuré la révolution française et qui d'ailleurs est resté personellement toujours étranger à tout mouvement politique.

Monsieur de Gentz avait des connaissances très étendues en matières d'économie politique. Il avait fait une étude particulière de la puissance du crédit 4). Eblour par le succès momentané du système de Monsieur Pitt il épousa en partie les erreurs et les illusions de ce grand homme d'état, et partagea long-temps l'antipathie des économistes anglais pour le nouveau système d'administration en France, dont il reconnut cependant plus tard la grande supériorité⁵).

En matière de religion Monsieur de Gentz, bien que membre de l'église protestante inclinait visiblement au catholicisme, non à ce que je crois par un sentiment de piété, mais parceque la religion romaine

¹⁾ Der letzte Satz Zusatz nach C.

²⁾ In A lautet das Folgende: que voulaient lui donner les novateurs du 19 me siècle ne lui paraissait pas conforme ni aux moeurs ni aux besoins de son temps. Ennemi décidé de toute révolution, il ne voyait de salut pour les peuples que dans un pouvoir fortement constitué et peu gêné dans le développement des ressources et des forces nationales. La véritable garantie contre le despotisme se trouvait à ses yeux dans l'égalité devant la loi, l'indépendance des tribunaux et un budget bien ordonné rendu public. Une représentation nationale ne lui paraissait vraiment utile que pour le contrôle en matière d'impôt et pour affermir de son autorité le crédit public.

³⁾ In B folgt hier: pour contrôler le budget et.
4) In B folgt hier: Un de ses thèmes favoris était l'usage du papier monnaie dont il exagérait peut-être les avantages.

⁵⁾ Für die Anerkennung, die Gentz nach den Befreiungskriegen dem französischen Administrationstalent zollte vgl. Fournier, Gentz-Wessenberg Briefe S. 100 u. 107.

était à ses yeux basée sur des croyances plus positives que celle fondée par Luther et les autres réformateurs. Il préférait aussi la pompe du culte catholique à la monotonie psalmodique du culte protestante dont la trop grande simplicité lui paraissait peu propre à électriser des hommes sensuels. Il révait une philosophie toute chrétienne regardant le schisme qui déchira l'église dans le quinzième siècle comme le plus grand malheur qu'ait pu éprouver l'ordre social, et faisait comme Leibnitz et Bossuet des voeux sincères pour une nouvelle fusion des différentes communions en une seule¹).

Dans sa vie privée Monsieur de Gentz déployait des qualités infininement aimables. Tout le monde est d'accord sur la bienveillance de son caractère, sur son empressement d'être utile aux personnes qui réclamaient son appui, et la constance dans son attachement pour ses amis. Son genre d'esprit ne (se) prétait pas à l'intrigue aussi peu que la bonté de son coeur. En relation avec les hommes les plus éminents de son temps, recherché et choyé par ce que la société avait de plus distingué dans les deux sexes il n'en conservait pas moins toujours également pour tout le monde les manières les plus prévenantes et les plus affables, exemptes de fierté et de dédain, ne faisant valoir la supériorité de son esprit qu'avec tous les ménagements possibles pour le grand nombre de personnes qui n'étaient pas à sa hauteur. Sa conversation chaleureuse et pleine d'abandon avait un charme tout particulier; peu d'hommes l'ont égalé par la richesse des images, par l'heureux choix des expressions, par la facilité des transitions, enfin par le son harmonieux et l'entraînement de la parole. Il etait impossible de ne pas l'écouter avec plaisir. Tout coulait chez lui de source sans efforts comme sans prétention 2). Il avait peut-être encore plus le besoin de se faire des amis que celui de briller, et plus d'une fois j'ai été témoin des efforts qu'il fit pour appauvrir ses idées afin de se mettre au niveau des hommes médiocres qu'il craignait de blesser ou d'intimider par l'éclat de son talent.

Si l'on peut reprocher à Monsieur de Gentz une certaine faiblesse dans le caractère il est également juste de remarquer, qu'il ne manquait ni de fermeté ni de persévérance toutes les fois qu'il s'agissait de défendre un principe ou la cause qu'il avait embrassée. La lettre qu'il adressa au célèbre historien, Jean Müller, longtemps son ami, lorsque celui-ci fasciné par l'éclat du héros du jour accepta de ses mains une place de ministre dans le nouveau royaume de Westphalie, est un docu-

¹⁾ Die ganze Stelle aus B: A etwa gleichlautend: C korrigiert dagegen: quoique resté fidèle jusqu'à sa mort à l'églisè protestante, dans laquelle il fut élévé il n'en accordait pas moins au catholicisme l'avantage d'une plus grande unité et trouvait son culte plus propre à agir sur la masse des hommes. Regardant d'ailleurs le schisme..... il faisait avec Leibnitz..... Über die Stellung Gentz' zum Katholizismus werde ich mich anderwärts äussern.

²⁾ Von , chaleureuse et pleine an bis , prétention nach C. Auf einem Studienzettel hat W. aufgeschrieben in deutscher Sprache: Gentz sprach mit Eifer und Wärme, mit Scharfsinn und Fülle, und ein solcher Wohlklang, ein solches Wogen der Worte, eine solche Fülle glücklicher Ausdrücke, guter Zusammenfügungen, leichter Übergänge, ein solches wirkliches Einnehmen und Bereden ist (wohl selten vorgekommen). Die Stelle stammt mit Ausnahme des Eingeklammerten aus Varnhagen, Denkwürdigkeiten VIII, 584.

ment remarquable à cet égard*). Cette lettre, véritable anathème, qui rappelle la fameuse apostrophe que Burke lança en plein parlament contre son ancien ami Fox à cause de la sympathie, que celui-ci avait manifestée pour la révolution française, suffirait pour assurer à Monsieur de Gentz une place honorable dans l'histoire de son temps, comme la seule préface de son ouvrage sur l'équilibre politique suffirait pour lui en garantir une très éminente comme écrivain**). On ne saurait toute-fois nier que la chaleur, avec laquelle il épousait une opinion, le rendait parfois injuste envers ceux qui n'abondaient pas dans son sens, ou ne se montraient pas disposés à lui accorder de prime abord leur confiance. Cette injustice se manifesta nommément envers un prince, dont il ne pouvait méconnaître le mérite, et qui peut-être n'avait d'autre défaut que celui de ne lui avoir pas fait d'avances. Les évenements ont prouvé que la portée d'esprit de ce prince allait plus loin que celle des faiseurs politiques qui ont osé le critiquer***). Monsieur de Gentz regretta plus tard sincèrement l'incongruité commise envers un personnage aussi illustre dont il aurait été fier d'obtenir le moindre suffrage.

Cé qui a fait principalement le malheur de cet homme brillant, c'était, comme je l'ai remarqué plus haut, le besoin continuel d'argent. Ainsi que Mirabeau, avec lequel du reste je suis loin de vouloir le comparer ni en bien ni en mal, il n'aimait l'argent que pour le dépenser****). Son bonheur aurait été de pouvoir en jeter à pleines mains. Il avait la faiblesse de croire que pour paraître homme comme il faut dans le monde il fallait mener un certain train et les airs de grand seigneur avaient beaucoup d'attrait pour lui. Cette faiblesse gâta toute sa vie. Il se sentait profondément malheureux au milieu des embarras qu'il se créait lui-même et je ne doute pas que le chagrin qu'il en éprouvait abrègea ses jours.

Monsieur de Gentz a été incontestablement une des grandes capacités de son temps. Les hommes d'état de presque tous les pays l'ont honoré de leur leur bienveillance et de leur estime. Sa plume a été d'un grand se-

****) Le prince A. d'Arenberg, longtemps l'ami de Mirabean, disait de lui, qu'il aurait été indubitablement un grand homme s'il avait su vivre avec trois mille écus de rente.

^{*)} Cette lettre datée de Prague du 24. Février 1807 se trouve dans la collection des oeuvres inédits de Monsieur de Gentz publiée par Monsieur Schlesier. (Der Brief ist vom 27. Februar. Vgl. Schlesier IV, 269. A. d. H.)

**) Ancillon regardait cette préface comme l'ouvrage le plus parfait du célèbre

^{**)} Ancillon regardait cette préface comme l'ouvrage le plus parfait du célèbre publiciste, ouvrage disait-il, où cet écrivain s'est surpassé lui-même, le sujet, le moment l'avaient inspiré, la tristesse profonde et sublime qu'inspirent les malheurs publics inondait son âme et lui prêtait une éloquence digne des prophètes.

^{***)} Voir la correspondance de Monsieur de Gentz avec Jean Müller en 1805, où il déclame contre l'archiduc Charles qui ne voulait pas épouser la haine des salons de Vienne contre le héros du jour au point de compromettre la monarchie dans une guerre intempestive qui n'offrait aucune chance de succès. (Von Gentz' Zurücknahme seines ungünstigen Urteils über den Erzherzog Karl ist nichts Näheres bekannt. Sie ist recht unwahrscheinlich und dürfte sich wohl nur auf Einzelheiten bezogen haben. Bemerkenswert ist, dass Gentz in einem der kürzlich von Fournier herausgegebenen Briefe an Stadion erzählt, der Erzherzog Karl habe den ersten Bericht an den Kaiser über die Aufnahme Gentz' in den österreichischen Staatsdienst gemacht. a. a. O. S. 91. A. d. H.)

****) Le prince A. d'Arenberg, longtemps l'ami de Mirabean, disait de lui,

cours dans plus d'un moment difficile et l'on ne saurait dire qu'il en fut récompensé, au moins ostensiblement, outre mesure. Employé au delà de trente ans dans la diplomatie autrichienne il n'y parvint même pas à obtenir le grade d'un conseiller d'état*). Sans vouloir pénétrer les raisons qui empechèrent son avancement, on ne peut disconvenir, qu'il v avait quelque chose d'humiliant dans l'attitude subalterne où se trouvait retenue une si haute intelligence 1). Monsieur de Gentz n'en resta pas moins attaché au pays qu'il avait adopté comme sa seconde patrie; mais contrarié dans son ambition qui, il faut avouer, n'était pas démesurée, blessé de différentes manières dans son amour-propre, tourmenté par ses besoins, dégoûté enfin d'un monde, qui ne lui offrait plus de ressources il chercha une dernière consolation dans les bras d'une danseuse, qui sut répandre sur cette vie, qui allait s'éteindre, encore une illusion de bonheur. La passion, qu'il conçut pour cette personne, jeune et jolie, devenue célèbre par son talent, Mademoiselle Fanny Elsler, allait jusqu'au délire, mais ajoutée à tant d'autres agitations elle dut hâter sa fin. Il la vit approcher avec calme et avec une résignation d'autant plus remarquable que toute sa vie il en avait eu une sainte peur 2). Il était dans sa soixante — neuvième année, lorsque la mort ferma sur lui ses portes d'airain. C'était le 9 de Juin en 1832**). Le souvenir de ses faiblesses n'a empêché, qu'il fut vivement regretté par ceux, qui ont été à même d'apprécier la supériorité de son esprit et les qualités distinguées de son coeur. Comme écrivain sa perte a été généralement regardée comme irréparable 3).

Addition à l'article Gentz.

"V. Pag. 12 de l'esquisse biographique" steht über dem Zusatzartikel, doch lässt er sich dort (in diesem Druck etwa S. 646) nicht einschieben. Den

**) Il a été enterré dans le cimetière du village de Waehring près de Vienne ou il passait habituellement ses étés au milieu de ses parterres de fleurs. Un modeste monument indique la place où repose le célèbre publiciste.

1) A lässt hier folgen: Gentz n'eut jamais une sphère d'activité nettement

déterminée; on semblait redouter l'ascendant de son talent.

") Die ganze Stelle über die Liebe Gentz' zu F. E. von dégoûté — sainte peur nach C, unter Weglassung einer ähnlichen Anmerkung aus B. In A findet sich bei 'dansense" folgende Anmerkung: 'Il s'imaginait positivement d'en être aimé, vide Liebesbriefe an eine Bühnenkünstlerin von einem hochgestellten Hause. Berlin 1841 bei Th. Bade". Gentz hatte alle Ursache, sich geliebt zu glauben. Das von W. angeführte Werk ist mir nicht zugänglich.

glauben. Das von vr. angeleiner ist die 3) Den letzten Satz add. C. Das Werk über Ritt's Finanzsystem ist die Übersetzung und Broschürenausgabe der Artikel angeleine historischen Journal über die englischen Finanzen.

^{*)} Monsieur de Gentz débuta au service de Prusse qu'il quitta en 1802 pour celui d'Autriche dans l'espoir d'y trouver un sphère d'activité plus conforme à ses vues, L'empereur avait beaucoup goûté ses ouvrages sur la révolution française. Avant de se rendre à Vienne il visita l'Angleterre où il trouva l'accueil le plus distingué. Un ouvrage qu'il venait de publier sur l'état des finances de l'Angleterre, habile apologie du fameux système de Monsieur Pitt lui valut outre des grandes éloges une pension, que malheureusement sa constante pénurie l'engagea bientôt à capitaliser. M. de Gentz conserva toujours un grand attachement pour son pays natal, la Prusse. Ses idées de politique extérieure étaient toutes basées sur l'alliance de ce pays avec l'Autriche⁴).

Beginn dieses Zusatzartikels lasse ich weg, da er über Gentz' Tätigkeit in Preussen teils unerhebliche, teils irrtümliche Daten enthält.

Bientôt sa plume prit un plus hardi essor dans un journal historique qu'il publia durant les années 1799-1800 remarquable par plusieurs articles judicieux sur la révolution française; mais c'est surtout son commentaire du fameux ouvrage de Mr. de Hauterive publié par ordre du nouveau chef de la république française intitulé: la France en l'an VIII 1) - qu'on put regarder comme l'introduction au gouvernement impérial, qui le plaça sur le premier rang des publicistes. Toutes ces gloires, tous ces succés n'ajoutèrent guère à ses moyens d'existence. Les modiques appointements et les non moins modiques honoraires, que lui accordaient les éditeurs de ses ouvrages, étaient loin de suffire à ses besoins, qui allaient toujours en augmentants. Divorcé d'une jeune épouse, fille d'un homme très éstimé en Prusse, Mr. de Gilly, il se prit d'une passion malheureuse pour une actrice, qui plus tard eut beaucoup de vogue, Mlle. Eigensatz, et qui lui fit payer cher les assiduités, auxquelles elle n'attachait d'ailleurs à ce qu'on disait (que) peu de prix. Il s'était lancé alors (1801) dans les cercles les plus élégants de la diplomatie, fréquentant en même temps certaine coterie moitié blue-stocking, moitié galante, où dominaient quelques célébrités judaiques et où se rencontraient des hommes renommés par leur esprit et leurs bonnes aventures tels que le Prince Louis de Prusse, le Comte Alexandre de Tilly, Mr. de Gualtieri et autres2). Les embarras, qui résultèrent de ce train de vie l'engageæint à chercher meilleure fortune dans un autre pays que la Prusse. L'acceuil, qu'il trouva dans la maison de l'envoyé d'Autriche le détermina à se tourner vers ce pays; [il s'y trouva en parti engagé par un incident.] 3). L'empereur d'Autriche avait fort goûté son journal historique mentionné plus haut et avait chargé le B. de Wessenberg faisant partie de la légation à Berlin lors qu'il partit pour cette ville 4) d'exprimer à Mr. de Gentz la satisfaction qu'il avait éprouvée en lisant ses articles sur la révolution française. C'était un motif de plus pour l'auteur à entrevoir un avenir au service de ce souverain (1801). Le Comte de Stadion et le B. de Wessenberg s'intéressèrent particulièrement en sa faveur. Il n'avait d'abord été question que de l'employer comme publiciste. Au commencement de l'année 1803 il fut nommé conseiller aulique impérial avec un traitement de 4000 fl. (10000 fr.) et attaché au ministre des affaires étrangères. Avant de se rendre à Vienne il fit un voyage en Angleterre où il se fit devancer par une habile apologie du système financier de Mr. Pitt, qui lui prépara le plus brillant acceuil. Il receuillit de ce voyage une pension de plusieurs cent livres sterling, qu'il ne tarda pas de capitaliser et malheureusement de ne dissiper que trop vite⁵). Economiser était toujours la dernière de ses forces.

⁴⁾ Am 17. August 1801 traf W. in Berlin ein. Arneth. I, 48.
5) Der Vorwurt ist ungerecht. G. hat mit dem englischen Geld einen Teil einer Berliner Schulden bezahlt.



^{1) (}Hauterive) De l'état de la France à la fin de l'an VIII. Das Buch erschien i. J. 1800. Gentz' Gegenschrift (1801): Von dem politischen Zustand von Europa vor und nach der französischen Revolution.

^{:)} Der Kreis der Rahel. Über die einzelnen Personen vgl. Varnhagen's Galerie von Bildnissen aus Rahel's Umgang.

a) Im Manuskript durchgestrichen und unleserlich verbessert.

L'année 1805 le trouva du parti de la guerre en opposition à celui de l'Archiduc Charles, qui crut la lutte trop inégale surtout si l'on voulait attaquer l'empereur Napoléon par deux points éloignés l'un de l'autre 1). Mis hors d'activité momentanément il passa l'hiver de 1805 à 1806 à Dresde 2). La guerre ayant éclatée entre la France et la Prusse il fut invité par le ministre de cette dernière puissance, le Comte de Haugwitz, à formuler un manifeste contre le héros d'Austerlitz. Il se rendit à cet effet au quartier général prussien à Erfurt, où il fut singulièrement désappointé par le peu d'accord, qu'il y rencontra parmi ceux qui y dirigeaient les affaires. Le récit connu qu'il fit de son séjour à ce quartier général est peut-être le document le plus curieux de l'époque. Quant à ce manifeste il le trouva dejà tout fait par le conseiller Lombard. Cédant aux instances du Ministre prussien il ne fit que le traduire et le modifier dans un sens moins hostile. Rappelé plus tard à Vienne il fut chargé de la rédaction du manifeste, par lequel le gouvernement autrichien annonça en 1809 sa nouvelle rupture avec la France. Aprés la retraite du Comte de Stadion il se retira pour quelque temps à Prague et profita de ce loisir de volontaire pour s'y vouer de nouveau à des études serieuses.

Une nouvelle perspective d'activité se présenta pour lui lors de la guerre de Russie et de la grande coalition contre l'homme, dont l'ambition infatigable avait réussi à soulever toute l'Europe contre lui. Le Congrès de Vienne fut l'époque la plus féconde pour Mr. de Gentz en vérité en cadeaux et en décorations. On lui a toutefois attribué une beaucoup trop grande part à la soi-disante réorganisation politique de l'Europe, dont l'acte du Congrès comprend les dispositions. Le fait est qu'à son grand regret il n'eut aucune part aux conferences des cinq grandes puissances, où se traitaient principalement les dispositions territoriales; il y avait telle puissance, qui se refusait de l'v admettre 3) et ce fut le baron de Wacken, qui fut chargé dans ces conférenes de la rédaction du protocol également savant publiciste et d'une discrétion à toute épreuve. Mr. de Gentz fut chargé de la rédaction des protocoles des affaires allemandes et de plusieurs autres non moins importantes. Il fut nommé corjointement avec le baron de W.(acken) pour mettre la dernière main à l'acte final du congrès, qui jusqu'à présent a réglé la politique européenne. Ou lui attribus faussement la rédaction de la fameuse déclaration, qui mit au ban l'empereur Napoléon lors de sa rentrée en France. La premieré rédaction de cet acte mémorable appartenait à Mr. de Talleyrand, qui pour déguiser le secret de sa pensée, sut en outrer la dureté des

¹⁾ In Deutschland und Italien.

²) In den ersten Tagen des Januar 1806 begab sich Gentz erst nach Dresden und blieb dort, bis er im Oktober nach Erfurt reiste.

³⁾ W. versteht unter , conférence des cinq grandes puissances hier die sogenannte , statistische Kommission , die am 24. Dezember 1814 zuerst zusammentrat. Er überschätzt dabei stark ihre Bedeutung, die durchaus sekundär war neben den inoffiziellen Beratungen, die vorausgegangen waren. In die polnischsächsische Frage war Gentz auf's Genauste eingeweiht und nahm an allen Besprechungen derselben teil, ohne dass Wessenberg dabei immer zugezogen war. Sollte eine der Mächte sich tatsächlich gegen Gentz' Teilnahme an der statistischen Kommission erklärt haben, so müsste das Russland oder Preussen gewesen sein.

expressions. Elle fut modifiée dans la conférence des cinq puissances à la suite des observations du B. de Wessenberg, qui en trouva les termes peu dignes des Souverains alors trop hautement placés pour parler le langage de la haine. Encore dans la forme, qui fut adoptée, le B. de Wessenberg á ce qu'on assure, ne la signa pas 1).

C'est Mr. de Gentz, qui tint la plume dans les conférences de Paris, qui avaient pour résultat le dernier traité avec la France. On le retrouva derechef aux conférences de Laibach et à celles de Verona. Etant brouillé plus tard par quelque imprudence avec le prince de Metternich²), il ne joua plus qu'un rôle secondaire, bienque le ministre incapable de rancune ne cessa d'apprécier son talent et de le soulager dans ses embarras permanents. Il conserva jusq'à sa fin de nombreuses relations avec les personnes le plus distinguées soit par leur talent ou par leur position en differents pays et sa correspondance, si elle pouvait être réunie, tiendrait lieu d'exellentes mémoires. [Die nächsten Sätze bis zum Schluss, die vom Tode Gentz' handeln, sind unvollendet und im Ganzen nicht entzifferbar.]

¹⁾ Hier verwechselt W. vielleicht die erste veröffentlichte und die zweite nur geplante Erklärung der Mächte. Die erste vom 13. März 1815, von Talleyrand entworfen und von Wessenberg modifiziert, erschien mit W.'s Unterschrift neben der Metternichs (vgl. Martens, nouveau receuil des traités II 110 f.). Die zweite, im April von Talleyrand entworfen, von W. bekämpft, erschien nicht. Vgl. darüber Arneth. I 270 ff. und Gentz an Wessenberg 9. April 1815 bei Fournier a. a. O.

²⁾ Leider gibt W. keinen genaueren Zeitpunkt für diesen angeblichen Bruch Gentz' mit Metternich an. Ernsthafte Differenzen bestanden zwischen beiden seit den revolutionären Ereignissen des Jahres 1830, die sie verschieden beurteilten. M. schob diese Abweichung von seiner Politik bei Gentz wohl auf , die grosse Reizbarkeit seines Nervensystems seit mehr als 18 Monaten, (An Prokesch 15. Juni 1832), was nur sehr bedingt richtig ist. Für die kritische Stimmung gegenüber M. bei Gentz vgl. Fourniers Gentz-Wessenberg Briefe S. 138 u. 145. Uber das unerquickliche Verhältnis Gentz zum Fürsten in den letzten Jahren vgl. auch z. B.: Aus Metternichs Nachgel. Papieren V 105 u. 223. Heftige Streitigkeiten wechselten mit politischer Übereinstimmung und anerkennendster Auszeichnung Gentz' in Metternichs Haus, wie das übrigens schon seit den Befreiungskriegen der Fall war. Zur Illustration folgende Tagebuchnotizen aus dem Jahre 1831: 4. Januar Lektüre einiger Depeschen aus London. Der Fürst überträgt mir alle die, welche sich auf die Belgische Frage beziehen. 7. Januar: um 10 Uhr zum Fürsten; er bespricht sich mit mir eine Stunde lang über sein politisches System, mit dessen Hauptrichtungen ich jetzt ganz einverstanden bin. 25. Januar: Um 4 Uhr Diner beim Fürsten, und zwar ein grosses Familien-Diner, zu welchem ich, vermöge besonderer Auszeichnung, eingeladen war, und wobei mir, zu noch größerer, Melanie (Fürstin Metternich) den Arm gab. 9. März: Um 6 Uhr zum Fürsten. Bis 8 zwei peinliche Stunden, zwischen Weiber-Gewäsch und politischer Radotage. 28. März: Um halb 11 zum Fürsten. Mit ihm und Melanie eine Stunde lang ruhig und freundlich gesprochen. 20. April: dann sehr ruhiges und vernünftiges Gespräch mit dem Fürsten, welches mir die besten Hoffungen gibt. 26. Luni: Um halb 11 Uhr sum Fürsten. Meine Zufriedenbeit Hoffnungen gibt. 26. Juni: Um halb 11 Uhr zum Fürsten. Meine Zufriedenheit mit einer von ihm redigierten Depesche nach Paris. 28. November: Um halb 11 Uhr: zum Fürsten. Debatte mit ihm (in Gegenwart von Prokesch) über die zur Wiederherstellung der Ordnung in Deutschland erforderlichen Massregeln. (In diesen Debatten war ich ich sehr gereizt, sehr missmutig, und behandelte den Fürsten so schlecht, dass es mich nachher gereute). Seit dem Frühjahr 1831 kam es trotz zeitweisen Einverständnisses nicht mehr so recht zu einem ungestörten Zusammenarbeiten des Staatskanzlers mit seinem Hofrat. Vgl. auch Varnhagen, Denkwürdigkeiten VIII 141 ff.

Kleine Mitteilungen.

Die älteste Akzise in Österreich. Über das Aufkommen der Akzise in Österreich herrschen gegenwärtig noch recht unklare Vorstellungen. Es mag hauptsächlich dadurch bedingt sein, dass die ältere Geschichte der indirekten Besteuerung hier noch gar nicht bearbeitet wurde und auch das städtische Steuerwesen im besonderen nur teilweise Beachtung fand.

Gewöhnlich trifft man die Anschauung, dass das Ungeld, welches Herzog Rudolf IV. 1359 mit den Ständen zum Zwecke der Ablösung des Rechtes des Münzverrufes vereinbart hat, den Anfang dieser Besteuerung darstelle1). Das ist nun freilich durch die neueste Forschung bereits als unrichtig erwiesen worden. Bruder selbst hatte schon, obzwar er gleichfalls jene irrige Anschauung teilte, die Bemerkung gemacht, dass der Ausdruck "Ungelt" sich in Österreich schon früher Er wies speziell auch schon auf das Rationarium von 1326 bis 1338 als Beleg dafür hin. v. Luschin führte dann aus2), dass das Ungeld in Österreich, wo es auch nach seiner Meinung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar ist, zuerst in geschlossenen Orten eingeführt und 1359 nur auch auf das flache Land ausgedehnt worden sei. Damit war für jene Massnahmen Herzog Rudolf's IV. bereits einer zutreffendere Beurteilung angebahnt. Ja Werunsky³) nahm dann sogar an, das Ungeld sei schon vor 1359 ausser in den landesfürstlichen Städten auch auf den lf. Urbargütern und in den als Kammergut geltenden Grundherrschaften der Prälaten und Pfarrer erhoben

¹⁾ So A Huber, Geschichte Herzog Rudolfs IV. S. 117; J. A. Tomaschek, Rechte u. Freiheiten der Stadt Wien I, LXV; A. Bruder, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich S. 9 und R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 527, n. 38.

²) Österreich. Rechtsgesch. S. 210.

³⁾ Österr. Reichs- und Rechtsgesch. S. 148.

worden. Für eine solche Annahme fehlt allerdings bis jetzt jeder Beleg. Daher hat sie v. Srbik¹) angezweifelt. Interessant war bei diesem Stande der Forschung jedenfalls der Hinweis v. Luschin's, dass der Herzog von Kärnten in Unterkrain schon 1265 durch seine Richter von dem durch die Freisinger Kirchenleute verkauften Weine eine Abgabe erheben liess.

Nun lässt sich aber für eine noch frühere Zeit auch in Österreich eine Akzise nachweisen, nämlich bereits 1239. Die entscheidende Nachricht darüber findet sich in der sehr bekannten Urkunde Herzog Friedrichs II. für den Deutschen Orden in seinen Ländern²). Sie ist merkwürdigerweise bisher so gut wie ganz übersehen worden. Nachdem ich seinerzeit kurz darauf hingewiesen hatte³), wurde nur H. M. Schuster⁴) auf sie aufmerksam, ohne aber ihre Bedeutung für diese Frage zu erkennen.

Herzog Friedrich verleiht dem Deutschen Orden durch diese Urkunde in Bestätigung früher bereits, besonders auch von Herzog Leopold VI. erlangter Privilegien neben Immunität und Steuerfreiheit für die Hintersassen auch das Recht, in Wien und allen anderen landesfürstlichen Städten sowie in seinen Häusern, die er jetzt oder in Zukunft in Österreich und der Steiermark besitzt, den Eigenwein auszuschenken und ihn wie auch andere Lebensmittel aus eigener Produktion steuerfrei zu verkaufen. Getreide, Salz, Käse, Fische, Öl, Vieh "und andere dergleichen" werden besonders angeführt.

Ausdrücklich schliesst sich daran aber noch die Bestimmung: ut omnia que habent vel adhuc sunt in nostris et nostrorum successorum territoriis habituri, ita libere possideant, quod nec nobis nec nostris successoribus nec nostris iudicibus, officialibus, exactoribus, consulibus nec civibus in Wienna et in aliis nostris civitatibus in Austria et Styria steuram vel exaccionem de eorum vino, frumento et aliis victualibus et proventibus dare aliquatenus teneantur. Zudem wird für alle Lebensmittel noch Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande gewährt.

Es existirte damals also in Österreich bereits eine Steuer von Lebensmitteln und in den Städten hatte sie die Bürgerschaft inne. Man könnte nun annehmen, dass es sich dabei lediglich um die be-

¹⁾ Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, in meinen Forschungen z. inneren Gesch. Österr. 1, 149 n. 4.

²⁾ Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urk. z. V-G. Österreichs 82 nº 38.

³⁾ In meinen Beitr, z. Gesch. d. Finanzverwaltung Österr. diese Zeitschrift 18, 243.

⁴⁾ Gesch. der Stadt Wien, herausgeg. v. Wiener Altertumsverein Il. 1, 417.

kannte Wiener "Burgmaut" gehandelt habe, von der wir aus dem Stadtrechtsprivileg K. Rudolfs vom Jahre 1278 wissen, dass sie von altersher, - wahrscheinlich seit Herzog Leopold VI., - der Stadt Wien schenkungsweise überlassen war1). Allein das kann damit nicht gemeint sein. Denn diese Burgmaut bezog sich nicht nur auf Lebensmittel, sondern auch auf alle anderen Waren, die in die Stadt gebracht, durchgeführt, oder aber aus ihr (in Rückfracht) exportirt wurden2). Sie war eine Verkehrsabgabe von allem hier eventuell auch zu Handelszwecken in Verkehr befindlichen Kaufmannsschatz, Eine Umsatzsteuer also, wie sie auch sonst in Deutschland neben dem "Ungeld" auftritt"). Dagegen müssen wir hier an eine Steuer von Lebensmiteln denken, die zum Zwecke des Verbrauches in die Stadt gebracht wurden. Sie trifft also nur den Import, nicht auch den Transit oder die Rückfracht. Ausdrücklich wird ferner der Detailverkauf ersichtlich. Es heisst: pro denariis propinare; der Ausschank erfolgt, um einen später üblichen Ausdruck zu gebrauchen, "phenwertweise". Damit ist wohl der Handel mit diesen Lebensmitteln ausgeschlossen, wie ja auch nur der eigenen Produktion an solchen diese Vergünstigung der Steuerfreiheit zuteil wird. Somit haben wir eine Schanksteuer vor uns, beziehungsweise eine Verbrauchssteuer, bei welcher der Produzent zugleich den Kleinhandel besorgt, ganz ähnlich wie das auch sonst in Deutschland bei dem ältesten "Ungeld" der Fall war4).

Dass damit nicht die Burgmaut gemeint sein kann, beweist übrigens auch die Tatsache des Vorkommens dieser Steuer in den übrigen If. Städten, die nicht wie Wien im Besitze einer solchen Zollstätte waren. Auch in diesen wurde nach dem Wortlaut dieser Urkunde bereits eine solche Abgabe von Lebensmitteln erhoben. Ja noch mehr! Die Befreiung von dieser Steuer wird erteilt ausserdem auch noch für "die Häuser, welche der Deutsche Orden gegenwärtig oder künftig in Österreich und Steiermark besitzt". Das würde darauf hindeuten, dass jene Abgabe bereits auch ausserhalb der Städte selbst erhoben wurde. Man braucht dabei nicht an das platte Land schlechthin zu denken. Unter diesen domus können auch die geschlossenen Guts-, bezw. Hofmarkbezirke des deutschen Ordens auf dem Lande gemeint sein. Wie sie der verliehenen Immunitätsrechte sonst teilhaftig wurden, so mochte man ein Interesse daran haben, auch diese Steuerbefreiung auf sie ausgedehnt zu wissen, weil sich eben da gewisse, den Städten ähnliche Absatzver-

¹⁾ Tomaschek a. a. O. I, 55 § 27.

²⁾ Vgl. Luschin, Gesch. d. Stadt Wien I, 418.

³⁾ Vgl. Karl Wagner, Das Ungeld in den schwäbischen Städten S. 9.

⁴⁾ Ebda. S. 14 n. 39.

hältnisse entwickelten. Die Nachrichten aus Unterkrain bieten hiezu eine erläuternde Analogie. Dort wurde 1265 durch den lf. Richter eine solche Akzise erhoben von dem Weine, der auf dem Freisinger Gutsbezirke (predium) zu Gutenwörth von den Freisinger Leuten (homines) verkauft wurde.

Da nun auch in dieser Urkunde Herzog Friedrichs das Verbot der Akziseerhebung mit deutlicher Unterscheidung sich nicht nur an den Rat und die Bürger in Wien sowie den übrigen Städten, sondern auch an die landesfürstlichen Hebestellen sonst (iudices, officiales, exactores) richtet, so dürfen wir darin das entsprechende Korrelat für jene domus ausserhalb der Städte erblicken, oder mit anderen Worten: Eine solche Textirung des landesfürstlichen Privilegs war nur dann notwendig, wenn auch ausserhalb der Städte eine Akzise bereits erhoben wurde. Ich möchte deshalb noch nicht so weit gehen als Werunsky. Wir wissen nicht, dass auch auf den lf. Urbargütern und in den als Kammergut geltenden Grundherrschaften der Prälaten und Pfarrer schon eine solche Steuer allgemein existirte, das Entscheidende liegt m. E. vielmehr in den besonderen Markt- und Absatzverhältnissen, wie sie z. B. für Gutenwörth ausdrücklich bezeugt sind. Der Herzog von Kärnten gewährt nämlich durch dieselbe Urkunde, welche jene Nachricht über die Akzise enthält, dem Bischofe von Freising das Recht, auf seinem predium in G. eine Schenke (taberna) zu halten. In unmittelbarem Zusammenhang damit folgt dann in dieser Immunitätsurkunde das Verbot, dass der lf. Richter von den zur Kirmesszeit hier zusammenströmenden Leuten einen Zoll erheben dürfe und zugleich wird auch die Befreiung von der üblichen Weinschankabgabe erteilt1). Sie bezieht sich also offenbar auf jene Schenke, die auf dem Freisinger predium Gutenwörth existirte. War die Errichtung von Schänken sonst im allgemeinen den Städten und Märkten vermöge des ihnen eigentümlichen Markt- und Bannrechtes vorbehalten und der Betrieb solcher auf dem flachen Lande nur mit lf. Genehmigung erlaubt, so lag es nahe, dass man im Falle der Erteilung einer solchen, auch von diesen besondere Absatz- und Verkaufsverhältnisse in sich schliessenden Verschleissstellen auf dem Lande dieselbe Verbrauchssteuer erhob wie in den Städten.

¹⁾ Font. rer. austr. II. 261: Item tabernam in predio predicto d. episcopus Frisingensis habeat preter ipsius episcopi voluntatem. Similiter volumus et mandamus, ut in festis dictis chirchtag, que certis temporibus celebrantur in predio memorato, iudex noster nec theolonium aliquid recipiat, nec angarias seu vexaciones quascunque in confluentes ibidem homines audeat exercere. Remittimus etiam denarium, quem iudex noster consuevit recipere in dicto predio pro urna vini vendita ab hominibus prelibate ecclesie Frisingensis.



Mit dem Nachweise, dass bereits 1239 eine Akzise in Österreich bestanden hat, rückt die österreichische Entwicklung nun bedeutsam hinauf, ja es ist sogar möglich, dass eine solche Steuer hier schon einige Zeit vorher existirte. Wir erhalten hier eben nur indirekt eine Kunde davon gelegentlich einer Befreiung, die davon erteilt wird. Die Annahme H. M. Schusters, als ob die Stadt Wien sie zur Zeit der ersten Reichsfreiheit (1237—39) eingeführt hätte¹), ist, wie wir gleich sehen werden, unhaltbar.

Man könnte eventuell an Herzog Leopold VI. denken, von dem bekannt ist, dass er verschiedene wirtschaftliche Neuerungen zu Gunsten der Städte getroffen hat2). Aber gerade die Ausbildung des Zollregales, wie sie mit der Erhebung einer Akzise gegeben war, deutet sehr bezeichnend auf Friedrich II. selbst hin. Wir wissen mindestens, dass er gleich am Beginne seiner Regierung (seit 1230) die Zölle empfindlich erhöhte. Während seines Konfliktes mit der Reichsgewalt 1236/7 haben sich eine ganze Anzahl in- und ausländischer Klöster durch Kaiser Friedrich II, ihre alten Zoll-Privilegien bestätigen lassen mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass sie die Freiheiten geniessen sollten, wie sie zur Zeit Herzog Leopolds VI. bestanden hatten³). Es haben anch die steirischen Ministerialen zur selben Zeit bei Erneuerung ihres Freiheitsbriefes eine ganz gleiche Sicherung wider ungerechte Zollbeschwerung seitens des Landesfürsten aufnehmen lassen4). Hier heisst es geradezu von den Mautstätten in Steiermark: que ultra debitum fuerant in suis redditibus aggravate. Damals am Beginne der dreissiger Jahre dürfte auch das erste "Ungeld" (indebitum) in Österreich eingeführt worden sein. Kaum viel früher, denn die geistlichen Immunitätsinhaber werden - eine Beobachtung, die sich auch später wieder machen lässt - alsbald getrachtet haben, von dieser neuen Steuer im Wege landesfürstlicher Begnadung befreit zu werden.

Jedenfalls aber gehört diese österreichische Entwicklung nun mit zu den ältesten in Deutschland überhaupt. Denn als Beispiele für das erste Vorkommen der Akzise sind da bisher Köln 1206, 1212, 1240⁵), Lübeck 1226⁶), Ulm und Esslingen 1231⁷), Hagenau 1255⁸), Worms

¹⁾ a. a. O. S. 417.

²⁾ Vgl. Luschin, Gesch. d. Stadt Wien I, 413.

³⁾ Vgl. z. B. UB. d. Landes ob der Enns 3, 49 (Wilhering); 59 (Reichersberg); 60 (St. Nikolai-Passau) sowie Steir. UB2, 454 (Seckau); 457 (Deutscher Orden).

⁴⁾ Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. S. 79.

b) Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters S. XLVII ff.

⁶) Lübecker UB. I, 47.

⁷⁾ K. Wagner a. a. O. S. 26 u. 42.

⁸⁾ Nach G. L. v. Maurer, Gesch. d. deutschen Städteverfassung 2, 858.

12581), Strassburg 12602), Speyer 12641), in Böhmen aber Prag 12533) nachgewiesen worden.

Mit der Frage des Aufkommens dieser Steuer steht die andere nach deren rechtlicher Natur in engster Verbindung. H. M. Schuster, der wie erwähnt, bis jetzt ziemlich allein von dieser bedeutsamen Urkundenstelle Notiz genommen hat, wollte, ohne auf den materiellen Inhalt selbst einzugehen, in ihr einen Beleg dafür sehen, dass die Stadt Wien "schon in der ersten Zeit der Reichsfreiheit (1237—39) versucht habe, ein Besteuerungsrecht geltend zu machen. Gewiss ist es, meint er, "dann auch während der zweiten Reichsfreiheit geübt worden, obwohl uns nichts davon mitgeteilt wird". Nach Wiederherstellung der Landeshoheit (1288, bezw. 1296) trete dann eine an die Stadt zu zahlende Steuer "zum ersten Male 1351 entgegen, u. zw. als indirekte Steuer".

Das klingt nun beinahe so, als ob Schuster hier (1239) an eine direkte Besteuerung gedacht habe. Dafür liegt aber gar keine Begründung vor. Es ist sicherlich nur eine indirekte Steuer anzunehmen. Wien hätte also nach Schuster die Zeiten des Konfliktes der landesherrlichen mit der Reichs-Gewalt, der ihr ja bekanntlich vorübergehend die Reichsfreiheit eintrug, dazu benützt, um ein selbständiges Steuererhebungsrecht zu usurpiren. Das scheint zunächst nicht so unmöglich, hatte ja doch seinerzeit R. Sohm das Ungeld "eine Entdeckung der Stadtgemeinde" genannt und angenommen, es sei "eine neue Art von Besteuerung gewesen, auf welche noch niemand ein Anrecht hatte und welche der Erfinder, der städtische Rat, daher erheben konnte ohne formell in bereits begründete Rechte einzugreifen". Eine Steuer, welche lediglich auf "Willkür" der Stadtgemeinde und ihrer Organe, d. h. auf genossenschaftlichem Vereinsrecht, nicht aber auf dem Rechte im Rechtssinne ruht").

Man sieht, H. M. Schuster steht durchaus auf dem Standpunkte Sohm's. Allein er hat dabei ganz und gar die politische Situation verkannt, von der aus diese Urkunde zu beurteilen ist. Es handelt sich hier gar nicht um ein Recht, das die Stadt nur zur Zeit der Reichsfreiheit ausgeübt hat, gewissermassen im Gegensatz zum Laudesherrn. Denn diese Urkunde ist ja zu einer Zeit ausgestellt, da sich Wien bereits dem Herzog wieder unterworfen, d. h. auf seine Reichsfreiheit

⁴⁾ Hildebrand's Jb. f. Nat.-Ökon, u. Statistik 34, 260.



¹⁾ Nach K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 92.

²) Nach W. Arnold, Verfassungsgesch, der deutschen Städte 2, 259.

³⁾ Pick, Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 44, 281 ff.

verzichtet hatte. Er urkundet am 25. Dezember 1239 eben in der Stadt selbst. Der von der Stadt wieder als Herr anerkannte Landesfürst setzt aber das Vorhandensein einer solchen Besteuerung als etwas Ordnungsmässiges voraus, u. zw. nicht nur in Wien, sondern auch in den anderen landesfürstlichen Städten, d. h. solchen, die niemals reichsfrei gewesen sind.

Damit ist nun auch schon der Weg zur richtigen Auffassung gewiesen. Die Städte in Österreich haben das Recht zur Erhebung einer Akzise offenbar durch Verleihung seitens des Stadtherrn erlangt. Wie uns von der Burgmaut ausdrücklich durch die Urkunde König Rudolfs von 1278 bezeugt wird, dass sie der Stadt vom Herzog überlassen worden sei - mutam, que ab antiquis temporibus ex donationibus ducum Austrie ad civitatem Wiennensem pertinuit - so lässt auch die Urkunde Herzog Friedrichs II. vom Jahre 1239 darüber wohl kanm einen Zweifel. Denn der Landesherr nimmt hier durchaus das Recht für sich in Anspruch, Befreiungen von der Akzise zu erteilen in Wien sowohl wie auch in allen anderen If. Städten seines Territoriums, in Österreich und Steiermark. Es handelt sich also offenbar um ein Recht, das von ihm herstammte, über das ihm auch nach Überlassung desselben an die Städte eine oberste Verfügungsgewalt zustand. Der enge Zusammenhang mit dem Zollregal wird unmittelbar ersichtlich. Trug die Burgmaut durchaus den Charakter eines Zolles an sich, so hat auch diese Konsumsteuer in den Städten sich offenbar aus dem Zoll entwickelt.

Was v. Below¹) bereits gegenüber R. Sohm festgestellt hat, erfährt hier also durch die bisher unbekannte österreichische Entwicklung der älteren Zeit eine weitere Bestätigung.

Interessant ist nun aber, dass diese Akzise — wie es scheint — ganz allgemein bereits von allen Lebensmitteln erhoben wurde. Das ist sonst nicht die Regel. v. Below hat betont²), dass die städtische Akzise sich ganz allmählich, aus kleinen Anfängen entwickelt habe. Dass ihr zunächst nur einige Gegenstände, besonders Getränke, unterworfen gewesen sind und sich der Kreis der Steuerobjekte erst nach und nach erweitert habe. Die Steuerbefreiung wird hier ausdrücklich erteilt: de eorum vino, frumento et äliis victualibus. Und dieser letzte Kollektivbegriff erfährt durch die vorausgehende Bestimmung noch eine besondere Spezifikation: auch Salz, Fische, Käse, Öl und Vien soll der Deutsche Orden in den lf. Städten sowie in seinen Häusern "absque

¹⁾ Histor. Zschr. 59, 240 f., vgl. auch 75, 432 n. 4.

²⁾ Histor. Ztschr. 75, 433.

omni exacciones verkaufen dürfen. Diese Aufzählung wird nicht zufällig in die Urkunde geraten sein. Offenbar hatte der Privilegienempfänger ein Interesse daran, dass eine solche Spezifikation in die If. Urkunde selbst aufgenommen werde, um keinen Zweifel über die Ausdehnung dieses Rechtes aufkommen zu lassen.

Allerdings scheint mir hier nicht ganz sicher, ob die Bürgerschaft jene Steuer von all' diesen Lebensmitteln selbst schon erhoben hat. Die spätere Verleihung des Rechtes der Erhebung einer Akzise durch Herzog Albrecht II. vom Jahre 1351 bezog sich doch nur auf Wein und Getreide¹). Der Wortlaut der Urkunde liesse die Möglichkeit offen, dass die Steuer zum Teile durch landesfürstliche Beamte erhoben wurde. Der Landesfürst mochte die Akzise, welche er prinzipiell von allen Lebensmitteln beanspruchte, nur teilweise und allmählich an die Bürgerschaft überlassen haben.

Endlich die Form, in welcher diese Akzise gefordert wurde. War es eine Natural- oder war es eine Geldsteuer? Dartiber lässt sich aus der Urkunde selbst kaum etwas Sicheres erschliessen. Man kann nur darauf verweisen, dass die Burgmaut (auch an Lebensmitteln) bereits im 13. Jahrhundert schon in Geld erhoben wurde2), dass auch die If. Akzise vom Wein, welche der Herzog von Kärnten 1265 in Unterkrain zu Gutenwörth einheben liess, eine Geldsteuer war³). So dürfte die Annahme von Below's4), der gegenüber der älteren Forschung in der Akzise von vornherein eine Geldsteuer sieht, die keineswegs ursprünglich durchwegs in Naturalien bestanden habe, wohl auch hier zutreffen. Gerade wenn die Akzise, wie oben angenommen wurde. ihre Einführung in Österreich Herzog Friedrichs II. verdankt, dann ist ziemlich sicher anzunehmen, dass sie hier von vornherein in Geld erhoben wurde. Denn Friedrich benötigte, wie bekannt, damals grosse Baarmittel, er hat behufs Geldbeschaffung ja auch die Klosterschätze energisch herangezogen 5). Zu dem gleichen Zwecke werden die Zollsätze erhöht und wohl auch die Akzise eingeführt worden sein.

Es kann nun vielleicht auffallend erscheinen, dass bei so frühem Vorhandensein der Akzise in Österreich dann später durch nahezu ein ganzes Jahrhundert nichts weiter darüber verlaute. Das ist sicher bemerkenswert. Aber ganz dieselbe Erscheinung hat Knipping für Köln

⁵) Vgl. darüber Ad. Ficker, Gesch. Hz. Friedrich's II. S. 44.



¹⁾ Tomaschek a. a. O. I nº XLVI,

²⁾ Luschin, Gesch. Wiens 1, 418.

³⁾ Font. rer. Austr. II. 31, 261.

⁴⁾ Hist. Ztschr. 75, 433 vgl. auch desselben Art., Ungeld im Hdwb. d. Staatswissensch. 2. Aufl. 7, 338.

nachgewiesen¹), indem auch dort über die Weinzapfakzise von 1240 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nichts mehr zu hören ist. Ferner lässt sich auch noch auf Augsburg verweisen, wo das Ungeld am Ausgang des 13. Jahrhunderts aus den Quellen verschwindet bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts²).

Die vielzitirten Massnahmen Herzog Rudolfs IV. vom Jahre 1359 werden nun auch richtiger aufgefasst werden können. Es handelte sich damals nicht um die Ausdehnung dieser Steuer auf das flache Land, wie v. Luschin meint, sondern um die im Wege eines Vertrages zunächst probeweise auf ein Jahr durchgeführte Einbeziehung auch jener Gebiete, welche bis dahin anscheinend kraft ihrer Immunitätsrechte dieser Steuer nicht unterworfen waren. Dazu gehörten auch die Städte und Märkte des weltlichen Adels³). Dieser hat sich damals übrigens ausdrücklich das Rücktrittsrecht von diesem Vertrage nach Ablauf der Probezeit ausbedungen⁴).

Im Ganzen lassen also diese Beobachtungen eine Entwicklung der Akzise in Österreich erkennen, die nicht nur bedeutend älter ist, als man bisher angenommen hatte, sondern auch sonst, ihrer örtlichen und materiellen Ausdehnung nach, zu den vorgeschrittensten in Deutschland überhaupt gehört.

Wien.

A. Dopsch.

Bemerkungen zu den Regesten König Rudolfs. Den Ergänzungen, welche die Neuausgabe der Regesta Imperii VI. Abteilung I. durch ihren Bearbeiter Redlich selbst (Rudolf von Habsburg S. 756 ff. und Mitt. d. Inst. 25, 323 ff.), durch Strnadt (Mitt. d. Inst. 24, 647), Schaus (l. c. 26, 545 ff.) und namentlich Schwalm (Neues Archiv Bd. 27 ff. und Mon. Germ., Constitutiones III) erfahren hat, füge ich hier einige weitere hinzu, die ich mir bei den Vorarbeiten für die "Regesten der Mainzer Erzbischöfe (1289—1353)" notirt habe⁵):

Reg. 6: Das Original befindet sich im Reichsarchiv zu München, Mainzer Erzstift, Nachtrag II. fasc. 1.

Reg. 48: Ausser der hier angeführten Gnade hat Rudolf der Stadt Oppenheim im Jahre 1273 noch eine weitere erteilt Sie ist im

¹⁾ a, a, O. XLVII.

²⁾ K. Wagner a. a. O. S. 13.

³⁾ Schwind-Dopsch, Ausgew. UrkK. S. 191.

⁴⁾ Ebda. S. 194.

b) Unedirte Urkunden Rudolfs bringen auch das Wirtemberg. UB. 8, nr. 2697 vom 6. VII. 1277, nr. 3144 vom 15. V. 1282 und Foltz, Friedberger UB. 1, nr. 99 vom 28. X. 1290.

Auszug in einem Verzeichnis überliefert, das sich im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt befindet, in dem "Verzeichnis jener Urkunden,
so von der Stadt Oppenheim an die Canzley zu Heidelberg auf Befehl
Churfürsten Carl von Pfalz haben saec. XVII. ausgeliefert werden
müssen, soweit sie ad historiam Oppenheim diensam". Der Auszug
lautet: (Nr. 75) König Rudolf I. verspricht, niemanden zu beiden
Kirchen zu Oppenheim zu praesentiren, er seye dann Priester. 1273.

Reg. 571: Das Original befindet sich im Reichsarchiv zu München, Mainzer Erzstift, Nachtrag II. fasc. 1.

Reg. 597: Eine Copie saec. XV. im Katzenelnbogischen Copiar im Staatsarchiv zu Marburg.

Reg. 1421 und 1422: Die Originale befinden sich im Reichsarchiv zu München, Mainzer Domkapitel fasc. 35.

Reg. 1719: Im Reichsarchiv zu München (Mainzer Erzstift fasc. 30) befindet sich eine Urkunde vom 23. November 1282, in der der Schultheiss Werner von Oppenheim seinen Rechtspruch zwischen Erzbischof Werner von Mainz und den beiden Vitztumen von Rusteberg, Heinrich von Hanstein und Dilo, Sohn des verstorbenen Heidenreich, verkündet. Dabei erklärt der Schultheiss, dass der römische König R[udolf] beiden Parteien diesen Termin angesagt habe und zwar: coram comparibus Heinrici et Dilonis et coram fidelibus et officialibus archiepiscopi. — Von diesem Eingreifen des Königs in den Rechtstreit des Erzbischofs wissen wir sonst nichts. Die Terminansage durch Rudolf wird während seines Aufenthalts in Mainz im Oktober 1282 erfolgt sein.

Reg. 1798b: In Reimers Hanauer Urkundenbuch ist Bd. 1, S. 469 nr. 654 aus dem Original (im Reichsarchiv zu München) eine Urkunde Heinrichs von Isenburg vom 1. April 1287 gedruckt, in der u. a. erzählt wird, dass zwei Söhne des Ausstellers in Anwesenheit des römischen Königs, der Erzbischöfe von Köln und Trier, des Bischofs von Worms und seines Bruders des Mainzer Scholasters Emercho und anderer auf jeden Anspruch auf die Stadt Dieburg gegen den gleichfalls anwesenden Erzbischof Werner von Mainz verzichtet haben. — Erzbischof Werner ist am 2. April 1284 gestorben. Der Domscholaster Emercho war ein Schöneck, sein Bruder Simon kommt zum ersten Male am 1. August 1283 als Bischof von Worms vor, nachdeni der Vorgänger am 17. Februar 1283 gestorben war. Die Fürstenzusammenkunft muss also zwischen dem 17. Februar 1283 und dem 2. April 1284 stattgefunden haben. Für diese 14 Monate ist ein solcher Tag nur bei Trithemius, Annal. Hirsaug. 2, 45 erwähnt, wo es heisst: "Eodem anno (1283) Rudolfus rex conventum principum apud Moguntiam circa festum S. Michaelis habuit, ibidem post multa consilia pacis habita

etiam Judaeorum causam diligentissime, quare fuissent combusti, fecit examinaris. Redlich glaubt freilich (Reg. 1798b): "von einem Hoftag zu Mainz zu Ende September 1283 kann keine Rede sein"; er weist aber selbst auf die Judenverfolgung im Frühjahr 1283 hin, die für des Trithemius Nachricht eine gewisse Stütze bietet. In den 7 Wochen vom 23. August bis zum 15. Oktober 1283, für die wir keine Urkunde Rudolfs besitzen, wäre die Reise aus der Schweiz nach Mainz und wieder nach Peterlingen nicht unmöglich. Dagegen spricht neben dem Fehlen weiterer Belege das Itinerar Erzbischof Siegfrieds von Köln, der am 22. September in Wanlo, am 5. Oktober in Köln urkundet1). Auf der anderen Seite würde Mainz als Ort der Handlung und für ein Zusammentreffen der genannten Kirchenfürsten besser passen, als etwa Kolmar, wo am 24. Mai 1283 die Tagung stattgefunden haben könnte, falls Simon von Schöneck damals schon Bischof von Worms gewesen ist. Eine dritte Möglichkeit ist die, dass die Fürsten sich bei Rudolfs zweiter Vermählung im Februar 1284 in Remiremont zusammenfanden. Doch wäre die Tatsache, dass die Chroniken einen Fürstentag bei dieser Gelegenheit verschweigen, nicht zu erklären. Die Urkunden Erzbischof Siegfrieds geben, soweit sie dem Bearbeiter der Kölner Regesten, Herrn Dr. Knipping, bekannt sind, keinen weiteren Aufschluss, ebensowenig das Wormser Urkundenbuch oder Wills Mainzer Regesten.

Reg. 1932: Eine Copie saec. XV. im Katzenelnbogischen Copiar im Staatsarchiv zu Marburg.

Reg. 2040: Das Original befindet sich im Reichsarchiv zu München, Mainz, S. Alban fasc. 4. Das Datum ist VI. (nicht II.) id. Augusti; die Jahreszahl fehlt, ebenso der Namen des Empfängers, des Mainzer Erzbischofs. Der Anfangsbuchstabe H (= Heinrich) ist erst von Schunck zugefügt worden in dem Auszug, den Will (Mainzer Regesten 2, S. LXXXII Anm.) mitgeteilt und Redlich (Reg. 2040) übernommen hat. Ein zwingender Grund, die in ihrer Fassung sehr dringliche Bitte²) in das Jahr 1286 (in die Regierungszeit Erzbischof Heinrichs) zu setzen, ist demnach nicht mehr vorhanden, und es besteht die Möglichkeit, dass die Urkunde auf Erzbischof Werner zu beziehen und, mit Rücksicht auf die Urkunde vom 9. März 1276, s. Redlich, Reg. 531, in das Jahr 1274 oder 1275 zu rücken ist, also in die Zeit, in die sie schon

¹⁾ Sie schliesst mit der Besorgnis: alioquin re vera dampnum sustinere irrecuperabile nos oportet.



¹⁾ Sloet, Oorkondenboch nr. 1070; Wiegand, Strassburger Urkundenbuch II.

Lang (Regesta Boica 3, 435) setzte (ebenso auch Will l. c. S. 390 nr. 337!). Vielleicht wird die Frage noch auf dem Wege der Schriftvergleichung gelöst von dem, der sich der dankenswerten Aufgabe unterzieht, einen Ergänzungsband zu dem Augsburger Urkundenbuch herauszugeben.

Reg. 2059: An der Appellation des deutschen Klerus gegen die finanzielle Belastung durch den päpstlichen Legaten, Bischof Johann von Tuskulum (vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 699 ff.) hat sich, freilich spät, auch Mainz beteiligt. Dies ist zu entnehmen der Auseinandersetzung des Mag. Bertold, Kanonikers von Fritzlar, und des Mag. Konrad de Aschere, Kanonikers von Nordhausen, die vor dem päpstlichen Auditor Guido de Novavilla am 30. Juli 1289 erfolgt ist. (Besiegeltes Notariatsinstrument im Domarchiv zu Erfurt). Es heisst darin, dass (olim) Dekan und Kapitel von Mainz für den Klerus der gesamten Diözese gegen den päpstlichen Legaten, Bischof Johann von Tuskulum, "ab immoderata procurationis exactione" appellirten und den Mag. Bertold deshalb an die Kurie entsandten. Zur Bestreitung der Kosten für das Verfahren schrieben sie eine Umlage aus, die aber dem Klerus aus den drei Propsteien von S. Marien und S. Sever zu Erfurt und von Dorla unerträglich (intollerabilis, irrationabilis et iniusta) schien, so dass diese Geistlichen hiergegen appellirten und den Mag. Konrad zur Kurie schickten. Bertold einigte sich nun mit Legaten Johann dahin, dass der Klerus der ganzen Diözese Mainz nur 30 Mark Silber zahlen sollte. Konrad schloss sich dem Abkommen an, nachdem Bertold ihm versprochen hatte, dass seinen thüringischen Auftraggebern nur eine mässige und gerechte Steuer auferlegt werden sollte.

Zu Lebzeiten Erzbischof Heinrichs († 17. März 1288) kann das Domkapitel nicht im Namen der Diözese appellirt haben. Sein Auftreten fällt frühestens in den März 1288, also ungefähr in die Zeit, in der der Erzbischof von Salzburg und andere ihre Appellation erneuerten (s. Redlich, Rudolf v. Habsburg 763).

Reg. 2303: Ein von dem Offizial des bischöflichen Hofes zu Worms am 5. Februar ausgestelltes Vidimus der Urkunde findet sich im Dalbergischen Archiv zu Aschaffenburg.

Reg. 2456: Das Original befindet sich im Reichsarchiv zu München, Mainzer Domkapitel fasc. 42. Auf dem Umbug steht links: Cosmas, rechts J. Laun; auf der Rückseite: J. Pilul. Die in Redlichs Regest wörtlich angeführte Stelle lautet im Original: porticum ipsius ecclesie, que vulgariter paradisus dicitur, in fundo proprio eiusdem ecclesie aliquantulum ampliare.

Zum Schlusse möge eine ungedruckte Urkunde König Rudolfs Platz finden¹), gegeben zu Erfurt am 27. März 1290, in der er den Burggrafen Gerhard von Landskron auffordert, seinem Kaplan Dietrich von Mainz beholfen zu sein, dass er die ihm übertragene Pfarrei Königsfeld erlangt. Die Urkunde ist überliefert auf Blatt 20 einer Chronik, die der landskronische Sekretär Tobias Stifel in Jahre 1598 verfasst hat und die sich in dem Gröben'schen (früher Stein'schen) Archiv zu Nassau befindet. Ihr Wortlaut ist folgender:

Rudolphus dei gratia Romanorum rex semper augustus strenuo viro Gerhardo, burggravio de Landtzcroen fideli suo dilecto, gratiam suam et omne bonum. Cum nos honorabili viro Theoderico de Maguncia, capellano nostro predilecto, ob virtutum ac morum preclara insignia ac obsequiose fidelitatis prestantiam, quibus noscitur relucere, de ecclesia de Konigsfeld, cuius ius patronatus ad nos et imperium pertinere dignoscitur, duxerimus^a) generaliter providendum, fidelitatem tuam affectuose requirimus et rogamus, regia tibi auctoritate nihilominus iniungentes, quatenus ob nostram reverentiam dicto nostro capellano, cuius est utique promotio canonica^b),

Osw. Redlich.

K. Rudolf bestätigt die Rechte der zu Boppard gehörigen Dörfer. 1273 Dec. 9 Worms.

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus gratiam suam et omne bonum. Ad omnes imperii Romani fideles pie considerationis intuitum dirigentes (diligentes Druck) dilectorum fidelium nostrorum, hominum villarum attinentium civitati nostre Bopardiensi et infra bannum miliarem sitarum devotis supplicationibus inclinati omnes libertates et iura, quibus tempore clare recordationis Friderici ultimi Romanorum imperatoris predecessoris nostri et ante sua tempora rite ac iuste fuere gavisi, eisdem hominibus esse salva perpetuo volumus et in omnibus illibate servanda (servantur Dr.), districtius inhibentes, ne quis predictos homines in antiquis eorum libertatibus et iuribus audeat molestare, quod qui facere presumpserit, gravem nostre indignationis offensam se noverit incursurum. In cuius rei testimonium presens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. Datum Wormacie, V. idus decembris, regni nostri anno primo.

Gedruckt von Pfarrer Müller in Bornhofen nach dem Original, dem das Siegel abgerissen ist, und das im Besitz eines Herrn Reitz in Camp

^{*)} Vorlage: ,adduxerimus b) Vorlage: ,thara c

¹⁾ Es sei gestattet diese Gelegenheit zu benützen, um noch zwei andere, ebenfalls die Rheinlande betreffende Urkunden K. Rudolfs hier mitzuteilen. Das erste Stück, dessen Kenntnis ich Herrn Dr. E. Schaus verdanke, ist an einer sehr entlegenen Stelle gedruckt, so dass die Wiederholung wohl gerechtfertigt erscheint. Die zweite Urkunde wurde mir freundlichst durch Herrn Dr. Ulrich Schmid mitgeteilt.

auxiliis et consiliis coopereris fideliter et assistas, ut idem noster capellanus circa adeptionem dicte ecclesie de Konigsfeld votum sive intentioni propositum consequatur, ipsumque contra quoscunque sibi in prefata ecclesia adversantes ac iniuriam irrogantes, sicut regiis nostris affectibus appetis complacere, studeas viriliter defensare, in quo nobis gratissimum obsequium exhibebis. Datum Erfordie 6 calendas aprilis, regni nostri anno 17.

Giessen.

Ernst Vogt.

(am Rhein, Reg. Bez. Wiesbaden) war, im: Rhenus, Beiträge zur Geschichte des Mittelrheins hrg. vom Lahnsteiner Altertumsverein durch G. Zülch, Reallehrer in Oberlahnstein. II. Jahrgang 1884. (Oberlahnstein 4°) S. 30.

K. Rudolf verpfändet dem Schultheissen Werner von Oppenheim für 100 Mark 10 Mark Einkünfte zu Ingelheim.

1280 Juli 22 Wien.

Nos Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus tenore presentium publice profitemur, quod nos strennuo viro Wernhero sculteto nostro de Oppenheim tam propter grata que nobis impendit obsequia quam propter sue fidei claritatem centum marcas Coloniensium denariorum ex mera liberalitate regia duximus conferendas, pro quibus sibi decem marcarum redditus de redditibus nostris apud Ingelheim obligamus recipiendos tamdiu, quousque ipsi sculteto centum marce predicte fuerint persolute. Quibus vero solutis ipse scultetus eas tenebitur in emptionem prediorum convertere vel de suo allodio tantum nostro culmini resignare et idem in feodum a nobis et Romano imperio perpetuo possidere. Ad hec eidem sculteto de speciali gracia indulgemus, quod ipse . . uxori sue dictam pecuniam sive feedum, quod per eam comparaverit, possit in donationem propter nuptias assignare et quod tam eadem uxor sua quam liberi utriusque sexus, quos ex ea genuerit, sibi succedere debeant hereditarie in premissis. Si vero liberos non procreaverit ex eadem, volumus, quod post conclusionem dierum amborum idem feodum ad prioris thori sui filias devolvatur. In cuius rei testimonium presens scriptum magestatis nostre sigillo fecimus communiri. Datum Wienne XI. kl. augusti, indictione VIII. anno domini MCCLXXX., regni vero nostri anno septimo.

Original mit beschädigtem Siegel in dem Familienarchive des H. Grafen Waldbott von Bassenheim in Buxheim bei Memmingen.

Literatur.

A. Galante, Fontes iuris canonici selecti. Oeniponte, Libraria academica Wagneriana 1905. XVI, 677 S. gr. 8°.

Wir besitzen eine Reihe von Sammlungen ausgewählter Quellen zur Geschichte des privaten und öffentlichen Rechts in Deutschland für Mittelalter und Neuzeit; die Namen ihrer Herausgeber allein - neben Thévenin Loersch und Schröder, Altmann und Bernheim, Dopsch und Schwind, Jastrow, Keutgen, Waitz, Zeumer - erinnern an ihre vielbenutzten, für Studium und Unterricht gleich wertvollen Zusammenstellungen. Im vorliegenden Buche tritt neben sie ein Hilfsmittel für die Erkenntnis des kirchlichen Rechts, seiner Quellen, seiner Geschichte und Systematik. Nicht zum ersten Male freilich wird der Versuch eines solchen Wegweisers unternommen: man braucht nur zu verweisen auf die erste Auflage von E. Friedbergs Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (1879), die sich die Mitteilung zweckmässig geordneter Quellenstellen zum Ziele setzte und diese durch einen knappen Text miteinander verband, des weiteren auf F. Walters Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni (1862), auf B. Hüblers Kirchenrechtsquellen (4. Aufl. 1902) und endlich auf C. Mirbts Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus (2. Aufl. 1901), auf deren Wert für Gs. Fontes noch näher einzu gehen sein wird.

Ich suche den Inhalt und die Eigenart der neuen Sammlung zu umschreiben. Sie zerfällt in vierzehn Abschnitte: älteste Kirche, Staat und Kirche bis zum Jahre 1870, Ordination, Hierarchia ordinis et iurisdictionis, Papst, Kardinäle, Römische Kurie, päpstliche Legaten, Metropoliten, Bischöfe Domkapitel, Vikare und Koadiutoren der Bischöfe, Pfarrer, Orden und Kongregationen¹). Man sieht, G. ist bemüht, der Geschichte und zugleich der Systematik des Kirchenrechts sich anzupassen, jener in den beiden ersten Abschnitten, von denen der zweite wiederum in vier Unterabteilungen (bis auf Constantin d. Gr., bis auf Karl d. Gr., bis zur Refor-

¹⁾ Von den drei Anhängen des Buches gibt der erste (S. 663 ff.) ein Papstverzeichnis, der zweite (S. 667 ff.) eine synoptische Tabelle der Titel im zweiten Teil des Corpus iuris canonici, in den Dekretalen also Gregors IX., im Liber Sextus u. s. w., der dritte (S. 673 ff.) das Quellenverzeichnis für den ganzen Band.

mation, bis zum Vatikanischen Konzil 1870) zerfällt; die übrigen entsprechen den systematischen Darstellungen der katholischen Kirchenverfassung - und nur dieser, nicht also auch des kirchlichen Verwaltungsrechts in seinem ganzen Umfange -, wie sie etwa E. Friedberg in seinem Lehrbuch von der zweiten Auflage an gegeben hat. Weniger leicht ist es, von der Methode der Quellenzusammenstellung ein Bild zu zeichnen. Sie ist starrer Einseitigkeit, d. h. der durchgängigen Ausnutzung nur einer Quellenart abgeneigt. Die beiden ersten Abschnitte z. B. bringen ein buntes Vielerlei: Auszüge aus Schriftstellern wie Tertullian, Cyprian, Manegold von Lautenbach, Konzilsbeschlüsse wie die von Nicaea, päpstliche Briefe, Privilegien und Bullen, kaiserliche Gesetze, Erlasse und Urkunden. Scheinbar nur mindert sich in den anderen Abschnitten die Vielseitigkeit des Quellenmaterials. Hier ist vor allem das Corpus iuris canonici ausgebeutet, aber man weiss, wie sehr wenigstens das Dekret Gratians mosaikartig aus Exzerpten von mancherlei Art, Ursprung und Alter zusammengeschweisst ist. Neben dem Corpus iuris canonici aber haben z. B. die Beschlüsse der Konzilien von Konstanz, Basel und Trient, päpstliche Konstitutionen und Motus proprii der Neuzeit bis herab auf solche Leos XIII., Regeln für kirchliche Genossenschaften wie die Benedikts von Nursia und Chrodegangs von Metz Aufnahme gefunden, bald in vollständigem Wortlaut, bald in kürzendem Auszug, derart allerding dass in jedem dieser Abschnitte und in allen seinen Teilparagraphen eine chronologische Anordnung der mitgeteilten Stücke durchgeführt erscheint.

Die Fülle des Materials liess sich bewältigen dank einer Auswahl, die nur dem Allerwichtigsten Gastfreundschaft gewährte. Gerade hierin aber möchte dem ersten Abschnitt das meiste Lob zu spenden sein. breitet vor dem Leser solche Quellen aus, die er unbedingt kennen muss, deren zerstreute Sonderausgaben jedoch bisher nur dem Bibliographen Freude schaffen konnten; der Abdruck z. B. der Διδαγή των δώδεκα αποστόλων im griechischen Urtext und in der lateinischen Übersetzung von F. X. Funk (S. 1 ff. Nr. 1), die Auszüge aus der sog. Apostolischen Kirchenordnung (S. 23 ff. Nr. 7) und der sog. Lehre der Apostel (S. 43 ff. Nr. 10) werden vielen Benutzern willkommen sein. Nicht das Gleiche wird man vom zweiten Abschnitt sagen können. Dass nur das Verhältnis der römisch-katholischen Kirche zum Staat berücksichtigt wurde, findet seine Erklärung im Thema des Buches, aber als Staat gilt fast durchgängig das Imperium Romanum antiker und mittelalterlicher Prägung, bis erst seit dem sechzehnten Jahrhundert einzelne Stücke wie z. B. S. 218 ff. Nr. 64 und 65, S. 272 ff. Nr. 72 und 73, S. 301 ff. Nr. 75 und 76 auch England, Frankreich, Preussen, Österreich und Italien Beachtung schenken. Damit verquickt sich ein anderer Übelstand. Man weiss, wie seit ungefähr dem dreizehnten Jahrhundert in Deutschland Landesfürsten und Städte sich auseinandersetzten mit der Kirche; Quellenbelege hiefür aber sucht man vergebens, es müsste denn S. 208 f. Nr. 61 (Eugens IV. Zugeständnisse an Friedrich III. vom Jahre 1445) dafür angesehen werden. Man erfährt nichts von der Tätigkeit der deutschen Bischöfe als Landes- und Reichsfürsten; die einzige Urkunde Konrads II. vom Jahre 1027 (Schenkung der Grafschaft Trient an den dortigen Bischof, S. 157 f. Nr. 47) scheint landsmannschaftlichem Interesse ihren Platz zu verdanken. Und endlich.

je mehr sich die Sammlung der Neuzeit nähert und in dieser vorwärtsschreitet, desto mehr treten die vom Papst ausgehenden Rechtsaufzeichnungen in den Vordergrund, die der staatlichen Gewalten zurück, obwohl für die Kenntnis eben dieser letzteren eine Auswahl sehr verdienstlich gewesen wäre. Jetzt steht das Exzerpt aus dem Instrument des Friedens von Osnabrück 1648 (S. 238 ff. Nr. 68) beinahe isolirt; auch der Augsburger Religionsfrieden von 1555 hätte Aufnahme beanspruchen können. Die Mitteilungen in den meisten übrigen Abschnitten reichen aus für den Zweck der Orientirung; sie sind gegeben mit dem offenen Blicke für das wirklich Wertvolle, so z. B. S. 409 ff. Nr. 182-192 über die Papstwahl, wo ich nur, der Vollständigkeit halber, das Gesetz des Kaisers Honorius vom Jahre 420 (= Decr. Gratiani c. 8 Dist. 79) vermisse, so auch S. 485 ff. Nr. 203-213 über die römische Kurie. Anderwärts hingegen sind die Belege knapp, ja allzu knapp gehalten, so z. B. S. 575 ff. Nr. 232-241 über die Bischöfe und S. 589 ff. Nr. 242-248 über die Domkapitel. Dort fehlen z. B. Abdrücke einer päpstlichen Provisionsurkunde, des Eides der Bischöfe zu Händen ihrer Metropoliten, einer Wahlkapitulation, von Dokumenten zur Veranschaulichung der bischöflichen Tätigkeit innerhalb der Diözesen, hier hätte man gern z. B. das Statut eines Domkapitels über die Zulassung von Personen ausschliesslich adliger Herkunft wiederholt gesehen. Ich räume ein, die Einfügung aller dieser Desiderata hätte den Umfang des Buches erheblich vergrössert - G. wird darauf verweisen, er habe nur ausgewählte Stücke bringen wollen und jede Auswahl werde subjektiv sein -, gleichwohl möchte ich nicht verschweigen, was ich vermisse, so sehr ich den Ernst jenes Wortes von Hübler beherzige, dass der Forscher habgierig sein möge, der Lehrer geizig sein müsse. Im letzten Grunde offenbart das hier vorgetragene Urteil über Gs. Buch den Gegensatz zwischen juristischer und historischer Betrachtung des Kirchenrechts. Jene drängt nach Ermittelung der allgemeinen Prinzipien und ihr entspricht die Vorliebe für solche Quellenzeugnisse, aus denen sich gleichsam deduktiv die einzelnen Bestandteile eines Rechtsbegriffs, die Kennzeichen eines Rechtsinstituts ableiten lassen. Der Historiker wird mehr induktiv verfahren: er weiss, dass sich das allgemeine Recht aus vielen Einzelsatzungen bildet, denen eigenes Leben zukommt; er weiss ferner, dass auch die allgemeinste Ordnung sich tatsächlich auslöst in zahlreichen Sonderbildungen, die nur ideell zusammengehalten werden durch die sie insgesamt beeinflussende Rechtsregel. Der Jurist will das Allgemeine im Besonderen erkennen; er weiss, dass z. B. 1059 die Papstwahl neu geordnet wurde, und er wird die einzelnen Papstwahlen der Folgezeit daraufhin prüfen, ob sie jenen Bestimmungen von 1059 entsprachen; er ist von ihrer Befolgung a priori überzeugt und erblickt in den tatsächlichen Abweichungen Verstösse wider das Recht. Anders der Historiker. Auch er kennt jene Ordnung von Papst Nikolaus II., aber er ist sich klar darüber, dass Recht und Leben keine sich deckenden Begriffe sind; er wird also die Hergänge bei den Papstwahlen nach 1059 gesondert ermitteln, sie gemeinsam als beeinflusst von durchgängig beachteten Formen erkennen und erst dann wie durch eine Art von Subtraktion abschätzen, bis zu welchem Grade das Gesetz von 1059 befolgt wurde. Zu allem kommt ein Weiteres. Wir sind gewohnt, das Kirchenrecht anzusehen als ein universales, da seine Erzeugerin,

die Kirche, dank ihrer Entwickelung universal geworden ist. Der Jurist wird zur Annahme neigen, dass eine Vorschrift wie die des Laterankonzils 1215 über die Bischofswahlen nun auch allüberall und immer beobachtet worden ist. Dem Historiker ziemt grössere Vorsicht. Wenn er die Geschichte der Bischofswahlen nur in Deutschland seit jener Kirchenversammlung überblickt, ist er erstaunt über die Vielgestaltigkeit, den raschen Wechsel der Einzelhandlungen, durch die eine Wahl vollzogen wurde. Hier und dort wird er jene Satzung von 1215 befolgt, zum mindesten ebenso häufig aber sie nicht berücksichtigt finden, weil die Tendenzen des Lebens Umbiegungen des Rechts, Abweichungen von ihm und Übertretungen erheischten, ja erzwangen. Mit der einfachen Erklärung, die historisch erfassbaren Vorgänge wandelten ihr Äusseres rascher, als dass die Gesetzgebung sie auf Schritt und Tritt begleiten könnte, die Rechtsprechung und Rechtssetzung sei selbst eine Folge von Einzelhandlungen und gleichzeitig ein sie mitbestimmender Faktor, - mit dieser Erklärung ist nicht allzuviel gewonnen; der Gegensatz zwischen juristischer und historischer Betrachtung wird bestehen bleiben. Hinsichtlich des Kirchenrechts freilich wird eine Beobachtung ihn überbrücken helfen, die sich immer mehr geltend macht: allzulange hat die Vorstellung geherrscht, dass dem mittelalterlichen Kirchenrecht jene Unabhängigkeit von Ort und Zeit innewohne, dank der eben es dem weltlichen Recht überlegen gewesen sei; wer tiefer eindringt, lernt erkennen, dass gerade darin seine Stärke beruhte, dass es sich den wechselnden Bedürfnissen rascher anschloss als sein laikaler Bruder, dass es zugleich all die zahllosen Neubildungen durchsetzte mit seinem eigenen Geiste, sie in Verbindung brachte mit den Prinzipien der Einheit und Folgerichtigkeit, die es selbst durchzogen, mit den rechtserzeugenden Organen des grossen kirchlichen Körpers. -

Noch einige Worte sind nötig über die Gestaltung der Texte durch Galante. Des Wechsels von Exzerpten und vollständigen Abdrücken ist bereits gedacht; im allgemeinen wird man dies Verfahren nur billigen, obgleich es immer wieder reizt, bei abgekürzten Stücken ihrem ganzen Wortlaut nachzuspüren. Nicht immer einverstanden sein kann man mit der Wahl der zu Grunde gelegten Textquelle 1), mögen auch im grossen und ganzen gute Ausgaben benutzt sein. S. 209 ff. Nr. 62 wäre es besser gewesen, an Stelle der Ausgabe von Koch (1789) die von K. Zeumer (Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung S. 221 ff. Nr. 146) zu benutzen, zumal sie auf neuen Kollationen von M. Tangl beruht; S. 589 ff. Nr. 242 ist für die Exzerpte aus der Regel Chrodegangs von Metz die Edition von Holstenius (1759) verwertet, leider nicht diejenige von W. Schmitz (1889), die dem originalen Text näher steht, um durch das schlechte Latein dem Verständnis sich allerdings weniger rasch zu erschliessen; S. 623 ff. Nr. 269 liegt den Auszügen aus der Benediktinerregel ebenfalls Holstens Edition zu Grunde, nicht die Woelfflins (1895), die freilich von philologischer Seite beanstandet worden ist. Am Kopfe jeder Quellenstelle finden sich reiche Literaturangaben, die den Benutzern sicherlich gute Dienste tun werden; sie beschränken sich nicht auf deutsche Werke und Aufsätze, sondern verhelfen auch italienischen Autoren zu ihrem

¹⁾ G. macht sie kenntlich durch einen dem Titel voraufgestellten Stern.

Rechte, deren Wettbewerb gerade auf dem Gebiete des ius canonicum E. Friedberg einmal rühmend anerkannt hat. Diese Verweise ergänzen zu wollen wäre ebenso überflüssig wie erfreulich, jenes weil G. auch in ihnen doch nur eine Auswahl geben wollte, dieses weil es zeigen würde. dass in unseren Tagen das Interesse an den Problemen, denen das Buch förderlich sein will, stets neue Arbeiten zeitigt. Dagegen darf nicht verschwiegen werden, dass in diesen Literaturnotizen Fehler sich verstecken. deren Berichtigung auf das Verhältnis von G's. Fontes zu Mirbts Quellen führte. Zwei Beispiele mögen zur Erläuterung dienen. S. 132 f. Nr. 42 a und b wiederholt G. als Zeugnisse für Karls d. Gr. Kaiserkrönung die Erzählung Einhards und die der Vita Leonis III.; als benutzt ist Nr. 42 a angemerkt: , Einhardus, Vita Caroli Magni, ed. Pertz-Waitz (in Mon. Germ. hist.; Script. II. pag. 24) . Tatsächlich kann nur die kleine Oktavausgabe des Jahres 1880 gemeint sein - das Leben Karls steht im Foliobande II, S. 426 ff. —, und das falsche Zitat entstammt einer flüchtigen Benutzung von Mirbt 2 S. 83 Nr. 161a, wo sich das Richtige findet, überdies der von G. ausgelassene Bericht der Annales regni Francorum v. J. 801. Schlagender noch ist folgendes. S. 196 Nr. 57 a bringt die Anzeige von Rudolfs I. Wahl an Papst Gregor X, vom Jahre 1273; verwiesen wird hier u. a. auf: , Lindner, Deutsche Geschichte im XIII. und XIV. Jahrhundert. Wien, 1863. Tom. I.; Strassburg 1890, p. 24 seqq. Idem, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. Strassburg 1890. Tom. I. p. 24 seqq. Offensichtlich gehen die Fehler auf die Angaben von Mirbt 2 S. 144 Nr. 240 a zurück; denn hier liest man: , Th. Lindner, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert I, Wien 63, 440 ff.; ders., Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, St. (= Stuttgart) 90, 24 ff. , während es natürlich , O. Lorenz bezw. Th. Lindner heissen müsse. G. ist Mirbt gefolgt, ohne dass er weder hier noch anderwärts seinen Gewährsmann namhaft gemacht hätte. Es wäre um so mehr erforderlich gewesen, als von den 63 Stücken des zweiten Abschnitts (S. 71 ff. Nr. 14-76; ich lasse unberücksichtigt, dass unter mehreren Ziffern verschiedene Dokumente vereinigt sind) rund 40 auch bei Mirbt sich finden, bald von G. vollständig mitgeteilt, wenn Mirbt sich mit einem Auszug begnügte, bald in der Form eines Exzerptes gegenüber der umfangreicheren oder unverkürzten Vorlage, bald endlich in einem so engen Anschluss an Mirbt, dass man vergeblich nach dem Grunde des Schweigens über diese doch wahrlich nicht unrühmliche Abbängigkeit fragt; man vergleiche etwa G. S. 205 ff. Nr. 60 mit Mirbt² S. 150 Nr. 246, an beiden Stellen steht der gleiche Auszug aus dem Defensor pacis des Marsilius von Padua, den erst Mirbt hergerichtet, G. nur wiederholt hat. Ich habe nur einen Abschnitt bei G. mit Mirbt verglichen, weil seine chronologische Anlage die Arbeit erleichterte, - es sei darum auf das Verhältnis der übrigen zu Mirbts Buch kein Schluss gezogen. Immerhin ist zu betonen, dass G., wie hoch er gleich seine eigene Betätigung an den aus Mirbt entnommenen Stücken einschätzen mag, jedenfalls des Mannes hätte gedenken müssen, der ihm so wertvolle Fingerzeige, um nicht mehr zu sagen, dargeboten hat 1). So wird Mirbts

¹⁾ Eine Konkordanz mit Mirbt wäre zum mindesten am Platze gewesen, sei es bei den einzelnen Stücken gesondert, sei es in einem eigenen Anhang. — Bei

Sammlung ihren Wert behalten und sie verdient ihr Ansehen auch wegen der sorgfältigen Erläuterung der Texte, durch Angabe ihrer biblischen oder patristischen Quellen, die G. nur hin und wieder beigefügt hat. Mirbt lässt mit einem Blick die Entstehungszeit der von ihm mitgeteilten Quelle erkennen, G. begnügt sich vielfach nur mit allgemeinen Hinweisen, so — nur ein einziges Beispiel sei aus vielen ähnlichen angeführt — S. 213 ff. Nr. 63 im Abdruck der Bulle Alexanders VI, über die Teilung der neuentdeckten Inseln zwischen Spanien und Portugal vom J. 1493; G. überschreibt ihn mit Alexander VI. (1492-1502; 1592 ist ein von ihm selbst berichtigter Druckfehler), Mirbt² S. 174 (oben) stellt an die Spitze seiner Veröffentlichung sofort das Datum jener Bulle, das man bei G. erst an ihrem Ende findet. Aus allen diesen Gründen wird G's. Werk vornehmlich wegen seiner systematischen Partien willkommen sein, die bei Mirbt, der Anlage und der Bestimmung seiner Arbeit zufolge, fehlen mussten. Ich bin der letzte, die grosse Mühe zu verkennen, die G. aufgewandt hat, aber gerade weil ich sein Buch dankbar begrüsse und freudig bekenne viel aus ihm gelernt zu haben, durste ich auf die ihm anhaftenden Mängel aufmerksam machen. Neben ihm wird eine Sammlung, die mehr den Bedürfnissen des Historikers Rechnung trägt, bestehen können; ich würde sie mir vorbehalten, wären nicht erst andere Arbeiten zu erledigen. Möglich ist ja auch, dass sie einen grösseren Umfang annimmt, als ich heute zu überblicken vermag; denn not tut uns zweierlei: eine Ausgabe des Decretum Gratiani, die, seine Systematik durchbrechend, das Alter seiner einzelnen Bestandteile erkennen lässt, zu zweit aber eine Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen überhaupt, die jene grosse, zwischen Fr. Maassen und J. F. von Schulte klaffende Lücke auszufüllen versteht. Durch G's. Buch ist jetzt wenigstens eine Vorbedingung erfüllt, die nämlich, dass der Weg gebahnt ist zu erneutem Studium der kirchenrechtlichen Aufzeichnungen. Der Verfasser hofft, dass sein Werk in den Händen der Studirenden reife Früchte tragen möchte, eine Erwartung, die in Preussen wenigstens erst dann sich erfüllen wird, sobald die Beschäftigung mit den Fragen des Kirchenrechts jene Teilnahmslosigkeit überwunden hat, die man unter den heranwachsenden Rechtsbeflissenen nur zu häufig antrifft. Ansätze der Besserung sind vorhanden, sber sie bedürfen der Stärkung und Ausbreitung, damit jenes Ziel erreicht werde, das U. Stutz der Wissenschaft des Kirchenrechts vorgezeichnet hat.

Berlin.

A. Werminghoff.

Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotartaren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung von J. Peisker. Mit 4 Blatt Abbildungen (Sonderabdruck aus der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III). Stuttgart. Verlag von W. Kohlhammer. 1905. XII u. 243 S. 8°.

Ein Jahrzehnt ist ungefähr verflossen, seit der Grazer Nationalökonom Hildebrand (Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen

allen Stücken alle Ausgaben anzuführen war natürlich von vorneherein ein Ding der Unmöglichkeit.

Kulturstusen 1896) die Lehre vortrug, dass sich bei den Völkern der Vorzeit infolge des Überganges vom Nomadentume zum Ackerbau eine soziale Differenzirung in zwei grosse Klassen, in reiche Heerdenbesitzer und arme Ackerbauer, herausgebildet habe; er machte den Versuch, vornehmlich am Beispiele der Germanen die Richtigkeit dieser Ansicht nachzuweisen. Wie geringen Anklang er auch bei den Vertretern der deutschen Rechtsgeschichte fand, so war umso grösser sein Anhang unter denjenigen Gelehrten, die sich mit der älteren slawischen Geschichte beschäftigten; wir nennen Puntschart, W. Levec, und vor allen andern Peisker. mehreren Schriften hat Peisker schon früher die These verfochten, dass ganz ebenso, wie bei den Germanen, so auch bei den Slawen in der Urzeit der Gegensatz zwischen Hirten und Ackerbauern auftrete. Wie Hildebrand in den magistratus ac principes des Caesar, die man sonst als Obrigkeiten ansieht, bei den Germanen die Hirtenklasse erblicken zu dürfen glaubte, so auch erklärte Peisker die Zupane, die man bisher für die ältesten Obrigkeiten der Slawen auf Grund eines bestimmten Quellenzeugnisses hielt. als einen Hirtenadel.

Das neue Buch Peiskers, das wir hier anzeigen, ist dem Ausbau und der ausführlichen Begründung dieser Hypothese gewidmet. In einem wesentlichen Punkte ist Peisker jetzt allerdings von seinem Herrn und Meister abgefallen. Er hat sich nämlich durch das Buch von Eduard Hahn (Die Haustiere und ihre Beziehungen zur Wirtschaft des Menschen 1896) belehren lassen, dass nomadisches Hirtentum und Ackerbau keineswegs zwei aufeinander folgende Entwicklungsstadien der wirtschaftlichen Kultur seien. insofern als jenes die Vorstuse für diesen sein müsse. Er ist jetzt nicht mehr davon überzeugt, dass der Feldbau seinen Ursprung darin findet, dass einzelne Hirten verarmten und sich daher notgedrungen der Landbestellung zuwandten. Wenn er gleich also die Lehre Hildebrands an der Stelle preisgibt, mit der sie steht und fällt, so meint Peisker trotzdem seine Theorie von der bei den Slawen herrschenden sozialen Zweischichtung aufrecht erhalten zu können: nur darf es sich dann natürlich nicht mehr um den Übergang von Viehzucht zu Feldbau innerhalb des slawischen Volkes selber handeln. Zwar existirt bei den Slawen eine Klasse, die ausschliesslich Viehzucht treibt, und eine andere, die sich ausschliesslich der Feldarbeit widmet; die einen sind die Herren, die andern die Knechte; aber die Viehzüchter sind nicht Slawen selbst, sondern Turkotartaren, die, ein reines Nomadenleben führend, den ackerbautreibenden Slawen unterwerfen und sich dienstbar machen, schliesslich aber die Sprache der Unterjochten annehmen und also selber slawisirt werden.

Peisker schildert eingehend, wie das geschehen ist: Wie alle Indogermanen, so kannten die Slawen in vorhistorischer Zeit sowohl Ackerbau als auch Viehzucht. Die neuere Erforschung der arischen Urzustände, deren Ergebnisse insbesondere in den Werken von Schrader ("Sprachvergleichung und Urgeschichte", und "Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde") zusammengefasst vorliegen, zwingt Peisker zur Anerkennung dieser Tatsache. Aber die Slawen waren Nachbarn der Uraltaier, speziell der Turkotartaren. Diese nun waren Nomaden; sie fielen über die friedlichen Slawen her, bedrückten sie, nötigten sie, der Viehzucht zu entsagen und ohne Milchnahrung zu leben; unter dem

Drucke ihrer Peiniger wurden die Ärmsten also zum Vegetarianismus bekehrt (vgl. z. B. S. 101). Auf diese Weise entwickelte sich im Slawenlande eine soziale Zweischichtung: turkotartarische Nomaden beherrschten gruppenweise die Stämme slawischer Ackerbauer; sie legten sich aber den slawischen Namen "Župane" bei. Župa ist nämlich verwandt mit dem altind, gopá = Hüter, Wächter; župa war ursprünglich die "Hut«, dann das. was in Hut und Pflege genommen wird, auch der Ort, ähnlich wie die Hut für den Platz, wo gehütet wird, die Weide, regio pastoria, compas-Da župa - compascua ist, ist Župan (im Anschlusse an einige Linguisten tritt Peisker übrigens dafür ein, dass das nordslawische pan wurzelverwandt mit Zupan ist) der über den Ackerbauer herrschende Wanderhirt turkotartarischer Herkunft; , die Zupane = Herren der Zupa, regio pastoria, Weiderevier; der einzelne Zupan = Mitherr in der Zupa und compastor. Und nachdem die Wanderhirten einerseits die ganze Weide ausschliesslich für ihre Herde in Anspruch nehmen, andererseits alles Vieh. auf das sie trafen, raubten, konnte die geknechtete Slawenschicht keine Viehzucht treiben . Oder, wie es an einer anderen Stelle (S. 142) heisst: Das Ergebnis für die altslawische Vorzeit lautet kurz: die slawische Bauernschicht wird von einer nichtslawischen Schicht von Reiterhirten [Turkotartaren] oder von einfachen Viehzüchtern [Germanen] als Herrenschicht beherrscht. Lässt sich diese Herrenschicht mitten unter den unterworfenen Slawen nieder, dann entstehen Weidereviere, und die heissen Zupen (Sing. župa). Zupan, supanus ist jeder Angehörige der Herrenschicht einer zupa . . . Das Verhältnis der Herrenschicht zur Bauernschicht kann in zwei Formen gedacht werden: entweder steht Schicht gegen Schicht. sodass nicht der einzelne Bauer einem einzelnen Herrn hörig ist, sondern die Gesamtheit der Gesamtheit. Oder jeder Bauer hat einen bestimmten Die letztere Form wohnt ganz gewiss der germanischen Herrschaft inne, während die erstere der Lebensweise der turkotartarischen Nomadenhorden entspricht, welche immerfort wandern, heute die, morgen eine andere bäuerliche Ansiedelung heimsuchend. Denn wie vom Osten die Turkotartaren, so drängten vom Westen her die Germanen, und zwar in der allerältesten Zeit die Westgermanen. Es gibt im slawischen gewisse westgermanische Lehnwörter, wie plug (Pflug), mleko (Milch), nuta (Rind), wahrscheinlich auch skot (Vieh, Schatz). Daraus schliesst Peisker (S. 97): "Westgermanen waren es somit, welche in vorhistorischer Zeit an die Slawen grenzten, und sie ab und zu beherrschten.

Es leuchtet ein, dass die Entdeckungen Peiskers, falls sie begründet wären, unsere Kenntnis von der altslawischen Geschichte vollkommen umstürzen würden. Man kann sich der Pflicht, seine Argumente zu prüfen, daher nicht entziehen. Sie zerfallen in zwei Gruppen, solche etymologischer Art, und solche, die sich auf bestimmten Quellenstellen aufbauen; wie schon früher, so sucht er weiterhin auch jetzt die Richtigkeit seiner These vornehmlich für die daleminzischen und karantinischen Slawen darzulegen. Die Art und Weise, wie er diesen vierfachen Beweis zu führen unternommen hat, wollen wir in Kürze beleuchten. Nur die Fundamente seiner Beweisführung wollen wir untersuchen; denn allzuviel Zeit und Raum würde es kosten, wenn wir all seinen Irrtümern und Fehlschlüssen nachgehen wollten. Auch lassen wir verschiedene Partien ausser Acht, die

mit dem Hauptthema in loserem Zusammenhange stehen, so seine Erörterungen darüber, dass die Skythen als iranisirte Uraltaier zu betrachten seien, seine Zusammenstellung germanischer Lehnwörter im Slawischen u. a. m.

Zunächst der etymologische Beweis! Es gibt in den slawischen Sprachen drei Ausdrücke für Milch; 1) altslav. * mléz 2) tvarog, nach P. ein turkotartarisches Lehnwort 3) das westgermanische Lehnwort mleko. Die von * mlez stammenden Ausdrücke in den slawischen Sprachen heissen soviel, wie Biestmilch, Säugemilch: die Slawen haben also lange Zeit hindurch keine Nutzmilch gehabt, und zwar deshalb, weil sie infolge der Nomadenknechtschaft keine Viehzucht trieben, Nutzmilch lernten sie erst wieder durch ihre turkotartarischen Herren kennen, wie die Rezeption des Wortes tvarog (= geronnene Nutzmilch, Topfen, Käse) beweist, sowie durch andere Herren, westgermanischer Herkunft, von denen sie die süsse Nutzmilch zugleich mit deren Namen (mleko) übernahmen: "Die Slawen kannten die Milch in diesem Zustande als Volksnahrung bis dahin nicht, und da sie dafür keinen eigenen Ausdruck besassen, nahmen sie die germanische Bezeichnung als Lehnwort auf. Mlez-tvarog-mleko, diese Trias ist der so lange entbehrte Wegweiser in das fernste, dunkelste Altertum der Slawen; sie ersetzt diesen teilweise das, was die Germanen an Tacitus' Germania besitzen; sie ist sogar älter und lässt nur eine Deutung zu.«

Schlimm wäre es mit unserer Kenntnis des germanischen Altertums bestellt, wenn Tacitus dafür kein sichererer Wegweiser wäre, als die gepriesene Trias für die slawische Vorzeit, und den Vorzug der Eindeutigkeit hat diese erst recht nicht vor der Germania voraus. Zunächst ist die etymologische Voraussetzung doch nicht allgemein als richtig anerkannt. Ein so bedeutender Slawist, wie Jagić (S. 75), ist geneigt, mlêko für echt slawisch zu halten, und Kirste findet das nicht ganz ausgeschlossen. Unter diesen Umständen dürfte einige Zurückhaltung in der Verwertung des Wortes für die Erforschung der Wirtschaftsgeschichte immerhin am Platze sein. Selbst wenn aber mleko ein germanisches Lehnwort ist, so ist damit keineswegs gesagt, dass die Slawen zugleich mit dem Worte auch erst die Sache von den Deutschen übernehmen. Peisker selber meint (S. 123), dass * mlez ursprünglich die Milch im allgemeinen - mit Einschluss der gemolkenen - bedeutete; es trat also im Laufe der Zeiten eine Spezialisirung des Ausdruckes im Sinne von Biestmilch ein. Woher aber weiss er, dass diese Spezialisirung im Zusammenhange damit steht, dass die Slaven von nomadischen Herren zur Aufgabe der Viehzucht genötigt wurden? Das ist doch nur eine Vermutung. Vorausgesetzt, dass sie tatsächlich dazu jemals gezwungen wurden, so kann sich doch deshalb das alte Wort noch lange in seiner vollen Bedeutung erhalten haben; denn sie haben doch wohl selbst dann noch hie und da frische Melkmilch, ehe sie nach nomadischer Sitte in Lederschläuche gefüllt wurde, zu Gesicht bekommen. Wenn mit dem Verluste eigener Viehhaltung bei den Slawen eine Veränderung im Sprachschatze eintrat, warum ging ihnen das ursprüngliche Wort für , Milch e nicht ganz und gar verloren? Denn wenn es bei ihnen kein Vieh mehr gab, so musste ihnen der Anblick der Biestmilch erst recht entzogen sein. Man wird zugeben müssen, dass Peiskers etymologische Methode alles mehr, als gerade eindeutig« ist. Oft werden alte Worte spezialisirt oder von neuen Worten, zumal Lehnworten, verdrängt; es wäre übereilt, aus solchen sprachlichen Vorgängen ohne Weiteres sachliche Verschiebungen kultureller, sozialer oder politischer Art herzuleiten. Seit dem Ende des Mittelalters werden in Ostdeutschland die einheimischen Bezeichnungen für Sahne oder Rahm durch das böhmische Wort "Schmand" verdrängt; welche Kombinationen zwischen dieser Tatsache und den Hussitenkriegen lassen sich nicht nach der Peisker'schen Methode ausdenken! Der "Wegweiser" in das höchste und dunkelste Altertum der Slawen, den Peisker entdeckt zu haben meint. würde sich nur dann über das Niveau einer höchst problematischen Vermutung erheben, wenn es sich feststellen liesse, dass die Slawen dereinst tatsächlich ihr Rindvieh verloren; selbst dann wäre es freilich schwerlich zu begreifen, warum sich damit zugleich der Name der Milch spezialisiren Peisker gibt sich nun zwar Mühe, den Mangel an Rindvich bei den Slawen quellenmässig zu erweisen, - freilich mit geringem Erfolge, wie wir noch sehen werden. Ob tvarog ein turkotartarisches Lehnwort ist, erscheint auch keineswegs als sicher. Peisker beruft sich dafür auf Vambéry; Schrader (Reallexikon S. 409) aber sagt sehr vorsichtig: Käse: aw. tûirinam = griech. τυ ός, altsl. tvarogu (mit unaufgeklärten Beziehungen zu türk. torak, magy. taróh etc). Peisker löst (S. 122) die Schwierigkeit, indem er behauptet: , Griech, τρρός wäre dann ebenfalls ein turkotartarisches Lehnwort, ; mit dem entsprechenden awestischen Ausdrucke setzt er sich nicht erst auseinander. Hier sei nur noch bemerkt, dass hinsichtlich der Form des Milchgenusses zwischen Nomaden und Germanen schwerlich ein erheblicher Unterschied existirte; man denke an das lac concretum bei Tac. Germ. 23 (tvarog = Quark; vgl. Schrader 410).

Im Mittelpunkte von Peiskers Theorien steht seine Gleichung: Zupa-Hut—Hutung—Weiderevier; er braucht sie, um darauf wieder die Gleichung: Zupan - Weidegenosse - Wanderhirt aufbauen zu können. Als einzigen quellenmässigen Beweis für die Bedeutung der Zupa als Weiderevier führt er die bekannte Stelle aus dem serbischen Gesetzbuche des Zaren Stephan Dušan an (Mitte des 14, Jahrh.): Dorf mit Dorf soll weiden; wo das eine Dorf, dort auch das andere . . . Eine Zupa soll der (andern) Zupa nichts mit Vieh abweiden. Sehr glücklich ist die Berufung auf diese Quelle nicht gerade; denn es geht aus ihr gerade das Gegenteil von dem hervor, was unser Autor beweisen will. Zupa heisst hier nämlich soviel, wie Bezirk oder Gau, resp. die darin gesessene bäuerliche Bevölkerung, die sich im Besitze einer gemeinsamen Weide befindet; keineswegs aber bedeutet Zupa Weiderevier selbst; dieses steht, so erfahren wir weiterhin, im Besitze von Bauern, die auch als Viehzüchter auftreten! Also in allen Stücken die direkte Umkehrung der Peisker'schen These, und dabei ist das der einzige Beweis, den er für die angebliche Gleichung Zupa-Weiderevier zu erbringen vermag!! Er wen let sich dabei gegen die von mir (Jahrb. f. Nat. Ok. 74, 211 Anm. 3) geäusserte Ansicht, dass sich das Wort Zupan im Sinne von Hirt bei den Neugriechen finde; er zeigt, dass das griechische τσομπάνης, τσοπάνης, τσοβάνι vielmehr ein persisch-türkisches Lehnwort ist. Mit grossem Danke akzeptire ich diese Belehrung; denn damit fällt der einzige Beleg dafür, dass das slawische Wort Zupan im Sinne von Hirt vorkommt. Mit nicht geringerem Rechte wendet er sich weiterhin gegen meine Behauptung, dass bei den Südslaven Zupa auch so

viel wie Weideplatz, Weiderevier (ebd. S. 212, Anm. Z. 3 v. o.) bedeute, — nur hätte er diese Erkenntnis nicht in einer Anmerkung verstecken (S. 104 Anm. 1), sondern für die Gestaltung seines Textes verwerten sollen, wo ja seine Beweisführung eben in der Gleichung Župa—Weiderevier gipfelt. Zu den Hauptfehlerquellen seines Buches gehört endlich die Deutung des altslav. vitesz oder vičaz. Er schliesst sich hier Uhlenbeck an, der das Wort vom altnord. vikingr—Plünderer ableitet. Zwar hält es auch Miklosich als Lehnwort aus dem Deutschen (= witing); trotzdem handelt es sich hier wohl um die Fortbildung eines Ausdruckes, der schon dem Sprachschatze der Urarier zu eigen war, nämlich von * vīk — poti (= Sipp-Herr), im Litauischen wieszpats (Schrader 777), bei den daleminzischen Wenden später Witthase; die rätselhaften altpreussischen witinge sind wohl auf eben diese Weise zu erklären, nicht aber von den Wikingern herzuleiten, wie einst Joh. Voigt lehrte.

Nicht stichhaltiger sind die Argumente der zweiten Gruppe. Dass die Slawen des Viehes entbehrten, will er (S. 4) aus der Stelle bei Const. Porphyrog. dartun: Den Russen sind die Petschenegen Nachbarn und angrenzend, und oft, wenn sie miteinander nicht im Frieden leben, plündern sie Russland und schädigen und verwüsten es gewaltig. Die Russen sind bestrebt, mit dem Petschenegen in Frieden zu leben; denn sie kaufen von ihnen Rindvieh, Pferde und Schafe, und auf diese Weise leben sie leichter und üppiger, indem bei ihnen keines von diesen Tieren vorkommt. Zwar erhellt daraus, dass es bei gewissen Ostslawen kein Vieh gab, oder richtiger gesagt, Aufzucht von Vieh nicht stattfand, dass ferner diese Slawen von den Petschenegen oft arg heimgesucht wurden. Aber es lässt sich daraus keineswegs entnehmen, dass sie kein Vieh besassen und kannten; sie kauften es ja bei den Petschenegen und konnten es dann nach ihrer althergebrachten Weise nutzen; nicht also aus Mangel an Vieh und Milch brauchten ihnen daher die Namen dafür abhanden zu kommen oder sich zu spezialisiren, und ihre Bekanntschaft mit der Milch resp. der Gebrauch, den sie davon machten, branchten sich nicht lange Zeit auf die besondere Art von Nutzmilch zu beschränken, wie sie bei den Nomaden üblich war, nämlich auf die geronnene Milch, die in Lederschläuchen aufbewahrt wurde. Dass es im Übrigen an Vieh bei den Slawen, und zwar im Besitze der Bauern, keineswegs fehlte, berichtet wenigstens für Polen der Mönch von Leubus: "Plebs... pascebat sola jumenta." Und wenn Peisker mit allen seinen Behauptungen über das Verhältnis von Russen und Petschenegen Recht hätte, so liesse sich doch der Kernpunkt seiner Theorie, eine Symbiose beider Völkerschaften im Sinne sozialer Zweischichtung, indem die einen als herrschende Hirten, die andern als unterworfene Ackerbauer fungirten, keineswegs beweisen. Beide leben ja nicht zusammen, sondern durch feste Grenzen räumlich getrennt; bei den Russen herrschte damals bereits die Rurik'sche Dynastie, und sie sind durchaus nicht den Petschenegen untertan, von denen sie nur gelegentlich belästigt werden; lesen wir doch vielmehr bei Nestor (Deutsche Übers. von J. Müller, 1812 S. 109), dass eben zu jener Zeit (944) der warägische Zar Igor "Petschenegen mietete und Geisseln von ihnen nahm«. In der Regel müssen geordnete und friedliche Beziehungen zwischen den Nachbarvölkern bestanden haben; denn es existirte ja ein gegenseitiger Handelsverkehr, und das ist ganz natürlich,

da Nomadenvölker nicht leben können, ohne den Überschuss ihrer Viehproduktion zu verkaufen. Wenn die Petschenegen die Russen öfters räuberisch heimsuchten, so waren sie doch weit davon entfernt, diesem ihr Vieh zu rauben, um ihnen die Viehhaltung unmöglich zu machen; sie verkauften ja den Russen das eigene Vieh. Und weit übertrieben sind Peiskers Schilderung von dem Elende, das bei den Slawen herrschte; die Russen kauften sich, wie wir hören, Vieh, um "leichter und üp; iger" leben zu können; also ist es ihnen gewiss nicht gar so schlecht ergangen. Verfehlt ist auch die Berufung auf die Erzählung Nestors von der Bedrückung der Ostslawen durch die germanischen Waräger und die uraltaiischen Chasaren (859), sowie von der Thronerhebung Ruriks. Gewiss waren die Ostslawen den Warägern und Chasaren zeitweise tributpflichtig; aber politische Oberhoheit und Tributpflicht sind noch weit entfernt von der "sozialen Zweischichtung" Peiskers.

Allüberall legt Peisker in die Quellen viel zu viel hinein. Man kennt den Bericht Fredegars über die Gewaltherrschaft, welche die Awaren zum Anfange des 7. Jahrhunderts über die Slawen in Böhmen ausübten. Unzweifelhaft handelt es sich hier um den Gegensatz zwischen einem Nomadenvolke und einer relativ sesshaften Bevölkerung mit Ackerbau. Aber es soll doch noch erst nachgewiesen werden, dass die Awaren den Böhmen all ihr Vieh geraubt und keinerlei Viehzucht gestattet hätten: denn sonst stimmt die Sachlage auch hier keineswegs mit Peiskers Theorie überein. Zwar handelt es sich in diesem Falle um eine Herrschaft von Volk zu Volk; aber deswegen sind beide doch nicht zu einem politischen oder auch nur sozialen Ganzen verschmolzen, und es ist mehr als fraglich, ob durch die Awarenherrschaft eine merkliche Veränderung in der sozialen Struktur der unterworfenen Slawen bewirkt wurde. Wohl fielen die Awaren Winter für Winter in Böhmen ein; aber mit Recht sagt Bachmann (Gesch. Böhmens I 85 Anm. 1): Wieweit auch Böhmen eine sesshafte Awarenbevölkerung besessen, ist ganz unsicher«.

Wie Peisker mit den Quellen umspringt, das ist oft geradezu erstaunlich. Die Jomsvikinga-Saga erzählt, dass Palnatoki sich an der Mündung der Oder festsetzte, und dass der König Burisleif nicht mit ihm kämpfen wollte, sondern ihm das Gebiet von Jom gegen die Verpflichtung überliess, das Wendenland zu verteidigen. Dazu bemerkt Peisker (S. 117): "Der slawische Name [sc. Burisleif] soll uns nicht täuschen; er war wohl turkotartarischer, oder, wie die russischen Rurikiden, nordischer Herkunft«: trotzdem fährt er fast im selben Atemzuge fort: "Der wehrlose Slawe fügt sich den Wikingern freiwillig; denn er weiss, dass sie sonst gewaltsam vorgehen würden. Also eine und dieselbe Person ist, wie es eben dem Autor passt, bald Nichtslawe, bald Slawe! Wenn Prokop von den Slawen berichtet, dass sie èν δημοκρατία lebten, so ist es für ihn selbstverständlich , dass sich diese Nachricht nur auf die turkotartarischen, sprachlich allerdings slawisirten Zupane, nicht aber auch auf die slawischen Bauern bezieht, die ja deren rechtlose Knechte waren. Wenn byzantinische und andere Schriftsteller von Einfällen und Kriegstaten der Slawen, zugleich aber auch von ihrer bäuerlichen Beschäftigung sprechen, so sind im ersten Falle die Zupane, im zweiten die Slawen zu verstehen. Ein Muster für dieses Verfahren des Autors ist (S. 130 f.) seine Analyse einer Stelle bei

Maurik. Strateg.; er gibt darin ungefähr Satz für Satz an, ob hier von den Županen oder von den Slawen die Rede ist. Die Gleichstellung von Bauer und Vegetarier, mit der er operirt, ist nichts weniger als überzeugend. Das Ergebnis seiner Quellenstudien fasst er (S. 133) dahin zusammen: "Die Berichte des Pseudo-Caesarius, Prokopios, Maurikios, Kaiser Leos, Konstantin des VIII. Porphyrogennetos, Ibrahims und Thietmars, die sich auf ein halbes Jahrtausend erstrecken, nennen hier zwar überall die Slaven, schildern aber dabei turkotartarische Verhältnisse, und es kostet Mühe zur Feststellung, wo der Türke aufhört und der Slawe anfängt. Es sind eben ethnisch und gesellschaftlich turkoslawische Mischvölker. Dem Verfasser selber kostet diese Feststellung wahrlich geringe Mühe; er bedient sich dazu eines sehr einfachen Rezeptes.

Besonders eingehend behandelt Peisker die Zustände bei den daleminzischen und karantanischen Slawen nach der deutschen Eroberung, ohne freilich hier gegen früher viel Neues zu bringen. Was die wettinischen Wenden anbelangt, so besteht zwischen ihm und mir eine Kontroverse, welche von den daselbst vorhandenen fünf Bevölkerungsklassen (1. Zupane, 2. Witthasen, 3) Smurden, 4) censuales, lazze, 5) Heyen, proprii) als die originäre Bauernschicht, als das Gros der alten Volksgenossen anzusehen ist, die censuales (lazze) oder die Smurden. Hier kann diese Streitfrage nicht erörtert werden; vorausgesetzt aber, dass Peisker Recht hat, so nutzt ihm das nichts für seine Theorie im Allgemeinen. Er behauptet natürlich, dass die Zupane turkotartarische Nomaden seien, während er die Witthasen auf Grund seiner mehr als zweiselhaften Etymologie als später ins Land eingedrungene Wikinger ausgibt; es gibt also hier über dem alten slavischen Bauer, dem Smurden, eine doppelte Herrenschicht verschiedener Rasse. Seine Beweise für den Gegensatz zwischen Zupan und Smurde bei den wettinischen Slawen sind aber lediglich etymologischer Natur, nämlich einerseits seine (bereits gekennzeichneten) Gleichungen zupa - Weiderevier und Zupan - Wanderhirt, andererseits die Bedeutung des Wortes "Smurden«, die Stinkenden. Denn fallen die Arier überhaupt schon durch ihren Geruch den Nichtariern unangenehm auf, so erst recht die unterworfenen slawischen Ackerbauern, die in dumpfen Hütten wohnten, ihren turkotartarischen Herren, die als Nomaden in luftigen Zelten lebten; eben daher hätten diese den Unterjochten den Beinamen der Stinker gegeben. So wird, was selbst erst bewiesen werden müsste, bereits als Glied in der Beweiskette benutzt. Dabei ist ihm ein eigentümliches Malheur passirt. Um den Geruch der Slawen zu charakterisiren, führt er (S. 120) eine Stelle aus Eigils Vita S. Sturmii an, derzufolge sich dieser, als er einmal Slawen an der Fulda traf, keineswegs angenehm in der Nase gekitzelt fühlte. Aber der Heilige war doch kein Turkotartar! Daher dürfte wohl der Gestank, den der Slawe oder der slawische Bauer um sich verbreitete, gerade mit der Frage des Rassengegensatzes nicht notwendig im Zusammenhange stehen. Peisker behauptet (S. 143): die Župane seien in der slawischen Zeit Grundherren gewesen; denn sie trugen noch nach der deutschen Eroberung den Namen , seniores , und das könne , eben nichts anderes bedeuten, als Grund = Lehnsherrn ! Kurz zuvor (S. 138 Anm. 2) hat er aber selber bemerkt, dass der Ausdruck seniores mit Starosten, Eldesten identisch sei; so werden bei den Slawen die Ortsvorsteher bezeichnet,

Was Peiskers frühere Untersuchungen über die karantanischen Verhältnisse anbelangt, so hatte ich (Jahrb. f. Nat. Ök, a. 0, 208 ff.) dagegen geltend gemacht: dass die Zupane Hirten gewesen seien, lasse sich aus der Art ihrer Zinsungen noch nicht entnehmen, da nicht nur bei den Bauern, sondern auch bei den Zupanen Getreideabgaben vorkämen: Zupane und Bauern hätten sich keineswegs als festgeschlossene Kasten gegenüber gestanden, wie z. B. aus den Angaben hervorgehe: Giebt ytz nichts. nachdem suppan ist . . . , Giebt nichts, als lang suppan ist; es habe demnach der Bauer durch Übernahme der Supp. d. h. des Gutes mit dem darauf haftenden Amte, Zupan werden können. Wie findet sich Peisker mit dieser letzten Einwendung ab? Er konstruirt (S. 160, Anm. 1) einen Unterschied zwischen altslawischen villae, deren Zupan zugleich Grundherr war, und neuen Kolonistendörfern mit einem Schulzen, den man Župan nannte, der aber reiner Beamter und absetzbar war. wo ist die quellenmässige Begründung zwischen alten und neuen Dörfern. zwischen alten und neuen Zupanen? Nirgends, wenn man nicht als solche einige Sätze im Texte (S. 160) ansehen will, deren problematischer Charakter durch den Autor selber, indem er sie durch die Partikelchen gewiss und wohl begleitet, ins rechte Licht gerückt wird. Woher weiss er überhaupt von der Existenz von Zupanen mit grundherrlichen Rechten? Es wird in den Quellen von Ortschaften, wo kein Zupan war, gesagt: , quia sunt de proprietate principis (; daraus folgt nach Peisker (S. 149), dass in den Zupendörfern der Zupan , irgendwelche, wenn auch beschränkte Proprietätstitel an der Ortschaft besass, der er vorstand. nämlich insofern, als ihm , die Ortsmarken als Weidereviere belassen wurden : eben darin bestand seine grundherrliche Stellung! Was nun die Dörfer de proprietate principis anbelangt, so werden sie zwar als villae suppano carentes charakterisirt, und der Verfasser selbst meint im Text (S. 160), dass da kein Župan etwas zu suchen hatte ; in der Anmerkung. die unmittelbar darunter steht, weiss er jedoch, dass es Zupane auch dort gegeben habe, allerdings in jüngerem Sinne von absetzbaren Schulzen!! Auf diese Art und Weise kann man füglich alles beweisen.

Wenn man alle Fehlschlüsse, alle vagen Hypothesen, die sich gerade in diesem Abschnitte des Buches finden, festnageln und bekämpfen wollte. so würde man schwerlich ein Ende finden. Von neuem ist Peisker bestrebt, auf Grund der Zinsungen darzutun, dass der Zupan im Gegensatze zum Bauer ursprünglich nur Viehzüchter war. Er muss zwar anerkennen, dass bei Zupanen Getreideabgaben, bei Bauern Viehzinsen vorkommen; aber er ist um eine Erklärung nicht verlegen: der Zupan war eben noch immer mehr Hirte, als der ihm unterstehende Bauer; er ist nicht mehr lediglich Hirte; aber der Umstand, dass er weniger Getreide zinst als der Bauer, weist auf eine Zeit hin, da er nur Hirte war! Man kann zugestehen, dass der Zupan in höherem Grade den Urbarien zufolge Viehzucht trieb, als der einfache Bauer; muss daraus aber folgen, dass er einmal nur Hirte war, und zwar turkotartarischer Rasse? Irgendwo kommt es vor, dass Župan und Bauern überhaupt kein Getreide, sondern nur Flachs und Vieh liefern. Auch da findet Peisker den rettenden Ausweg: Raubb...u lohnte hier die Saat nicht mehr; daher wurde der Bauer überwiegend Viehzüchter, wie sein Zupan es war! Zwar tadelt er es, dass ich

die schlesisch-polnischen Zustände zum Vergleiche mit denen heranziehe, die sonst bei den Slawen bestanden; er nimmt aber selber keinen Anstand (S. 179), das grundherrliche Recht der Schaftrift in Schlesien - wenngleich mit der Einschränkung vielleicht - auf das dereinstige Kampiren der Nomaden in den Bauerndörfern zurückzuführen!! Nach Puntscharts Vorgange stützt er sich jetzt auch auf die Zeremonien der Herzogseinsetzung in Kärnten; er statuirt dabei (218) einen Zusammenhang zwischen dem kärntischen und untersteirischen Lande: dieses stand bis zur deutschen Eroberung unter Zupanen; in jenem befreiten sich die Bauern von der Zupanenherrschaft und setzten jemanden aus ihrer Mitte zum Herzoge ein; Kärnten bildete ein Seitenstück zu Böhmen mit seinen premyslidischen Bauernherzogen. Das Schlimme ist nur, dass gerade in Böhmen bis tief in die historische Zeit hinein die Existenz von Zupanen quellenmässig bezeugt ist 1). Aber auch da weiss er sich zu helfen. Das Bauernfürstentum Přemysla beschränkte sich ursprünglich auf das Biliner Ländchen: nur hier wurden die Bauern sihre zupanischen Peiniger los . Das ist nun freilich von den premyslidischen Bauernherzögen nicht schön, dass sie, des Ursprunges ihrer Herrschaft uneingedenk, bei deren Ausrottung nicht auch die Bauern der übrigen böhmischen Gebiete von der županischen Landplage befreiten, ja dass sie den Zupanen im neu entstehenden Grossböhmen den ersten Rang einräumten! Im Übrigen sollte doch erst nachgewiesen werden, nicht nur, dass es im Biliner Lande keine Zupane gab (was bei der Lückenhaftigkeit der Quellen vielleicht so unmöglich nicht wäre), sondern auch dass die soziale Struktur der Biliner Bevölkerung grundverschieden von der des übrigen Böhmens ist, und dass sich dieser Unterschied nur durch eine daselbst erfolgte Ausrottung der zupanischen Peiniger erklären lässt. So stossen wir überall, wo immer wir Peiskers Gedankengänge verfolgen, auf Schwierigkeiten und Widersprüche.

Keineswegs wollen wir die Mühe und auch den Scharfsinn leugnen, die Peisker bei seinen Untersuchungen entwickelt hat. Er hat ein umfangreiches Material zusammengetragen und im Einzelnen manch schätzenswerten Beitrag zu Geschichte der slawischen Kultur in der Vorzeit und zur Geschichte der Berührungen geliefert, die dereinst zwischen den Slawen und ihren Nachbarn stattfanden. Aber sein Hauptresultat muss abgelehnt werden. Wo es sich um die Lösung urgeschichtlicher Probleme handelt, wird man niemals der Hypothesen entbehren können; aber sie dürfen doch nur ergänzender Natur sein und müssen einen gewissen Rückhalt am Materiale haben, wie es tatsächlich vorliegt. Bei Peisker aber bleibt alles Hypothese. Schon seine Etymologien sind nicht immer so sicher, wie er sie hinstellt; daraus zieht er Schlüsse, die ganz und gar nicht so seindeutig sind, wie er meinte, und es ist keineswegs angängig, Quellenstellen, die sich auf einzelne Völker, besondere Zeiten und Verhältnisse beziehen, deren Interpretation zu dem an sich bereits oft die Kritik heraus-

¹⁾ Vgl. über die böhmischen Župane neuerdings Miloslaw Stieber, Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich. (Forsch. zur inneren Gesch. Österreichs, hrg. v. Alfons Dopsch). St. identifizirt (S. 78 ff.) die Župane mit den milites und erklärte sie ihrem Ursprunge nach als Burgleute. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschliessen.

fordert, auf die Slawen schlechthin anzuwenden, um dadurch Zustände, die sich im besten Falle stellenweise und vorübergehend nachweisen lassen, zu allgemeinen und dauernden zu stempeln. Eine Vermutung trägt die andere, und schliesslich bricht das luftige Gebäude beim leisesten Anhauche zusammen. Am Ende seiner Schrift kündigt Peisker eine neue Untersuchung über den slawischen Ackerbau und dessen Beeinflussung durch die Germanen an: möge er den Fleiss und das Wissen, über die er unbestreitbar verfügt, nicht dadurch entwerten, dass er sich in uferlose Phantasien verirrt. Und möge die grosse Gratzer Entdeckung, die schon so viele Opfer gekostet hat, endlich zu spucken aufhören.

-Königsberg.

Felix Rachfahl.

- 1. Kern Fritz, Dorsualkonzept und Imbreviatur. Zur Geschichte der Notariatsurkunde in Italien. Stuttgart 1906. 75 S.
- 2. Schiaparelli Luigi, Charta Augustana. Note diplomatiche. S. 103 (Archivio storico Italiano Ser. V. Bd. 39. 1907).
- 1. Die vorliegende tüchtige Anfängerarbeit ist ersichtlich in der Absicht entstanden, die Ergebnisse der Arbeit Gaudenzi's: Le notizie dorsuali delle antiche carte Bolognesi e la formula , post tradita , die in den Atti des internationalen Historiker-Kongresses in Rom IX. erschienen war und allerhand die Wissenschaft von der italienischen Notariatsurkunde umstürzende Thesen aufgestellt hatte, nachzuprüfen. In der Tat war es ein dankenswertes Unternehmen, den Dorsualnotizen italienischer Urkunden, welche, wie sich schon aus den vielfach freilich mangelhaften Angaben der Ausgaben und Drucke ergibt, nicht durchweg später hinzugefügte archivalische Bemerkungen, sondern Konzepte darstellen, näher nachzugehen, ihre Beziehung zu den Reinschriften zu untersuchen, ihre Bedeutung für die Entwickelung des italienischen Urkundenwesens, namentlich für die Ausbildung der Imbreviatur festzustellen. Ref. hat seinerzeit in der Einleitung zu den Acta Tirolensia Bd. 2 auf eine Stelle des von Gross edirten Ordo iudiciarius hingewiesen, die den Gebrauch von Konzepten, welche auf der Haarseite des Pergamentes niedergeschrieben wurden, während die geglättete Fleischseite die Reinschrift trug, als in der Lombardei weit verbreitet darstellt. Da ihm bei der Ausarbeitung der genannten Arbeit nur das verhältnismässig späte Trienter Urkundenmaterial des Haus-, Hof- und Staatsarchives bekannt war, bei dem solche Konzepte fehlen, unterliess er es, sie weiter zu verfolgen und ihre Bedeutung für die Entwickelung des Notariatsinstrumentes zu untersuchen. Auch Kern besitzt, so viel seine Schrift erkennen lässt, keine Kenntnis aus eigener Anschauung, doch hat er sehr fleissig die Ausgaben und Drucke nach Konzepten durchstöbert, und ein hübsches Material zusammengebracht, das ihm die Möglichkeit bietet, nicht nur die Behauptungen Gaudenzis zu überprüfen, sondern selbstständige Ergebnisse zu erreichen.

Er beginnt mit Aosta, wo er aus der Kanzlei der cancellarii sehr interessante Fälle beibringen kann. Doch gehört Aosta nicht eigentlich dem italienischen, sondern dem burgundischen Rechts- und Urkundengebiete an. Wie Kern nachweist, sind hier die Konzepte, wenn sie auch der

schmückenden Formeln darben, ausführlicher als die Reinschriften, enthalten z. B. genaue Grenzbeschreibungen der tradirten Grundstücke, die in der Reinschrift fehlen. Am zahlreichsten und für die italienische Entwickelung am interessantesten sind die Konzepte aus Bologna.

Nach dieser Zusammenstellung wendet er sich zur Kritik Gaudenzi's. der Konzepte und Reinschriften mit der Doppelausfertigung im Zusammenhang bringt, welche die Pompejanischen Quittungstafeln aufweisen, die carta aus dem chirographum, das Konzept aus der notitia hervorgehen lässt und annimmt, dass der Brauch der Doppelausfertigung sich an einigen Orten aus der Römerzeit erhalten habe. Mit Recht lehnt der Verf. diese Ausführungen ab. Er verteidigt ihnen gegenüber die Erklärung, die Brunner von der Formel Post tradita gibt. Man wird ihm darin nur zustimmen Eine andere Frage ist es. ob er nicht doch die Bedeutung der Reinschrift für die Übereignung überschätzt. Redlich hat in einem interessanten Aufsatz, den der Verfasser übersehen hat, (Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsf. Ergänzungsband 6) nachgewiesen, dass es bei der Übereignung doch wesentlich nur auf das Pergament ankam, und dass in der Tat zwischen der Begebung der Urkunde und der Abfassung der Reinschrift eine Zeitdifferenz liegen kann, dass also die unitas actus, auf welche der Verfasser so grosses Gewicht legt, und die er wesentlich aus Nützlichkeitsgründen zu erweisen sucht, nicht notwendig war und tatsächlich nicht immer beachtet worden ist. Allerdings stammen die Beispiele, die Redlich beibringt, vom Norden der Alpen, aus dem alamannischen und rätischen Rechtsgebiet, von denen das letztere durch fränkisches Recht beeinflusst ist.

Aber die Frage ist, ob nicht die Unterschiede der Zeugenreihen in Konzept und Reinschrift, die der Verf. mehrfach feststellt, in ähnlicher Weise zu erklären seien. Denn dass der Aussteller der Urkunde die Zeugen dem Notar zu nennen pflegte, wie der Verf. meint, ist doch nicht wahrscheinlich. Schliesslich mussten doch beide Parteien bei Bestellung der Urkunde vor dem Notar erscheinen. Denn die Urkunde bestellte und zahlte nicht der Aussteller, sondern der Destinatär. Wir wissen ja aus den Breven, dass Rechtsgeschäfte je länger, je mehr ohne Dazwischenkunft einer Carta geschlossen wurden. Sollte nicht manchmal beides vereint worden sein, Tradition durch einen Stab oder Einweisung durch den Salmann und Übergabe der Urkunde, namentlich in der späteren Zeit, als das römische Recht das Übergewicht erhielt?

Mit Recht nimmt der Verf. für den römischen Rechtsbrauch seinen Ausgang aus 1, 17 C. de fide instrum. 4, 21. Ref. möchte den vom Verfasser auf S. 53 beanstandeten Satz nicht mehr aufrecht erhalten; doch spricht gerade diese lex von schedae, welche die Unterschrift einer oder beider Parteien tragen, was doch dem Konzept erheblich grössere Bedeutung zukommen lässt, als es der Verf. darstellt. Perfekt ist das Rechtsgeschäft freilich erst mit der completio oder absolutio der Reinschrift. Ob das Konzept oder die Reinschrift den Parteien vorgelesen wurde, ist doch sehr nebensächlich. Vor der Completio ist allerdings eine nochmalige Verlesung anzunehmen.

Dass die Imbreviatur schon in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, vielleicht noch ins 11. zurückgeht, möchte auch Ref. behaupten. Die

Prüfung der Imbreviaturen des sogenannten Johannes Scriba im Staatsarchiv in Genua hat ihm die Überzeugung nahe gelegt, dass die Imbreviaturen keineswegs eine neue Erfindung der Mitte des 12. Jahrh. sein können, vielmehr in diesen festen Papierheften bereits völlig ausgebildet auftreten. Die Angaben, die Verf. aus den Urkunden erbringt, erscheinen dem Ref. wohl für das Vorhandensein von Konzepten, nicht aber durchwegs von Imbreviaturbüchern zu sprechen. Kein Zweifel, dass die Imbreviaturen aus dem Breve entstanden sind. Dass die Parteien in der Mehrzahl der Fälle sich mit den Imbreviaturen begnügen, und dass die Instrumente in der Regel erheblich später, als die Imbreviaturen entstanden sind, ist nicht richtig, wie jeder bezeugen kann, der italienische Notariatsarchive durchstübert hat. Wichtigere Rechtsgeschäfte sind allemal durch Instrumente beurkundet worden. Und dann wirkt nicht die Imbreviatur. sondern erst die Ausfertigung des Instruments nach der Ansicht der Glossatoren perfizirend, so unpassend das Instrument dazu auch war. Was der Verf. aus Jyrea anführt, ist Zufall. Gerade wo die Instrumente verloren gingen, hat man sich vielfach aus erhaltenen Imbreviaturen Ersatz zu verschaffen gesucht. Der Grund, warum die traditio chartae fortfiel, liegt bekanntlich im Vordringen des römischen Rechts, das diesem Institute nicht günstig war. Wir dürfen annehmen, dass die Traditio per cartam schon längst unterhöhlt war, ehe sie fiel. Wenn Ref. die Lehre und Ansicht der römischen Rechtsschule für die Entwicklung und Verbreitung der Imbreviatur als massgebend in der Einl, zu den Acta Tirol, hingestellt hat, möchte er an dieser Anschauung festhalten. Aus der subjektiven carta konnte sich sehr wohl eine dispositive subjektiv gefasste Urkunde entwickeln, ähnlich der deutschen Siegelurkunde, die nicht zur Übertragung des Besitzes diente, wenn man nicht den Notar als einen Zeugen öffentlich rechtlichen Charakters und die Urkunde als sein Zeugnis angesehen hätte. Ebensowenig lässt sich die allgemeine Verbreitung der Imbreviatur lange vor der Fixirung gesetzlicher Bestimmungen in den städtischen Statuten erklären ohne das Vorhandensein einer gewohnheitsrechtlichen Anschauung, die ihre Nahrung nur aus dem römischen Rechte ziehen konnte, dessen vom Ref. angeführten Stellen im Sinne der Glossatoren gedeutet wurden. Ganz restlos ist die carta nicht verschwunden. Die perfizirende Wirkung ist auch dem Instrumente zugeschrieben worden, und neben ihm entwickelt sich eine Siegel- und Privaturkunde, die für Italien noch gar nicht untersucht worden ist, aber doch eine gewisse Verbreitung gefunden hat. Denn kein entwickelteres Recht kann der dispositiven Urkunde entraten. Entwickelung des Instruments bot in mehr als einer Beziehung eine einseitige Überspannung, die sich auf die Dauer namentlich seit der Rezeption des römischen Rechts auch in Deutschland nicht hat behaupten können.

2. Den Chartae Augustanae ist die in zweiter Linie genannte Arbeit des Florentiner Diplomatikers Schiaparelli gewidmet. Sie beruht nicht nur auf eingehender Zusammenfassung des gedruckten Materials, sondern verarbeitet auch einen guten Teil des in den Archiven von Aosta und Umgebung und Turin erliegenden, sehr erheblichen ungedruckten, das der Verf, auf tausende von Stücken bewertet. Nicht alles war ihm zugänglich. Indessen gelang es ihm in wesentlichen Zügen die Schicksale dieser Urkundenart bis zu ihrem Ausgang, dem Beginn des 15. Jahrh.

zu verfolgen. Zunächst stellt er den gesonderten Typus fest, der als charta Augustana von der lombardischen Notariatsurkunde schon in zeitgenössischen Quellen streng geschieden wird. Dann handelt er von der Kanzlei, untersucht weiter die eigentümliche Form dieser Urkunden, insbesonders das Verhältnis von Dorsualaufzeichnung und Haupturkunde und sucht zuletzt den rechtlichen Charakter dieser Aufzeichnungen zu bestimmen. Im Anhang gibt er einzelne ungedruckte Urkunden aus Aosta, sucht die Kanzler und Schreiber zusammenzustellen und bringt endlich Angaben aus Urkunden über den rechtlichen Wert der chartae Augustanae.

· .

Die chartae Augustanae bilden wie der Verf. mit Recht bemerkt. einen interessanten Zweig des fränkisch-burgundischen Urkundenwesens. Ref. hat bereits in den Mitteilungen des Instituts, Ergänzungsbd. 6. darauf hingewiesen, wie die vom fränkischen Rechte als Gerichtsschreiber übernommenen Cancellarii sich in den Alpenländern erhalten und an manchen Orten eine merkwürdige Weiterbildung erfahren haben. Er hat dabei insbesonders auf Sitten und Chur hingewiesen, auch Lausanne zum Vergleiche herangezogen. Ja auch einzelne Wendungen, wie das vom Verf. beachtete levare, das dem fränkischen Brauch der levatio chartae entstammt, finden sich im übrigen Alpenlande bis nach Rätien wieder. Mit Recht knüpft der Verf. auch die Cancellarii von Aosta an den fränkischen Cancellar an, indem er die heute wieder beliebte Ansicht von einem Fortleben der römischen Kurie und römischer Kanzleibräuche ins spätere Mittelalter hinein ablehnt. Ref. möchte sich dagegen noch viel entschiedener aussprechen. Auch nicht eine Erinnerung an die römische Kurie, wie der Verfasser meint, war im späteren Mittelalter mehr vorhanden ausser der in sehr unklarer Weise aus den römischen Rechtsquellen geschöpften Kenntnis der Glossatoren. Die Insinuation der Schenkung über 500 Goldgulden ist nichts anderes, als eine in späteren Notariatsurkunden weit verbreitete, aus dem Corpus iuris entnommene Formel, die, wie so viele andere, aus dem Notariatsinstrument in die chartae Augustanae übergegangen sind. Die Kanzler sind in Aosta, wie der Verf. zeigt, nicht bischöfliche Beamte, sondern ursprünglich gräfliche gewesen, die dann von der Stadt in Abhängigkeit kamen, bis zu Beginn des 14. Jahrh. die Grafen von Savoyen das Kanzleramt erwarben und damit die Kanzlei in ihre Hand bekamen.

Drei Perioden glaubt der Verf. in der Entwicklung der Aostaner Chartae unterscheiden zu können. Indessen scheinen dem Ref. die erste von 1024 als dem Entstehungsjahr der ersten bekannten Charta bis 1045 erstreckte Periode von der zweiten, die der Verf. bis 1147 reichen lässt, nicht genügend abgegrenzt zu sein. Zu wenig Urkunden liegen aus der ersten Periode vor, um einen durchschlagenden Typus erkennen zu lassen, wo vielleicht nur Eigentümlichkeiten einzelner Notare vorliegen. Der Verf. erkennt ja selber an, dass die Formeln der zweiten Periode mit ihrer Adresse und Briefform sehr altertümlich sind und an spät römische und fränkische Formulare anknüpfen, so dass an eine Neuschöpfung nicht gedacht werden kann. Dagegen lässt sich die dritte Periode allerdings als eine gesonderte fassen. Sie gibt die subjektive Fassung für die charta auf und unterliegt wachsendem Einflusse des Notariatsinstruments, das sie zu Beginn des 15. Jahrh. völlig verdrängt. Dass die Cancellarii nur chartae nicht auch breves geschrieben haben sollen, möchte Ref. auch nicht

glauben. Für manche Zwecke war ja das breve allein brauchbar; der Verf. gibt auch zu, dass einzelne Breven von Schreibern der Kanzlei geschrieben und unterschrieben wurden. Warum dies nicht in ihrer Amtseigenschaft geschehen sein soll, wie Verf. meint, ist nicht einzusehen.

Interessant sind dann die Ausführungen über das Verhältnis der beiden Aussertigungen, welche diese Urkunden ausweisen. Der Verf. weist nach, dass auch die Kanzlei von Aosta Imbreviaturen geführt hat, die Beurkundung somit seit dem 12. Jahrh. in drei Fassungen vorlag. Gewiss haben wir ursprünglich in der Dorsualauszeichnung ein Konzept oder wenn man will, breve zu sehen, auf Grund dessen dann die Reinschrift erfolgte. Später stellt die Imbreviatur das Konzept dar. Aber man bleibt dem alten Brauche treu und gibt noch weiter zwei Aussertigungen auf beiden Seiten des Pergaments, wovon die eine mit der Imbreviatur sich deckt, die zweite ohne den vollen Inhalt des Konzepts zu wiederholen, nunmehr auch in objektiver Fassung die schmückenden und sichernden Formeln nebst der ausgeführten Datirung und Unterschrift des Schreibers bietet, indessen immer mehr zusammenschrumpst, ja ab und zu ganz sehlen kann.

Zum Schlusse sucht der Verf. zum Streite Gaudenzi-Kern Stellung zu nehmen, ohne jedoch sich klar zu entscheiden. Jedenfalls wird man gut tun, bei den weiteren Erörterungen die scheda, das Konzept, von dem breve, der rechtsgiltigen Beweisurkunde, zu scheiden. Die Promissionis cartulae, die sich vereint mit Kauf- und Schenkungsurkunden finden, stellen doch dem Hauptvertrag gegenüber einen besonderen dar. Wenn der Verfasser von weiterer Durchforschung des Urkundenmaterials Aufklärung erhofft, wird man ihm vollen Beifall nicht versagen. Dabei wird seine fleissige und besonnene Monographie über die chartae Augustanae als Vorbild dienen können.

Innsbruck.

H. v. Voltelini.

Krammer, Mario, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zu Ausgange Karls IV.; I. Kapitel: Der Einfluss des Papsttums auf die deutsche Königswahl. Inaugural-Dissertation; Breslau, M. u. H. Marcus; 1903. 46 S. 8°.

Krammer, Dr. Mario, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander. Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1905. XIII und 112 S. 8°. (Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Herausg. von Karl Zeumer. Band I, Heft 2.)

Die beiden vorliegenden Arbeiten müssen im Zusammenhange gewürdigt werden. Die erste kündigte sich schon im Titel als das erste Kapitel eines weit ausgreifenden Werkes an, als dessen Fortsetzungen im Vorwort eine Untersuchung über den Einfluss der Hausgesetze und des Königtums auf das Kurfürstenkolleg (2. Kapitel des 1. Abschnittes), über seine an das Erzamt und das Konsensrecht anknüpfende "Entwicklung zum Reichsrat und Reichsregiment" (2. Abschnitt), schliesslich eine Fort-

führung der Rechtsgeschichte des Kurfürstenkolleges von Karl IV. bis zur Reichsreform des 15. Jahrhunderts und weiter bis zum Ausgang des Reichs in Aussicht gestellt wurden; die Entstehung des Kurkollegs dagegen sollte keinerlei oder nur geringe Berücksichtigung finden . Die zweite Arbeit K's, bietet uns allerdings nicht das in Aussicht gestellte zweite Kapitel der Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegse, in welchem der Verfasser, wie er nun (Wahl und Einsetzung 1) S. VIII) erklärt, über seinen ursprünglichen, oben angedeuteten Plan weit hinausgreifend, "die deutschen Rechtsanschauungen die deutsche Königswahl behandeln wollte; da sich herausstellte, dass für das hiebei in Betracht kommende "Hauptproblem«. , das Verhältnis von Wahl und Einsetzung des Königs zu einandere, die Voraussetzung fehlte, nämlich die Entwicklung weder der Wahl noch der Einsetzung hinlänglich klargestellt war«, musste sich die Untersuchung zunächst diesen Fragen zuwenden und infolge ihres dergestalt erweiterten Umfangs zu einem besonderen Ganzen zusammengefasst werden. Die hier skizzirte Anlage des Werkes leidet m. E. von vorneherein an dem Fehler, dass es zunächst fremde Einflüsse auf die deutsche Königswahl untersuchte und erst dann das deutschrechtliche Gebilde selbst, welches unter ienen Einflüssen sich umgestaltete, erfassen wollte; war diese Anlage einer Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs einigermassen verständlich bei dem früher (Der Einfluss des Papsttums S. 8) vom Verf. eingenommenen Standpunkt, demzufolge im Anschlusse an Ernst Mayer 2) die Entstehung des Kurfürstenkollegs durch , Rezeption des kanonischen Wahlrechts , nämlich aus einem geistlichen und einem weltlichen Skrutatorenkollegium. vorausgesetzt wurde, so wird sie, nachdem der Verf, nunmehr (Wahl und Einsetzung SS. 44-55 u. 96-100) einen anderen, weiter unten näher zu besprechenden Standpunkt einnimmt, eine durchgreifende Revision erfahren müssen; um so bedauerlicher ist es, dass der Verf, sich auch in der zweiten, grösseren Schrift auf die Darlegung der Entwicklung vornehmlich vom Beginn des 12. Jahrhunderts beschränkt, also erst bei jener Epoche einsetzt, für welche die fremden Einflüsse behauptet werden. Während in der ersten Schrift (Der Einfluss des Papsttums) historisch-genetisch der sich steigernde Einfluss des Papstums von den im Anschluss an die Doppelwahl des Jahres 1198 geltend gemachten Ansprüchen Innozenz III. durch die Kämpfe des Interregnums bis zum vollen Ausbau der päpstlichen Machtansprüche durch Bonifaz VIII. verfolgt wurde, schlägt die zweite Schrift (Wahl und Einsetzung) eine andere Methode ein, den "Weg vom Besonderen zum Allgemeinen : im ersten Abschnitt wird die Einsetzung, im zweiten die Wahl behandelt, dann erst folgt eine "Zusammenfassung«, welche das Verhältnis beider Institutionen zueinander darlegen soll, aber auch manches enthält, was eigentlich in die früheren Abschnitte gehörte, z. B. die Ausführungen über die Entstehung des Kurfürstenkollegs SS. 96-100. Über die Zweckmässigkeit dieser Methode an sich mögen die Ansichten geteilt geteilt sein; zweifellos aber scheint es mir, dass der

¹⁾ So wird im folgenden stets die zweitgenannte der hier zu besprechenden Schriften, die erstgenannte der Kürze halber nur "Der Einfluss des Papsttums" zitirt werden

²⁾ Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, II. Band Leipzig 1899, SS. 385 ff.

Verf. auf dem eingeschlagenen Wege zu weit ging, wenn er innerhalb des ersten Abschnitts wieder in drei Kapiteln die Thronerhebung, die Krönung und andere Formen der Einsetzung, innerhalb des zweiten ebenfalls in drei Kapiteln das , bevorzugte Wahlrecht einzelner Fürsten , , die rechtliche Bedeutung der Wahlbandlung und die Wahl durch Vertrag getrennt behandelte. Bei dieser Art der Disposition ist es für den Leser nicht leicht, die Grundzüge der historischen Entwicklung in ihrem Zusammenhang zu erfassen, zumal die zweite Schrift des Verf, auch innerhalb der einzelnen Kapitel die Geschlossenheit der Darstellung und die Präzision des Ausdrucks, welche seiner ersten im hohen Masse eigen sind, vielfach vermissen lässt 1).

Nach der Ansicht des Verf. liegt bis ins 13. Jahrhundert der staatsrechtliche Schwerpunkt nicht in der Wahl, sondern in der Einsetzung des Königs: die Wahl entbehrte fester gesetzlicher Formvorschriften, sie war nur der Abschluss eines Vertrages (Wahl und Einsetzung S. 107), begründete daher auch , nur ein persönliches Verhältnis zwischen dem einzelnen Wähler und demjenigen, den er sich zu seinem Herrn, zu seinem Könige durch den Kürspruch oder durch nachträgliche Anerkennungen erkor (S. 1); neben diese personenrechtlichen Akte, durch welche nur die daran Beteiligten gebunden wurden, trat als , sachenrechtlicher die Einsetzung (die Thronerhebung, bezw. die Krönung), ein Formalakt, durch den dem Gewählten , das Reich überantwortet wurde (S. 2). Die Entwicklung führte, wie der Verf. nachzuweisen sucht, dahin, dass die Fürsten, um die Selbstständigkeit des Reiches in Besetzung des Thrones gegenüber den Ansprüchen der Püpste (bezw. auch der Erzbischöfe von Köln) sicherzustellen, allmählich den Wahlvertrag, den nunmehr nur einige wenige Fürsten abzuschliessen berechtigt waren, in den Vordergrund rückten; um dies möglich zu machen, wurde er nun seinerseits durch Rezeption des kanonischen Wahlverfahrens, durch Feststellung der unitas actus und des Majoritätsprinzipes, zu einem Formalakt ausgestaltet.

Ich vermag mich der Beweisführung des Verf. nur zu geringem Teil anzuschliessen. Für ganz unrichtig halte ich seine Ansicht über das Verhältnis von Wahl und Einsetzung. Zunächst ist festzustellen, dass auch die Königseinsetzung die daran nicht Beteiligten nicht gebunden hat; denn sonst wäre es nicht möglich gewesen, dass ein bereits eingesetzter König von solchen nicht Beteiligten nachträglich anerkannt, bezw. gewählt wurde, wie dies z. B. bei Heinrich IV. auf dem Kölner Reichstag (1056)2) und bei Konrad III. (1138) 8) der Fall war 4). Die Belege, welche der Verf. für

3) Vgl. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Leipzig 1889, SS. 161/2.

¹⁾ Vgl. unten SS. 687, 689 und S. 692 Anm.
2) Darüber habe ich in dem Aufsatz "Der Einfluss Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV (diese Zeitschrift 27, 217/8) gehandelt.

⁴⁾ Auch bei Heinrich II. (1002/3) erfolgte die Anerkennung durch viele der massgebendsten Wähler erst nach der Krönung. Wenn ich auf diesen Fall weniger Gewicht lege, so geschieht dies deshalb, weil nach der Ansicht der Krönung, sondern entscheidende Akt der Königseinsetzung damals nicht die Krönung, sondern die Thronerhebung war, diese letztere aber allerdings erst nach Anerkennung durch die überwiegende Mehrzahl der Grossen erfolgte. Es geht jedoch aus dem anschaulichen Bericht Thietmars (Chron. l. V. c. 2 ss., MG SS. III 791 ff), der in

die angeblich überwiegende Bedeutung der Einsetzung anführt, sind fast alle jungen Datums: die Speyerer Annalen und die Rechtsbücher geben jene Ansichten wieder, welche sich nach der Doppelwahl des Jahres 1198 entwickelt haben, zwei Verse Gottfrieds von Viterbo, der übrigens auch eine recht späte (und noch dazu wenig verlässliche!) Quelle ist, können doch unmöglich entscheidend ins Gewicht fallen; die Heranziehung der universalis electio Ottos I. aber, welche allerdings, was die Zeit anlangt, beweiskräftig wäre, beruht, wie sofort erhellen wird, auf einem Missverständnis. Und wenn sich der Verf. schliesslich auf ein Weistum vom Jahre 1252, welches zugunsten Wilhelms von Holland, und auf ein zweites in die Bulle Qui coelum vom Jahre 1263 übergegangenes beruft, welches zugunsten Richards von Kornwall die erfolgte Krönung ins Treffen führt so sind diese beiden Quellen gewiss nicht geeignet, als Zeugen für , deutsches Gewohnheitsrecht (Wahl und Einsetzung S. 3) angeführt zu werden, zumal der Verf. bezüglich der Wahl Richards selbst darlegt (ebenda S. 57), dass sie anur unter einem Verlassen alles (!) bisherigen Rechts, durch Anwendung korporativer. dem kanonischen Rechte entlehnter Grundsätze . . . zu verteidigen war. Das Hervorheben der Einsetzung (und zwar der Krönung) gegenüber der Wahl ist nicht altes deutsches Recht, sondern eine vorübergehende Strömung des 13. Jahrhunderts, ein Mittel, durch welches man den leidigen Doppelwahlen beizukommen suchte; zum Beweise sei es gestattet, auf die äusserst interessante gl. Reges zu cap. un. in Clem. II 9 zu verweisen; auch ein Wahl und Einsetzung S. 54 angeführtes, weiteres Weistum vom Jahre 1252 und der Umstand, dass der Titel electus (im Gegensatz zum gekrönten rex) erst seit Friedrich II. nachweisbar ist (ebenda S. 62, Anm. 4) sprechen für meine Auffassung. Einen drastischen Beweis dafür, dass das Hervortreten der Einsetzung gegenüber der Wahl nicht altdeutsches Recht gewesen sein kann, bieten schliesslich die Nachrichten über den Regierungsantritt Heinrichs I.2). — Auf der richtigen Fährte bezüglich des Verhältnisses von Wahl und Einsetzung befindet sich der Verf., wenn er (Wahl und Einsetzung S. 67) auf eine sehr beachtenswerte Parallele zwischen der Entwicklung des Königswahlenrechts und der Entwickelung eines privatrechtlichen Geschäfts, der Liegenschaftsübertragung, verweist, wobei ich allerdings scharf betonen möchte, dass es sich eben nur um eine Parallele handelt und dass der öffentlichrechtliche Charakter der Wahl dadurch in keiner Weise berührt wird. An der angeführten Stelle weist der Verf. darauf hin, dass bei der Wahl im Jahre 1308

dieser Beziehung wohl als unanfechtbarer Zeuge gelten darf (vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, I. Band 7. Aufl., SS. 393/4), deutlich hervor, dass die Zeitgenossen unmöglich in dieser Thronerhebung den entscheidenden staatsrechtlichen Akt erblickt haben können. Schon der Umstand, dass sie in engstem Zusammenhang mit der Anerkennung speziell durch die Lothringer, die sich allein daran beteiligten, vorgenommen wurde (vgl. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., I. Band S. 228 — Krammer, Wahl und Einsetzung, S. 9, bezweifelt dies allerdings), spricht gegen eine solche Bedeutung.

¹⁾ Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II. Band 6. Aufl., SS. 297 ff.

²) Vgl. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I., 3. Aufl. SS. 39/40.

an Stelle einer symbolischen Einweisung in das Reich eine notarielle Beglaubigung in den Vordergrund getreten ist; auch »Rechtsgeschäfte über Liegenschaften , bemerkt er. , traten ursprünglich durch Anwendung symbolischer Formen in Kraft, deren Ansehen aber mehr und mehr den schriftlichen Formalitäten wich . Gewiss! Aber so verfehlt es wäre, diese symbolischen Formen der alten Zeit als das rechtlich konstitutive Moment. dem Vertragswillen, der in ihnen zum Ausdruck kam (das deutschrechtliche Publizitätsprinzip!), gegenüberzustellen, ebenso verfehlt ist es. dies bezüglich der Einsetzung und der Wahl des Königs zu tun. Auch hier ist das rechtlich konstitutive Moment immer die Wahl gewesen, welche entsprechend dem deutschrechtlichen Grundsatz allerdings auch äusserlich zum Ausdruck gebracht werden musste; am klarsten zeigt sich dies gerade bei der universalis electio Ottos I. 1), wo die beiden Akte förmlich miteinander verschmolzen sind: der König wird inthronisirt und gleichzeitig auf die Frage des Erzbischofs von Mainz durch den zustimmenden Zuruf aller Versammelten unter Händeerheben zum König gekoren 2). — Die Formen der Publizität bei der Königswahl und ihre juristische Gestaltung selbst haben sich im Lauf der Zeit geändert; das Verhältnis von Wahl und Einsetzung blieb im Wesen, abgesehen von der dargelegten Episode des 13. Jahrhunderts, dasselbe. Nicht die Geschichte dieses Verhältnisses, sondern die innere Entwicklung des Wahlakts ist das "Hauptproblem".

Was nun die juristische Natur der Wahl anlangt, so geht der Verf. entschieden zu weit, wenn er sie als einen Vertrag qualifizirt, obwohl Ansätze zu einer derartigen Auffassung während des ganzen Mittelalters nachweisbar sind; vielmehr ist die Wahl ein öffentlichrechtlicher Akt sui generis. Vollständig richtig aber ist es, dass durch die Wahl in ihrer alten Gestalt nur ein persönliches Verhältnis zwischen dem Wähler und dem Gewählten geschaffen, die am Wahlakt nicht Beteiligten nicht gebunden wurden; dem alten deutschen Königswahlenrecht war das Majoritätsprinzip und die unitas actus fremd 3). Die allmähliche Durchsetzung dieser beiden Prinzipien bis zum Kurverein von Rhense und zur goldenen Bulle ist eines der wichtigsten Elemente in der Geschichte der Königswahl und bildet einen hauptächlichen Bestandteil der Schrift , Wahl und Einsetzung . Den diesbezüglichen Ausführungen des Verf. stimme ich vielfach bei; den unter Benützung der Forschungen Höhlbaums 4) geführten Nachweis, dass die angedeutete Entwicklung im 14. Jahrh. durch den Erzbischof Balduin von Trier zum Abschluss gebracht wurde, um die Königswahl gegen die Eingriffe des Papsttums sicher zu stellen, halte ich für eine der gelungensten

4) Der Kurverein von Rhense im Jahre 1338 (Abh. der Ges. der Wissensch. zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, Neue Folge VII 3, 1903).

¹⁾ Widukindi res gestae Saxonicae, l. II cap. 1.

²⁾ Aus diesem ursprünglichen vollen Zusammenfallen der Wahl und Einsetzung erklärt sich m. E. die Fassung der in sehr alte Zeit zurückreichenden Krönungs-Ordines (Wahl und Einsetzung, S. 26 Anm. 1): "traditio" umfasst die Wahl und die Einsetzung.

³⁾ In dieser Hinsicht, freue ich mich, mit dem Verf. in einer geradezu überraschenden Weise übereinzustimmen, vgl. Mitt. d. Instituts 27, 229. Auf die in dieser Abhandlung, welche gleichzeitig mit der Schrift des Verf., Wahl und Einsetzunge entstanden ist und teilweise dasselbe Stoffgebiet berührt, dargelegten Ansichten werde ich auch im Folgenden der Kürze halber verweisen.

Partien der beiden in Rede stehenden Schriften, und mit grösstem Interesse dürfen wir dem für die Fortsetzung der Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs in Aussicht gestellten weiteren Nachweis entgegensehen, dass Balduin von Trier auch gewissermassen der Inspirator der bei Lupold von Bebenburg auftretenden Anwendung der Korporationstheorie auf das Kurfürstenkollegium war. Auch dass bei der ganzen dargelegten Entwicklung das kanonische Wahlrecht einen fördernden Einfluss geübt hat, stimmt mit der von mir in dieser Zeitschrift, 27, 221/222 Anm. 3 und 231 Anm. 1. vertretenen Ansicht überein; allerdings glaube ich. dass der Verf., wie überhaupt die herrschende Lehre, das Bewusste, Absichtliche bei dem ganzen Vorgang und speziell die angebliche Rezeption des kanonischen Wahlrechts diberschätzt. Es verdient in letzterer Hinsicht doch weitgehende Beachtung, dass das Majoritätsprinzip, als es schliesslich bei der deutschen Königswahl durchdrang, sofort in einer vom kanonischen Recht abweichenden Form, nämlich in der der einfachen (nicht qualifizirten) Majorität, verwirklicht wurde. Den Angelpunkt der ganzen Entwicklung trifft die vom Verf. (Wahl und Einsetzung 8. 74) gestreifte, aber nicht genügend in den Vordergrund gestellte Ansicht v. Wretschko's, dass die Ausbildung des Königswahlenrechts eine Teilerscheinung im dem grossen Prozess des gesamten mittelalterlichen Rechtslebens war, in dem sich aus der genossenschaftlichen Organisation und über dieselbe das körperschaftliche Prinzip erhob 1). Insofern in dieser Entwicklung das kanonische Recht dem deutschen voranging und den Ausbau der körperschaftlichen Elemente in ihm machtvoll beförderte, stand auch die Umgestaltung der deutschen Königswahl unter kanonischem Einfluss. Daneben kommt die bewusste Rezeption speziell kanonischer Wahlvorschriften erst in zweiter Linie, vornehmlich beim Abschluss der Entwicklung des deutscheu Königswahlenrechts.

Bezüglich der Entstehung des Kurfürstenkollegs hat K., wie schon oben angedeutet wurde, die von ihm früher vertretene, m. E. unhaltbare Theorie Ernst Mayers²) aufgegeben. Seine nunmehr, allerdings nicht überall mit wünschenswerter Klarheit (vgl. Wahl und Einsetzung S. 54, wonach der Sachsenspiegel , besonders berechtigte Wähler kannte, mit S. 100, wonach

Digitized by Google

¹⁾ V. Wretschko, Der Einfluss der fremden Rechte auf die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. Zeitschr. der Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. Band XX, SS. 177 ff. u. 186 ff. Allerdings möchte ich diesen Punkt noch stärker hervorheben, als v. Wretschko selbst es bezüglich der Königswahl getan hat. Für die kirchlichen Wahlen vgl. seinen Aufsatz: Die electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter. Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. Band XI, bes. SS. 370 ff.

³⁾ Das wichtigste Argument Mayers ist der Parallelismus zwischen einer Stelle Bernhards v. Pavia (wonach die scrutatores ,illum eligant, quem omnium vel maioris partis arbitrio viderint praeellectum) und der berühmten Stelle des Sachsensp. Landr. III 57 § 2 (die electores sollen ,nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge erwelt, den sollen sie allererst bi name kiesen). So wenig ich eine gewisse Ähnlichkeit in der Formulirung leugnen will, so spricht gegen eine sachliche Rezeption doch der prinzipielle Unterschied, dass die Skrutatoren nach Bernhard auch an das abbitrium maioris partis gebunden sind, und der Zusatz des Sachsensp. allererst bi name, welcher der Stelle einen ganz anderen Charakter verleiht (Mayer, a. a. O. S. 387.)

er auf dem Standpunkt der Gleichberechtigung aller Fürstene stand) vorgetragene Ansicht halte ich im wesentlichen für richtig. Die Zurückführung des bevorzugten Wahlrechts der Kurfürsten auf den (nach meiner Ansicht von einem oder mehreren gesprochenen) Kurspruch und die starke Betonung der Bedeutung, welche dem Sachsenspiegel für die Feststellung des Kreises dieses bevorrechteten Wählers zukommt, berühren sich mit meinen Darlegungen in der oben genannten Abhandlung, S. 232 Anm. 1: dasselbe gilt von dem Hinweis auf den fördernden Einfluss, welchen die parallel gehende Entwicklung in den Domkapiteln, bezüglich deren ich ausdrücklich von Below's Schrift Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel, Leipzig 1883 nennen möchte, auf die Entstehung des Kurfürstenkollegs ausübte. Als eine wertvolle Ergänzung akzeptire ich den Nachweis des Verf., dass der Vorrang einzelner Wähler als Rechtssatz zuerst in dem Streit über die Wahl des Jahres 1198 auftauchte, und zwar nicht nur in dem Sinne, dass diese Wähler zuerst (und wie ich ausdrücklich hinzufügen möchte: namentlich) den König kiesen. sondern auch in dem weitern, dass diese Wähler principaliter berechtigt sind, dass ihre Zustimmung zur Wahl zu deren Giltigkeit erforderlich Wie aus diesem Vorrecht ein ausschliessliches Wahlrecht wurde. darüber wäre eine eingehendere Untersuchung, als sie der Verf. bietet. sehr erwünscht. Durchaus ansprechend ist die Vermutung, dass Eike von Repkow bei der Festlegung seiner Theorie durch die im Kreise des Herzogs Bernhard von Sachsen, welcher nach dem Tode Philipps von Schwaben eine Neuwahl Otto's IV. verlangte und durchsetzte, beeinflusst war. Dass die Feststellung bei Eike , im Anschluss an die Erzämter (S. 51) erfolgte, scheint mir zum mindesten nicht erwiesen zu sein; nimmt man mit dem Verf. an. dass Mainz. Köln. Trier und Pfalz schon im 12. Jahrh. bei der Kur eine grosse Rolle spielten, Sachsen aber bei, bezw. nach der Wahl von 1198 geradezu führend auftrat, so bedarf die Hinzufügung Brandenburgs im Sachsenspiegel m. E. überhaupt keiner weit hergeholten Begründung 1).

Im Anschluss an die Entstehung des Kurfürstenkollegs ist das in demselben beobachtete Wahlverfahren, die angeblich seit dem Jahre 1257 aus dem kanonischen Recht rezipirte electio communis, zu besprechen. In dieser Beziehung hält der Verf. — im Gegensatz zur Frage nach der Entstehung des Kurfürstenkollegs — seine mit der herrschenden Lehre übereinstimmende Ansicht auch in der Schrift "Wahl und Einsetzung" (S. 29 Anm. 1) aufrecht. Demgegenüber ist vor allem darauf hinzuweisen, dass eine "electio per unum" an sich altgermanischen Rechtsanschauungen entspricht; bei deutschen Königswahlen findet sie sich nach

¹⁾ Aus der Fassung des Sachsenspiegels (Landr. III 57 § 2) scheint mir nicht hervorzugehen, dass für Eike der Besitz eines Erzamtes das Entscheidende war, sondern eher, dass er seine Abgrenzung der bevorrechteten Wähler gegen eine andere Auffassung, die das Kurrecht an das Erzamt knüpfte. verteidigen wollte. Ich will jedoch nicht verschweigen, dass K. für seine Ansicht auf gewichtige Gewährsmänner hinweisen kann; z. B. Waitz, die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten, Forschungen zur deutschen Gesch., Band XIII SS. 199 ft.: Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsg., 4. Aufl. S. 476; Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsg., 2. Aufl. § 33; Redlich, Rudolf v. Habsburg, Innsbruck 1903, SS. 137 ff.

meiner Auffassung der Quellenstellen schon lange vor der Entstehung des Kurfürstenkollegs, wie ich in meiner obengenannten Abhandlung dargelegt habe 1); es kann also nicht wundernehmen, wenn sich innerhalb des kleineren Wählerkreises eine Einrichtung einbürgerte, die früher innerhalb des grösseren nichts Ungewöhnliches war. Dabei soll jedoch durchaus nicht geleugnet werden, dass die formelle Ausgestaltung dieser Einrichtung im Kurfürstenkolleg unter dem starken Einfluss des kanonischen Wahlverfahrens erfolgte. Wenn allerdings in dieser Hinsicht wiederholt 2) besonders die Übertragung der Stimmen durch die Kurfürsten auf den elector hervorgehoben wurde, so muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass schon früher eine formelle Übertragung von Wahlstimmen auf den elector, bew. auf die electores vorgekommen ist; und es mag gerade in derartigen Stimmenübertragungen ein bei der juristischen Ausgestaltung des Kurfürstenkollegs wirksames Moment zu erblicken sein 5).

Auf die Geschichte des päpstlichen Approbationsrechts bei der Königswahl, welche bei der ersten Schrift K.s (Der Einfluss des Papsttums) im Vordergrunde stand, kommt auch die zweite (Wahl und Einsetzung) zu wiederholtenmalen zurück. Da auf das m. E. bedeutsamste Moment derselben, auf die Beziehungen zwischen den päpstlichen Machtansprüchen und der Ausgestaltung des Wahlverfahrens, schon oben in anderem Zusammenhange hingewiesen wurde, soll auf diesen Gegenstand hier nicht näher eingegangen werden. Hervorheben möchte ich nur, dass am Schlusse

2) Bresslau, Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Deutsche Zeitschr. f. Geschw., N. F. II. Vierteljahresh. SS. 122 ff. A. v. Wretschko, Der Einfluss der fremden Rechte auf die Königswahl (a. a. O. S. 173).

¹⁾ Ich habe daselbst (S. 230 Anm. 2) als Wahlen, bei denen ein elector nachweisbar ist — ganz abgesehen von den Designationen, bei denen der Vater des zu Wählenden als solcher aufgetreten zu sein scheint — die Wahlen Heinrichs I., Ottos I. und Konrads III. angeführt; ich glaube, ferner wahrscheinlich gemacht zu haben, dass bei der Wahl Heinrichs IV. (1056) Papst Viktor II. als einziger elector fungirte, und zwar in seiner Eigenschaft als Bischof von Eichstädt. Hier möchte ich noch eine charakteristische Stelle über die Wahl Heinrichs, des Sohnes Friedrichs II., anführen, Annal. Marbac. ad a. 1220 (MG. SS. XVII 174): Heinricus vero filius imperatoris admodum puer quasi decennis, per Ottonem Wirziburgensem episcopum, cuius tutele deputatus fuerat a patre, de consensu principum in regem electus, copulata sibi uxore filia ducis Austrie, de qua duos filios habuit, cum ipso duce et Salzburgensi archiepiscopo et aliis multis principibus gloriose in sede Aquisgrani est intronizatus una cum regina anno 1227. Vgl. Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen, Weimar 1899, S. 19.

^{*)} Von einer Stimmenübertragung erzählt ausdrücklich Gest. Trever Cont. IV. cap. 1 (MG. SS. XXIV 390); allerdings handelte es sich damals wenigstens teilweise um die Stimmen nicht anwesender Wähler. Noch bedeutsamer ist die Stelle bei Lamperti Hersf. Annal. ad a. 1073 bezüglich der Wahl Rudolfs von Schwaben (SS. rer. Germ., Lamperti Monachi Hersf. opera, pag. 168): archiepiscopus Mogontinus, cui po tissimum propter primatum Mogontinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur, principes de toto regno Mogontiam evocavit, ut communi consilio Rudolfum ducem constitueret. Daraus scheint hervorzugehen, dass dem elector das Stimmrecht übertragen oder sein Amt doch wenigstens als auf einer solchen Übertragung beruhend aufgefasst wurde. Auf die Bedeutung der Stimmenübertragung für die Entstehung des Kurfürstenkollegs wurde ich durch meinen verehrten Lehrer, Herrn Professor Rietschel, aufmerksam gemacht.

der in drei Perioden (Innozenz III., Gregor IX. bis Gregor X., Bonifazius VIII.) gegliederten, historischen Darstellung sich eine systematische Zusammenstellung der vom kanonischen Recht auf die Besetzung des deutschen Thrones angewendeten Bestimmungen des kanonischen Wahl- und Ämterrechtes findet. Wenn auch nicht absolut vollständig - ich vermisse c. 34 X I 6 (die berühmte Bulle Venerabilem und vor allem die dazu gehörige Glosse 1), welche fortgesetzt kanonische Rechtssätze auf die deutsche Königswahl anwendet) und die gl. regis zu c. 2 in VI 18 -, so ist die übersichtliche und instruktive Zusammenstellung doch ausserordentlich dankenswert. Allerdings müsste scharf betont werden, dass die Erfordernisse, welche das kanonische Recht aufstellt, deshalb allein noch nicht deutsches Reichsrecht sind; und man könnte hinzufügen, dass die Kanonisten selbst, wenn auch in weitem Umfang, so doch nicht schlechthin alle Bestimmungen über die Besetzung kirchlicher Ämter auch auf das Königtum anwendeten, wie sich z. B. aus gl. gravissima zu c. 2 in VIto II 14 ergibt.

Nachdem bisher die Ansichten des Verf, über das Verhältnis von Wahl und Einsetzung zu einander sowie über die Entwicklung der Wahl selbst, insbesondere über ihre Beeinflussung durch kanonisches Recht, beleuchtet wurden, erübrigt nur mehr, einen Blick auf die Geschichte der Einsetzung, abgesehen von ihrem Verhältnis zur Wahl, zu werfen. Nachdem bei Otto I. eine doppelte Thronerhebung, durch die weltlichen und durch die geistlichen Grossen, stattgefunden hatte, sind in der Folgezeit his Friedrich I. nur die letzteren an der Thronerhebung des Königs beteiligt. Erst seit dieser Zeit gewannen die weltlichen Fürsten wieder das Recht der Teilnahme, Die Weihe und Insignienübertragung war bei Otto I. mit der geistlichen Thronerhebung verbunden gewesen, auch seit Heinrich V. war dies ständig der Fall. Eine Trennung von Thronerhebung einerseits, von Krönung (und Weihe) anderseits trat neuerdings ein, als die weltlichen Wähler sich bei der ersteren wieder zur Geltung brachten. Es gelang den Kölner Erzbischöfen um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, diese Trennung vollständig zu machen und sogar die Krönung aus Aachen fortzuverlegen, Wie nun die Kölner Erzbischöfe weiter versuchten, der Krönung entscheidende staatsrechtliche Bedeutung beizulegen, schildert der Verf. sehr anschaulich; ich unterscheide mich von ihm nur dadurch, dass ich das Neue, vom alten deutschen Recht Abweichende bei diesen Versuchen der Kölner nicht allein in der Betonung der Krönung gegenüber der Thronerhebung, sondern noch viel mehr in der Betonung der Krönung (also eines Einsetzungsaktes) gegenüber der Wahl erblicke 2). Der Kurverein

1) An anderer Stelle (SS. 13 ff.) wird die Bulle Venerabillem, nicht aber

die dazu gehörige Glosse, vom Verf. gewürdigt.

2) Es ist mir nicht entgangen, dass der Verf. selbst, "Wahl u. Einsetzung"
S. 103 schreibt: "Die Anschauung" des Kölners, dass er "erst durch die Krönung einen Erwählten zum rex mache", "entspricht bis zu einem gewissen Grade aller dings dem deutschen Rechtsempfinden; jedenfalls aber nur insoweit, als der betreffende König in discordia gewählt ist. In derartigen Fällen (bei Doppelwahlen) wurde also nie und nimmer...durch die Wahl selber die Entscheidung gegeben. Allein wie stimmt diese vorsichtige Ausdrucksweise in Bezug auf das Verhältnis von Wahl und Einsetzung zu dem ganzen übrigen Inhalt des Buches?

S. 6: Neben die Einsetzung aber trat die Königswahl erst, nachdem im Jahre 1198 neue Grundsätze über ihre Bedeutung ins Leben getreten waren ; nach dem

von Rhense, die Goldene Bulle und die Wahlanzeige Ruprechts, in der der erst gewählte König mit dem früher nur von dem gekrönten geführten Titel verus rex bezeichnet wird, sind die Dokumente für die Niederlage der angedeuteten Bestrebungen. So viel war aber jedenfalls durchgesetzt, dass die Thronerhebung (nicht die Wahl) neben der Krönung zurückgetreten war. Allerdings traten im 14. Jahrhundert neue Formen an ihre Stelle, von welchen als besonders wichtig die Erhebung auf den Stuhl von Rhense und auf den Altar von Frankfurt hier hervorgehoben seien. Vermisst habe ich in den einschlägigen Kapiteln ein Eingehen auf die alten Formen der Königseinsetzung: die Schilderhebung und den Königsritt. Unter den, im übrigen zahlreichen, Literaturangaben fehlt das bedeutsame Werk von Schücking (Der Regierungsantritt, I. Buch: Die Urzeit und die Zeit der ost- und westgermanischen Stammreiche, Leipzig 1899), welches im 21. Bande der "Zeitschr. der Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch." von Julius Gierke und im 21. Jahrgang der Deutschen Literaturzeitung (Nr. 7) von Heffcken ziemlich eingehend gewürdigt wurde. Der Verf. hätte daselbst reichliches Material gefunden, seine rechtsvergleichenden Darlegungen (Wahl und Einsetzung S. 33), welche sich auf die Anführung einiger von Jakob Grimm mitgeteilter Quellenstellen aus dem norwegischen und schwedischen Recht beschränken, zu erweitern 1).

Zu erwähnen habe ich endlich noch, dass der Schrift "Wahl und Einsetzung" ein interessanter Exkurs über das Wahldekret von 1308 beigefügt ist.

Wien.

Karl Gottfried Hugelmann.

Zur Schlacht am Morgarten. Vortrag von Dr. Hans Herzog, gehalten am 13. Februar 1905 im Historischen Kränzchen in Aarau. Sonderabdruck aus der "Schweiz. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen". 1906. Januar—März. Huber & Co., Frauenfeld. 24 S.

Verf. beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage, ob die Morgartenschlacht weiter oben am Fusse der Figlerfluh nahe dem Sattel auf Schwyzer Gebiet oder weiter abwärts, nahe dem Aegerisee bei Haselmatt auf Zuger Gebiet geschlagen worden sei, und auf Grund genauer Auslegung Johanns

Obigen wäre gerade im Gegenteil zu vermuten gewesen, dass das Jahr 1198 die Bedeutung der Einsetzung erhöht hat. S. 91: "Denn eben durch die dauern de Verknüpfung jener Institution (Investitur des Königs durch die Wähler, welche im 12. Jahrhundert aufkam) mit der Wahl erhielt der im Laute des bisherigen Werdeganges bald mehr hervor, bald mehr zurücktretende Gedanke, dass das Königtum seine Würde der Wahl des Volkes und der Fürsten verdanke, zu m ersten mal (vom Ref. gesperrt) eine feste Stütze". Bedurfte er denn einer solchen? Es stand doch schon zur Salierzeit fest; S. 10: "Durch diese in der Salierzeit übliche Tronbesteigung erwirbt der neue König nicht das Recht auf die Herrschatt, welches ihm ja bereits zusteht Doch infolge der Wahl?

1) Ich muss hier bemerken, dass das Werk Schückings nicht nur von der

¹⁾ Ich muss hier bemerken, dass das Werk Schückings nicht nur von der Einsetzung des Königs, sondern auch von der Wahl desselben handelt. Die auf breiter Grundlage ruhenden Untersuchungen Sch.s über die Taciteische Zeit kommen im wesentlichen zu denselben Ergebnissen, wie ich in der wiederholt genannten Abhandlung SS. 228/9. Ich habe mich also bis zu gewissem Grade desselben Versäumnisses schuldig gemacht, wie der Verf.: Sch.s Werk hätte an der angezogenen Stelle genannt werden sollen, was ich hiemit nachtrage.

von Winterthur, des ältesten und wohlunterrichteten Berichterstatters, ferner auf Grund von Waffenfunden bei Haselmatt, endlich nach Urkunden, durch die die Errichtung einer als Landwehr dienendeu Mauer, sogenannten Letzi, nahe dem Ägerisee für 1322 bezeugt wird, wird die Entscheidung gegen Th. von Liebenau für die zweiterwähnte Auffassung getroffen, für die sich ganz neuerdings auch Delbrück im III. Bande seiner Geschichte der Kriegskunst ausgesprochen hat, ohne Herzogs Arbeit zu kennen. In dieser wird nebenher dargelegt, dass unter den "Aechtern", die nach dem Berner Chronisten zuerst Verwirrung in die Österreicher gebracht haben, nicht Geächtete oder Verbannte verstanden werden müssen, die sich die Heimkehr ins Vaterland verdienen wollten, sondern Leute, die zur Acht, d. h. Beobachtung des Feindes vorgegangen waren.

Beiträge zur Kriegsgeschichte der Staufischen Zeit. Die Schlachten bei Carcano und Legnano. Von Benno Hanow. Berlin. Hayns Erben. 1905. 47 S.

Die Schlacht bei Cortenuova am 27. November 1237. Von Karl Hadank. Berlin. Hayns Erben. 1905. 63 S.

Die Schlacht bei Sempach. Von Erich Stoessel. Berlin. G. Nauck. 1905. 75 S.

Studien zur Kriegsgeschichte Englands im 12. Jahrhundert. Von J. Douglas Drummond. Berlin. G. Nauck. o. J. 96 S.

Die Schlacht bei Crécy (26. August 1346). Ein Beitrag zur Kriegsgeschichte des späteren Mittelalters. Von R. Czeppan. Berlin. G. Nauck. 1906. 115 S.

Die Schlacht bei Rosebeke am 27. November 1382. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kriegsgeschichte. Von Friedrich Mohr. Berlin. G. Nauck. 1906. 87 S.

Die Schlacht bei Tannenberg. Von Karl Heveker. Berlin. G. Nauck. 1906. 67 S.

Die Schlacht bei Nikopolis im Jahre 1396. Von Gustav Kling. Berlin. G. Nauck. 1906. 111 S.

Alle sieben Inauguraldissertationen sind von Professor Delbrück in Berlin angeregt und wohl auch alle — Czeppans Arbeit fehlt freilich der bezügliche Vermerk — für die dortige philosophische Fakultät begutachtet worden, tragen auch gewisse gemeinsame Züge. Sie beginnen mit einer Kennzeichnung der für die fraglichen Ereignisse in Betracht kommenden Quellen, behandeln dann die den Kämpfen vorangehenden Heeresbewegungen sowie Zusammensetzung und Stärke der beteiligten Heere, schliesslich die Schlachten selbst; die Verf. bekennen sich durchaus zu der bereits aus Delbrücks "Perser- und Burgunderkriegen" bekannten Anschauung, dass im Mittelalter die Heere sehr klein waren und die Schlachten zu allermeist durch Reiterei entschieden wurden, diese aber fast durchwegs aus "Qualitätskriegern" sich zusammensetzte und "taktische Körper" noch nicht herzu-

stellen vermochte. Was von älteren Forschern z. B. von dem General Köhler in seiner Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit für die Annahme einer keilförmigen Schlachtordnung und einer Treffentaktik mittelalterlicher Heere vorgebracht worden ist, wird sehr entschieden unter Berufung auf Delbrück abgelehnt, dessen Werk über die Perser und Burgunderkriege von Heveker vorbildlich genannt wird und der seinerseits in dem obenerwähnten neuen Buche alle sieben Abhandlungen anführt, und zwar die von Czeppan, Hadank, Hanow und Kling als massgebend .

In stilistischer Hinsicht fallen an den Arbeiten von Kling und Mohr Härten des Ausdrucks und Pleonasmen auf; auch mangeln ihnen die Quellenund Literaturverzeichnisse, durch die sich namentlich Czeppan, aber auch Hadank, Hanow, Heveker, Stoessel empfehlen und ohne deren Hilfe manche Zitate nur schwer verständlich sind. Czeppan hat ferner das Gelände der ihn beschäftigenden Kämpfe in der entsprechenden Jahreszeit selbst aufgesucht und durch zwei Karten veranschaulicht; eine solche hat auch Mohr beigegeben, bei den übrigen wird das Fehlen der Karten um so unangenehmer empfunden, je mehr das Bild der Schlacht durch die Beschaffenheit des Geländes bedingt wird, was namentlich für Nikopolis gilt. Auch aus diesem Grunde wird die allen Verfassern eigene Überzeugung von der Sicherheit ihrer Ergebnisse nicht durchweg geteilt werden. Indes nützliche Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und besonders seines Kriegswesens haben sie alle gegeben, die nützlichsten unseres Erachtens Drummond, Czeppan und Stoessel.

Bezüglich der im Jahre 1160 bei Carcano und im Jahre 1176 bei Legnano von Friedrich I. und 1237 bei Cortenuova von Friedrich II. den Mailändern gelieferten Gefechte stellen Hanow und Hadank viele Einzelheiten fest und berichtigen Irrtümer früherer Schilderungen, sind aber bei der Dürftigkeit der Quellen ausserstande, völlig in sich geschlossene und einleuchtende Darstellungen der Vorgänge zu geben. Wichtig erscheint besonders der Nachweis, dass die um das Carroccio gescharten Bürgeraufgebote italienischer Städte nicht so Bedeutendes geleistet haben, wie man lange angenommen hat, vielmehr erst durch die Hilfe der Ritterschaft befähigt wurden, stand zu halten.

Drummond prüft in Kap. I unter Hinweis auf Ordericus Vitalis' Angabe über die von Wilhelm dem Eroberer vollzogene Landteilung den Charakter des vielgenannten domesdaybook und stellt durch sorgfältige, im wesentlichen auf Grund der den Kronvasallen im Jahre 1166 vorgelegten und von ihnen beantworteten Fragen, die Zahl der Lehen der sogenannten tenentes in capite' auf $6520\,^{3}/_{8}$ fest, also auf etwa ein Neuntel der von Orderich angegebenen und oft ihm nachgeschriebenen Zahl 60000. In einem II. Kap. werden die Quellenberichte über die Schlachten bei Terchebrai 1106, bei Bremule 1119, bei Bourgthéroulde 1124, bei Northallerton 1138, bei Lincoln 1141, bei Fornham 1173 und über die normannische Eroberung Islands 1169—71 geprüft und besonders die Anlässe erörtert, durch die englischen Ritter bewogen worden sind, zu Fuss zu streiten. Dem Verf. entgeht nicht, dass er hier auf minder sicherem Boden sich bewegt, als in Kap. I; unter der angeführten Literatur vermisst man die Werke von Delpech und Köhler, die doch die eben erwähnten Gefechte

von 1106, 1119, 1124 und 1141 ebenfalls erörtert haben und über deren Ergebnisse Drummond keineswegs überall hinauskommt.

Betreffs der Schlacht bei Crécy macht Czeppan wahrscheinlich, dass die Engländer etwa 4000, die Franzosen über doppelt so viel Ritter, dagegen trotz ihrer Überzahl dem etwa 14000 Mann zählenden, hauptsächlich aus Bogenschützen bestehenden englischen Fussvolk keine völlig gleichwertige Truppe entgegenzusetzen hatten. König Eduard III., der in der Normandie gelandet und auf dem Marsche nach dem ihm verbündeten Flandern begriffen war, entschloss sich die verfolgenden Franzosen in einer Verteidigungsstellung zu erwarten. Um zu beurteilen, ob diese wirklich so geschickt gewählt war, wie Czeppan behauptet, müsste man die Böschungsverhältnisse besser erkennen, als es auf der von ihm beigegebenen Karte möglich ist. Die englischen Bogenschützen und Fussknechte waren die ganze, dreifach geteilte Front entlang aufgestellt, höchstens 4 Mann tief. wie Czeppan behauptet, ohne es indessen zu beweisen. Hinter den Bogenschützen standen zu ihrer Unterstützug die abgesessenen Ritter, und beide wiesen die wiederholten Angriffe der genuesischen Armbrustschützen und der noch gar nicht in Schlachtordnung befindlichen und truppweise angreifenden französischen Ritter so glücklich zurück, dass König Philipp VI. schliesslich die Schlacht verloren gab und flüchtete. Dies Ergebnis war nach Czeppans Schlussbetrachtung vor allem dem Umstande zu danken, dass der englische König durch Parlamentsbeschluss über bedeutende Mittel verfügte und infolge davon über die von ihm bezahlten Söldner mehr Gewalt hatte, uls der französische König über seine Vasallen, die seinen Besehl, den Vormarsch ein- und die Schlachtordnung herzustellen, einfach unbefolgt liessen. Ob aber das terrassenförmig ansteigende Gelände (S. 79) nicht von vornherein dem Kavallerieangriff die Kraft entzog, also der König selbst das Unheil verschuldete, indem er Unausführbares unternahm?

Zur Schlacht bei Rosebeke kam es, weil Philipp von Artevelde, der Gent und andere flandrische Städte zum Aufruhr gegen den Grafen von Flandern gebracht hatte und die diesem treu gebliebene Stadt Audenarde belagerte, hiervon abstand und dem in Flandern einrückenden franzö-ischflandrischen Heere entgegenzog. Nach Mohrs einleuchtender Darlegung, die auch bisher noch nicht benützte Urkunden verwertet, ist der französische Heerführer, der Connetable, über den Lysfluss in Flandern eingedrungen, um Philipp aus seiner befestigten Stellung vor Audenarde heraus und ins freie Feld zu locken, und Philipp hat sich entschlossen, mit seinen Bürger- und Bauernscharen gegen die französische Ritterschaft angriffsweise vorzugehen — ein fast einzig dastehender Entschluss! weil er hoffte in Flandern Engländern die Hand zu reichen und fürchtete, falls er länger vor Audenarde verweile, würden die Franzosen Flandern, namentlich Brügge gewinnen und dann die Bürger und Bauern jener Gegenden doch nicht mehr bei ihm aushalten. Die auffällige Angabe Froissarts, Philipp habe am Morgen des Schlachttages eine durch einen Graben gesicherte Stellung verlassen, wird dahin zurechtgerückt, dass Froissart irrtümlich aus dem letzten Lagerplatz eine Verteidigungsstellung gemacht habe. Der Connetable von Frankreich liess den ins Zentrum gestellten Teil der Ritter absitzen, damit sie unter allen Umständen standhielten, und sie taten dies auch, die Entscheidung aber führten Flankenangriffe der französischen Berittenen herbei, die das erst erfolgreich anstürmende flämische Volksaufgebot zum Wanken brachten.

Während Häne (Dt. Lit. Ztg. 1906, 1064) für die Sempacher Schlacht die Züricher Chronik bevorzugt, hält Stössel Detmars Bericht trotz übertreibender Zahlangaben für besser, worin wir ihm beistimmen möchten. Wenn er die anmarschirenden Schweizer bei Gislikon über die Reuss gehen lässt, so ist, worauf ich durch eine gütige Mitteilung des Herrn Stadtbibliothekars Eecher in Zürich aufmerksam geworden bin, noch nicht ausgemacht, ob damals dort schon eine Brücke vorhanden war. Nach Stössels weiterer Darlegung werden die Österreicher auf dem Marsche angegriffen: das glaubwürdig berichtete Absitzen der österreichischen Ritter hätte ja gar nicht in Frage kommen können, wenn die Ritter, wie frühere Darsteller meinten, bei der Rast überfallen wurden, und wird wohl in der Beschaffenheit des Geländes seinen Grund gehabt haben. Das die Schlacht entscheidende Vordringen des sogenannten Gewalthaufens der Schweizer. ihrer Hauptmacht, schildert Stössel ähnlich wie Bürkli, ergänzt ihn aber durch eine Erörterung der von jenem gar nicht behandelten Flucht der hinteren Abteilung des Ritterheers, bei der Verrat im Spiele gewesen sein könnte.

Kling zeigt, dass die bei Nikopolis kämpfenden Heere auch nicht von ferne an die ungeheuren Zahlen heranreichten, die noch Köhler bietet. Die von diesem vertretene Annahme, die französischen Ritter hätten zu Fuss angegriffen, wird auf Grund zuverlässigerer Angaben ebenso abgewiesen, wie die - auch bei anderer Gelegenheit erzählte - Geschichte vom Abhauen der Schuhschnäbel vorm Kampfe. Von besonderem Interesse ist der scharfe Gegensatz, der zwischen der militärischen Disziplin auf oamanischer und der feudalen Ungebundenheit auf christlicher Seite nachwiesen wird und den Erfolg der Türken erklärt. - Hevekers Ausführungen über die Stärke der bei Tannenberg streitenden Heere erscheinen billigenswert, ebenso sein Urteil über den Hochmeister, den er von dem Vorwurf der Unbesonnenheit freispricht, dagegen umfassenderer Begründung bedürstig ist die Behauptung, dass die berittenen Schützen stets vorm Kampse abgestiegen seien. Wenn der Fortsetzer des Johannes von Posilge äussert, hätte man die Macht des Königs nicht zu gering angeschlagen, so wäre es gekommen , zu grosin fromen; wend der meister streyt mit sime ganezin hufin und der koning als mit ufsatze mit hufen , so wird diese mehrfach erörterte Ausserung wieder missverstanden, weil Heveker , wend« als Kondizionalpartikel fasst und dem vorangehenden Satze unterordnet, der doch schon einen kondizionalen Vordersatz hat; , wend hat hier wie gewöhnlich kausalen Sinn und begründet, worin sich die Unterschätzung der polnischen Macht gezeigt habe, nämlich darin, dass der Meister [gleich] mit seiner ganzen Macht stritt, während der König ebenso absichtlich (= ,als mit ufsatze () erst nach und nach Haufen für Haufen einsetzte, also Reserven behielt. Ob dieses Urteil richtig ist, ob der Meister seine Kräfte wirklich zu rasch eingesetzt hat und ob er überhaupt anders verfahren konnte, ist eine andere Frage, die sich heute schwerlich entscheiden lässt.

Marienwerder.

M. Baltzer.



Richard Mell, Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistum Salzburg (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde B. 43, S. 93-178 u. B. 44, S. 139 bis 172 (Text), B. 43, S. 347-363 und B. 44, S. 173-255 (Urkunden und Regesten). Salzburg 1903, 1904.

Wie schon der Titel der Arbeit zeigt, beabsichtigt Mell keine Darstellung der Gesamtgeschichte der landständischen Verfassung Salzburgs, sondern bringt nur einige, allerdings die wichtigsten Abschnitte aus derselben. Besonders eingehend behandelt er die Geschichte des Domkapitels und der Prälatenkurie (B. 43, S. 99-120), der Ritterschaft (S. 120-178), die ersten Anfänge der Landschaft (S. 155-162) und die Ursachen und Wirkungen des Jgelbundes (B. 44, S. 139-172). Zum besseren Verständnis dieser Abschnitte bringt er als Einleitung (B. 43, S. 95-99) einen kurzen Überblick über die Gesamtentwicklung der Landstände.

Die Landschaft in ihrem fertigen Bestande setzte sich aus drei Kurien zusammen: der Prälatenkurie (dem Domkapitel und den im Stiftslande grundbesitzenden Klöstern), der Ritterschaft und den Städten. Der eigentliche Ursprung des Domkapitels fällt in das Jahr 773. Im Jahre 1122 zu einer Zeit, wo die meisten andern Kapitel die mönchische Organisation durchbrachen, wurden die Salzburger Domherrn von Erzbischof Konrad I. zu Augustinermönchen umgewandelt, wohl unter dem Einfluß der kirchlichen Reformbewegung, deren begeisterter Anhänger Konrad Erst 1514 wurde das Domstift wieder säkularisirt und mit neuen Statuten begabt. Das ausschließliche Wahlrecht des Kapitels bildete sich. wie auch anderwärts, im 13. Jahrhundert fest aus, die Befugnis während der Sedisvakanz allein die Stiftsregierung zu führen erst im 15. Jahrhundert. Den Anteil des Kapitels an der Regierung zu Lebzeiten des Erzbischofs streift Mell nur kurz. Er erscheint allerdings im Vergleich mit der Stellung anderer Domkapitel ziemlich schwach. Ausser in geistlichen Angelegenheiten wurde das Domkapitel meist nur bei Veräusserung und Belastung des Stiftsgutes befragt und allem Anschein nach schon seit der Ausbildung der landständischen Verfassung zu den Ständen gerechnet. Von den übrigen Prälaten erscheinen der Bischof von Chiemsee und der Abt von St. Peter schon im 13. und 14. Jahrhundert als Landstände, was Mell (B. 43, S. 117) hätte hervorheben sollen, die andern nicht erst 1525, sondern wahrscheinlich schon 1446 1), sicher aber seit 1473 2). Die Ritterschaft im allgemeinen Sinne bestand seit dem 13. Jahrhundert nur mehr aus Ministerialen und Rittern. Die meisten freien Geschlechter waren noch vor der Ausbildung des Stiftslandes zu einem landesfürstlichen Territorium ausgestorben oder in das Ministerialitätsverhältnis zum Erzbischof übergetreten. Ich möchte noch betonen, dass an dieser Zusammensetzung der Ritterschaft ausschliesslich aus Ministerialen gerade die Territorialpolitik der Erzbischöfe großen Anteil hatte. Die Erzbischöfe verliehen Stiftsgut und Stiftsämter, um einer Fntfremdung derselben vorzubeugen,

^{1) 1446} Nov. 19 Schadlosrevers des Erzbischofs Or., und Steuerrechnungen cod. suppl. 1057 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

9) Auschreiben der Landtage von 1473, 76, 77. Staatsarchiv, cod. suppl. 1154.

meist nur an Ministerialen. Die Entwicklung des Ministerialenstandes wie auch der Einschildritter nimmt den von der herrschenden Theorie festgestellten Verlauf, für welchen Mell aus dem salzburgischem Material interessante Belege bringt. Die Ritter erwarben ihrerseits schon am Ende des 13. Jahrhunderts die Landstandschaft. Im Laufe des 14. Jahrhunderts starben die meisten, alten Ministerialenfamilien aus, der Rest ging in der Klasse der Ritter und Knechte auf. Charakteristisch für die Entwicklung der adeligen Kurie in Salzburg ist also das Fehlen des Landherrenstandes, der sich in den benachbarten österreichischischen Territorien aus Ministerialen und freien Herren bildete. Es ist dies übrigens eine Eigentümlichkeit, welche den meisten geistlichen Fürstentümern zukommt und in der Entwicklung ihrer Verfassung begründet ist. Die Landstandschaft der Städte hat Mell nicht in seine Darstellung einbezogen. Soweit ich das Material kenne, tritt die Betätigung der Städte als eigener Stand erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Tage (vgl. auch Mell B. 43 S. 159, 160). In die letzten zwei Dezennien dieses Jahrhunderts fällt auch der Zusammenschluß der drei Stände zu einer landständischen Körperschaft. welcher durch die großen inneren und äußeren Umwälzungen, welche damals das Erzstift erschütterten, begünstigt wurde. Die landständische Verfassung knüpft auch in Salzburg an früher vorhandene Institutionen an, so an das schon am Anfang des 12. Jahrhunderts vorkommende Zustimmungsrecht des Domkapitels und der Ministerialen bei gewissen Regierungshandlungen, an die Teilnahme der Laienbevölkerung bei den Bischofswahlen, an die Gerichtsversammlungen, Hoftage etc. Landstände im eigentlichen Sinne waren erst mit der Entwicklung des Stiftslandes zu einem selbständigen Territorium, fhit dem bewussten Zusammenhange der Stände mit dem Lande und mit der Befragungspflicht des Erzbischofs gegeben. Umstände trafen eben in Salzburg am Ende des 13. Jahrhunderts zusammen. Bei der weiteren Ausgestaltung der landständischen Verfassung kommt das Hauptverdienst der Ritterschaft zu. Sie tritt energisch gegen die Übergriffe des Erzbischofs auf und schliesst zu diesem Zweck im Jahre 1403 einen Bund, den sogenannten Igelbund, dem dann Prälaten und Städte beitraten.

Es ist ein besonderes Verdienst Mells gezeigt zu haben, dass dieser Bund, der ja auch Analogien in den benachbarten Territorien hat, seine Entstehung nicht einer augenblicklichen Strömung verdankt, sondern durch die Ereignisse der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorbereitet war. Betonen möchte ich aber, dass es auch durch den Igelbund noch zu keiner ständigen Organisation der Landstände kam. Erst 1446 wurde ein Gesamtlandtag abgehalten (Siehe o. S. 698 A. 1). Eine feste Form erhielt die landständische Verfassung erst durch die Türkenlandtage von 1473, 1476 und 1477 (Siehe o. S. 698 A. 2). Von da an bis 1525 wurde vor allem nach bayrischem Muster jenes System der landständischen Organisation ausgebildet, welches bis zur ersten Auflösung unter Wolf Dietrich in Geltung blieb und in seinen Hauptelementen auch auf die 1620 erneuerte Landschaft überging (Archiv der k. k. Landesregierung von Salzburg, Landtagsverhandlungen). Die Gliederung und Zusammensetzung der einzelnen Kurien, welche Mell (B. 43, S. 98 und 117) als ein Werk des 16. Jahrhunderts ansieht, findet sich schon auf den erwähnten

Türkenlandtagen von 1473, 76, 77. An dieser Stelle möge auch noch hervorgehoben werden, dass in besonderen Fällen auch Vertreter der Bauernschaft den Landständen zugezogen wurden. Schon 1429 war dies projektirt (Zillner, Gesch. der Stadt Salzburg II 187). Nach den Bauernaufständen von 1461 (ebenda), 1526 (Zauner, Chronik von Salzburg III 6) und 1564 (Archiv der Landesreg. Landtagsverh. 4) und bei den Türkenlandtagen von 1473, 1476, 1529 und 1543 (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Salzburger Akten F. 169) nahmen zum Teil bäuerliche Vertreter der Gerichte an den Beratungen teil, allerdings unter Rechtsverwahrung der übrigen Stände, die auch vom Erzbischof anerkannt wurde. Die Beiziehung des Bauernstandes geschah also nur ausnahmsweise, zur Ausbildung einer bäuerlichen Kurie kam es nicht.

Durch diese Erzgänzungen, zu welchen sich Ref. durch seine nähere Beschäftigung mit der salzburgischen Geschichte veranlasst gefühlt hat und welche ja meist über die vom Verfasser in Angriff genommenen Abschnitte der landständischen Verfassung Salzburgs hinausgehen, soll das Verdienst nicht beeinträchtigt werden, welches sich Mell durch die sorgfältige, sachkundige Bearbeitung des vielgestaltigen Stoffes erworben hat. Rühmend hervorzuheben ist die weitgehende Heranziehung der archivalischen Quellen und das Streben des Verfassers seine Arbeit über das lokalgeschichtliche Interesse hinaus auf eine allgemein rechtshistorische Basis zu stellen. Wir verdanken ihm somit willkommene Belehrung über ein bis jetzt noch wenig bearbeitetes Gebiet und in den beigegebenen Urkunden und Regesten viel neues Material, welches auch noch in manch anderer Hinsicht Verwertung finden dürfte. Der Arbeit ist auch ein Faksimile der interessanten Igelbundurkunde von 1403 beigegeben.

Wien.

Ludwig Bittner.

Worms, Dr. St., Schwazer Bergbau im fünfzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. Wien, Manz 1904, 96 S. Text, 81 S. Beilagen.

Mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts beginnt ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte des Bergwesens der österreichischen Alpenländer. In den bisher bedeutendsten Bergwerkszentren war um diese Zeit entweder eine Erschöpfung eingetreten wie in Gastein, Rauris und im Lavanttal, oder durch Wasserkatastrophen jeder Betrieb vernichtef worden wie in Ober-Zeiring; dafür gelangten neue, zum Teil bisher unbekannte Bergwerke zu großer So setzt am Anfang des 15. Jahrhunderts zu Schladming im Ennstal, in den lungauischen Bergwerken Schellgaden und Ramingstein eine Aufschwungsperiode ein und auch die Gold- und Silberbergwerke des Möllund Drautales in Kärnten treten bald bedeutend hervor. Das wichtigste, montanistische Ereignis dieser Zeit ist aber die Entdeckung der Schwazer Silbergruben. Diese erfolgte im Jahre 1427 und noch in demselben Jahrhundert erhob sich der Schwazer Bergbau zu ausserordentlicher Bedeutung. Schon in den Jahren 1470-1475 haben wir Produktionsziffern bis zu 6000 kg Silber. Vorübergehend wurden schon 1486 ungefähr 13000 kg erzielt, eine Ziffer, welche hinter der im 16. Jahrhundert erreichten Maximalproduktion (15000 kg im Jahre 1523) nicht mehr viel zurückbleibt und

die Produktion aller andern alpenländischen Silberbergwerke weit übertrifft. Der Versuch W.s. unsere Kenntnis von der Geschichte des ersten Jahrhunderts des Schwazer Bergbaues auf Grund neuen Quellenmateriales zu erweitern. muss daher freudig begrüßt werden. Tatsächlich verdanken wir Worms zahlreiche neue Aufschlüsse und es wäre zu wünschen, dass das Material zur Geschichte der andern albenländischen Bergwerke, welches er seit zwölf Jahren gesammelt hat, recht bald zur Veröffentlichung gelange. Hoffentlich können dann auch jene Mängel in der Verwertung der vorhandenen Literatur. besonders der lokalhistorischen Werke vermieden werden, auf welche schon von anderer Seite 1) hingewiesen wurde. So müht sich Worms auf 17 Seiten ab, auf indirektem Wege einige Hinweise über den Zeitpunkt der Entdeckung der Schwazer Silbergruben zu gewinnen, während derselbe, das Jahr 1427, schon in einem Aufsatze Ladurners aus dem Jahr 18642) genau festgestellt ist. Allerdings für den Wert der Gesamtdarstellung hat dieses Versehen keine allzugrosse Wichtigkeit, denn der eigentliche Aufschwung des Schwazer Bergbaus beginnt erst mit der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Von dieser Zeit ab fliessen die Quellen reichlicher, zusammenhängender. gewinnt der Schwazer Bergbau eine allgemeine, über lokale Grenzen binausreichende Bedeutung, für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Allerdings darf man für die Entscheidung schwebender Streitfragen wie jener über die Entstehung des Bergregals, der Bergbaufreiheit, der dem Bergbau eigentümlichen Betriebsformen u. s. w. keine neuen Aufschlüsse erhoffen, denn alle diese Einrichtungen waren schon eingebürgert, lange bevor Schwaz entdeckt wurde. Ich glaube auch, dass W. zu weit geht, wenn er S. 19 in dem Widerstande der Grundherrn gegen das aufstrebende Bergwerk Nachklänge des alten Kampfes zwischen Grund- und Regalherrn und S. 37 in dem energischen Auftreten des Fröhners die letzten Spuren des herrschaftlichen Betriebes sieht. Wenn es jemals eine Bergherrschaft der Grundherren gegeben hat, so hatte ihr das Landesfürstentum schon im 13. Jahrhundert ein Ende bereitet. Die Tatsache, dass die Grundherrn den Bergwerksbetrieb auf mannigfache Weise zu stören versuchten, wird durch die vielen Nachteile, die er ihnen brachte, hinreichend erklärt. Ebenso war auch der Sieg der genossenschaftlichen Betriebsform über die herrschaftliche schon im 13. Jahrhundert bei allen grösseren Edelmetallbergwerken endgiltig entschieden. Erfahren wir also aus den Schwazer Quellen nichts über die Anfänge des deutschen Bergrechts, so ist die Weiterentwicklung der anderwärts gewonnenen Rechtssätze in Schwaz umso interessanter. Schwaz wurde bald nach seiner Entdeckung mit dem Schladminger Recht von 1408 begabt, jenem Recht, welches gewissermassen die Krönung und Zusammenfassung der bisherigen alpenländischen Rechtsentwicklung bildet 3). Bei dem überraschenden Aufschwung aber, den Schwaz schon im ersten Jahr-

¹⁾ Siehe die Rezensionen H. Hammers in Zeitschrift des Ferdinandeums III. f. 49. H. S. 482 ff. und H. Wopfners in Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs III 235 ff.

2) Archiv für Geschichte Tirols I 316, vgl. Rez. Hammers S. 484.

⁵⁾ Die Frage, ob der Trienter Bergwerkssynod von 1208 die Rechtsverhältnisse in Schwaz beinflusste, welche Wopfner a. a. O. 239 aufwirft, lässt sich wohl schwer ganz befriedigend beantworten. Meiner Ansicht nach tand eine solche Beeinflussung statt, allerdings auf indirektem Wege gewissermassen auf dem Umwege über Schladming, soweit wir nämlich einen inneren Zusammenhang

zehnt nahm, genügten diese immerhin für einfache Verhältnisse geschaffenen Normen nicht mehr und mussten schon 1449 durch eine weit eingehendere Bergordnung ergänzt werden. Ihr folgte im Jahre 1468 eine zweite. Diese beiden Bergordnungen zusammen mit andern in der Zwischenzeit erlassenen kleineren Ordnungen und Instruktionen wurden die Grundlage der berühmten Schwazer Erfindungen seit 1490, auf welchen sich die maximilianische Gesetzgebung für alle Alpenländer aufbaute. Die Geschichte der inneren Organisation des Schwazer Bergbaues im 15. Jahrhundert bildet also gerade das Zwischenglied zwischen dem älteren alpenländischen Bergrecht und den grossen territorialen Berggesetzen des 16. Jahrhunderts. Die Entwicklung einiger bergwirtschaftlichen Institutionen kennzeichnet dieses Übergangsstadium noch deutlicher. Während das beschränkte Ausmass der Grubenfelder (drei , Feldbaue, * jeder zirka 14 m im Geviert) noch an die ältere Periode des alpenländischen Bergrechts erinnert, tritt uns die Bergbaufreiheit schon in der erweiterten, späteren Form entgegen; sie erstreckt sich nicht blos auf das Bergwerk selbst, sondern auch auf alle seine Pertinenzen im weitesten Sinn, wie Hütten, Wälder, Kohlgruben etc. In einem ziemlich fortgeschrittenen Stadium befindet sich auch die gewerkschaftliche Organisation. Leistung der Gewerken hatte sich auf einen regelmässigen Geldzuschuss zu den Betriebsmitteln reduziert, die Anwesenheit der Gewerken am Berg wird nicht mehr gefordert. Schon um 1449 ist die Vertretung der Gewerken durch ständige Verweser eine gewöhnliche Erscheinung. Hand in Hand damit können wir eine frühzeitige Beteiligung des Grosskapitals in Schwaz konstatieren; die erste Anleihe auf die Bergwerkseinkünste (die des Bürgers Ludwig Meuting aus Augsburg) erfolgte schon 1456. Für die innere Organisation wurde das Grosskapitel erst seit 1488 durch das Eindringen der Fugger von überragender, vielfach unheilvoller Bedeutung.

Ein wunder Punkt in der Schwazer Bergwerksorganisation war in den ersten Zeiten das Hüttenwesen. In den vierziger Jahren befand sich an Ort und Stelle gar keine Schmelzhütte, das Erz musste mit grossen Kosten zu ferne gelegenen Schmelzwerken gebracht werden. Frühzeitig baten deshalb die Gewerken um Errichtung landesfürstlicher Schmelzwerke. Über die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit im 15. Jahrhundert schweigen anscheinend die Quellen. Im 16. Jahrhundert bestanden, wie ich hinzufügen will, neben privaten Hüttenwerken auch landesfürstliche in Schwaz, ein bedeutsamer Fortschritt der staatlichen Beeinflussung des Bergbaues.

Die landesfürstlichen Abgaben waren die gewöhnlichen, Frohn und Wechsel. Unter Frohn versteht man in Schwaz wie überall die Abgabe eines Zehntel des geförderten Erzes. Bezüglich des Wechsels trägt jedoch W. eine neue Auffassung vor. Während bisher der Wechsel ziemlich allgemein als das Recht des Regalherrn erklärt wurde, das erzeugte Gold und Silber um einen von ihm bestimmten Preis für die Münze einzulösen, sieht Worms S. 28 ff., darin eine direkte Abgabe vom Schmelzen und Brennen. Dass der Wechsel in den von Worms angeführten Quellen diese Gestalt und Bedeutung hat, ist sicher. Ich möchte dies aber nur als eine

zwischen den Trienter und Zessener Statuten des 12. und 13. Jahrhundert, dem Zeyringer Bergbrief aus dem 14. Jahrhundert und dem Schladminger Bergbrief von 1408 annehmen können.

auf bestimmte Bergwerke beschränkte Umbildung des regalherrlichen Silbereinlösungsrechtes auffassen. Anderwärts hat sich der Wechsel, soweit ich das Material übersehe, im 15 Jahrhundert in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten. Für Gastein und Rauris 1) und für das Lavanttal 2) ist dies ganz sicher. Die im späteren Mittelalter oft bemerkbare Verwandlung einer Last- oder Dienstleistung in eine Geldabgabe, dürste eben in einigen Bergwerken auch beim Wechsel stattgefunden habem. Die Umstände waren hier dieser Transformation um so günstiger als es ja beim Einlösungsrecht, wenn es wirklich ausgeübt wurde, schliesslich auch auf eine rein finanzielle Belastung hinauskam. Die regal herrliche Münze zahlte den Unternehmern bei der Einlösung einen sehr niedrigen Preis, oft nur bis zu 74 % des Wertes. Es war also für den Unternehmer gleichgiltig, ob er eine diese Preisdifferenz entsprechende Abgabe zahlte und sich damit das Recht zum freien Verkauf unter besseren Preisverhältnissen erwarb oder ob er sich das Silber und Gold zu einem verhältnismässig geringen Preis ablösen liess. In ersterem Falle hatte er immer noch den Vorteil grösserer Bewegungsfreiheit. Diese Umstände mögen dann in den von Worms angeführten Bergwerken zu jener Umbildung des Begriffes Wechsel egführt haben. Seine ursprüngliche Bedeutung geriet dort sodann, wie die Urkunde von 1494 (Worms S. 31) zeigt, bald völlig in Vergessenheit. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen. wie sehr die Gewerken durch die regalherrlichen Forderungen belastet waren. Mitunter ging diese Belastung durch Frohn und Wechsel bis zu 30-35 % vom Wert des erzeugten Metalles. Trotzdem konnten sie bei der kolossalen Ergiebigkeit der Erze grosse Gewinne erzielen. Im 15. Jahrhundert wurde der Grund für den Reichtum der grossen Gewerkenhäuser im 16. Jahrhundert gelegt.

Ihnen gegenüber schlossen sich die eigentlichen Bergarbeiter bald zu einer selbstständigen Klasse mit mächtigem Standesbewusstsein zusammen. die sich schon am Ende des 15. Jahrhunderts in nicht unbedenklichen Aufständen gegenüber den Gewerken Geltung verschaffte. Was das rechtliche Verhältnis der Arbeiter zu den Gewerken betrifft, so ist hervorzuheben, dass um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Lehenschaften in Schwaz noch üblich waren, Genossenschaften der Bergarbeiter, welche gegen Überlassung eines Ertragsanteiles ein bestimmtes Grubenfeld von den Gewerken zum selbständigen Abbau übernahmen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erhielt aber der unserm Akkordlohn nahestehende Gedinglohn allmählich immer grössere Verbreitung. Dazu macht W. 61 die interessante Beobachtung, dass schon 1449 ein Verbot des sogenannten Trucksystems, der Entlohnung der Arbeiter mit Lebensmitteln statt mit Geld erlassen wurde. Als gewerkschaftliche Aufsichtsorgane über die Knappen erscheinen die Hutleute, welche mit einer grösseren Machtvollkommenheit ausgestattet sind, als ich sie für die Hutleute der meisten alpenländischen Bergwerke kon-Die Gesamtverwaltung des Schwazer Bergwerks lag wie statieren kann. anderwärts zum Teil in den Händen autonomer Behörden, der Berggemeinde und der Geschworenen, hauptsächlich aber in der Hand der regalherrlichen

1) Poŝepny, Praktische Geologie I 198.

²⁾ Werunsky, Österr. Reichsgeschichte 5. Lief. 363.

Beamten, des Bergrichters und seiner Unterbeamten, wobei ich auf das Hervortreten des sonst in den Alpenländern meist fehlenden Bergmeisteramtes besonders hinweisen möchte. Vielleicht kann man darin einen Anklang an die sächsischen Bergordnungen erblicken.

Einsichtige, regalherrliche Massregeln für eine ausreichende Holz- und Lebensmittelversorgung vervollständigen das Bild, welches wir von dem aufstrebenden Schwazer Bergbau im 15. Jahrhundert bekommen.

Fast denselben Umfang wie der Text nehmen die urkundlichen Beilagen ein, in welchen z. T. sehr wichtige, bisher noch nicht edierte Stücke mitgeteilt werden, für deren Veröffentlichung wir W. iedenfalls zu Dank verpflichtet sind, obzwar auch gegen die Art und Weise dieser Edition von kompetenter Seite Einwendungen erhoben worden sind 1). Eine interessante Produktionsstatistik und ein Namensregister beschliessen das Buch, dessen Benützung nur durch die unglückliche Disposition erschwert wird. Text besteht eigentlich nur in einer chronologischen Aneinanderreihung von Quelleninterpretationen, so sehr diese im Einzelnen auch gelungen sind und wirkliche Sachkenntnis bezeugen. Dazu kommt noch der rein ausserliche Abschluss mit dem Ende des 15. Jahrhunderts und eine störende Zersplitterung in allzukleine, zeitliche Abschnitte. Diese Darstellungsweise hindert W. seinem Werke durch vergleichende Heranziehung der Verhältnisse an andern Bergwerken dieser Zeit, etwa der salzburgischen, kärntnischen, bayerischen und wohl auch der sächsischen einen etwas weiteren Horizont zu verleihen, die wichtige Stellung des Schwazer Bergwerks in der allgemeinen deutschen Rechtsentwicklung anschaulich zu gestalten, Er bleibt fortwährend am Material kleben und kann daher nicht durch tiefere Durchdringung und Gruppierung der gefundenen Nachrichten zu einem abgerundeten Bild gelangen. Dies kann nicht genug hervorgehoben werden, denn W. steht mit dieser Arbeitsweise keineswegs allein. Bei monographischen Darstellungen aus der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte wird der Wissenschaft mit einer systematischen Behandlung des Gegenstandes viel mehr gedient sein. Bei einem Bergbau ergibt sich die Einteilung fast von selbst wie folgt: Schilderung der Ortsverhältnisse, Lagerung der Erze und alten Gruben, aussere Geschichte, Herrschafts- und Regalverhältnisse, Gesetzgebung und Rechtsentwicklung, Unternehmung und Betriebsformen, Stellung der Arbeiterschaft, Hüttenwesen, Lebensmittelund Holzversorgung, Gesamtverwaltung,

Wien.

Ludwig Bittner.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen im Jahre 1906?).

Die Zahl der Programme geschichtlichen Inhalts ist diesmal nicht sehr gross. Von näherem Interesse sind die folgenden, die auf ungedrucktem Materiale beruhen: Beiträge zur Geschichte des ehem. Karthäuserklosters Allerengelberg in Schnals. IV. von Jos. C. Rief (G. der Franziskaner in Bozen), enthält die Regesten 574—676 von

¹⁾ Wopfner a. a. O. S. 241.

³⁾ Gymnasium wird mit G., Realschule mit R. gekurzt.

Privaturkunden des Klosters in der Zeit von 1479-1782. - Beiträge zur Geschichte Pettaus und des Pettauer Feldes von H. Pirchegger (Landes-G. in Pettau), enthält urkundliche Auszüge aus dem Landesarchiv in Graz zu den Jahren 1428-1430, aus dem Thurnischer Kopialbuch (17.—18. Jahrh.) und aus den Aufschreibungen von S. Powoden im Landesarchiv, besonders über den 1. Türkenkrieg 1663-1664. - Ein Schreiben des Kardinallegaten Julian Cesarini an den Markgrufen von Mantua Joh. Franz v. Gonzaga über den Friedensschluss zwischen der Königin Elisabeth und Wladislaw IV. von Ungarn und den Tod Elisabeths (Dez. 1442) von Rudolf Knott (D. Staats-G. in Teplitz-Schönau); druckt nach einer kurzen Einleitung das Schreiben Cesarinis aus dem Archivio Gonzaga zu Mantua als Beilage ab. — Geschichte Elbogens bis zum Ausgange der Hussitenkriege von J. Irauschek (R. in Elbogen), eine kurze Darstellung von den Leiden der Stadt während der Hussitenkriege, in denen es jedoch nicht gelang, hier das Deutschtum auszurotten. Ir. benützte Ungedrucktes aus den Stadtarchiven in Eger und Elbogen. - Die habsburgischen Länder in einer handschriftlichen italienischen Staatenkunde des 16. Jahrhunderts von R. Knott (D. Staats-G. in Teplitz-Schönau), druckt aus einer italienischen Handschrift in der Bibliothek Barberini in Rom die auf beide Teile der damaligen habsburgischen Monarchie bezüglichen Stellen (mit deutscher Übersetzung) - Genuina narratio tragicae praecipitationis funesti casus e fenestra regiae cancellariae Bohemicae cet. (Prager Fenstersturz 1618), Manuskript des Stiftes Ossegg, herausgegeben von Gr. Fischer (G. in Komotau), vergl. Mitteilungen 27, 712. - Korneuburger Dokumente aus dem 17. Jahrhundert von Zeno Hofbauer (Real-G. in Korneuburg); bespricht fünf in einer Wiener Urkundenhandlung erworbene Schriftstücke aus der Zeit des 30 jährigen Krieges, u. zw. einen Brief an den Oberst Lazar Schwendi um Bezahlung für gehabte Auslagen, ein Schreiben des Hauptmanns Nagl an Baron Teufel, die beide abgedruckt werden, ferner eine Verpflegsliste und endlich zwei Berichte des k. Generals v. Baeckh v. J. 1649 und 1650 über Kriegsdisziplin. — Kaiser und Reich und das Reichskammergericht um 1767, zu Beginn der letzten Visitation des höchsten deutschen Reichsgerichtes von Arnold Winkler (Vereins-R. im 13. Bez. Wiens). sich das Reichskammergericht im grössten Tiefstande befand, ordnete Josef II. 1767 die Visitation an und am 11. Mai 1767 hielten die k. Kommissäre ihren Einzug in Wetzlar. W. druckt ein Reskript Josefs II. an den Fürsten Colloredo vom 31. März 1766 und andere Urkunden aus dem Geh. Haus-, Hof-, und Staatsarchiv in Wien als Beilagen ab, die einen tiefen Einblick in die haltlosen Zustände der Reichsrechtspflege der damaligen Zeit gestatten. - Vorarlbergs Herrscherwechsel vor 100 Jahren von Ferd. Hirn (R. in Dornbirn). Noch bevor Tirol förmlich an Bayern abgetreten war, besetzte dieses am 24. Dez. 1805 Vorarlberg nach dem Kriegsrechte, da keine österreichischen Truppen mehr da waren und Jellachich kapitulirt hatte. Der bisherige österreichische Kreishauptmann v. Vintler berief daher auf den 12. Jänner 1806 die Stände nach Bregenz, wo gleichzeitig mit Tirol eine Deputation nach München

706 Literatur.

beschlossen wurde, um dem Könige die Freiheiten des Landes und dessen Industrie zu empfehlen und einen Nachlass der Kriegssteuer zu erwirken. die Augereau dem Ländchen auferlegt hatte, worauf ein k. Reskript, das im Anhang abgedruckt wird, mit derselben Zusage wie für Tirol erfloss. Die Übergabe Vorarlbergs erfolgte dann auf eigene Art am 13. März 1806: es wurde gleich ein provisorischer Leiter der Landesverwaltung eingesetzt. womit die Abtrennung des Landes von Tirol angedeutet war, und am 26. April 1806 Vorarlberg dem Kreise Schwaben zugeteilt. Die Übergabsurkunden sind im Anhange ebenfalls abgedruckt. H. benützte ungedruckte Akten aus dem Vorarlberger Landesarchiv, sowie aus den Archiven in Wien, München und Stuttgart. - Zeitgenössische Berichte aus der Umgebung Oberhollabrunns über die Kriegsjahre 1805 und 1809 von Joh. Grippel (G. in Oberhollabrunn), bringt als Fortsetzung der 1902 begonnenen Arbeit Auszüge aus den Gedenkbüchern und anderen Aufschreibungen mehrerer niederösterreichischer Pfarreien über die Kriegsjahre 1805 und 1809. - Gli Statuta Jadertina di V. Brunelli (it. G. in Zara), bietet Auszüge aus den lat. Statuten der Gemeinde Zara aus dem Mittelalter nach Manuskripten in der Gymnasialbibliothek mit fortlaufenden Erläuterungen.

Abhandlungen zur Geschichte und Kultur des Altertums auf Grund des gedruckten Materials: Aus Inschriften und Papyren der Ptolemäerzeit von J. Wolf (G. in Feldkirch), vorzüglich für die Kulturzustände Ägyptens in der Ptolemäerzeit wichtig (Fortsetzung folgt). -Homerische Göttergestalten in der antiken Plastik. III. Teil (Fortsetzung von 1904) von F. Lehner (G. in Linz) mit mehreren Abbildungen. - Beiträge zur Geschichte der dorischen Komödie von L. Tumlirz (1. Staats-G. in Czernowitz). - Historisches in Äschylos Persern von F. Schicktanz (G. in Tetschen a. E.). — Griechische Studien von O. Grillnberger (Privat-G. in Wilhering), enthält aus dem von J. Wöhrer herausgegebenen Nachlasse des inzwischen verstorbenen Autors Untersuchungen zur Geschichte und Geschichtsschreibung Griechenlands mit besonderer Rücksicht auf das 4. Jahrhundert v. Chr. -Zwei Reisen nach Griechenland und Kleinasien (Schluss) von F. Hübler (Staats-R. in Reichenberg), Besprechung der Ausgrabungen in Olympia, Delphi, auf den griechischen Inseln (mit Kreta), in Knidos. Didyma, Samos, Ephesos und Troja. — Reiseerinnerungen aus de m Orient von K. Mras (G. in Znaim), behandelt Ephesos und einen Ausflug zur Kybele auf dem Sipylos (1905) vom archäologischen Standpunkte aus. - Die karthagisch-römischen Handelsverträge, dem Inhalte nach erklärt von J. Kreiner (d. R. in Budweis), nach der Überlieferung durch Polybius, woran Betrachtungen über Entstehung und Entwicklung einiger kulturhistorischer Erscheinungen auf dem Gebiete des öffentlichen Verkehrs geknüpft werden. - Quae ratio intercedat inter Sallustii et Thucydidis historias von K. Mack (d. G. in Kremsier). - Zur Schullektüre der Annalen des Tacitus (Schluss) von A. Strobl (G. in Innsbruck). — Zum Relief an romischen Grabsteinen, 1. Teil von R. Gall (d. Staats-G. in Pola). -Kataloge der archäologischen, ethnographischen und numismatischen Sammlung (Fortsetzung) von J. B. Wimmer (G. der

Jesuiten in Kalksburg). — I gessi del gabinetto archeologico von P. Sticotti (it. Kommunal-G. in Triest). — Die Landschaften Gross-Armeniens bei griechischen und römischen Schriftstellern (Fortsetzung) von H. Montzka (Privat-G. im 8. Bez. Wiens). — Pytheas von Massilien und die mathematische Geographie. 2. Teil von G. Mair (G. in Marburg a. D.), eine Fortsetzung und zugleich eine Überprüfung seiner bisherigen Darstellung über Pytheas' Bedeutung.

Mittelalter und Neuzeit: Ein Beitrag zur Geschichte Westroms zur Zeit der Völkerwanderung von Karl Hossner (d. R. in Leitmeritz). Die Arbeit ist ein , Versuch, die Geschichte des weströmischen Reiches unter Maiorian und (dem Scheinkaiser) Libius Severus (gest. 465) quellenmässig darzustellen (12 Seiten). — Wurde das untere Ufernorikum im Jahre 488 vollständig geräumt? Von K. Hofbauer (G. in Oberhollsbrunn). H. verneint, gegen Vancsa und andere polemisirend, die Frage und behauptet, dass dem eilig erteilten Auswanderungsbefehl Odoakers nur teilweise entsprochen wurde; er tritt auch für St. Florians Martertod ein. - Das Reich des Slawenfürsten Samo von Ottokar Němeček (Landes-R. in Mähr.-Ostrau), eine kurze. auf Quellenkritik beruhende Darstellung, die zum Ergebnis kommt, dass es in Böhmen kein «Reich« des Samo gab, sondern dass ein Burgunder namens Samo nur als Häuptling eines an der Grenze des fränkischen Reiches angesiedelten Slawenstammes anzusehen ist. - Gesänge und mimische Darstellungen nach den deutschen Konzilien des Mittelalters von Joh. Ilg (bischöfl. G. in Linz-Urfahr). — Die Lage der süddeutschen Bauern nach der Mitte des 13. Jahrhunderts (auf Grund der Predigten Bertolds von Regensburg) von Fl. Thiel (Landes-G. in Klosterneuburg). - Hermann und Friedrich von Baden von L. Dewaty (1. Staats-R. in Graz), ein kleiner Beitrag zur österreichischen Geschichte nach den gedruckten Quellen mit besonderer Rücksicht auf die Stellung der beiden Fürsten zu Steiermark. - Quellenkritik zur Geschichte des Patriarchen Peter II. Gerra (Schluss) von E Traversa (G. in Görz). Peter Gerras Tätigkeit wurde 1300 durch einen Krieg mit Gerhard von Camino unterbrochen, den sein Neffe hervorgerufen hatte. Der Partriarch wurde besiegt und Friaul verwüstet, so dass sich Peter an den Grafen von Görz und an Albrecht I. wenden musste. Der Görzer leistete auch Hilfe und vermittelte einen Frieden. Hier werden von T. manche irrigen Details der bisherigen Darstellung berichtigt. Am 19. Februar 1301 starb Peter Gerra in Udine und am 30. März ernannte der Papst den Ottobono de' Razzi zum Patriarchen von Aquileja, nachdem im Domkapitel bereits am 24. Februar eine Doppelwahl stattgefunden hatte, indem Pagano della Torre und der Graf Otto von Ortenburg für die hohe Stelle postulirt wurden, letzterer mit Unrecht, da er gar kein Geistlicher gewesen ist. - Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Benediktinerordens. Eine Skizze von R. Breitschopf O. S. B. (Landesreal-G. in Waidhofen a. d. Thaya). - Die Inkunabeln und Frühdrucke bis 1536, sowie andere Bücher des 16. Jahrhunderts aus der ehem. Piaristenbibliothek in Leipnik von L. Kott (d. Landes-R. in Leipnik): 1. Historischer Überblick über die vorhandenen Originalien, 2. Verzeichnis der Inkunabeln

(Fortsetzung folgt). — Der Tod des Herzogs Bernhard von Weimar. 2. Teil (Schluss) von J. Czerny (G. in Wiener-Neustadt). Bisherigen Vermutungen gegenüber stellt der Verfasser fest, dass Frankreich vom Tode des Herzogs überrascht wurde und dass auch Österreich und Spanien an seinem Ende keine Schuld trugen; er starb auch gar nicht an Gift, sondern, wie sich aus dem Leichenbefunde mit Sicherheit erkennen lässt, an den schwarzen Blattern. Neben Stellen aus seltenen alten Journalen druckt Cz. hier aus Wielands "Merkur" (1806) die Atteste der beiden Ärzte ab. — Eine Beschreibung der Stadt Wien aus der Zeit Kaiser Karls VI. von J. Schwerdfeger (Akad. G. in Wien), behandelt eine bisher literarisch völlig unbekannte Beschreibung Wiens in einem Werke des Benediktiners A. Desing.

Biographisches: Christophorus Demantius (geb. 1567 in Reichenberg). Beitrag zu des Meisters Biographie und Bibliographie von F. Moissl (d. Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg). — Der junge Milton (1608—1638) von Th. Pesta (R. in Bozen). — Alexander von Humboldt und seine Zeit. Eine Charakterskizze von E. Herneck (G. in Brüx) mit kurzer Biographie Humboldts.

Schulgeschichte, Unterrichtswesen und Ähnliches: Beiträge zur Geschichte der k. k. Staatsrealschule im 16. Wiener Gemeindebezirke von W. Winkler (Staats-R. im 16. Bez. Wiens). -Die Entwicklung des steierischen Unterrichtswesens seit dem Erscheinen des Organisationsentwurfers. II. (Schluss: Das Mittelschulwesen der steierischen Landstädte) von J. Holzer (1. Staats-G. in Graz), zumeist nach den Akten. — Das k. k. Staats-Obergymnasium zu Rudolfswert von K. Pamer (Fortsetzung; G. in Rudolfswert). - Aus den ersten 30 Jahren des k. k. deutschen Staatsgymnasiums (1776—1805) von O. Mannl (d. G. in Pilsen), meist nach den Akten des Gymnasialarchivs. — Geschichte des Troppauer Gymnasiums von K. Knaflitsch (Schluss; d. Staats-G. in Troppau). - Geschichte der Schülerlade und Dokumente zur Geschichte der Anstalt nebst Erläuterungen von F. Prosch (G. in Weidenau). - Geschichte des k. k. Gymnasiums der Benediktiner von Marienberg in Meran (Fortsetzung von 1904) von Th. Wieser (G. in Meran), behandelt auf Grund zahlreicher Akten die Zeit von 1782-1820 und bietet für die damaligen Kriegszeiten auch einige allgemein interessante Daten. - Annali del ginnasio di Rovereto (1850-1875) von G. B. Filzi (it. G. in Rovereto) mit neueren Aktenstücken im Anhange. — Cenni storici sullo sviluppo dell'insegnamento geografico nel secolo XIX. (Fortsetzung) von Ugo Pedrotti (it. Elisabet-R. in Rovereto). — Brevi cenni sullo sviluppo dell'Instituto magistrale negli ultimi venticinque anni 1881-82 al 1905-06 von A. Bertamini (it. Lehrerbildungsanstalt in Rovereto) - Zur Lektüre von Geschichtsquellen an Lehrerund Lehrerinnenbildungsanstalten von S. Haslhofer (Landes-Lehrerseminar in St. Pölten). — Zur Reifeprüfung aus allgemeiner Geschichte von R. Raithel (d. Staats-G. in Ungar.-Hradisch). - Die soziale Entwicklung und die Realschule. Ein Vortrag von H. Januschke (1. Staats-R. im 2. Bez. Wiens).

Aus den Wissensgebieten der historischen Geographie: Die österreichische bonau und die österreichische Elbe als Wasserstrassen (2. Teil) von J. Brommer (G. in Wien-Floridsdorf).

— Mähren und seine Bevölkerung (Fortsetzung) von W. Illing (Landes-R. in Zwittau) enthält eine Geschichte der Besiedlung Mährens und die Volksbewegung in neuerer Zeit, wobei auffällt, wie stark das Deutschtum in einigen Orten Mährens seit 1890 zurückgegangen ist. — Die gefährlichsten Gletscher von Tirol. Eine geschichtliche Skizze von Aolf Hueber (R. in Innsbruck), bespricht den Vernagtferner und dessen Ausbrüche (seit 1600), den Gurgler-, Übeltal-, Langtauferer-, Sulden- und Zufallferner an der Hand zahlreicher Abbildungen. — Die Ortsnamen des Gerichtsbezirkes Ferlach (in Kärnten) von J. Scheinigg (G. in Klagenfurt).

Aus slawischen Schulprogrammen: Athen von St. Rzepiński (Ateny; poln, G. in Neusandec) mit einem Plane von Athen. — Ein Tag in Athen von M. K. Bogucki (Dzień w Atenach, 4. poln. G. in Krakau). - Eleusis. Aus der griechischen Kulturgeschichte, 1. Teil von Wenzel Sejvl (Eleusis, Úryvek z kulturních dějin řeckých, böhm. G. in Reichenau a. d. Knezna). — Chronologie der Regierung des Pisistratos von J. C. Capek (Chronologie vlády Peisistratovy, böhm. G. in Beneschau). - Kritik der Berichte Herodots über Themistokles von F. Našner (Posouzení Herodotových zpráv o Themistokleoví, böhm. G. in Hohenmauth). - Aus Griechenland von J. Pawlikowski (Z Grecyi, 3. poln. G. in Krakau), archäologische Reiseerinnerungen. - Reisebilder aus Italien und Griechenland, 1. Teil von P. Roubík (Obrázky z cest po Italii a Řecku, böhm. G. in Schlan). — Das römische Salona und dessen Überreste im 7. Jahrhundert. Historische Studie von S. Perišić (Salona rimska i njeni ostaci u sedmon vijeku, kroat. G. in Ragusa). — Tarragona. geschichtliche Skizze von J. Cihula (Tarragona, böhm. G. in Klattau). — Im Lande des Svantovit. Reiseerinnerungen an Rügen von M. Kaska (Ze Svantovitovi zemé. Vzpomínky z cest po Rujaně, böhm. R. in Budweis).

Kurzgefasste Geschichte von Österreich-Ungarn II. von V. Krecar (Dějiny Řisě Rakousko uherské v přehledu II., böhm. G. in Königinhof). — Territoriale Entwicklung und Grenzveränderungen in Österreich, Kärnten, Steiermark und Krain in den Jahren 976-1280 von J. Machácek (Territorialní vývoj a změny hranic Rakous, Korutan, Styrska a Kraňska od r. 976-1250, böhm. G. in Budweis). - Die Einfälle der Tartaren in Polen unter Leschek dem Schwarzen im Jahre 1287 von J. Milan (Napad Tatarów na Polskę za Leszka Czarnego w r. 1287, poln. G. in Stanislau). — Die letzten Fürsten von Massovien von Z. Kultys (Ostatni książęta mazowieccy, poln. G. in Przemysl). - Die Kirchengeschichte Böhmens von Luthers Zeit bis zum Tode Kaiser Ferdinands I. (1517—1564) von J. Kobza (Náboženské poměry v Čechách od vzníku lutheranismu do smrtí císaře Ferd. I., böhm. G. in Pisek). — Alte böhmische Druckschriften in Bibliotheken von Deutschbrod von J. Němec (Staró české tísky v knihovnách němec-kobrodských, böhm.

G. in Deutschbrod). - Politische und Kulturgeschichte der k. Hauptstadt Ólmütz, 5. Teil von J. Doležil (Politické a kulturní dějiny král, hlavního města Olomouce, böhm. R. in Olmütz). - Die Untertanen und die Herren der k. Leibgedingstadt Neubydzow von A. Doležal (Poddaní a vrchnost na panství král. věnneho města Noveho Bydžova, böhm. G. in Neubydzow), mit Benützung ungedruckter Archivalien. - Von den ehemaligen Zünften in Rzeszow von J. Peckowski (O dawnych cechach w Rzeszowie, 2. poln. G. in Rzeszow). - Wadowice. Aus der Vergangenheit der Stadt. II. Städtische Organisation und Verwaltung von 1550 bis 1784 (Fortsetzung) von T. Klima (W., z przeszlości miasta, II. Organizacya miejska i sadownictwo od 1550-1784 r., poln. G. in Wadowice), mit Benützung des städt. Archivs. — Über das Verhältnis der niederen Gerichtsinstanz in Lettowitz zur böheren in Brünn von T. Kalina (O poměru nižšího práva v Letovicích k vyššímu práva v Brně, böhm, G, in Úngarisch-Hradisch). - Die Städte in Schlesien; ein Umriss ihrer früheren Verfassung von F. Popiolek (Miasta na Ślazku; zarys ich dawnego ustroju, poln. G. in Teschen) auf Grund des gedruckten Quellenmaterials. - Göding am Schlusse des 17. Jahrhunderts von K. Hlavinka (Hodonín na konci XVII. století, böhm. R. in Göding). — Beiträge zur Geschichte des Caslauer Bezirkes im 18. Jahrhundert von W. Chabr (Příspěvky k dejinám Časlavska v XVIII. stol. böhm, G. in Časlau). — Die Kirche des hl. Ignaz in Jičin. 1. Geschichtlicher Teil von B. Profeld, 2. Beschreibung und Zeichnungen von A. Martinek (Kostel sv. Ignáce v Jičině, böhm. R. in Jičin) mit zahlreichen Abbildungen. - Die Anfänge der Chemie in Polen von W. Filasiewicz (Początki chemii w Polsce, 1. poln. Staats-R. in Krakau), eine geschichtliche Darstellung über Chemiker und Alchemisten in Polen (61 Seiten). - Die Organisation des Schulwesens in Österreich in den Jahren 1848-1849 von F. Strejček (Organisace školství rakouského v letech 1848-49, böhm. R. in Jungbunzlau). - Beiträge und und Ergänzungen zur Geschichte des Gymnasiums in Neuhaus, V., von G. Heš (Dodatky a doplňky k dějinam gymnasia Jindřichohradeckého, böhm. G. in Neuhaus) mit Abbildungen. — Die böhmische Realschule in Ungar. - Brod. Geschichte der Errichtung und des Bestandes der Anstalt von L. Seitl (Česká reálka v. Uh. Brodě, Historie zřízení a trvání ustávu, böhm. Landes-R. in Ungar.-Brod, Mähren). - Zur Geschichte des Gymnasiums in Jičin. III. Teil von J. Vítke (K dějinám gymnasia jičínského, böhm. G. in Jičin) mit mebreren Abbildungen. — Übersicht über die Entwicklung des Gymnasiums zu Brzezany (1789-1905), 2. Teil von Stephan Tomaszewski (Poglad na rozwój gimnazyum Brzeżańskiego, poln. Gymnasium in Brzezany). - Geschichte der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz. 1. Teil (1780—1870) von W. Honzík (Dějiny c. k. ustavu ku vzdělání učitelů v Hradci Králové, böhm. Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz).

Graz.

S. M. Prem.



Notizen.

Wir begrüssen ein neues Organ für hilfswissenschaftliche Forschungen, das Archiv für Urkundenforschung eherausgeg. von Karl Brandi, Harry Bresslau und Michael Tangl, dessen 1. Heft (1907, Leipzig, Veit & Cie.) erschienen ist. Das Archiv soll eine Vereinigungsstelle sein für solche gelehrte Untersuchungen, die den Umfang von Zeitschriftaufsätzen überschreiten, insbesondere für alle allgemeinen und systematischen Arbeiten auf dem Gebiete der Urkundenwissenschaft im weiteren Sinne . Wir sind mit den Herausgebern darin einig, dass die Schaffung eines Organs für grössere Arbeiten einem Bedürfnis entgegenkommt und teilen ihre Hoffnung, dass , damit so gut der Verbreitung wie der inneren Entwickelung dieser Wissenschaft gedient werden könne. Zu weiteren Erörterungen der Einführung möchten wir uns jedoch in aller Bescheidenheit einige Bemerkungen erlauben. Die Einführung scheidet die alte Diplomatik und die umfassende und zugleich eindringende Urkundenwissenschaft , welche dazu mithilft, die vollkommenste Vorstellung zu gewinnen von dem Wesen unserer Überlieferung . Zwar ist die grundlegende Methode der Urkundenkritik im Sinne der Unterscheidung des Echten vom Falschen durch Th. v. Sickel im Prinzip zum Abschluss gebracht . . . Aber indem wir an die Arbeiten Sickels und seiner Generation überall anknüpfen, wollen wir über die Frage des Discrimen veri et falsi in vetustis membranis vordringen zu einer möglichst genauen Erkenntnis der Bedingtheiten und damit der historischen Verwendbarkeit unserer urkundlichen Quellen . Mit anderen Worten, Sickel und seine Generation blieben stehen bei der Scheidung des Echten und Unechten, die neue Generation aber will, wie es weiter heisst, die Zusammenhänge und Wechselwirkungen« aufdecken und den Schwerpunkt des Interesses allgemein in die Erforschung der Entstehungsverhältnisse verlegen.

Es ist etwas verwunderlich, derartige Sätze und Antithesen zu vernehmen. Vor vierzig Jahren erklärte Th. v. Sickel als Aufgabe der Diplomatik, , den Wert der Urkunden als Zeugnisse zu bestimmen , und sagte, sie sei mehr als die ars diplomata vera et falsa discernendi, sie lehre auch den relativen Wert der einzelnen Urkunde bestimmen, sie diene , als eine Anwendung historischer Kritik auf eine besondere Art von Zeugnissen, dieser bald als Stütze, bald als Ergänzung zu sicherer und vollerer Erkenntnis geschichtlicher Wahrheit (Acta Karol. 1, 55, 62 f.). Sickels und Fickers grosse Werke über Diplomatik sind so recht den "Entstehungsverhältnissen« der Urkunden gewidmet, darin bezeichnen sie ja den prinzipiellen Fortschritt. Auch der Generation Sickels sind jene Ziele niemals fremd gewesen und derjenige der Herausgeber selbst, der dem Diktate nuch der Verfasser der "Einführung" sein dürfte, hat seinerzeit Mühlbachers Abhandlung über Kaiserurkunde und Papsturkunde als einen köstlichen Anfang vergleichender Diplomatik gerühmt, in welchem ein ganzes Programm eliege (Brandi in der Histor. Zeitschr. 83, 152). Man hat allerdings wohl ab und zu im deutschen und ausserdeutschen Betrieb das rein formale Moment in der Diplomatik zu einseitig bevorzugt, und wenn demgegenüber wieder einmal die Notwendigkeit möglichst

genauer Erkenntnis , aller Bedingtheiten kräftig betont worden wäre, so würde damit das Richtige getroffen sein.

Die Abhandlungen des 1. Heftes von Brandi, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denys und die Schrift der frühmittelalterlichen Kanzleien, Tangl, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger, und Bresslau, Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger sind wertvolle Arbeiten, auf die wir noch zurückkommen.

O. R.

Der 3. Band der Atti del congresso internazionale di scienze storiche (Roma 1 .-- 9. Apr. 1903) enthält die Atti della Sezione II: Storia medioevale e moderna. Methodica. Scienze storiche ausiliarie. (Roma Erm. Löscher & Cie., 1906, LII u. 716 S. Grossoktav). Auf die Sitzungsprotokolle folgen zunächst die Temi di discussione, aus denen hervorgehoben seien die Anträge auf Herstellung eines Corpus inscriptionum Italicarum medii aevi (Novati S. 3), und eines Corpus chartarum Italiae (Schiaparelli S. 11), die Referate über Normen bezüglich Benützung und Publizirung von Dokumenten der Staatsarchive zur neuesten Geschichte (Gorrini S. 23), über die Organisation der historischen Studien in den verschiedenen Staaten (S 33). Aus den zahlreichen Referaten und Vorträgen mögen erwähnt werden: Duchesne, Les evêchés d'Italie et l'invasion Lombarde (S. 79, vgl. Mitt d. Instituts 25, 497), Schulte, La lana come promotrice della floridezza economica dell'Italia nel medio evo (S. 117), Pastor, Le biblioteche private di Roma (S. 123), Monod, Michelet et l'Italie (S. 131), Gherardi, La nuova edizione della "Storia d'Italia" di Fr. Guicciardini (S. 167), Pelissier, Sur quelques documents. des rapports entre la France et l'Italie (S. 172), Simonsfeld, Contributi alla storia delle case reale di Baviera, Prussia e Italia (S. 273), Gay Les resultats de la domination Byzantine dans l'Italie meridionale (S. 289), über den Plan eines Glossaire archéologique du moyen age et de la renaissance (Monticolo) und einer Sammlung der Papier-Wasserzeichen (Fumi S. 297, 304), über die Schlachten von Parma (1734), Navarra und Marengo und den Feldzug von 1796 (S. 311, 317, 323, 425), Terlizzi, Le relazioni di Carlo I. d'Angio con la Toscana (S. 331), Stern, Lo stato pontificio nel 1837 (S. 341), Epifanio, Il cardinale Soderini e la congiura dei fratelli Imperatore (S. 385), Gabotto, Dalle origini del Comune a quelle della Signoria (S. 457), Sonnaz, Luigi di Savoia senatore di Roma 1310-12 (S. 483), Lippi, Gli archivi e la storia della Sardegna (S. 523), Ovary, Le relazioni fra l'Italia e l'Ungheria (S. 533). Ferner geschichtstheoretische und methodologische Aufsätze von L. M. Hartmann (S. 257), Trayer, (S. 573), Vailati (S. 581), Korzon (S. 587), Kochanowski über polnische Historiographie im 19. Jahrhundert (S. 599), Gentile (S. 607), Croce (S. 613), Nitti (S. 617), Benussi (S. 627). Ferner Pribram über eine allgemeine historische Bibliographie (S. 633), Marzi, Nuove studii .. intorna alla questione del calendario sec. 15 e 16 (S. 637), Guidi, Gli archivi in Abessinia (S. 651), Garufi, Rer. Normannicarum Monum. Sicula (S. 699), Campori über Briefe Muratoris (S. 705).

Joseph Hansen, der hochverdiente Vorsitzende der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, hat in einem bei der 26. JahresBerichte.

713

versammlung gehaltenen Vortrag (Bonn. C. Georgi 1907 S. 34) die reiche Tätigkeit dieser Gesellschaft von 1881—1906 im Rahmen der deutschen Geschichtsentwicklung schön und lehrreich geschildert. Besonders sei auch auf die Ausführungen Hansens über die Geschichte der Stadt Köln (S. 14 ff.) hingewiesen.

Soeben erschien die Biographie: Julius Ficker (1826—1902). Ein Beitrag zur deutschen Gelehrtengeschichte von J. Jung (Innsbruck, Wagner 1907, XIV und 572 S.). Über das gehaltvolle Werk wird eine eingehende Besprechung folgen.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1906/1907.

Veröffentlicht wurden: In der Abteilung Scriptores: Deutsche Chroniken 6. Bd. 1. Teil (die österreichische Chronik von den 95 Herrschaften hg. von J. Seemüller). — Scriptores rerum Germanicarum: Nithardi historiarum libri IV. Editio tertia. Post G. H. Pertz recognovit Ernestus Müller. Accedit Angelberti Rhythmus de pugna Fontanetica. — In der Abteilung Leges: Constitutiones et acta publica. Tomi IV partis prioris particulus alter. Recognovit Jacobus Schwalm.

Den Druck des 5. Bandes der Scriptores rerum Merovingicarum hat Archivrath Krusch bis zum 10. Bogen gefördert. Für den 6. Band wurde die Arbeit an Hildegers Vita des Bischofs Faro von Meaux, an der Passio Ragneberts von Bebrona und die höchst anziehend und originell geschriebenen alten Leidensgeschichten des Bischofs Praejectus von Clermont zum Abschluss gebracht. An der Durchsicht der Korrekturbogen beteiligte sich Privatdozent Dr. Levison in Bonn.

Zur Vorbereitung seiner Ausgabe der noch ausstehenden Teile des Liber pontificalis hat Dr. Levison Handschriften aus London, Paris, Cambridge und Köln benützt. Weitere französische und italienische Handschriften, gedenkt Hr. Levison teils in Bonn teils auf einer Reise im Herbst auszubeuten.

In der Hauptserie der Abteilung Scriptores ist der zweite Halbband des Tomus XXXII mit dem Schluss der von dem Abteilungsleiter Prof. Holder-Egger bearbeiteten Chronik des Salimbene bis auf die Vorrede zu dem ganzen Bande, die Appendices und Register fertiggestellt und wird um die Jahreswende erscheinen können. Die von Holder-Egger im vorigen Jahre unternommene Reise nach Italien galt im Wesentlichen der Sammlung weiteren Materials für die italienischen Geschichtsschreiber des 13. Jahrhunderts. Als nächstes Ergebnis der italienischen Forschungsreise des Mitarbeiters Dr. Schmeidler wird im N. A. XXXIII eine Untersuchung über die Gesta Florentinorum und Lucanorum als Quellen des Tolomeus von Lucca mitgeteilt werden.

Die anhaltende starke Nachfrage nach den Schulausgaben der Scriptores rerum Germanicarum legt der Zentraldirektion die Pflicht auf, dieser Serie eine immer gesteigerte Fürsorge zuzuwenden. Nachdem die 2. Auflage der Historiae des Nithard von Dr. E. Müller soeben erschienen ist, muss jetzt für die teils ganz, teils bald vergriffenen Ausgaben des Helmold, der Gesta Friderici I. von Otto von Freising und Rahewin und

des Chronicon Urspergense Ersatz geschafft werden. Die Ursperger Chronik hat der Abteilungsleiter selber in Arbeit genommen. Für eine neue Auflage Helmolds hat Dr. Schmeidler Vorarbeiten gemacht. Inzwischen sind die Arbeiten an der Weltchronik Ottos von Freising, an den Annales Austriae und an dem Cosmas Pragensis durch Dr. Hofmeister in Berlin, Prof. Uhlirz in Graz und Landesarchivar Dr. Bretholz in Brünn fortgesetzt worden. Im Druck befinden sich die Annales Marbacenses ed. Bloch, Johann von Victring ed. Schneider und Albertus de Bezanis ed. Holder-Egger. Für die Ausgabe der Momenta Beinhardsbrunnensia hat Holder-Egger die Pommersfelder Handschrift der Reinhardsbrunner Briefsammlung in Berlin vergleichen können; die Arbeiten für die Annales Placentini Gibellini hat er bis auf Weiteres zurückstellen müssen.

In der Serie der Deutschen Chroniken gedenkt Prof. Seemüller in Wien die zweite Hälfte des 6. Bandes, mit der Vorrede und den Registern zu der Österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften binnen Jahresfrist erscheinen zu lassen. Anschliessen wird sich die Drucklegung des vom Privatdozenten Dr. Gebhardt in Erlangen übernommenen Gedichts von der Kreuzfahrt Ludwigs III. von Thüringen.

Nachdem Privatdozent Dr. Heinrich Meyer in Göttingen von der Bearbeitung der älteren deutschen historischen Lieder hat zurücktreten müssen, wurde diese Aufgabe Dr. Hermann Michel in Berlin übertragen.

Für die Abteilung Leges, soweit sie der Leitung von Geheimrat Brunner unterstellt ist, blieb Prof. Freih. von Schwind in Wien mit der Vorbereitung der Ausgabe der Lex Baiuwariorum beschäftigt. Prof. Dr. Seckel in Berlin gedenkt für seine Forschungen zu den Quellen des Benedictus Levita in Rom die Handschriften der falschen Kapitularien zu prüfen. Für die ältere Zeit ist jetzt die Herstellung der Texte der Placita durch Prof. Tangl vollendet.

In den von Prof. Zeumer geleiteten Serien der Abteilung Leges hat Dr. Krammer die Vorbereitung der Ausgabe der Lex Salica, zum Teil in gemeinsamer Arbeit mit dem Leiter der Abteilung, soweit gefördert, dass die Konstituirung des Textes nunmehr beginnen konnte. Von dem 2. Bande der Concilia ist der bis 843 führende Text jetzt gesetzt; nach Fertigstellung der Register wird Prof. Werminghoff den zweiten Teil dieses Bandes dem 1904 veröffentlichten ersten Halbbande folgen lassen. Die Arbeit an den Constitutiones et Acta publica ist durch Dr. Schwalm in Hamburg so gefördert worden, dass nicht weniger als 70 Bogen gedruckt werden konnten. Bei der unerwartet grossen Fülle des Materials für den Römerzug Heinrich's VII. empfahl es sich, den 4. Band dieser Serie, dessen erster Teil im Vorjahre ausgegeben wurde, in zwei auch äusserlich selbständige Hälften zu zerlegen. Für die Constitutiones Karl's IV. ist der Leiter der Abteilung mit seinen Mitarbeitern, Dr. Lüdicke und Dr. Salomon, unausgesetzt tätig gewesen. Der weitaus grösste Teil der in einem ersten Band zu vereinigenden Stücke Stücke ist bereits beisammen. An 150 zum Teil sehr umfangreiche Stücke, die nach Auswahl der älteren und neueren Literatur in Rom zu suchen waren, sind dort von dem früheren Hilfsarbeiter des Prof. Zeumer, Dr. Kern verglichen worden.

Einem im Vorjahre gefassten Beschlusse der Zentraldirektion entsprechend hat Zeumer einen Plan für die Herausgabe der Staatsschriften des ausgehenden 13. und 14. Jahrhunderts vorgelegt, nach welchem sich die Sammlung unter dem Titel Tractatus de iure imperii saeculorum XIII et XIV selecti auf das rein politische und unmittelbar auf die Reichsgeschichte bezügliche Material zu beschränken haben wird. Zur Bearbeitung sollen zunächst die Traktate des Marsilius von Padua gelangen.

Auf eine im Jahre 1905 von Prof. Redlich gegebene Anregung und nach Prüfung einer inzwischen von Prof. Dopsch in Wien ausgearbeiteten Denkschrift hat die Zentraldirektion eine Sammlung der Hof- und Dienstrechte des 11. bis 13. Jahrhunderts (einschliesslich der niederländischen und flandrischen) in ihren Arbeitsplan aufgenommen, die innerhalb der von Prof. Zeumer geleiteten Serien der Abteilung Leges in den Fontes iuris Germanici antiqui ihren Platz finden soll.

Der Leiter der Abteilung Diplomata Karolinorum, Prof. Tangl in Berlin, hat eine Untersuchung über die verschiedenen Überlieferungen des sogen. Testamentes Fulrads von St. Denis, im N. A. XXXII veröffentlicht und wird ihr die jetzt für die sämtlichen Karolingerurkunden abgeschlossene Bearbeitung der tironischen Noten folgen lassen. Bei der Bearbeitung der Originalurkunden Ludwigs d. Fr. machte sich das Bedürfnis nach Vervollständigung des Facsimilevorrats geltend. Der ständige Mitarbeiter Dr. E. Müller ist vorzugsweise mit einer Untersuchung über die wichtige Gruppe der Fälschungen von Le Mans beschäftigt gewesen.

Die Fertigstellung des vierten Bandes der Diplomata (für Konrad II.) erlitt durch eine Erkrankung des Abteilungsleiters Prof. Bresslau in Strassburg eine kleine Verzögerung, aber der Druck ist bereits bis Ende 1036 geführt. über einen Turiner Fälscher des 11. Jahrhunderts haben die beiden Mitarbeiter der Abteilung, Dr. Hessel und Dr. Wibel, im N. A. XXXII berichtet. Für Bd. V (Heinrich III.) sind fast sämmtliche Originale gesammelt und auch photographirt worden.

In der Abteilung Diplomata saec. XII konnte dank dem Entgegenkommen sämtlicher beteiligter Archivverwaltungen die Bearbeitung der Originale durch Prof. von Ottenthal und seinem Mitarbeiter Dr. Hirsch, unter Beihilfe von Dr. Samanek, durchweg in Wien erfolgen. Aufgearbeitet wurden für die Staufer des 12. Jahrhunderts eine Reihe von Gruppen, für Lothar III. harren in Deutschland nur noch einige norddeutsche Sammlungen und das Strassburger Diplom der Erledigung; das italienische Material wird Dr. Hirsch auf einer Rundreise durchforschen. Die Bibliographie wurde zum Abschluss gebracht, der photographische Apparat unter freundlicher Mitwirkung des Staatsarchivars Dr. Kratochwil ansehnlich vermehrt.

Die von Dr. Perels bearbeitete Sammlung der Briefe des Papstes Nikolaus I., die den Schluss des 6. Bandes der Abteilung Epistolae bilden soll, liegt nahezu druckfertig vor, die Anfertigung des Registers für den ganzen Band liegt gleichfalls Dr. Perels ob. Für den 7. Band hat der neue Leiter dieser Abteilung, Prof. Dr. Werminghoff, die Briefe Hadrians II., Johanns VIII. und der übrigen Päpste des 9. Jahrhunderts, vor Allem aber die Briefe aus dem Westfrankenreich bis 887 in Aussicht genommen, darunter die Hinkmars von Reims und seiner Zeitgenossen.

Innerhalb der Abteilung Antiquitates ist es den Bemühungen des Leiters Prof. Holder-Egger gelungen, für die von dem verstorbenen Prof. v. Winterfeld unvollendet gelassene Herausgabe der karolingischen Poetae latini in Prof. Strecker einen Fortsetzer zu gewinnen. Für die Bearbeitung der St. Galler Sequenzen, die er als Erbschaft gleichfalls v. Winterfeld's übernahm hat der Züricher Bibliothekar Dr. Jakob Werner zu Paris die Sequenzen-Manuscripte deutscher Herkunft verglichen und aus den französischen Vorlagen die Notker'schen Texte sowie die Texte nach Notker'schen Melodien herangezogen. Die Ausgabe der Schriften Aldhelms von Sherborne hat Prof. Ehwald weiter gefördert. Die Vorbereitung der Nekrologien der Diözese Passau hat der erzbischöfliche Bibliothekar Dr. Fastlinger zu München, soweit sein Gesundheitszustand es gestattete, wieder aufgenommen.

Königlich Sächsische Kommission für Geschichte 1906. Ausgegeben wurden: Die Malereien in den Handschriften des Königreichs Sachsen. Hg. von Robert Bruck-Dresden. — Die ältesten gedruckten Karten der sächsisch-thüringischen Länder von 1550—1593. Hg. von Viktor Hantzch. — Ausserdem ist von der Histor. Kommission für die Provinz Sachsen und Anhalt die Doppelsektion 414/440, Zeitz-Gera, der Grundkarte, welche auch kleine Gebietsteile des Königreichs Sachsen enthält, mit Beihilfe der Kgl. Sächsischen Geschichtskommission herausgegeben worden.

I. Bibliographie der sächsischen Geschichte. Die Zahl der Titelaufnahmen, die der Bearbeiter, Dr. Viktor Hantzsch in Dresden, fertiggestellt hat, ist von 47.731 auf 52.188 gestiegen; sie beziehen sich auf die Abteilungen K, Lu. M der Bücher und Schriften zur Landesgeschichte in der kgl. Bibliothek zu Dresden (sächsisches Privatrecht, Kirche und Schule, Bergwesen, Münzwesen u. a.).

II. Zur Geschichte des Mittelalters. 1. Das Erscheinen der rechts- und kunstgeschichtlichen Erläuterungen zur Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels kann noch nicht in bestimmte Aussicht gestellt werden. — 2. Eine Abschrift des Registers der Markgrafen von Meissen von 1378 ist vollendet worden. Ein Herausgeber soll gesucht werden. — 3. Die Beschreibung der sächsischen Bistümer und ihrer Pfarreien im Mittelalter, die Oberlehrer Dr. Becker in Waldenburg zunächst für Meissen bearbeitet, ist fortgeschritten; der Abschluss eines I. Bandes steht in naher Aussicht.

III. Zur Geschichte der Reformationszeit. 1. Die Vorarbeiten für die Hauptwerke der sächsischen Bildnerei und Malerei des 15. und 16. Jahrhunderts haben infolge von Krankheit des Bearbeiters, Dr. Ed. Flechsig in Braunschweig wenig gefördert werden können; doch wird die Herausgabe eines 1. Heftes 1907 erfolgen können. — 2. Die Bearbeitung der Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland, die Archivrat Dr. Merx in Münster i. W. übertragen ist, ist soweit vorangeschritten, dass 1907 mit der Drucklegung des 1. Bandes begonnen werden kann. — 3. Mit der Drucklegung des 2. Bandes der Akten und Briefe Herzog Georgs, die Professor Dr. F. Gess in Dresden bearbeitet, wird ebenfalls 1907 der Anfang gemacht werden können. — 4. Für die Bearbeitung der Politischen Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz durch Prof. Dr. Brandenburg in Leipzig ist Dr. Hecker als Hilfskraft gewonnen worden.

IV. Zur Geschichte der Zeit des Absolutismus und des alten Ständetums, sowie auch des 19. Jahrhunderts. Bearbeiter der Ständeakten, Dr. W. Görlitz in Niesky, will Ostern 1908 das Manuskript des I. Bandes (bis 1539) vorlegen. — 2. Die Arbeiten an einer Geschichte der sächsischen Zentralverwaltung haben noch nicht wieder aufgenommen werden können. - 3. Die Instruktion eines Vorwerksverwalters des Kurfürsten August von 1570 (Lehrbuch der Landwirtschaft in deutscher Sprache) bedarf noch der letzten redaktionellen Arbeit. - 4. Für die Geschichte des Heilbronner Bundes und des Prager Friedens (1632/34) muss der Bearbeiter Archivar Dr. J. Kretzschmar in Berlin-Steglitz noch weitere archivalische Studien machen, - 5. Die Ausgabe der Briefe König Augusts des Starken, bearb, von Privatdozent Dr. P. Haake in Berlin. soll 1907 im Manuskript druckfertig abgeliefert werden. - 6. Der Druck des Textes des Briefwechsels der Kurfürstin Maria Antonia mit der Kaiserin Maria Theresia, welchen Regierungsrat Dr. Lippert in Dresden herausgibt, ist beendet; die Ausgabe wird 1907 erfolgen. -7. Die Ausgabe der Zeichnungen sächsischer Städte von W. Dilich von 1626-1629 unter Leitung von Hofrat Dr. E. Richter in Dresden und Dr. Krollmann, ist soweit gefördert, dass die Veröffentlichung unmittelbar bevorsteht. — 8. Die Abschrift des Tagebuches des Leipziger Rektors Thomasius (1670-84), deren Herausgabe Professor Dr. Sachse in Leipzig übernommen hat, ist gefördert worden. -9. Innerhalb des von der Stadt Leipzig unterstützten Unternehmens einer Geschichte des geistigen Lebens der Stadt Leipzig steht der Abschluss des 1. Bandes der Musikgeschichte von Dr. Rudolf Wustmann in Bozen im Manuskript unmittelbar bevor. Die Bearbeitung des 2. Bandes (Dr. A. Heuss) ebenso die der Geschichte des literarischen Lebens (Prof. Dr. Witkowski), der bildenden Kunst (Dr. A. Kurzwelly) sowie der Schulgeschichte (Oberstudienrat Rektor Dr. Kammel) sind in gutem Fortgang begriffen. Die Bearbeitung der Geschichte des kirchlichen Lebens, welche Professor Dr. Böhmer in Bonn aus Gesundheitsrücksichten zurücklegte, haben die Privatdozenten Lic. Dr. Hermelink und Lic. Dr. Heinrich Hoffmann. aufgenommen. Es werden diese Bände in den Jahren 1908 und 1909, wie geplant war, zur Veröffentlichung gelangen. - 10. Die Bearbeitung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte von Leipzig ist noch nicht von neuem aufgeommen worden. - 11. Eine Ausgabe des Briefwechsels zwischen dem Grafen Brühl und Karl Heinrich von Heineken, künstlerischen und ästhetischen Inhalts hat Rektor Professor Dr. Ed. Schmidt in Wurzen in Bearbeitung. - 12. Die Geschichte des sächsischen Steuerwesens, bearb. von Prof. Dr. Wuttke in Dresden, hat nur wenig Förderung erfahren. - 13. Der Bearbeiter einer Geschichte des sächsischen Staatsschuldenwesens, Dr. Däbritz in Essen, gedenkt bei seinen Forschungen bis ins 16. Jahrhundert zurückzugehen.

V. Zur historischen Geographie und Landeskunde. A. Kartographische Vorarbeiten. 1. Die Blätter der Grundkarte des Königreichs Sachsen, deren von der Kgl. Sächsischen Kommission herauszugebende Sektionen schon seit 1905 abgeschlossen vorliegen, haben eine Vervollständigung durch die Doppelsektion 414/440 (Zeitz—Gera) erfahren. Hingegen steht die Fertigstellung der Sektion 392 (Grossenhain) noch aus. — 2. Die photographische Reproduktion der Flurkarten aus den Jahren 1835—43 nebst farbiger Bezeichnung der Kulturarten ist im wesentlichen zu Ende geführt worden. Die reproduzirten Krokis befinden sich zur Zeit im Seminar für Landesgeschichte und Siedelungskunde zu Leipzig, Doch werden sie dort auch anderen Benutzern für wissenschaftliche Zwecke zur Einsicht vorgelegt. Auch können durch Vermittlung der Kommission Abzüge einzelner Flurkrokis gegen Ersatz der Herstellungskosten bezogen werden.

B. Historisch-geographische Arbeiten: 1. Die Bearbeitung eines Flurkartenatlas, welcher ausgewählte typische Beispiele sächsischer Siedelungs- und Fluranlagen nebst Erläuterungen enthalten soll, ist von Professor Dr. Kötzschke in Leipzig gefördert worden. — 2. Die Sammlung der Flurnamen, welche vom Verein für sächsische Volkskunde unternommen worden ist und von der Kommission unterstützt wird, ist unter Leitung von Archivrat Dr. Beschorner fortgesetzt worden. — 3. Die Vorarbeiten zu einem historischen Ortsverzeichnis hat Dr. Meiche in Dresden weiter gefördert. Als Hilfskräfte sind die Herren Mörtzch und Dr. Pilk in Dresden gewonnen worden. — 4. Die Geschichte der amtlichen Statistik in Sachsen hat erhebliche Förderung erfahren.

Als neue Publikation wird eine Ausgabe von Kirchenvisitationsakten aus der Reformationszeit in Aussicht genommen. Auch ist beschlossen warden, ein Urkundenbuch der Universität Leipzig seit 1559 ins Auge zu fassen.

Gesellschaft für fränkische Geschichte 1906.

Von den Neujahrsblättern konnte rechtzeitig das für 1907, betitelt "Aus den Wanderjahren eines fränkischen Edelmannes", von Alexander Freiherr v. Gleichen-Russwurm erscheinen.

Von den grösseren Unternehmungen der Gesellschaft sind die vorbereitenden Arbeiten für eine Bibliographie der fränkischen Geschichte unter der Leitung des Universitätsprofessors Dr. Th. Henner in Würzburg von den ihm zugewiesenen drei Hilfsarbeitern Max Kaufmann, Dr. Gartenhof und Dr. Handwerker entsprechend gefördert worden.

Für die Bearbeitung der Akten des fränkischen Kreises unter der Leitung des Universitätsprofessors Dr. R. Fester wurde Dr. Fritz Hartung aus Berlin als Mitarbeiter gewonnen. Der gewaltige Stoff der Geschichte des fränkischen Kreises, den Prof. Fester in fünf oder sechs Bände zu zerlegen gedenkt, wird erst in einer Reihe von Jahren bewältigt werden können. Zunächst ist das Absehen des Mitarbeiters auf die erste Zeit der Wirksamkeit des Kreises von 1521—1559 gerichtet, die Zeit vor 1521 soll in einer orientierenden Einleitung behandelt werden. Durch die bisherigen Arbeiten in Bamberg, Meiningen, Nürnberg u. s. w. hat Dr. Hartung bereits einen Überblick über die Entwicklung des fränkischen

Kreises in den Jahren 1521—1559 gewonnen und glaubt auch die Hauptzüge der Vorgeschichte des Kreises bereits charakterisieren zu können. Nunmehr gedenkt Dr. Hartung in Nürnberg und in Würzburg zu arbeiten und um auch die Vorgeschichte der Gründung des Kreises zum Abschluss zu bringen, die Archive von Stuttgart, Karlsruhe, München und vor allem von Wien zu besuchen. Nach Beendigung dieser Reisen, etwa im Spätjahr 1908, hofft Dr. Harttung den ersten Band der Akten zur Geschichte des fränkischen Kreises nebst der Einleitung im Manuskript vorlegen zu können.

Von den Matrikeln der fränkischen Universitäten ist die von Altdorf unter der Aussicht des Geh. Hofrates und Universitätsprofessors Dr. E. Steinmeyer in Erlangen fast vollständig abgeschrieben. Prof. Steinmeyer gedenkt sich schon in der nächsten Zeit an die Vergleichung der Abschritt und an die Herstellung eines Namensregisters machen zu können und die geschichtliche Einleitung fertig zu stellen, so dass der Druck 1908 beginnen kann. Auch die umfangreichere Matrikel der Universität Würzburg, deren Veröffentlichung Universitätsprofessor Dr. S. Merkle in Würzburg übernommen hat, liegt zum grossen Teil schon in Abschrift vor.

Auch die Vorbereitungen zu einer Sammlung und Ausgabe der fränkischen Weistümer und Dorfordnungen haben 1906 einen Schritt nach vorwärts gemacht. Kreisarchivsekretär Dr. A. Mitterwieser in Würzburg hat die im Kreisarchiv daselbst vorhandenen Weistümer zu verzeichnen begonnen und sich darauf an die Sammlung der Weistümer aus dem Fürstentum Aschaffenburg gemacht. Kreisarchivar Dr. G. Schrötter in Nürnberg hat die Sammlung der mittelfränkischen Weistümer im Kreisarchiv Nürnberg vollendet. Für die Sammlung der oberfränkischen Weistümer und Dorfordnungen ist Kreisarchivsekretär Pregler in Bamberg gewonnen worden. Der provisorische Leiter der Sammelarbeiten Reichsarchivrat S. Göbl in Würzburg kann somit die förmliche Konstituirung einer Abteilung zur Herausgabe der Weistümer in Antrag bringen.

Gar keinen Fortschritt haben die Arbeiten an den fränkischen Urkundenbüchern gemacht, da es Professor Chroust in Würzburg, der die Leitung dieser Abteilung, zunächst die Herausgabe der Urkunden des Klosters St. Stephan in Würzburg übernommen hat, trotz vieler Bemühungen bisher nicht gelungen ist, einen geeigneten und diplomatisch geschulten Mitarbeiter zu finden. Prof. Chroust selber hat sich auf die Untersuchung des einen Rotulus von St. Stephan und der ältesten Originale dieses Klosters im Reichsarchiv zu München beschränken müssen, er hofft jedoch schon im nächsten Bericht den regelmässigen Fortgang der einschlägigen Arbeiten verzeichnen zu können.

Erfreulicher steht es um die Arbeiten zur Herausgabe fränkischer Chroniken, die vorläufig gleichfalls der Fürsorge von Prof. Chroust anvertraut sind. Die Gesellschaft ist dank dem Entgegenkommen der historischen Kommission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften in den Besitz einer Anzahl von Texten fränkischer Städtechroniken, so von Bamberg, Hof, Kulmbach und Bayreuth gekommen. Als die wichtigsten erwiesen sich aber die Chroniken der Stadt Bamberg, besonders die älteste über den sogen. Immunitätenstreit von 1430—1435. Bei näherer Prüfung

ergab sich aber, dass die Texte usw. trotz des vielen Fleisses, den der erste Bearbeiter, Dr. Knochenhauer, darauf verwendet hatte, fast völlig neu hergestellt werden müssten, wie dies ja bei den nach 40 Jahren ziemlich veränderten wissenschaftlichen Ansprüchen und bei der seither angewachsenen Literatur fast selbstverständlich ist. Die Neubearbeitung hat ungefähr ein Jahr in Ansprüch genommen, die Ausgabe des ersten Halbbandes ist erfolgt. Der zweite Halbband mit Berichten aus den Zeiten des Bauernaufstandes und der Markgrafenfehde soll 1908 erscheinen.

Einer Anregung des Herrn Geh. Hofrates und Universitätsprofessors Dr. Th. Kolde in Erlangen folgend, ist die vorläufige Repertorisirung der evangelischen Pfarrarchive Frankens als Vorarbeit zu einer Kirchengeschichte des evangelischen Franken beschlossen worden. Während des Sommers 1906 hat Prof. Dr. Kolde zusammen mit seinem Hilfsarbeiter Dr. Schornbaum in Nürnberg die Kapitel Hersbruck, Altdorf, Rothenburg o. T. und Erlangen bereist und 54 Pfarregistraturen repertorisirt. Das Ergebnis war viel reicher als Prof. Dr. Kolde selbst erwartet hatte; er empfiehlt auf Grund seiner Beobachtungen, die fortzusetzende Repertorisirung der Kirchenarchive mit der der kleineren Orts-Archive zu verbinden.

Preisaufgaben.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung: I. Die Stellung des deutschen Richters zu dem Gesetz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts. II. Entwicklung und Aussichten des deutschen Ausfuhrhandels. III. Die Wirksamkeit des Oberpräsidenten J. A. Sack von Pommern (1816—1831) soll mit besonderer Berücksichtigung der Organisation der Verwaltung und der Entwicklung der Hilfsquellen der Provinz quellenmässig ergründet und dargestellt werden.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aussen denselben Wahlspruch trägt. Die Einsendung der Bewerbungsschriften muss spätestens bis zum 1. März 1911 an uns geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1911. Als Preis für jede der drei Aufgaben haben wir 1500 M. festgesetzt.

Rektor und Senat der Universität Greifswald.

Berichtigung: Durch ein Druckversehen gerieten die letzten Zeilen der Seiten 534—536 in Unordnung. Die letzte Zeile auf S. 534 gehört zu S. 535, jene auf S. 536 zu S. 534.

Inhalt.

· ·	Šeite
Zam Hantgemal. Von Theodor Ilgen. (Mit einer Tafel und einem Textbild).	561
Deutsche Publizistik in den Jahren 1667—1671. Von Paul Schmidt. Johann von Wessenberg über Friedrich von Gents. Von Friedrich Karl	577
Wittichen	631
Kleine Mitteilungen:	. ,
Die alteste Akzise in Österreich. Von Alfons Dopsch	651
Bemerkungen zu den Regesten König Rudolfs. Von Ernst Vogt.	659
Literatur:	
A. Galante, Fontes iuris canonici selecti (A. Werminghoff) J. Peisker, Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotartaren und	665
Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung (F. Rachfahl) F. Kern, Dorsualkonzept und Imbreviatur. Zur Geschichte der Notariats-	67 0
urkunde in Italien (H. v. Voltelini)	680
L. Schiaparelli, Charta Augustana. Note diplomatiche (H. v. Voltelini)	68 0
M. Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zum Ausgange Karls IV.; 1. Kap.: Der Einfluss des Papsttums auf die	
deutsche Königswahl (K. G. Hugelmann)	684
Ders., Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zu-	
einander (K. G. Hugelmann)	684
H. Herzog, Zur Schlacht am Morgarten (M. Baltzer)	693
Beiträge zur Kriegsgeschichte der Stausischen Zeit. B. Hanow, Die	
Schlachten bei Carcano und Legnano. — K. Hadank, Die Schlacht	
bei Cortenuova am 27. Nov. 1237. — E. Stoessel, Die Schlacht	
bei Sempach. — J. D. Drummond, Studien zur Kriegsgeschichte	
Englands im 12. Jahrh. — R. Czeppan, Die Schlacht bei Crécy	
(26. August 1346). Ein Beitrag zur Kriegsgeschichte des späteren	
Mittelalters. — F. Mohr, Die Schlacht bei Rosebeke am 27. No-	
vember 1382. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kriegsgeschichte. K. Heveker, Die Schlacht bei Tannenberg. — G. Kling, Die	
Schlacht bei Nikopolis im Jahre 1396 (M. Baltzer)	694
Schiecht dei Nikopolis im Jahre 1396 (M. Baltzer)	094

			•	_	_						26176
	ell, Abhandl alzburg (L.	-								um,	698
	forms, Schw									enr	000
	Virtschaftsg										700
	istorischen	•								906	.00
	S. M. Prem)	-						•		•	704
Notizen	über:		•								
T b	azionale di 'ätigkeit de is 1906. S. ' ur deutsche	r Gesellsch 712. — Jun	aft für g, Julius	Rheini Ficker	sche (182	Gescl	icht	sk un	de 18	381	-
Bericht	e:					٠, ٠			• .		•••
Jahre	sbericht übe	r die Herau	sgabe der	Monu	ment	a Ger	mar	iae l	istor	ica	
	906/07 .								• .		718
König	lieh Sächsie	che Komm	ission fü							•	716
Gesell	schaft für f	ränkische (eschichte	1906	•	•	•		•	•	718
Preisau	fgaben:										720

erestes for

DHE AUG 3 1936
DHE AUG 3 1942

